Tit.	Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	ℳ	₰.
I.		Ständische Verwaltungskosten.		
	1	Kosten des Provinzial-Landtages	—	—
	2	Zu Diäten und Reisekosten der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatz-Commission	—	—
	3	Ständische Central-Verwaltung (laut Special-Etat)		
		Kosten des Provinzial-Verwaltungsraths und der provinzial-ständischen Central-Verwaltungsbehörde, und zwar:		
		A. Provinzial-Verwaltungsrath:		
		a. Diäten und Reisekosten des Provinzial-Verwaltungsraths	12000	—
		b. Dispositions-Fonds desselben	2000	—
		B. Provinzialständische Central-Verwaltungsbehörde:		
		a. Besoldung der Beamten	128800	—
		b. Für Hülfsarbeiter im Büreaudienste, einschließlich derjenigen bei der Kasse und in der Kanzlei, zu außerordentlichen Unterstützungen für Büreau-, Kassen-, Kanzlei- und Unterbeamte, sowie Kosten der lithographischen Presse .	17600	--
		c. Zu Diäten und Reisekosten der Beamten	18000	—
		d. Zu Geschäftsbedürfnissen (Miethe von Büreaulokalien bis zur Fertigstellung des Ständehauses, für Büreau-Inventar und dessen Unterhaltung, Druckkosten, Schreibmaterialien und sonstige Büreaubedürfnisse, zur Beschaffung und Unter- ... ser- ... ch- .	40200	—
		.	600	—
		.	300	—
		.	3000	—
		Summa 3		
	4	Für den Ständehaus-Bau	—	—

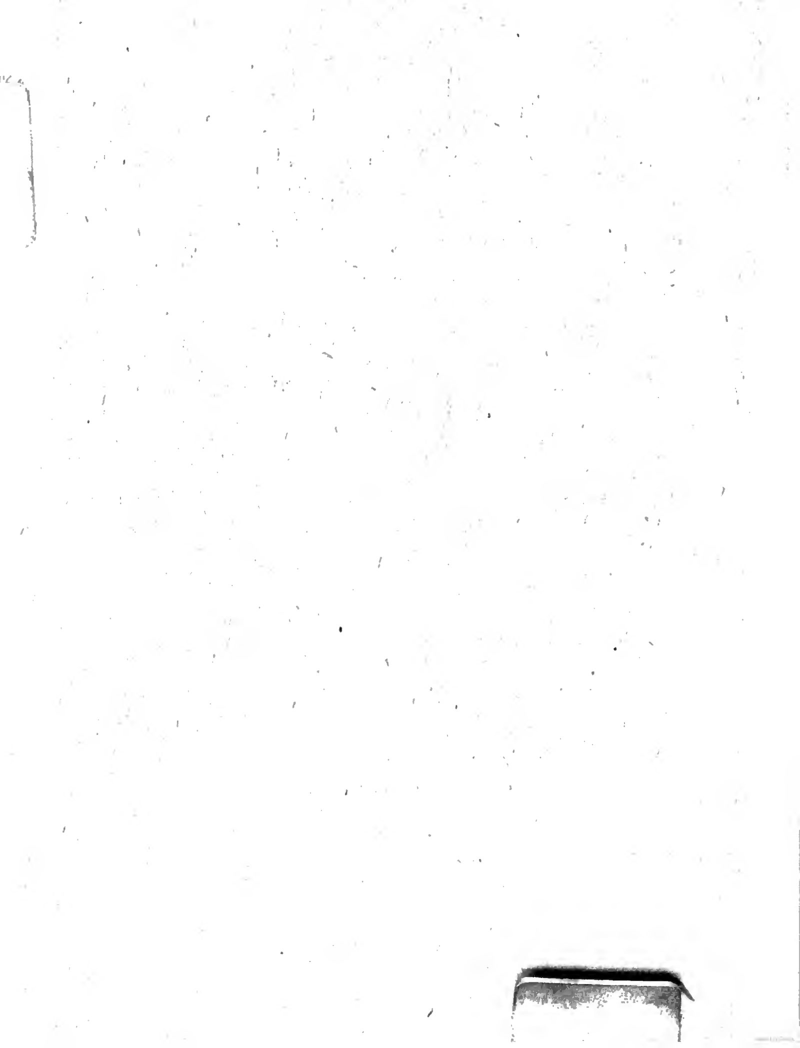

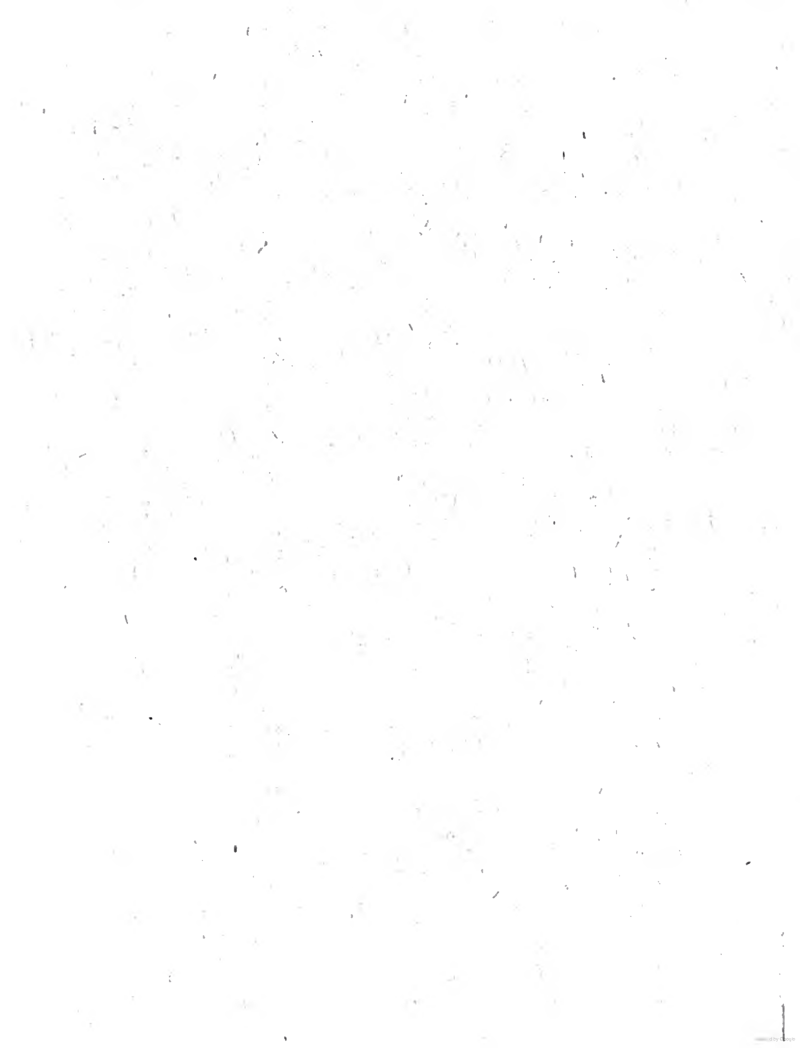

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1877.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Chronologische Uebersicht

der

in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen enthaltenen allgemeinen Verfügungen

pro 1877.

№	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	№
	1876				
1	2. November	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweithaler- und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges ..	6	21	87
2	25. Dezember	Form für die Ursprungs-Atteste mit Bezug auf das Verbot der Einfuhr von Vieh aus Holland, Belgien und Luxemburg	1	1	5
	1877				
3	9. Januar	Bestimmungen für die Arbeiter-Abtheilung der Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren	5	17	80
4	24. Januar	Vereinbarung zwischen der Preußischen und der Großherzoglich Badischen Regierung in Betreff der Zulassung der geprüften Lehrerinnen	7	25	100
5	26. Januar	Eintheilung der Rheinprovinz in 17 Wegebau-Inspektionen behufs örtlicher Oberleitung und Verwaltung des Straßen-Wesens	10	36	130
6	4. Februar	Die Einlösung der Preußischen Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861.	9	35	125
7	9. Februar	Verbot der Einfuhr von allem wiederkäuenden Vieh und von Theilen desselben nach Belgien..................	8	29	114
8	24. Februar	Ausführungs-Verordnung zum Reichsgesetze vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen	12	53	212
9	3. März	Vorsichtsmaßregeln, Krankheits-Erscheinungen, Tilgungsmaßnahmen 2c. in Betreff der Rinderpest.............	12	55	215
10	10. März	Feststellung und Verkauf der einzelnen Stempelmarken 2c. in Ausführung des Gesetzes vom 18. Februar 1877.....	16	77	337
11	17. März	Veröffentlichung der Instruktion des Herrn Finanz-Ministers vom 3. Januar 1877, betreffend die Feststellung des der Klassen- bezw. klassifizirten Einkommensteuer unterliegenden Einkommens ..	15	73	322
12	20. März	Einführung eines einheitlichen Verfahrens bezüglich der Einsendung der Erträge der Kollekten für den Studenten-Unterstützungsfonds zu Bonn	14	70	288
13	28. März	Form der Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten in amtlichen Angelegenheiten	16	78	340
14	29. März	Zufertigung der Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen pro 1877/78 an die Königlichen Steuerkassen............	16	80	343
15	31. März	Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend den Bescheid auf die Gutachten und Anträge des 24. Provinziallandtags.....	18	93	411

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 4. Januar 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 1. Vom 1. Januar 1877 ab wird im telegraphischen Verkehr mit Dänemark, mit Schweden und mit der Schweiz der Worttarif eingeführt werden.

Bei den Deutschen Telegraphen-Anstalten wird für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen zur Erhebung gelangen:

1. eine Grundtaxe (ohne Rücksicht auf die Wortzahl und ohne Unterschied des Abgangs- oder Bestimmungsortes) von .... 40 Pf.
2. eine Worttaxe
   bei den nach Dänemark gerichteten Telegrammen von .... 12 „
   bei den nach Schweden gerichteten Telegrammen von .... 20 „
   bei den nach der Schweiz gerichteten Telegrammen von .... 5 „

Berlin W., den 29. Dezember 1876.

Der General-Postmeister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 2. Mit Bezug auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 13. Oktober 1871 und 4. Januar 1873 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seine Majestät der König geruht haben, durch Allerhöchste Ordre vom 7. d. Mts. bei der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen zu Köln den Appellationsgerichtsrath Dr. Busse von den Funktionen als richterliches Mitglied und stellvertretender Vorsitzender zu entbinden, und an seiner Stelle das bisherige stellvertretende richterliche Mitglied der Deputation, den Landgerichtsrath Eschweiler, zum richterlichen Mitgliede und zum stellvertretenden Vorsitzenden, sowie an Stelle des p. Eschweiler den Landgerichtsrath Rospat in Köln zum stellvertretenden richterlichen Mitgliede und zwar für die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze der Deputation, Allergnädigst zu ernennen.

Coblenz, den 22. Dezember 1876.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
von Bardeleben.

№ 3. I. 1. Der Seminarlehrer Conrad Pflanz zu Mörs, 2. der Hauptlehrer Adolph Hollenberg zu Holthausen, 3. der Präparanten-Anstalts-Vorsteher Carl Weyrauch zu Simmern, 4. der Progymnasiallehrer Carl Fuchs zu Diedenhofen, 5. der Lehrer Karl Fund zu Elberfeld, 6. der Lehrer Peter Siebel zu Barmen, 7. der Lehrer Johann Meuser zu Duisburg, 8. der Lehrer Joseph Heuer zu Duisburg haben die im November cr. hier abgehaltene Rectorats-Prüfung bestanden.

II. 1. Der Lehrer Carl Goerling zu Köln, 2. der Lehrer H. Eggers zu Elberfeld, 3. der Geistliche und Lehrer Mathias Joseph Steinbusch zu Kohlscheid, 4. der Seminarlehrer Karl Offe zu Mettmann, 5. der Lehrer Leonhard Habrich zu Bayenthal bei Köln, 6. der Lehrer Peter Joseph Rick zu Köln, 7. der Lehrer Peter Kunz zu Neuwied, 8. der Lehrer Adam Fenger zu Crefeld, 9. der Lehrer Hermann Weinert zu Duisburg, 10. der Rector Gerhard Loben zu Kohlscheid, 11. der Lehrer Theodor Tredup, zu Werden a. d. Ruhr. 12. der Lehrer Ludwig Wilh. Lingenberg zu Barmen, 13. der Lehrer Julius Runkel zu Köln, 14. der Seminarlehrer Adolph Weinstock zu Elten, 15. der Realvorschullehrer Hermann Wendt zu Elberfeld, 16. der Lehrer Karl Hopff zu Ohligs, 17. der Lehrer Emil Oessinghaus zu Wesel, 18. der Lehrer Heinrich Schmitz zu Eschweiler haben die im November cr. stattgehabte Prüfung für Mittelschullehrer bestanden.

Coblenz, den 21. Dezember 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

№ 4. Die von des Herrn Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich Durchlaucht erfolgte Berufung des Pfarrers Gerhard Matthaeus zu Stolberg zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Altenkirchen, (Kreissynode Braunfels), ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Stolberg, (Kreissynode Aachen), wird durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 24. Dezember 1876.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 5. Zur Warnung für die Betheiligten im hiesigen Regierungsbezirke wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß alle sg. Ursprungs-Atteste mit Bezug auf das Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus Holland Belgien und Luxemburg diesseits keinen Werth haben, wenn sie nicht von der Ortspolizeibehörde ausgestellt sind und ein genaues Signalement jedes einzelnen Stücks Vieh enthalten. Lediglich die Attestirung der Unterschrift ist unbedingt stets ungenügend.

Aachen, den 25. Dezember 1876.

№ 6. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königlich Preußische Arzneitaxe pro 1877 im Verlage von Rudolph Gaertner zu Berlin erschienen und von diesem, sowie von allen inländischen

Buchhandlungen zum Preise von 1. M. 50 Pf. zu beziehen ist.

Aachen, den 29. Dezember 1876.

№ 7. Die Aspiranten zum einjährig freiwilligen Militairdienst welche von der unterzeichneten Kommission den Berechtigungsschein dazu im nächsten Frühjahr zu erhalten wünschen, haben mittelst schriftlicher Eingabe folgende Atteste vor dem 1. Februar k. J. originaliter einzureichen:

a. ein Geburts-Zeugniß,

b. ein Einwillungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormünders mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, des Aspiranten während seiner einjährigen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, von der Ortsbehörde beglaubigt und dahin bescheinigt, daß der Vater ꝛc. im Stande ist, der eingegangenen Verpflichtung nachzukommen,

c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist. Ausserdem haben diejenigen Aspiranten, welche auf die Entbindung von der wissentschaftlichen Prüfung Anspruch machen, die zur Begründug desselben erforderlichen Unterrichts- u. s. w. Zeugnisse vorzulegen.

Diejenigen welche hierdurch ihre Qualifikation zum einjährig freiwilligen Dienst nachweisen, erhalten ohne Weiteres den Berichtigungsschein zugefertigt. Die nicht mit solchen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zeugnissen über ihre wissenschaftliche Qualifikation versehenen jungen Leute haben sich zur Prüfung zu gestellen, welche am 9. März k. J. Vormittags 8 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude beginnt.

Dem Antrage auf Zulassung zu dieser Prüfung ist ein selbst geschriebener Lebenslauf beizufügen, in welchem auch der Gang der Studien zu schildern und namentlich anzugeben ist, wo der Aspirant die letzte Ausbildung erhalten hat.

Die Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft. Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen auch zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird, zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen. Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 27. Dezember 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 8. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Tagelöhner Theodor Schräwer aus Millingen bei Nymwegen in den Niederlanden, 28 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Düsseldorf vom 5. Dezember d. J.,
2. der Arbeiter Theodor Rößler*) aus Rudelsdorf (Bezirk Landskron) in Böhmen, 29 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 13. November d. J.,
3. der Webergesell Daniel Schal, geboren zu Bergstadt (Bezirk Brömerstadt) in Oesterreichisch-Schlesien, 26 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 21. November d. J.,
4. der Schumacher Franz Heller, am 16. November 1851 geboren und ortsangehörig zu Chudiva (Bezirk Klattau) in Böhmen, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes zu Ochsenfurt vom 21. November d. J.,
5. der Handlungsgehülfe Heinrich Mattausch aus Außig in Böhmen, 29 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes zu Neu-Ulm vom 27. November d. J.,
6. der Fabrikarbeiter Jakob Eder, geboren und ortsangehörig zu Ischl in Oesterreich, 17 Jahre alt, durch Beschluß des baierischen Stadtmagistrats zu Passau vom 7. Oktober d. Js.
7. der Tagelöhner Jakob Schlegel aus Hlubocken (Bezirk Taus) in Oesterreich, geboren 1845, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes zu Deggendorf vom 2. Dezember d. J.,
8. der Tagearbeiter Ferdinand Zosel, ortsangehörig unwohnhaft zu Schluckenau in Böhmen, 75 Jahr, alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreise hauptmannschaft zu Bautzen vom 8. November d. Js.
9. der Handelsmann Salomon Jelinck aus Wonckas bei Prag, durch Beschluß des Grosherzoglich sächsischen Direktors des I. Verwaltungsbezirks vom 6. Dezember d. J.,
10. der Tagelöhner Jakab Bodmer, geboren und ortsangehörig zu Erlebach (Kanton Argau) in der Schweiz, 39 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 5. Dezember d. J.,
11. der Schuster Louis Franjout, geboren zu St. Cyr in Frankreich, wohnhaft in Lüttich, 43 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 9. Dezember d. J.,
12. der Schmied Joachim Dombrowski, geboren und ortsangehörig zu Tarnow in Oesterreich, 32 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 12. Dezember d. Js.

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 wegen Nichtbeschaffnung eines Unterkommens und Bettelns,

zu 2, 9. 10 wegen Landstreichens und Bettelns,

zu 3 wegen Landstreichens, Bettelns und zweier einfacher Diebstähle,

zu 4, 5, 7, 12 wegen Landstreichens,

*) Vergl. Central-Blatt 1874 Seite 325 Ziffer 4 und 1875 Seite 348 Ziffer 6.

zu 6 wegen Landstreichens, Diebstahls und Führung eines falschen Namens,

zu 8 wegen Landstreichens, Bettelns, Diebstahls und Führung eines falschen Namens,

zu 11 wegen Landstreichens und Uebertretung des Bahnpolizei-Reglements,

und auf Grund des § 39. des Strafgesetzbuchs ist

13. der Schlosser und Eisenbahnarbeiter Franz Passian aus Liebenau (Bezirk Reichenberg) in Oesterreich, 31 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Deggendorf vom 1. Januar d. Js. nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls gerichtlicherkannten Zuchthausstrafe von 1 Jahr 2 Monat,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Patente.

№ 9. Dem Ingenieur Carl Albrecht zu Neustadt bei Magdeburg ist unter dem 27. November 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kurvenschubmechanismus auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 10. Dem Mechaniker Carl Seidel zu Hannover ist unter dem 25. November 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Bruchbändern, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 11. Dem Neuß'er Eisenwerk Daelen & Burg und dem Ingenieur L. A. Daelen zu Heerdt bei Neuß ist unter dem 27. November cr. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Drucksätzen zur Nutzbarmachung der Wassergeschwindigkeit im Druckrohre für das Oeffnen des Saugventils des nächst höheren Satzes, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 12. Dem Verwaltungs-Inspektor am städtischen Baracken-Lazareth Heinrich Merke zu Berlin ist unter dem 29. November d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Krankentrage, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 13. Das dem Zahnkünstler Fritz Mannhardt hierselbst unterm 13. Dezember 1873 auf die Dauer von 3 Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein künstliches Gebiß ist um 2 Jahre, also bis zum 13. Dezember 1878, verlängert worden.

№ 14. Dem Schornsteinfegermeister C. Laue zu Naugard ist unter dem 29. November 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Reinigungsvorrichtung für Schornsteine in der vorgelegten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 15. Dem Ingenieur J. W. Körber, zu Düsseldorf ist unter dem 29. November 1876 ein Patent auf eine Verschlußvorrichtung an Hinterladungsgewehren, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 16. Dem Civil-Ingenieur Friedrich Kuntze zu Leipzig ist unter dem 29. November 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Umsteuerung rotirender Kolbenmaschienen mit variabler Expansion auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staaes ertheilt worden.

№ 17. Dem Direktor der Blacke-Sohlen-Nähmaschienen-Compagnie, Ch. F. Gardner in London ist unter dem 29. November d. J. ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Werkzeug zum Ritzen des Leders mit der Hand auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 18. Dem Ingenieur J. F. Kühne zu Berlin ist unter dem 30. November 1876 ein Patent auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes Verfahren zum Heizen von Thonwaaren-Brennöfen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 19. Das den Herren Max Jüdel & Co. zu Braunschweig unterm 26. Dezember 1873 auf die Dauer von 3 Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Verschlußvorrichtung in Hebelapparaten für centrale Weichenstellung, verbunden mit Signalstellung, ist um 2 Jahre, also bis zum 26. Dezember 1878, verlängert worden.

№ 20. Das dem F. Young in Southampton unter dem 8. September 1874 ertheilte Patent auf einen Apparat zum Aufziehen und Hinablassen von Schiffsbooten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 21. Das dem Oberlehrer an der St. Annenschule, Carl Faber, in St. Petersburg unter dem 16. September 1875 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Straßenlokomotive, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben worden.

№ 22. Das dem Dr. Wilhelm Moldenhauer zu Cassel unter dem 9. Dezember 1873 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Cigarrenmaschinen zum Ausstanzen und Kleistern des Deckblattes, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 9. Dezember 1878, verlängert worden.

№ 23. Den Herren Frank John Meyer und

Wilhelm Wernigh zu Berlin ist unter dem 30. November d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Kreuzung eines Grundseiles resp. einer Kette zum Tauereibetriebe mit dem Querseile einer Fähre, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 24. Den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki ist unter dem 6. Dezember 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Transporteinrichtung für Briefe, Depeschen und Packete, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 25. Dem Ingenieur F. Osann zu Düsseldorf ist unter dem 6. Dember d. J. ein Patent auf ein Verfahren zur Erzeugung einer Zinkfarbe, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 26. Den Herren Julius Hock & Co. zu Wien ist unter dem 6. Dezember d. J. ein Patent auf eine Regulirungsvorrichtung an offenen Heißluftmaschinen mit geschlossener Feuerung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 27. Dem Kaufmann Karl Friedrich Wappenhaus zu Berlin ist unter dem 8. Dezember d. J., ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Hechelmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 28. Den Herrn W. Ritmüller & Sohn in Göttingen ist unter dem 7. Dezember d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Pianinos und Flügeln &c. zur Tonverlängerung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 29. Den Civil-Ingenieuren Brandt und von Nawrocki hierselbst ist unter dem 7. Dezember 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Sprengwagen für Jauche auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 30. Den Civil-Ingenieuren Herren Brandt & von Nawrocki hier ist unter dem 8. Dezember d. Js. ein Patent auf eine Maschine zum Einfassen von Hüten in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 31. Dem Kaufmann Carl Friederich Wappenhaus zu Berlin ist unter dem 8. Dezember 1876 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Streckwerk an Maschinen zum Spinnen von Hanf und andern Faserstoffen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 32. Dem Herrn Seb. Schuster zu Polsnitz, bei Freiburg i. Schlesien, ist unter dem 7. Dezember 1876 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Regulator-Uhrwerk, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 33. Dem Herrn F. W. Schäfer in London ist unter dem 8. Dez. d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesene Schnalle auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 34. Dem Königlichen Professor A. Hörmann zu Berlin ist unter dem 7. Dezember d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zur Regulirung der hin- und hergehenden Bewegung an Stelle des Schwungrades, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 35. Das der Firma Hirsch & Walter, Bankgeschäft zu Berlin, unter dem 22. Sept. 1875 ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Barometer, genannt Niroid-Barometer, ist aufgehoben.

№ 36. Den Gebrüdern Avenarius zu Berlin ist unter dem 8. Dezember 1876 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Dampfeinführung in Mais-, Getreide- und Kartoffeldämpfer, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 37. Dem Schumachermeister H. Ringleb zu Rixdorf bei Berlin ist unter dem 7. Dezember d. J. ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Ruthenmesser für Lederarbeit, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 38. Dem Herrn Wiesenthal zu Aachen ist unter dem 8. Dezember d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanisch-elektrischen Apparat zum Anzeigen des Wasserstandes auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 39. Der Herr Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat durch Reskript vom 22. Dezember d. J. den früheren Lehrer an einer höheren Bürgerschule Heinrich Joseph Schoenbrod dahier, zum Kreis-Schulinspektor ernannt.

№ 40. Dem Lehrer Abraham Wolf aus Südlohe ist die Erlaubniß ertheilt worden, den Unterricht an der israelitischen Privatschule zu Langweiler zu ertheilen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2. Ausgegeben zu Aachen Freitag, den 5. Januar **1877.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 41. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 31. Dezember 1876, durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 12. Januar d. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 11. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 12. d. Mts. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 1. Januar 1877.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 3. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 11. Januar **1877.**

№ 42. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 27 enthält: (Nr. 1153.) Gesetz, betreffend die Abänderung des § 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872. Vom 23. Dezember 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 43. Vom 1. Januar 1877 ab wird im telegraphischen Verkehr mit Dänemark, mit Schweden und mit der Schweiz der Worttarif eingeführt werden.

Bei den Deutschen Telegraphen-Anstalten wird für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen zur Erhebung gelangen:

1. eine Grundtaxe (ohne Rücksicht auf die Wortzahl und ohne Unterschied des Abgangs- oder Bestimmungsortes) von .... 40 Pf.
2. eine Worttaxe
   bei den nach Dänemark gerichteten Telegrammen von .... 12 „
   bei den nach Schweden gerichteten Telegrammen von .... 20 „
   bei den nach der Schweiz gerichteten Telegrammen von .... 5 „

Berlin W., den 29. Dezember 1876.

Der General-Postmeister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 44. Der Beginn des für Candidaten der Theologie an dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Neuwied abzuhaltenden sechswöchentlichen Cursus wird hierdurch unter Abänderung der bisherigen Bestimmung auf den Montag nach Jubilate verlegt, und der Beginn des Seminar-Cursus in Ottweiler auf den zweiten Montag nach Michaelis festgesetzt. Bei den Seminaren zu Moers und Mettmann bleibt es bei den Bestimmungen unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. April 1875 Nr. 2275.

Coblenz, den 13. Dezember 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Konopacki.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 45. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Schmiedegesell Anton Reichart, geboren zu Lubens in Böhmen, 18 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Coblenz vom 23. November d. J.,
2. der Conditor Mathias Ryborski aus Kalisch in Russisch-Polen, 35 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 13. Dezember d. J.,
3. der Tagelöhner Johann Baptist Grünwasser, geboren zu Winzenheim, (Kreis Kolmar), durch Option französischer Staatsangehöriger, 49 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 16. Dezember d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung
zu 1 und 3 wegen Landstreichens und Bettelns,
zu 2 wegen Landstreichens

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 46. Se. Majestät der König haben mittelst Allerh. Cabinets-Ordre vom 11. v. Mts. II.12264 genehmigt, daß das Comité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, zu der mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung in diesem Jahre von ihm daselbst beabsichtigten Ausspielung von Equipagen-Pferden pp. auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose vertreiben darf.

Indem wir diese Allerhöchste Ordre zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Verwaltungsbezirks zugleich an, dem Vertrieb der Loose, deren Preis auf 3 Mark pro Stück festgesetzt ist, kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Aachen, den 3. Januar 1877.

№ 47. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß zu Gunsten der Pastoral-Hülfs-Gesellschaft für Rheinland und Westphalen im Laufe dieses Jahres bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz eine Hauscollekte durch Deputirte der Gesellschaft abgehalten werde.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Abhaltung der Collekte in unserem Verwaltungsbezirke der Diacon Ginkel in Elberfeld betraut worden ist.

Aachen den 9. Januar 1876.

№ 48. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte.	Markt-																							
		pro 100 Kilo.																							
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Bohnen.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh				Heu.	
																		Richt-		Krumm-			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.
1	Aachen	24	—	20	50	21	—	20	—	29	—	28	—	34	—	8	—	8	50	8	—	12	—
2	Düren	22	83	18	68	17	50	16	33	31	20	30	25	39	50	5	43	7	76	4	50	11	—
3	Erkelenz	23	—	18	—	21	—	17	50	27	-	24	—	41	—	5	—	7	—	5	—	7	—
4	Eupen	26	50	20	—	17	50	17	50	28	—	28	—	35	25	6	—	10	—	8	—	12	—
5	Jülich	24	20	19	66	17	86	17	50	33	60	32	40	40	—	5	36	7	64	6	92	9	84
	Durchschn.	24	11	19	37	18	97	17	77	29	76	28	53	37	95	5	96	8	18	6	48	10	37

Aachen, den 4. Januar 1877.

Patente.

№ 49. Dem Königlichen Bergrath Hundt zu Siegen ist unter dem 8. Dezember 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Aufbereitungs-Apparaten, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 50. Dem Tonkünstler, Eduard Zachariae zu Nassau ist unter dem 8. Dezember 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung zur Verstärkung des Tones bei Klavieren, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 51. Dem Herrn A. Wilke zu Braunschweig ist unter dem 9. Dezember 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zahnbetrieb an Walzwerken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 52. Das dem Lampenfabrikanten François Cazassus zu Villeneuve am Lot unter dem 25. August 1875 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Abraupen der Bäume in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung. ist aufgehoben.

№ 53. Dem Maschinenfabrikanten Hermann Ulbricht und dem Postsecretair Carl Gustav Schmidt, beide zu Chemnitz. ist unter dem 11. Dezember 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Abstempeln und Zählen von Briefen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 54. Dem Herzoglich Braunschweigischen Bauführer W. Grotefend zu Braunschweig ist unter dem 12. Dezember 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Heizeinrichtung, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 55. Das dem Herrn Georg Rieschultz zu Neustadt-Magdeburg unter dem 4. September 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine Maschine zum Einpapieren von Bonbons in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken ist aufgehoben.

№ 56. Dem Telegraphen-Revisor Alphons Lemke zu Aschaffenburg ist unter dem 12. Dezember 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum elektrischen Oeffnen von Hausthüren auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 57. Dem Herrn Heinrich Hübscher in Klingenthal i. Sachsen ist unter dem 19. Dezember 1876 ein Patent auf eine Fraise-Maschine zur Herstellung von Metallzungen für musikalische Instrumente in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 58. Den Maschinenfabrikanten Malmedie und Schmitz in Düsseldorf-Oberbilck ist unter dem 19. Dezember 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zur Herstellung von Stiefeleisen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 59. Dem Herrn Ferd. Feistel zu Berlin ist unter dem 17. Dezember 1876 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Mehlsichtemaschinen, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt sind, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile

Bezirk Aachen pro Monat Dezember 1876.

Preise.																											
pro 1 Kilo.																pro 100 Kilo.						pro 1 Kilo Kaffee.					
Rind- Fleisch von Keule.		Rind- Fleisch vom Bauch.		Schweine- Fleisch		Hammel- Fleisch		Kalb- Fleisch		Speck geräuchert.		Butter.		60 Stück Eier.		Gersten-Graupen.		Gersten-Grütze.		Reis.		Java, mittler.		gelber gebrannter.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	2	—	1	60	1	60	2	—	3	—	6	—	54	—	52	—	52	—	3	—	3	40
1	10	—	95	1	50	1	20	1	05	1	80	2	54	5	16	48	75	45	35	42	—	2	80	3	40
1	40	1	30	1	60	1	30	—	90	1	80	2	40	4	20	42	—	39	—	42	—	3	35	3	60
1	50	1	30	1	80	1	20	1	40	1	80	3	20	5	50	48	40	57	—	60	—	2	70	3	20
1	40	1	40	1	60	1	30	1	10	2	—	2	74	4	80	45	—	44	30	46	—	3	20	3	40
1	40	1	27	1	70	1	32	1	21	1	88	2	78	5	13	47	63	47	53	48	40	3	01	3	40

zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 60. Dem Maschinenfabrikanten A. L. G. Dehne zu Halle a. d. Saale ist unter dem 18. Dezember 1876 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte Vorrichtung an Filterpressen zum Auslaugen der Preßkuchen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 61. Der Bergassessor Koch, Hülfsarbeiter des hiesigen Collegiums ist unter Beilegung des Charakters als Bergmeister, als Revier-Beamter in den Oberbergamtsbezirk Halle versetzt und dagegen der Bergassessor von Velsen aus dem Oberbergamtsbezirk Breslau als Hülfsarbeiter bei dem Oberbergamts-Collegium eingetreten.

Bonn, den 2. Januar 1877.

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

№ 62. Der Kreisschreiber Jos. Stark zu Aachen ist als Civil-Supernumerar bei der Königl. Regierung hierselbst angenommen worden.

№ 63. Der Feldwebel Wilh. Dübotzky zu Jülich ist als Militair-Supernumerar bei der Königl. Regierung hierselbst angenommen worden.

Das alphabetische Sachregister zum Amtsblatt ist durch alle kaiserlichen Post-Anstalten zu beziehen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 4. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 18. Januar 1877.

№ 64. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 28 und 29 enthalten:

(Nr. 1154.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. Vom 23. Dezember 1876.

(Nr. 1155.) Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstags-Wahlkreise. Vom 25. Dezember 1876.

№ 65. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 1 enthält:

(Nr. 8472.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 31. Dezember 1876.

(Nr. 8473.) Verordnung über Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Pommern. Vom 27. Dez. 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 66. Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eignen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1. alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Gesetzsammlung S. 268) pensionsberechtigt sind. Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.
2. Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1 und 2 bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thalern versichern.
3. Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Dienst-Einkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.
4. Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.
5. Die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.
6. Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch
7. andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen. In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6 bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit den letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2 a. E. Anwendung.
8. Die reitenden Feldjäger. Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehört, also zu I. 1 ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2 darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3 wegen der Oekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5 wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest der

betreffenden Superintendenten oder Konsistoriums; zu I. 6 und 7 ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulkollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landeskollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises. Heiraths-Konsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Dienst-Einkommen des Beamten (I. 1, 2 und 6) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Kopulationsschein. Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationsscheins genau übereinstimmen. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Kopulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unseren Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unseren Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist. Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Wer also nach I zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am

31. März oder 30. September hier eingehen. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetzsammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst-Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. inkl., immer mit 25 Thlr. steigend, Statt finden können.

VI. Bei späteren Pensions Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. (zu I, 1—3) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptionsnummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen, wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 15. Juli 1875.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Burghart.

№ 67. Wir bringen andurch den Lehrern an öffentlichen Volksschulen und höheren Lehranstalten nachstehendes Reskript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Kenntniß:

Für die Turnlehrerprüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Centralbl. der Unt. Verw. Seite 199) während des laufenden Jahres hierselbst abzuhalten ist, habe ich Termin auf Freitag den 23. und Sonnabend den 24. März d. Js. festgesetzt.

Meldungen können bis zum 15. Februar d. Js. bei mir angebracht werden.

Berlin, den 5. Januar 1877.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage. (gez.) Greiff.

An sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

№ 68. Vom 1. Januar 1877 ab wird im telegraphischen Verkehr mit Dänemark, mit Schweden und mit der Schweiz der Worttarif eingeführt werden.

Bei den Deutschen Telegraphen-Anstalten wird für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen zur Erhebung gelangen:

1. eine Grundtaxe (ohne Rücksicht auf die Wortzahl und ohne Unterschied des Abgangs- oder Bestimmungsortes) von .... 40 Pf.
2. eineWorttaxe
   bei den nach Dänemark gerichteten Telegrammen von .... 12 „
   bei den nach Schweden gerichteten Telegrammen von .... 20 „
   bei den nach der Schweiz gerichteten Telegrammen von .... 5 „

Berlin W., den 29. Dezember 1876.

Der General-Postmeister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 69. Nach § 23 des Gesetzes vom 27. März 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 101) scheiden die im Jahre 1870 für den Rheinischen Provinzial-Landtag gewählten Abgeordneten und Stellvertreter aus und es sind daher zum Ersatz sowohl dieser, als auch der später gewählten, aus anderen Gründen ausgeschiedenen Abgeordneten und Stellvertreter Neuwahlen nöthig, deren Abhaltung demnächst von mir veranlaßt werden wird.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, lade ich sämmtliche Wahl- und Stimmfähigen der Provinz hierdurch ein, sich zeitig mit den Beweisen ihrer Qualifikation versehen und sich damit bei den Wahlen, deren Ort und Tag näher bestimmt werden wird, einzufinden.

Koblenz, den 8. Januar 1877.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, von Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 70. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß Behufs Aufbringung der Mittel zur Vollendung des Neubaues der katholischen Kirche zu Schoenenberg im Siegkreise eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen und Köln durch Deputirte aus der genannten Gemeinde bis zum 1. Juli 1877 nochmals abgehalten werde.

In unserem Verwaltungsbezirke werden als Kollekteure fungiren: 1. Peter Becker für den Kreis Montjoie, 2. Karl Fürth für den Kreis Eupen, 3. Johann Jochen für den Kreis Malmedy, 4. Bertram Röhder für den Kreis

Düren, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 13. Januar 1877.

№ 71. Bericht

über die Taubstummen-Anstalt in Aachen pro 1876.

Die Anstalt hatte im vorigen Jahre 64 Zöglinge, von welchen 9 aus derselben entlassen wurden, und zwar 8 nach erfolgter Ausbildung und 1 wegen Bildungs Unfähigkeit. Von den entlassenen Knaben wird 1 Stellmacher, 1 Graveur, 1 Schuster und ist 1, dessen Sprachvermögen bei vollem Besitze des Gehörssinnes unentwickelt geblieben war, nach erlangter Sprachbefähigung der öffentlichen Volksschule überwiesen worden. Die entlassenen Mädchen sind zu ihren Eltern zurückgekehrt und beschäftigen sich in der Hauswirthschaft.

Gegenwärtig zählt die Anstalt 55 Zöglinge — 35 Knaben und 20 Mädchen. Von denselben gehören an:

	Knab.	Mädch.	Sa.
1. dem Stadtkreise Aachen	8	8	16
2. dem Landkreise Aachen	8	5	13
3. dem Kreise Erkelenz	2	1	3
4. dem Kreise Düren	3	—	3
5. dem Kreise Eupen	3	1	4
6. dem Kreise Heinsberg	3	—	3
7. dem Kreise Jülich	1	1	2
8. dem Kreise Malmedy	2	2	4
9. dem Kreise Montjoie	1	—	1
10. dem Kreise Schleiden	3	—	3
11. dem Regierungsbezirke Köln	1	—	1
12. dem Regierungsbezirke Düsseldorf	—	2	2
	35	20	55

Das Alter der Zöglinge variirt zwischen 7 und 16 Jahren. Mit Ausnahme eines Kindes, welches der evangelischen Confession angehört, sind die Zöglinge katholisch.

Im Anstalts-Gebäude haben 11 auswärtige Zöglinge Wohnung und Pflege; die übrigen 28 auswärtigen sind in Familien der Stadt untergebracht. Es verdient bemerkt zu werden, daß Familien, welche sich für die Pflege und Erziehung taubstummer Kinder eignen, zur Aufnahme derselben in genügender Zahl sich bereit erklären.

Der Schulunterricht wurde in wöchentlich 32 Stunden, wovon 20—24 auf Lese-, Sprach- und Aufsatzübungen verwendet wurden, durch 4 Lehrer ertheilt. Den Religionsunterricht ertheilte der Oberpfarrer, Ehrenkanon cus Blum, der am 26. Mai 12 Kinder zur erstmaligen Communion führte. Die Mädchen erhielten Unterricht in weiblichen Handarbeiten und die Knaben im Turnen.

Der Schulbesuch war regelmäßig, und der Fleiß und die Fortschritte der Kinder, sowie ihr Betragen, befriedigten vollständig.

Der Gesundheitszustand der Zöglinge war recht erfreulich; kein Zögling wurde durch Krankheit für längere Zeit vom Schulbesuche abgehalten.

Die Anstalt hatte sich des fortdauernden Wohlwollens der Behörden und zahlreicher Privaten zu erfreuen. Letztere bethätigten dasselbe durch Gaben, besonders am Nikolaus- und Christfeste. Der Schwimmlehrer Schulze gestattete, wie in früheren Jahren, die unentgeltliche Benutzung des s. g. Hangweihers für die Knaben; die Direktion der Handwerker-Fortbildungsschule erlaubte mehreren Zöglingen, an den Zeichen Cursus unentgeltlich theilzunehmen, und die Stadt schenkte den dürftigen Kindern die Schulbücher und Schreibmaterialien. Insbesondere verdient der hiesige Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit dafür Anerkennung, daß er eine sehr beträchtliche Summe für den durch die gesteigerte Frequenz der Anstalt nothwendig gewordenen Erweiterungsbau des Anstaltsgebäudes geschenkt hat.

Die Nationalfeste feierte die Anstalt in gewohnter Weise. Bei der Feier des hundertjährigen Geburtstages der hochseligen Königin Louise am 10. März v. J. und des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs am 22. ejusd. wurden sämmtlichen Zöglinge passende Geschenke durch den Vorstand der Anstalt verabreicht.

Es ist sehr zu wünschen, daß sich das Wohlwollen der Behörden und Privaten gegen die Anstalt in freiwilligen Gaben stets erweise, damit sie sich noch weiter ausbauen und einer noch größeren Zahl taubstummer Kinder den Segen des Unterrichtes und der Erziehung zuwenden kann.

Aachen, den 11. Januar 1877.

№ 72. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Reichskanzler-Amts vom 21. Dezember v. J. der Sitz des Konsulats der Vereinigten Staaten in Aachen, zu dessen Bezirk auch Cöln gehört, nach letzterer Stadt verlegt worden ist.

Aachen, den 18. Januar 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 73. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Schneidergesell Franz Albrich aus Willhotta (Bezirk Trautenau) in Böhmen, 42 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 22. November 1876,
2. der Schneider Simon Bakiem aus Domby bei Kolo in Russisch-Polen, 29 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 19. Dezember 1876,
3. der Drathbinder Andreas (richtiger Johann) Birka, am 25. November 1850 geboren und wohnhaft zu Zakopese (Komitat Trenchin) in Ungarn, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Osnabrück, vom 14. Dezember 1876,
4. der Drathbinder Urban Urban*), geboren und ortsangehörig zu Rudinszka (Komitat Trenchin) in Ungarn, 19 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich Preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 30. November 1876,
5. der Drathbinder Johann Rando, geboren und ortsangehörig zu Past-Zavado (Komitat Trenchin) in Ungarn, 25 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Stadtmagistrats zu Passau vom 25. November 1876,

*) Vergl. Central-Blatt 1875 Seite 700 Ziffer 5.

6. der Schlosser Ignatz Heinrich Patzak aus Wien-Wieden, geboren 1850, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Neustadt a. S. vom 2. Dezember 1876,
7. der Schlosser Anton Kolar*), am 25. April 1828 geboren und ortsangehörig zu Pribram in Böhmen, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Ochsenfurt vom 10. Dezember 1876,
8. der Schustergesell Wilhelm Bringolf aus Unterhallar (Kanton Schaffhausen) in der Schweiz, 33 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Frankenthal vom 13. Dezember 1876,
9. Paul Mandegaza, 19 Jahre alt und
10. Joseph Mandegaza, 26 Jahre alt,
   zu 9 und 10 aus Belluno in Italien, durch Beschluß des Großherzoglich hessischen Kreisamtes zu Oppenheim vom 18. Dezember 1876,
11. der Schmied Dominik Augst, geboren am 28. Juli 1840 zu Ettelbrück in Luxemburg durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 19. Dezember 1876,
12. der Steinhauer Similiano Pietro Desolei, geboren zu Trient (Tyrol) in Oesterreich, 24 Jahre alt,
13. die unverehelichte Marie Mairet, geboren zu Luxemburg, 27 Jahre alt,
   zu 12 und 13 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 20. Dezember 1876,
14. der Ziegler Heinrich Schnorf, geboren und ortsangehörig zu Uetikow, (Kanton Zürich) in der Schweiz, 40 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 19. Dezember 1876,
15. der Erdarbeiter Jean Caubère, geboren und ortsangehörig zu Portet d'Aspect (Departement Haute-Garonne) in Frankreich, 22 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 22. Dezember 1876,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung
   zu 1 wegen Landstreichens, Gebrauchs falscher Legitimationspapiere, und Führung falschen Namens,
   zu 2, 3, 4, 6, 8, 14, 15 wegen Landstreichens und Bettelns,
   zu 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13 wegen Landstreichens

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 74. Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 11. Dezember v. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Pliesterers Heinrich Joseph Dahmen aus Barmen, Kreis Jülich, ein Zeugenverhör abgehalten werde.

Köln, den 12. Januar 1877.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

*) Vergl. Central-Blatt 1873 Seite 254 Ziffer 5.

Personal-Chronik.

№ 75. Der für das Katasteramt Jülich bisher auf Widerruf bestellte Kataster-Kontroleur Schumacher zu Jülich ist nunmehr definitiv zum Kataster-Kontroleur ernannt und als solcher mit der Verwaltung des genannten Amtes betraut worden.

№ 76. Berichtigung.

Die in den Amtsblättern pro 1876 Stück 55, 58 und 61 zum Abdruck gelangte Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau vom 14. November 1876, über Ausloosung von Rentenbriefen, soll es sub:

„3, Litt. C à 300 M. (100 Thlr.)" statt der Nr. 6193 heißen: Nr. 6198,

welcher Irrthum hierdurch Berichtigung finden soll.

---

85. Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Schevenhütte.

In den nach anberaumten Terminen die jedesmal Vormittags 11 Uhr beginnen, sollen öffentlich versteigert werden:

I. Am Donnerstag den 25. d. M. bei dem Wirthe Herrn Reydt zu Mausbach

A. Auf dem Stocke zum Selbsthieb durch die Ankäufer.

Försterei Jägersfahrt.

District Nassecaul (am Spießsief) Nr. 22.

Das durch Brand beschädigte mit Nadelholz gemischte 17jährige Eichen-, Birken und Buchenschlagholz von 5 Ht.

Försterei Süßendell.

District Langert Nr. 52 Schlag III.

Das 22jährige mit Birken-, Buchen und Kiefern gemischte Eichenschlagholz von 10,9 Ht.

Försterei Schevenhütte.

District Hüttsief Nr. 69 (am Wehebach).

Das 33jährige mit Eichen gemischte Hainbuchen- und Erlenschlagholz von 2,4 Ht.

District Singelberg Nr. 36.

Die 18jährige Birken- und Eichenstockausschläge aus der Fichtenpflanzung auf 2 Ht.

District Hüttsief Nr. 64 (am weißen Stein).

Die 16jährigen Eichen- und Buchenstockausschläge aus der Fichtenpflanzung auf 2,2 Ht.

B. Auf dem Stocke nach Sortimentseinheiten, wobei der Einschlag und die Aufarbeitung des Holzes, letztere unter Berücksichtigung der Wünsche der Ansteigerer, für Rechnung der Forstverwaltung erfolgt.

Försterei Jägersfahrt.

District Ställchen Nr. 22 (an der Burgbergschneiße)
District Felsenhardt Nr. 14) an der Vichter Frenk).

ca. 60 Festmeter Eichennutzholz in Stämmen u. Stangen über 12—43 Ztm. Durchmesser. Brenn- und Kohlholz, ca. 120 Rmtr. Eichen-Scheite und Knüppel 30 Rmtr. Buchen-Scheite und Knüppel, 150 Rmtr. Reiser.

Försterei Süßendell.

District Scherpenberg Nr. 45.

ca. 60 Festmeter Eichennutzholz in Stämmen von 28 bis

43 Zm. Durchmesser.

Brenn- und Kohlholz, 20 Rmtr. Eichen-Scheite und Knüppel, 120 Rmtr. Reiser.

Försterei Schevenhütte.

District Singelberg Nr. 37 (an der Rothe Wehestraße) District Singelberg Nr. 38 (am Schwammbaum, District Hütlsief Nr. 68 (am Hüttsief), District Rathsief, Schlag XX.) an der Rothewehestraße).

ca. 45 Festmeter Eichennutzholz in Stämmen u. Stangen von über 12—43 Zm. Durchmesser, Brenn- u. Kohlholz, 440 Rmtr. Eichen-Scheite u. Knüppel 270 Rmtr. Buchenscheite und Knüppel, 710 Rmtr. Reiser.

District Lammersief Nr. 66 (am Gressenicher Gemeindewald.)

Erlen: ca. 15 Rmtr. Nutzholz in Rollen von über 14 Zm. Durchmesser.

ca. 15 Rmtr. Knüppel von über 7 bis 14 Zm. Durchmesser.

C. Aufgearbeitetes Material.

Försterei Jägersfahrt.

Distrikt Felsenhardt Nr. 4 (an der Rothewehestraße) 22 Eichenstämme mit 19,62 Festmeter Nr. 1—6. Nr. 14—30. 1 Buchenstamm.

Försterei Süßendell.

Distrikt Kohlhecke Nr. 56.

11 Buchenstämme mit 7,36 Festmeter. Nr. 12 bis Nr. 22.

32 Rmtr. Eichenscheite- und Knüppel, 84 Rmtr. Buchenscheite und Knüppel.

Försterei Schevenhütte.

Distrikt Rothsief Nr. 55 (an der Steinbahn).

183 Rmtr. trockne Kiefern-Knüppel, 3 M. lang, Nr. 39 bis Nr. 66.

II. Am Donnerstag den 1. Februar cr. zu Langerwehe im Hotel Kurth.

A. Auf dem Stock zum Selbsthieb durch die Ansteigerer.

Försterei Gürzenich.

Distrikt Herzogenhau Nr. 83 Schlag XVIII (am Ursprung).

Das 20jährige Eichen- und gemischte Schlagholz von 10,2 Ht. in 11 Loosen.

Daselbst Nr. 82 Schlag II.

Das 18jährige Eichen- und gemischte Schlagholz in 14 Loosen.

B. Auf dem Stock nach Sortimentseinheiten.

Försterei Gürzenich.

Distrikt Herzogenhau Nr. 82 Schlag I.

ca. 36 Festmeter Eichennutzholz in Stämmen und Stangen von 12—43 Zm. Durchmesser.

Försterei Wenau.

Distrikt Oligsbrisch Schlag XVIII.

ca. 40 Festmeter Eichennutzholz in Stämmen und Stangen von 12—43 Zm. Durchmesser.

C. Aufgearbeitetes Material.

Försterei Gürzenich.

Distrikt Herzogenhau Nr. 84 Schlag XVI.

326 Eichennutzstämme mit 72,62 Fm.

Försterei Wenau.

Distrikt Spies, Schlag XIV und XVI.

Eichen: 3 Eichen mit 3,96 Fm. Nr. 15, 18 und 21. 13 Rmtr. Scheite und Knüppel Nr. 16, 17, 19, 20, 22 und 23.

Distrikt Wolfsberg Nr. 97.

36 Rmtr. Kieferngrubenholz Nr. 7—11.

Langerwehe, den 15. Januar 1877.

Der Oberförster, von Seelstrang.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 5. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 25. Januar 1877.

№ 77. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 1 enthält:

(Nr. 1156.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung. Vom 3. Januar 1877.

(Nr. 1157.) Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 27. April 1876.

(Nr. 1158.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 14.300.000 Mark. Vom 17. November 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 78. Vom 1. Februar ab wird der Meistbetrag der Postanweisungen zwischen Deutschland und Constantinopel auf 300 Mark erhöht.

Die Gebühr für Postanweisungen nach Constantinopel beträgt von dem gleichen Tage an:

für Summen bis 100 Mark....... 40 Pfennig,
" " über 100 bis 200 Mark 80 "
" " über 200 bis 300 Mark 1 M. 20

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Bestimmungen bezüglich des Postanweisungsverfahrens im Verkehr mit Constantinopel, über welche die Postanstalten auf Verlangen Auskunft ertheilen, unverändert in Kraft.

Berlin W., den 25. Januar 1877.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 79. Vom 1. Februar 1877 ab tritt im Verkehre zwischen Deutschland und der Schweiz ein einheitlicher Portotarif für Packete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm in Wirksamkeit.

Danach beträgt das Deutsche und Schweizerische Porto für ein frankirtes Packet bis zum Gewicht von 5 Kilogramm insgesammt 80 Pfennig oder 1 Frank; dagegen im Grenzverkehr, d. i. im Verkehr derjenigen Deutschen und Schweizerischen Postorte, welche in gerader Linie nicht mehr als 30 Kilometer von einander entfernt sind, 40 Pfennig oder 50 Centimen.

Für unfrankirte Packete bis 5 Kilogramm tritt den vorstehenden Portosätzen ein Zuschlag von 20 Pfennig oder 25 Centimen hinzu.

Bei Sperrgut wird die Einheitstaxe von 80 bz. 40 Pfennig oder 1 Frank bz. 50 Centimen um die Hälfte erhöht.

Berlin W., den 22. Januar 1877.

Der General-Postmeister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 80. Bestimmungen für die Arbeiter-Abtheilung der Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren.

Auf Grund des § 6 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Blindenanstalt zu Düren vom 25. August 1873 wird bei der genannten Anstalt eine besondere Arbeiter-Abtheilung in dem alten Anstaltsgebäude eingerichtet und für dieselbe im Anschlusse an das erwähnte Reglement Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Arbeiter-Abtheilung gewährt erwachsenen Blinnen, welche zwar arbeitsfähig und erwerbsfähig, aber aus persönlichen und lokalen Gründen zur Begründung eines selbstständigen Nahrungs-Erwerbes nicht im Stande sind, Unterkommen. Insbesondere werden aufgenommen solche Blinde vorbezeichneter Kategorie aus der Rheinprovinz, welche mehr oder weniger in Handfertigkeiten ausgebildet, aber einer fortgesetzten Leitung und Beihülfe bedürftig sind, namentlich alleinstehende Mädchen.

§ 2. Die Aufnahme erfolgt gegen Zahlung des etatsmäßigen Pensionssatzes, welcher in einzelnen Fällen ganz erlassen oder ermäßigt werden kann. Ganze oder theilweise Freistellen dürfen nur an unbemittelte Blinde ertheilt werden, welche dem Rheinischen Landarmen-Verbande zur Last fallen oder ihren Unterstützungswohnsitz in solchen Gemeinden der Provinz haben, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen der Armenfürsorge zu genügen unvermögend sind. Die Aufnahme von Pensionairen erfolgt nur gegen Ausstellung eines Garantie-Scheines von Seiten der Gemeinde des Unterstützungs-Wohnsitzes, worin sich dieselbe verpflichtet, für die Pension des Blinden insoweit aufzukommen, als nicht diese Kosten von dem Blinden aus eigenen Mitteln, resp. aus dem reglementsmäßig auf die Pension anzurechnenden Bruchtheile seines Arbeits-Verdienstes (cfr. § 6) oder von seinen Angehörigen gezahlt werden.

§ 3. Der Pensions-Satz beträgt bis zu anderweitiger Festsetzung 400 Mark jährlich einschließlich der Kleider- und Wäschekosten und der Kosten für extraordinaire Krankenpflege.

§ 4. Behufs Aufnahme solcher Personen, welche nicht aus der Unterrichts-Anstalt übernommen werden, sind folgende Atteste vorzulegen: 1. der Geburtsschein, 2. der Impfschein, 3. ein ärztliches Attest, wonach der Blinde außer der Blindheit weder an einem, seine Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden Gebrechen, noch an einer ansteckenden

und unheilbaren Krankheit leidet, 4. event. der Garantie-Schein der Gemeinde.

§ 5. Die Aufgenommenen werden hauptsächlich mit der Erlernung und Anfertigung von Handarbeiten beschäftigt.

§ 6. Ein Fünftel des von jedem einzelnen Blinden gelieferten Arbeits-Werthes gebührt demselben persönlich. Der Rest wird auf den Pensionssatz in Anrechnung gebracht. Falls eine ganze oder theilweise Freistelle bewilligt ist, wird derselbe zunächst zur Deckung des nachgelassenen Pensionsbetrages verrechnet. Sofern der Verdienstantheil der Anstalt den Betrag des vollen Pensionssatzes übersteigt, gebührt der Ueberschuß auch der Anstalt.

§ 7. Allmonatlich hat der Direktor eine Abrechnung über den Arbeits-Verdienst und über die zu zahlenden Pensions-Beträge der provinzialständischen Verwaltung zur Feststellung einzureichen.

Die Zahlung der Pensionen hat quartaliter postnumerando zu geschehen.

§ 8. Nach Feststellung der Monats-Abrechnung wird das den Blinden zustehende Fünftel ihres Arbeits-Verdienstes ihnen bei der Hauptkasse als Depositum gut geschrieben. Ueber eine Hälfte des Verdienstantheils können die Blinden mit Genehmigung des Direktors frei verfügen, die andere Hälfte wird ihnen bei ihrem Austritte aus der Anstalt gezahlt.

§ 9. Die Haus- und Tagesordnung wird von der provinzialständischen Verwaltung nach Anhörung des Direktors festgestellt.

§ 10. Die Arbeiter-Abtheilung untersteht der Direktion der Unterrichts-Anstalt.

§ 11. Die Ueberwachung der Hausordnung in Vertretung des Direktors liegt einem in der Beschäftigungs-Anstalt wohnenden, von der provinzialständischen Verwaltung nach Anhörung des Direktors zu bezeichnenden Beamten ob.

Vorstehende, von dem Provinzialverwaltungsrath festgesetzte Bestimmungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eröffnung der Arbeiter-Abtheilung der Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren am 1. Februar d. J. erfolgt.

Düsseldorf, den 9. Januar 1877.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz,
Landsberg.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 81. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Tuchmachergesell Isidor Schinzel, geboren und wohnhaft zu Lichten bei Freudenthal in Oesterreichisch-Schlesien, 62 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 23. November 1876,
2. der Tagelöhnersohn Wenzel Kuczell, geboren und ortsangehörig zu Warcearschau (Bezirk Pisek) in Böhmen, 18 Jahre alt, durch Beschluß des bayerischen Stadtmagistrats zu Passau vom 7. Oktober 1876,
3. der Tagearbeiter Giovanni Francesco Battaglia aus Montebelluno bei Treviso in Italien, 40 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 22. November 1876,
4. der Tagearbeiter Johann Friedrich Ernst Gerber aus Ullersdorf in Böhmen, 34 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 5. Dezember 1876,
5. der Färber Gebhard Ulmer aus Dornbirn (Bezirk Feldkirch) in Oesterreich, 25 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Donau-Kreises vom 22. September 1876,
6. der K. K. österreichische Lieutenant a. D. Carl Freiherr von Sterndahl aus Josephstadt in Böhmen, 36 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich sächsischen Direktors des I. Verwaltungsbezirks zu Weimar vom 24. Dezember 1876,
7. der Tagelöhner Franz Joseph Lamboley, geboren und ortsangehörig zu Ronchamp in Frankreich, 30 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 23. Dezember 1876,
8. der Tagelöhner Johann Georg Herbster, geboren zu Montrouge (Seine-Departement) in Frankreich, 18 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 30. Dezember 1876,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 und 4 wegen Landstreichens und Bettelns,
zu 2 wegen Landstreichens und Diebstahls,
zu 3, 6, 8 wegen Landstreichens,
zu 5 wegen Bettelns nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen dieser Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,
zu 7 wegen Landstreichens, Bettelns, Diebstahls und versuchten Diebstahls,

und auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs sind

9. der Arbeiter Stanislaus Szelong (auch Szelag genannt) aus Uczew (Kreis Brzesko, Bezirk Chrzanow) in Galizien, 37 Jahr alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 18. Mai 1876,
   nach Verbüßung einer wegen zweier versuchter schwerer Diebstähle und Sachbeschädigung gerichtlich erkannten Zuchthausstrafe von einem Jahr und 8 Tagen,
10. der Schreiner Peter Ludwig Chaussivert, am 22. September 1846 zu Autun in Frankreich geboren, zuletzt in Straßburg wohnhaft, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 22. Dezember 1876,
   nach Verbüßung einer wegen gemeinschaftlichen schweren Diebstahls gerichtlich erkannten Zuchthausstrafe von 3 Jahren 6 Monaten,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

№ 82. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Arbeiter Johann Axel Winblad, geboren und ortsangehörig zu Korstorp (Provinz Smaland) in Schweden, 30 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 30. Dezember 1876,

2. der Arbeiter Ignatz Kierczynski aus Wygoda-Grabowka bei Warschau in Polen, 34 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Marienwerder vom 15. November 1876,
3. der Konditor Johann Necki aus Laski (Kreis Kalisch) in Polen, 39 Jahre alt,
4. der Fleischergesell Albert Ilek aus Zerkowitz in Oesterreich, 34 Jahre alt,
   zu 3 und 4 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 2. bezw. 4. Januar d. J.,
5. der Tagearbeiter Anton Engel aus Koschnitzberg (Bezirks Hotzenplotz) in Oesterreichisch-Schlesien, 42 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 15. Dezember 1876,
6. der Tagelöhner Johann Gerhard Michels (richtiger Michgels), geboren und ortsangehörig zu Epen im Königreich der Niederlande, 39 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Aachen vom 18. Dezember 1876,
7. der Kunstgärtner Anton Nowack, geboren zu Smichow, ortsangehörig in Hirschberg (Kreis Jungbunzlau) in Böhmen, 44 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 8. Dezember 1876,
8. der Weber Johann Schmidt*) aus Schluckenau in Böhmen, 36 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 12. Dezember 1876.
9. der angebliche Kutscher Emanuel Ambrosius Aubert,**) geboren zu Dusey (Departement de la Manche) in Frankreich, 39 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 6. Januar d. J.,
10. der Schreiner Johann Baptist Lemoine, geboren und ortsangehörig zu Linvetz (Departement Seine et Oise) in Frankreich, 38 Jahre alt,
11. Der Weber Andreas Iberg, geboren und ortsangehörig zu Küttigen (Kanton Aargau), Schweiz, 61 Jahre alt,
   zu 10 und 11 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 2. bezw. 4. Januar d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung,
   zu 1, 8, 9 wegen Landstreichens und Bettelns,
   zu 2 wegen Landstreichens, Bettelns und Verübung groben Unfugs,
   zu 3, 4, 10, 11 wegen Landstreichens,
   zu 5 und 7 wegen Landstreichens, Bettelns und einfachen Diebstahls,

*) Vergl. Central-Blatt 1874 Seite 222 Ziffer 11.
**) Vergl. Central-Blatt 1875 Seite 457 Ziffer 1.

   zu 6 wegen Trunks, Müßiggangs und dadurch herbeigeführter Hülfsbedürftigkeit,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 83. Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern nachstehend aufgeführte unbestellbare Postsendungen, deren Absender nicht haben ermittelt werden können: ein Einschreibebrief an Barthel Simons in Hemmersbach bei Horrem, aufgeliefert in Düren am 7. Oktober v. J.; ein Packet ohne Werthangabe, 1/2 Kilo schwer, an Weinberg in Aachen, aufgeliefert in Düren am 28. September v. J.; ein Einschreibebrief an Apollo, Auskunftsbüreau in Wien, aufgeliefert in Aachen 2 am 15. Juni v. J.; ein Packet ohne Werthangabe an Wölfel in Montjoie, 2 Kilo schwer, aufgeliefert in Simmerath am 11. August v. J.; eine Postanweisung über 9 M. 45 Pf. unter der Aufschrift „Gerichtsvollzieher" in Aachen aufgeliefert in Haaren am 5. Juni v. J.; ein Einschreibebrief an Marie Noppeney in Aachen, aufgeliefert in Aachen 1 am 24. November v. J.; ein Geldbrief mit einem angegebenen Werthinhalt von 15 Mark an Margaretha Maar in Salzburg, aufgeliefert in Aachen 1 am 5. Juni v. J.

Außerdem lagern bei der hiesigen Ober-Postdirektion noch die nachstehend aufgeführten, theils in Postdiensträumen herrenlos aufgefundenen, theils Poststücken entfallenen Gegenstände: 1 baumwollener Regenschirm, 4 Stück Hundehalsketten, 1 Kinderkleid, Drahtstifte, Pfriemen, Mützenschirme, 1 Stück Band, 1 Bürste, Goldleistenstücke, Knöpfe, ein Paar weißbaumwollene Strümpfe.

Die unbekannten Absender bzw. Eigenthümer der vorstehend aufgeführten Gegenstände werden aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung zu melden, widrigenfalls über die Gegenstände zum Besten des Postarmenfonds verfügt werden wird.

Aachen, den 16. Januar 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Richter.

№ 84. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Aachen für das I. Quartal 1877 wird hiermit auf

Montag, den 19. Februar d. Js.,

festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Furius zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 17. Januar 1877.

Der Erste Präsident des K. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Ober-Justizrath:
(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung:
(L. S.) Der Ober-Sekretair, Hermanns.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/2 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 1. Februar **1877.**

№ 85. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 2 enthält:

(Nr. 1159.) Bekanntmachung, betreffend die Umrechnung der Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, welche von Staaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben beziehungsweise bewilligt werden. Vom 15. Januar 1877.

№ 86. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 2 enthält:

(Nr. 8474.) Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Kommissionen zur Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer und der Gebäudesteuer, sowie der Abgeordneten zur Veranlagung der Gewerbesteuer der Steuerklasse A. I. Vom 20. Dezember 1876.

(Nr. 8475.) Verordnung, betreffend die Ausübung der Befugniß zur Dispensation von der Vorschrift des § 35 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875. Vom 17. Januar 1877.

(Nr. 8476.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Dezember 1876, betreffend die Errichtung einer sechsten Königlichen Eisenbahnkommission für die Verwaltung der Ostbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 87. Bekanntmachung,
betreffend die Außerkurssetzung der Zweithaler- und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges, vom 2. November 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die Zweithaler- (3½ Gulden) Stücke und die Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges gelten vom 15. November 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 15. November 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen Zweithaler- (3½ Gulden) und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Landeskassen nach dem im Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 15. Februar 1877 werden die Zweithaler- (3½ Gulden) und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2.) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 2. November 1876.

Der Reichskanzler, J. V.:
gez. Hofmann.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetz-Blatt S. 221 publizirten, Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den voraufgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 innerhalb des preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse und zwar die Zweithalerstücke zu 6 Mark, die Eindrittelthalerstücke zu 1 Mark sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landes-Münzen umgewechselt werden:

a. in Berlin
- bei der General-Staats-Kasse
- der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse,
- der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
- dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände,
- dem Hauptsteuer-Amt für ausländische Gegenstände, und
- der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse,

b. in den Provinzen
- bei den Regierungs-Haupt-Kassen,
- den Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover,
- der Landes-Kasse in Sigmaringen,
- den Kreis-Kassen,
- den Kassen der Königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
- den Bezirks-Kassen in den Hohenzollernschen Landen,
- den Forst-Kassen,
- den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern,

sowie
den Neben-Zoll und Steuer-Aemtern.

Berlin, den 9. November 1876.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

№ 88. Vom 1. Februar ab wird der Meistbetrag der Postanweisungen zwischen Deutschland und Constantinopel auf 300 Mark erhöht.

Die Gebühr für Postanweisungen nach Constantinopel beträgt von dem gleichen Tage an:

für Summen bis 100 Mark....... 40 Pfennig,
„ „ über 100 bis 200 Mark 80 „
„ „ über 200 bis 300 Mark 1 M. 20

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Bestimmungen bezüglich des Postanweisungsverfahrens im Verkehr mit Constantinopel, über welche die Postanstalten auf Verlangen Auskunft ertheilen, unverändert in Kraft.

Berlin W., den 25. Januar 1877.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 89. Vom 1. Februar 1877 ab tritt im Verkehre zwischen Deutschland und der Schweiz ein einheitlicher Portotarif für Packete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm in Wirksamkeit.

Danach beträgt das Deutsche und Schweizerische Porto für ein frankirtes Packet bis zum Gewicht von 5 Kilogramm insgesammt 80 Pfennig oder 1 Frank; dagegen im Grenzverkehr, d. i. im Verkehr derjenigen Deutschen und Schweizerischen Postorte, welche in gerader Linie nicht mehr als 30 Kilometer von einander entfernt sind, 40 Pfennig oder 50 Centimen.

Für unfrankirte Packete bis 5 Kilogramm tritt den vorstehenden Portosätzen ein Zuschlag von 20 Pfennig oder 25 Centimen hinzu.

Bei Sperrgut wird die Einheitstaxe von 80 bz. 40 Pfennig oder 1 Frank bz. 50 Centimen um die Hälfte erhöht.

Berlin W., den 22. Januar 1877.

Der General-Postmeister.

№ 90. Das zeitweilig ausgesetzt gewesene Postvorschußverfahren im Verkehr mit Oestreich-Ungarn tritt mit dem 1. Februar wieder unter den früheren Bedingungen in Kraft.

Was den Postanweisungsverkehr mit Oesterreich-Ungarn betrifft, so bleibt die Bestimmung, nach welcher von einem Aufgeber an einen und denselben Empfänger an einem Tage höchstens zwei Postanweisungen angenommen werden dürfen, bis auf Weiteres in Kraft.

Berlin W., den 22. Januar 1877.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 91 Durch die Ernennung des bisherigen Wasserbau-Inspektors Schmidt in Düsseldorf zum Regierungs- und Baurath und durch dessen Versetzung als Rheinschifffahrts-Inspektor nach Koblenz, ist die Meliorations-Bau-Inspektorstelle für die Rheinprovinz vakant geworden.

Zur Bewerbung um diese Stelle wollen sich qualifizirte Techniker, welche die Prüfung als Königliche Baumeister bestanden und sich im Graben-, Deich- und Wasserbau bereits bewährt haben müssen, binnen sechs Wochen unter Beifügung ihrer Qualifikations- und Bewährungs-Zeugnisse bei mir melden.

Coblenz, den 23. Januar 1877.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 92. Wir bringen hierunter den Pferdezüchtern die Nachweisung derjenigen Beschälstationen des diesseitigen Regierungsbezirks, welche für das laufende Jahr durch Königliche Rheinische Landbeschäler besetzt werden, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß für jede vorgeführte Stute ein Deckgeld von 8 M. und außerdem ein Füllengeld von 10 M. zu zahlen ist.

Für den Fall, daß die Stute nach ortspolizeilicher Bescheinigung nicht aufgenommen hat, wird das Füllengeld und zwar nach Ablauf der Trächtigkeitsdauer der Stute zurückerstattet.

Nr.	Name der Beschäl-Station.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Linnich	Jülich	1. Februar	2	3. Febr.
2	Stetternich	Jülich	1. dito	2	3. „

Aachen, den 22. Januar 1877.

№ 93. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 5. Januar cr. U III J Nr. 5002 zur Abhaltung der Turnlehrerprüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Centralblatt der Unter.-Verwalt. Seite 199) während des laufenden Jahres in Berlin stattfinden wird, Termin auf Freitag, den 23. und Sonnabend, den 24. März d. J. festgesetzt hat. Meldungen können bis zum 15. Februar d. Js. angebracht werden.

Aachen, den 30. Januar 1877.

№ 94. Wir bringen höherem Auftrage zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Hannoversche Feuer-Versicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit zu Hannover durch Allerhöchste Ordre vom 25. Oktober v. J. landesherrlich genehmigt und die Genehmigungs-Urkunde sowie das Statut der gedachten Bank in Nr. 53 des Amtsblattes für Hannover vom 1. Dezember v. J. veröffentlicht worden ist.

Aachen, den 26. Januar 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 95. Die Urkunden des zu Geilenkirchen verstorbenen Notars Herrn Justizrath Alef sind dessen Amtsnachfolger Herrn Notar Schüller daselbst definitiv übergeben worden.

Aachen, den 24. Januar 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 96. Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 16. Januar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit der Eheleute Peter Koch und Eva Wagner, früher Ackerer zu Mechern, ein Zeugenverhör abgehalten werde.

Köln, den 29. Januar 1877.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

№ 97. Die Militairpflichtigen: 1. Jakob Heck, geboren zu Eupen am 12. Februar 1854; 2. Mathias Joseph Heindrichs, geboren zu Winden am 28. Februar 1854; 3. Leonhard Lorenz Kremer, geboren zu Eupen, am 21. Februar 1854; 4. Dominik Königshoven, geboren zu Raeren am 21. Dezember 1854; 5 Johann Gräffer, geboren zu Preußisch-Moresnet am 31. Januar 1854; 6. Peter Joseph Hamel, geboren zu Neutral-Moresnet am 7. Januar 1854; 7. Peter Joseph Hubert Vanhauten, geboren zu Neutral-Moresnet am 14. März 1854; welche bei der Ersatz-Aushebung in 1876 ohne Entschuldigung gefehlt haben, resp. unermittelt geblieben sind, werden hiermit aufgefordert, sich binnen zwei Monaten von heute ab vor dem Unterzeichneten zu gestellen, und sich über ihr Nicht-Erscheinen zu rechtfertigen, widrigenfalls das gerichtliche Verfahren nach § 140. des deutschen Strafgesetzbuches gegen dieselben eingeleitet werden wird.

Eupen, den 19. Januar 1877.

Der Königl. Landrath, Sternickel.

Personal-Chronik.

№ 98. Der bei der Elementarschule zu Roetgen, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Rombach ist definitiv daselbst angestellt worden.

---

141. Subhastations-Patent.

Auf den Antrag von: 1. Franz Joseph Reiedorff, Maurermeister und Bauunternehmer, und 2. Johann Arnold Pinagel, Fabrikdirektor, Beide in Aachen wohnend, sollen die gegen deren Schuldner: 1. Alphons Claßen, Bauunternehmer, und 2. Engelbert Claßen, Bauschreiner, Beide in Forst wohnend, handelnd daselbst unter der Firma Gebrüder Claßen, am dritten October Achtzehnhundert sechsundsiebenzig in gerichtlichen Beschlag genommenen Immobilien

am Freitag den zweiten März eintausend achthundert siebenundsiebenzig, Nachmittags drei Uhr,

im gewöhnlichen Gerichtslokale des Königlichen Friedensgerichts des Stadtbezirks Aachen öffentlich versteigert und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden, nämlich:

Die zu subhastirenden Immobilien bestehen aus drei Wohngebäuden und Seitengebäuden, Hofraum, Bleichplatz [illegible] Garten, von denen zwei noch im Rohbau unfertig, [illegible] dagegen ziemlich fertig ist.

[illegible] Grundsteuer-Kataster sind die Immobilien unter [illegible]tausend einhundert vier der Parzellar-Mutter-[illegible] Gemeinde Aachen auf den Namen der Schuldner Alphons und Engelbert Claßen zu Forst als Garten und Wiese eingetragen. Dieselben sind zu Aachen im Kreise gleichen Namens in der Hubertusstraße gelegen und deren nähere Beschreibung wie folgt:

I. Wohnhaus mit Seitenbau, Bleiche nebst An- und Zubehör. Das Haus hat noch keine Nummer, wird aber die Nummer siebenzehn erhalten. Dasselbe hat eine Facadenbreite von zweiundzwanzig Fuß. In der Fronte sind zur Erde vier Kellerfenster; parterre zwei Fenster, sowie die Hausthüre mit Oberlicht; auf der ersten Etage sind zwei Fenster, eine Balkonthür und Balkon; auf der zweiten Etage drei Fenster. An dem Hause befindet sich ein aus zwei Etagen bestehender Seitenbau. Derselbe hat parterre zwei Fenster, auf der ersten Etage zwei Fenster und auf der zweiten Etage ebenfalls zwei Fenster.

Das Treppenhaus hat nach dem Hofe hin auf der ersten Etage ein Fenster und auf der zweiten Etage auch ein Fenster.

Diese Immobilien sind catastrirt in Flur M. Nummer neunhundert einundfünfzig Strich zweihundert vierundsiebenzig (951/274) der Parzelle, Lage: „Hubertusstraße", Culturart: „Garten", groß zwei Aren vierzig Meter, begrenzt von Johann Arnold Pinagel, Theodor Nellessen, Eigenthümer und der Hubertusstraße.

Erstgebot dieses Hauses mit An- und Zubehör fünftausend Thaler gleich fünfzehntausend Mark.

II. Wohnhaus mit Seitenbau, Hof, Bleiche, nebst An- und Zubehör. Die Gebäulichkeiten sind noch nicht fertig.

Das Wohnhaus wird die Nummer fünfzehn erhalten. Dasselbe hat eine Facadenbreite von zweiundzwanzig Fuß, zur Erde zwei Kellerfenster, darüber Thüröffnung und zwei Fenster ohne Verglasung; auf der ersten Etage sind zwei Fenster und Balkon-Thür, auf der zweiten Etage drei Fenster ohne alle Verglasung.

An dem Hause ist ein Seitenbau, der parterre vier Fenster, und auf der ersten Etage vier Fensteröffnungen hat.

Das Treppenhaus hat nach dem Hofe hin auf der ersten Etage ein Fenster. Die Immobilien sind catastrirt in Flur M, Nummer neunhundert zweiundfünfzig Strich zweihundert vierundsiebenzig (952 274) der Parzelle, Bezeichnung der Lage: „Hubertusstraße", Culturart: „Garten", groß vierundvierzig Meter, und: „Wiese", groß zwei Aren siebenundvierzig Meter, begrenzt von Eigenthümer, Reisdorff und Pinagel, Eigenthümer und Hubertusstraße.

Erstgebot dieser Immobilien dreitausend Thaler gleich neuntausend Mark.

III. Wohnhaus mit Seitenbau, Hofraum, Garten nebst An- und Zubehör.

Auch hier sind die Gebäulichkeiten noch nicht fertig. Das Wohnhaus wird später die Nummer dreizehn erhalten.

Dasselbe hat eine Facadenbreite von zweiund-

zwanzig Fuß. Die Façade ist zur Hälfte mit Cement verputzt; zur Erde sind zwei Kellerfenster; darüber parterre eine Thüröffnung und zwei Fenster; auf der ersten Etage eine Balkonthür, Balkon und zwei Fenster; auf der zweiten Etage drei Fenster.

An dem Hause ist ein Seitenbau, der parterre vier Fensteröffnungen und auf der ersten Etage auch vier Fensteröffnungen hat. Der Gang respective das Treppenhaus hat nach dem Hofe hin auf der ersten Etage ein Fenster und darüber noch ein Fenster.

Diese Immobilien sind catastrirt in Flur M, Nummer neunhundert dreiundfünfzig Strich zweihundert vierundsiebenzig (953/274) der Parzelle; Bezeichnung der Lage: „Hubertusstraße", Culturart: „Garten", groß zwei Aren siebenundzwanzig Meter, begrenzt von Eigenthümer, Reisdorff und Pinagel, Mathias Elbern und der Hubertusstraße.

Erstgebot dieser Immobilien zweitausend fünfhundert Thaler gleich siebentausend fünfhundert Mark.

Die Grundsteuer der sämmtlichen Parzellen beträgt pro Achtzehnhundert sechs und siebenzig zwei Mark sechszehn Pfennige. In der Gebäudesteuer sind die Gebäulichkeiten noch nicht veranlagt; jedenfalls wird diese aber mehr als zwanzig Thaler betragen. Die Gebäulichkeiten sub eins werden von dem Agenten Caspar Heiliger miethweise bewohnt und benutzt.

Die übrigen Gebäulichkeiten, welche wie schon angeführt nicht fertig gestellt sind, werden noch nicht bewohnt.

Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle nebst den Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Friedensgerichts des Stadtbezirks Aachen zur Einsicht offen.

Die Bekanntmachung dieses Patentes wird hierdurch verordnet.

Aachen, den siebenundzwanzigsten October Eintausend achthundert sechsundsiebenzig.

Königliches Friedens-Gericht des Stadtbezirks:
Der Friedensrichter, Justizrath
Gez. Räher.
Der Gerichtsschreiber, J. V.
Gez. Züchner, Hülfsgerichtsschreiber.

Für gleichlautenden, dem Mandatar der Extrahenten auf Verlangen am einunddreißigsten October Achtzehnhundert sechsundsiebenzig ertheilten Auszug,

Der Gerichtsschreiber J. V.
Der Hülfsgerichtsschreiber:
Züchner.

142. Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Heimbach.

Mittwoch, den 7. Februar d. J., Morgens 10 Uhr, werden in der Wohnung des Herrn Gastwirth Kohlhaas zu Gemünd folgende Kiefernhölzer aus der Försterei Wolfgarten I öffentlich versteigert.

a. District Heidahl, 182 Rm. Knüppel in ganzen Längen,
b. District Füssenicherbusch: ca. 120 Stück schwache Bauhölzer, 45 Rm. Grubenholz von 1,41 bis 2,50 M. Länge und 13 bis 21 Cm. Stärke, ca. 20 Rm. Nutzholz und 250 Rm. Knüppel von 4 M. Länge, 310 Rm. Knüppel von 2 M. Länge, letztere zu Zaunpfählen geeignet, 1 Loos Reiser.

Gemünd, den 28. Januar 1877.

Der Königl. Oberförster, Schlösser.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 7. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 8. Februar 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 99. Auf Grund der Vorschriften in § 9. Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52.) ist der Betrag der für die Natural-Verpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1877 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brod	ohne Brot
a. für die volle Tageskost....	85 Pf.	70 Pf.
b. „ Mittagskost..........	43 „	38 „
c. „ Abendkost............	26 „	21 „
d. „ Morgenkost..........	16 „	11 „

Berlin, den 8. Januar 1877.

Das Reichskanzler-Amt, gez. Eck.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 11. Januar 1877.

Das Kriegs-Ministerium,
gez. v. Kamecke.

№ 100. Zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzoglich Badischen Regierung ist eine Vereinbarung über gegenseitige Anerkennung der für Lehrerinnen im Königreiche Preußen nach Maßgabe der von mir unter dem 24. April 1874 erlassenen Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen, und im Großherzogthum Baden nach Maßgabe der die Prüfung von Lehrerinnen betreffenden Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. März 1876 ausgestellten Prüfungs-Zeugnisse mit den nachstehenden, in der Verschiedenheit der beiderseitigen Vorschriften begründeten Beschränkungen getroffen worden:

1. Die im Großherzogthum Baden geprüften Lehrerinnen, welche in der Preußischen Monarchie Verwendung als Vorsteherinnen von Anstalten suchen, haben hier die in Preußen vorgeschriebene besondere Prüfung für Schulvorsteherinnen abzulegen. Die in dem Königreiche Preußen als Lehrerinnen Geprüften sollen dagegen im Großherzogthum Baden ohne weitere Prüfung auch zur Leitung von Anstalten, soweit diese überhaupt für Frauen zugelassen ist, als befähigt erachtet werden.

2. Diejenigen im Großherzogthum Baden geprüften Lehrerinnen, welche die dort fakultative Prüfung in der Religion nicht abgelegt haben, müssen sich vor ihrer Zulassung zur Verwendung in der Preußischen Monarchie noch eine Nachprüfung oder einem Kolloquium in der Religion unterziehen. Diese Nachprüfung bezw. dieses Kolloquium kann bei denjenigen Lehrerinnen, welche noch die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen, mit letzterer verbunden werden.

Die Königl. Regierung rc. setze ich hiervon zur Beachtung in Kenntniß.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A. gez. Greiff.

Berlin, den 24. Januar 1877.

An
die Kgl. Regierungen, das Kgl. Provinzial-Schul-Collegium hier, die Kgl. Consistorien der Provinz Hannover und den Kgl. Oberkirchenrath zu Nordhorn.

Wir bringen andurch vorstehende Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Kenntniß der Schulvorstände und Schulinspektoren.

Aachen, den 3. Februar 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 101. Vom 1. Februar 1877 ab tritt im Verkehre zwischen Deutschland und der Schweiz ein einheitlicher Portotarif für Packete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm in Wirksamkeit.

Danach beträgt das Deutsche und Schweizerische Porto für ein frankirtes Packet bis zum Gewicht von 5 Kilogramm insgesammt 80 Pfennig oder 1 Frank; dagegen im Grenzverkehr, d. i. im Verkehr derjenigen Deutschen und Schweizerischen Postorte, welche in gerader Linie nicht mehr als 30 Kilometer von einander entfernt sind, 40 Pfennig oder 50 Centimen.

Für unfrankirte Packete bis 5 Kilogramm tritt den vorstehenden Portosätzen ein Zuschlag von 20 Pfennig oder 25 Centimen hinzu.

Bei Sperrgut wird die Einheitstaxe von 80 bz. 40 Pfennig oder 1 Frank bz. 50 Centimen um die Hälfte erhöht. Berlin W., den 22. Januar 1877.

Der General-Postmeister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 102. Im April d. Js. wird bei der Königlichen Präparanden-Anstalt zu Simmern ein neuer Cursus eröffnet werden.

Die Anstalt ist als Externat eingerichtet. Geeignete Pensionen in Bürgerfamilien der Stadt sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 Mark jährlich zu zahlen. Dagegen sind für bedürftige und wür-

dige Zöglinge Unterstützungsfonds im durchschnittlichen Betrage von 126 Mark pro Kopf verfügbar.

Der Lehrkursus der Anstalt wird zwei Jahre dauern. Zur Aufnahme in dieselbe ist neben der nothwendigen Vorbildung ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren erforderlich.

Seminar-Aspiranten, welche die Aufnahme in diese Anstalt wünschen, haben sich bis zum 3. März cr. bei uns zu melden und zugleich einzureichen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein),
2. einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, letzteres ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
3. ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über empfangenen Unterricht und über den Erfolg desselben, sowie ein Führungsattest von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes,
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß derselbe über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Coblenz, den 26. Januar 1877.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Konopacki.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 103. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer katholischen Kirche zu Dattenfeld im Kreise Waldbröl eine Haus-Collekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte aus der genannten Gemeinde im Laufe des Jahres 1877 abgehalten werde.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen,

№ 106.

Nachweisung der Marktpreise im Regierungs- ... Markt-

Nro.	Namen der Städte.	pro 100 Kilo.																					
																		Stroh					
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Bohnen.		Linsen.		Kartoffeln.		Richt-		Krumm-		Heu.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.
1	Aachen	23	—	19	60	21	—	19	50	29	—	28	—	34	—	8	50	8	50	8	—	11	50
2	Düren	22	48	17	90	18	25	16	25	32	17	29	67	39	50	6	—	7	76	4	50	11	—
3	Erkelenz	22	50	17	—	21	—	16	80	27	—	24	—	41	—	5	40	6	60	5	60	6	—
4	Eupen	26	50	19	60	17	50	17	50	28	—	28	—	35	25	6	60	8	—	7	—	9	—
5	Jülich	23	60	19	20	17	50	17	15	35	—	33	—	40	—	6	30	7	80	6	60	9	60
	Durchschn.	23	62	18	66	19	05	17	44	30	23	28	53	37	95	6	56	7	73	6	34	9	42

Aachen, den 6. Februar 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 107. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Schmiedegesell Johann Gusse, geboren und ortsangehörig zu Zakerowik bei Presburg in Ungarn, 27 Jahre alt,
2. der Wirthschaftslehrling Konstantin Bigalke, geboren am 8. Juni 1857 in Rieletz wohnhaft zu Dambeck in Russisch Polen,

   zu 1 und 2 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Bromberg vom 12 bezw. 9. Januar d. J.;
3. der Nähmaschinenbrauer Johann Weiß*) aus Bielitz, Kreis Teschen in Oesterreich, 27 Jahre alt,
4. der Arbeiter Joseph Polzer aus Liebau in Oesterreich, 42 Jahre alt,

   zu 3 und 4 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks Regierung zu Posen vom 11. bezw. 15. Januar d. J.;
5. der Drahtbinder Johann Gaschinietz aus Rudzinitz in Ungarn, 18 Jahre alt,
6. der Drahtbinder Andreas Mattusch aus Töplitz in Ungarn, 12 Jahre alt,

   zu 5 und 6 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 23. Dezember 1876.
7. die Zigeunerin, unverehelichte Franziska Przemicsko aus Samier bei Reichenau in Böhmen, 19 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 23. Dezember 1876;
8. der Brettschneider Thomas Sucup aus Poseck, Bezirk Stockenbach in Böhmen, 28 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Merseburg vom 10. Januar d. J.;
9. die Tagelöhnerin unverehelichte Maria Böhmova, geboren 1846 und ortsangehörig zu Nove Paky, Be-

*) Vergl. Central-Blatt 1876 Seite 434 Ziffer 12.

bemerken wir noch, daß nachbenannte Personen als Collekteure fungiren werden: 1. Jakob Breuer zu Jauchel, 2. Johann Salz zu Windeck, 3. Gerhard Lichius zu Wilberhoven, 4. Joh. Gerh. Schmitt zu Uebersetzig, 5. Friedrich Zimmermann zu Windeck, 6. Wilhelm Simon zu Dreisel, 7. Anton Thiel zu Dreisel, 8. Albert Koch zu Dreisel, 9. Joh. Wilhelm. Wegen zu Dattenfeld, 10. Karl Demmer zu Dattenfeld, 11. Joseph Höffer zu Schladern, 12. Wilhelm Schopp zu Engbachsmühle, 13. Vikar Hugo Westerhove zu Dattenfeld, 14. Pfarrer Heinrich Hilden zu Dattenfeld, 15. Franz Joseph Salz zu Hoppengarten, 16. Gottfried Happ zu Wilberhofen, 17. Jakob Clasen zu Hoppengarten, 18. Wilhelm Lenz zu Hoppengarten, 19. Wilhelm Jöst zu Hoppengarten, 20. Gerhard Ottersbach zu Hoppengarten, 21. Franz Joseph Busch zu Wilberhoven, 22. Gerhard Schmitt zu Dreisel, 23. Anton Vogel zu Wilberhoven, 24. Joseph Heiden zu Hoppengarten.

Aachen, den 30. Januar 1877.

№ 104. Bei der am 26. Januar d. J. stattgehabten Erneuerungswahl des Präsidiums der hiesigen Handelskammer pro 1877 sind die Geheimen Commerzien-Räthe Leopold Scheibler und Gottfried Pastor, Ersterer als Vorsitzender und Letzterer als dessen Stellvertreter, wieder gewählt werden.

Aachen, den 5. Februar 1877.

105. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Eupen, mit welcher ein jährliches Gehalt von 600 M. verbunden ist, wird durch freiwilliges Ausscheiden des jetzigen Inhabers mit dem 1. April d. J. vakant und soll alsdann wieder besetzt werden.

Qualifizirte Aerzte, welche auf diese Stelle reflektiren, werden daher hierdurch aufgefordert, sich unter Beifügung Ihrer Qualifications Atteste binnen sechs Wochen schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 27. Januar 1877.

Bezirk Aachen pro Monat Januar 1877.

Preise.

pro 1 Kilo. Rind-Fleisch von Keule M.	Pf.	Rind-Fleisch vom Bauch M.	Pf.	Schweine-Fleisch M.	Pf.	Hammel-Fleisch M.	Pf.	Kalb-Fleisch M.	Pf.	Speck geräuchert. M.	Pf.	Butter. M.	Pf.	60 Stück Eier. M.	Pf.	pro 100 Kilo. Gersten-Graupen. M.	Pf.	Gersten-Grütze. M.	Pf.	Reis. M.	Pf.	pro 1 Kilo Kaffee. Java, mittler. M.	Pf.	gelber gebrannter. M.	Pf.
1	60	1	40	2	—	1	60	1	60	2	—	3	—	6	—	54	—	52	—	52	—	3	—	3	40
1	10	—	95	1	50	1	05	1	20	1	80	2	66	5	16	50	25	46	54	42	20	2	80	3	40
1	40	1	20	1	60	1	20	1	—	1	76	2	60	4	80	42	—	39	—	42	-	3	36	3	62
1	50	1	30	1	80	1	60	—	80	1	80	3	30	5	50	48	40	57	—	60	—	2	70	3	20
1	40	1	40	1	60	1	30	1	10	2	—	2	75	4	80	45	—	44	30	45	-	3	20	3	40
1	40	1	25	1	70	1	35	1	14	1	87	2	86	5	25	47	93	47	77	48	24	3	01	3	40

zirk Jicin (Gitschin) in Böhmen, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes Kemnath vom 23. Dezember 1876;

10. der Kellner Franz Baumgartner, 1846 geboren, und ortsangehörig zu Graz in Steiermark, durch Beschluß des Königlich baierischen Bezirksamts Neu-Ulm vom 22. Dezember 1876;

11. der Todtengräbersohn Franz Skala aus Chudenic, Bezirk Blattau in Böhmen, 18 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich baierischen Bezirksamts Grafenau vom 29. Dezember 1876:

12. der Nagelschmied Johann Josef Geng, geboren und ortsangehörig zu Laufenburg, Kanton Aargau in der Schweiz, 53 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 8. Januar d. J.;

13. der Ziegenhirt Paul Pellegrain, geboren zu Lac-au-Villers in Frankreich, 55 Jahre alt,

14. die Wittwe Coliquet, Margaretha geb. Thomas, aus Anconville in Frankreich, 79 Jahre alt,

15. der Arbeiter Josef Garavotaty, geboren am 16. Februar 1833 zu Sandolo in Italien,

16. der Tagelöhner Viktor Ricarent, geboren zu Consenvoye, Departement Meuse in Frankreich, 42 Jahre alt,

zu 13 bis 16 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom bezw. 8., 13., 13. und 15. Januar d. J.,

17. der Bildhauer Rudolf Lechner, geboren und ortsangehörig zu Wien, zuletzt in Stuttgart wohnhaft, 22 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 17. Januar d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1, 10 und 13 wegen Landstreichens,

zu 2 bis 6, 11, 12 und 14 bis 17 wegen Landstreichens und Bettelns,

zu 7 wegen Landstreichens und Diebstahls,

zu 8 wegen Landstreichens, Bettelns, Hausfriedenbruchs, Widerstandes, Beleidigung und Verübung groben Unfugs,

zu 9 wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 108. In Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 ist der Kreis Malmedy in folgende drei Impfbezirke eingetheilt:

I. Malmedy umfassend die Bürgermeistereien

Malmedy mit	5612	Seelen
Bellevaux mit	548	"
Recht mit	1464	"
Weismes mit	2515	"
Bütgenbach mit	3595	"
Summa	13734	Seelen

II. St. Vith umfassend die Bürgermeistereien

St. Vith mit	1260	Seelen
Lommersweiler mit	1012	"
Crombach mit	1422	"
Reuland mit	4261	"
Summa	7955	Seelen

III. Büllingen umfassend die Bürgermeistereien

Büllingen mit	2736	Seelen
Amel mit	2067	"
Meyerode mit	1331	"
Manderfeld mit	1404	"
Schönberg mit	944	"
Summa	8482	Seelen

Diejenigen Aerzte, welche sich behufs Anstellung als Impfarzt in einem dieser Bezirke zu bewerben wünschen, wollen ihre Offerten unverschlossen unter Bezeichnung desjenigen Gesammtbetrages, welchen sie als Jahreshonorar für die Ausführung des ganzen Impfgeschäfts beanspruchen, bis spätestens den 10. März cr. dem Unterzeichneten einreichen.

Die kontraktlichen Bedingungen, unter welchen die Anstellung als Impfarzt erfolgt, sind auf dem hiesigen Königlichen Landraths-Amte einzusehen, auch gegen Entrichtung der üblichen Copialien in Abschrift zu beziehen.

Malmedy, den 3. Februar 1877.

Der com. Landrath, Frh. v. d. Heydt.

Personal-Chronik.

№ 109. Bei der diesjährigen Ergänzungswahl sind die Herren Wilhelm Keill, Tuchfabrikant, Jos. Zimmermann und Peter Bock, Nadelfabrikanten, sämmtlich zu Aachen und Franz Deutz, Tuchfabrikant zu Burtscheid wohnhaft, zu Mitgliedern des Gewerbe-Gerichts für Aachen und Burtscheid wieder- resp. neu gewählt worden.

№ 110. Der Maschinenfabrikant Johann Uhle hierselbst ist zum Präsidenten und der Tuchfabrikant Wilhelm Brügmann zu Burtscheid zum Vice-Präsidenten des Gewerbe-Gerichts pro 1877 für Aachen und Burtscheid wiedergewählt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 8. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 15. Februar 1877.

№ 111. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 3 enthält:
(Nr. 8477.) Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Führung der Ottbergen-Northeimer Eisenbahn durch Braunschweigisches Gebiet. Vom 31. Oktober 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 112. Liste der aufgerufenen und der Königl. Controle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1876 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine. Lit. D. Nr. 11,595 über 300 Thlr. Lit. E. Nr. 5,061 über 200 Thlr. Lit. E. Nr. 20,213 über 200 Thlr. Lit. F. Nr. 16,098 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 16,117 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 16,142 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 16,271 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 16,311 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 42,531 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 125,240 über 100 Thlr. Lit. G. Nr. 5,201 über 50 Thlr. Lit. H. Nr. 5,303 über 25 Thlr. Lit. H. Nr. 36,347 über 25 Thlr. Lit. H. Nr. 39,327 über 25 Thlr. Lit. H. Nr. 53,194 über 25 Thlr. Lit. H. Nr. 59,726 über 25 Thlr.

II. Freiwillige Staats-Anleihe von 1848. Lit. D. Nr. 21,011 über 50 Thlr.

III. Staats-Anleihe von 1854. Lit. C. Nr. 6,409 über 200 Thlr. Lit. C. Nr. 9,133 über 200 Thlr.

IV. Staats-Prämien-Anleihe von 1855. Ser. 283. Nr. 28,253 über 100 Thlr.

V. 5prozentige Staats-Anleihe von 1859. Lit. C. Nr. 28,304 über 200 Thlr. Lit. D. Nr. 24,740 über 100 Thlr. Lit. E. Nr. 22,573 über 50 Thlr.

VI. 2. Staats-Anleihe von 1859. Lit. B. Nr. 9,836 über 500 Thlr. Lit. C. Nr. 874 über 200 Thlr.

VII. Staats-Anleihe von 1862. Lit. C. Nr. 1,858 über 200 Thlr.

VIII. Staats-Anleihe von 1867 A. Lit. D. Nr. 5,025 über 100 Thlr.

IX. Staats-Anleihe von 1867 C. Lit. D. Nr. 492 über 100 Thlr.

X. Staats-Anleihe von 1868 B. Lit. C. Nr. 9,889 über 200 Thlr. Lit. D. Nr. 334 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 39,290 über 100 Thlr. Lit. E. Nr. 27,154 über 50 Thlr.

XI. 4½prozentige consolidirte Staats-Anleihe von 1870. Lit. C. Nr. 22,010 über 500 Thlr. Lit. E. Nr. 5,926 über 100 Thlr.

XII. Vormals Hannoversche Obligationen. Lit. E. Nr. 912 über 200 Thlr. Gold. Lit. E. Nr. 4,460 über 200. Thlr. Courant. Lit. E. Nr. 4.826 über 100 Thlr. Courant. Lit. E I. Nr. 5,166 über 100 Thlr. Courant. Lit. E I Nr. 5,167 über 100 Thlr. Courant. Lit. GI. Nr. 21,032 über 500 Thlr. Courant. Lit. G.I. Nr. 7,131 über 300 Thlr. Courant. Lit. GI. Nr. 297 über 100 Thlr. Courant. Lit. G.I. Nr. 298 über 100 Thlr. Courant. Lit. GI. Nr. 9,838 über 100 Thlr. Courant. Lit. G.I Nr. 21,099 über 100 Thlr. Courant. Lit. H.I. Nr. 5,811 über 200 Thlr. Courant. Lit. H.I. Nr. 10,169 über 200 Thlr. Courant. Lit. J.I. Nr. 1,070 über 200 Thlr. Courant. Lit. J.I. Nr. 4,983 über 100 Thlr. Courant. Lit. L.I. Nr. 675 über 100 Thlr. Courant. Lit. L.I. Nr. 923 über 100 Thlr. Courant. Lit. L.I. Nr. 1,511 über 100 Thlr. Courant.

XIII. Vormals Kurhessische Prämien-Lotterie-Anleihe von 1845. Ser. 795. Nr. 19,872 über 40 Thlr. Ser. 4,338. Nr. 108,434 über 40 Thlr. Ser. 4,388. Nr. 109,692 über 40 Thlr. Ser. 6,461. Nr. 161,504 über 40 Thlr. Ser. 4663. Nr. 116,554 I. Abth. über 20 Thlr.

XIV. Vormals Nassauische Prämien-Anleihe vom 14. August 1837. Nr. 27,533 über 25 Gulden. Nr. 29,763 über 25 Gulden.

XV. Vormals Nassauische Anleihe vom 17. Juni 1861. Lit. L. Nr. 1,934 über 500 Gulden.

XVI. 5prozentige Schuldverschreibungen des Norddeutschen Bundes von 1870. Lit. D. Nr. 151,549 bis 151,560 zu 100 Thlr. Lit. D. Nr. 151,578 über 100 Thlr.

Berlin, den 16. Januar 1877.

Controle der Staatspapiere.
Loose. Hammerdörfer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 113. Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 wird am 11. Juni ds. Js. und den folgenden Tagen eine Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schul-Amt in Linnich abgehalten werden.

Zu derselben können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige katholische Volksschullehrer des Regierungs-Bezirks Aachen zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschul-Amt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft,

und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 15. Mai d. J. ihre Meldung zu derselben durch ihren Kreis-Schul-Inspektor an uns einzureichen und derselben:

1. ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten.
2. eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben.
3. eine von ihnen selbst gefertigte Zeichnung,
4. eine Probeschrift, beide mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von ihnen angefertigt seien, und
5. das Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schul-Amte, beizufügen.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am 10. Juni d. J. Nachmittags 6 Uhr persönlich bei dem Direktor des Seminars zu Linnich in dessen Wohnung einzufinden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schulamte spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Coblenz, den 5. Februar 1877.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Konopacki.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 114. Nachdem in Folge des Ausbruchs der Rinderpest die Einfuhr von allem wiederkäuendem Vieh und von Theilen desselben in frischem Zustande aus Deutschland zu Lande auf der Grenzstrecke zwischen Gemmenich und Athus sowie zur See nach Belgien verboten worden ist, bringen wir die Königliche Belgische Verordnung vom 24. Januar d. J. im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 9. Februar 1877.

Leopold II, Roi des Belges.

A tous présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 7 février 1866 autorisant le gouvernement à prescrire les mesures que la crainte de l'invasion ou l'existence du typhus contagieux épizootique peut rendre nécessaires dans l'intérieur du pays et sur les frontières, en ce qui concerne les relations de commerce avec l'étranger;

Considérant que le typhus contagieux s'est propagé dans quelques localités de l'empire allemand;

Vu l'avis de Notre Ministre des finances;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'intérieur;

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Sont interdits par la frontière de terre de l'est, depuis Gemmenich jusqu'à Athus, l'entrée et le transit des bêtes bovines et ovines et de tous les autres animaux de l'ordre des ruminants, ainsi que de la viande, des peaux et des autres débris à l'état frais de ces animaux.

Art. 2. Sont interdits par la frontière maritime l'entrée et le transit des mêmes animaux et menus objets et débris importés de l'empire d'Allemagne.

Ces animaux, objets et débris importés d'autres pays par la frontière maritime ne seront admis à l'entrée et au transit que pour autant qu'il soit prouvé, par justification régulière et à la satisfaction de l'administration de la douane, qu'ils ne proviennent pas de l'empire d'Allemagne.

Art. 3. Notre Ministre de l'intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui sera exécutoire à dater du 24 janvier courant.

Donné à Bruxelles, le 24 janvier 1877.

Léopold.

Par le Roi: Le Ministre de l'intérieur,
Delcour.

№ 115. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Amts-Blatt de 1868 Stück 14. Seite 94 vom 20. März ejsd. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß gemäß Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten 20. Januar cr. die dem Auswanderungs-Expedienten und Kaufmann Johann Friedrich Siebers zu Bremen unter dem 17. Januar 1868 ertheilte Erlaubniß

Das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Nord-America mit Einschluß von Canada, nach Süd America mit Ausschluß von Brasilien und nach Australien innerhalb des Preußischen Staates mit Ausnahme der Provinz Hannover, zu betreiben,

auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 widerrufen worden ist.

Aachen, den 8. Februar 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 116. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Tischlergesell Joseph Grudzitzki aus Lublin in Russisch-Polen, 36 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Marienwerder vom 19. Januar d. J.,
2. der Weber Franz Zezulé, geboren und ortsangehörig zu Lonkow, Bezirk Münchengrätz in Oesterreich, 30 Jahre alt, durch Beschluß des Magistrats der Königlich baierischen Stadt Passau vom 22. Dezember v. J.:
3. der Maurergesell Johann Furtner aus Ischl in Oberösterreich, 25 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes Hammelburg vom 8. Januar d. J.,
4. der Bäcker- und Müllergesell Franz Vogel*), orts-

*) Vergl. Central-Blatt 1874 Seite 247 Ziffer 2.

angehörig zu Chudolas, Bezirk Dauer in Oesterreich, 25 Jahre alt,

5. der Schmiedegesell Joseph Mozis, ortsangehörig zu Brezinka, Bezirk Czaslau in Böhmen, 33 Jahre alt,
6. der Drathbinder Peter Planka, ortsangehörig in Lodno, Stuhlrichteramts Trencsén (Trenchin) in Ungarn, 14 Jahre alt,
7. der Südfrüchtehändler Matthias Hutter, ortsangehörig in Unterskrill, Bezirk Gotsche in Krain, 20 Jahre alt,

   zu 4 bis 7 durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Landshut vom bezw. 6., 6., 11. und 16. Januar d. J.;

8. der Schreiner Johannes Schmid aus Raat-Schöpfheim, Kanton Zürich in der Schweiz, 32 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Schwarzwaldkreises vom 12. Januar d. J.;
9. der Schlosser Albin Trüb aus Küsnacht, Bezirk Meilen, Kanton Zürich in der Schweiz, 25 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Neckarkreises vom 22. Dezember v. J.;
10. der Handarbeiter Franz Jaros aus Rakonitz Bezirk Rakonitz in Böhmen, 26 Jahre alt, durch Beschluß des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums zu Meiningen vom 24. Januar d. J.;
11. der Bäcker Prankraz Meinhöfer, geboren und ortsangehörig zu Wuppenau, Kanton Thurgau in der Schweiz, 34 Jahre alt,
12. der Posamentirer Jakob Oeseli, geboren und ortsangehörig zu Egg, Kanton Zürich in der Schweiz, 44 Jahre alt,

    zu 11 und 12 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 20. bezw. 22. Januar d. J.;

13. der Tagelöhner Balthasar Schaub, geboren am 16. April 1819 zu St. Ludwig, Kreis Mülhausen, durch Option französischer Staatsangehöriger, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 23. Januar d. J.;

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 und 3 wegen Landstreichens und Bettelns,
zu 2 wegen Landstreichens, Bettelns und Widerstands wegen die Staatsgewalt,
zu 4 wegen Landstreichens, Ruhestörens, groben Unfugs und unbefugten Führens von Waffen,
zu 5 wegen Landstreichens und Fälschung von Legitimationspapieren,
zu 6 und 10 bis 12 wegen Landstreichens,
zu 7 wegen Landstreichens und unbefugten Hausirens,
zu 8 wegen Landstreichens und wegen Bettelns nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen letzterer Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,
zu 9 wegen wiederholten Bettelns, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,
zu 13 wegen Landstreichens und Diebstahls

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 117. Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute beginnt Anfang April.

Die Anstalt hat den Zweck durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und Praxis die Gärtnerei, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung. Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehözkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren.

b. Begründende Fächer: Mathematik, Physik, Chemie, Botanik (Anatomie und Physiologie, Systemkunde, Geographie, Krankheiten der Pflanzen, microscopische Uebungen).

c. Nebenfächer: Buchführung, Encyklopädie der Landwirthschaft, Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: Mustergültige Baumschulen in großem Maßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüseanlagen, Parkanlagen u. A., ferner die wissenschaftliche Versuchsstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser, die Bibliothek, das physikalische und chemische Kabinet, der Modellsaal und Einrichtungen zum Herstellen von Obstwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das 1. und 2. Semester je 90 M., für das 3. und 4. je 60 M., außerdem sind halbjährlich 22½ M. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1877.

Stoll.

№ 118. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 23. Januar 1877 die Gertrud Schornstein, ohne Gewerbe aus Walheim, gegenwärtig in der Irren-Anstalt des Dr. Colmant zu Bendorf detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 9. Februar 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

119. Verzeichniß derjenigen Personen, denen durch Urtheile des Königlichen Zuchtpolizeigerichts und des Ehrenrechte zeitweise

Nr.	Der Verurtheilten Namen und Vornamen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Wohnort.
				A. Urtheile des
1	Eikens, Joseph.	39	Kutscher.	Aachen.
2	Koerfer, Mathias.	50	Kleinhändler.	dito
3	Pierry, Joseph.	24	Schreiner.	Malmedy.
4	Haschke, Carl.	28	Cigarrenmacher.	Mätzdorf.
5	Hobe, Heinrich Carl Julius.	18	Cigarrenarbeiter.	Altona.
6	Kloth, Joseph.	29	Anstreicher.	Aachen.
7	Schnitzler, Nicolaus.	55	Maschinenarbeiter.	dito
8	Wagner, Albert.	31	Buchhalter.	Dortmund.
9	Derpa, Johann Heinrich.	47	Tagelöhner.	Düsseldorf.
10	Schroeder, Johann Hermann Joseph.	31	Tagelöhner.	Eupen.
				B. Urtheile des
1	Dickhofen, Barthel.	47	Schreiner.	Disternich.
2	Dickhofen, Hilarius.	37	Tagelöhner.	Düren.
3	Joentgen, Wilhelm.	40	Gärtner.	Düren.
4	Hamacher, Mathias.	71	Tagelöhner.	Zülpich.
5	Schöll, Joseph.	25	Tagelöhner.	Aachen.
6	Bartz, Johann Hubert.	20	Tagelöhner.	Haaren.
7	Pütz, Heinrich.	32	Rentner.	Aachen.
8	Delhai, Joseph.	42	Schuster.	Aachen.
9	Schwarz, Arnold.	22	Tagelöhner.	Aachen.
10	Stevens, Johann.	27	Dachdecker.	Schinnen.
11	Hermes, Peter.	31	Schreiner.	Strassen.
12	Classen, Cornelius.	51	Schreiner.	Stolberg.
13	Mandt, Friedrich Gottfried.	28	Bierbrauer.	Roesberg.
14	Scholen, Johann Theodor.	54	Weber.	Aachen.
15	Offermann, Barthel.	25	Schneider.	Düren.
16	Cormann, Andreas.	29	Tagelöhner.	Kettenis.
17	Rose, Otto Carl.	23	Ziegelarbeiter.	Perleberg.
18	Föhr, Mathias.	27	Matrose.	Berncastel.
19	Heinen, Joseph.	36	Pliesterer.	Rütt.
20	Edel, Hermann Joseph.	49	Thierarzt.	Setterich.
21	Bilstein, Joseph.	23	Schlosser.	Düren.
22	Neumann, Peter.	41	Wirth.	Lendersdorf.
23	Thünker, Johann Baptist.	45	Schlosser.	Birgel.
24	Cardaun, Caspar Joseph.	43	Zuschläger.	Aachen.
25	Bergs, Michael.	24	Tuchweber.	Aachen.
26	Naumann, Heinrich.	32	Tuchweber.	Aachen.
27	Bardenheuer, Nicolaus.	40	Tagelöhner.	Aachen.
28	Plum, Joseph.	32	Anstreicher.	Aachen.
29	von Gülpen, Wilhelm.	50	Schneider.	Aachen.
30	Müller, Anton.	28	Tagelöhner.	Broich.
31	Hagelstein, Peter.	47	Schuster.	Aachen.
32	Senden, Wilhelm.	20	Tagelöhner.	Aachen.
33	Füngeling, Adolph.	73	Ackerer.	Müddersheim.

Vorstehendes Verzeichniß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königlichen Assisenhofes zu Aachen die Ausübung der im § 33 u. f. des Strafgesetzbuches erwähnten bürgerlichen untersagt worden ist.

Datum des Urtheils erster Instanz.	zweiter Instanz.	Dauer der erkannten Strafe.	Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte dauert	endigt am
Zuchtpolizeigerichts.				
23. Febr. 1876	9. März 1876	1 Jahr.	1 Jahr.	9. März 1878.
28. April 1876	—	2½ Jahr.	3 Jahre.	28. Oktober 1881.
7. Juli 1876	—	7 Monate.	1 Jahr.	7. Februar 1878.
19. Juli 1876	—	9 Monate.	2 Jahre.	19. April 1879.
21. Juli 1876	—	2 Jahre.	2 Jahre.	21. Juli 1880.
12. Aug. 1876	—	9 Monate.	1 Jahr.	12. Mai 1878.
12. Aug. 1876	—	9 Monate.	1 Jahr.	12. Mai 1878.
19. Aug. 1876	—	6 Monate.	1 Jahr.	19. Februar 1878.
28. Okt. 1876	—	1½ Jahre.	1½ Jahre.	28. Oktober 1879.
28. Okt. 1876	—	1 Jahr.	1 Jahr.	28. Oktober 1878.
Assisenhofes.				
10. Dez. 1875	—	10 Jahre.	10 Jahre.	27. Januar 1896.
10. Dez. 1875	—	10 Jahre.	10 Jahre.	27. Januar 1896.
10. Dez. 1875	—	8 Jahre.	8 Jahre.	27. Januar 1892.
10. Dez. 1875	—	5 Jahre.	5 Jahre.	27. Januar 1886.
28. März 1876	—	6 Jahre.	10 Jahre.	28. März 1892.
31. März 1876	—	4 Jahre.	5 Jahre.	31. März 1885.
3. April 1876	—	4 Jahre.	10 Jahre.	3. April 1890.
4. April 1876	—	5 Jahre.	5 Jahre.	4. April 1886.
4. April 1876	—	3 Jahre.	5 Jahre.	4. April 1884.
5. April 1876	—	4 Jahre.	5 Jahre.	5. April 1885.
4. Juli 1876	—	2 Jahre.	3 Jahre.	4. Juli 1881.
4. Juli 1876	—	2 Jahre.	3 Jahre.	4. Juli 1881.
4. Juli 1876	—	1½ Jahre.	3 Jahre.	4. Januar 1881.
5. Juli 1876	—	5 Jahre.	10 Jahre.	5. Juli 1891.
11. Juli 1876	—	5 Jahre.	10 Jahre.	11. Juli 1891.
11. Juli 1876	—	2 Jahre.	5 Jahre.	11. Juli 1883.
15. Juli 1876	—	10 Jahre.	10 Jahre.	15. Juli 1896.
15. Juli 1876	—	10 Jahre.	10 Jahre.	15. Juli 1896.
18. Juli 1876	—	1 Jahr.	3 Jahre.	18. Juli 1880.
19. Juli 1876	—	4 Jahre und 8 Monate.	5 Jahre.	1. Juni 1886.
20. Juli 1876	—	3 Jahre.	3 Jahre.	20. Juli 1882.
21. Juli 1876	—	8 Jahre.	8 Jahre.	21. Juli 1892.
21. Juli 1876	—	8 Jahre.	8 Jahre.	21. Juli 1892.
22. Juli 1876	—	5 Jahre.	5 Jahre.	22. Juli 1886.
24. Juli 1876	—	8 Jahre.	10 Jahre.	24. Juli 1894.
24. Juli 1876	—	8 Jahre.	10 Jahre.	24. Juli 1894.
24. Juli 1876	—	8 Jahre.	10 Jahre.	24. Juli 1894.
24. Juli 1876	—	5 Jahre.	10 Jahre.	24. Juli 1891.
24. Juli 1876	—	3 Jahre.	10 Jahre.	24. Juli 1889.
14. Nov. 1876	—	4 Jahre.	2 Jahre.	14. November 1882.
23. Nov. 1876	—	8 Jahre.	8 Jahre.	23. November 1892.
24. Nov. 1876	—	6 Jahre.	6 Jahre.	24. November 1888.
25. Nov. 1876	—	2 Jahre.	2 Jahre.	25. November 1880.

Aachen, den 1. Februar 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Auszug.

№ 120. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Aachen vom 5. Februar 1877, ist auf die Klage des Ackerers Theodor Esser zu Baal die daselbst wohnende gewerblose Sophia Hubertina Esser, 23 Jahr alt, für interdizirt erklärt worden.

Aachen, den 5. Februar 1877.

Der Anwalt des Klägers, Welter.

Ich ersuche die Herren Notarien des hiesigen Landgerichtsbezirks von Vorstehendem Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 6. Februar 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 121. Vom 1. März d. Js. ab wird die täglich zweimalige Personenpost zwischen Jülich und Linnich aufgehoben.

Aachen, den 12. Februar 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Richter.

№ 122. Die regelmäßigen Sitzungen der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen werden gemäß Beschluß derselben vom 5. d. M s. für die Folge am ersten Samstag eines jeden Monats und wenn an diesem Tage ein gesetzlicher Feiertag ist, am zweiten Samstag abgehalten werden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Köln, den 6. Februar 1877.

Der Vorsitzende der Rheinischen Deputation
für das Heimathwesen.
Mayer.

Personal-Chronik.

№ 123. Personal-Veränderungen
im Ober-Postdirectionsbezirke Aachen.

Versetzt sind: Der Ober-Telegraphist Nürnberg von Eupen nach Neustadt i/O.; der Ober-Telegraphist Michaelis von Aachen nach Eupen; der Telegraphist Bänder von Cöln nach Aachen.

Ernannt sind: Der Telegraphist Bänder zum Telegraphen-Secretair; der Telegraphist Heidkamp zum Büreau-Assistenten.

№ 124. Dem Königl. Landrath Stürtz zu Düren ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 9. Ausgegeben zu Aachen Montag, den 19. Februar 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 125. Nach § 2. des Gesetzes vom 18. Juni 1875 (G.-S. S. 231) hat die Staatsregierung den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Preußischen Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861 ihre Gültigkeit verlieren. Mit Bezug hierauf fordere ich wiederholt dazu auf, sich der bezeichneten Kassenanweisungen baldigst dadurch zu entledigen, daß dieselben entweder bei den Staatskassen in Zahlung gegeben, oder bei einer der nachbezeichneten Kassen:

a. in Berlin.

bei 1. der General-Staatskasse,
2. der Kontrole der Staatspapiere,
3. der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
4. dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
5. dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände,
6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Commission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen,

bei 1. den Regierungs-Haupt-Kassen,
2. den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3. der Landeskasse in Sigmaringen,
4. den Kreiskassen,
5. den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6. den Bezirks-Kassen in den Hohenzollernschen Landen,
7. den Forstkassen,
8. den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
9. den Neben-Zoll und den Steuerämtern

zur Einlösung gebracht werden.

Berlin, den 4. Februar 1877.

Der Finanz-Minister,
Camphausen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 10. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 22. Februar 1877.

№ 126. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 3, 4, 5 und 7 enthalten:

(Nr. 1160.) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen rc., im Namen des Deutschen Reichs und dem Freistaate Costa Rica. Vom 18. Mai 1875.

(Nr. 1161.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 27. Januar 1877.

(Nr. 1162.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6.300,000 Mark. Vom 2. Februar 1877.

(Nr. 1163.) Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 27. Januar 1877.

(Nr. 1164.) Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze. Vom 27. Januar 1877.

(Nr. 1165.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 5. Februar 1877.

(Nr. 1168.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 8,000,000 Mark. Vom 9. Februar 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 127. **Bekanntmachung** wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VII. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1853.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe von 1853 für die Zeit vom 1. April 1877 bis 31. März 1881 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 15. November 1872 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 7. Februar 1877.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

№ 128. Die über Sibiren nach Japan führende Telegraphenlinie, welche in Folge besonderer örtlicher Verhältnisse im verflossenen Sommer mehrfach gestört war, befindet sich seit einiger Zeit wieder in gutem Zustande. In Folge dessen findet nicht allein die telegraphische Korrespondenz aus Deutschland nach Japan auf diesem kürzesten und billigsten Wege ihre Beförderung, sondern es bietet sich in jener Linie außer der Linie über Indien auch wieder, wie früher, ein zweiter Beförderungsweg für die Telegramme aus Deutschland nach China dar. Die Beförderungsgebühren für die Telegramme nach China sind auf den beiden Wegen via Indien und via Sibiren (Wladiwostock) gleich, und bleibt die Wahl des einen oder des andern dieser Wege den Telegramm-Aufgebern anheimgestellt. Berlin W., den 18. Februar 1877.

Kaiserliches General-Telegraphenamt.

№ 129. Auf Verlangen der Königlich dänischen Regierung müssen den Post-Packetsendungen nach Däne-

nark bis auf Weiteres Inhaltsangaben in einfacher Ausfertigung beigegeben werden.

Berlin W., den 12. Februar 1877.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 130. Eintheilung der Rheinprovinz in 17 Wegebau-Inspectionen behufs örtlicher Oberleitung und Verwaltung des Straßenwesens.

I. Inspection, Wohnsitz Creuznach,
umfaßt die Kreise St. Goar, Simmern, Creuznach, Meisenheim und St. Wendel.

Ausgeschlossen bleiben folgende Straßenstrecken:

1. Von der Moselstraße die im Kreise St. Goar gelegene Strecke (s. Insp. 7, Coblenz).
2. Von der Cöln-Mainzer Straße die Strecke von der Kreisgrenze Coblenz ab bis Boppard (s. Insp. 7, Coblenz).
3. Von der Bingen-Trarbacher Straße die Strecke von Kirchberg ab bis zur Kreisgrenze Zell (s. Insp. 6, Cochem).
4. Von der Kirn-Castellauner Straße
5. und von der Kirchberg-Zeller Straße } die im Kreise Simmern gelegenen Strecken (s. Insp. 6, Cochem).
6. Von der Boppard-Zeller Straße die Strecke von der Einmündung der Kirn-Castellauner Straße bei Hasenstein bis zur Kreisgrenze Zell (s. Insp. 6, Cochem)
7. Von der Saarbrück-Bingener Straße
8. und von der Tholey-St. Wendel-Kaiserslauterner Straße } die im Kreise Saarbrücken gelegenen Stücke (s. Insp. 2, Saarbrücken).

II. Inspection, Wohnsitz Saarbrücken,
umfaßt die Kreise Ottweiler, Saarbrücken, Saarlouis, Merzig und Saarburg.

Ausgeschlossen bleiben folgende Straßenstrecken:

1. Von der Trier-Saarbrück-Saargemünder Straße die im Kreise Saarburg gelegene Strecke und im Kreise Merzig das Stück bis zum Abgange der Merzig-Birkenfelder Straße bei Thailen (s. Insp. 3, Trier).
2. Von der Merzig-Birkenfelder Straße die Strecke von ihrem Austritte aus der Trier-Saarbrück-Saargemünder Straße bei Thailen bis zur Grenze des Landkreises Trier (s. Insp. 3, Trier).

Hinzu kommen folgende Straßenstrecken:

1. Von der Saarbrück-Bingener Straße
2. und von der Tholey-St. Wendel-Kaiserslauterner Straße } die im Kreise St. Wendel gelegenen Strecken, (s. Insp. 1, Creuznach).
3. Von der Tholey-Nonnweiler Straße die Strecke von der Kreisgrenze Ottweiler bis zur Einmündung in die Merzig-Birkenfelder Straße (s. Insp. 3, Trier).

III. Inspection, Wohnsitz Trier,
umfaßt den Stadtkreis und Landkreis Trier und den Kreis Bitburg.

Ausgeschlossen bleiben folgende Straßenstrecken:

1. Von der Tholey-Nonnweiler Straße die Strecke von ihrem Ausgange aus der Merzig-Birkenfelder Straße bis zur Kreisgrenze Ottweiler (s. Insp. 2, Saarbrücken).
2. Von der Hermeskeil-Morbacher Straße die Strecke von Hermeskeil bis zur Kreisgrenze Berncastel (s. Insp. 4, Wittlich).
3. Von der Prüm-Berncasteler Straße die Strecke von Stafelstein bis zur Kreisgrenze Wittlich (s. Insp. 4. Wittlich).
4. Von der Trier-Bonner Straße die Strecke von der Einmündung der Bitburg-Rothhauser Straße bei Rothhaus bis zur Grenze des Kreises Wittlich (s. Insp. 4, Wittlich).

Hinzu kommen folgende Straßenstrecken:

1. Von der Bitburg-Waxweiler-Oudler Straße die Strecke von der Kreisgrenze Bitburg bis zur Einmündung der Cöln-Luxemburger Straße bei Waxweiler (s. Insp. 5, Prüm).
2. Von der Vianden-Wittlicher Straße die Strecke von der Kreisgrenze Bitburg bis zu ihrem Ende bei Oberkail (s. Insp. 4, Wittlich).
3. Von der Trier-Coblenzer Straße die Strecke von der Kreisgrenze Trier bis zu ihrem Schnittpunkte mit der Trier-Berncastel-Büchenbeurener Straße vor Hetzerath (s. Insp. 4, Wittlich).
4. Von der Trier-Berncastel-Büchenbeurener Straße die Strecke von der Kreisgrenze Trier bis zu ihrem Schnittpunkte mit der Trier-Coblenzer Straße vor Hetzerath (s. Insp. 4, Wittlich).
5. Von der Trier-Saarbrück-Saargemünder Straße die Strecken im Kreise Saarburg und im Kreise Merzig bis zum Abgange der Merzig-Birkenfelder Straße bei Thailen (s. Insp. 2, Saarbrücken).
6. Von der Merzig-Birkenfelder Straße die Strecke von der Grenze des Landkreises Trier bis zu ihrem Austritt aus der Trier-Saarbrück-Saargemünder Straße bei Thailen (s. Insp. 2, Saarbrücken).

IV. Inspection, Wohnsitz Wittlich,
umfaßt die Kreise Wittlich und Berncastel.

Ausgeschlossen bleiben folgende Straßenstrecken:

1. Von der Vianden-Wittlicher Straße die Strecke von ihrem Endpunkt bei Oberkail bis zur Kreisgrenze Bitburg (s. Insp. 3, Trier).
2. Von der Trier-Coblenzer Straße die Strecke von der Kreisgrenze Trier bis zu ihrem Schnittpunkte mit der Trier-Barncastel-Büchenbeurener Straße vor Hetzerath (s. Insp. 3, Trier).
3. Von der Trier-Berncastel-Büchenbeurener Straße die Strecke von der Kreisgrenze Trier bis zu ihrem Schnittpunkte mit der Trier-Coblenzer Straße vor Hetzerath (s. Insp. 3, Trier).
4. Von der Kirn-Castellauner Straße die Strecke im Kreise Berncastel (s. Insp. 6, Cochem).

Hinzu kommen folge Straßenstrecken:

1. Von der Hermeskeil-Morbacher Straße die Strecke von Hermeskeil bis zur Kreisgrenze Berncastel (s. Insp. 3, Trier).
2. Von der Trier-Berncastel-Büchenbeurener Straße die Strecke von der Kreisgrenze Berncastel bis zur Einmündung in die Bingen-Trarbacher Straße (s. Insp. 6, Cochem).
3. Von der Longcamp-Trarbacher Straße die Strecke von der Kreisgrenze Berncastel ab bis Trarbach (s. Insp. 6,

Cochem).

4. Von der Dreis-Trabener Straße die Strecke von der Kreisgrenze Berncastel ab bis Traben (s. Insp. 6, Cochem).
5. Von der Wittlich-Alffer Straße die im Kreise Zell gelegene Strecke (s. Insp. 6, Cochem).
6. Von der Trier-Coblenzer Straße die im Kreise Daun gelegene Strecke (s. Insp. 6 Cochem).
7. Von der Dreis-Trabener Straße die Strecke von der Kreisgrenze Wittlich bis zu ihrem Schnittpunkte mit der Trier-Coblenzer Straße (s. Insp. 6, Cochem).
8. Von der Trier-Bonner Straße die Strecke von der Kreisgrenze Wittlich bis Daun (s. Insp. 6, Cochem).
9. Von derselben Straße die Strecke von der Kreisgrenze Wittlich bis zur Einmündung der Bitburg-Rothhauser Straße bei Rothhaus (s. Insp. 3, Trier).
10. Von der Prüm-Berncasteler Straße die Strecke von der Kreisgrenze Wittlich bis Staffelstein (s. Insp. 3, Trier).

V. Inspection, Wohnsitz Prüm,
umfaßt die Kreise Prüm und Malmedy

Ausgeschlossen bleiben folgende Straßenstrecken:

1. Von der Bitburg-Wozweiler-Dudler Straße die Strecke von der Kreisgrenze Bitburg bis zur Einmündung der Cöln-Luxemburger Straße bei Wozweiler (s. Insp. 3, Trier).
2. Von der Cöln-Luxemburger Straße die Strecke von ihrem Schnittpunkte mit der Trier-Aachener Straße „auf dem Graben" bei Losheim bis zur Kreisgrenze Schleiden (s. Insp. 11, Bonn).

Hinzu kommen folgende Straßenstrecken:

1. Von der Losheim-Dreiser Straße die im Kreise Schleiden und bei Glaad im Kreise Daun gelegenen Strecken (s. Insp. 11, Bonn und 6, Cochem).
2. Von der Moscheck-Rocherather Straße die im Kreise Schleiden gelegene Strecke (s. Insp. 11, Bonn).

VI. Inspection, Wohnsitz Cochem,
umfaßt die Kreise Daun, Cochem und Zell.

Ausgeschlossen bleiben folgende Straßenstrecken:

1. Von der Trier-Coblenzer Straße die im Kreise Daun gelegene Strecke (s. Insp. 4, Wittlich).
2. Von der Dreis-Trabener Straße die Strecke von ihrem Schnittpunkte mit der Trier-Coblenzer Straße bis zur Kreisgrenze Wittlich (s. Insp. 4, Wittlich).
3. Von der Trier-Coblenzer Straße
4. und von der Cochem-Mayener Straße

die Strecken von der Trennung beider bei Kaisersesch bis zur Kreisgrenze Mayen (s. Insp. 7, Coblenz).

5. Von der Moselstraße die Strecke von Treis moselabwärts bis zur Kreisgrenze St. Goar (s. Insp. 7, Coblenz).
6. Die Treis-Zeller Straße im Kreise Cochem (s. Insp. 7, Coblenz).
7. Von der Dreis-Trabener Straße die Strecke von Traben bis zur Kreisgrenze Berncastel (s. Insp. 4, Wittlich).
8. Von der Wittlich-Alffer Straße die im Kreise Zell gelegene Strecke (s. Insp. 4, Wittlich).
9. Von der Trier-Berncastel-Büchenbeurener Straße die Strecke von der Bingen-Trarbacher Straße bis zur Kreisgrenze Berncastel (s. Insp. 4, Wittlich).
10. Von der Longcamp-Trarbacher Straße die Strecke von Trarbach bis zur Kreisgrenze Berncastel (s. Insp. 4, Wittlich).
11. Von der Trier-Bonner Straße das Stück von Daun bis zur Kreisgrenze Wittlich (s. Insp. 4, Wittlich).
12. Von der Losheim-Dreiser Straße die bei Glaad im Kreise Daun gelegene Strecke (s. Insp. 5, Prüm).

Hinzu kommen folgende Straßenstrecken:

1. Von der Bingen-Trarbacher Straße die Strecke von der Kreisgrenze Zell bis Kirchberg (s. Insp. 1, Creuznach).
2. Von der Kirn-Castellauner Straße die in den Kreisen Simmern und Berncastel gelegenen Strecken (s. Insp. 1, Creuznach und 4, Wittlich).
3. Von der Kirchberg-Zeller Straße die im Kreise Simmern gelegene Strecke (s. Insp. 1, Creuznach).
4. Von der Boppard-Zeller Straße die Strecke von der Kreisgrenze Zell bis zur Einmündung der Kirn-Castellauner Straße bei Hasenfeil (s. Insp. 1, Creuznach).
5. Von der Dollendorf-Hillesheimer Straße die Strecke von der Kreisgrenze Daun bis zur Einmündung in die Ahrstraße bei Ahrhütte (s. Insp. 11, Bonn).
6. Von der Ahrstraße die Strecke von der Einmündung der Dollendorf-Hillesheimer Straße bei Ahrhütte bis zur Kreisgrenze Adenau (s. Insp. 11, Bonn).
7. Die Ahrdorf-Kelberger Straße in den Kreisen Schleiden und Adenau (s. Insp. 11, Bonn und 7, Coblenz).

VII. Inspection, Wohnsitz Coblenz,
umfaßt die Kreise Coblenz, Mayen, Adenau und Ahrweiler.

Ausgeschlossen bleiben folgende Straßenstrecken:

1. Von der Ahrdorf-Kelberger Straße die in dem Kreise Adenau gelegene Strecke (s. Insp. 6, Cochem).
2. Von der Bendorf-Honnefer Straße die Strecke von dem Ausgangspunkte auf der Coblenz-Olper Straße bis zur Kreisgrenze Neuwied (s. Insp. 8, Altenkirchen).
3. Von der Engers-Sayner Straße die im Kreise Coblenz gelegene Strecke (s. Insp. 8, Altenkirchen).
4. Von der Coblenz-Olper Straße die Strecke von der Einmündung der Engers-Sayner Straße bis zur Kreisgrenze Neuwied (s. Insp. 8, Altenkirchen).

Hinzu kommen folgende Straßenstrecken:

1. Von der Moselstraße die im Kreise St. Goar gelegene Strecke (s. Insp. 1, Creuznach) und die Fortsetzung bis Treis (s. Insp. 6, Cochem).
2. Von der Cöln-Mainzer Straße die Strecke von der Kreisgrenze Coblenz bis Boppard (s. Insp. 1, Creuznach).
3. Die Treis-Zeller Straße im Kreise Cochem (s. Insp. 6, Cochem).
4. Von der Trier-Coblenzer Straße
5. und von der Cochem-Mayener Straße

die Strecken von der Kreisgrenze Mayen bis zur Trennung beider bei Kaisersesch (s. Insp. 6, Cochem).

VIII. Inspection, Wohnsitz Altenkirchen,
umfaßt die Kreise Neuwied, Altenkirchen und Wetzlar.

Ausgeschlossen bleibt:

Von der Niederdollendorf-Kircheiper Straße die Strecke von der Einmündung in die Eitorf-Asbacher Straße be

Griesenbach bis zur Siegkreis-Grenze (s. Insp. 12, Siegburg).

Hinzu kommen folgende Straßenstrecken:

1. Von der Bendorf-Honneser Straße die Strecke von der Kreisgrenze Neuwied bis zur Coblenz-Olper Straße (s. Insp. 7, Coblenz).
2. Von der Engers-Sayner Straße die im Kreise Coblenz gelegene Strecke (s. Insp. 7, Coblenz).
3. Von der Coblenz-Olper Straße die Strecke von der Kreisgrenze Neuwied bis zur Einmündung der Engers-Sayner Straße (s. Insp. 7, Coblenz).
4. Von der Wissen-Morsbach-Wildbergerhütter Straße die im Kreise Waldbroel gelegenen Strecken (s. Insp. 12, Siegburg).
5. Von der Honnef-Altenkirchener Straße
6. und von der Linz-Rottbitzer Straße

die im Siegkreise gelegenen Strecken (s. Insp. 12, Siegburg).

IX. Inspection, Wohnsitz Aachen,

umfaßt die Kreise Eupen, Montjoie, Aachen (Stadt und Land), Geilenkirchen und Heinsberg.

Ausgeschlossen bleiben folgende Straßenstrecken:

1. Von der Wassenberg Niederkrüchtener Straße
2. und von der Wegberg-Arsbecker Straße

die Strecken vom Schnittpunkte Beider bei Arsbeck bis zur Kreisgrenze Erkelenz s. Insp. 10, Düren).

3. Von der Aldenhoven-Sittarder Straße die Strecke von ihrem Schnittpunkte mit der Aachen-Crefelder Straße bei Paffendorf bis zur Kreisgrenze Jülich (s. Insp. 10, Düren).

Hinzu kommen folgende Straßenstrecken:

1. Von der Aachen-Crefelder Straße die in den Kreisen Jülich und Erkelenz gelegenen Strecken bis zur Einmündung der Wassenberg-Baaler Straße bei Oberbaal (s. Insp. 10. Düren).
2. Von der Wassenberg-Baaler Straße die Strecke von der Kreisgrenze Heinsberg bis zur Einmündung in die Aachen-Crefelder Straße bei Oberbaal (s. Insp. 10, Düren).
3. Von der Düren-Jülich-Heinsberger Straße die Strecke von der Kreisgrenze Geilenkirchen bis zur Einmündung in die Aachen-Crefelder Straße bei Linnich (s. Insp. 10, Düren).

X. Inspection, Wohnsitz Düren,

umfaßt die Kreise Düren, Jülich, Bergheim und Erkelenz.

Ausgeschlossen bleiben folgende Straßenstrecken:

1. Von der Aachen-Crefelder Straße die in den Kreisen Jülich und Erkelenz gelegenen Strecken bis zur Einmündung der Wassenberg-Baaler Straße bei Oberbaal (s. Insp. 9, Aachen).
2. Von der Wassenberg-Baaler Straße die Strecke von Oberbaal bis zur Kreisgrenze Heinsberg (s. Insp 9, Aachen).
3. Von der Düren-Jülich-Heinsberger Straße die Strecke von der Einmündung der Aachen-Crefelder Straße bei Linnich bis zur Kreisgrenze Geilenkirchen (s. Insp. 9, Aachen).

Hinzu kommen folgende Straßenstrecken:

1. Von der Wassenberg Niederkrüchtener Straße
2. und von der Wegberg-Arsbecker Straße

die Strecken von der Kreisgrenze Erkelenz bis zum Schnittpunkte beider bei Arsbeck (s. Insp. 9, Aachen).

3. Von der Zülpich-Wollersheimer Straße die Strecke im Kreise Euskirchen von der Kreisgrenze Düren bis Zülpich (s. Insp. 11. Bonn).
4. Von der Dormagen-Lechenicher Straße die Strecke von der Kreisgrenze Bergheim bis Lechenich (s. Insp. 11, Bonn).
5. Von der Düren-Lechenicher Straße die Strecke von der Kreisgrenze Düren bis Lechenich (s. Insp. 11, Bonn).
6. Von der Düren-Erper Straße die Strecke von der Kreisgrenze Düren bis zur Einmündung in die Cöln-Luxemburger Straße bei Erp (s. Ins. 11, Bonn).
7. Von der Aldenhoven-Sittarder Straße die Strecke von der Kreisgrenze Jülich bis zu ihrem Schnittpunkte mit der Aachen-Crefelder Straße bei Paffendorf (s. Insp. IX Aachen).

XI. Inspection, Wohnsitz Bonn.

umfaßt den linksrheinischen Theil des Kreises Bonn, ferner die Kreise Rheinbach, Euskirchen und Schleiden.

Ausgeschlossen bleiben folgende Straßenstrecken:

1. Von der Losheim-Dreiser Straße die im Kreise Schleiden gelegene Strecke (s. Insp. 5, Prüm).
2. Von der Düren-Erper Straße die Strecke von Erp bis zur Kreisgrenze Düren (s. Insp. 10, Düren).
3. Von der Düren-Lechenicher Straße die Strecke von Lechenich ab bis zur Kreisgrenze Düren (s. Insp. 10, Düren).
4. Von der Zülpich-Wollersheimer Straße die Strecke von Zülpich bis zur Kreisgrenze Düren (s. Insp. 10, Düren).
5. Von der Cöln-Mainzer Straße die Strecke von der Einmündung der Wesseling-Liblarer Straße bei Wesselingen bis zur Kreisgrenze Cöln (s. Insp. 13, Cöln).
6. Von der Cöln-Luxemburger Straße die Strecke von der Einmündung der Dormagen-Lechenicher Straße bei Lechenich bis zur Kreisgrenze Cöln (s. Insp. 13, Cöln).
7. Von der Wesseling-Liblarer Straße die in den Kreisen Bonn und Euskirchen gelegenen Strecken (s. Insp. 13, Cöln).
8. Von der Dormagen-Lechenicher Straße die Strecke im Kreise Euskirchen von Lechenich bis zur Kreisgrenze Bergheim (s. Insp. 10, Düren).
9. Von der Dollendorf-Hillesheimer Straße die Strecke im Kreise Schleiden von der Kreisgrenze Daun ab bis zur Einmündung in die Ahrstraße bei Ahrhütte (s. Insp. 6, Cochem).
10. Von der Ahrstraße die Strecke von der Einmündung der Dollendorf-Hillesheimer Straße bei Ahrhütte bis zur Kreisgrenze Adenau (s. Insp. 6, Cochem).
11. Von der Ahrdorf-Kelberger Straße die im Kreise Schleiden gelegene Strecke (Ahrzweigstraße) (s. Insp. 6, Cochem).
12. Von der Moscheck-Rocherather Straße die im Kreise Schleiden gelegene Strecke (s. Insp. 5, Prüm).

Hinzu kommen folgende Straßenstrecken:

1. Von Cöln-Trierer Straße die Strecke von der Kreisgrenze Euskirchen ab bis zur Einmündung in die Wesseling-Liblarer Straße bei Brühl (s. Insp. 13, Cöln.)
2. Von der Cöln-Luxemburger Straße die Strecke von der Kreisgrenze Schleiden bis zu ihrem Schnittpunkte mit der Trier-Aachener Straße „auf dem Graben" bei Losheim (s. Insp. 5, Prüm).

XII. Inspection, Wohnsitz Siegburg,
umfaßt die Kreise Waldbroel, Gummersbach und den Siegkreis, sowie den rechtsrheinischen Theil des Kreises Bonn.

Ausgeschlossen bleiben folgende Straßenstrecken:
1. Von der Wissen-Morsbach-Wildbergerhüter Straße die im Kreise Waldbroel gelegenen Strecken (s. Insp. 8, Altenkirchen).
2. Von der Honnef-Altenkirchener Straße
3. und von der Linz-Rottbitzer Straße
die im Siegkreise gelegenen Strecken (s. Insp. 8, Altenkirchen).
4. Von der Mühlheim-Altenkirchener Straße die Strecke von Troisdorf bis zur Kreisgrenze Mühlheim a./Rhein (s. Insp. 13, Cöln).

Hinzu kommen folgende Straßenstrecke:
1. Von der Beul-Overather Straße die Strecke von der Kreisgrenze Sieg bis zu Einmündung in die Cöln-Olper Straße bei Overath (s. Insp. 13, Cöln).
2. Von der Cöln-Olper Straße
3. und von der Engelskirchen-Marienheider Straße
die im Kreise Wipperfürth gelegenen Strecken (s. Insp. 13, Cöln).
4. Von der Niederdollendorf-Kircheiper Straße die Strecke von der Grenze des Siegkreises bis zur Einmündung in die Eitorf-Asbacher Straße bei Griesenbach (s. Insp. 8. Altenkirchen).

XIII. Inspection, Wohnsitz Cöln,
umfaßt den Land- und Stadtkreis Cöln, die Kreise Mühlheim a./Rh. und Wipperfürth.

Ausgeschlossen bleiben folgende Straßenstrecken:
1. Von der Beuel-Overather Straße die Strecke im Kreise Mülheim a./Rh. (s. Insp. 12, Siegburg).
2. Von der Cöln-Olper Straße
3. und von der Engelskirchen-Marienheider Straße
die im Kreise Wipperfürth gelegenen Strecken (s. Insp. 12, Siegburg).
4. Von der Dormagen-Lechener-Straße die im Landkreise Cöln gelegene Strecke (s. Insp. 14, Gladbach).
5. Von der Cöln-Trierer Straße die Strecke von ihrer Einmündung in die Wesseling-Liblarer Straße bei Brühl bis zur Kreisgrenze Euskirchen (s. Insp. 11, Bonn).

Hinzu kommen folgende Straßenstrecken:
1. Von der Cöln-Luxemburger Straße die Strecke von der Kreisgrenze Cöln bis zur Einmündung in die Dormagen-Lechenicher Straße bei Lechenich (s. Insp. 11, Bonn).
2. Von der Wesseling-Liblarer Straße die in den Kreisen Bonn und Euskirchen gelegenen Strecken (s. Insp. 11, Bonn).
3. Von der Cöln-Mainzer Straße die Strecke von der Kreisgrenze Cöln bis zur Einmündung der Wesseling-Liblarer Straße bei Wesselingen (s. Insp. 11, Bonn).
4. Von der Mülheim-Altenkirchener Straße die Strecke von der Kreisgrenze Mülheim a./Rh. bis Troisdorf (s. Insp. 12, Siegburg).

XIV. Inspection, Wohnsitz Gladbach,
umfaßt die Kreise Gladbach, Grevenbroich, Neuß, Crefeld und Kempen.

Ausgeschlossen bleiben folgende Straßenstrecken:
1. Von der Bluyn-Vinnebrücker Straße
2. und von der Kaldenkirchen-Straelener Straße
die im Kreise Kempen gelegenen Strecken (s. Insp. 15, Wesel).

Hinzu kommen folgende Straßenstrecken:
1. Von der Dormagen-Lechenicher Straße die im Landkreise Cöln gelegene Strecke (s. Insp. 13, Cöln).
2. Von der Gladbach-Straelener Straße die Strecke von der Kreisgrenze Kempen bis zur Kreuzung mit der Kempen-Venloer Straße bei Wankum (s. Insp. 15, Wesel).
3. Von der Kempen-Venloer Straße die Strecke von der Kreisgrenze Kempen bis Wachtendonk (s. Insp. 15, Wesel).
4. Von der Aldekerk-Vorster Straße
5. und von der Geldern-Straelener Straße
die Strecken von der Kreisgrenze Kempen bis Aldekerk (s. Insp. 15, Wesel).
6. Von der Düsseldorf-Clever Straße die Strecke von der Kreisgrenze Crefeld bis Moers (s. Insp. 15, Wesel).

XV. Inspection, Wohnsitz Wesel,
umfaßt die Kreise Geldern, Moers, Cleve und Rees.

Ausgeschlossen bleiben folgende Straßenstrecken:
1. Von der Gladbach-Straelener Straße die Strecke von der Kreuzung mit der Kempen-Venloer Straße bei Wankam bis zur Kreisgrenze Kempen (s. Insp. 14, Gladbach).
2. Von der Kempen-Venloer Straße die Strecke von Wachtendonk bis zur Kreisgrenze Kempen (s. Insp. 14, Gladbach).
3. Von der Düsseldorf-Clever Straße die Strecke von Moers bis zur Kreisgrenze Crefeld (s. Insp. 14, Gladbach).
4. Von der Aldekerk-Vorster Straße
5. und von der Geldern-Crefelder Straße
die Strecken von Aldekerk bis zur Kreisgrenze Kempen (s. Insp. 14. Gladbach).
6. Von der Wesel-Münsterer Straße die im Kreise Rees gelegene Strecke (s. Insp. 16, Düsseldorf).
7. Von der Düsseldorf-Emmericher Straße die Strecke vom Abgange der Wesel-Münsterer Straße bei Wesel bis zur Kreisgrenze Mülheim a. d. Ruhr (s. Insp. 16, Düsseldorf).

Hinzu kommen folgende Straßenstrecken:
1. Von der Bluyn-Vinnebrücker Straße
2. und von der Kaldenkirchen-Straelener Straße
die im Kreise Kempen gelegenen Strecken (s. Insp. 14, Gladbach).

XVI. Inspection, Wohnsitz Düsseldorf,
umfaßt den Land- und Stadtkreis Düsseldorf, den Stadtkreis Duisburg, den Stadt- und Landkreis Essen, sowie den Kreis Mülheim a. d. Ruhr,

Ausgeschlossen bleiben folgende Straßenstrecken:

1. Von der Düsseldorf-Cölner Straße die Strecke von Benrath bis zur Kreisgrenze Solingen (s. Insp. 17, Elberfeld).
2. Von der Velbert-Zurstraßer Straße die Strecke im Kreise Düsseldorf, von der Einmündung in die Kaiserswerth-Ratingen-Wülfrather Straße bis zur Kreisgrenze Mettmann (s. Insp. 17. Elberfeld).
3. Von der Benrath-Focher Straße | die im Kreise Düsseldorf
4. und von der Hilden-Vohwinkeler Straße | gelegenen Strecken (s. Insp. 17, Düsseldorf).

Hinzu kommen folgende Straßenstrecken:

1. Von der Wesel-Münsterer Straße die im Kreise Rees gelegene Strecke (s. Insp. 15. Wesel).
2. Von der Düsseldorf-Emmericher Straße die Strecke von der Kreisgrenze Mülheim a. d. Ruhr bis zum Abgange der Wesel-Münsterer Straße bei Wesel (s. Insp. 15, Wesel).
3. Von der Werden-Kettwig v. d. Brücker Straße die im Kreise Mettmann gelegene Strecke (s. Insp. 17, Elberfeld).
4. Von der Kaiserswerth-Ratingen-Wülfrather Straße die im Kreise Mettmann gelegene Strecke (s. Insp. 17, Elberfeld).
5. Von der Düsseldorf-Barmener Straße die Strecke von der Kreisgrenze Düsseldorf bis zur Kreuzung mit der Hochdahl-Friedrich-Wilhelm Straße bei Mettmann (s. Insp 17, Elberfeld).

XVII. Inspection, Wohnsitz Elberfeld oder Barmen, umfaßt die Kreise Elberfeld, Barmen, Lennep, Solingen und Mettmann.

Ausgeschlossen bleiben folgende Straßenstrecken:

1. Von der Werden-Kettwig vor der Brücker Straße die im Kreise Mettmann gelegene Strecke (s. Insp. 16, Düsseldorf).
2. Von der Düsseldorf-Barmener Straße die Strecke von der Kreuzung mit der Hochdahl-Friedrich-Wilhelm Straße bei Mettmann bis zur Kreisgrenze Düsseldorf (s. Insp. 16, Düsseldorf).
3. Von der Kaiserswerth-Ratingen-Wülfrather Straße die im Kreise Mettmann gelegene Strecke (s. Insp. 16, Düsseldorf).

Hinzu kommen folgende Straßenstrecken:

1. Von der Düsseldorf-Cölner Straße die Strecke von der Kreisgrenze Solingen bis Benrath (s. Insp. 16, Düsseldorf).
2. Von der Velbert-Zurstraßer Straße die Strecke von der Kreisgrenze Mettmann bis zur Einmündung in die Kaiserswerth-Ratingen-Wülfrather Straße (s. Insp. 16, Düsseldorf).
3. Von der Benrath-Focher Straße | die im Kreise Düsseldorf gelegenen Strecken
4. und von der Hilden-Vohwinkeler Straße | (s. Insp. 16, Düsseldorf).

Vorstehende auf Grund des § 5. des Regulativs betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu Einem Provinzialstraßenfonds bewirkte Eintheilung der Rheinprovinz in 17 Wegebauinspectionen Behufs örtlicher oberer Leitung und Verwaltung des Straßenwesens bringe ich hierdurch mit Bezug auf den am 1. April cr. stattfindenden Uebergang der Provinzialstraßen-Verwaltung an die provinzialständische Verwaltung zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 26. Januar 1877.

Der Landes-Direktor der Rheinprovin,
In Vertretung Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 131. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 im Frühjahr 1877 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf den 14. und 15. Mai eventl. die folgenden Tage anberaumt, wenn die Meldungen so zahlreich eingehen, daß nicht alle Bewerberinnen gleichzeitig geprüft werden können. Hiervon wird den Betheiligten Nachricht gegeben werden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 4 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen spätestens 3 Wochen vor dem angegebenen Termine unmittelbar bei mir anzubringen.

Berlin. den 9. Februar 1877.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A. gez. Greiff.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

Wir bringen andurch vorstehendes Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Kenntniß der Betheiligten.

Aachen, den 15. Februar 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 132. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz behufs Aufbringung der Mittel zur Ausführung des Restaurationsbaues der katholischen Kirche zu Frauwüllesheim im Kreise Düren eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Cöln und Düsseldorf bis zum 1. October laufenden Jahres durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abgehalten werden wird, und daß in unserem Verwaltungsbezirke die Einsammlung der Gaben durch die Deputirte Theodor Geitmann, Wilhelm Jochem, Leonard Weidenhaupt und Theodor Boschhammer bewirkt werden wird.

Aachen, den 18. Februar 1877.

№ 133. Die vom Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz für das laufende Jahr genehmigte Haus-Collekte zu Gunsten der Westphälisch-Rheinischen Anstalt für Epileptische in Bielefeld wird durch nachbenannte Deputirte bei den evangelischen Bewohnern des diesseitigen Bezirks abgehalten werden: 1. Wilhelm Heinrich aus Barmen, 2. Heinrich Quast aus Crefeld, 3. Emil Müller aus Elberfeld 4. Friedrich Hartmann aus Marienberghausen bei Nümbrecht, 5. Heinrich Wagner III aus Feil bei Ebernburg, und 6. Herrmann Wilh. Fritz aus Mülheim a./Ruhr. Aachen, den 15. Februar 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 134. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind
1. der Arbeiter Johannes Sanderink aus Hengelo bei Enschede in den Niederlanden, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Düsseldorf vom 25. Januar d. J.,
2. der russische Unterthan Anton Jacubowski*) aus Dobrin, Kreis Ostrowo in Polen, 28 Jahre alt,
3. der Arbeiter Albert Kaminski aus Kwalowitz, Gouvernement Krakau, Bezirksamt Rzosow in Oesterreich, 29 Jahre alt,

   zu 2 und 3 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Marienwerder vom 20. Dezember v. J. bezw. 24. Januar d. J.:
4. der Arbeiter Albert Richter**) aus Neuharzdorf in Böhmen, 39 Jahre alt,
5. der Weber Gabriel Burggropka, geboren zu Rokitnitz, wohnhaft zu Reichenau in Böhmen, 62 Jahre alt,

   zu 4 und 5 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 27. bezw. 23. Dezember v. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 wegen Landstreichens,
zu 2 wegen Landstreichens, Bettelns, Diebstahls und Führung eines falschen Namens,
zu 3 und 4 wegen Landstreichens und Bettelns,
zu 5 wegen Landstreichens, Bettelns und Diebstahls

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Patente.

№ 135. Den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 19. Dezember d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Detachirung von Booten und anderen Gegenständen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 136. Dem Herrn Joh. Caspar Bodde zu Cöln ist unter dem 20. Dezember 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum gleichzeitigen Schränken einer größeren Anzahl von Sägenzähnen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 137. Dem Herrn Jacob Faber in Wetter a. d. Ruhr ist unter dem 24. Dezember d. J. ein Patent auf eine Luftkompressions-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 138. Dem Civil-Ingenieur Friedrich Kntze zu Leipzig ist unter dem 24. Dezember 1876 ein Patent auf ein Instrument zum Messen der Spannung luftförmiger Körper in den beiden durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 139. Das dem Ober-Telegraphisten Heilemann zu Berlin unter dem 31. Dezember 1874 ertheilte Patent: auf ein System unterirdischer Telegraphenleitungen, soweit dasselbe nach der vorgelegten Beschreibung und den Proben für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

№ 140. Den Herren C. W. Hasenclever Söhnen zu Düsseldorf ist unter dem 24. Dezember d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Befestigung für Eisenbahnschienen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 141. Dem Kaufmann Theodor Femins in Berlin ist unter dem 23. Dezember 1876 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Repetirgewehr, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 142. Dem Maschinenfabrikanten Herrn C. L. Fehrmann zu Potsdam ist unter dem 24. Dezember 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Getreide-Reinigungsmaschine ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 143. Den Herren Johann Baptist Helwig und August Kaiser zu Frankfurt a. M. ist unter dem 23. Dezember 1876 ein Patent auf einen kombinirten Manometer-Sicherheits-Ventil-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 144. Dem Herrn Albert Hopff zu Hamburg ist unter dem 27. Dezember 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Feinspinnmaschinen zur Erzeugung eines bleibenden Drathes beim Strecken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 145. Dem Königlich bayerischen General-Direktions-Rath Friedrich Petrie zu München ist unter dem 27. Dezember 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Geschwindigkeitsmesser für Eisenbahnzüge, soweit er als neu und eigenthümlich anerkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 146. Dem Dr. Henry Evens Cauty in Li-

---

*) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1874 Seite 289. Ziffer 4.
**) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1876 Seite 350 Ziffer 6.

verpool ist unter dem 23. Dezember 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Verbandvorrichtung zu Cataplasmen in ihrer Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 147. Dem Lithographen und Steindruckereibesitzer C. G. W. Kern in Charlottenburg ist unter dem 29. Dezember 1876 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren zum Anlegen der Bogen an Handpressen bei mehrfarbigem Druck auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 148. Das dem derzeitigen Werkstätten-Vorsteher der Maschinen- und Waggonfabrik der Königlich Ungarischen Staatsbahn in Budapest, Adolf Fraenzel unter dem 1. Januar 1874 auf 3 Jahre, ertheilte Patent auf eine Vorrichtung, um die Triebachsen stehender Lokomotiven in Umdrehung zu versetzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist um zwei Jahre, also bis zum 1. Januar 1879 verlängert worden.

№ 149. Dem Herrn Paul Preuß zu Berlin ist unter dem 16. Januar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Klavieren um einzelne Töne willkürlich nachklingen zu lassen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 150. Dem Herrn Karl Otto Hehl zu Berlin ist unter dem 16. Januar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum selbstthätigen Ausrücken von Walzen-Mahlmühlen und zum Auffangen gröberer Gegenstände, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 151. Dem Herrn Carl Ecke hierselbst ist unter dem 19. Januar d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zur Verlängerung des Tones an Klavieren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 152. Dem Maschinenbauer Ernst Weichselfelder zu Berlin ist unter dem 18. Januar d. J. ein Patent auf ein Ackergeräth zur Vertilgung von Ungeziefer und Unkräutern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 153. Dem Techniker August Müller zu Breslau ist unter dem 17. Januar dieses Jahres ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einrichtung an Niederschraubventilen zur Milderung des Wasserschlages beim Absperren, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 154. Der Celler Schirmfabrik, vormals Gebrüder Hugo zu Celle ist unter dem 17. Januar d. J. ein Patent auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Glockenschieber an Schirmen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 155. Dem Haupt-Steueramts-Kontroleur Martin Neumann zu Hann. Münden ist unter dem 18. Januar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Eisenbahnwagen-Kuppelung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 156. Dem Ingenieur Carl Tümmler zu Stadt Königshütte ist unter dem 19. Januar 1877 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung von Wagenrädern mit anspannbaren Speichen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 157. Den Herren Müller und Hilpert zu Berlin ist unter dem 19. Januar d. J. ein Patent auf einen Bücherverschluß in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in zwei Modifikationen nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 158. Dem Ingenieur und Assistenten an der Königlichen Gewerbe-Akademie, Herrn Ernst Brauer hier ist unter dem 18. Januar d. J. ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Reibungsrädergetriebe, genannt „Lamellenräder“, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 159. Dem Silberarbeiter Adolph Guhse hier, ist unter dem 20. Januar 1877 ein Patent auf ein Verfahren zur Herstellung gepreßten Holzes, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 160. Dem Gutsbesitzer H. Trapp zu Eckernbans bei Zanow ist unter dem 20. Januar 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kartoffelpflug, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 161. Dem Herrn Jos. Wertheim zu Bornheim bei Frankfurt a./M. ist unter dem 18. Januar 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gaskraftmaschine, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 162. Dem Herrn Carl Bortfeldt zu Bremen

ist unter dem 9. Januar 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren zur Herstellung von Filzunterlagen zu Seidenhüten und anderen überzogenen Hüten, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 163. Dem Hof-Zahnarzt Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen Dr. philos. Emil Dunzelt zu Berlin ist unter dem 22. Januar 1877 ein Patent auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläutertes Goldgaze-Gebiß auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 164. Dem Ingenieur Hermann Kaye zu Giebichenstein bei Halle a./S. ist unter dem 20. Januar d. J. ein Patent auf einen selbstthätigen Speise- und Sicherheitsapparat für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 165. Den Herren Ch. F. Pietschmann & Söhne hierselbst ist unter dem 21. Januar 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Leierkasten zur willkürlichen Tonverlängerung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 166. Dem Cigarrenfabrikanten Louis Großkopf zu Königsberg i./Pr. ist unter dem 21. Januar 1877 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Herstellung von Cigaretten mit Tabacksdeckblatt, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 167. Dem Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a./M. ist unter dem 23. Januar 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Waggonschieber, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 168. Dem Herrn Friedrich Siemens zu Dresden ist unter dem 31. Januar d. J. ein Patent auf eine Glasläuterungs-Vorrichtung in Glasschmelz-Wannenöfen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 169. Dem Dr. Gustav Rosenthal aus London ist unter dem 29. Januar 1877 ein Patent auf ein Verfahren zur Herstellung von Eisenmangan-Legirungen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 170. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 30. Januar 1877 den Leon. Keller, ohne Gewerbe aus Warden, gegenwärtig in der Irrenanstalt des Dr. Meyer Jacoby zu Sayn detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 14. Februar 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 171. Das hiesige Königl. Landgericht hat durch Urtheil vom 17. Januar 1877 die Emilie Grund, ohne Gewerbe in Düren, gegenwärtig in der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 16. Februar 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 172. Der Königliche Rheinische Appellations-Gerichtshof zu Köln hat durch Urtheil vom 9. Januar 1877 den Mathias Beckers, Tagelöhner in Aachen, gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt zu Aachen detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 14. Februar 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 173. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 29. Januar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Malers und Photographen Ludwig August Schaarwächter aus Barmen ein Zeugenverhör abgehalten werde.

Köln, den 13. Februar 1877.

Der Ober-Prokurator.

№ 174. Kgl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Oberschlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen im Sommer-Semester 1877.

Beginn: 16. April 1877.

A. Vorlesungen.

I. Nationalökonomie des Ackerbaues, Dr. Leo.

II. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Allgemeine Pflanzenproduktionslehre, Dr. Grohl. 2. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 3. Landgüter-Veranschlagung, Dr. Dreisch. 4. Wiesenbau, Derselbe. 5. Landwirthschaftliche Maschinen- und Gerätheknnde, Derselbe. 6. Handelsgewächsbau, Garten-Insp. Herrmann. 7. Spezieller Pflanzenbau, Oekonomierath Schnorrenpfeil. 8. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baurath Engel. 9. Obstbau, Garten-Insp. Herrmann. 10. Zeugung, Entwickelung, Darwinismus, Dr. Crampe. 11. Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Dr. Weiske. 12. Rindviehzucht, Dr. Crampe. 13. Schweinezucht, Derselbe. 14. Bienenzucht, Rechnungs-Rath Schneider.

III. Forstliche Disciplinen: 1. Forst-Schutz- und Polizeilehre, Oberförster Sprengel. 2. Forstliches Kolloquium, Derselbe. 3. Waldbau, Derselbe.

IV. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Organische Chemie, Prof. Dr. Krocker. 2. Chemie der Pflanzenernährung und Düngung, Derselbe. 3. Grundzüge der unorganischen Chemie, Dr. Schrodt. 4. Allgemeine Botanik, Prof. Dr. Heinzel. 5. Krankheiten der Kulturpflanzen,

Derselbe. 6. Die landwirthschaftlichen Gramineen und Leguminosen, Derselbe. 7. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Dr. Koch. 8. Experimental-Physik, Prof. Dr. Pape. 9. Naturgeschichte der Hausthiere, Prof. Dr. Hensel. 10. Landwirthschaftliche Insektenkunde, Derselbe. 11. Mineralogie, Dr. Gruner. 12. Bodenkunde, Derselbe.

V. Oekonomisch-technische Disciplinen: 1. Einleitung in die Technologie, Dr. Friedländer. 2. Landwirthschaftliche Technologie, Derselbe.

VI. Thierheilkunde: 1. Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere, Prof. Dr. Metzdorf. 2. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Derselbe. 3. Hufkunde mit Demonstrationen, Derselbe.

B. Demonstrationen, Exkursionen und praktische Uebungen.

1. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institut, Dr. Koch. 2. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen, Derselbe. 3. Botanische Exkursionen, Prof. Dr. Heinzel. 4. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Prof. Dr. Krocker. 5. Uebungen im zoologisch-zootomischen Laboratorium, Prof. Dr. Hensel. 6. Zoologische Exkursionen, Derselbe. 7. Zootechnische Uebungen, Dr. Crampe. 8. Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Baurath Engel. 9. Veterinair-klinische Demonstrationen, Prof. Dr. Metzdorf. 10. Demonstrationen im mineralogischen Museum, Dr. Gruner. 11. Geognostische Exkursionen, Derselbe. 12. Demonstrationen in der Bienenzucht, Rechnungs-Rath Schneider. 13. Landwirthschaftliche Exkursionen, Oekonomierath Schnorrenpfeil. 14. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Dr. Dreisch. 15. Forstliche Exkursionen, Oberförster Sprengel.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen unterstützt. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft, deren technische Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die technischen Vorträge erläutern. Als weitere Lehrhülfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchsstation; der botanische Garten; die Anatomie; der Krankenstall; das chemische, pflanzenphysiologische, zootomische und zootechnische Laboratorium; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Kabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das nahe Königliche Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritte jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erste Semester 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semester 30 Mark. Beim Schlusse eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt & Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau", ferner die Schrift: „Der landwirthschaftliche Unterricht" von H. Settegast, Breslau 1873; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 22. Januar 1877.

Der Direktor der Kgl. landwirthschaftlichen Akademie.
Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast.

Personal-Chronik.

№ 175. Der bisherige Regierungs-Sekretariats-Assistent Krekels hierselbst ist zum Regierungs-Sekretair und der Militair-Supernumerar Jansen zum Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

№ 176. Die bei der Elementarschule zu St. Jacob Stadtkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Louise Müller ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 177. Die bei der Elementarschule zu St. Jacob, Stadtkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Agnes Pütz ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 11. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 1. März **1877.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 178. Die Absender von Postanweisungen nach Großbritannien und Irland werden wiederholt auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, bei Einlieferung der Postanweisungen den Empfängern gleichzeitig ein Benachrichtigungsschreiben über die erfolgte Einzahlung des Geldes zu übersenden. Derartige Benachrichtigungsschreiben sind aus dem Grunde erforderlich, weil die Postanweisungen selbst nicht in die Hände der Empfänger gelangen, die Beträge vielmehr von der Britischen Postverwaltung in anderer Form zur Zahlung angewiesen werden, und die Empfänger die Postanweisungsbeträge nur dann ohne Beanstandung abheben können, wenn sie ihre Empfangsberechtigung durch Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders nachweisen.

Berlin W., den 19. Februar 1877.

Kaiserliches General-Postamt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 179. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten unter dem 15. October 1872 erlassenen Vorschriften wird am 26. März cr. und den folgenden Tagen die Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Linnich stattfinden. Dasselbe ist als Externat eingerichtet und ist eine ausreichende Zahl von Familien, in welchen die Zöglinge Wohnung und Beköstigung erhalten können, in Linnich vorhanden.

Katholische Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. October d. J. das 17. Lebensjahr vollendet, das 24. noch nicht überschritten haben, und die Aufnahme in das Seminar in Linnich wünschen, haben sich zu dieser Prüfung spätestens bis zum 15. März cr. bei dem Seminar-Direktor Dr. Beck in Linnich zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein.)
2. einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3. diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen ein Führungs-Attest von dem Vorstande derselben, die andern ein solches von der Polizeibehörde und dem Schul-Inspektor ihres Wohnorts;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminarcursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zu der Aufnahme-Prüfung wird den Aspiranten demnächst von dem Seminar-Direktor Dr. Beck eine Mittheilung zugehen.

Die zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparanden haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminar jede von der Königlichen Regierung für deren Bezirk ihre Aufnahme in das Seminar stattgefunden hat, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von dreißig Mark zu zahlen haben. Die Eröffnung des Cursus ist auf den 1. Mai d. J. festgesetzt.

Coblenz, den 16. Februar 1877.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Konopacki.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 180. In Gemäßheit Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 27. Dezember v. J. — Nr. 7464. U. IV. — ist

1. der Kreis-Schulinspektor Franz Zillikens zu Malmedy in gleicher Eigenschaft in den Schulinspektionsbezirk der Kreise Montjoie und Eupen unter Anweisung des Wohnsitzes in Eupen,
2. der Kreis-Schulinspektor Dr. Heinrich Ratte zu Schleiden in gleicher Eigenschaft in den Schulinspektionsbezirk der Kreise Geilenkirchen and Jülich unter Anweisung des Wohnsitzes in Jülich versetzt,
3. der Progymnasiallehrer Dr. Quirin Joseph Hubert Esser zu Andernach mit der Kreis-Schulinspektion im Kreise Malmedy unter Anweisung des Wohnsitzes in Malmedy und
4. der geistliche Rektor Heinrich Vandenesch zu Hülchrath mit der Kreis-Schulinspektion im Kreise Schlei-

den unter Anweisung des Wohnsitzes in Schleiden commissarisch beauftragt worden.

Die genannten 4 Kreis-Schulinspektoren haben ihr Amt am 1. April d. Js. anzutreten.

Aachen, den 26. Februar 1877.

№ 181. Vom Kaiserlichen Reichs-Gesundheits-Amt zu Berlin wird seit Beginn dieses Jahres eine Zeitschrift: „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Deutschen Gesundheits-Amts" herausgegeben, deren Abonnement wir den uns unterstellten Behörden im allgemeinen Gesundheits-Interesse nur empfehlen können.

Die Zeitschrift erscheint Ende jeder Woche und ist für den Preis von 5 Mark pro Semester durch alle Post-Anstalten zu beziehen. Aachen, den 22. Februar 1877.

№ 182. In der Helwing'schen Verlags-Buchhandlung zu Hannover ist die Schrift: Wilhelm, deutscher Kaiser und König von Preußen. Ein Gedenkbüchlein für das deutsche Volk; Preis für 1 Exemplar 15 Pfg. Preis für 50 Exemplare 6 Mark, erschienen. Wir machen auf dieselbe, da sie sich zur Festgabe bei der Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs eignet, die Schulvorstände und Lehrer aufmerksam.

Aachen, den 25. Februar 1877.

№ 183. Die in einer Extra-Beilage zu unserem heutigen Amtsblatte erscheinende Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten für die Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu New York, nebst den Statuten, den Nebensatzungen, den bezüglichen Attesten und Beglaubigungsvermerken wird zufolge Ministeriol-Erlasses vom 4. Januar cr. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 20. Februar 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 184. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Fleischergesell Hyazinth Mikof aus Sangersberg bei Karlsbad in Böhmen, 23 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 6. Januar d. J.,
2. die unverehelichte Franziska Meyer, geboren in Lohmstein, ortsangehörig in Lichten in Oesterreichisch-Schlesien, 26 Jahre alt,
3. der Bohrlocharbeiter Karl Oginski aus Roswadow in Russisch-Polen, 50 Jahre alt,
   zu 2 und 3 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 16. bezw. 21. Dezember v. J.;
4. der Klempnergesell Ferdinand Mruzek aus Teschen in Oesterreichisch-Schlesien, 39 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 3. Januar d. J.,
5. der Arbeiter Johann Kraczikowski aus Neuhoff in Polen, 29 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Marienwerder vom 29. Januar d. J.,
6. der Schneidergesell Lauritz Peter Christian Rose, geboren den 2. Juni 1851 zu Holbeck auf Seeland, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom 30. Januar d. J.,
7. der Jakob Leib Savatzki (Zavadzki) aus Chodecz, Kreis Wloclawek in Russisch Polen, 23 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 26. Januar d. J.,
8. der Bierbrauergesell Johannes Michel*) aus Neueneck, Kanton Bern in der Schweiz, 44 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Düsseldorf vom 28. Januar d. J.,
9. der Arbeitsmann Karl Ludwig Masidach aus Ornyshaud in Belgien, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Aachen vom 9. Januar d. J.,
10. die unverehelichte Fabrikarbeiterin Marie Luck, geboren am 28. März 1857 zu Königinhof in Böhmen, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Osnabrück vom 25. Januar d. J.,
11. der Tagelöhner Josef Nowak**) aus Winaschütz, Bezirk Smichow in Oesterreich, 52 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamt Regen vom 27. Dezember v. J.,
12. der Wegnergesell Martin Sperrwack, ortsangehörig in Demnitz, Bezirk Kamenitz in Böhmen, 31 Jahre alt, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Landshut vom 22. Januar d. Js.,
13. der Jakob Spörri aus Unterhalden in der Schweiz, 20 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landes-Kommissars zu Mannheim vom 5. Januar d. J.,
14. der Kürschner Vincenz Radetzky †), geboren im Jahre 1847 zu Lokow, Bezirk Gitschin in Böhmen durch Beschluß des Großherzoglich Mecklenburgischen Ministeriums des Innern zu Schwerin vom 27. Januar d. J.,
15. der Tagelöhner Leopold Leo. Pipart, geboren und ortsangehörig zu Journai in Belgien, 45 Jahre alt,
16. die Maria Horlacher, geboren und ortsangehörig zu Umiken, Kanton Argau in der Schweiz, 20 Jahre alt,
17. der Zuckerbäcker Konrad Bruderer, geboren und ortsangehörig zu Trogen, Kanton Appenzell-Außer-Rhoden, Schweiz, 43 Jahre alt,
    zu 15 bis 17 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom bzw. 28. Januar, 30. Januar und 3. Februar d. J.,
18. der Arbeiter Michel Schmitz, geboren am 4. April 1848 zu Esselborn in Luxemburg,
19. der Arbeiter Joseph Ruckert ††), geboren am 30. Juli 1835 zu Berweiler, Kreis Bolchen, durch Option französischer Staatsangehöriger,
    zu 18 und 19 durch Beschluß des Kaiserlichen

*) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1876 Seite 339, Ziffer 4.
**) Vergl. Centralblatt Jahrgang 1875 Seite 672 Ziffer 6 und Jahrgang 1877 Seite 20 Ziffer 7.
†) Vergl. Centralblatt Jahrgang 1875, Seite 511 Ziffer 2.
††) Vergl. Centralblatt Jahrgang 1874 Seite 95 Ziffer 5.

Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 31. Januar bzw. 5. Februar d. J.;

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1, 3 bis 6, 10 bis 12, 14, 17 und 19 wegen Landstreichens und Bettelns,

zu 2 wegen gewerbemäßiger Unzucht und Zuwiderhandelns gegen den Zwangspaß,

zu 7 bis 9, 13 und 18 wegen Landstreichens,

zu 15 wegen Landstreichens und Verübung groben Unfugs,

zu 16 wegen gewerbsmäßiger Unzucht;

und auf Grund des § 39. des Strafgesetzbuchs ist

20. der Eloi Louvion, geboren am 1. Mai 1825 und ortsangehörig zu Nancy in Frankreich, zuletzt wohnhaft in Metz, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar vom 2. Februar d. J., nach Verbüßung einer wegen Diebstahls gerichtlich erkannten Zuchthausstrafe von drei Jahren

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Patente.

№ 185. Den Fabrikanten Papperitz & Aoerkamp zu Berlin ist unter dem 4. Januar 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Dampf-Wasserpumpe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 186. Dem Professor an der Königlichen polytechnischen Schule A. von Gizhcki zu Aachen ist unter dem 24. Dezember 1876 ein Patent auf eine atmosphärische Backraftmaschine ohne Fundament in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 187. Dem Büchsenschmied A. F. W. Timmer zu Coblenz ist unter dem 4. Januar 1877 ein Patent auf ein Gewehrschloß für Hinterlader, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 188. Den Herren Wirth & Co in Frankfurt a. M. ist unter dem 4. Januar 1877 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte Nähmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 189 Dem Herrn Carl Koeppe zu Leipzig ist unter dem 4. Januar d. J. ein Patent auf einen Wasserfilter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 190. Dem Ober-Ingenieur Adolf Krüzner zu Bodenbach ist unter dem 31. Dezember 1876 ein Patent auf einen Dampfwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 191. Dem Stellmachermeister A. Haß zu Greifswald i./P. ist unter dem 4. Januar 1877 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Vorrichtung an einer Grabemaschine zum Emporheben der gewonnenen Kartoffeln auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 192. Den Eisenwaarenfabrikanten Kettler & Vogel zu Hagen i./W. ist unter dem 4. Januar 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einrichtung an Schraubenmutterpressen zu Herstellung von Schraubenmuttern ohne jeden Materialabfall, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 193. Der „Saxonia", Eisenwerke und Eisenbahnbedarfs-Fabrik zu Radeberg, ist unter dem 24. Dezember 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kuppelung für Eisenbahnwagen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 194. Dem Ingenieur Dr. Oscar Gericke zu Aachen ist unter dem 9. Januar 1877 ein Patent auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläutertes doppelwandiges Wasserstandsrohr auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 195. Dem Ingenieur Gustav Maack in Cöln ist unter dem 9. Januar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Expansions-Vorrichtung für Dampfmaschinen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 196. Das dem Civil-Ingenieur und Baumeister Johannes Gutermilch zu Berlin unter dem 7. Februar 1874 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch zwei Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Pressen von Ziegeln und trockenen Körnern ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist auf fernere zwei Jahre — also bis zum 7. Februar 1879 verlängert worden.

№ 197. Dem Kaufmann und Fabrikanten Friedrich Eduard Schoch zu Magdeburg ist unter dem 4. Januar 1877 ein Patent auf ein Verfahren zur Anreicherung von Stickstoffverbindungen in der Melassenschlämpe auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 198. Den Maschinenfabrikanten Gebrüdern Wulff zu Bromberg ist unter dem 16. Januar 1877 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte Expansions-Schiebersteuerung an Dampf-

maschinen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 199. Dem Civil-Ingenieur C. Meinicke zu Görlitz ist unter dem 16. Januar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Hubpausen-Steuerung für Dampfmaschinen mit Hülsrotation auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 200. Dem Spinnereibesitzer, Premier-Lieutenant a. D. Brüning zu Bickenbach bei Ründeroth im Regierungsbezirk Cöln, ist unter dem 14. Januar 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Selbstspinnern, um das Zerreißen des Vorgespinstes zu beseitigen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 201. Dem Maschinenmeister W. Nehring, sowie dem Architekten W. Schülken — Beide zu Hamburg — ist unter dem 14. Januar d. J. ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Billardqueue, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 202. Dem Dekorationsmaler August Krenge zu Königs-Lutter ist unter dem 14. Januar 1877 ein Patent auf eine Maschine zum Aufladen von Chausseeschlamm in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 203. Dem Herrn Emile Jean Baptiste Auguste Picard in Paris ist unter dem 18. Januar d. J. ein Patent auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläutertes Schloß auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 204. Dem Mühlendirektor Albert Zipser zu Krakau ist unter dem 14. Januar d. J. ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von Schneidewalzen zur Umgestaltung von Getreidekörner in Gries, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 205. Dem Friseur Heinrich Engelhardt zu Berlin ist unter dem 26. Januar 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Haarwebestuhl, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 206. Dem Herrn Gottlieb Berghaus zu Barmen, Wichlinghausen, ist unter dem 26. Januar 1877 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Bandwebstühlen zur Verschlingung der Kettfäden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 207. Den Maschinenfabrikanten Max Hasse & Co. zu Berlin ist unter dem 26. Januar 1877 ein Patent auf einen hydraulischen Druckregulator für Pressen, Stanz- und Prägewerke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 208. Das dem Herrn Eug. Lebée zu St. Quentin unter dem 18. Februar 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Rübenbrei-Presse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist um zwei Jahre, also bis zum 18. Februar 1879, verlängert worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 209. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 17. Januar d. Js. den Caspar Dohmen, Zimmermann zu Uetterath, gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt zu Crefeld denitirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herrn Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 21. Februar 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 210. Die Militairpflichtigen: 1. Carl Moseler geboren zu Oberstein am 9. September 1852, 2. Georg Schönenberg geboren zu Gemünd am 6. Mai 1853, 3. Anton Schneider geboren zu Frohngau am 17. Dezember 1853, 4. Peter Heinen geboren zu Lommersdorf am 16. September 1853, 5. Johann Jocquenim geboren zu Dahlem am 15. August 1855, 6. Gerhard Müller geboren zu Dahlem am 12. Dezember 1855, 7. Mathias Schmitz geboren zu Bussem am 14. April 1855, welche bei der Ersatz-Aushebung in 1876 ohne Entschuldigung gefehlt haben, resp unermittelt geblieben sind, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen von heute ab vor dem Unterzeichneten zu gestellen und sich über ihr Nicht erscheinen zu rechtfertigen widrigenfalls das gerichtliche Verfahren nach § 140 des deutschen Strafgesetzbuchs gegen sie eingeleitet werden wird.

Schleiden, den 18. Februar 1877.

Der Königl. Landrath.
J. V. Der I. Kreis-Deputirte,
Freiherr v. Syberg.

№ 211. Preisaufgabe betreffend eine populäre Anleitung für Lehrer auf dem Lande zur Anlage von Hausgärten.

Der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Preußischen Staaten setzt hiermit einen, von Seiner Excellenz dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bewilligten Preis von 200 Mark aus für eine kurze populäre Anleitung für Lehrer auf dem Lande zur Anlage, Bepflanzung und Pflege von Hausgärten. Der Zweck der Schrift ist, eine schönere

Herstellung und ergiebigere Kultur der zu Hausgärten auf dem Lande vorhandenen Flächen herbeizuführen, insbesondere aber die Lehrer in den Stand zu setzen, in ihren eigenen Gärten den Dorfbewohnern ein belehrendes und anregendes Vorbild für Anlage und Bebauung von Hausgärten zu geben, in den Kindern den Sinn für Gartenbau zu wecken und sie innerhalb der gegebenen Grenzen zur Bebauung und Pflege ländlicher Hausgärten anzuleiten.

Die mit einem Motto zu versehende Schrift darf den Umfang von 2 Druckbogen nicht überschreiten und ist, begleitet mit einem, Namen und Wohnort des Verfassers enthaltenden versiegelten Zettel, der auf dem Umschlage dasselbe Motto wie die Arbeit selbst enthält, bis zum 15. Oktober 1877 dem General-Sekretair des Vereins, Herrn Dr. Wittmack, Berlin SW., Schützenstraße 26., postfrei einzusenden. Diejenige Schrift, welche den Preis erhält, wird Eigenthum des Vereins. Derselbe bestimmt die Preisrichter. Name und Wohnort des Verfassers werden öffentlich bekannt gemacht.

Die übrigen eingesandten Schriften können gegen Vorzeigung einer Abschrift der Ueberschrift des sie begleitenden uneröffnet bleibenden Zettels bei dem General-Sekretair wieder in Empfang genommen werden.

Berlin, den 16. Februar 1877.

Der Direktor
des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues
in den Preußischen Staaten.
Sulzer,
Wirklicher Geheimer Rath.

---

241. Loh- und Holz-Verkauf in der Königlichen Oberförsterei Heimbach.

Sonnabend, den 10. März d. Js., Morgens 10 Uhr, in der Wohnung des Herrn Gastwirth Kohlhaas zu Gemünd.

I. Försterei Hasenfeld.

A. Lohschläge auf dem Stocke zur Selbstgewinnung.

a. Distrikt Roßberg Nr. 121. Schlag Nr. 13=7,9 Hektar groß,

b. Distrikt Nesselberg, Nr. 123, Schlag Nr. 16=6,4 Hektar groß.

Das in diesen Schlägen liegende, nicht aufgearbeitete Material vom Baumholze wird zusammen mit dem Schlagholze verkauft.

B. Nutz- und Brennhölzer.

a. Distrikt Roßberg, Nr. 121, Schlag Nr. 13, Eichen: 224 Nutzholz-Abschnitte mit 70,43 Fm., 6 Rmtr. Kloben, 45 Rmtr. Knüppel; Buchen: 97 Nutzholz-Abschnitte mit 47,37 Fm. 8 Rm. Kloben, 38 Rmtr. Knüppel.

b. Distrikt Nesselberg Nr. 123, Schlag 16, Eichen: 199 Nutzholz-Abschnitte mit 77,47 Fm., 19 Rmtr. Nutzholz; Buchen: 53 Nutzholz-Abschnitte mit 21,33 Fm.

c. Distrikt Herzenicherheck Nr. 131, Schlag Nr. 16; 2 Loose Kiefern-Derbholz und Reiser.

II. Försterei Mariawald, Distrikt Grießberg, am neuen Wege liegend.

Eichen: 30 Nutzholz-Abschnitte mit ca. 30 Fm. 7 Rmtr. Kloben; Lerchen: 111 Nutzhölzer mit ca. 29 Fm. 70 Stangen I. bis III. Kl., Kiefern: 3 Nutzhölzer mit ca. 1 Fm. 11 Stangen III. Kl.; 3 Loose gemischte Reiser.

Gemünd, den 25. Februar 1877.

Der Königliche Oberförster, Schlösser.

242. Subhastations-Patent.

Auf Anstehen des Elias Meyer, Rentner zu Aachen wohnend in seiner Eigenschaft als Cessionar der Eheleute Rudolph Wolter, Kaufmann und Elisabeth geborene Bonnauer, ohne Gewerbe, in Aachen wohnend, für welche beim Königlichen Notar Creutz in Burtscheid Domizil gewählt worden ist, und auf Betreiben dessen Mandatars, des Geschäftsmannes Peter Scholten aus Burtscheid sollen die nachbeschriebenen, seinem Schuldner Winand Götschgen, Bauunternehmer zu Aachen wohnend, zugehörigen und mittelst Verfügung des unterzeichneten Königlichen Friedensrichters vom neun und zwanzigsten Dezember ein tausend acht hundert sechs und siebenzig in gerichtlichen Beschlag genommenen Immobilien:

„am Freitag, den fünfzehnten Juni
eintausend achthundert sieben und siebenzig,
Morgens neun Uhr",

vor dem Königlichen Friedensgerichte zu Burtscheid, in dessen gewöhnlichem Sitzungssaale, Krugenofen Nummero drei und vierzig für die unten anzugebenden Erstgebote des Extrahenten öffentlich zum Verkaufe ausgestellt und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden.

Diese Immobilien sind, gemäß der von dem Mandatar des Extrahenten vorgelegten Beschreibung in der Gemeinde Eilendorf, Landkreis Aachen gelegen, unter Artikel Nummero sechs hundert zwanzig der Parzellar-Mutterrolle der besagten Gemeinde auf den Namen Rudof Wolter in Aachen eingetragen und bestehen:

1. aus sechszehn Are neun und siebenzig Meter Wiese katastrirt Flur acht Nummero einhundert acht und fünfzig, Flurabtheilung auf'm Juch, begrenzt vom Wege, Wittwe Leonhard Geulen, Mathias Bonhögen und Ehefrau Joseph Birk.

   Erstgebot des Extrahenten für diese Parzelle einhundert fünfzig Mark.

2. aus einem Hektar sechs und zwanzig Are vier und achtzig Meter Wiese, katastrirt Flur acht, Numero dreihundert sechs und vierzig getheilt durch einhundert sechs und siebenzig — 346/176 — Flurabtheilung auf'm Juch, begrenzt vom Wege, Jakob Hego und Jakob Pütz.

   Erstgebot achthundert Mark.

3. aus siebenzig Are vier und neunzig Meter Ackerland, katastrirt Flur acht Nummero dreihundert zwei und fünfzig getheilt durch ein hundert sechs und siebenzig, Flurabtheilung auf'm Juch, begrenzt vom Wege, Franz Joseph Vinken, Flurgrenze und Arnold Hubert von Agris.

Erstgebot dreihundert Mark.

4. aus sechs und achtzig Are sechs Meter Wiese, katastrirt Flur acht Nummero dreihundert drei und vierzig getheilt durch zweihundert neun und sechszig — 343/269 — Flurabtheilung am Schleifmantel, begrenzt vom Wege, Jakob Hego, Flurgrenze und Arnold Hubert von Agris.

Erstgebot siebenhundert Mark.

5. aus einem Hektar drei und dreißig Are fünf Meter Weide und fünf und zwanzig Are drei und fünfzig Meter Ackerland, katastrirt Flur acht Nummero dreihundert sieben und dreißig getheilt durch zweihundert siebenzig — 337/270 — Flurabtheilung am Schleifmantel, begrenzt vom Wege, Arnold Hubert von Agris, Flurgrenze und Jakob Hego.

Erstgebot eintausend Mark.

Die Grundsteuer für das Jahr achtzehnhundert sechs und siebenzig beträgt vierzehn Mark ein und dreißig Pfennige.

Die Kaufbedingungen, sowie der vollständige beglaubigte Auszug aus der Grundsteuerrolle liegen auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Königl. Friedensgerichtes zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Bekanntmachung dieses Subhastations-Patentes in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise wird hierdurch verordnet.

Stempel eine Mark fünfzig Pfennige vorbehalten.

So geschehen und verordnet.

Burtscheid, den sieben und zwanzigsten Januar eintausend acht hundert sieben und siebenzig.

Der commissarische Königliche Friedensrichter,
Gerichts-Assessor, gez. Andries.

Für gleichlautende Ausfertigung, welche dem Extrahenten hiermit ertheilt wird,

Der Gerichtsschreiber,
Beyer.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 12. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 8. März 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 212. Ausführungs-Verordnung zu dem Reichsgesetz vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzblatt Seite 163), betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

1. Kein der Desinfection unterliegender leerer Wagen (§ 1. des Gesetzes vom 25. Februar 1876,) darf vor Beendigung der Desinfection in irgend eine Benutzung genommen werden. Auf einer an dem Wagen befestigten Tafel oder in anderer augenfälliger Weise ist mit einer deutlichen Inschrift zu vermerken, daß der Wagen zu desinficiren ist. Der Vermerk ist nach erfolgter Desinfection zu entfernen.

2. Es ist Fürsorge zu treffen, daß Eisenbahnwagen, welche zur Beförderung einer der im § 1. des Gesetzes bezeichneten Thierarten nach dem Auslande gedient haben, nach der Entladung Behufs Vornahme der Desinfection nach derjenigen inländischen Grenzstation zurückgelangen, über welche sie ausgegangen sind.

3. Die Desinfection ist an dem Orte der Entladung (Ab- oder Umladung) alsbald nach Entleerung der Wagen im Verkehr mit dem Auslande an der Station des Wiedereinganges alsbald nach Ankunft der Wagen und zwar längstens binnen 24 Stunden zu bewirken.

4. Der eigentlichen Desinfection der Wagen muß stets die Beseitigung des Strohes, Düngers u. s. w. und eine gründliche Reinigung der Fußböden, Decken und Wände durch Wasser (bei Frost durch heißes Wasser) vermittelst stumpfer Besen vorangehen.

Die Desinfection muß bewirkt werden, entweder

a. durch heiße Wasserdämpfe (von mindestens 100 Grad Celsius) oder

b. durch heißes Wasser (von mindestens 70 Grad Celsius) und heiße alkalische Lauge (500 Gramm Soda oder Pottasche auf 100 Kilogramm Wasser) oder

c. durch Ausspülen und Ausspritzen mit Wasser (bei Frost mit heißem Wasser) und sorgfältiges Auspinseln mit Chlorkalklösung oder mit einem Gemisch von Karbolsäure und Eisenvitriol.

In einer der unter a und b bezeichneten Weisen hat die Desinfection überall da zu erfolgen, wo die dazu erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind, oder ohne erheblichen Kostenaufwand beschafft werden können.

5. In gleicher Weise wie die zum Transport benutzten Wagen sind die bei Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften auf der in Nr. 3 bezeichneten Station zu desinficiren.

6. Die Rampen, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streu-Materialien, Dünger u. s. w. gesäubert zu halten.

Die mit den Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften sind durch Abwaschen mit Wasser einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

7. Streumaterialien, Dünger u. s. w. welche aus zu desinficirenden Wagen oder von den Rampen, den Vieh-Ein- und Ausladeplätzen und den Viehhöfen vor der Reinigung entfernt worden (Nr. 4 Abs. 1 Nr. 6 Abs. 1) sind zu sammeln und sofort vermittelst Karbolsäure oder Chlorkalk zu desinficiren.

Die Verwerthung des Düngers ist unbeschadet der für Fälle einer wirklichen Infection oder des dringenden Verdachts einer solchen bestehenden besonderen Vorschriften gestattet, die Fortschaffung jedoch nicht unter Anwendung von Rindvieh-Gespannen zu bewirken.

8. Für die der eigentlichen Desinfection vorangehende oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung (Nr 4 Abs. 1. Nr. 5 Nr. 6, Abs. 1) findet eine Entschädigung nicht statt.

Die Gebühren für die durch die Desinfection bedingten außerordentlichen Ausgaben (§ 2. Abs. 2. des Gesetzes) werden bis auf Weiteres für den Bereich der sämmtlichen preußischen Bahnen auf eine Mark für jeden Wagen festgesetzt.

9. Es bleibt vorbehalten, eine Desinfection der Rampen, sowie der Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe der Eisenbahn-Verwaltungen allgemein oder für den Verkehr mit einzelnen der im § 1. des Gesetzes bezeichneten Thierarten oder für gewisse Gegenden anzuordnen, wenn nach den Verhältnissen eine bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt. Das in diesen Fällen anzuwendende Desinfectionsverfahren wird seiner Zeit näher bezeichnet werden.

10. Etwaige weitergehende Sicherheitsmaßregeln in Fällen einer wirklichen Infection, oder des dringenden Verdachts einer solchen, können nach Maßgabe der für solche Fälle bestehenden besondern Bestimmungen von den zuständigen Polizeibehörden angeordnet werden.

11. Die Eisenbahn-Verwaltungen haben dafür zu sorgen, daß die Arbeiten, welche zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen innerhalb ihres Geschäftsbereichs vorzunehmen sind, unter verantwortlicher

Aufsicht ausgeführt werden.

12. Die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden haben im Einvernehmen mit den Veterinär-Polizeibehörden Control-Einrichtungen zu treffen welche geeignet sind, die strenge Durchführung des Gesetzes und dieser Ausführungs-Vorschriften überall sicher zu stellen.

Berlin, den 16. Juni 1874.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten.
gez. Dr. Achenbach,

№ 213. Verordnung,

betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Ausführungs-Verordnung vom 16 Juni 1876 zu dem Reichsgesetz vom 25. Februar 1876 (Reichs-Ges.-Bl. S. 163,) betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen.

I. Nr. 4. der Ausführungs-Verordnung vom 16. Juni 1876 erhält folgende Fassung:

Der eigentlichen Desinfection der Wagen muß stets die Beseitigung des Strohes, Düngers u. s. w. und eine gründliche Reinigung der Fußböden, Decken und Wände durch Wasser, (bei Frost durch heißes Wasser) vermittelst stumpfer Besen vorangehen.

Diese Reinigung, Waschung, welche der wichtigste Theil des Desinfectionsverfahrens ist, muß thunlichst bald nach der Entladung vorgenommen werden, um im Sommer das Antrocknen, im Winter das Anfrieren der Excremente zu verhüten.

Nach dieser ersten Reinigung sind für die weitere Desinfection nach Auswahl folgende Mittel zu verwenden:

a. heiße Wasserdämpfe

von mindestens 100 Grad Celsius. Dieselben sind nur bei geschlossenen Wagen zu benutzen.

b. Heißes Wasser

von mindestens 70 Grad Celsius. Dasselbe muß durch Schläuche unter hohem Druck in die Wagen geleitet werden. Das Ausspritzen ist so lange fortzusetzen, bis jeder animalische Geruch vollständig beseitigt ist.

Nach Anwendung der Wasserdämpfe (a) oder des heißen Wassers (b) müssen alle Oeffnungen des Wagens aufgemacht werden, damit durch den Zutritt der Luft das Innere der Wagen schnell austrocknen kann. Nachdem dies geschehen und die etwa noch feucht gebliebenen, an ihrer dunkleren Färbung leicht erkennbaren Stellen mit roher Karbolsäure oder Chlorkalklösung bestrichen sind, kann die Desinfection der Wagen als genügend erachtet werden.

c. Heiße alkalische Lauge

(500 Gramm Soda oder Pottasche auf 100 Kilogramm heißes Wasser.)

Hier genügt die Ausspülung des Fußbodens und die Waschung der Wände und Decken der Wagen bis zur vollständigen Beseitigung des animalischen Geruchs.

d. Chlorkalklösung,

welche aus 1 Gewichtstheil Chlorkalk und 12 Gewichtstheilen Wasser zu bilden ist. Die Anwendung besteht in einem sorgfältigen Ausspülen (Ausschwemmen) des Fußbodens und Auspinseln der Wände und Decken mit einem gewöhnlichen Mauerpinsel oder mit Lappen von grober Leinwand, welche um einen Stock gewunden werden.

e. Rohe Karbolsäure.

Dieselbe wird mit 6 Theilen Kalkwasser gemischt und wie die Chlorkalklösung angewendet.

In Wagen, deren Einrichtung eine Reinigung mit Wasser und die Desinfection mit Wasser oder anderen Flüssigkeiten nicht allgemein gestattet, (z. B. gepolsterte Pferdetransportwagen) sind die waschbaren Theile mit starker Seifenlauge abzuwaschen, die nicht waschbaren Theile stark auszuklopfen und rein abzubürsten.

II. In Nr. 7 der Ausführungs-Verordnung ist zwischen dem ersten und zweiten Absatz einzuschalten:

An den Stellen wo die Ausräumung der Excremente aus den Wagen vorgenommen wird, muß der Boden thunlichst entweder mit festem Pflaster versehen oder cementirt sein und sogleich nach der Fortschaffung der Excremente desinficirt werden.

III. Nr. 9 der Ausführungs-Verordnung erhält an Stelle des Schlußsatzes folgende Fassung:

„In diesen Fällen ist das nachbezeichnete Desinfectionsverfahren anzuwenden:"

„Die Rampen, sowie die Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen sind unter sorgfältiger Entfernung und Beseitigung des Düngers und der Streu-Materialien gründlich zu reinigen und demnächst mit Chlorkalklösung (ein Theil Chlorkalk zu 12 Theilen Wasser und 24 Theilen Kalkmilch) oder Karbolsäurelösung (ein Theil roher 10prozentiger Karbolsäure auf 10 bis 12 Theile Kalkwasser) zu übergießen. Der Karbolsäure kann auch ein Zusatz von Eisenvitriol gegeben werden.

Im Winter bei strenger Kälte sind die Rampen 2c. nicht, wie angeordnet, zu übergießen, sondern und zwar sogleich nach dem Abtriebe des Viehes mit einem Pulver zu bestreuen, welches aus 100 Gewichtstheilen gebrannten und nach Zusatz von Wasser zu Pulver gelöschten, alsdann mit 10 Gewichtstheilen mindestens 10prozentiger Karbolsäure übergossenen Kalks (Aetzkalk) herzustellen ist.

Ungepflasterte Rampen 2c. sind nach dem Abtrieb des Viehes gründlich zu reinigen und der Erdboden umzuharken."

IV. An Stelle der Nr. 11 und 12 der Ausführungs-Verordnung tritt folgende Nr. 11:

Die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorzunehmenden Desinfectionen müssen unter der verantwortlichen Aufsicht eines Bahnbeamten ausgeführt werden, welcher der Ortspolizeibehörde von der Bahnverwaltung zu bezeichnen ist.

Die Ortspolizeibehörde sowie der beamtete Thierarzt sind befugt, jeder Zeit von der Ausführung der Desinfectionsarbeiten Kenntniß zu nehmen.

Die Ortspolizeibehörde kann an Stelle, wo die Desinfection centralisirt ist, mit der beständigen Controle der Desinfectionsarbeiten einen Veterinärbeamten beauftragen, dessen Erinnerungen in Betreff der Auswahl, Beschaffenheit und Anwendung der vorschriftsmäßigen Desinfectionsmittel möglichst sogleich zu berücksichtigen sind.

Im Uebrigen haben die Eisenbahnaufsichtsbehörden sich mit den Veterinär-Polizei-Behörden im Einzelnen über die Controle-Maßregeln zu verständigen, welche geeignet sind, die strenge Durchführung des Gesetzes und der Ausführungs-Vorschriften überall sicher zu stellen.

Berlin, den 24. Februar 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Achenbach.

№ 213. Auf Briefen nach Rußland muß zur Sicherung regelmäßiger Beförderung die Adresse mit deutscher oder lateinischer Schrift geschrieben und die Lage des Bestimmungsortes, sofern derselbe weniger bekannt ist, durch die zusätzliche Angabe des Gouvernements näher bezeichnet sein.

Berlin W., den 28. Februar 1877.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 214. Der bisherige provisorische Lehrer Dr. Roman Lopinski ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei der höheren Bürgerschule zu Eupen ernannt worden.

Koblenz, den 24. Februar 1877.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Rinderpest.

№ 215 Die Rinderpest (Viehpest, Löserdürre pestis-bovilla, poste bovine) ist eine außereuropäische Viehseuche, welche hauptsächlich charakterisirt wird durch einen ausgebreiteten und eigenthümlich gearteten Entzündungsvorgang in allen Schleimhäuten, vorzugsweise in denen der Verdauungsorgane. Ihre Ursprungsstätte wird in die asiatischen Steppengebiete verlegt; von wo sie nicht selten nach Europa vordringt. Sie entsteht insbesondere im deutschen Reiche niemals ursprünglich (autochthon), sondern immer nur auf dem Wege der Ansteckung mittelst eines specifischen Ansteckungsstoffes (Kontagiums). Sie ist dem Rindergeschlechte eigenthümlich, jedoch auch auf andere Wiederkäuer, namentlich Schafe und Ziegen übertragbar, dagegen den übrigen nicht wiederkäuenden Hausthieren und dem Menschen ganz ungefährlich. Das seiner Natur nach gleichzeitig fixe und flüchtige Kontagium haftet an Theilen des kranken und todten Viehstücks, an den festen sowohl wie an den flüssigen und gasigen, an den Haaren, Hörnern und Klauen, ganz besonders aber an dem Schleime, im Blute und an den Auswurfstoffen, und geht auch leicht auf andere Gegenstände, Thiere und Menschen als Zwischenträger über. Der Ansteckungsstoff bleibt an guten Trägern (Heu, Stroh, Dünger und drgl.) sehr lange, selbst viele Monate lang wirksam. Derselbe übt bisweilen bis auf große Entfernungen seine Wirksamkeit und kann durch Zwischenträger, z. B. die Menschen viele Meilen weit verschleppt werden.

Die Verheerungen, welche die Rinderpest bei ihren großen Zügen durch die europäischen Culturländer wiederholt angerichtet hat, sind ungeheuer. Die Opfer an Rindern, welche an dieser Seuche schon gefallen sind, lassen sich auf Hunderte von Millionen veranschlagen. Die Rinderpest ist die ansteckendste, verheerendste und mit Recht gefürchtetste aller Viehseuchen. Wenn dieselbe in einem Rinderstalle oder in einer Heerde ausbricht ist fast immer sämmtliches Vieh angesteckt und meistens ohne Ausnahme verloren. Die Sterblichkeit beträgt selten unter 70% steigt aber oft über 90% der erkrankten bei den einheimischen Rindern. Alle Stücke unterliegen in gleichem Grade der Gefahr der Ansteckung; Alter, Geschlecht, Race, Constitution bedingen bei unserm Rindvieh keinen Unterschied, doch pflegen starke, wohl genährte, gut gepflegte und noch jugendliche Stücke von der Seuche meist zuerst befallen zu werden. Jahreszeit, Witterung, Klima und andere Verhältniße vermögen den Verlauf der Seuche und deren Ausbreitung nicht wesentlich zu modificiren.

Ein Heilmittel gegen die Seuche gibt es bis jetzt nicht. Die geringe Anzahl der Thiere, welche, wenn sie von der Seuche ergriffen werden, wieder genesen, steht zu der großen Gefahr der weitern Verbreitung und der dann erfolgenden Verluste in gar keinem Verhältniße. Die einzige Hülfe zur Bekämpfung der Seuche und Verhinderung eines weitern Umsichgreifens derselben besteht bis jetzt lediglich in einer möglichst raschen Vernichtung des Seuchenheerdes unter Aufopferung der erkrankten und verdächtigen Viehstücke. Im § 16 der revidirten Instruction zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest, ist deshalb ausdrücklich vorgeschrieben: „Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln“ sind bei Strafe zu verbieten.

Es ist demnach von der allergrößten Wichtigkeit, durch äußerste Vorsicht die Einschleppung der Seuche abzuhalten, eventuell dieselbe schleunigst mit größter Energie wieder zu tilgen, und, um letzteres zu ermöglichen, deren Ausbruch gleich im ersten Anfangsstadium zu erkennen.

I. Vorsichtsmaßregeln.

Es giebt keine andere Vorbauung als die Abwehr des Ansteckungsstoffes. Den Rindviehbesitzern kann daher nicht dringend genug empfohlen werden, zur Zeit der Rinderpest

1. kein Stück Vieh zu kaufen oder einzutauschen,
2. ihr Vieh allein zu halten und keine fremden Personen dazu zu lassen, namentlich keine fremden Viehbesitzer, Viehhändler, Viehtreiber, Fleischer, Abdecker, Dienstpersonal aus inficirten Gegenden, Fuhrleute oder Reisende aus solchen, Bettler 2c.,
3. selbst ebenso wenig in inficirte Orte oder gar Stal-

lungen zu gehen, als solches ihren Angehörigen oder Dienstleuten zu gestatten,

4. nichts von daher zu beziehen, vor Allem keine Ankäufe von Heu, Stroh u. s. w. zu machen,
5. falls ihr Vieh auf die Weide geht, jeden Verkehr mit fremdem Vieh zu verhüten,
6. ihrem Vieh die größte Aufmerksamkeit widmen und bei jedem Erkrankungsfalle in irgend wie verdächtiger Weise das betreffende Stück Vieh sofort von dem gesunden abzusondern und unverzüglich der Behörde Anzeige zu machen. — In letzter Hinsicht ist ausdrücklich vorgeschrieben:

§ 4. des Gesetzes vom 7. April 1869: Jeder der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

§ 11. und 12. der revidirten Instruktion vom 9. Juli 1873: Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Viehbestande ereignen, tritt die im § 4. des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein. Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gefallene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind die todten Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren und Menschen abgehalten wird.

II. Krankheitserscheinungen.

Ist eine Ansteckung erfolgt, so vergehen regelmäßig einige Tage, meistens 3 bis 4, seltener 8 bis 10, ausnahmsweise aber auch 14 und mehr Tage, ehe die Krankheit erkennbar zum Ausbruche kommt. Diese Zeit ist das latante (verborgene) Stadium. Während dieser Zeit ist die Krankheit an sich schon vorhanden, aber es fehlen meistens alle Krankheitssymptome oder es sind die Gesundheitsstörungen so sehr geringfügig, daß sie übersehen werden. Erst allmälig treten dieselben immer deutlicher hervor.

Beim Ausbruche der Krankheit entstehen zuerst Fieberschauer und meist nachfolgend eine wachsende Körperwärme, welche Symptome jedoch meistens noch unbeachtet bleiben. Sodann zeigt sich verminderte Freßlust, dagegen oft eine größere Neigung zur Aufnahme von Getränk, ferner Langsamkeit oder gänzliches Aufhören des Wiederkäuens, Verdauungsstörungen, namentlich seltenere Entleerungen des Kothes, der spärlicher, dunkler, trockner wird, auch bisweilen mit Schleim umhüllt ist, Abnahme der Munterkeit, die in eine mehr oder weniger auffällige Mattigkeit und Stumpfsinnigkeit übergeht (als Hängenlassen der Ohren schwere Haltung des Kopfes, eigenthümliches Ueberknicken in den Fesseln der Hinterfüße, Neigung zum Liegen bei Milchkühen häufig eine plötzliche Abnahme oder gänzliches Aufhören des Milchertrages.

Am zweiten und dritten Tage nach dem Seuchenausbruche kommen katarrhalische Erscheinungen hinzu (als Röthe und Thränen der Augen meistens ein geringer Nasenausfluß und eine reichliche Absonderung von Speichel und Schleim aus dem Maule), ein kurzes, beschleunigstes Athmen und ein heiser, dumpfer, matter Husten, der stoßweise zu erfolgen pflegt.

Am folgenden Tage wird meistens die bisher verzögerte Kothentleerung eine beschleunigte, dünnflüßige, ruhrartige, von übeler (jauchiger) Beschaffenheit, wobei die Thiere ein schmerzhaftes Pressen im Mastdarme bekunden. Es zeigt sich jetzt auch Zittern des ganzen Körpers, eine vermehrte Empfindlichkeit der Wirbelsäule und nicht selten eine allgemeine Unruhe.

Dann ist die Rinderpest in ausgeprägter Weise vorhanden, und es treten noch einige Erscheinungen hinzu, die der Rinderpest eigenthümlich sind. Die Maul- (und auch die Nasen-) Schleimhaut erscheint blaßroth. An der Oberlippe, am Zahnfleische und am Gaunen bilden sich kleine, hirsekorn- bis erbsengroße, etwas erhabene, rundliche oder auch unregelmäßig geformte Flecke. Dieselben sind mit einer weißlichen, schmierigen, talgartigen Masse bedeckt, die sich leicht abstoßen läßt worauf gleiche große, runde, hoch rothe Stellen (Erosionen genannt) zum Vorschein kommen. Ganz ähnliche Erscheinungen zeigen sich bei den Kühen auf der Schleimhaut des Scheiden-Einganges, während die übrige, tiefer liegende Schleimhaut (fleckig oder streifig) höher geröthet erscheint.

Im weitern Verlaufe der Krankheit nehmen alle Symptone zu. Das Fieber steigt, das Athmen wird beschleunigter, mühsamer, ächzend, eigenthümlich stoßweise, der Husten häufiger und qualvoller. Aus Maul und Nase fließt immer ein reichlicher zäher Schleim ab, der nicht selten in langen Fäden am Flötzmaul herunterhängt. Der Thränenfluß mehrt sich; die an den Backen herabfließende Thränenflüßigkeit wird schleimig, eiterähnlich und klebt sich an den Haaren fest. Die Augäpfel treten in den Höhlen zurück und das Weiße im Auge nimmt eine gelbröthliche Farbe an. Die Durchfälle werden häufiger und übeler. Der After stülpt sich um und bleibt zuletzt auch wohl ganz offen. Das Muskelzittern wird anhaltender. Das Haar sträubt sich, namentlich auf der Rückenwirbelsäule, und der Rücken wird gekrümmt (zu einem s. g. Katzenbuckel). Häufig stellt sich auch ein Knirschen mit den Zähnen ein. Die Thiere zeigen sich sehr schwach, liegen viel und erheben sich nur selten und ungern.

Am 6. und 7. Tage erreicht die Krankheit den Höhepunkt. Alle Krankheitserscheinungen dauern fort oder nehmen zu. Die Schleimabgänge aus Augen, Maul und Nase werden übelriechend; die flüßigen Kothmassen gehen unwillkürlich ab und werden blut- und eiterhaltig; bisweilen zeigen sich auch Windgeschwülste unter der Haut, insbesondere längs des Rückens. Unter vollständiger Abmagerung und unter den Erscheinungen der

gänzlichen Erschöpfung erfolgt in der Regel zwischen dem 5. und 9. Tage der Tod entweder ganz ruhig oder auch unter Convulsionen.

Genesung, wenn sie eintritt, beginnt zwischen dem 5. und 7. Tage; jedoch geht die Erholung stets sehr langsam vor sich und erfordert mehrere Wochen.

Die vorstehende Darstellung giebt diejenigen hauptsächlichsten Erscheinungen, welche auch von einem Laien äußerlich wahrgenommen werden können, und liefert ein Krankheitsbild, wie es im Großen und Ganzen anzutreffen pflegt, wenngleich in den speciellen Fällen nicht selten, und zwar selbst wesentliche Abweichungen vorkommen. Die Krankheitszeichen treten bei den verschiedenen Thieren bisweilen stärker, bisweilen schwächer auf; mitunter fehlen auch einzelne Erscheinungen, die als charakteristisch gelten (z. B. das Thränen der Augen, die Erosionen, der Durchfall); während andererseits mehrfach außergewöhnliche Zufälle hinzutreten (wie z. B. große Aufregung und Unruhe im Beginne der Krankheit [in Folge von Gehirnreizung], heftige Bauchschmerzen, Hautausschläge, besonders am Euter und den weißen Hautstellen) und sich Symptome zeigen, welche auf eine ganz andere Krankheit z. B. das s. g. bösartige Katarrhalfieber, auf schnell eingetretene Unverdaulichkeit, Ruhr, Lungenseuche, Milzbrand oder Maul- und Klauenseuche schließen lassen. Namentlich im ersten Stadium — worauf wir ganz besonders aufmerksam machen — ist es bisweilen sehr schwer, die Rinderpest zu erkennen, indem die Krankheitssymptome Anfangs vielfach schwankend sind und sehr unbestimmt hervortreten. Es ist daher bei drohender Gefahr fortdauernd die sorgfältigste Beobachtung der Thiere nothwendig und die Anzeige jeder irgend verdächtigen Erscheinung dringend anzurathen.

III. Tilgungsmaßregeln.

Die Tilgung der Seuche ist wesentlich Aufgabe der Polizeibehörden nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen. Von sämmtlichen Eingesessenen unseres Bezirks erwarten wir aber, daß sie denselben dabei nach Möglichkeit an die Hand gehen und Alles vermeiden werden, was deren Anordnungen zuwider läuft und mit Strafen bedroht ist.

Die Haupttilgungsmittel bestehen:

1. in Tödtung aller kranken Stücke und aller mit denselben in irgend einer Berührung gewesenen gesunden, also verdächtigen Stücke, wobei wir bemerken, daß es im Falle des Zweifels vorzuziehen ist, vielleicht einmal ein an einer andern Krankheit leidendes Stück unnöthig zu tödten, als ein ergriffenes zu verschonen;
2. in vorsichtiger und sorgfältiger Verscharrung der gefallenen oder getödteten Stücke an einsam gelegenen Plätzen;
3. in Beseitigung aller Abfälle von denselben;
4. in sorgfältiger Separirung und Isolirung des noch gesunden Viehs vom kranken und verdächtigen;
5. in gründlicher Reinigung und Desinficirung der inficirten Stallungen, Geschirre, Geräthe, so wie der Personen und deren Kleidungsstücke, welche einer möglichen Aufnahme des Kontagiums ausgesetzt gewesen sind;
6. in sorgfältiger Absperrung der inficirten Ortschaften, Gehöfte oder Weiden.

Aachen, den 3. März 1877.

№ 216. Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse geben wir sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen auf, die vorhandenen Einnahme-Rückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge in den vorgeschriebenen Formen und Terminen zur Niederschlagung anzumelden und die erhobenen Gefälle vor dem Final-Abschlusse vollständig abzuliefern. Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die von uns ressortirenden Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt zu entrichten. Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Kautions-Kapitalien gehören, aufgefordert, solche zur Verfallzeit bei den betreffenden Königlichen Kassen zu erheben.

Alle sonstigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände sind spätestens bis zum 10. April ds. Js. bei uns zu liquidiren, insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Friedensrichter, Gerichtsschreiber, Kreisphysiker, Aerzte, Wundärzte, Steuer-Einnehmer, Katasterkontroleure, Bau- und Forstbeamte, Gerichtsvollzieher u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen.

Wir machen die Liquidanten besonders darauf aufmerksam, daß zur Vermeidung von Weiterungen in dem Kassen- und Rechnungswesen die Anweisung später eingehender Liquidationen bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten ausgesetzt werden muß, wobei noch bemerkt wird, daß über die Gebühren aus verschiedenen Jahren der Verrechnungsweise wegen getrennte Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Aachen, den 28. Februar 1877.

№ 217. In Folge des Druckes, welcher andauernd auf Handel und Industrie in Belgien lastet, ist die Zahl der hülfsbedürftigen Deutschen Reichsangehörigen daselbst fortgesetzt in Zunahme begriffen. Indem wir, höherem Auftrage zufolge, die Arbeiterbevölkerung vor dem Arbeitsuchen in Belgien warnen, machen wir dieselbe zugleich darauf aufmerksam, daß fremde Arbeiter nur gegen Vorweis beziehungsweise Hinterlegung eines regelmäßigen Reisepasses ein Arbeitsbuch (livre d'ouvrier) von den betreffenden belgischen Ortsbehörden ausgestellt erhalten, daß sie ohne ein solches dauernde Beschäftigung in Belgien überhaupt nicht finden können, und daß Tauf- und Trauscheine, Führungs-Atteste, Militairpässe und andere derartige Legitimationspapiere zur Erlangung eines Arbeitsbuches nicht geeignet sind.

Aachen, den 26. Februar 1877.

№ 218. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte.	Markt- pro 100 Kilo. Weizen. M.	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Gerste. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Erbsen. M.	Pf.	Bohnen. M.	Pf.	Linsen. M.	Pf.	Kartoffeln. M.	Pf.	Stroh Richt- M.	Pf.	Stroh Krumm- M.	Pf.	Heu. M	Pf.
1	Aachen	23	50	18	75	22	50	19	50	29	—	30	—	34	—	9	—	8	50	8	—	11	—
2	Düren	23	03	17	47	18	—	16	60	32	—	30	—	40	—	7	13	7	76	4	75	11	—
3	Erkelenz	22	90	17	—	21	—	16	25	27	—	24	—	41	—	6	—	7	—	5	20	7	60
4	Eupen	26	75	18	66	15	50	17	50	28	—	27	—	35	25	7	—	8	—	7	—	9	50
5	Jülich	23	03	17	65	17	12	16	85	35	—	33	—	40	—	6	60	7	45	6	35	9	55
	Durchschn.	23	84	17	91	18	82	17	34	30	20	28	80	38	05	7	15	7	74	6	26	9	73

Aachen, den 6. März 1877.

№ 219. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat unter Vorbehalt des Widerrufs die fernere Abhaltung der der Gemeinde Linnich im Kreise Jülich im Jahre 1873 versuchsweise auf 3 Jahre bewilligten beiden Pferdemärkte am zweiten Dienstage im Monate August und am 22. Oktober j. J. mit der Maßgabe genehmigt, daß, wenn der 22. Oktober auf einen Samstag oder auf einen Sonntag fällt, der Markt an dem darauf folgenden Montage stattfinden soll.

Aachen, den 28. Februar 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 220. Mit Bezug auf die Bestimmungen zu V der Finanz-Ministerial-Anweisung vom 30. September 1861 und die Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 9. Oktober 1861 (Amtsblatt de 1861 Stück 49), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erneuerungs-Wahlen der Abgeordneten der Gewerbesteuer-Klasse AI für die Etatsjahre 1. April 1877/31. März 1880 in nachstehenden Terminen abgehalten werden:

Zu Montjoie am Mittwoch den 14. März d. J., Vormittags 10 Uhr, im Rathhaussaale.

Zu Eupen am Samstag den 17. März d. J., Vormittags 12 Uhr, im Rathhaussaale.

Zu Düren am Montag den 19. März d. J., Vormittags $1^{1}/_{2}$ Uhr im Rathhaussaale.

Zu Aachen am Dienstag den 20. März d. J., Vormittags 11 Uhr, im kleinen Sitzungs-Saale des Regierungsgebäudes. Aachen, den 27. Februar 1877.

Der Regierungs-Kommissarius, Regierungs-Rath,
Goeschen.

№ 221. Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 21. Februar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Nicolaus Roman München aus Dudeldorf ein Zeugenverhör abgehalten werde.

Köln, den 3 März 1877.

Der General-Prokurator.

№ 222. Das Sommer-Semester 1877 beginnt am „Dienstag, den 10. April c., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster, den 28. Februar 1877.

Der z. Rektor der Königlichen Akademie,
Langen.

Personal-Chronik.

№ 223. Der Bauführer Carl von hier ist als solcher in Eid und Pflicht genommen worden.

---

268. Subhastations-Patent.

Auf den Antrag des zu Herford unter der Firma „Gebrüder Sieckmann“ bestehenden Handlung, in ihrer Eigenschaft als Cessionarin der Sophia Dürkopp, Wittwe Heinrich Landgraff, Rentnerin, wohnhaft früher zu Detmold, gegenwärtig zu Herford, gemäß Cessionsakt vom achten November vorigen Jahres; — sollen die nachbeschriebenen, gegen deren Schuldner die Eheleute Franz Heinrich Fleer junior, Kaufmann, und Margaretha Breuer, ohne besonderes Geschäft, beide früher zu Herford, jetzt zu Köln wohnhaft, Solidarschuldner, — in gerichtlichen Beschlag genommenen, in der Gemeinde Wissersheim, Bürgermeisterei Nörvenich, Kreis Düren gelegenen, in der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Wissersheim sub Artikel Numero hundert vier und achtzig auf den Namen Wittwe Gottfried Meller zu Fingerhof und sub Artikel Nummero zwei hundert drei und sechszig auf den Namen der Maria Catharina Simons zu Wissersheim eingetragenen Immobilien:

am Freitag, den fünfzehnten Juni tausend acht hundert sieben und siebenzig, Vormittags neun Uhr,

Bezirk Aachen pro Monat Februar 1877.

Preise.

Rind-Fleisch von Keule. M.	Pf.	Rind-Fleisch vom Bauch. M.	Pf.	Schweine-Fleisch M.	Pf.	Hammel-Fleisch M.	Pf.	Kalb-Fleisch M.	Pf.	Speck geräuchert. M.	Pf.	Butter. M.	Pf.
pro 1 Kilo.													
1	60	1	40	2	—	1	60	1	60	2	—	3	—
1	10	—	95	1	50	1	20	1	05	1	80	2	67
1	40	1	30	1	60	1	30	1	10	1	80	2	60
1	30	1	20	1	80	1	60	1	—	1	80	3	20
1	40	1	40	1	60	1	30	1	10	2	00	2	90
1	36	1	25	1	70	1	40	1	37	1	58	2	81

60 Stück Eier. M.	Pf.	Gersten-Graupen M.	Pf.	Gersten-Grütze. M.	Pf.	Reis. M.	Pf.	Kaffee Java, mittler. M.	Pf.	Kaffee gelber gebrannter. M.	Pf.
		pro 100 Kilo.						pro 1 Kilo Kaffee.			
6	—	55	—	53	—	53	—	3	—	3	40
4	21	50	75	46	75	42	30	2	80	3	40
4	80	42	—	39	—	42	—	3	40	3	66
5	50	48	40	57	—	60	—	2	70	3	20
3	90	45	—	44	30	45	—	3	20	3	40
4	88	48	23	48	01	48	46	3	02	5	41

in öffentlicher Sitzung des Königlichen Friedensgerichtes zu Düren an dessen gewöhnlicher Gerichtsstelle im Rathhause daselbst zu den von der Extrahentin darauf abgegebenen Erstgeboten einer Versteigerung ausgesetzt, und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden, wie folgt:

1. Die der Länge nach neben Reimers abzumessende Hälfte von dreizehn Morgen hundert vier und fünfzig Ruthen achtzig Fuß, gleich drei Hektaren drei und fünfzig Aren acht und achtzig Meter Ackerland, in den Langen, Flur A, Nummero fünfhundert neun und fünfzig getheilt durch zwei hundert sieben und neunzig, begrenzt diese Hälfte von Wilhelm Reimer und Mathias Lind und Heinrich Hilden.
   Erstgebot tausend Mark.
2. Die westlich quer über durch den Weg abgeschnittene Hälfte von folgenden zwei, ein Ganzes bildenden Kataster-Parzellen:
   a. Flur A, Nummero zwei hundert vier und dreißig am obersten Kerpenerweg und Weidchen, Ackerland, acht Morgen hundert ein und siebenzig Ruthen dreißig Fuß oder zwei Hektaren acht und zwanzig Aren vier und fünfzig Meter, und
   b. Flur A, Nummero zwei hundert sechs und siebenzig getheilt durch zwei, daselbst, Ackerland, vier Ruthen achtzig Fuß oder acht und sechszig Meter, diese Hälfte begrenzt von Graf Wolff-Metternich zu Haus Gracht bei Liblar, Tillmann Kindgen und Albert Hambach.
   Erstgebot fünf hundert Mark.
3. die der Länge nach zwischen Arnold Schäfer abzumessende Hälfte von neun Morgen drei und neunzig Ruthen sechszig Fuß oder zwei Hektaren drei und vierzig Aren sieben Meter, Ackerland, an der Maar, Flur D, Nummero neun hundert drei und zwanzig getheilt durch acht und dreißig, diese Hälfte begrenzt von Arnold Schäfer und Margaretha Brendgen in Niederbohlheim.
   Erstgebot sechshundert Mark.
4. Flur A, Nummero fünfhundert vier und dreißig getheilt durch sechs auf'm Berg, Ackerland, zwei Morgen hundertzehn Ruthen vierzig Fuß oder sechs und sechszig Aren zwei und siebenzig Meter, neben Reiner Cremer in Wissersheim, Graf Wolff Metternich zu Gracht und Gebrüder Hilden.
   Erstgebot hundert Mark.
5. Flur A, Nummero drei hundert vierzig, am Teig, Ackerland, ein Morgen fünfzig Fuß oder fünf und zwanzig Aren sechszig Meter, neben Christian Jöntgen, Gottfried Meller, Wittwe in Fingerhof und Tillmann Kindgen.
   Erstgebot hundert Mark.
6. Flur A, Nummero vierhundert sechs und sechszig, getheilt durch hundert zwei und siebenzig, im Loch Ackerland, hundert zwei und dreißig Ruthen dreißig Fuß oder acht und neunzig Aren sieben und siebenzig Meter, neben Arnold Jöntgen, Jakob Durst in Wissersheim und Wilhelm Roggendorf.
   Erstgebot fünfzig Mark.
7. Ein der Länge nach neben Albert Klein und Erben Anton Meller abzumessendes Achtel von zwei und zwanzig Morgen fünfzehn Ruthen neunzig Fuß oder fünf Hektaren drei und sechszig Aren sechs und neunzig Meter, Ackerland, am Frohngraben, Flur B, Nummero hundert acht und sechszig, begrenzt dieses Achtel von Erben Anton Meller, Albert Klein, Reiner Trimborn und Wilhelm Frohn.
   Erstgebot zwei hundert Mark.

Die vorstehend zu verkaufenden Immobilien werden benutzt und zwar die Parzelle eins, zwei, drei, vier und sieben von Bernard Meller, Ackerer zu Wissersheim, die Parzelle fünf von Tillmann Kindgen, Ackerer zu Wissers-

heim und die Parzelle Nummero sechs von Engelber, Weidt, Gutsbesitzer zu Wissersheim, sind pro tausend acht hundert sechs und siebenzig mit einer Grundsteuer von zusammen fünf und neunzig Mark sechszehn Pfennige besteuert und liegen der vollständige Auszug aus der Steuerrolle sowie die Kaufbedingungen auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Königlichen Friedensgerichtes zur Einsicht offen.

Stempel eine Mark fünfzig Reichspfennige.

Düren, den dreißigsten Januar tausend acht hundert sieben und siebenzig.

Der Friedensrichter, Justizrath,
gez: Stelkens.

Der Gerichtsschreiber,
gez. Nowack.

Für gleichlautende Ausfertigung, zu deren Urschrift für eine Mark fünfzig Reichspfennige Stempel beicassirt worden,

Der Gerichtsschreiber,
Nowack.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 13. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 15. März 1877.

№ 224. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 6, 8, 9 und 11 enthalten:

(Nr. 1166.) Civilprozeßordnung. Vom 30. Januar 1877.

(Nr. 1167.) Gesetz, betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung. Vom 30. Januar 1877.

(Nr. 1169.) Strafprozeßordnung. Vom 1. Februar 1877.

(Nr. 1170.) Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung. Vom 1. Februar 1877.

(Nr. 1171.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10.000.000 Mark. Vom 15. Februar 1877.

(Nr. 1174.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 20.000.000 Mark. Vom 26. Februar 1877.

№ 225. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 4 enthält:

(Nr. 8478.) Gesetz, die anzufertigenden und zum Verkauf zu stellenden Stempelsorten betreffend. Vom 18. Februar 1877.

(Nr. 8479.) Gesetz, betreffend die Deckung der Kosten der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie im Kreise Meisenheim. Vom 19. Februar 1877.

(Nr. 8480.) Bekanntmachung, betreffend die der Niederländisch-Westfälischen Eisenbahngesellschaft zu Winterswyk ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Zütphen über Winterswyk und Borken nach Gelsenkirchen mit Abzweigung nach Bocholt für das Preußische Staatsgebiet. Vom 31. Januar 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 226. Die Rohrpost in Berlin soll fortan auch für Briefe und Postkarten von außerhalb in der Weise nutzbar gemacht werden, daß auf Verlangen der Absender die betreffenden Briefe und Postkarten sofort nach ihrem Eingange in Berlin mittelst der Rohrpost demjenigen Rohrpostamte zugeführt werden, in dessen Bezirk die Wohnung des Empfängers belegen ist, wonächst die Bestellung der Sendungen ohne Verzug durch besondere Boten erfolgt. Vermittelst der Rohrpost wird gegenwärtig die schnellste Besorgung der Sendungen innerhalb Berlins erzielt, so daß deren Benutzung auch der Bestellung durch Eilboten in der Regel vorzuziehen ist. Die für die Rohrpost bestimmten Sendungen von außerhalb, welche in Berlin in der Zeit eingehen, während welcher der Rohrpostdienst ruht, werden den Empfängern durch Eilboten überbracht. Die mit der Rohrpost zu befördernden Briefe dürfen in der Länge 12½ Centimeter, in der Breite 8 Centimeter und im Gewicht 10 Gramm nicht übersteigen. Der Verschluß ist mittelst Gummi, Oblate &c. — nicht mit Siegellack — herzustellen. Steife und zerbrechliche Gegenstände dürfen in Rohrpostbriefe nicht eingelegt werden. Die Sendungen sind, falls nicht etwa die für die Rohrpost in Berlin hergestellten und nur hier verkäuflichen besonderen Briefumschläge bz. Postkarten benutzt werden, auf der Vorderseite oben links mit der deutlichen und zu unterstreichenden Bezeichnung „Rohrpost" zu versehen. Außer mit dem gewöhnlichen Porto müssen die Briefe und Postkarten mit der Gebühr von 30 bz. 25 Pf. für die Rohrpostbeförderung frankirt werden.

Berlin W, den 3. März 1877.

Der General-Postmeister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 227. Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse geben wir sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen auf, die vorhandenen Einnahme-Rückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge in den vorgeschriebenen Formen und Terminen zur Niederschlagung anzumelden und die erhobenen Gefälle vor dem Final-Abschlusse vollständig abzuliefern. Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die von uns ressortirenden Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt zu entrichten. Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Kautions-Kapitalien gehören, aufgefordert, solche zur Verfallzeit bei den betreffenden Königlichen Kassen zu erheben.

Alle sonstigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände sind spätestens bis zum 10. April d. Js. bei uns zu liquidiren, insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Friedensrichter, Gerichtsschreiber, Kreisphysiker, Aerzte, Wundärzte, Steuereinnehmer, Katasterkontroleure, Bau- und Forstbeamte, Gerichtsvollzieher u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen.

Wir machen die Liquidanten besonders darauf aufmerksam, daß zur Vermeidung von Weiterungen in dem Kassen- und Rechnungswesen die Anweisung später eingehender Liquidationen bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten ausgesetzt werden muß, wobei noch bemerkt wird, daß über die Gebühren aus verschiedenen Jahren der Verrechnungsweise wegen getrennte Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Aachen, den 28. Februar 1876.

№ 228. Da am 1. April d. J. wiederum ein Termin eintritt, an welchem junge Leute, welche den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienst besitzen, sich zur Ableistung desselben, bei einem Truppentheile der Infanterie anmelden können, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben zu dem Zwecke dem Kommandeur des betreffenden Truppentheils folgende Papiere persönlich vorzulegen haben:

1. den von der Königlichen Prüfungs-Commission ertheilten Berechtigungsschein,
2. ein obrigkeitliches Attest über ihre sittliche Führung seit Ertheilung des Berechtigungsscheines.

Diejenigen jungen Leute, welche bei ihrer Anmeldung die vorgedachten Schriftstücke nicht bei sich führen, haben sich selbst beizumessen, wenn ihre Aufnahme an dem betreffenden Termine nicht erfolgt.

Aachen, den 8. März 1877.

№ 229. Die Abhaltung der jährlichen Osterkollekte für dürftige Studirende in Bonn bringen wir hierdurch in Erinnerung. Die evangelischen Herren Geistlichen wollen dieselbe am ersten Osterfeiertage in den Kirchen bewirken und die israelitischen Gemeinden eine Hauskollekte für den angegebenen Zweck bei ihren Glaubensgenossen baldigst veranstalten.

Die einkommenden Gaben sind an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und deren Betrag ist den Königl. Landraths-Aemtern anzuzeigen.

Die Herren Landräthe haben über den Gesammtbetrag der Collekte spätestens bis zum 1. Mai c. an uns zu berichten.

Aachen, den 10. März 1877.

№ 230. Wir bringen mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 18. September 1875 (Amtsblatt Stück 40 Seite 249 Nr. 737) hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Handlungsgehülfen Julius Zellekens aus Jülich, jetzt zu Wevelinghofen, im Kreise Grevenbroich, das Allerhöchst in Aussicht gestellte Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr nunmehr verliehen worden ist.

Aachen, den 12. März 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 231. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der taubstumme Korbmacher Robert Hoffmann*) aus Milohne bei Rotterdam, 25 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 13. Februar d. J.;
2. der Arbeiter Joseph Grötzbach aus Johannesberg in Böhmen 35 Jahre alt,
3. der Arbeiter Johann Stiebsky, geboren und wohnhaft zu Geiersberg in Böhmen, 40 Jahre alt,
4. der Schmiedegesell August Prokop, geboren am 13. April 1840 und wohnhaft zu Kwalkowitz, Kreis Königgrätz in Böhmen,

zu 2 bis 4 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom bezw. 17., 26. und 30. Januar d. J.;

5. der Maurergesell Sophus Cäcilius Skaustrup Kjaer, geboren am 27. Dezember 1854 zu Svendborg auf Fühnen in Dänemark, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom 17. Februar d. J.;
6. der Strumpfwirker Franz Duchan, ortsangehörig zu Slawitsch, Bezirk Weißkirchen in Mähren, 30 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Arnsberg vom 15. Januar d. J.;
7. der Kupferschmied Jacob Grünberg aus Wornu, Kreis Wornu in Rußland, 18 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Koblenz vom 26. Januar d. J.;
8. der Schuhmacher Josef Reitknecht aus Tarik, Bezirk Tabor in Oesterreich, 26 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich baierischen Bezirksamts Regen vom 2. Februar d. J.;
9. der Fleischergesell Anton Laube aus Tschersing, Bezirk Leitmeritz in Böhmen, geboren 1833, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts Deggendorf vom 2. Februar d. J.;
10. der Bäckergesell Anton Fimana, ortsangehörig zu Laun, Bezirk Laun in Böhmen, 18 Jahre alt,
11. der Drathbinder Stephan Uricsek, 16 Jahre alt, aus Predmer, Stuhlrichteramt Biezering, Komitat Trenchin in Ungarn,
12. der Drathbinder Josef Uricsek, 11 Jahre alt, ebendaher,

zu 10 bis 12 durch Beschluß des bayerischen Stadtmagistrats zu Landshut vom bezw. 23. Januar, 6. und 5. Februar d. J.;

13. der Fabrikarbeiter Raimund Pränzl*), geboren und ortsangehörig zu Schüttenhofen in Böhmen, 28 Jahre alt, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Passau vom 7. Oktober v. J.;
14. der Eisenbahnarbeiter Johann Chomont aus Padarow, Bezirk Tabor in Böhmen, 56 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts Cham vom 8. Januar d. J.;
15. die Margarethe Kugler, Ehefrau des Marionettenspielbesitzers Ferdinand Kugler**), ortsangeh[örig] zu Mehlovik, Bezirk Melnick in Böhmen, geb[oren] 1827, durch Beschluß des Königlich bayerisch[en]

*) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1873 Seite 234 Ziffer 2,
" 1874 Seite 395 Ziffer 2,
" 1875 Seite 449 Ziffer 4,
" 1876 Seite 390 Ziffer 6.

*) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1876, Seite 270 Zi[ffer]
**) Vergl. Centralblatt Jahrgang 1876 Seite 577 Ziffe[r]

zirksamts Sulzbach vom 20. Januar d. J.;

16. der Färbergesell und Kattundrucker Franz Maschick, geboren am 27. Oktober 1830 und ortsangehörig zu Lidiß, Bezirk Smichow in Böhmen, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts Höchstadt a. A. vom 4. Februar d. J.;
17. der Fabrikarbeiter Wilhelm Reif aus Dörfel, Bezirk Reichenberg in Böhmen, geboren 1856, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts Ochsenfurt vom 12. Februar d. J.;
18. der Schuhmacher Josef Weißgerber aus Nixdorf in Böhmen, geboren am 26. März 1845, durch Beschluß des Großherzoglich hessischen Kreisamts Alzey vom 23. Januar d. J.;
19. der Arbeiter Per Olsson*), geboren am 24. Dezember 1818 zu Hastvede in Schweden, durch Beschluß der Großherzoglich oldenburgischen Regierung des Fürstenthums Lübeck zu Eutin vom 10. Januar d. J.;
20. der Cigarrenarbeiter François Vandervelde aus Brüssel, durch Beschluß des Polizeiamts zu Lübeck vom 26. Januar d. J.;
21. der Maurer Ludwig Meline, geboren zu Uxegney, Departement des Vosges in Frankreich, 47 Jahre alt,
22. der Schlosser Carl Alphons Chevalier**) geboren und ortsangehörig zu Bailly, Departement de l'Aisne in Frankreich, 28 Jahre alt,
23. der Melker Eugen Heß, geboren und ortsangehörig zu Engelberg, Kanton Unterwalden in der Schweiz, 50 Jahre alt,
24. der Barbeiter und Schächter Samuel Landesberger, geboren und ortsangehörig zu Krakau, 42 Jahre alt,

    zu 21 bis 24 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom bezw. 15. (zu 21 und 22), 19. und 20. Februar d. J.;

25. der Schuster Jacob Adam, geboren zu Schloßwil, Kanton Bern in der Schweiz, 29 Jahre alt,
26. der Weber Joseph Hampel***), geboren zu Deutsch-Liebau in Mähren, 35 Jahre alt,

    zu 25 und 26 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 16. Februar d. J.;

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1, 2, 4 bis 7, 19, 20 und 23 wegen Landstreichens und Bettelns,

zu 3 wegen Landstreichens, Bettelns und einfachen Diebstahls,

zu 8 wegen Landstreichens und Zuwiderhandelns gegen den Zwangspaß,

zu 9 bis 12, 17, 21, 22 und 24 bis 26 wegen Landstreichens,

zu 13 wegen Landstreichens, wiederholten Diebstahls, Fälschung eines Reisepasses und Führung eines falschen Namens,

zu 14 wegen Bettelns, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,

zu 15 wegen Landstreichens, Bettelns, ruhestörenden Lärms und Diebstahls,

zu 16 wegen Landstreichens, Bettelns und Fälschung von Legitimationspapieren,

zu 18 wegen Landstreichens, Bettelns, Gebrauchs eines fremden Legitimationspapiers, Führung eines falschen Namens und unbefugter Anfertigung eines Siegels,

und auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist

27. der Knecht Johann Peter Anderson, geboren am 27. März 1857 zu Struckleho bei Jüterborg in Schweden, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburgischen Ministeriums des Innern zu Schwerin vom 4. Dezember v. J.,

    nach Verbüßung einer wegen Diebstahls gerichtlich erkannten Zuchthausstrafe von achtzehn Monaten,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

№ 232. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. die unverehelichte Katharina Kowarsch*), 45 Jahre Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Jabni in Böhmen,
2. die unverehelichte Karoline Kowarsch, 40 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Jabni in Böhmen,
3. die Wittwe Magdalene Kowarsch, 50 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Senftenberg in Böhmen,
4. die unverehelichte Maria Schneeberger**) aus Glockzow, Kreis Czaslau in Böhmen, 24 Jahre alt,

    zu 1 bis 4 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 30. Dezember v. J. und 5. Januar d. J.,

5. der Andreas Samochin (russisch: Camochim), geboren zu Schikarke bei Warschau in Polen, 24 Jahre alt,
6. der Schuhmacher Emanuel Rochliska, alias Dreßler, auch Dresel, geboren am 18. August 1844 und ortsangehörig zu Heinzendorf, Bezirk Schörnberg in Mähren,

    zu 5 und 6 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 2. bzw. 17. Januar d. Js.,

7. der Heinrich Kamps, geboren zu Panderen in Holland, zuletzt in Altstaden wohnhaft, 60 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Düsseldorf vom 22. November v. J.,
8. der Fabrikarbeiter Adolph Leib aus Knebelhof, Bezirk Tettnang in Württemberg, im Jahre 1872 nach Nordamerika ausgewandert, 38 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Koblenz vom 16. Januar d. J.,

---

†) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1875 Seite 139, Ziffer 4.
**) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1874 Seite 112 Ziffer 21.
***) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 875 Seite 309 Ziffer 3.

*) Vergl. Centralblatt Jahrgang 1875 Seite 276 Ziffer 4 und Seite 449 Ziffer 2.
**) Vergl. Centralblatt 1876 Seite 188 Ziffer 8.

9. der Schuhmacher Joseph Wachet, gebürtig aus Groß-Lippen in Böhmen, 36 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 13 Januar d. J.,
10. der Bierbrauergesell Jacob Moor, geboren und ortsangehörig zu Bordemwald, Kanton Aargau, Schweiz, 23 Jahre alt,
11. der Schlosser Wlodislaw Szlarski, geboren und ortsangehörig zu Warschau, 21 Jahre alt,
12. der Weber Anton Kobler, geboren zu St. Martin Kreis Schlettstadt, durch Option französischer Staatsangehöriger, 51 Jahre alt,

zu 10 bis 12 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 9. Februar d. Js.

13. der Tagelöhner Heinrich Entringer, geboren am 16. Dezember 1842 zu Erpeldingen in Luxemburg,
14. der Tagelöhner Johann Baptist Hilgen, geboren am 18. März 1846 zu Luxemburg,
15. der Grundarbeiter Johann Müller *) geboren zu Obereißenbach, Bürgermeisterei Hosingen, in Luxemburg, 59 Jahre alt,
16. die Wittwe Wahlet, Katharina geborene Guichard, geboren zu Sept-Sarge, Departement Meuse in Frankreich, 69 Jahre alt,
17. der Arbeiter Heinrich Bertrand, geboren am 14. Dezember 1837 zu Irè-le-Sec bei Montmédy in Frankreich,

zu 13 bis 17 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom bzw. 7., 7., 8., 12. und 12. Februar d. Js.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 und 3 wegen Landstreichens, Bettelns und wiederholten Diebstahls,
zu 2 wegen Landstreichens, Bettelns und Diebstahls,
zu 4 wegen Landstreichens und einfachen Diebstahls,
zu 5 wegen Landstreichens, Bettelns und Zuwiderhandelns gegen den Zwangspaß,
zu 6 wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs eines falschen Legitimationspapiers,
zu 7 wegen Bettelns, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,
zu 8, 10 bis 14. und 17 wegen Landstreichens,
zu 9, 15 und 16 wegen Landstreichens und Bettelns,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 233. Dem Chemiker Richard Jacobsen zu Berlin ist unter dem 23. Jan. 1877 d. J. ein Patent auf eine Putzmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 234. Dem Herrn Max Vogelgesang zu Berlin ist unter dem 22. Januar d. J. ein Patent auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Herstellung plastischer Gegenstände auf drei Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 235. Dem Herrn Paul Leveson zu Cöln a/Rh. ist unter dem 22. Januar d. J. ein Patent auf einen durch Modell und Beschreibung erläuterten Apparat zum Anfeuchten von Papier auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 236. Dem Oberförster M. Nolze zu Pomsen bei Grimma ist unter dem 23. Januar 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Baumsäge auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 237. Dem Ingenieur Gustav Mansfeld zu Schönebeck ist unter dem 22. Januar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung eines Dampfreaktionsrades mit einem Ventilatorgebläse auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 238. Dem Techniker Gustav Schulze zu Berlin, Friedrichstraße Nr. 218, ist unter dem 5. Februar 1877 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Tabakspfeife, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 239. Dem Maschinenbauer Heinrich Gothe hier ist unter dem 5. Februar 1877 ein Patent auf eine Vorrichtung an Ziegelpressen zum Ausdrücken der gepreßten Steine aus den Formen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 240. Das dem Schlossermeister Jakob Krückel zu Ehrenfeld bei Cöln unter dem 20. Juli 1876 ertheilte Patent auf einen Sicherheitshaken für Baugerüste ist auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte anderweite Ausführung ausgedehnt worden.

№ 241. Dem Herrn Heinrich Pollack zu Ratibor ist unter dem 5. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte Bremseinrichtung an Nähmaschinen-Schiffchen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 242. Das dem Geheimen Kommissions-Rath von Dreyse in Sömmerda unterm 23. Februar 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein Hinterladungsgewehr in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 23. Februar 1879 verlängert worden.

---

*) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1874 Seite 235 Ziffer 5, Seite 431 Ziffer 6 und Seite 440 Ziffer 6, sowie Jahrgang 1876 Seite 187 Ziffer 1, Seite 235 Ziffer 3 und Seite 497 Ziffer 3.

№ 243. Dem Architekten A. Thiele zu Crefeld ist unter dem 5. Februar d. Js. ein Patent auf einen Deichselschieber an Ziegelöfen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 244. Dem Kaufmann Robert Müller zu Ronsdorf bei Elberfeld ist unter dem 5. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Auswechseln abgelaufener Schußspulen an Bandwebestühlen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 245. Dem Maschinen-Werkmeister Diedrich Lamm zu Dinslaken ist unter dem 5. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Ausschneiden der Rippen von Cigarrenblättern auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 246. Dem Kaufmann Theodor Fendius zu Berlin ist unter dem 9. Februar 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nähemaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 247. Dem Ingenieur Richard Bredo zu M.-Gladbach ist unter dem 9. Februar 1877 ein Patent auf einen rotirenden Wassermesser, soweit er als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 248. Dem Herrn Gustav Naegler zu Oschersleben ist unter dem 12. Februar 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Diffusions-Batterie, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 249. Dem Fabrikanten C. Stahmer zu Georgs-Marienhütte ist unter dem 9. Februar 1877 ein Patent auf durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtungen an Eisenbahnbarrieren, soweit dieselben als neu und eigenthümlich erkannt sind, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 250. Dem Herrn H. P. O. Lissagaray zu Pantin bei Paris ist unter dem 12. Februar d. Js. ein Patent auf einen Apparat zur Düngerfabrikation in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 251. Dem Herrn R. Franke und F. Kuhnert zu Berlin ist unter dem 12. Februar 1877 ein Patent auf einen Rundbrenner für Petroleumlampen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 252. Dem Sektionsingenieur der europäisch-türkischen Eisenbahnen Joh. Hochgraßl zu Usum-Copri ist unter dem 9. Februar 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, automatisch registrirenden Gleismesser-Apparat auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 253. Dem Herrn R. Toepke hierselbst ist unter dem 21. Februar d. J. ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterten mechanischen Stuhl, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 254. Dem Herrn Eduard Schöpp zu Cöln a./Rh. ist unter dem 20. Febr. 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Herstellungsweise von Rietblättern, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 255. Dem Ober-Ingenieur Heusinger von Waldegg zu Hannover ist unter dem 20. Februar d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen eisernen Oberbau für Eisenbahnen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden,

№ 256. Dem Herrn Julius von Grabe zu Meißen ist unter dem 21. Februar 1877 ein Patent auf einen Lampendocht-Reiniger in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 257. Dem Ingenieur J. F. Kühne zu Berlin ist unter dem 23. Februar 1877 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Färben und Glänzendmachen der Oberfläche von Ziegeln und andern Thonwaaren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 258. Das den Herren J. Laporte und W. Motz hierselbst unterm 4. August 1875 ertheilte Patent auf einen Apparat zur Zurückleitung des Kondensationswassers in den Dampfkessel ist aufgehoben.

№ 259. Den Civil-Ingenieuren J. Brandt & G. W. von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 24. Februar 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kohlensäure-Apparat für höheren Druck in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 260. Dem Herrn H. Lezius (landwirthschaft-

liche Maschinenhandlung) zu Breslau ist unter dem 24. Februar 1877 ein Patent auf eine Häckselschneidemaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 261. Dem Mechaniker Johann Christian Dennert zu Altona ist unter dem 23. Februar 1877 ein Patent auf eine Steuerungsvorrichtung an Kolbenwassermessern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 262. Das dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld unterm 11. September 1875 auf die Dauer von drei Jahren von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Sicherheitsapparat für Dampfkessel zum Anzeigen von Wassermangel und von Siedeverzug in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 263. Dem Herrn Rudolph Bredt, Associé der Firma Ludwig Stuckenholz, zu Wetter a. d. Ruhr ist unter dem 24. Februar 1877 ein Patent auf einen Flaschenzug in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 264. Dem Herrn Joh. Thelen, Beamten der chemischen Fabrik Rhenania, zu Stolberg bei Aachen, ist unter dem 23. Februar 1877 ein Patent auf einen im Modell vorgelegten mechanischen Abdampf-Apparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 265. Dem Ingenieur Hermann Haug zu Linden bei Hannover ist unter dem 24. Februar 1877 ein Patent auf ein Verfahren zur Erhöhung der Heizkraft von brennbaren Gasen bei Regenerativ-Gasfeuerungen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 266. Dem Werkmeister J. J. Vogel zu Sigmaringen ist unter dem 23. Februar 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Häckselmaschine auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 267. Dem Herrn John Paterson Smith zu Glasgow ist unter dem 24. Februar 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Presse zur Herstellung doppelt gekrümmter Platten auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 268. Dem Herrn F. Leonhardt in Berlin ist unter dem 24. Februar 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Holzzerkleinerungs-Apparat, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 269. Den Civil-Ingenieuren J. Brandt & G. W. von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 23. Februar 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Distanzmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 270. Den Gebrüdern Eickhoff zu Bochum und Herrn Reinhold Arndt ebendaselbst ist unter dem 23. Februar 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung an Förderkörben auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 271. Den Maschinenfabrikanten Herren Zobel, Neubert & Co. zu Schmalkalden ist unter dem 23. Februar 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Korkschneidemaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 272. Dem Ingenieur Carl Prött zu Brackwede ist unter dem 24. Februar 1877 ein Patent auf eine Expansionssteuerung für Dampfmaschinen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 273. Das dem Herrn F. Edmund Thode und Knoop in Dresden unter dem 1. März 1871 für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Fabrikation von Bürsten ist auf ein ferneres Jahr, also bis zum 1. März 1878 verlängert worden.

№ 274. Oeffentliche Vorladung.

Nachdem wider den Kanonier Gottfried Hubert Mangels der 3. Kompagnie Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 8 aus Pattern b./J. das Contumazial-Verfahren wegen Fahnenflucht eröffnet worden, wird derselbe hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten und spätestens am Donnerstag, den 5. Juli cr., Vormittags 10 Uhr, im Militairgerichtslokale, Militair-Arresthaus, gegenüber dem Bahnhofe, zu seiner verantwortlichen Vernehmung zu melden, widrigenfalls er nach Abschluß der Untersuchung für fahnenflüchtig erklärt und zu einer Geldstrafe von 150 bis 3000 Mark verurtheilt werden wird.

Koblenz, den 13. März 1877.

Königl. Corps-Gericht VIII. Armee-Corps.

№ 275. Studium

der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 19. April.

Von den für das Sommersemester 1877 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung:

Spezielle Pflanzenbaulehre, Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Derselbe. Pflanzenpathologie, Derselbe. Waldbau, Prof. Dr. Ewald. Spezielle Thierzuchtlehre (Rindviehzucht, Pferdezucht), Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliches Rechnungswesen, Derselbe. Landwirthschaftliche Bodenkunde, Dr. Holdefleiß. Zucht und Rassenkenntniß der Hausthiere, Derselbe. Aeußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen, Prof. Dr. Pütz. Krankheiten der neugeborenen Hausthiere, Derselbe. Grundzüge der Arzneimittellehre mit Berücksichtigung der gebräuchlichsten thierärztlichen Heilmittel, Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthekunde, Prof. Dr. Wüst. Landwirthschaftliche Baukunde, Derselbe. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen, Derselbe. Experimentalphysik. G. R.-R. Prof. Dr. Knoblauch. Besprechung über physikalische Gegenstände, Derselbe. Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschienenlehre, Dr. Cornelius. Meteorologie und Klimatologie, Derselbe. Organische Chemie, Prof. Dr. Heintz. Anorganische Chemie, Prof. Dr. Rathke. Maaßanalyse (Titrirmethode), Dr. Schmidt. Besprechung über chemische Gegenstände, Prof. Dr. Heintz. Ueber Wasser, Feuerungsanlagen und Beleuchtung, Prof. Dr. Rathke. Agrikulturchemie, Prof. Dr. Märcker. Ueber Moorkultur, Derselbe. Geognosie, Prof. Dr. von Fritsch. Geognosie von Mitteldeutschland verbunden mit geologischen Exkursionen, Derselbe. Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde, Derselbe. Geologie, Derselbe. Grundzüge der Botanik, Prof. Dr. Kraus. Pflanzenphysiologie, Derselbe. Chemische Physiologie der Pflanzen, Dr. de Vries. Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Derselbe. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen, Dr. Schmitz. Kraniologie, Prof. Dr. Giebel. Konchyliologie, Derselbe. Landwirthschaftliche Insektenkunde, Prof. Dr. Taschenberg. Ausgewählte Kapitel aus dem Insektenleben, Derselbe. Ueber den Gebrauch des Mikroskops, Prof. Dr. Steudner. Volkswirthschaftslehre, Prof. Dr. Eisenhart. Volkswirthschaftspolitik, Prof. Dr. Conrad.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Finanzwissenschaft, Prof. Dr. Conrad. Ueber Armenwesen, Derselbe. Handels- und Wechselrecht, Prof. Dr. Boretius. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Derselbe. Deutsches und preußisches Staatsrecht, Prof. Dr. Meier. Deutsche Reichsverfassung, Derselbe. Preußisches Landrecht, G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Geschichte der Philosophie, Prof. Dr. Ulrici. Logik und Erkenntnißtheorie, Derselbe. Psychologie, Prof. Dr. Erdmann und Dr. Krohn. Grundzüge der Ethik, Dr. Krohn. Ueber Spinozismus, Prof. Dr. Erdmann. Ueber die Philosophie der neuesten Zeit seit dem Tode Hegels, Prof. Dr. Haym. Geschichte und Kritik des Materialismus, Dr. Thiel. Ueber David Strauß als Theologen und Philosophen, Prof. Dr. Schlottmann. Deutsche Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Verfassung, Prof. Dr. Droysen. Geschichte der Freiheitskriege, der hundert Tage und des Wiener Kongresses, Derselbe. Geschichte des Brandenburgisch-preußischen Staates bis zum Frieden von Oliva, Prof. Dr. Ewald. Geschichte der ersten französischen Revolution bis zum Sturze Robespierres, Derselbe. Geschichte der neueren deutschen Literatur, Prof. Dr. Haym. Geschichte der neueren Kunst, Prof. Dr. Ulrici. Geographie von Europa, Prof. Dr. Kirchhoff.

c. Theoretische und praktische Uebungen

Staatswissenschaftliches Seminar, Prof. Dr. Conrad. Chemische Untersuchungen und Analytische Uebungen im Laboratorium, Prof. Dr. Heintz. Mineralogische und geologische Uebungen, Prof. Dr. Girard. Mineralogische und paläontologische Uebungen, Prof. Dr. v. Fritsch. Geologische Exkursionen, Derselbe. Phytotomisches und pflanzenphysiologisches Praktikum. Prof. Dr. Kraus. Botanisches Seminar, Derselbe. Zoologisch-zootomische Uebungen, Prof. Dr. Giebel. Uebungen im Bestimmen der Insekten, Prof. Dr. Taschenberg. Uebungen im mathemathischen und naturwissenschaftlichen Seminar, Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, Kraus, Giebel, Kühn. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium, Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der Thierklinik, Prof. Dr. Pütz. Landwirthschaftliche Exkursionen und Demonstrationen, Prof. Dr. Freytag. Exkursionen in Verbindung mit Besprechungen über technische Gegenstände, Prof. Dr. Wüst. Unterricht im Zeichnen und Malen, Zeichenlehrer Schenk.

d. Gymnastische Künste.

Reitkunst, Stallmeister André von Arleben-Magnus. Tanzkunst, Tanzmeister Rocco. Fechtkunst, Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Berlin, Wiegand, Hempel & Parey." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Februar 1877.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

№ 276. Königl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim.

Beginn des Sommersemesters am 11. April 1877.

Unterrichtsgegenstände: Obstbau, Blumenzucht, Weinbau, allgemeiner Pflanzenbau, Botanik, Physik, Landschaftsgärtnerei, Mathematik, Feldmessen ꝛc. ꝛc.

Statuten der Anstalt sind durch die unterzeichnete Administration zu beziehen, auch wird die Unterbringung der Schüler in Geisenheim diesseits vermittelt.

Königliche Administration.
Arndt, Regierungs-Rath.

№ 277. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommer-Semester beginnt am 9. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstra-

nen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Director Prof. Dr. Dünkelberg. *Betriebslehre: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Professor Dr. Werner. Encyklopädie der Culturtechnik: Director Professor Dr. Dünkelberg. Culturtechnisches Conversatorium und Seminar: Derselbe, Ingenieur Dr. Gieseler und Baurath Dr. Schubert. Mechanik, Hydrostatik und Hydraulik in ihren Beziehungen zu Culturtechnik: Ingenieur Dr. Gieseler. *Specieller Pflanzenbau. Prof. Dr. Werner. Schweinezucht: Derselbe. *Taxationslehre: Dr. Haumstein. *Allgemeiner Pflanzenbau: Derselbe. *Waldbau: Oberförster Professor Dr. Borggreve. Forstschutz: Derselbe. Weinbau und Gemüsebau: akademischer Gärtner Lindemuth. Landesverschönerung: Derselbe. Organische Experimental-Chemie in Beziehung auf die Landwirthschaft: Professor Dr. Freytag. Chemisches Practicum für Anfänger: Derselbe. Charakteristik der Futterstoffe und der Futtermischungen: Dr. Kreusler. *Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Professor Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere, mit besonderer Rücksicht auf die der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insecten: Geheimer Regierungs-Rath Prof. Dr. Troschel. Experimentelle Thierphysiologie und Uebungen im thierphysiologischen Laboratorium: Professor Dr. Zuntz. *Geognosie: Professor Dr. Andrae. *Experimental-Physik: Ingenieur Dr Gieseler. Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Derselbe. Physikalisches Practikum: Derselbe. *Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Dr. Schubert. *Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. *Zeichnen-Unterricht: Derselbe. *Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Held. Staatsrecht für Landwirthe: Geheimer Bergrath Professor Dr. Klostermann. *Landes-Cultur-Gesetzgebung: Derselbe. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Gesundheitspflege der Hausthiere: Derselbe. Praktischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, geognostische, botanische und forstwirthschaftliche Excursionen und Demonstrationen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika eingerichteten Institute neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation, welche durch den Neubau eines thierphysiologischen Laboratoriums erweitert wurde, eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Zufolge Verfügung des Herrn Ressortministers sind vom Sommer-Semester 1876 ab specielle Vorlesungen für angehende Culturtechniker in den Lehrplan der Akademie ständig aufgenommen worden, die in Verbindung mit andern bereits bestehenden Vorlesungen (*) es ermöglichen, das gesammte culturtechnische Studium an der Akademie in einigen Semestern zu absolviren und dasselbe (facultativ) durch ein Examen abzuschließen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen,

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1877.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. Dünkelberg.

Personal-Chronik.

№ 278. Der bei der Elementarschule zu Roetgen, Kreis Montjoie, seither commissarisch beschäftigte Lehrer Gerhard Thode, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 279. Der bei der evangelischen Elementarschule zu Grambusch, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Busch, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 280. Berichtigung.

In der, die Erneuerungs-Wahlen der Abgeordneten der Gewerbesteuerklasse A I betreffenden Bekanntmachung vom 27. Februar 1877, im Amtsblatte Stück 12, Seite 58, Nr. 220, ist in Bezug auf die Stundenangabe für die Termine zu Montjoie, Eupen und Düren ein Druckfehler vorgekommen, der durch Wiederholung der richtigen Zeit-Angabe hierdurch berichtigt wird:

Zu Montjoie u. s. w., Vormittags ..... 12 Uhr,
„ Eupen u. s. w., Vormittags........ 10 „
„ Düren u. s. w., Vormittags....... 10½ „

№ 281. Durch einen Druckfehler trägt die, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffende Ausführungs-Verordnung (Amtsblatt Stück 12, Seite 53, Nr. 212) im Datum die Jahreszahl 1874, statt 1876, und die dahinter folgende Verordnung (ebendaselbst Seite 54, Nr. 213) im Datum die Jahreszahl 1876, statt 1877, welche Druckfehler hierdurch Berichtigung finden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 14. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 22. März 1877.

№ 282. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 10 und 12 enthalten:

(Nr. 1172.) Konkursordnung. Vom 10. Februar 1877.

(Nr. 1173.) Gesetz, betreffend die Einführung der Konkursordnung. Vom 10. Februar 1877.

(Nr. 1175.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Zütphen über Winterswyk und Borken bis in die Nähe von Gelsenkirchen, nebst einer Zweigbahn nach Bocholt. Vom 31. Juli 1875.

№ 283. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 5 enthält:

(Nr. 8481.) Gesetz, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten. Vom 24. Februar 1877.

(Nr. 8482.) Gesetz, betreffend eine Abänderung des Hannoverschen Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851. Vom 26. Februar 1877.

(Nr. 8483.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen der gesetzlichen Vorschriften über die Veranlagung der Grundsteuer, der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. Vom 12. März 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 284. Die am 1. April d. Js. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. ds. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von neun Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons vom 20. ds. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 9. März 1877.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

№ 285. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyssig bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum ersten Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum ersten Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung, bzw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien anzubringen.

Der Eintritt in das Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig zu richten.

Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die ausführlichen gedruckten Nachrichten, welche der Seminar-Direktor Kritzinger auf portofreie Anfragen mittheilt, verwiesen und noch besonders auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

1. Die Bewerberinnen haben auf den Unterschied zwischen Lehrerinnen-Seminar und Gouvernanten-Institut zu achten und in ihren Meldungen genau anzugeben, in welche der beiden Anstalten sie aufgenommen zu werden wünschen, da die Anforderungen der Vorprüfung je nach der Wahl der Anstalt wesentlich verschieden sind.
2. Nicht blos die erste Impfung, sondern auch die stattgehabte Wiederimpfung ist nachzuweisen.
3. Eine in das Gouvernanten-Institut oder in das Seminar aufgenommene Bewerberin, welche die Anstalt bald nach ihrem Eintritte verläßt, ohne durch Krankheit oder besondere Familienverhältnisse dazu genöthigt zu sein, hat das Pensionsgeld für ein volles Vierteljahr zu entrichten.

Berlin, den 8. März 1877.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage, Greiff.

№ 286. Von der etwaigen Unbestellbarkeit eines Telegramms wird im innern Verkehr in jedem einzelnen Falle seitens des Telegraphenamtes des Bestimmungsortes an dasjenige des Aufgabeortes telegraphische Meldung erstattet. Von dergleichen Meldungen, sowie von etwaigen anderweiten auf die Beförderung 2c. aufgelieferter Telegramme bezughabenden Mittheilungen, Rückfragen 2c. wird dem Absender nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen jedesmal sofort Nachricht gegeben, sofern derselbe unzweifelhaft aus der Urschrift des Telegramms erkannt werden kann. Die Ausführung dieser im Interesse

des Publikums getroffenen Maßregel wird aber häufig verhindert, weil die Telegramme nicht mit dem vollen Namen, bz. der vollen Firma des Absenders unterschrieben sind, und weil von den Absendern, trotz des desfallsigen Hinweises unter den am Rande der Telegramm-Aufgabeformulare abgedruckten Nachrichten, unterlassen wird, ihre Wohnung auf den Formularen zu vermerken.

Es wird deshalb auf die große Zweckmäßigkeit der Niederschrift des vollen Namens und der Wohnung des Absenders auf den aufzuliefernden Telegrammen mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die bezüglichen Angaben, wenn sie nicht zum Texte des Telegramms gehören, sondern nur nachrichtlich am Rande des Telegramms vermerkt sind, weder mittaxirt noch mittelegraphirt werden.

Berlin, W., den 15. März 1877.

Kaiserliches General-Telegraphenamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 287. Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Rheinische Provinzial-Landtag zur Erledigung von Geschäften auf den 4. April d. Js. nach Düsseldorf einberufen werde.

Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Fürsten zu Wied, zu dessen Stellvertreter den Königlichen Kammerherrn Freiherrn von Geyr-Schweppenburg und zu Allerhöchst Ihrem Kommissarius den Unterzeichneten Allergnädigst zu ernennen geruht.

Coblenz, den 16. März 1877.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 288. Um in Bezug auf die Einsendung der Erträge von den für den Studenten-Unterstützungsfonds zu Bonn veranstalteten Kirchenkollekten an die Universitäts-Kasse in Bonn ein gleichheitliches Verfahren herzustellen, ist höheren Orts bestimmt worden, daß auf das im hiesigen Regierungsbezirke vor dem Jahre 1851 eingehaltene Verfahren zurückzugreifen sei, wonach diese Kollekten von den katholischen Herren Pfarrern an die Königlichen Kassen direkt abgeführt worden waren.

Wir bestimmen daher, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Mai 1821 (Amts-Bl. S. 193) Ziffer 2 und unsere Verfügung vom 30. Juli 1870 Nr. 1935 I. C. H. —, daß die katholischen Herren Pfarrer den Ertrag dieser Kollekten, wie dies bereits in der Diözese Trier und einem Theile der Diözese Münster geschieht, an die Herren Dechanten ihres Bezirkes abzuführen haben, von welch' letzteren die so gesammelten Kollektengelder an die betreffenden Steuerkassen und von diesen an die Regierungs-Hauptkasse einzusenden sind.

Mit der Abführung der Kollektengelder an die Steuerkassen ist, wie dies in der allgem. Bekanntmachung vom 15. Mai 1821 vorgeschrieben ist, eine Angabe der einzelnen Gemeinden und ihres Beitrags zu verbinden, und zugleich uns die Höhe des Ertrages in der dort vorgeschriebenen Art und Weise anzuzeigen.

Aachen, den 20. März 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 289. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Bäckergesell Franz Janeky, geboren zu Wien ortsangehörig zu Dobruschka in Böhmen, 21 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 26. Januar d. J.;
2. der Weißgerber Peter Mauer aus Katharein in Oesterreichisch-Schlesien, 34 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 6. Februar d. J.;
3. der Arbeiter Christian Ludwig aus Kopenhagen, 30 Jahre alt,
4. der Goldarbeiter Karl Heinrich Emil Burri aus Thunstetten, Kanton Bern in der Schweiz, 19 Jahre alt,
5. der Arbeiter Johann August Anderson*) aus Bringetoffte in Schweden, 42 Jahre alt,

   zu 3 bis 5 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom bezw. 19., 21. und 24. Februar d. J.;
6. der Schlosser und Fabrikarbeiter Wenzel Horak, geboren und ortsangehörig zu Skalitz in Böhmen, 46 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 27. Februar d. J.;
7. der Joseph Dinzstein aus Stawiszki, Kreis Kolno, Gouvernement Lomza in Rußland, 49 Jahre alt,
8. der Bär Radkowsky, 58 Jahre alt, und dessen Ehefrau Helene, 52 Jahre alt, aus Krasnopel in Russisch-Polen,

   zu 7 und 8 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks Regierung zu Kassel vom bezw. 21. und 22. Februar d. J.;
9. der Maurer Johann Baptist Belche, geboren am 8. Juli 1824 zu Sedan in Frankreich,
10. die Anna Maria Welter, geboren am 28. August 1858 zu Echternach in Luxemburg,

    zu 9 und 10 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 22. Februar d. J.;

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 wegen Landstreichens, Betteln und Anfertigung eines falschen Legitimationspapiers,
zu 2 bis 4 und 6 bis 9 wegen Landstreichens und Bettelns,
zu 5 wegen Landstreichens,
zu 10 wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht.

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Patente.

№ 290. Den Herren C. Heinrich Hall und Adolph Mestern zu Eulau Wilhelmshütte, Regierungsbe-

*) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1876 Seite 410 Ziffer 6, und Seite 469 Ziffer 8.

zu Liegnitz, ist unter dem 23. Februar 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Dampfeinströmungsventil an Pulsometern auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 291. Den Herren W. Lefeldt und Lentsch zu Schöningen ist unter dem 28. Februar 1877 ein Patent auf eine Milchschleuder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 292. Das dem Civil Ingenieur Carl Bock zu Quedlinburg (jetzt zu Halle a. S.) unter dem 16. September 1875 auf die Dauer von drei Jahren von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zur Bewegung des Kesselwassers in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 293. Dem Dr. Wilhelm Moldenhauer zu Cassel ist unter dem 23. Februar 1877 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Probiren von Cigarrentaback auf Brand in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 294. Dem Civil-Ingenieur C. Wiegand zu Bielefeld ist unter dem 24. Februar 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Waschmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 295. Dem Herrn Friedrich Langenhan zu Zella, Herzogthum Gotha) ist unter dem 23. Februar 1877 ein Patent auf eine Windpistole in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 296. Dem Civil-Ingenieur A Edwin Brydges zu Berlin ist unter dem 9. Februar 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Ventilsteuerung an Vakuumbremsen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 297. Dem Ingenieur Gustav Niemann zu Berlin ist unter dem 21. Februar 1877 ein Patent auf zwei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Instrumente zur Herstellung von Plomben, ohne Jeman den in Anwendung bekannter Theile zu verhindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 248. Dem Mechaniker A. Reitze zu Hannover ist unter dem 4. März d. Js. ein Patent auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Münzenficht-Vorrichtung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 299. Dem Civil-Ingenieur K. Leyser in Oschersleben ist unter dem 4. März 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Luftablaß für Diffussionsapparate, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, nud für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 300. Dem Maschinenbauer Wilhelm Hubert Schmitz zu Ehrenfeld bei Cöln ist unter dem 4. März 1877 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene Blechscheere, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 301. Dem Fabrikanten Julius Gutmann in Berlin ist unter dem 6. März 1877 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häkel- und Zierstichmaschine auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 302 Dem Dr. H. Grüneburg zu Kalk bei Cöln ist unter dem 5. März 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Verarbeitung des Ammoniakwassers auf ammoniakalische Produkte auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 303. Dem Kamm- und Riethmacher R. Siebel zu Wermelskirchen ist unter dem 6. März 1877 ein Patent auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Webestuhlschaft, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 304. Dem Herrn Heinrich Westin zu Rostock ist unter dem 5. März 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Entfernungsmesser auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 305. Dem Herrn Alfred Brandt aus Hamburg z. Zeit Ingenieur der Gotthardtbahn in Zürich, ist unter dem 5. März 1877 ein Patent auf eine hydraulische Rotations-Bohrmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 306. Dem Herrn Henry Bateman Goodyear, in Paris ist unter dem 6. März 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Niederhalten der Sohle während der Bildung der Oese und dem Anziehen des Stichs an Sohlennähmaschinen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 307. Dem Techniker Fritz Thomsen zu Tondern ist unter dem 3. März 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten selbstthätigen Klosetspühl-Apparat, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 308. Dem Ingenieur G. Winkler in Berlin ist unter dem 9. März 1877 ein Patent auf eine Hadernstoffmühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 309. Den Herren T. D. Brochocki & Co. ist unter dem 6. März 1877 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Darstellung von unterchlorigsauren Alkalien in festem Zustande auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 310. Das dem Theodor Müller zu Berlin unter dem 30. Dezember 1875 auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Apparat zur gleichzeitigen Beförderung von sechs telegraphischen Depeschen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 311. Dem Zuckerfabrikdirektor Dr. Richard Sickel zu Nörten bei Göttingen ist unter dem 6. März 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen selbstthätigen Aschenräumer für Flammrohre, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 312. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf vom 31. Januar d. Js. ist die Abwesenheit der Christina Catharina Klotz, Ehefrau des zu Düsseldorf verstorbenen Jacob Fuchs, ausgesprochen worden.

Köln, den 16. März 1877.

Der General-Prokurator.

№ 313. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf vom 14. Februar d. Js. ist August Schüller aus Hilden für abwesend erklärt worden.

Köln, den 16. März 1877.

Der General-Prokurator.

№ 314. Königl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim.

Beginn des Sommersemesters am 11. April 1877.

Unterrichtsgegenstände: Obstbau, Blumenzucht, Weinbau, allgemeiner Pflanzenbau, Botanik, Physik, Landschaftsgärtnerei, Mathematik, Feldmessen rc. rc.

Statuten der Anstalt sind durch die unterzeichnete Administration zu beziehen, auch wird die Unterbringung der Schüler in Geisenheim diesseits vermittelt.

Königliche Administration.
Arndts, Regierungs-Rath.

№ 315. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 9. April seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 15 März 1877.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität.

№ 316. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester beginnt am 3. April. Behufs der Immatriculation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitätsprüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 15. März 1877.

Die Immatriculations-Commission.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 15. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 29. März **1877.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 317. Zum 1. April treten folgende Britische Kolonien dem Allgemeinen Postverein bei: Ceylon, Straits Settlements (Singapore, Penang, Malakka), Labuan, Hongkong, Trinidad, Britisch Guayana, die Vermudas-Inseln, Jamaica und Mauritius nebst Zubehör (Seychellen, Amiranten, Insel Rodriguez u. s. w.). Das Porto beträgt vom genannten Zeitpunkte ab für frankirte Briefe nach diesen Ländern 40 Pfennig und für unfrankirte Briefe 60 Pfennig für je 15 Gramm, für Postkarten 20 Pfennig, für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennig für je 50 Gramm. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennig; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu. Denselben Portosätzen unterliegen, und zwar von jetzt ab, auch Briefsendungen aus Deutschland nach Mandaloy (Birma), Kaschmir, Ladakh (Klein-Tübet), Kabul (Afghanistan) und nach den Persischen Orten Teheran, Ispahan, Schiraz und Djulfa, sofern deren Beförderung über Bombay und durch Vermittelung der Indischen Postverwaltung erfolgt. Für die Sendungen nach den letztgenannten Orten, mit Ausnahme von Mandaloy, besteht Frankirungszwang, wobei die Frankirung nur bis zur Ausgangsgrenze von Britisch Indien stattfindet. Die Sendungen sind mit dem Vermerk: „über Brindisi und Bombay" zu versehen.

Berlin W, den 24. März 1877.

Der General-Postmeister.

№ 318. Vom 1. April d. J. ab tritt im Verkehr zwischen Deutschland und Dänemark ein einheitlicher Portotarif für Packete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm in Wirksamkeit. Danach kostet ein frankirtes Packet bis zum Gewichte von 5 Kilogramm 80 Pfennig oder 72 Oere, Sperrgut die Hälfte mehr. Bei unfrankirten Packeten bis 5 Kilogramm tritt den vorstehenden Portosätzen ein Zuschlag von 20 Pfennig oder 18 Oere hinzu.

Berlin, W., den 23. März 1877.

Der General-Postmeister.

№ 319. Vom 1. April ab kommen für den Briefverkehr zwischen Deutschland und Canada dieselben Taxen in Anwendung, wie für den Briefverkehr Deutschlands mit den Vereinigten Staaten von Amerika, mithin im einfachen Satze für frankirte Briefe nach Canada 20 Pfennig, für unfrankirte Briefe aus Canada 40 Pfennig, für Postkarten 10 Pfennig, für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pfennig. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennig.

Berlin W, den 26. März 1877.

Der General-Postmeister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 320. Der seitherige Rector der Bürgerschule zu Düren, Dr. Johann Hubert Schüller und der seitherige Kandidat des höheren Schulamts, Franz Koch, sind von uns zu ordentlichen Lehrern bei dem Gymnasium zu Aachen ernannt worden.

Koblenz, den 20. März 1877.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 321. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer katholischen Schule zu Mahlberg, im Kreise Rheinbach, eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Regierungsbezirke Köln und Aachen durch Deputirte aus der genannten Gemeinde bis zum 1. Oktober d. J. abgehalten werde.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß nachbenannte Personen als Kollekteure fungiren werden: 1. Josef Weber, Spezereihändler; 2. Peter Schmitz, Ackerer; 3. Goar Haag, Schreiner; 4. Josef Haag, Zimmerer; 5. Johann Goar Faß, Ackerer, alle zu Mahlberg wohnhaft.

Aachen, den 23. März 1877.

№ 322. Die Instruktion des Herrn Finanz-Ministers vom 3. Januar 1877, betreffend die Feststellung des der Klassen- bzw. klassifizirten Einkommensteuer unterliegenden Einkommens, wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Beil.

Aachen, den 17. März 1877.

№ 323. In der Königlichen Central-Turnanstalt zu Berlin wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civileleven beginnen.

Diejenigen Lehrer, welche zu dem Cursus zugelassen zu werden wünschen, haben sich bis zum 15. Mai d. J. bei den Kreis-Schul-Inspektoren anzumelden, welche ihnen von den für die Zulassung maßgebenden Bedingungen Kenntniß geben werden.

Aachen, den 26. März 1877.

№ 324. Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern, Exz., wird nachstehend die Preisaufgabe des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Preu-

ßischen Staaten zu Berlin, betr. eine populäre Anleitung für Lehrer auf dem Lande zur Anlage von Hausgärten zum Abdruck gebracht.

Aachen, den 27. März 1877.

Preisaufgabe

betreffend eine populäre Anleitung für Lehrer auf dem Lande zur Anlage von Hausgärten.

Der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Preußischen Staaten setzt hiermit einen von Seiner Excellenz dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bewilligten Preis von 200 M. aus für eine kurze populäre Anleitung für Lehrer auf dem Lande zur Anlage, Bepflanzung und Pflege von Hausgärten. Der Zweck der Schrift ist, eine schönere Herstellung und ergiebigere Kultur der zu Hausgärten auf dem Lande vorhandenen Flächen herbeizuführen, insbesondere aber die Lehrer in den Stand zu setzen, in ihren eigenen Gärten den Dorfbewohneren ein belehrendes und anregendes Vorbild für Anlage und Bebauung von Hausgärten zu geben, in den Kindern den Sinn für Gartenbau zu wecken und sie innerhalb der gegebenen Grenzen zur Bebauung und Pflege ländlicher Hausgärten anzuleiten.

Die mit einem Motto zu versehende Schrift darf den Umfang von 2 Druckbogen nicht überschreiten und ist, begleitet mit einem, Namen und Wohnort des Verfassers enthaltenden versiegelten Zettel, der auf dem Umschlage dasselbe Motto wie die Arbeit selbst enthält, bis zum 15. Oktober 1877 dem General-Sekretair des Vereins Herrn Dr. Wittmack, Berlin S. W., Schützenstraße 26, postfrei einzusenden. Diejenige Schrift, welche den Preis erhält, wird Eigenthum des Vereins. Derselbe bestimmt die Preisrichter. Name und Wohnort des Verfassers werden öffentlich bekannt gemacht.

Die übrigen eingesandten Schriften können gegen Vorzeigung einer Abschrift der Ueberschrift des sie begleitenden uneröffnet bleibenden Zettels bei dem General-Sekretair wieder im Empfang genommen werden.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 325. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Eisenbahnarbeiter Wilhelm Schal *) geboren zu Alt-Sedlowitz in Böhmen, ortsangehörig zu Baunitz, Bezirk Trautenau in Böhmen, 31 Jahre alt,
2. der Eisenbahnarbeiter Johann Wolf **) aus Neu-Joachimsdorf, Bezirk Rakonitz in Böhmen, 50 Jahre alt,

   zu 1 und 2 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 31. Januar d. J.;
3. der Kesselschmied Joseph Gall, geboren und ortsangehörig zu Königinhof in Böhmen, 24 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Hannover vom 3. März d. J.;
4. der Drahtbinderlehrling Andreas Pajer Guszko, geboren und wohnhaft zu Zakopesc in Ungarn, angeblich 14 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Osnabrück vom 14. Februar d. J.;
5. der David Machowsky, richtiger Markowsky aus Dzialoszyn, Kreis Wielun, Gouvernement Kalisch, 16 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 2. März d. J.;
6. der Malergehülfe Charles Thibaux aus Perpignan, Departement Hautes-Pyrénées in Frankreich, 53 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom 3. März d. J.;
7. der Arbeiter Martin Szolthsial aus Mokry, Kreis Czentochau in Russisch-Polen, 31 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Marienwerder vom 2. März d. J.;
8. der Bäcker Johann Warasin aus Botzen in Tyrol, 28 Jahre alt,
9. der frühere Lehrer Joseph Cölestin Alfred Seigneur aus Notredame d'Aliermont in Frankreich, 40 Jahre alt,

   zu 8 und 9 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Köln vom 9. bezw. 12. Februar d. J.;
10. die Tagelöhnerin Barbara Herzig, geboren zu Gojau, ortsangehörig zu Winterberg, Bezirk Prachatitz in Böhmen, 35 Jahre alt, durch Beschluß des Magistrats der bayerischen Stadt Passau vom 10. Februar d. J.;
11. der Kaminfegergehülfe Leopold Smerdu aus Laibach in Oesterreich, 36 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts Neustadt a. d. H. vom 19. Februar d. J.;
12. der Tagelöhner Johann Hula aus Brznice, Bezirk Blatna in Oesterreich, 20 Jahre alt,
13. der Maurergesell Emanuel Maier aus Rumna, Bezirk Klattau in Oesterreich, 30 Jahre alt,
14. der Tagelöhner Peter Schneedörfler aus Strasschitz, Bezirk Strakonitz in Oesterreich, 27 Jahre alt,

    zu 12 bis 14 durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts Regen vom bezw. 8. und 19. Februar d. J.;
15. der Klempnergesell Eduard Mentschd, geboren am 3. Januar 1848 zu Böhmisch-Kamnitz, daselbst ortsangehörig, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden vom 27. Januar d. J.;
16. der Stubenmaler Nikolaus Kloßy aus Mauthausen, Bezirk Perg in Ober-Oesterreich, 28 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich sächsischen Direktors des 1. Verwaltungsbezirks zu Weimar vom 27. Februar d. J.;
17. der Gärtner Johann (Jean) Jeanne, geboren zu Trelazé in Frankreich, ortsangehörig zu St. Barthélemy, Departement Maine et Loire in Frankreich, 40 Jahre alt und
18. dessen Ehefrau Margarethe Sophie Jeanne, gebo-

*) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1876 Seite 649 Ziffer 3.
**) " " " 1874 " 290 " 14 und 1876 " 270 " 6.

rene Henneſienne, geboren zu Nancy, ortsangehörig zu St. Barthélemy in Frankreich,

19. der Schieferdecker Chriſtian Wäffler, geboren zu Hilterfingen, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Diemtingen, gleichen Kantons, 22 Jahre alt,

20. der Weber Johann Hurſtel, durch Option franzöſiſcher Staatsangehöriger, geboren zu Kerzfeld, Kreis Erſtein im Unter-Elſaß, ortsangehörig zu Nancy in Frankreich,

zu 17 bis 20 durch Beſchluß des Kaiſerlichen Bezirks-Präſidenten zu Kolmar,

(zu 17 und 18) vom 28. Februar d. J. und (zu 19 und 20) vom 1. März d. J.;

21. der Nikolas Baldener, geboren zu Belſſon in Frankreich, 40 Jahre alt,

22. der Schiffer Eugen Poiton, geboren am 17. November 1847 in Paris,

zu 21 und 22 durch Beſchluß des Kaiſerlichen Bezirks-Präſidenten zu Metz vom 28. Februar bezw. 2. März d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Beſtrafung

zu 1, 2, 4, 6, 11 bis 14, 16, 19 und 20 wegen Landſtreichens und Bettelns,

zu 3 und 15 wegen Bettelns nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,

zu 5, 7, 9, 17, 18, 21 und 22 wegen Landſtreichens,

zu 8 wegen Landſtreichens, Bettelns und Gebrauchs eines falſchen Legitimationspapiers,

zu 10 wegen gewerbsmäßiger Unzucht und Nichtbeſchaffung eines Unterkommens,

aus dem Reichsgebiet ausgewieſen worden.

Patente.

№ 326. Dem Fabrikanten Dr. phil. L. Maier zu Uetersen iſt für das preußiſche Staatsgebiet die Erlaubniß zur Anfertigung der Vorarbeiten für eine ſekundäre Eiſenbahn mit Lokomotivbetrieb von Tangſtedt über Duvenſtedt entweder nach Bargteheide oder nach Ahrensburg zum Anſchluß an die Lübeck-Hamburger Eiſenbahn für die Zeit bis zum 1. Juli d. J. ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 327. Das hieſige Königl. Landgericht hat durch Urtheil vom 5. März 1877 1. den Jacob Rohr, Buchdrucker aus Aachen, gegenwärtig in der Alexianer-Anſtalt daſelbſt detinirt; 2. den Franz Felder, Tagelöhner aus Würſelen, gegenwärtig in der Irrenpflege-Anſtalt des Dr. Colmont zu Bendorf detinirt; 3 den Conrad Spitten aus Immerath, gegenwärtig in der Irrenpflege-Anſtalt des Dr. Colmant zu Bendorf detinirt, für interdizirt erklärt. Ich erſuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 23. März 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 328. Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Aachen vom 5. März d. Js. iſt zur Feſtſtellung der Abweſenheit des Bierbrauers Anton Feuer aus Danzweiler die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Köln, den 17. März 1877.

Der General-Prokurator.

№ 329. Verzeichniß der Vorleſungen, welche im Sommer-Semeſter 1877 bei dem mit der Univerſität in Beziehung ſtehenden Königlichen landwirthſchaftlichen Lehrinſtitute zu Berlin (Dorotheenſtraße 38, 39) ſtattfinden werden.

1. Profeſſor Dr. Orth: a. Spezielle Ackerbaulehre. b. Ueber Boden und Waſſer mit beſonderer Berückſichtigung der öffentlichen Geſundheitspflege. c. Landwirthſchaftliche Taxationslehre. d. Praktiſche Uebungen. e. Excurſionen an zu beſtimmenden Tagen.

2. Profeſſor Dr. Eichhorn; a. Organiſche Chemie und die chemiſchen Grundlagen der Fütterungslehre. b. Anleitung zu agricultur-chemiſchen Unterſuchungen mit Uebungen im Laboratorium.

3. Profeſſor Dr. Karl Koch: a. Landwirthſchaftliche Botanik. b. Demonſtrationen und Uebungen im Beſtimmen der Pflanzen.

4 Profeſſor Dr. Kny: a. Grundzüge der Experimental-Phyſiologie der Pflanzen. b. Mikroſkopiſcher Kurſus für Geübtere mit beſonderer Rückſicht auf Pflanzenkrankheiten.

5. Profeſſor Müller: Ueber Phyſiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomiſchen Demonſtrationen.

6. Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht. b. Allgemeine Züchtungsprinzipien. c. Schafzucht.

7. Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff: Ueber Krankheiten der Hausthiere.

8. Profeſſor Dr. Großmann: Buchführung, insbeſondere die doppelte Buchführung für größere und kleinere Güter; Planimetrie und Trigonometrie mit beſonderer Berückſichtigung der Aufgaben der Feldmeßkunſt.

9. Ingenieur Schotte: Landwirthſchaftliche Maſchinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maſchinen-Mechanik.

10. Poſtbaurath Tuckermann: Praktiſche Uebungen im Feldmeſſen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen mit Hinweiſung auf Drainagen und Berieſelungen.

11. Dr. Scheibler: Chemie und Technologie der Rübenzucker-Fabrikation und Spiritus-Brennerei.

12. Garten-Inſpektor Bouché: Ueber Gartenbau unter beſonderer Berückſichtigung des Gemüſe- und Obſtbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konſtruktion von Gewächshäuſern.

13. Dr. Wittmack: Landwirthſchaftliche Sämereien, deren Verfälſchungen und Verwechslungen.

14. Dr. Oskar Brefeld: a. Phyſiologie und Entwickelungsgeſchichte der Pilze, mit beſonderer Berückſichtigung der Schimmel-, Gährungs- und Fäulnißpilze, in Verbindung mit Experimenten und mikroſkopiſchen Demonſtrationen. b. Mikroſkopiſche Uebungen im Unterſuchen von Pilzen.

15. Kammergerichtsrath Keyßner: Preußiſches Recht mit beſonderer Rückſicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältniſſe.

16. Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.

17. Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre.

18. Dr. Freiherr von Canstein: Düngerlehre.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Sommer-Semester beginnt gleichzeitig mit dem Sommer-Semester an der Königlichen Universität am 9. April 1877. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn (Dorotheenstraße 38, 39) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums im Lesezimmer, Schützenstraße 26 (geöffnet von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends), Anmeldung hierzu ebendaselbst im Königlichen landwirthschaftlichen Museum, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen dieses Museums.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Leipziger Platz Nr. 10 und ist von 10—1 Uhr geöffnet.

Von derselben werden fortan erhoben:

a. an Einschreibegebühren 6 Mark pro Semester;

b. an Auditoriengebühren 50 Pfennige pro Vorlesung:

c. Gebühr für die Ausfertigung eines Studienzeugnisses 3 Mark.

Das Kuratorium.

(gez.) v. Nathusius. Olshausen.

Das Lections-Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direktion zu Berlin (Dorotheenstraße 38/39) bezogen werden.

Personal-Chronik.

№ 330. Der Hauptmann a. D. Kemmer ist als Büreau-Hilfsarbeiter bei der Königlichen Regierung hierselbst angenommen worden.

№ 331. Der Kanzlei-Inspektor Zeitel hierselbst ist vom 1. April d. J. ab auf seinen Antrag in den Ruhestand getreten.

№ 332. Der bisherige Hülfsschreiber der hiesigen Arrest- und Corrections-Anstalt Classen ist als Kanzlei-Diätar bei der hiesigen Königl. Regierung angestellt worden.

№ 333. Der Kanzlei-Diätar Derichs ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 16. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 5. April 1877.

№ 334. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 13 enthält:
(Nr. 1177.) Gesetz, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar 1877 bis zum 31. März 1877 auf den Monat April 1877. Vom 26. März 1877.
(Nr. 1178.) Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Eichordnung. Vom 26. März 1877.

№ 335. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 6 enthält:
(Nr. 8484.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1877/78. Vom 14. März 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 336. Das Porto für Briefsendungen nach und aus Tunis beträgt vom 1. April ab bei der Beförderung über Italien: für frankirte Briefe 20 Pfennig, für unfrankirte Briefe 40 Pfennig für je 15 Gramm, für Postkarten 10 Pfennig, für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pfennig für je 50 Gramm. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennig; für Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu. Denselben Portosätzen unterliegen Briefsendungen nach Tripolis bei der Beförderung über Italien. Diese Sendungen müssen jedoch frankirt werden; auch sind Einschreibsendungen nach Tripolis über Italien nicht zulässig. Das Porto für Briefsendungen nach St. Helena beträgt vom obigen Zeitpunkte ab: für frankirte Briefe 110 Pfennig, für unfrankirte Briefe 130 Pfennig für je 15 Gramm, für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennig für je 50 Gramm Die Einschreibgebühr beträgt 40 Pfennig.

Berlin W, den 26. März 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 337. Zur Ausführung des Gesetzes vom 18. v. M., die anzufertigenden und zum Verkauf zu stellenden Stempelsorten betreffend, bestimme ich hierdurch:

1. Die zur Entrichtung der Stempelsteuer erforderlichen Stempelmaterialien sollen in Zukunft in folgenden Sorten angefertigt und zum Verkauf gestellt werden.

A. Stempelpapier

Der Bogen zum Preise von — 50 Pf.; 1 M.; 1 M. 50 Pf.: 2 M.; 2 M. 50 Pf.; 3 M.; 3 M. 50 Pf.; 4 M.; 4 M. 50 Pf.; 5 M.; 6 M.; 10 M.; 15 M.; 20 M.; 25 M.; 30 M.; 40 M.; 50 M.; 60 M.; 70 M.; 80 M.; 90 M.; 100 M.; 150 M.; 200 M.; 300 M.; 400 M.; 500 M.; 600 M.; 700 M.; 800 M.; 900 M. und 1000 M.

B. Stempelmarken

das Stück zum Preise von — M. 50 Pf.; 1 M.; 1 M. 50 Pf.; 2 M.; 2 M. 50 Pf.; 3 M.; 3 M. 50 Pf.; 4 M.; 4 M. 50 Pf.; 5 M.; 6 M.; 10 M.; 15 M.; 20 M.; 25 M. und 30 M.

2. Daneben wird die Anfertigung und der Verkauf der besondern Stempelmaterialien, welche zur Entrichtung der Stempelsteuer im Kreise Herzogthum Lauenburg und in Frankfurt a. M. erforderlich sind, nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen erfolgen.

3. Die vorhandenen den unter Nr. 1 vorgeschriebenen Abstufungen nicht entsprechenden Stempelmaterialien sollen zunächst verbraucht werden. Eine Neuanfertigung derselben findet nicht statt.

4. So lange Stempelbogen über Beträge von mehr als 300 M. noch nicht angefertigt und zum Verkauf gestellt sind, bleibt die Ausfertigung derselben nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen den Provinzial-Steuer-Direktoren und dem Haupt-Stempel-Magazin zu Berlin überlassen.

5. Die Provinzial-Steuer-Direktoren haben durch die betreffenden Amtsblätter den Zeitpunkt bekannt zu machen, wenn die Stempelverkaufsstellen ihres Geschäftsbezirks mit den neu anzufertigenden Stempelsorten von 300 M. bis 1000 M. versehen sind. Von diesem Zeitpunkte ab sind in dem betreffenden Geschäftsbezirke nur noch Stempelbogen zum Betrage von mehr als 1000 M. durch die Provinzial-Steuer-Direktoren, beziehungsweise durch das Haupt-Stempel-Magazin zu Berlin nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden, im übrigen ungeändert bleibenden Vorschriften auszufertigen.

Berlin, den 10. März 1877.

Der Finanzminister gez. Camphausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 25 März 1877.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Wohlers.

№ 338. In Verfolg meiner im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen veröffentlichten Bekanntmachung vom 26. Januar cr., betreffend die Eintheilung der Rheinprovinz in 17 Wegebau-Inspektionen, Behufs örtlicher Leitung und Verwaltung des Straßenwesens, bringe ich hiermit ferner zur allgemeinen Kenntniß, daß die Verwaltung:

Der I. Inspektion Creuznach dem ständischen Wegebau-Inspektor Borggreve zu Creuznach; der II. Inspektion Saarbrücken dem ständischen Wegebau-Inspektor Becherer zu Saarbrücken; der III. Inspektion Trier dem ständischen Wegebau-Inspektor Dau zu Trier; der IV. Inspektion Wittlich dem ständischen Wegebau-Inspektor Marcks zu Wittlich; der V. Inspektion Prüm dem ständischen Wegebau-Inspektor Haße zu Prüm; der VI. Inspektion Cochem dem ständischen Wegebau-Inspektor Becker zu Cochem; der VII. Inspektion Coblenz dem ständischen Wegebau-Inspektor van der Plassen zu Coblenz; der VIII. Inspektion Altenkirchen dem ständischen Wegebau-Inspektor Müller zu Altenkirchen; der IX. Inspektion Aachen dem ständischen Wegebau-Inspektor Rubarth zu Burtscheid; der X. Inspektion Düren dem ständischen Wegebau-Inspektor Lünzner zu Düren; der XI. Inspektion Bonn dem ständischen Wegebau-Inspektor Itenbach zu Bonn; der XII. Inspektion Siegburg dem ständischen

Verordnungen und Bekanntma-

№ 339. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Markt-, pro 100 Kilo.

Nro.	Namen der Städte.	Weizen. M.	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Gerste. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Erbsen. M.	Pf.	Bohnen. M.	Pf.	Linsen. M.	Pf.	Kartoffeln. M.	Pf.	Stroh Richt. M.	Pf.	Stroh Krumm. M.	Pf.	Heu. M.	Pf.
1	Aachen	23	50	18	75	22	75	19	75	29	—	36	—	34	—	10	25	8	50	8	—	11	—
2	Düren	23	21	17	88	19	—	16	60	33	—	31	—	39	—	7	64	7	76	4	75	11	—
3	Erkelenz	23	50	17	60	21	—	16	80	27	—	23	50	41	—	7	—	6	—	5	40	6	—
4	Eupen	25	—	19	10	14	—	17	10	28	—	27	—	35	—	8	—	7	50	6	50	9	—
5	Jülich	23	40	17	58	17	76	16	80	35	—	33	—	40	—	7	48	6	76	5	76	9	—
	Durchschn.	23	72	18	18	18	90	17	41	30	40	30	10	37	80	8	07	7	30	6	08	9	20

Aachen, den 4. April 1877.

№ 340. Den Aerzten unseres Bezirks bringen wir hierdurch die nachstehende Bekanntmachung vom 25. Februar 1857 wiederholt zur strengen Beachtung in Erinnerung:

Nach einer Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1854, sollen die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten künftig jedesmal enthalten:

1. Die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2. die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4. die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;
6. die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind, und das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein. In dieser Beziehung wird in der angeführten Verfügung noch Nachstehendes angeordnet:

Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medizinalbeamten in Ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und Ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig genügt werde.

Um die Königlichen Regierungen hiezu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justizminister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. die Staats-Anwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung resp. dem Königlichen Polizeipräsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königliche Regierung hat alsdann diese, sowie die auf anderem Wege bei Ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene

Wegebau-Inspektor Holzberger zu Siegburg; der XIII. Inspektion Cöln dem ständischen Wegebau-Inspektor Maaßen zu Cöln; der XIV. Inspektion Gladbach dem ständischen Wegebau-Inspektor Courdt zu M.-Gladbach; der XV. Inspektion Wesel dem ständischen Wegebau-Inspektor Ulbrich zu Wesel; der XVI. Inspektion Düsseldorf dem ständischen Wegebau-Inspektor Beckering zu Düsseldorf; der XVII. Inspektion Barmen dem ständischen Wegebau-Inspektor Meseck zu Barmen übertragen ist und daß die genannten Beamten mit dem 1. April cr., an welchem Tage die Verwaltung der Provinzialstraßen an die provinzialständische Verwaltung übergeht, ihre amtlichen Funktionen antreten werden.

Düsseldorf, den 19. März 1877.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz,
Freiherr von Landsberg.

chungen der Regierung.

Bezirk Aachen pro Monat März 1877.

Preise.

Rind-Fleisch von Keule M.	Pf.	Rind-Fleisch vom Bauch M.	Pf.	Schweine-Fleisch M.	Pf.	Hammel-Fleisch M.	Pf.	Kalb-Fleisch M.	Pf.	Speck geräuchert M.	Pf.	Butter M.	Pf.	60 Stück Eier M.	Pf.	Gersten-Graupen M.	Pf.	Gersten-Grütze M.	Pf.	Reis M.	Pf.	Kaffee Java, mittler M.	Pf.	Kaffee gelber gebrannter M.	Pf.
pro 1 Kilo																pro 100 Kilo						pro 1 Kilo			
1	60	1	40	2	—	1	60	1	60	2	—	3	—	5	40	60	—	55	—	60	—	3	—	3	40
1	10	—	95	1	50	1	20	1	05	1	80	2	46	3	94	51	—	47	—	42	50	2	80	3	40
1	40	1	30	1	60	1	30	1	10	1	80	2	80	4	20	42	—	39	—	42	—	3	40	3	66
1	30	1	20	1	80	1	60	—	70	1	70	3	—	5	50	48	40	57	—	60	—	2	70	3	20
1	40	1	40	1	60	1	30	1	10	2	—	3	—	3	64	45	—	44	30	45	—	3	20	3	40
1	36	1	25	1	70	1	40	1	11	1	86	2	85	4	54	49	28	48	46	49	90	3	02	3	41

Anordnung, im Disziplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medizinal-Kollegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disziplinar-Untersuchung an mich zu berichten. Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medizinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung, bei dieser Gelegenheit die Medizinalbeamten in Ihrem Bezirk von dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch für das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung 2c. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medizinalbeamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen.

Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Februar 1856 ist die weitere Bestimmung getroffen, daß die amtlichen Atteste der Medizinalbeamten in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der Statt gefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß die vorstehenden Anordnungen auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung finden, welche von ihnen

in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden. Wir weisen die betreffenden Aerzte hierdurch an, sich in vorkommenden Fällen strenge hiernach zu achten.

Aachen, den 28. März 1877.

№ 341. Das nachstehende Ergänzungsverzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden gemäß der Konvention vom 11. Dezember 1873 (Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1874 Nr. 19) zur Ausübung der Praxis berechtigten niederländischen Medizinal-Personen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß in gleicher Weise die Publikation des Ergänzungs-Verzeichnisses der preußischen zur Ausübung der Praxis in den niederländischen Grenzgemeinden zugelassenen Medizinal-Personen niederländischer Seits erfolgen wird.

Aachen, den 28. März 1877.

Grensgemeenten.	Namen van de genees- en heelkundigen en vroedvrouwen.	Titels.	Bevoegd tot uitvefening der:
Swalmen.	G. H. Lankes, geb. Haanen.	vroedvrouw.	verloskunde.
Maasniel.	A. C. E. Huskens, geb. Janssen.	id.	id.
Herkenbosch en Melik.	M. Moors, geb. Goldschmitz.	id.	id.
Posterholt.	G. van den Braun wed. Borgh.	id.	id.
Echt.	Sonnen M. M. A. H.	med. chir. et art. obst. doctor.	gen. heel- en verlosk.
	M. A. Classen, geb. Weber.	vroedvrouw.	verloskunde.
Susteren.	Trotsenburg A. S. P. van.	platt. heelmeester vroedmeester.	gen. heel- en verlosk.
	M. H. Palmen, geb. Launen.	vroedvrouw.	verloskunde.
Sittard.	Kribs. M. J.	platt. heelmeester vroedmeester.	gen. heel- en verlosk.
	Collaes A. E.	med. chir. et art. obst. doctor.	id.
	A. L. Paix, geb. Malthaise.	vroedvrouw.	verloskunde.
	M. A. Könings, geb. Spee.	id.	id.
	C. Janssen, geb. van Quaellie.	id.	id.
Brunssum.	H. van der Camp, geb. Huismans.	id.	id.
Heerlen.	Piters H. N.	platt. heelmeester vroedmeester.	gen. heel- en verlosk.
	Coumans M. H.	vroedvrouw.	verloskunde.
Kerkrade.	Ackens J. J.	med. chir. et art. obst. doctor.	gen. heel- en verlosk.
	Keulen L. H.	arts.	gen. heel- en verlosk.
	Koullen M. M.	vroedvrouw.	verloskunde.
Simpelveld.	A. M. Bindels, geb. Herzog.	id.	id.
Bocholtz.	Gerards A. M.	arts.	gen. heel- en verlosk.
Vaals.	Kaempfer J. L. G.	platt. heelmeester vroedmeester.	id.
	M. M. Paffen, geb. Goettgens.	vroedvrouw.	verloskunde.
	Roderburg F. P.	id.	id.
	E. H. Heinen, geb. Sterck.	id.	id.
	Schoonbrod M. A.	id.	id.

№ 342. Der von uns unterm 19. Dezember 1876 sub Nr. 98 zu 48 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Guiseppe Fenaroli aus Borgotaro zum Musiciren im Umherziehen ist dem ꝛc. Fenaroli angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 31. März 1877.

№ 343. In Gemäßheit der Bestimmung im § 38. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Grund- und Gebäudesteuerpflichtigen, daß die für das Etatsjahr 1877/78 berechneten Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen den Steuer-Empfängern an den nachstehend bezeichneten Tagen zugefertigt worden sind.

Aachen, den 29. März 1877.

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
	Stadtkreis Aachen.		
1	Aachen I. II. und III.	März 1877	20
	Landkreis Aachen.		
2	Brand	März	20
3	Burtscheid	"	20
4	Forst	"	20
5	Eilendorf	"	20
6	Haaren	"	20
7	Laurensberg	"	20
8	Broich	"	24
9	Eschweiler	"	16
10	Hoengen	"	24
11	Kinzweiler	"	16
12	Weiden	"	24
13	Alsdorf	"	10
14	Bardenberg	"	27
15	Herzogenrath	"	27
16	Merkstein	"	10
17	Rimburg	"	10
18	Pannesheid	"	27
19	Richterich	"	27
20	Würselen	"	27
21	Büsbach	"	16
22	Cornelimünster	"	27
23	Gressenich	"	16
24	Stolberg	"	20
25	Walheim	"	20
	Kreis Düren.		
26	Düren	"	24
27	Berzbuir Kufferath	"	16
28	Birgel	"	16
29	Gürzenich	"	16
30	Lendersdorf	"	16
31	Roelsdorf	"	16
32	Stockheim	"	16
33	Bogheim	"	16
34	Kreuzau	"	16
35	Niederau	"	16
36	Winden	"	16
37	Straß	"	20
38	Gey	"	20
39	Großhau	"	20
40	Hürtgen	"	20
41	Kleinhau	"	20
42	Bergstein	"	20
43	Brandenberg	"	20
44	Untermaubach	"	20
45	Bürvenich	"	10
46	Embken	"	10
47	Drove	"	10
48	Boich Leversbach	"	10
49	Jacobwüllesheim	"	10
50	Soller	"	10
51	Thumm	"	10
52	Uedingen	März	10
53	Froitzheim	"	10
54	Frangenheim	"	10
55	Ginnick	"	10
56	Kettenheim	"	10
57	Vettweiß	"	10
58	Füssenich	"	16
59	Geich	"	16
60	Juntersdorf	"	16
61	Kelz	"	16
62	Gladbach	"	16
63	Lüxheim	"	16
64	Nideggen	"	10
65	Abenden	"	10
66	Brück-Hetzingen	"	10
67	Obermaubach-Schlagstein	"	10
68	Sievernich	"	10
69	Disternich	"	10
70	Müddersheim	"	10
71	Wollersheim	"	10
72	Berg & Thuir	"	10
73	Pissenheim	"	10
74	Arnoldsweiler	"	24
75	Ellen	"	24
76	Morschenich	"	24
77	Binsfeld	"	20
78	Eggersheim	"	20
79	Frauwüllesheim	"	20
80	Irresheim	"	20
81	Birkesdorf	"	20
82	Huchem-Stammeln	"	20
83	Selhausen	"	20
84	Merzenich	"	20
85	Girbelsrath	"	20
86	Golzheim	"	20
87	Niederzier	"	24
88	Oberzier	"	24
89	Nörvenich	"	24
90	Oberbolheim	"	24
91	Ollesheim-Hochkirchen	"	24
92	Poll	"	24
93	Rath	"	24
94	Wissersheim	"	24
95	Echtz	"	20
96	Geich II	"	20
97	Merode	"	20
98	Schlich	"	20
99	Lamersdorf	"	20
100	Frenz	"	20
101	Langerwehe	"	20
102	Merken	"	20
103	Derichsweiler	"	20
104	Mariaweiler Hoven	"	20
105	Rothberg	"	20

Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
aftenrath	März	20
enau	"	20
ier	"	20
üngersdorf	"	20
uchem	"	20
ucherberg	"	20
chophoven	"	20
eisweiler	"	20
Kreis Erkelenz.		
eeck I.	"	20
overn	"	14
aal	"	14
ranterath	"	14
etzerath	"	14
ückelhoven	"	14
rkelenz	"	20
erderath	"	20
leingladbach	"	20
Katzerath	"	20
ückhoven	"	20
chwanenberg	"	20
egberg	"	20
lmpt	"	20
mmerath	"	20
olzweiler	"	20
ehenberg	"	20
orschemich	"	20
enrath	"	20
oerrenzig	"	20
evenich	"	20
limbach	"	20
urich	"	20
oevenich	"	14
iederkrüchten	"	24
Kreis Eupen.		
upen	"	10
ynatten	"	10
ergenraed	"	10
auset	"	10
etteniß	"	10
ontzen	"	10
oresnet	"	10
aeren	"	10
alhorn	"	10
Kreis Geilenkirchen.		
ebach	"	20
relenberg	"	20
angelt	"	20
irgden	"	20
eilenkirchen	"	27
cherpenseel	"	27
chümmerquartier	"	27
evern	"	20
aesweiler	"	14

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
157	Beggendorf	März	14
158	Oidtweiler	"	14
159	Brachelen	"	14
160	Lindern	"	20
161	Immendorf	"	20
162	Puffendorf	"	20
163	Randerath	"	20
164	Uetterath	"	20
165	Beeck	"	27
166	Süggerath	"	20
167	Würm	"	27
	Kreis Heinsberg.		
168	Aphoven-Laffeld	"	16
169	Schafhausen	"	16
170	Birgeln	"	16
171	Effeld	"	16
172	Ophoven	"	16
173	Dremmen	"	20/3
174	Horst	"	16
175	Heinsberg	"	20
176	Hilfarth	"	20
177	Porseln	"	16
178	Myhl	"	20
179	Arsbeck	"	20
180	Wildenrath	"	20
181	Oberbruch	"	20
182	Ratheim	"	16
183	Unterbruch	"	20
184	Waldenrath	"	20
185	Wassenberg	"	20
186	Orsbeck	"	20
187	Braunsrath	"	16
188	Brebern	"	13
189	Haaren II.	"	16
190	Havert	"	13
191	Millen	"	13
192	Tüddern	"	13
193	Karken	"	13
194	Kempen	"	14
195	Kirchhoven	"	14
196	Saeffeln	"	14
197	Hoengen II.	"	14
198	Waldfeucht	"	16
199	Schierwaldenrath	"	24
200	Wehr	"	14
201	Hillensberg	"	14
202	Süsterseel	"	14
	Kreis Jülich.		
203	Aldenhoven	"	27
204	Dürwiß	"	20
205	Laurensberg II.	"	20
206	Lohn	"	20
207	Inden	"	20
208	Kirchberg	"	20

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
209	Altdorf	März	20
210	Setterich	"	16
211	Bettendorf	"	16
212	Schaufenberg	"	16
213	Schleiden I.	"	27
214	Siersdorf	"	27
215	Hambach	"	27
216	Krauthausen	"	27
217	Selgersdorf	"	27
218	Stetternich	"	27
219	Jülich	"	20
220	Mersch	"	20
221	Broich II.	"	20
222	Güsten	"	20
223	Pattern	"	20
224	Weldorf	"	20
225	Barmen	"	16
226	Floßdorf	"	16
227	Merzenhausen	"	16
228	Coslar	"	27
229	Bourheim	"	27
230	Ederen	"	27
231	Gereonsweiler	"	27
232	Freialdenhoven	"	27
233	Dürboslar	"	27
234	Linnich	"	20
235	Roerdorf	"	27
236	Welz	"	20
237	Hottorf	"	20
238	Boslar	"	20
239	Gevelsdorf	"	20
240	Hasselsweiler	"	20
241	Hompesch	"	20
242	Mürz	"	20
243	Ralshoven	"	20
244	Tetz	"	20
245	Roedingen	"	27
246	Steinstraß	"	27
347	Titz	"	27
	Kreis Malmedy.		
248	Amel	"	13
249	Deidenberg	"	13
250	Eibertingen	"	13
251	Halenfeld-Heppenbach	"	13
252	Iveldingen	"	13
253	Mirfeld	"	13
254	Möderscheid	"	13
255	Montenau	"	13
256	Schoppen	"	13
257	Büllingen	"	13
258	Honsfeld	"	13
259	Hünningen	"	13
260	Krinkelt	"	13
261	Murringen	"	13
262	Rocherath	März	13
263	Wirtzfeld	"	13
264	Büttgenbach	"	13
265	Berg I.	"	13
266	Elsenborn	"	13
267	Faymonville	"	13
268	Nidrum	"	13
269	Sourbrodt	"	13
270	Weywertz	"	13
271	Weismes	"	13
272	Ovifat	"	13
273	Robertville	"	13
274	Bellevaux	"	13
275	Malmedy	"	13
276	Crombach	"	13
277	Lommersweiler	"	13
278	Manderfeld	"	13
279	Meyerode	"	13
280	Herresbach	"	13
281	Medell	"	13
282	Valender	"	13
283	Wallerode	"	13
284	Recht	"	13
285	Born	"	13
286	Pont	"	13
287	Ligneuville	"	13
288	Neuland	"	13
289	Thommen	"	13
290	Schonberg	"	13
291	St. Vith	"	13
	Kreis Montjoie.		
292	Hoeven	"	27
293	Rohren	"	27
294	Imgenbroich	"	27
295	Conzen	"	27
296	Mützenich	"	27
297	Kalterherberg	"	27
278	Montjoie	"	27
299	Eicherscheid	"	20
300	Kesternich	"	20
301	Steckenborn	"	20
302	Strauch	"	20
303	Roetgen	"	27
304	Rott	"	27
305	Ruhrberg	"	20
306	Dedenborn	"	20
307	Pleushütte	"	20
308	Woffelsbach	"	20
309	Schmidt	"	20
310	Bossenack	"	20
311	Simmerath	"	20
312	Lamersdorf	"	20
313	Zweifall	"	27

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
	Kreis Schleiden.		
314	Blankenheim	März	13
315	Blankenheimerdorf	"	13
316	Mülheim	"	13
317	Retz	"	13
318	Cronenburg	"	20
319	Baasem	"	20
320	Dahlem	"	24
321	Dollendorf	"	13
322	Alendorf	"	13
323	Hüngersdorf	"	13
324	Ripsdorf	"	13
325	Waldorf	"	13
326	Holzmülheim	"	13
327	Bouderath	"	13
328	Buir	"	13
329	Engelgau	"	13
330	Frohngau	"	13
331	Roderath	"	13
332	Tondorf	"	13
333	Rohr	"	13
334	Lindweiler	"	13
335	Lommersdorf	"	13
336	Ahrdorf	"	13
337	Freilingen	"	13
338	Uedelhoven	"	13
339	Marmagen	"	13
340	Nettersheim	"	13
341	Schmidtheim	"	13
342	Urft	"	13
343	Noethen	"	13
344	Pesch	"	13
345	Bleibuir	"	16
346	Hergarten	"	16
347	Vlatten	"	16
348	Call	"	13
349	Frohnrath	"	13
350	Heistert	"	13
351	Rinnen	"	13
352	Sistig	"	13
353	Soetenich I.	"	13
354	Untergolbach	"	13
355	Eicks	"	10
356	Berg II.	"	10
357	Floisdorf	"	10
358	Glehn	"	10
359	Hostel	"	10
360	Heimbach	"	10
361	Keldenich	"	10
362	Soetenich II.	"	10
363	Bussem	"	13
364	Breitenbenden	"	13
365	Harzheim	"	13
366	Holzheim	"	13
367	Lorbach	März	13
368	Mechernich	"	13
369	Roggendorf	"	13
370	Strempt	"	13
371	Wallenthal	"	13
372	Weyer	"	13
373	Callmuth	"	13
374	Zingsheim	"	13
375	Dreiborn	"	20
376	Gemünd	"	14
377	Harperscheid	"	14
378	Broich III.	"	14
379	Bronsfeld	"	14
380	Oberhausen	"	14
381	Schöneseiffen	"	14
382	Hellenthal	"	20
383	Hollerath	"	20
384	Schleiden II.	"	14
385	Udenbreth	"	14
386	Beck	"	14
387	Wahlen	"	20

№ 344. Die Kreisthierarztstelle für den Kreis Geilenkirchen ist com. wieder zu besetzen. Das Staats-Gehalt beträgt jährlich 900 Mark.

Bewerber um die Stelle wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes binnen 6 Wochen beim Königl. Landrathe in Geilenkirchen melden.

Aachen, den 30. März 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 345. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. Der Weber Franz Pohl, geboren und zuletzt wohnhaft zu Rokitnitz in Böhmen, 20 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 8. Februar d. J.;
2. Der Goldarbeiter Johann Zábransky aus Litowic bei Prag, 30 Jahre alt,
3. der Arbeiter Aloys Breite aus Märzdorf, Bezirk Böhmisch-Leippa, 19 Jahre alt,

   zu 2 und 3 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 8. bzw. 22. Februar d. J.;
4. der Dienstknecht Peter Petersen*) aus Friedericia in Dänemark, 17 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom 7. März d. J.;
5. der Schlosser Franz Hubert Schmitz, geboren und wohnhaft zu Kirchrath, Provinz Limburg in den Niederlanden, 24 Jahre alt,
6. der Michael Schmidt**), wohnhaft in Hamburg in

*) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1874 Seite 358 Ziffer 5. und Seite 111 Ziffer 4.
**) " " " 1874 " 222 " 11.

Belgien, 15 Jahre alt,

zu 5 und 6 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Aachen vom 19. bezw. 21. Februar d. J.;

7. der Müller Josef Rutha aus Ringenbahn bei Friedland in Böhmen, 38 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 21. Dezember d. J.;
8. der Eisengießer Heinrich Prantsch aus Aussig in Böhmen, 26 Jahre alt, durch Beschluß des Fürstlich schwarzburgschen Ministeriums zu Rudolstadt vom 8. März d. J.;
9. der Tagelöhner Friedrich Stourm, geboren am 1. Januar 1810 zu Zinsweiler im Unter-Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger, ortsangehörig zu Ornau bei Besançon in Frankreich,
10. der Erdarbeiter Leneser Guilnère, geboren zu Landolle, Departement Morbihan, Frankreich, 29 Jahre alt,
11. der Erdarbeiter Johann Boulin, geboren zu Kewer, Departement Côte-du-Nord, Frankreich, 43 Jahre alt,
12. die Dienstmagd Maria Marchal geboren am 2. Mai 1857 zu Herise-la-Grande, Departement Meuse Frankreich,

zu 9 bis 12 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom bezw. 25. Januar, 6. März (zu 10 und 11) und 12. März d. J.;

13. die Elisabeth Gisiger, geboren zu Olten in der Schweiz, ortsangehörig zu Hauenstein, Kanton Solothurn, Schweiz, zuletzt in Kolmar wohnhaft, 19 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 8. März d. J.

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 wegen Landstreichens, Bettelns und Diebstahls,
zu 2 und 3 wegen Landstreichens und Bettelns,
zu 4 bis 6 und 10 bis 13 wegen Landstreichens,
zu 7 wegen Landstreichens, Bettelns und groben Unfugs,
zu 8 und 9 wegen Bettelns nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,

und auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind

14. der Ludwig Winicki †) aus Osno in Russisch-Polen, 29 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Marienwerder vom 17. Februar d. J.;
15. der Gärtner Albert Boyer, zu Paris am 29. November 1853 geboren und ortsangehörig, zuletzt in Metz wohnhaft, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 1. März d. J.

nach Verbüßung gerichtlich erkannter Zuchthausstrafen

zu 14 wegen einfachen Diebstahls im Rückfalle,
zu 15 wegen Diebstahls,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

†) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1875 Seite 72 Ziffer 1.

Patente.

№ 346. Dem Gürtlermeister A. Tram zu Berlin ist unter dem 12. März 1877 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Feder-Schuhschnalle, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 347. Dem Mühlenbaumeister G. Zeidler und dem Civil-Ingenieur Richard Lüders zu Görlitz ist unter dem 10. März 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige hydraulische Regulirungs-Vorrichtung für Hochdruckturbinen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 348. Das dem Dr. W. Haarmann zu Berlin unter dem 25. März 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf das von ihm beschriebene Verfahren, das Vanillin künstlich herzustellen, ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 25. März 1879 verlängert worden.

№ 349. Dem Rittergutsbesitzer Carl Trowitzsch zu Dombrowka bei Rawitsch ist unter dem 12. März d. Js. ein Patent auf eine Vorrichtung zum Kartoffelngraben, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 350. Dem Herrn Oskar Kropff in Nordhausen ist unter dem 12. März d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Mineralwasserapparat in seiner ganzen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 351. Dem Ingenieur Leo Funk zu Aachen ist unter dem 12. März d. J. ein Patent auf zwei atmosphärische Gaskraftmaschinen in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 352. Dem Herrn Emil Rähm zu Wiesenthal bei Reichenberg in Böhmen ist unter dem 12. März d. J. ein Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene Feuerungseinrichtung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 353. Dem Herrn Friedrich Siemens zu Dresden ist unter dem 12. März 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Dampf- und Wassermotor auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 354. Den Maschinenfabrikanten W. Siedersleben & Co. zu Bernburg ist unter dem 12. März 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Antrieb der mit Schabern versehenen Rührharke an Düngerstreumaschienen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußi-

schen Staats ertheilt worden.

№ 355. Dem Mechaniker Ed. Sprenger zu Berlin ist unter dem 13. März 1877 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Kurven-Ziehfeder auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 356. Dem Buchdruckereibesitzer Wilhelm Hieronimus, in Firma Wilhelm Hassel, zu Cöln a./Rh. ist unter dem 12. März 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte selbstthätige Anlege-Vorrichtung der Bogen an Schnellpressen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 357. Den Maschinenfabrikanten van Gülpen, Lensing und von Gimborn zu Emmerich a./R. ist unter dem 13. März 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Injector auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 358. Dem Civil-Ingenieur Carl Kurtz in Cöln und dem Mechaniker Johann Heinrich Aufderheide in Kaiserslautern ist unter dem 12. März 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Stiefeletten-Auszieher, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 359. Dem Civil-Ingenieur Fr. Demmin zu Berlin ist unter dem 16. März 1877 ein Patent auf eine Steuerung des Dampfeinlaßhahnes an Pulsometerpumpen in den durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzungen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 360. Dem Herrn A. Ingermann zu Koldmoos ist unter dem 12. März 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Jätemaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 361. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 16. März 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Glüh-Rohr-System in Knochenkohle-Ofen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 362. Dem Herrn Edwin A. Brydges zu Berlin ist unter dem 16. März 1877 ein Patent auf eine Zängemaschine für Eisen und Stahl in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 363. Dem Ingenieur und Maschinenfabrikannten G. W. Ruhmer hier ist unter dem 16. März 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Herstellung von Holzstreifen zu Schuhzwecken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 364. Dem Mühlenbaumeister Johann Gottlieb Zeidler zu Görlitz ist unter dem 15. März 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Turbinen zur gleichzeitigen Verstellung der Schaufelwinkel am Leit- und Laufrade, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 365. Den Herren Schäffer und Budenberg zu Buckau-Magdeburg ist unter dem 13. März 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Abdampfen von Salzlösungen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 366. Den Herren Kortenbach & Rauh zu Wald bei Solingen ist unter dem 16. März d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Schutzkapsel an Schirmen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 367. Dem Baumeister H. Boenisch zu Leipzig und dem Ingenieur O. Magnus zu Eutritzsch bei Leipzig ist unter dem 12. März 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rangirbremse, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 368. Das dem Ingenieur Charles Brown zu Winterthur unter dem 10. Dezember 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent: auf eine Ventilsteuerung für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 17. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 12. April 1877.

№ 369. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 14 und 15 enthalten:

(Nr. 1179.) Verordnung, betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben. Vom 29. März 1877.

(Nr. 1180.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 4.000.000 Mark. Vom 3. April 1877.

№ 370. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 8 enthält:

(Nr. 8489.) Verordnung wegen Vereinigung der im Kreise Randow belegenen, bisher dem Landarmenverbande der Kurmark angehörigen Ortschaften mit dem Landarmenverbande der Provinz Pommern. Vom 15. März 1877.

(Nr. 8490.) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr vom 1. April 1877/78. Vom 28. März 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 371. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VII. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1853.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe von 1853 für die Zeit vom 1. April 1877 bis 31. März 1881 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 15. November 1872 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 7. Februar 1877.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

№ 372. Nach §. 2. des Gesetzes vom 18. Juni 1875 (G. S. S. 231) hat die Staatsregierung den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Preußischen Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861 ihre Gültigkeit verlieren. Mit Bezug hierauf fordere ich wiederholt dazu auf, sich der bezeichneten Kassenanweisungen baldigst dadurch zu entledigen, daß dieselben entweder bei den Staatskassen in Zahlung gegeben, oder bei einer der nachbezeichneten Kassen:

a. in Berlin.

bei 1. der General-Staatskasse,
2. der Kontrole der Staatspapiere,
3. der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
4. dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
5. dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände,
6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Commission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen,

bei 1. den Regierungs-Haupt-Kassen,
2. den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3. der Landeskasse in Sigmaringen,

4. den Kreiskassen,
5. den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6. den Bezirks-Kassen in den Hohenzollernschen Landen
7. den Forstkassen,
8. den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
9. den Neben-Zoll- und den Steuerämtern

zur Einlösung gebracht werden.

Berlin, den 4. Februar 1877.

Der Finanz-Minister,
Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 373. Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 22. v. Mts. wird hiermit dem Unter-Steuer-Amte zu Rheinberg im Haupt-Amtsbezirke Wesel die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung zur Ausfuhr angemeldeten Liqueurs in Gebinden beigelegt.

Berlin, den 17. März 1877.

Finanz-Ministerium,
Verwaltung der direkten Steuern.
gez. Hasselbach.

An den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor, Geheimen Ober-Finanz-Rath, Herrn Wohlers Hochwohlgeboren zu Köln.

Vorstehender Erlaß wird mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. Juli 1869 III 13016 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 27. März 1877.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 374. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unter Aufhebung der von dem ehemaligen General-Gouverneur Sack unter'm 10. Dezember 1815 und 4. Januar 1816 erlassenen Instruktionen für die Schul-Organisations-Kommissarien zur Einrichtung der Lokal-Schulvorstände und für die Schul-Commissionen in den größeren Städten des Roer-Departements, da dieselben den gegenwärtigen Bedürfnissen nicht entsprechen und bei unveränderter Anwendung mit den Bestimmungen des die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens betreffenden Gesetzes vom 11. März 1872 nicht im Einklange stehen, durch Verfügungen vom 13. Dezember 1875, 19. Juni und 18. September v. Js. — U. III. 18061, 6331 und 9789 — in Betreff der Einrichtung der Schulvorstände das Folgende bestimmt:

1. Der Schulvorstand einer jeden Schule besteht in Zukunft aus dem Ortsbürgermeister, dem von der Regierung zu ernennenden Lokal-Schulinspektor und für gewöhnlich aus zwei Schulvorstehern.

   Die Zahl der letzteren kann die Regierung im Bedürfnißfalle auf fünf erhöhen.

   Die als Schulvorsteher geeigneten Personen werden von dem Ortsbürgermeister und dem Lokal-Schulinspektor aus den Einwohnern des Schulbezirks durch Vermittelung des Kreis-Schulinspektors bei dem Landrath behufs ihrer Ernennung in Vorschlag gebracht.

   In dem Stadtkreise Aachen werden die Schulvorsteher auf Vorschlag des Lokal-Schul-Inspektors nach Anhörung des Kreis-Schul-Inspektors von dem Oberbürgermeister ernannt.

   Gehören zur Schule außer der Gemeinde des Schulortes noch andere Gemeinden, so tritt für jede der letzteren ein weiterer Schulvorsteher auf dem vorbezeichneten Wege in den Schulvorstand.

   Den Vorsitzenden des Schulvorstandes und dessen Stellvertreter bestimmt bei dem Mangel einer Vereinigung unter den Mitgliedern des Schulvorstandes die Regierung.

   Der Regierung ist gestattet, da, wo das Vorhandensein mehrerer Schulen in einem und demselben Orte es zweckmäßig erscheinen läßt, die letzteren oder einige derselben nach Anhörung der vorhandenen Schulvorstände unter einem nach den vorstehenden Bestimmungen einzurichtenden gemeinschaftlichen Schulvorstande zu vereinigen.

3. Bei den abweichend von den Sack'schen Instruktionen, beziehungsweise von den vorstehend festgestellten Normen gegenwärtig bestehenden und auf geordnetem Wege herbeigeführten Einrichtungen kann es sein Bewenden behalten. Die Regierung ist ermächtigt, eine Aenderung eintreten zu lassen, sobald dieselbe im Interesse der Schule liegt.
4. Die erforderlichen Geschäfts-Instruktionen für die nach Vorstehendem einzurichtenden, beziehungsweise vorhandenen Schulverwaltungs- und Aufsichts-Organe zu erlassen, ist Sache der Regierung.

Aachen, den 26. März 1877.

№ 375. Nach dem Uebergange der Verwaltung der seitherigen Staats- resp. Bezirksstraßen auf die Rheinische Provinzial Verwaltung zu Düsseldorf vom 1. April cr. ab ist von diesem Zeitpunkte an

1. die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Baukreises Aachen I, bestehend aus dem bisherigen Landkreise Aachen und dem landräthlichen Kreise Geilenkirchen, dem Königlichen Bauinspektor Merkard hierselbst, und
2. die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Baukreises Jülich, bestehend aus den landräthlichen Kreisen Jülich, Heinsberg und Erkelenz, dem Königlichen Kreisbaumeister Friling zu Jülich übertragen worden.

Aachen, den 6. April 1877.

№ 376. Die am 12. März c. von Seiten der Kreisstände des Kreises Malmedy erfolgten Wahlen der Gutsbesitzer Stephan Joseph Mattonet zu St. Vith und

Oswald von Frühbuß zu Wallerode zu Kreisdeputirten des Kreises Malmedy sind von uns bestätigt worden.

Aachen, den 5. April 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 377. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Gärtner Eduard Plantin, geboren zu Wien, ortsangehörig zu Lemberg in Galizien, 34 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Köslin vom 28. Februar d. J.;
2. der Bäckergesell Anton Liska *) aus Altendorf in Böhmen, 27 Jahre alt,
3. der Maurer Karl Ramlich aus Heinzendorf in Oesterreichisch-Schlesien, 33 Jahre alt,

   zu 2 und 3 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 14. bezw. 16. März d. J.;
4. der Arbeiter Daniel Kozlowski aus Lak, Kreis Lipno, Gouvernement Plock in Russisch-Polen, geboren am 16. April 1817, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Bromberg vom 14. März d. J.;
5. der Tuchscherer Adolf Arnold **), geboren im Jahre 1857 zu Niemes, ortsangehörig zu Johannesthal in Böhmen, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Merseburg vom 15. März d. J.;
6. der Josef Levi aus Grevenmachern in Luxemburg, 36 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Kassel vom 9. März d. J.;
7. der Schneidergesell Hans Nielsel ***) aus Brundager, Amt Svendborg auf Fühnen, Dänemark, 34 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 16. März d. J.;
8. der Handarbeiter Karl Schwabl, geboren 1855 zu Schönberg in Mähren, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Leipzig vom 14. Februar d. J.;
9. der Schlossergesell Joseph Stepina, geboren zu Salzergut, Bezirk Olmütz in Oesterreich, 24 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburgischen Ministeriums des Innern zu Schwerin vom 15. Februar d. J.;
10. der Tagelöhner Jacob Kamm, geboren und ortsangehörig zu Filzbach, Kanton Glarus, Schweiz, 30 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 18 März d. J.;
11. der Schuhmacher Johann Franz Outremont, geboren zu Luxemburg, 33 Jahre alt,
12. der Erdarbeiter Florent Remiche, geboren am 8. Juni 1837 zu Aufeux, Gemeinde Neufchateau, Provinz Luxemburg in Belgien,

    zu 11 und 12 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 17. März d. J.

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1, 3 bis 6 und 12 wegen Landstreichens und Bettelns,

zu 2 und 9 bis 11 wegen Landstreichens,

zu 7 wegen Landstreichens, Bettelns und Unfugs,

zu 8 wegen Bettelns, nach rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung während der letzten drei Jahre,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

*) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1875 Seite 348 Ziffer 3.
**) Vergl. Centralblatt Jahrgang 1875 Seite 193 Ziffer 8.
***) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1873 Seite 262, Ziffer 6 und Seite 350 Ziffer 4 und Jahrgang 1874 Seite 33 Ziffer 2 und Seite 69 Ziffer 2 und Jahrgang 1875 Seite 112 Ziffer 2.

Patente.

№ 378. Dem Gürtlermeister A. Arndt zu Berlin ist unter dem 20. März 1877 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verschluß-Vorrichtung an Büchern und Albums auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 379. Dem Herrn Heinrich Pollack zu Ratibor ist unter dem 16. März 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Typen-Setz- und Ablege-Maschine auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 380. Dem Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a. M. ist unter dem 16. März 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Hülfswerkzeug für die Allensche Nietmaschine auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 381. Dem Fabrikbesitzer August Eduard Goede hier ist unter dem 20. März 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schutzhelm für Kreissägen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 382. Dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld ist unter dem 20. März 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Fleischwiegen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 383. Dem Techniker Carl Ludwig Cölestin Bigge zu Cöln ist unter dem 20. März 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Quetschwerk zur Pulverisirung von Porzellanerde, soweit solches als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 384. Das dem Ingenieur Otto Bock zu Braunschweig unter dem 27. April 1874 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Ziegelofen, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in seiner Anordnung für neu und eigenthümlich erachtet wor-

den ist, ist auf fernere zwei Jahre — also bis zum 27. April 1879 — verlängert worden.

№ 385. Dem Ingenieur H. Walz zu Berlin ist unter dem 20. März 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene automatische Vorrichtung zum Aus- und Einrücken von Pumpen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 386. Das dem Hof-Kunstschlosser S. J. Arnheim zu Berlin unter dem 31. März 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein Sicherheitsschloß in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist auf fernere zwei Jahre — also bis zum 31. März 1879 — verlängert worden.

№ 387. Den Herren Th. Foerste & Co. zu Berlin ist unter dem 14. März 1877 ein Patent auf einen Photographie-Behälter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 388. Dem Herrn Michael Flürscheim zu Eisenwerk Gaggenau bei Rastatt ist unter dem 20. März 1877 ein Patent auf eine Haferschrotmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 389. Dem Herrn Friedrich Siemens in Dresden ist unter dem 20. März 1877 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Darstellung von Preßhartglas, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 390. Dem Ingenieur Pierre Bernard Martin in Bordeaux ist unter dem 20. März 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Veränderung des Expansionsgrades an rotirenden Maschinen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 391. Dem Otto Weinholz in Cottbus ist unter dem 23. März 1877 ein Patent auf eine Flockschneidemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 392. Dem Fabrikbesitzer A. Wernicke zu Halle a. S. und dem Guts- und Fabrikbesitzer Wilhelm Knauer zu Gommern ist unter dem 14. März 1877 ein Patent auf einen durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten Kühlapparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 393. Dem Herrn E. Körting zu Hannover ist unter dem 20. März 1877 ein Patent auf einen Apparat zum Decken mit Dampf in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 394. Dem Herrn Martin Neuerburg zu Kalk bei Deutz ist unter dem 23. März 1877 ein Patent auf eine Vorrichtung an Schrämmaschinen mit Drehbohrern zum Ausschalten der letzteren bei zu starkem Widerstande auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 395. Das dem Königlich Sächsischen Geheimen Hofrathe und Professor der Chemie Dr. Hermann Kolbe zu Leipzig unter dem 16. April 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein Verfahren, Salicylsäure, deren Isomere und Homologe künstlich herzustellen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist auf ein ferneres Jahr — also bis zum 16. April 1878 — verlängert worden.

№ 396. Dem technischen Direktor der Nürnberger Drahtstift-Fabrik Johann Bachmann zu Nürnberg ist unter dem 20. März 1877 ein Patent auf eine in zwei Formen vorgelegte, durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte Verbindung an Treibriemen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 397. Den Herren F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden ist unter dem 23. März 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektromagnetischen Typendrucktelegraphen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 398. Die Urkunden des von Randerath nach Erkelenz versetzten Notars Claessen, sowie diejenigen dessen Amtsvorgängers, Notars Martin sind dem Notar Theenessen zu Randerath definitiv übergeben worden.

Aachen, den 5. April 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 399. Die Urkunden des verstorbenen Notars Justizrath Alef zu Geilenkirchen sind dessen Amtsnachfolger, Notar Schüller in Geilenkirchen definitiv übergeben worden.

Aachen, den 4. April 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 400. Das hiesige Königl. Landgericht hat durch Urtheil vom 5. März 1877 den zu Uetterath bei Randerath wohnenden Tagelöhner Franz Joseph Bongarts, gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt zu Crefeld detinirt für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 5. April 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 401. Reise-Plan für das Aushebungsgeschäft im Bezirke der 29. Infanterie-Brigade pro 1877.

Monat.	Datum.	Wochentag.	Benennung des Geschäfts.	Beginn der Aushebung Vormit. Uhr.	Beginn der Superrevision der Invaliden und untauglichen Wehrleute. Vormit. Uhr.
Mai	14	Montag	Reise nach Kempen		
"	15	Dienstag	Aushebung in Kempen	8	
"	16	Mittwoch	dito	8	
"	17	Donnerstag	dito	8	
"	18	Freitag	dito	8	10
"	19	Samstag	Rückreise nach Köln, Düsseldorf und Aachen		
Juni	4	Montag	Reise nach Erkelenz		
"	5	Dienstag	Aushebung in Erkelenz	8	
"	6	Mittwoch	dito	8	11
"	7	Donnerstag	Reise nach Heinsberg		
"	8	Freitag	Aushebung in Heinsberg	9	12
"	9	Samstag	Reise nach Geilenkirchen		
"	10	Sonntag	in Geilenkirchen		
"	11	Montag	Aushebung in Geilenkirchen und Reise nach Aachen	8	11
"	12	Dienstag	Aushebung in Aachen Stadt	8	
"	13	Mittwoch	dito	8	
"	14	Donnerstag	dito	8	
"	15	Freitag	dito	10	8
"	16	Samstag	Listenrevision im Kreise Aachen Land		
"	17	Sonntag	in Aachen		
"	18	Montag	Aushebung in Aachen Land	8	10
"	19	Dienstag	dito	8	
"	20	Mittwoch	dito	8	
"	21	Donnerstag	dito	8	
"	22	Freitag	dito und Reise nach Eupen	8	
"	23	Samstag	Aushebung in Eupen	9	
"	24	Sonntag	in Eupen		
"	25	Montag	Aushebung in Eupen	9	11
"	26	Dienstag	Reise nach Malmedy		
"	27	Mittwoch	Aushebung in Malmedy	9	
"	28	Donnerstag	dito	9	11
"	29	Freitag	Reise nach Montjoie		
"	30	Samstag	Aushebung in Montjoie	9	
Juli	1	Sonntag	in Montjoie		
"	2	Montag	Aushebung in Montjoie	8	9
"	3	Dienstag	Reise nach Schleiden		
"	4	Mittwoch	Aushebung in Schleiden	9	
"	5	Donnerstag	dito	8	9
"	6	Freitag	Reise nach Jülich		
"	7	Samstag	Aushebung in Jülich	11	9
"	8	Sonntag	in Jülich		
"	9	Montag	Aushebung in Jülich	9	
"	10	Dienstag	dito	9	
"	11	Mittwoch	Listenrevision im Kreise Jülich und Reise nach Düren		
"	12	Donnerstag	Aushebung in Düren	9	12
"	13	Freitag	dito	9	
"	14	Samstag	dito	9	
"	15	Sonntag	in Düren		
"	16	Montag	Aushebung in Düren und Listenrevision im Kreise Düren	9	
"	17	Dienstag	Rückreise		

№ 402. Das hiesige Königl. Landgericht hat durch Urtheil vom 5. März 1877 die Anna Maria Rau, Ehefrau Joseph Pitsch aus Kerperscheid, gegenwärtig im Land-Armenhause zu Trier detinirt, für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 31. März 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 403. Das hiesige Königl. Landgericht hat durch Urtheil vom 12. März 1877 die Wittwe Christina Flatten geborene Rosarges ohne Gewerbe aus Pier Kreis Düren, gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt zu Trier detinirt, für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 4. April 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 404. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 5. März d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des früher in Elberfeld wohnhaft gewesenen Maschinenbauers Philipp Julius Soefer ein Zeugenverhör abgehalten werde.

Köln, den 29. März 1877.

Der General-Prokurator.

Personal-Chronik.

№ 405. Der bisherige Hülfsarbeiter im Büreau des Landrathamtes Düren, Eicheler, ist in das Regierungs-Supernumerariat zurückberufen und der Königl. Regierungs-Hauptkasse als Kassen-Diätar überwiesen worden.

№ 406. Die bei der Elementarschule zu St. Adalbert hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrerin Sybilla Schloßmacher ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 407. Die bei der Elementarschule zu St. Adalbert hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Agnes Grahn ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 408. Die bei der Elementarschule zu St. Adalbert hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrerin Louise Dahm ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 409. Die bei der Elementarschule zu St. Adalbert hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrerin Anna Maria Franziska Huberta Fortemps ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 410. Personal-Veränderungen im Ober-Postdirektionsbezirke Aachen.

Ernannt sind: Der Ober-Postsekretair Sommer zum Postkassirer bei dem Postamte 1 hierselbst.

Die Postsekretäre Bräunig und Stähle zu Ober-Postdirektionssekretairen.

№ 411. Berichtigung.

Das Staatsgehalt für die Kreisthierarztstelle in Geilenkirchen beträgt nicht, wie in der Bekanntmachung vom 30. v. Mts. (Amtsblatt St. 16 Nr. 344 pag. 84) angegeben ist, jährlich 900 Mark, sondern 600 Mark.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 18. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 19. April 1877.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

No. 411 Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1875 versammelt gewesenen 24. Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid.

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen. Vereinigung der Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzialstraßenfonds und Uebertragung der Verwaltung des letztern an den Provinzialverband und dessen Organe.

Durch unsern Erlaß vom 27. Dezember 1875 haben Wir das revidirte Regulativ vom 17. September 1855, betreffend die Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz, vom 1. Januar 1876 ab außer Kraft gesetzt und gleichzeitig die Minister der Finanzen, des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt, dem von Unseren getreuen Ständen in der Sitzung vom 15. September 1875 beschlossenen Regulative, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzialstraßenfonds, mit einem für erforderlich erachteten Vorbehalte die staatliche Genehmigung zu ertheilen. Das demnächst mit dem betreffenden Vorbehalte genehmigte Regulativ ist durch die Amtsblätter der dortigen Provinz bekannt gemacht worden.

II. Auf die ständischen Petitionen. Bewilligung eines höheren Staatszuschusses zum Neubau des Ständehauses.

Der von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom 9. September 1875 vorgetragenen Bitte um Bewilligung eines höheren Staatszuschusses zum Neubau des Ständehauses, als solcher Ihnen vorbehaltig Unserer Genehmigung und der Bewilligung durch den Landtag der Monarchie im Betrage von 70,000 Mark in Aussicht gestellt worden war, haben Wir nicht zu entsprechen vermocht.

Unseren getreuen Ständen steht ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung irgend welcher Summe zu dem gedachten Zwecke nicht zur Seite. Mit dem Beitrage von 23,000 Thalern, welcher seiner Zeit zum Wiederaufbau des zerstörten nördlichen Schloßflügels aus Provinzialmitteln zugesteuert worden ist, sollte, wie die Ordre vom 12. Dezember 1842 bemerkt, der von Unsern getreuen Ständen für die Ueberlassung der Geschäftsräume in dem Schloßflügel zu übernehmende Miethszins abgelöst werden. Es wurde also Unseren getreuen Ständen gegen Zahlung eines Kapitals nur ein Miethsrecht auf die Geschäftsräume zugestanden, welches, wenngleich auf unbegrenzte Dauer konstituirt, doch mit dem Untergange der Sache gegenstandlos wurde, für diesen Fall aber einen Anspruch auf Rückerstattung des Kapitals, namentlich nach den Grundsätzen des code civil, nicht gewährt. Lediglich auf Billigkeit beruht es, wenn unsern getreuen Ständen für den projektirten Neubau eines Geschäftshauses jetzt ein Staatszuschuß in Höhe der ehedem von Ihnen zu den Kosten des Ausbaues des Schloßflügels gezahlten Beitrages gewährt wird. In der Staatsunterstützung noch weiter zu gehen, würde sich nicht rechtfertigen.

Der von unsern getreuen Ständen geltend gemachte Umstand, daß bei einem Wiederaufbau des niedergebrannten Schloßflügels in dem bisherigen Umfange der von dem Fiskus aufzuwendende Kostenbedarf sich erheblich höher gestellt haben würde, erscheint ohne Belang, weil die Räume, um deren Wiederherstellung es sich in diesem Falle gehandelt hätte, nicht ausschließlich Unseren getreuen Ständen zur Benutzung dienten, sondern zu einem großen Theile bis auf diejenige Zeit, während deren Unsere getreuen Stände Ihre Versammlungen hielten, also mit seltenen Unterbrechungen, fast immer für die Zwecke der Kunstakademie verwendet wurden. Wenn unsere getreuen Stände vortragen, daß, als anfänglich erörtert wurde, ob der Wiederaufbau des Schloßflügels mit den ständischen Geschäftsräumen an der alten Stelle erfolgen sollte, Ihrerseits darauf gerechnet worden sei, es werde Ihnen von dem Grund und Boden des eingeäscherten Kunstakademiegebäudes ein Abschnitt zur Erweiterung des sonst unzulänglichen Bauplatzes für das Ständehaus abgetreten werden, so hatten die Stände hierzu keinen begründeten Anlaß. Eine Zusage ist Denselben in dieser Hinsicht nie gemacht worden. Uebrigens ist auch Unseren getreuen Ständen dadurch, daß der Bau nicht auf der alten Stelle ausgeführt wird, ein Nachtheil nicht erwachsen. Soviel bekannt, hat gerade mit Rücksicht hierauf die Stadt Düsseldorf, welche den Bauplatz des niedergebrannten Schloßflügels für ihre Zwecke zu verwenden wünscht, die werthvolle Baustelle für das neue Ständehaus anderwärts unentgeltlich hergegeben. Wird überdies erwogen, daß dem Provinzialverbande der Rheinprovinz durch das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 — G. S. S. 497 u. ff. — eine reichlichst bemessene Dotation zu Theil geworden ist,

so können auch besondere Billigkeitsrücksichten für die Gewährung einer höheren Bausubvention als der in Aussicht gestellten von 70,000 Mark nicht geltend gemacht werden.

Nachtrag zu dem Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871.

Dem mit der Adresse vom 11. September 1875 vorgelegten Nachtrage zu dem Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 haben Wir mittelst Erlasses vom 1. November 1875 Unsere Genehmigung ertheilt.

Der gedachte Erlaß und der Nachtrag sind durch die Gesetz Sammlung für 1875 Seite 600/1 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Wahl des Geheimen Ober-Regierungs-Rathes Freiherrn von Landsberg zum Landes-Direktor.

Die von unsern getreuen Ständen vollzogene Wahl des Geheimen Ober-Regierungs-Rathes Freiherrn Hugo von Landsberg zum Landes-Direktor haben Wir auf die in der Adresse vom 11. September 1875 angegebene Zeitdauer bestätigt, zugleich auch gestattet, daß der Landesdirektor Freiherr von Landsberg nach Ablauf seiner Wahlperiode die Amtsgeschäfte so lange fortführen darf, bis er dieselben einem neu gewählten und bestätigten Nachfolger übergeben kann.

Abänderungen der Reglements für die Provinzial Irrenanstalten, die Hebammen-Lehranstalt, die Blinden-Anstalt und die Taubstummen-Anstalten.

Den von unseren getreuen Ständen nach der Adresse vom 16. September 1875 über die Abänderung einiger Paragraphen der Reglements für die in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten, über die Leitung und Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt zu Cöln, der Rheinischen Provinzial-Blindenanstalt zu Düren und des Reglements, betreffend den Uebergang der in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstummenschulen zu Brühl, Kempen, Mörs und Neuwied in die ständische Centralverwaltung und deren Leitung und Verwaltung hinsichtlich der Anstellung der Direktoren und Lehrer gefaßten Beschlüsse haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt.

Zur Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 31. März 1877.

(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) von Bismark. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. von Kameke. Achenbach. Friedenthal. von Bülow. Hofmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 412. Mit der Rohrpost in Berlin können vom 20. April ab auch Postkarten mit bezahlter Antwort befördert werden. Die zu diesem Behufe hergestellten Doppelkarten sind vom bezeichneten Tage ab bei allen hiesigen Post- bz. Telegraphenämtern, sowie bei den amtlichen Verkaufsstellen für Postwerthzeichen zum Betrage des Werthstempels von 50 Pfennig käuflich zu haben.

Die Einführung der Rohrpostkarten mit bezahlter Antwort gilt einstweilen als Versuch. Falls daraus im Hinblick auf die Eigenthümlichkeit des Rohrpostbetriebes Unzuträglichkeiten entstehen sollten, bleibt die Zurückziehung vorbehalten.

Berlin W, den 12. April 1877.

Der General-Postmeister, Stephan.

№ 413. Im Verkehr zwischen Deutschland einerseits, und der Schweiz und Dänemark anderseits, besteht ein einheitlicher Portotarif für Packete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm. Danach kostet ein frankirtes Packet bis zu diesem Gewichte 80 Pfennig; Sperrgut die Hälfte mehr. Bei unfrankirten Packeten bis 5 Kilogramm tritt ein Portozuschlag von 20 Pfennig hinzu.

Berlin W, den 7. April 1877.

Der General-Postmeister. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 414 Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17. v. M. II 3070 zu genehmigen geruht, daß der landwirthschaftliche Bezirksverein zu Mannheim (im Großherzogthum Baden) zu derjenigen Ausspielung von Pferden, Kühen und Rindern, sowie von Fahr- und Reitrequisiten, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen, welche derselbe bei Gelegenheit des in den ersten Tagen des Monats Mai d. Js. daselbst abzuhaltenden Hauptmarktes für Pferde und Rindvieh zu veranstalten beabsichtigt, auch in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau Loose vertreiben darf.

Indem wir diese Allerhöchste Ordre zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Behörden unseres Verwaltungsbezirks zugleich an, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertrieb der Loose, deren Preis auf 2 M. pro Stück festgesetzt ist, kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Aachen, den 11. April 1877.

№ 415. Durch Erlaß vom 13. l. Mts. hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Beigeordneten Caspar Henssen zu Hilfarth auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes 2c. 2c. vom 6. Februar 1875 auf Widerruf zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Hilfarth umfassenden Standesamtsbezirkes ernannt, und die früher widerruflich erfolgte Ernennung des Friedrich Henssen zu Hilfarth zum Standesbeamten der genannten Bürgermeisterei zurückgezogen. Aachen, den 17. April 1877.

№ 416. Der Herr Ober Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß zur Aufbringung der Mittel behufs Errichtung eines Kirchengebäudes für die durch Abzweigung von benachbarten Gemeinden in der Bildung begriffene junge Gemeinde Kupferdreh im Landkreise Essen, eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte aus der vorgenannten Gemeinde bis zum 1. Oktober cr. abgehalten werde. Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen,

merken wir noch, daß im diesseitigen Bezirke der August Lambeck aus Kupferdreh die Collekte abhalten wird.

Aachen, den 11. April 1877.

№ 417. Durch Verfügung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 6. l. M. ist der Beigeordnete Nikolaus Wilms zu Birgelen auf Grund § 6. des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließungen vom 6. Februar 1875 auf Widerruf zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten des die Bürgermeisterei Birgelen umfassenden Standesamts-Bezirkes ernannt worden. Aachen, den 11. April 1877.

418. Bekanntmachung,
betreffend die an die Schulbildung der Aspiranten für die unteren Stellen des Forstdienstes beim Eintritt in die Forstlehre zu stellenden Anforderungen.

Bei den Jäger-Prüfungen ist die bedauerliche Erscheinung zu Tage getreten, daß in neuerer Zeit die Schulbildung der mit vorgeschriebenem Lehrattest auf Forstversorgung eintretenden jungen Leute mehr und mehr abnimmt und bei einer verhältnißmäßig großen Zahl für ihren künftigen Beruf unzureichend erscheint.

Es hat sich gezeigt, daß ein großer Theil der vorschriftsmäßig gelernten Jäger in zu jugendlichem Alter vor Erlangung gehöriger Schulbildung voreilig die Forstlehrzeit begonnen hat und beim Eintritt in den Militairdienst vollkommen unbekannt mit den Regeln der Orthographie, sowie mit den Anfangsgründen des Rechnens ist, und dieses in einem Grade, der die spätere Verwendung im Forstdienst geradezu unmöglich macht.

Ein solcher Mangel unentbehrlicher Reife und Vorbildung kann durch die Nachhülfe und Fortbildung, welche den jungen Leuten beim Bataillon Seitens der militairischen Vorgesetzten zu Theil wird, selbst bei dem besten Willen und der eifrigsten Bemühung nicht mehr ausgeglichen werden.

Die mit ungenügenden Schulkenntnissen eintretenden Lehrlinge haben daher keine Aussicht, das Ziel zu erreichen, da bei der Jägerprüfung nach Vorschrift des Prüfungsreglements die Abweisung unbedingt erfolgen muß, wenn der Examinand nicht im Stande ist, Gedrucktes oder Geschriebenes geläufig und richtig zu lesen, seine Gedanken über ein gegebenes Thema verständlich und ohne erhebliche orthographische Fehler, mit mindestens gut leserlicher Handschrift, niederzuschreiben und in den vier Species mit benannten und unbenannten Zahlen, in der Regel de trie und mit einfachen und Decimal-Brüchen geläufig und richtig zu rechnen.

In den letztjährigen Prüfungen haben deshalb viele Jäger nicht bestanden und abgewiesen werden müssen, weil sie diesen Bedingungen nicht genügt haben, obschon sie rücksichtlich ihrer forstlichen Kenntnisse völlig befriedigt hatten.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, allen nach Maaßgabe des § 3 des Regulativs vom 8. Januar 1873 zur Ausbildung von Forstlehrlingen berechtigten Forstbeamten zur Pflicht zu machen, daß sie bei Annahme von Lehrlingen mit sorgfältiger Aufmerksamkeit darauf halten, daß Letztere den erforderlichen Grad von Schulbildung besitzen.

Aachen, den 12. April 1877.

№ 419. Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der Königliche Kommissar im Herzogthume Limburg laut amtlicher Bekanntmachung im Provinzialblatte von Limburg de 1877 Nr. 66 ermächtigt worden ist, auf desfallsiges Ansuchen unter den von ihm zu stellenden Bedingungen für folgende Fälle Dispensation von dem für das Herzogthum Limburg erlassenen Verbote der Einfuhr und Durchfuhr von Vieh ꝛc. zu ertheilen, nämlich zur

a. Einfuhr von Schafen, Böcken und Ziegen aus Deutschland, Belgien und Frankreich im Interesse des Landwirthschaftsbetriebes;
b. Einfuhr von Rindvieh aus Deutschland und Belgien im Interesse der Grenzbewohner zum Weiden oder beim Umzuge oder zum Ziehen von Karren und Pflügen;
c. Einfuhr von Schlachtvieh aus Belgien oder Frankreich;
d. Einfuhr von Dünger, roher Wolle, rohen Haaren, Häuten, Kälbermagen, Därmen, Klauen, Hörnern und Knochen aus Deutschland.

Aachen, den 17. April 1877.

№ 420. Die evangelischen Herren Pfarrer veranlassen wir hierdurch, den Ertrag der bestimmungsmäßig am 1. Pfingsttage abzuhaltenden Kirchen-Collekte, für die Verbreitung der Bibel, bis zum 1. Juli cr. an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und den landräthlichen Behörden davon Kenntniß zu geben.

Die Kgl. Steuerkassen haben die Beträge vorschriftsmäßig an unsere Provinzial-Instituten und Communalkasse abzuführen und die Herren Landräthe den Gesammtertrag uns bis zum 15. Juli cr. anzuzeigen.

Aachen, den 13. April 1877.

№ 421. Zur Wiederbesetzung der erledigten Physikatsstelle des Kreises Erkelenz, mit welcher ein Diensteinkommen von 900 Mark jährlich verbunden ist, fordern wir die qualifizirten Aerzte hiermit auf, sich binnen 6 Wochen unter Vorlegung ihrer Qualifikationspapiere schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 11. April 1877.

№ 422. Zum commissarischen Departements-Thierarzt für den hiesigen Regierungsbezirk unter gleichzeitiger Uebertragung der Verwaltung der Kreisthierarzt-Stelle des Stadt- und Landkreises Aachen ist vom Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten der Kreisthierarzt Schmidt zu Hofgeismar ernannt worden.

Aachen, den 11. April 1877.

№ 423. Der Kreisthierarzt Frick zu Geilenkirchen, welcher zugleich mit der interimistischen Verwaltung der hiesigen Kreis- und Departements-Thierarzt-Stelle beauftragt gewesen ist, ist vom Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zum commissarischen Grenzthierarzte für die Kreise Beuthen, Kattowitz, Tarnowitz und Zabrze bei gleichzeitiger commissarischer Uebertragung der Kreisthierarztstelle für die Kreise Beuthen und Kattowitz ernannt und in Folge dessen zum 1. d. Mts. von uns aus seinen hiesigen Dienstverhältnissen entlassen worden.

Aachen, den 11. April 1877.

№ 424. Auf Grund der Konvention vom 7. Februar 1873, betreffend die zur Ausübung der Praxis in den deutschen an das Königreich Belgien grenzenden Gemeinden autorisirten belgischen Medizinal-Personen, wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß Veränderungen unter denselben im verflossenen Jahre nicht eingetreten sind. Die Veröffentlichung bei den diesseits zur Ausübung der Praxis in den belgischen Grenzgemeinden zugelassenen Medizinal-Personen wird belgischer Seits erfolgen.
Aachen, den 12. April 1877.

№ 425. In der Verlagsbuchhandlung von Th. Chr. Fr. Enslin zu Berlin, Wilhelmstraße 84 W. ist ein Schriftchen „die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes", entworfen von Dr. E. H. Müller, Weil. Geh. Med.-Rath, neu bearbeitet von Prof. Dr. C. Skrzeczka, erschienen, welches wir wegen des gemeinnützigen Zwecks zur Anschaffung nur empfehlen können. Das Werkchen ist außer aus obiger Verlagshandlung durch jede andere Buchhandlung zu dem Preise von 50 Pfg. pro Exemplar zu beziehen.
Aachen, den 12. April 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 426. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Tischlergesell Josef Ehl aus Trautenau in Böhmen, 20 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 23. Februar d. J.;
2. der Drahtbinder Alexander Korbatsch aus Zacopcze in Ungarn, 23 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Osnabrück vom 10. März d. J.;
3. die Zigeunerfamilie Demeter*) aus Werdenberg, Kanton St. Gallen, Schweiz, und zwar:
   a. Janosch Demeter, 55 Jahre alt,
   b. Ursula Demeter, 24 Jahre alt, dessen Ehefrau,
   c. Jeschka Demeter, 28 Jahre alt, dessen Sohn,
   d. Oloschana Demeter, 35 Jahre alt, dessen Schwiegertochter,
   e. Trifo Demeter, 15 Jahre alt, dessen Sohn,
   f. Derga Demeter, 14 Jahre alt, dessen Tochter,
   g. Janda Demeter, 13 Jahre alt, dessen Sohn,
   durch Beschluß des Königlich bayrischen Bezirksamts zu Nördlingen vom 23. Januar d. J.;
4. der Musiker Robert Schneeberger**), 31 Jahre alt, und
5. dessen Ehefrau Johanna Schneeberger, 26 Jahre alt,
6. der Musiker Adelhard Schneeberger, 36 Jahre alt, und
7. dessen Ehefrau Margaretha Schneeberger, 33 Jahre alt,
8. der Musiker Lorenz Schneeberger, 40 Jahre alt,
   zu 4 bis 8 aus Chropow, Komitat Nyitra, Ungarn,
9. die Hausirhändlerin Helena Krems, 54 Jahre alt, und deren Kinder:
   a. Wilhelm Krems, 26 Jahre alt,
   b. Maria Krems, 18 Jahre alt,
   c. Luthe Krems, 16 Jahre alt,
   aus Oberalm, Bezirk Salzburg, Oesterreich,
   zu 4 bis 9 durch Beschluß des Königlichen bayerischen Bezirksamts zu Vilsbiburg vom (zu 4 bis 7 und 9) 3. und (zu 8) 5. Februar d. J.,
10. der Handarbeiter Josef Herbrig, ortsangehörig zu Georgiswalde in Böhmen, 33 Jahre alt, durch Beschluß der Königlichen sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 9. Februar d. J.;
11. der Bäckergesell Anton Giischni, auch Zitny genannt, zu Prag geboren am 28. November 1849 und ortsangehörig, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburgischen Ministeriums des Innern zu Schwerin vom 12. März d. J.;
12. der Erdarbeiter Johann Baptist Simon, geboren am 14. Februar 1835 zu Vertrambois, Departement Meurthe et Moselle, Frankreich, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 19. März d. J.;

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung
zu 1 und zwei wegen Landstreichens und Bettelns, und Führung falschen Namens,
zu 3, 5, 7, 9, 9. b. und 9. c und 11 wegen Landstreichens und Bettelns,
zu 4, 6, 8. 9. a und 12 wegen Landstreichens,
zu 10 wegen Bettelns, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,
aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Patente.

№ 427. Dem Geheimen Kommerzien-Rath L. Schwartzkopff zu Berlin ist unter dem 23. März 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung dargestelltes Verfahren zur Herstellung eiserner Speichenradgestelle auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 248. Dem Ingenieur und Maschinenfabrikanten Victor Lwowski zu Halle a. S. ist unter dem 23. März 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maisch- und Mahlvorrichtung in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 429. Dem Ingenieur Theodor Otto zu Schkenditz ist unter dem 27. März 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kuppelungsvorrichtung zum Anhängen der Wagen auf Seilbahnen an das Zugseil auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 430. Dem Fabrikdirektor Vital Daelen zu Berlin ist unter dem 23. März 1877 ein Patent auf eine Vorrichtung zur Uebertragung rotirender Bewegung

*) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1874 Seite 111 Ziffer 5. a.
**) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1876 Seite 188 Ziffer 8 und Jahrgang 1877 Seite 92 Ziffer 4.

für Fest- und Losscheiben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 431. Dem Ingenieur Franz Rudeloff zu Budau ist unter dem 27. März 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten verstellbaren Tisch an Zinkenfraisemaschinen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 432. Dem Hutfabrikanten Johann Hüllmann zu Altona ist unter dem 26. März d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Führungsmechanismus für das Messer an Maschinen zum Beschneiden der Hutkrempen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 433. Das dem Fabrik-Direktor Robert Hasenclever zu Stolberg bei Aachen unter dem 10. April 1872 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte und auf weitere zwei Jahre, bis zum 10. April 1877 verlängerte Patent auf einen durch Modell nachgewiesenen Röstofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist fernerweit auf ein Jahr, also bis zum 10. April 1878 verlängert worden.

№ 434. Dem Civil-Ingenieur C. Kohser zu Berlin ist unter dem 31. März 1877 ein Patent auf einen Mechanismus zur Bewegung des Ausgleichsventils an Dampfmaschinen mit connexialen Cylindern auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 435. Dem Herrn Félix Aimé Carrnette Caullier zu Pont de Metz les Amiens (Somme) ist unter dem 31. März 1877 ein Patent auf einen Rührpflug, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 436. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 12. März 1877 die Flora Busar, Ehefrau Andreas Huth, Beamter des Eschweiler Bergwerks-Vereins aus Eschweiler, gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt zu Eupen detinirt, für interdizirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 10. April 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 437. Das Königl. Landgericht zu Köln hat durch Urtheil vom 27. Februar d. J. den Drechslergehülfen Peter Belles, früher in Köln wohnhaft, für abwesend erklärt.

Köln, den 6. April 1877.

Der General-Prokurator.

№ 438. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 27. März dieses Jahres ist verordnet worden, daß über die Abwesenheit des Johann Arnold Wenders aus Wachtendonk ein Zeugenverhör abgehalten werde.

Köln, den 10. April 1877.

Der General-Prokurator.

Personal-Chronik.

№ 439. Der bisherige Lehrer zu Remscheid, Friedrich Frischauf, ist bei der evangelischen Elementarschule zu Linnich definitiv angestellt worden.

№ 440. Personal-Chronik des Kgl. Landgerichtsbezirks Aachen pro IV. Quartal 1876 und I. Quartal 1877.

Die Notarien Justizrath Alef in Geilenkirchen und Justizrath Thelen in Düren, Gerichtsschreiber Hammenstede in Heinsberg, Parketsecretair Gerber in Aachen und Gerichtsvollzieher Faure in Aldenhoven sind gestorben; der Gerichtsschreiber Mindel zu Aachen ist aus seinem Amte ausgeschieden.

Der Gerichts-Assessor von Heusinger hierselbst ist zum Staats-Prokurator beim hiesigen Landgerichte, der Gerichts-Assessor Günther zu Düsseldorf zum Landgerichts-Assessor beim hiesigen Landgericht, die Referendarien Melchers, Ludwigs und Eskens zu Gerichts-Assessoren, der Referendar Oslender zum Advokaten ernannt worden. An die Stelle des nach Mörs versetzten Friedensrichters Steger ist der Gerichts-Assessor Haas aus Cöln zum Friedensrichter in Wegberg ernannt, an die Stelle des nach Cöln versetzten Notars Goecke ist der Notar Cläßen von Randerath nach Erkelenz, der Notar Schüller von Sobernheim nach Geilenkirchen versetzt; der Notariats-Candidat Thönessen aus Cöln zum Notar in Randerath ernannt worden. Der Gerichtsschreiber Berger ist von Lechenich nach Heinsberg, der Gerichtsvollzieher Wetzel von Wegberg nach Aachen, der Gerichtsvollzieher Ascer von St. Vith nach Wegberg, der Gerichtsvollzieher Jansen von Eupen nach St. Vith, der Gerichtsvollzieher Brand von Linnich nach Aldenhoven und der Gerichtsvollzieher Mörs von Daun nach Eupen versetzt worden.

Aachen, den 5. April 1877.

Der Landgerichts-Präsident, Scherer. Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

---

399. Subhastations-Patent.

Auf Betreiben von: 1. Ludwig Wilms, Communal-Empfänger, 2. Johann Floitgraf, Kaufmann, und 3. Wilhelm Hermes, Rentner, sämmtlich zu Wegberg wohnend, in ihrer Eigenschaft als ernannte Liquidatoren der in Liquidation befindlichen, zu Wegberg domizilirten und daselbst sub Firma: „Spar- und Darlehnskasse, eingetragene Genossenschaft“, diese letztere als Cessionarin des Samuel Löwendahl, Kaufmann zu Erkelenz, zufolge Cessionsact aufgenommen vor dem Königlichen Notar Kehren zu Wegberg am zweiten März achtzehnhundert dreiundsiebenzig extrahirende Gläubigerin sollen die nachbenannten,

gegen:

die zu Erkelenz wohnenden Eheleute Heinrich von Bracht,

Schlossermeister, und Agnes Caroline geborene Kautz, als Schuldner, durch Verfügung hiesiger Stelle vom zweiten März achtzehnhundert siebenundsiebenzig in gerichtlichen Beschlag genommenen, in der Gemeinde Erkelenz gelegenen Immobilien, nämlich:

Ein in Erkelenz, in der Bürgemeisterei und im Kreise gleichen Namens, in der Oeratherstraße unter Nummero einhundert zweiundneunzig gelegenes Wohnhaus mit Hofraum, anschießender Waschküche, Stallungen und Schlosserwerkstätte, nebst dem dahinter gelegenen Garten, groß vierundsiebenzig Ruthen dreißig Fuß, eingetragen in der Gebäudesteuerrolle der Gemeinde Erkelenz unter Nummer einhundert neunundachtzig, Flur P, Parzelle fünfhundert einundsiebenzig, begrenzt von Justizrath Peltzer und Leonard Kehrbusch.

Das Haus ist massiv in Stein erbaut und mit blauen Ziegeln gedeckt. Dasselbe ist dreistöckig und die Fronte in gelblicher Oelfarbe gestrichen, im Erdgeschosse befinden sich zwei Schaufenster, die Eingangsthür, ein Fenster und ein Einfahrtsthor, im zweiten und dritten Stocke je fünf Fenster.

Die Gebäulichkeiten werden von den Schuldnern bewohnt respective benutzt; auf das Erstgebot von Viertausend Mark,

am Dienstag, den vierzehnten August achtzehnhundert siebenundsiebenzig, Vormittags neun Uhr, im Local des Königlichen Friedensgerichts, Oeratherstraße Nummer einhundert dreiundneunzig, hierselbst, in öffentliche Versteigerung gebracht und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden.

Der Auszug aus der Steuerrolle, wonach die zu zahlende Grund- respective Gebäudesteuer der zu subhastirenden Immobilien für das laufende Jahr fünfzehn Mark siebenundsechszig Pfennige beträgt, sowie das Heft der Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Königlichen Friedensgerichts zur Einsicht offen.

Erkelenz, den vierten April achtzehnhundert siebenundsiebenzig.

Der Friedensrichter, Justizrath,
(gez.) Peltzer.

Für gleichlautende Abschrift:
Der Gerichtsschreiber, Lemmens.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 19. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 26. April 1877.

№ 441. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 17 enthält:
(Nr. 1182.) Gesetz über den Sitz des Reichsgerichts. Vom 11. April 1877.
(Nr. 1183.) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn von Altwasser über Friedland und Halbstadt nach Chotzen. Vom 2. März 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 442. Aus Anlaß des neuesten Nachtrags zur Postordnung wird auf folgende Punkte besonders aufmerksam gemacht:

1. In der Aufschrift auf den Packeten muß im Falle der Frankirung der Vermerk „frei" zc., im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk „Vorschuß von......." unter Angabe des Betrages, und im Falle des Verlangens der Eilbestellung der Vermerk „durch Eilboten" zc. angegeben werden.
2. Von der Versendung gegen die ermäßigte Taxe für Drucksachen sind die mittelst eines dem Durchdruck ähnlichen Verfahrens hergestellten Schriftstücke ausgeschlossen, gleichviel ob dabei eine Schablone bz. Matrize zur Verwendung kommt oder nicht.
3. Zeitungen und solche Drucksachen, wie gedruckte Rundschreiben (Circulare), Geschäftsanzeigen (Avise) u. s. w., welche zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe zur Post gegeben werden, jedoch den für die Versendung von Drucksachen unter Band gegebenen Bestimmungen nicht entsprechen, gelangen fortan auch im inneren Verkehr nicht mehr zur Absendung, sondern werden dem Absender zurückgegeben.
4. Bei Packetsendungen ist die Entnahme von Postvorschuß auch auf der zugehörigen Begleitadresse vom Absender zu vermerken.
5. Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen, welche an einem bestimmten Tage dem Empfänger vorgezeigt werden sollen, dürfen nicht früher als sieben Tage vorher zur Post eingeliefert werden.
6. Einem Postauftrage zur Accepteinholung können mehrere Wechsel beigefügt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind. Die mit einem Postauftrage zu versendenden Wechsel dürfen jedoch einzeln und zusammen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigen.
7. Die Annahme eines im Wege des Postauftrags vorgezeigten Wechsels gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, oder wenn der Annahmeerklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

Berlin W, den 15. April 1877.

Der General-Postmeister. Stephan.

№ 443. Vorliegender Mittheilung zufolge müssen in den Zoll-Deklarationen zu Sendungen mit gemünztem oder ungemünztem Gold oder Silber nach Großbritannien und Irland der Inhalt (ob Gold oder Silber, in Barren oder gemünzt, in letzterem Falle ob aus Englischen oder aus fremden Münzen bestehend), sowie das Gewicht und der Werth jeder einzelnen Sendung genau angegeben werden. Dies wird, indem Verstöße gegen die obigen Bestimmungen Zollstrafen nach sich ziehen, zur Abwendung von Nachtheil hiermit bekannt gemacht.

Berlin W, den 14. April 1877.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

№ 444. Bei Postsendungen nach solchen Orten, in welchen sich eine Postanstalt nicht befindet, ist es nothwendig, daß die Aufschrift zugleich diejenige Postanstalt bezeichne, zu deren Bestellbezirk der betreffende Landort gehört. Damit die Absender diese Postanstalt richtig anzugeben im Stande seien, empfiehlt es sich, daß die Bewohner solcher Landorte in den von ihnen abzusendenden Briefen, Geschäftsanzeigen u. s. w. der Angabe von Ort und Datum den Namen der Bestellungs-Postanstalt jedesmal hinzusetzen. Hierauf wird zu geeigneter Beachtung aufmerksam gemacht.

Berlin W., den 19. April 1877.

Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 445. Es wird hiermit, unter Bezugnahme auf Nr. 5 der Bekanntmachung vom 10./25. März c., die zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Februar c. anzufertigenden und zum Verkaufe zu stellenden Stempelsorten betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Stempelverkaufsstellen meines Verwaltungsbereiches nunmehr mit Stempelsorten von 300 M. bis 1000 M. versehen sind, von heute ab nur noch Stempelbogen von mehr als 1000 M. durch mich ausgefertigt werden. Köln, den 17. April 1877.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 446. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat zum Besten der Rettungs- und Confirmanden-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern eine im Laufe dieses Jahres bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte der Anstalt abzuhaltende Haus-Kollekte bewilligt, mit deren Einsammlung die Deputirten Schneidermeister Hammel in Simmern und Schneidermeister Kunz in Niedercumbd für unseren Verwaltungsbezirk betraut worden sind.

Aachen, den 17. April 1877.

№ 447. Wir bringen hierdurch die Abhaltung der dem Rheinisch-Westphälischen Diaconissen-Vereine zu Kaiserswerth durch die Königlichen Ministerien der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern in den evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz bewilligten jährlichen Kirchen- und Hauskollekte pro 1877 in Erinnerung und empfehlen dieselbe einer regen allgemeinen Theilnahme.

Die evangelischen Herren Geistlichen werden die Kirchen-Kollekte am Sonntage „Rogate" den 6. Mai c. abhalten lassen.

Die Abhaltung der Haus-Kollekte wird in den Monaten Mai und Juni durch Deputirte des genannten Vereines, welche mit Legitimation desselben versehen sind, erfolgen.

Die Erträge der Kirchen-Kollekte sind an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und ist deren Höhe den Königlichen Landrathsämtern anzuzeigen. Die Anzeige der Herren Landräthe über den Ertrag dieser Kollekte erwarten wir bis spätestens den 15. Juni c.

Aachen, den 21. April 1877.

№ 448. Zur Wiederbesetzung der erledigten Physikatsstelle des Kreises Erkelenz, mit welcher ein Diensteinkommen von 900 Mark jährlich verbunden ist, fordern ir die qualifizirten Aerzte hiermit auf, sich binnen 6 Wochen unter Vorlegung ihrer Qualifikationspapiere schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 11. April 1877.

№ 449. Wir machen die Inhaber des von uns im Jahre 1876 herausgegebenen neuen Ortschaftsverzeichnisses des diesseitigen Regierungsbezirkes darauf aufmerksam, daß das auf pag. 116 desselben aufgeführte Gut „Kellenberg" in der Bürgermeisterei Barmen auch jetzt noch die Qualität als landtagsfähiges Rittergut besitzt und demnach die auf pag. 117 zu demselben gemachte Anmerkung zu berichtigen ist.

Aachen, den 21. April 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 450. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Barbiergehülfe Albert Neumann *) aus Niklasdorf in Oesterreichisch-Schlesien, 31 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 14. Februar d. J.;

*) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1875 Seite 197 Ziffer 4.

2. der Müllergesell Josef Gerst aus Rennzähn bei Königinhof in Böhmen,
3. der Arbeiter Ignaz Kristen, geboren und wohnhaft zu Neu-Ullersdorf in Mähren, 22 Jahre alt,
4. der Bergmann Emanuel Kranich, geboren und wohnhaft zu Räutenhau in Mähren, 30 Jahre alt,
5. der Arbeiter Heinrich Axmann, geboren und wohnhaft zu Weltersdorf in Mähren, 23 Jahre alt,

   zu 2 bis 5 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 8. März d. J.;

6. der Arbeiter Karl Wilhelm Swensson *) aus Carlskrona in Schweden, 33 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom 27. März d. J.;
7. der Josef Greising aus Dernbirn, Bezirk Feldkirch, Vorarlberg, Oesterreich, 30 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Kassel vom 23. März d. J.;
8. der Luigi Coletti aus Castere, Bezirk Pirve, Provinz Venedig, Italien, 26 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Koblenz vom 3. März d. J.;
9. der Musiker und Marionettenspieler Karl Blach aus Buchkirchen, Bezirk Wels in Oesterreich, 46 Jahre alt,
10. die Anna Lichtenberger, 49 Jahre alt, und deren Söhne

    a. Albert Lichtenberger, 20 Jahre alt,

    b. Franz Lichtenberger, 16 Jahre alt,

    aus Obermiesfleck, Bezirk Ried in Oesterreich,
11. der Musikus Primus Brandner **), 47 Jahre alt, und
12. dessen Ehefrau Emma Brandner, 36 Jahre alt, aus Windischgrätz in Steyermark,
13. der Musikant Franz Schneeberger ***), 36 Jahre alt, aus Deutsch-Haslau, Bezirk Bruck a. L. in Nieder-Oesterreich,
14. die Anna Schneeberger, 23 Jahre alt, ebendaher,
15. der Musikant Konrad Wolf ****), 32 Jahre alt
16. dessen Ehefrau Terese Wolf, geborene Walter, 30 Jahre alt, und
17. Elise Wolf, 17 Jahre alt, aus Lyon,

    zu 9 bis 17 durch Beschluß des Königlich bayrischen Bezirksamts zu Schongau vom (zu 9 und 10) 27. Februar bezw. (zu 11 bis 17) vom 5. März d. J.;

18. die Tagelöhnerin Ottilie Weinberger aus Dorf Eisenstein, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen, 19 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Be-

*) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1874 Seite 1 Ziffer 1.

**) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1874 Seite 178 Ziffer 4.

***) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1877 Seite 92 Ziffer 4 und Seite 174 Ziffer 4 bis 8, und Jahrgang 1876 Seite 18 Ziffer 8.

****) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1877 Seite 136 Ziffer 2, Jahrgang 1876 Seite 270 Ziffer 6, Jahrgang 1874 Seite 290 Ziffer 14.

zirksamts zu Regen vom 10 März d. J.;

19. der Schlosser Karl Rücknagel, 1844 zu Leitmeritz in Böhmen geboren, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Neu-Ulm vom 15. März d. J.;
20. der Hutmachergesell Franz Tauscher aus Diwischowitz Bezirk Klattau in Böhmen, 23 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Krumbach vom 16. März d. J.;
21. der Seilergesell Peter Tichy aus Schüttenhofen in Böhmen, geboren im Jahre 1819, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Deggendorf vom 25 März d. J.;
22. der Schlosser Alois Brändler aus Aussig in Böhmen, 29 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Schwarzwald-Kreises vom 16. März d. J.;
23. die unverehelichte Auguste Wilhelmine Jacobsen aus Kopenhagen, 23 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissars zu Karlsruhe vom 26. März d. J.;
24. der Arbeiter Lars Mortensen, zu Ystadt in Schweden am 22. Juli 1843 geboren, durch Beschluß der Großherzoglich mecklenburgischen Landesregierung zu Neustrelitz vom 27. März d. J.;
25. der Arbeiter Laurent Dütters, geboren zu Breda, Nord-Brabant, Niederlande, 30 Jahre alt,
26. der frühere Kellner Eduard Gabriel, geboren zu Moriville, Departement Vogesen, Frankreich, 19 Jahre alt,
27. der Arbeiter Alexander Fichant, geboren zu Halancy, Provinz Luxemburg, Belgien, 27 Jahre alt,
    zu 25 bis 27 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom bezw. 27., 28. und 29. März d. J.;

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung
 zu 1 wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs eines gefälschten Legitimationspapiers,
 zu 2, 3, 6, 8, 20, 22, und 24 wegen Landstreichens und Bettelns,
 zu 4, 5, 7, 9 bis 19, 21, und 25 bis 27 wegen Landstreichens,
 zu 23 wegen gewerbmäßiger Unzucht,

und auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

28. der Maurer Karl Doridot zu Blainville, Departement Meurthe, Frankreich, am 18. Juni 1852 gegeboren und ortsangehörig, zuletzt in Metz wohnhaft, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 10. März d. J., nach Verbüßung einer wegen Diebstahls gerichtlich erkannten Zuchthausstrafe von vier Jahren,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 451. Die Todesurkunden nachbenannter, im Auslande verstorbener Personen sind in die Civilstands-Register ihrer betreffenden Heimathsorte eingetragen worden, nämlich: 1. Margaretha Roderburg, 24 Jahre alt, Magd zu Brüssel, geboren zu Düren. 2. Michael Joseph Miessen, 20 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Büllingen. 3. Peter Mathias Schmidt, 50 Jahre alt, Spinner, geboren zu Kalterherberg.

Aachen, den 14. April 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 452. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 19. März 1877 den Johann Martin Gehlen, Hüttenarbeiter aus Stolberg, gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt des Landarmenhauses zu Trier detinirt, für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 13. April 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 453. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 19. März 1877 den Wilhelm Bauchmüller, Fabrikarbeiter aus Derichsweiler, gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt des Landarmenhauses zu Trier detinirt, für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 13. April 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 454. Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern nachstehend aufgeführte unbestellbare Postsendungen, deren Absender nicht haben ermittelt werden können.

Ein Einschreibbrief an Madame Palm in Antwerpen, aufgeliefert in Aachen 1, am 18. Dezember v. J.; ein Packet ohne Werthangabe $1/2$ Kil. schwer, an Brettschneider in Aachen, aufgeliefert in Burtscheid am 27. Januar d. J.; eine Waarenprobe an Ad. Bruch in Barmen, enthaltend 4 Uhrketten, aufgeliefert in Düren am 23. Januar d. J.

Außerdem lagern bei der hiesigen Ober-Postdirektion noch die nachstehend aufgeführten, theils in Postdiensträumen herrenlos aufgefundenen, theils Poststücken entfallenen Gegenstände:

1 Scheere, 2 Päckchen Polsternägel, 1 Schachtel Stahlfedern, mehrere Schachteln Knöpfe, Typen, ein Eisenstück, 1 Buch: Rottmann Gedichte, 1 Buch: Hauff, die letzten Ritter von Marienburg.

Die unbekannten Absender bzw. Eigenthümer der vorstehend aufgeführten Gegenstände werden aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung zu melden, widrigenfalls über die Gegenstände zum Besten des Postarmenfonds verfügt werden wird.

Aachen, den 20. April 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Richter.

№ 455. In der Schafheerde des Gutspächters Seidenfaden zu Altenberg ist die Klauenseuche und Räude zum Ausbruch gekommen.

Blankenheim, den 22. April 1877.

Der Bürgermeister, Pangels.

№ 456. In der Schafheerde des Gutspächters zu Altenberg ist die Klauenseuche und Räude zum Aus-

bruch gekommen.

Blankenheim, den 22. April 1877.

Der Bürgermeister, Pangels.

Personal-Chronik.

№ 457. Dem praktischen Arzte Dr. Molly zu Moresnet ist die commissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Eupen an Stelle des ausscheidenden Kreiswundarztes Rudolphi vom 1. Mai a. c. ab übertragen worden.

---

416. Holz-Verkauf in der Königlichen Oberförsterei Schevenhütte.

Am Mittwoch, den 9. Mai cr., Vormittags 11 Uhr beginnend, sollen zu Mausbach bei dem Wirthe Reydt öffentlich versteigert werden:

Försterei Jägersfahrt.

Distr. Felsenhardt, Nr. 5 (unweit des neuen Kamps).

Eichen: Nutzabschnitte 10 Stück von 44—60 Zm. Durchmesser = 10 Fm., 160 Stück von 28—43 Zm. Durchmesser zu Eisenbahnschwellen abgelängt, 50 Rmtr. rundes Nutzholz, 94 Rmtr. Scheite und Knüppel, 1 Loos Reiser.

Distr. Frenkenberg, Nr. 5 und 6 (an dem neuen Weg und dem Kamp).

Eichen: 5 Nutzstämme von 22—38 Zm. Durchmesser = 2,26 Fm. 3 Rmtr. rundes Nutzholz, 3 Rmtr. Scheite und Knüppel, 10 Rmtr. Reiser. Buchen: 3 Rmtr. Scheite und Knüppel, 45 Rmtr. Reiser.

Birken: 1 Nutzstamm = 0,46 Fm. 2 Rmtr. rundes Nutzholz, 1 Rmtr. Knüppel, 15 Rmtr. Reiser.

Erlen: 1 Nutzstamm = 0,34 Fm. 25 Rmtr. Stangennutzholz über 10 Zm. Durchmesser, 2 Rmtr. Knüppel, 10 Rmtr. Reiser, 1 Rmtr. Kiefern-Knüppel.

Distrikt Scheidt, Nr. 11 (an der Zweifaller Viehtrifft).

Buchen: 4 Rmtr. Knüppel, 85 Rmtr. lange Durchforstungsreiser, 1 Lärchen-Nutzstamm und 1 Rmtr. Kiefernknüppel.

Distrikt Scheidt, Nr. 10 (unweit des Piesenberg).

Eichen: 5 Nutzabschnitte von 28—56 Zm. Durchmesser = 6,14 Fm., 3 Rmtr. rundes Nutzholz, 17 Rmtr. Scheite und Knüppel. Buchen: 5 Rmtr. rundes Nutzholz, 4 Rmtr. Scheite und Knüppel.

Försterei Süßendell.

Distr. Langert, Nr. 51, Schlag II (am neuen Weg).

Eichen: 130 Nutzstämme von 28—43 Zm. Durchmesser, zu Eisenbahnschwellen abgelängt, 6 Rmtr. rundes Nutzholz, 60 Rmtr. Scheite und Knüppel, 140 Rmtr. Reiser.

Totalität, Distr. Pühl, Wurzelbruch und Langert.

Eichen: 3 Nutzabschnitte, 25 Rmtr. Scheite und Knüppel. Buchen: 2 Nutzabschnitte, 10 Rmtr. rundes Nutzholz, 20 Rmtr. Scheite und Knüppel.

Försterei Schevenhütte.

Distr. Rothsief, Schlag XX (an der Rothewehestraße, unweit Schevenhütte).

20 Eichen-Nutzstämme, Nr. 1—20 von 44 bis 68 Zm. Durchmesser = 15,31 Fm.

Langerwehe, den 24. April 1877.

Der Oberförster, v. Seelstrang.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/2 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 20. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 3. Mai 1877.

№ 458. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 10 enthält:

(Nr. 8495.) Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes der dem Sächsischen Lehnrechte, der Magdeburger Polizeiordnung und dem Longobardischen Lehnrechte, sowie dem Allgemeinen Preußischen Landrechte unterworfenen Lehne in den Provinzen Sachsen und Brandenburg. Vom 28. März 1877.

(Nr. 8496.) Gesetz, betreffend die Revision — beziehentlich Abänderung — der Reglements der öffentlichen Feuersozietäten. Vom 31. März 1877.

(Nr. 8497.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Fischereigesetzes für den Preußischen Staat vom 30. Mai 1874 auf den Kreis Herzogthum Lauenburg. Vom 4. April 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 459. Zum 1. Mai treten dem Allgemeinen Postvereine bei

1. sämmtliche Niederländische Kolonien, nämlich: Java, Madura, Sumatra, Celebes, Borneo, Billiton, der Banca-Archipel, der Rioum-Archipel, die Sunda-Inseln Bali, Lombok, Sumbawa, Flores und der südwestliche Theil von Timor, die Moluccen, der nordwestliche Theil von Neu-Guinea (Papua), Niederländisch Guyana (Surinam), Curaçao nebst Zubehör (Bonaire, Amba), der Niederländische Theil von St. Martin, St. Eustatius und Saba;
2. die Spanischen Kolonien, namentlich: Fernando Po, Anobom, Corisco, Cuba, Portorico und die Philippinen.

Das Porto beträgt vom obigen Zeitpunkte ab für frankirte Briefe nach sämmtlichen genannten Ländern 40 Pfennig und für unfrankirte Briefe 60 Pfennig für je 15 Gramm; für Postkarten 20 Pfennig; für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennig für je 50 Gramm. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennig; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu.

Berlin W, den 23. April 1877.

Der General-Postmeister, Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 460. Es wird hiermit, unter Bezugnahme auf Nr. 5 der Bekanntmachung vom 10./25. März c., die zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Februar c. anzufertigenden und zum Verkaufe zu stellenden Stempelsorten betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Stempelverkaufsstellen meines Verwaltungsbereiches nunmehr mit Stempelsorten von 300 M. bis 1000 M. versehen sind, von heute ab nur noch Stempelbogen von mehr als 1000 M. durch mich ausgefertigt werden.

Köln, den 17. April 1877.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 461. Höherer Weisung gemäß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge eines Circular-Erlasses der Königlichen Ministerien des Innern, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und der Finanzen vom 28. v. Mts. die Vorschriften der im Amtsblatt de 1869 S. 198 publizirten Ausführungs-Instruktion zur Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wie folgt abgeändert resp. ergänzt worden sind:

I. Zu den Nrs. 45 und 46 der Instruktion.

a. Der Recurs kann nur bei der Behörde, gegen deren Beschluß er gerichtet ist, nicht auch bei der Recours-Behörde eingelegt werden.

b. Bei Berechnung der vierzehntägigen Präclusivfrist wird der Tag der Zustellung des Bescheides nicht mitgerechnet.

c. Im Falle verspäteter Anbringung wird der Recurs ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid, dessen Erlaß Namens der beschließenden Behörde auch dem Vorsitzenden derselben zusteht, zurückgewiesen und in diesem Bescheid dem Recurrenten eröffnet, daß ihm innerhalb einer vierzehntägigen Frist vom Tage der Zustellung (dieser Tag nicht mitgerechnet) eine bei der vorgedachten Behörde einzulegende Beschwerde an die Recursbehörde zustehe, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

d. Im Falle rechtzeitiger Anbringung des Recurses wird das eine Exemplar der Recursschrift der Gegenpartei zur schriftlichen Beantwortung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt.

e. Die Recursbeantwortung ist in 2 Exemplaren einzureichen, von welchen das eine dem Recurrenten zugestellt wird.

f. Sowohl zur Rechtfertigung wie zur Beantwortun des Recurses kann in nicht schleunigen Sachen ei

angemessene, der Regel nach nicht über 2 Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden.

II. Soweit eine Partei gemäß § 22 der Gewerbeordnung in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden ist, fallen ihr auch die erforderlichen baaren Auslagen des Gegners zur Last.

Anträge auf Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten sind zunächst der Gegenpartei zur Erklärung mitzutheilen. Gegen den Festsetzungsbeschluß steht beiden Theilen innerhalb 14 Tagen die Beschwerde an die Recursbehörde zu, auf welche die Bestimmungen zu I a—f Anwendung finden.

Aachen, den 24. April 1877.

№ 462. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zum Besten des Magdalena-Asyls Bethesda zu Boppard eine im Laufe dieses Jahres durch Deputirte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abzuhaltende Hauskollekte bewilligt, was wir mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Einsammlung der Gaben in unserem Verwaltungsbezirke durch die damit betrauten Deputirten: A. Steinkühler in Duisburg und Cardinal von Widdern aus Sterkrade bewirkt werden wird.

Aachen, den 27. April 1877.

№ 463. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. Dezember 1873, Leichentransporte betreffend, (Amtsblatt pag. 249) bringen wir berichtigend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nicht allein für die Leichentransporte über die Rheinprovinz hinaus, sondern auch innerhalb derselben ein Leichenpaß erforderlich und zu dem letzteren ein Stempel von 6 M. (2 Rthlr.) zu verwenden ist. Hiervon bildet nur der Fall eine Ausnahme, wenn der Transport vom Sterbeorte aus die betreffende Kreisgrenze nicht überschreitet.

Aachen, den 26. April 1877.

№ 464. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz zur Aufbringung der Mittel für den Neubau einer Synagoge in Bittburg die Abhaltung einer Hauskollekte durch Deputirte bei den jüdischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres gestattet hat und daß die Einsammlung der Gaben durch Hermann Pelzer und Simon Juda, beide Kaufleute aus Bitburg, bewirkt werden wird.

Aachen, den 26. April 1877.

№ 465. Der der Förderung und Verbreitung der christlichen Kleinkinderschulen sowie der Gemeinde-, Armen- und Krankenpflege in Deutschland gewidmete Oberlin-Verein zu Nowawes bei Potsdam beabsichtigt in letztgedachtem Orte ein eigenes Mutterhaus zu erbauen.

Zur Beschaffung der hierzu nöthigen Geldmittel ist dem gedachten Vereine die Abhaltung einer Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Monarchie bis zum 1. Mai k. Js. durch den Herrn Minister des Innern bewilligt worden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß die betreffenden Collektanten mit Legitimationen, welche Seitens des Centralvorstandes des Vereines ausgestellt sind, sowie mit beglaubigten und paginirten Sammellisten versehen sein werden.

Aachen, den 30. April 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 466. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Posamantier Abraham Elba*), zu Plock in Russisch-Polen im Jahre 1842 geboren, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Bromberg von 5. April d. J.,
2. der Anstreicher Jakob Kroll aus Halum in den Niederlanden, 45 Jahre alt,
3. der Tagelöhner Johann Heinrich Wilhelm Sassen, naturalisirter Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika, 54 Jahre alt,
4. der Heinrich Backofen, geboren zu Velbert, wohnhaft zu Arnheim in den Niederlanden, 43 Jahre alt,
5. der Schlosser Rudolph Horeis aus Ourinowitz in Oesterreich, 23 Jahre alt,
6. der Schlosser Friedrich August Goertz, geboren zu Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, behufs Auswanderung nach den Niederlanden im Jahre 1862 aus dem preußischen Unterthanenverbande ausgeschieden, 38 Jahre alt,

   zu 2 bis 6 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Düsseldorf vom bezw. 30. Januar, 7., 8. und (zu 5 und 6) 9. Februar d. J.,
7. der Schuhmachergesell Johann Dörner aus Merkelsgrün in Böhmen, geboren 6. Juni 1853, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 19. März d. J.,
8. der Müllergeselle Anton Kneifel aus Großaupa in Böhmen, 24 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich sächsischen Direktors des II. Verwaltungs-Bezirks zu Apolda vom 31. März d. J.,
9. der Joseph Joly, geb. und wohnhaft zu Frémonville, Kanton Blamont, Departement Meurthe et Moselle, Frankreich, 40 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 6. April d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1, 4 und 7 bis 9 wegen Landstreichens und Bettelns,
zu 2, 3 und 6 wegen Landstreichens,
zu 5 wegen Landstreichens und Führung eines falschen Namens

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Patente.

№ 467. Den Herren Nathan Löb & Söhne zu Berlin und Elberfeld ist unter dem 31. März 1877 ein Patent auf eine Vorrichtung an der Bonnazschen Stickmaschine zum Ausschneiden des aufgestickten Stoffes in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet,

*) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1876 Seite 63 Ziffer 2.

en für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 468. Dem Ingenieur Carl Haberland zu Charlottenburg ist unter dem 31. März 1877 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte Spiritusheizung in Plätteisen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 469. Dem Siedemeister Carl Vögel zu Brieg ist unter dem 3. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene innere Einrichtung von Schleudertrommeln, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 470. Den Fabrikanten Schäffer & Budenberg zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 31. März 1877 ein Patent auf einen Zapfapparat mit Spritze in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 471. Dem Werkmeister A. Koschel zu Cöln a./Rh. ist unter dem 31. März 1877 ein Patent auf ein Verfahren zum Bleirohrpressen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 472. Den Herren Wirth & Comp. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 31. März 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Gestell für Rollvorhänge, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 473. Dem Herrn Wilhelm Seck in Bockenheim ist unter dem 31. März 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Staubfänger an ventilirten Mahlgängen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 474. Das dem Ingenieur Friedrich Bode zu Harkorten unter dem 8. Februar 1875 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent: auf ein Röstofensystem für Schwefelmetalle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 475. Dem Herrn M. Martin zu Bitterfeld ist unter dem 31 März 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Abklopf-Apparat des Staubfängers bei ventilirten Mahlgängen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 476. Dem Maschinenfabrikanten C. H. Weisbach in Chemnitz ist unter dem 31. März 1877 ein Patent auf eine Garntrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 477. Dem Ingenieur Carl Kliebisch zu Crimmitschau ist unter dem 31. März 1877 ein Patent auf eine Vorrichtung zur Regulirung der Expansion an Corliß-Steuerungen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 478. Dem Uhrmacher und Mechaniker Wilhelm Huch zu Schöningen im Herzogthum Braunschweig ist unter dem 31. März 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Instrument zur Bestimmung des spezifischen Gewichts der Zuckerlösungen während des Kochens, unter Luftverdünnung auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 379. Das dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen zu Braunschweig, jetzt in Berlin, unter dem 30. April 1869 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte, unterm 18. April 1874 auf ein Jahr und unterm 29. April 1875 auf zwei Jahre, bis zum 30. April 1877 verlängerte Patent auf eine Eisbereitungs-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist fernerweit auf ein Jahr, also bis zum 30. April 1878 verlängert worden.

№ 480. Dem Optiker Carl Fritsch und dem Techniker Joseph Forster — beide zu Wien — ist unter dem 31. März 1877 ein Patent auf ein Telescop, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 481. Den Civil Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 9. April 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Repetirwerk für Taschenuhren mit Bügelaufzug auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 482. Dem Herrn Gustav Gießmann zu Bornstädt bei Potsdam ist unter dem 9. April 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Antrieb des Abklopfapparats für den Staubfang an ventilirten Mahlgängen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 483. Dem Berg-Ingenieur Eduard Rosenkranz in Cöln und dem Schmiedemeister Wilhelm Westermann in Dortmund ist unter dem 9. April 1877 ein Patent auf eine Klemmvorrichtung für Freifallstücke an Seilbohrern auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 484. Dem Civil-Ingenieur Carl Kurtz zu Cöln und dem Mechaniker Johann Heinrich Aufderheide

Gemeinde Burtscheid auf den Namen von Paul Schwilden zu Burtscheid eingetragen und katastrirt wie folgt: Flur zwei, Nummero eintausend vierhundert vierundsiebenzig getheilt durch fünfhundert achtzehn (1474/518) der Parzelle, Flurabtheilung Krugenofen, Culturart Hausfläche, groß ein Are und fünfundsechszig Meter, begrenzt von Krugenofen, Eigenthümer, Jacob Kuckart und Wilhelm Lausenberg.

Nach dem Schuld- und Pfandverschreibungs-Akte bilden die Immobilien einen Theil aus der Flur zwei, Nummero eintausend zweihundert achtzig getheilt durch fünfhundert achtzehn (1280/518), mit einer Größe von circa zehn Ruthen.

Die Gebäulichkeiten werden miethweise von dem Kaufmann Weidmann und dem Eisenbahnbeamten Kiel bewohnt und benutzt.

Die Grundsteuer pro Eintausend achthundert sechsundsiebenzig betrug dreizehn Pfennige.

In der Gebäudesteuer sind die fraglichen Realitäten, weil erst neu gebaut, noch nicht veranlagt; die Steuer wird aber voraussichtlich mehr als zwölf Mark pro Jahr betragen.

Das Erstgebot des Extrahenten ist neuntausend Mark.

Die Kaufbedingungen, sowie der vollständige beglaubigte Auszug aus der Grundsteuerrolle liegen auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Königlichen Friedensgerichts zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Bekanntmachung dieses Subhastations-Patentes in der gesetzlichen Weise wird hierdurch verordnet.

Stempel eine Mark fünfzig Pfennige vorbehalten.

So geschehen und verordnet.

Burtscheid, den achten März Eintausend achthundert siebenundsiebenzig.

Der kommissarische Königliche Friedensrichter,
Gerichts-Assessor,
Gezeichnet: Andries.

Für gleichlautende Ausfertigung, welche dem Extrahenten Hammer hiermit ertheilt wird:

Der Gerichtsschreiber,
Beyer.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 21. Ausgegeben zu Aachen Freitag, den 11. Mai 1877.

№ 510. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 18 und 19 enthalten:

(Nr. 1184.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10.000.000 Mark. Vom 24. April 1877.

(Nr. 1185.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatjahr 1877/78. Vom 28. April 1877.

№ 511. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen preußischen Staaten Nr. 11 enthält:

(Nr. 8498.) Gesetz, betreffend eine anderweite Einrichtung des Zeughauses zu Berlin. Vom 17. März 1877.

(Nr. 8499.) Gesetz, betreffend die Verwendung von Beständen für außerordentliche Bedürfnisse der Bauverwaltung im Etatsjahre 1877/78 und die Aufnahme einer Anleihe zur Deckung der Ausgaben für Bauausführungen auf den Staats-Eisenbahnen. Vom 29. März 1877.

(Nr. 8500.) Verordnung, betreffend die Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Finanz-Ministeriums. Vom 9. April 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 512. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 20. Juni 1874 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens des 25. Rheinischen Provinzial-Landtages die nachgenannten Personen zu Mitgliedern, resp. Stellvertretern der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen gewählt resp. wieder gewählt worden sind, nämlich:

1. der Advokat-Anwalt Bremig zu Koblenz zum Mitgliede und der Graf Franz von Spee zu Cromford zu dessen Stellvertreter;
2. der Bürgermeister Gymnich zu Eschweiler zum Mitgliede und der Provinzial-Feuer-Societäts-Direktor Seul zu Düsseldorf zu dessen Stellvertreter, sowie
3. der Landrath z. D. Freiherr von Eerde zu Geldern zum Mitgliede und der Advokat-Anwalt Courth zu Düsseldorf zu dessen Stellvertreter.

Coblenz, den 3. Mai 1877.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Bardeleben.

№ 513. Durch die erfolgte Wahl des bisherigen zweiten Pfarrers Link zum ersten Pfarrer ist die zweite Pfarrstelle an der hiesigen evangelischen Gemeinde zur Erledigung gekommen und soll demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Bewerber um dieselbe wollen sich baldigst an den Herrn Superindendenten Hegemann in St. Goar wenden.

Coblenz, den 27. April 1877.

Königl. Consistorium.

№ 571. Der Pfarrer und Rektor Valentin Umbeck in Rees ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Windesheim, Synode Creuznach, ernannt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Rees, mit welcher die Officion eines Rektors verbunden sind, wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Meldungen um dieselbe sind an den Herrn Superintendenten Opdenhoff in Rees zu richten.

Coblenz, den 24. April 1877.

Königl. Consistorium.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 514. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Bäcker Joseph Knauer, geboren und wohnhaft zu Märzdorf, Bezirk Braunau in Böhmen, 31 Jahre alt, durch Beschluß der Königl. preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 23. März d. J.,
2. der Kellner Wenzel Dörreh aus Zuscha in Böhmen, 36 Jahr alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Stade vom 5. April d. J.,
3. der Scheerenschleifer Carl Prater, geboren und ortsangehörig zu Landeck in Tyrol, 16 Jahre alt;
4. der Müller, jetzige Eisenbahnarbeiter Isidor Koarda, geboren zu Spaloo, wohnhaft zu Helkowitz, Bezirk Semil in Böhmen, 44 Jahre alt,
   zu 3 und 4 der Königlich preußischen Landdrostei zu Hildesheim vom 16. bezw. 10 April d. J.,
5. der Bäckergesell Rudolph Haas, geboren zu Neutitschein in Mähren, 22 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom 10. April d. J.,
6. der Schmied Dominik Horitze aus Böhmisch-Leipa in Böhmen, 26 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Kassel vom 6. April d. J.,
7. der Uhrmacher Dominik Kaiser, geboren zu Birmingham, zuletzt wohnhaft zu Lemington in England, 18 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Köln vom 4. April d. J.,

8. der Peter Pilgraber, geboren zu Oberzeising, wohnhaft zu Pusterwald in Tirol, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Aachen vom 12. April d. J.,
9. der Ziegeldecker Joseph Wirsam, geboren zu Herrnskretschen in Böhmen, 27 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Leipzig vom 3. März d. J.,
10. der Schlosser Victor Leeb, geboren zu Krapfeld, ortsangehörig zu Herzendorf, Bezirk St. Veit in Kärnten, 19 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich würtembergischen Regierung des Schwarzwaldkreises vom 31. März d. J.,
11. der Bäckergesell Mathias Hackel (Hackl), geboren zu Pettau in Stevermark, 19 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburgischen Ministeriums des Innern zu Schwerin vom 27. März d. J.,
12. der Schuster Franz Walker, geboren und ortsangehörig zu Altdorf, Kanton Uri, Schweiz, 50 Jahr alt,
13. der Eisendreher Dominik Weinzorn, geboren zu Isenheim, Kreis Gebweiler im Ober-Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger, 41 Jahr alt,

№ 515. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte.	Markt- pro 100 Kilo. Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Bohnen.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh Richt-		Stroh Krumm-		Heu.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.
1	Aachen	26	50	21	50	22	75	20	—	29	—	36	—	34	—	10	50	8	50	8	—	11	—
2	Düren	25	83	19	43	19	—	17	58	31	58	29	42	40	50	8	40	7	50	4	75	10	—
3	Erkelenz	28	—	21	—	21	50	18	—	27	—	24	—	41	—	8	—	5	20	4	60	6	—
4	Eupen	28	50	21	—	15	—	17	25	28	—	27	—	35	—	9	—	7	50	6	50	9	50
5	Jülich	26	50	19	50	18	—	17	75	35	—	33	—	40	—	8	62	7	—	6	80	9	—
	Durchschn.	27	07	20	49	19	25	18	12	30	12	29	88	38	10	8	90	7	10	6	13	9	10

Aachen, den 5. Mai 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 516. Die Herren Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirkes veranlassen wir hierdurch, die diesjährige katholische Haus-Kollekte für den Bau des Domes zu Köln bis zum 1. September c. vorschriftsmäßig abzuhalten, die einkommenden Gaben in bekannter Weise an die betreffenden Königlichen Steuerkassen abzuliefern und die Höhe der Erträge den Königl. Landraths-Aemtern anzuzeigen. Den Anzeigen der Herren Landräthe über den Gesammtertrag der Kollekte sehen wir bis spätestens 1. Oktober d. J. entgegen. Aachen, den 2. Mai 1877.

Patente.

№ 517. Dem Herrn Friedrich Voith, Inhaber der Firma J. M. Voith zu Heidenheim, ist unter dem 31. März 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Gestell für parallele Walzen, soweit es als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 518. Den Herren F. Edmund Thode & Knoop in Dresden ist unter dem 7. April 1877 ein Patent auf einen Apparat zur Erzeugung von Kohlensäure und anderen Gasen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 519. Dem Grafen Dienheim, Anton von Brochocki zu Tornów in Galizien ist unter dem 13. April d. J. ein Patent auf eine Legevorrichtung an Kartoffelpflanz-Maschinen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Einrichtung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 520. Dem Herrn Carl Ludwig Wesenfeld zu Barmen ist unter dem 17. April 1877 ein Patent auf eine Wellenblech-Biegemaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 521. Das dem Orgelbauer Johann Schlaad zu Waldlaubersheim unter dem 9. Mai 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine Windlade für Orgelwerke mit einer Klaviatur in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist auf ein ferneres Jahr, also bis zum 9. Mai 1878 verlängert worden.

№ 522. Dem Herrn Carl Hofmann in Offen-

zu 12 bis 13 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 10. bezw. 16. April d. J.;

14. der Arbeiter Hyacinth Abate, geboren am 28. Februar 1819 zu Biello in Italien,
15. die Maria Chollard, geboren zu Chalons-sur-Marne in Frankreich, 45 Jahr alt,
16. die Dienmagd Katharina Ferry, geboren am 24. August 1860 zu Luxemburg,
17. der Schlossergesell Karl Faerhes, geboren zu Laeken bei Brüssel, 39 Jahr alt,

zu 14 bis 17 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom bezw. (zu 14 und 15) 10. und (zu 16 und 17) 15. April d. J.

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 bis 6, 8 und 10 bis 15 wegen Landstreichens und Bettelns,

zu 7, 16 und 17 wegen Landstreichens,

zu 9 wegen Sachbeschädigung und Bettelns, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Bezirk Aachen pro Monat April 1877.

Preise.

Fleisch pro 1 Kilo: Rind- von Keule M.	Pf.	Rind- vom Bauch M.	Pf.	Schweine- M.	Pf.	Hammel- M.	Pf.	Kalb- M.	Pf.	Speck geräuchert M.	Pf.	Butter M.	Pf.	60 Stück Eier M.	Pf.	pro 100 Kilo: Gersten-Graupen M.	Pf.	Gersten-Grütze M.	Pf.	Reis M.	Pf.	pro 1 Kilo Kaffee: Java, mittler M.	Pf.	gelber gebrannter M.	Pf.
1	60	1	40	2	—	1	60	1	60	2	—	2	80	4	80	60	—	60	—	63	—	3	—	3	40
1	10	—	95	1	50	1	05	1	20	1	80	2	88	3	—	50	58	47	30	42	25	2	76	3	30
1	30	1	20	1	70	1	20	1	—	1	80	2	60	2	70	42	—	39	—	42	—	3	40	3	66
1	30	1	20	1	80	1	50	—	60	1	80	2	80	5	—	48	40	57	—	60	—	2	70	3	20
1	40	1	40	1	60	1	30	1	10	2	—	2	92	3	60	45	—	44	30	45	—	3	20	3	40
1	34	1	23	1	72	1	33	1	10	1	88	2	80	3	82	49	20	49	32	50	45	3	01	3	39

bach a./M. ist unter dem 17. April 1877 ein Patent auf eine Thürschelle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu verhindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 523. Den Civil-Ingenieuren J. Brandt & G. W. von Nawrocki in Berlin ist unter dem 17. April 1877 ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Rollenschlittschuh in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 524. Das dem Maschinen-Fabrikanten Herrmann Prollius zu Görlitz unter dem 2. Mai 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent auf zwei Maschinen zur Fabrikation von schmiedeeisernen Knöpfen für Thür- und Fensterbänder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und auf eine Maschine zur Herstellung von Thür- und Fensterbändern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist auf ein ferneres Jahr, also bis zum 2. Mai 1878 — verlängert worden.

№ 525. Den Herren Wilh. Wittig und Wilh. Hees zu Kalk bei Deutz a./Rhein ist unter dem 19. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene doppeltwirkende Petroleumgasmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 526. Durch rechtskräftiges Erkenntniß der Disciplinar-Kammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 8. März cr. ist der Gerichtsvollzieher Maertens zu Saarlouis wegen Verletzung seiner Amtspflichten seines Amtes entsetzt worden.

Saarbrücken, den 4. Mai 1877.

Der Ober-Prokurator.

№ 527. Zum Reichs-Gesetzblatt wird Anfangs Juni ein im amtlichen Auftrage herausgegebenes Haupt-Sachregister erscheinen, welches die Jahrgänge 1867 bis 1876 des Bundes- bez. Reichs-Gesetzblatts gemeinsam umfaßt. Dasselbe kann zum Preise von 1 M. für das Exemplar durch Vermittelung der Postanstalten des Reichs-Postgebiets von dem unterzeichneten Zeitungsamte bezogen

werden. Bestellungen auf das Register werden von den bezeichneten Postanstalten schon jetzt angenommen.

Berlin C, den 29. April 1877.

Kaiserliches Post-Zeitungsamt.
Didden.

Personal-Chronik.

№ 528. Der Apotheker Joseph Wildt hat auf Grund der ihm ertheilten Conzession vom heutigen Tage ab die Schmitz'sche Apotheke zu Aldenhoven übernommen.

---

468. Subhastations-Patent.

Auf Anstehen der zu Aachen wohnenden Inhaberin eines Badehotels, Frau Wittwe Ludwig Buchholz, Josephine geborene Willekens, wofür in dieser Sache bei dem Rechtspractikanten Peter Scholten zu Burtscheid Domizil gewählt worden ist, und auf Betreiben deren Mandatars, des zu Aachen wohnenden Advokaten Offergeld sollen die nachbeschriebenen, ihren Schuldnern —

Eheleuten Johannes Alexander Bruno Baron von Reppert, Lieutenant außer Diensten und Rentner und Frau Elwira geborene Sürber, früher zu Burtscheid, jetzt zu Pfaffendorf bei Ehrenbreitstein wohnend,

zugehörigen und mittelst Verfügung des unterzeichneten commissarischen Königlichen Friedensrichters Andries vom sieben und zwanzigsten Jannar eintausend achthundert sieben und siebenzig in gerichtlichen Beschlag genommenen Immobilien:

„am Mittwoch, den fünf und zwanzigsten Juli eintausend achthundert sieben und siebenzig, Vormittags eilf ein halb Uhr,"

vor dem Königlichen Friedensgerichte zu Burtscheid, in dessen gewöhnlichem Sitzungssaale, Krugenofen Nummero drei und vierzig für das unten anzugebende Erstgebot der Extrahentin, öffentlich zum Verkaufe ausgestellt und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden.

Diese Immobilien sind, gemäß der von dem Mandatar der Extrahentin vorgelegten Beschreibung, in der Gemeinde und Bürgermeisterei Burtscheid im Landkreise Aachen gelegen, unter Artikel Numero fünfhundert drei der Parzellar-Mutterrolle der besagten Gemeinde eingetragen und bestehen:

aus einem zu Burtscheid in der Neustraße daselbst gelegenen, mit der Nummer neun und dreißig bezeichneten Wohnhause mit Hofraum und Bleichplatz bildend einen Theil des im Grundsteuerkataster der Gemeinde Burtscheid unter Flur zwei, Nummer eintausend vierhundert drei und vierzig getheilt durch fünfhundert achtzehn — 1443/518 — der Parzelle, in der Flurabtheilung Neustraße als Garten dritter Klasse mit einem Katastral-Reinertrag von einer Mark sechszig Pfennigen eingetragenen Grundstückes von fünf Aren fünf und neunzig Metern, begrenzt von Johann Stommel, der Neustraße, Ehefrau von Reppert, Arnold Sürber, Joseph Daniels und Ehefrau August Klinkenberg-Kesselkaul; der besagte Theil neun neun zehntel Quadratruthen oder ein Ar vierzig Meter und begrenzt von dem die Ecke der Sebastian- und der Neustraße bildenden Hause der Eheleute Arnold Sürber und Anna Stollenwerk einerseits und Nikolaus Konertz, jetzt von Reppert selbst, andererseits.

Das Haus, massiv aus Ziegelsteinen, die Façade aus Sandsteinen erbaut, hat straßenwärts im Erdgeschoß Eingangsthüre und zwei Fenster, in der ersten, sowie zweiten Etage je drei Fenster und ist mit Dachpfannen gedeckt. Dasselbe wird miethweise von Bäcker Karl Pastor, dem Schuhmacher Philipp Pastor, dem Maurer Kittel, dem Nadler Brehm und dem Schlosser Welter bewohnt und benutzt. Hinter dem Hause befindet sich der Hofraum und Bleiche.

Dasselbe ist als Neubau bisher noch frei von Gebäudesteuer; letztere wird aber jedenfalls mehr als zwölf Mark betragen. Die Grundsteuer beträgt ein und fünfzig Pfennige.

Das Erstgebot der Extrahentin beträgt neuntausend Mark.

Die Kaufbedingungen, sowie der vollständige beglaubigte Auszug aus der Grundsteuerrolle, liegen auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Königlichen Friedensgerichtes zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Bekanntmachung dieses Subhastations-Patentes in der gesetzlichen Weise wird hierdurch verordnet.

Stempel eine Mark und fünfzig Pfennige vorbehalten.

Burtscheid, den sechsten April Eintausend Achthundert sieben und siebenzig.

Der commissarische Königliche Friedensrichter,
Gerichts-Assessor, gez. Andries.

Für gleichlautende Ausfertigung, welche der Extrahentin hiermit ertheilt wird.

Der Gerichtsschreiber,
Beyer.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/3 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 22. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 17. Mai **1877.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 529. In neuerer Zeit sind falsche Reichskassenscheine, und zwar in Stücken zu fünfzig, zwanzig und fünf Mark, zum Vorschein gekommen und angehalten worden. Wir sichern demjenigen, welcher einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter solcher Falschstücke zuerst ermittelt und der Polizei- oder Gerichtsbehörde dergestalt nachweist, daß der Verbrecher zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann, eine nach Umständen zu bemessende Belohnung bis auf Höhe von

5000 Mark

zu.

Berlin, den 2. Mai 1877.

Reichs-Schulden-Verwaltung.

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 530. Durch Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 29. März d. Js. ist der Regierungs- und Baurath Berring zu Oppeln in die durch die Pensionirung des Rheinstrom-Bau-Direktors, Geheimen Regierungs-Raths Nobiling bei dem Oberpräsidium der Rheinprovinz vacant gewordene Regierungs- und Bauraths-stelle versetzt und am 7. d. Mts. in dieses Amt eingeführt worden.

Coblenz, den 8. Mai 1877.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Bardeleben.

№ 561. Der bisherige Elementarlehrer Jos. Bernards zu Neuwied ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei dem Schullehrer-Seminar zu Cornelymünster ernannt worden.

Coblenz, den 4. Mai 1877.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 532. Nach einer Mittheilung des Auswärtigen Amtes an den Herrn Minister des Innern ist der zuletzt auf dem britischen Schiffe „Macleod“ in Dienst gewesene deutsche Seemann Thomas Hoppner am 14. Januar d. Js. im Hafen zu Adelaide verstorben. Da über dessen Heimaths- und Familien-Verhältnisse nichts Näheres bekannt ist, werden erbberechtigte Angehörige desselben aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Legitimationspapiere binnen 6 Wochen bei uns zu melden und ihre Ansprüche auf den Nachlaß des Verstorbenen, welcher 438 Mk. 25 Pfg. beträgt, und in Berlin asservirt ist, geltend zu machen.

Aachen, den 9. Mai 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 533. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. die Zigeunerin Theresia Kirsch, geboren zu Wigstädtl, wohnhaft zu Obendorf, Bezirk Troppau in Oesterreichisch-Schlesien, 24 Jahr alt,
2. der Tuchmachergesell Josef Postler aus Reichenau in Böhmen, 28 Jahr alt,
3. der Arbeiter Josef Rychavy, geboren und wohnhaft zu Ohnisow bei Neustadt a. d. Mettaw, Oesterreich, 43 Jahr alt,

   zu 1 bis 3 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 7., 16. und 28. März d. J.,
4. der Posamentier, auch Anstreicher Johann Theophil (genannt Gottlieb) Füller aus Basel, Schweiz, 25 Jahr alt,
5. der Bergmann Anton Pierre, geboren und ortsangehörig zu Donnersdange in Luxemburg, 40 Jahr alt,
6. der Waggonschlosser Ignaz Poll, geboren und ortsangehörig zu Wien-Neustadt, 22 Jahr alt,
7. der Schlosser Johann Jacob Bärfuß, geboren zu Luzern, wohnhaft zu Eggiwyl, Schweiz, 19 Jahr alt,

   zu 4 bis 7 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Düsseldorf vom bezw. 12. Februar, 7. und (zu 6 und 7) 13. März d. J.,
8. der Bäcker- und Müllergesell Anton Pelzer aus Lauterbach, Bezirk Falkenau in Böhmen, geboren im Jahre 1840,
9. die Arbeiterin Josefa Schröder aus Bergstadel, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen, 37 Jahr alt,

   zu 8 und 9 durch Beschluß des Königl. bayerischen Bezirksamts zu Deggendorf vom 25. März bezw. 3. April d. J.,
10. der Zeugmacher Josef Mikesch, geboren und ortsangehörig zu Klattau in Böhmen, durch Beschluß des Stadtmagistrats zu Straubing in Bayern vom 2. Januar d. J.,
11. der Johann Fuchs aus Wien, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landes-Kommissärs zu Mannheim vom 18. April d. J.,

12. der Schmiedegesell Jäns Petersen*), geboren und wohnhaft zu Woistrup auf der Insel Fünen, 46 Jahr alt, durch Beschluß des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Innern, zu Oldenburg vom 13. April dieses J.,
13. der Arbeiter Ferdinand Dahlmann, 25 Jahr alt, geboren zu Gothenburg, Schweden,
14. der Schmiedegesell Dumian Neßnonall, geboren am 16. Mai 1853 zu Hohennetlitz in Böhmen,
    zu 13 und 14 durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburgischen Ministeriums des Innern zu Schwerin, vom bezw. 4. und 10. April d. J.,
15. der Glaser Jost Peier, geboren und ortsangehörig zu Luzern, Schweiz, 34 Jahr alt,
16. der Taglöhner Nikolaus Gravyé, geboren und ortsangehörig zu Donneville bei Epinal, Frankreich, 32 Jahr alt,
17. der Schneider Anton Beau (auch Christian Stern genannt), geboren und ortsangehörig zu Hüllau, Kanton Aargau, Schweiz, 19 Jahr alt,
18. der Maurer Andreas Hausmann, geboren und ortsangehörig zu Bragia, Kanton Graubündten, Schweiz, 29 Jahr alt,
    zu 15 bis 18 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom bezw. 16., 19., 20. und 24. April d. J.,
19. die Maria Stroh aus Kanach, Luxemburg, 18 Jahr alt,
20. der Maurer Alexander Zimmer, geboren am 14. März 1854 zu Charmois, Departement Haute-Marne, Frankreich,
21. der Schlosser Emil Liepin, geboren am 17. Mai 1842 zu Metz, durch Option französischer Staatsangehöriger,
    zu 19 bis 21 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom bezw. 15., 18. und 24. April d. J.

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung
    zu 1 bis 3 wegen Landstreichens, Bettelns und Diebstahls,
    zu 4, 5 und 14 bis 16 wegen Landstreichens und Bettelns,
    zu 6 bis 8 und 19 bis 21 wegen Landstreichens,
    zu 9 und 18 wegen Landstreichens und Führung falschen Namens,
    zu 10 wegen Landstreichens, Bettelns, Beleidigung des Landesherrn und wegen Amts- und Berufsbeleidigung,
    zu 11 wegen Landstreichens, Bettelns und Bruchs der Landesverweisung,
    zu 12 und 13 wegen Bettelns, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,
    zu 17 wegen Landstreichens, Führung falschen Namens und Gebrauchs falscher Legitimationspapiere,

und auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind:

22. der Arbeiter Andreas Sorikin, geboren und ortsangehörig zu Czenstochau in Russisch-Polen, zuletzt wohnhaft zu Zabrze, 38 Jahr alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln, vom 28. März d. J.,
23. der Ziegelarbeiter Franz Tonasst aus Varmo, Distrikt Codroipo, Provinz Udine, Italien, 27 Jahr alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts II. zu Bamberg, vom 19. Januar d. J.,
24. der Handelsmann Abraham Gompers, geboren zu Dortrecht, wohnhaft zu Arnheim, Niederlande, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Neckarkreises vom 23. März d. J.,

nach Verbüßung gerichtlich erkannter Zuchthausstrafen,
    zu 22 und 24 wegen einfachen Diebstahls nach mehrmaliger Bestrafung wegen Diebstahls,
    zu 23 wegen schweren Diebstahls und versuchten schweren Diebstahls,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Patente.

№ 534. Dem Ingenieur Eduard Zimmermann in Berlin ist unter dem 23. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Drahtzugbarriere mit selbstthätigem Vorläutewerk, insoweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 535. Den Herren Jacob Blank und Adolf Hirsch in Berlin ist unter dem 23. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an der Webelade zur Herstellung von Kreuz- oder Kettelgeweben, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 536. Dem Ingenieur Carl T. Buchardt zu Berlin ist unter dem 21. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Rundstrickmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 537. Den Herren G. Stoff und F. Mais hierselbst ist unter dem 21. April 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, selbstthätig wirkenden Wasserstands-Regulator für Dampfkessel auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 538. Den Herren Pfitzner & Hintz zu Berlin ist unter dem 21. April 1877 ein Patent auf ein Schrauben-Vorhängeschloß in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 539. Dem Civil-Ingenieur F. W. Fischer

*) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1873 Seite 362 Ziffer 3, Jahrgang 1874 Seite 111 Ziffer 4, Jahrgang 1874 Seite 358 Ziffer 5, Jahrgang 1877 Seite 148 Ziffer 4.

zu Wernigerode ist unter dem 21. April 1877 ein Patent auf eine hydraulische Presse zur Herstellung von Blechwaaren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 540. Das den Fabrikanten Schäffer & Budenberg zu Buckau-Magdeburg unter dem 5. Mai 1874 auf die Dauer von drei Jahren, für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Flüssigkeitsmesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist auf 1 Jahr, also bis zum 5. Mai 1878, verlängert worden.

№ 541. Dem Ingenieur Emil Schrabetz zu Wien ist unter dem 23. April 1877 ein Patent auf ein Hülfswerkzeug an Apparaten zum Biegen von Eisenbahnschienen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 542. Den Civil-Ingenieuren J. Brandt & G. W. von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 21. April 1877 ein Patent auf eine Einrichtung im Hintertheile der Schraubenschiffe, zum Steuern derselben mittelst der Rotation der Schraube, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 543. Dem Fabrikanten Wilhelm Seck zu Bockenheim ist unter dem 23. April 1877 ein Patent auf eine Mehlsichtmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 544. Dem Techniker Anton Köhler zu Nippes ist unter dem 23. April 1877 ein Patent auf einen Regulator für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 545. Dem Maschinenfabrikanten Louis Bollmann in Baumgarten bei Wien ist unter dem 23. April d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Fraisemaschine zur Herstellung beliebig geformter Metallgegenstände, insbesondere zum Schneiden von Schraubengewinden, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 546. Dem Kunstgießer und Ciseleur W. Busse zu Berlin ist unter dem 28. April 1877 ein Patent auf eine Zugvorrichtung für Hängelampen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 547. Den Herren Lange & C. Mohr zu Berlin ist unter dem 27. April 1877 ein Patent auf eine Gießmaschine für Verschlußkapseln mit Gewinde in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 548. Dem Pianofortefabrikanten Wilhelm Hartmann zu Berlin ist unter dem 28. April d. J. ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Einrichtung an Flügeln und Pianinos zur Tonverlängerung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 549. Dem Maschinenfabrikanten Adalbert Schmidt zu Osterode in Ostpreußen ist unter dem 26. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kartoffelgrabemaschine auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 550. Dem Mechaniker Heinrich Kuhlmann zu Glückstadt ist unter dem 26. April 1877 ein Patent auf eine Einrichtung an Viehställen zum schnellen Loskuppeln der angebundenen Thiere in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung näher dargelegten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 551. Dem Herrn August Bastert zu Frankfurt a./M. ist unter dem 26. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Sicherung von Schraubenmuttern gegen das Loswerden derselben, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 552. Das dem Mühlenbaumeister Herrn M. Martin zu Bitterfeld unter dem 13. Juli 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Mehlsichtvorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist auf ein Jahr, also bis zum 13. Juli 1878, verlängert worden.

№ 553. Dem Herrn Emil Henrich in Kupferdreh, Provinz Westfalen, ist unter dem 26. April 1877 ein Patent auf eine Signal-Vorrichtung für Förderschächte, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 554. Den Herren Wegelin und Hübner zu Halle a. S. ist unter dem 26. April 1877 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Filterpresse, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 555. Dem Ober-Ingenieur W. Clauß zu Braunschweig ist unter dem 27. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Handschlittenbremse für Rangirzwecke auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 556. Dem Uhrmacher Otto Welter zu Berlin ist unter dem 28. April 1877 ein Patent auf einen Schieß- und Läute-Apparat zur Sicherung gegen Diebe in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 557. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 27. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Sicherheitsvorrichtung an Drahtzügen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 558. Den Herren Wilhelm Hedtmann & Albert Henkels zu Langerfeld, im Kreise Hagen, ist unter dem 27. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Spitzen-, Klöppel- und Flechtmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 559. Dem Ingenieur Carl Pieper zu Dresden ist unter dem 27. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Nähmaschinen zu Herstellung einer Ziernath, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 560. Dem Techniker Carl Bauer zu Brieg ist unter dem 26. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Schleudertrommeln für die Herstellung von Streifenzucker auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 561. Das dem Herrn Jean Adrien de Mestre zu Bordeaux unter dem 9. Mai 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein System von Maschinen zur Herstellung von Drathkapseln für Champagnerflaschen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist auf ein ferneres Jahr, also bis zum 9. Mai 1878 verlängert worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 562. Bei dem Kaiserlichen Postamte zu Pr. Moresnet wird vom 1. Juni d. Js. ab eine Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Aachen, den 7. Mai 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Richter.

№ 563. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 30. April dſs. Js. ist der Scheerenarbeiter Johann Abraham Plückes, früher zu Bock, Bürgermeisterei Dorp wohnend, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 12. Mai 1877.

Der General-Prokurator.

Personal-Chronik.

№ 564. Der bei der Elementarschule zu Forst, Landkreis Aachen seither provisorisch fungirende Lehrer Gottfried Hanrath ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 565. Die bei der Elementarschule zu St. Peter hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrerin Margaretha Gertrud Hamm ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 566. Die bei der Elementarschule zu Morsbach Landkreis Aachen seither provisorisch fungirende Lehrerin Catharina Schmalen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 567. Personal-Veränderung im Ober-Postdirektionsbezirk Aachen.

Versetzt sind: Die Postsekretäre Kaseneter von Aachen nach Düren, Lunghardt von Düsseldorf (Zweigstelle Nr. 13) nach Aachen. Der Ober-Telegraphist Rubusch von Meßkirch nach Aachen.

Gestorben: Der Postverwalter Höchter in Lindern.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 23. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 24. Mai 1877.

№ 568. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 20, 21 und 22 enthalten:

(Nr. 1186.) Gesetz, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen. Vom 2. Mai 1877.

(Nr. 1187.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres. Vom 10. Mai 1877.

(Nr. 1188.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, und des Gesetzes vom 8. Juli 1873, betreffend den nach dem Gesetz vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der französischen Kriegskosten-Entschädigung. Vom 11. Mai 1877.

(Nr. 1189.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10.000.000 Mark. Vom 14. Mai 1877.

(Nr. 1190.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 8,300.000 Mark. Vom 17. Mai 1877.

№ 569. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 7 enthält:

(Nr. 8485.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und des Amtsblatts im Kreise Herzogthum Lauenburg. Vom 28. Februar 1877.

(Nr. 8486.) Gesetz, betreffend die Einstellung der Erhebung der Meßabgabe in Frankfurt a. d. O. Vom 28. Februar 1877.

(Nr. 8487.) Gesetz wegen Umgestaltung der für den Landdrosteibezirk Osnabrück bestehenden Gebäude-Brandversicherungsanstalt. Vom 5. März 1877.

(Nr. 8488.) Gesetz, betreffend die Kraftloserklärung (Amortisation, Mortifikation) von Aktien und auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen der Aktiengesellschaften in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 10. März 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 570. Nach §. 2. des Gesetzes vom 18. Juni 1875 (G.-S. S. 231) hat die Staatsregierung den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Preußischen Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861 ihre Gültigkeit verlieren. Mit Bezug hierauf fordere ich wiederholt dazu auf, sich der bezeichneten Kassenanweisungen baldigst dadurch zu entledigen, daß dieselben entweder bei den Staatskassen in Zahlung gegeben, oder bei einer der nachbezeichneten Kassen:

a. in Berlin,

bei 1. der General-Staatskasse,
2. der Kontrole der Staatspapiere,
3. der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
4. dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
5. dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände,
6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Commission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen,

bei 1. den Regierungs-Haupt-Kassen,
2. den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3. der Landeskasse in Sigmaringen,
4. den Kreiskassen,
5. den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6. den Bezirks-Kassen in den Hohenzollernschen Landen,
7. den Forstkassen,
8. den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
9. den Neben-Zoll- und den Steuerämtern

zur Einlösung gebracht werden.

Berlin, den 4. Februar 1877.

Der Finanz-Minister,
Camphausen.

№ 571. Im Hinblick auf die beginnende Reisezeit wird auf die bei der Reichs-Telegraphenverwaltung bestehende Einrichtung aufmerksam gemacht, nach welcher die Einlieferung von Telegrammen auch bei den in den Eisenbahnzügen fahrenden Postbüreaus erfolgen kann. Die betreffenden Telegramme können auch auf Postkarten geschrieben sein, welche dann an Stelle der auszustreichenden Ueberschrift „Postkarte" mit der Bezeichnung „Telegramm" zu versehen, mit den erforderlichen, der Telegraphengebühr entsprechenden Postfreimarken zu bekleben und durch den Briefkasten an den Postwagen zur Aufgabe zu bringen sind. Wo die örtlichen Verhältnisse und die Dauer des Aufenthalts auf den betreffenden Eisenbahnstationen es gestatten, werden auch nicht mit Marken beklebte Telegramme gegen Baarzahlung durch das Fenster bz. die Thür des Eisenbahnpostwagens angenommen. Eine Zuschlagsgebühr kommt hierbei nicht zur Erhebung.

Berlin W., den 15. Mai 1877.

№ 572. Nach den Vorschriften der Postordnung müssen diejenigen Post-Packetadressen, welche das Publi-

kum sich selbst herstellen läßt, in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen. Da das Vorkommen von Packetadressen, welche den angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, in neuerer Zeit besonders häufig wahrgenommen worden ist, so wird zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Nachtheilen für das Publikum auf das obige Erforderniß hierdurch besonders aufmerksam gemacht. Berlin W., den 15. Mai 1877.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 573. I. Die im April c. hier abgehaltene Rectorats-Prüfung haben bestanden:

1. Der Seminarlehrer Ludwig Kauer (ev.) zu Neuwied, 2. der Dirigent der Töchterschule Ernst Gösser (ev.) zu Oberhausen, 3. Seminarlehrer August Sulsbacher (ev.) zu Ottweiler, 4. der Seminar-Hülfslehrer Karl Offe (ev.) zu Mettmann, 5. der Dirigent der höheren städtischen Lehranstalt Adolph Gravenhorst (ev.) zu Ronsdorf.

II. Die im April c. hier stattgehabte Prüfung für Mittelschullehrer haben bestanden:

1. Der Lehrer an der höheren Töchterschule Jakob Niebergall (ev.) zu Coblenz, 2. der Seminarhülfslehrer Philipp Faßbender (kath.) zu Kempen, 3. der Lehrer Ernst Kahlkuhl (ev.) zu Oberlahnstein 4. der Lehrer Robert Löser (kath.) zu Zülpich, 5. der Lehrer an der höheren Knabenschule Heinrich Schöler (kath.) zu Grevenbroich, 6. der Lehrer Arnold Hirtz (kath.) zu Köln, 7. der Lehrer Friedrich Müller (kath.) zu Bonn, 8. der Lehrer Johann Dauben (kath.) zu Bonn 9. der Präparandenlehrer Johannes Kielmann (ev.) zu Orsoy, 10. der Lehrer Julius Minieur (ev.) zu Fild bei Mörs, 11. der Lehrer August Holland (ev.) zu Essen, 12. der Lehrer an der höheren Töchterschule Franz Schürmann (kath.) zu Essen, 13. der Lehrer an der Königl. Präparanden-Anstalt Jakob Stoffel (ev.) zu Simmern, 14. Der Seminar-Uebungsschullehrer August Totzke (ev.) zu Moers, 15. der Lehrer Bernhard Rosenberg (kath.) zu Düsseldorf 16. der Hauptlehrer Johann Wehseling (kath.) zu Cöln, 17. der Lehrer Ewald Dick (kath.) zu Elberfeld, 18. der Lehrer an der höheren Töchterschule, Philipp Unger (ev.) zu Barmen, 19. der Lehrer an der höhern Töchterschule Gustav Lietzau (ev.) zu Barmen. Koblenz, den 9. Mai 1877.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 574. Der bisherige Elementarlehrer Peter Joseph Rick zu Cöln ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei dem Schullehrer-Seminar zu Linnich ernannt worden.

Coblenz, den 8. Mai 1877.

Königliches Provinzial Schul Collegium.

№ 575. Der bisherige zweite Pfarrer Theodor Link zu Coblenz ist auf Grund geschehener Gemeindewahl zum ersten Pfarrer der hiesigen evangelischen Gemeinde ernannt worden. Coblenz, den 5. Mai 1877.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 576. Nach der Bekanntmachung vom 13. November v. J., betreffend das Abkommen der Preußischen Regierung mit mehreren Deutschen Bundesstaaten über die gegenseitige Durchführung der Schulpflicht, sollen in dem Fürstenthum Lippe die Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht von dem Hauptlehrer und dem Schulinspektor gemeinschaftlich unter Beglaubigung ihrer Unterschriften durch die betreffende Distriktsbehörde ausgestellt werden. Von dem Erfordernisse der Beglaubigung dieser Zeugnisse durch die betreffende Distriktsbehörde hat die Fürstlich Lippische Regierung nachträglich Abstand genommen, wovon wir das Königliche Provinzial-Schul-Collegium &c. Behufs weiterer Veranlassung unter Bezugnahme auf die Schlußbestimmungen des Erlasses vom 13. November pr. — M. d. J. I, A. 8787. M. d. g. A. U. III. 12,193 — hierdurch in Kenntniß setzen.

Berlin, den 7. Mai 1877.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Greiff.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. November v. J. (Amtsbl. 1876, S. 319), bringen wir vorstehende Verfügung zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 19. Mai 1877.

№ 577. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-Gemeinde- und Armen-Empfänger van Wersch zu St. Vith mit unserer Genehmigung seinem Gehülfen Joseph Rübsaat Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und darüber zu quittiren.

Aachen, den 19. Mai 1877.

№ 578. Durch Erlaß vom 15. Mai c. hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz den commissarischen Bürgermeister Keller zu Kelz auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes &c. vom 6. Februar 1875 auf Widerruf zum Standesbeamten des die Land-Bürgermeisterei Kelz umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 22. Mai 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 579. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Knecht Jacob Dombrowski*), geboren zu Binkow, Kreis Bitkow in Russisch Polen, 48 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 27. März d. J.;
2. der Müllergesell Johann Hanke, geboren und wohnhaft zu Klein-Krosse bei Weidenau in Oesterreichisch-Schlesien, 20 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 28. März d. J.;
3. der Müllergesell Joseph Lukes aus Ruppersdorf, Bezirk Starkenbach in Böhmen, 26 Jahre alt,
4. der Knecht Josef Bank aus Przedmost in Russisch-Polen, 22 Jahre alt,

*) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1876 Seite 650 Ziffer 12.

5. der Privatschreiber Anton Glatzel aus Zuckmantel in Oesterreichisch-Schlesien, 38 Jahre alt,
zu 3 bis 5 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom bezw. 28. März, 5. April und 20. März d. J.;
6. der Cigarrenarbeiter Jean Baptist Jossart, geboren und ortsangehörig zu Antwerpen, 45 Jahre alt,
7. der Cigarrenarbeiter Nicolai Dubois*), geboren zu Brüssel, 55 Jahre alt,
zu 6 und 7 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom 28. April d. J.;
8. der Seifensiedergesell Friedrich Straßmann aus Illava in Ungarn, geboren 1846, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 26. April d. J.;
9. der Schmiedegesell Jens Christian Jand aus Horsens in Jütland, 31 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom 19. Februar d. J.;
10. der Webergesell Johann Schmidt**) aus Asch in Böhmen, durch Beschluß des bayerischen Stadt-Magistrats zu Hof, vom 22. Februar d. J.;
11. der Dienstknecht Josef Poliwka, geboren 1847 und ortsangehörig zu Kremolin, Bezirk Pleštitz in Böhmen durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Neu-Ulm, vom 5. April d. J.;
12. der Tischlergesell Franz Krebs aus Iglau in Mähren, geboren im Jahre 1857, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Griesbach vom 25. März d. J.;
13. der Drahtbinder Andreas Dejelinski aus Hricso-Podragdy, Komitat Trencsin in Ungarn, 16 Jahre alt,
14. der Maurergesell Josef Herzig aus Stachau, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen, 33 Jahre alt,
15. der Weber Peter Haola aus Pacowa, Bezirk Pilgramm in Böhmen, 44 Jahre alt,
zu 13 bis 15 durch Beschluß des Königl. bayerischen Bezirksamts zu Regen vom bezw. 26. März, 7. und 12. April d. J.;
16. die Helena Liebisch, ortsangehörig zu Rumburg in Böhmen, 38 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 10. März d. J.;
17. der Schlossergesell Anton Mayermann, geboren am 5. Juli 1858 zu Bullendorf, Bezirk Friedland in Böhmen, durch Beschluß des Polizei-Amtes zu Lübeck vom 30. April d. J.;
18. der Küfer und Bierbrauer Albert Vogel***), geboren und ortsangehörig zu Altnau, Kanton Thurgau, Schweiz, 28 Jahre alt,
19. der Fabrikarbeiter Johann Pfenninger, geboren und ortsangehörig zu Bauma, Kanton Zürich, Schweiz, 36 Jahre alt,
zu 18 und 19 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 27. April d. J.;
20. der Tagelöhner Nikolaus Galles, geboren am 20. April 1820 zu Wallenstein in Luxemburg,
21. der Anton Michael Mose, 27 Jahre alt, geboren zu Triest, Oesterreich,
22. der Arbeiter Nikolaus Stieber, geboren am 21. Oktober 1851 zu Bettendorf in Luxemburg,
zu 20 bis 22 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom (zu 20 und 21) 28. bezw. 29. April d. J.

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung
zu 1 wegen Bettelns unter Drohungen,
zu 2, 5, 10, 11, 14 und 19 wegen Landstreichens und Bettelns,
zu 3 und 12 wegen Landstreichens, Bettelns und Ueberschreitens der Reiseroute,
zu 4 wegen Landstreichens, Bettelns, Gebrauchs falscher Legitimationspapiere und Führung falschen Namens,
zu 6 bis 9 und 17 wegen Bettelns, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen dergleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,
zu 13 wegen Landstreichens, verbotswidrigen Tragens von Waffen und unbefugter Gewerbeausübung,
zu 15 wegen Landstreichens und Fälschung von Legitimationspapieren,
zu 16 wegen Landstreichens, Bettelns und Führung falschen Namens,
zu 18 und 20 bis 22 wegen Landstreichens,

und auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist:
23. der frühere Conditor Nicolai Wassiliwitsch, geboren zu Kowno in Rußland, 26 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Königsberg vom 21. April d. J.,
nach Verbüßung einer ihm wegen Theilnahme am Diebstahl zuerkannten einjährigen Zuchthausstrafe

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Patente.

№ 580. Dem Maschinenfabrikanten Adolph Moser zu Aachen ist unter dem 30. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene dioptrische Vorrichtung zu Präcisionseinstellungen an Fernrohren zum Winkelmessen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 581. Das dem Maschinenwerkmeister Wilhelm Gerhard zu Grube Dudweiler, Regierungsbezirk Trier, unter dem 14. März 1875 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Ausgleichen der Seillasten bei Fördermaschinen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

*) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1875 Seite 671 Ziffer 3 und
" " " 1874 " 52 " 7.
**) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1877 Seite 20 Ziffer 8.
***) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1874 Seite 247 Ziffer 2 und Jahrgang 1877 Seite 58 Ziffer 4.

№ 582. Dem Ingenieur Adolph Müller in Cöln ist unter dem 30. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Ventilationsvorrichtung, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 583. Das dem Herrn H. Keßler in Oberlahnstein unter dem 7. Mai 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein Schlauchverbindungsstück in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist auf ein ferneres Jahr, also bis zum 7. Mai 1878, verlängert worden.

№ 584. Dem Ingenieur Julius Huch zu Berlin ist unter dem 30. April 1877 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Thonwaaren durch Imprägniren mit Lösungen und nachfolgendes Glühen zu färben, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 585. Dem Herrn Johannes Lange zu Prenzlau ist unter dem 4. Mai 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Brodschneiden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 586. Dem Herrn Ed. Hermes in Pr. Minden ist unter dem 30. April 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Flaschenformapparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 587. Den Ingenieuren Ernst Hadenfeld und Daniel Iffland zu Hamburg ist unter dem 3. Mai 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Bestimmung der durch seitliche Strömung hervorgerufenen Veränderung des Kurses der Schiffe, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 588. Den Maschinenfabrikanten Frembs & Freudenberg zu Schweidnitz ist unter dem 4. Mai 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Dampfkessel ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 589. Das dem Herrn J. Grebe zu Hildesheim unter dem 8. Mai 1876 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Mechanismus zur Ueberwindung der Todtlagen bei Parallelkurbeln, ist aufgehoben.

№ 590. Das dem General-Direktor J. Weidtmann zu Dortmund unter dem 16. Juni 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen horizontalen Dampfhammer zum Anstauchen von Bolzenköpfen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist auf ein ferneres Jahr, also bis zum 16. Juni 1878, verlängert worden.

№ 591. Dem Herrn Johann Slavik zu Rheydt ist unter dem 19. April 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Kapselwerk auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 592. Das dem Herrn Dr. Hermann Grothe in Berlin und dem Herrn Fritz Pasquay zu Wasselnheim unter dem 29. Juli 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Bandapparat für Fadentheilung an Vorspinn-Krempeln soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

№ 593. Das dem Civil-Ingenieur L. Hagen zu Magdeburg unter dem 9. August 1875 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wassermesser, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

№ 594. Dem Herrn Frederic Prince in Patcham (England) ist unter dem 7. Mai 1877 ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Album mit selbstthätiger Auswechselung der zur Schau gestellten Bilder auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 595. Die Lieferung unseres Papierbedarfs soll für die nächsten drei Jahre, vom 1. November d. Js. ab, im Wege der Submission vergeben werden.

Der ungefähre jährliche Bedarf beträgt:

15	Ries	mittelfein groß Median,
30	„	„ klein „
30	„	Post (feines) pro patria (Bericht),
350	„	mittel fein pro patria (Mundir),
100	„	Conceptpapier,
3	„	Postpapier, weißes,
5	„	weißer Aktendeckel,
5	„	blauer „
30	„	best. spelt. Elephant (grau Packpapier),
10	„	roth groß Median Löschpapier,
10	„	Einhorn Löschpapier,

Die dem Lieferungs-Vertrage zu Grunde zu legenden Bedingungen können täglich bei unserem Kanzlei-Vorsteher im Regierungsgebäude hierselbst eingesehen werden; auch wird auf Verlangen Abschrift derselben gegen Erstattung der Copialien mitgetheilt.

Offerten sind schriftlich und verschlossen, unter Beifügung einer doppelten Probe der zu liefernden Papiersorten, auf welchen das Gewicht pro Ries angegeben, auch der Name und Wohnort des Einsenders besonders vermerkt sein muß, bis zum

10. Juni cr.

an uns unter der Bezeichnung „Proben zur Papierlieferung“ portofrei einzusenden.

Düsseldorf, den 11. Mai 1877.

Königliche Regierung.

№ 596. Bekanntmachung.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. April bis 30. September 1877 sind folgende Apoints gezogen worden.

1. Litt. A à 3000 Mark (1000 Thlr.)

Nr. 303. 392. 580. 614. 669. 679. 767. 845. 985. 1,035. 1,079. 1,130. 1,169. 1,298. 1,762. 2,726. 2,794. 2,819. 2,995. 3,115. 3,118. 3,159. 3,175. 3,191. 3,319. 3,374. 3,536. 3,730. 3,803. 3,866. 3,978. 4,337, 4,388. 4,440. 4,460. 4,469. 4,490. 4,750. 4,762. 5,143. 5,235. 5,452. 5,532. 5,757. 5,859. 5,901.

2. Litt. B à 1500 Mark (500 Thlr.)

Nr. 193. 534. 548. 746. 898. 1,044. 1,071. 1,242. 1,356. 1,610. 1,623. 1,715. 1,766. 1,811. 1,834. 1,980. 2,224.

3. Litt. C à 300 Mark (100 Thlr.)

Nr. 192. 396. 437. 465. 555. 635. 643. 798. 906. 1,083. 1,084. 1,157. 1,369. 1,394. 1,417, 1,466. 1,471. 1,553. 1,749. 1,755. 1,911. 2,090. 2,144. 2,162. 2,177. 2,315. 2,331. 2,519. 2,602. 2,730. 2,767. 2,829. 2,930 2,954. 3,099. 3,377. 3,430. 3,635. 3,740. 3,846, 4,104. 4,136. 4,617. 4,808. 4,858. 5,006. 5,027. 5,324. 5,707. 5,913. 5,968. 5,969. 6,030. 6,108. 6,314. 6,341. 6,396. 6,934. 7,064. 7,093 7,179. 7,302. 7,415. 7,477. 7,504. 7,648. 7,866. 7,997. 7,999. 8,121. 8,164. 8,587. 8,705 8,821. 8,876. 8,967. 9,060. 9,100. 9,284. 9,436. 9,786 9,859. 9,931. 9,949. 10,262. 10,466. 10,487. 10,593. 10,641. 10.670. 10,924 10,964. 11,496. 11,557. 11,621. 11,700. 11,810. 11,885. 12,015. 12,181.

4. Litt. D à 75 Mark (25 Thlr.)

Nr. 248, 333. 662. 719. 771. 780. 803. 853. 896. 943. 1,222. 1296. 1,422. 1,436. 1,538. 1,549. 1,624. 1,643. 1,725. 1,753. 1,909. 2,302. 2,391. 2,456, 2,522. 2,542. 2,765. 2,807. 2,844. 2,897. 3,023. 3,065. 3,089. 3,090. 3,110. 3,115. 3,158. 3,248. 3,401. 3,659. 3,774. 3,838. 3,859. 4,090. 4,112. 4,512. 4,545. 4,546. 4,552. 4,794. 4,870. 4,877. 5,138. 5,252. 5,467. 5,552. 5,641. 5,764. 5,961. 6,374. 6,545. 6,640. 6,772. 6.885. 7,265. 7,612. 7,627. 8,146. 8,151. 8,190. 8,192. 8,449. 8,542. 8,661. 8,675. 8,733. 8,831. 8,885. 8,948. 9,149. 9,185. 9,521 9,563. 9,647. 9,834. 9,842. 10,057. 10,094. 10,114. 10,122. 10,271. 10,279. 10,465. 10.552.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1877 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV Nr. 7 bis 16 und Talons vom 1. Oktober d. Js. ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen bereits ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. Oktober 1867 Litt. C Nr. 11,475.

b. 1. April 1870 Litt. D Nr. 4,237.

c. 1. April 1872 Litt. B Nr. 1,456.

d. 1. Oktober 1873 Litt. C Nr. 6,354 Litt. D Nr. 982. 1,426.

e. 1. April 1875 Litt. A Nr. 3,572 Litt. C Nr. 3,837. 8,244. 8,270. 8,657. 9,850 10,687. Litt. D Nr. 408. 2,867. 2,953. 4,034. 4,043. 4,267. 4,933. 6,454. 8,642. 10,006 Litt. E Nr. 13,608. 13,609.

f. 1. Oktober 1875. Litt. A Nr. 2,664. 2,917. Litt. B Nr. 262. Litt. C Nr. 2,199. 3,794. 5,302. 5,524. 6,008. 6,583. 9,209. 10,402. 11,465. 11,899. 11,946. Litt. D Nr. 520. 2,327. 2,513. 3,281. 3,504. 3,508. 5,434. 5,894. 5,968. 6,108. 6,436. 7,797. 8,635. 8,713. 8,722. 9,637. 9,789, 10,743.

g. 1. April 1876. Litt. A Nr. 140. 5,937. 5,950. Litt. B Nr. 2,196. 2,293. Litt. C Nr. 142. 368. 2,343. 3,036. 4,006. 4,098. 9,820. 12.053. Litt. D Nr. 1,163. 3,225. 4,598. 4,721. 5,620. 5,784. 5,857. 6,455. 7,440. 7,470. 8,299. 8,667. 9,727.

h. 1. Oktober 1876. Litt. A Nr. 65. 299. 3,587. 3,679. 4,280. Litt. B Nr. 38. 1,227. Litt. C Nr. 1,573. 2,183. 2,622. 3,016. 3,458. 3,701. 4,184. 4,710. 4,711. 5,954. 6,087. 6,131. 6,294. 6,537. 6,716. 6,832. 7,117. 8,893. 8,956. 10,401. 11,887. 11,945. Litt. D Nr. 41. 913. 1,427. 1,628. 1,644. 2,849. 2,884. 4,019. 5,055. 5,200. 5,482. 5,634. 6,294. 6.660. 6,728. 7,516. 8,017. 8,953. 8,976. 9,929. 9,948.

i. 1. April 1877. Litt. A Nr. 119. 1,502. 3,157. 3,420. 3,832. 4,088. 4,096. 5,773. Litt. B Nr. 782. 1,031. Lit. C Nr. 575. 681. 832. 2,062. 2,214. 2,311. 3,231. 3,524. 3,747. 3,954. 4,922. 4.923. 6,198. 6,351. 7,379. 7,462. 7,500. 7,955. 8,590. 9,926. 11,068. 11,701. 11,820. 12,699. Litt. D Nr. 596. 670. 710. 2,228. 2,299. 2,371. 2,836. 2,915. 2,981. 3,166, 3.314. 3,679. 4,203. 4,704. 5,234. 5,444. 6,206. 6,493. 6,932. 7,586. 7,669. 9,040. 9,176. 9,290. 9,577. 9,592. 9,709. 10,822.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im

Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 15. Mai 1877.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

№ 597. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 15. Mai 1877.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 2. d. M. im Rechnungsjahr 1876 gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

6 Stück	Litt. A.	à 3000 M.	=	18000 M.
7 Stück	Litt. B.	à 1500 M.	=	10500 „
18 Stück	Litt. C.	à 300 M.	=	5400 „
24 Stück	Litt. D.	à 75 M.	=	1800 „

Sa. 55 Stück über zusammen .... 35700 M.
buchstäblich: Fünf und fünfzig Stück Rentenbriefe über Fünf und Dreißig Tausend und Siebenhundert Mark nebst den dazu gehörigen Sechshundert Sieben und vierzig Stück Zinscoupons und Fünf und fünfzig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. Holthaus, Schlichter, Brüning als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung.

gez. Meyerhoff, Wuttge als Vertreter der Rentenbank.

gez. Friedrich Leesemann, Notar.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 15. Mai 1877.

Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

№ 598. Nachstehende Verhandlung

Verhandelt Münster, den 15. Mai 1877.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 12. d. Mts. in der Rechnungsperiode pro 1. Januar bis 31. März 1877 gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

= 36 Stück	Litt. A.	à 3000 M.	....	108000 M.
= 14 Stück	Litt. B.	à 1500 M.	....	21000 „
= 70 Stück	Litt. C.	à 300 M.	....	21000 „
= 52 Stück	Litt. D.	à 75 M.	....	3900 „

Sa. 172 Stück über zusammen .... 153900 M.
buchstäblich: Einhundert zwei und Siebenzig Stück Rentenbriefe über Einhundert drei und fünfzig Tausend und Neunhundert Mark nebst den dazu gehörigen Eintausend, Achthundert und Neunzig Stück Zinscoupons und Einhundert zwei und Siebenzig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Holthaus, Schlichter, Brüning, als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung.

gez. Meyerhoff, Wuttge, als Vertreter der Rentenbank.

gez. Friedrich Leesemann Notar.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 15. Mai 1877.

Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Personal-Chronik.

№ 599. Der Steuer-Empfänger der Steuercasse Malmedy, Geub, welcher vom 16. Mai d. J. ab beurlaubt ist, tritt am 1. Juni 1877 in den Ruhestand und ist dem Stadtcassen- xc. Rendanten Bodet zu Malmedy die Verwaltung der Steuercasse für die Zeit vom 1. bis ultimo Mai vertretungsweise, von da ab commissarisch übertragen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24. Ausgegeben zu Aachen Freitag, den 1. Juni 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 600. Im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien sind vom 1. Juni d. J. ab telegraphische Postanweisungen bis zum Meistbetrage von 300 Mark bz. 375 Franken zulässig. Für telegraphische Postanweisungen nach Belgien hat der Absender im Voraus zu entrichten: die Postanweisungsgebühr, die Gebühr für das Telegramm und eine Gebühr von 25 Pfennig für Besorgung des Telegrammes von der Post zur Telegraphenanstalt, wenn letztere sich nicht im Postgebäude mitbefindet. Sofern der Absender die Bestellung am Bestimmungsorte durch besonderen Boten verlangt, wird das Eilbestellgeld vom Empfänger erhoben.

Berlin, den 21. Mai 1877.

Der General-Postmeister, Stephan.

№ 601. Zum 1. Juni tritt das Japanische Reich dem Allgemeinen Postverein bei. Das Porto für die Briefsendungen nach und von Japan beträgt vom obigen Zeitpunkte ab: für frankirte Briefe 40 Pfennig und für unfrankirte Briefe 60 Pfennig für je 15 Gramm; für Postkarten 20 Pfennig; für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennig für je 50 Gramm. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennig; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu.

Berlin, den 24. Mai 1877.

Der General-Postmeister, Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 602. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. d. Mts. dem unter dem Protektorate Ihrer Majestät der Königin von Sachsen stehenden Albert-Vereine in Dresden die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu derjenigen Lotterie, welche derselbe zum Besten eines für Krankenpflegerinnen daselbst zu errichtenden Asyls ꝛc. mit Genehmigung der Königlich Sächsischen Regierung zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Sämmtliche Polizeibehörden des diesseitigen Bezirks werden demnach hierdurch veranlaßt, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der qu. Loose, deren im Ganzen 200,000 Stück à 5 M. ausgegeben werden sollen, in ihren resp. Bezirken kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Aachen, den 29. Mai 1877.

№ 603. Den Königlichen Medizinalbeamten und den Apothekern unseres Verwaltungsbezirks bringen wir hierdurch nachstehendes Reskript des Herrn Ministers der Medizinalangelegenheiten, „den Verkaufspreis des Chinins sowie des Kalium jodatum betreffend“ zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Aachen, den 25. Mai 1877.

In Rücksicht auf die neuerdings eingetretene außergewöhnliche Erhöhung des Einkaufspreises des Chinins sowie des Kalium jodatum bestimme ich hierdurch, daß an Stelle der in der Königlich Preußischen Arznei Taxe für 1877 festgestellten Preise für Chinin und mehrere seiner Präparate und für Kalium jodatum und Unguentum Kalii jodati fortan folgende Positionen in Geltung zu treten haben:

			Pf.
Chininum	....	1 Decigramm ..	15
„	bisulfuricum....	1 Decigramm ..	15
„	bromatum......	1 Decigramm ..	15
„	hydrochloricum.	1 Decigramm ..	15
„	„	1 Gramm 1 M.	30
„	sulfuricum.....	1 Decigramm ..	15
„	„	1 Gramm 1 M.	15
Kalium	jodatum.......	1 Gramm.....	10
„	„	10 Gramm.....	85
Unguentum	kalii jodati..	10 Gramm......	20

Die Königliche Regierung ꝛc. benachrichtige ich hiervon im Verfolg meines Erlasses vom 22. Dezember pr. (Nr. 6211 M.) mit der Veranlassung, die vorstehende Taxveränderung schleunigst in der üblichen Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Mai 1877.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Sydow.

№ 604. Höherem Auftrage zufolge werden in der Beilage die „Abänderungen der Post Ordnung vom 18. Dezember 1874“ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 23. Mai 1877.

№ 605. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die auf dem neuen Viehhofe in Berlin am 15. und 18. Juni d. J. abzuhaltenden Viehmärkte wegen des daselbst in den Tagen vom 19. bis 23. Juni d. J. stattfindenden Wollmarktes aufgehoben worden sind und daß an Stelle derselben am 16. Juni d. J. ein Viehmarkt daselbst abgehalten werden wird.

Aachen, den 28. Mai 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 606. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Steinhauer Maximilian Chapell, geboren und wohnhaft zu Melin (Arrondissement Neville, Provinz Brabant) in Belgien, 45 Jahre alt,
2. der Schmied Joseph Petzko aus Heinfeld in Nieder-Oesterreich, 42 Jahre alt,
3. der Tagelöhner Christof Grhjen aus Rende in den Niederlanden, 28 Jahre alt,

zu 1 bis 3 durch Beschluß der Königl. preußischen Bezirks-Regierung zu Düsseldorf vom bezw. 7., 9. und 15 März d. J.;

4. der frühere Kaufmann Ernst Eduard Christ, wohnhaft zu Frankfurt a. M., im Jahre 1868 behufs Auswanderung nach den Niederlanden aus dem preußischen Unterthanenverbande ausgeschieden, 38 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Aachen vom 17. März d. J.;
5. der Bäckergesell Mathias Hostalek aus Kalinec, Bezirk Klattau in Böhmen, 56 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Regen vom 24. April d. J.;
6. der Eisenbahnarbeiter Andreas Balák, geboren im Jahre 1837 zu Klattau in Böhmen, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Mühldorf vom 27. April d. J.;
7. der Citronenhändler Peter Milkowitzsch, wohnhaft und ortsangehörig zu Dessinz in Krain, 73 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 26. März d. J.;
8. der Schriftsetzer Adolf Friesmann, geboren und ortsangehörig zu Luxemburg, 28 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 3. Mai d. J.;

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 bis 5 wegen Landstreichens und Bettelns,

zu 6 wegen Landstreichens und Fälschung von Legitimationspapieren,

zu 7 und 8 wegen Landstreichens,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Personal-Chronik.

№ 607. Der bei der Elementar-Schule zu Thommen, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Benzerath ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 608. Der bei der Elementarschule zu Rath, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Leonard Beiten ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 609. Der bei der Elementarschule zu Stich, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Wilbers, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 610. Der bei der Elementarschule zu Eimerscheid, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Roth, ist definitiv daselbst angestellt worden.

---

539. Die mit einem jährlichen Gehalt von 824 Mark dotirte Försterstelle der Gemeinden Dollendorf, Lommersdorf, Freilingen, Uedelhoven und Ahrdorf ist vakant. Diejenigen Förster und Forstversorgungsberechtigten, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich binnen 8 Wochen unter Einsendung ihrer Qualifikations- und Führungs-Atteste schriftlich bei mir zu melden.

Der künftige Forstschutzbeamte vorgedachter Gemeinden hat die Verpflichtung, für die von seinem Wohnorte am entferntesten gelegenen Reviertheile einen geeigneten Gehülfen zu halten.

Blankenheim, den 29. Mai 1877.

Der Bürgermeister, Joh. Pangels.

540. Die Försterstelle für die Gemeinden Ripsdorf, Hüngersdorf, Alendorf und Waldorf ist vakant. Der jährliche Gehalt beträgt 900 M.

Diejenigen Förster und Forstversorgungsberechtigten, welche sich etwa um jene Stelle bewerben wollen, haben sich binnen 8 Wochen unter Einsendung ihrer Qualifikations- und Führungs-Atteste schriftlich bei mir zu melden.

Blankenheim, den 29. Mai 1877.

Der Bürgermeister, Joh. Pangels.

541. Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Heimbach.

Mittwoch, den 6. Juni d. Js., Morgens 10 Uhr, in der Wohnung des Herrn Gastwirth Kohlhaas zu Gemünd.

I. Försterei Mariawald. a. Distrikt Herbstbach, Nr. 65 und Bückberg Nr. 76, Eichen: 1 Nutzstamm mit 0,23 Fm.; Buchen: 9 Rmtr. Kloben; 16 Rmtr. Knüppel; Fichten und Weißtannen: 56 Nutzstämme mit 8,34 Fm., 377 Stangen I.—III. Kl.; Kiefern und Lärchen: 9 Nutzstämme mit 1,63 Fm., 2 Stangen III. Kl. — b. Distrikt Schmalerscheid Nr. 77 b 385 Eichen-Nutzstämme mit 229,16 Fm.

II. Försterei Hasenfeld. a. Distrikt Roßberg, Schlag Nr. 13, 97 Buchen-Nutzstämme mit 47,37 Fm. — b. Distrikt Nesseberg, Schlag Nr. 16, 56 Buchen-Nutzstämme mit 21,33 Fm. — c. Distrikt Herzenicherheck, Schlag Nr. 10: 17 Eichen-Nutzstämme mit 10,46 Fm.; Schlag Nr. 14—16: 3 Loose Kiefern-Derbholz und Reiser.

Gemünd, den 25. Mai 1877.

Der Oberförster, Schlösser.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 25. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 7. Juni 1877.

№ 611. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 23 und 24 enthalten:

(Nr. 1191.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis Ende März 1877 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876. Vom 22. Mai 1877.

(Nr. 1192.) Gesetz, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich. Vom 23. Mai 1877.

(Nr. 1193.) Patentgesetz. Vom 25. Mai 1877.

(Nr. 1194.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10.000.000 Mark. Vom 27. Mai 1877.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 612. Auf Ihren Bericht vom 11. Mai d. J. bestätige Ich auf Grund der von der Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen den bisherigen Richter Karl Freiherrn von Nellessen, unter Dispensation desselben von der Bestimmung des Art. 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs, als Richter, sowie die bisherigen Ergänzungsrichter Siegfried Waldthausen und Karl Mehler als Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Aachen auf die gesetzliche Amtsdauer.

Berlin, den 16. Mai 1877.

gez. **Wilhelm.**

gegz. Leonhardt.

An den Justiz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 613. Vom 1. Juni ab werden auf dem türkischem Gebiet nur Telegramme in deutscher, englischer, französischer und italienischer Sprache befördert.

Berlin W., den 31. Mai 1877.

Kaiserliches General-Telegraphenamt,
Budde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 614. Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 wird am 26. November d. Js. und den folgenden Tagen eine Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schul-Amt bei dem Seminar zu Cornelymünster abgehalten werden.

Zu derselben können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige katholische Volksschullehrer des Regierungs-Bezirks Aachen zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschul-Amt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft, und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 1. November d. J. ihre Meldung zu derselben durch ihren Kreis-Schul-Inspektor an uns einzureichen und derselben:

1. ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten,
2. eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben,
3. eine von ihnen selbst gefertigte Zeichnung,
4. eine Probeschrift, beide mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von ihnen angefertigt seien, und
5. das Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schul-Amte,

beizufügen.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am 25. November d. J. Nachmittags 6 Uhr persönlich bei dem Direktor des Seminars zu Cornelymünster in dessen Wohnung einzufinden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schulamte spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Coblenz, den 26. Mai 1877.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium,
von Bardeleben.

№ 615. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten unter dem 15. Oct. 1872 erlassenen Vorschriften wird am 26. bis 29. August cr. die Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Cornelymünster stattfinden.

Katholische Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. October d. J. das 17. Lebensjahr vollendet, das 24. noch nicht überschritten haben, und die Aufnahme in das Seminar in Cornelymünster wünschen, haben sich zu dieser Prüfung spätestens bis zum 10. August cr. bei dem Seminar-Dirigenten dem 1. Seminarlehrer Dr. Bürgel in Cornelymünster zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein),
2. einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesnudheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3. diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungs-Attest von dem Vorstand derselben, die anderen ein solches von der Polizeibehörde und dem Schul-Inspektor ihres Wohnorts;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminarcursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zu der Aufnahme-Prüfung wird den Aspiranten demnächst von dem stellvertretenden Seminar-Dirigenten Dr. Bürgel eine Mittheilung zugehen.

Die zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparanden haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminar jede von der Königlichen Regierung, für deren Bezirk ihre Aufnahme in das Seminar stattgefun-

Verordnungen und Bekanntma-

№ 616. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte.	Markt- pro 100 Kilo. Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Bohnen.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh Richt-		Stroh Krumm-		Heu.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Aachen	30	—	23	75	22	75	20	—	29	—	36	—	34	—	12	25	8	50	8	—	11	—
2	Düren	28	30	22	06	19	—	18	75	31	25	29	25	38	83	10	27	7	17	4	50	9	—
3	Erkelenz	26	—	18	—	22	—	18	—	27	–	24	—	41	—	9	—	5	60	5	—	6	—
4	Eupen	29	—	23	40	15	75	17	25	27	50	27	50	35	—	10	—	7	50	6	50	9	—
5	Jülich	28	50	21	12	18	—	19	87	35	—	33	—	40	—	10	37	6	60	6	40	9	—
	Durchschn.	28	36	21	67	19	50	18	77	29	95	29	95	37	77	10	38	7	07	6	08	8	80

Aachen, den 5. Juni 1877.

№ 617. Aufforderung

zu Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'schen Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Academie begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. October d. Js ab ein Stipendium in Höhe von 600 M. zu vergeben. Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugnisse der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. October d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domicil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Der Geburtsschein,
2. ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausführung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder einem Gymnasium,
4. die über die etwaige practische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5. ein Führungs-Attest,
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine

len hat, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und

b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 26. Mai 1877.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
von Bardeleben.

№ 581. Der Pfarrer Jaeckel gedenkt zum 11. November d. J. freiwillig sein Pfarramt niederzulegen.

Die dadurch zur Erledigung gelangende Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Hohensolms-Altenstädten in der Kreissynode Wetzlar wird durch deren Patron, Se. Durchlaucht den Herrn Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich zu Lich bei Gießen wieder besetzt werden und wollen sich Bewerber um dieselbe bis Ende Juli d. J. an denselben wenden.

Coblenz, den 25. Mai 1877.

Königliches Consistorium.

chungen der Regierung.

Bezirk Aachen pro Monat Mai 1877.

Preise.

Rind-Fleisch von Keule (pro 1 Kilo)		Rind-Fleisch vom Bauch		Schweine-Fleisch		Hammel-Fleisch		Kalb-Fleisch		Speck geräuchert		Butter		60 Stück Eier		Gersten-Graupen (pro 100 Kilo)		Gersten-Grütze		Reis		Java, mittler (pro 1 Kilo Kaffee)		gelber gebrannter	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	2	—	1	60	1	60	2	—	2	60	4	80	55	—	57	—	60	—	3	—	3	40
1	10	—	95	1	50	1	20	1	05	1	80	2	53	2	91	51	25	47	75	42	50	2	76	3	30
1	30	1	20	1	70	1	20	1	—	1	80	2	40	2	60	42	—	39	—	42	—	3	30	3	54
1	30	1	20	1	80	1	30	—	80	1	80	2	50	4	80	48	40	57	—	60	—	2	70	3	20
1	40	1	40	1	60	1	30	1	10	2	—	2	35	3	60	45	—	44	30	45	—	3	20	3	40
1	34	1	23	1	72	1	32	1	11	1	88	2	48	3	74	48	33	49	01	49	90	2	99	3	37

Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,

8. falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe Academie ist, ein von dem Director der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 14. Mai 1877.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
J. Auftrage gez. Jacobi.

Vorstehende Aufforderung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß qualificirte Aspiranten, welche sich um das gedachte Stipendium bewerben wollen, ihre bezüglichen Gesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke bis zum 1. August cr. an uns einzureichen haben.

Aachen, den 2. Juni 1877.

№ 618. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat zu Gunsten des zu Paderborn bestehenden jüdischen Waisenhauses für die Provinzen Rheinland und Westfalen auch für das Jahr 1877 eine bei den jüdischen Bewohnern der Rheinprovinz in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober l. J. durch die Ortsbehörde abzuhaltende Hauskollekte bewilligt.

Die Herren Bürgermeister werden daher hierdurch angewiesen, die Collekte rechtzeitig abzuhalten, die eingezogenen Gaben durch die betreffende Kgl. Steuerkasse an unsere Provinzial-, Instituten- und Communalkasse abzuliefern und den Kgl. Landräthen die Höhe der eingesammelten Gaben anzuzeigen. Die Herrn Landräthe haben über das Gesammtergebniß der Collekte bis zum 1. November cr. an uns zu berichten.

Aachen, den 4. Juni 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 619. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Kupferschmied Ignaz Schenk aus Weißkirchen in Mähren, 28 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Marienwerder vom 21. April d. J.;
2. der Drathbinder Peter Miszak aus Njeslusa in Ungarn, 17 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 9. Mai d. J.;
3. der Gelbgießer Franz Josef Sochor, 19 Jahre alt, geboren zu Urbna, wohnhaft zu Aussig in Böhmen;
4. der Schreiner Peter Jansen, 59 Jahre alt, geboren zu Elten, wohnhaft zu Lobith in den Nieder-

landen,

zu 3 bis 4 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Düsseldorf vom 8. Februar, bezw. 16. April d. J.;

5. der Klempner Emil Janensky, geboren und wohnhaft zu Kopenhagen, 30 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Trier vom 9. April d. J.;
6. der Schneidergesell Jan Mickes, geboren und ortsangehörig zu Woselei in Böhmen, 18 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 13. Mai d. J.;
7. der Arbeiter Peter Brechany, geboren am 12. Oktober 1854 zu Bergaman in Italien, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 12. Mai d. J.;

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 wegen Landstreichens, Bettelns und Führung falschen Namens,

zu 2 bis 4 und 6 wegen Landstreichens und Bettelns,

zu 5 und 7 wegen Landstreichens,

und auf Grund der §§. 39 und 362 des Strafgesetzbuchs ist

8. der Brenner Wladislau Krzyzanowski aus Bochlew bei Slupce in Russisch-Polen nach Verbüßung einer ihm wegen wiederholten einfachen und schweren Diebstahls und wegen Landstreichens zuerkannten Zuchthaus- und Haftstrafe — durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 8. Mai d. J.

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Patente.

№ 620. Dem Ingenieur H. Stolzenberg in Berlin ist unter dem 8. Mai 1877 ein Patent auf ein Verfahren zur Herstellung von Telegraphen-Kabeln, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 621. Dem Herrn A. Altmann zu Charlottenburg ist unter dem 11. Mai 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Farbenreibmaschine, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 622. Das den Herren L. von Bremen u. Co. zu Kiel unter dem 8. Juni 1874 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes unterseeisches Sprach- und Höhrrohr für Taucher, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ist auf ein ferneres Jahr — also bis zum 8. Juni 1878 — verlängert worden.

№ 623. Dem Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a. M. ist unter dem 8. Mai d. J. ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Bescheibung näher erläuterten Metallbohrer, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 624. Dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld ist unter dem 8. Mai 1877 ein Patent auf einen Kontroll-Apparat für Dampfkessel in zwei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 625. Dem Herrn Heinrich Backer zu Remscheid, ist unter dem 8. Mai 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bohrknarre, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 626. Dem Maschinenbauer Peter Bäumchen zu Barmen ist unter dem 8. Mai 1877 ein Patent auf eine Lade für mechanische Bandwebestühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 627. Dem Central-Inspektor der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, L. Becker zu Wien, ist unter dem 8. Mai 1877 ein Patent auf eine Kuppelung für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 628. Das dem Kaufmann Herrn J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 22. Mai 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Flachsbrechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist bis zum 22. Mai 1878 verlängert worden.

№ 629. Dem Herrn James Wallace Brown zu London ist unter dem 11. Mai 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren zur Aufgabe und zum Empfang telegraphischer Zeichen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 630. Den Herren Louis Friedländer und Gebrüdern Walde Salomonski und Otto Salomonski hierselbst ist unter dem 12. Mai 1877 ein Patent auf eine Sicherungseinrichtung an Schubladen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 631. Dem Fabrikanten Albert Geißler in Berlin ist unter dem 11. Mai 1877 ein Patent auf eine

durch Beschreibung, Zeichnung und Probestücke nachgewiesenes doppelwandiges Wasserstandsglas auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 632. Dem Ober-Maschinenmeister der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, Theodor Lange zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 11. Mai 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rangirbremse, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 633. Das dem Baumeister Hermann Bücking zu Bromberg, jetzt zu Bremen, unter dem 24. November 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Apparat zur Aufnahme von Terrainprofilen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

№ 634. Dem Fabrikanten Heilemann in Hernsdorf bei Meffersdorf ist unter dem 8. Mai 1877 ein Patent auf ein durch Beschreibung und Proben erläutertes Verfahren zur Herstellung von Kohlenstiften zum Zeichnen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 635. Dem Herrn Adolf Hirsch in Stuttgart ist unter dem 11. Mai 1877 ein Patent auf eine Waschmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 636. Dem Herrn Carl Pieper zu Dresden ist unter dem 12. Mai 1877 ein Patent auf eine Fachfilterpresse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staaes ertheilt worden.

№ 637. Das dem Heren Arthur Barraclough in Halifax unter dem 1. Mai 1875 bezw. 16. November v. Js. auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Webstühlen zur Herstellung der Sahlleisten leinwandartiger und anderer Gewebe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 638. Dem Kaufmann und Patent-Agenten Heinrich Raetke zu Berlin ist unter dem 15. Mai 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zugmesser auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 639. Das dem Maschinen-Fabrikanten Albert Fesca hierselbst ist unter dem 24. Juli 1874 auf die Dauer von 3 Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Centrifuge zur Herstellung von Zuckerbrodten ist um ein Jahr, also bis zum 24. Juli 1878 verlängert worden.

№ 640. Dem Fabrikbesitzer H. Paukſch zu zu Landsberg a./W. ist unter dem 14. Mai 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Knochenkohlen-Waschapparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 641. Das dem Maschinenfabrikanten Albert Ludwig Georg Dehne in Halle a./S. unter dem 23. Juni 1874 auf die Dauer von 3 Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Straßenbrunnen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist auf ein weiteres Jahr, also bis zum 23. Juni 1878, verlängert worden.

№ 642. Dem Ingenieur W. Lehmann zu Dessau ist unter dem 16. Mai 1877 ein Patent auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläutertes Feuerzeug auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 643. Dem Herren A. Dülken und dem Ingenieur Ernst Glaser zu Düsseldorf ist unter dem 17. Mai 1877 ein Patent auf einen selbstthätigen Verschlußkopf an Dampfreinigeren für Sieberöhren, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 644. Dem Ingenieur Jos. Zinnecker zu Hirschberg i./Schl. ist unter dem 21. Mai 1877 ein Patent auf eine Steuerung an rotirenden Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 645. Dem Herrn Heinrich Solfrian zu Berendorf bei Bochum ist unter dem 16. Mai 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung an Förderungen mit Drahtseilleitungen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 646. Den Herren Pfeifer und Langen in Cöln ist unter dem 19. Mai 1877 ein Patent auf einen Osmose-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 647. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 2. Mai 1877

1. Therese Stickelmann, Ehefrau Wilhelm Kirchhoff, ohne Gewerbe aus Lennep, gegenwärtig in der Irren-Anstalt zu Mariabrunn detinirt,

2. Maria Catharina Brandt, ohne Gewerbe aus Aachen, ebenfalls in vorgenannter Anstalt detinirt
3. Markus Maaßen, Ackerer aus Dürler, gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt zu Aachen detinirt,
4. Aloys von Thenen, Buchdrucker aus Aachen, in vorgenannter Anstalt detinirt,

für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vormerk zu nehmen.

Aachen, den 26. Mai 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 648. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 2. Mai 1877 den Peter Defoßar, Grundarbeiter aus Aachen, gegenwärtig in der Alexianer Anstalt daselbst detinirt, für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vormerk zu nehmen.

Aachen, den 26. Mai 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 649. Der amtliche Abdruck des Gesetzes vom 20. Juni 1875, der Königlichen Verordnung vom 27. September 1875 und der unter dem 1. Mai d. J. von mir im Einvernehmen mit dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz erlassene Geschäfts-Anweisung für die Kirchenvorstände und Gemeinde-Vertretungen in der Erzdiöcese Köln nebst Formularen ist in der Du Mont-Schauberg'schen Buchhandlung in Köln zum Preise von 1 Reichsmark zu haben.

Köln, den 25. Mai 1877.

Der Königliche Commissarius
für die erzbischöfliche Vermögens-Verwaltung in der Diöcese Köln,
Schuppe.

№ 650. Bekanntmachung.
Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. April bis 30. September 1877 sind folgende Apoints gezogen worden.

1. Litt. A à 3000 Mark (1000 Thlr.)

Nr. 303. 392. 580. 614. 669. 679 767. 845. 985 1,035. 1,079. 1,130. 1,169. 1,298. 1,762. 2,726. 2,794. 2,819. 2,995. 3,115. 3,118. 3,159. 3,175. 3,191. 3,319. 3,374. 3,536. 3,730. 3,803. 3,866. 3,978. 4,337, 4,388 4,440. 4,460. 4,469. 4,490. 4,750. 4,762. 5,143. 5,235. 5,452. 5,532. 5,757. 5,859. 5,901.

2. Litt. B à 1500 Mark (500 Thlr.)

Nr. 193. 534. 548. 746. 898. 1,044. 1,071. 1,242. 1,356. 1,610. 1,623. 1,715. 1,766. 1,811. 1,834. 1,980. 2,224.

3. Litt. C à 300 Mark (100 Thlr.)

Nr. 192. 396. 437. 465. 555. 635 643 798. 906. 1,083. 1,084. 1,157. 1,369. 1,394. 1,417, 1,466. 1,471. 1,553. 1,749. 1,755. 1,911. 2,090. 2,144. 2,162 2,177. 2,315 2,331. 2,519. 2,602. 2,730. 2,767. 2,829. 2,930 2,954 3,099. 3,377. 3,480. 3,635. 3,740. 3,846, 4,104. 4,136. 4,617. 4,808. 4,858. 5,006. 5,027. 5,324. 5,707. 5,913. 5,968. 5.969. 6,030. 6,108. 6,314. 6,341. 6,396. 6,934. 7,064. 7,093 7,179. 7,302. 7,415. 7,477. 7,504. 7,648. 7,866. 7,997. 7,999. 8,121. 8,164. 8,587. 8,705 8,821. 8,876. 8,967. 9,060. 9,100. 9,284. 9,436. 9,786 9,859. 9,931. 9,949. 10,262. 10,466. 10,487. 10,593. 10,641. 10 670. 10,924 10,964. 11,496. 11,557. 11,621. 11,700. 11,810. 11,885. 12,015. 12,181.

4. Litt. D à 75 Mark (25 Thlr.)

Nr. 248, 333. 662. 719. 771. 780. 803. 853. 896. 943. 1,222. 1296. 1,422. 1,436. 1,538. 1,549. 1,624. 1,643. 1,725. 1,753. 1,909. 2,302. 2,391. 2,456. 2,522. 2,542. 2,765. 2,807. 2,844. 2,897. 3,023. 3,065. 3,089. 3,090. 3,110. 3,116. 3,158. 3,248. 3,401. 3,659. 3,774. 3,838. 3,859. 4,090. 4,112. 4,512. 4,545. 4,546. 4,552. 4,794. 4,870. 4,877. 5,138. 5,252. 5,467. 5,552. 5,641. 5,764. 5,961. 6,374. 6,545. 6,640. 6,772. 6.885. 7,265. 7,612. 7,627. 8,146. 8,151. 8,190. 8,192. 8,449. 8,542. 8,661. 8,675. 8,733. 8,831. 8,885. 8,948. 9,149 9,185. 9,521 9,563. 9,647. 9,834. 9,842. 10,057. 10,094. 10,114. 10,122. 10,271. 10,279. 10,465. 10.552.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1877 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV Nr. 7 bis 16 und Talons vom 1. Oktober d. Js. ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen bereits ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. Oktober 1867 Litt. C Nr. 11,475.
b. 1. April 1870 Litt. D Nr. 4,237.
c. 1. April 1872 Litt. B Nr. 1,456.
d. 1. Oktober 1873 Litt. C Nr. 6,354 Litt. D Nr. 982. 1,426.
e. 1. April 1875 Litt. A Nr. 3,572 Litt. C Nr. 3,837. 8,244. 8,270. 8.657. 9,850. 10,687. Litt. D Nr. 408. 2,867. 2,953. 4,034. 4,043. 4,267. 4,933. 6,454. 8,642. 10,006 Litt. E Nr. 13,608. 13,609.
f. 1. Oktober 1875. Litt. A Nr. 2,664. 2.917. Litt. B Nr. 262. Litt. C Nr. 2,199. 3,794. 5,302. 5,524. 6,008. 6,583. 9,209. 10,402. 11,465. 11,899. 11,946. Litt. D Nr. 520. 2,327. 2,513. 3,281. 3,504. 3,508. 5,434. 5,894. 5.968. 6,108. 6,436. 7,797. 8,635. 8,713. 8,722. 9,637. 9,789. 10,743.
g. 1. April 1876. Litt. A Nr. 140. 5,937. 5,950. Litt. B Nr. 2,196. 2,293. Litt. C Nr. 142. 368. 2,343. 3,036. 4,006. 4,098. 9,820. 12.053. Litt. D Nr. 1,163. 3,225. 4,598. 4,721. 5,620. 5,784.

5,857. 6,455. 7,440. 7,470. 8,299. 8,667. 9,727.
h. 1. Oktober 1876. Litt. A Nr. 65. 299. 3,587. 3,679. 4,280. Litt. B Nr. 38. 1,227. Litt. C Nr. 1,573. 2,183. 2,622. 3,016. 3,458. 3,701. 4,184. 4,710. 4,711. 5,954. 6,087. 6,131. 6,294. 6,537. 6,716. 6,832. 7,117. 8,893. 8,956. 10,401. 11,887. 11,945. Litt. D Nr. 41. 913. 1,427. 1,628. 1,644. 2,849. 2,884. 4,019. 5,055. 5,200. 5,482. 5,634. 6,294. 6,660. 6,728. 7,516. 8,017. 8,953. 8,976. 9,929. 9,948.
i. 1. April 1877. Litt. A Nr. 119. 1,502. 3,157. 3,420. 3,832. 4,088. 4,096. 5,773. Litt. B Nr. 782. 1,031. Lit. C Nr. 575. 681. 832. 2,062. 2,214. 2,311. 3,231. 3,524. 3.747. 3,954. 4,922. 4.923. 6,198. 6,351. 7,379. 7,462. 7,500. 7,955. 8,590. 9,926. 11,068. 11,701. 11,820 12,699. Litt. D Nr. 596. 670. 710. 2,228. 2,299. 2,371. 2,836. 2,915. 2,981. 3,166, 3.314. 3,679. 4,203. 4,704. 5,234. 5,444. 6,206. 6,493. 6,932. 7,586. 7,669. 9,040. 9,176. 9,290. 9,577. 9,592. 9,709. 10,822.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 15. Mai 1877.

Königl. Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

№ 651. Oeffentliche Bekanntmachung.

Durch kriegsgerichtliches, beim unterzeichneten Gericht am 14. Mai 1877 ergangenes, und am 19. Mai 1877 bestätigtes Erkenntniß ist der

Kanonier Ferdinand Hubert Stüttgen von der 6. Batterie 2. Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 23, gebürtig aus Oberlieck, Kreis Heinsberg, Regierungs-Bezirk Aachen

in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt, und zu einer Geldbuße von Einhundert und fünfzig Mark verurtheilt worden. Coblenz den 31. Mai 1877.

Königl. Corps-Gericht VIII. Armee-Corps.

Personal-Chronik.

№ 652. Des Königs Majestät haben den bisherigen Staats-Prokurator Rennen in Coblenz zum Landrath des Kreises Montjoie zu ernennen geruht.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 26. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 14. Juni 1877.

№ 653. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 25 enthält:

(Nr. 1195.) Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Bouß und bei Völklingen. Vom 21. Mai 1877.

(Nr. 1196.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78. Vom 26. Mai 1877.

(Nr. 1197.) Freundschaftsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, 2c. im Namen des Deutschen Reichs, und seiner Majestät dem Könige von Tonga. Vom 1. November 1876.

№ 654. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 12, 13 und 14 enthalten:

(Nr. 8501.) Verordnung, betreffend den Wegfall verschiedener Abgaben in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 7. April 1877.

(Nr. 8502.) Allerhöchster Erlaß, betreffend eine Aenderung des Regulativs über den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer. Vom 11. Mai 1877.

(Nr. 8503.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen wegen der Anlage von Eisenbahnen von Frankfurt a. M. nach der Riedbahn und von Hanau nach Babenhausen. Vom 4. Februar 1877.

(Nr. 8504.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen St. Ingbert und Saarbrücken. Vom 23. April 1877.

(8505.) Verordnung betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Preußen. Vom 11. Mai 1877.

(8506.) Verordnung betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern. Vom 15. Mai 1877.

(8507.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Posen. Vom 20. Mai 1877.

(8508.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Mai 1877, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg zur Berathung über die kirchliche Gemeinde- und Synodalverfassung dieses Kreises.

(Nr. 8509.) Verordnung betreffend die Zusammensetzung, und die Zuständigkeit der für die evangelisch-lutherischen Gemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 19. Mai 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 655. Nachdem durch die rechtskräftigen Urtheile des Königlich-Preußischen Stadtgerichts zu Berlin vom 23. Februar und 14. März dieses Jahres gegen Heft II. und III. (Jahrgang 1877) der in Bern unter dem Namen „Der Glöckner im Exil“ erscheinenden periodischen Druckschrift Verurtheilungen auf Grund der §§ 41. und 42. des Strafgesetzbuches erfolgt sind, so wird auf Grund § 14. des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt, Seite S. 65.) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 24. Mai 1877.

Der Reichskanzler. In Vertretung,
gez. Hofmann.

№ 656. Die am 1. Juli d. Js. fälligen Zinsen von Preußischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Actien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Coupons erhoben werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./Main werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. Juni 1877.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 657. Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 wird bei dem Schullehrer-Seminar zu Neuwied am 29. Oktober ds. Js. und den folgenden Tagen eine Prüfung für die definitive Anstellungs-Fähigkeit im Elementar-Schul-Amt abgehalten werden.

Zu derselben können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige evangelische Volksschullehrer der Regierungs-Bezirke Aachen, Köln, Trier, Coblenz und Sigmaringen zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schul-Amt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft, und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 25. September d. Js. ihre Meldung zu derselben durch ihren Kreisschul-Inspektor an uns einzureichen und derselben:

1. ein Zeugniß des Lokalschul-Inspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten,
2. eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen, als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben,
3. eine von ihnen selbstgefertigte Zeichnung,
4. eine Probeschrift, beide mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von ihnen angefertigt seien, und
5. das Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schul-Amte

beizufügen.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am 28. Oktober d. J., Nachmittags 6 Uhr, persönlich bei dem Direktor des Seminars zu Neuwied in dessen Wohnung einzufinden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schul-Amte spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Coblenz, den 28. Mai 1877.

Königliches ProvinzialSchul-Collegium.
von Bardeleben.

№ 658. Der Beginn des für Candidaten der Theologie an dem evangelischen Lehrer-Seminar zu Ottweiler abzuhaltenden sechswöchentlichen Kursus wird wegen Verschiebung der Herbstferien unter Abänderung der Bekanntmachung vom 12. Dezember v. Js. auf den ersten Montag im November festgesetzt, was wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Coblenz, den 25. Mai 1877.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
von Bardeleben.

№ 659. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten unter dem 15. October 1872 erlassenen Vorschriften wird am 16. bis 18. August cr. die Prüfung für die Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Neuwied stattfinden.

Evangelische Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. October d. J. das 17. Lebensjahr vollendet, das 24. noch nicht überschritten haben, und die Aufnahme in das Seminar in Neuwied wünschen, haben sich zu dieser Prüfung, spätestens bis zum 1. August cr. bei dem Seminar-Direktor Bode in Neuwied zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein),
2. einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3. diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungs-Attest von dem Vorstande derselben, die anderen ein solches von der Polizeibehörde und dem Schul-Inspektor ihres Wohnorts;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle die Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminarcursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zu der Aufnahme Prüfung wird den Aspiranten demnächst von dem Seminar-Direktor Bode eine Mittheilung zugehen.

Die zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparanden haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminar jede von der Königlichen Regierung für deren Bezirk ihre Aufnahme in das Seminar stattgefunden hat, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 26. Mai 1877.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
von Bardeleben.

№ 660. Nach Maßgabe der durch das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, 2c. Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872 erlassenen Prüfungs-Ordnung soll in Verbindung mit der Entlassungs-Prüfung bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar in Neuwied in den Tagen vom 18. bis 25. August d. J. bei dem gedachten Seminar eine Prüfung evangelischer und jüdischer Kandidaten des Lehramts an Volksschulen abgehalten werden, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminar erhalten und das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Die drei ersten Tage sind für die schriftliche, die folgenden für die mündliche Prüfung bestimmt.

Kandidaten des Lehramts, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 20. Juli d. J.

1. ihr Taufzeugniß, resp. ihren Geburtsschein,
2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels

berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand,

3. ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten und
4. einen selbstgefertigten Lebenslauf

bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher eine abweisende Verfügung erhalten, sich am 17. August dieses Jahres, Nachmittags 6 Uhr, unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem Seminar-Direktor Bode in Neuwied zur Empfangnahme näherer Mittheilung über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Coblenz, den 28. Mai 1877.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

№ 661. Bedingungen für die Aufnahme von Geisteskranken in die Rheinischen Provinzial-Irren-Anstalten.

§ 1. Die Rheinischen Provinzial-Irren-Anstalten sind wesentlich Heilanstalten, es werden jedoch nach Maßgabe des vorhandenen Raumes auch Geisteskranke zum Zwecke bloßer Pflege darin aufgenommen. Behufs Vermeidung einer Ueberfüllung betreffender Anstalten mit Pfleglingen, wodurch ihre prinzipale Bestimmung als Heilanstalten beeinträchtigt würde, bleibt die temporaire Sistirung der weiteren Aufnahme von Pfleglingen in dieselben resp. die Wiederentlassung der bereits aufgenommenen Pfleglinge vorbehalten.

Kranke, welche an Epilepsie, Krebsgeschwüren, höheren Graden von Syphilis leiden, von Kindheit an Schwach- und Blödsinnige können Seitens der Anstalts-Directoren von der Aufnahme ausgeschlossen werden.

§ 2. Die Pflege der Geisteskranken erfolgt in 3 Klassen, nämlich:

Klasse.	Pensionssatz per Tag für Kranke:			Hierfür wird gewährt.	Bemerkungen.
	aus der Rheinprovinz.	aus anderen Provinzen.	aus fremden Staaten.		
I.	7 M. 50 Pfg.	8 M. 50 Pfg.	9 M.	Eine gut möblirte Wohnung zur alleinigen Benutzung des Kranken, ein eigener Wärter und der erste Tisch.	1. Aerztliche Behandlung, Arznei, Bäder, Wäsche-Reinigung, Theilnahme an den Anstalts-Vergnügungen, Beschäftigung und Unterricht sind im Pensions-Satze einbegriffen. Für sonstige Bedürfnisse z. B. Spazierfahrten, Wein ꝛc. sowie zur Unterhaltung der Kleidungsstücke ist bei Kranken der Klasse I und II der Anstaltskasse eine Summe als Privatkasse zu übergeben, worüber alljährlich, auf Erfordern aber auch öfter, Rechnung gelegt wird. 2. Für die Haltung eines eigenen Wärters bei einem Kranken der Klasse II ist neben dem Pensions-Satze 396 M. jährlich zu zahlen. 3. Die etwa nothwendige oder gewünschte Anstellung noch eines zweiten eigenen Wärters kostet 600 M. jährlich. 4. Wird für einen Kranken der Klasse II die Theilnahme am ersten Tische gewünscht, so ist hierfür ein jährlicher Mehrbetrag von 225 M. zu entrichten. 5. Das Tragen der eigenen Kleider kann den Kranken der Klasse III nur ausnahmsweise und gegen die Verpflichtung der Angehörigen, die Bekleidung vollständig aus eigenen Mitteln zu bestreiten, gestattet werden.
II.	4 M.	5 M. 50 Pfg.	6 M.	Eine anständig möblirte Wohnung, welche mit 2—3 anderen Kranken derselben Pensionsklasse zu theilen ist, ein Wärter auf 3—4 Kranke dieser Klasse und der zweite Tisch.	
III. Normalklasse.	1 M. 50 Pfg.	3 M.	3 M. 50 Pfg.	Die Kranken dieser Klasse wohnen in größerer Anzahl zusammen, erhalten den dritten Tisch und werden Seitens der Anstalt gekleidet.	

Für Pfleglinge (d. h. nicht zum Kur-Versuche, sondern zur bloßen Aufbewahrung angenommene) Geisteskranke der Klasse III. beträgt der Pensions-Satz pro Tag 1 Mark 10 Pfg. — Die Kranken werden als der Rheinprovinz, resp. den anderen Provinzen des Preußischen Staates angehörig betrachtet, wenn sie darin ihren Wohnsitz haben.

In streitigen Fällen ist die Frage des Wohnsitzes durch den Landes-Direktor zu entscheiden.

§ 3. Die Bewilligung von ganzen oder theilweisen Freistellen erfolgt nur für Klasse III. Behufs Anstellung von Kur-Versuchen nach Maßgabe der gänzlichen oder theilweisen Leistungsunfähigkeit der Geisteskranken, resp. ihrer alimentationspflichtigen Angehörigen und findet lediglich statt:

1. zu Gunsten solcher Geisteskranken, welche ihren Unterstützungs-Wohnsitz in einer Gemeinde der Rheinprovinz haben oder zu Lasten des Rheinischen Landarmenverbandes sind,
2. für die anderen Provinzen des Preußischen Staates resp. dem Auslande angehörigen Kranken, im Falle sie von Rheinischen Gemeinden in vorläufige Fürsorge zu nehmen sind, soweit nicht ein Erstattungs-Anspruch bezüglich der Pflege- und sonstigen Kosten geltend gemacht werden kann.

Für Pfleglinge können ganze oder theilweise Freistellen nicht bewilligt werden. Ebensowenig für noch im Dienste befindliche Militairs.

§ 4. In den Fällen des § 3 Pos. 2 ist die betreffende Gemeinde verpflichtet, das Interesse der Provinz in jeder geeigneten Weise und eventuell durch Klage-Erhebung wahrzunehmen, um die schuldige Erstattung der Pflege- rc. Kosten, resp. die thunlichst schleunige Uebernahme des Kranken in eigene Pflege Seitens des pflichtigen nicht rheinischen Armenverbandes oder die Uebernahme des Irren durch seinen ausländischen Heimathsstaat herbeizuführen, widrigenfalls die gewährte Freistelle Seitens der provinzialständischen Verwaltung entzogen werden kann.

Die eingegangenen Pflege- rc. Kosten sind ohne jeden Abzug an die betreffende Irrenanstalts-Kasse abzuliefern.

§ 5. Die Aufnahme von Geisteskranken in eine Rheinische Provinzial-Irren-Anstalt sowohl zum Kur-Versuche, als zur Pflege ist bei der Anstalts-Direktion zu beantragen.

§ 6. Wenn ein dem Civilstande angehöriger Kranker in die Normalklasse aufgenommen werden soll, so muß der Aufnahme-Antrag Seitens der Ortsbehörde unter Zusendung folgender Schriftstücke gestellt werden:

1. eines beantworteten ärztlichen Fragebogens,
2. genauer Personal-Nachrichten mit Angaben über Geburtsort und Geburts-Tag, Confession, Domizil, Stand und Gewerbe des Kranken, Namen des Ehegatten, Namen, Stand und Wohnort der Eltern;
3. eines Reverses, durch welchen die betreffende Gemeinde sich verpflichtet, den Kranken binnen 3 Wochen nach desfallsigem Ersuchen der Anstalts-Direktion wieder abzuholen, oder, falls nach erfolgter Aufforderung in dieser Frist die Abholung nicht geschehen, sich die Zuführung des Kranken auf Gemeindekosten gefallen zu lassen.
4. eines Garantie-Scheines für die auflaufenden Pflegekosten, soweit nicht dem Kranken Freistelle bewilligt wird, resp. die Pflegekosten nicht aus den eigenen Mitteln des Kranken, von seinen Angehörigen oder sonstigen Pflichtigen gezahlt werden.

Handelt es sich um Aufnahme einer Militair-Person vom Feldwebel abwärts in die Normalklasse, so ist der Aufnahme-Antrag von der betreffenden Militair-Behörde unter Einreichung der vorerwähnten Schriftstücke zu stellen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Militairbehörde alsdann die Garantie für die Wiederabholung des Kranken und für die Zahlung der Pflegekosten bis zur Entlassung resp. Wiederabholung desselben ausdrücklich auch für den Fall zu übernehmen hat, daß der Kranke inzwischen aus dem Militairstande entlassen werde.

§ 7. Für Kranke, welche in Klasse I. und II. aufgenommen werden sollen, sind die Aufnahme-Anträge seitens der Angehörigen schriftlich unter Beifügung folgender Schriftstücke an die Anstalts-Direktion zu richten:

1. eines beantworteten ärztlichen Fragebogens;
2. genauer Personal-Nachrichten mit Angaben über Geburtsort und Geburtstag, Confession, Domizil, Stand und Gewerbe des Kranken, Namen des Ehegatten, Namen, Stand und Wohnort der Eltern;
3. eines Attestes seitens der zuständigen Gerichts- oder Orts-Polizeibehörde, daß die Unterbringung des Kranken in eine Irren-Anstalt ihrer Seits genehmigt werde.
4. eines schriftlichen Reverses, wodurch der die Aufnahme Beantragende sich verpflichtet, die Pflegekosten vierteljährlich und zwar jedesmal 14 Tage vor dem Anfange eines Kalender-Quartals vorauszubezahlen und den Kranken binnen drei Wochen nach desfallsigem Ersuchen der Anstalts-Direktion wieder abzuholen, resp. falls nach erfolgter Aufforderung binnen dieser Frist die Abholung nicht geschehen, sich die kostenfällige Zuführung des Kranken gefallen zu lassen.

§ 8. Die Anträge auf Bewilligung ganzer oder theilweiser Freistellen in Klasse III. sind unbeschadet des vorstehend angegebenen Aufnahme-Verfahrens Seitens des zuständigen Bürgermeister- oder Landraths-Amtes an den Landes-Direktor der Rheinprovinz zu richten.

Dem Antrage auf Freistelle ist ein ausgefüllter Fragebogen über die Personal-, Familien-, Vermögens-, Erwerbs- und Steuer-Verhältnisse des Geisteskranken und der zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichteten Personen nebst Angabe, ob und wo der Kranke Unterstützungs-Wohnsitz besitzt, beizufügen.

Auf die Verhältnisse der Gemeinde, aus welcher die Einlieferung stattfindet, kommt es in keiner Weise an.

§ 9. Die Zuführung eines Kranken in eine Provinzial-Irren-Anstalt darf immer erst erfolgen, nachdem die Anstalts-Direction sich vorgängig zur Annahme bereit erklärt hat.

Da die Genesungsfähigkeit erfahrungsmäßig mit jedem ferneren Monate der Krankheitsdauer abnimmt, so ist die möglichste Beschleunigung der Aufnahme-Anträge resp. der Ueberführung der Kranken in die Heilanstalt dringend zu empfehlen.

Namentlich ist nicht abzuwarten, bis auf den Antrag, wegen Bewilligung einer ganzen oder theilweisen Freistelle entschieden ist, da diese Entscheidung grundsätzlich erst nach der Aufnahme erfolgt und auf milder Praxis beruht.

Die Anstalts-Direction bleibt nur 14 Tage an eine ertheilte Aufnahme-Zusicherung gebunden. Verzögert sich die Zuführung über 14 Tage nach der ertheilten Aufnahme-Zusicherung, so ist die Direction von den Gründen dieser

Verzögerung in Kenntniß zu setzen und weitere Entschließung derselben abzuwarten.

§ 10. Nachdem die Anstalts-Direction sich zur Aufnahme eines Kranken bereit erklärt hat, ist derselbe ungesäumt, jedoch nur in den dringendsten Fällen an Sonn- und Festtagen und nicht nach 10 Uhr Abends, sowie mit möglichster Schonung, jedoch lieber mit Anwendung von Zwang, als von Täuschung und List, der Anstalt zuzuführen.

Die etwa zum Transporte verwandten Polizeidiener haben nach Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 28. October 1868 Civilkleider anzulegen.

Die Begleitung des einer Anstalt zuzuführenden Kranken durch einen Angehörigen, welcher mit seiner Vergangenheit und den näheren Umständen der Erkrankung genau bekannt und folglich im Stande ist, den Anstalts-Aerzten die etwa noch erforderliche Auskunft zu geben, ist erwünscht.

§ 11. Die Kranken der beiden höheren Verpflegungsklassen haben mindestens folgende Kleidungsstücke mitzubringen:

Männer: 12 Hemden, 12 Schnupftücher, 6 Halsbinden, 12 Paar Strümpfe, 2 vollständige Anzüge, 4 Paar Unterhosen, 4 Unterjacken.

Frauen: 12 Hemden, 12 Schnupftücher, 6 Nachthauben, 4 Halstücher, 12 Paar Strümpfe, 4 vollständige Anzüge.

Außerdem Männer und Frauen die nöthigen Kopf- und Fußbekleidungs- resp. Toiletten-Gegenstände. Die Ergänzung dieser Ausstattung liegt den Angehörigen ob, jedoch behält sich die Anstalt das Recht vor, bei unvollständiger oder versäumter Lieferung der betreffenden Gegenstände letztere auf Kosten der Angehörigen selbst anzuschaffen.

Kleidungsstücke und Effecten, welche 6 Monate nach dem Austritte oder dem Tode eines Pensionairs von den Angehörigen nicht abgeholt sind, werden Eigenthum der Anstalt.

Die Normalkranken müssen in so vollständiger Bekleidung den Anstalten zugeführt werden, daß sie darin auch zur Winterzeit wieder entlassen werden können.

§ 12. Die Zahlung der Pensions-Beträge hat per Kalender Quartal pränumerando zu erfolgen.

Tritt ein Kranker im Laufe eines Kalender-Quartals ein, so muß zunächst der Pensions-Betrag für den Rest des Quartals pränumerando gezahlt werden.

Scheidet ein Kranker vor Ablauf eines Kalender-Quartals aus, so werden die vorausgezahlten Verpflegungskosten von dem auf das Ausscheiden folgenden Tage ab zurückgezahlt.

§. 13. Bei solchen Kranken, welche nicht durch öffentliche Behörden des Inlandes einer Provinzial-Irren-Anstalt überwiesen werden, ist die Anstalts-Direction berechtigt, die Bestellung geeigneter Sicherheit für die Zahlung der Pensions-Beträge und sonstigen Kosten zu verlangen.

§ 14. Im Falle des Ablebens eines Kranken der Normalklasse in der Anstalt sind die Beerdigungskosten von der Gemeinde, welche den Garantie-Schein für die Pflegekosten ausgestellt hat, (confr. § 6.) — und zwar auch im Falle einer gewährten Freistelle — der Anstaltskasse ihrem vollen Betrage nach zu erstatten, soweit nicht diese Kosten von den alimentationspflichtigen Angehörigen gezahlt werden.

Desgleichen übernimmt Derjenige, auf dessen Antrag ein Kranker in Klasse I. oder II. aufgenommen wird (cfr. §. 7.) die Verpflichtung, auch eventuel die Beerdigungskosten zu tragen.

§ 15. Briefe, Gelder und Effecten für in einer Provinzial-Irren-Anstalt befindliche Geisteskranke dürfen nicht direkt in die Hände der Kranken gebracht werden, vielmehr sind dieselben der Anstalts-Direktion zuzusenden.

Alle die Aufnahme und die Pflege von Geisteskranken betreffenden Postsendungen an die Rheinischen Provinzial-Irren-Anstalten sind von dem Absender zu frankiren.

§ 16. Besuche bei den in eine Provinzial-Irren-Anstalt aufgenommenen Kranken dürfen nur mit Genehmigung der Anstalts-Direktion stattfinden.

Es wird ersucht, Krankenbesuche nicht an Sonn- und Festtagen zu unternehmen und womöglich vorher die Erlaubniß der Anstalts-Direktion zu dem beabsichtigten Besuche schriftlich einzuholen.

§ 17. Die Abholung von Kranken aus den Provinzial-Irren-Anstalten hat nicht an Sonn- und Festtagen zu erfolgen.

Vorstehende Bedingungen, welche vom 25. Rheinischen Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 20. April 1877 mit der Maßgabe genehmigt worden sind, daß bis auf Weiteres als Pfleglinge nur Geisteskranke aus der Provinz resp. Landarme aufgenommen werden dürfen, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 28. Mai 1877.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz,
gez. Freiherr von Landsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierungen.

№ 662. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Entschließung vom 5. l. Mts. den Gemeinde-Vorsteher Bollig zu Gladbach auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. vom 6. Februar 1875 zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Kelz umfassenden Standes-Amts-Bezirkes auf Widerruf ernannt.

Aachen, den 11. Juni 1877.

№ 663. Die nachstehenden Resultate der pro 1877 bei den Schauämtern unseres Bezirks Statt ge-
20. Dezember 1852 zur

Nro.	Der Pferde-Eigenthümer		Der angekörten	
	Namen.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.
				I. Schauamt
1	Van Wersch, Wilhelm.	Forst.	Rappe.	ohne.
2	Van Wersch, Geschwister.	Schurzelt.	Eisenschimmel.	Blesse.
3	Deutz, Peter Joseph.	Brückerhof.	braun.	Stern.
4	Johnen, Joseph.	Kulprie.	dunkelbraun.	—
5	Dahmen, Geschwister.	Kaisersruhe.	dito	Flocke.
6	Baessen, Wtw.	Forensberg.	braun.	Stern.
7	Kirsch, Gerhard.	Marienau.	Grauschimmel.	Mohrenkopf.
8	Spelthahn, Franz.	Stolberg.	dito	dito
9	Hansen, Theodor.	Hochbrück.	Apfelschimmel.	Blesse.
10	Leuchter, Arnold.	Soers.	Fuchs.	rechter Hinterfuß halb weiß gestiefelt.
11	Küppers, Peter.	Ottenfeld.	braun.	—
12	Meyers, Hubert.	Reiffelder Hof.	dunkelbraun.	Stern.
13	Derselbe.	dito	hellbraun.	Stern, Schußlinie und Schnibbe.
14	Omit, Hubert.	Vetschau.	braun.	Stern, Schnibbe.
15	Kirsch, Gerhard.	Schönforst.	Apfelschimmel.	—
				II. Schauamt
16	Vereinshengst, aufgestellt beim Gutsbesitzer H. J. Stupp.	Golzheim.	schwarz.	—
17	Wie vor.	"	Grauschimmel.	—
18	Vereinshengst, aufgestellt beim Gutspächter Wern. Zimmermann.	Paland.	schwarzbraun.	—
19	Vereinshengst, aufgestellt beim Ackerer J. Reinartz.	Schöllershof.	schwarz.	—
20	Vereinshengst, aufgestellt beim Gutsbesitzer Math. Esser.	Bettweiß.	Rothschimmel.	—
21	Peter Reisgen.	Volkenrath.	Fuchs.	Blesse.
22	Ferdinand Nelles.	Dirlau.	Grauschimmel.	—
				III. Schauamt
23	Weidmann, Friedr. Wilh.	Kleinkünkel.	Apfelschimmel.	—
24	Schnitzler, Peter Math.	Lorbenich.	Rothschimmel.	—
25	dito	"	braun.	—
26	Kreis-Erkelenzer-Pferdezucht-Verein.	Erkelenz.	braun mit Flöckchen.	rechte hintere Krone weiß.
27	dito	dito	Kastanienbraun.	—
				IV. Schauamt
28	Vereinshengst, aufgestellt bei Gutspächter Bardenhewer.	Klein-Siesdorf.	Kastanienbraun.	Stern.
29	Vereinshengst, aufgestellt bei P. J. Pohen.	Baesweiler.	Hellbraun.	—
30	Meyers, Wtw.	Monthagen.	Kastanienbraun.	Stern.
31	dito	dito	braun.	dito
32	Lowis, Arnold Wtw.	Leyenhaus.	hellbraun.	—
33	Hillers, Arnold.	Hohenbusch.	dunkelbraun.	—
34	Henssen, Joseph.	Ticheln.	schwarzbraun.	Stern.
35	Wilms, Gerhard.	Langenbroich.	Rothschimmel.	—
				V. Schauamt Ba-
				VI. Schauamt
36	Hermanns, Heinrich.	Eschweiler.	dunkelbraun.	Stern.

...enen Hengstkörungen bringen wir hiermit in Gemäßheit des § 4 der Kör-Ordnung für die Rheinprovinz vom ...öffentlichen Kenntniß.

...resp. abgekörten Hengste

Race.	Größe.		Alter.	Qualifikation.
	Meter.	Ctm.	Jahre.	
Aachen.				
Brabanter.	1	80	5 1/2	Recht gut.
Percheron croif.	1	77	4	Gut.
Ardenner.	1	74	7 1/2	dito
Belgisch.	1	81	4	dito
dito	1	78	3	dito
dito	1	76	3	dito
dito	1	80	3 1/2	dito
dito	1	76	3	Ziemlich gut.
Brabanter croif.	1	88	8	dito
Suffolk.	1	77	7	dito
Belgisch croif.	1	72	3	dito
Belgisch.	1	69	8	Genügend.
Belgisch croif.	1	72	3 1/2	Abgekört. Vordere Be inebodeneng.
Suffolk.	1	72	8	dito abständig.
Brabanter.	1	76	8	dito dito
Düren.				
belgisch.	1	66	7	Sehr gut.
dito	1	68	5	Sehr gut.
belgisch (Condroor).	1	63	7	"
belgisch	1	67	7	"
dito (Condroor).	1	63	7	"
croif. belgisch.	1	65	9	Gut.
croif. Normänner.	1	66	4	Untauglich wegen zu schlechter Exterieurs.
Erkelenz.				
Percheron.	1	73	13	Gut.
Eifeler croissirt.	1	78	13	dito
Holländer.	1	80	13	Mittelmäßig.
Belgier.	1	78	4	Recht gut.
Belgisch Ardenner.	1	70	5	dito
Geilenkirchen.				
Belgisch.	1	90	7	Vorzüglich gut.
dito	1	72	4 1/2	Gut.
Brabanter.	1	75	11	dito
dito	1	70	2 1/2	dito
Belgisch.	1	74	3	dito
dito	1	78	4	Mittelmäßig.
dito	1	73	9	dito
dito	1	76	9	Abgekört wegen zu langen Fesseln.
Eupen.				
...al,				
Heinsberg.				
Normänner croif.	1	68	4	Gut.

Nro.	Der Pferde-Eigenthümer		Der angekörten	
	Namen.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.
				VII. Schauamt
37	Schumacher, Joseph.	Früher Mariawald, jetzt Gilratherhof bei Geilenkirchen.	braun.	Stirn und linker Vorderfuß weiß.
38	Nacken, Conrad.	Welz.	dito	—
39	Fliegen, Bernhard Jos.	Königskamp.	dito	Stern und Schnibbe.
40	dito	dito	Apfelschimmel.	dito
				VIII. Schauamt für den Kreis
41	Mareite, Joh. Pet. Wtw.	Hüningen.	braun.	Stern.
				IX. Schauamt
				Ba-
				X. Schauamt
42	Hellenthal, Jakob.	Freilingen.	braun.	Flöckchen, weiße Schnippe.
43	Ehlen, Gerhard.	Lommersdorf.	dito	kleiner Stern mit Schnippe, Mähne stichelhaarig.
44	Greuel, Joseph.	Hergarten.	dunkelbraun.	—
45	Keller, Adolph.	Berg.	hellbraun.	Schußstern.
46	Floer, Moritz.	Blatten.	braun.	ohne.

Den vorbenannten Schauämtern sind demnach 46 Hengste vorgeführt worden, von denen 39 als tauglich ange-

№ 664. Die von dem Bundesrathe unterm 22. Juni 1875 erlassene Ausführungsverordnung zum Gesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließungen vom 6. Februar 1875 — Central Blatt für das Deutsche Reich von 1875 pag. 386 — lassen wir zum Gebrauche der Standesbeamten nachstehend im Abdrucke folgen.

Aachen, den 8. Juni 1877.

Auf Grund des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 §. 83 (Reichs-Gesetzbl. S. 39) hat der Bundesrath die nachstehende Ausführungs-Verordnung erlassen:

§ 1. Die Standesbeamten haben die drei im § 12 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 vorgeschriebenen Standesregister nach den Formularen A. B. C., und zwar:

1. das Geburtsregister nach dem Formular A.,
2. das Heirathsregister nach dem Formular B.,
3. das Sterberegister nach dem Formular C.

zu führen.

Die Formulare sind für Format und Gestalt der Standesregister maßgebend. Von jedem Blatte ist die Vor- und Rückseite zu bedrucken.

§ 2. Die Formulare zu den Nebenregistern (§. 14 des Gesetzes) sind im Vordruck am Schlusse mit folgendem Beglaubigungsvermerk zu versehen:

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt
.... am .... ten .... 18 ...
Der Standesbeamte
....

§ 3. Muß das für einen größeren Standesamtsbezirk angelegte Register in mehrere Theile zerlegt werden, so ist bei dem Abschlusse eines Theils ausdrücklich auf den folgenden hinzuweisen.

§ 4. Für Format und Gestalt der Registerauszüge (§§. 8, 15, Abs. 2 des Gesetzes) sind die Formulare A. a., B. b., C. c. maßgebend.

§ 5. Ueber die erfolgte Eheschließung ist die in §. 54 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Bescheinigung nach Formular D. auszustellen.

Das Aufgebot, welches nach §. 44 des Gesetzes der Eheschließung vorhergehen soll, ist nach Formular E. anzuordnen.

Die Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten zur Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen Orts (§ 43 des Gesetzes) nebst der in diesem Fall auszustellenden Bescheinigung (§ 49 des Gesetzes) ist nach Formular F. zu ertheilen.

§ 6. Die Formulare D. E. F. sind unter den nach § 8 des Gesetzes den Gemeinden kostenfrei zu liefernden Formularen nicht begriffen.

§ 7. Um eine nähere Anweisung für die richtige Benutzung der Vordrucke in den Formularen A. bis F. den Standesbeamten an die Hand zu geben, sind denselben, sowie ihren Stellvertretern, je zwei der Muster folgender Akte mitzutheilen:

A. der Eintragung in das Geburtsregister (A.) auf Grund der Anzeige des ehelichen Vaters, A. 1.,
der Anzeige der bei der Niederkunft zugegen gewesenen Hebamme, A. 2.,
der Anzeige einer anderen bei der Niederkunft zugegen gewesenen Person, A. 3.

A. 1. enthält zugleich ein Beispiel für die Eintragung der nachträglichen Anzeige der Vornamen des Kindes (§. 22 Abs. 3 des Gesetzes) und gibt

resp. abgekörten Hengste.

Race.	Größe. Meter.	Ctm.	Alter. Jahr.	Qualifikation.
für den Kreis Jülich.				
Landrace.	1	57	7	Mittelmäßig.
Brabanter.	1	58	15	Abgekört, weil verbraucht.
—	1	71	9	Abgekört wegen schlechter Hufe u. Schwäche in den Vordertheilen.
Belgisch croif.	1	76	3	Ziemlich gut.
Malmedy zu St. Vith.				
Ardenner.	1	76	$7^1/_2$	Gut.
Montjoie.				
cat.				
Schleiden.				
Eifeler.	1	62	4	Gut.
dito	1	57	8	dito
Gemischt.	1	75	3	dito
dito	1	55	3	dito
Percheron croisirt mit belgischer.	1	60	3	Recht gut.

kört und 7 als untauglich abgekört worden sind. Aachen, den 5. Juni 1877.

mit dem Vermerke „In Vertretung N. N." die Anleitung, in gleicher Weise in Fällen der Verhinderung des Standesbeamten dessen Stellvertreter seine Eintragung zu unterzeichnen hat;

A. 3. gibt ein Beispiel für die Eintragung eines Geburtsfalles auf Grund der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 27 des Gesetzes), sowie für die gleichzeitig vor dem Standesbeamten erklärte Anerkennung eines unehelichen Kindes (§ 25 des Gesetzes);

A. 4. bietet ein Beispiel für einen auf Grund des § 26 des Gesetzes einzutragenden Randvermerk;

B. der Eintragung in das Heirathsregister (B.) B. 1., B. 1 gewährt zugleich ein Beispiel für die Eintragung eines Randvermerks nach Maßgabe des § 55 des Gesetzes;

C. der Eintragung in das Sterberegister (C.) auf Grund der Anzeige der Ehefrau des Verstorbenen, C. 1., der Anzeige des Vaters des Verstorbenen, C. 2., der Anzeige einer Person, in deren Behausung sich der Sterbefall ereignet hat, C. 3.

C. 3. enthält zugleich die Eintragung der Berichtigung einer Eintragung in das Standesregister (§ 65 des Gesetzes);

in den Fällen des § 23 des Gesetzes ist der nicht passende Theil des Vordrucks zu durchstreichen, und die Eintragung, wie C. 4. ergiebt, am Rande zu bewirken;

D. der Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung (D.), D. 1.;

E. der Bescheinigung des Aufgebots (E.), E. 1.;

F. der standesamtlichen Ermächtigung und Bescheinigung des Aufgebots (F.), F. 1.

§ 8. In den Fällen, in welchen die Eintragung eines Geburts- oder Sterbefalles auf Grund einer schriftlichen Anzeige oder Mittheilung einer Behörde erfolgt (§§ 20, 24, 58, 62 des Gesetzes) ist der Vordruck ganz zu durchstreichen, und die Eintragung am Rande unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Anzeige oder Mittheilung vorzunehmen. In diesen Fällen, sowie im Falle des § 23. des Gesetzes dürfen bei Ertheilung von Registerauszügen die für die letzteren bestimmten Formulare nicht benutzt werden.

§ 9. Die Standesbeamten sind verpflichtet, als Beilage zu den Registern Sammelakten, nach Jahrgängen geordnet, und zwar für jedes Register besonders, anzulegen, und in dieselben alle ihnen zugestellten schriftlichen Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mittheilungen, Verfügungen, insbesondere die der Aufsichtsbehörde und der Gerichte (§§ 20, 24—28, 33, 35, 38, 43, 45, 48—50, 55, 58, 60, 62—65 des Gesetzes), desgleichen die von ihnen in Gemäßheit der §§. 21, 25, 45—47, 58, 68 aufgenommenen Verhandlungen und getroffenen Anordnungen aufzunehmen.

§ 10. Außerdem haben die Standesbeamten:

1. zu jedem der drei Register ein alphabetisches, das Auffinden der einzelnen Eintragung ermöglichendes Namensverzeichniß,
2. eine Kontrole über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen des Kindes (§ 22 Abs. 3 des Gesetzes),
3. ein Verzeichniß der von ihnen angeordneten oder auf Ersuchen eines andern Standesbeamten verkündeten Aufgebote,
4. ein Verzeichniß über die zu erhebenden und erhobenen Gebühren (§ 16 des Gesetzes)

zu führen.

§ 11. Geistlichen und andern Religionsdienern ist die Einsicht der Register kostenfrei zu gestatten.

§ 12 Die Standesregister sind in deutscher Sprache zu führen.

Die Bestimmungen des für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetzes vom 31. März 1872, betreffend die amtliche Geschäftssprache daselbst (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 159) werden hierdurch nicht berührt.

§ 13. Auf Verlangen der Verlobten ist denselben von dem Standesbeamten eine Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot kostenfrei zu ertheilen.

§ 14. Ist eine Ehe getrennt, für ungültig oder nichtig erklärt, so hat die Staatsanwaltschaft, und insoweit dieselbe in Ehesachen nicht mitzuwirken hat, das Ehegericht eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urtheils dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zu übersenden.

In denjenigen Rechtsgebieten, in welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf (§ 55 Absatz 2 des Gesetzes), hat derjenige Standesbeamte, welcher die Trennung ausgesprochen hat, eine beglaubigte Abschrift der von ihm dieserhalb aufgenommenen Verhandlung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zuzustellen.

§ 15 Dem Ersuchen eines Standesbeamten sind andere Standesbeamte, sowie Gemeinde- und Ortspolizeibehörden Folge zu leisten verpflichtet.

Berlin, den 22. Juni 1875.

Der Reichskanzler. In Vertretung:
Delbrück.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 665. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Tagearbeiter Josef Herrmann *) aus Krinsdorf bei Schatzlar in Böhmen, 29 Jahre alt,
2. der Spinner Franz Möller **) aus Proschwitz, Bezirk Gablonz in Böhmen, 25 Jahre alt,

   zu 1 und 2 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 8. bezw. 24. April d. J.;
3. der Schuhmacher Johann Axel Bergenfeldt, geboren am 16. August 1843 zu Uddawalla in Schweden, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom 15. Mai d. J.
4. der Webergesell Rudolf Huber ***), geboren zu Neu-Titschein in Mähren, 35 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Hildesheim vom 23 Februar d. J.;
5. der Zigarrenmacher Jacob Hinden, geboren am 8. August 1853 und wohnhaft in Remigen, Kanton Aargau in der Schweiz, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Düsseldorf vom 12. März d. J.;
6. der Schreiner Karl Josef Jansen *), geboren und wohnhaft zu Heerlen in den Niederlanden, 50 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Aachen vom 2. Mai d. J.;
7. der Tagner Johann Ruppli, geboren und ortsangehörig zu Fischbach, Kanton Luzern in der Schweiz, 41 Jahre alt,
8. der Schmied Franz Camille, geboren und ortsangehörig zu Lyon in Frankreich, 22 Jahre alt,
9. der Anstreicher Conr. Schuppli, geboren zu Zürich, ortsangehörig zu Niederweil in der Schweiz, 30 Jahre alt,

   zu 7 bis 9 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom bezw. 14., 17. und 20. Mai d. J.;

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1, 2 und 4 wegen Landstreichens und Betteln,
zu 3 wegen Betteln nach mehrmaliger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,
zu 5 bis 9 wegen Landstreichens,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Patente.

№ 666. Dem Mechaniker Louis Runge zu Berlin ist unter dem 22. Mai 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ligroine-Kochapparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 667. Dem Ingenieur Franz Rudeloff zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 22. Mai 1877 ein Patent auf ein Verfahren zum Mahlen von Mineralien, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 668. Dem Uhrmacher und Mechaniker Ferd. Koch zu Suhl ist unterm 22. Mai 1877 ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Doppelmanometer auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 669. Das dem Herrn J. Bauer zu Chemnitz unter dem 30. Dezember 1875 ertheilte Patent auf eine zum Steuern und zum Fortbewegen des Fahrzeuges bestimmte Schiffsschraube in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

№ 670. Dem Uhrenfabrikanten Gustav Becker zu Freiburg i. Schl. ist unter dem 22. Mai 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten verstellbaren Ankergang auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

*) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1875 Seite 47 Ziffer 3 und Seite 321 Ziffer 5 und Jahrgang 1874 Seite 302 Ziffer 9.

**) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1874 Seite 75 Ziffer 1 und Jahrgang 1873 Seite 350 Ziffer 5.

***) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1875 Seite 139 Ziffer 1.

*) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1877 Seite 278 Ziffer 4.

№ 671. Dem Herrn Georg Weickum in Pest ist unter dem 24. Mai 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rollenlagerung für Eisenbahnwagenräder, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 672. Den Herren H Könecke und Carl Geyer zu Witten ist unter dem 22. Mai 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte plombirte Schraubenmutter auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 673. Dem Nadelfabrikanten Leo Lammertz zu Aachen ist unter dem 24. Mai 1877 ein Patent auf eine Nähnadelstampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 674. Dem Herrn Hermann Voegel zu Braunschweig ist unter dem 25. Mai 1877 ein Patent auf eine verstellbare Expansionssteuerung mit einem Schieber an Dampfmaschinen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 675. Dem technischen Direktor der Berliner Maschinenbau-Aktiengesellschaft E. Kaselowsky zu Berlin ist unter dem 29. Mai 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Befestigung der Radreifen auf Eisenbahnrädern auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 676. Dem Techniker E. Hasemann zu Berlin ist unter dem 28. Mai 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dampfstrahl-Centrifugalpumpe, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 677. Dem Ingenieur Hermann Vetter zu Berlin ist unter dem 22. Mai 1877 ein Patent auf eine Maschine zum Brennen schrägfaltiger Frisuren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 678. Der Würtembergischen Wollfilzmanufaktur Giengen zu Giengen a./Brenz ist unter dem 28. Mai 1877 ein Patent auf eine Filzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 679. Dem Ingenieur Bernhard Leutert zu Giebichenstein bei Halle a./S. ist unter dem 28. Mai 1877 ein Patent auf einen Mechanismus zur Bewegung des Mayerschen Expansionsschiebers durch den Regulator auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 680. Dienstag, den 7. August ds. Jahres von 10 Uhr Vormittags ab sollen hierselbst ungefähr 100 Gestütpferde, bestehend aus Mutterstuten (meistens bedeckt) 4jährigen Hengsten und Stuten und jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche vierjährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 6. August von 7 bis 10 Uhr Morgens geritten, sowie am 5. und 6. August Nachmittags von 3 bis 6 Uhr auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhofe wird am 5, 6. und 7. August gesorgt sein.

Trakehnen, den 27. Mai 1877.

Der Landstallmeister, gez. von Dassel.

Personal-Chronik.

№ 681. Dem Königlichen Regierungs-Assessor Löwe zu Berlin ist die commissarische Verwaltung des Landrathsamtes des Kreises Heinsberg übertragen worden.

№ 626. Der bisherige Lehrer Adolph Weitzel zu Hünxe bei Wesel ist definitiv an die evangelische Elementarschule zu Gemünd berufen worden.

№ 682. Personal-Veränderungen im Ober-Postdirectionsbezirke Aachen.

Ernannt sind: Zu Ober-Postassistenten: Der Postassistent Vogel in Stolberg und Rangette in Düren.

Zu Ober-Telegraphenassistenten: Die Ober-Telegraphisten: Donicke, Hille, Rubusch, Portz. Stumm, Restat, Gallinat, Grams, Heise, sämmtlich in Aachen, Mentzel in Düren, Michaelis in Eupen, Becker in Malmedy, Jenisch in Jülich.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

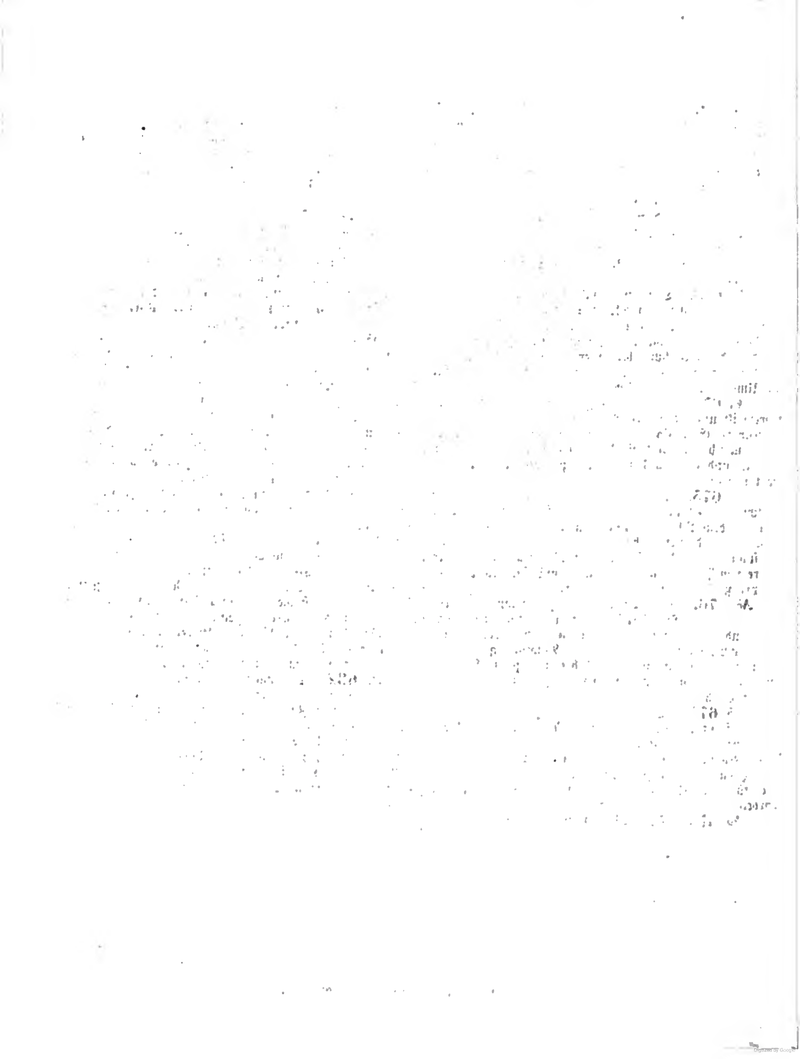

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 21. Juni 1877.

№ 683. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 26 und 27 enthalten:

(Nr. 1198.) Gesetz, betreffend die Verwendung eines Theiles des Reingewinns aus dem von dem großen Generalstabe redigirten Werke „Der deutsch-französische Krieg 1870/71". Vom 31. Mai 1877.

(Nr. 1199.) Verordnung, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen. Vom 2. Juni 1877.

(Nr. 1200.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. Vom 7. Juni 1877.

(Nr. 1201.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 20.000.000 Mark. Vom 12. Juni 1877.

№ 684. Die Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 15 enthält:

(Nr. 8510.) Verordnung, betreffend die Umzugskosten von Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen. Vom 26. Mai 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 685. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VII. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1853.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe von 1853 für die Zeit vom 1. April 1877 bis 31. März 1881 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 15. November 1872 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 7. Februar 1877.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 686. Nach Maßgabe der durch das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 15. October 1872 erlassenen Prüfungs-Ordnung soll in Verbindung mit der Entlassungs-Prüfung bei dem katholischen Schullehrer-Seminar in Boppard in den Tagen vom 18. bis 25. August d. J. bei dem gedachten Seminar eine Prüfung katholischer Candidaten des Lehramts an Volksschulen abgehalten werden, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminar erhalten und das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Die beiden ersten Tage sind für die schriftliche, die folgenden für die mündliche Prüfung bestimmt.

Kandidaten des Lehramts, welche sich dieser Prüfung

unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 1. August d. J.

1. ihr Taufzeugniß resp. ihren Geburtsschein,
2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten, und
4. einen selbstgefertigten Lebenslauf

bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher eine abweisende Verfügung erhalten, sich am 17. August d. J., Nachmittags 6 Uhr, unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem Seminar-Direktor Dr. Dapper zur Empfangnahme näherer Mittheilung über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Coblenz, den 26. Mai 1877.

Königliches Consistorium.

№ 687. Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 wird am 15. November cr. und den folgenden Tagen eine Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schulamt bei dem Seminar zu Boppard abgehalten werden.

Zu derselben können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige katholische Volksschullehrer des Regierungsbezirks Coblenz zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen die Voraussetzung zutrifft, und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 20. October d. J. ihre Meldung zu derselben durch ihren Kreis-Schul-Inspektor an uns einzureichen und derselben:

1. ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten,
2. eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine andern als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben,
3. eine von ihnen selbst gefertigte Zeichnung,
4. eine Probeschrift, beide mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von ihnen angefertigt seien, und
5. das Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamte,

beizufügen.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Emgfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am 14. November d. J., Nachmittags 6 Uhr, persönlich bei dem Director des Seminars zu Boppard in dessen Wohnung einzufinden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schulamte spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Coblenz, den 26. Mai 1877.

Königliches Consistorium.

№ 688. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten unter dem 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird am 26. bis 29. August cr. die Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Boppard stattfinden.

Katholische Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. Oktober d. J. das 17. Lebensjahr vollendet, das 24. noch nicht überschritten haben, und die Aufnahme in das Seminar in Boppard wünschen, haben sich zu dieser Prüfung spätestens bis zum 10. August cr. bei dem Seminar-Direktor Dr. Dapper in Boppard zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein);
2. einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3. diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungs-Attest von dem Vorstande derselben, die andern ein solches von der Polizeibehörde und dem Schul-Inspektor ihres Wohnorts;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminarcursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zu der Aufnahme-Prüfung wird den Aspiranten demnächst von dem Seminar-Direktor Dr. Dapper eine Mittheilung zugehen.

Die zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparanden haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminar jede von der Königlichen Regierung für deren Bezirk ihre Aufnahme in das Seminar stattgefunden hat, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 26. Mai 1877.

Königliches Consistorium.

№ 689. Der 25. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner Plenar-Sitzung vom 16. April cr. beschlossen, daß der Pensionssatz für die in die Rheinischen Provinzial-Taubstummen-Schulen aufgenommenen Kinder vom 1. Januar 1878 ab in dem Ersatze des Seitens der provinzialständischen Verwaltung für die Unterbringung jedes

einzelnen Kindes bei Pflegeeltern zu zahlenden Jahresbetrages, jedenfalls aber in gewöhnlichen Fällen nicht in einem höheren Betrage als 252 Mark zu bestehen habe.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Amtsblatt de 1874, Seite 189, wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 31. Mai 1877.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz,
Frhr. von Landsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierungen.

№ 690. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Stadtgemeinde St. Vith, im Kreise Malmedy, die fernere Abhaltung der ihr laut Bekanntmachung vom 24. September 1874 versuchsweise auf 3 Jahre bewilligten, am 21. Oktober jeden Jahres stattfindenden Pferdemarktes mit der Maßgabe gestattet, daß derselbe, falls der 21. Oktober auf einen Samstag oder Sonntag fällt, an dem darauf folgenden Montage abzuhalten ist.

Aachen, den 11. Juni 1877.

№ 691. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 12. April a. c. I Nr. 8400 empfehlen wir hierdurch auf Grund des Rescriptes der Herren Minister des Innern und der geistl. rc. Angelegenheiten vom 25 Mai c. das Schriftchen die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes in Plakatform als besonders geeignet zum Anschlag in Bürgermeistereilokalen, Polizeibureaus und Wachtlokalen, in öffentlichen Badeanstalten und an anderen Orten, welche einem großen Publikum zugänglich sind.

Der Preis beträgt für das einzelne Exemplar 50 Pfg., bei 50 Exemplaren und darüber à 40 Pfg. Auch ist die Enslin'sche Verlagsbuchhandlung zu Berlin (Wilhelmstraße 84W) bereit, namentlich nach Orten, wo sich keine Buchhandlung findet, die bestellten Exemplare bei frankirter Einsendung des Betrages portofrei zu übersenden.

Aachen, den 9. Juni 1877.

№ 692. Die beiden kleinen Gloger'schen Vogelschutzschriften „Kleine Ermahnungen zum Schutze nützlicher Thiere" und „die nützlichen Freunde der Land- und Forstwirthschaft", welche von Dr. Carl Ruß und Bruno Dürigen mit je 66 Holzschnitt-Abbildungen auf 3 Tafeln neu herausgegeben und im vorigen Jahre im Verlage von Hugo Voigt (Buchhandlung) in Berlin und Leipzig in 10. beziehungsweise 7. Auflage erschienen sind, können allen Vogelfreunden und zwar erstere mehr den Schülern, letztere mehr den Lehrern zur Anschaffung empfohlen werden.

Der Preis ist ein mäßiger und beträgt für 1 Exemplar der erstgenannten Schrift (39 Seiten) 60 Pf., dagegen für 1 Exemplar der zuletzt gedachten Schrift (87 Seiten) 1 M. 20 Pf.

Beim Ankaufe von mindestens 50 Exemplaren werden 10 pCt., bei 100 Exemplaren 20 pCt. und bei 300 Exemplaren 30 pCt. Sconto gewährt.

Aachen, den 15. Juni 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 693. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Schlosser (Arbeiter) Alexander Sopkiewitz aus Warschau, 33 Jahre alt,
2. der Arbeiter Wojczek Dziobczynski aus Skulsk, Kreis Slupce in Russisch-Polen, 38 Jahre alt,
   zu 1 und 2 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Marienwerder vom 23. bezw. 25. Mai d. J.;
3. der Gärtner Theodor Albert Reynen, geboren und ortsangehörig zu Nymwegen in den Niederlanden, 40 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Bromberg vom 23. Mai d. J.;
4. der Strumpfwirker Karl Kauer, geboren und wohnhaft zu Lichten, Bezirk Freudenthal in Oesterreichisch-Schlesien, 36 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 17. April d. J.;
5. der Drathbinder und Korbmacher Joseph Curaj richtiger Csuray, ortsangehörig zu Turzovka, Stuhlrichteramt Csacza, Komitat Trenchin in Ungarn, 17 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 7. April d. J.;
6. der Schlosser Jakob Meier, geboren und wohnhaft zu Ditikon, Kanton Aargau in der Schweiz, 25 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Düsseldorf vom 15. Mai d. J.;
7. der Bäckergesell Johann Flachs aus Marila, Bezirk Taus in Böhmen, geboren im Jahre 1838, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Kulmbach vom 22. Mai d. J.;
8. der Grundarbeiter Emil Stephan Fery, 20 Jahre alt, geboren zu Metz, ortsangehörig zu Paris, infolge Option französischer Staatsangehöriger,
9. der Hutmacher Peter Pepermann, geboren und ortsangehörig zu Brüssel, 42 Jahre alt,
   zu 8 bis 9 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 24. Mai d. J.;
10. der Tagelöhner Johann Karl Brodart, 52 Jahre alt, geboren zu Paris, zuletzt wohnhaft zu Soissons in Frankreich,
11. der Karl Cordier, geboren zu Albesdorf in Lothringen, infolge Option französischer Staatsangehöriger, 50 Jahre alt,
    zu 10 und 11 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 23. bezw. 25. Mai d. J.;

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1, 2, 9 und 10 wegen Landstreichens und Bettelns,

zu 3, 6, 8 und 11 wegen Landstreichens,

zu 4 wegen Landstreichens, wiederholten Bettelns und einfachen Diebstahls,

zu 5 wegen Bettelns nach mehrmaliger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung inner-

halb der letzten drei Jahre,
zu 7 wegen der zu 5 bezeichneten Uebertretung und wegen groben Unfugs,
aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 694. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 14. Mai 1877 1. die Margaretha Keil, Ehefrau Joseph Hendrichs, 31 Jahre alt, zu Koblenz gebürtig; 2. die Henriette Laruelle, ohne Gewerbe, aus Aachen, beide gegenwärtig in der Irren-Anstalt zu Mariabrunn detinirt, für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 11. Juni 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 695. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 6. Juni d. J. ist der Dienstknecht Peter Michael Gather, früher zu Schicksbaum, Gemeinde Wenrad, Kreis Kempen wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 14. Juni 1877.

Der General-Procurator.

№ 696. Durch rechtskräftiges Urtheil der Disciplinarkammer des Königlichen Landgerichtes dahier vom 16. Mai 1877 ist der Notar Christian Sturm in Creuznach zu einer Suspensionsstrafe von drei Monaten verurtheilt worden, welche Strafe mit dem heutigen Tage begonnen hat.

Coblenz, den 9. Juni 1877.

Der Königliche Ober-Prokurator, Sommer.

№ 697. Bekanntmachung.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. April bis 30. September 1877 sind folgende Apoints gezogen worden.

1. Litt. A à 3000 Mark (1000 Thlr.)

Nr. 303. 392. 580. 614. 669. 679. 767. 845. 985. 1,035. 1,079. 1,130. 1,169. 1,298. 1,762. 2,726. 2,794. 2,819. 2,995. 3,115. 3,118. 3,159. 3,175. 3,191. 3,319. 3,374. 3,536. 3,730. 3,803. 3,866. 3,978. 4,337, 4,388 4,440. 4,460. 4,469. 4,490. 4,750. 4,762. 5,143. 5,235. 5,452. 5,532. 5,757. 5,859. 5,901.

2. Litt. B à 1500 Mark (500 Thlr.)

Nr. 193. 534. 548. 746. 898. 1,044. 1,071. 1,242. 1,356. 1,610. 1,623. 1,715. 1,766. 1,811. 1,834. 1,980. 2,224.

3. Litt. C à 300 Mark (100 Thlr.)

Nr. 192. 396. 437. 465. 555. 635. 643. 798. 906. 1,083. 1,084. 1,157. 1,369. 1,394. 1,417, 1,466. 1,471. 1,553. 1,749. 1,755. 1,911, 2,090. 2,144. 2,162. 2,177. 2,315. 2,331. 2,519. 2,602. 2,730. 2,767. 2,829. 2,930 2,954. 3,099. 3,377. 3,480. 3,635. 3,740. 3,846, 4,104. 4,136. 4,617. 4,808. 4,858. 5,006. 5,027. 5,324. 5,707. 5,913. 5,968. 5,969. 6,030. 6,108. 6,314. 6,341. 6,396. 6,934. 7,064. 7,093 7,179. 7,302. 7,415. 7,477. 7,504. 7,648. 7,866. 7,997. 7,999. 8,121. 8,164. 8,587. 8,705 8,821. 8,876. 8,967. 9,060. 9,100. 9,284. 9,436. 9,786 9,859. 9,931. 9,949. 10,262. 10,466. 10,487. 10,593. 10,641. 10 670. 10,924 10,964. 11,496. 11,557. 11,621. 11,700. 11,810. 11,885. 12,015. 12,181.

4. Litt. D à 75 Mark (25 Thlr.)

Nr. 248, 333. 662. 719. 771. 780. 803. 853. 896. 943. 1,222. 1296. 1,422. 1,436. 1,538. 1,549. 1,624. 1,643. 1,725. 1,753. 1,909. 2,302. 2,391. 2,456. 2,522. 2,542. 2,765. 2,807. 2,844. 2,897. 3,023. 3.065. 3,089. 3,090. 3,110. 3,115. 3,158. 3,248, 3,401. 3,659. 3,774. 3,838. 3,859. 4,090. 4,112. 4,512. 4,545. 4.546. 4,552. 4,794. 4,870. 4,877. 5,138. 5,252. 5,467. 5,552. 5,641. 5,764. 5,961. 6,374. 6,545. 6.640. 6,772. 6.885. 7,265. 7,612. 7,627. 8,146. 8,151. 8,190. 8,192. 8,449. 8,542. 8,661. 8,675. 8,733. 8,831. 8,885. 8,948. 9,149. 9,185. 9,521. 9,563. 9,647. 9,834. 9,842. 10,057. 10,094. 10,114. 10,122. 10,271. 10,279. 10,465. 10.552.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1877 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV Nr. 7 bis 16 und Talons vom 1. Oktober d. Js. ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen bereits ausgelosten, aber noch nicht realisirten Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. Oktober 1867 Litt. C Nr. 11,475.
b. 1. April 1870 Litt. D Nr. 4,237.
c. 1. April 1872 Litt. B Nr. 1,456.
d. 1. Oktober 1873 Litt. C Nr. 6,354 Litt. D Nr. 982. 1,426.
e. 1. April 1875 Litt. A Nr. 3,572 Litt. C Nr. 3,837. 8,244. 8,270. 8.657. 9,850. 10,687. Litt. D Nr. 408. 2,867. 2,953. 4,034. 4,043. 4,267. 4,933. 6,454, 8,642. 10,006 Litt. E Nr. 13,608. 13,609.
f. 1. Oktober 1875. Litt. A Nr. 2,664. 2.917. Litt. B Nr. 262. Litt. C Nr. 2,199. 3,794. 5,302. 5,524. 6,008. 6,583. 9,209. 10,402. 11,465. 11,899. 11,946. Litt. D Nr. 520. 2,327. 2,513. 3,281. 3,504. 3,508. 5,434. 5,894. 5,968. 6,108. 6,436. 7,797. 8,635. 8,713. 8,722. 9,637. 9,789. 10,743.
g. 1. April 1876. Litt. A Nr. 140. 5,937. 5,95[illegible] Litt. B Nr. 2,196. 2,293. Litt. C Nr. 142. 36[illegible] 2,343. 3,036. 4,006. 4,098. 9,820. 12.053. [illegible] D Nr. 1,163. 3,225. 4,598. 4,721. 5,620. 5,7[illegible] 5,857. 6,455. 7,440. 7,470. 8,299. 8,667. 9,[illegible]
h. 1. Oktober 1876. Litt. A Nr. 65. 299. 3[illegible]

3,679. 4,280. Litt. B Nr. 38. 1,227. Litt. C Nr. 1,573. 2,183. 2,622. 3,016. 3,458. 3,701. 4,184. 4,710. 4,711. 5,954. 6,087. 6,131. 6,294. 6,537. 6,716. 6,832. 7,117. 8,893. 8,956. 10,401. 11,887. 11,945. Litt. D Nr. 41. 913. 1,427. 1,628. 1,644. 2,849. 2,884. 4,019. 5,055. 5,200. 5,482. 5,634. 6,294. 6,660. 6,728. 7,516. 8,017. 8,953. 8,976. 9,929. 9,948.

i. 1. April 1877. Litt. A Nr. 119. 1,502. 3,157. 3,420. 3,832. 4,088. 4,096. 5,773. Litt. B Nr. 782. 1,031. Lit. C Nr. 575. 681. 832. 2,062. 2,214. 2,311. 3,231. 3,524. 3,747. 3,954. 4,922. 4,923. 6,198. 6,351. 7,379. 7,462. 7,500. 7,955. 8,590. 9,926. 11,068. 11,701. 11,820. 12,699. Litt. D Nr. 596. 670. 710. 2,228. 2,299. 2,371. 2,836. 2,915. 2,981. 3,166, 3.314. 3,679. 4,203. 4,704. 5,234. 5,444. 6,206. 6,493. 6,932. 7,586. 7,669. 9,040. 9,176. 9,290. 9,577. 9,592. 9,709. 10,822.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 15. Mai 1877.

Königl. Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 28. Juni 1877.

№ 698. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 28 enthält: (Nr. 1202.) Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe. Vom 14. Juni 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 699. Nach §. 2. des Gesetzes vom 18. Juni 1875 (G.-S. S. 231) hat die Staatsregierung den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Preußischen Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861 ihre Gültigkeit verlieren. Mit Bezug hierauf fordere ich wiederholt dazu auf, sich der bezeichneten Kassenanweisungen baldigst dadurch zu entledigen, daß dieselben entweder bei den Staatskassen in Zahlung gegeben, oder bei einer der nachbezeichneten Kassen:

a. in Berlin.

bei 1. der General-Staatskasse,
2. der Kontrole der Staatspapiere,
3. der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
4. dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
5. dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände,
6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Commission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen,

bei 1. den Regierungs-Haupt-Kassen,
2. den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3. der Landeskasse in Sigmaringen,
4. den Kreiskassen,
5. den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6. den Bezirks-Kassen in den Hohenzollernschen Landen,
7. den Forstkassen,
8. den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
9. den Neben-Zoll- und den Steuerämtern

zur Einlösung gebracht werden.

Berlin, den 4. Februar 1877.

Der Finanz-Minister,
Camphausen.

№ 700. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verloosung der am 2. Januar f. Js. zu tilgenden Stamm-Aktien der Münster-Hammer Eisenbahn sind die 859 Stück à 100 Thlr. Nr. 101 bis 10. 321 bis 30. 51 bis 60. 411 bis 20. 511 bis 20. 41 bis 50. 61 bis 70. 91 bis 600. 741 bis 50. 1051 bis 60. 301 bis 10. 541 bis 50. 611 bis 20. 901 bis 10. 2001 bis 10. 81 bis 90. 271 bis 80. 851 bis 60. 901 bis 10. 3232 bis 42. 453 bis 62. 583 bis 602. 23 bis 32. 863 bis 72. 933 bis 42. 4093 bis 102. 443 bis 52. 673 bis 82. 5013 bis 22. 143 bis 52. 213 bis 22. 43 bis 52. 383 bis 92. 493 bis 502. 6014 bis 23. 224 bis 33. 305 bis 14. 415 bis 24. 35 bis 44. 785 bis 804. 35 bis 44. 965 bis 74. 85 bis 94. 7025 bis 34. 45 bis 64. 195 bis 204. 595 bis 604. 75 bis 84. 8126 bis 35. 46 bis 55. 396 bis 405. 506 bis 15. 666 bis 75. 746 bis 55. 86 bis 95. 837 bis 46 907 bis 16. 97 bis 9006. 57 bis 66. 77 bis 86. 257 bis 66. 437 bis 46. 627 bis 36. 68 bis 77. 748 bis 57. 78 bis 87. 858 bis 64. 10068 bis 77. 188 bis 97. 218 bis 23. 25 bis 37. 68 bis 77. 490 bis 99. 520 bis 29. 790 bis 99. 11151 bis 60. 211 bis 20. 51 bis 60. 381 bis 90. 435 bis 44. 545 bis 54. 695 bis 704. 885 bis 93. 918 bis 20. 26. gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 2. Januar 1878 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst Oranienstraße 94 in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Quittung und Rückgabe der Aktien nebst den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Ser. VI. Nr. 7 und 8 und Talons, zu erheben.

Die Einlösung kann auch bei den Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt am Main und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Aktien nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1878 ab hört die Verzinsung dieser Aktien auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, noch rückständigen Stamm-Aktien Nr. 80. 1312 bis 14. 20. 21. 587. 652. 53. 55. 742. 44. 2183. 86 bis 88. 544 bis 47. 3840. 924. 4006 bis 8. 514 bis 18. 893 bis 901. 5100 bis 2. 295. 96. 99. 300. 2. 603 bis 6. 863 bis 65. 68. 6024. 26. 7193. 94. 798. 814. 35. 36. 8216. 767. 69. 9036 67 bis 70. 904. 38 bis 41. 10370. 991. 11231 bis 40. 352. 685 bis 87. (7. Verloosung am 14. Juni 1876) hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung be-

reits mit dem 31. Dezember v. Js. aufgehört hat.

Berlin, den 13. Juni 1877.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

№ 701. Zum 1. Juli treten dem Allgemeinen Postverein bei: das Kaiserreich Brasilien und sämmtliche dem Verein noch nicht angehörenden Portugiesischen Kolonien, nämlich: Goa, Daman, Diu, Macao, die Capverdischen Inseln, Bissao, Cacheo, die Inseln St. Thomé und Principe, Angola, Ajuda, Mozambique und der nordöstliche Theil der Insel Timor. Das Porto nach und von diesen Ländern beträgt vom obigen Zeitpunkte ab für frankirte Briefe 40 Pfennig, und für unfrankirte Briefe 60 Pfennig für je 15 Gramm; für Postkarten 20 Pfennig; für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennig für je 50 Gramm. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennig; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu.

Berlin W, den 20. Juni 1877.

Der General-Postmeister, Stephan.

№ 702. Vom 1. Juli ab beträgt die Gebühr für Postanweisungen aus Deutschland nach den Niederländischen Besitzungen in Ostindien 25 Pfennig für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens aber 40 Pfennig.

Berlin W., den 20. Juni 1877.

Kaiserliches General-Postamt, Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 703. Beschreibung der preußischen Stempelmarken.

A. Für Beträge von 1/2 bis 6 Mark.

Die Marken enthalten in braunrothem verziertem Ueberdruck zwei Felder mit der Inschrift: „Stempelmarke" und „Preußen" und auf dem guillochirten Mittelfelde in schwarzer Farbe den Ausdruck der Werthzahl mit der Bezeichnung M. Die Größe der Marken ist der bisherigen gleich.

B. Für Beträge von 10 Mark und darüber.

Die Form und Zeichnung der Marken ist den bisherigen gleich.

Die Farbe des Ueberdrucks ist braunroth wie bei den Marken für geringe Beträge. Der Aufdruck der Werthrosette ist karminroth.

Vorstehende Beschreibung wird auf Grund Finanz-Ministerial-Erlasses vom 6. d. M. III 6645 und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10./25. März c. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 14. Juni 1877.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierungen.

№ 704. Bezirks-Polizei-Verordnung, die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüssigen Mineralölen betreffend.

Höherem Auftrage gemäß verordnen wir mit Bezug auf die den rubrizirten Gegenstand betreffende Bezirks-Polizei-Verordnung vom 22. September 1870 (Amtsbl. Seite 258) auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 was folgt:

Zusätzliche Bestimmung zum § 4 der allegirten Bezirks-Polizei-Verordnung:

Bezüglich der Lagerung von Quantitäten zwischen 600 Pfd. und 25 Centner können in einzelnen Fällen, insofern es sich namentlich um die Lagerung von weniger gefährlichen Brennstoffen, z. B. von raffinirtem Petroleum, handelt, Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen mit unserer Genehmigung von der Ortspolizeibehörde zugestanden werden. Dieselbe hat in solchen Fällen die nach Maßgabe der Umstände erforderlichen Vorsichtsmaßregeln und das Maximalquantum, sowie die Gattung der zu lagernden feuergefährlichen Stoffe speziell vorzuschreiben. Wird die Lagerung von Quantitäten über 600 Pfd. in den mit den Verkaufslokalien in Verbindung stehenden Kellern oder zu ebener Erde belegenen Speicherräumen gestattet, so sind mindestens die im § 3 für die Lagerung von Quantitäten bis zu 600 Pfd. aufgeführten Bedingungen vorzuschreiben.

Aachen, den 25. Juni 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 705. Die im § 2 Nr. 3 und 4 der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 8. November 1872 (Amtsblatt pro 1873 Seite 38) den Civilbehörden für telegraphische Depeschen in reinen Staatsangelegenheiten und den Polizeibehörden für Depeschen in reinen Dienstangelegenheiten eingeräumte Gebührenfreiheit ist durch die Allerhöchste Verordnung vom 2. d. Mts. (Reichsgesetzblatt S. 524) aufgehoben und kommt mithin vom 1. nächsten Monats an in Wegfall.

Wir bestimmen deßhalb hiermit, daß, wenn die uns untergebenen Behörden resp. die diese Behörden vertretenden einzelnen Beamten in Zukunft in den Fall kommen, für Korrespondenzen der oben bezeichneten Art sich der Telegraphen bedienen zu müssen, sie die verausgabten Gebühren in gleicher Weise und in denselben Fällen wie die Postporto-Auslagen bei uns zur Erstattung zu liquidiren haben.

Die Benutzung der Telegraphen ist thunlichst zu beschränken.

Aachen, den 22. Juni 1877.

№ 706. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-Gemeinde- und Armen-Empfänger Schopen zu Frelenberg seinem Kassengehülfen Ludw. Herff mit unserer Genehmigung Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und darüber zu quittiren.

Aachen, den 19. Juni 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 707. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Privatlehrer Moses Wlotek aus Ossowicz [illegible]checka, Gouvernement Plock in Russisch-Polen, [illegible] Jahre alt,

2. der Kürschnergesell Josef Steiner *) aus Altrothwasser in Oesterreichisch-Schlesien, 34 Jahre alt,
   zu 1 und 2 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 1. bezw. 4. Juni d. J.;
3. der Schlosser Anton Piotrowski, geboren und ortsangehörig zu Lublin in Russisch-Polen, 37 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Bromberg vom 4. Juni d. J.,
4. der Tagearbeiter Friedrich Gutenberger, auch Guggenberger genannt, geboren zu Graz in Steyermark, wohnhaft zu Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien, 32 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 10. April d. J.,
5. der Tagearbeiter Gottlieb Schwankowsky, geboren zu Stumow in Rußland, zuletzt wohnhaft zu Turek, Gouvernement Kalisch in Russisch-Polen, 25 Jahre alt,
6. der Arbeiter Wilhelm Zimmermann, geboren zu Albrechtsdorf, ortsangehörig zu Gablonz in Böhmen, 16 Jahre alt,
   zu 5 und 6 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 8. Februar bezw. 5. Mai d. J.;
7. der Arbeiter Wojceck (Gregor) Lescnack aus Grabosky-Knanich bei Kalisch in Russisch-Polen, 18 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Merseburg vom 24. Mai d. Js.,
8. der Schneider Arnold Jacobi **), 48 Jahre alt, und
9. dessen Ehefrau Sara, geborene Jacobi, 45 Jahre alt, ortsangehörig zu Onipa in Russisch-Polen, angeblich zuletzt zu Helicourt in Frankreich wohnhaft,
   zu 8 und 9 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Wiesbaden vom 17. Mai d. J.;
10. der Kesselschmied Michael Joassin aus Othee bei Lüttich, 40 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Köln vom 19. Mai d. J.,
11. der Strumpfwirker Emanuel Pira, 31 Jahre alt, und
12. dessen Ehefrau Anna Pira, 37 Jahre alt,
   zu 11 und 12 geboren und ortsangehörig zu Wälischbirken, zuletzt wohnhaft zu Wilshofen in Böhmen, durch Beschluß des Stadtmagistrats zu Passau vom 11. April d. J.;
13. der Uhrmacher Samuel Lesvinsky, geboren zu Augustowo in Russisch-Polen, 36 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburgischen Ministeriums des Innern zu Schwerin vom 7. März d. J.,
14. der Handelsmann Birchas Bollag, geboren und ortsangehörig zu Ober-Endingen, Kanton Aargau in der Schweiz, 41 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 29. Mai d. J.,
15. der Schreiner Franz Altneder aus Neustadtl, Bezirk Tagau in Böhmen, 17 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg vom 5. Juni d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung
   zu 1 wegen Landstreichens, Bettelns, Gebrauchs eines falschen Legitimationsattestes und Führung falschen Namens,
   zu 2, 4, 5 und 7 bis 10 wegen Landstreichens und Bettelns,
   zu 3 und 15 wegen Landstreichens,
   zu 6 wegen Landstreichens, Bettelns und Fälschung eines Legitimationspapiers,
   zu 11 und 12 wegen Landstreichens, Widerstands und Beleidigung,
   zu 13 wegen Bettelns, nach mehrmaliger Bestrafung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,
   zu 14 wegen Landstreichens und Verübung groben Unfugs,
aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Patente.

№ 708. Dem Maschinenfabrikanten O. A. Müller zu Berlin ist unter dem 31. Mai 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Wäsche-Stärkemaschine, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 709. Dem Constructeur Engelbert Froitzheim zu Cöln ist unter dem 28. Mai 1877 ein Patent auf ein Federpochwerk, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 710. Dem Uhrmacher Gerhard Dünninghaus zu Unna i. W. ist unter dem 28. Mai 1877 ein Patent auf einen Ohrlochstecher in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 711. Das dem Herrn Christian Basilius zu Hann.-Münden unter dem 31. Mai 1875 ertheilte Patent auf ein Untergestell für Eisenbahnwagen ist aufgehoben.

№ 712. Dem Ingenieur H. Grengel zu Berlin ist unter dem 1. Juni d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Reinigen der Schienen für Pferdebahnen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 713. Dem Professor der Maschinenkunde Josef Winter zu Graz i. Steiermark ist unter dem 1. Juni 1877 ein Patent auf einen Mechanismus zum selbstthätigen, durch den Regulator beeinflußten Oeffnen und Schließen des Wasserzulasses an Wassersäulen-Maschinen, auf

---

*) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1874 Seite 80 Ziffer 10.
**) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1875 Seite 275 Ziffer 3.

drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 714. Dem Maschinenmeister W. Nehring und dem Architekten W. Schülken zu Hamburg ist unter dem 1. Juni 1877 ein Patent auf ein als Schlitten wie als Wagen zu gebrauchendes Fahrzeug, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 715. Dem Königlichen Münz-Inspektor Munscheid ist unter dem 1. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rechenmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 716. Dem Maschinenfabrikanten C. Schlickeysen zu Berlin ist unter dem 2. Juni 1877 ein Patent auf eine Speisevorrichtung an Ziegel-, Torf- und Mörtelmaschinen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 717. Dem Instrumentenmacher Albert Paul zu Berlin ist unter dem 2. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Vorrichtung zur Herstellung von Hämmern für musikalische Instrumente auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 718. Den Herren O. Hoehns und Bruno Klahr zu Berlin ist unter dem 2. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Klosethahn, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 719. Dem Herrn Jacob Bührer zu Constanz ist unter dem 2. Juni 1877 ein Patent auf einen Ziegelofen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 720. Die dem Fabrikanten Dr. phil. L. Mehn zu Uetersen für das preußische Staatsgebiet bis zum 1. Juli 1877 ertheilte Erlaubniß zur Anfertigung der Vorarbeiten für eine sekundäre Eisenbahn mit Lokomotivbetrieb von Tangstedt über Duvenstedt entweder nach Bargteheide oder nach Ahrensburg zum Anschluß an die Lübeck-Hamburger Eisenbahn ist unter der obigen Gebiets- und Zeitbeschränkung auf die Anfertigung der Vorarbeiten für eine Ausmündung dieser Bahn bei Wandsbeck ausgedehnt.

№ 721. Dem Herrn Emil Menz zu Connewitz bei Leipzig ist unter dem 2. Juni 1877 ein Patent auf eine Getreide-Reinigungs-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 722. Das dem Ingenieur Albert Petzold zu Magdeburg unter dem 27. April 1876 ertheilte Patent auf einen Funkenlöschapparat für Lokomotiven in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten Zusammensetzung ist auf die Anwendungen des gedachten Apparats auf Lokomobilen und Dampfschiffe ausgedehnt worden.

№ 723. Dem Ingenieur M. Neubert zu Cracau-Magdeburg ist unter dem 2. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Druckreduzirhahn, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 724. Das dem Königlich preußischen Packhofs-Vorsteher Kluth in Rostock unter dem 11. September 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen mit Probenehmer verbundenen Flüssigkeitsmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

№ 725. Dem Herrn Johann Georg Bodemer in Zschoppau bei Chemnitz ist unter dem 2. Juni 1877 ein Patent auf zwei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Uebertrager an Regulatoren für Kraftmaschinen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 726. Dem Ingenieur Ludwig Schlickeysen zu Berlin ist unter dem 5. Juni d. J. ein Patent auf einen Elevator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 727. Den Civil-Ingenieuren F. Brand und G. W. von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 5. Juni 1877 ein Patent auf ein Triebwerk an Nähmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 728. Den Ingenieuren C. Haberland und W. Heidel zu Charlottenburg ist unter dem 5. Juni 1877 ein Patent auf eine selbstthätige Absperrvorrichtung an Wasserstandsgläsern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 729. Das dem Königlichen Kreis-Schulinspektor Dr. W. H. Fenger zu Cochem a. d. Mosel unter dem 22. April 1875 ertheilte Patent auf einen Brenner nach dem Argandschen Prinzip ohne Metallhülsen zur Darstellung einer beliebigen Anzahl wirklicher Heizflammen mittelst Petroleum in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Ausführung, ist aufgehoben.

№ 730. Dem Fabrikanten Clemens Riefler zu Maria-Rhein bei Kempten (in Bayern) ist unter dem 5. Juni 1877 ein Patent auf einen Zirkel, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 731. Dem Herrn Hermann Finken zu Potsdam ist unter dem 7. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Handgrasmähmaschine, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 732. Den Herren Wirth & Co. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Erzmühle, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 733. Den Herren Wirth & Comp. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Antriebe von Räderdrehbänken, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 734. Das dem Herrn Stephan von Keszthelyi zu Ilgen bei Fraustadt unter dem 4. Dezember 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Herstellung von Schlempe-Preßkuchen ist aufgehoben.

№ 735. Dem Ober-Brenner August Lackner zu Tirschtiegel ist unter dem 7. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Maisch-Kühl-Apparat auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 736. Dem Herrn F. Deimel zu Berlin ist unter dem 11. Juni 1877 ein Patent auf einen Eierbrecher mit Messer in der durch Modell nachgewiesenen Ausführung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 737. Dem Kaufmann Theodor Kollmann zu Berlin ist unter dem 11. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steinbohrmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 738. Das den Herren C. Wollmann und Comp. zu Magdeburg unter dem 24. Juni 1872 für den Umfang des preußischen Staats auf die Dauer von drei Jahren ertheilte, unter dem 19. April 1875 um weitere zwei Jahre — also bis zum 24. Juni 1877 — verlängerte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Entsaftung des Zuckerrübenbreies, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist ferner um ein Jahr, — also bis zum 24. Juni 1878 — verlängert worden.

№ 739. Der Großenhainer Webstuhl- und Maschinen-Fabrik (vormals Anton Zschille) zu Großenhain in Sachsen ist unter dem 11. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Schützenschlag-Vorrichtung für mechanische Webstühle auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 740. Dem Mathematiker und Civilingenieur W. H. Chr. Voß zu Berlin ist unter dem 11. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes durch Dampf betriebenes hydraulisches Kreiselrad, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 741. Dem Kaufmann Julius Krause zu Berlin ist unter dem 12. Juni 1877 ein Patent auf eine Vorrichtung zur Herstellung von Schraubenwinden in Glasflaschenhülsen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 742. Dem Kunstschlosser und Geldschrankfabrikanten G. Fuhrmann zu Berlin ist unter dem 12. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Methode der Panzerung von Kassenschränken, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 743. Dem Obersteiger Lebrecht Tralls zu Adolphshöhe bei Fürstenwalde ist unter dem 12. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Beschreibung und Zeichnung erläutertes Verfahren zur Herstellung von Briquettes aus Brennmaterialklein, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 744. Dem Herrn F. Krehe zu Halle a./S. ist unter dem 12. Juni 1877 ein Patent auf eine Vorrichtung an Schlüsseln um kenntlich zu machen, ob das dazu gehörige Schloß verschlossen oder geöffnet geblieben ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 745. Dem Maschinen-Techniker Georg Paul Litzendorf zu Glauchau ist unter dem 11. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Hülfsmittel zum Festhalten von Papier-Spulen auf den Spindeln auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 746. Dem Fabrikdirigenten Hermann Escherisch zu Schwandorf und Franz Meiser zu Maximilianshütte ist unter dem 11. Juni 1877 ein Patent auf einen Gasfeuerungsofen für Dampfkessel, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 747. Der Firma Ehrhardt & Sehmer zu Malstatt-Saarbrücken ist unter dem 13. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nach-

gewiesene Ventilsteuerung für Dampfmaschinen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 748. Dem Maschinenmeister Norbert Brunner zu Alteburg bei Cöln ist unter dem 11. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Stoßverbindung für Eisenbahnschienen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 749. Den Gebrüdern Ritz in Schwäb. Gmünd ist unter dem 11. Juni 1877 ein Patent auf eine Malzwende-Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 750. Dem Direktor Karl Menzel und dem Aufbereitungs-Ingenieur Karl Lührig — Beide zu Zwickau — ist unter dem 11. Juni 1877 ein Patent auf eine Kontrol-Vorrichtung an Stromapparaten zur Aufbereitung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 751. Dem Ober-Ingenieur W. Clauß zu Braunschweig ist unter dem 12. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen als „Geleisindicator" bezeichneten Apparat zur Untersuchung der Lage und Befestigung der Eisenbahnschienen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 752. Dem Herrn August Mahlmann zu Hamburg ist unter dem 12. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Sinnalapparat für Schiffsdampfmaschinen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 753. Dem Herrn Friedrich Hornbostel zu Liesing bei Wien ist unter dem 11. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Darstellung von sauerstoffreicher Luft, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 754. Den Herren James Dunbar zu Brixton und Joseph Ruston zu Lincoln in England ist unter dem 13. Juni 1877 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Verbindung einer Baggervorrichtung mit einem lokomobilen Dampfkrahn, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 755. Das dem Ingenieur Herrn Robert Ilges, früher zu Ahrweiler, jetzt zu Breslau, unter dem 12. September 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats auf eine als neu und eigenthümlich erkannte kontinuirlich wirkende Destillirkolonne in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ertheilte, später bis zum 12. September 1877 verlängerte Patent ist auf fernere 6 Monate, also bis zum 12. März 1878 verlängert worden.

№ 756 Dem Herrn Daniel Lys zu Chaillon in Frankreich ist unter dem 14. Juni 1877 ein Patent auf eine Zapfvorrichtung in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 757. Dem Herrn Anton Meyer zu Stuttgart ist unter dem 14. Juni 1877 ein Patent auf zwei durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sicherheits-Vorrichtungen an Wächter-Kontrol-Uhren, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 758. Dem Schlossermeister Theodor Hornbauer zu Dresden ist unter dem 11. Juni 1877 ein Patent auf ein Thürschloß in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 759. Den Herren Victor Popp, Ernst Resch und Carl Albert Mayrhofer in Wien ist unter dem 12. Juni d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur pneumatischen Bewegungsvermittelung zwischen Uhren, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 960. Dem Civil-Ingenieur R. Simony zu Berlin ist unter dem 14. Juni 1877 ein Patent auf einen Zerkleinerungsapparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 761. Dem Herrn Wilhelm Wagner zu Berlin ist unter dem 14. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Niederschraubhahn mit selbstthätiger Entleerung, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 762. Dem Kaufmann und Patentagenten J. H. F. Prillwitz in Berlin, ist unter dem 15. Juni 1877 ein Patent auf einen Dampfkessel-Speise-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 763. Dem Schlossermeister F. W. Lauterbach zu Breslau ist unter dem 14. Juni 1877 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen wellenförmigen Scheibenmesser an Fleischhackmaschinen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 764. Den Technikern A. Burchardt und O.

Hillig zu Berlin ist unter dem 14. Juni 1877 ein Patent auf ein Thürschloß in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu verhindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 765. Dem Klempnermeister Albert Steiner zu Berlin ist unter dem 15. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Modell erläuterten Petroleum-Brenner, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 766. Den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 14. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schrämmaschine, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 767. Den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki in Berlin ist unter dem 15. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Schrauben Schneidevorrichtung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 768. Dem Fabrikbesitzer Clemens Winkelmann zu Berlin ist unter dem 14. Juni 1877 ein Patent auf einen Schußwächter für Webeladen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 769. Dem Herrn Albert Beschoren zu Berlin ist unter dem 15. Juni 1877 ein Patent auf eine Handhabe für Kochtöpfe ohne Henkel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 770. Dem Herrn Otto Wollenberg zu Berlin ist unter dem 15. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Verschluß an Conservebüchsen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 771. Dem Graveur Louis Meißner zu Berlin ist unter dem 14. Juni 1877 ein Patent auf einen Besteckhalter für Graveure in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 772. Dem Maurermeister J. Urban zu Breslau ist unter dem 15. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Closet-Einrichtung, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 773. Dem Seilermeister Gustav Thiele zu Görlitz ist unter dem 14. Juni 1877 ein Patent auf einen mechanischen Spinnapparat für Seiler und Reepschläger in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 774. Der Nienburger Eisengießerei und Maschinenfabrik (vormals Hertel & Co.) zu Nienburg a. S. ist unter dem 13. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kippvorrichtung für Transportwagen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 775. Dem Maschinenfabrikanten Heinrich Billeter zu Aschersleben ist unter dem 14. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Werkzeugständer an Hobelmaschinen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 776. Dem Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a. M. ist unter dem 12. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Waggonschieber, soweit er als neu und eigenthümlich anerkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 777. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheile vom 5. Juni 1877: 1. die zu Aachen ohne Gewerbe wohnende Therese Kessel; 2. die daselbst wohnende Fabrikarbeiterin Anna Maria Ostländer; 3. die daselbst wohnende Ladengehülfin Wilhelmine Lummerich; sämmtlich gegenwärtig in der Irrenanstalt „Mariabrunn" zu Aachen detinirt, für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 21. Juni 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 778. **Vorladung.**

In der Untersuchung wider den am 1. Mai 1854 zu Eupen, Regierungsbezirk Aachen, geborenen Ulanen Johann Joseph Hermanns der 4. Escadron Schleswig-Holsteinschen Ulanen-Regiments Nr. 15 wegen Fahnenflucht, ist auf den 24. Oktober 1877, Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Gouvernements-Gerichtslokal in der Hauptwache Termin anberaumt.

Der p. Hermanns wird hiermit aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine einzufinden, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, der Abwesende im Wege des gerichtlichen Verfahrens für einen Fahnenflüchtigen erklärt und zu einer Geldstrafe von 150 bis 3000 Mark verurtheilt werden wird. Straßburg, den 8. Juni 1877.

Kaiserliches Gouvernements-Gericht.

Personal-Chronik.

№ 779. Die bei der Elementarschule zu Afden, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Catharina Schlüssel, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 780. Der bei der Elementarschule zu Eupen, Kreis Eupen, seither provisorisch fungirende Lehrer Felix Heck, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 781. Die bei der Elementarschule zu Erkelenz, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrerin Salome Zulauf, ist definitiv daselbst angestellt worden.

---

653. Subhastations-Patent.

Auf den Antrag des zu Aachen wohnenden Advokaten August Offergelt, als Bevollmächtiger des daselbst wohnenden Kaufmannes Louis Trummel, sollen die

g e g e n

dessen Schuldnerin Mathilde geborene Keller, Wittwe Carl Armacher, Handelsfrau in Aachen wohnend, in gerichtlichen Beschlag genommenen Immobilien am

Freitag, den einundzwanzigsten September achtzehnhundertsiebenundsiebenzig Nachmittags vier Uhr

im gewöhnlichen Sitzungssaale des Königlichen Friedensgerichts des Stadtbezirks Aachen, öffentlich versteigert und an den Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden.

Dieselben bestehen aus einem zu Aachen auf dem Vaalsersteinweg, Stadtgemeinde und Stadtkreis Aachen gelegenen, mit der Nummer zweiunddreißig bezeichneten, massiv erbauten Wohnhause, begrenzt von Peter Lennartz, Heinrich Vonderbank, Vaalsersteinweg und Mathias Konertz.

Dasselbe außer dem Erdgeschoß zwei Stockwerke und Speicher, besteht aus Vorder-, Seiten- und Hintergebäude, ist mit Ziegeln gedeckt, hat im Erd-Geschoß straßenwärts, Hausthür und zwei Fenster und in den Stockwerken je drei Fenster, wird von der Eigenthümerin selbst bewohnt, hält an Fläche zwei Are siebenundachtzig Meter und ist im Kataster der Stadt-Gemeinde Aachen eingetragen sub Flur G, Nummer vierhundertneunundvierzig zweihundertsiebenunddreißig (449/237). Erstgebot des Extrahenten sechstausend Mark. Steuerbetrag vierunddreißig Mark zwanzig Pfennige.

Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle nebst den Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Friedensgerichts des Stadtbezirks Aachen zur Einsicht offen.

Die Bekanntmachung dieses Patents wird hiermit verordnet.

Aachen, den dreizehnten April Eintausendachthundert siebenundsiebenzig.

Der Königliche Friedensrichter: Justiz-Rath:
Gezeichnet Näher.

Der Gerichtsschreiber: In Vertretung: Gezeichnet:
Beckers Hülfs-Gerichtsschreiber.

F ü r

gleichlautenden Auszug, welcher dem Bevollmächtigten des Extrahenten, dem Herrn Advokaten Offergelt auf sein Verlangen hiermit ertheilt wird,

Der Gerichtsschreiber, Ransone.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 29. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 5. Juli 1877

№ 782. Das Reichsgesetzblatt Nr. 29 enthält: (Nr. 1203.) Verordnung, betreffend die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamtes. Vom 18 Juni 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 783. Bekanntmachung die Ausgabe von Noten der Reichsbank zu 1000 Mark betreffend.

In nächster Zeit werden Noten der Reichsbank zu 1000 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 20. Juni 1877.

Reichsbank-Direktorium.
von Dechend. Boese. Rotth. Gallenkamp. Hermann. Koch. von Koenen.

Beschreibung
der Noten der Reichsbank zu 1000 Mark.

Die Noten sind 11 cm. hoch, 19 cm. breit und bestehen aus Hanfpapier mit dem Wasserzeichen: „Ein Tausend Mark" im hellen, länglichen, dunkel punktirten Felde, und der Werthzahl „1000" darunter.

Der Kontrol-Stempel und die Nummern sind in Buchdruck mit rother Farbe, die übrigen Theile mittelst Kupferdrucks in brauner Farbe hergestellt.

Die Schauseite zeigt in einem oblongen Mittelfelde, dessen Ecken Verzierungen enthalten, auf guillochirtem Untergrunde folgenden Text:

1000
Ein Tausend Mark
zahlt die Reichsbank-Hauptkasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote.
Berlin, den 1. Januar 1876.
Reichsbank-Direktorium.
(Nachbildung der sieben Unterschriften.)

Auf der linken Seite neben diesen Unterschriften befindet sich ein achteckiger, mit guillochirten Linien umzogener Kontrol-Stempel mit dem Reichsadler und der Umschrift:
„Reichsbank-Direktorium."

Der von einer fortlaufenden Verzierung, in welcher die Zahl 1000 wiederholt erscheint, umzogene Rand enthält:

1. in dem obern Felde das Wort:
„Reichsbanknote",
2. in dem linken breiteren Felde das mit Verzierungen umgebene Reichswappen und darunter
„M. 1000 M.",
3. in dem rechten Seitenfelde oben die Zahl
1000,
darunter eine Verzierung, deren Mitte die Kaiserkrone von einem Eichenkranz umgeben bildet und ein M mit der Inschrift:
„1000 Mark 1000",
4. in dem untern Felde in doppeltem Satz zweimal wiederholt die Strafandrohung:
„Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft."

Die Rückseite enthält auf guillochirtem Untergrunde eine bildliche Darstellung, bestehend in einer sitzenden weiblichen Figur und zwei Knaben mit den Attributen der Industrie, des Handels und des Verkehrs.

Der Rand enthält:

1. oben die Worte
„Ein Tausend Mark",
2. links die Werthzahl
„1000",
das Reichswappen und darunter die vorstehend aufgeführte Strafandrohung,
3. rechts die Zahl
„1000"
und eine verzierte Füllung, deren Mitte die von Lorbeerzweigen umschlungene Kaiserkrone bildet, darunter einen verzierten Kreis mit dem Wort
„Banknote"
in viermaliger Wiederholung, endlich
4. unten zweimal die Nummer mit der Littera (a. b. c. d.)

№ 784. Dem in Folge stetiger Zunahme des telegraphischen Verkehrs zwischen Berlin und Frankfurt am Main einerseits und Paris andererseits vor einiger Zeit bemerkbar gewordenen Bedürfnisse einer Vermehrung der auf jenen Linien vorhandenen telegraphischen Betriebsmittel ist neuerdings durch Herstellung von zwei weiteren Leitungen zwischen Berlin und Paris bz. Frankfurt am Main und Paris Rechnung getragen worden.

Bei der Französischen Telegraphenverwaltung hatten die bezüglichen Vorschläge der Deutschen Telegraphenverwaltung von vornherein günstige Aufnahme gefunden und ist es dem bereitwilligen Entgegenkommen dieser Verwaltung zu verdanken, daß die Verbindung der neuen Leitungen an der deutsch-französischen Grenze bei Avricourt schon vor einigen Tagen hat bewirkt werden können.

Es darf mit Zuversicht erwartet werden, daß nicht allein die deutsch-französische, sondern auch die von anderen Staaten durch Vermittellung deutscher Linien mit Frankreich ausgewechselte telegraphische Korrespondenz für die Folge eine nicht unerhebliche Beschleunigung erfahren wird.

Berlin W, den 26. Juni 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierungen.

№ 785. Die gemäß § 137 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz vom 5. März 1835, jährlich abzuhaltende Kirchen- und Haus-Kollekte zur Unterstützung der dürftigen evangelischen Gemeinden der Provinz wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Kirchen-Kollekte durch die Herren Pfarrer am Sonntage, den 29. Juli c. und die Haus-Kollekte durch die zu diesem Zwecke von den Presbyterien aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder im Laufe des Monats August c. zu bewerkstelligen ist.

Die eingehenden Gaben sind durch die Königl. Steuerkassen an unsere Provinzial-Instituten- und Communal-Kasse abzuliefern und die Herren Landräthe haben über

№ 787.

Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte	Markt pro 100 Kilo.																					
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Bohnen.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh Richt-		Stroh Krumm-		Heu.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Aachen	28	50	22	25	21	75	19	50	27	75	30	—	30	—	11	50	8	—	7	75	10	—
2	Düren	25	56	19	58	19	—	17	09	31	25	29	50	39	—	11	01	6	02	4	—	8	—
3	Erkelenz	25	—	18	50	21	—	16	50	27	—	24	—	41	—	9	—	5	60	5	—	5	—
4	Eupen	28	50	21	—	15	25	16	50	27	50	27	50	35	—	10	—	7	50	6	50	8	50
5	Jülich	26	06	18	82	18	—	16	90	35	—	33	—	40	—	9	30	6	—	5	80	8	04
	Durchschn.	26	72	20	03	19	—	17	30	29	70	28	80	31	—	10	16	6	62	5	81	7	91

Aachen, den 4. Juli 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 788. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Topfstricker Johann Skirba (Stirba) aus Oszanica in Ungarn, 26 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Bromberg vom 12. Juni d. J.;
2. der Tischlergesell Johann Heisig, geboren zu Petersdorf, Kreis Troppau in Oesterreichisch-Schlesien, 33 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 24. Mai d. J.;
3. der Handarbeiter Stephan Kretzschmar, genannt Wersel, aus Wien, 24 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Merseburg vom 4. Juni d. J.;
4. das Dienstmädchen Abigael (Abilgabe) Marie Clausen, geboren am 24. Juni 1856 zu Hemmet in Jütland, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom 9. Juni d. J.;
5. der Goldarbeiter Jakob Heinrich Weinreb, geboren und ortsangehörig zu Lemberg in Galizien, 51 Jahre alt,
6. der Lehrer Isaak Makower, geboren und ortsangehörig zu Konin, Gouvernement Kalisch in Russisch-Polen, 45 Jahre alt,

zu 5 und 6 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Wiesbaden vom 8. Juni d. J.;

7. der Handelsmann Levi Weinkranz aus Warschau, 27 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Düsseldorf vom 25. Mai d. J.;
8. der Färber Vincenz Hammer aus Gossengrün, Bezirk Falkenau in Böhmen, 50 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau vom 20. April d. J.;
9. Katharina Weber, geboren am 22. November 1853 zu Schoos in Luxemburg,
10. die Dienstmagd Luzie Schwarz*), geboren am 5. Mai 1858 zu Echternach in Luxemburg,
11. der Grundarbeiter Julius Michel**), geboren am 28. Dezember 1858 zu Viller-Roncourt, Departement Meuse in Frankreich,
12. der Former Carl Toussaint***) geboren am 5. Mai 1843 zu Paris,
13. Delphine Bauby, geboren zu Champagney, Departement Haute-Saône in Frankreich, 27 Jahre alt,

*) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1874 Seite 312 Ziffer 5.

**) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1876 Seite 339 Ziffer und Jahrgang 1877 Seite 80 Ziffer 8.

***) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1874 Seite 365 Ziffer 6.

den Gesammt-Ertrag spätestens bis zum 1. Oktober c. an uns zu berichten.

Aachen, den 30. Juni 1877.

№ 786. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zum Besten des Kirchen- und Pfarrhaus-Baues der Vicariats-Gemeinde Gerresheim genehmigt und das Königl. Consistorium in Koblenz hat den Termin zur Abhaltung der Kollekte auf Sonntag den 15. Juli d. J. bestimmt.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Königl. Steuerkassen an, die gesammelten Gaben, welche die Herren Pfarrer an sie abliefern werden, in bekannter Weise an unsere Provinzial-Instituten- und Kommunalkasse abzuführen.

Die Herren Landräthe haben über den Gesammt-Ertrag der Kollekte spätestens bis zum 15. September c. an uns zu berichten.

Aachen, den 28. Juni 1877.

Bezirk Aachen pro Monat Juni 1877.

Preise.

Rind-Fleisch von Keule (pro 1 Kilo) M.	Pf.	Rind-Fleisch vom Bauch M.	Pf.	Schweine-Fleisch M.	Pf.	Hammel-Fleisch M.	Pf.	Kalb-Fleisch M.	Pf.	Speck geräuchert M.	Pf.	Butter M.	Pf.	60 Stück Eier M.	Pf.	Gersten-Graupen (pro 100 Kilo) M.	Pf.	Gersten-Grütze M.	Pf.	Reis M.	Pf.	Kaffee Java, mittler (pro 1 Kilo) M.	Pf.	Kaffee gelber gebrannter M.	Pf.
1	60	1	40	2	—	1	60	1	60	2	—	2	40	4	80	54	—	56	—	60	—	3	—	3	40
1	10	—	95	1	50	1	20	1	05	1	50	2	30	3	05	51	50	47	75	42	75	2	76	3	30
1	30	1	20	1	70	1	20	1	—	1	80	2	40	2	40	42	—	39	—	42	—	3	30	3	54
1	40	1	30	1	80	1	80	1	—	1	80	2	40	4	80	48	40	57	—	60	—	2	70	3	30
1	40	1	40	1	60	1	30	1	10	2	—	2	22	3	60	45	—	44	30	45	—	3	20	3	40
1	36	1	25	1	72	1	42	1	15	1	82	2	34	3	73	48	18	48	81	49	95	2	99	3	39

zu 9. bis 13 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom (zu 9 bis 12) 7., bezw. (zu 13) 11. Juni d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1, 5 bis 7 und 11 bis 13 wegen Landstreichens,

zu 2 wegen Landstreichens und Betteln,

zu 3 wegen Landstreichens, Betteln und Gebrauchs falscher Legitimationspapiere,

zu 4 wegen gewerbsmäßiger Unzucht,

zu 8. wegen Betteln unter Drohungen,

zu 9 wegen Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,

zu 10 wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht;

und auf Grund des 39 des Strafgesetzbuchs ist

14. der Kürschnergesell Samuel Aron, geboren zu Chwodann, Gouvernement Kowno in Rußland, zuletzt in Stettin wohnhaft, 20 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Stettin vom 26. Mai v. J., nach Verbüßung einer ihm wegen gewerbsmäßiger Hehlerei zuerkannten Zuchthausstrafe,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Patente.

№ 789. Dem Maschinenmeister der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, L. Othegraven zu Düsseldorf ist unter dem 15. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Injector, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 790. Dem Maschinenmeister Friedrich Pelzer zu Dortmund ist unter dem 15. Juni ein Patent auf eine Gesteinsbohrmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 791. Dem Ingenieur H. Borgsmüller zu Hofstede bei Bochum ist unter dem 15. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Umsteuerungs-Mechanismus und auf eine Bewegungs-Vorrichtung für den Sperrschieber an rotirenden Dampfmaschinen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 792. Dem Herrn Theodor Weisser aus Villingen ist unter dem 15. Juni 1877 ein Patent auf eine selbstregulirende Kalender-Uhr in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 793. Dem Herrn Carl Pieper zu Dresden

ist unter dem 15. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte selbstschmierende Spindelbüchse, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 794. Dem Dr. August Seyferth zu Braunschweig ist unter dem 15. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung in dreifacher Ausführung nachgewiesenen Apparat zur Bestimmung des spezifischen Gewichts der Zuckerlösungen beim Kochen im Vacuum, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 795. Dem Fabrikbesitzer W. Siedersleben zu Bernburg ist unter dem 13. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Gelenk an Nähmaschinen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 796. Dem Herrn E. O. Paget zu Wien ist unter dem 14. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Befestigungsart von gefaßten Diamanten oder von Metallschneiden in Kreissägeblättern auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 797. Dem Direktor der chemischen Fabrik zu Aussig, W. Helbig, ist unter dem 14. Juni 1877 ein Patent auf einen Rost für Schwefelkiesröstöfen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 798. Das dem Herrn George Stach in London unter dem 8. Dezember 1874 ertheilte Patent auf einen Centrifugalhammer ist aufgehoben.

№ 799. Dem Herrn Karl Richter zu Berlin ist unter dem 18. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Straßenreinigungsmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 800. Den Herren G. A. L. Schulz & Comp. zu Berlin ist unter dem 18. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Obenbausystem für Straßenbahnen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 801. Dem Herrn Ernst Raimund Ulrich zu Berlin ist unter dem 16. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum gleichmäßigen Aufziehen von Stab-Vorhängen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 802. Dem Ober-Werkmeister der Maschinen-Bauanstalt und Eisengießerei von A. Borsig in Moabit, Heinrich Doering, ist unter dem 18. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Ventil an Wasserstandszeigern, welches sich selbstthätig beim Bruch des Glases schließt, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 803. Dem Herrn C. Kolle zu Nieder-Schönhausen bei Berlin ist unter dem 16. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Behauen von Ofenkacheln auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 804. Dem Techniker Georg Temert zu Breslau ist unter dem 16. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, sich langsam schließendes Ventil für Wasserleitungen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 805. Dem Herrn Gustav Hermann Thiele aus Oschatz ist unter dem 15. Juni 1877 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Vorrichtungen an Nähmaschinen zur Bewegung des Schiffchenträgers und des Stoffschiebers, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 806. Dem Herrn Auguste Huart zu Rethel ist unter dem 16. Juni 1877 ein Patent auf zwei Apparate zur Vermeidung der durch Zerreißen von Fäden bei Drosselmaschinen verursachten Uebelstände in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 807. Dem Ingenieur August Hellmann zu Aachen ist unter dem 16. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen selbstthätigen Speiseregulir-Apparat für Dampfkessel auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 808. Dem Herrn August Föppl zu Holzminden ist unter dem 18. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Auflagerungskonstruktion für Fachwerkbrücken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 809. Dem Herrn Wilhelm Tillmanns zu Remscheid ist unter dem 16. Juni 1877 ein Patent auf einen aufstellbaren Panzer-Rollladen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 810. Dem Ingenieur Lorenz Burlet zu Mülheim a./Rh. ist unter dem 16. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Dampfkessel, auf drei Jahre, von jenem Tage an ge-

rechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 811. Dem Civil-Ingenieur Herrn E. Schmdt zu Remscheid ist unter dem 15. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Scheif- und Polirmaschine mit selbstthätiger Umsteuerung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 812. Dem Westfälischen Drath-Industrie-Vereine, Aktiengesellschaft zu Hamm ist unter dem 16. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Darstellung von Spiralfedern mit wechselndem Durchmesser, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 813. Den Herren F. Edmund Thode & Knoop zu Dresden ist unter dem 16. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Entkeimen des Getreides, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 814. Dem Civil-Ingenieur Carl Pieper zu Dresden ist unter dem 16. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Druckerpresse mit Vorrichtungen zum Abschneiden des Papiers und Einbringen einer Metallöse in dasselbe in zwei verschiedenen Ausführungen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 815. Den Herren Bahse und Haendel zu Chemnitz ist unter dem 16. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Probe erläutertes Verfahren, geschnittenes Holz auf trockenem Wege zu biegen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 816. Dem Ingenieur W. Nehring und dem Architekten W. Schülken, Beide zu Hamburg, ist unter dem 16. Juni 1877 ein Patent auf eine Billardbande in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 817. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 18. Juni 1877 den zu Dottel wohnenden Ackerer Joseph Trauer für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 30. Juni 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 818. Vom 3. l. Mts. ab bin ich auf 4 Wochen beurlaubt. Während dieser Zeit wie in allen sonstigen Behinderungs-Fällen wird Herr Gerichts-Assessor Kramer mich vertreten, wovon ich die katholischen Kirchenvorstände und Gemeinde-Vertretungen der Erzdiöcese Köln hierdurch in Kenntniß setze.

Köln, den 26. Juni 1877.

Der Königliche Kommissarius für die erzbischöfliche Vermögens-Verwaltung in der Diöcese Köln
Schuppe.

№ 819. Bei dem Kaiserlichen Postamte zu Aſtenet wird vom 16. Juli d. Js. ab eine Telegraphen Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Aachen, den 29. Juni 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Richter.

Personal-Chronik.

№ 820. Die bei der Elementarschule zu Horbach, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Josephine Piront ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 821. Die Revierbeamten der Bergreviere Wied und Hamm, Bergräthe Victor und Gerlach I, sind gestorben.

Den Revierbeamten, Bergmeistern Dunker zu Coblenz, Roth zu Burbach, Riemann zu Wetzlar, Buff zu Deutz und Kinne zu Siegburg ist der Charakter als Bergrath Allerhöchst verliehen.

Der Bergassor Hillebrand ist, unter Beilegung des Charakters als Bergmeister, zum Bergrevierbeamten des Reviers Hamm ernannt.

---

181. Subhastations-Patent.

Auf den Antrag des Caspar Thywissen, Kaufmann, zu Neuß wohnhaft, welcher das bei dem Privat-Secretair Heinrich Rosenbaum zu Aachen gewählte Domizil beibehält, sollen die gegen dessen Schuldner:

1. den Johann Hanquet, Bauunternehmer zu Burtscheid;
2. den Johann Both, Bauunternehmer daselbst; beide als einzige Inhaber der früher zu Aachen, jetzt zu Burtscheid unter der Firma „J. Hanquet & Both" bestehenden Handelsgesellschaft, als Solidarschuldner, sodann
3. gegen die zu Aachen wohnenden Eheleute Winand Joseph Peteur, früher Pfandleiher und jetzt Wagenlackirer, und Catharina geborene Augenstein, ohne besonderes Gewerbe, als Drittbesitzer,

in gerichtlichen Beschlag genommenen Immobilien am Freitag, den zehnten August dieses Jahres, des Nachmittags um drei Uhr, im gewöhnlichen Sitzungssaale des Königlichen Friedensgerichtes des Stadtbezirks Aachen öffentlich versteigert und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden.

Die zu subhastirenden Immobilien bestehen in dem in der Stadtgemeinde Aachen, an der Promenadenstraße neben dem die Ecke der Promenadenstraße und der Gasbornstraße bildenden Wohnhause. Dasselbe ist einhundert zwei Strich siebenhundert (102/700) Quadratmeter oder sieben Ruthen vier und zwanzig Fuß groß, Theil der Cataster-Parzellen Flur L Numero siebenhundert fünf und achtzig

dividirt durch vier, (785/4) und sechshundert siebenzig dividirt durch sechs (670/6), und mit der Nummer ein und vierzig bezeichnet. Es ist in Ziegelsteinen erbaut, mit Putz widerworfen, unterkellert und besteht außer dem Parterre aus drei Etagen und dem Speicher. Straßenwärts befinden sich zwei Kellerlöcher, sodann im Parterre eine Thür und zwei Schaufenster, in den Etagen je drei Fenster, auf dem Speicher ein Dachfenster.

Auf dem Hofe befinden sich zwei Pumpen. Der Seitenbau ist ebenfalls in Ziegelsteinen erbaut, besteht aus Parterre und zwei Etagen, hat unten hofwärts ein Fenster und in den Etagen je zwei Fenster.

Die Realitäten werden miethweise bewohnt von dem Tuchflattirer Ludwig Mohren, dem Gemüsehändler J. Roth, dem Steuer-Aufseher Gustav Wieske und dem Schlosser Wilhelm Bardenheuer.

Die muthmaßliche Gebändesteuer wird jedenfalls zwölf Mark übersteigen.

Das Erstgebot des Extrahenten beträgt zwölftausend Mark.

Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle, sowie die Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Friedensgerichts des Stadtbezirks Aachen zur Einsicht offen.

Die Bekanntmachung dieses Patentes wird hiermit verordnet.

Aachen, den vier und zwanzigsten März eintausend achthundert sieben und siebenzig.

Der Königliche Friedensrichter des Stadtbezirks,
(gez.) Justizrath, Näher.
Der Gerichtsschreiber,
Ransoné.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem Extrahenten auf Verlangen ertheilt wird:

Der Gerichtsschreiber,
Ransoné.

182. Holzverkauf aus der Oberförsterei Eupen.

Dienstag, den 10. Juli c., Morgens $9^1/_2$ Uhr, zu Ronheide bei Aachen soll folgendes aufgearbeitete Holz versteigert werden:

Försterei Lichtenbusch
Augustinerwald, District 186 V.
38 Eichen-Nutzholzstämme,
11 Buchen-Nutzholzstämme,
25 Rmtr. Laubholz-Scheit,
131 Rmtr. Laubholz-Knüppel,
10 Rmtr. Kiefern-Knüppel,
14500 Stück Laubholz Schanzen,
500 Stück Nadelholz-Schanzen.
Daselbst Distrikt 184 XVIII und 185 VII.
13 Rmtr. Fichten-Knüppel,
6 Rmtr. Kiefern-Knüppel.

Eupen, den 24. Juni 1877.

Der Oberförster, v. Palland.

183. Holzverkauf aus der Oberförsterei Eupen.

Montag, den 9. Juli cr., Morgens 9 Uhr, zu Eupen beim Wirthen Herrn Königs am Kloster soll folgendes aufgearbeitete Holz versteigert werden:

I. Försterei Wesdre, Distrikt 42 b. 45. 46. 87. 85 a. 97.
48 Fichten- und Lärchen-Nutzholzstämme,
14 Rmtr. Fichten- und Lärchen-Nutzholz,
14 Rmtr. Fichten-Knüppel,
9 Rmtr. Kiefern-Scheit,
201 Rmtr. Kiefern-Knüppel,
Daselbst Distrikt 45.
53 Rmtr. Kiefern-Scheit,
16 Rmtr. Kiefern-Knüppel,

II. Försterei Ternell I, Distrikt 17. 22. 32 bis 35. 40.
16 Eichennutzstämme,
196 Birkennutzstämme,
156 Fichtennutzstämme,
3 Rmtr. Fichten-Nutzholz,
18 Rmtr. Laubholz-Scheit,
29 Rmtr. Nadelholz-Scheit,
51 Rmtr. Laubholz-Knüppel,
86 Rmtr. Nadelholz-Knüppel,
10 Rmtr. Fichten-Reiser I. Kl.,
30 Rmtr. Laubholz-Reiser III. Kl.

Das Birkenholz wird in einem Loose ausgeboten.

Eupen, den 26. Juni 1877.

Der Oberförster, v. Palland.

Druck von J. J. Beaufort (J. A. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 30. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 12. Juli 1877.

№ 822. Die Reichsgesetzblätter Nr. 30, 31 und 32 enthalten:

(Nr. 1204.) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Verbindung des niederländischen Kanalnetzes mit den Kanälen links der Ems auf preußischem Gebiete. Vom 12. Oktober 1876.

(Nr. 1205.) Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Vom 29. Juni 1877.

(Nr. 1206.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden. Vom 7. Juli 1877.

№ 823. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 16, enthält:

(Nr. 8511.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1877, betreffend die Verlegung des Sitzes der Königlichen Eisenbahnkommission der Oberschlesischen Bahn zu Frankenstein nach Reisse.

(Nr. 8512.) Vertrag zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen wegen der künftigen Unterhaltung der Schifffahrtszeichen auf der Unterweser. Vom 6. März 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 824. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Arbeiter Iwan Wasielew aus Rußland durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Marienwerder vom 14. Juni d. J.;
2. der Schuhmachergesell Josef Wobst aus Kaiserswalde, Bezirk Schluckenau in Böhmen, 30 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 22. Mai d. J.;
3. der Dienstknecht Johann Lindquist *) aus Götaburg in Schweden, 20 Jahr alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Scheswig vom 25. Mai d. J.;
4. der Knecht Karl Blatzka, auch Blazek, geboren zu Jeneschau, Kreis Znaim, Bezirk Namiescht in Mähren, 23 Jahre alt,
5. der Schreiber Richard von Rappard, vor ungefähr 15 Jahren nach den Niederlanden ausgewandert, 37 Jahre alt,

   zu 4 und 5 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Düsseldorf vom 28. bezw. 29. Mai d. J.;
6. der Tagelöhner Johann Löffelmann aus Bergstadl, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen, 24 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Regen vom 3. Juni d. J.;
7. der Maschinenschlosser Hermann Josef Franck *) aus Iglau in Mähren, 26 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissars für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg vom 18. Mai d. J.;
8. der Ignaz Ehrismann, geboren zu Rufach, in Folge Option französischer Staatsangehöriger, ortsangehörig zu Valence in Frankreich, 38 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 16. Juni d. J.;
9. der Arbeiter Johann Baptist Jost, geboren am 8. April 1849 zu Dalheim in Luxemburg,
10. der Marmorarbeiter Johann Kieffer, geboren am 2. Juni 1830 zu Schengen in Luxemburg,

    zu 9 und 10 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 13. bezw. 16. Juni d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1, 2 und 4 wegen Landstreichens und Bettelns,
zu 3 wegen Landstreichens, Bettelns und Hehlerei,
zu 5, 6 und 8 bis 10 wegen Landstreichens,
zu 7 wegen Landstreichens, Bettelns, Thätlichkeiten an öffentlichen Orten und Führung falschen Namens,

und auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuches sind:

11. der Schmiedegesell (Knecht) Josef Sendrowski, geboren im Jahre 1848 zu Gostolin, Kreis Plonsk, zuletzt wohnhaft in Czelenten, Kreis Strasburg, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Königsberg i. Pr. vom 21. April d. J.;
12. der Knecht Josef Figwer, auch Johann Koslowski oder Josef Spalek genannt, aus Cieskowice, Bezirk Chrzanow in Galizien, 30 Jahre alt,
13. der Knecht Simon Wieprzitzki, auch Paul Lipowski genannt, geboren zu Wlodowice, Kreis Bendzin in Russisch-Polen, 26 Jahre alt,

    zu 12 und 13 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 7. Dezember 1874 bezw. 18. August 1875,

nach Verbüßung der ihnen gerichtlich zuerkannten Zuchthausstrafen,

*) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1874 Seite 69 Ziffer 1.

*) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1876 Seite 505 Ziffer 3, und Seite 541 Ziffer 8.

zu 11 von 3 Jahren wegen schweren und einfachen Diebstahls,
zu 12 von 3 Jahren wegen schweren Diebstahls,
zu 13 von 2 Jahren wegen schweren Diebstahls in Rückfall

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Patente.

№ 825. Dem Herrn M. A. Starke zu Hirschberg in Schlesien ist unter dem 18. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dampfmaschinensteuerung in ihrer Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 826. Dem Schlosser Carl Hohlwein II. zu Diez ist unter dem 18. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte verschließbare Schnalle auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 827. Dem Mühlenbesitzer August Rudolf zu Eibenstein ist unter dem 18. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Misch- und Zuführungstrommel an Getreide-Schälmaschinen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 828. Dem Herrn Carl Otto Hehl zu Martinikenfelde bei Berlin ist unter dem 19. Juni 1877 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Ausscheiden harter Körper an Walzmühlen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 829. Dem Mechaniker Arnold Volkenborn zu Langenberg ist unter dem 20. Juni 1877 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Glätten und Glänzendmachen seidener Garne in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 830. Dem Baumeister W. Weyhe zu Bremen ist unter dem 19. Juni 1877 ein Patent auf eine als Dampfmaschine oder Pumpe zu gebrauchende Vorrichtung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 831. Das dem Herrn Isidor Selten zu Wien unter dem 16. November 1875 ertheilte Patent auf einen akustischen Nothsignal-Apparat für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 832. Das dem Carl Heinrich Meyer zu Berlin unter dem 6. Januar 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Gaskraftpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 833. Dem Mechaniker Ernst Wisotzky zu Berlin ist unter dem 20. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Riemscheibe, welche von der Seite her auf die Welle geschoben werden kann, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 834. Dem Ingenieur C. Haberland zu Charlottenburg ist unter dem 18. Juni 1877 ein Patent auf einen Sicherheitsverschluß an Wasserleitungen in der durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterten Zusammensetzung ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 835. Den Maschinenfabrikanten C. W. Julius Blanke und Comp. und dem Ingenieur Oskar Sternberg zu Merseburg ist unter dem 20. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schwimmerregulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 836. Dem Chemiker Ferdinand Brünjes und dem Kaufmann Hermann Jacobsohn zu Leopoldshall b/Straßfurt ist unter dem 20. Juni 1877 ein Patent auf die Anwendung eines durch Beschreibung näher bezeichneten Materials zur Füllung nasser Gasuhren und Gasometer, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 837. Den Civil-Ingenieuren J. Brandt & G. W. von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 20. Juni 1877 ein Patent auf einen Mechanismus zur Schieberbewegung an einer ein- und zweicylindrigen Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 838. Den Civil-Ingenieuren J. Brandt & G. W. von Nawrocki ist unter dem 21. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterte Wurfvorrichtung an Kartoffelgrabemaschinen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 839. Den Nähmaschinenfabrikanten Wollenberg & Priesner zu Berlin ist unter dem 21. Juni 1877 ein Patent auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zum Nähen von Pelzwerk, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 840. Dem Ingenieur B. Hauschner zu Berlin ist unter dem 21. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektrisch-

mechanischen Apparat zum gleichzeitigen Entzünden einer Reihe von Gasflammen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 841. Dem Herrn Alexander Müller zu Berlin ist unter dem 21. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren der Fleischkonservirung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 842. Den Maschinenfabrikanten Wollenberg & Priesner zu Berlin ist unter dem 21. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Stoffschieber an Doppelkettenstich-Nähmaschinen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 843. Dem Herrn Ferd. Diederich zu Bernburg ist unter dem 21. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kartoffelgrabemaschine, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 844. Dem Herrn Hugo Becker zu Berlin ist unter dem 19. Juni 1877 ein Patent auf eine Maschine zum Ausscheiden unvollwichtiger Goldstücke, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 845. Dem Civil-Ingenieur O. Greiner zu Berlin ist unter dem 23. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Treppenrost, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 846. Dem Mechaniker Christian Hoppe ist unter dem 21. Juni 1877 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Zusammensetzung einer Kolbenvorsteuerung mit einer Schiebersteuerung für direkt wirkende Dampfpumpen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 847. Dem Instrumenten-Fabrikanten Robert Krause zu Danzig ist unter dem 22. Juni 1877 ein Patent auf ein Akkordion in der durch Zeichnung und Beschreibung näher nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 848. Dem Herrn Hermann von Poser zu Geldern ist unter dem 21. Juni 1877 ein Patent auf eine Garbenschleudervorrichtung an Maschinen zum Einscheuern von Getreide, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 849. Dem Maschinenbauer Amand Lenz zu Stolp ist unter dem 21. Juni 1877 ein Patent auf einen Kartoffelpflug, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 850. Dem Ingenieur H. Lübbers zu Görlitz ist unter dem 23. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung näher erläutertes Absperrventil mit selbstthätiger Entwässerung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 851. Dem Ingenieur Jacques Schneider in Hasserode und dem Kaufmann Sigismund Menzel in Magdeburg ist unter dem 22. Juni 1877 ein Patent auf einen Abdampf- und Calcinir-Ofen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 852. Dem Johann Peter Brauers zu Aachen ist unter dem 21. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in zwei verschiedenen Ausführungen vorgelegte Auslöse-Vorrichtung an Musikwerken, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 853. Dem Ingenieur F. Reusing zu Mülheim a. Rhein ist unter dem 22. Juni 1877 ein Patent auf eine Dampfmaschinensteuerung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 854. Den Schreinermeistern Gebrüder Löble zu Crefeld ist unter dem 22. Juni 1877 ein Patent auf eine Rollladen-Aufzugsvorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 855. Dem Herrn L. A. Riedinger zu Augsburg ist unter dem 22. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Vorrichtung zum Gewindeschneiden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 856. Dem Maschinenfabrikanten W. Siedersleben zu Bernburg ist unter dem 21. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kartoffellegemaschine, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu verhindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 857. Dem Königlichen Hofphotographen F. Schüler zu Berlin ist unter dem 23. Juni 1877 ein Patent auf ein Verfahren zur Herstellung einer Schicht auf Glasplatten, welche vermittelst des Sandgebläses mit Zeichnungen versehen werden sollen, auf drei Jahre, von

jenem Tage an gerechnet, und, für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 858. Das dem Herrn Wiesenthal zu Aachen unter dem 8. Dezember 1876 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanisch-elektrischen Apparat zum Anzeigen des Wasserstandes ist auf die Anwendung des Apparats zum Anzeigen des Standes von Gasometer-Glocken ausgedehnt worden.

№ 859. Den Maschinenfabrikanten Dubigk und Offergeld ist unter dem 24. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nähmaschinennadel-Schleifmaschine, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 860. Dem Herrn Clemens Müller zu Dresden ist unter dem 23. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Doppelsteppstich-Hand-Nähmaschine, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 861. Dem Herrn Otto Lemcke zu Schkeuditz ist unter dem 23. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Octavenmechanik an Klavieren, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 862. Dem Herrn Thomas Mason zu London ist unter dem 23. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Typengießmaschinen, um selbstthätig den Anguß abzubrechen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 863. Den Herren John Keeghley, John Vernon Hope und Wm. Philipps Thompson zu Liverpool ist unter dem 23. Juni. 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, mittelst Drahtzuges betriebenen Apparat zum Verlegen von Knallsignalen auf Eisenbahngleisen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 864. Dem Ingenieur Gustav Dittmar zu Berlin ist unter dem 24. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Bremse für Lastwagen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 865. Dem Ingenieur Gustav Dittmar zu Berlin ist unter dem 24. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Typen-Setz- und Ablegemaschine, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 866. Den Herrn Gustav Bonardel und Max Boas zu Berlin ist unter dem 23. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Meßform für Hüte und Mützen, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 867. Dem Mechaniker Gustav Bonardel und dem Herrn Max Boas, Beide zu Berlin, ist unter dem 24. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Umbiegen der Krämpe an Filzhüten, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 868. Dem Maschinen-Fabrikanten A. Hillerscheidt zu Berlin ist unter dem 24. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Einsteckschlüssel zum Drehen von Verschraubungen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 869. Den Lampen- und Bronzewaaren-Fabrikanten Ernst Schuster und Hugo Baer zu Berlin ist unter dem 24. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten Rundbrenner für Petroleum-Koch- und Heizöfen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 870. Dem Mechaniker Gottlob Wartlinger zu Pankow ist unter dem 24. Juni 1877 ein Patent auf eine Fördervorrichtung mit Kippwagen und transportabler Bahn, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 871. Dem Schuhmachermeister H. Ringleb zu Rixdorf ist unter dem 24. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Ruthenmesser für Lederarbeit, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 872. Dem Mühlenmeister Robert Meißner zu Thorn ist unter dem 23. Juni 1877 ein Patent auf die Bildung der Griffsläche an Mühlsteinen aus Glas auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 873. Das dem Fabrikbesitzer Stanislaus Leutner zu Breslau unterm 11. Januar v. J. ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zur Entlastung von Rohrgestängen an Bergwerkspumpen, ist aufgehoben.

№ 874. Dem Königlichen Kommissions-Rath Gustav Becker in Freiburg i. Schl. ist unter dem 23. Juni 1877 ein Patent auf eine Schleif- und Polirvorrichtung für Metalle in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 875. Dem Herrn V. Harras zu Böhlen ist unter dem 24. Juni 1877 ein Patent auf ein Verfahren zur Herstellung von gepreßten mit Holzfournieren

überzogenen Gegenständen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 876. Dem Ingenieur Richard Bredow zu M. Gladbach ist unter dem 26. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten rotirenden Wassermesser, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 877. Das dem Techniker Johann Gräbner zu Neuhof (Oberpfalz) unter dem 14. Januar 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten mehrfachen Typendruck-Telegraphen ist aufgehoben.

№ 878. Dem Herrn Elisha Smith Robinson zu Bristol in England ist unter dem 25. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Papiersack-Maschinen zur Erzeugung blasebalgartig gefalzter Tüten, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 879. Das dem Herrn Alphonse Blot zu Paris unterm dem 2. Dezember 1875 ertheilte Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Entsäften von Rübenbrei ist aufgehoben.

№ 880. Dem Chemiker J. Gädicke zu Berlin ist unter dem 25. Juni 1877 ein Patent auf ein Ueberzugsmittel für Glasplatten, welche mittels des Sandgebläses radirt werden sollen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 881. Dem Maschinen-Techniker Otto Schober zu Berlin ist unter dem 26. Juni 1877 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einrichtung einer Bremse an Wassermessern auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 882. Das dem Kaufmann Carl Friedr. Wappenhans zu Berlin unter dem 18. Dezember 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Bildung und Verdichtung des Fadens an Spinnmaschinen für Hanf, Flachs und ähnliche Spinnmaterialien ist aufgehoben.

№ 883. Dem Ingenieur und Mühlenbaumeister Johann Gottlieb Zeidler zu Görlitz ist unter dem 25. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte rotirende hydraulische Maschine auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 884. Dem Herrn Heinrich Jarck zu Flensburg ist unter dem 26. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Modell näher nachgewiesenen Flaschenkork auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 885. Dem Bandwebstuhl-Fabrikanten Herrn Peter Kaiser zu Ronsdorf ist unter dem 26. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Schützenwechseln an Jacquard-Stühlen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 886. Dem Ingenieur Valentin Schneider zu Elberfeld ist unter dem 26. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Graben-Bohr-Maschine auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 887. Dem Herrn Ludwig Kleemann zu Paulshütte ist unter dem 24. Juni 1877 ein Patent auf eine Vorlage an Zink-Destilliröfen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 888. Dem Schlossermeister Jean Kraus zu Wiesbaden ist unter dem 26. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung näher erläuterte Einrichtung an Schiebethüren auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 889. Dem Wilhelm Hartmann zu Geisa ist unter dem 25. Juni 1877 ein Patent auf eine Drehbank zur automatischen Herstellung profilirter Holzgegenstände in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 890. Dem General-Inspektor der Königlich ungarischen Staatseisenbahnen, Herrn Stephan Verderber zu Budapest, ist unter dem 26. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röhrenkessel mit Vorfeuerraum aus feuerfestem Material, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 891. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 25. Juni 1877 die Katharina Leurer, Ehefrau Franz Krupp, ohne Gewerbe zu Callenberg, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 4. Juli 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 892. Das Königliche Landgericht zu Cleve hat durch Urtheil vom 19. Juni d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des frühern Handlungsgehülfen Friedrich Nellinger aus Dülken ein Zeugenverhör abgehalten werde.

Cöln, den 30. Juni 1877.

Der General-Prokurator.

№ 893. Ordonnanz

des Landgerichts-Präsidenten, das Ferien-Reglement pro 1876/77 betreffend.

Art. 1. Das hiesige Königl. Landgericht wird während der diesjährigen Ferien am 3., 4., 6., 7., 17., 18., 20., und 21. August und am 7., 8., 10., 11., 21., 22., 24. und 25. September Sitzung halten.

Art. 2. In Ansehung der correctionellen Kammer, welche keine Ferien hat, bleibt es bei den Bestimmungen des Dienstreglements pro 1858.

Art. 3. Die Civilsitzungen vom 3., 4., 6., 17., 18., 20. August und 7., 8., 10., 21., 22. und 24. September werden um 10 Uhr Vormittags eröffnet.

Art. 4. Die Sitzungen der correctionellen Appellationskammer finden am 7. und 21. August und 11. und 25. September statt und werden um 9 Uhr Vormittags eröffnet.

Art. 5. Contestationen in Subhastationen sind in den Sitzungen vom 3. und 17. August und 7. und 21. September vorzutragen.

Art. 6. Die Audienz für die zu einer Präsidial-Entscheidung geeigneten Sachen findet ebenfalls am 3. und 17. August und 7. und 21. September Nachmittags 3 Uhr statt.

Art. 7. Die Herren Instruktions-Richter werden ihre Berichte in jeder Woche an einem der Sitzungstage nach näherer Bestimmung des Vorsitzenden der Ferialkammer erstatten.

Aachen, den 3. Juli 1877.

Der Landgerichts-Präsident, gez. Scherer.

Für gleichlautende Abschrift,

Der Ober-Secretair, Thissen.

Personal-Chronik.

№ 894. Personal-Veränderungen im Ober-Postdirektionsbezirke Aachen.

Versetzt sind: die Postverwalter Roemer von Urft nach Afltenet, und Joeres von Afltenet nach Lindern. Die Telegraphen-Assistenten Rammin und Müller von Düren nach Aachen.

---

696. Subhastations-Patent.

Auf den Antrag des Johann Anton Hergett, Tuchfabrikant, zu Aachen wohnend, sollen die

gegen

dessen Schuldner, Eheleute Peter Schoener, Dampfpresser und Decatirer, und Catharina Ehrenbrust, ohne Gewerbe, beide zu Aachen wohnend, am zwölften April eintausend achthundert sieben und siebenzig in gerichtlichen Beschlag genommenen Immobilien

am Freitag, den acht und zwanzigsten September achtzehnhundert sieben und siebenzig, des Nachmittags vier Uhr,

im gewöhnlichen Sitzungs-Saale des Königlichen Friedensgerichtes des Stadtbezirks Aachen öffentlich versteigert und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden.

Diese Immobilien bestehen aus einem zu Aachen in der Franzstraße, Gemeinde und Bürgermeisterei sowie Stadtkreis gleichen Namens, gelegenen, mit Numero zehn bezeichneten Wohnhause, nebst Hausgarten und allen An- und Zubehörungen, mit einem Gesammtflächen-Inhalte von neun Aren acht und zwanzig Meter, eingetragen im Kataster der Stadtgemeinde Aachen sub Flur M, Numero dreihundert neun und dreißig, begrenzt nördlich vom Eigenthum des Rentners Joseph von Hoselt, östlich Franzstraße, südlich Advokat-Anwalt Florian Weber und westlich Gustav Schürmanns.

Das erwähnte Wohnhaus besteht aus dem Erdgeschosse, zwei Etagen nebst Keller und Speicher. In der schräg zum Alignement der Franzstraße liegenden Façade befindet sich im Erdgeschosse ein Thor nebst Thorweg, welcher in den Hof führt, und südlich sowie nördlich des Thorweges befinden sich zwei respective ein Fenster.

Im Thorweg selbst befinden sich rechts und links Eingangsthüren zu den Zimmern des Erdgeschosses. Die erste und zweite Etage haben in der Fronte je vier Fenster, und das Dach ist mit einigen kleinen Dachfenstern versehen.

Die Gebäulichkeiten sind massiv in Ziegelsteinen gebaut und mit Dachschiefern gedeckt.

Das Ganze ist bewohnt von den Eigenthümern, Eheleuten Peter Schoener, Johann Friedrich Wilhelm Katz, dem Rentner Felix la Ponschade, dem Spinner Johann Otto, der Büglerin Christine Sander, dem Dachdecker Andreas Lausberg, dem Weichensteller Michael Schneider und dem Kratzenfabrikanten Nicolas Joseph Meyers.

Die Gebäudesteuer beträgt für das laufende Jahr vier und fünfzig Mark sechszig Pfennige und das Erstgebot des Extrahenten auf die vorstehend näher beschriebenen Immobilien beträgt fünfzehntausend Mark.

Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle nebst den Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtschreiberei des Königlichen Friedensgerichts des Stadtbezirks Aachen zur Einsicht offen.

Die Bekanntmachung dieses Patents wird hiermit verordnet.

Aachen, den acht und zwanzigsten April eintausend achthundert sieben und siebenzig.

Der Friedensrichter, Justizrath:
gez. Näher.
Der Gerichtsschreiber:
gez. Ransoné.

Für gleichlautenden Auszug, welche dem Extrahenten auf Verlangen ertheilt wird:

Der Gerichtsschreiber:
(L. S.) Ransoné.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/3 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 19. Juli **1877.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 895. Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1. alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Gesetzsammlung S. 268) pensionsberechtigt sind. Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.
2. Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1 und 2 bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thalern versichern.
3. Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Dienst-Einkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.
4. Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.
5. Die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.
6. Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch
7. andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen. In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6 bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit den letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2 a. E. Anwendung.
8. Die reitenden Feldjäger. Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehört, also zu I. 1 ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2 darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3 wegen der Oekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5 wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest der betreffenden Superintendenten oder Konsistoriums; zu I. 6 und 7 ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulkollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landeskollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises. Heiraths-Konsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausge-

drückt, auch event. das pensionsfähige Dienst-Einkommen des Beamten (I. 1, 2 und 6) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Kopulationsschein. Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationsscheins genau übereinstimmen. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Kopulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unseren Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unseren Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist. Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Wer also nach I zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetz vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetzsammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes

Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst-Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr bis 500 Thlr. inkl., immer mit 25 Thlr. steigend, Statt finden können.

VI. Bei späteren Pensions Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. (zu I, 1—3) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptionsnummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 15. Juli 1875.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Burghart.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 896. Höherer Anordnung zufolge wird die diesjährige Prüfung von Aspirantinnen des Lehrerinnen- und Schulvorsteherinnen-Amtes zu Aachen statt vom 29. September — 9. Oktober vom 20. — 31. August cr. stattfinden. Schulamts-Aspirantinnen, welche zu dieser Prüfung wollen zugelassen werden, haben ihre Meldungen unter Beobachtung der in unserer Bekanntmachung vom 6. November v. Js. bezeichneten Vorschriften spätestens bis zum 15. August cr. an uns einzureichen.

Coblenz, den 16. Juli 1877.

Königliches ProvinzialSchul-Collegium.
Konopacki.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierungen.

№ 897. Polizei-Verordnung
betreffend
den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern wird auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung sowie des § 38 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 hierdurch für die Städte Aachen, Düren und Burtscheid nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Jeder Pfandleiher ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Pfandleihbuches verpflichtet.

Das Pfandleihbuch muß dauerhaft gebunden, am Rücken mit einem starken Faden durchzogen und durchweg mit Seitenzahlen versehen sein und, bevor es in Gebrauch kommt, dem Polizei-Präsidio zur Prüfung und Beglaubigung vorgelegt werden.

Das Pfandleihbuch darf weder unleserlich gemacht, noch ohne polizeiliche Erlaubniß ganz oder theilweise vernichtet werden; ebensowenig ist es statthaft, Rasuren in demselben vorzunehmen, vorgekommene Irrthümer sind durch Ausstreichen und Nebenschreiben zu redressiren.

§ 2. Jedes abgeschlossene Geschäft ist in das betreffende Pfandbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen.

Der Eintragungsvermerk muß enthalten:

a. die laufende Nummer, welche zugleich die Nummer des Pfandstücks ist,
b. den Namen, Stand und die Wohnung des Verpfänders,
c. die Beschreibung des Pfandstücks, (bei Gold und Silbersachen die Angabe des Gewichts),
d. Werthtaxe des Pfandstücks nach Vereinbarung mit dem Pfandgeber, welche auch im Pfandscheine anzugeben ist,
e. den Betrag des Darlehns,
f. Jahr und Tag des vollzogenen Geschäfts und falls das Darlehn an einem andern Tage gegeben worden ist, das Datum der Auszahlung.
g. den bedungenen Betrag der monatlichen Zinsen und den verabredeten Tag der Wiedereinlösung des Pfandstücks,
h. den Beglaubigungsvermerk des Pfandgebers mittelst dessen eigenhändiger Unterschrift; falls letzterer erklärt, des Schreibens unkundig zu sein, ist dies von dem Pfandleiher ausdrücklich zu vermerken.

§ 3. Der Pfandleiher ist schuldig, dem Verpfänder über das vollzogene Geschäft eine mit seiner Unterschrift versehene Bescheinigung (Pfandschein) auszustellen, welche mit dem betreffenden Eintragungsvermerke im Pfandbuch wörtlich übereinstimmt, anderweite Zusätze und Bemerkungen aber nicht enthalten darf.

§ 4. Wird von dem Verpfänder die Verlängerung des Pfandvertrages nachgesucht, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelte. Es findet demgemäß eine neue Eintragung in das Pfandbuch und die Ausfertigung eines neuen Pfandscheines nach den Vorschriften der §§ 2 und 3 statt.

§ 5. Bei Einlösung des Pfandes muß der Pfandleiher dem Vorzeiger des Pfandscheines, sobald dieser es verlangt, eine mit seiner Unterschrift versehene und den Betrag der erhobenen Zinsen, sowie den Zeitraum, für welchen dieselben berechnet worden sind, enthaltende Quit-

tung übergeben.

§ 6. In dem Geschäftslocale des Pfandleihers muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieses Reglements und eine gedruckte polizeilich beglaubigte Zinstabelle aushängen.

§ 7. Die Polizeibehörde ist befugt und verpflichtet, den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, so oft sie es für nothwendig erachtet, einer Revision zu unterwerfen.

§ 8. Alle ihm zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über verlorene oder durch ein Verbrechen oder Vergehen dem Eigenthümer entfremdete Gegenstände hat der Pfandleiher nach der Zeitfolge geordnet, aufzubewahren und den controlirenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen. Dasselbe gilt von allen derartigen schriftlichen Benachrichtigungen, welche dem Pfandleiher von Privatpersonen zugehen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern sie nicht den Thatbestand eines Verbrechens, Vergehens oder einer besonders vorgesehenen Uebertretung, wie z. B. nach den §§ 290 und 370[3] des Strafgesetzbuches, bilden, in Gemäßheit des § 360[12] des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 mit Geldbuße bis zu 150 M. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

Aachen, den 13. Juli 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 898. Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 27. Juni cr. dem Vorstande der Rauch-Stiftung zu Arolsen im Fürstenthum Waldeck-Pyrmont zu gestatten geruht, zu derjenigen Ausspielung von Kunstgegenständen, welche derselbe zum Besten der genannten Stiftung mit Genehmigung der Fürstlichen Landesregierung daselbst zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Sämmtliche Polizeibehörden des diesseitigen Bezirks werden demnach hierdurch angewiesen, dem Vertriebe der qu. Loose, deren im Ganzen 2000 Stück à 1 Mark ausgegeben werden sollen, in ihren resp. Bezirken kein Hinderniß entgegenzustellen.

Aachen, den 13. Juli 1877.

№ 899. Nach einer Mittheilung des Auswärtigen Amtes ist der zuletzt auf dem englischen Schiffe „Joramur" in Dienst gewesene deutsche Seemann Emil Hurtz am 8. Januar d. Js. an Bord verstorben.

Ueber die Heimaths- und sonstigen persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen hat nichts Näheres ermittelt werden können, als daß er aus Preußen gebürtig war.

Der Baarnachlaß des ꝛc. Hurtz im Betrage von 186 M. 15 Pf. wird hier asservirt; Eine Kiste mit Nachlaßeffekten ist von London aus an das Seemanns-Amt zu Hamburg abgesandt worden.

Höherem Auftrage gemäß wird dieser Todesfall mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß erbberechtigte Angehörige des ꝛc. Hurtz unter Vorlage ihrer Legitimationspapiere ihre Ansprüche an die Hinterlassenschaft binnen 4 Wochen geltend machen können.

Aachen, den 12. Juli 1877.

№ 900. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat unterm 9. lauf. Mts. auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes pp. vom 6. Februar 1875 den Bürgermeister Terstappen zu Wassenberg zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Birgelen umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt. Aachen, den 13. Juli 1877.

№ 901. Durch Entschließung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 9. l. Mts. ist der Beigeordnete Müller zu Holzweiler auf Grund § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes pp. vom 6. Februar 1875 mit Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Bürgermeisterei Immerath umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Aachen, den 13. Juli 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 902. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. die unverehelichte Anna Oginska aus Lipno in Russisch-Polen, 34 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Marienwerder vom 19. Juni d. J.;
2. der Topfstricker Joseph Kasztan aus Angierpole, Komitat Trenszyn in Ungarn, 26 Jahre alt,
3. der Kaufmann Karl Becker*) aus Weißkirchen in Mähren, 39 Jahre alt,

   zu 2 und 3 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 19. bezw. 25. Juni d. Js.;
4. die unverehelichte Marie Pietsch, geboren und wohnhaft zu Neudorf bei Landskron in Böhmen, 19 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 21. März d. J.;
5. der Schlossergesell Johann Krejcir aus Blansko bei Brünn in Mähren, 34 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 28. Mai d. J.;
6. der Bäckergesell Johann Rosenkranz, geboren und früher wohnhaft zu Birkfeld, Kreis Graz in Oesterreich, 32 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Trier vom 15. Juni d. J.;
7. der Eisenbahnarbeiter Bartholomäus Hampl**), geboren im Jahre 1835 und ortsangehörig zu Waschagrün, Bezirk Plan in Böhmen, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Mühldorf vom 5. Juni d. J.;
8. der Künstler Joseph Bamberger, ortsangehörig zu Hasel, Bezirk Tetschen in Oesterreich, 29 Jahre alt,
9. der Musiker und Künstler Paulus Schneeberger***), ortsangehörig zu Krizanow, Bezirk Königgrätz in Oesterreich, 33 Jahre alt,

---

*) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1874 Seite 312 Ziffer 11, Jahrgang 1875 Seite 309 Ziffer 2, u. 1875 Seite 794 Ziffer 5.
**) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1875 Seite 309 Ziffer 3, Jahrgang 1877 Seite 111 Ziffer 26.
***) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1877 Seite 174 Ziffer 4 und 6, und Seite 183 Ziffer 13.

10. der Musiker Johann Schubert*), ortsangehörig zu Leitomischle in Oesterreich, 33 Jahre alt,
11. der Tischler Franz Wassek, ortsangehörig in Botnic, Bezirk Horowitz in Böhmen, 29 Jahre alt,
12. der Schuhmachergesell Johann Martin**), ortsangehörig zu Rothenhaus, Bezirkshauptmannschaft Komotau in Oesterreich, 19 Jahre alt,
    zu 8—12 durch Beschluß des Stadtmagistrats zu Landshut in Niederbayern, zu 8—10 vom 15. und zu 11 und 12 vom 19. Juni d. Js.;
13. August Joseph Dubru aus Quenast in Belgien, 52 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landes-Kommissärs für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg vom 18. Mai d. Js.;
14. der Schneider David Skubelski aus Augustow in Russisch-Polen, 40 Jahre alt,
15. der Handelsmann Berek Marynbyld aus Warschau, 34 Jahre alt,
    zu 14 und 15 durch Beschluß des Großherzoglich sächsischen Direktors des I. Verwaltungsbezirks vom 21. Juni d. Js.;
16. Adam Frissung, geboren am 6. Juli 1842 zu Hottweiler, Kreis Saargemünd, mittels Entlassungsurkunde aus dem elsaß-lothringischen Landesverbande ausgeschieden, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz vom 21. Juni d. Js.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung
    zu 1 wegen Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften und verschuldeter Obdachlosigkeit,
    zu 2, 3, 5, 7, 13 bis 16, wegen Landstreichens und Bettelns,
    zu 4 wegen Landstreichens, Bettelns und gewerbsmäßiger Unzucht,
    zu 6, 8 bis 12 wegen Landstreichens,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Patente.

№ 903. Den Herren Ed. de Meuter & Co. zu Brüssel ist unter dem 26. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesene Petroleumlampe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 904. Dem Herrn Ernest Solvay zu Brüssel ist unter dem 26. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Chlor aus Chlorcalcium, bezw. Chlormagnesium zu bereiten, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 905. Dem Mechaniker Gustav Ludwig zu Berlin ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung näher erläuterte Schränkzange auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 906. Dem Zimmermeister Hugo Walsleben zu Berlin ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf einen Rollschlittschuh, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 907. Dem Patent-Agenten J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf einen Dampfsteuerapparat für Schiffe, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 908. Dem Hof-Optiker und Mechaniker P. Dörffel zu Berlin ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Probestück nachgewiesene Punktirfeder, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 909. Dem Werkführer G. Meyer zu Breslau ist unter dem 28. Juni d. J. ein Patent: auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Dampfkessel auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 910. Der Wilhelmshütte Actien-Gesellschaft für Maschinenbau und Eisengießerei zu Eulau-Wilhelmshütte bei Sprottau ist unter dem 25. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dampfzuführung zum Ueberlaufrohr von Dampfstrahlpumpen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 911. Dem Ingenieur C. Junge zu Brenscheid ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Einrichtung an englischen Schraubenschlüsseln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 912. Dem Fabrikdirigenten R. Bergreen zu Roitzsch ist unter dem 27. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rübenschnitzelpresse in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Teile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 913. Dem Herrn Adolph Müller zu Cöln ist unter dem 27. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen rotirenden Dampfmotor, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 914. Dem Herrn Jos. Bertoldi zu Cöln ist unter dem 27. Juni 1877 ein Patent auf eine Fahrten-Kontroluhr in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre,

---

*) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1874 Seite 395 Ziffer 6, und Seite 439 Ziffer 2.

**) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1873 Seite 266 Ziffer 2, Jahrgang 1874 Seite 289 Ziffer 1, und Seite 447 Ziffer 5, und Jahrgang 1876 Seite 70 Ziffer 11.

von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 915. Der Gasmotoren-Fabrik Deutz zu Deutz ist unter dem 27. Juni 1877 ein Patent auf Verbesserungen an dem der genannten Fabrik unter dem 14. Dezember v. J. patentirten Gasmotor, insbesondere durch Anbringung einer Schlagröhre im Cylindergrunde, einer Spannungsausgleichung am Vertheilungsschieber, einer Vorrichtung am Regulatorübertrager und zweier Vorrichtungen in dem Stellgang des Auslaßventiles, welche Einrichtungen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen sind, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 916. Den Glasschleifern Ungerer und Griesmayer zu Pforzheim ist unter dem 27. Juni 1877 ein Patent auf eine Glasschleifvorrichtung in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 917. Der Emmericher Maschinenfabrik und Eisengießerei von von Gülpen, Lensing und von Gimborn zu Emmerich ist unter dem 27. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Hahnsteuerung für Dampfmaschinen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 918. Dem Civil-Ingenieur Gustav Werther zu Dresden ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Reguliren des Dampfes an Funkenlöschern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 919. Dem Ingenieur und Maschinenfabrikanten Ernst Rost zu Dresden ist unter dem 27. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Luftschleuse für pneumatische Fundamentirungen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 920. Dem Herrn Carl Pieper zu Dresden ist unter dem 27. Juni 1877 ein Patent auf einen Apparat zum Signalisiren von Buchstaben, Worten und Sätzen nach Morse'schem System, mit gleichzeitiger Einrichtung zum selbstthätigen Abdrucke des gegebenen, bez. empfangenen Signals mit den Buchstaben des Alphabets auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 921. Dem Herrn Johannes Segnitz zu Leipzig ist unter dem 27. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Saug- und Druckpumpe auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 922. Dem Fabrikanten Ernst Papst zu Aue in Sachsen ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Dampfpfeife auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 923. Dem Betriebs-Direktor Carl Menzel zu Zwickau ist unter dem 27. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Einrichtung an Fangvorrichtungen für Fördergestelle, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 924. Dem Herrn Friedrich Klingmüller in Prag ist unter dem 27. Juni 1877 ein Patent auf einen Gasmesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 925. Dem Herrn G. Lowry zu Paris ist unter dem 27. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Rollschlittschuh, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 926. Dem Administrator, General-Direktor der Asturischen Compagnie J. Hauzeur zu Brüssel, ist unter dem 26. Juni 1877 ein Patent auf einen Zinkdestillirofen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 927. Den Herren George und James Weir zu Glasgow ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf einen Kesselspeise-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 928. Dem Hofuhrmacher Herrn R. Stäckel zu Berlin ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Aufpflanzungsart für Taschen- und Pendeluhrhemmungen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 929. Dem Mechaniker Gustav Ludwig und dem Kaufmann M. Katz zu Berlin ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine Nähmaschine zur Fertigung von Doppelsteppstich, Kettenstich und Zierstich in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 930. Den Herren L. Vorpahl und Pohl zu Berlin ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Bücher- und Album-Verschluß auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 931. Dem Robert Hübner zu Berlin ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fleischschneidemaschine, insoweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 932. Dem Patent-Agenten J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist dem 28. Juni 1877 ein Patent auf rotirende Tropfenfänger an Verdampfapparaten, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen sind, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 933. Dem Herrn Eugen Rabe in Stettin ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf einen Rotationszimmer-Springbrunnen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 934. Dem Königlichen Kataster-Controleur Grabert zu Arnswalde ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Nivellir-Instrument, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 935. Dem Hn. Fleischermeister C. Kolle zu Nieder-Schönhausen ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung näher erläutertes Betäubungs-Instrument für gehörntes Schlachtvieh, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 936. Dem Königlichen Ober-Bergrath Ernst Althans zu Breslau ist unter dem 27. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene dreicylindrige Compound-Dampfmaschine ohne Zwischenkammer, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 937. Dem Ober-Ingenieur der Eisengießerei und Maschinenfabrik von H. Gruson, W. Schultz zu Buckau-Magdeburg, ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf einen Spargelstecher in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 938. Dem Herrn C. G. Bohm zu Fredersdorf ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Vormaisch-Apparaten zur Zerkleinerung des Maischgutes auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 939. Den Herren Mechaniker Joh. Schön und Schmiedemeister Mathias Schön zu Malstadt ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine Vorrichtung zur Herstellung gefalzter Ofenrohre, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 940. Dem Techniker Herrn Adolph Heß zu Flensburg ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Mechanismus zur automatischen Füllungsänderung bei Meyerschen Expansionssteuerungen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 941. Dem Hüttenwerks-Direktor Herrn F. W. Schulz zu Cassel ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zimmerofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 942. Dem Ingenieur Herrn A. G. Dickert zu Linden bei Hannover ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine Grabemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 943. Dem Maschinenfabrikanten C. Mehler zu Aachen ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Zerkleinerungs-Maschine für Erze, Steine und dergleichen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 944. Dem Ingenieur Eduard Reisert zu Cöln ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte selbstthätige Wägemaschine für feinkörnige und pulverförmige Materialien, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 945. Den Maschinenfabrikanten Herren Malmedie & Schmitz zu Düsseldorf ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, stetig wirkende Zuführungsvorrichtung an Drathstiftmaschinen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 946. Dem Herrn C. De Limon zu Düsseldorf ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine Panzerung für Geldschränke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 947. Dem Uhrenfabrikanten C. W. Heuser zu Elberfeld ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Standuhr, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 948. Dem Ingenieur Herrn Otto Barleben zu Deutz ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Verschieben drehender Gesteinsbohrer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 949. Dem Herrn A. Raßmann in Ilmenau ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Nußknacker, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 950. Den Herren Wilhelm Hedtmann und Albert Henkels, Beide zu Langerfeld, ist unter dem 27. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Flechtmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 951. Dem Herrn H. C. Marx zu Detmold ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Vorwärmen des Kesselspeisewassers, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 952. Dem Herrn G. Blißmer zu Hamburg ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Prallkissen zum Auffangen des Stoßes von zugeworfenen Thürflügeln, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 953. Dem Herrn Isaakson zu Hamburg ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Reguliren der Segel an Windmühlen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 954. Dem Baumeister W. Weyhe zu Bremen ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen Kondensator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 955. Dem Herrn Emil Wolff in München-Gladbach ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Wasserrad, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 956. Dem Ingenieur Theodor Otto zu Schkeudiz ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung an Kuppelungsvorrichtungen für Seilbahnen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 957. Dem Hof-Büchsenmacher Herrn Rud. Berger zu Cöthen ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf Treibspiegel für Kugelschuß aus glatten Schrootläufen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 958. Dem Herrn C. O. Paget zu Wien ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Fransen-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 959. Dem Herrn J. A. Saladin zu Nancy ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Malz-Wende-Vorrichtung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 960. Dem Herrn Herbert Rufus Rose zu Liverpool ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Blechbüchsenöffner, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 961. Dem Herrn Edwin A. Brydges zu Berlin ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Umstellschieber an Luftbremsen, sowie auf zwei ebenfalls durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schlauchverbindungen mit selbstthätigem Rothverschluß für Rohrleitungen an Luftbremsen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 962. Dem Schlossermeister Robert Sonntag zu Berlin ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Sicherheitsschloß, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 963. Den Herren Carl Clericus zu Roßlau a. d. Elbe und J. Brandt & G. W. von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine Straßenkehr-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen

Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 964. Dem Herrn Willy Schümann zu Berlin ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Aspirationsvorrichtung zur Kondensation des gebrauchten Dampfes von Lokomotiven für Pferdeeisenbahnen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 965. Dem Herrn W. Motz zu Berlin ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnnng und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Abschneiden der einzelnen Fahrscheine von einem aufgerollten Streifen und zum gleichzeitigen Markiren der Einsteigestation auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 966. Dem Herrn Ernst Richter zu Berlin ist unter dem 19. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Rangirstab zum Bewegen der Schraubenkuppelkette an Eisenbahnwagen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 967. Den Maschinenfabrikanten Max Hasse & Co. zu Berlin ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gaskraftmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 968. Dem Patent-Agenten J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesene Einrichtungen an Schraubenschneidmaschinen zur periodischen selbstthätigen Umstellung des frässcheibenartigen Werkzeuges, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 969. Das den Civil-Ingenieuren Herren J. Brandt & G. W. von Nawrocki zu Berlin unter dem 11. September 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Eisschneidemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Nr. 970. Den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes Verfahren nebst Apparat zur Bleiweißdarstellung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 971. Den Herren Ludwig Loewe & Co. zu Berlin ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf ein in der Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Gasgebläse auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 972. Dem Herrn A. A. Zeidler zu Berlin ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Brustleier mit Vorgelege auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 973. Dem Mechaniker Herrn Oscar Dalisch zu Berlin ist unter dem 30. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen künstlichen Fuß in seiner Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 974. Dem Werkführer Herrn H. F. R. Naatz zu Berlin ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Fraisekopf, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 975. Dem Architekten Herrn G. Heger zu Berlin ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schornsteinaufsatz auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 976. Dem Ingenieur Herrn G. Hambroch zu Berlin ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Wasserhebewerk, welches durch Dampf betrieben wird, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 977. Dem Ingenieur Heiko Janssen zu Berlin ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Absperr-Ventil für Flüssigkeitsleitungen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 978. Dem Ingenieur Herrn Theodor Müller zu Berlin ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Copirbrett, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 979. Der Inhaberin der Sternberger Maschinenbau-Anstalt Frau Ottilie Kuèrs, geb. Liebel, ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen thermischen Siedeverzuganzeiger, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

Nr. 980. Dem Tischlermeister Herrn Friedrich Weber ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte mechanische Einrichtung an Doppelfenstern, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 981. Dem Maschinenfabrikanten R. Wolf und dem Ingenieur A. Rauschenbach, Beide zu Buckau bei Magdeburg, ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Funkenlöscher für Dampfkesselkamine auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 982. Dem Ofenbautechniker F. Pahmß zu Klinge bei Forst i. L. ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine Dampfkesselfeuerung in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 983. Der Aktiengesellschaft landwirthschaftlicher Maschinen zu Landsberg, Kreis Merseburg, ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Pferdehacken, welchen den Schaaren gestattet, sich einzeln zu heben, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 984. Dem Bohr-Ingenieur Herrn Köbrich zu Schönebeck ist unter dem 30. Juni 1877 ein Patent auf eine Freifall-Vorrichtung an Hohlbohrern in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 985. Das dem Rittergutsbesitzer von Kobylinski auf Woeterkeim unter dem 15. Juli 1874 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Grabemaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist auf ein ferneres Jahr, also bis zum 15. Juli 1878 verlängert worden.

Nr. 986. Dem Brautechniker und Braumeister Herrn Friedrich Gustav Wolff zu Kulmbach ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kühlapparat für Maische rc., soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 987. Den Herren Köhler & Ullrich zu Liegnitz ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rohrverbindung für engröhrige Siederohrkessel auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 988. Dem Herrn Woldemar Mangelsdorf zu Lauban i. Schl. ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kartoffelgrabemaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 989. Dem Maschinenfabrikanten Herrn Robert Pzillas zu Brieg ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zuckerstreifenpresse mit Trockenapparat in der ganzen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 990. Dem General-Direktor Herrn Ad. Mestern zu Eulau-Wilhelmshütte bei Sprottau ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Bauart von Röhren-Dampfkesseln mit senkrechten und liegenden Heizröhren und zweitheiliger abnehmbarer Rauchhaube auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 991. Dem Maschinen-Fabrikanten J. H. Zimmermann zu Neuwied ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Ziehvorrichtung zum Betriebe rotirender Gebläse, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 992. Dem Schlossermeister Hermann Thiel zu Straßburg i. Westpr. ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Krautschneide-Vorrichtung an Kartoffelpflügen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 993. Den Maschinenfabrikanten und Eisengießereibesitzern Herrn Baentsch & Behrens zu Ludwigshütte bei Sandersleben ist unter dem 30. Juni 1877 ein Patent auf eine Schrotmühle, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 994. Den Gebrüdern Klemm, Maschinenfabrik in Eckernförde, ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen Triebwerks-Regulator, in der durch Zeichnung und Beschreibung näher nachgewie-

jenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 995. Den Herrn O. Sack und D. Reunert zu Cassel ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Petroleumgasmaschinen zur Erzeugung von Gasen aus Petroleum und anderen Stoffen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 996. Den Herren Kult & Nehlmeyer in Cassel ist unter dem 30. Juni 1877 ein Patent auf eine Glättmaschine für bunte Papiere und dergleichen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 997. Dem Polytechniker Max Möller zu Hannover ist unter dem 30. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Mechanismus zur Verstärkung der Tragfedern an Wagen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 998. Dem Herrn Heinrich Remke zu Hannover ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine Drehrolle in der durch Zeichnung und Beschreibung näher nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 999. Dem Schlossermeister Adolf Schulz junior zu Samter ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kartoffelerntemaschine, insoweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 1000. Dem Ingenieur der Bergisch-Märkischen Eisenbahn Heinrich Dorpmüller zu M.-Gladbach ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen Fahrtmesser für Eisenbahnwagen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 1001. Dem Civil-Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a./M. ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Preßform zur Herstellung von Fässern aus Papiermasse, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 1002. Dem Herrn J. Wertheim zu Bornheim bei Frankfurt a. M. ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf Verbesserungen an der ihm unter dem 18. Januar 1877 patentirten Gaskraftmaschine, soweit dieselben für neu und eigenthümlich erachtet worden sind, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 1003. Dem Ingenieur Herrn August Hellmann zu Aachen ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine am Regulator stellbare Expansionssteuerung mit flachem Rückenschieber in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 1004. Dem Herrn H. Solfrian zu Bärendorf bei Bochum ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Zusammensetzung einer Fangvorrichtung für Fördergestelle, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 1005. Den Herren C. S. Larrabe und Comp. zu Mainz ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Wachsfaden-Nähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 1006. Den Ingenieuren Herren Albert Lohse zu Elberfeld und Theodor Kaden zu Chemnitz ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Keim-Apparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 1007. Den Herren Carl Ulmke und August Horst zu Neuwalzwerk bei Menden ist unter dem 30. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene Drahtreinigungsmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 1008. Dem Herrn Robert Kieserling zu Solingen ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Lederspaltmaschine auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 1009. Dem Techniker Herrn Louis Weinert zu Ehrenfeld ist unter dem 30. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Eisenbahnwagen-Kuppelung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ur

für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 1010. Dem Werkführer Joseph Prause zu Ehrenfeld ist unter dem 30. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Regulirungsvorrichtung für Gaskraftmaschinen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 1011. Dem Techniker Herrn Joseph Seidenberg zu Cöln ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine variable Expansionssteuerung für Dampfmaschinen ohne rotirende Bewegung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 1012. Dem Telegraphen-Revisor der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft Herrn Alphons Lemke zu Aschaffenburg ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Verschluß des Schlüsselloches an Kassenschrank- und andern Schlössern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 1013. Dem Herrn Albert Kohm in Karlsruhe ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Irrigator mit Skala und Füssigkeitszeiger, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 1014 Dem Herrn Georg Göbel in Darmstadt ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen Fahrtmesser für Lokomotiven, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 1015. Dem Baurath und Ober-Maschinenmeister der Oldenburgischen Staatsbahnen, G. Wolff zu Oldenburg, ist unter dem 30. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Querkuppelung zwischen Lokomotive und Tender, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 1016. Dem Herrn Carl Pohl zu Dresden ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Faßwaschmaschine auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 1017. Den Fabrikbesitzern Herrn Gustav Loewig zu Dresden und Dr. Friedrich Loewig zu Goldschmieden ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Herstellung von kaustischen Alkalien und Thonerdehydrat, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 1018. Den Herrn Thode & Knoop zu Dresden ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zum Reguliren des Fingerbalkens während der Fahrt in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 1019. Dem Civil-Ingenieur Herrn Dr. R. Proell zu Dresden ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen indirekten Uebertrager an Regulirvorrichtungen für Motoren, insofern er als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 1020. Dem Herrn Carl Pieper zu Dresden ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Walzenstuhl mit entlasteten Lagern auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 1021. Dem Ingenieur Adolph Bleichert zu Leipzig ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren zum Befestigen von Mitnehmer-Muffen auf dem Zugseil an Drahtseilbahnen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 1022. Dem Herrn T. W. Mahler zu Meißen ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung der beweglichen Leitschaufeln an Tangentialturbinen mit ihren außerhalb des Leitschaufelapparats gelegenen Drehzapfen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ehtheilt worden.

Nr. 1023. Dem Herrn Gustav Adolph Mittlacher zu Erfenschlag bei Chemnitz ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Fadenführ-Apparat für Breitstrickmaschinen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 1024. Den Herren August de Serres Wieczffinski, Bau-Direktor und Anton Battig, Ober-Ingenieur der K. K. privilegirten österreichischen Staatseisenbahngesellschaft zu Wien ist unter dem 30. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung zwischen Schienen, Lang und Querschwellen eines eisernen

Oberbaues für Eisenbahnen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 1025. Dem Maschinenfabrikanten Herrn F. Wannieck und dem Ingenieur Herrn H. Köppner zu Brünn ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene variable Expansionssteuerung für Dampfmaschinen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 1026. Dem Desiré Maturin Legat zu Paris ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einfaden-Nähmaschine zur Erzeugung von abwechselnd kurzen und langen Stichen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 1027. Dem Herrn Emile Faugere in Bordeaux ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine in zwei Abänderungen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Eisenwaggonwaage mit hydraulischer Hebevorrichtung in ihrer Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 1028. Dem Herrn J. Macdonald zu London ist unter dem 30. Juni 1877 ein Patent auf ein Verfahren, vegetabilischen Spinnstoffen ein seidenartiges Ansehen zu geben, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 1029. Dem Ingenieur, Kapitän Lothian Kerr Scott zu London ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf ein Visir für Geschütze in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 1030. Dem Herrn Frederick William Turner zu St. Albans in England ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf vier durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dampfmaschinensteuerungen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 1031. Dem Herrn Philip Preston zu Deptford in England ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Pumpe, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 1032. Dem Herrn James Mc. Kay zu Liverpool unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Rollschlittschuh, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1033. Das hiesige Kgl. Landgericht hat durch Urtheil vom 25. Juni 1877 die Barbara Göbbels, Ehefrau Paulssen aus Aachen, gegenwärtig in der Irrenanstalt zu Mariabrunn detinirt, für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 10. Juli 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 1034. Die Urkunden des verstorbenen Notars, Justizraths Theles zu Düren, sowie diejenigen dessen Amtsvorgänger sind dem Notar Müller zu Düren definitiv übergeben worden.

Aachen, den 10. Juli 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

---

718. Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der zu Köln unter der Firma Paul Brölsch & Cie. in Liquidation bestehenden Handlung, wofür bei dem Advokat-Anwalt Otto Kaeuffer in Aachen Domizil gewählt ist, sollen die

gegen

deren Schuldner:

Erstens: a. Den Herrn Rudolph Matzerath, früher Advokat in Aachen wohnend, jetzt Notar zu Wadern wohnend, in seiner Eigenschaft als früherer provisorischer Syndik der Fallitmasse der Baugesellschaft für Arbeiter-Wohnungen, eingetragene Genossenschaft in Aachen,

b. den jetzigen provisorischen Syndik der vorgenannten Fallitmasse, den zu Aachen wohnenden Advokat-Anwalt Herrn Hermann Neuß;

Zweitens: Den Vorstand der vorgenannten Baugesellschaft, nämlich:

a. den Kaplan Eduard Cronenberg, als Director,
b. den Schuster Joseph Laumeyer, als Cassirer,
c. den Weber Caspar Linz als Secretair,

Alle in Aachen wohnend, am fünften April ein tausend acht hundert sieben und siebenzig in gerichtlichem Beschlag genommenen Immobilien am

Freitag, den sechs und zwanzigsten October ein tausend acht hundert sieben und siebenzig, Nachmittags vier Uhr,

in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Friedens-Gerichts des Stadtbezirks Aachen versteigert und an den Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden, nämlich:

A. Ein zu Aachen, Kreis gleichen Namens, in der Pontstraße gelegenes, Nummer sechs und fünfzig bezeichnetes, massiv aus Ziegelsteinen erbautes und mit Ziegeln gedecktes Wohnhaus. Dasselbe besteht aus Erdgeschoß, einer Etage und hierüber Speicher; parterre befindet sich rechts ein großes Einfahrtsthor und daneben zwei Fenster, in der ersten Etage befinden sich vier Fenster. Die sämmtlichen Fenster sind mit blausteinernen Fensterbänken und mit kleinen Eisengittern versehen.

B. Ein an diesem Hause angebautes, mit jenem in Verbindung stehendes, ebenfalls aus Ziegelsteinen massiv erbautes, mit Ziegeln gedecktes Haus, straßenwärts gelegen, aber ohne Hausthüre. Dasselbe besteht aus Erdgeschoß, zwei Etagen und darüber Speicher. Im Erdgeschoß befinden sich zwei, in der ersten Etage drei und in der zweiten Etage ein Fenster; die drei Fenster erster Etage haben blausteinerne Einfassungen. Ein Fenster parterre und die sämmtlichen Fenster in der ersten Etage haben kleine Eisengitter.

Neben diesem Hause links befindet sich eine Mauer, und hierin ein kleines Thor. Links auf dem Hofe unmittelbar mit dem Hause ad A in Verbindung stehend und die Fortsetzung des Hauses ad B bildend, befindet sich ein massiv aus Ziegeln gebauter und gleichfalls mit Ziegeln gedeckter Anbau, aus Erdgeschoß, erster Etage und darüber Speicher bestehend.

Im Erdgeschosse befindet sich in diesem Anbau eine Eingangsthüre und drei Fenster, in der ersten Etage befinden sich drei Fenster und darüber ein Speicherfenster.

Der Eingang zum Keller der vorgedachten Gebäude befindet sich auf dem Hofe und hat der Keller eine große, aus zwei Flügelthüren bestehende Kellerthüre.

Diesen Gebäuden gegenüber durch einen Hof getrennt, befindet sich:

C. Ein großes, schönes, massiv aus Ziegelsteinen errichtetes Gebäude, worin sich außer andern Gesellschaftsräumen und vielen Arbeiter-Wohnungen ein großer Saal befindet, welcher im Lichten sechszig Fuß breit und zwei und siebzig Fuß lang ist. Dieses Gebäude ist über sechszig Fuß breit und etwa sechs und dreißig Fuß hoch und hat außer dem Erdgeschosse, drei Etagen und darüber Speicher. Dieses Gebäude ist theils mit Zink, theils mit Dachziegeln gedeckt. Parterre befindet sich ein großes rundes Eingangsportal und fünf Fenster; in der ersten Etage befindet sich ein großes rundes Fenster in der Mitte, an einer Seite zwei und an der andern Seite drei Fenster. Die zweite und ebenfalls die dritte Etage haben je sieben Fenster. Unter diesem Gebäude befindet sich ein großer Keller, dessen Eingang auf dem Hofe liegt und eine zweiflügelige Thüre hat. An dieses Gebäude angebaut befindet sich links auf dem Hofe:

D. Ein zweiter etwa vierzig Fuß hoher, zwei und achtzig Fuß langer, massiv aus Ziegelsteinen errichteter Anbau, welcher ebenfalls Gesellschaftsräume und Arbeiter-Wohnungen enthält.

Dieses Gebäude hat außer dem Erdgeschosse noch drei Etagen und darüber Speicher. Im Erdgeschosse befinden sich eine Thüre und zwei gekuppelte Fenster; jede der darüber befindlichen zwei Etagen hat je drei gekuppelte Fenster und darüber befinden sich neun kleine runde Dachfenster und sind vom Hofe aus sechs Schornsteine sichtbar.

Die vorbeschriebenen Immobilien sind im Grundsteuer-Kataster der Stadt Aachen unter Artikel dreitausend fünfhundert ein und fünfzig der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Aachen eingetragen wie folgt:

Erstens: Flur K, Numero ein tausend dreihundert zwei und fünfzig/vier hundert ein und siebenzig (1352/471) der Parzelle, Pontstraße Nummer sechs und fünfzig, Hausfläche, begrenzt nördlich und östlich vom Eigenthümer, südlich von Franz Joseph Heck und westlich von der Pontstraße, groß eine Are neun und sechszig Meter.

Zweitens: Flur K Nummer eintausend dreihundert drei und fünfzig/vierhundert zwei und siebenzig der Parzelle, Pontstraße Nummer sechs und fünfzig, Hausfläche, begrenzt nördlich von Engelbert Stelter, östlich von Ehefrau Jakob Schumacher, geborene Jeandrée, südlich vom Eigenthümer und westlich von Joseph Kistermann, groß zwanzig Are fünf hundert dreißig Meter.

Im Ganzen groß zwei und zwanzig Are vier Meter.

Die fraglichen Gebäulichkeiten werden miethweise bewohnt und benutzt von:

1. Caspar Linz, Fabrikarbeiter, 2. Joseph Laumeyer, Schuster, 3. Caspar Baltus, Weber, 4. Dionys Richterich, Maurer, 5. Joseph Wildt, Fabrikarbeiter, 6. Josef Deserno, Nadler, 7. Mathias Zander, Oekonom, 8. Friedrich Wilhelm Prömper, 9. Alexander Eifold, Spezereihändler, 10. Wilhelm Breuer, Weber, 11. Franz Kahn, ohne Geschäft, 12. Jakob Hering, Nadler, 13. Nicolas Hermes, Nadler, 14 Carl Lausberg, Rauher, 15. Peter Leblanc, Weber, 16. Leonard Noppenay, Eisenhobler, 17. Mathias Schilli, Weber, 18. Franz Schlömer, Tagelöhner, 19. Leonhard Weller, ohne Gewerbe, 20. Catharina Schmitz, Köchin.

Die jährliche Gebäudesteuer beträgt zwei hundert sechszehn Mark und das Erstgebot der Extrahentin auf die vorbeschriebenen Immobilien beträgt zwanzig tausend Mark.

Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle nebst den Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Friedensgerichts des Stadtbezirks Aachen zur Einsicht offen.

Die Bekanntmachung dieses Patents wird hiermit verordnet.

Aachen, den siebenten Mai ein tausend acht hundert sieben und siebenzig.

Der Friedensrichter, Justizrath,
gez. Näher.

Der Gerichtsschreiber, gez. Ransoné.

Für gleichlautenden Auszug:
L. S. Der Gerichtsschreiber,
Ransoné.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32. Ausgegeben zu Aachen Freitag, den 20. Juli 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1035. Das Auftreten des Koloradokäfers auf einem Kartoffelfelde in der Nähe von Mülheim a/R. gibt uns Veranlassung, auf die große Gefahr, welche in Folge dessen dem einheimischen Kartoffelbau droht, aufmerksam zu machen.

Bei der außerordentlich raschen und starken Vermehrung des Käfers ist eine Vernichtung desselben nur dann ausführbar, wenn das gefährliche Insect da, wo es sich zeigt, in seinen ersten Stadien — auf dem alsdann noch kleinen Terrain — mit allen Mitteln vertilgt wird.

Dieses sofortige Einschreiten setzt aber voraus, daß alle etwa in dieser Richtung wahrgenommenen Thatsachen ohne Verzug zur Kenntniß der Behörden gelangen, namentlich auch die Grundbesitzer sich angelegen sein lassen, die Kartoffelfelder sorgfältig zu beobachten und die verdächtigen Momente der Behörde schleunigst anzuzeigen. Damit das Publikum den Feind, der bekämpft werden soll, kennen lernt und mit Sicherheit bestimmen kann, haben wir an die Kreisbehörden Plakate übersandt, welche neben einer bildlichen Darstellung des Insekts eine Beschreibung und kurze Geschichte des Auftretens desselben enthalten.

Dieselben werden, soweit der Vorrath reicht, in geeigneten Lokalitäten angeheftet werden.

Indem wir das Publikum und vorzugsweise die Grundbesitzer ersuchen, sich von den Eigenthümlichkeiten des Koloradokäfers Kenntniß zu verschaffen, die Felder zu beobachten und etwaige verdächtige Wahrnehmungen auf's Schleunigste der betreffenden Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen, heben wir hervor, daß es sich bei der gegenwärtigen Sache wesentlich um die Vernichtung des gefährlichen Insekts in seiner Entstehung handelt.

Hat dasselbe eine größere Verbreitung gefunden, dann ist die Vernichtung anscheinend nicht mehr möglich.

Alle in Amerika in umfassender Weise angewendeten Mittel haben wohl zu einer zeitweisen Verminderung, nicht aber zu einer Beseitigung des Uebels geführt.

Aachen, den 20. Juli 1877.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 33. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 26. Juli 1877.

№ 1035. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 17 enthält:

(Nr. 8513.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli 1877, betreffend die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 1036. Auf den Bericht vom 9. Juni d. Js. will Ich in Folge des Antrages des 25. Rheinischen Provinziallandtages in der wieder beigefügten Adresse vom 17. April cr. den anliegenden

Neunten Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852

hierdurch genehmigen.

Bad Ems, den 18. Juni 1877.

gez. **Wilhelm.**

gegez. **Gr. Eulenburg.**

An den Minister des Innern.

Neunter Nachtrag

zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852

(Ges.-S. 1852 Seite 653 ff.)

cfr. Allerhöchste Kabinets-Ordre 1. vom 12. März 1860 (Ges.-S. S. 145 ff.); cfr. Allerhöchste Kabinets-Ordre 2. vom 28. Oktober 1861 (Ges.-S. S. 817 ff.); cfr. Allerhöchste Kabinets-Ordre 3. vom 2. Juli 1863 Ges.-S. S. 473 ff.); cfr. Allerhöchste Kabinets-Ordre 4. vom 9. April 1866 (Ges.-S. S. 203 ff.); cfr. Allerhöchste Kabinets-Ordre 5. vom 4. Mai 1868 (Ges.-S. S. 448 ff.); cfr. Allerhöchste Kabinets-Ordre 6. vom 6. Januar 1873 (Ges.-S. S. 47 ff.); cfr. Allerhöchste Kabinets-Ordre 7. vom 20. November 1874 (Ges.-S. S. 96 ff.); cfr. Allerhöchste Kabinets-Ordre 8. vom 10. Mai 1875 (Ges.-S. S. 556 ff.).

Artikel 1.

Die §§ 12 (vergleiche Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. November 1874) 15, der erste Satz des zweiten Alinea des § 27, das vorletzte Alinea des § 29 (vergleiche Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Januar 1873), die §§ 35 (vergleiche Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Oktober 1861 und 6. Januar 1873), 36, 37, 39, 42 (vergleiche Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Januar 1873), 43, 44, 45, das erste Alinea des § 65 (vergleiche Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. November 1874), 67, 68, 69, 71, 72 (vergleiche Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. März 1860 und 9. April 1866) 73, das erste Alinea des § 75 (vergleiche Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Januar 1873), die §§ 82, 83, 84, 85, 86, 87, 93, 94, 95, 96, 102, 103, 104 (vergleiche Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Januar 1873) und 109 des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 werden aufgehoben.

An Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

§ 12. Der Eintritt in die Societät, sowie die Erhöhung der Versicherungssumme kann jederzeit erfolgen, die Beiträge aber werden vom Anfange des Monates an berechnet, in welchem der Eintritt oder die Erhöhung Statt gefunden hat.

Jede Versicherung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Direction.

Als Beginn der Versicherung gilt, sofern dieselbe von der Direktion nachträglich überhaupt für annehmbar erachtet wird, der Tag, an welchem der Versicherungsantrag von dem Bürgermeister vollzogen worden ist. Dieser hat auf Erfordern dem Antragenden eine Bescheinigung hierüber auszustellen.

Ueber die Annahme der Versicherung wird von der Direktion ein Versicherungs-Attest (Quittungsbuch, Police) ertheilt.

Alle Versicherungen werden in der Regel und sofern nicht zwischen dem Versicherten und der Direktion eine anderweite Verabredung statt findet, auf Jahres-Versicherungs-Perioden geschlossen und bleiben so lange bestehen, bis deren Aufhebung in Gemäßheit der Bestimmungen des Reglements erfolgt ist.

Die Jahres-Versicherungs-Periode beginnt mit dem 1. Januar und endigt mit dem 31. Dezember Nachts 12 Uhr.

Versicherungen, welche im Laufe des Jahres eingegangen sind, verpflichten den Versicherten von dem auf die Versicherungsnahme folgenden 1. Januar noch ein Jahr versichert zu bleiben, beziehungsweise zur Zahlung der ganzen Jahresprämie.

Auch der Austritt aus der Societät oder die Ermäßigung der Versicherungssumme ist jederzeit zulässig und tritt mit dem Tage in Kraft, den der Versicherte beantragt hat, unbeschadet jedoch der Verpflichtung, die Beiträge noch bis Ende des laufenden Jahres, beziehungsweise wenn die Versicherung erst im Laufe des Jahres genommen worden, bis Ende des darauf folgenden Jahres (cfr. vorhergehendes Alinea) fortzuentrichten.

Ist die Austritts-Anmeldung nicht vor dem 1. Oktober bei der Direktion oder dem Bürgermeister angebracht,

so muß der Beitrag auch noch für das folgende Jahr gezahlt werden. — Austrittsanmeldungen solcher Gebäude, bezüglich deren im Societäts-Kataster hypothekarische Forderungen eingetragen sind muß der Nachweis über die Erfüllung der zur Sicherung der Hypothekar-Gläubiger gestellten Bedingungen (§ 11) beigefügt sein. Fehlt dieser Nachweis, so ist der Antrag als nicht angebracht anzusehen.

Erster Satz des zweiten Alinea des § 27.

Die ordentlichen Beiträge werden nach einem festen Tarife in Gemäßheit der §§ 33 und 34 des Reglements von der Direktion festgesetzt.

Vorletztes Alinea des § 29.

Wenn eine über das gewöhnliche Maaß reichende Feuersgefahr entweder durch die Lage oder Benutzung eines Gebäudes oder dessen innere und äußere Beschaffenheit erkennbar oder in anderen Umständen — welche auch in der Persönlichkeit oder in der Handlungsweise der Versicherten beziehungsweise der Bewohner des Gebäudes liegen können — der Direktion begründet erscheint, so ist, sofern nach der Bestimmung des § 24 des Reglements die Aufhebung oder Suspension der Versicherung nicht einzutreten hat, die Direktion befugt, die Klasse, in welcher ein solches Gebäude versichert werden kann, abweichend von den vorstehenden Klassensätzen ganz nach ihrem Ermessen zu treffen.

§ 35. Es soll aus den Einnahme-Ueberschüssen ein Reservefonds angesammelt werden, welcher zur Deckung etwaiger Ausfälle bestimmt ist.

Der Reservefonds muß mindestens die Höhe des anderthalbmaligen Betrages der Jahres-Einnahme an Beitragssätzen (Prämien) betragen.

Der Reservefonds ist rentbar puppillarisch sicher anzulegen. Auch können aus demselben und zwar bis zu einem Drittel seines Betrags Darlehn nach Maaßgabe der Vorschriften des § 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 (Ges.-S. S. 431) an Gemeinden, Korporationen oder auch Privatpersonen gegeben werden.

Die jährlich vom Reservefonds aufkommenden Zinsen sind demselben in der Regel ganz zuzufügen. Dem Beschlusse des Provinzial-Verwaltungsraths bleibt es indessen vorbehalten, einen Theil derselben auch zu den in dem folgenden Alinea vorgesehenen Rückerstattungen zu verwenden. Der Provinzial-Landtag hat das Recht, über diese Zinsen auch zu andern Zwecken im Interesse der Societät ausnahmsweise zu verfügen.

Sind die Prämien-Ueberschüsse eines Jahres zur Komplettirung des Reservefonds nicht erforderlich, so sollen dieselben den Versicherten zurückgegeben, beziehungsweise in abgerundeten Prozentsätzen auf die Beiträge des zweitfolgenden Jahres nach dem öffentlich bekannt zu machenden Beschlusse des Provinzial-Verwaltungsrathes angerechnet werden.

Zur Theilnahme an dieser Vergütung ist nur berechtigt, wer in dem Jahre, aus welchem die Ueberschüsse herrühren, Mitglied der Societät war, und bis Ende des Jahres, in welchem dieselben zur Auszahlung, beziehungsweise Gutschrift gelangen, noch Mitglied der Societät geblieben ist.

§ 36. Treten während der Versicherungszeit in oder an dem versicherten Gebäude oder in dessen Nachbarschaft Veränderungen ein, welche die Versetzung des Gebäudes in eine zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse nach sich ziehen oder die Direktion ermächtigen würde, die Bestimmungen des § 6 des Reglements zur Anwendung zu bringen, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Bürgermeister binnen Monatsfrist, nachdem die Veränderung eingetreten oder ihm bekannt geworden ist, Anzeige davon zu machen und sich der entsprechenden Beitragserhöhung beziehungsweise den ihm zu stellenden Bedingungen (§ 6) zu unterwerfen. Der Versicherte kann über diese Anzeige die Ausstellung einer Bescheinigung verlangen.

§ 37. Wird diese Anzeige (§ 36) nicht rechtzeitig gemacht, so verliert der Versicherte, wenn die Aenderung eine solche ist, welche die Direktion zur Anwendung der Bestimmungen des § 6 des Reglements berechtigen würde, bei eintretendem Brandfalle jeden Anspruch auf Entschädigung. In anderen Fällen muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Provinzial-Feuer-Societäts-Kasse einzahlen.

§ 39. Im Uebrigen wird die durch die Veränderung erhöhte Feuersgefahr zwar von der Societät mit übernommen; die Direktion hat jedoch, sofern ihr unter den veränderten Verhältnissen das Recht einer Ablehnung der Versicherung zustehen würde (§ 6) die Befugniß, die Versicherung binnen 14 Tagen, nachdem ihr die Veränderungsanzeige erstattet oder die Veränderung sonst zur Kenntniß gekommen ist, aufzuheben, ohne daß der Versicherte einen Anspruch auf Erlaß der Jahresbeiträge hätte. Läßt die Direktion die Versicherung bestehen, so muß der erhöhte Beitrag vom Anfange des Jahres, in welchem die Veränderung Statt gefunden hat, noch außer den Strafbeiträgen (§§ 37, 38) gezahlt werden. Tritt bei versicherten Gebäuden ein Wechsel des Eigenthümers ein, so bleibt die Versicherung unverändert bestehen, so zwar, daß alle Rechte und Pflichten auf den neuen Eigenthümer übergehen.

§ 42. Jeden Brandschaden hat der Beschädigte binnen längstens 3 Tagen nach Dämpfung des Feuers bei Verlust seines Entschädigungsanspruches bei dem Bürgermeister anzumelden. Diese Frist beginnt, im Falle eines erwiesenen unüberwindlichen Hindernisses da, wo letzteres aufhört.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, sobald ein Brandschaden zu seiner Kenntniß gekommen ist, davon unter Angabe der Nummer, unter welcher das beschädigte Gebäude im Kataster eingetragen ist, der Feuer-Societäts-Direktion Anzeige zu machen.

Der Bürgermeister, als Lokalagent der Societät hat sodann baldmöglichst eine Besichtigung des Brandschadens vorzunehmen und alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur Verhütung weiteren Schadens und sonst im Interesse der Societät erforderlich sind.

Binnen acht Tagen nach erhaltener Anzeige veranlaßt die Direktion unter Einladung des Beschädigten die Ermittlung der Entschädigungssumme durch einen von der

Societäts-Direktion und einen von dem Brandbeschädigten gewählten Sachverständigen.

Weigert sich der Brandbeschädigte der an ihn gerichteten Aufforderung zur Gestellung eines sein Interesse wahrnehmenden Sachverständigen nachzukommen oder kann derselbe wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen zur Gestellung eines Sachverständigen überhaupt nicht aufgefordert werden, so hat an Stelle des Beschädigten der Bürgermeister den zweiten Sachverständigen zu ernennen.

Sind die beiden Sachverständigen, welche allein die Ermittelung des Schadens vorzunehmen haben, einer Meinung, so hat es bei ihrer Berechnung über den Werth der verbrannten und der erhaltenen Theile sein Bewenden; bei verschiedener Meinung wählen sie einen Obmann und falls sie sich über die Person desselben nicht einigen können, ernennt denselben der Ober-Präsident. Der Obmann entscheidet nur über die streitigen Punkte, nicht über die ganze Abschätzung. Gegen die also festgesetzte Schadenberechnung ist ein weiterer Rekurs nicht zulässig.

Den Obmann bezahlt der unterliegende Theil, von den Experten jede Partei den ihrigen.

§ 43. Unmittelbar nach dem Brande ist in einem von dem Bürgermeister aufzunehmenden Protokolle Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und andere Löschungshülfen und über sonstige, die Societät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehenden Gegenstände bekannt und durch Zeugen oder sonst zu ermitteln ist, geschichtlich verzeichnet, und Jeder, der durch den Brand beschädigt ist, darüber, ob, wo und wie hoch er — sei es sein Immobiliar- oder Mobiliar-Vermögen — gegen Feuer versichert habe, umständlich vernommen werden.

§ 44. Diese Verhandlungen werden mit den Taxationsverhandlungen (§ 42 und 45) an die Societäts-Direktion eingesandt und darf der Zustand der Brandstätte, außer wenn solches auf polizeiliche Anordnung geschieht, bis zum Eintreffen des Taxators der Societät (§ 42) nicht verändert werden.

§ 45. Die Taxationsverhandlungen (§ 42) werden, wenn beide Sachverständigen über die Brandschadentaxe einverstanden sind, von diesen dem Bürgermeister übergeben, welcher dieselben durch Beifügung einer Bescheinigung darüber: ob und eventuell welche Hypotheken gegen den Beschädigten im Kataster eingetragen oder sonst angemeldet worden sind, sowie im Falle vorhandener Hypothekar-Gläubiger durch Aufnahme der Erklärung des Beschädigten darüber, ob er wieder aufbauen will (§ 59) zu vervollständigen und solche demnächst der Direktion einzureichen hat.

Ist eine Uebereinstimmung der beiden Sachverständigen über die Taxe nicht erzielt worden, so werden die Verhandlungen von denselben sofort der Societäts Direktion behufs Abgabe derselben an den Obmann (§ 42) eingereicht.

Erstes Alinea des § 65

Bei der Direktion werden ein Ober-Inspektor, zur Unterstützung des Direktors, ein Rendant, die nöthigen Inspektoren, Sekretaire, Techniker und Büreaubeamten, sowie Diener nach dem für die Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion und deren Etat näher zu bestimmenden Bedürfnisse angestellt.

§ 67. Der Provinzial-Feuer-Societäts-Direktor führt die ganze Verwaltung der Societät, vertritt die letztere nach außen und vor Gericht und ist für die Sicherheit der Kasse mit verantwortlich. Er ist der nächste Dienst-Vorgesetzte aller bei der Direktion angestellten Beamten, erläßt die erforderlichen Dienst-Instruktionen und vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Beamten.

Der Direktor zeichnet alle Schriftstücke unter der Rubrik: „Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer Societät."

§ 68. Der Ober-Inspektor ist der Geschäftsgehülfe des Direktors und vertritt denselben bei Krankheit oder Abwesenheit bis auf die Dauer von 6 Wochen. Vertretungen von längerer Dauer hat der Provinzial-Verwaltungsrath anzuordnen.

Dem Ober-Inspektor liegt insbesondere die Ueberwachung des gesammten Dienstbetriebes in den Büreaus der Direktion und die Verantwortlichkeit für eine sorgsame, geregelte und pünktliche Geschäftsführung ob. Derselbe hat sich im Übrigen der Bearbeitung aller derjenigen Geschäfte zu unterziehen, welche ihm von dem Direktor zugewiesen werden.

§ 69. Der Rendant hat die gesammte Kassenverwaltung nach der ihm von dem Direktor ertheilten Instruktion zu besorgen. Er ist für die Sicherheit der Kasse zunächst verantwortlich.

Die von ihm zu bestellende Caution wird von dem Provinzial-Verwaltungsrathe festgesetzt.

§ 71. Die sämmtlichen Beamten der Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion (§ 65) beziehen in Gemäßheit des Etats (§ 82) ein fixirtes Gehalt.

§ 72. Die Landräthe fungiren unentgeltlich, die Bürgermeister erhalten eine Vergütung von 6 Procent, die Steuerempfänger eine solche von 2 Procent von der wirklichen Einnahme an Immobiliar-Versicherungsbeiträgen. Denjenigen Elementar-Steuer-Erhebern, welche die Einziehung der Immobiliar- und Mobiliar-Versicherungs-Beiträge besorgen, wird von dem Prämienempfange auch der Immobiliar-Versicherung 3 Procent Tantieme gewährt.

§ 73. Reisekosten und Diäten werden nach Maßgabe des Gesetzes für die Staatsbeamten vom 24. März 1873 (Ges.-S. S. 122) liquidirt, und zwar von dem Direktor nach Numero IV des § 1 desselben, von dem Ober-Inspektor nach Numero V, von den Inspektoren und den bei der Direktion angestellten Technikern nach Numero V und VI nach Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsrathes.

XIII. Geschäftsführung der Societät.

§ 82. Behufs Regelung der Ausgaben der Societät wird jedesmal und zwar in der Regel für einen 3jährigen Zeitraum ein Etat vom Societäts-Direktor entworfen, von dem Provinzial-Verwaltungsrath begutachtet und von dem Provinzial-Landtage festgestellt. Der einmal festgestellte Etat ist so lange gültig, bis eine anderweitige Feststellung durch den Provinzial-Landtag erfolgt ist.

§ 83. Bei der Direktion wird für jede Bürgermeisterei ein Kataster geführt, aus welchem sich die Versiche-

rungssummen und die Beiträge der Versicherten ergeben müssen.

Ein Duplikat dieses Katasters befindet sich auf jedem Bürgermeister-Amte, ist von dem Bürgermeister zu führen und muß mit dem Unikate in Übereinstimmung erhalten werden.

§ 84. Die nähere Instruktion für die Geschäftsführung der Lokalbehörden, sowie insbesondere für die Führung und Berichtigung der Societäts Kataster, der Anmelderegister ꝛc. hat der Direktor zu erlassen und deren Durchführung zu beaufsichtigen.

§ 85. Zum Zwecke der Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge erhält jede Steuerkasse von der Direktion gefertigte und festgestellte Jahres-Heberollen.

Die Steuerkasse fertigt aus diesen Heberollen Auszüge für jeden einzelnen Beitragspflichtigen, läßt dieselben den letzteren zustellen und sorgt für die schleunigste Erhebung der Beiträge.

Längstens 4 Monate nach Empfang der Rollen sind dieselben als völlig erledigt der Direktion zurückzusenden.

§ 86. Für die im Laufe des Jahres vorkommenden Zugänge an Beiträgen werden nach Bedürfniß Supplemente-Heberollen bei der Direktion angefertigt, den Steuerkassen zugestellt und von diesen in derselben Weise, wie bei den Jahresheberollen erledigt.

§ 87. Ausfälle bezüglich der zur Hebung gestellten Beiträge müssen durch besondere Anweisungen der Direktion justificirt werden.

§ 93. Jede Steuerkasse hat alljährlich und zwar längstens 4 Monate nach Empfang der Heberollen dieselben völlig erledigt der Direktion zurückzusenden.

§ 94. Die Direktion hat darauf zu halten, daß die Ablieferung der Heberollen und der Beiträge selbst prompt erfolge und ist zu dem Zwecke bei der Provinzial-Feuer-Societätskasse für jede Regierungs-Hauptkasse ein besonderes Conto zu führen.

§ 95. Die Societäts-Kasse hat alljährlich und zwar spätestens 4 Monate nach Ablauf des Etatsjahres die Jahres-Rechnung zu legen.

§ 96. Die Rechnung wird von dem Direktor revidirt und sodann mit dem Revisions-Protokolle dem Provinzial-Verwaltungsrath übersandt, welcher die vorläufige Decharge ertheilt, jede Rechnung aber dem nächsten Provinzial-Landtage behufs definitiver Dechargirung vorlegt.

Die Haupt-Ergebnisse der Rechnung werden in kurzer Darstellung durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§ 102. Dem Provinzial-Landtag ist bei seiner jedesmaligen ordentlichen Versammlung durch den Provinzial-Verwaltungsrath ein Bericht der Direktion über den Zustand der Societät vorzulegen.

§ 103. Beschwerden über das Verfahren der Ortsbehörde oder Anfragen der letzteren sind zunächst bei der Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion und weiterhin bei dem Provinzial-Verwaltungsrathe anzubringen.

§ 104. Beschwerden, welche über die Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion selbst anzubringen und die Anfragen, welche von dieser zu machen sein möchten, gelangen zunächst an den Provinzial-Verwaltungsrath und weiterhin an den Provinzial-Landtag.

§ 109. Zu Prämien und Belohnungen für vorzüglich wirksam gewordene Brandhülfeleistungen, zur Beschaffung neuer und zur wesentlichen Verbesserung bereits vorhandener Löschgeräthschaften, zur Gewährung einmaliger oder laufender Beihülfen an solche Gemeinden, welche zur Sicherheit gegen Feuersgefahr ganz besonders vorzügliche, dauernd bestehende Veranstaltungen getroffen haben, sowie endlich zum Ersatz außerordentlicher Beschädigungen, soweit hierbei das gegenwärtige Reglement nicht entgegensteht, soll alljährlich im Etat eine bestimmte Summe ausgesetzt werden, über welche zu den gedachten Zwecken der Provinzial-Feuer Societäts-Direktor zu disponiren hat.

Artikel 2.

Den §§ 29, 66 und 74 des Reglements werden folgende Bestimmungen hinzugefügt:

Zusatz zu § 29.

Die Direktion hat das Recht, jederzeit auf ihre Kosten eine Revision der Versicherungen rücksichtlich ihrer Klassifikation und soweit nöthig eine Berichtigung der Beitragssätze nach Maßgabe des Tarifs eintreten zu lassen. Daraus hervorgehende Erhöhungen der Beiträge, wenn sie nicht durch die im § 39 des Reglements vorgesehenen Aenderungen veranlaßt sind, treten jedoch erst mit dem nächsten Hebungstermine in Kraft.

Zusatz zu § 66.

Die Direktion ist befugt, wenn und soweit in einzelnen Fällen das Interesse der Societät es wünschenswerth erscheinen läßt, mit der Führung der Societätsgeschäfte auch andere Personen, als die Bürgermeister zu beauftragen, und treten solche in alle Rechte und Pflichten ein, die das gegenwärtige Reglement den Bürgermeistern als Lokal-Agenten zuweiset. Zu der Ausschließung von diesen Funktionen wider den Willen des betreffenden Bürgermeisters ist die Genehmigung des Ober-Präsidenten erforderlich.

Zusatz zu § 74.

Insbesondere sind die Kabinets-Ordres vom 13. Oktober 1843 (Ges.-S. S. 337) und 2. Mai 1845 (Ges.-S. S. 269) aufgehoben und sind deshalb die Bürgermeister nicht ferner befugt, Gebühren für Auszüge aus den Katastern, Eintragung von Hypotheken-Vermerken ꝛc. zu erheben oder Entschädigung für Reisen in Societäts-Angelegenheiten innerhalb ihres Amtsbezirkes zu liquidiren.

Artikel 3.

Der Zeitpunkt, mit welchem der vorstehende Nachtrag in Kraft tritt, wird von dem Ober-Präsidenten festgesetzt und durch die Amtsblätter der Rheinprovinz bekannt gemacht.

Der vorstehende Allerhöchste Erlaß vom 18. Juni d. J., nebst dem darin erwähnten neunten Nachtrage zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Letztere mit dem 1. August d. Js. in Kraft tritt.

Coblenz, den 12. Juli 1877.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
J. V.: Konopacki.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1037. Nächtliche Einbrüche, welche im Kreise Geilenkirchen wiederholt vorgekommen sind und auf das Bestehen einer organisirten Diebesbande schließen lassen, geben uns den Anlaß, auf die Entdeckung dieser Bande eine Belohnung hierdurch auszusetzen, indem für die Einbringung der Diebesbande, resp. demjenigen, welcher zuerst über den Sitz derselben bei der Polizeibehörde derartig zuverlässige Anzeige macht, daß die Theilnehmer ergriffen und dem gerichtlichen Untersuchungsverfahren überwiesen werden können, eine Prämie bis zu 50 Mark bewilligt werden soll.

Aachen, den 26. Juli 1877.

№ 1038. Der von uns unterm 23. Dezember 1876 sub Nr. 285 zu 12 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Wilhelm Sträter aus Burtscheid zum Hausiren mit groben Bürstenwaaren ist dem p. Sträter angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 17. Juli 1877.

№ 1039. Der von uns unterm 11. d. M. sub Nr. 401 zu 12 Mark ausgefertigte Legitimations- und Gewerbe-Schein für Johannes Peter Henricus Kuypers aus Mäsehck zur Ausübung des Regenschirmflickergewerbes ist dem p. Kuypers angeblich in hiesiger Stadt abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizei-Behörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 16. Juli 1877.

№ 1040. Der von uns unterm 22. November 1876 sub. Nr. 45 zu 48 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbe-Schein für Antonio Silvestro aus Castelnuovo (Italien) zum Musiziren im Umherziehen ist dem p. Silvestro angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizei-Behörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 19. Juli 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 1041. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Müllergesell Joseph Kobr aus Jablonetz in Böhmen, 20 Jahre alt,
2. der Bäckergesell Anton Jannseck ebendaher, 25 Jahre alt,
3. der Weber Karl Belger aus Rumburg in Böhmen, 36 Jahre alt,
4. der Böttchergesell Konrad Zienecker aus Spindelmühl, Bezirk Hohenelbe in Böhmen, 23 Jahre alt,

   zu 1 bis 4 durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Liegnitz vom (zu 1 bis 3) 2. bezw. (zu 4) 9. Juni d. J.;
5. der Klempnergesell Johann Seichter, geboren und ortsangehörig zu Liebenthal bei Hotzenplotz in Oesterreichisch-Schlesien, 18 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom 16. Juni d. J.;
6. der Steinhauer Matthias Nielson*), geboren am 23. Dezember 1830 zu Carlskrona in Schweden,
7. der Arbeiter Karl Johann Johannson**), geboren am 10. August 1840 zu Pjeterhd, Malmoe-Lan, in Schweden,

   zu 6 und 7 durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 27. Juni d. J.;
8. der Tagelöhner Theodor Büningh, geboren und ortsangehörig zu Alten in den Niederlanden, 27 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Düsseldorf vom 31. Mai d. J.;
9. der Posamentier Adolf Bjärenskjöld, geboren zu Gammelkjöbing, Kreis Nykjoebing in Dänemark, 42 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich württembergischen Bezirks-Regierung des Schwarzwaldkreises vom 20. Juni d. J.;

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 wegen Landstreichens, Bettelns und Uebertretung feuerpolizeilicher Vorschriften,

zu 2, 3, 5, 8 und 9 wegen Landstreichens und Bettelns,

zu 4 wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs gefälschter Legitimationspapiere,

zu 6 wegen verschuldeter Obdachlosigkeit und Bettelns,

zu 7 wegen Landstreichens, Bettelns und Führung falschen Namens,

und auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

10. der Arbeiter Wilhelm Zech aus Russisch-Polen, zuletzt zu Jamnielnik, Kreis Strasburg in Preußen, wohnhaft, 32 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Marienwerder vom 18. Mai d. J., nach Verbüßung einer ihm wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zuerkannten Zuchthausstrafe,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

№ 1042. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. die unverehelichte Oline Henriksen, geboren am 10. März 1851 zu Fjellerup bei Greenaa in Jütland (Dänemark), durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 30. Juni d. J.,
2. der Böttcher Anton Jiru, geboren im Jahre 1832 zu Gabel und ortsangehörig zu Zwickau in Böhmen, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreis-

---

*) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1875, Seite 801, Ziffer 2

**) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1875, Seite 164, Ziffer 9 und 10.

hauptmannschaft zu Dresden vom 5. Juni d. J.,

3. der Kaufmann Karl Siemon*) aus Leitmeritz in Böhmen, 32 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich sächsischen Direktors des I. Verwaltungsbezirks zu Weimar vom 6. Juli d. J.,

4. der Steinhauer Ludwig Michael Schlatterer, geboren zu Rappoltsweiler, in Folge Option französischer Staatsangehöriger, 42 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 7. Juli d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 wegen gewerbsmäßiger Unzucht und Landstreichens,

zu 2 wegen Betteins nach mehrmaliger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre, sowie wegen ruhestörenden Lärms und groben Unfugs,

zu 3 und 4 wegen Landstreichens und Betteins, und

auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist

5. der Knecht Per Mortenson**), geboren am 14. April 1848 zu Igelos in Schweden, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburgischen Ministeriums des Innern zu Schwerin vom 18. Mai d. J., nach Verbüßung einer ihm wegen versuchten Raubes zuerkannten Zuchthausstrafe,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1043. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 2. Juli 1877 dem Michael Pontzen aus Burtscheid, gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt zu Aachen detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 18. Juli 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

*) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1876 Seite 285 Ziffer 2, 1877 Seite 174 Ziffer 12.

**) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1877 Seite 183 Ziffer 24.

Nr. 1044. Am 1. August d. Js. wird in Richterich, Landkreis Aachen, eine Postagentur in Wirksamkeit treten.

Die Dienststunden der gedachten Postagentur für den Verkehr mit dem Publikum werden wie folgt festgesetzt:

a. an den Wochentagen
von 7 bezw. 8 Vm. bis 10 Vm.,
„ 3 Nm. bis 6 Nm.

b. an den Sonntagen
von 7 bezw. 8 Vm. bis 9 Vm.,
„ 5 Nm. bis 6 Nm.

c. an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen,
von 7 bezw. 8 Vm. bis 10. Vm.
„ 4 Nm. bis 6 Nm.

Aachen, den 19. Juli 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Richter.

№ 1045. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 2. Juli d. J. ist der früher zu Lennep, zuletzt zu Sieperhöhe bei Remscheid wohnhaft gewesene geschäftslose Louis Schingen für abwesend erklärt worden.

Köln, den 18. Juli 1877.

Der General-Prokurator.

1046. Das Königl. Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 4. Juli d. J. den früher zu Ohligs wohnhaft gewesenen Bürstenmacher Peter Paul Knitterscheid für abwesend erklärt.

Köln, den 18. Juli 1877.

Der General-Prokurator.

Personal-Chronik.

№ 1047. Der Regierungs-Civil-Supernumerar Romunde ist zum Kreis-Sekretair in Erkelenz ernannt worden.

№ 1048. Die bei der Elementarschule zu Gerderath, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrerin Gertrud Küppers ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 34. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 2. August 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 1049. Uebersicht über die Verwaltung und Verwendung des Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Aachen pro 1876.

Auf Grund des § 5 des Ministerial-Erlasses vom 31. Dezember 1822 bringe ich nachstehend die Uebersicht über die Verwaltung und Verwendung des Polizeistrafgelderfonds pro 1876 zur öffentlichen Kenntniß:

Einnahme.	M.	Pf.
1. Bestand aus der Rechnung pro 1875	1665	82
2. Zinsen von Kapitalien	2466	—
3. An Strafgeldern	29949	14
4. Erlös aus dem Verkauf von Werthpapieren	27007	48
5. Extraordinaria	740	25
Summa	61828	69
Ausgabe.		
1. Anlage von Kapitalien	—	—
2. Druckkosten	17	50
3. Pflegekosten für verlassene und verwaiste Kinder	52781	13
4. Extraordinaria	49	32
Summa	52847	95
Abschluß.		
1. Die Einnahme beträgt	61828	69
2. Die Ausgabe	52847	95
Bestand	8980	74

Anmerkung.

Die Erträge des Polizeistrafgelderfonds aus dem Jahre 1875 waren in Werthpapieren angelegt und mußten diese zur Bestreitung der Pflegekosten aus dem Jahre 1875 wieder veräußert werden.

Den Städten Aachen, Eupen und Düren, welche eigene Anstalten zur Unterbringung verlassener und verwaister Kinder besitzen, wurden die in ihren Bezirken aufgekommenen Polizeistrafgelder überwiesen und zwar:

	M.	Pf.
1. Aachen	8560	38
2. Eupen	830	29
3. Düren	1324	06

Ferner wurden im Jahre 1876 die Pflegekosten aus dem Jahre 1875 im Betrage von 18698 M. 38 Pf. gezahlt. Die vorstehenden Beträge sind in Pos. 3 der Ausgabe enthalten.

An Kapitalvermögen besaß der Fonds beim Rechnungsabschlusse in Werthpapieren 63600 M.

Aus dem pro 1876 verbliebenen Bestande sind noch Pflegekosten aus dem vorigen Jahre zu bestreiten, welche beim Rechnungsabschlusse noch nicht liquidirt waren.

Düsseldorf, den 19. Juli 1877.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
J. V.: Fritzen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1050. Bezirks-Polizei-Verordnung, die Ausübung des Dienstmannes-Gewerbes in den Städten Aachen und Burtscheid betreffend.

Auf Antrag der Königlichen Polizei-Direction und nach Anhörung der städtischen Behörden in Aachen und in Burtscheid wird hiermit, vom 20. August d. J. an gerechnet, unter Aufhebung der Bezirks-Polizei-Verordnung vom 13. Mai 1864 (Amtsbl. S. 126), den rubrizirten Gegenstand betreffend, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 37 und 76 der Gewerbe-Ordnung vom 22. Juni 1869 für den Umfang der Städte Aachen und Burtscheid verordnet, was folgt:

§ 1. Das Dienstmannes-Gewerbe darf nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubniß der Polizei-Behörde ausgeübt werden.

Diese Erlaubniß wird für den Geltungsbereich gegenwärtiger Verordnung von der Königlichen Polizei-Direction in Aachen ertheilt.

§ 2. Zur Ausübung des Dienstmanns-Gewerbes können nur gesunde, unbescholtene und zuverlässige Personen zugelassen werden, nachdem sich dieselben über jene Eigenschaften durch amtliche Atteste ausgewiesen haben.

§ 3. Die Dienstleute haben den Erlaubnißschein, ein Exemplar der gegenwärtigen Polizei-Verordnung und den dazu gehörigen Tarif stets bei sich zu führen und Letztere auf Verlangen demjenigen, welcher ihre Dienste begehrt, zur Einsicht vorzuzeigen.

Der Tarif gibt den Lohn, welchen der Dienstmann für einzelne benannte Dienstleistungen zu fordern berechtigt ist, genau an. Einen höhern Lohn als in dem Tarif festgesetzt, darf der Dienstmann nicht fordern und ebenso wenig ein Trinkgeld.

§ 4. Jeder Dienstmann hat, so lange er sich in Ausübung seines Gewerbes auf öffentlicher Straße pp. oder in öffentlichen Localen aufhält, als Bekleidung eine blaue Blouse und dunkle Mütze, an deren Vorderseite ein mes-

singenes Schild mit einer, mindestens 4 Centimeter hohen, deutlich erkennbaren Nummer befestigt ist, zu tragen. Die Nummern werden nach der Reihenfolge der Erlaubniß bestimmt und auf dieser eingeschrieben.

§ 5. Die Standplätze werden den Dienstmännern, soweit dies im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich erscheint, von der Polizeibehörde angewiesen. Die Dienstmänner dürfen dem Verkehr in keiner Weise hinderlich werden, haben sich aller zudringlichen Behelligungen des Publikums, namentlich auch des Anbietens ihrer Dienste durch Worte oder Zeichen zu enthalten; sie müssen sich gegen das Publikum höflich betragen und dürfen bei Ausübung ihres Gewerbes weder in unsauberer Kleidung, noch in betrunkenem Zustande erscheinen.

§ 6. Im Falle durch Anhäufung, ungeeignete Aufstellung oder das Verhalten der Dienstmänner die öffentliche Ordnung und Ruhe, oder die Freiheit des Verkehrs beeinträchtigt wird, haben sich die einzelnen Dienstmänner den auf Abstellung solcher Mißstände gerichteten Anordnungen der Polizei-Beamten unweigerlich zu fügen.

§ 7. Dienstmänner, welche an den Bahnhöfen ihre Dienste anbieten, dürfen die Bahnhofsgebäude oder den Gitter-Abschluß vor dem Rheinischen Bahnhofsgebäude nur dann betreten, wenn sie innerhalb derselben einen ihnen ertheilten Auftrag auszuführen haben. Es ist denselben gestattet, Effecten bis an die Eingänge der Gepäck-Expedition und der Wartesäle zu besorgen, auch solche dort und an den Eingängen der Steuer- und Revisions-Lokale in Empfang zu nehmen; in den verschiedenen Räumen selbst, namentlich in den Wartesälen und auf dem Perron dürfen sie sich indeß nicht aufhalten, dürfen überhaupt in dem Bahnhofsgebäude nicht länger verweilen, als es zur Ausführung eines ihnen ertheilten Auftrages nothwendig ist.

Vor den Bahnhöfen haben sich die Dienstmänner nach den speziellen Anordnungen der Aufsichts-Beamten und so aufzustellen, daß die Passage ganz frei gehalten wird.

§ 8. Uebertretungen dieser Verordnungen unterliegen, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen schärfere Strafen verwirkt sind, einer Geldbuße bis zu 10 M., oder im Unvermögensfalle entsprechender Haftstrafe.

Dienstmänner, welche sich dem Trunke ergeben, sich wiederholt Unhöflichkeiten gegen das Publikum, Unzuverlässigkeiten, oder Ueberschreitung des Tarifs zu Schulden kommen lassen, haben außerdem die Zurücknahme der Erlaubniß zum Betriebe ihres Gewerbes zu gewärtigen.

Tarif
für die Dienstmänner der Städte Aachen und Burtscheid.

A. Für bestimmte Gänge und Bestellungen jeder Art, mit oder ohne Geräthschaften, im inneren Stadtgebiet, wofür die folgende Circumscriptionslinie gilt: „Von Villa nova vor Pontthor nach Neuenhaus auf der Vaelserstraße, von da nach dem südlichen Ende des jüdischen Friedhofes auf der Lütticher Straße, von da nach der Ausmündung der Sebastianstraße auf der Eupener Actienstraße, der Sebastian-, der Altdorfer- und der Kapellenstraße bis zur Kirchhofstraße sodann entlang, und beide Häuserreihen in sich schließend, nach dem Gillesbach bei Frankenberg; östlich hiervon weiter bis an das östliche Ende des neuen Gefangenhauses auf der Trierer Straße, von da nach dem alten Posthause auf der Kölnerstraße, von dort nach dem Knipp auf der Linnicherstraße; weiter sodann bis an die nördliche Seite der Mengelbier'schen Wagenfabrik und das Lousberg-Stadtviertel in sich schließend bis nach Villa-nova vor Pontthor".

		M. Pf.
1.	Mit Lasten bis 5 Kilogr. Gewicht oder ohne Gepäck	— 30.
2.	Mit Lasten von 5 bis 25 Kilogr. . .	— 50.
3.	„ „ „ 25 bis 50 „ . .	— 75.
4.	Bei Lasten von mehr als 50 Kilogr. Gewicht sind für jede weitere 25 Kilogr. außerdem zu zahlen	— 30.
5.	Verlangt der Auftraggeber eine Rückantwort, so ist solche zu überbringen für	— 15.
6.	Die auf vorherige Bestellung an einem bestimmten Orte erschienenen Dienstmänner sind verpflichtet, 5 Minuten unentgeldlich auf die Aufträge pp. zu warten, bei längerem Warten ist zu zahlen bis zu 1/4 Stunde	— 10.
	Ueber 1/4 Stunde von 15 zu 15 Minuten	— 10.

Für alle Ortschaften außerhalb der vorbeschriebenen Circumscriptionslinie gelten die Sätze ad B.

		M. Pf.
B.	Für Bestellungen oder Gänge auf Zeit für jede Stunde	
1.	Mit Geräthschaften	— 60.
2.	Ohne „	— 50.

		M. Pf.	M. Pf.
C.	Für ganze und halbe Tage zu 12 resp. 6 Stunden als Arbeiter oder Begleiter	M. Pf.	M. Pf.
1.	Mit Geräthschaften	3 — resp.	1 50.
2.	Ohne „	2 50 „	1 30.

		M. Pf.
D.	Zum Einbringen von Kohlen und Holz in die Keller, zum Eishacken und Schneeschaufeln:	M. Pf.
1.	Mit Geräthschaften pro Stunde . . .	— 60.
2.	Ohne „ „ „ . . .	— 50.

Anmerkung.

1. Diese Tarifsätze finden Anwendung im Sommer von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr; im Winter von Morgens 7 bis Abends 8 Uhr.
2. Für Dienstleistungen, welche nach 9 resp. 8 Uhr Abends beginnen, oder während der Nachtzeit, ist die Hälfte der Tarifsätze mehr zu entrichten.
3. Bei Ertheilung von Aufträgen sind die Dienstleute verpflichtet, bis zu 5 Minuten unentgeldlich zu warten.
4. Bei Beschäftigung auf Zeit wird mindestens eine volle Stunde berechnet, die über volle Stunden hinausdauernde Beschäftigung ist bis zu 1/2 Stunde mit der Hälfte darüber hinaus mit dem vollen Stundensatz zu vergüten.

Aachen, den 28. Juli 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 1051. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat unter'm 20. d. Mts. auf Grund des §. 6 des Reichsges.: über die Beurkundung des Personenstandes pp. vom 6. Februar 1875 den Gemeinde-Verordneten Franz Joseph Schumacher zu Kirchberg auf Widerruf zum Standesbeamten des die Bürgermeisterei Kirchberg umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 25. Juli 1877.

№ 1052. Die Herren Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten haben mittelst Reskripts vom 16. vorigen Monats genehmigt, daß die dem Rheinisch-Westfälischen Vereine für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserswerth mittelst Ministerial-Erlasses vom 9. April 1847 ohne Zeitbeschränkung bewilligte, bisher in den Monaten Mai und Juni jeden Jahres veranstaltete jährliche Haus-Kollekte in den evangelischen Gemeinden der Provinzen Rheinland und Westfalen fortan während des Zeitraumes vom 1. Januar bis ult. Juni jeden Jahres abgehalten werden darf.

Aachen, den 1. August 1877.

1053. Die zufolge Rescripts des Herrn Finanz-Ministers unter dem 22. Dezember 1876 erlassene Geschäfts-Anweisung für die Mitglieder der Klassensteuer-Einschätzung-Kommissionen wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 27. Juli 1877.

№ 1054. Der von uns unter'm 13. Dezember 1876 sub. Nr. 833 zu 36 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Martin Michels aus Feltweiß zum Hausirhandel mit Kartoffeln und Stroh ist dem p. Michels angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 27. Juli 1877.

1055. Durch den Tod eines Veteranen ist eine laufende Unterstützung von 3 Mark monatlich aus der Special-Stiftung des Rheinischen Ulanen-Regiments Nro 7 des Nationaldanks für Veteranen disponibel geworden.

Hülfsbedürftige Veteranen, welche die Freiheitskriege bei dem gedachten Regimente mitgemacht haben, und in den Genuß der disponiblen Unterstützung zu treten wünschen, wollen sich unter Vorlage ihrer Militairpapiere an das betreffende Regiments-Commando in Saarbrücken wenden.

Aachen, den 30. Juli 1877.

Patente.

№ 1056. Der Inhaber des unterm 28. v. Mts. auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilten Patents auf einen Spargelstecher in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung heißt nicht W. Schulz, sondern „Cäsar Schulz", was hiermit berichtigt wird.

№ 1057. Das dem Civil-Ingenieur Richard Lüders zu Görlitz unter dem 6. Mai 1876 ertheilte Patent „auf eine Vorrichtung zur Beleuchtung von Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken", ist aufgehoben.

№ 1058. Dem Fabrikanten Wilhelm Wedding zu Berlin ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine Plissir-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Berichtigung.

№ 1059. Die Inhaber des unterm 30. Juni d. J. auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilten Patentes auf eine Glättmaschine für bunte Papiere und dergleichen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, heißen nicht Kult & Rehlmeyer, sondern Kuli & Rehlmeyer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1060. Das hiesige Königl. Landgericht hat durch Urtheil vom 2. Juli 1877 die zu Prummern ohne Gewerbe wohnenden Geschwister Franz Anton Verporten und Anna Caecilia Verporten für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 25. Juli 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 1061. Der Fabrikant Herr Oscar Erckens zu Burtscheid hat für den Betrieb seiner an der Wurm und in der Mitte des Ortes Herzogenrath gelegenen Mahlmühle — früher dem Commerzienrath Heinrich Nellessen in Aachen zugehörig — neue Conzession nachgesucht.

Die gedachte Mühle ist, nachdem sie etwa vor zwei Jahren durch Feuersbrunst zerstört, seitdem ganz neu eingerichtet worden. An die Stelle der im Jahre 1856 angelegten Turbine ist eine größere, besser construirte und dadurch leistungsfähigere Turbine getreten, wodurch das Mühlrad, welches bis dahin zur Aushülfe gedient hatte, überflüssig wurde.

Außerdem sind noch verschiedene Erweiterungen resp. Veränderungen vorgenommen worden, worüber die Zeichnungen und Beschreibungen das Nähere ergeben.

Dem §. 17 der Gewerbeordnung vom 21. Juli 1869 zufolge, bringe ich das vorbezeichnete Conzessionsgesuch zur öffentlichen Kenntniß und fordere zugleich alle diejenigen, welche Einsprüche, die nicht privatrechtlicher Natur sind, dagegen erheben wollen, hierdurch auf, solche binnen einer präclusivischen Frist von 14 Tagen — vom Tage des Erscheinens des Amtsblatts an gerechnet — bei dem Herrn Bürgermeister Fuhrmanns zu Herzogenrath anzubringen. Bei demselben liegen auch die betreffenden Zeichnungen und Beschreibungen zur Einsicht offen.

Aachen, den 24. Juli 1877.

Der Königl. Landrath, Hasenclever.

№ 1062. Uebersicht von den Verwaltungs-Resultaten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät in Düsseldorf vom 1. Januar 1876 bis zum Final-Abschluß 1876.

I. Special-Nachweisung der Versicherungen, Brandvergütungen und Beiträge nach Klassen.

1	2	3	4	5		6		7		8		9		10
Beitragsklassen (Hauptklassen und deren Unterabtheilungen).	Versicherungs-Summe		Von der Total-Versicherungssumme bei Jahresschluß waren rückversichert.	Brandvergütungen						Ausgeschriebene Beiträge für das Berichtsjahr.				
	beim Ausschreiben der Beiträge.	bei Jahresschluß.		für sämmtliche im Berichtsjahre entstandenen Schadenfälle.		nachträglich für Schadenfälle aus früheren Jahren bewilligt.		wieder eingezogen oder in Abgang gestellt für Schadenfälle aus früheren Jahren in Folge nachträglicher Reduktion d. Schadenbetrags.		ordentliche				außerordentliche überhaupt.
										pro 100 Mk. der Versicherungssumme.		überhaupt.		
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	M.
	A. Immobilar.									Laufende Beiträge.				
1	116504050	120749820	—	54747	50	—	—		—	—	04	46601	62	—
2	62642940	66124760	—	1695	20	—	—	—	—	—	05	31321	47	—
3	14132140	19319220	—	1270	—	—	—	—	—	—	06	8479	28	—
4	411555250	422013610	—	242533	73	24	—	—	—	—	08	329244	20	—
5	20225180	37436330	—	39151	51	—	—	—	—	—	10	20225	18	—
6	314630700	323353940	—	448069	25	35	50	—	—	—	12,5	393288	37	—
7	105789700	110276870	—	170698	30	48	—	—	—	—	17	179842	49	—
8	3919890	8575480	—	13288	50	—	—	—	—	—	20	7839	78	—
9	114836610	113125940	—	206645	15	960	—	—	—	—	25	287091	52	—
10	62942030	63146250	—	196315	50	—	—	—	—	—	33	207708	69	—
11	39068970	39168700	—	172505	50	—	—	—	—	—	40	156275	88	—
12	1877770	3134930	—	26460	—	—	—	—	—	—	50	9388	85	—
13	17079670	16242530	—	72523	—	—	—	—	—	—	58	99062	08	—
§ 6	40656047	42233150	—	168189	72	5430	—	—	—	—	—	123123	—	—
								Durch Vollrechnung der Bruchtheile				632	42	
												1900124	83	—
Summa.	1325860947	1384901530	14438800	1814092	86	6497	50	Hierzu Semesterbeitr.				58966	06	—
								Ganze Summe				1959090	89	—
	B. Mobilar.									Laufende Beiträge.				
Summa.	267825000	290122381	10991166	348230	17	2668	80	139	30	wie vor.		450020	45	—
												450020	45	
Summa.	267825000	290122381	10991166	348230	17	2668	80	Hierzu Semesterbeitr.				44555	20	—
								Ganze Summe.				494575	65	—

II. Allgemeine Uebersicht von den Einnahmen, den Ausgaben und dem Vermögen.

Einnahmen.

			Mark.	Pf.
1. Gesammtbetrag der Beiträge für das Berichtsjahr lt. nebenstehender Nachweisung Spalte 9 und 10.			2453666	54
2. Nachträgliche Zugänge zu den Beiträgen für frühere Jahre, einschließlich 165 M. 61 Pf. für Mobilar.			170	81
3. Antheil der Rückversicherer an den Brandvergütungen:	Mark.	Pf.		
a. für Immobiliar	47971	99		
b. für Mobiliar	29396	45		
			77368	44
4. Zinsen zu- bez. abzüglich der Stückzinsen bei Veräußerung bez. Erwerbung von Werthpapieren.			209562	10
5. Wiedereingezogene oder in Abgang gestellte Brandvergütungsgelder in Folge rechtswidriger Hand-				

	lungen des Versicherten oder eines dritten (Brandstiftung, Doppelversicherung u. s. w.) Verjährung, Nichtverwendung zum Wiederaufbau, für das Berichts- und frühere Jahre	1122 89
6.	Dergleichen in Folge nachträglicher Reduktion des Schadenbetrags für frühere Jahre lt. nebenstehender Nachweisung Spalte 7	139 30
7.	Gewinn von veräußerten oder ausgeloosten Werthpapieren.	2329 36
8.	Sonstige Einnahmen incl. Mehrwerth des Inventars des Hauses und Erhöhung des Courswerthes der geldwerthen Papiere	136561 62
	Summa der Einnahmen =	2880921 06

Ausgaben.

		Mark. Pf.	
9.	Gesammtbetrag der Vergütungen für sämmtliche im Berichtsjahre entstandenen Schadenfälle, lt. nebenstehender Nachweisung Spalte 5		2162323 03
10.	Nachträglich für Schadenfälle aus früheren Jahren bewilligten Vergütungen, laut nebenstehender Nachweisung Spalte 6		9166 30
11.	Prämien an die Rückversicherer, abzüglich des Rabatts auf Verwaltungs- und andere Kosten:		
	a. für Immobiliar	20204 86	
	b. für Mobiliar.	7163 58	
			27368 44
12.	Für gemeinnützige Zwecke:		
	a. für Spritzen, Löschgeräthe, Löschhülfe, einschließlich M. 51 für durch Löschmaßregeln beschädigte unversicherte Gegenstände.		19977 75
13.	Verwaltungskosten:		
	a. für Spezial-Abschätzungen und Correvisionen	28930 43	
	b. sonstige ordentliche, einschließlich 74878 M. 95 Pf. Hebegebühren der Beiträge .	336646 05	
	c. außerordentliche	69036 62	
			434613 10
14.	Zurückgezahlte oder niedergeschlagene Beiträge, einschließlich 4533 Mark 10 Pf. für Mobilar.		8239 43
15.	Sonstige Ausgaben		2573 09
	Summa der Ausgaben		2664261 14
	Ueberschuß der Einnahmen		216659 92

Gesammtes Vermögen am Schlusse des Berichtsjahres.

Aktiva:	Mark. Pf.	Passiva:	Mark. Pf.
Kassenbestand	122500 72	Rückständige Brandvergütungen. . . .	117472 94
Rückständige Beiträge	46341 99	Sonstige rückständige Ausgaben. . . .	166397 43
Sonstige rückständige Einnahmen . . .	65 89		
3475200 M. Nennwerth Werthpapiere zum Courswerthe von.	3199204 —		
Hypothekarische Ausleihungen	1468500 —		
Werth des Hauses	211500 —		
Werth des Inventars	11700 —		
Summa der Aktiva	5059812 60	Summa der Passiva	283870 37

Ueberschuß der Aktiva resp. der Passiva . . . . 4775942 Mark 23 Pf.

Düsseldorf, den 19. Juli 1877.

Rheinische Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion. Seul.

№ 1063. Die längs den Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe rc., ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von M. 15 in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Telegraphenverwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonsti-

ger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern bestraft.

Aachen, den 24. Juli 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
J. V.: Altstädt.

Zur Erledigung gelangende Pfarrstelle.

№ 1064. Der Superintendent Küllenberg gedenkt mit Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit nach einer Dienstzeit von 45 Jahren vom 1. Oktober d. J. ab in den Ruhestand zu treten. Die dadurch zur Erledigung gelangende Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Schleiden, in der Kreissynode Aachen, soll demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden und wollen sich Bewerber um dieselbe schleunigst an den Herrn Superintendenten Küllenberg wenden.

№ 1065. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Aachen für das III. Quartal 1877 wird hiermit auf

Montag, den 24. September d. J.

festgesetzt und der Königl. Appellations-Gerichtsrath Herr Iser zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 23. Juli 1877.

Der Erste Präsident des Kgl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Geh. Ober-Justizrath:
(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung
Der Ober-Sekretair:
(L. S.) Hermanns.

№ 1066. Auszug aus der Verordnung des Herrn Ersten Präsidenten des Königl. Appellationsgerichtshofes zu Köln, die Bildung des diesjährigen Ferien-Senates bei dem genannten Gerichtshofe betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senates hat Statt am 1. August, Vormittags 11 Uhr.

Die gewöhnlichen Sitzungstage sind:
am 3., 4., 6., 7., 17., 18., 20., 21., 31. August,
am 1., 3., 4., 14., 15., 17., 18., 28., 29. September.

Köln, den 20. Juli 1877.

Der Erste Präsident des Kgl. Appellationsgerichtshofes, Geh. Ober-Justizrath,
gez. Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt wird.
(L. S.) gez. Hermanns.

Personal-Chronik.

№ 1067. Der Förster Wolf zu Zweifall, Oberförsterei Mulartshütte, Kreis Montjoie, ist gestorben.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 9. August 1877.

№ 1068. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 33 enthält: (Nr. 1207.) Gesetz, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen. Vom 27. Juli 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1069. Die für die Rettungs-Anstalten zu Düsselthal und Overdyk in Gemäßheit höherer Anordnung alljährlich in den Monaten September und Oktober abzuhaltende evangelische Kirchen- und Haus-Collekte wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

In den Gemeinden Aachen, Burtscheid, Eschweiler, Stolberg, Vorweiden, Düren, Hückelhoven, Lovenich, Schwanenberg, Eupen, Hünshoven, Heinsberg, Wassenberg, Jülich, Juden, Linnich, Malmedy, Montjoie, Imgenbroich, Rötgen, Zweifall, Schleiden, Gemünd, Kirschseiffen, und Roggendorf wird die Hauskollekte durch Deputirte abgehalten werden. Dagegen ist dieselbe in den vorstehend nicht genannten Gemeinden durch die Herren Bürgermeister zu bewirken.

Die Kirchen-Collekte werden die Herren Pfarrer am Sonntag, den 30. September cr. abhalten. Die von letzteren und den Herren Bürgermeistern gesammelten Beträge sind in bekannter Weise an die betrffd. Königl. Steuerkassen abzuliefern, auch ist über die Höhe der diesfälligen Erträge beider Collekten den Kgl. Landraths-Aemtern Anzeige zu erstatten.

Die Herren Landräthe haben über den Gesammtertrag, welcher an die Steuerkassen abgeliefert worden ist, spätestens bis zum 15 Novbr. cr. an uns zu berichten.

Aachen, den 1. August 1877.

№ 1070. Der von uns unter'm 8. Februar d. J. sub. Nr. 1430 zu 12 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations-und Gewerbeschein für Peter David von Wirth aus Lövenich zum Hausiren mit Butter, Eier ꝛc. ist dem p. von Wirth angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 2. August 1877.

№ 1071. Der von uns unter'm 9. Januar d. J. sub Nr. 585 zu 48 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Peter Josef Küpper aus Stolberg zum Hausiren mit Büchern und Bildern in Begleitung eines Waarenträgers ist dem p. Küpper angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 6. August 1877.

№ 1072. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den in unserer Bekanntmachung vom 20. Januar cr. (Amtsbl. Stück 7 Seite 27) aufgeführten Personen auch noch 1. der Vicar Wilhelm Langhardt zu Röthen und 2. der Pfarrer Joh. Jak. Vogelbacher zu Egen als Deputirte zur Abhaltung der Hauskollekte zum Besten des Kirchenbaues zu Dattenfeld, im Kreise Waldbroel, bestimmt sind.

Aachen, den 6. August 1877.

№ 1073. Die Aspiranten zum einjährig freiwilligen Militairdienst, welche von der unterzeichneten Kommission den Berechtigungs-Schein dazu im nächsten Herbst zu erhalten wünschen, haben mittelst schriftlicher Eingabe folgende Atteste vor dem 1. September cr. originaliter einzureichen:

a. ein Geburtszeugniß;
b. ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Aspiranten während seiner einjährigen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, von der Ortsbehörde beglaubigt und dahin bescheinigt, daß der Vater ꝛc. im Stande ist, der eingegangenen Verpflichtung nachzukommen;
c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist. Außerdem haben diejenigen Aspiranten, welche auf die Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, die zur Begründung desselben erforderlichen Unterrichts- u. s. w. Zeugnisse vorzulegen. Diejenigen, welche hierdurch ihre Qualifikation zum einjährigfreiwilligen Dienst nachweisen erhalten ohne Weiteres den Berechtigungsschein zugefertigt. Die nicht mit solchen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zeugnissen über ihre wissenschaftliche Qualifikation versehenen jungen Leute haben sich zur Prüfung zu gestellen, welche am 21. September d. J., Morgens 8 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude beginnt.

Dem Antrage auf Zulassung zu dieser Prüfung ist ein selbst geschriebener Lebenslauf beizufügen, in welchem auch der Gang der Studien zu schildern und namentlich anzugeben ist, wo der Aspirant die letzte Ausbildung erhalten hat.

Die Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft. Die sprachliche Prüfung erstreckt sich neben der Deutschen auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird, zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen. Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche

№ 1074. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Markt

Nro.	Namen der Städte.	Weizen. M.	Weizen. Pf.	Roggen. M.	Roggen. Pf.	Gerste. M.	Gerste. Pf.	Hafer. M.	Hafer. Pf.	Erbsen. M.	Erbsen. Pf.	Bohnen. M.	Bohnen. Pf.	Linsen. M.	Linsen. Pf.	Kartoffeln. M.	Kartoffeln. Pf.	Stroh Richt- M.	Stroh Richt- Pf.	Stroh Krumm- M.	Stroh Krumm- Pf.	Heu. M	Heu. Pf.
		pro 100 Kilo.																					
1	Aachen	28	50	22	—	22	75	20	50	26	75	30	—	30	—	14	—	8	—	8	—	10	—
2	Düren	26	89	19	10	18	50	17	52	30	25	29	50	39	25	12	47	6	—	4	—	8	—
3	Erkelenz	28	—	20	—	21	—	17	20	27	—	24	—	41	—	8	—	5	60	5	—	5	—
4	Eupen	30	—	21	80	15	25	16	50	27	50	27	50	35	—	10	—	7	50	7	50	7	—
5	Jülich	27	63	19	70	18	—	17	50	35	—	33	—	40	—	10	88	5	50	5	30	7	—
	Durchschn.	28	20	20	52	19	10	17	84	29	30	28	80	37	05	11	07	6	52	5	96	7	40

Aachen, den 6. August 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 1075. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Schuhmachergesell Johann Flachy (Vlischy) aus Ober-Scheditz bei Königgrätz in Böhmen, 27 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 12. Juli d. J.,
2. der frühere Korbmacherlehrling, später Arbeiter Andreas Pirusch aus Rothenau, Komitat Neustadt in Ungarn, geboren im Jahre 1858, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Stralsund vom 9. Juli d. J.,
3. der Hammerschmied Johann Kotz, geboren zu Krakau, 31 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Merseburg vom 13. Juli d. J.,
4. der Cigarrenmacher Peter Dirks, geboren zu Antwerpen in Belgien, 51 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 16. Juli d. J.,
5. der Cigarrenarbeiter Peter Christian Petersen*) aus Aalborg in Jütland, 19 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Kassel vom 7. Juli d. J.,
6. der Tagelöhner Adalbert Baßnicka aus Hossie, Bezirk Budweis in Böhmen, geboren im Jahre 1846, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Wertingen vom 7. Februar d. J.,
7. der Färbergesell Matthäus (Mathias) Hrdy, geboren am 24. August 1849, aus Kirchmyslau, Bezirk Datschitz in Mähren, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Ebermannstadt vom 24. Mai d. J.,
8. der Eisenbahnarbeiter Franz Moural aus Litschau, Bezirk Budweis in Böhmen, 25 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Regen vom 18. Juni d. J.,
9. der Goldarbeiter Joseph Mayer aus Wien, 50 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Neu Ulm vom 19. Juni d. J.,
10. der Tagelöhner Thomas Stesko, ortsangehörig zu Leskowitz, Stuhlrichteramt Oberneustadl in Ungarn,
11. der Schuhmachergesell Josef Birnbaum *), ortsangehörig zu Niemes, Bezirk Böhmisch-Leipa, 20 Jahre alt,

    zu 10 und 11 durch Beschluß des bayerischen Stadtmagistrats zu Landshut vom 26. bezw. 27. Juni d. J.;
12. der Tagelöhner und Fabrikarbeiter Johann Jankowec aus Chodenschloß, Bezirk Taus, geboren im Jahre 1840, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Deggendorf vom 29. Juni d. J.,
13. der Weber Franz Körnert, geboren im Jahre ... zu Hainspach in Böhmen, durch Beschluß des Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dr... vom 25. Mai d. J.,
14. Peter Nouveaux, geboren zu St. Chrétienne du Departement Vendée, Frankreich, 80 Jahre ... durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks Präsi...

*) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1877 Seite 234 Ziffer 12.

*) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1875 Seite ...

Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Alle Anmeldungen, welche nach dem 1. September cr. bei uns eingehen, bleiben bis zum nächsten Frühjahrstermine unberücksichtigt.

Aachen, den 7. August 1877.

Königl. Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Bezirk Aachen pro Monat Juli 1877.

P r e i s e.

pro 1 Kilo. Fleisch: Rind- von Keule		Rind- vom Bauch		Schweine		Hammel-		Kalb-		Speck geräuchert.		Butter.		60 Stück Eier.		pro 100 Kilo. Gersten-Graupen		Gersten-Grütze.		Reis.		pro 1 Kilo Kaffee. Java, mittler.		gelber gebrannter.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	2	—	1	60	1	60	2	—	2	60	4	80	54	—	56	—	60	—	3	—	3	40
1	10	—	95	1	50	1	20	—	95	1	80	2	40	3	60	51	50	48	—	42	75	2	80	3	35
1	30	1	20	1	70	1	20	1	—	1	80	2	40	2	40	42	—	39	—	42	—	3	30	3	54
1	40	1	30	1	80	1	80	1	40	1	80	2	60	4	80	48	40	57	—	66	—	2	70	3	20
1	40	1	40	1	60	1	30	1	40	2	—	2	35	3	60	45	—	44	30	45	—	3	20	3	40
1	36	1	25	1	72	1	42	1	27	1	88	2	47	3	84	48	18	48	86	51	15	3	—	3	38

zu Metz vom 10. Juli d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1, 2, 3, 4 und 11 wegen Landstreichens und Bettelns,

zu 5, 9, 10 und 14 wegen Landstreichens,

zu 6 und 13 wegen Bettelns, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,

zu 7 und 8 wegen Landstreichens, Bettelns und Diebstahls,

zu 12 wegen Landstreichens, Bettelns und Führung falschen Namens,

und auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

15. der Silberarbeiter Mathias Likan, geboren und ortsangehörig zu Wien, 27 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts II. zu Bamberg vom 12. Mai d. J., nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen schweren Diebstahls und Landstreichens,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1076. Das Winter-Semester 1877—78 beginnt am Montag, den 15. Oktober c., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird. Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster, den 31. Juli 1877.

Der z. Rektor der Königlichen Akademie, Langen.

№ 1077. Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1877/78 in dem mit der Universität in Beziehung stehenden landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Dorotheenstraße 38, 39) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Orth:

a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte): Montags von 9—10 Uhr — publice.

b. Allgemeine Ackerbaulehre: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim.

c. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.

d. Praktische Uebungen: Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr — privatissime.

Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2. Professor Dr. Eichhorn:

a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues (Agriculturchemie): Montags, Dienstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.

b. Abriß der anorganischen Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags und Freitags von 12—1 Uhr — privatim.

c. Anleitung zu agriculturchemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institut (Dorotheenstraße 38, 39) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3. Professor Dr. Karl Koch:

a. Landwirthschaftliche Botanik: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.

b. Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen, medicinischen und technischen, überhaupt der mit dem Menschen in Beziehung stehenden Pflanzen: Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.

c. Specielle Dendrologie: Dienstags von 6—7½ Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4. Professor Dr. Kny:

a. Grundzüge der Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim.

b. Botanisch-mikroskopischer Cursus im Anschluß an obige Vorlesung: Dienstags und Freitags von 11—1 Uhr — publice.

Lehrsaal für a. im Universitäts-Gebäude, für b. im Institut. — Anmeldungen für a in der Universitäts-Quästur, für b. in der Instituts-Quästur.

5. Professor Müller:

Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Montags, Dienstags und Sonnabends von 3—4 Uhr, Freitags 2—3 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

6. Dr. Hartmann:

a. Rindviehzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr — publice.

b. Allgemeine Züchtungsprinzipien: Montags und Freitags von 3—4 Uhr — publice.

c. Zucht des Wollschafes und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Mittwochs von 8—9 Uhr, Donnerstags von 12—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7. Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff:

a. Ueber Krankheiten der Hausthiere: Montags und Dienstags von 2—3 Uhr — publice.

b. Ueber Pferdekenntniß: Sonnabends von 2—3 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8. Professor Dr. Großmann:

Arithmetik und Algebra; Berechnung bei Ablösungen und Amortisationen, Futterberechnungen. Landwirthschaftliche Buchführung: Donnerstags von 4—6 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Ingenieur Schotte:

Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Maschinenmechanik: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Postbaurath Tuckermann:

Landwirthschaftliche Baulehre mit Excursionen: Mittwochs von 2—4 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Dr. Scheibler:

Chemie der Gährungs-Gewerbe; Stärke-, Stärkezucker- und Spiritus-Fabrikation: Dienstags von 5—7 Uhr, Mittwochs von 12—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Garten-Inspektor Bouché:

Ueber Gartenbau unter Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Kammergerichtsrath Keyßner.

Preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Freitags von 5—7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Dr. Wittmack:

a. Ueber Verfälschung der Nahrungsmittel: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice.

b. Technologische Botanik: Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

15. Dr. Oscar Brefeld:

Mikroskopisches Practikum: Montags und Donnerstags von 12—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16. Ober-Roßarzt Küttner:

Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: Montags von 8—9 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

17. Dr. Lehmann:

Landwirthschaftliche Fütterungslehre: Donnerstags von 11—12 Uhr, Sonnabends von 12—1 Uhr publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

18. Dr. Freiherr von Canstein:

Spezieller Pflanzenbau: Dienstags und Freitags von 1—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Kauzzgr	Kny	Hartmann	Kny		Kny
9—10	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	Orth	Eichhorn
10—11	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	Orth	Eichhorn
11—12	Eichhorn Koch	Eichhorn Koch Kny	Eichhorn Koch	Lehmann Koch	Eichhorn Koch Kny	Eichhorn
12—1	Eichhorn Brefeld	Eichhorn Kny	Scheibler	Hartmann Brefeld	Eichhorn Kny	Lehmann
1—2	Brefeld	v. Canstein	Scheibler	Hartmann Brefeld	v. Canstein	
2—3	Dieckerhoff	Dieckerhoff Orth	Tuckermann	Orth	Müller	Dieckerhoff
3—4	Müller Hartmann	Müller Orth	Tuckermann	Orth	Hartmann	Müller
4—5	Hartmann	Hartmann. Wittmack	Bouché	Großmann	Hartmann Wittmack	Scholte Wittmack
5—6	Koch	Scheibler	Bouché	Großmann Koch	Keyßner	Scholte Wittmack
6—7	Koch	Scheibler Koch		Koch	Keyßner	

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, namentlich Entomologie, Nationalökonomie.

Das Winter-Semester beginnt gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königlichen Universität am 15. Oktober 1877. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn (Dorotheenstraße 38, 39) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums im Lesezimmer, Schützenstraße 26, Anmeldungen hierzu ebendaselbst im Königlichen landwirthschaftlichen Museum, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Museums.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Leipziger-Platz Nr. 10 und ist von 10—1 Uhr geöffnet.

Von derselben werden fortan erhoben:

a. an Einschreibegebühren 6 Mark pro Semester;
b. an Auditoriengebühren 50 Pfennige pro Vorlesung;
c. Gebühr für die Ausfertigung von Studienzeugnissen 3 Mark.

Das vorstehende Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direktion, Dorotheenstraße 38/39, Berlin, bezogen werden.

Das Kuratorium.
(gez.) v. Nathusius. Olshausen.

№ 1078. Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern nachstehend aufgeführte unbestellbare Postsendungen, deren Absender nicht haben ermittelt werden können: ein Geldbrief mit 160 Mark an Madam Rachon in Paris, aufgeliefert in Aachen am 4. Januar d. J.; eine Postanweisung über 3 Mark an Ferdinand Kremer in Stolberg, aufgeliefert in Aachen am 15. Januar d. J.; ein Einschreibebrief an Maria Schäfer in Köln, aufgeliefert in Aachen am 27. April d. J.

Außerdem lagern bei der hiesigen Ober-Postdirektion noch die nachstehend aufgeführten, theils in Postdiensträumen herrenlos aufgefundene, theils Poststücken entfallenen Gegenstände: ein Buch: „Tannhäuser“ von Holger Drachmann, 2 Taschentücher, 1 Taschenmesser, 1 Rasirmesser, 1 Trense, 2 Fitschen, 1 Dintenfaß, 12 Baumsägeblätter, 1 Zeichenzirkel, Knöpfe, 12 Feilen, 1 Medaillon, 1 griechisch-deutsches Handwörterbuch, 1 Buch: „die elektrischen Naturkräfte von Carl,“ 1 Regenschirm.

Die unbekannten Absender bezw. Eigenthümer der vorstehend aufgeführten Gegenstände werden aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung zu melden, widrigenfalls über die Gegenstände zum Besten des Postarmenfonds verfügt werden wird.

Aachen, den 21. Juli 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Richter.

№ 1079. Bei dem Kaiserlichen Postamt zu Bütgenbach wird vom 16. August d. J. ab eine Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Aachen, den 27. Juli 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
J. V.: Altstädt.

---

787. Subhastations-Patent.

Auf Betreiben von: 1. Ludwig Wilms, Communal-Empfänger, 2. Johann Floitgraf, Kaufmann, und 3. Wilhelm Hermes, Rentner, sämmtlich zu Wegberg wohnend, in ihrer Eigenschaft als ernannte Liquidatoren der in Liquidation befindlichen, zu Wegberg domizilirten und daselbst sub Firma: „Spar- und Darlehnskasse, eingetragene Genossenschaft“, diese letztere als Cessionarin des Samuel Löwendahl, Kaufmann zu Erkelenz, zufolge Cessionsact aufgenommen vor dem Königlichen Notar Kehren zu

Wegberg am zweiten März achtzehnhundert dreiundsiebenzig extrahirende Gläubigerin sollen die nachbenannten,

gegen:

die zu Erkelenz wohnenden Eheleute Heinrich von Bracht, Schlossermeister, und Agnes Caroline geborene Kautz, als Schuldner, durch Verfügung hiesiger Stelle vom zweiten März achtzehnhundert siebenundsiebenzig in gerichtlichen Beschlag genommenen, in der Gemeinde Erkelenz gelegenen Immobilien, nämlich:

Ein in Erkelenz, in der Bürgemeisterei und im Kreise gleichen Namens, in der Oeratherstraße unter Nummero einhundert zweiundneunzig gelegenes Wohnhaus mit Hofraum, anschießender Waschküche, Stallungen und Schlosserwerkstätte, nebst dem dahinter gelegenen Garten, groß vierundsiebenzig Ruthen dreißig Fuß, eingetragen in der Gebäudesteuerrolle der Gemeinde Erkelenz unter Nummer einhundert neunundachtzig, Flur P, Parzelle fünfhundert einundsiebenzig, begrenzt von Justizrath Peltzer und Leonard Kehrbusch.

Das Haus ist massiv in Stein erbaut und mit blauen Ziegeln gedeckt. Dasselbe ist dreistöckig und die Fronte in gelblicher Oelfarbe gestrichen, im Erdgeschosse befinden sich zwei Schaufenster, die Eingangsthür, ein Fenster und ein Einfahrtsthor, im zweiten und dritten Stocke je fünf Fenster.

Die Gebäulichkeiten werden von den Schuldnern bewohnt respective benutzt; auf das Erstgebot von Viertausend Mark,

am Dienstag, den vierzehnten August achtzehnhundert siebenundsiebenzig, Vormittags neun Uhr, im Local des Königlichen Friedensgerichts, Oeratherstraße Nummer einhundert dreiundneunzig, hierselbst,

in öffentliche Versteigerung gebracht und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden.

Der Auszug aus der Steuerrolle, wonach die zu zahlende Grund- respective Gebäudesteuer der zu subhastirender Immobilien für das laufende Jahr fünfzehn Mark siebenundsechszig Pfennige beträgt, sowie das Heft der Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Königlichen Friedensgerichts zur Einsicht offen.

Erkelenz, den vierten April achtzehnhundert siebenundsiebenzig.

Der Friedensrichter, Justizrath,
(gez.) Peltzer.

Für gleichlautende Abschrift:
Der Gerichtsschreiber, Lemmens.

788. Oeffentliche Verdingung in der Königlichen Oberförsterei Schevenhütte.

Am Montag, den 20. d. M. soll zu Schevenhütte bei dem Wirthe Peter Stiel Morgens 10 Uhr öffentlich verdungen werden:

I. Das grobschollige, 10—12 Cm. tiefe Behacken von 50 Cm. breiten Saatstreifen in nachbenannten Forstorten.

Försterei Jägersfahrt.

Distrikt Spieß, Nr. 20 b und 21 a.
20,000 lfd. M.

Distrikt Trompenbrand, Nr. 25.
ca. 8000 lfd. M.

Försterei Süssendell.

Distrikt Pühl. Nr. 34. c.
ca. 40,000 lfd. M.

Distrikt Langert, Nr. 51.
ca. 1400 lfd. M.

Distrikt Kohlhecke, Nr. 61 Abthl. b.
ca. 18,000 lfd. M.

Försterei Schevenhütte.

Distrikt Singelberg, Nr. 40 und 41.
ca. 70,000 lfd. M.

Distrikt Hüttsief, Nr. 63 und 68. a.
ca. 8000 lfd. M.

Försterei Wenau.

Distrikt Daenz, Nr. 111 b. und Nr. 112.
ca. 4000 lfd. M.

II. Wegebauten.

Försterei Süssendell.

Distrikt Burgberg (am Flattenkarrenbend).
ca. 450 lfd. M. Wegeplanum und ca. 12 lfd. M. Deckelkanal von 40 und 66 Zm. lichter Weite.

Försterei Wenau.

Distrikt Buchenbusch und Lichteheide.
ca. 110 lfd. M. Wegeplanum mit gestickter Steindecke und 6 lfd. M. Deckelkanal von 60 à 80 Cm. lichter Weite.

Langewehe, den 5. August 1877.

Der Oberförster, von Seelstrang.

789. Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Heimbach.

Sonnabend, den 18. d. Mts., Morgens 10 Uhr, werden im Forsthause zu Harscheid folgende Hölzer aus der Försterei Hasenfeld öffentlich versteigert werden:

a. Distrikt Roßberg, Schlag Nr. 13: 97 Buchen-Nutzholz-Abschnitte mit 47,37 Fm.
b. Distrikt Nesselberg, Schlag Nr. 16: 56 Buchen-Nutzholz-Abschnitte mit 21,33 Fm.
c. Distrikt Herzenicherheck, Schlag Nr. 14. 15. 17: 4 Loose Kiefern-Derbholz und Reiser.

Gemünd, den 6. August 1877.

Der Königl. Oberförster, Schlösser.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 36. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 16. August 1877.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 1080. Auf den Bericht vom 5. Juli d. Js. will Ich, in Folge des Antrages des 25. Rheinischen Provinziallandtages in der wieder beigefügten Adresse vom 18. April c., dem anliegenden

zweiten Nachtrage zu dem Reglement vom 15. Januar 1873, betreffend den Uebergang der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in die ständische Verwaltung,

hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Insel Mainau, den 12. Juli 1877.

gez. **Wilhelm.**

Für den Minister des Innern
gegez. Falk.

An den Minister des Innern.

Zweiter Nachtrag
zu dem Reglement vom 15. Januar 1873,
betreffend den Uebergang der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in die ständische Verwaltung.

Die Schlußbestimmung des § 1 des revidirten Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse wird dahin abgeändert.

„Die Hülfskasse hat ihren Sitz und Gerichtsstand vom 1. Januar 1878 ab in der Stadt Düsseldorf."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 1081. Der Taubstummenlehrer J. Mundt in Kempen ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei dem Schullehrer-Seminar in Cornelymünster ernannt worden.

Coblenz, den 2. August 1877.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

№ 1082. Der bisherige Pfarrverweser Clemens Gosebruch ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Pferdsfeld, Kreissynode Sobernheim, ernannt worden. Coblenz, den 26. Juli 1877.

Königliches Consistorium.

Bekanntmachung.

№ 1083. Die von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 10. Mai cr. erlassene Sicherheitsordnung für Eisenbahnen von untergeordneter Bedeutung, abgedruckt in der ersten Beilage des Staatsanzeigers vom 14. Mai cr., wird mit dem 15. d. M. auf den Strecken Gladbach-Jülich-Stolberg und Jülich-Düren in Kraft treten. Demgemäß werden die auf diesen Strecken befindlichen Niveauüberfahrten und Niveauübergänge fortan nicht mehr mit Barrieren versehen sein und nicht mehr von Bahnwärtern bewacht werden, und wird das Publikum vor unvorsichtiger Annäherung an dieselben gewarnt.

Aachen, den 14. August 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. von der Mosel.

Elberfeld, den 13. August 1877.

Kgl. Eisenbahn-Direktion. gez. Brandhoff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1084. Bezirks-Polizei-Verordnung.

Nachdem angeordnet worden, daß die Seitens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 10. Mai cr. erlassene Sicherheitsordnung für Eisenbahnen von untergeordneter Bedeutung (abgedruckt in der ersten Beilage des Staatsanzeigers vom 14. Mai cr.) vom 15. d. M. an auf den im diesseitigen Regierungsbezirk liegenden Strecken der Eisenbahnen von Gladbach über Jülich und Eschweiler nach Stolberg und von Jülich nach Düren in Kraft trete, wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 folgende Bezirks Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Das Publikum darf die im Eingange erwähnten Eisenbahnstrecken nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten, und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

§ 2. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden und Führer von Lastthieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, wenn an den mit Barrieren versehenen Ueberwegen die Barrieren geschlossen sind oder bei Zugbarrieren die Glocken ertönen.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. d. M. in Kraft und werden Zuwiderhandlungen mit einer Geldstrafe von 30 Mark, eventuell mit entsprechender Haft geahndet.

Aachen, den 14. August 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 1085. Nachstehend bringen wir das von dem Königlichen Staats-Ministerium unter dem 30. Juni d. Js. erlassene Regulativ über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten, zur öffentlichen Kenntniß.

Unsere in Nr. 28 Seite 152 erlassene denselben Gegenstand betreffende vorläufige Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. (J. N. 14,800 I) wird hierdurch außer Kraft gesetzt. Aachen, den 8. August 1877.

Regulativ
über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten.

Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 2. Juni d. Js. (R.-G.-Bl. S. 524) die bisher bestandene Gebührenfreiheit für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten (§ 2 Nr. 3 und 4 der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 8. November 1872 über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen) — mit den im § 1 Nr. 5 und 6*) bezeichneten Ausnahme — vom 1. Juli d. Js. ab aufgehoben worden ist, treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der gedachten Telegramme in Kraft.

§ 1. Den Telegrammen in Staatsdienstangelegenheiten verbleibt, in der Beförderung, der bisherige Vorrang vor Privattelegramme. Sie sind daher von der absendenden Behörde wie bisher (§ 8 der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1872. — R. G. Bl. S. 213.) als Staatstelegramme zu bezeichnen, und als solche durch Stempel oder Siegel zu beglaubigen.

§ 2. Die Königlichen Behörden, mit Einschluß der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten, haben die Telegraphirungsgebühren für die von ihnen in Staatsdienstangelegenheiten abzusendenden Telegramme:

a. wenn die Aufgabe bei einem Reichstelegraphenamte erfolgt, entweder im Wege der Kontirung oder in jedem einzelnen Falle baar, und zwar durch Verwendung von Post- oder Telegraphenfreimarken oder durch Einzahlung beim Telegraphenamte, dagegen

b. wenn die Aufgabe bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation erfolgt, in allen Fällen durch baare Einzahlung bei der betreffenden Station

zu entrichten.

§ 3. Die unentgeltliche Kontirung wird jeder Königlichen Behörde mit Einschluß der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten, auf diesfälligen Antrag von denjenigen Kaiserlichen Telegraphenamte zugestanden werden, bei welchem, nach der örtlichen Lage, die Telegramme der betreffenden Behörde regelmäßig zur Aufgabe gelangen. Ein solcher Antrag ist nur in dem Falle zu stellen, daß von dem Kontirungsverfahren eine Erleichterung des Geschäftsverkehrs zu erwarten ist.

Die absendende Behörde hat den Bestimmungsort und den Empfänger des Telegrammes in dem Kontobuche zu verzeichnen und sodann das Telegramm mit diesem Buche dem Telegraphenamte zu übergeben, welches darin die Telegraphirungsgebühr und die etwaigen baaren Auslagen vermerkt. Ebenso werden Auslagen, welche auf einem an die Behörde pp. eingehenden Telegramme haften, Seitens des Telegraphenamtes in dem bezeichneten Buche kontirt.

Nach Ablauf jedes Monats werden die kontirten Gesammtbeträge von der Behörde an das Telegraphenamt, gegen Quittung in einer von dem letzteren aufzustellenden Rechnung bezahlt.

§ 4. Die Verrechnung der von Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten zu entrichtenden Geldbeträge bei den Staatskassen und die Erstattung der von den bezeichneten Behörden und Beamten verauslagten Geldbeträge für Telegramme der gedachten Art erfolgt in derselben Weise, wie es hinsichtlich der Portobeträge für Postsendungen in Staatsdienstsachen nach den bestehenden Vorschriften zu geschehen hat.

§ 5. Die Wiedereinziehung derjenigen für Telegramme in Staatsdienstangelenheiten verauslagten Beträge, zu deren Erstattung ein Betheiligter verpflichtet ist, hat nach den, hinsichtlich der Wiedereinziehung von Post-Portobeträgen für Postsendungen in Staatsdienstsachen maßgebenden Bestimmungen zu erfolgen.

§ 6. Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten sind nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen, oder wenn es ausdrücklich vorgeschrieben ist, abzusenden und in gedrängtester Kürze, mit Weglassung aller Kurialien und mit Vermeidung aller für das Verständniß nicht unbedingt nothwendigen Titulaturen u. s. w. abzufassen.

§ 7. Den einzelnen Ministerien bleibt überlassen, die für ihr Ressort erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Regulatives zu treffen.

Königliches Staats-Ministerium.
gez. Camphausen. Eulenburg. Falk. Hofmann.

№ 1086. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung der hiesigen Kaiserlichen Ober-Post-Direktion dem im Kreise Düren gelegenen Orte Weisweiler zum Unterschiede von gleichnamigen Orten in postalischer Beziehung die zusätzliche Bezeichnung „Reg.-Bez. Aachen" beigelegt und die bisherige Bezeichnung von „Beck, Kreis Erkelenz" in „Beeck, Kreis Erkelenz" umgewandelt worden ist.

Aachen, den 14. August 1877.

№ 1087. Auf Grund des Gesetzes vom 26. Februar 1870, die Schonzeiten des Wildes betreffend, wird die Eröffnung der niederen Jagd 1. in den Kreisen Aachen (Stadt u. Land), Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Jülich, Eupen und Düren, mit Ausnahme der Bürgermeisterei Straß-Bergstein und für die Bürgermeisterei Eicks des Kreises Schleiden auf

Montag, den 27. August cr.,

2. für die Kreise Malmedy, Montjoie und Schleiden mit Ausnahme der Bürgermeisterei Eicks, sowie für die Bürgermeisterei Straß-Bergstein des Kreises Düren auf

Montag, den 3. September cr.,

hierdurch festgesetzt.

Aachen, den 15. August 1877.

---

*) § 1. der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Juni 1877:
Auf sämmtlichen Telegraphenlinien des deutschen Reichs genießen die Gebührenfreiheit . . . . . .
§ 5. Telegramme von und an Militair- und Marine-Behörden des deutschen Reichs, mit Einschuß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten in reinen Militär- und Marine-Dienstangelegenheiten; im Falle einer Mobilmachung auch diejenigen Telegramme, welche von einzelnen mit dienstlichen Aufträgen kommandirten Militairpersonen oder Beamten der Militair- und Marineverwaltung des deutschen Reichs in reinen Militair- und Marinedienstangelegenheiten ausgehen oder an solche Militairpersonen oder Beamte gerichtet sind;
§ 6. Telegramme der Eisenbahnverwaltungen, Eisenbahnstationen und Eisenbahnbeamten an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 1088. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. Der Webergesell Ambrosius Zerhau aus Römerstadt in Mähren, 41 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich Preußischen Regierung zu Posen vom 4. Juli d. J.,
2. der Arbeiter (Schmiedegesell) Josef Janouscheck, geboren und wohnhaft zu Kruch in Böhmen, 26 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich Preußischen Regierung zu Breslau vom 21. Juni d. J.
3. der Komödiant und Friseur Leopold Perlmann aus Tokai in Ungarn, 42 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich Preußischen Regierung zu Oppeln vom 14. Juni d. J.,
4. der Arbeiter Mans Anderson *) aus Oennestadt in Schweden, 37 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich Preußischen Regierung zu Schleswig vom 21. Juli d. J.,
5. der Zimmergesell Andreas Brandner **), ortsangehörig zu Stadt Schönbach, Bezirk Eger in Böhmen, 29 Jahre alt,
6. der Nagelschmiedegesell Johann Holzapfel, ortsangehörig zu Mauerkirchen in Oesterreich, 51 Jahre alt,
7. der Schuhmachergesell Aloys Hopejzna (Kopejzna), ortsangehörig zu Haupold, Bezirk Deutschbrod in Böhmen, 35 Jahre alt,
8. der Nagelschmiedegesell Josef Kozka, ortsangehörig zu Radnitz, Bezirk Pilsen in Böhmen, 31 Jahre alt,
9. der Lithograph Franz Beinhauer, ortsangehörig zu Altstadt, Bezirk Troppau in Oesterreichisch-Schlesien, 30 Jahre alt,

   zu 5 bis 9 durch Beschluß des Magistrats der bayerischen Stadt Landshut vom (zu 5 bis 7) 27. Juni, bezw. (zu 8) 2. und (zu 9) 11. Juli d. J.;

10. Franz Dick, 16 Jahre alt, geboren zu Vitry-le-Français in Frankreich, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 21. Juli d. Js.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1, 3, 8 und 10 wegen Landstreichens und Bettelns,

zu 2 wegen wiederholten Bettelns unter Drohungen und Sachbeschädigung,

zu 4 wegen Bettelns, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,

zu 5—7 und 9 wegen Landstreichens

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1089. Vom 20. d. Mts. ab wird die für die Personenpost zwischen Aachen und Raeren „an der Eich“ bestehende Posthaltestelle aufgehoben. Von demselben Zeitpunkte ab wird dafür eine Posthaltestelle in Steinbrück an dem Hause des Gastwirths Jac. Kalff eingerichtet.

Aachen, den 10. August 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
J. V.: Altstädt.

№ 1090. Personal-Veränderungen im Ober-Postdirektions-Bezirk Aachen.

Angestellt sind: die Postassistenten Honneth bei dem Postamte in Eupen, Baerwolf bei dem Postamte in Eschweiler, Kohlhaas bei dem Postamte in Burtscheid.

Versetzt ist: der Postsekretair Lunghardt von dem Bahnpostamte Nr. 13 zu dem Postamte 1 hier.

Der Postverwalter Hülskamp in Haaren ist gestorben.

Aachen, den 10. August 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
J. V.: Altstädt.

№ 1091. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf, in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester 1877/78 beginnt am 15. October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Director Prof. Dr. Dünkelberg. * Betriebslehre: Derselbe. * Encyklopädie der Culturtechnik: Derselbe. *Culturtechnisches Conversatorium und Seminar: Derselbe, Baurath Dr. Schubert und Ingenieur Dr. Gieseler. Rindviehzucht: Professor Dr. Werner. Demonstrationen am Rinde: Derselbe. Wollkunde: Derselbe. Specieller Pflanzenbau: Derselbe. * Wirthschafts-Organisation und landwirthschaftliche Buchführung: Derselbe. * Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Havenstein. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe. * Forstbenutzung: Oberförster Professor Dr. Borggreve. * Forstabschätzung: Derselbe. Obstbaumzucht: Akademischer Gärtner Lindemuth. * Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Gemisches Pracktikum: Derselbe. * Pflanzen-Ernährung und Düngung: Dr. Kreusler. Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Prof. Dr. Körnicke. Physiologische u. mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Geheimer Regierungs-Rath Prof. Dr. Troschel. Allgemeine Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Professor Dr. Zuntz. Thierphysiologisches Practikum: Derselbe. * Mineralogie: Professor Dr. Andrae. * Experimental-Physik: Ingenieur Dr. Gieseler. *Physikalisches Practicum: Derselbe. * Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Derselbe. * Terrainlehre: Derselbe. * Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Dr. Schubert. * Wege- und Wasserbau: Derselbe. * Zeichnen-Unterricht für Landwirthe und Culturtechniker: Derselbe und Ingenieur Dr. Gieseler. * Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Held. * Landwirthschaftsrecht: Geheimer Bergrath Professor Dr. Klo-

---

*) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1877 Seite 112 Ziffer 27 und Seite 120 Ziffer 5.

**) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1877 Seite 183 Ziffer 11.

stermann. Anatomie und Phisiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, Pflanzen- und thierphysiologische Practika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation, welche durch den Neubau eines thierphysiologischen Laboratoriums erweitert wurde, eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Zufolge Verfügung des Herrn Ressortministers sind vom Sommer-Semester 1876 ab specielle Vorlesungen für angehende Culturtechniker in den Lehrplan der Akademie ständig aufgenommen worden, die in Verbindung mit anderen bereits bestehenden Vorlesungen (*) es ermöglichen, das gesammte culturtechnische Studium an der Akademie in einigen Semestern zu absolviren und dasselbe (facultativ) durch ein Examen abzuschließen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1877.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. Dünkelberg.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 37. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 23. August 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1092. Die unter'm 13. Juli cr. für die Städte Aachen, Düren und Burtscheid erlassene, im Amtsblatt de a. c. Seite 173 ff. publicirte Polizei-Verordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, wird hiermit auf die Städte Jülich und Eupen ausgedehnt.

Aachen, den 19. August 1877.

№ 1093. Die durch den Tod des Försters Wolf vakant gewordene Försterstelle zu Zweifall, Oberförsterei Mulartshütte, ist dem Förster Mielich zu Süßendell, Oberförsterei Schevenhütte und letztere Stelle dem Förster Hoberg zu Bergstein, Oberförsterei Hürtgen, beide vom 1. September cr. ab übertragen worden.

Aachen, den 13. August 1877.

№ 1094. Von den 604 auf der Weltausstellung in Philadelphia preisgekrönten deutschen Ausstellern gehören die Nachstehenden dem Regierungsbezirke Aachen an:

Gruppe I.

Berg- und Hüttenwesen.

1. Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westfalen. — Blei- und Zinkerze, Blei und Zink.
2. Rheinisch-Nassauische Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft zu Stolberg. — Blende, Blei- und Zinkerze, Zink, Blei.

Gruppe II.

Thon- und Glaswaaren, künstliche Steine 2c.

3. Aktien-Gesellschaft der Spiegel-Manufakturen und Chemischen Fabriken von St. Gobain, Chauny & Cirey zu Stolberg. — Spiegelscheiben, Spiegel, Gläser für Aquarien 2c., Rohgläser.
4. H. Underberg-Albrecht, Rheinberg (Herzogenrath). — Flaschen für Weine, Biere 2c.

Gruppe III.

Chemische und pharmaceutische Erzeugnisse, Apparate 2c.

5. Moritz Honigmann, Aachen (Grevenberg). — Calcinirte Soda, doppelt kohlensaures Natron.
6. Gebrüder Vossen. — L. Vossen & Comp., Aachen. — Farbstoffe, Oel- und Wasserfarben, pariser Blau.

Gruppe IX.

Wollene und seidene Fabrikate, einschließlich Rohstoffe und Maschinen.

7. Johann Erkens Söhne, Burtscheid. — Tuche.
8. Ackens, Grand Ry & Comp., Eupen. — Tuchsorten.
9. C. Delius, Aachen. — Tuche.
10. Johann Wilhelm Jansen, Montjoie. — Wollene Stoffe zu Anzügen.
11. Aloys Knops, Aachen. — Schwarze und farbige Tuche.
12. J. P. Schöller, Düren. — Tuche.
13. L. Schöller & Söhne, Düren. — Tuch.

Gruppe XXII.

Maschinen, Geräthe und Zubehör zum Nähen, Kleidermachen 2c.

14. Leo Lammertz, Aachen. — Nähnadeln und Nähmaschinennadeln.
15. L. P. Hemmer, Aachen. — Modell einer Walkmaschine.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 1095. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Arbeiter Anton Kotyza, geboren und wohnhaft zu Kunwald, Bezirk Senftenberg in Böhmen, 38 Jahre alt,
2. der Arbeiter Josef Spivak, geboren und wohnhaft zu Rothwasser in Böhmen, 27 Jahre alt,
3. der Ziegelmacher Josef Kudera, geboren und wohnhaft zu Neustadt in Böhmen, 29 Jahre alt,
4. der Weber Franz Bitschinez aus Preppich in Oesterreich, 37 Jahre alt,

   zu 1 bis 4 durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Breslau vom bezw 5. Mai, 21. und 30. Juni und 21. Juli d. J.;
5. der Maler Ludwig Peter aus Jungbunzlau in Böhmen, 32 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Liegnitz vom 27. Juni d. J.,
6. der Schneidergesell Friedrich Walzel, geboren und ortsangehörig zu Freudenthal in Oesterreichisch-Schlesien, 27 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom 11 Juli d. J.,
7. der Maurer Franz Feigl, geboren am 4. Oktober 1846 zu Schönhof in Böhmen,
8. die Dienstmagd Emma Elise Carlsson aus Eriksmola in Schweden, 25 Jahre alt,

   zu 7 und 8 durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 21. bezw. 26. Juli d. J.
9. der Schiffsmatrose Lars Larsson aus Simbuhl, Provinz Södermannland in Schweden, 28 Jahre

alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Trier vom 18. Juli d. J.

10. der Webergesell Anton Gaube aus Schönborn, Bezirk Rumburg in Böhmen, 41 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Regen vom 4. Juli d. J.,

11. Abraham Obrizki aus Stawisky in Rußland, 37 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissars zu Mannheim vom 27. Juli d. J.,

12. der Schneider Leib Sundelowitz, geboren und ortsangehörig zu Taurog, Gouvernement Kowno in Rußland, 60 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom 23. Juli d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 wegen Landstreichens, Bettelns und Diebstahls,

zu 2 wegen wiederholten Bettelns unter Drohungen, Widerstandes gegen die Staatsgewalt und vorsätzlicher Körperverletzung,

zu 3, 4, 6, 7, 11 und 12 wegen Landstreichens und Bettelns,

zu 5 wegen Landstreichens, Bettelns und Nichtbefolgung einer Zwangs-Reiseroute,

zu 8 und 9 wegen Landstreichens,

zu 10 wegen Landstreichens, Bettelns und Verübung groben Unfugs

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Nachträglich hat sich herausgestellt, daß die durch Beschluß des Polizei-Amts zu Lübeck vom 7. Februar 1874 (Central-Blatt von 1874 Seite 79 Ziffer 1) aus dem Reichsgebiet ausgewiesene Person nicht der Schlossergeselle Henri Herbert Decker aus Quebeck, sondern der am 29. Oktober 1836 zu Metzdorf bei Wrietzen a./O. geborene, im Jahre 1860 behufs Auswanderung nach Amerika aus dem preußischen Staatsverbande ausgeschiedene Müllergesell Karl Heinrich Dückert gewesen ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1096. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat in Ausführung des § 2 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach vom 27. Juni 1876 für die Königliche technische Prüfungs-Kommission zur Prüfung der Bauführer und Maschinenbauführer zu Aachen die Instruktion vom 6. August 1877 erlassen, welche ich nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Aachen, den 15. August 1877.

Der Regierungs-Präsident, v. Leipziger.

Instruktion für die Königliche technische Prüfungs-Kommission in Aachen.

§ 1. Die Königliche technische Prüfungs-Kommission in Aachen besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter desselben und der für die Prüfung in den einzelnen Gegenständen nöthigen Zahl von Mitgliedern.

Vorsitzender der Kommission ist der jeweilige Regierungs-Präsident zu Aachen.

Sofern ein Mitglied der Königlichen technischen Ober-Prüfungs-Kommission der Prüfung beiwohnt, geht der Vorsitz auf dieses über.

Die Kommission führt ein Dienstsiegel mit dem heraldischen Adler und der Umschrift „Königliche technische Prüfungs-Kommission zu Aachen".

§ 2. Dem Vorsitzenden liegt die Sorge für die Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsganges der Kommission ob. Derselbe hat die an die Kommission eingehenden Schriftstücke zu eröffnen und darauf zu verfügen, er veranlaßt die Prüfung und Entscheidung über die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der von den Prüfungs-Kandidaten eingereichten Nachweise und Arbeiten. Er beraumt die Prüfungs-Termine und Kommissions-Sitzungen an, bestimmt diejenigen Kommissions-Mitglieder, welche die Ertheilung und Ueberwachung der Klausurarbeiten zu übernehmen haben, für jeden Termin besonders; er führt in den Sitzungen den Vorsitz mit entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit und vollzieht die Korrespondenzen und von der Kommission ausgehenden Schriftstücke.

Ist ein Kommissionsmitglied an einer Prüfung Theil zu nehmen behindert, so befindet der Vorsitzende über dessen Stellvertretung. Er ist — sofern die Vertretung durch ein anderes Kommissions-Mitglied nicht thunlich erscheint — berechtigt, ausnahmsweise auch einer, der Kommission nicht angehörigen geeigneten Persönlichkeit, welche aber entweder dem Ressort der Staatsbauverwaltung oder dem Lehrer-Kollegium der polytechnischen Schule zu Aachen angehören muß, die Prüfung stellvertretungsweise zu übertragen.

§ 3. Mit Rücksicht auf die Trennung der Prüfungen nach den verschiedenen Fächern ist es nicht unbedingt erforderlich, daß diejenigen Mitglieder, welche für den betreffenden Prüfungstermin nicht als Examinatoren bestimmt worden sind, der über diese Prüfung anberaumten Sitzung beiwohnen, es sei denn, daß zugleich principielle Fragen zur Erörterung gebracht werden sollen, worüber der Vorsitzende zu bestimmen hat.

§ 4. Der Prüfung geht die Beurtheilung der vorschriftsmäßig einzureichenden Zeichnungen vorher. Dieselbe erfolgt durch eine aus der Zahl der Examinatoren vom Vorsitzenden zu bildende Kommission, zu deren Mitgliedern Vertreter des Fachs zu wählen sind, in welchem der Kandidat die Prüfung ablegen will.

Zu der Prüfung werden nur diejenigen Kandidaten zugelassen, deren Arbeiten bei dieser Beurtheilung mindestens das Prädikat „hinreichend" erhalten haben.

Mehr als 4 Kandidaten sollen in der Regel in einem Termine nicht geprüft werden. Der erste Termin ist auf den Anfang der Monate Oktober und April anzuberaumen. Die weiteren folgen je eine Woche später. Die Kandidaten sind hierzu schriftlich einzuladen. Während der Monate Juli, August und September finden Prüfungen nicht statt.

§ 5. Die Prüfungsgebühr im Betrage von 30 M. ist vor Ertheilung der Klausuraufgaben an die den Kandida-

ten zu bezeichnende Kasse zu entrichten und die darüber lautende Quittung von dem Examinanden dem die Klausurbeaufsichtigenden Beamten zu übergeben. Erst nachdem dies geschehen, ist letzterer befugt, die Klausuraufgaben auszuhändigen.

§ 6. Die Prüfung sämmtlicher zu einem Prüfungstermine beschiedenen Kandidaten findet gemeinschaftlich statt.

Die Aufgaben zu den Klausurarbeiten werden den die Klausur beaufsichtigenden Beamten zur Aushändigung an die betreffenden Kandidaten beim Eintritt in die Klausur (cfr. § 5.), beziehungsw. nach Bearbeitung der vorhergegangenen Aufgabe während der Klausur zugestellt.

Die ausgeführten Arbeiten sind an demselben Tage, an welchem sie angefertigt worden, durch den Aufsichtsbeamten nach zuvoriger Abstempelung mit dem Dienstsiegel dem Kommissionsmitgliede, welches die Aufgaben ertheilt hat, vorzulegen, von demselben mit „gesehen" zu bezeichnen und bis zu der nach beendigter Prüfung anzuberaumenden Sitzung (cfr. § 3) von ihm aufzubewahren, so daß sie nicht mehr in die Hände der Examinanden zurückgelangen. Ist für die vollständige Bearbeitung der Aufgabe eine längere Frist als 1 Tag gewährt, so hat der Examinand am ersten Tage, an welchem ihm die Aufgabe ertheilt ist, eine Skizze der von ihm beabsichtigten Lösung anzufertigen, mit welcher in gleicher Weise, wie mit den ausgeführten Arbeiten zu verfahren ist.

Den Kandidaten bleibt überlassen, von den Skizzen nöthigen Falls vor der Abgabe Durchzeichnungen zum Gebrauche bei der weiteren Bearbeitung der Aufgaben zurückzubehalten.

In der nach Ablieferung der Klausurarbeiten stattfindenden Sitzung hält der betreffende Examinator über den Ausfall dieses Theils der Prüfung, Vortrag.

Die Kommission hat darüber zu beschließen und solche Kandidaten, deren Arbeiten ungenügend befunden werden, hiervon in Kenntniß zu setzen."

Dieselben scheiden von der weiteren Prüfung aus und sind als nicht bestanden zu erachten.

§ 7. Die mündliche Prüfung dauert drei Tage. Der Vorsitzende bestimmt bei Anberaumung des Termins zugleich die Reihenfolge und Zeit, in welcher die einzelnen Examinatoren die Prüfung abzuhalten haben.

Den letzteren bleibt anheimgestellt, der Prüfung auch in der Zeit, in welcher sie nicht prüfen, beizuwohnen. Der Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit in den Gang der Prüfung einzugreifen, den Examinator zu unterbrechen und selbst Fragen an den Examinanden zu richten.

Wenn einer der Stellvertreter den Vorsitz führt und als Examinator einen Prüfungsgegenstand übernimmt, so hat er den Vorsitz abzugeben.

Es ist darauf zu achten, daß Examinatoren, welchen mehrere Prüfungsgegenstände übertragen sind, zunächst die Prüfung in einem Gegenstande mit allen Examinanden zu Ende führen, bevor sie zu einem anderen übergehen.

§. 8. Wird die Prüfung nach Beginn der Klausurarbeiten aus Gründen unterbrochen, welche die Prüfungs-Kommission als ausreichend anerkennt (§ 12 al. 2 der Vorschriften vom 27. Juni 1876), so sind, wenn die Unterbrechung vor Beendigung der Klausurarbeiten eintrat, die Klausurarbeiten, wenn sie vor Beendigung der mündlichen Prüfung eintrat, die mündliche Prüfung von Anfang an zu wiederholen.

§ 9. Das Ergebniß der Prüfung wird durch Eintragung der Prädikate in ein den Prüfungszeugnissen entsprechendes Formular festgestellt, worin jedes bei der mündlichen Prüfung ertheilte Prädikat durch Namensunterschrift des betreffenden Examinators zu beglaubigen und welches von dem Vorsitzenden zu vollziehen ist.

Das Zeugniß, daß die Prüfung bestanden sei, kann nicht ertheilt werden, wenn der Kandidat für eine Disciplin das Prädikat „ungenügend" erhält.

Im Falle der Wiederholung der Prüfung (§ 12 al. 1 der Vorschriften vom 27. Juni 1876) ist von einer Wiederholung der Klausurarbeiten abzusehen, wenn dieselben bei der erstmaligen Prüfung das Prädikat „gut" erhalten hatten.

§ 10. Das Prüfungszeugniß ist mit dem Siegel zu versehen, durch den Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu vollziehen und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit dem Antrage auf Ernennung zum Bauführer bezw. Maschinenbauführer vorzulegen. Dasselbe erfolgt demnächst zur Aushändigung an den betreffenden Kandidaten zurück, wogegen die Aushändigung der Ernennung zum Bau- bezw. Maschinenbauführer im Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erfolgt. Der Kandidat ist hiervon durch die Kommission bei Aushändigung des Zeugnisses zu benachrichtigen.

Das Zeugniß ist mit einem Stempel von 1 M. 50 Pf. zu versehen.

§ 11. Bezüglich solcher Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, ist von dem Ausfall der Prüfung den Prüfungs-Kommissionen zu Berlin und Hannover durch Uebersendung einer Abschrift der das Ergebniß der Prüfung feststellenden Schriftstücke (§ 9) Mittheilung zu machen, damit jede derselben die Vorgänge übersehen kann, wenn der Kandidat sich bei ihr melden sollte, um abermals geprüft zu werden.

Außerdem ist der Ober-Prüfungs-Kommission nach dem Schluß jeder Prüfungsperiode ein Verzeichniß sämmtlicher geprüften Kandidaten einzusenden, worin außer den generellen Personalien anzugeben ist, in welchem Fach sie geprüft worden und ob sie die Prüfung bestanden haben oder nicht.

Derselben sind außerdem etwaige Anträge auf Prämiirung vorzulegen. (§ 14 der Vorschriften vom 27. Juni 1876).

§ 12. Die für die Geschäfte der Kommission erforderlichen Lokalien, so weit nöthig, mit Heizung und Licht, die sonstigen Büreaubedürfnisse, so wie das erforderliche Personal zur Beaufsichtigung der Klausurarbeiten, zur Besorgung des Registratur- und Schreibwesens und zu Botendiensten, werden der Prüfungs-Kommission durch das

Königliche Regierungs-Präsidium zu Aachen zur Verfügung gestellt.

Berlin, den 6. August 1877.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: Schneider.

№ 1097. Vom 1. September d. Js. ab wird mit Genehmigung des Kaiserlichen General-Postamts das Personengeld bei der Personenpost zwischen Baal und Linnich versuchsweise auf 30 Pfg. für die Strecke Baal-Cörrenzig, und auf 25 Pfg. für die Strecke Cörrenzig-Linnich ermäßigt. Für die ganze Strecke Baal-Linnich — 7 Kilometer — kommt sonach an Personengeld der Betrag von 55 Pfg. zur Erhebung.

Aachen, den 21. August 1877.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Richter.

№ 1098. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 18. Juni d. J. die Schlachtsteuer als Gemeindesteuer in den Städten Aachen und Burtscheid, nach den seit dem 1. Januar 1875 maßgebenden bezüglichen Bestimmungen über den 31. Dezember 1877 hinaus forterhoben wird.

Köln, den 10. August 1877.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
J. V.: Mengdehl.

№ 1099. Die Vorlesungen des Wintersemesters 1877/78 auf der Königlichen Bau-Akademie beginnen am 15. Oktober, die Immatrikulationen am 4. und die Einzahlungen des Honorars am 8. Oktober cr.

Die Meldungen zur Aufnahme haben schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor spätestens bis zum 30. September cr. zu erfolgen und bleiben nachher eingehende hierauf bezügliche Gesuche unberücksichtigt.

Das Programm pro 1877/78, in welchem auch Prüfungsvorschriften und Aufnahme-Bedingungen enthalten sind, ist in der Bau-Akademie-Kasse käuflich zu haben und wird gegen Einsendung von 60 Pfennigen in Briefmarken per Kreuzband übersandt.

Berlin, den 25. Juli 1877.

Der Direktor der Königlichen Bau-Akademie, Geheimer Regierungs-Rath und Professor,
Lucae.

№ 1100. Königl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Rheingau.

Beginn des neuen Schuljahrs am 8. Oktober 1877.

Unterrichtsgegenstände: Botanik (Anatomie, Pflanzenkrankheiten, Uebungen im Mikroscopiren 2c. 2c.), Physik und physikalische Chemie, Zoologie, Mathematik, allgemeiner Pflanzenbau, Obstbau, Obstbaumzucht, Pomologie 2c. 2c., Weinbau, Weinbehandlung 2c. 2c., Planzeichnen, Früchte- und Blumenmalen, Projektionslehre, Feldmessen, gärtnerische Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau. Statuten der Anstalt sind durch die unterzeichnete Administration zu beziehen; auch wird die Unterbringung der Schüler in Geisenheim diesseits vermittelt.

Zugleich wird bemerkt, daß einige Staatsstipendien zum Jahresbetrage von 150 bis 240 Mark vacant geworden sind; wegen deren Erlangung wolle man sich rechtzeitig an den Unterzeichneten wenden.

Königl. Administration,
Arndts, Regierungs-Rath.

Personal-Chronik.

№ 1101. Der bei der katholischen Elementarschule zu Loevenich, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Ludwig Roeben, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 1102. Dem Lehrer Leopold Roosen ist die Erlaubniß zur Ertheilung des Unterichts an der jüdischen Privatschule zu Eschweiler vorläufig auf ein Jahr verliehen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 38. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 30. August 1877.

№ 1103. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 34 enthält:
(Nr. 1208.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 30.000.000 Mark. Vom 17. August 1877.

№ 1104. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 18 enthält:
(Nr. 8514.) Gesetz, betreffend die Uebernahme der Zinsgarantie des Staates für eine Prioritäts-Anleihe der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft bis zur Höhe von 22,940,000 Mark. Vom 11. August 1877.
(Nr. 8515.) Bekanntmachung, betreffend die Berichtigung mehrerer beim Abdruck der in Nr. 17. der diesjährigen Gesetz-Sammlung publizirten Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden vorgekommenen Druckfehler. Vom 25. Juli 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 1105. Zum 1. September treten dem Allgemeinen Postverein folgende Länder bei: 1. die Argentinische Republik, 2. Grönland, 3. die Dänischen Antillen (St. Thomas, St. Jean und Ste. Croix). Das Porto für die Briefsendungen nach und von diesen Ländern beträgt vom obigen Zeitpunkte ab für je 15 Gramm: bei frankirten Briefen 40 Pfennig, und bei unfrankirten Briefen 60 Pfennig; für Postkarten 20 Pfennig; für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennig für je 50 Gramm. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennig; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu.

Berlin W., den 17. August 1877.

Der General-Postmeister. Stephan.

№ 1106. Zum 1. September tritt Persien dem Allgemeinen Postverein bei. Das Porto für Briefsendungen nach und von Persien beträgt vom obigen Zeitpunkte ab für je 15 Gramm bei frankirten Briefen 20 Pfennig, bei unfrankirten Briefen 40 Pfennig; für Postkarten 10 Pfennig; für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pfennig für je 50 Gramm. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennig; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu. Die Leitung der Briefsendungen nach Persien erfolgt im Allgemeinen auf dem Wege über Rußland. Dieselben erhalten jedoch ausnahmsweise auf dem Wege über Suez und Bombay Beförderung, falls dieser Weg seitens der Absender ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Berlin W., den 17. August 1877.

Der General-Postmeister Stephan.

№ 1107. Vom 1. September ab kommt bei Postanweisungen nach Niederland das Umrechnungsverhältniß von 1 Gulden Niederländisch gleich 1 Mark 70 Pfennig in Anwendung.

Berlin W., den 21. August 1877

Kaiserliches General-Postamt.
J. V. Kramm.

№ 1108. Vom 1. September d. J. ab sind sämmtliche Französische Postanstalten ermächtigt, Postanweisungen aus Deutschland auszuzahlen und Postanweisungen nach Deutschland anzunehmen. Von dem genannten Zeitpunkte ab können daher Postanweisungen nach allen Orten in Frankreich abgesandt werden.

Berlin W., 20. August 1877.

Kaiserliches General-Postamt.
J. V. Kramm.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 1109. Der seitherige provisorische Elementarlehrer Franz Starck ist von uns zum ordentlichen Elementar-Lehrer bei der höheren Bürgerschule zu Eupen ernannt worden.

Coblenz, den 21. August 1877.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Konopacki.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1110. Der von uns unterm 15. Januar 1877 sub Nr. 234 zu 48 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbe-Schein für Johannes Saure aus Willingen, Fürstenthum Waldeck zum Hausiren mit Leinwand ist dem 2c. Saure angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizei-Behörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 20. August 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 1111. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Fabrikarbeiter Dominikus Gleisner, geboren und ortsangehörig zu Aupa in Böhmen, 32 Jahre alt,
2. der Schlossergesell August Schwertführer, im Jahre 1833 geboren zu Stettenhof bei Zoeptau in Mähren und daselbst ortsangehörig,

zu 1 und 2 durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Breslau vom 19. Juni und resp. 6. August d. J.;

3. Lorenz Smaznick aus Zatonza, Kreis Wielun in Russisch-Polen, 17 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom 31. Juli d. J.,
4. der Ziegelarbeiter Johann Karl Gustav Pagels, geboren zu Kämerich in Mecklenburg-Schwerin, seit 18 Jahren ansässig in Schweden, zuletzt wohnhaft zu Lilla Edet, Fuckinasorsamling in Schweden, 49 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 31. Juli d. J.,
5. der Händler Jacob Selig Kuschenitz aus Kolna in Rußland, 40 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Aachen vom 19. Juli d. J.,
6. der Musiker Josef Herrmann aus Trobotau, Bezirk Smichow in Böhmen, geboren im Jahre 1844,
7. die Komödiantengehülfin Julie Hermann aus Chotka Bezirk Melnik in Böhmen, geboren im Jahre 1834, und deren uneheliche Kinder:
   a) Anna Hermann, 22 Jahre alt,
   b) Johann Hermann 17 Jahre alt,
   c) Magdalena Hermann, 14 Jahre alt,
8. der Marionettenspieler Franz Hermann, geboren im Jahre 1843, und
9. dessen Ehefrau Barbara Hermann, geboren im Jahre 1841, aus Chotko, Bezirk Melnik in Böhmen,
10. die Harfenspielerin Maria Hermann, aus Solopisk, Bezirk Sumechow in Böhmen, geboren im Jahre 1850,
11. der Marionettenspieler Franz Waitz aus Chodein in Böhmen, 33 Jahre alt,

    zu 6 bis 11 durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Vilsbiburg vom 12. Juni d. J.;

12. die Dienstmagd Maria Katharina Oertle, geboren und ortsangehörig zu Teufen, Kanton Appenzell in der Schweiz, 38 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 1. August d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 wegen Landstreichens, Bettelns und Widerstandes gegen die Staatsgewalt,

zu 2, 3, 5, 7, 9 und 10 wegen Landstreichens und Bettelns,

zu 4, 6, 7a. bis c., 8 und 11 wegen Landstreichens,

zu 12 wegen Landstreichens und Verübung groben Unfugs,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Die Ausweisung des Arbeiters Johann Baptist Jost aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt von 1877 Seite 332 Ziffer 9) ist, da sich nachträglich herausgestellt hat, daß derselbe oldenburgischer Staatsangehöriger und daher auch Reichsangehöriger ist, zurückgenommen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1112. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 24. Juli 1877 den Johann Mörsheim Rentner zu Millen, gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt zu Aachen detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 15. August 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 1113. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 30. Juli 1877 die Helena Ostländer, ohne Gewerbe zu Stolberg wohnend, gegenwärtig in der Irrenanstalt zu Eupen detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 20. August 1877.

Der Ober-Prokurator. J. V.: Kleinholz.

№ 1114. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 30. Juli 1877 den zu Stockem wohnenden Ackerer Leonhard Arenz, gegenwärtig in der Irrenanstalt zu Eupen detinirt, für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 21. August 1877.

Der Ober-Prokurator. J. V.: Kleinholz.

№ 1115. Die Urkunden des von Stolberg nach Düren versetzten Notars Müller, sowie diejenigen dessen Amtsvorgänger, sind dem Notar Conzen zu Stolberg definitiv übergeben worden.

Aachen, den 22. August 1877.

Der Ober-Prokurator. J. V.: Der Staats-Prokurator, Kleinholz.

№ 1116. Aufforderung.

Nachdem der unterzeichnete Königl. Landrath als Kommissar der Kgl. Regierung zu Aachen zur Abschätzung der zu Gunsten der Stadtgemeinde Montjoie gegen verschiedene Eigenthümer zu enteignenden Brandstätte an der Au- und der Friedrich-Wilhelm-Straße zu Montjoie, Flurabtheilung Mühlenberg Flur VIII, Nr. 314, 315, 317, 316, 318, 977/319, 322 und 321 Termin auf Mittwoch, den zwölften September dieses Jahres Vormittags neun Uhr auf dem Rathhause zu Montjoie und demnächst auf dem abzuschätzenden Terrain selbst bestimmt hat, werden alle Betheiligten unter der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werde, hierdurch aufgefordert, in dem angegebenen Termine vor dem unterzeichneten Commissar zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu erscheinen.

Montjoie, den 18. August 1877.

Der Königliche Landrath, Rennen.

№ 1117. Königl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Rheingau.

Beginn des neuen Schuljahrs am 8. Oktober 1877.

Unterrichtsgegenstände: Botanik (Anatomie, Pflanzenkrankheiten, Uebungen im Mikroscopiren 2c. 2c.), Phy

und physikalische Chemie, Zoologie, Mathematik, allgemeiner Pflanzenbau, Obstbau, Obstbaumzucht, Pomologie rc. rc., Weinbau, Weinbehandlung rc. rc., Planzeichnen, Früchte- und Blumenmalen, Projektionslehre, Feldmessen, gärtnerische Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau. Statuten der Anstalt sind durch die unterzeichnete Administration zu beziehen; auch wird die Unterbringung der Schüler in Geisenheim diesseits vermittelt.

Zugleich wird bemerkt, daß einige Staatsstipendien zum Jahresbetrage von 150 bis 240 Mark vacant geworden sind; wegen deren Erlangung wolle man sich rechtzeitig an den Unterzeichneten wenden.

Königl. Administration,
Arndts, Regierungs-Rath.

№ 1118. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Oberschlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen im Winter Semester 1877/78.

Beginn: 22. October 1877.

A. Vorlesungen. I. Philosophische Propedeutik (Psychologie) Prof. Dr. Heinzel.

II. 1. Nationalökonomie Dr. Leo. 2. Kulturgeschichte Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2. Allgemeine Ackerbaulehre Dr. Dreisch. 3. Specieller Pflanzenbau Oekonomierath Schnorrenpfeil. 4. Allgemeine Thierzucht Dr. Crampe. 5. Schafzucht Derselbe. 6. Wollkunde Derselbe. 7. Pferdekenntniß Professor Dr. Metzdorf. 8. Landwirthschaftliche Buchführung Rechnungs-Rath Schneider. 9. Gemüsebau Garten-Insp. Herrmann. 10. Landschaftsgärtnerei Derselbe. 11. Geschichte der Landwirthschaft Dr. Grahl. 12. Die Genossenschaft in der Landwirthschaft Derselbe.

IV. Forstliche Disciplinen: 1. Forsteinrichtungslehre Oberförster Sprengel. 2. Forstbenutzung Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Experimental-Chemie Prof. Dr. Krocker. 2. Chemie der Düngmittel Derselbe. 3. Grundzüge der organischen Chemie Dr. Schrodt. 4. Experimental-Physik Professor Dr. Pape. 5. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen Professor Dr. Heinzel. 6. Allgemeine Botanik Dr. Koch. 7. Zoologie Professor Dr. Hensel. 8. Physiologische Experimental-Chemie Dr. Weiske. 9. Geognosie Dr. Gruner. 10. Bodenkunde Derselbe. 11. Anatomie und Physiologie der Hausthiere Professor Dr. Metzdorf. 12. Zoologisches Koloquium Professor Dr. Hensel.

VI. Oekonomisch-technische Disciplinen: Landwirthschaftlich-technische Gewerbe Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde: 1. Seuchenlehre Professor Dr. Metzdorf. 2. Zeugung und Geburtshülfe Derselbe.

VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Bau- und Maschinenkunde Baurath Engel.

IX. Mathematik Professor Dr. Pape.

B. Demonstrationen und praktische Uebungen. 1. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Professor Dr. Krocker. 2. Uebungen im zoologisch-zootomischen Laboratorium Professor Dr. Hensel. 3. Unterweisung in der Beurtheilung der Hausthiere Dr. Crampe. 4. Agronomische und zootechnische Uebungen und Demonstrationen Derselbe. 5. Demonstrationen im mineralogischen Museum Dr. Gruner. 6. Mineralogisch-pedologisches Praktikum Derselbe. 7. Veterinär-klinische Demonstrationen Professor Dr. Metzdorf. 8. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institute Dr. Koch. 9. Landwirthschaftliches Seminar Dr. Grahl.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen unterstützt. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft, deren technische Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die technischen Vorträge erläutern.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen:

die Versuchswirthschaft und Versuchsstation; der botanische Garten; die Anatomie; der Krankenstall; das chemische, pflanzenphysiologische, zootomische und zootechnische Laboratorium; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Kabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das nahe Königliche Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritte jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erste Semester 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark das vierte und jedes folgende Semester 30 Mark.

Beim Schlusse eines jeden Semesters finden Abgangs-

prüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt & Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau", ferner die Schrift: „Der landwirthschaftliche Unterricht" von H. Settegast, Breslau 1873; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, 28. Juli 1877.

Der Direktor der Kgl. landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast.

Personal-Chronik.

№ 1119. Der bei der katholischen Elementarschule zu St. Michael, Stadtkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Bongartz, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 1120. Der bei der katholischen Elementarschule zu St. Jacob, Stadtkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Gerhard Seulen, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 1121. Der bei der katholischen Elementarschule zu St. Foilan, Stadtkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Ferdinand Berck, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 1122. Der bei der katholischen Elementarschule zu Uevekoven, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Hastenrath, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 1123. Der bei der katholischen Elementarschule zu Dremmen, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Nicolaus Wehres, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 1124. Der bei der katholischen Elementarschule zu Katzem, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Strin, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 1125. Der bei der katholischen Elementarschule zu Lammersdorf, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrer Suitbert Jansen ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 39. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 6. September 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 1126. In Folge weiterer Ausdehnung der Anwendbarkeit des Weltpostvereinstarifs unterliegen Briefsendungen nach und aus den, dem fremdländischen Verkehr eröffneten wichtigsten Hafenorten Chinas, nämlich: Kiung-Chow, Canton, Swatow, Amoy, Foochow, Ningpo Shanghai und Hankow fortan lediglich den für Hongkong in Anwendung kommenden Vereins-Portosätzen. Die Letzteren betragen für frankirte Briefe 40 Pfennig für je 15 Gramm; für Postkarten 20 Pfennig; für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennig für je 50 Gramm; für unfrankirte Briefe kommen 60 Pfennig für je 15 Gramm zur Erhebung. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennig; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu. — Die vorstehenden Portosätze finden auch auf die Briefsendungen nach und aus dem übrigen China, einschließlich Formosa, Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß dieselben dem Frankirungszwange bis zu einem der obengenannten Hafenorte unterliegen, und daß die Einschreibung der Sendungen nur bis zu demjenigen dieser Hafenorte Wirkung hat, welcher dem Bestimmungsorte am nächsten belegen ist. Die Sendungen müssen mit dem Vermerk: „über Suez und Hongkong" versehen sein.

Berlin W., den 28. August 1877.

Der General-Postmeister. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 1127. Der bisherige Schulamts-Kandidat Dr. Meurer ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei der Realschule I. O. zu Aachen ernannt worden.

Coblenz, den 28. August 1877.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1128. Bezirks-Polizei-Verordnung,

betreffend den Kolorado- (Kartoffel-) Käfer.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 wird folgende Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk erlassen:

§ 1. Jeder, welcher von dem Vorkommen des Kartoffelkäfers, seiner Eier, Larven oder Puppen in irgend einer Weise Kenntniß erhalten hat, ist verpflichtet, hiervon sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 2. Die von dem Eigenthümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstückes, oder von den damit von ihm beauftragten Personen abgelesenen Käfer, Eier, Larven und Puppen sind sofort an Ort und Stelle zu vernichten.

Die Aufbewahrung der Käfer, Eier, Larven oder Puppen in lebendem Zustande ist verboten. Wer sich bei Erlaß dieser Polizei-Verordnung bereits im Besitz lebender Käfer, Eier, Larven oder Puppen befindet, hat solche sofort der Ortspolizei-Behörde abzuliefern.

§ 3. Jeder Eigenthümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstücks ist verpflichtet, die von dem Landrath oder der Polizeibehörde angeordneten Absuchungen der Grundstücke gehörig auszuführen.

Die vom Landrath oder der Polizeibehörde behufs Absperrung von Grundstücken getroffenen Verfügungen sind auf das Genaueste zu befolgen.

§ 4. Eltern und Pflegeeltern sind verpflichtet, ihre Kinder oder andere unter ihrer Gewalt stehende und ihrer Aufsicht untergebene Personen, soweit sie ihrer Hausgenossenschaft angehören, von den Uebertretungen dieser Verordnung abzuhalten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße von 10 bis 30 Mark, im Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

§ 6. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 5. September 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 1129. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-Empfänger der Perceptur Titz, Kaulhausen, seinem Kassengehülfen Kaesmacher mit unserer Genehmigung Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und darüber zu quittiren.

Aachen, den 1. September 1877.

№ 1130. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Geilenkirchen, mit welcher ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden, ist vakant und soll ehestens wieder besetzt werden. Qualifizirte Aerzte, welche auf diese Stelle reflektiren, fordern wir daher auf, sich unter Einreichung der Qualifikations-Atteste binnen längstens 6 Wochen schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 4. September 1877.

№ 1131. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte.	Markt- pro 100 Kilo. Weizen. M.	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Gerste. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Erbsen. M.	Pf.	Bohnen. M.	Pf.	Linsen. M.	Pf.	Kartoffeln. M.	Pf.	Stroh Richt- M.	Pf.	Stroh Krumm- M.	Pf.	Heu. M.	Pf.
1	Aachen	29	50	20	—	23	75	20	—	26	75	26	—	30	—	10	—	8	—	7	50	9	—
2	Düren	22	57	16	17	19	—	17	86	30	25	29	50	39	25	6	45	4	—	2	50	7	—
3	Erkelenz	27	—	19	—	21	—	18	50	27	—	24	—	41	—	6	—	5	60	5	—	6	50
4	Eupen	29	—	20	75	16	—	16	50	28	50	28	50	35	—	8	—	7	50	7	—	6	—
5	Jülich	26	50	19	10	18	—	18	—	35	—	33	—	40	—	8	63	4	60	4	40	6	50
	Durchschn.	26	91	19	—	19	55	18	17	29	50	28	20	37	05	7	82	5	94	5	28	7	—

Aachen, den 5. September 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 1132. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Schneider Jakob Weißmann, geboren und ortsangehörig zu Jossy in Rumänien, 44 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Marienwerder vom 8. August d. J.,
2. die Arbeiterfrau Jakobine Anna Zaleska aus Skorszew bei Brzec in Russisch-Polen durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Bromberg vom 9. August d. J.,
3. der Tischlergesell Franz Weinstein aus Lindewiese in Oesterreichisch-Schlesien, 26 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 21. Juli d. J.,
4. der Tagearbeiter Kaspar Plischka aus Tscherma, Bezirk Hohenelbe in Böhmen, 64 Jahre alt,
5. der Arbeiter Johann Schmidt aus Ginkersdorf bei Königinhof in Böhmen, 21 Jahre alt,
6. der Arbeiter Vincenz Zelfel aus Raatsch bei Trautenau in Böhmen, 20 Jahre alt,
   zu 4 bis 6 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 3. bezw. (zu 5 und 6) 31. Juli d. J.;
7. der Maurer Joseph Tannhäuser aus Manthöver bei Prag in Böhmen, 38 Jahre alt,
8. der Metzger August Loewenherz aus Harlem in den Niederlanden, 28 Jahre alt,
   zu 7 und 8 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Düsseldorf vom 19. März bezw. 10. August d. J.;
9. der Tagelöhner Emil Corrette, geboren und ortsangehörig zu Bardonville, Departement Meurthe in Frankreich, 35 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Koblenz vom 21. Juli d. J.,
10. der Tagelöhner Johann Maeck, geboren und ortsangehörig zu Mracowo, Bezirk Plattno in Böhmen, zuletzt vorübergehend wohnhaft zu Waldkirchen in Bayern, 25 Jahre alt, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Passau vom 17. Mai d. J.,
11. der Spinner Stefan Stachli, geboren zu Bollweiler im Ober-Elsaß, ortsangehörig zu Nancy in Frankreich, 37 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 14. August d. J.

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1, 2, 4 bis 6, 9 und 11 wegen Landstreichens und Bettelns,

zu 3 und 8 wegen Landstreichens,

zu 7 wegen Bettelns, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,

zu 10 wegen Landstreichens, Beamtenbeleidigung und Widerstandes gegen die Staatsgewalt,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Patente.

№ 1133. Das dem Herrn Simon Danischewski zu Berlin unter dem 22. April 1876 auf drei Jahre von diesem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein Krankenbett in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 1134. Das dem Ingenieur Jonathan Haley zu Manchester unter dem 25. März 1876 für den Umfang des preußischen Staats auf die Dauer von 3 Jahren ertheilte Patent auf eine Glaspresse, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 1135. Das dem Herrn William Firth in Burley Wood, Leeds in England, unter dem 21. Februar 1876 ertheilte Patent auf eine Methode zum Schachtab-

Bezirk Aachen pro Monat August 1877.

P r e i s e.

pro 1 Kilo.																pro 100 Kilo.						pro 1 Kilo Kaffee.			
Rind-				Schweine-		Hammel-		Kalb-		Speck geräuchert.		Butter.		60 Stück Eier.		Gersten-Graupen.		Gersten-Grütze.		Reis.		Java, mittler.		gelber gebrannter.	
F l e i s c h																									
von Keule.		vom Bauch																							
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	2	—	1	60	1	60	2	—	2	60	5	50	54	—	56	—	60	—	3	—	3	40
1	12	1	05	1	60	1	20	1	10	1	80	2	38	3	50	51	50	48	—	42	75	2	80	3	35
1	30	1	20	1	70	1	20	1	—	1	80	2	40	2	40	42	—	39	—	42	—	3	30	3	54
1	40	1	30	1	80	1	40	1	60	1	80	2	60	5	—	49	50	58	—	66	—	2	80	3	40
1	40	1	40	1	60	1	30	1	10	2	—	2	80	4	23	45	—	44	30	45	—	3	20	3	20
1	37	1	27	1	74	1	34	1	28	1	88	2	56	4	13	48	40	49	06	51	15	3	02	3	38

teufen in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Art, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Arbeiten und Werkzeuge zu behindern, sowie auf ein Gerüst für Schrämmaschinen beim Tunnelbetrieb in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 1136. Das dem Herrn G. Zeutschel in Cöln a./Rhein unter dem 31. März 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Gesteinsbohrmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

№ 1137. Das dem Ingenieur Georg Reston Wood in Wishow in Schottland unter dem 21. Dezember 1875 ertheilte Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene Dampfkessel-Gasfeuerung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1138. Bei dem Kaiserlichen Postamte zu Cornelymünster und zu Raeren wird vom 16. September d. Js. ab eine Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Aachen, den 31. August 1877.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Richter.

Personal-Chronik.

№ 1139. Dem Apotheker Hermann Joseph Bodisée zu Jülich ist die Conzession zur Fortführung der von seinem Vater Carl Bodisée ihm übertragenen Apotheke zu Jülich ertheilt worden.

№ 1140. Der bei der katholischen Elementarschule zu St. Jakob in Aachen, Stadtkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Franz Quadflieg, ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 40. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 13. September 1877.

№ 1141. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 35 enthält:

(Nr. 1209.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10.000.000 M. Vom 3. September 1877.

№ 1142. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 19 enthält:

(Nr. 8516.) Verordnung, betreffend den Uebergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den Evangelischen Ober-Kirchenrath und die Konsistorien der acht älteren Provinzen der Monarchie. Vom 5. September 1877.

(Nr. 8517.) Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1877, betreffend die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebes der Berlin-Dresdener Eisenbahn auf die Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bezw. eine von dieser Behörde ressortirende Eisenbahn-Kommission mit dem Sitze in Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 1143. Die am 1. Oktober d. Js. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 17. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt am Main werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 4. September 1877.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
Rötger.

№ 1144. Zur Ausführung des § 2 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach vom 27. Juni 1876 sind folgende Prüfungs-Kommissionen bestellt worden:

I. Für die Prüfung der Bauführer und Maschinenbauführer:

a. eine Prüfungs-Kommission zu Berlin unter dem Vorsitz des Geheimen Ober-Bau-Rathes Herrmann, zu dessen erstem Stellvertreter der Geheime Bau-Rath Overbeck und zu dessen zweiten Stellvertreter der Professor Wiebe ernannt ist;

b. eine Prüfungs-Kommission zu Hannover unter dem Vorsitz des Herrn Landdrosten daselbst, zu dessen Stellvertreter der Geheime Regierungs-Rath Durlach ernannt ist;

c. eine Prüfungs-Kommission zu Aachen unter dem Vorsitz des Herrn Regierungs-Präsidenten daselbst, zu dessen Stellvertreter der Regierungs- und Baurath Kruse ernannt ist.

II. Für die zweite Prüfung die Königliche technische Ober-Prüfungs-Kommission zu Berlin unter dem Vorsitz des Ober-Bau- und Ministerial-Direktors Weishaupt, zu dessen Stellvertreter der Ober-Bau-Direktor Schneider ernannt ist.

Berlin, den 31. August 1877.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Achenbach.

№ 1145. Nachdem auch die Ortschaft Radzionkau für seuchenfrei erklärt und seit dem 4. d. Mts. ein neuer Fall des Auftretens der Seuche nicht vorgekommen ist, ist die Rinderpest nach § 37 der Instruktion vom 9. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 147) im gesammten Reichsgebiete für erloschen zu erachten.

Berlin, den 29. August 1877.

Der Reichskanzler. In Vertretung:
Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 1146. Der bisherige Candidat des höheren Schulamts, Franz Rau, ist von uns zum ordentlichen Lehrer an dem Progymnasium zu Jülich ernannt worden.

Coblenz, den 28. August 1877.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Konopacki.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1147. Wir bringen hierdurch höherem Auftrage zufolge zur öffentlichen Kenntniß, daß Se. Majestät der König durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. August cr. dem Finanz-Comite für den Darmstädter Pferde- und Fohlen-Markt die Erlaubniß zu ertheilen geruht haben, daß zu der in Verbindung mit dem diesjährigen Herbst-Pferde-Markte in Darmstadt von ihm zu veranstaltenden, Seitens der Großherzoglich Hessischen Lan-

desregierung genehmigten Ausspielung von Pferden rc. auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in den Provinzen Hessen-Nassau, Brandenburg und Hannover sowie in der Rheinprovinz Loose abgesetzt werden dürfen.

Sämmtliche Polizeibehörden unseres Bezirks werden demnach hierdurch angewiesen, dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis auf 2 Mark pro Stück festgesetzt ist, in ihren resp. Bezirken kein Hinderniß entgegen zu stellen.

Aachen, den 5. September 1877.

№ 1148. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Geilenkirchen, mit welcher ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden, ist vakant und soll ehestens wieder besetzt werden. Qualifizirte Aerzte, welche auf diese Stelle reflektiren, fordern wir daher auf, sich unter Einreichung der Qualifikations-Atteste binnen längstens 6 Wochen schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 4. September 1877.

№ 1149. „Die von dem Herrn Finanz-Minister unterm 31. März d. Js. festgestellten definitiven Anweisungen für das Verfahren:

Beil. I. bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten,

Beil. II. bei den Fortschreibungs-Vermessungen,

Beil. III. bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen, sowie

Beil. V. die Geschäfts-Anweisung für die Kataster-Controleure,

werden in den besonderen Beilagen des gegenwärtigen Amtsblatts zur allgemeinen Kenntniß gebracht."

Aachen, den 8. September 1877.

№ 1150. Durch Entschließung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 3. l. Mts. ist der Lehrer Bongard zu Roggendorf auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes pp. vom 6. Februar 1875 auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Bürgermeisterei Bäßem umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Aachen, den 12. September 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 1151. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der frühere Fleischer, jetzige Tagearbeiter Franz Gruß aus Furth, Kreis Budweis in Böhmen, 44 Jahre alt,
2. der Weber Johann Laska aus Groß-Borowitz, Bezirk Gitschin in Böhmen, 36 Jahre alt,

   zu 1 und 2 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 17. Juli d. J.,
3. die unverehelichte Barbara Wardislaw, geboren zu Pordoschau in Böhmen, 19 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom 18. August d. J.,
4. der Tapeziergehülfe Heinrich Hofer, geboren am 26. November 1858 zu Wien,
5. der Kellner Johann Hofer, geboren am 15. April 1860 zu Wien,
6. der Glaser Emil Kaltenecker, geboren am 1. September 1857 zu Linz in Oesterreich,

   zu 4 bis 6 durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Stade vom 8. August d. J.,
7. der Goldarbeiter L. Solwitzig aus Kowno in Rußland, geboren im Jahre 1856, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Hof vom 12. Juli d. J.,
8. der Schuhmachergesell Wenzel Stepanek aus Schüttenhofen in Böhmen, 45 Jahre alt,
9. die unverehelichte Tagelöhnerin Therese Kobold (richtiger Mennlein) aus Lenneschitz, Bezirk Laun in Böhmen, 26 Jahre alt,
10. der Schmiedegesell Karl Kuba aus Satalice, Bezirk Karolinenthal in Böhmen, geboren am 8. September 1841,
11. der Schneidergesell Johann Kopatzky, 28 Jahre alt, aus Böhmisch Eisenstein, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,

    zu 8 bis 11 durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Regen vom (zu 8 und 9) 17. bezw. (zu 10 und 11) 19. Juli d. J.,
12. die unverehelichte Johanne Gustavson aus Madesjoe in Schweden, geboren zu Calmar am 21. Juli 1854, zuletzt in Dienst zu Bergerbrücke im Fürstenthum Lübeck, durch Beschluß der Großherzoglich oldenburgischen Regierung zu Eutin vom 23. Juli d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 und 10 wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns,

zu 2, 4 bis 6, 8, 9 und 11 wegen Landstreichens und Bettelns,

zu 3 und 12 wegen gewerbsmäßiger Unzucht,

zu 7 wegen Landstreichens, Bettelns und Führung falschen Namens und falscher Legitimationspapiere, und

auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist:

13. die unverehelichte Marie Wargo, geboren und ortsangehörig zu Turocz, Komitat Sz.-Marton in Ungarn, 22 Jahre alt, nach Verbüßung einer ihr wegen wiederholten schweren und einfachen Diebstahls gerichtlich zuerkannten Zuchthausstrafe von 1 Jahr 6 Monaten, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 4. Juli d. J.,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

№ 1152. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Färbergesell Wilhelm Riemer aus Reichenberg in Böhmen, 39 Jahre alt,
2. der Drahtbinder Johann Resolka aus Rudynska, Komitat Trenchin in Ungarn, 28 Jahre alt,

   zu 1 und 2 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom bezw. 24. und 28. August d. J.,
3. der Glasarbeiter Johann Gratermayer aus Winkels-

dorf bei Wiesenberg in Mähren, geboren am 26. August 1821,

4. der Arbeiter Johann Mayer aus Schwarzenthal, Bezirk Hohenelbe in Böhmen, 37 Jahre alt,

zu 3 und 4 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom bezw. 13. Juli und 13. August d. J.,

5. der Fleischergesell Edmund Neugebauer, ortsangehörig zu Zuckmantel in Oesterreichisch Schlesien, 35 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 21. August d. J.,

6. der Schneider Niels Olson aus Lund in Schweden, 31 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom 23. August d. J.,

7. der Mauerhandlanger Karl Heinrich Götsch aus Dötinchen in den Niederlanden, 39 Jahre alt,

8. der Maurer Gerhard Ringelink aus Terborgh in den Niederlanden, 46 Jahre alt,

zu 7 und 8 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Düsseldorf vom 17. bezw. 28. August d. J.,

9. der Schlosser Anton Beck aus Sandau bei Eger in Böhmen, 40 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreigs-Hauptmannschaft zu Zwickau vom 27. Juli d. J.,

10. der Weber Emil Keil, geboren und ortsangehörig zu Rumburg in Böhmen, 25 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreigshauptmannschaft zu Dresden vom 31. Juli d. J.,

11. der Tagearbeiter Joseph Franz Soguet, geboren zu Puzieux (Kanton Delme, Kreis Chateau-Salins in Lothringen), durch Option französischer Staatsangehöriger und wohnhaft in Nancy, 39 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 21. August d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1, 4, 5, 7 und 10 wegen Landstreichens und Bettelns,

zu 2 und 11 wegen Landstreichens,

zu 3 wegen Landstreichens, Bettelns und zweier Diebstähle,

zu 6 und 9 wegen Bettelns, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,

zu 8 wegen Landstreichens und Führung falschen Namens, und

auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist:

12. der Friseur Johann Adolph Bauer, geboren und ortsangehörig zu Hagenweil, Bezirk Bischofszell, Kanton Thurgau in der Schweiz, 23 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen versuchten schweren und vollendeten einfachen Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg vom 17. August d. J.

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1153. Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken. Vom 11. Juli 1873.

Der Bundesrath hat beschlossen, die in der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer vom 23. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 267) unter II. zu § 13 Nr. 2 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften durch folgende Bestimmungen zu ersetzen: In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§ 24 des Gesetzes) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am obern Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, auf einer leeren Stelle dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanko-Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

   Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in arabischen Ziffern) mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein, (z. B.

   7/1 70 statt 7. Januar 1870, E. F. M. statt: Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. V. B. statt Norddeutsche Vereins-Bank).

   Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

   Enthält der Kassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist, (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern, u. s. w.) so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

   „Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, Oktober, November und Dezember durch 7ber, 8ber, 9ber und 10ber".

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blankett kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch

vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen. § 14 des Gesetzes.

Berlin, den 11. Juli 1873.

Der Reichskanzler. Im Auftrage:
(gez.) Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 4. September 1877.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Wohlers.

№ 1154. Das Winter-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang Oktober.

Der Unterricht umfaßt in diesem Semester aus dem Gebiete der Theorie und Praxis:

Botanik (Anatomie, Morphologie, Physiologie, Geographie, Krankheiten der Pflanzen), Chemie, Physik, Mineralogie, Zoologie, Mathematik, Grundzüge des allgemeinen Pflanzenbaues, Obstkenntniß (Pomologie), die Lehre vom Baumschnitt, Obstbenutzung, Gemüsebau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan-, Früchte- und Blumenzeichnen, Encyclopädie der Landwirthschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1877.

Der Direktor des Kgl. pomologischen Instituts.
Stoll.

№ 1155. Königliche Thierarzneischule zu Hannover.

Wintersemester 1877/78. Anatomie und Präparir-Uebungen: Medizinalrath Professor Günther; medicinische Chemie, pharmazeutische und chemische Uebungen: Professor Begemann; Chirurgie: Professor Dr. Damann; allgemeine Therapie, Pharmakodynamik, Geburtshilfe, Operations-Uebungen und externe Klinik: Dr. Harms; specielle Pathologie und Therapie, Spital-Klinik für größere Hausthiere: Dr. Lustig; allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, pathologische Histologie und mikroskopisches Praktikum, Spital-Klinik für kleinere Hausthiere, Obductionen: Dr. Rabe; Chemie: Professor Kraut; Physik: Dr. Ehrlenholtz; Zoologie: Dr. Heß; Repetitionen: Repetitor Dr. Eichbaum; Hufbeschlag: Beschlaglehrer Brücher.

Das Wintersemester beginnt am 15. October. Zur Aufnahme ist der Nachweis der Reife für die Secunda eines norddeutschen Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung erforderlich und durch Schulzeugniß oder Prüfungsattest einer der bezeichneten Lehranstalten zu führen.

Aufnahme vom 12. October an durch den Director,
Medizinalrath Günther.

Personal-Chronik.

№ 1156. Versetzt sind die Postsekretaire Franz Hubert Lethen von Aachen nach Deutz, Ketteler von Hagen i./W. zum Bahnpostamte Nr. 13 in Aachen (Zweigstelle Nr. 13 in Hagen), Scherl vom Postamte 1 in Aachen zum Postamte 2 in Aachen.

Gestorben ist der Postverwalter Wunderlich in Schwanenberg.

Aachen, den 4. September 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. J. V.:
Altstädt.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/2 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 41. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 20. September 1877.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 1157. Auf Ihren Bericht vom 14. Juni d. Js. will Ich dem anbei wieder zurückfolgenden, von der Bezirks-Versammlung unterm 15. März 1877 beschlossenen „revidirten Statute" des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit, die landesherrliche Bestätigung hierdurch mit der Maßgabe ertheilen, daß Ihnen überlassen bleiben soll, diejenige Behörde zu bezeichnen, welche die im § 38 vorbehaltene staatliche Genehmigung zu ertheilen hat.

Bad Ems, den 20. Juni 1877.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Graf zu Eulenburg, Leonhard, Achenbach.

An den Minister des Innern, den Justiz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Revidirtes Statut
für den Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

I. Name. Domizil.

§ 1. Der „Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit", dessen Statut durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Juni 1825 landesherrlich bestätigt worden ist, hat sein Domizil in der Stadt Aachen. Ebendaselbst befindet sich der Sitz der Direktion, das Centralbüreau, sowie die Hauptkasse. Für jeden Kreis des Regierungsbezirks Aachen können eine oder mehrere Kreiskassen errichtet werden.

II. Zweck des Vereins.

§ 2. Die Zwecke des Vereins sind:

1. durch Anregung der Arbeitsamkeit unter der ärmern Volksklasse des Regierungsbezirks Aachen sowie durch Erleichterung der Beschaffung der Subsistenzmittel für dieselbe der Verarmung vorzubeugen und insbesondere die Bettelei zu beseitigen, die Kinder der geringeren Volksklasse zur Arbeit anzuhalten, ihnen Liebe zu derselben beizubringen und sie dadurch sowie durch Förderung einer guten Erziehung und Ausbildung geschickt und geneigt zu machen, sich ihr Brod zu erwerben;
2. technische, gewerbliche und landwirthschaftliche Unterrichtsanstalten im Regierungsbezirke Aachen zu gründen und Beiträge zu deren Unterhaltung zu geben;
3. sowohl die ihm anvertrauten Ersparnisse der zur handarbeitenden Volksklasse des Aachener Regierungsbezirks gehörenden Personen als die ihm sonst übergebenen Gelder anzulegen und zu verwalten, sowie den Sparern und Einlegern einen angemessenen Zinsgenuß zu gewähren.

§ 3. Die Mittel zur Erreichung der Zwecke des Vereins sind vorhanden in dem jetzigen Vermögen desselben beziehungsweise dessen Revenüen, oder sollen beschafft werden:

1. durch etwaige freiwillige Zuwendungen, Schenkungen oder Vermächtnisse, und
2. durch den Geschäftsgewinn.

III. Organisation der Verwaltung.

§ 4. Die Verwaltung des Vereins besteht aus:

1. den Kreis-Kommissionen,
2. der Bezirks-Versammlung,
3. der Bezirks-Kommission und
4. dem Vorstande.

IV. Kreis-Kommissionen.

§ 5. Für jeden Kreis des Regierungsbezirks Aachen besteht eine Kreis-Kommission. Wo das Bedürfniß es erfordert, kann auf den Vorschlag des Vorstandes die Bezirksversammlung die Errichtung zweier oder mehrerer Kreiskommissionen in demselben Kreise gestatten. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Kreiskommissionen wird auf den Vorschlag des Vorstandes, durch die Bezirkskommission festgesetzt.

§ 6. Die Kreis-Landräthe, beziehungsweise in denjenigen Städten, welche einen selbständigen Kreis bilden, der Bürgermeister, sind Ehrenmitglieder der in ihren Kreisen errichteten Kreis-Commissionen. Die Bezirks-Commission kann überdies auf den Antrag einer Kreis-Commission auch noch andere Personen zu Ehrenmitgliedern derselben ernennen. Die Zahl der Ehren-Mitglieder darf die Zahl der ordentlichen Mitglieder nicht übersteigen.

§ 7. Die Bestellung der ordentlichen Mitglieder der Kreis-Commissionen erfolgt durch Wahl für einen Zeitraum von drei Jahren.

§ 8. Mitglieder des Vereins und als solche zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt sind:

1. die innerhalb eines Bezirks einer Kreis-Commission wohnenden Besitzer von Aktien der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft;
2. die ordentlichen und die Ehren-Mitglieder der Kreis-Commissionen;
3. Delegirte der Kreisvertretungen.

Die Kreisvertretung und in denjenigen Städten, welche einen selbstständigen Kreis bilden, die Gemeindevertretung sind berechtigt, zu jeder Kreis-Commissions-Wahl innerhalb

des Kreises auf jede Vollzahl von 10000 Seelen Einen Delegirten zu deputiren, zu welchem Zwecke dem Kreis-Landrathe und in den Stadtkreisen dem Bürgermeister von jeder Wahl mindestens drei Monate vorher von dem Vorstande Anzeige zu machen ist.

Den Mitgliedern des Vereins stehen in dieser ihrer Eigenschaft außer der Theilnahme an den Wahlen Rechte oder Ansprüche nicht zu.

§ 9. Die Wahlen erfolgen nach absoluter Mehrheit der Stimmen mittels verdeckter Stimmzettel.

Wird eine solche bei dem ersten Skrutinium nicht erreicht, so wird zur engeren Wahl geschritten. Auf die engere Wahl werden diejenigen gebracht, welche bei dem ersten Skrutinium die meisten Stimmen erhalten haben, jedoch nicht mehr als die doppelte Zahl der noch zu Wählenden. Können von zwei oder mehreren Candidaten, welche bei dem ersten Skrutinium eine gleiche Zahl von Stimmen erhalten haben, nicht alle zur engeren Wahl zugelassen werden, so entscheidet das Loos, wer auf die Liste zu bringen ist.

Wird auch bei dem zweiten Skrutinium nicht für alle zu Wählende die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 10. Den Vorsitz bei der Wahl führt der Vorsitzende der Kreiskommission oder ein von dem Vorstande zu bestimmender Kommissar. Derselbe hat einen Protokollführer und mindestens zwei Skrutatoren zu ernennen und zuzuziehen. Ueber die Wahl wird ein Protokoll aufgenommen.

Die Einladungen erfolgen mindestens acht Tage vor dem Wahltermine durch schriftliche Zustellung und durch ein in dem Kreise beziehungsweise in der Stadt für die amtlichen Bekanntmachungen dienendes Blatt.

§ 11. Ueber die Gültigkeit der Wahl entscheidet endgültig der Vorstand.

§ 12. Das Wahlverfahren kann durch ein unter Zustimmung der Bezirks-Versammlung von dem Vorstande zu erlassendes Reglement näher geregelt werden.

§ 13. Die ordentlichen Mitglieder der Kreis-Kommissionen müssen innerhalb der Grenzen des Bezirks wohnen, für welchen die Kommission bestellt ist.

Bei der Wahl soll vorzugsweise auf notable, intelligente und und für die Zwecke des Vereins sich interessirende Einwohner, die im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, gesehen werden.

§ 14. Die Kreis-Kommission besorgt in ihrem Kreise den Empfang und die Ausgabe der Gelder für den Verein und berechnet sich darüber mit dem Vorstande.

Sie vollzieht die Beschlüsse der Bezirks-Versammlung und der Bezirks-Commission, sobald sie ihr durch den Vorstand zugehen, sowie die Anordnungen des Vorstandes, soweit sie sich auf ihren Geschäftsbetrieb beziehen.

Sie erwählt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit der Stimmen die Delegirten aus ihrer Mitte, welche in der Bezirks-Versammlung die Kreis-Commission zu vertreten haben. Für jede Kreis-Commission wird auf jede Vollzahl von 10000 Seelen je ein Delegirter gewählt. Wenn der Bezirk einer Kreis-Kommission die Vollzahl von 10000 Seelen nicht erreicht, so wählt dieselbe dennoch einen Delegirten.

Für das Wahlverfahren sind die Bestimmungen des § 9 maßgebend. Auf den von der Bezirks-Commission befürworteten Antrag des Vorstandes kann die Zahl der Delegirten für einzelne oder alle Kreis-Kommissionen nach Bedürfniß vermehrt werden.

§ 15. Die Kreis-Kommission hat einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, einen Cassirer und einen Buchführer. Die beiden Ersten wählt sie aus ihrer Mitte, die beiden andern ernennt der Vorstand ohne bei der Auswahl an die Mitglieder der Kreis-Commission gebunden zu sein. Auf Antrag der Kreis-Commission oder des Vorstandes kann zur Besorgung der Kassen- und Buchführung sowie sonstiger laufenden Geschäfte auch die Anstellung von besoldeten oder unbesoldeten Beamten von der Bezirks-Kommission gestattet werden.

§ 16. Ein von der Bezirks-Versammlung auf den Vorschlag des Vorstandes und nach Begutachtung der Bezirks-Kommission zu erlassendes Reglement setzt die näheren Modalitäten der Geschäftsführung der Kreis-Kommissionen fest.

V. Bezirks-Versammlung.

§ 17. Die Bezirks-Versammlung besteht:

1. aus ordentlichen, von den Kreis-Commissionen alljährlich zu wählenden Mitgliedern (§ 14), und
2. aus Ehren-Mitgliedern.

   Ehren-Mitglieder sind:

   a. der Chef der obersten in Aachen residirenden Königlichen Verwaltungsbehörde,
   b. zwei von demselben zu bezeichnende Räthe, beziehungsweise höhere Beamte dieser Behörde und
   c. solche Personen, welche auf Vorschlag des Vorstandes und der Bezirks-Commission von der Bezirks-Versammlung zu Ehren-Mitgliedern ernannt werden.

§ 18. Die Bezirks-Versammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Zu ihrem Geschäftskreise gehören insbesondere folgende Gegenstände:

1. Die Wahl des Vorstandes und der Bezirks-Kommission, bei welcher die Vorsitzenden beider Collegien und deren Stellvertreter speziell zu bezeichnen sind.
2. Die Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes beziehungsweise der Bezirks-Commission auf Absetzung resp. Entfernung von Mitgliedern der Bezirks-Commission und des Vorstandes.
3. Alljährlich von dem Vorstande in öffentlicher Sitzung sich Bericht über die Lage des Vereins erstatten zu lassen und die von demselben vorzulegende Jahres-Rechnung des Vereins nach Verifizirung und Vorprüfung durch die Bezirks-Commission zu dechargiren.

   Die Rechnungs-Ablage und der Bericht über die Lage des Vereins sind durch den Druck bekannt zu machen.
4. Allgemeine Bestimmungen zu erlassen über die Or-

ganisation der Verwaltung des Vereins, sowie über die Verwendungen der Einkünfte desselben nach seinen Zwecken.

Die Genehmigung der speziellen Verwendungs-Vorschläge des Vorstandes sowie die Anordnung einzelner die Competenz des Vorstandes überschreitender Verwaltungs-Maßregeln bleibt der Bezirks-Commission überlassen. Zu einzelnen Verwendungen, welche den Betrag von 6000 M. übersteigen, ist die Genehmigung der Bezirks-Versammlung erforderlich.

5. Die Beschlußfassung über alle Gegenstände, welche in diesem Statute speziell als zu dem Geschäftskreise der Bezirks-Versammlung gehörend bezeichnet sind, oder hinsichtlich deren wegen ihrer Wichtigkeit von der Bezirks-Kommission oder dem Vorstande ein Beschluß derselben verlangt wird.

§ 19. Die Bezirks-Versammlung wird wenigstens einmal im Jahre zu dem in dem § 18 sub 3 bestimmten Zwecke von dem Vorstande berufen. Außerdem ist der Vorstand befugt, sie so oft zu versammeln, als das Interesse des Vereins es erfordert; es muß dies in spätestens vier Wochen nach Uebergabe der Aufforderung an den Vorstand geschehen, wenn die Bezirks-Kommission es verlangt. Die Einladung erfolgt mittelst schriftlicher Zustellung, in welcher die Tagesordnung anzugeben ist, mindestens acht Tage vor dem anberaumten Termin.

§ 20. Die Bezirks-Versammlung wählt ihren Vorsitzenden, einen Protokollführer und zwei Skrutatoren. Ueber jede Sitzung wird ein von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu vollziehendes Protokoll geführt, welches die Namen der Anwesenden enthalten muß.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung und hält die Ordnung in derselben aufrecht.

§ 21. Die Beschlüsse der Bezirks-Versammlung erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die gleiche Mehrheit ist zur Gültigkeit der Wahlen erforderlich, für welche im Uebrigen die Vorschriften des § 9 maßgebend sind. Von der Abstimmung durch Stimmzettel kann jedoch, wenn die Mehrheit der Bezirks-Versammlung dies beschließt, abgesehen werden und die Wahl durch mündliche Stimm-Abgabe oder durch Acclamation erfolgen. Bei den übrigen Beschlüssen wird mündlich abgestimmt, es sei denn, daß mindestens 10 Mitglieder geheime (schriftliche) Abstimmung verlangen.

§ 22. Die Bezirks-Versammlung ist befugt, durch ein besonderes Reglement, welches dem Statute nicht widersprechen darf, nähere Bestimmungen über die Art ihrer Geschäftsführung festzusetzen.

VI. Bezirks-Kommission.

§ 23. Die Bezirks-Kommission besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden und 7 Mitgliedern, welche für die Dauer von 6 Jahren von der Bezirks-Versammlung gewählt werden. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel derselben aus; diejenigen der auf Grund dieses Statuts zunächst gewählten Mitglieder, welche nach dem zweiten und vierten Jahre auszuscheiden haben, bestimmt das Loos. Für die vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder werden die Ersatzmänner von der Bezirks-Kommission selbst gewählt, diese bleiben jedoch nur bis zur nächsten Bezirks-Versammlung, welche die endgültigen Ersatzwahlen vorzunehmen hat, in Function.

Mit dem Ablaufe der Zeit, für welche das zu ersetzende Mitglied der Bezirks-Kommission gewählt worden ist, hört auch der Ersatzmann zu fungiren auf.

Der Vorsitzende der Bezirks-Kommission und dessen Stellvertreter müssen in den Gemeinden Aachen oder Burtscheid ihren Wohnsitz haben.

§ 24. Die Bezirks-Kommission beaufsichtigt die Geschäftsführung der verwaltenden Vereins-Organe, insbesondere des Vorstandes und überwacht die sorgfältige Beachtung des Statuts.

Sie hat das Recht, zu jeder Zeit von dem Vorstande Aufschlüsse zu verlangen, auch zu den außerordentlichen Kassen-Revisionen eines ihrer Mitglieder zu deputiren. Zu dem Ende ist dem Vorsitzenden der Kommission von der beabsichtigten Revision sekrete Mittheilung zu machen, welcher das zu derselben abzuordnende Mitglied zu bezeichnen hat.

§ 25. Die Bezirks-Kommission beschließt über alle Anträge des Vorstandes wegen Verwendung der Einkünfte des Vereins soweit die Beschlußfassung nicht der Bezirks-Versammlung vorbehalten ist. (§ 18 sub 4). Dieselbe ordnet die ihr im § 18 sub 4. überlassenen Verwaltungsmaßregeln in den geeigneten Fällen an und ist überdies befugt, auch über die der Bezirks-Versammlung speciell vorbehaltenen Geschäfte unter Umständen, welche keinen Aufschub zulassen, nach Anhörung des Vorstandes Namens dieser zu beschließen.

Die Bezirks-Versammlung ist dann aber von dem Vorstande sogleich zu berufen, um von dem Beschlusse Kenntniß zu nehmen, denselben gutzuheißen oder die noch zulässigen Modifikationen und Aenderungen anzuordnen.

Die Bezirks-Commission beschließt ferner über Anträge des Vorstandes auf Absetzung resp. Entfernung von Mitgliedern der Kreis-Kommissionen oder von Ober-Beamten des Vereins sowie über die Suspension der Letzteren in dringlichen Fällen.

Endlich hat die Bezirks-Commission die ihr durch dieses Statut speziell zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen.

§. 26. Zu Fassung eines gültigen Beschlusses der Bezirks-Commission ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich. Sie faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für etwaige Wahlen gelten die Vorschriften der §§ 9 und 21; die Einladung erfolgt mittelst schriftlicher Zustellung.

§ 27. Die Bezirks-Versammlung kann durch ein Reglement den Geschäftsgang der Bezirks-Commission näher regeln.

VII. Vorstand.

§ 28. Der Vorstand ist das oberste Verwaltungs-Organ des Vereins. Er leitet nach Vorschrift dieses Statutes und der Beschlüsse der Bezirks-Versammlung beziehungsweise der Bezirks-Kommission im Falle des § 25

alin 2, deren Vorbereitung und Ausführung ihm obliegt, die sämmtlichen Vereins-Angelegenheiten, sorgt für die nützlichste Rentbarmachung der disponiblen Gelder, trifft die zu einer geordneten und stets klar zu übersehenden Verwaltung nothwendigen Einrichtungen.

§ 29. Der Vorstand vertritt den Verein nach Außen in allen dessen Angelegenheiten und Rechtsgeschäften einschließlich derjenigen, zu denen es sonst gesetzlich einer Spezial-Vollmacht bedarf. Erklärungen, Urkunden, überhaupt Documente, welche Rechte oder Verbindlichkeiten des Vereins konstatiren, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift a, des Präsidenten oder dessen Stellvertreters, b, eines Vorstands-Mitgliedes und c des Ersten Oberbeamten resp. dessen Stellvertreters.

Verfügungen, Briefe, u. s. w. des Vorstandes in Beziehung auf die laufende Rechnungs- und Geldverwaltung einschließlich der Annahme und Abgabe von Wechseln werden gültig von dem Direktor und dem Stellvertreter des Direktors (§ 36. 1 und 2), resp. deren Stellvertretern unterzeichnet, wenn das einzelne Objekt neuntausend Mark nicht übersteigt. Ist das Objekt bedeutender, so ist außerdem die Mitunterschrift des Präsidenten oder eines dazu kommittirten andern Vorstands-Mitgliedes erforderlich. Beschluß-Ausfertigungen, Verfügungen und Briefe, die nicht zu den in den vorhergehenden Absätzen aufgeführten zu zählen sind, werden von dem Präsidenten oder einem andern Vorstands Mitgliede und dem Direktor, resp. dessen Stellvertreter gültig unterzeichnet.

§ 30. Der Vorstand hat das Recht, nicht nur für einzelne Geschäfte andere Personen zu substituiren, sondern auch die Ausführung, bestimmter, häufiger wiederkehrender Rechtshandlungen ein für alle Mal dem Präsidenten oder einem Mitgliede des Vorstandes zu überlassen; den beauftragten Personen ist eine Legitimation zu ertheilen, welche in der in dem ersten alinea der § 29 vorgeschriebenen Form auszufertigen ist und die übertragenen Geschäfte genau zu bezeichnen hat.

In den hier vorgesehenen Fällen bleibt Dritten gegenüber, Seitens des Vereins der Einwand ausgeschlossen, daß statutenmäßig eine Stellvertretung nicht zuläßig gewesen sei.

§ 31. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Stellvertreter des Präsidenten und fünf andern Mitgliedern, welche für einen Zeitraum von drei Jahren in diesen ihren Eigenschaften von der Bezirks-Versammlung (§ 18 ad 1) gewählt werden.

Der Präsident oder dessen Stellvertreter werden in Behinderungsfällen durch das älteste Vorstands-Mitglied vertreten.

Scheidet während dieses Zeitraums ein Mitglied aus, so wählt die Bezirkskommission den Ersatzmann, welcher jedoch nur bis zum nächsten Zusammentritte der Bezirksversammlung, die die definitive Ersatzwahl vorzunehmen hat, in Funktion bleibt. (§ 23.)

Alle Vorstandsmitglieder müssen in den Gemeinden Aachen oder Burtscheid ihren Wohnsitz haben.

§ 32. Ein gültiger Vorstandsbeschluß kann nur gefaßt werden, wenn nach vorschriftsmäßiger Berufung der Vorstandsmitglieder deren wenigstens vier erschienen sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Einladung erfolgt mittelst schriftlicher Zustellung.

§ 33. Der Präsident beruft den Vorstand, so oft dies reglementsmäßig erforderlich ist oder es ihm zweckmäßig erscheint. Er muß ihn innerhalb dreier Tage längstens berufen auf den Antrag dreier Vorstandsmitglieder. Zu den Vorstandssitzungen sollen der Erste Oberbeamte (Direktor) und der Controleur in der Regel, es können auch die übrigen Oberbeamten oder einzelne derselben zugezogen werden. Dieselben haben nur berathende Stimme.

§ 34. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll aufgenommen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 35. Ein spezielles Reglement für den Vorstand, welches von der Bezirksversammlung zu erlassen ist, regelt dessen Geschäftsführung.

VIII. Beamte des Vereins.

§ 36. Dem Vorstande wird die erforderliche Zahl von Beamten beigegeben.

Insbesondere sind als obere verantwortliche Beamte anzustellen:

1. ein Direktor, welcher Chef des Central-Bureaus ist;
2. ein Stellvertreter des Direktors;
3. ein Controleur.

Die ad 1 und 2 genannten Beamten haben die Buch- und Kassenführung des Central-Bureaus zu besorgen.

Tritt das Bedürfniß zur Vermehrung der Oberbeamten ein, so hat die Bezirks-Versammlung auf den Antrag des Vorstandes und das Gutachten der Bezirks-Commission über die Creirung der erforderlichen Stellen Beschluß zu fassen.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die Vereins-Beamten sowie die Ertheilung der erforderlichen Dienst-Instruktionen bleibt dem Vorstande überlassen. Derselbe bestimmt den oder die Beamten, welche dem Stellvertreter des Direktors im Falle der Vertretung des Direktors oder der Behinderung, oder wenn gleichzeitig auch der Direktor verhindert sein sollte, Beide zu vertreten haben.

§ 37. Sämmtliche Beamte des Vereins sind kontraktlich und auf Kündigung anzustellen.

Die Bezirks-Versammlung kann jedoch beschließen, „daß die Oberbeamten auf eine bestimmte Reihe von Jahren fest angestellt werden dürfen".

Die Anstellung der Vereins-Beamten, sowohl die des Central-Büreaus als der Kreiskassen, erfolgt durch den Vorstand, die der Ober-Beamten (§ 36) unter Bestätigung der Bezirkskommission.

Auch setzt der Vorstand unter Genehmigung der Bezirks-Commission die Gehälter und Cautionen fest, zu deren Bestellung die besoldeten Beamten verpflichtet sind.

IX. Allgemeine Bestimmungen.

§ 38. Die in den §§ 16, 22, 27 und 35 dieses Statutes vorgesehenen Reglements, sowie die Reglements über die Kassen- und Fonds-Verwaltung, (§ 2 sub 3) und für

die Spar- und Prämien-Kassen (Allgemeine Bedingungen) bedürfen der staatlichen Genehmigung.

Die jetzt bestehenden Reglements bleiben, soweit sie nicht im Widerspruche mit den Bestimmungen dieses Statuts stehen, so lange in Wirksamkeit, bis sie durch neue in geordnetem Wege ersetzt sind.

§ 39. Die Ehren-Mitglieder in den verschiedenen Vereins-Organen haben dasselbe Stimmrecht wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 40. Die mit dem Ablaufe ihrer Wahlperiode aus den Kreis-Commissionen, der Bezirks-Versammlung, der Bezirks-Commission und dem Vorstande ausscheidenden Mitglieder können wiedergewählt werden.

§ 41. Die Mitglieder der Kreis-Commissionen, der Bezirks-Versammlung, der Bezirks-Commission und des Vorstandes verrichten ihre Functionen unentgeltlich.

Nur Baarauslagen sind zu ersetzen; auch können Reise-Vergütungen und Büreaukosten bewilligt werden.

§ 42. Die Mitglieder der in dem § 41 bezeichneten Vereins-Organe übernehmen die Verpflichtung, die ihnen nach dem Statute resp. den Beschlüssen der Bezirks-Versammlung obliegenden Verbindlichkeiten nach Kräften und mit dem erforderlichen Fleiße zu erfüllen.

Wegen schwerer Pflichtversäumniß oder Verletzung der Interessen des Vereins können dieselben, sowie die Ober-Beamten, letztere ohne Kündigung, aus ihren Functionen resp. Aemtern entfernt werden. (cfr. § 18 sub Nr. 2 und § 25.)

X. Auflösung des Vereins.

§. 43. Abgesehen von den Fällen, in welchen die Auflösung des Vereins in Folge von gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen hat, kann dieselbe freiwillig nur durch einen in einer außerordentlichen Sitzung der Bezirks-Versammlung — in welcher mehr als die Hälfte der derselben angehörenden Mitglieder (§. 17) anwesend sein muß — zu fassenden Beschluß ausgesprochen werden. Dieselbe ist unter Angabe des Zweckes mindestens vier Wochen vorher zu berufen und beschließt auf den von der Bezirks-Commission eingehend zu begutachtenden Vorschlag des Vorstandes. Zwei Drittel der erschienenen Mitglieder der Bezirks-Versammlung muß dem Beschlusse zugestimmt haben. Derselbe unterliegt der landesherrlichen Bestätigung.

§. 44. Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen soll zur Errichtung eines oder mehrerer Institute innerhalb des Regierungsbezirks Aachen verwendet werden, welche die in dem § 2 sub 1 und 2 aufgeführten Zwecke oder einzelne derselben zu verwirklichen bestimmt sind.

Die zu dem Ende nothwendigen Beschlüsse sind durch die Bezirks-Versammlung auf den von der Bezirks-Commission zu begutachtenden Vorschlag des Vorstandes zu fassen und ist von dem Letztern das Inslebentreten des Institutes unter Genehmigung der Staatsregierung und die Verleihung von Corporations-Rechten sobald als möglich herbeizuführen.

Bis dahin, daß dieser Zweck erreicht ist, wird das vorhandene Vermögen, so weit es nicht in Immobilien besteht, in guten Hypotheken, oder in Staatspapieren des Preußischen Staates resp. Deutschen Reiches, oder endlich in Eisenbahn-Obligationen, welche vom Preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche garantirt sind, durch den Vorstand (§ 28) angelegt und verwaltet.

§ 45. Aenderungen des vorstehenden Statutes können nur in einer außerordentlichen Sitzung der Bezirks-Versammlung beschlossen werden, welche in derselben Weise zu berufen und vorzubereiten ist, wie § 43 dies vorschreibt. Auch ist dieselbe Stimmzahl für die Gültigkeit des Beschlusses erforderlich.

Aenderungen dieses Statutes, welche den Sitz, den Zweck und die äußere Vertretung des Vereins zum Gegenstande haben, bedürfen der landesherrlichen, bei anderen Gegenständen der Genehmigung des Ober-Präsidenten.

§ 46. Der Verein ist der Aufsicht des Staates nach Maßgabe der geltenden oder künftig zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

XI. Schlußbestimmung.

§ 47. Das vorstehende Statut tritt sechs Wochen nach der Publikation der Allerhöchsten Bestätigung durch den Staats- und Reichs-Anzeiger in Geltung. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Statutes in Function stehenden Vereins-Organe fungiren fort bis auf Grund desselben neue gewählt sind. Diese Neuwahl soll von dem Vorstande in kürzester Frist eingeleitet werden. Bei dieser haben auch die jetzt noch functionirenden Mitglieder der Kreis-Ausschüsse und Commissionen Stimmrecht.

Vorstehendes Staatut ist von der Bezirks-Versammlung genehmigt.

Aachen, den 15. März 1877.

Der Vorsitzende,
gez: von Leipziger, Königlicher Regierungs-Präsident.

Der Protokolführer,
gez.: Conrad Startz.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß und das darin erwähnte revidirte Statut für den Aachener Verein zu Beförderung der Arbeitsamkeit werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens der Herren Ressort-Minister durch Rescript vom 10. d. Mts. die Befugniß zur Ertheilung der im § 38 des Statuts vorbehaltenen staatlichen Genehmigung dem unterzeichneten Ober-Präsidenten der Rheinprovinz übertragen, dem letzteren auch die Ermächtigung ertheilt worden ist, diese Befugniß der Königlichen Regierung zu Aachen zu delegiren.

Coblenz, den 8. September 1877.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
J. V.: Konopacki.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 1158. Es scheint vielfach die Ansicht verbreitet zu sein, daß die bei den Postanstalten käuflichen gelben Post-Packetadressen auch zu den Adreß-Aufschriften, mit welchen die Packete zu versehen sind, verwendet werden müssen. Diese Ansicht ist irrig. Von der Benutzung der Post-Packetadressen als Aufschriften für die Packete selbst ist vielmehr abzurathen, einerseits, weil auf diesen Adressen der zur Angabe des Bestimmungsorts durch Vordruck bestimmte Raum zu beschränkt ist, um die Ortsangabe in genügender Größe niederschreiben zu können, andererseits,

weil die Post-Packetadressen sich schwer auf den Packeten haltbar befestigen lassen. Am zweckmäßigsten ist es, die Adresse unmittelbar auf das Packet niederzuschreiben. Wo dies nicht ausführbar erscheint, ist das Titelschild mit seiner ganzen Fläche durch guten Klebestoff — nicht blos mit Siegellack — auf dem Packet zu befestigen, oder als sogenannte Fahne aus dauerhaftem Stoffe (Holz, Leder u. dergl.) an dem Packete fest anzuhängen.

Da aus der ungenügenden Befestigung der Packet-Aufschriften meist beträchtliche Verzögerungen entspringen, so wird ersucht, jene Befestigung stets mit besonderer Sorgfalt zu bewirken.

Berlin W., den 11. September 1877.

Kaiserliches General-Postamt. J. V.:
Kramm.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 1159. In Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 29. Oktober 1875 über Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung rotzkranker Pferde und lungenkranken Rindviehs in der Rheinprovinz, zur Ausführung der Vorschriften im § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bringe ich nachstehend die Ueberficht der Einnahmen und Ausgaben bei den resp. Viehentschädigungsfonds pro 1876 zur öffentlichen Kenntniß:

	Entschädigungsfonds für Pferde. M.	Pf.	Rindvieh. M.	Pf.	Bemerkungen.
A. Einnahme.					
1. Abgaben der Viehbesitzer	27823	20	101962	45	Von Pferden sowohl als auch vom Rindvieh wurde die doppelte Abgabe 20 bezw. 10 Pf. pro Stück erhoben.
2. Sonstige Einnahmen	—	30	—	30	
Sa. der Einnahme	27823	50	101962	75	
B. Ausgabe.					
1. Veranlagungskosten für die Gemeindevorstände	1390	35	5098	13	
2. Hebegebühren für die Gemeindeempfänger	1390	35	5098	12	
3. Druckkosten und Porto	504	80	504	80	
4. Entschädigungen der Viehbesitzer	57181	17	26525	90	
Sa. der Ausgabe	60466	67	37226	95	
Abschluß.					
Die Einnahme beträgt	27823	50	101962	75	
Die Ausgabe beträgt	60466	67	37226	95	
Bestand	—	—	64735	80	Der Bestand beim Rindviehentschädigungsfonds wird Behufs Bildung des im § 9 des cit. Reglements vorgesehenen Reservefonds rentbar angelegt.
Mithin:					
Vorschuß	32643	17	—	—	

Die getödteten Thiere und die hierfür gezahlten Entschädigungen vertheilen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke wie folgt:

	Anzahl der getödteten Pferde.	Betrag der gezahlten Entschädigung. M.	Pf.	Anzahl des getödteten Rindviehes.	Betrag der gezahlten Entschädigung. M.	Pf.
1. Regierungsbezirk Aachen	2	490	—	56	9054	70
2. „ Coblenz	15	3671	50	—	—	—
3. „ Cöln	21	6142	—	118	13196	90
4. „ Düsseldorf	56	17848	83	22	4062	30
5. „ Trier	122	29028	84	2	212	—
Summa	216	57181	17	198	26525	90

Düsseldorf, den 3. September 1877.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz,
Frhr. v. Landsberg.

№ 1160. Der bisher provisorisch angestellte Lehrer Dr. Finger ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei der höheren Bürgerschule zu Eupen ernannt worden.

Coblenz, den 11. September 1877.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1161. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat den Bürgermeister Gennes zu Recht auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung

des Personenstandes ꝛc. vom 6. Febr. 1875 unterm 11. September d. J. auf Widerruf zum Standes-Beamten des die Landbürgermeisterei Belevaux umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 17. September 1877.

1162. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittels Rescr. vom 11. d. Mts. die Verschmelzung der beiden Standesämter Hergenrath und Hauset in den Standesamtsbezirk der Landbürgermeisterei Hergenrath genehmigt und auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. vom 6. Februar 1875 den Bürgermeister Mostert zu Hergenrath auf Widerruf zum Standesbeamten dieses Standesamtsbezirkes ernannt.

Aachen, den 17. September 1877.

№ 1163. Nachdem in mehreren Ställen in Amel, Kreis Malmedy, unter dem Rindvieh die Lungenseuche ausgebrochen und in Folge dessen auf Grund des Viehseuchen-Gesetzes vom 25. Juni 1875 die Ortssperre für Amel angeordnet worden ist, wird hiermit auf Grund des § 26 desselben Gesetzes die Abhaltung der Viehmärkte in Amel bis auf Weiteres verboten.

Aachen, den 11. September 1877.

№ 1164. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 11. April d. J. (Amtsbl. Stück 18 Seite 94) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin zur Abhaltung der Hauskollekte zum Besten der evang. Vikariatsgemeinde zu Kupferdreh, Kreis Essen, durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 7. dss. Mts. bis zum 1. Januar k. J. verlängert worden ist.

Aachen, den 14. September 1877.

Patente.

№ 1165. Das dem Klempermeister C. A. Drosdowsky zu Berlin unter dem 19. Mai 1876 ertheilte Patent auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Berieselungsrohr ist aufgehoben.

№ 1166. Das dem Herrn Berthold Krocker in Breslau unter dem 19. Mai v. J. ertheilte Patent auf ein Differentialventil für Wasserleitungen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

№ 1167. Das dem Direktor der Coaks-Ofen-Anlage zu Malstatt, Kreis Saarbrücken, Adolph Artois, unter dem 9. Mai 1876 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schlamm-Aufbereitungsapparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1168. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Hypothekenbewahrer, Steuer-Rath Kahler zu Geilenkirchen vom 1. October c. ab von da nach Coblenz versetzt worden und an dessen Stelle vom gleichen Zeitpunkte ab der Hypotheken-Amts-Assistent Coenen zum Hypothekenbewahrer in Geilenkirchen ernannt worden ist.

Köln, den 11. September 1877.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Wohlers.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/2 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 42. Ausgegeben zu Aachen Samstag, den 22. September 1877.

Landesherrlicher Erlaß.

№ 1169. Es sind Mir, wie der Kaiserin und Königin, Meiner Gemahlin, während Unseres diesmaligen Aufenthaltes in der Uns seit langen Jahren durch persönliche Beziehungen so besonders verbundenen Rheinprovinz wiederum so vielfache Aufmerksamkeiten und so mancherlei Kundgebungen treuer Ergebenheit und aufrichtiger Anhänglichkeit zu Theil geworden, daß Ich gerne Veranlassung nehme, Unserer lebhaften Befriedigung und Unserer warmen dankenden Anerkennung hierdurch Ausdruck zu geben. Indem Ich Sie beauftrage, dies zur Kenntniß der Einwohner der Rheinprovinz zu bringen, füge Ich gern noch hinzu, wie Ich auch mit großer Genugthuung von der durchweg sehr zufriedenstellenden und freundlichen Aufnahme vernommen habe, welche den Truppen des 7. und 8. Armee-Corps in allen Kreisen und Ortschaften der Rheinprovinz zu Theil geworden ist.

Coblenz, den 15. September 1877.

gez. **Wilhelm.**

An den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz.

Es gereicht mir zu besonderer Freude, den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß Seiner Majestät des Kaisers und Königs zur öffentlichen Kenntniß bringen zu können.

Coblenz, den 16. September 1877.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
von Bardeleben.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 43. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 27. September 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

1170 Bekanntmachung,
betreffend die Zahlung der Zinsen der Reichsanleihe von 1877.

Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Reichsanleihe von 1877 können von da ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, und bei der Reichsbank-Hauptkasse hierselbst, sowie bei sämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen und bei denjenigen Kaiserlichen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in den Vormittags-Dienststunden gegen Ablieferung der Coupons Serie I Nr. 1 in Empfang genommen werden.

Die Coupons müssen nach den Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Die Einlösung der später fälligen Coupons der Reichsanleihe wird in gleicher Weise, ohne besondere Bekanntmachung, vom Fälligkeitstermine ab erfolgen.

Berlin, den 10. September 1877.

Reichsschulden-Verwaltung.

Graf zu Eulenburg. Hering. Rötger.

№ 1171. Bei der heute öffentlich bewirkten 23. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 30 Serien 71. 124. 280. 295. 301. 302. 318. 328. 332. 370. 382. 400. 495. 515. 524. 554. 581. 675. 725. 777. 945. 972. 1014. 1085. 1107. 1157. 1165. 1372. 1382. 1434. gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 3000 Schuldenverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1877.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Graf zu Eulenburg. Hering. Rötger.

№ 1172. Nach einer Mittheilung der Schweizerischen Postverwaltung dürfen Trauben und andere Früchte, zu deren Verpackung Rebenblätter verwendet worden sind, nach der Schweiz nicht eingeführt werden. Nach der Schweiz bestimmte Sendungen obigen Inhalts werden demnach zur Beförderung mit der Post nicht angenommen. Berlin W., den 19. September 1877.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

№ 1173. Der Beitritt der Argentinischen Republik zum Allgemeinen Postverein ist von der Regierung dieses Landes nachträglich vertagt worden. Auf den Briefverkehr mit der Argentinischen Republik finden daher die bis zum 1. September in Kraft gewesenen Portosätze und Versendungsbedingungen bis auf Weiteres wieder Anwendung. Die Postanstalten werden auf Anfrage nähere Auskunft über die betreffenden Portosätze geben.

Berlin W., den 21. September 1877.

Der General-Postmeister Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1174. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägerkorps vom 8. Januar 1873, werden bei den Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Schleswig und der Königl. Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I bis auf Weiteresd ergestallt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines bereits im Königl. Forstdienste beschäftigt sind.

Dagegen ist gegenwärtig die Zahl der Anwärter sehr gering in den Regierungsbezirken Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Düsseldorf und Aachen.

Berlin, den 9. September 1877.

Der Finanz-Minister. J. A.:
gez. v. Hagen.

An die Königl. Regierung zu Aachen II b 16170.

Der vorstehende ministerielle Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 22. September 1877.

№ 1175. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Stadtgemeinde Jülich vorläufig auf 3 Jahre die Abhaltung zweier Viehmärkte

1. des Frühjahrsmarktes, am 1. April, wofür, wenn derselbe auf einen Samstag oder Sonntag fällt, der nächste Dienstag zu substituiren ist;
2. des Herbstmarktes am Jülicher Christinamarkttage; welcher sich nach dem am 6. November in Jülich stattfindenden Christinafeste richtet,

widerruflich mit der Maßgabe gestattet, daß dieselben am 1. April und 6. November jeden Jahres stattfinden, sowie daß, wenn der 1. April resp. 6. November auf einen Samstag oder auf einen Sonntag fällt, der Markt am darauf folgenden Dienstag abgehalten werde.

Aachen, den 19. September 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 1176. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Klempner Robert Hoffmann, geboren am 6. Juni 1852 zu Hillersdorf, Bezirk Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien,
2. der Tagelöhner Josef Steiner aus Wolowska bei Triest, 39 Jahre alt,

   zu 1 und 2 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 23. August, bezw. 29. Juni d. J.,
3. der Schlächtergesell Ludwig Friedrich Christian Schlüter, geboren am 29. Mai 1806 zu Schleswig, ortsangehörig zu Randers in Jütland, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom 1. September d. J.,
4. der Schieferdecker Josef Schak aus Prag, geboren im Jahre 1845,
5. der Handlungsgehülfe Theodor Müller aus Troppau in Oesterreichisch-Schlesien,

   zu 4 und 5 durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Hildesheim vom 12. März bezw. 22. August d. J.,
6. der Seidenweber Franziskus Styns, 36 Jahre alt, ortsangehörig zu Mastricht in den Niederlanden, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Düsseldorf vom 28. August d. J.,
7. der Tagelöhner Peter Jakob Schmitz aus Schirmen bei Mastricht in den Niederlanden, 48 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Koblenz vom 14. Juni d. J.,
8. der Bahnarbeiter und Zimmermann Mathäus Hradil aus Dollein, Bezirk Olmütz in Mähren, 44 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes zu Deggendorf vom 11. Mai d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 wegen Landstreichens, Bettelns und einfachen Diebstahls,

zu 2 wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs eines falschen Legitimationspapiers,

zu 3, 5 und 6 wegen Landstreichens und Bettelns,

zu 4 wegen Landstreichens und Körperverletzung,

zu 7 wegen Landstreichens, Bettelns und Fälschung eines Arbeitsscheins,

zu 8 wegen Bettelns, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Nachträglich hat sich herausgestellt, daß die durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 25. Juni d. J. (Central-Blatt Seite 341, Ziffer 3) aus dem Reichsgebiete ausgewiesene Person nicht Karl Becker, sondern Karl Peckarek heißt und am 4. November 1838 zu Drahotusch bei Weißkirchen in Mähren geboren ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1177. Vom 1. Oktober d. Js. ab wird die Personenpost zwischen Aachen und Jülich aufgehoben werden.

Von demselben Zeitpunkt ab wird das gegenwärtig zwischen Aachen und Aldenhoven verkehrende Privat-Personenfuhrwerk des hiesigen Posthalters Blaise bis Jülich durchgeführt und Seitens der Postverwaltung zur unbeschränkten Beförderung von Postsendungen jeder Art nach und von den an der Strecke Aachen-Jülich gelegenen Postanstalten benutzt werden.

Der Gang dieser Privat-Personenpost wird wie folgt festgestellt:

aus Aachen	4	Uhr	Nachm.
durch Höngen	$\frac{6}{6^{5}}$	„	„
in Jülich	8	„	Abends,
aus Jülich	6	„	früh,
durch Höngen	$\frac{7^{55}}{8^{0}}$	„	„
in Aachen	10	„	Vorm.

Aachen, den 19. September 1877.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Richter.

№ 1178. Vom 1. Oktober d. J. ab wird die zwischen Aachen und Setterich verkehrende Personenpost aufgehoben.

Von demselben Zeitpunkte ab wird von dem hiesigen Posthalter Blaise zwischen Aachen und Setterich ein Privatpersonenfuhrwerk eingerichtet werden, welches Seitens der Postverwaltung zur unbeschränkten Beförderung der Postsendungen mitbenutzt werden wird.

Die neue Privatpersonenpost wird folgenden Gang erhalten:

aus Aachen	5	Uhr	Nachm.
in Setterich	7^{50}	„	„
aus Setterich	6^{30}	„	Vorm.
in Aachen	9^{20}	„	„

Aachen, den 20. September 1877.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Richter.

№ 1179. Aufforderung.

Dem Rekruten Johann Peter Hütter, geboren zu Schmidtheim, Kreis Schleiden, den 30. Oktober 1855, 1 Meter 61 Centimeter groß, von Profession Schneider, welcher beim diesjährigen Ober-Ersatz-Geschäfte in Schleiden als Oekonomie-Handwerker (Schneider) designirt worden ist, hat die Gestellungs-Ordre, sich am 1. Oktober 1877, Morgens 6 Uhr, bei dem Bezirks-Kommando in Eupen, Aachenerstraße Nr. 54 zu gestellen, nicht ausgehändigt werden können, da dessen Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen ist.

p. Hütter wird daher hiermit aufgefordert, sich bis zum 20. Dezember 1877 bei dem unterzeichneten Bezirkskom-

mando oder einem anderen Bezirkskommando des deutschen Reiches zu gestellen, widrigenfalls das Desertions-Verfahren gegen ihn eingeleitet werden wird.

Eupen, den 19. September 1877.

Weiblings,
Major z. D. und Bezirks-Kommandeur.

№ 1180. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. October seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neuern gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 20. September 1877.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

№ 1181. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 2. October an bis auf Weiteres statt. Behufs der Immatriculation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von andern Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 20. September 1877.

Die Immatriculations-Commission.

Personal-Chronik.

№ 1182. Der bei der katholischen Elementarschule zu Eschweiler, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Ignaz Mommer ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 1183. Der bei der katholischen Elementarschule zu Kreuzrath, Kreis Geilenkirchen, seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Jos. Otten ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 44. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 4. Oktober 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 1184. Die Wahl des Pfarrers Eduard Deutelmoser in Iserlohn zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Burtscheid ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 24. September 1877.

Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1185. Die Abhaltung der jährlichen Herbst-Kollekte für dürftige Studirende in Bonn bringen wir hierdurch in Erinnerung. Die Herren Pfarrer wollen dieselbe am 21. d. Mts. in den Kirchen bewirken und die israelitischen Gemeinden eine Haus-Kollekte für den angegebenen Zweck bei ihren Glaubensgenossen baldigst veranstalten.

Die einkommenden Gaben sind von den evangelischen Herren Pfarrern an die betreffenden Steuerkassen, von den katholischen Herren Pfarrern aber zunächst an die Herren Dechanten und von diesen demnächst an die betr. Steuerkasse abzuliefern.

Sodann ist der Betrag der eingegangenen und abgelieferten Kollekte dem Königl. Landrathsamte des Kreises anzuzeigen.

Die Herren Landräthe haben über den Gesammtertrag der Kollekte spätestens bis zum 1. Dezember cr. an uns zu berichten.

Aachen, den 1. Oktober 1877.

№ 1186. Die von dem Herrn Finanz-Minister unterm 31. März d. J. erlassenen Anweisungen:

Anl. IV. für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer und

Anl. VII. für Berechnung der Fortschreibungsgebühren bei der Grund- und Gebäudesteuer

werden hierbei in besonderer Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 27. September 1877.

№ 1187. Durch Reskript vom 3. September d. J. hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz die Frist zur Abhaltung der durch Erlaß vom 25. November v. Js. behufs Aufbringung der Mittel zur Ausführung des Restaurationsbaues der katholischen Kirche zu Frauwüllesheim im Kreise Düren bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Cöln und Düsseldorf bewilligten Hauskollekte für diejenigen Orte des Regierungsbezirks Aachen, in welchen die Kollekte noch nicht zur Ausführung gelangt ist, bis zum 1. Dezember d. J. verlängert, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 1. October 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 1188. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Hutmacher Jakob Freimann aus Borek in Galizien, 25 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 11. September d. J.,
2. die geschiedene Schneiderfrau Johanna Götz, geborene Ullmann, geboren und ortsangehörig zu Hohenelbe in Böhmen, 39 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 2. September d. J.,
3. die unverehelichte Karoline Stempinski aus Piassek in Galizien, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 4. September d. J.,
4. der Bäckergesell Emil Sommer, geboren zu Preßburg in Ungarn, 23 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Arnsberg vom 19. Juli d. J.,
5. der Kesselschmied Johann Peter, aus Fischenthal, Kanton Zürich in der Schweiz, 21 Jahre alt,
6. Der Weber Paul Buydens aus Idegem, Arrondissement Aalst, Provinz Ost-Flandern in Belgien, 65 Jahre alt,

   zu 5 und 6 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Kassel vom 9. Juli bezw. 11. September d. J.,
7. der Tagelöhner Peter Gruber aus Kössen, Bezirk Kitzbühel in Tyrol, 54 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes zu Schongau vom 9. August d. J.,
8. Mendel Katz, 62 Jahre alt, aus Stawisky, Kreis Kolno, Gouvernement Lonza in Rußland, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs zu Mannheim vom 27. Juli d. J.,
9. der Dienstknecht Johann Scholl aus Schirnik, Bezirk Tepl in Böhmen, 43 Jahre alt, durch Beschluß des Herzoglich sächsischen Landrathsamts zu Koburg vom 20. Juni d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1, 4 und 8 wegen Landstreichens und Bettelns,

zu 2, 5 und 9 wegen Bettelns, nach mehrmaliger

rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,
zu 3 wegen Arbeitsscheu (§ 361 Nr. 7 Strafgesetzbuch) und Nichtbefolgung der Reiseroute,
zu 6 wegen Landstreichens,
zu 7 wegen Landstreichens und Bettelns, früher auch wiederholt wegen Diebstahls,

und auf Grund der §§ 39 und 362 des Strafgesetzbuchs ist

10. die verehelichte Kurzwaarenhändlerin Rosina Beck, geboren zu Seinkelbrunn (Bezirk Wolfstein in Bayern), ortsangehörig in Treue, Bezirk Linz in Oesterreich, 29 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen wiederholten Diebstahls erkannten $2^1/_4$ jährigen Zuchthausstrafe und einer wegen Landstreichens erkannten Haftstrafe, durch den jetzt zur Ausführung gelangten Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Passau vom 22. Januar 1876, aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Patente.

№ 1189. Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt & G. W. von Nawrocki in Berlin unter dem 10. Juni 1876 ertheilte Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Separator an Kartoffelgrabemaschinen, ist aufgehoben.

№ 1190. Das dem Fabrikarbeiter Carl Lüttin in Stetten bei Lörrach unter dem 11. Mai 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent: auf einen Entfernungsmesser mit Winkelspiegeln, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 1191. Das dem Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a./M. unter dem 27. Mai v. J. ertheilte Patent auf Verbesserungen an Webstühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung, ist aufgehoben.

№ 1192. Das dem Herrn Richard Hallewell in Blackburn (England) unter dem 23. Mai 1876 ertheilte Patent auf eine Gas- und Luftmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 1193. Das dem Herrn Lothian Kerr Scott zu Paris unter dem 7. Juni 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes teleskopisches Visir für Geschütze ist aufgehoben.

№ 1194. Das dem Herrn Otto Sack zu Cassel unter dem 31. Mai v. J. ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schraubenschneidemaschine, insoweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1195. Vom 1. Oktober d. J. ab wird die II. Personenpost zwischen Aachen und Montjoie folgenden Gang erhalten:

aus Aachen 4^{30} Nachm.,
durch Rötgen $\frac{7^{15}}{7^{30}}$ "
in Montjoie 9^{15} Abends.

Von demselben Zeitpunkte ab ist der Gang der zwischen Aachen und Raeren verkehrenden Personenpost wie folgt festgestellt:

aus Aachen 6 Abends,
durch Eynatten $\frac{7^{20}}{7^{25}}$ "
in Raeren 7^{50} "

Aachen, den 27. September 1877.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Richter.

№ 1196. Bei den Kaiserlichen Postämtern zu Randerath, Dremmen und Wassenberg wird vom 16. Oktober d. J. ab eine Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Aachen, den 28. September 1877.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Richter.

Personal-Chronik.

№ 1197. Der Verwaltungs-Volontair Gottfried Meulenbergh ist als Civilsupernumerar bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen worden.

№ 1198. Der bei der katholischen Elementarschule zu Eupen, Kreis Eupen, seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Wynen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 1199. Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Eupen, Kreis Eupen, seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Ullerich ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 1200. Der bei der katholischen Elementarschule zu Beeck, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Weyer ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 45. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 11. Oktober 1877

№ 1201. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 36 enthält: (Nr. 1210.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 25. September 1877.

№ 1202. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 20 und 21 enthält:

(Nr. 8518.) Verordnung, betreffend die Gestattung des Gebrauchs einer fremden Sprache neben der Deutschen als Geschäftssprache. Vom 6. September 1877.

(Nr. 8519.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 3. Oktober 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 1203. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 3. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 21. Oktober d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 20. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr Früh bis 8 Uhr Abends und am 21. d. Mts. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Büreaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 5. Oktober 1877.

Der Minister des Innern,
Graf Eulenburg.

1204. Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Prioritäts-Obligationen Serie I, II und III der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Coupons Serie VII Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen Serie I, II und III der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die vier Jahre 1878 bis 1881 nebst Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer dieselben bei der Controle der Staatspapiere empfangen will, hat die Talons vom 8. Juli 1873 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben bezeichneten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen, von welchen das eine mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben wird und bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern ist. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Der Einreichung der Obligationen selbst bedarf es nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen mittelst besonderer Eingabe an die Controle der Staatspapiere oder eine der genannten Kassen einzureichen.

Berlin, den 28. September 1877.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
B. Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1205. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat auf Grund § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließungen vom 6. Februar 1875, den Bürgermeister a. D., Scheben, zu Disternich zum Standesbeamten und den Gemeindevorsteher Lamberts zu Sievernich auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Sievernich umfassenden Standesamtsbezirks unter'm 26. September l. Js. ernannt.

Aachen, den 3. Oktober 1877.

№ 1206. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte.	Weizen. M.	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Gerste. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Erbsen. M.	Pf.	Bohnen. M.	Pf.	Linsen. M.	Pf.	Kartoffeln. M.	Pf.	Stroh Richt- M.	Pf.	Stroh Krumm- M.	Pf.	Heu. M.	Pf.
		Markt- pro 100 Kilo.																					
1	Aachen	29	—	20	—	23	75	18	—	29	50	30	50	32	—	8	75	7	25	7	—	6	50
2	Düren	24	41	16	90	19	—	16	29	31	—	29	50	39	50	5	69	4	—	2	50	6	—
3	Erkelenz	26	—	18	—	21	—	17	80	26	—	25	50	40	—	6	—	3	60	3	—	6	—
4	Eupen	29	—	20	—	16	50	17	25	28	50	29	50	35	—	8	—	6	50	5	50	5	—
5	Jülich	25	—	17	32	18	—	16	80	35	—	33	—	40	—	6	80	4	20	4	—	6	—
	Durchschn.	26	68	18	44	19	65	17	23	30	—	29	60	37	30	7	05	5	11	4	40	5	90

Aachen, den 5. Oktober 1877.

№ 1207. Polizei-Verordnung,
über die Aufstellung und den Betrieb locomobiler Dampfkessel.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks was folgt:

§ 1. Der Eigenthümer einer Locomobile ist verpflichtet, alljährlich bis spätestens am 1. Oktober dem Revisionsbeamten des Bezirks, in welchem dieselbe sich befindet, schriftlich anzuzeigen, wo und an welchen Tagen in den auf diese Anzeige folgenden vier Wochen die Locomobile zur Revision bereit steht und wann dieselbe zuletzt revidirt worden ist.

§ 2. Jede zur Revision gelangende Locomobile muß neben den durch die Bekanntmachung des Reichskanzler-Amtes vom 29. Mai 1871 vorgeschriebenen Einrichtungen mit den erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen Feuersgefahr versehen sein.

Hiezu gehören insbesondere ein verschließbarer Aschenkasten unter dem Roste und ein wirksamer Funkenfänger.

§ 3. Der Betrieb einer Locomobile an irgend einer Stelle ist nur nach zuvoriger specieller Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde zulässig.

Bei dem Antrage auf Ertheilung der Erlaubniß ist nachzuweisen

a. daß der Kessel nach § 24 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 concessionirt ist,
b. daß derselbe nach Position I, 6 alin. 2 und 3 der Anweisung dazu vom 4. September 1869 abgenommen ist,
c. daß die Locomobile den besonderen im § 2 dieser Verordnung vorgesehenen Anordnungen entspricht,
d. daß der Kessel der im § 6 der nimisteriellen Bekanntmachung vom 24. Juni 1872 vorgeschriebenen periodischen Revision unterzogen worden ist und
e. daß die bei der letzten Revision vorgefundenen Mängel ordnungsmäßig abgestellt sind.

§ 4. Der Regel nach ist die Aufstellung einer in Betrieb zu setzenden Lokomobile nur zuzulassen

a. in einer Entfernung von 5 Metern von feuersicher d. h. mit Ziegeln, Schiefer oder Steinpappe bedachten Gebäuden, ausschließlich der nachstehend besonders aufgeführten Gebäude;
b. in einer Entfernung von 10 Metern von nicht feuersicher bedachten Gebäuden, sowie von Scheunen, Getreidemieten, Heuhaufen oder sonstigen leicht feuerfangenden Materialien, sowie von öffentlichen Wegen, Schulen, Kirchen und Krankenhäusern.

Falls jedoch die Lokomobile zum Betriebe einer Dreschmaschine auf freiem Felde verwendet wird, ist die Aufstellung derselben auch in 5 Meter Entfernung von dem zu verarbeitenden Fruchthaufen gestattet, unter der Bedingung, daß dieselbe mindestens 50 Meter von dem gleichartigen Eigenthume der Nachbaren entfernt bleibt.

§ 5. Der Aschenkasten muß während des Betriebes stets mit Wasser gefüllt sein.

Der Betrieb ist einzustellen, sobald der Funkenfänger unwirksam wird.

§ 6. Die Bewartung der Lokomobile darf nur durch solche Personen geschehen, welche sich darüber auszuweisen vermögen, daß sie die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Verrichtungen kennen und anzuwenden verstehen.

§ 7. Sind Bestimmungen dieser Verordnung von dem Stellvertreter des Eigenthümers, dem zeitigen Inhaber, Miether oder Führer der Lokomobile übertreten worden, so trifft die Strafe (§ 8) den Stellvertreter, ist die Uebertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der Strafe.

§ 8. Die Uebertretungen werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark, der im Unvermögensfalle entsprechende Haft substituirt wird, bestraft.

Aachen, den 9. Oktober 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 1208. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß zur Aufbringung der Mittel

Bezirk Aachen pro Monat September 1877.

P r e i s e.

Rind-Fleisch von Keule M.	Pf.	Rind-Fleisch vom Bauch M.	Pf.	Schweine-Fleisch M.	Pf.	Hammel-Fleisch M.	Pf.	Kalb-Fleisch M.	Pf.	Speck geräuchert M.	Pf.	Butter M.	Pf.	60 Stück Eier M.	Pf.	Gersten-Graupen (pro 100 Kilo) M.	Pf.	Gersten-Grütze (pro 100 Kilo) M.	Pf.	Reis (pro 100 Kilo) M.	Pf.	Java, mittler (pro 1 Kilo Kaffee) M.	Pf.	gelber gebrannter (pro 1 Kilo Kaffee) M.	Pf.
1	60	1	40	2	—	1	60	1	60	2	—	3	70	7	—	54	50	56	25	60	50	3	—	3	40
1	15	1	15	1	60	1	20	1	15	1	80	2	40	3	84	52	—	48	—	43	—	2	76	3	32
1	30	1	20	1	60	1	20	—	80	1	70	2	40	2	70	42	—	39	—	42	—	3	30	3	55
1	50	1	50	1	80	1	50	1	60	1	80	2	70	5	—	50	—	59	—	66	—	2	80	3	40
1	40	1	40	1	60	1	40	1	20	2	—	2	60	4	76	45	—	44	30	45	—	3	20	3	40
1	39	1	33	1	72	1	38	1	27	1	86	2	76	4	66	48	70	49	31	51	30	3	01	3	41

für den Neubau einer Kirche und eines Pfarrhauses für die evangelische Vicariats-Gemeinde Gerresheim, im Landkreise Düsseldorf, eine Haus-Collekte bei den evangelischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Cöln und Düsseldorf bis zum 1. April 1878 durch Deputirte der genannten Gemeinde abgehalten werde. Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß im diesseitigen Bezirke der Pfarrer Neveling aus Gerresheim und der Telegraphist Daniel Schlingensiepen aus Düsseldorf die gedachte Collekte in der Zeit vom 1. Januar bis 1. April 1878 abhalten werde.

Aachen, den 6. Oktober 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 1209. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Drahtdreher Johann Striba (Sterba), geboren und ortsangehörig zu Ociadnica in Mähren, 28 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Marienwerder vom 12. September d. J.,
2. der Arbeiter Alexander Pavlu aus Schwibbogen, Kreis Olmütz in Mähren, 57 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 23. Juni d. J.,
3. der Arbeiter Anton Band aus Ober-Hennersdorf, Bezirk Rumburg in Böhmen, 46 Jahre alt,
4. der Schmiedegesell Josef Tomaschek aus Rumburg in Böhmen, 30 Jahre alt,
5. der Weber Franz Reisser aus Raspenau in Böhmen, 38 Jahre alt,
   zu 3 bis 5 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom bezw. 26. Juli, 25. und 28. August d. J.,
6. der Schneidergesell Karl Wilhelm Hillestedt aus Lyngbye auf Seeland (Dänemark), 58 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom 13. September d. J.,
7. der Steindruckergehilfe Emanuel Czerwenka, geboren im Jahre 1843 zu Sedletz in Böhmen, durch Beschluß des Fürstlich reußischen Landrathsamts zu Ebersdorf vom 18. August d. J.,
8. der Schlosser Josef Schonosinsky aus Luxemburg, 23 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 22. August d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 und 4 bis 7 wegen Landstreichens und Betteln,

zu 2 und 3 wegen Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,

zu 8 wegen Landstreichens, und

auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist

9. der Kupferschmied Marko Kralowicz, Zigeuner, aus Groß-Kanizsa in Ungarn, 37 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen theils schweren, theils einfachen Diebstahls gerichtlich erkannten Zuchthausstrafe von zwei Jahren, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Schwarzwaldkreises vom 7. September d. J.,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Berichtigung: In dem Verzeichnisse der Ausgewiesenen ist zu lesen:
Central-Blatt S. 431 Ziff. 3 Gatermayer (nicht „Gratermayer").
" S. 450 Ziff. 10 Zeile 2 Traun nicht („Treue").

№ 1210. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Messerschmiedgeselle Johann Emil Möller, geboren am 26. März 1845 zu Kopenhagen, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Betteln, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom 8. September d. J.,
2. der Schlossergeselle Franz Schicketanz, geboren und

ortsangehörig zu Niemes (Kreis Bunzlau) in Böhmen, 24 Jahre alt,

3. der Bäcker Jakob Krieger, geboren zu Orsoy (preußische Rheinprovinz), im Jahre 1861 mit Auswanderungskonsens aus dem preußischen Unterthanenverbande ausgeschieden und zuletzt zu Vlissingen in den Niederlanden wohnhaft, 46 Jahre alt,

   zu 2 und 3 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 3 auch wegen Bettelns) durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Düsseldorf vom 17. September d. Js.,

4. der Tischler Joseph Koeten aus Markt-Eisenstein, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen, 39 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Regen vom 10. September d. Js.,

5. die Nätherin Anna Herrmann aus Schönau in Böhmen, 51 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 17. August d. J.,

6. der Arbeiter Peter Maugraf, geboren am 14. November 1831 zu Château Vilain (Frankreich).

7. a) Josef Annunzio, 27 Jahre alt,
   b) Franz Minchella, 39 Jahre alt,
   c) dessen Ehefrau Cölestine, 28 Jahre alt,
   d) Ludwig Peter Annunzio, 55 Jahre alt,
   sämmtlich ortsangehörig zu Villa-Latina (Kreis Sora in Italien),

   zu 6 und 7, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 21. September d. J.,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1211. Auszug.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Aachen vom 1. Oktober d. Js. ist auf die Klage des Ackerers Johann Schieren zu Frenz die Rentnerin Gertrud Schieren zu Frenz für interdizirt erklärt worden.

Aachen, den 1. Oktober 1877.

Der Anwalt des Klägers, Welter.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 1. Oktober 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 1212. Die Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Curatoriums und ihrer Stellvertreter zum 1. Januar 1878 nach § 23 lit. d bis g des Reglements vom 3. September 1836 die Neuwahl dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen ist. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden Zahlungstermine zugehen lassen.

Berlin, den 22. September 1877.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Scholz.

Personal-Chronik.

№ 1213. Der bei der katholischen Elementarschule zu Brachelen, Kreis Geilenkirchen, seither provisorisch fungirende Lehrer Martin Heinen, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 1214. Der bei der katholischen Elementarschule zu Hehlrath, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Max Schaffrath, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 1215. Der bei der katholischen Elementarschule zu Stolberg, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer, Michael Schmitz ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 1216. Versetzt sind: Die Postdirektoren Meßow von Aachen nach Emmerich und Paul von Hirschberg nach Aachen, die Post-Inspektoren Rohde von Aachen nach Arnsberg und Jansen von Arnsberg nach Aachen, sowie der Postsekretair Thele von Aachen nach Stendal.

Aachen, den 3. Oktober 1877.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Richter.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 46. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 18. Oktober 1877

№ 1217. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 37 enthält:

(Nr. 1211.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 9. Oktober 1877.

№ 1218. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 22 enthält:

(Nr. 8520.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Oktober 1877, betreffend die Bestimmung des Zeitpunktes, zu welchem die Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861 ihre Gültigkeit verlieren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 1219. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. Mts. (Gesetz-Samml. S. 225) mache ich hierdurch darauf aufmerksam, daß die bereits durch Bekanntmachung vom 21. Juni 1875 zur Einlösung öffentlich aufgerufenen Preußischen Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861

a. in Berlin,

bei 1. der General-Staatskasse,
2. der Kontrole der Staatspapiere,
3. der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
4. dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
5. dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände,
6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Commission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen,

bei 1. den Regierungs-Haupt-Kassen,
2. den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3. der Landeskasse in Sigmaringen,
4. den Kreiskassen,
5. den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6. den Bezirks-Kassen in den Hohenzollernschen Landen,
7. den Forstkassen,
8. den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
9. den Neben-Zoll- und den Steuerämtern

nur noch bis zum 30. März 1878 zur Einlösung angenommen werden, nach diesem Zeitpunkte aber ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen.

Berlin, den 5. Oktober 1877.

Der Finanz-Minister,
Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 1220. Der ordentliche Lehrer Otto Siala vom Gymnasium zu Saarbrücken ist von uns zum Oberlehrer, und der ordentliche Lehrer Dr. Carl Barlen von dem Gymnasium zu Bochum zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Neuwied ernannt worden.

Coblenz, den 27. September 1877.

Königliches Provinzial Schul-Collegium.

№ 1221. Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Werner Jösting aus Weserlingen zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Schleiden ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Koblenz, den 8. Oktober 1877.

Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1222. Wir bringen hierdurch in Erinnerung, daß nach § 19 des Reglements für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt alljährlich mit Ende November oder Anfangs Dezember eine Haus-Collekte für diese Anstalt abzuhalten und Sonntags vorher von den Kanzeln zu empfehlen ist.

Die Herren Bürgermeister werden hierdurch angewiesen, nach der dieserwegen stattgehabten Berathung mit den Herren Pfarrern, die Collekte zur angegebenen Zeit abzuhalten, die gesammelten Gaben an die betr. Königlichen Steuerkassen abzuliefern und die Höhe der Erträge den Königl. Landraths-Aemtern anzuzuzeigen.

Den Anzeigen der Herren Landräthe über den Gesammtertrag dieser Collekte sehen wir bis spätestens den 15. Januar k. J. entgegen.

Aachen, den 15. Oktober 1877.

№ 1223. Die Kreisthierarzt-Stelle des Kreises Heinsberg, mit der ein Staatsgehalt von jährlich 600 M. und ein kreisständischer Gehaltszuschuß von jährlich 300 Mark verbunden, ist kommissarisch wieder zu besetzen.

Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Papiere und sonstigen etwaigen Atteste, sowie eines kurzen Lebenslaufs, binnen 6 Wochen beim com. Königlichen Landrath Löwe in Heinsberg zu melden. Aachen, den 10. Oktober 1877.

№ 1224. Der von uns unter'm 30. November 1876 sub Nr. 1779 für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Heinrich Friedrich Wilhelm Linnhoff wohnhaft zu Puffendorf Kreis

Geilenkirchen ist demselben angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 15. Oktober 1877.

Patente.

№ 1225. Das dem Herrn August Hamann zu Freiburg in Schlesien unter dem 14. Dezember 1874 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Hinterladungsgewehren, um die leeren Patronenhülsen aufzubewahren, ist aufgehoben.

№ 1226. Das dem Ingenieur F. Chassy jun. zu Paris unter dem 29. Mai 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein Luftschiff mit Fortbewegungsapparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

№ 1227. Das dem Ingenieur Adolph Altmann zu Charlottenburg unter dem 10. Juni v. J. ertheilte Patent auf eine Zuckerschneidemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1228. Die durch erzbischöfliche Verordnung vom 1. Mai 1851 den Kirchenkassen auferlegten Rechnungs-Revisionsgebühren werden nicht mehr erhoben und sind demgemäß in den Budgets nicht mehr in Ansatz zu bringen. Dieselben sind zwar in mehreren bereits genehmigten Budgets für 1877 angesetzt, kommen aber nicht mehr zur Auszahlung; dies gilt auch für die Beträge für 1876.

Köln, den 9. Oktober 1876.

Der Königliche Commissarius für die erzbischöfliche Vermögens-Verwaltung in der Diözese Köln,
Schuppe.

Personal-Chronik.

№ 1229. Der commissarische Kreisthierarzt Hünerbein zu Heinsberg ist durch Rescript des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zum commissarischen Kreisthierarzt des Kreises Geilenkirchen ernannt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 47. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 25. Oktober **1877**

№ 1230. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 38 enthält: (Nr. 1212.) Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 13. Oktober 1877.

(Nr. 1213.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10.000.000 M. Vom 16. Oktober 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 1231. Einer neueren Mittheilung der Schweizerischen Postverwaltung zufolge ist die Einfuhr von Trauben oder anderen Früchten nach der Schweiz auch dann nicht gestattet, wenn zu deren Verpackung anderes als Rebenlaub verwendet worden ist.

Berlin W., den 18. October 1877.

Kaiserliches General-Postamt, Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 1232. Der erste Lehrer an der städtischen Schule zu Linnich, Franken, ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei dem Schullehrer-Seminar ebendaselbst ernannt worden.

Koblenz, den 8. Oktober 1877.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1233. Wir bringen andurch nachstehendes Reskript des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten zur Kenntniß der Betheiligten:

Aachen, den 17. Oktober 1877.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 — Centralblatt d. c. J. Seite 591 — im Herbste 1877 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin — auf Montag den 19. und Dienstag den 20. November ds. Js., event. auch auf folgende Tage, wenn die Anzahl der Meldungen es nöthig macht, anberaumt. Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 4 Wochen, Meldungen anderer Lehrerinnen spätestens 3 Wochen vor dem angegebenen Termine unmittelbar bei mir anzubringen.

Berlin, den 5. Oktober 1877.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. V.:
gez. Greiff.

An sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Consistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

№ 1234. Laut Reskripts des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 24. v. Mts. sind nach einer Mittheilung des Reichskanzler-Amtes Fälle vorgekommen, in welchem Besitzer von Rebgrundstücken aus Unkenntniß der Einrichtungen, welche zur Ausführung des Gesetzes, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend, vom 6. März 1875 getroffen worden, nicht in der Lage gewesen sind, in ihren Weinpflanzungen hervorgetretene verdächtige Erscheinungen Behufs Herbeiführung einer Untersuchung an geeigneter Stelle zur Anzeige zu bringen.

Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 16. November 1875 (Amtsblatt Stück 48 pag. 289) bringen wir daher wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß für das linksrheinische Gebiet der Rheinprovinz vom Herrn Reichskanzler in Ausführung des Gesetzes vom 6. März 1875 zum Aufsichts-Kommissar der Rentner Weinkauf zu Creuznach und zum Sachverständigen der Seminarlehrer Dr. Bach zu Boppard ernannt worden ist.

Diesen liegt die Beaufsichtigung und Beobachtung des ihnen überwiesenen Gebietes, sowie die Untersuchung der zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle eines Auftretens der Reblaus in Gemäßheit der ihnen ertheilten Instruktion ob. Alle das Auftreten der Reblaus betreffenden Verdachtfälle sind demnach sofort der Communal- oder Ortspolizeibehörde anzuzeigen und von dieser ohne Verzug dem Aufsichts-Kommissar zur unmittelbaren Kenntniß zu bringen.

Im Uebrigen heben wir hervor, daß große Achtsamkeit zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Reblaus dringend geboten ist, indem im Deutschen Reiche bis zum Juni d. J. bereits folgende Infektionsherde ermittelt worden sind:

1. Die zu den Handelsgärtnereien von Haage et Schmidt, Platz et Sohn und M. F. A. Haage zu Erfurt gehörigen Rebschulen.
2. Ein Weinhaus des Gräflich Stolbergschen Küchengartens zu Wernigerode.
3. Die zur Handelsgärtnerei von James Barth et Söhne in Klein-Flottbeck in Holstein gehörige Rebschule.
4. Die Rebpflanzungen des Königlich Preußischen Pomologischen Instituts zu Proskau, zu welchen Rebherden verwendet, die vor Feststellung der Krankheit in der Haage et Schmidtschen Handelsgärtnerei zu Erfurt aus der letzteren entnommen worden waren.
5. Die Rebanlagen der Königlich Württembergischen Lustschlösser Wilhelma- und Villa-Berg, sowie die

Privat-Weinpflanzung des Oeconomie-Raths Bossat in der Umgegend von Stuttgart.
6. Die Weinpflanzung von J. Rüppel (in Firma: Peter Smitt et Comp.) zu Bergedorf bei Hamburg.
7. Die Baumann'sche Rebschule zu Bollweiler im Ober-Elsaß.
8. Einige kleine Rebanlagen im Gebiete des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha, in welchen innerhalb der letzten Jahre aus Erfurter Rebschulen bezogene Reben angepflanzt worden waren.

In allen diesen Infektionsfällen sind je nach Lage der Verhältnisse unverweilt die zur Verhütung einer Ausbreitung der Krankheit dienlichen Maßregeln ergriffen, insbesondere sind fast durchweg die von der Krankheit befallenen Rebkulturen vernichtet und die betreffenden Bodenflächen desinficirt worden. Nur die Besitzer der inficirten Rebschulen zu Erfurt und Klein-Flottbeck haben die hierzu erforderliche Einwilligung nicht ertheilt, bezw. an Bedingungen geknüpft, deren Erfüllung nicht thunlich gewesen ist, und ist uns zur Zeit unbekannt, ob nachträglich inzwischen etwa noch die Einwilligung ertheilt worden sein mag.

Aachen, den 7. Oktober 1877.

№ 1235. Nach dem Uebergange der Verwaltung der seitherigen Staats- resp. Bezirksstraßen auf die Rheinische Provinzial-Verwaltung vom 1. April curr., und nach der nunmehr eingetretenen Versetzung des Kreisbaumeisters Schütte von Schleiden nach Allenstein im Regierungsbezirke Königsberg und des Kreisbaumeisters Koppen, unter Ernennung desselben zum Königlichen Bau-Inspektor, von Eupen nach Einbeck, im Landdrostei-Bezirke Hildesheim, ist:

1. Die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Baukreises Düren bestehend aus den landräthlichen Kreisen Düren und Schleiden, dem Königlichen Bau-Inspektor Nachtigall in Düren,
2. Die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Baukreises Aachen II, bestehend aus dem Stadtkreise Aachen und dem landräthlichen Kreise Eupen, dem Königlichen Baurath Dieckhoff hierselbst,
3. Die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Baukreises Montjoie, bestehend aus den landräthlichen Kreisen Montjoie und Malmedy, dem Königlichen Kreis-Baumeister Macquet zu St. Vith übertragen worden.

Wegen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte der übrigen beiden Baukreise Aachen I und Jülich verweisen wir auf unsere frühere Bekanntmachung vom 6. April curr. (Stück 17 pag. 88).

Aachen, den 20. Oktober 1877.

№ 1236. Das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den 2. hiesigen Wahlbezirk, Domkapitular Thissen zu Limburg, ist am 27. v. Mts. mit Tod abgegangen.

Nachdem wir in Folge dessen vom Herrn Minister des Innern unterm 2. l. Mts. beauftragt worden sind, eine Neuwahl herbeizuführen, haben wir beschlossen, den Termin zur Wahl auf Montag, den 5. November l. J., Morgens 10 Uhr, anzusetzen, und zugleich zum Wahlkommissar den Königlichen Polizei-Präsidenten und Landrath Hirsch dahier ernannt.

Aachen, den 20. Oktober 1877.

№ 1237. Dem Candidaten der katholischen Theologie Heinrich Steinhagen ist in Gemäßheit der Instruktion des Königlichen Staats-Ministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß ertheilt worden, zu Maria-Grube bei Höngen, im Landkreise Aachen, eine höhere Privatschule für Knaben Behufs deren Vorbildung für die Quarta höherer Lehranstalten zu errichten und zu leiten.

Aachen, den 17. Oktober 1877.

№ 1238. Die Kreisthierarzt-Stelle des Kreises Heinsberg, mit der ein Staatsgehalt von jährlich 600 M. und ein kreisständischer Gehaltszuschuß von jährlich 300 Mark verbunden, ist kommissarisch wieder zu besetzen.

Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Papiere und sonstigen etwaigen Atteste, sowie eines kurzen Lebenslaufs, binnen 6 Wochen beim com. Königlichen Landrath Löwe in Heinsberg zu melden. Aachen, den 10. Oktober 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 1239. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Schneider Moses Wiktorowicz aus Konie in Russisch-Polen, 48 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 19. September d. J.,
2. der Fleischergesell Anton Teikl (auch Deikl), geboren und ortsangehörig zu Gabel, Bezirk Senftenberg in Böhmen, 23 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 15. September d. J.,
3. der Maler Emil Schildberg aus Freiberg in Mähren, 30 Jahre alt,
4. der Posamentier Josef Faltis aus Ober-Wölsdorf, Bezirk Königinhof in Böhmen, 37 Jahre alt,
5. die unverehelichte Marie Fritsche aus Friedrichshain, Bezirk Reichenberg in Böhmen, 22 Jahre alt, zu 3 bis 5 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom bezw. 16., 25. August und 11. September d. J.,
6. der Edelsteinschleifer Franz Witinger aus Turnau in Böhmen, 26 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom 21. September d. J.,
7. die unverehelichte Adelheid Loois aus Borne in den Niederlanden, 21 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Arnsberg vom 11. September d. J.,
8. der Färber Leopold von Pair aus Schwaz in Tyrol, 28 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Kassel vom 25. September d. J.,
9. der Heizer Josef Wanner, geboren zu Rüderbach in Ober-Elsaß, durch Option französischer Staatsan-

gehöriger, zuletzt wohnhaft zu Philippeville in Algerien, 47 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 28. September d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1, 3, 4, 6 und 9 wegen Landstreichens und Bettelns,

zu 2 wegen Diebstahls, Landstreichens, Bettelns, und Gebrauchs eines falschen Attestes,

zu 5 wegen gewerbmäßiger Unzucht,

zu 7 und 8 wegen Landstreichens,

und auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist

10. der Gürtler Karl Wittmann, geboren zu Parchin in Böhmen am 23. Januar 1847, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfall erkannten Zuchthausstrafe von zwei Jahren, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 8. September d. J.,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

№ 1240. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Maurer Karl Eduard Andersen aus Kopenhagen, 35 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 3. Oktober d. J.,
2. der Arbeiter Karl Minasch aus Hoffriese in Mähren, 33 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 2. Oktober d. J.,
3. der Schuhmachergesell Sebastian Wamser aus Pilsen in Böhmen, 33 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Gebrauchs eines falschen Legitimationspapiers und Führung falschen Namens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Deggendorf vom 29. September d. J.,
4. der Bürstenbinder Hugo Rindler, geboren am 12. Februar 1856 zu Gratz, ortsangehörig zu Marburg in Steyermark,
5. der Gießer Josef Oberholzer, 21 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Goldingen, Kanton St. Gallen in der Schweiz,

zu 4 und 5 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 4 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 2. bezw. 3. Oktober d. J.,

und auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist

6. der Handschuhmacher Karl Bönning aus Recherswyl, Kanton Solothurn in der Schweiz, nach Verbüßung einer wegen wiederholten schweren Diebstahls gerichtlich erkannten Zuchthausstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs zu Karlsruhe vom 7. September d. J.

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1241. Bei den Kaiserlichen Postämtern zu Ameln, Kreis Jülich, Titz und Inden, sowie bei der Kaiserlichen Postagentur zu Weisweiler, Regierungsbezirk Aachen, wird vom 1. November d. Js. ab eine Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Aachen, den 16. Oktober 1877.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Richter.

№ 1242. Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern die nachstehend aufgeführten unbestellbaren Postsendungen, deren Absender nicht haben ermittelt werden können:

Ein gewöhnlicher Brief an Peter Hahn in Eich mit einem nicht angegebenen Geldinhalt von 13 Mark 40 Pf., aufgeliefert in Mechernich am 2. Juli d. Js.; eine Postanweisung über 5 Mark an Arntz in Cleve, aufgeliefert in Aachen 2 am 2. Februar d. J.; ein Einschreibbrief an Henriette Spractis in Tilsit, aufgeliefert in Aachen 3 am 15. Juni d. J.; ein Einschreibbrief an A. Drosson & Cie in Anvers, aufgeliefert in Aachen 2 am 22. Juni d. Js.; ein Einschreibbrief an Lorenzo Martini in Triest, aufgeliefert in Herbesthal am 6. Juni d. Js.; ferner ist ein Vorschußbetrag von 4 Mark 28 Pf., welcher auf ein in Aachen 1 am 25. Mai d. Js. aufgeliefertes Packet an Handorf in Neuß entnommen worden ist, unabgeholt geblieben.

Die unbekannten Absender bzw. Eigenthümer der vorstehend aufgeführten Gegenstände werden aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung zu melden, widrigenfalls über die Gegenstände zum Besten der Postarmenkasse verfügt werden wird.

Aachen, den 19. Oktober 1877.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
J. V.: Altstädt.

№ 1243. Die über den Ausbruch der Rinderpest in der im preußischen Regierungsbezirke Wiesbaden belegenen Stadt Geisenheim angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß die Seuche durch Rindvieh eingeschleppt ist, welches über Linz und Passau aus Oestreich-Ungarn eingeführt wurde.

Da die vollständige Sperre der deutschen Landesgrenze gegen die Einfuhr von Wiederkäuern aus Oestreich-Ungarn erst in neuester Zeit erfolgt ist und da vorher zahlreiche Viehtransporte aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland, insbesondere nach den südlichen Theilen desselben, eingeführt sind, so ist bei der zeitigen großen Verbreitung der Rinderpest in Oestreich-Ungarn zu befürchten, daß unter den eingeführten Rindern sich wiederholt inficirte Thiere befunden haben.

Es ist deshalb die größte Wachsamkeit geboten, um jeden etwa noch erfolgenden Ausbruch der Rinderpest schnell zu entdecken und dann die Weiterverbreitung der Seuche durch rechtzeitige energische Maßregeln zu verhüten.

Der auf Grund des § 12 des die Maßregeln gegen die Rinderpest betreffenden Reichs-Gesetzes vom 7. April 1869

bestellte, unterzeichnete Reichs-Commissar ersucht daher die zuständigen Verwaltungsbehörden

1. durch angemessene Veranlassungen dafür sorgen zu wollen, daß von allen verdächtigen Erkrankungen von Wiederkäuern sofort der zuständigen Polizei-Behörde Anzeige gemacht wird und daß verdächtig erkrankte Wiederkäuer nicht abgeschlachtet werden, ohne vorher thierärztlich untersucht zu sein;
2. durch geeignete Bekanntmachungen die Viehbesitzer darauf aufmerksam zu machen, daß eine sorgfältige Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Wiederkäuer gegenwärtig besonders geboten erscheint und daß die sofortige Anzeige verdächtiger Krankheitserscheinungen bei der Polizei-Behörde dem eigenen Interesse der Viehbesitzer entspricht, da die **Unterlassung der schleunigsten Anzeige einer verdächtigen Erkrankung jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge hat.** Auch ist auf die Gefahr der Behandlung erkrankter Thiere durch Kurpfuscher hinzuweisen;
4. dafür Sorge zu tragen, daß die den Veterinär-Polizeibehörden zustehende Kontrole bei der Desinfizirung der zum Viehtransport gebrauchten Eisenbahnwagen ꝛc. mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse sorgfältig ausgeübt wird.

Von etwa erfolgenden Ausbrüchen der Rinderpest wollen die zuständigen Verwaltungsbehörden dem Unterzeichneten gefälligst sofort telegraphische Nachricht geben und demnächst über die Art der Seucheneinschleppung und die zur Unterdrückung der Seuche getroffenen Anordnungen thunlichst schnell schriftliche Mittheilung machen.

Wiesbaden, den 16. October 1877.

Der Reichs-Comissar
Beyer, Geheimer Regierungs-Rath.

Personal-Chronik.

№ 1244. Der Steuer-Empfänger der Steuerkasse Waldfeucht, Houben, tritt mit ultimo Oktober 1877 in den Ruhestand.

№ 1245. Der Regierungs-Sekretair Krekels ist zum Königlichen Steuer-Empfänger ernannt und ihm als solchem die Verwaltung der Steuerkasse Waldfeucht vom 1. November 1877 ab übertragen worden.

№ 1246. Der bei der katholischen Elementarschule bei St. Peter zu Aachen, Stadt-Kreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Hubert Basqué ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 48. Ausgegeben zu Aachen Freitag, den 2. November 1877.

№ 1247. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 23, enthält:

(Nr. 8521.) Verordnung, betreffend die Feststellung der nach § 2 und § 20 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 über die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände zu vertheilenden Jahresrenten. Vom 12. September 1877.

(Nr. 8522.) Verordnung, betreffend den Zeitpunkt für den Beginn der Erhebung der neu veranlagten Grundsteuer im Kreise Herzogthum Lauenburg. Vom 8. Oktober 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 1248. Mit der einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte der durch den Tod des Geheimen Regierungs- und Landes-Oeconomie-Raths Rasch hierselbst erledigten Stelle des Direktors der Königlichen Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau ist auf Grund der Bestimmung zu Nr. 4 des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni 1850, betreffend die Errichtung von Rentenbanken — Ges.-S. S. 341 — das Mitglied der Königlichen General-Kommission hierselbst, Geheimer Regierungsrath Reiche von mir beauftragt worden.

Münster, den 17. Oktober 1877.

Der Ober-Präsident von Westfalen,
gez. von Kühlwetter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1249. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Erlaß vom 11. August cr. genehmigt, daß eine Haus-Kollekte zum Besten der evangelischen Präparanden-Anstalt zu Orsoy, Regierungsbezirk Düsseldorf, bei den evangelischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln bis zum 1. Mai 1878 durch Deputirte der genannten Anstalt abgehalten werde.

Indem wir dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß die Kollekte in den Städten Aachen und Burtscheid durch den Deputirten D. Horn aus Orsoy und in den übrigen Gemeinden des hiesigen Bezirkes entweder durch Vermittlung der Ortspfarrer oder durch Deputirte, deren Namen vor Abhaltung der Kollekte in diesem Blatte noch veröffentlicht werden, abgehalten werden wird.

Aachen, den 23. Oktober 1877.

№ 1250. Die Kreisthierarzt-Stelle des Kreises Heinsberg, mit der ein Staatsgehalt von jährlich 600 M. und ein kreisständischer Gehaltszuschuß von jährlich 300 Mark verbunden, ist kommissarisch wieder zu besetzen.

Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Papiere und sonstigen etwaigen Atteste, sowie eines kurzen Lebenslaufs, binnen 6 Wochen beim com. Königlichen Landrath Löwe in Heinsberg zu melden. Aachen, den 10. Oktober 1877.

№ 1251. Der Lehrerin Antonie Heikenbach ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß ertheilt worden, in Burtscheid eine höhere Privat-Mädchenschule zu errichten und zu leiten.

Aachen, den 27. Oktober 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 1252. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Arbeiter Anton Steiner aus Neipel in Böhmen, 26 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Liegnitz vom 6. Oktober d. J.,
2. der Handarbeiter Jakob Kabelik aus Dubrawa (Bezirk Prachatitz in Böhmen), 31 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Schongau vom 11. September d. J.,
3. der Tagelöhner und Kupferschmied Eduard Noack aus Niedergrund, Bezirk Rumburg in Böhmen, 39 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Laufen vom 29. September d. J.,
4. der Tagelöhner Wenzel Sofran aus Taus in Böhmen, 35 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Regen vom 4. Oktober d. J.,
5. der Knecht Jakob Fick (Vick), geboren am 11. Mai 1856 zu Odense auf Fühnen (Dänemark), durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Ministeriums des Innern vom 10. Oktober d. J.,
6. der Tuchmacher Heinrich Eduard Ritter aus Narwa in Rußland, 45 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich sächsischen Bezirks-Direktors zu Apolda vom 3. September d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1, 2, 4 bis 6 wegen Landstreichens und Bettelns,

zu 3 wegen Diebstahls, Führung eines falschen

Legitimationspapieres und Landstreichens aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Patente.

№ 1253. Das dem Wagenmeister der Berlin-Stettiner Eisenbahn Richter zu Berlin unter dem 7. Juni 1876 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Rangirstab zum Spannen und zum Ein- und Auslegen der dreigliedrigen Schraubenkuppelkette mit beschränkter Gelenkigkeit für Eisenbahnwagen-Kuppelungen, ist aufgehoben.

№ 1254. Das dem Baumeister Friedrich Gaens zu Köln unter dem 30. Juni 1876 ertheilte Patent auf ein Verfahren zum Härten von Gypsgegenständen, ist aufgehoben.

№ 1255. Das dem Ingenieur August Schramm zu Hersfeld unter dem 3. August 1876 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Vorschub-Mechanismus an Häckselmaschinen ist aufgehoben.

№ 1256. Das dem Königlichen Fabriken-Kommissarius a. D. J. G. Hofmann zu Breslau unter dem 2. August 1876 auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent „auf eine Griesputzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken“, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1257. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 8. Oktober 1877 die Veronica Küttgens, ohne Gewerbe aus Aachen, gegenwärtig in der Irren-Anstalt zu Mariabrunn detinirt, für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 24. Oktober 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 1258. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 9. Oktober 1877 die zu Morsbach wohnende gewerblose Anna Maria Reuleaux, gegenwärtig in der Irren-Anstalt zu Eupen detinirt, für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 26. Oktober 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 1259. Die Militairpflichtigen: 1. Johann Schülter, geboren zu Blumenthal am 24. Oktober 1855; 2. Lorenz Pützer, geboren zu Marmagen am 17. Ap[illegible] 1855; 3. Paul Joseph Winter, geboren zu Sistig am [illegible] Februar 1855; 4. Peter Gensterblum, geboren zu Bo[illegible] am 11. Januar 1855; 5. Wilhelm Blum, geboren zu Schloßthal am 16. Juli 1856; 6. Joseph Schn[illegible] geboren zu Hüngersdorf am 25. Januar 1856; 7. [illegible] Albert Landenberger, geboren zu Gemünd am 30. Oktober 1856; 8. Joh. Pet. Pehl, geboren zu Tondorf am 15. Juli 1856; 9. Peter Schwarz, geboren zu Tondorf am 29. Juni 1856; 10. Jacobus Nütten, geboren zu Calenberg am 28. November 1856; 11. Peter Paul Wergen, geboren zu Scheven am 28. Juni 1856; 12. Leonard Wiertz, geboren zu Lorbach am 23. Juni 1856; 13. Hermann Jos. Weyer, geboren zu Rescheid am 21. Januar 1857; 14. Franz Wilhelm Stabel, geboren zu Malsbenden am 22. Februar 1857; 15. Johann Hubert Heinen, geboren zu Lommersdorf am 30. November 1857; 16. Jacob Schmitz, geboren zu Bussem am 9. Juli 1857; 17. Franz Markwalter, geboren zu Scheven am 11. Juni 1857, welche bei der diesjährigen Ersatz-Aushebung hierselbst ohne Entschuldigung gefehlt haben, resp. unermittelt geblieben sind, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 2 Monaten von heute ab, vor dem Unterzeichneten zu gestellen und sich über ihr Nichterscheinen zu rechtfertigen, widrigenfalls das gerichtliche Verfahren nach § 140 des deutschen Strafgesetzbuches gegen sie eingeleitet werden wird.

Schleiden, den 22. Oktober 1877.

Der Königliche Landrath,
Frhr. v. Harff.

Personal-Chronik.

№ 1260. Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungs-Assessor Loewe zum Landrath des Kreises Heinsberg zu ernennen geruht.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 49. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 8. November 1877.

№ 1261. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 39 enthält: (Nr. 1214.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 20.000.000 M. Vom 29. Oktober 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1262. Bezirks-Polizei-Verordnung, das Aufstellen von Barmen oder Miethen betreffend.

Bezüglich der Barmen oder Miethen von Früchten, Heu oder Stroh verordnen wir, unter Aufhebung des § 43 der Feuer-Ordnung vom 2. September 1833 (Amtsblatt pag. 497), sowie des spätern Erlasses vom 3. September 1868 (Amtsblatt pag. 229), auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 was folgt:

§ 1. Barmen oder Miethen von Früchten, Stroh oder Heu dürfen nicht in der Nähe von Gebäuden aufgestellt werden. Die Entfernung muß hinsichtlich der Gebäude mit harter Bedachung 100 Meter, hinsichtlich der Gebäude mit weicher Bedachung 120 Meter wenigstens betragen.

Nur bei isolirt gelegenen Höfen oder Gütern, das heißt solchen, welche von benachbarten Gebäuden mindestens 300 Meter entfernt sind, ist es dem Eigenthümer und mit dessen Zustimmung dem Pächter gestattet. Barmen und Miethen der obigen Art in größerer Nähe von seinen Gebäulichkeiten aufzustellen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht die Strafen des Gesetzbuches Platz greifen, einer Geldbuße bis zu 30 M., eventuell entsprechender Gefängnißstrafe.

Aachen, den 30. Oktober 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 1263. In der Extra-Beilage des gegenwärtigen Amtsblatts bringen wir die von dem Herrn Finanzminister unterm 26. September d. Js. erlassene Anweisung für das formelle Verfahren bei der gemäß § 20 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861, auszuführenden Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Vorschrift im § 1 zu 1 der Anweisung, betreffend die Aufstellung der Gebäudebeschreibungen für die Städte und für die nach § 6 des Gebäudesteuergesetzes zu veranlagenden ländlichen Ortschaften im hiesigen Regierungsbezirk lediglich für die Städte Aachen, Burtscheid, Eschweiler, Stolberg, Düren, Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen mit Hünshoven, Heinsberg, Jülich, Linnich, Malmedy, St. Vith, Montjoie, Gemünd und Schleiden in Anwendung zu bringen ist.

Zugleich machen wir unter Hinweisung auf § 13, Absatz 2 des Gebäudesteuer-Gesetzes so wie auf § 8 der Anweisung zur Ausführung desselben vom 14. Oktober 1862 darauf aufmerksam, daß alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen verpflichtet sind, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Risse, Taxen und sonstigen Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungs- bezw. Revisions-Geschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Kommissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen, auch die Letzteren auf Verlangen in alle Theile der Gebäude zuzulassen.

Aachen, den 26. Oktober 1877.

№ 1264. Der Herr Minister des Innern hat das Statut der unter der Firma:

„Gladbacher Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft"

zu M.-Gladbach neu errichteten Aktien-Gesellschaft, welche den Zweck hat, anderen Versicherungs-Gesellschaften, unter den mit denselben zu vereinbarenden Bedingungen, Rückversicherung gegen Feuersgefahr, Blitzschaden und Explosion auf Mobiliar- und Immobiliar-Gegenstände zu gewähren, am 13. August cr. genehmigt und ist dasselbe in Nr. 35 Seite 399 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 1. September d. Js. veröffentlicht worden.

Die Eintragung in das Handels- (Gesellschafts-) Register ist nach der in der Beilage zu Nr. 170 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers vom 23. Juli cr. abgedruckten Bekanntmachung des Handelsgerichts-Sekretairs zu M.-Gladbach erfolgt und ist der Geschäftsbetrieb begonnen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 2. November 1877.

№ 1265. Die nachstehende Verordnung des Königlichen Belgischen Ministeriums des Innern vom 17. d. M. das Verbot der Vieheinfuhr aus Deutschland betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 7. November 1877.

Artikel 1. Es ist verboten über die Landes- oder Meeres-Grenze ein- oder durchzuführen: Rindvieh und Schaafe und alle anderen Arten Wiederkäuer, ebenso wie Fleisch, Häute und andere frische Theile dieser Thiere, Stroh, Heu und anderes Futter, Mist und schon gebrauchte Stallutensilien. Alles dieses, wenn es aus dem Deutschen Reiche, dem Großherzogthum Luxemburg oder deren Territorien herkommt.

Artikel 2. Thieren, Waaren und den im vorhergehenden Artikel benannten Gegenständen wird, wenn sie über die Meeresgrenze anderer Länder eingeführt werden, der Eintritt oder Durchgang nicht gestattet werden, wenn sie nicht mit einer gehörig attestirten und von der Grenz-Zoll-Verwaltung als genügend befundene Bescheinigung

№ 1266. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte.	Markt- pro 100 Kilo. Weizen. M.	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Gerste. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Erbsen. M.	Pf.	Bohnen. M.	Pf.	Linsen. M.	Pf.	Kartoffeln. M.	Pf.	Stroh Richt- M.	Pf.	Stroh Krumm- M.	Pf.	Heu. M	Pf.
1	Aachen	27	75	20	25	24	50	18	50	29	50	30	—	32	—	9	50	7	25	6	25	6	50
2	Düren	23	86	16	09	19	—	13	82	30	75	29	25	39	50	6	47	4	—	2	50	6	—
3	Erkelenz	25	50	17	75	17	50	15	50	26	—	29	50	40	—	7	—	4	20	3	50	5	40
4	Eupen	29	—	20	—	17	50	17	25	28	50	29	50	35	—	8	—	6	50	5	50	6	—
5	Jülich	26	—	19	30	18	—	16	20	35	—	33	—	40	—	7	30	4	20	4	—	6	—
	Durchschn.	26	42	18	68	19	30	16	26	29	95	30	25	37	30	7	66	5	23	4	35	5	98

Aachen, den 5. November 1877.

Patente.

№ 1267. Das dem Herrn Friedländer und Frank in Wien unter dem 31. August 1875 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Binden von Garben, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

№ 1268. Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin unter dem 18. Juni v. J. ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Instrument zur Kompaß-Berichtigung, genannt Dromoskop, ist aufgehoben.

№ 1269. Das dem Ingenieur Ludwig Schlickeysen zu Berlin unter dem 18. Juli 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Apparat zur Herstellung von Muffenröhren in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 1270. Das dem Ingenieur und Maschinenfabrikanten C. L. Fehrmann zu Potsdam unter dem 20. Mai 1876 ertheilte Patent auf eine Naßmühle, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 1271. Das dem Ingenieur A. Knappert zu Dortmund unter dem 15. Juli 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen mechanischen Zähl-Apparat für beladene Förderwagen ist aufgehoben.

№ 1272. Das dem Fabrikanten August Lachmund zu Berlin unter dem 27. Juli v. J. ertheilte Patent auf einen Rundbrenner für Petroleum-Kochöfen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

№ 1273. Das dem Maschinen-Ingenieur Maximilian Moskovits zu Halle a./S. unter dem 11. Mai 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf einen Sicherheits-Apparat für Dampfkessel, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

№ 1274. Das dem Herrn Karl Gramm zu Frankfurt a. M. unter dem 20. Juli 1876 ertheilte Patent: „auf ein Nivellement-Aneroid-Barometer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken" ist aufgehoben worden.

№ 1275. Das dem Ingenieur G. Fulda hierselbst unter dem 29. Januar 1876 ertheilte Patent auf einen Wassermesser ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1276. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 9. Oktober 1877 die zu Aachen wohnende Gisberta Schloemer, Wittwe Johann Jungherz, gegenwärtig im Landarmenhause zu Trier detinirt, für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 29. Oktober 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 1277. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 17. Oktober 1877 die zu Scherpenseel wohnende, gewerblose Maria Catharina Müllejans, gegenwärtig im St. Antonius-Hospital zu Eschweiler detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 31. Oktober 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 1278. Vom 15. November d. Js. ab wird in dem Orte Baesweiler, Kreis Geilenkirchen, eine Postagentur in Wirksamkeit treten.

versehen sind, daß sie nicht aus dem Deutschen Reich kommen.
Artikel 3. Gegenwärtige Bestimmung tritt vom 22. d. M. ab in Kraft.

Brüssel, den 7. October 1877.

(gez.) Delcour.

Bezirk Aachen pro Monat Oktober 1877.

Preise.

pro 1 Kilo																	pro 100 Kilo.						pro 1 Kilo Kaffee.			
Rind- von Keule. Fleisch		Rind- vom Bauch. Fleisch		Schweine- Fleisch		Hammel- Fleisch		Kalb- Fleisch		Speck geräuchert.		Butter.		60 Stück Eier.		Gersten-Graupen.		Gersten-Grütze.		Reis.		Java, mittler.		gelber gebrannter.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	2	—	1	60	1	60	2	—	1	30	6	75	53	75	55	50	60	—	3	—	3	40
1	15	1	15	1	60	1	20	1	17	1	80	2	29	4	80	51	75	48	—	42	75	2	80	3	35
1	30	1	20	1	60	1	20	1	—	1	70	2	40	4	40	42	—	39	—	44	—	3	20	3	50
1	50	1	30	1	70	1	50	1	80	1	70	2	60	5	50	50	—	59	—	66	—	2	80	3	40
1	40	1	40	1	60	1	40	1	20	2	—	2	40	5	88	45	—	44	30	45	—	3	20	3	40
1	39	1	29	1	70	1	38	1	35	1	84	2	20	5	47	48	50	49	16	51	55	3	—	3	41

Die Dienststunden dieser Postagentur für den Verkehr mit dem Publikum werden wie folgt festgesetzt:

1. An den Wochentagen:
von 7 bis 9 Uhr Vorm.,
„ 11 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm. und
„ 6 bis 8 Uhr Abends.

2. An den Sonn- und Feiertagen:
von 7 bis 9 Uhr Vorm. und
„ 6 bis 8 Uhr Abends.

Aachen, den 2. November 1877.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor. J. V.: Altstädt.

№ 1279. Vom 16. November d. J. ab werden die tägliche Personenpost zwischen Eschweiler und Linnich, sowie die täglich sechsmalige Personenpost zwischen Eschweiler Stadt und Bahnhof aufgehoben.

Von demselben Zeitpunkte ab wird zwischen Dürwiß und Eschweiler eine zweite tägliche Botenpost mit unbeschränkter Beförderungs-Befugniß eingerichtet, welche folgenden Gang erhält:

aus Dürwiß 4 Uhr Nachm.
in Eschweiler 4[20] „ „
aus do. 4[30] „ „
in Dürwis 4[50] „ „

Aachen, den 5. November 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor, Richter.

Personal-Chronik.

№ 1280. Der bisherige Regierungs-Sekretariats-Assistent Fritz hierselbst ist zum Regierungs-Sekretair und der Militair-Supernumerar Reichert zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

№ 1281. Versetzt sind: Der zum Postamtsvorsteher geprüfte Hauptmann a. D. Weitzel von Darmstadt nach Montjoie. Der Postdirektor Hülsmann von Montjoie nach Saarlouis und der Obertelegraphen-Assistent Becker von Malmedy nach Aachen.

Angenommen ist: der Rentner Ther-Katz in Haaren zum Postagenten daselbst.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor Richter.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 15. November 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 1282. Briefsendungen nach und aus den, dem fremdländischen Verkehr eröffneten wichtigsten Hafenorten Chinas, nämlich: Kiung-Chow, Canton, Swatow, Amoy, Foochow, Ningpo, Shanghai und Hankow unterliegen lediglich den für Hongkong in Anwendung kommenden Portosätzen des allgemeinen Postvereins. Die Letzteren betragen für frankirte Briefe 40 Pfennig für je 15 Gramm, für Postkarten 20 Pfennig, für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennig für je 50 Gramm. Für unfrankirte Briefe kommen 60 Pfennig für je 15 Gramm zur Erhebung. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennig; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu. — Die vorstehenden Portosätze finden auch auf die Briefsendungen nach und aus dem übrigen China einschließlich Formosa Anwendung, mit der Maßgabe, daß diese Sendungen dem Frankirungszwange bis zu einem der obengenannten Hafenorte unterliegen. Einschreibbriefe nach Hechow oder Kimchow und Pakhoi werden zweckmäßig an das Kaiserlich Deutsche Konsulat in Hongkong (am Besten mit der Bezeichnung: „care of Imperial German Consulate-Hongkong") gerichtet, desgleichen Einschreibsendungen nach Taiwansu, Takao, Tamsui und Kelung an das Kaiserlich Deutsche Konsulat in Amoy, und Einschreibsendungen nach Benchow, Chinkiang Wuhu, Kiukiang, Ichang, Chefoo, Tientsin, Niuchuang und Peking an das Kaiserlich Deutsche Konsulat in Shanghai. Bei allen übrigen Orten Chinas hat die Einschreibung nur bis zu demjenigen der vorgenannten Hafenorte Wirkung, welcher dem Bestimmungsorte am nächsten belegen ist. — Die Sendungen müssen mit dem Vermerk „über Suez und Hongkong" versehen sein. Es empfiehlt sich ganz besonders, auf den Aufschriften der Briefsendungen nach den Chinesischen Hafenorten den Bestimmungsort übereinstimmend mit der im Vorstehenden angewendeten Schreibweise zu bezeichnen.

Berlin W., den 5. November 1877.

Der General-Postmeister Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 1283. Die von der Kreissynode Aachen in ihrer Versammlung vom 27. Juni cr. vollzogene Wahl des Pfarrers Nänny in Aachen zum Superintendenten der Synode hat der Evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten bestätigt, sowie die Wahlen des Pfarrers Spieß in Stolberg zum Assessor und des Pfarrers Auler in Montjoie zum stellvertretenden Assessor der Synode genehmigt.

Der Superintendent Nänny ist am 30. v. M. in der Kirche zu Aachen in sein neues Amt eingeführt worden.

Coblenz, den 6. November 1877.

Königliches Consistorium.

№ 1284. Durch Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths ist die fernere Aufnahme von Geisteskranken in die Provinzial-Irren-Anstalt zu Siegburg sistirt worden. Aufnahme-Anträge aus den Regierungsbezirken Köln und Aachen sind bis auf Weiteres an die Direktion der Provinzial-Irren-Anstalt zu Andernach oder zu Merzig zu richten.

Düsseldorf, den 3. November 1877.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz,
Freiherr von Landsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1285. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den in unseren Bekanntmachungen vom 30. Januar und 6. August c. (Amtsbl. Stück 7 resp. 35) aufgeführten Personen auch noch der Vicar Franz Josef Zell in Wissen als Deputirter zur Abhaltung der Hauskollekte zum Besten des Kirchenbaues zu Dattenfeld, im Kreise Waldbroel, bestimmt ist.

Aachen, den 8. November 1877.

№ 1286. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer katholischen Kirche zu Sonnborn, im Kreise Mettmann, eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln und Aachen und der zur Erzdiöcese Köln gehörigen Theile der Regierungsbezirke Coblenz und Düsseldorf bis zum 1. Oktober 1878 durch Deputirte der Kapellengemeinde Sonnborn abgehalten werde. — Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß nachfolgende Personen zu Deputirten bestimmt sind: 1. Pfarrer W. Eiter, 2. Rektor A. Flamm, 3. Johann Siepmann, 4. Heinrich Funnemann, 5. Carl Kraus und 6. Joseph Braun.

Aachen, den 8. November 1877.

№ 1287. Zur Wiederbesetzung der erledigten Physikatsstelle des Kreises Erkelenz, mit welcher ein Diensteinkommen von 900 M. jährlich verbunden ist, fordern wir die qualifizirten Aerzte hiermit auf, sich binnen 6

Wochen unter Vorlegung der Qualifikationspapiere schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 7. November 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 1288. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Barbiergehülfe Oskar Schönwald aus Roswarbowo in Polen, 59 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Posen vom 20. Oktober d. J.,
2. der Arbeiter Johann Novotny, geboren im Jahre 1840 zu Geiersberg in Böhmen,
3. der Schneidergesell Joseph Reinelt, geboren im Jahre 1849 zu Filstein bei Troppau in Oesterreichisch-Schlesien,
4. der Arbeiter Franz König, geboren am 28. April 1860 zu Hotzenplotz in Oesterreichisch-Schlesien,
5. der Eisendreher Alois Bräuer aus Zeptau in Mähren, 36 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Breslau vom (zu 2, 3 und 5) 18. Oktober resp. (zu 4) 15. Oktober d. J.,
6. der Tuchmachergesell Ferdinand Scholz aus Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien, 28 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Liegnitz vom 28. August d. J.,
7. der Schuhmacher Peter Georg Alexander Siegler aus Kopenhagen, 35 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 24. Oktober d. J.,
8. der Schmiedgesell Joseph Kump, geboren im Jahre 1851 zu Nesselthal, Bezirk Gottschen in Oesterreich (Krain), durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Feuchtwangen vom 6. Oktober d. J.,
9. der Handlungskommis Anton Niedermaier aus Lellowa, Bezirk Mies in Böhmen, 38 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Regen vom 6. Oktober d. J.,
10. der Hutmacher Stephan Janecek aus Patzau, Bezirk Pilgram in Böhmen, 41 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Schongau vom 17. September d. J.,
11. der Gießer Karl Haering, geboren zu Gebweiler im Ober-Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Remiremont in Frankreich, 52 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 22. Oktober d. J.,
12. der Christian van Dienen, geboren zu Best, Provinz Geldern in Holland, 63 Jahre alt,
13. der Tobié Céstré Quevrin, geboren zu Florenville bei Arlon in Belgien, 32 Jahre alt, zu 12 und 13 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom resp. 12. und 22. Oktober d. J.

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 bis 9 und zu 11 wegen Landstreichens und Bettelns (zu 8 außerdem wegen Gebrauchs eines gefälschten Zeugnisses und Führens verbotener Waffen),

zu 10, 12, 13 wegen Landstreichens (zu 10 außerdem wegen Fälschung der Reiselegitimation)

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1289. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Aachen für das IV. Quartal 1877 wird hiermit auf

Montag, den 3. Dezember d. J.

festgesetzt und der Königl. Appellations-Gerichtsrath Herr Siegfried zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 31. Oktober 1877.

Der Erste Präsident des Kgl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Geh. Ober-Justizrath:

(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung

Der Ober-Sekretair:

(L. S.) Hermanns.

№ 1290. Aus Anlaß verschiedener Erinnerungen der Königlichen Ober-Rechnungskammer über die Zuziehung der Bürgermeister in ihrer Eigenschaft als Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei zu Lokalterminen bezw. über die dadurch dem Criminalfonds erwachsenden Reisekosten hat sich bei Prüfung der betreffenden Untersuchungs-Akten ergeben, daß dieselben vielfach die erforderlichen Anhaltspunkte für die Beurtheilung darüber, ob bei dieser Zuziehung bezw. Veranlassung der desfallsigen Reisekosten mit der gehörigen Umsicht verfahren wird, vermissen lassen.

Zur Vermeidung dieses Uebelstandes ersuche ich die Herren Untersuchungsrichter, in Zukunft, im Falle sie die Zuziehung der Ortspolizeibehörde zu Obductionen oder andern Lokalterminen verordnen, in den Requisitionsschreiben den Zweck und Grund hiervon, sowie außerdem in den Akten die geeigneten Registraturen über deren Erledigung zu vermerken; außerdem aber auch in jedem einzelnen Falle zu erwägen, ob nicht, wenn ein Gemeindevorsteher an Ort und Stelle ist, die Requisition an diesen in seiner Eigenschaft als Hülfsbeamter der gerichtlichen Polizei, statt an den entfernter wohnenden Bürgermeister, ohne Nachtheil für die Untersuchung gerichtet und dadurch Reisekosten für den Kriminalfonds erspart werden können, sowie, wenn die Zuziehung des Bürgermeisters statt des nähern Gemeindevorstehers für nothwendig erachtet wird, den Grund hiervon in den Akten anzugeben.

Köln, den 17. Juli 1877.

Der General-Prokurator. In dessen Vertretung:

Der Erste General-Advokat,

gez. Saedt.

Die Königliche Ober-Rechnungskammer hat durch Erlaß vom 19. September d. J. angeordnet, daß zur Vermeidung der in meiner Cirkularverfügung vom 17. Juli d. Js. beregten Erinnerungen, bei den Kosten für solche

Reisen, welche die Bürgermeister in ihrer Eigenschaft als Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei aus Anlaß ihrer Zuziehung zu den von den Untersuchungs-Gerichtsbeamten abgehaltenen Lokalterminen zurücklegen, auch die Nothwendigkeit dieser Zuziehung in den Liquidationen mit Rücksicht auf die vorgedachte Cirkular-Verfügung stets aktenmäßig begründet werde.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren hiervon Kenntniß gebe, ersuche ich Sie, die Bürgermeister von dem Inhalte der Cirkular-Verfügung vom 17. Juli d. Js., sowie des vorstehenden Erlasses in Kenntniß zu setzen und dieselben zugleich anzuweisen, in den Liquidationen über die vorerwähnten Reisekosten: Das Requisitionsschreiben nach Absender und Datum, sowie den darin angegebenen Zweck ihrer Zuziehung zu dem Lokaltermine, als beispielsweise: Beschaffung eines Lokals zur Obduktion, Gestellung von Identitäts-Zeugen-Anstellung von Ermittelungen während der Operation der Gerichtsbeamten u. s. w., zu vermerken. Sie wollen auf die Vollziehung dieser Anordnung achten, und Liquidationen, welche diesem nicht entsprechen, zurückweisen.

Köln, den 14. October 1877.

Der General-Prokurator,
gez. v. Seckendorff.

An den Königlichen Herrn Ober-Prokurator in Aachen.

Vorstehende Verfügungen des Königl. Herrn General-Prokurators vom 17. Juli und 14. Oktober cr. werden den Herren Bürgermeistern und Polizei-Kommissaren des Landgerichtsbezirks Aachen zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Aachen, den 29. Oktober 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 1291. Das hiesige Königliche Landgericht hat: 1. durch Urtheil vom 8. Oktober 1877 die Magdalena Wietorsch, Wittwe I. Ehe von Johann Stiemond, jetzige Ehefrau Joseph Strang, in Aachen wohnend; 2. durch Urtheil vom 17. Oktober 1877 die Catharina Bitten, ohne Gewerbe, zu Märringen im Kreise Malmedy wohnend; beide gegenwärtig in der Irrenanstalt zu Mariabrunn detinirt, für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 3. November 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 1292. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 17. Oktober 1877 dem zu Embken wohnenden Ackerer Theodor Balder einen Curator in der Person seines Bruders, des zu Berg bei Nideggen wohnenden Andreas Balder, ernannt, ohne dessen Zuziehung derselbe in der Folge nicht rechten, keinen Vergleich schließen, kein Anlehn aufnehmen, kein aufkündbares Kapital erheben, noch hierüber quittiren, weder seine Güter veräußern, noch mit Hypotheken beschweren kann.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 9. November 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 1293. Das Königliche Landgericht zu Koblenz hat durch Urtheil vom 10. Oktober d. Js. den Jacob Jonas, früher Tischler, zu Kreuznach wohnend, für abwesend erklärt.

Köln, den 6. November 1877.

Der General-Prokurator.

№ 1294. Bei dem Kaiserlichen Postamte in Kirschseiffen wird vom 1. Dezember d. Js. ab eine Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Aachen, den 9. November 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Richter.

Personal-Chronik.

№ 1295. Der bei der katholischen Elementarschule zu Venrath, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Martin Becker, ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 51. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 22. November 1877.

№ 1296. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 24 enthält:

(Nr. 8523.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Oktober 1877, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 27. Dezember 1871 (Gesetz-Samml. für 1872 S. 50) für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, sowie der geneigten Ebenen zwischen den Orten Hoffnungskrug und Kleppe.

(Nr. 8524.) Allerhöchster Erlaß vom 7. November 1877, betreffend die Einführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 4. November 1876 in den evangelisch-lutherischen Gemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 1297. Schon bisher ist es gestattet, wissenschaftlichen und technischen Zeitschriften bei der Versendung unter Band kleine Stoff- oder Zeugmuster beizufügen, insofern die Muster lediglich als unentbehrliche Beigaben zur Erläuterung des Textes dienen. Diese Einrichtung soll — jedoch lediglich versuchsweise und mit Vorbehalt des Widerrufs — dahin ausgedehnt werden, daß von jetzt ab auch Kataloge und Preislisten, denen Muster der gedachten Art beigefügt sind, zur Beförderung gegen das Porto für Drucksachen im inländischen Verkehre zugelassen werden. Bedingung ist, daß die den Katalogen und Preislisten beigefügten Muster aus kleinen dünnen Stoff- oder Zeugabschnitten bestehen und die Stärke des zur betreffenden Drucksache verwendeten Papiers nicht erheblich überschreiten, ferner, daß dieselben nicht die Eigenschaft einer eigentlichen Waarenprobe haben, und daß die Sendungen ihrer sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung mit der Briefpost überhaupt geeignet sind. Ueber die endgültige Beibehaltung dieser Einrichtung wird indeß erst der nächste allgemeine Post-Kongreß zu entscheiden haben, welcher im Mai 1878 eröffnet wird. Je nach dem Ausfall dieser Entscheidung wird dann die obige Einrichtung entweder beibehalten werden können, oder aber geändert, selbst wieder abgeschafft werden müssen, worauf die betheiligten Handels- und Gewerbtreibenden schon jetzt aufmerksam gemacht werden.

Berlin W., den 13. November 1877.

Der General-Postmeister.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 1298. Der seitherige Oberlehrer vom Wilhelms-Gymnasium zu Berlin Dr. Karl Bardt ist zum Direktor des Gymnasiums zu Neuwied ernannt worden.

Coblenz, den 5. November 1877.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1299. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittels Rescripts vom 10. November l. Js. auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes 2c. vom 6. Februar 1875 den Gemeindevorsteher Zens in Geich zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Füssenich umfassenden Standes-Amtsbezirkes und den com. Bürgermeister Kohl in Büllingen zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Büllingen umfassenden Standes-Amtsbezirkes auf Widerruf ernannt.

Aachen, den 17. November 1877.

№ 1300. Zur Wiederbesetzung der erledigten Physikatsstelle des Kreises Erkelenz, mit welcher ein Diensteinkommen von 900 M. jährlich verbunden ist, fordern wir die qualifizirten Aerzte hiermit auf, sich binnen 6 Wochen unter Vorlegung der Qualifikationspapiere schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 7. November 1877.

№ 1301. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1878 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1878 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollten, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt M. 1.50, welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 21. November 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 1302. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. Der Weber Stefan Dittrich aus Markersdorf, Bezirk Gabel in Böhmen, geboren am 25. Dezember 1858, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Frankfurt a. O. vom 29. September d. J.,
2. der Klempner Karl Wojciechowski, aus Suchawola bei Radom in Russisch-Polen, 28 Jahre alt, durch den jetzt zur Ausführung gelangten Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Posen vom 30. Juli d. J.,
3. der jüdische Lehrer Isidor Ettinger aus Schaki, Gouvernement Suwalki in Russisch-Polen, 34 Jahre alt,
4. der Josef Olszewski, geboren zu Welwowo in Galizien, 38 Jahre alt,

   zu 3 und 4 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Bromberg vom 30. Oktober d. J.,
5. der Kaufmann Karl August Rößler, geboren zu Zwickau (Kreis Bunzlau in Böhmen), 26 Jahre alt,
6. der Klempnergesell Karl Francieski, geboren zu Wieliczka in Galizien, 33 Jahre alt,

   zu 5 und 6 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Oppeln vom 1., bezw. 29. Oktober d. J.,
7. der Schuhmacher Johann Suchardt aus Turzowka in Böhmen, 24 Jahre alt,
8. der Wollspinner Ola Leonhard Bachmann, geboren zu Kopenhagen, 35 Jahre alt,

   zu 7 und 8 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 26., bezw. 29. Oktober d. J.,
9. der Steinhauer Benedikt Hajek aus Pisek in Böhmen, 53 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Deggendorf vom 19. Oktober d. J.,
10. der Schlossergesell Karl Mayer aus Plan in Böhmen, 18 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs zu Konstanz vom 10. Oktober d. J.,
11. der Lithograph Alexander Voegele, geboren zu Basel, ortsangehörig zu Gächlingen (Kanton Schaffhausen in der Schweiz), 23 Jahre alt,
12. der Musikant Giuseppe Bacchio, geboren und ortsangehörig zu Pozzilli in Italien (Neapel), 19 Jahre alt,

    zu 11 und 12 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 25. Oktober d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 wegen Landstreichens und Erregung ruhestörenden Lärms,

zu 2 wegen Diebstahls und Landstreichens,

zu 3, 4, 8, 9 und 11 wegen Landstreichens,

zu 5 bis 7, 10 und 12 wegen Landstreichens und Bettelns, und

auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist:

13. der Arbeiter Anton Pawlowski, gebürtig aus Smierzyce, Kreis Wielun in Russisch-Polen, 27 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten einjährigen Zuchthausstrafe, durch den Anfangs Oktober d. J. ausgeführten Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Oppeln vom 5. Juli d. J.,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1303. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 9. Oktober 1877 die Sibilla Handschuhmacher, Wittwe Peter Schaffrath, aus Aachen, gegenwärtig in der Irren-Anstalt zu Mariabrunn detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 10. November 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 1304. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 29. Oktober d. J. ist über die Abwesenheit des Federmesser-Ausmachers Friedrich Adolph, früher zu Solingen wohnhaft, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 15. November 1877.

Der General-Prokurator,

№ 1305. Aufforderung.

Dem Rekruten August Joseph Desossa, geboren zu Robertville, Kreis Malmedy, den 14. Februar 1856, 1 Meter 67 Ctm. groß, von Profession Tagelöhner, welcher beim diesjährigen Ober-Ersatz Geschäfte in Malmedy zur Infanterie designirt worden, hat die Gestellungs-Ordre, sich am 4. November cr., Mittags 12 Uhr, in Eupen zu gestellen, nicht ausgehändigt werden können, da dessen Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen ist.

p. Desossa wird daher hiermit aufgefordert, sich bis zum 16. Februar 1878 bei dem unterzeichneten Bezirks-Kommando oder bei einem anderen Bezirks-Kommando des Deutschen Reiches zu gestellen, widrigenfalls das Desertions-Verfahren gegen ihn eingeleitet werden wird.

Eupen, den 16. November 1877.

Waiblinger,

Major z. D. und Bezirks-Kommandeur.

№ 1206. Unter den Schafen des Mathias Heid zu Dahlem ist die Klauenseuche ausgebrochen.

Blankenheim, den 17. November 1877.

Der Bürgermeister, Pangels.

№ 1307. Nachstehende Verhandlung:

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 25. v. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

47 Stück Litt. A. à 3000 M.	=	141000 M.
14 Stück Litt. B. à 1500 M.	=	21000 „
77 Stück Litt. C. à 300 M.	=	23100 „
59 Stück Litt. D. à 75 M.	=	4425 „
Sa. 197 Stück über zusammen M.	=	189525 M.

buchstäblich: Einhundert Sieben und Neunzig Stück Rentenbriefe über Einhundert Neun und Achtzig Tausend, Fünfhundert Fünf und Zwanzig Mark nebst den dazu gehörigen Zweitausend und Vierzig Stück Zinscoupons, und Einhundertsiebenundneunzig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Schlichter. Brünig. Holthaus. Reiche.
Meyerhoff. Wuttge.
Leesemann, Notar.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 15. November 1877.

Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

1308. Bekanntmachung.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. October 1877 bis 31. März 1878 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A. à 3000 Mark (1000 Thlr.)

Nr. 4. 153. 188. 213. 409. 550. 749. 803. 921. 1042. 1067. 1218. 1243. 1248. 1335. 1534. 1642. 1967. 2059. 2228. 2277. 2283. 2418. 2493. 2573. 2627. 2642. 2711. 2755. 2973. 3399. 3507. 3582. 3976. 4057. 4071. 4082. 4747. 4794. 4824. 4964. 5011. 5049. 5187. 5215. 5618. 5744.

2. Litt. B. à 1500 Mark (500 Thlr.)

Nr. 26. 332. 431. 480. 650. 696. 935. 1015. 1328. 1361. 1474. 1576. 1776. 1841. 2084. 2226. 2239. 2292. 2351.

3. Litt. C. à 300 Mark (100 Thlr.)

Nr. 99. 188. 196. 412. 450. 1116. 1121. 1418. 1454. 1763. 2339. 2513. 2589. 2592. 2804. 2828. 2900. 2981. 3001. 3323. 3348. 3462. 3580. 3721. 3733. 3811. 3812. 3831. 3860. 4053. 4195. 4336. 4535. 4574. 4576. 4626. 4672. 4721. 4752. 4895. 5119. 5146. 5264. 5553. 5821. 5881. 5905. 5984. 6135. 6193. 6211. 6362. 6363. 6609. 6634. 6735. 6873. 7094. 7170. 7190. 7315. 7509. 7510. 7511. 7691. 7765. 7891. 7903. 8163. 8232. 8272. 8317. 8486. 8603. 8653. 8918. 9205. 9492. 9522. 9676. 9768. 9830. 9836. 9964. 10069. 10120. 10166. 10505. 10605. 10676. 10711. 10834. 10852. 11040. 11295. 11350. 11578. 11671. 12170. 12173.

4. Litt. D. à 75 Mark (25 Thlr.)

Nr. 29. 85. 118. 190. 298. 360. 417. 750. 906. 1324. 1356. 1385. 1618. 1686. 2222. 2336. 2379. 2429. 2503. 2543. 2599. 2682. 2710. 2818. 2985. 2991. 3015. 3591. 3592. 3635. 3725. 4433. 4531. 4895. 4909. 5031. 5361. 5532. 5708. 5748. 6156. 6334. 6364. 6365. 6433. 6639. 7104. 7135. 7179. 7446. 7468. 7519. 7748. 7795. 7819. 7926. 8763. 8824, 8928. 9000. 9211. 9273. 9370. 9371. 9383. 9409. 9463. 9497. 9700. 9835. 9977. 9990. 10081. 10166. 10180. 10317. 10479. 10517. 10577. 11277.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1878 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV. Nr. 8 bis 16. und Talons vom 1. April 1878 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des deutschen Reichs und Königlich-Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 15. November 1877.

Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Personal-Chronik.

№ 1309. Der Militair-Invalide Ferdinand Fahnenschreiber aus Jülich ist als Militair-Supernumerar bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen worden.

№ 1310. Dem Königlichen Amtmann Dombois zu Idstein ist die Verwaltung des Landraths-Amtes im Kreise Erkelenz commissarisch übertragen worden.

1208. Oberförsterei Hürtgen.

Am Samstag, den 1. Dezember 1877, Vormittags von 9 Uhr ab, sollen in dem Hause Nr. 42 zu Hürtgen folgende Hölzer versteigert werden.

Die Gebote erfolgen nach Prozenten der Holztaxe für die nach dem Zuschlage für Staatsrechnung aufzuarbeitenden Nutz- und Brenn-Holzsortimente.

Försterei Vossenack:

Distrikt 1 b Erwinkel.

Aushieb der Eichenbäume und Reinigung der Schonung von Weichholz.

Distrikt 2 a Funkenrott.

Auf das abgestorbene und unterdrückte Holz zu beschränkende Durchforstung der nordwestlichen Hälfte des Buchenstandes.

Distrikt 2 b Funkenrott.

Lichtung des Besamungsschlages durch Aushieb alter Buchen rc.

Die Schläge werden auf Verlangen von dem Herrn Forstaufseher Koch zu Germeter vorgezeigt.

Hürtgen, den 10. November 1877.

Der Königl. Oberförster, Aldenbrück.

1209. Holz-Verkauf zu Rötgen.

Am Mitwoch, den 12. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr beginnend, im Lokale des Herrn Arnold Schmitz hierselbst läßt die Gemeinde Rötgen aus ihrem Gemeindewalde folgende Holzschläge auf dem Stock öffentlich an den Meistbietenden verkaufen, nämlich:

a. aus dem Distrikte Gelterich 98 Loose
b. „ „ „ Dickt 75 „

Der Gemeindeförster Waldwärter Winkhold hierselbst gibt auf Verlangen nähere Auskunft.

Rötgen, den 19. November 1877.

Der I. Beigeordnete, Rob. May.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 52. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 29. November 1877.

№ 1311. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 40 enthält: (Nr. 1215.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 20.000.000 Mark. Vom 15. November 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 1312. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Prioritäts-Obligationen Serie I, II und III der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Coupons Serie VII. Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen Serie I, II und III der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die vier Jahre 1878 bis 1881 nebst Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer dieselben bei der Controle der Staatspapiere empfangen will, hat die Talons vom 8. Juli 1873 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben bezeichneten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen, von welchen das eine mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben wird und bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern ist. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Der Einreichung der Obligationen selbst bedarf es nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen mittelst besonderer Eingabe an die Controle der Staatspapiere oder eine der genannten Kassen einzureichen.

Berlin, den 28 September 1877.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 1313. Die Prüfungen für die Mittelschullehrer und für die Rektoren werden im nächsten Jahre, wie nachstehend, hier abgehalten werden:

I. Für die Mittelschullehrer.

A. 1. Abtheilung vom 29. Mai bis 1. Juni,
2. Abtheilung vom 1. bis 4. Juni.

B. 1. Abtheilung vom 16. bis 20. November,
2. Abtheilung vom 20. bis 25. November.

II. Für die Rektoren.

A. Vom 5. bis 8. Juni.

B. Vom 25. bis 28. November.

Den spätestens bis zum 15. März resp. zum 1. September künftigen Jahres uns direkt einzureichenden Meldungen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession, das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten und der Kreisort angegeben ist;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4. ein amtliches Führungs-Attest und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Coblenz, den 13. November 1877.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Konopacki.

№ 1314. Die von der XVI. Rheinischen Provinzial-Synode vollzogenen Wahlen des Superintendenten Evertsbusch zu Lennep zum Präses, des Superintendenten

Hempel zu Werden a./d. Ruhr zum Assessor und des Superintendenten Brauneck in Freusburg, zum stellvertretenden Assessor der Provinzialsynode sind von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath bestätigt worden.

Coblenz, den 19. November 1877.

Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1315. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1878 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1878 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollten, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt M. 1.50, welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 21. November 1877.

№ 1316. Der von uns unterm 15. September cr. sub Nr. 1278 zu 6 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbe-Schein für den zu Oerath im Kreise Erkelenz wohnenden Peter Johann Frings zum Sammeln von Lumpen im Umherziehen ist dem Inhaber angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 21. November 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 1317. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Handlungscommis Johann August Moritz Zaleskh, geboren zu Borek in Böhmen, 21 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Stettin vom 26. Oktober d. J.,
2. der Arbeiter Martin Zegulewski, geboren zu Mienesko (Gouvernement Warschau in Russisch-Polen), 29 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Bromberg vom 9. November d. J.,
3. der Bergmann Florian Bolkert aus Wetzwalde, Bezirk Reichenberg in Böhmen, 35 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Liegnitz vom 15. Oktober d. J.,
4. der Schlossergesell Richard Stefan, geboren zu Hietzing bei Wien und ortsangehörig in Kumrowitz, Bezirk Brünn in Mähren, 30 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 6. November d. J.,
5. der Arbeiter Josef Kajetan Adamitz aus Imst in Tyrol, 29 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 7. November d. J.,
6. der Schuhmachergesell Peter August Scheeren, geboren zu Weerth in den Niederlanden, 21 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Düsseldorf vom 2. November d. J.,
7. der Müllergesell Ferdinand Prouza aus Groß-Drewic (Kreis Königgrätz in Böhmen), 36 Jahre alt, durch Beschluß des bayerischen Stadtmagistrats zu Fürth vom 8. Oktober d. J.,
8. der Seiltänzer Josef Strohschneider, geboren und ortsangehörig zu Leitmeritz in Böhmen, 35 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Leipzig vom 1. Oktober d. J.,
9. die Dienstmagd Anna Zicha, geboren am 8. August 1855 zu Lipowa in Mähren, ortsangehörig zu Rhadek in Böhmen, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 4. Oktober d. J.,
10. der Gürtler Franz Kreibich, geboren und ortsangehörig zu Hirschmantel, Bezirk Dauba in Böhmen, 34 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich sächsischen Bezirksdirektors zu Eisenach vom 5. November d. J.,
11. der Sattler Ernst Friedrich Müller, geboren zu Belfort in Frankreich, 57 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 31. Oktober d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 wegen Landstreichens und Bettelns und wissentlichen Gebrauchs einer falschen Urkunde,

zu 3 bis 8 wegen Landstreichens und Bettelns, (zu 7 außerdem wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt und Beamtenbeleidigung),

zu 2, 9 bis 11 wegen Landstreichens,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Personal-Chronik.

№ 1318. Der bei der katholischen Elementarschule zu Grevenberg, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Thomas Friedrich Hilden ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 53. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 6. Dezember 1877.

№ 1319. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 25 enthält:

(Nr. 8525.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg. Vom 2. November 1877.

(Nr. 8526.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schlesien. Vom 2. November 1877.

(Nr. 8527.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Sachsen. Vom 2. November 1877.

(Nr. 8528.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 2. November 1877.

(Nr. 8529.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Hannover. Vom 2. November 1877.

(Nr. 8530.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westfalen. Vom 2. November 1877.

(Nr. 8531.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz. Vom 2. November 1877.

(Nr. 8532.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes im Regierungsbezirk Kassel. Vom 2. November 1877.

(Nr. 8533.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes im Regierungsbezirk Wiesbaden. Vom 2. November 1877.

(Nr. 8534.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in den Hohenzollernschen Landen. Vom 2. November 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 1320. Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg einzutreten wünschen.

1. Die Unteroffizier-Vorschule hat die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen der Konfirmation und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulkenntnisse soweit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militärischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Zivildienste wünschenswerth ist. — Daneben wird der körperlichen Entwickelung und Ausbildung, unter spezieller Berücksichtigung der Anforderungen des Militärdienstes besondere Aufmerksamkeit zugewendet.
2. Die Ausbildung in der Unteroffizier-Vorschule dauert zwei Jahre. Längeres Verbleiben in derselben erfolgt nur bei mangelhafter körperlicher Entwickelung.
3. Die Zöglinge der Unteroffizier-Vorschule sind nicht Militärpersonen. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Vorschule unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizier-Schule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizier-Schule überzutreten und für jedes Jahr des Aufenthaltes in der Unteroffizier-Vorschule zwei Jahre über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus aktiv in der Armee zu dienen, für den Fall aber, daß sie dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollten, die auf ihn gewendeten Kosten, im Betrage von 465 M. für das Jahr, sofort unweigerlich zurückzuerstatten.
4. Bei dem Uebertritt in die Unteroffizier-Schule hat der Freiwillige den Fahneneid zu leisten und steht dann wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres unter den militärischen Gesetzen.
5. Nach zweijähriger Ausbildung in der Unteroffizier-Schule werden die in der Unteroffizier-Vorschule vorgebildeten Füsiliere der Armee überwiesen, und zwar diejenigen, welche die Qualifikation hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.
6. Die Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

   Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15 und nicht über 16 Jahre alt sein.

   Sie müssen sich untadelhaft geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältniß zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

   Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

   Bettnässer, Bruchleidende und mit Fußschweiß behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.
7. Wer in die Unteroffizier-Vorschule aufgenommen zu

werden wünscht, hat sich, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur seiner Heimath vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:
a. ein Geburtszeugniß,
b. ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizei-Obrigkeit,
c. etwa vorhandene Schulzeugnisse,
d. die schriftliche unter 3 erwähnte Verpflichtung mit der gleichfalls schriftlichen Genehmigung des Vaters oder Vormundes.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur veranlaßt die ärztliche Untersuchung und die schulwissenschaftliche Prüfung.

8. Die rechtzeitige Einberufung zum 1. Oktober erfolgt jedes Jahr durch Vermittelung der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Wer nicht spätestens bis zum 1. Dezember jedes Jahres einberufen ist, bleibt noch ein Jahr notirt; findet er dann keine Berücksichtigung, werden die Papiere zurückgesandt, womit jede Aussicht auf Einstellung in die Unteroffizier-Vorschule Weilburg erlischt.

9. Bei der Gestellung zum Eintritt in die Unteroffizier-Vorschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guter Stiefeln und zwei neuen Hemden, sowie mit 6 M. zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein.

Im Institut wird ihnen das zum Lebensunterhalt Nothwendige, einschließlich der Kleidung und der Lehrmittel, unentgeltlich gewährt.

Berlin, den 15. Juli 1877.

Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

№ 1321. Nachrichten
für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militär-Stande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
2. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und Unterricht in alle dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als Feldwebel und dergl. zu erlangen, und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militär-Verwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister und dergl. beziehungsweise als Zivilbeamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizier-Schulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.
4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
5. Die Füsiliere der Unteroffizier-Schulen stehen wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres unter den militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.
6. Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß mindestens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einzustellende muß mindestens 1m. 57cm. groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen brauchbar für den Kriegsdienst zu werden.

7. Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.
8. Der Eintritt in eine Unteroffizier-Schule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizier Schule an einen Truppentheil noch vier Jahre aktiv im Heere zu dienen.
9. Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Hemden und mit 6 Mark zum Ankauf der nöthigen Geräthschaften zur Reinigung der Ausrüstung und Bekleidung versehen sein. Im Uebrigen ist die die Ausbildung kostenfrei; die Füsiliere der Unteroffizier-Schulen werden bekleidet und verpflegt, wie jeder Soldat der Armee.
10. Wer die Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seines Aufenthalts-Orts, oder bei einem der Kommandos der Unteroffizier-Schulen in Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels oder Ettlingen unter Vorzeigung eines von dem Zivil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Melde-Scheins persönlich zu melden.
11. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so ist zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (s.

unter Nr. 8) aufzunehmen. Diejenigen Freiwilligen, welche sich direkt bei einer der Unteroffizier-Schulen zum Eintritt gemeldet haben, können dort, bei vorhandener Vakanz, sogleich eingestellt werden, andernfalls wird denselben von den Unteroffizier-Schulen ein Annahmeschein ertheilt.

Diejenigen Freiwilligen, welche bei einem Landwehr-Bezirks-Kommando den freiwilligen Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch dessen Vermittelung den Annahmeschein von der Unteroffizier-Schule, welcher sie zugetheilt worden sind.

Nach Ertheilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizier-Schule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Eine Lösung der durch die Verpflichtungsprotokolle eingegangenen Eintritts-Verpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterie-Schulen erfolgen. Kosten dürfen der Militär-Behörde dadurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizier-Schule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise ertheilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen in Betreff der Zutheilung an eine bestimmte Unteroffizier-Schule sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.

12. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet alljährlich zweimal, und zwar bei den Unteroffizier-Schulen Potsdam, Biebrich und Weißenfels im Monat Oktober, bei den Unteroffizier-Schulen Jülich und Ettlingen im Monat April statt.

Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden kann, darf bei entstehenden Vakanzen in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Biebrich und Weißenfels bis Ende Dezember, in die Unteroffizier-Schulen Jülich und Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt.

13. Jedem Füsilier der Unteroffizier-Schulen wird bei guter Führung einmal während seiner Dienstzeit eine kostenfreie Reise in seine Heimath bewilligt. Die Reise bis zu 75 Km., bezw. 75 Km. von der ganzen Reise, hat jedoch jeder Füsilier auf eigene Kosten zurückzulegen. Während dieser Beurlaubung darf den Füsilieren bis zur Dauer von 4 Wochen die volle Löhnung belassen werden.

Berlin, den 3. Dezember 1875.

Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

№ 1322. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. Mts. (Gesetz-Samml. S. 225) mache ich hierdurch darauf aufmerksam, daß die bereits durch Bekanntmachung vom 21. Juni 1875 zur Einlösung öffentlich aufgerufenen Preußischen Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861

a. in Berlin,

bei 1. der General-Staatskasse,
2. der Kontrole der Staatspapiere,
3. der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
4. dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
5. dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände,
6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Commission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen,

bei 1. den Regierungs-Haupt-Kassen,
2. den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3. der Landeskasse in Sigmaringen,
4. den Kreiskassen,
5. den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6. den Bezirks-Kassen in den Hohenzollernschen Landen,
7. den Forstkassen,
8. den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
9. den Neben-Zoll- und den Steuerämtern

nur noch bis zum 30. März 1878 zur Einlösung angenommen werden, nach diesem Zeitpunkte aber ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen.

Berlin, den 5. Oktober 1877.

Der Finanz-Minister,
Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 1323. Auf Grund Beschlusses des 25. Rheinischen Provinzial-Landtags vom 13. April cr. wird der Hauptetat der Einnahmen und Ausgaben der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz pro 1878 und weiter anbei mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe gemäß Beschluß vom 20. April cr. nach dem Jahre 1878 nur bis zum Wiederzusammentritte des Provinzial-Landtags der Verwaltung zu Grunde gelegt werden darf.

Düsseldorf, den 18. November 1877.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz,
Freiherr von Landsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1324. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat auf Grund § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes 2c. vom 6. Februar 1875 den Bürgermeister Nelles in Lommersdorf zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Lommersdorf umfassenden Standesamtsbezirkes, und den Beigeordneten Giefer zu Lommersdorf, unter Widerruf der früher ertheilten Ernennung zum Standesbeamten — zum Stellvertreter an diesem Amte, beide auf Widerruf ernannt; so wie genehmigt, daß Seitens des Bürgermeisters zu Elmpt der Gutsbesitzer Peter W. Heinrichs zum Stellvertreter des Standesbeamten des St. A. Bezirkes Elmpt bestellt werde.

Aachen, den 4. Dezember 1877.

№ 1325. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte.	Markt- pro 100 Kilo. Weizen. M.	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Gerste. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Erbsen. M.	Pf.	Bohnen. M.	Pf.	Linsen. M.	Pf.	Kartoffeln. M.	Pf.	Stroh Richt- M.	Pf.	Stroh Krumm- M.	Pf.	Heu. M.	Pf.
1	Aachen	26	25	19	75	24	—	18	50	29	50	31	—	32	—	10	—	7	25	6	25	6	50
2	Düren	23	55	17	18	19	—	15	12	31	—	30	—	40	—	6	92	4	09	2	50	7	—
3	Erkelenz	25	—	17	50	17	50	15	—	29	—	31	—	41	—	8	40	4	20	3	50	5	40
4	Eupen	28	50	18	75	17	50	17	25	29	—	29	50	35	—	9	—	6	50	5	50	6	—
5	Jülich	25	80	19	30	19	—	16	30	35	—	33	—	40	—	7	85	4	30	4	10	6	10
	Durchschn.	25	82	18	50	19	40	16	43	30	70	30	90	37	60	8	43	5	27	4	37	6	20

Aachen, den 5. Dezember 1877.

№ 1326. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1878 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1878 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollten, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt M. 1.50, welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 21. November 1877.

№ 1327. Die Durchschnitts-Marktpreise auf den Hauptmärkten des hiesigen Regierungsbezirks am Martinitage dieses Jahres waren:

	M.	Pf.
Für Weizen pro Centner oder 50 Kilogr.	12	54
„ Roggen „ „ „ „ „	9	44
„ Gerste „ „ „ „ „	10	17
„ Hafer „ „ „ „ „	7	89
„ Heu „ „ „ „ „	3	35
„ Stroh „ Schock „ 600 „	30	73

Mit Rücksicht auf das Publikandum vom 20. März 1820 (Amtsblatt pag. 205) sind die vorstehend angegebenen Preise für das Jahr 1878 in Anwendung zu bringen.

Aachen, den 29. November 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 1328. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. Der Arbeiter Karl Eduard Nylander aus Norrköping in Schweden, 44 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, früher wiederholt wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 13. November d. J.,
2. die unverehelichte Alfonsine Alwine Viktorine Seletr aus Sezanne en Brie bei Epernay (Departement Marne in Frankreich), 56 Jahre alt; nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Kassel vom 12. November d. J.,
3. die unverehelichte Tagearbeiterin Karoline Münzberg, geboren zu Neu-Grafenwalde in Böhmen, 46 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens im Rückfalle durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 22. Oktober d. J.,
4. die unverehelichte Emma Johanson, geboren zu Dalberger bei Kalmar in Schweden, 21 Jahre alt,
5. der Webergesell Franz Augustin, geboren zu Plauschnitz, Bezirk Leipa in Böhmen, 28 Jahre alt,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 4 wegen gewerbsmäßiger Unzucht, zu 5 wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, durch Beschluß des Großherzoglich meklenburg-schwerin'schen Ministeriums des Innern vom 17. Oktober d. J.,
6. der Schreiner Hippolyt Honore Marlet, geboren am 13. Mai 1846 zu Paris,
7. der Orgelspieler Jakob Zannerelli, geboren und ortsangehörig zu Ponteremoli (Provinz Massa Carrara in Italien),

   zu 6 und 7 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 6 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom 15. bezw. 21. November d. J.
8. der Metallarbeiter Klemens Jumendier, geboren zu Paris, 63 Jahre alt,
9. der Tagelöhner Johann Martin Bauer, geboren am 3. September 1837 zu Freiburg in der

Bezirk Aachen pro Monat November 1877.

Preise.

pro 1 Kilo.																pro 100 Kilo.						pro 1 Kilo Kaffee.			
Rind- Fleisch von Keule.		Rind- Fleisch vom Bauch.		Schweine- Fleisch		Hammel- Fleisch		Kalb- Fleisch		Speck geräuchert.		Butter.		60 Stück Eier.		Gersten-Graupen.		Gersten-Grütze.		Reis.		Java, mittler.		gelber gebrannter.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	2	—	1	60	1	60	2	—	2	50	6	—	54	50	55	75	60	—	3	—	3	40
1	20	1	11	1	60	1	20	1	11	1	80	2	24	5	40	52	—	48	—	43	—	2	80	3	35
1	30	1	20	1	60	1	20	1	—	1	70	2	40	3	50	42	—	39	—	44	—	3	20	3	50
1	40	1	30	1	70	1	50	1	80	1	70	2	70	5	50	50	—	59	—	66	—	2	80	3	40
1	40	1	40	1	60	1	40	1	20	2	—	2	40	6	—	45	—	44	30	45	—	3	20	3	40
1	38	1	28	1	70	1	38	1	34	1	84	2	45	5	28	48	70	49	21	51	60	3	—	3	41

zu 8 und 9 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 8 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz vom 13. November d. J.,
aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1329. Bei Erhebung des Personengeldes auf dem Personen-Postkurse zwischen Aachen und Raeren war die Entfernung zwischen Aachen und Eynatten seither mit 9 Km. berechnet worden.

Diese Entfernung beträgt indessen nach amtlichen Feststellungen 10 Km.

Die Gesammt-Entfernung zwischen Aachen und Raeren, welche seither mit 12 Km. berechnet wurde, ist auf 13 Km. festgestellt worden.

Dem entsprechend wird von jetzt ab bei Berechnung des Personengeldes die Entfernung zwischen
Aachen und Eynatten mit 10 Km. und zwischen
" " Raeren " 13 " zu Grunde gelegt werden.

Aachen, den 30. November 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor, Richter.

№ 1330. Das Postamt III in Schwanenberg wird zum 1. Januar 1878 in eine Postagentur umgewandelt werden.

Die Dienststunden der künftigen Postagentur in Schwanenberg für den Verkehr mit dem Publikum sind, wie folgt, festgesetzt worden:

a. an Wochentagen
von 7^{30} Uhr bis 10 Uhr Vorm.
" 3 " " 6 " Nachm.
b. an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen
von 7^{30} Uhr bis 9 Uhr Vorm.
" 5 " " 6 " Nachm.

Aachen, den 20. November 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Richter.

№ 1331. Im Jahre 1878 werden beim hiesigen Königlichen Handelsgerichte die Eintragungen in das Handels- und in das Genossenschaftsregister durch 1. den Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers, 2. das in Aachen erscheinende Echo der Gegenwart, 3. die daselbst erscheinende Aachener Zeitung veröffentlicht werden.

Aachen, den 1. Dezember 1877.

Der Handelsgerichts-Präsident,
Jos. Cassalette.

1332. Bekanntmachung.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. October 1877 bis 31. März 1878 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 Mark (1000 Thlr.)

Nr. 4. 153. 188. 213. 409. 550. 749. 803. 921. 1042. 1067. 1218 1243. 1248. 1335. 1534. 1642. 1967. 2059. 2228. 2277. 2283. 2418. 2493. 2573. 2627. 2642. 2711. 2755. 2973. 3399. 3507. 3582. 3976. 4057. 4071. 4082. 4747. 4794. 4824. 4964. 5011. 5049. 5187. 5215. 5618. 5744.

2. Litt. B. à 1500 Mark (500 Thlr.)

Nr. 26. 332. 431. 480. 650. 696. 935. 1015. 1328. 1361. 1474. 1576. 1776. 1841. 2084. 2226. 2239. 2292. 2351.

3. Litt. C. à 300 Mark (100 Thlr.)

Nr. 99. 188. 196. 412. 450. 1116. 1121. 1418. 1454. 1763. 2339. 2513. 2589. 2592. 2804. 2828. 2900. 2981. 3001. 3323. 3348. 3462. 3580. 3721. 3733. 3811. 3812. 3831. 3860. 4053. 4195. 4336. 4535. 4574. 4576. 4626. 4672. 4721. 4752. 4895. 5119. 5146. 5264. 5553. 5821. 5881. 5905. 5984. 6135. 6193. 6211. 6362 6363. 6609. 6634. 6735. 6873. 7094. 7170. 7190. 7315. 7509. 7510. 7511. 7691. 7765. 7891. 7903. 8163. 8232 8272. 8317. 8486. 8603. 8653. 8918. 9205. 9492. 9522. 9676

9768. 9830. 9836. 9964. 10069. 10120. 10166. 10505. 10605. 10676. 10711. 10834. 10852. 11040. 11295. 11350. 11578. 11671. 12170. 12173.

4. Litt. D. à 75 Mark (25 Thlr.)

Nr. 29. 85. 118. 190. 298. 360. 417. 750. 906. 1324. 1356. 1385. 1618. 1686. 2222. 2336. 2379. 2429. 2503. 2543. 2599. 2682. 2710. 2818. 2985. 2991. 3015. 3591. 3592. 3635. 3725. 4433. 4531. 4895. 4909. 5031. 5361. 5532. 5708. 5748. 6156. 6334. 6364. 6365. 6433. 6639. 7104. 7135. 7179. 7446. 7468. 7519. 7748. 7795. 7819. 7926. 8763. 8824, 8928. 9000. 9211. 9273. 9370. 9371. 9383. 9409. 9463. 9497. 9700. 9835. 9977. 9990. 10081. 10166. 10180. 10317. 10479. 10517. 10577. 11277.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1878 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV. Nr. 8 bis 16. und Talons vom 1. April 1878 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des deutschen Reichs und Königlich-Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 15. November 1877.

Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Personal-Chronik.

№ 1333. Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Creutz ist zum Königlichen Steuer-Empfänger ernannt und ihm als solchem die Verwaltung der Steuerkasse Aldenhoven vom 1. Dezember 1877 ab übertragen worden.

№ 1334. Der Steuer-Empfänger Stein zu Langerwehe ist vom 1. Dezember 1877 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

№ 1335. Dem Steuer-Empfänger Leutfeld zu Aldenhoven ist vom 1. Dezember 1877 ab die Kassen-Verwaltung der Steuerkasse Pier, sowie die Königl. Forstkasse zu Langerwehe übertragen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/, in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 54. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 13. Dezember 1877.

№ 1336. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 41 enthält: (Nr. 1216.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Mark. Vom 1. Dezember 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 1337. Seit Erlaß der Bekanntmachung vom 15. d. M. (S. 529) sind neue Ausbrüche der Rinderpest innerhalb des Reichsgebiets nicht vor gekommen

Eibingen ist nach Beendigung der Desinfektionsarbeiten auf Grund des §. 37 der Instruktion vom 9. Juni 1873 (Reichs Gesetzblatt S. 147) für seuchenfrei erklärt worden. Hiermit ist die Rinderpest im gesammten Reichsgebiete für erloschen zu erachten.

Berlin, den 22. November 1877.

Der Reichskanzler
In Vertretung: Eck..

№ 1338. Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahre an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und damit nicht die pünktliche Ueberkunft gefährdet wird.

Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich nicht dünne Pappkasten, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen, und die Aufschrift der Packete deutlich, vollständig und haltbar herzustellen. Die Packetaufschrift muß bei frankirten Packeten auch den Frankovermerk, bei Packeten mit Postvorschuß den Betrag desselben, bei Packeten, welche nach der Ankunft am Bestimmungsorte sogleich bestellt werden sollen, den Vermerk „durch Eilboten" und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Empfängers, bei Packeten nach Berlin auch den Buchstaben des Postbezirks enthalten. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt abgesandt werden.

Berlin W., den 5. Dezember 1877.

Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 1339. Die Prüfungen von Aspirantinnen des Lehrerinnen- und Schulvorsteherinnen-Amtes sollen in der Rheinprovinz im Jahre 1878 nach Maßgabe der unter dem 24. April 1874 erlassenen Prüfungs-Ordnung ohne Unterschied der Confessionen, wie nachstehend abgehalten werden:

Nr.	Ort der Prüfung.	Prüfungs-Kommission.	Prüfung der Lehrerinnen.	Prüfung der Schulvorsteherinnen.
1	Düsseldorf.	Besondere Kommission.	Abthl. I. 23.—26. Febr. Abthl. II. 27. Februar bis 1. März.	Am 2. März.
2	Saarburg.	In Verbindung mit der Entlassungs-Prüfung an dem dortigen Lehrerinnen-Seminar.	Abthl. I. 7.—9. April Abthl. II. 9.—13. April.	Am 13. April.
3	Coblenz.	In Verbindung mit der Entlassungs-Prüfung an der mit der evangelischen Töchterschule verbundenen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	Abthl. I. 27.—30. April Abthl. II. 1.—4. Mai.	Am 6. Mai.
4	Düsseldorf.	In Verbindung mit der Entlassungs-Prüfung an der dortigen Louisenschule.	Abthl. I. 1.—4. August Abthl. II. 5.—9. August.	Am 9. August.
5	Elberfeld.	In Verbindung mit der Entlassungs-Prüfung an der städtischen höheren Töchterschule und Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	12.—17. August.	17. August.
6	Aachen.	Besondere Kommission.	Abthl. I. 5.—9. Oktbr. Abthl. II. 10.—15. Okt.	16. Oktober.
7	Köln.	Besondere Kommission.	Abth. I. 10.—20. Okt. Abth. II. 21.—24. Okt.	25. Oktober.

Schulamts-Aspirantinnen, welche bis zu einem der angesetzten Termine das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden zu der betreffenden Prüfung zugelassen, sofern sie ihre Meldungen spätestens 4 Wochen vor dem bezüglichen Termine bei uns unter der bestimmten Angabe, ob sie die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen abzulegen beabsichtigen, einreichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, das Alter, die Confession, der Wohnort der Bewerberin, sowie der zugehörige Kreisort angegeben ist;
2. ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein;
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4. ein amtliches Führungsattest und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Lehrerinnen, welche ihre Prüfung als Schulvorsteherinnen ablegen wollen, haben sich mindestens 3 Monate vor dem bezüglichen Termine bei uns zu melden und ihrer Meldung außer den von den Aspirantinnen für das Lehrerinnen-Amt beizubringenden Zeugnissen auch solche über ihre bisherige Lehrthätigkeit beizufügen.

Ueber ihre Zulassung zur Prüfung werden die Bewerberinnen demnächst mit Bescheid versehen werden.

Coblenz, den 27. November 1877.

Königliches Provinzial Schul-Collegium.
Konopacki.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1340. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1878 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1878 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt M. 1.50, welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 21. November 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 1341. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Schuhmacher Moritz Pulvermacher aus Konin in Russisch-Polen, 35 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Bromberg vom 25 Oktober d. J.,
2. Die Zigeuner
   a) Eduard Burianski, 19 Jahre alt,
   b) Pauline Burianski, 18 Jahre alt, beide gebürtig aus Litschnia bei Wienstadtel in Böhmen,
   c) Magdalena Dubietz, aus Opatowitz, Kreis Neutitschein in Mähren, 22 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Oppeln vom 19. Oktober d. J.,
3. der Arbeitsmann August Windeg, geboren in der Schweiz, zuletzt wohnhaft zu Philadelphia in Nord-Amerika, 22 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Düsseldorf vom 8. November d. J.,
4. der Schmiedegesell Anton Bohec aus Zajecc, Bezirk Chrudim in Böhmen, 34 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, Beamtenbeleidigung, und Bettelns, demnächst wegen Landstreichens und Nichtbefolgung der Reiseroute, durch Beschluß des Königlich bayrischen Bezirksamts zu Regen vom 1. November d. J.,
5. der Schuhmacher Franz Schubert, geboren zu Ober-Prießen bei Brüx und ortsangehörig zu Grafenstein, Bezirk Kratzau in Böhmen, 47 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, Beamtenbeleidigung, Führung eines falschen Namens und Gebrauchs falscher Legitimationspapiere, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 5. Oktober d. J.,
6. der Gelbgießer Franz Wolfher, geboren zu Prag und ortsangehörig zu Neu-Joachimsthal in Böhmen, 43 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen wiederholten Bettelns und Landstreichens, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden vom 23. Oktober d. J.,
7. der Schmied Johann Keller aus Feldkirch in Oesterreich, 42 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Donaukreises zu Ulm vom 26. Oktober d. J.,
8. die verehelichte Gigran, Magdalene, geborene Gelardin, geboren zu Bréhain-la-ville (Departement Meurthe und Mosel in Frankreich), 43 Jahre alt,
9. der Arbeiter Georg Klaer, geboren am 18. Oktober 1858 zu Wiltz (Großherzogthum Luxemburg),
10. der Kellner Dionys Keßler, geboren am 9. Januar 1853 zu Toulon in Frankreich,
11. der Arbeiter Julius Jaquet, geboren zu Brion (Departement der Maas in Frankreich), 36 Jahre alt,
12. der Winzer Karl Perrot, geboren am 1. April 1828 zu Norroy in Frankreich,
13. der Arbeiter Peter Anton, geboren 1835 zu Dom-

meldingen (Großherzogthum Luxemburg), zu 8—13 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 8 und 12 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz vom (zu 8) 6., (zu 9) 8., (zu 10—12) 10., (zu 13) 12. November d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Berichtigung: Seite 90 Ziff. 5. des Central-Blattes für 1875 ist das Alter des ausgewiesenen Joseph Kornehl (wie gelegentlich einer neuerlichen Bestrafung desselben wegen Landstreichens und Bettelns festgestellt worden ist) 28 (nicht „18") Jahre zu lesen.

№ 1342. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Arbeiter Johann Wild, geboren zu Zwittau (Kreis Brünn in Mähren), zuletzt wohnhaft in Vierzighuben (daselbst), 32 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Liegnitz vom 26. Oktober d. J.,
2. der Arbeiter Christian Matthiesen, geboren am 13. Januar 1834 zu Sönder-Hjörringhuus in Jütland, ortsangehörig zu Twys, Kirchspiels Holstebrön (daselbst),
3. der Maschinenbauer und Eisendreher Johann Hofmann aus St. Veit bei Graz in Steiermark, 18 Jahre alt,

   zu 2 und 3 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 10. Oktober, bezw. 20. November d. J.,

4. der Binder Franz Hawlicek aus Lhota-Dub, Bezirk Strakonitz in Böhmen, geboren 1847, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Deggendorf vom 15. November d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

   zu 1, 2 und 4 wegen Landstreichens und Bettelns, zu 3 wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, und

auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist:

5. der Knecht Peter Ragaunis, geboren zu Dorbian in Rußland, 21 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Unterschlagung und Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten Zuchthausstrafe von einem Jahre und einem Monat, durch den Ende November d. J. ausgeführten Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Königsberg vom 8. Oktober d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1343. Der Musketier Karl Daniel Wilhelm Bausch, geb. 21. Oktober 1852 zu Aachen ist durch das am 27. November curr. bestätigte kriegsgerichtliche Erkenntniß vom 23. ej. in contum. für einen Fahnenflüchtigen erklärt und in eine Geldstrafe von einhundert und sechszig Mark verurtheilt.

Münster i./W., den 29. November 1877.

Königliches Gericht der 13. Division.

№ 1344. Bei dem Kaiserlichen Postamte zu Rothe Erde wird vom 16. Dezember d. Js. ab eine Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Aachen, den 7. Dezember 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor, Richter.

Personal-Chronik.

№ 1345. Der Postverwalter Schneider ist von Dürwiß nach Rothe Erde bei Aachen versetzt.

№ 1346. Der bisherige Regierungs-Hauptkassen-Assistent Theissen ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten und der Militair-Supernumerar Wick zum Regierungs-Hauptkassen-Assistenten ernannt worden.

№ 1347. Der bisherige Verwaltungs-Volontair Ferd. Frey ist als Regierungs-Civil-Supernumerar angenommen worden.

№ 1348. Der Apotheker Bernhard Heselmann aus Trier wird auf Grund der ihm ertheilten Concession vom 1. Januar 1878 ab die Dr. Henck'sche Apotheke zu Erkelenz übernehmen.

№ 1349. Die bei der katholischen Elementarschule zu Conzen, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Josepha Lentzen ist definitiv daselbst angestellt worden.

1304. Holzverkäufe in der Königlichen Oberförsterei Reifferscheid.

1. Am Freitag, den 14. Dezember d. J., Morgens 9 Uhr, beim Gastwirth Breuer zu Losheimergraben.

Forst Buchholz, Districte: Schleid 1 a, Turbelsberg 9 c, und Hohlgrube 23 und 24.

a. Aufgearbeitetes Holz. 52 Rmtr. Buchen-Kloben, 52 Rmtr. Buchen- und Eichen-Knüppel. 17 Rmtr. Buchen- und Eichen-Reiser.
b. unaufgearbeitetes Holz (Kohlholz) nach Sortiments-Einheiten.

Distrikte: Turbelsberg 17 b und Gillbuschheck 19 b.

Etwa 200 Rmtr. Buchen-Kloben und Knüppel und 400 Rmtr. Buchen-Reiser.

2. Am selben Tage, Nachmittags 1 Uhr, beim Gastwirth Leyendecker zu Hollerath.

Forst Hollerath.

Unaufgearbeitetes Holz (Kohlholz) nach Sortiments-Einheiten.

Distrikte: Schanzenberg 153, Büllingerhardt 155, Jogers 161, Jungerscheid 162 und Strittgen 163.

Etwa 700 Rmtr. Buchen-Kloben und Knüppel,
1500 Rmtr. Buchen Reiser,
400 Rmtr. Fichten-Knüppel.

Distrikt Olefterberg 136 b.

Etwa 200 Rmtr. Buchen-Kloben und Knüppel,
300 Rmtr. Buchen-Reiser.

3. Am Montag, den 17. cr., Morgens 9 Uhr, beim Gastwirth Miltz in Rundenstein.

Unaufgearbeitetes Holz, nach Sortiments-Einheiten.

Distrikte: Jugerscheid 102, Breitersloch 104 und Frackbusch 103.
Etwa 350 Rmtr. Derbholz-Buchen,
700 Rmtr. Reiser-Buchen.
Distrikt Jufferberg 78.
Etwa 1500 Rmtr. Durchforstungs-Reiser (Eisenbahnschanzen).
Im ganzen Forste Striktershof zerstreut liegend.
Etwa 600 Rmtr. Fichten-Nutz- und Grubenhölzer.
4. Am Mittwoch, den 19. cr., Nachmittags 1 Uhr, beim Gastwirth Müsch zu Forst-Steinfeld, Distrikte Ramberg 196 a und Grosseforst 198 Steinfeld.
17 Rmtr. Buchen-Knüppel und 765 Rmtr. Buchen-Durchforstungs-Reiser.
Distrikte: Weilerheck 182 und Großeich 186.
51 Buchen-Nutzholz-Stämme mit 44 Festmeter,
52 Rmtr. Buchen-Kloben und Knüppel,
180 Rmtr. Buchen-Reiser.
Schleiden, den 10. Dezember 1877.
Der Königl. Oberförster, Goedeckemeyer.

Oberförsterei Hürtgen.

1305. Nachstehende Hölzer sollen am Montag, den 24. Dezember 1877, Vormittags von 9 Uhr ab, in dem Hause Nr. 42 zu Hürtgen versteigert werden.

Schutzbezirk.	Distrikt.	Holzgattung.	Stämme Nr.					Kubik-Meter.			
			I.	II.	III.	IV.	V.	Nutzholz.	Kloben.	Knüppel	Reiser.
			Klasse.								
Germeter	44 bc Halsegans	Eichen	—	1	—	2-4	5	—	—	—	—
		Buchen	6-8	9-17	18-74	75-144	—	87	39	48	381
Raffelsbrand	6 b Langenau	Kiefern	—	—	—	—	—	942	—	—	1073
"	7 b Emersiefen	Kiefern	—	—	—	—	—	314	—	—	300
"	8 b Brink	Kiefern	—	—	—	—	—	1914	—	—	2273
"	9 b Rückbein	Kiefern	—	—	—	—	—	93	—	—	91
Bergstein	150 a Burgberg	Kiefern	—	—	—	—	—	96	—	—	81

In der Regel sollen die Stämme klassenweise, die übrigen Hölzer sortimentsweise, wie oben angedeutet wurde, zu Verkaufsloosen vereinigt werden. Nur schriftliche Anträge auf Ausstellung kleinerer Loose finden Berücksichtigung, wenn sie Holznummern, Distrikt, Schutzbezirk, sowie die Verpflichtung, mit der Taxe anzubieten, enthalten, und 5 Tage vor der Versteigerung an mich gelangen.
Hürtgen, den 30. November 1877. Der Königl. Oberförster, Aldenbrück.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 55. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 20. Dezember 1877.

№ 1350. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 26 enthält:

(Nr. 8535.) Gesetz, betreffend den Rechtszustand des von der freien und Hansestadt Hamburg an Preußen abgetretenen Gebietstheils, sowie die Abtretung eines Preußischen Gebietstheils an die freie und Hansestadt Hamburg. Vom 21. September 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 1351. Vom 1. Januar 1878 ab wird im telegraphischen Verkehr mit Niederland und Helgoland der Worttarif eingeführt werden.

Bei den deutschen Telegraphenanstalten wird für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen zur Erhebung gelangen:

1. eine Grundtaxe von 40 Pfennig für jedes Telegramm;
2. eine Worttaxe
   bei den nach Niederland gerichteten Telegrammen von 10 Pfennig,
   bei den nach Helgoland gerichteten Telegrammen von 16 Pfennig für das Wort.

Berlin W., den 15. Dezember 1877.

Der General-Postmeister. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1352. Wir bringen höherem Auftrage zufolge nachstehend die Urkunde wegen Genehmigung der revidirten Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart, sowie deren in der Beilage enthaltenen revidirten Statuten zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 13. Dezember 1877.

Urkunde: Den beigehefteten durch den Beschluß der Generalversammlung vom 25. Juni 1877 festgestellten revidirten Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart,

welche von der Königlich Würtembergischen Staats-Regierung am 26. Juli 1877 bestätigt worden sind, wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 15. Mai 1860 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 22. September 1877.

(L. S.) Der Minister des Innern. J. A.: gez. Ribbeck.

№ 1353. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1878 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1878 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt M. 1.50, welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 21. November 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1354. Die Urkunden des von Cornelymünster nach Köln versetzten Notars Frenz, sowie diejenigen, dessen Amtsvorgänger, sind dem Notar Giesen zu Aachen definitiv übergeben worden.

Aachen, den 5. Dezember 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 1355. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 15. November d. J. ist über die Abwesenheit des Tagelöhners Johann Joseph Weins aus Treis die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Köln, den 10. Dezember 1877.

Der General-Prokurator.

1356. Bekanntmachung.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. October 1877 bis 31. März 1878 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A. à 3000 Mark (1000 Thlr.)

Nr. 4. 153. 188. 213. 409. 550. 749. 803. 921. 1042. 1067. 1218. 1243. 1248. 1335. 1534. 1642. 1967. 2059. 2228. 2277. 2283. 2418. 2493. 2573. 2627. 2642. 2711. 2755. 2973. 3399. 3507. 3582. 3976. 4057. 4071. 4082. 4747. 4794. 4824. 4964. 5011. 5049. 5187. 5215. 5618. 5744.

2. Litt. B. à 1500 Mark (500 Thlr.)

Nr. 26. 332. 431. 480. 650. 696. 935. 1015. 1328. 1361. 1474. 1576. 1776. 1841. 2084. 2226. 2239. 2292. 2351.

3. Litt. C. à 300 Mark (100 Thlr.)

Nr. 99. 188. 196. 412. 450. 1116. 1121. 1418. 1454. 1763. 2339. 2513. 2589. 2592. 2804. 2828. 2900. 2981. 3001. 3323. 3348. 3462. 3580. 3721. 3733. 3811. 3312. 3831. 3860. 4053. 4195. 4336. 4535. 4574. 4576. 4626. 4672. 4721. 4752. 4895. 5119. 5146. 5264. 5553. 5821. 5881. 5905. 5984. 6135. 6193. 6211. 6362. 6363. 6609. 6634. 6735. 6873. 7094. 7170. 7190. 7315. 7509. 7510. 7511. 7691. 7765. 7891. 7903. 8163. 8232. 8272. 8317. 8486. 8603. 8653. 8918. 9205. 9492. 9522. 9676. 9768. 9830. 9836. 9964. 10069. 10120. 10166. 10505. 10605. 10676. 10711. 10834. 10852. 11040. 11295. 11350. 11578. 11671. 12170. 12173.

4. Litt. D. à 75 Mark (25 Thlr.)

Nr. 29. 85. 118. 190. 298. 360. 417. 750. 906. 1324. 1356. 1385. 1618. 1686. 2222. 2336. 2379. 2429. 2503. 2543. 2599. 2682. 2710. 2818. 2985. 2991. 3015. 3591. 3592. 3635. 3725. 4433. 4531. 4895. 4909. 5031. 5361. 5532. 5708. 5748. 6156. 6334. 6364. 6365. 6433. 6639. 7104. 7135. 7179. 7446. 7468. 7519. 7748. 7795. 7819. 7926. 8763. 8824. 8928. 9000. 9211. 9273. 9370. 9371. 9383. 9409. 9463. 9497. 9700. 9835. 9977. 9990. 10081. 10166. 10180. 10317. 10479. 10517. 10577. 11277.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1878 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV. Nr. 8 bis 16. und Talons vom 1. April 1878 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des deutschen Reichs und Königlich-Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 15. November 1877.

Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Personal-Chronik.

№ 1357. Die bei der katholischen Elementarschule zu Kohlscheid, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Anna Mathilde Kehrbusch ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 1358. Die bei der katholischen Elementarschule zu Kohlscheid, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Gertrud Brock ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 1359. Die bei der katholischen Elementarschule zu Kohlscheid, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Josepha Gertrud Schroeder, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 1360. Der bei der evangelischen Elementarschule zu Kirschseiffen, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Friedrich Wilhelm Becker ist definitiv daselbst angestellt worden.

1336. Die Militairpflichtigen: 1. Franz Rudolph Bonnicke, geboren zu Ligneuville am 3. Dezember 1855; 2. Johann Preuß, geboren zu Born am 16. Januar 1855; 3. Mathias Wagener, geboren zu Beilerhäuschen am 17. Juli 1855; 4. Johann Rommes, geboren zu Greifflingen am 30. April 1855; 5. Peter Robling, geboren zu Eimerscheid am 18. Februar 1855, welche zu den diesjährigen Militair-Ersatz-Aushebungen nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten von heute ab vor dem Unterzeichneten zu gestellen und sich über ihr Nichterscheinen zu rechtfertigen, widrigenfalls sie als Refraktaire verfolgt und bestraft werden.

Malmedy, den 13. Dezember 1877.

Der c. Landrath. J. V.: Schulzen, Kreis-Sekretair.

1337. Holzverkäufe zu Zweifall und Rott.

Am Montag, den 31. Dezember d. J. sollen die nachbezeichneten Holzschläge aus den Gemeinde-Waldungen von Zweifall und Rott auf dem Stock öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden und zwar:

Morgens $9\frac{1}{2}$ Uhr im Gemeinde-Büreau zu Zweifall.

1. aus dem Distrikte „Hüttstadterberg" 6 Loose;
2. aus dem Distrikte „Scheidt" 1 Loos.

Nachmittags $12\frac{1}{2}$ Uhr beim Gastwirthen Jungblut zu Rott

aus dem Distrikte „Giersberg" 12 Loose.

Die Lokalförster Willems zu Zweifall und Rimy zu Rott geben auf Verlangen nähere Auskunft.

Roetgen und Zweifall, den 17. Dezember 1877.

Der c. Bürgermeister, Laumen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 56. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 27. Dezember 1877.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 1361. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Oberbürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung zu Aachen darauf angetragen haben, zur Bestreitung der Kosten der Anlage einer städtischen Wasserleitung, sowie verschiedener Kanal-, Hoch- und Straßenbauten die Aufnahme eines Darlehns von 3,000,000 Mark, geschrieben drei Millionen Mark, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskoupons und Talons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl, als der Gläubiger sich Nichts zu erinnern gefunden hat, ertheilen Wir, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§ 1. Es werden ausgegeben:

360 Stück	zu 3000	Mark....	1,080,000 M.
360 „	zu 2000	„	720,000 „
720 „	zu 1000	„	720,000 „
960 „	zu 500	„	480,000 „
2400 Stück		in Summa	3,000,000 Mark.

Diese Obligationen werden mit vier ein halb vom Hundert jährlich verzinst und die Zinsen jedes Jahr am 31. Dezember von der Stadtrenteikasse zu Aachen gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons gezahlt. Zur Tilgung der Schuld wird jährlich vom Etatsjahre 1882/83 einschließlich ab Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen und außerdem auch alle Ertragsüberschüsse der Wasserleitung verwendet, so daß spätestens bis 1921 die sämmtlichen Obligationen eingelöst sein werden.

Der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§ 2. Zur Leitung der die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der ausgegebenen Obligationen betreffenden Geschäfte wird eine Commission gebildet, bestehend aus dem Ober-Bürgermeister und zwei von der Stadtverordneten Versammlung zu wählenden Mitgliedern.

§ 3. Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern und zwar die Obligationen von 3,000 Mark von 1 bis 360, von 2,000 Mark von 361 bis 720, von 1000 Mark von 721 bis 1440 und die von 500 Mark von 1441 bis 2400 nach dem angehängten Schema ausgestellt, von der Commission (§ 2) und dem Stadtrentmeister unterzeichnet und von dem mit der Controle beauftragten Secretariatsbeamten kontrasignirt.

§ 4. Den Obligationen werden für die nächsten 8 Jahre Zinskupons und Talons nach dem angehängten Schema beigegeben.

Mit Ablauf dieser und jeder folgenden Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, neue Zinskupons und Talons durch die städtische Gemeindekasse an die Vorzeiger der Talons oder, wenn diese abhanden gekommen sein sollten, dem rechtzeitigen Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und daß dies geschehen, auf den Obligationen vermerkt.

Die Talons und Cupons werden mit dem Faksimile des Oberbürgermeisters und mit jenen der beiden andern Mitglieder der Commission versehen.

§ 5. Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an die Vorzeiger durch die Stadtrenteikasse gezahlt.

§ 6. Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörden zu milden Stiftungen verwendet werden.

§ 7. Die nach der Bestimmung unter § 1 einzulösenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt. Auch behält sich die Gemeinde das Recht vor, sämmtliche noch laufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelösten sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern und Beträge in angemessener Frist vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

§ 8. Die Verloosung geschieht durch die im § 2 bezeichnete Commission in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verloosung wird ein von dem Oberbürger-

meister und den übrigen Mitgliedern der Commission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§ 9. Die Auszahlung der ausgelosten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach Nominalwerthe durch die Stadtrenteikasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten nach deren Zahlungstermine fällig werdenden Zinskupons nebst Talons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Cupons verwendet.

§ 10. Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter § 7 jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachung ungeachtet nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter § 13 gemäß, als verloren oder vernichtet angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen und die Kapitalbeträge derselben zu milden Stiftungen verwendet werden.

§ 11. Für die Verzinsung und Tilgung der Schulden haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften und kann, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, die Zahlung von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

§ 12. Die in §§ 4, 7, 8 und 10 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch den deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, durch das Amtsblatt der Regierung zu Aachen oder den öffentlichen Anzeiger derselben, durch die Aachener Zeitung und durch das Echo der Gegenwart zu Aachen. Sollte im Laufe der Zeit die eine oder die andere dieser Zeitungen eingehen, so hat die Stadtverwaltung zu Aachen mit Zustimmung der Regierung dasjenige zu Aachen oder auswärts erscheinende Blatt, resp. die Blätter zu bestimmen, welche an die Stelle der ausfallenden treten, und diese Bestimmung in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

§ 13. In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen finden die auf die Staatsschuldscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819 wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere (§§ 1 bis 12) mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a. Die im § 1 jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der im § 2 dieses Privilegii genannten Commission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen, gegen die Verfügungen der Commission findet jedoch der Rekurs an die Regierung zu Aachen statt;
b. Das im § 5 der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte zu Aachen;
c. Die in den §§ 6, 9 und 12 derselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im § 12 dieses Privilegii angeführten Blätter geschehen.
d. An die Stelle der im § 7 der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier und an die Stelle des im § 8 erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der fünfte treten.

Zinskupons können weder aufgeboten noch amortisirt werden, doch soll für den Fall, daß der Verlust der Zinskupons vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei der Schuldentilgungs-Commission angemeldet und der stattgehabte Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise dargethan wird, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Zu Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen, oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 28. November 1877.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggz. Camphausen. Achenbach. Friedenthal.

Privilegium

wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen zum Betrage von 3,000,000 Mark vom 28. November 1877.

Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Aachen.

Zu der gegenwärtigen Obligation sind die Zinskupons der ersten Serie pro 18 bis incl. 18 nebst Anweisung zur Empfangnahme der Kupons für die folgende Serie (Talon) hier beigefügt.

№

Aachener Stadt-Obligation

über

...... Mark Reichsmünze.

Bei der Zurückzahlung des Kapitals müssen außer dieser Obligation auch alle ausgehändigten Kupons für die noch nicht verfallenen Zinsen nebst Anweisung zur Empfangnahme der Zinskupons für die folgende Serie zurückgegeben werden.

Der unterzeichnete Oberbürgermeister und die mitunterzeichneten beiden Kommittirten der Stadtverordneten der Stadt Aachen urkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser, in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 28. November 1877 ausgefertigten Schuldverschreibung №....... die Summe von ....Mark, deren Empfang hierdurch von dem unterzeichneten Stadtrentmeister bescheinigt wird, an die Stadtgemeinde von Aachen zu fordern hat. Die auf vier und ein halbes Prozent jährlich festgesetzten Zinsen werden Ende Dezember jeden Jahres von der Stadtrenteikasse hierselbst gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons gezahlt.

Das Kapital wird, dem festgesetzten Tilgungsplane gemäß, aus dem jährlichen Amortisationsfonds mittelst Verloosung in den Jahren 18.... bis incl. .... zurückgezahlt, weshalb eine Kündigung Seitens des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Aachen, den ten 18

Der Oberbürgermeister. Die Kommittirten der Stadtverordneten. Der Stadtrentmeister.
(Unterschrift.) (Unterschriften.) (Unterschrift.)

Kontrasignirt.
N. N.

(Rückseite:)
Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen im Betrage von 3 Millionen Mark vom 28. November 1877
(Folgt Abdruck des Privilegiums:)

Rheinprovinz Regierungsbezirk Aachen
Zinsen pro.... ....Mark...Pf.
...... ter Kupon
zur
Aachener Stadt-Obligation
sub. Nr..........de 18......
über
.........Mark-Reichsmünze.

Inhaber dieses empfängt am 31. Dezember 18... an Zinsen der vorgenannten Obligation aus der Aachener Stadt-Renteikasse...........

Dieser Kupon wird ungültig, wenn der Geldbetrag desselben nicht bis zum 1. Januar 18.... erhoben ist.

Aachen, den

Der Oberbürgermeister Die Kommittirten der Stadtverordneten
(Faksimile:) (Faksimilia:)

Rheinprovinz Regierungsbezirk Aachen.
Mit diesem Talon sind die Zinskupons der ersten Serie pro.... bis incl...... ausgehändigt worden.

Talon
zur
Obligation der Stadt Aachen
sub Nr.....

Inhaber dieses empfängt gegen diesen Talon im Monat Januar 18.... bei der hiesigen Stadtrenteikasse die neue Serie der Zinskupons zur vorbezeichneten Obligation de 18.... über ....Mark Reichsmünze.

Aachen, den

Der Oberbürgermeister Die Kommittirten der Stadtverordneten
(Faksimile:) (Faksimilia:

Für richtige Abschrift.
(L. S.) (gez.:) Grollmus.
Geheimer Kanzlei-Director.

№ 1362. Auf den Bericht vom 4. Dezember d. J. bestätige Ich auf Grund der von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen den bisherigen Präsidenten, Commerzien-Rath Joseph Cassalette, und die bisherigen Richter, Commerzienrath Jacob Püngeler, August Startz, Engelbert Komp und Geheimen Commerzien-Rath Gottfried Pastor — unter Dispensation derselben von der Bestimmung des Artikels 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs — als Präsident und bezw. als Richter, sowie die bisherigen Ergänzungs-Richter Albert Bischoff und Commerzienrath Joseph Kesselkaul als Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Aachen auf die gesetzliche Amtsdauer.

Berlin, den 10. Dezember 1877.

gez. **Wilhelm.**
ggez. Leonhardt.

An den Justiz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 1363. Die am 2. Januar 1878 fälligen Zinsen von Preußischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Coupons erhoben werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt am Main werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 7. Dezember 1877.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

№ 1364. Vom 1. Januar 1878 ab wird im telegraphischen Verkehr mit Frankreich der Worttarif eingeführt werden.

Bei den deutschen Telegraphenanstalten wird für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen eine Worttaxe von M. 0,16 für das Wort zur Erhebung gelangen. Bei den nach Algier (oder Tunis) gerichteten Telegrammen tritt dieser Taxe eine Zuschlagsgebühr von M. 0,12 für jedes Wort hinzu.

Bezüglich der Abrundung der Erhebungssätze gelten die allgemeinen Bestimmungen.

Berlin W., den 23. Dezember 1877.

Der General-Postmeister. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1365. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen sowie auf das Musterungs und Aushebungsgeschäft dieses Jahres werden den Militairpflichtigen unseres Bezirkes die nachfolgenden Bestimmungen der Wehrordnung vom 28. September v. J. über die Militairpflicht, die Meldungs- und Gestellungspflicht in Erinnerung gebracht:

1. Die Militairpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert solange bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.
2. Nach Beginn der Militairpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

3. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.
6. Sind Militairpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute rc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.
7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militairpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtjahr erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes rc.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militairpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.
9. Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem andern Erhebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses Behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
10. Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.
11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.
12. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militairpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatzbehörden zu gestellen.
13. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.
14. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige ihrer Gestellungspflicht in den näheren Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung zu beantragen.
15. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht.
16. Die Gestellung findet während der Dauer der Militairpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission, als auch vor der Ober-Ersatz-Kommission statt, sofern nicht die Militairpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind.

Gesuche von Militairpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirkes zu richten, in welchem sie sich zu gestellen haben.

17. Militairpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatz-Behörden die Vortheile der Loosung entzogen werden.

Ist die Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige behandelt werden.

Aachen, den 20. Dezember 1877.

№ 1366. Höherer Anordnung zufolge bringen wir in der Anlage den III. Nachtrag zu den Statuten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin nebst einer hierauf bezüglichen Bekanntmachung des Curatoriums der gedachten Anstalt zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 17. December 1877.

№ 1367. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1878 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1878 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt M. 1.50, welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 21. November 1877.

№ 1368. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königl. Preußische Arzneitaxe pro 1878 im Verlage von Rudolf Gaertner zu Berlin erschienen und von diesem, sowie von allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 1 Mark 20 Pf. zu beziehen ist.

Aachen, den 20. Dezember 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 1369. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Hirsch Goldmann, geboren zu Kowal (Gouvernement Warschau in Russisch-Polen), 28 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Bromberg vom 30. November d. J.,
2. der Tischlergesell Josef Hartig, geboren zu Hohenelbe in Böhmen, 35 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Breslau vom 27. November d. J.,
3. der Tuchmacher Eduard Knebel aus Reichenberg in Böhmen, 31 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Liegnitz vom 6. November d. J.,
4. der Commis Max Jüttner aus Sierzja (Kreis Czarnow in Galizien), 19 Jahre alt,
5. der Tagearbeiter Franz Slama, geboren zu Konikau (Bezirk Neustadtl in Mähren), 45 Jahre alt,
   zu 4 und 5 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Oppeln vom 28., bezw. 29. November d. J.,
6. der Weber Karl Ludwig Zwichy, geboren zu Kopenhagen, 53 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 27. November d. J.,
7. der Zimmermann und Techniker Franz v. Bockonty aus Graz in Steiermark, 40 Jahre alt, durch Beschluß der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück vom 22. November d. J.
8. der Andreas Biruscz aus Klein-Rudina (Komitat Trencsin in Ungarn), 19 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Kassel vom 1. Dezember d. J.,
9. der Schneider Isaak Milefski, 32 Jahre alt, und der Kappenmacher Benjamin Milefski, 60 Jahre alt, beide aus Lumschinski (Kreis Kolinski in Russisch-Polen),
   durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Würzburg vom 24. November d. J.,
10. die Taglöhnerin Franziska Glaser aus Burgreichenstein (Bezirk Schüttenhofen in Böhmen), 51 Jahre alt, durch Beschluß des bayerischen Stadtmagistrats zu Passau vom 27. Oktober d. J.,
11. der Drucker Iznotz Grohmann, geboren und ortsangehörig zu Neu-Grafenwalde (Bezirk Schluckenau in Böhmen), 35 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 3. November d. J.,
12. der Arbeiter Ludwig Grenouillat, geboren zu Annonay (Departement Ardèche in Frankreich), 52 Jahre alt,
13. die Wittwe Becque, Margarethe, geborene Zabé, geboren zu Fillière-la-Grande bei Longwy in Frankreich, 40 Jahre alt,
14. der Schäferknecht Johann Baptist Waraux, geboren am 2. September 1813 zu Bonnoncourt (Departement der Maas in Frankreich),
15. der Schuhmacher Wilhelm Koboth, geb. zu Luxemburg, 54 Jahre alt,
16. der Weißgerber Franz Marenbaz, geboren am 10. Mai 1858 zu Lausanne in der Schweiz,
    zu 12 bis 16 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz vom bezw. 22., 25., 28. und (zu 15 und 16) 29. November d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1, 9, 10, 12 und 16 wegen Landstreichens (zu 10 außerdem wegen Beamtenbeleidigung und groben Unfugs),

zu 2 wegen Sachbeschädigung, Felddiebstahls, Landstreichens und Bettelns,
zu 3 bis 8, 11, 13 bis 15 wegen Landstreichens und Bettelns (zu 11 außerdem wegen Erregung ruhestörenden Lärms),
aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 1370. Preußen. Das dem Ingenieur Julius Schlösser zu Berlin unterm 19. Mai v. Js. ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Vorrichtung zur Entwässerung von Haupthähnen und Hydranten, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

№ 1371. Preußen. Das dem Dr. Hermann Grothe zu Berlin und dem Telegraphen-Sekretair Canter in Breslau unter dem 11. November 1875 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Morse-Apparate zur Bewegung der Papierführungswalze und des Farbwerks ohne Uhrwerk in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

№ 1372. Württemberg. Erloschene Erfindungspatente: Theodor Wilhelm Mahler, New York, Herstellung von Verbesserungen an Turbinen, vom 8. November 1869, — Paul Giffard, Paris, Kaltluftmaschine, — Wilhelm August Leonard, London, Zündapparate, — O. P. Lißagaray, Pantin bei Paris, Apparat zum Austrocknen von Blutcoagulum, vom 19. November 1875.

№ 1373. Württemberg. Erloschenes Erfindungspatent: Julius Kuntze, Oskar Lischke und Gottlieb Wille, Hamburg, Eisenbahnwagenbremse, vom 18. November 1876.

№ 1374. Preußen. Das dem Herrn Carl Froitzheim zu Berlin unter dem 4. September 1876 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Ausschaltung des centralen Weichen- und Signalapparats für Rangirzwecke ist aufgehoben.

№ 1375. Das dem Herrn P. A. von Essen zu Altona unter dem 9. September 1876 ertheilte Patent auf einen Weiche-Signal-Apparat ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1376. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheile vom 3. Dezember cr. 1. die Josephine Contzen, Wittwe Bernard Wimmer zu Aachen; 2. die Therese Schweinberg, Wittwe Edmund Bremen daselbst; beide gegenwärtig in der Irrenanstalt Mariabrunn detinirt, für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 18. Dezember 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 1377. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 3. Dezember cr. den zu Stolberg wohnenden Bergmann Georg Fritz für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 15. Dezember 1877.

Der Ober-Prokurator. J. V.: Werner.

№ 1378. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 28. November d. J. ist der Gerichtsvollzieher Albert August Loeffelbein in Trier zur Dienstentsetzung verurtheilt worden.

Trier, den 17. Dezember 1877.

Der Königl. Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

№ 1379. Der Kataster-Kontroleur Friedrich Stern zu Düren ist zum Steuer-Inspektor ernannt worden.

№ 1380. Die bei der katholischen Elementarschule bei St. Peter zu Aachen, Stadtkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Josepha Ida Render ist definitiv daselbst angestellt worden.

Das alphabetische Sachregister pro 1877 wird in den nächsten Tagen durch die Kaiserlichen Post-Anstalten zum Vertriebe gelangen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Beilage

zu Stück 15 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen

pro 1877.

Instruktion

vom 3. Januar 1877,

betreffend

die Feststellung des der Klassen-, bezw. klassifizirten Einkommensteuer unterliegenden Einkommens.

Die §§ 28—30 des Gesetzes vom 1./25. Mai 1851/73 enthalten die leitenden Grundsätze, welche nach dem § 27 a. a. O. bei der genauen Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse eines Steuerpflichtigen für die verschiedenen Arten des Einkommens zu beachten, und welche nach dem letzten Absatze des § 7 ibid. bei Bemessung der Höhe des jährlichen Einkommens Behufs Veranlagung der Klassensteuer zu berücksichtigen sind.

Um die richtige und gleichmäßige Anwendung dieser Grundsätze sowohl Seitens der Veranlagungsbehörden wie Seitens der (Klassen- und Einkommensteuer-) Einschätzungskommissionen, der Reklamations- und Bezirkskommissionen zu sichern, wird auf Grund des § 38 a. a. O. hierüber folgende Instruktion erlassen:

§ 1. Sowohl bei der Klassen- wie bei der klassificirten Einkommensteuer erfolgt die Veranlagung der Steuerpflichtigen nach Maßgabe der Schätzung des denselben zufließenden jährlichen Einkommens. Jeder Steuerpflichtige ist in diejenige Stufe des bezüglichen Tarifs, welcher für die Klassensteuer im § 7, für die Einkommensteuer im § 20 des Gesetzes enthalten ist, einzuschätzen, welche seinem angenommenen Jahres-Einkommen entspricht; inwieweit ausnahmsweise hiervon Abweichungen zulässig sind, ist nach den Vorschriften der §§ 31 und 32 dieser Instruktion zu beurtheilen. Die Schätzung des Einkommens muß sich an die verschiedenen Quellen, aus denen dasselbe fließt, anschließen und für jede derselben gesondert erfolgen. Dabei sind im Allgemeinen zu unterscheiden und nach den im Folgenden dargestellten Grundsätzen zu beurtheilen:

I. Einkommen aus Grundvermögen (§§ 2—13),
II. Einkommen aus Kapitalvermögen (§ 14),
III. Einkommen aus Handel, Gewerbe Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung (§§ 15—26).

I. Einkommen aus Grundvermögen.

§ 2. Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Liegenheiten — an Gebäuden und Liegenschaften —, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art (z. B. dem Nießbrauchsrechte) ein Einkommen zufließt.

A. Verpachtete oder vermiethete Grundstücke.

§ 3. Von Gebäuden und Liegenschaften, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist als Einkommen zu berechnen:

1. der jeweilige Pacht- oder Miethszins, welcher für das Jahr, für welches die Veranlagung erfolgt, von dem Pächter oder Miether zu zahlen ist,
2. der Geldwerth der etwaigen Natural- oder sonstigen Nebenleistungen des Pächters oder Miethers, welche dem Verpächter oder Vermiether zugesichert sind,
3. der Geldwerth der dem Verpächter oder Vermiether etwa vorbehaltenen Nutzungen.

Von der Summe zu 1, 2 und 3 sind abzuziehen die dem Verpächter oder Vermiether verbliebenen Lasten. Als solche können in Betracht kommen:

a. die auf den verpachteten oder vermietheten Grundstücken für den Staat haftenden jährlichen Grund- und Gebäudesteuern,
b. die nothwendigen Unterhaltungskosten der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen (Mauern, Brunnen, Brücken und dergl.), der Privat-Wirthschafts-Wege, Deiche, Zäune u. s. w. sowie die Immobiliar-Feuer-Versicherungsbeiträge.
c. etwa sonst auf den Grundstücken haftende beständige Lasten.

Welche Lasten dem Verpächter oder Vermiether verblieben sind, muß erforderlichen Falls, wenn deren Abrechnung vom Einkommen erfolgen soll, besonders ermittelt werden, da alle solche Ausgaben und Leistungen, welche der Pächter oder Miether neben dem Pacht- oder Miethzinse übernommen hat, nicht abgezogen werden dürfen.

Der Geldwerth der anzurechnenden Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen ist ebenso, wie der nicht bereits feststehende Geldwerth der abzurechnenden Lasten nach Durchschnittssätzen zu veranschlagen. Bezüglich der Unterhaltungskosten für die Gebäude

und sonstigen Anlagen ist dabei hauptsächlich deren bauliche Beschaffenheit zu berücksichtigen.

B. Nicht verpachtete Besitzungen
— Grundsätze. —

§ 4. Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnitt der drei letzten Jahre — d. i. derjenigen Jahre, auf welche das Jahr, für welches die Veranlagung stattfindet, unmittelbar folgt — durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zu Grunde zu legen.

Wo es an zuverlässigen Unterlagen für eine genaue Ermittelung des wirklich erzielten Reinertrages fehlt, muß eine annäherende Schätzung stattfinden.

Bei der einen wie bei der andern ist aber im Auge zu behalten:

was für die ganze dreijährige Periode, deren durchschnittliches Ergebniß maßgebend ist, im Sinne des Gesetzes einerseits in Einnahme zu stellen, anderseits als zulässiger Abzug zu betrachten ist.

Hierüber wird folgendes bemerkt.

Zu den Einnahmen gehören:

I. Einnahmen.

1. der erzielte Erlös für alle — gegen Baarzahlung oder auf Kredit — veräußerten Erzeugnisse aus allen Wirthschaftszweigen;
2. der Geldwerth aller Erzeugnisse, die von dem Besitzer und den zu dessen Haushalte gehörigen Personen sowie von den nicht zum Wirthschaftsbetriebe gehaltenen Hausgenossen zu ihrem Unterhalte verbraucht oder sonst zu ihrem Nutzen oder ihrer Annehmlichkeit verwendet sind, berechnet nach den Preisen zur Zeit des Verbrauchs oder der Verwendung.

   Hierher ist also auch das auf die Beköstigung pp. des zur Bedienung gehaltenen Gesindes, ferner das zur Unterhaltung von Luxuspferden und dergl. Verwendete zu rechnen.
3. der Geldwerth der am Schluß der Periode vorräthig gebliebenen Erzeugnisse nach den zeitigen Preisen.

II. Abzüge.

Von der Summe der Einnahmen kommen in Abzug die zur Unterhaltung und zum Betriebe der Wirthschaft (nicht des Hauswesens) erforderlich gewesenen Ausgaben und Verwendungen, und zwar:

a. für Unterhaltung der Wirthschaftsgebäude und der für den Wirthschaftsbetrieb vorhandenen baulichen Anlagen (Mauern, Brunnen, Brücken, Wasserleitungen der Wege, Deiche, Zäune u. dergl.), sowie der Tagelöhnerwohnungen, ferner des lebenden und todten Wirthschaftsinventars.

   a. a., Zur Wohnung und zur Annehmlichkeit des Besitzers und seiner Angehörigen dienende Gebäude und Anlagen kommen hier nicht in Betracht. (Vergl. § 11.)

   bb. Ebenso dürfen Ausgaben für Verbesserung und Vermehrung der Wirthschaftsgebäude und Anlagen sowie des Inventars nicht angerechnet, auch

   cc. Leistungen des Besitzers und seiner Angehörigen und Dienstleute sowie des Wirthschaftsgespannes nicht in Ausgabe gestellt werden.

b. für die Versicherung der Wirthschaftsgebäude gegen Feuersgefahr, imgleichen soweit solche stattfindet für die Versicherung des lebenden und todten Wirthschaftsinventars und der Ernte;

c. für Heizung und Beleuchtung der Wirthschaftsräume — nicht aber für Verbrauch in der Haushaltung des Besitzers;

d. für Lohn, desgleichen für Beköstigung und Deputate — soweit dieselben nicht aus den Wirthschaftserzeugnissen genommen sind — an das zum Wirthschaftsbetriebe gehaltene Personal (Wirthschaftsbeamte, Gesinde und Tagelöhner) — nach den Preisen zur Zeit der Verwendung;

   d. d. Für die nur oder vorzugsweise im Haushalte oder mit persönlichen Dienstleistungen beschäftigten Personen darf nichts abgezogen werden.

e. für zugekaufte Düngemittel, Samen und Pflanzen sowie für gekaufte Futtermittel, welche für Wirthschaftsvieh verwendet sind;

f. der Geldwerth der aus der vorangegangenen Periode (dem vierten Jahre rückwärts) in die jetzige übergegangenen Vorräthe an Erzeugnissen nach den Preisen zur Zeit ihres Ueberganges in die letztere;

g. die auf den bewirthschafteten Liegenschaften für den Staat haftenden Grundsteuern und der Geldwerth der etwa sonst auf denselben ruhenden beständigen (nicht aber die nur nach dem Grundbesitz vertheilten) Lasten.

h. zu entrichtende Zinsen von Schulden (über diese ist das Nähere in den §§ 27 und 28 enthalten);

   ee. Verwendungen jeder Art zur Melioration der Besitzung, dürfen, auch wenn sie aus dem Ertrage der letzteren entnommen sind, nicht von dem Jahreseinkommen abgerechnet werden. Sie stellen Kapitalanlagen dar, deren Nichtberücksichtigung im Gesetze ausdrücklich angeordnet ist.

   ff. Wegen Veranschlagung des Miethswerths der von dem Eigenthümer selbst bewohnten oder sonst benutzten Gebäude siehe § 11.

Schätzung nach Vergleichungen und allgemeinen Erfahrungen.

§ 5. Im vorstehenden § 4 sind nur die Grundsätze aufgestellt, welche über die Gegenstände entscheiden, auf deren Anrechnung es ankommt, bezie=

hungsweise für welche Abzüge zulässig sind. Diese Grundsätze bleiben auch in allen den Fällen zu beachten, wo es wegen Fehlens zuverlässiger Unterlagen bei der besonderen Besitzung nothwendig ist, die Schätzung auf Vergleichung mit anderen Besitzungen und auf allgemeine Erfahrungen zu stützen.

Vergleichung mit verpachteten Grundstücken

Insofern in der Gegend Besitzungen von ähnlichem Umfange, ähnlicher Beschaffenheit und ähnlichem Wirthschaftsbetriebe vorhanden, welche verpachtet sind, und deren Pachtbedingungen man kennt, würde bei der Vergleichung zunächst zu beachten sein:

daß regelmäßig die Summe alles Einkommens des Verpächters aus verpachteten Grundstücken (vergl. § 3) nur einem Theile des Einkommens eines selbst wirthschaftenden Eigenthümers entspricht, nämlich denjenigen, welchen er ohne weitere eigene Bemühung durch Verpachtung erzielen würde, während er außerdem noch als Frucht seiner Betriebsamkeit und der Mitarbeit seiner Angehörigen dasjenige Einkommen erwirbt, welches bei verpachteten Grundstücken dem Pächter als Ersatz seiner Thätigkeit zufällt.

Das Einkommen eines selbstbewirthschaftenden Eigenthümers muß also in der Regel — bei angenommener Gleichheit der Besitzungen — höher sein, als die Summe der Vortheile, welche aus einer Verpachtung erzielt werden — abgesehen von den bei jeder Art der Vergleichung oder der sonstigen Schätzung eine Ausnahme bildenden Fällen, wenn der Wirth unfähig oder unordentlich oder auch Beides oder von Betriebsmitteln entblößt und übermäßig verschuldet ist, oder wenn die Verpachtung unter ganz besondern Umständen, welche eine Vergleichung erschweren oder ausschließen, zu Stande gekommen ist, z. B. in einzelnen kleinen Theilen u. dergl. m.

Bei der Vergleichung von verpachteten und nicht verpachteten Besitzungen mit einander ist genau darauf zu achten, inwieweit dieselben im Umfange, in den Verhältnissen der Bestandtheile (Kulturarten), in der Bodengüte, im Kulturzustande und in der Bewirthschaftungsweise mit einander übereinstimmen, oder von einander abweichen, und in welchem Maße durch die vorhandenen Verschiedenheiten ein Höher- oder Niedrigergehen der Schätzung gegen das Ergebniß einer einfachen Rechnung bedingt wird, bei welcher die Verschiedenheiten nicht die gebührende Berücksichtigung finden würden.

Vergleichung mit Grundsteuer-Reinerträgen.

§ 6. Auch die bei der allgemeinen Regelung der Grundsteuer auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861, beziehungsweise vom 11. Februar 1870 ausgeführte Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften gewährt für die Schätzung des Einkommens aus nicht verpachteten Grundstücken einen bei vorsichtiger Benutzung werthvollen Anhalt.

Die Ermittelung der Grundsteuer-Reinerträge nach jenem Gesetze hat sich jedoch nicht auf Besitzungen in ihrem wirthschaftlichen Zusammenhange bezogen, sondern auf Liegenschaften der verschiedenen Kulturarten für sich, und es war die Aufgabe, für jede Bonitätsklasse jeder einzelnen Kulturart den mittleren Reinertrag zu bestimmen, welchen sie

a. im Durchschnitt einer Reihe von Jahren
b. einem jeden Besitzer,
c. unter Voraussetzung einer gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungsweise und
d. eines mittleren Kulturzustandes, sowie
e. ohne Berücksichtigung des wirthschaftlichen Zusammenhanges der Grundstücke mit anderen Grundstücken und gewerblichen Anlagen,

gewähren könne. Dabei sollten auch

f. die etwa mit den Grundstücken verbundenen Realgerechtigkeiten ebenso außer Betracht bleiben, wie
g. die etwa darauf haftenden Reallasten und Servituten. Ferner ist
h. bei der Feststellung der Reinertragssätze Rücksicht genommen auf den Durchschnitt der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse aus 24 Normaljahren, und endlich sind bei dieser Feststellung
i. unter den in Abzug gekommenen Wirthschaftskosten die Zinsen der erforderlichen Gebäude- und Inventarienkapitalien mitberechnet, was für bloße Liegenschaften an sich paßt, nicht aber für Besitzungen, auf denen Gebäude und Inventarien schon vorhanden sind.

Die Summe der auf diese Weise ermittelten Reinerträge der einzelnen Grundstücke, welche gegenwärtig eine bestimmte Besitzung bilden, gibt hiernach für sich allein noch keinen zureichenden Maßstab für das nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851/23. Mai 1873 der Besteuerung zu unterwerfende Jahreseinkommen des Eigenthümers der Besitzung. Es muß hinzukommen:

Würdigung der besondern Verhältnisse.

eine Würdung der besondern Verhältnisse der bestimmten Besitzung, nämlich des Umfanges derselben und der Proportion der Kulturarten gegen einander, des guten, mittelmäßigen oder schlechten Kulturzustandes, des wirthschaftlichen Zusammenhanges u. s. w., ebenso der guten, mittleren oder schlechteren Bewirthschaftungsweise des Besitzers, seiner Einsicht und Arbeitskraft, seiner Betriebsmittel und der Erfolge, welche von ihm unter den wechselnden Witterungsverhältnissen der drei in Betracht kommenden Jahre erzielt worden sind, endlich der Preise der Erzeugnisse in diesen Jahren, welche von den obenerwähnten Durchschnittspreisen aus 24 Normaljahren wesentlich verschieden sind.

Durch alle diese Umstände wird eine mehr oder minder bedeutende Abweichung des Resultats der Schätzung des Jahreseinkommens des Besitzers in bestimmten Jahren von der festen Summe des Grundsteuer-Reinertrages der zu der Besitzung gehörigen Grundstücke bedingt, und das Maß der Abweichung kann weder für die verschiedenen Jahre, noch für die verschiedenen Besitzungen durch eine gleichbleibende Zahl ausgedrückt werden. Dagegen ergiebt die Erfahrung wohl für bestimmte Jahre, Gegenden, Gruppen von untereinander ähnlichen Besitzungen mit annähernd gleichem Culturzustande und gleicher Bewirthschaftungsweise ein gewisses ziemlich übereinstimmendes Verhältniß zwischen dem Jahreseinkommen und dem Grundsteuer-Reinertrage, welches, soweit bei der einzelnen Besitzung nicht abweichende Besonderheiten in Betracht kommen, bei der Schätzung namentlich insofern Beachtung verdient, als dessen Kenntniß die Würdigung der einzelnen Schätzungen sehr erleichtert, und offenbare Fehler derselben sofort bemerklich macht.

Die Richtigkeit des angenommenen Verhältnisses wird unter Anderem auch durch Vergleichung der Gesammterträge, welche aus verpachteten Besitzungen, sowohl für den Verpächter als auch für den Pächter hervorgehen (siehe § 5 und den Schluß vom § 20) mit deren Grundsteuer-Reinerträgen geprüft werden können. Einen gewissen Anhalt gewähren ferner Kaufpreise, welche in neuerer Zeit für Besitzungen von bestimmtem Umfange und Grundsteuer-Reinertrage gezahlt worden sind, insofern die Veräußerungen unter gewöhnlichen Umständen und ohne Einwirkung persönlicher Beziehungen auf den Preis (unter Fremden) stattgefunden haben.

Normalsätze.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß unter Beachtung aller vorerwähnten Verhältnisse und Erfahrungen zum Anhalt für die Schätzung sowie zu deren Prüfung auch Normalsätze aufgestellt werden können, welche für ein bestimmtes einzelnes Veranlagungsjahr auf gewisse Flächen Kulturland von ungefähr gleicher Güte — abgesehen von den in keinem Falle außer Acht zu lassenden Besonderheiten einzelner Besitzungen — angewendet werden. Bei Aufstellung solcher Normalsätze bedarf aber der Umfang der Besitzungen und das richtige Verhältniß des Aufsteigens von dem Einkommen aus den kleineren Besitzungen zu dem der größeren eine sorgfältige Beachtung. Ebenso ist dabei auf das Erforderniß eine Gleichartigkeit der Verhältnisse des landwirthschaftlich genutzten Culturlandes Rücksicht zu nehmen. Es können also nur die bei den einzelnen Besitzungen befindlichen Flächen an Ackerland, Garten und Grasland (Wiesen und Weiden) in Betracht kommen, und zwar insoweit die einzelnen dieser Culturarten dabei in einem ungefähr gleichen Verhältniß zu einander stehen, und insoweit nicht einzelne Theile derselben einer besondern Art der Bewirthschaftung unterliegen, z. B. zum Weinbau, zum Anbau von Tabak oder anderen Handelsgewächsen, oder bei ausgedehntem Absatz zum Obst- oder Gemüsebau oder zu Baumschulen benutzt werden, — in welchen Fällen die zu solchen Zwecken dienenden Flächen einer abweichenden Schätzung zu unterwerfen sind.

Holzungen.

§ 7. Was insbesondere die Holzungen (Waldungen) betrifft, so muß als Einkommen aus denselben in der Regel der nach dem landesüblichen Wirthschaftsplan sich ergebende Jahresertrag in Ansatz gebracht werden, ohne Rücksicht darauf, daß vielleicht in dem einen Jahre die zulässige Holzfällung ausgesetzt wird und in einem spätern Jahre in einem größeren, als dem für gewöhnlich zulässigen Maße stattfindet. Wenn Jemand einen Wald mit einem haubaren Holzbestande zu einem gewissen Kapitalwerthe besitzt, und es vorzieht, diesen Holzwerth ferner anwachsen zu lassen, so ist der Werth des jährlichen Zuwachses, welcher unter Umständen die gewöhnliche Verzinsung jenes Kapitalwerths sogar übersteigen wird, als das Jahreseinkommen des Besitzers zu betrachten, welches gleichsam dem vorhandenen Kapitalwerthe hinzugefügt worden ist. Auf der andern Seite kann das Jahreseinkommen des Waldbesitzers auch nicht in einem einzelnen Jahre höher geschätzt werden, wenn derselbe über den Wirthschaftsplan hinaus außergewöhnliche, das Holzbestandskapital angreifende, Holzfällungen vornimmt, oder durch Naturereignisse (z. B. Windbrüche) zu außerordentlichen Holzaufbereitungen genöthigt worden ist.

Der Jahreswerth der Nebennutzungen z. B. der Streu, wo eine Ausnutzung derselben stattfindet, muß ebenfalls nach Durchschnittserträgen ermittelt und angerechnet werden.

Ländliche Fabrikationszweige.

§ 8. Ebenso ist das Einkommen aus ländlichen Fabrikationszweigen (Branntweinbrennereien, Brauereien, Stärke- und Krautfabriken, Mühlen, Ziegeleien und anderen mehr) desgleichen von Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüchen, Torfstichen, ferner von Gruben- oder Hüttenwerken, nach dem durchschnittlichen Reinertrage der letzten drei Jahre zur Berechnung zu ziehen.

Obgleich der Betrieb von Stein- und anderen Brüchen, Torfstichen, Braun- oder Steinkohlengruben und anderen bergmännischen Unternehmungen seiner Natur nach mit der Zeit die ganze eigenthümliche Einkommensquelle die Substanz selbst erschöpft, so ist es durch das Gesetz doch nicht gestattet, einen Theil des ermittelten Reinertrages bei der Einkommensschätzung zurückzurechnen und außer Ansatz zu lassen. Die für einzelne Bergwerksantheile zu leistenden Zubußen dürfen nur insoweit in Anrechnung gebracht werden, als sie lediglich in Folge von Ausgaben entstanden sind, welche Behufs Fortsetzung des Betriebes in dem bisherigen Umfange nothwen-

dig waren. Zubußen zur Erweiterung des Betriebes oder zu sonstigen Verbesserungen bilden Kapitalanlagen, deren Anrechnung ausgeschlossen bleibt.

Zubehörungen.

§ 9. Das Einkommen von Zubehörungen der Besitzungen, welche im Vorstehenden noch nicht berücksichtigt sind, und von Gerechtsamen gegen fremde Grundstücke ist besonders zu ermitteln, beziehungsweise zu schätzen und anzurechnen.

Berücksichtigung von Unglücksfällen.

§ 10. Inwieweit bei der Schätzung des Einkommens aus von dem Eigenthümer selbst bewirthschafteten Besitzungen auf Unglücksfälle — z. B. Ueberschwemmung von Grundstücken, — Rücksicht zu nehmen sei, von welchen die Wirthschaft in den letzten drei Jahren betroffen worden, ist nach folgenden Grundsätzen zu entscheiden:

a. Die entstandenen Verluste sind nur soweit zu berücksichtigen, als sie auf die Höhe des nach dem Durchschnitte der drei letzten Jahre zu ermittelnden Einkommens überhaupt von Einfluß sind;
b. Bei Feststellung des letzteren kommen auch diejenigen Ausgaben, welche zur Fortführung der Wirthschaft mit Rücksicht auf die entstandenen Beschädigungen gemacht werden müssen, mit in Anrechnung.
c. Die Kosten zur Herstellung der beschädigten Gebäude, Dämme, Gräben u. s. w. bilden, insoweit sie nicht durch Entschädigungssummen gedeckt sind, Kapitalanlagen, von welchen nur die Zinsen vom dem Jahreseinkommen in Abzug gebracht werden dürfen.

Von dem Eigenthümer selbst benutzte Gebäude.

§ 11. Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer selbst und den zu dessen Haushalte gehörigen Personen bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach den ortsüblichen Miethspreisen zu bemessen, indem die Ersparniß, welche durch Benutzung des eigenen Gebäudes erzielt wird, der Einnahme gleichzustellen ist, welche durch Vermiethen eines solchen Gebäudes erlangt werden könnte.

Insofern der zeitige Miethspreis des bestimmten Gebäudes nicht durch Vergleichung mit ähnlichen, gleichem Zwecke dienenden, vermietheten Gebäuden an demselben oder in benachbarten Orten bestimmt werden kann, muß derselbe unter Mitberücksichtigung des Umfanges und der Beschaffenheit des Hofraumes und des etwa mit dem Gebäude verbundenen Hausgartens nach verständigem Ermessen geschätzt werden.

Die Schätzung soll den gegenwärtigen Miethswerth richtig treffen. Der bei der Gebäudesteuer-Veranlagung nach Durchschnitts-Miethpreisen einer zurückliegenden Periode festgestellte „Nutzungswerth" erschöpft daher keineswegs das nach den jetzigen Miethspreisen zu schätzende Einkommen, wenn er auch bei der Prüfung der Schätzungen und deren Vergleichung untereinander einen brauchbaren Anhalt gewähren kann.

Die summarische Bestimmung von Normalsätzen für die Wohngebäude bei ländlichen Besitzungen von ungefähr gleichem Umfange und Reinertrage in einem Kreise darf nicht ohne Weiteres als maßgebend angenommen werden. Es mögen z. B. immerhin die Miethspreise von Wohngebäuden der Ortschaft N., — insofern diese Gebäude als von mittlerem Umfange und mittlerer Beschaffenheit in der Gruppe von Besitzungen, zu welchen sie gehören, anzusprechen sind, —

			Mark
bei einer Besitzung von etwa	9	Hektaren zu	90
„ „ „ „ „	10	„ „	110
„ „ „ „ „	20	„ „	115
„ „ „ „ „	30	„ „	180

geschätzt werden können. Wenn aber auf einzelnen solcher Besitzungen die Wohngebäude nach Umfang und Beschaffenheit erheblich besser, auf anderen erheblich schlechter sind, so darf die Schätzung nicht bei den Mittelzahlen stehen bleiben, muß vielmehr entsprechend höher oder niedriger gehen.

Nicht mitanzurechnen sind bei der Schätzung des Miethspreises solche Gebäude oder Gebäudetheile, welche von dem Eigenthümer ausschließlich zu seinem Landwirthschafts- oder Gewerbebetriebe benutzt werden, weil deren Nutzungswerth in dem, besonders zu ermittelnden, Einkommen aus der Landwirthschaft, beziehungsweise aus dem Gewerbe, bereits mitenthalten ist.

Wenn die Räumlichkeiten eines Wohngebäudes mit Rücksicht auf ihre theilweise Mitbenutzung zu Zwecken des Landwirthschafts- oder Gewerbebetriebes eine das Wohnungsbedürfniß des Eigenthümers und seiner Angehörigen übersteigende Ausdehnung haben, so darf bei denjenigen Räumen, welche der Mitbenutzung zu solchem Betriebe unterliegen, ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht werden.

Abzüge vom Miethspreise.

Von dem ermittelten Miethspreise abzuziehen sind:

1. die je nach Beschaffenheit des Gebäudes mit einem durchschnittlichen Jahresbetrage zu veranschlagenden Kosten der Instandhaltung und Reparatur des Gebäudes und die für dessen Versicherung gegen Feuersgefahr zu entrichtenden Beiträge. Die Unterhaltungs- und Versicherungskosten für Gebäude und Räume, welche lediglich zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken dienen, sind jedoch hier vom Abzuge ebenfalls ausgeschlossen.
2. die auf dem Gebäude ruhenden Staatssteuern;
3. der Geldwerth der etwa sonst auf demselben haftenden beständigen Lasten. (Freiwillige oder nur vorübergehende Leistungen und nur nach

dem Gebäudebesitz vertheilte Lasten kommen nicht in Betracht.)

4. zu entrichtende Zinsen von Schulden (siehe §§ 27 und 28).

C. Antheilige Vermiethung und Verpachtung.

§ 12. Insofern Gebäude und nutzbare Liegenschaften zum Theil vermiethet und verpachtet sind, zum Theil von dem Eigenthümer selbst benutzt werden, ist die Schätzung des Einkommens von dem ersteren Theile nach dem § 3, von dem letzteren Theile nach den §§ 4 bis 11 zu behandeln.

D. Grundbesitz in einem andern Staate.

§ 13. Das Einkommen aus Grundbesitz, welcher in einem andern Deutschen Bundesstaate belegen ist, unterliegt nicht der Besteuerung in Preußen, bleibt daher außer Ansatz. Dagegen ist das Einkommen, welches Preußische Staatsangehörige aus ihrem im Auslande (außerhalb des Deutschen Reichs) belegenen Grundeigenthum beziehen, mit in Ansatz zu bringen. Dasselbe darf nur in dem Falle von der Veranlagung ausgeschlossen werden, wenn nachgewiesen ist, daß der Eigenthümer wegen jenes Grundeigenthums im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterliegt.

II. Einkommen aus Kapitalvermögen.

§ 14. Das Einkommen aus dem Kapitalvermögen besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner oder gegen den Staat oder die Geldinstitute des Staats — beziehungsweise des Deutschen Reichs — gegen öffentliche Gesellschaften oder Aktienunternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zustehen. Auch gehören hierher alle Einnahmen in Geld, Naturalien oder sonstigen geldwerthen Vortheilen, welche Jemanden aus Leibrenten oder ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zufließen.

a. Zugesicherte Jahreszinsen.

Die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten bilden sowohl bei dem in öffentlichen Papieren, als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapitalvermögen das zu besteuernde Einkommen.

Ist der Zinsfuß, zu welchem ein muthmaßliches Kapitalvermögen genutzt wird, nicht genügend bekannt, so muß, — sofern nicht notorisch ein niedrigerer Zinssatz üblich ist — bei der Veranlagung von der Annahme der Nutzung des Kapitals zu dem landesüblichen Prozentsatze ausgegangen, und dem Steuerpflichtigen die Führung des Nachweises einer geringeren Einnahme im Wege der Reklamation überlassen werden.

b. In ihrem Wesen veränderliche Zinsen und Renten.

Wenn die Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt eingehen, oder wenn sie, wie Dividenden von Aktienunternehmungen jährlichen Schwankungen unterliegen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Anrechnung zu bringen, also beispielsweise bei der Veranlagung für das Jahr 1876 der im Jahre 1875 gezahlte Betrag — gleichviel für welche Betriebsperiode der Unternehmung dieser Betrag festgestellt und gezahlt worden ist. — Diese Bestimmung des Gesetzes bezieht sich nur auf solche Zinsen oder Renten, bei denen ihrem Wesen nach Schwankungen oder Verkürzungen vorzukommen pflegen, bei denen daher auf einen festen unveränderlichen Jahresbetrag nicht gerechnet werden kann. Im Uebrigen darf dagegen darauf, ob in einzelnen Fällen aus diesem oder jenem Grunde ausnahmsweise ein fälliger Zins- oder Rentenbetrag rückständig bleibt, keine Rücksicht genommen werden. Hinsichtlich der von dem Einkommen aus Kapitalvermögen abzuziehenden Zinsen etwaiger Schulden, siehe § 28.

c. Forderungen und Schulden im Verkehr unter Gewerbetreibenden.

Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, werden bei Feststellung des in den §§ 16 bis 19 behandelten Einkommens berücksichtigt, und sind daher hier außer Acht zu lassen.

III. Einkommen aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung.

§ 15. Die dritte Art des Einkommens umfaßt alle fortlaufenden Einnahmen, welche nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind, insbesondere das Einkommen

a. aus Handel, Gewerbe und Pachtungen,

b. aus irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung — z. B. als Staats- oder Gemeindebeamter, als Arzt, Advokat, Schriftsteller u. s. w., Unternehmer von Privat-, Unterrichts-, Pensions- und Heil-Anstalten, Diener und Arbeiter jeder Art.

Für die Veranlagung dieser Art des Einkommens gelten die folgenden Vorschriften.

A. Handel und Gewerbe. Grundsatz.

§ 16. Das Einkommen aus Handel und Gewerbe jeder Art — mag dasselbe in großem oder geringem Umfange, fabrik- oder handwerksmäßig betrieben werden —, wird, sofern das Geschäft schon so lange gedauert hat, jedoch unter Berücksichtigung inzwischen etwa eingetretener wesentlicher Veränderungen des Gewerbebetriebs nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, bei kürzerer Dauer nach dem aus der Zeit derselben verhältnißmäßig auf ein Jahr treffenden Betrage, berechnet.

Hierbei kommt dasjenige Einkommen, welches aus einem in einem anderen deutschen Bundesstaate betriebenen Gewerbe herrührt, nicht in Betracht; denn dasselbe darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem das Gewerbe betrieben wird. Zinsen von Forderungen und Schulden,

welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, sind als Einnahmen, beziehungsweise als Ausgaben bei Feststellung des durch den Handels- oder Gewerbebetrieb erzielten Ertrages in Betracht zu ziehen. (Vergl. § 14 c.)

Gegenstand der Ermittelung.

§ 17. Die Ermittelung des Einkommens aus Handel und Gewerbebetrieb ist auf den gesammten Ertrag der in Betracht zu ziehenden Periode (§ 16) zu richten und ist in demselben insbesondere auch die auf das eigene Kapital des Gewerbtreibenden (Anlage-, Betriebs-Kapital) entfallende Verzinsung mit einzubegreifen.

Kapitalverluste, auch wenn sie aus dem Gewerbebetrieb entstanden sind, dürfen nicht abgerechnet werden, außer in soweit als sie die Verminderung des **jährlichen Einkommens** zur Folge haben, wie auch bei anderen Steuerpflichtigen **Vermögensverluste** nicht gegen Einnahmen aufgerechnet werden dürfen. Hierauf ist bei Beurtheilung des Inhaltes von Abschlüssen, Bilanzen und Handlungsbüchern besonders zu achten.

Im Uebrigen sind hinsichtlich der in Betracht kommenden Einnahmen und zulässigen Absetzungen folgende Punkte hervorzuheben (§§ 18. 19).

Einnahmen.

§ 18. Den **Einnahmen** sind auch noch ausstehende Forderungen, (wobei zweifelhafte Ausstände nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen), ferner der Geldwerth aller Erzeugnisse, Waarenvorräthe u. s. w., welche für den gesammten Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen und seines Haushaltes in irgend einer Weise aus dem Gewerbe verwendet sind, zuzurechnen.

Abzüge.

§ 19. **In Abzug** dürfen gebracht werden:

a. die zur Erzielung des Ertrages erforderlichen Aufwendungen mit Einschluß:

b. der für jährliche Abnutzung an Gebäuden, Maschinen und sonstigen Geräthschaften des Betriebes üblichen, nöthigenfalls nach sachkundiger Beurtheilung zu bemessenden, Absetzungen oder, sofern die Gegenstände dem Gewerbetreibenden nicht selbst gehören, der von demselben für den Gebrauch und die Abnutzung an den Eigenthümer zu entrichtenden Vergütungen (Miethszinsen 2c.);

c. der Ausgaben für Unterhaltung, Herstellung und Versicherung der Gebäude, Utensilien und Vorräthe, soweit solche von dem Steuerpflichtigen zu bestreiten sind,

d. der Ausgaben für Löhnung und Beköstigung, soweit solche gewährt wird, des Betriebspersonals, an Buchhalter, Werkmeister, Gehülfen, Arbeiter 2c.

Ausgaben, welche in irgend einer Weise für den Steuerpflichtigen selbst und dessen Haushaltung geleistet sind, dürfen überhaupt nicht, Löhne und Beköstigung für Familienglieder desselben aber nur insoweit angerechnet werden, als diese bereits im Alter selbstständiger Erwerbsfähigkeit stehen, und von dem Steuerpflichtigen gegen bestimmtes Lohn für das Geschäft angenommen sind, in welchem Falle sie nach Verhältniß ihres Einkommens an Lohn, freier Station u. s. w. besonders zur Steuer veranlagt werden müssen.

e. der nothwendigen Kosten der Unterhaltung der Zug- oder anderer Thiere, und dergl.

Insoweit Gespanne 2c. für die Annehmlichkeit des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen gehalten oder benutzt werden, dürfen die Unterhaltungskosten derselben nicht angerechnet werden.

f. die Gewerbesteuer sowie die von dem Steuerpflichtigen an den **Staat** entrichtete Grund- und Gebäudesteuer von den ausschließlich oder vorzugsweise zum Geschäftsbetriebe benutzten Grundstücken und Gebäuden (vergl. § 11),

g. die anrechnungsfähigen Schuldenzinsen (§§ 27, 28),

Aufwendungen jeder Art, welche zur **Erweiterung** des Geschäfts oder zu **Verbesserungen** des Betriebes gemacht sind, bilden Kapitalanlagen, welche von dem Einkommen nicht abgerechnet werden dürfen.

B. Einkommen aus Pachtungen.

§ 20. Das Einkommen aus Pachtungen ist ebenfalls nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre, sofern die Pachtung schon so lange gedauert hat, anderenfalls nach dem Jahresdurchschnitte der kürzeren Periode ihrer Dauer, zu berechnen. Dabei sind die Grundsätze zu beachten, welche für die Veranlagung des Einkommens aus selbstbewirthschaftetem Grundbesitz in den §§ 4 bis 11 angegeben sind. Jedoch sind folgende besondere Umstände zu berücksichtigen:

a. Ausgaben, welche regelmäßig von dem Eigenthümer als solchem zu bestreiten sind z. B. für Unterhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen, für Versicherung derselben gegen Feuersgefahr, für Steuern und beständige Lasten können bei dem Einkommen des Pächters nicht in Anzug kommen, insoweit derselbe nicht die Leistung bestimmter Ausgaben für den Verpächter durch Vertrag ausdrücklich übernommen hat, was in jedem Falle des besonderen Nachweises bedürfen werde. Dagegen sind bei dem Pächter

b. der bedungene jährliche Pachtzins sowie der durchschnittliche Geldwerth der etwa neben dem Zinse dem Verpächter zugesicherten oder für denselben übernommenen Naturallieferungen oder sonstigen Leistungen von dem Ertrage in Abzug zu bringen, jedoch mit Ausnahme sol-

cher Leistungen, welche der Pächter ohne besondere Ausgaben durch Arbeit seiner Leute und seiner Wirthschaftsgespanne bestreitet.

c. Ist mit der Pachtung zugleich Wohnung für den Pächter verbunden, so ist deren Miethspreis ebenso, wie bei dem Eigenthümer (§ 11) dem Einkommen des Pächters zuzurechnen, jedoch ohne Abzug derjenigen Ausgaben, welche der Eigenthümer zu bestreiten und der Pächter nicht ausdrücklich für denselben übernommen hat. (Vergl. § 3 und oben a.)

C. Andere Arten gewinnbringender Beschäftigung.

§ 21. Auch bei allen anderen Arten gewinnbringender Beschäftigung ist — soweit es sich nicht um feststehende Einnahmen handelt — das der Besteuerung unterliegende Einkommen nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre zu berechnen, und zwar ähnlich wie bei dem Gewerbebetriebe (vergl. §§ 16 ff.) unter Anrechnung aller Geldeinnahmen sowie aller in Geld zu schätzenden Vortheile und Bezüge jeder Art, welcher dem Steuerpflichtigen und dessen Angehörigen bei seiner oder ihrer Beschäftigung zufließen und unter Abrechnung des Geldwerths derjenigen Aufwendungen, welche zur Fortführung der gewinnbringenden Beschäftigung bestritten werden müssen, nicht aber des Verbrauchs für ihren Unterhalt.

Lohn- und Verding-Arbeiten.

§ 22. Als Einnahmen für Lohn- und Verdingarbeiten sind zu berechnen

a. die in baarem Gelde eingehenden Beträge an Lohn- und Accordverdienst,

b. der Geldwerth aller Naturalbezüge nach den Preisen zur Zeit ihrer Leistung und nach dem Nutzen, welchen sie dem Empfänger gewähren und zwar:

an freier Wohnung,
an freier Beköstigung,
„ Land-, Garten-, Weide- oder Vieh-Nutzung.
„ Brennmaterial,
„ Getreide- oder sonstigen Deputaten,
„ Drescher-Antheilen und allen sonstigen Vermögensvortheilen,

und zwar zu a. und zu b. mit Einschluß des Arbeitsverdienstes aller nicht selbstständigen und besonders veranlagten Mitglieder des Haushalts (der Ehefrau, der Kinder pp.). Abgezogen dürfen nur solche Ausgaben werden, die zur Unterhaltung von Arbeitsgehülfen, für welche der Steuerpflichtige mitgelohnt wird oder zur Unterhaltung der von ihm selbst für das Geschäft zu stellenden Arbeitsgeräthschaften aufgewendet werden müssen.

Dagegen dürfen Ausgaben, die sich auf den Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie oder auf die Bestreitung seines Haushalts beziehen, nicht in Abzug gebracht werden.

Der Aufstellung einer genau in's Einzelne gehenden Berechnung bei jeder Veranlagung eines Arbeiters bedarf es übrigens nicht, insofern in bestimmten Gegenden ziemlich übereinstimmende Verhältnisse vorliegen, bei welchen eine Schätzung nach gleichen Normen durchaus gerechtfertigt ist, und es nur darauf ankommt, dabei die besonderen Umstände nicht zu übersehen, welche bei Einzelnen ein abweichendes Resultat bedingen.

Einkommen neben dem Arbeitsverdienste.

§ 23. Unabhängig von der Schätzung des Arbeitsverdienstes bleibt in jedem Falle die Anrechnung des Einkommens, welches aus Kapital- oder Grundvermögen herrührt, ebenso wie bei den Grundeigenthümern außer dem Einkommen aus der Bewirthschaftung ihres Grundbesitzes die Einnahmen, welche sie und die zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder durch Lohnarbeit oder andere Nebenbeschäftigung jeder Art verdienen, besonders veranschlagt werden müssen. Solche Nebeneinnahmen bilden bekanntlich bei vielen kleinen Grundbesitzern einen bedeutenden Theil ihres Gesammteinkommens.

Nebeneinkommen aus Arbeitsverdienst.

Wo Grundbesitzer oder Gewerbetreibende sich und die Angehörigen ihres Haushalts nur mit Wirthschaftsarbeiten auf der eigenen Besitzung oder in ihrem Gewerbe beschäftigen und keine Arbeit für Fremde übernehmen, kann natürlich ein Nebenverdienst für solche nicht berechnet werden. Dagegen ist bei der Schätzung des Einkommens aus dem Betriebe der Landwirthschaft beziehungsweise des Gewerbes die in der Familie selbst vorhandene Arbeitskraft, soweit sie nutzbare Verwendung findet, mit in Anschlag zu bringen, und da wo in der Wirthschaft oder im Gewerbe Hülfe leistende (nicht etwa schon als Gehülfen oder als Lohngesinde selbstständig veranlagte) arbeitsfähige Söhne oder Töchter miterwerben helfen und die sonst erforderlichen Ausgaben für Gehülfen, Gesinde oder Lohnarbeiter ersparen, unter sonst gleichen Umständen verhältnißmäßig ein höheres Einkommen anzusetzen, als da, wo solche Hülfe durch arbeitsfähige Familienmitglieder fehlt.

Feststehende Einnahmen.

§ 24. Feststehende Geld-Einnahmen an Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Personalservis, Pension, Wartegeld und Dienstlohn jeder Art sind mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. Feststehende Einnahmen an Naturalien, z. B. Getreide, müssen nach ihrem dreijährigen Durchschnittswerth in Anrechnung gebracht werden.

Wittwenkassenbeiträge.

Von Gehältern und Pensionen, beziehungweise dem anderweitigen Diensteinkommen von Beamten dürfen die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Wittwenkassen-Beiträge, der[illegible] Feststellung es in jedem Falle bedarf, abge[illegible] werden. Derjenige Theil der Wittwenkassen-[illegible]

welcher etwa von einer über das gesetzliche Maß hinaus erfolgten Versicherung, entrichtet wird, ist nicht abzugsfähig; ebensowenig ist es die Prämie für eine genommene Lebensversicherung, sowie jeder sonstige Beitrag für einen ähnlichen Zweck.

Dienstwohnungen pp.

Dienstwohnungen und Dienstländereien, für welche nicht schon ein Abzug an der Besoldung stattfindet (— wenn dies der Fall, kommen sie nicht in Betracht; aber auch ein Besoldungsabzug nicht, sind nach den ortsüblichen Miethsbeziehungsweise Pachtpreisen in Ansatz zu bringen.

Dienstaufwand.

§ 26. Enthält das Diensteinkommen zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag außer Ansatz zu lassen.

Bemerkung. Da, wo ein bestimmter Betrag vom Staate als Dienstaufwandsentschädigung bewilligt, beziehungsweise berechnet wird, bleibt dieser und nur dieser Betrag von der Besteuerung frei, und ist jede Untersuchung darüber ausgeschlossen, ob der Beamte an diesem Betrage oder diesem bestimmten Antheile des Diensteinkommens etwa Ersparnisse macht, oder noch einen Theil seines sonstigen Einkommens zum Dienstaufwande verausgabt. Eine Berechnung der Dienstaufwandskosten findet nur dann statt, wenn das Diensteinkommen ohne ausdrückliche Bestimmung des Betrages oder des Theils zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand mitenthält.

Wo eine ausdrückliche Anordnung darüber, daß ein Einkommen ganz oder zum Theil für den Dienstaufwand gewährt werde, überhaupt nicht getroffen ist, darf eine Absetzung desselben oder eines Theils desselben niemals stattfinden.

Abzug der Schuldenzinsen, a. in gewissen besondern Fällen.

§ 27. In allen Fällen, wenn es sich nur um die Besteuerung desjenigen Einkommens handelt, welches in einem andern deutschen Bundesstaate wohnende deutsche oder welches im Auslande sich aufhaltende Ausländer aus dem Besitze von Grundeigenthum oder aus gewerblichen oder Handelsanlagen im Inlande beziehen, wo also die Steuer lediglich nach der Höhe des der diesseitigen Besteuerung unterliegenden Einkommens zu bemessen ist, dürfen bei der Berechnung des letzteren nur solche Abzüge in Betracht gezogen werden, welche speciell und ausschließlich das diesseitige Einkommen treffen. Daher können

a. von dem Ertrage des Grundeigenthums in Preußen nur solche Lasten in Abzug gebracht werden, die (wie z. B. Grund- und Gebäudesteuern, Rente u. s. w.) aus dem gedachten Ertrage gedeckt werden müssen und daher letzteren vermindern. Die persönlichen Schulden des Ausländers müssen völlig außer Betracht bleiben. Hieran kann auch der Umstand nichts ändern, wenn etwa zur Sicherstellung der Gläubiger die Schulden auf das diesseitige Eigenthum in das Grundbuch eingetragen sind, da hierdurch nicht eine den Ertrag des Grundbesitzes schmälernde dingliche Last entstanden, sondern dem Gläubiger nur das Rech gegeben ist, wegen der ihm zustehenden persönlichen Forderung vorzugsweise vor anderen Gläubigern seine Befriedigung aus diesem Grundstücke zu verlangen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze findet nur statt hinsichtlich solcher Schulden, die erweislich und unzweifelhaft als ein Theil des dem Verkäufer seitens des neuen Erwerbers zugesicherten Kaufpreises zu betrachten und auf Grund des über den Ankauf des Gutes geschlossenen Vertrages im Grundbuche sichergestellt sind, indem der Ausländer in einem solchen Falle nur denjenigen Theil des Einkommens aus diesseitigem Grundeigenthum lastenfrei bezieht, welcher ihm nach Verzinsung des noch ungetilgten Theils des Kaufpreises übrig bleibt.

b. Das Einkommen eines Ausländers oder eines im Uebrigen in einem andern Deutschen Bundesstaate zu besteuernden Deutschen aus einer gewerblichen oder Handelsanlage in Preußen wird wie aller Handels- oder Gewerbsgewinn in der Art berechnet, daß die Zinsen der Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Verkehr bestehen, bei Ermittelung des Einkommens aus den betreffenden Geschäften in Betracht zu ziehen sind. Lediglich nach dem Umfange dieses Einkommens hat sich die Steuer-Veranlagung in solchen Fällen zu richten. Die Privatschulden müssen auch hier völlig außer Betracht bleiben.

b. in allen übrigen Fällen.

§ 28. In allen übrigen Fällen kommt es auf die Frage, bei welcher Art des Einkommens der Steuerpflichtigen zuläßige Abzüge für nachweislich zu entrichtende Schuldenzinsen gemacht werden dürfen, nicht an, vielmehr sind die letzteren bei der Gesammtsumme des Einkommens in Abzug zu bringen. Es ist dabei jedoch Folgendes zu beachten:

Nachweisung der Schulden.

a. Nur solche Schulden dürfen berücksichtigt werden, deren wirkliches Bestehen keinem Zweifel unterliegt. Es bedarf daher bei jeder Schuldpost regelmäßig der Angabe des Namens und des Wohnorts des Gläubigers, des Datums der Schuldurkunde und des Prozentsatzes, mit welchem die Schuld zu verzinsen ist.

Zinsenquittungen.

b. Daß eine Schuld einmal aufgenommen worden, oder daß sie im Grundbuche eingetragen steht,

genügt nicht, um ihr Fortbestehen zu erweisen, weil erfahrungsmäßig nicht selten bereits längst getilgte Schulden ungelöscht stehen bleiben, da der Antrag auf Löschung getilgter Posten von dem Belieben der Schuldner abhängt und häufig aufgeschoben oder ganz unterlassen wird. Es kann daher in jedem Falle, in welchem die Abrechnung von Schuldenzinsen vom Einkommen verlangt wird, neben den vorbezeichneten Angaben auch noch die Vorlegung der Zinsenquittungen aus dem letzten Jahre erfordert werden.

c. Nur Zinsen dürfen angerechnet werden, nicht aber Beträge, welche etwa neben den Zinsen zur allmäligen Tilgung der Schulden entweder freiwillig oder in Folge einer rechtlichen Verpflichtung gezahlt werden. (Amortisations-Tilgungsquoten.) Es folgt hieraus von selbst, daß auch gerichtliche Gehalts- oder Pensionsabzüge wegen Schulden, soweit sie zu Abzahlungen an dem Schuldkapitale bestimmt sind, bei der Besteuerung des Einkommens von Beamten und Pensionären nicht berücksichtigt werden dürfen.

Recht des Steuerpflichtigen auf ein Einkommen.

§ 29. In ähnlicher Weise kommt es bei der Veranlagung des Einkommens, welches einem Steuerpflichtigen aus der einen oder andern ihm zugehörigen Einnahmequelle rechtlich zusteht, nicht darauf an, ob er darüber zur Zeit unbeschränkt verfügt, oder ob ihm ein Theil desselben — z. B. bei einer Personal- oder Vermögens-Kuratel einstweilen vorbehalten wird, indem die Vorbehaltung durch die dazu berechtigten Verwalter der freiwilligen Zurücklegung und Ansammlung von Kapitalvermögen gleichzuachten ist, und in keinem dieser Fälle ein Abzug von dem der Besteuerung zu unterwerfenden Einkommen berechnet werden darf.

Ueberhaupt entscheidet die rechtliche Zuständigkeit der Einnahmen über deren Anrechnung bei der Einschätzung zur Steuer. Danach können z. B. Renten oder sonstige geldwerthe Vortheile, welche Jemanden von einem Andern gewährt werden, nur insoweit zum selbstständigen Einkommen des Empfängers gerechnet werden, als ihm gegenüber der Geber durch einen besonderen Rechtstitel (Vertrag, Verschreibung, Erkenntniß, ꝛc. ꝛc.) zu einem durch diesen bestimmten Betrage der Leistung verpflichtet ist, während alle solche Leistungen, deren Entrichtung überhaupt oder deren Betrag von dem guten Willen des Gebers abhängt, zur Anrechnung nicht geeignet sind, auch wenn sich dieselben thatsächlich wiederholen oder dabei auch besondere persönliche Verpflichtungen des Gebers gegen den Empfänger (z. B. Versorgung und Unterstützung der Kinder u. dergl.) obwalten, ohne daß durch eine bestimmte rechtsverbindliche Festsetzung Art und Umfang der Leistung geregelt wäre.

Von derselben Beurtheilung der rechtlichen Verbindlichkeit des Gebers ist bei diesen die Abrechnung von seinem Einkommen abhängig.

Nochmalige Prüfung des ermittelten Gesammt-Einkommens.

§ 30. Sobald die Ermittelung des bei der Besteuerung zu Grunde zu legenden Gesammt-Einkommens nach den vorstehenden Bestimmungen beendigt ist, wird die Richtigkeit des Ergebnisses nochmals zu erwägen sein. Hierbei sind zugleich die Wahrnehmungen über die Lebensweise des Steuerpflichtigen selbst und über die Summe der Aufwendungen, welche derselbe für sich, für seine Angehörigen und für seinen Haushalt fortgesetzt macht, insbesondere in Vergleichung mit der Lebensweise und dem Aufwande anderer Personen, deren Gesammt-Einkommen genau bekannt ist, in Betracht zu ziehen, indem diese Wahrnehmungen nicht selten den Anlaß geben werden, Unterschätzungen der einzelnen Einkommensarten zu berichtigen oder die Aufmerksamkeit auf noch nicht berücksichtigte Einkommensquellen zu lenken.

Die Leistungsfähigkeit beeinträchtigende besondere Verhältnisse.

§ 31. Erst wenn die Schätzung des Einkommens des Steuerpflichtigen bewirkt und die Frage beantwortet ist, in welche Stufe der in den §§ 7 und 20 des Gesetzes enthaltenen Tarife derselben nach seinem ermittelten Einkommen gemäß den im § 1 dieser Instruktion enthaltenen Vorschriften gehört, kann Entschließung darüber gefaßt werden,

ob und inwieweit besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse des betreffenden Steuerpflichtigen Berücksichtigung erheischen.

Nach den in den §§ 7 und 20 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind solche Verhältnisse nur:

a. eine große Zahl von Kindern,
b. die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehörigen und
c. andauernde Krankheit,

ferner, jedoch nur dann, wenn dadurch die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird,

d. Verschuldung und
e. außergewöhnliche Unglücksfälle.

Verhältnisse anderer Art begründen eine Berücksichtigung niemals und auch die vorstehend aufgeführten müssen streng im Sinne des Gesetzes und in richtiger Erwägung ihres Einflusses auf die Wirthschaft und die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen beurtheilt werden. In dieser Beziehung ist Folgendes zu bemerken:

Zu a. Bei der Erörterung der Frage, ob das Vorhandensein einer großen Zahl von Kindern anzuerkennen ist, kommt es im Wesentlichen darauf an, ob in dem gegebenen Falle eine nach den Ver-

hältnissen der Familie und der Wirthschaft als groß zu bezeichnende Zahl von kleinen oder aus anderen Gründen hülfsbedürftigen und zur Erwerbung der Kosten ihres Unterhaltes nicht mitwirkenden Kindern vorhanden ist, deren Erziehung und Erhaltung die Eltern in ungewöhnlichem Maße belastet; denn alle mehr oder weniger allgemein vorkommenden Verhältnisse sind bereits bei der Aufstellung der Tarife berücksichtigt. Es ist daher nicht zulässig, ohne Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse des Steuerpflichtigen bei einer bestimmten Anzahl (z. B. 4 oder 5) Kinder ohne Weiteres das Vorhandensein einer „großen" Zahl derselben im Sinne des Gesetzes anzunehmen, vielmehr muß immer die Lage des einzelnen Falles entscheidend bleiben und erwogen werden, ob danach und unter Berücksichtigung der Zahl der zur Haushaltung gehörigen erwerbenden Personen, die Voraussetzung einer ungewöhnlichen Belastung zutrifft.

Zu b. Um eine Berücksichtigung wegen der Unterhaltung armer Angehörigen zu begründen, ist zunächst erforderlich, daß eine rechtliche Verbindlichkeit zu deren Unterhaltung vorliegt; eine blos moralische Verpflichtung dazu genügt nicht, und kommen demgemäß Handlungen der bloßen Freigebigkeit nicht in Betracht. Sodann ist erforderlich, daß der Steuerpflichtige die armen Angehörigen unterhält und ihnen nicht etwa nur einzelne Unterstützungen gewährt, selbst wenn letztere fortlaufend gewährt werden, und für den Empfänger einen Beitrag zu dessen Unterhalt bilden.

Zu c. Als besonderer Ermäßigungsgrund kommt nur wirkliche Krankheit von längerer Dauer in so weit in Betracht, als sie den Steuerpflichtigen zu besonderen außergewöhnlichen Aufwendungen genöthigt oder denselben in seinen gewerblichen bezw. Wirthschaftsverhältnissen zeitweise zurückgebracht hat. Uebrigens ist nicht erforderlich, daß der Steuerpflichtige selbst andauernd erkrankt ist, sondern es kann auch, sofern die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, wegen Erkrankung eines Familiengliedes desselben Berücksichtigung erfolgen.

Zu d. und e. Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle kommen nur dann in Betracht, wenn durch dieselben die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigt wird; da das Gesetz diese Einschränkung nur bei diesen, nicht aber bei den unter a — c genannten Ermäßigungsgründen kennt, ist bei ersteren jedes Mal sorgfältig zu erwägen, ob diese Bedingung zutrifft. Dies muß um so mehr geschehen, als einerseits den Schulden schon durch Abzug des Zinsenbetrages vom angenommenen Brutto-Einkommen Rechnung getragen wird, andererseits die Unglücksfälle ihre Wirkung bereits auf die Feststellung des steuerbaren Einkommens ausüben, indem sie, wenigstens bei dem Einkommen aus Grundvermögen, Pachtungen, gewerblichen und Handels-Unternehmungen den maßgebenden dreijährigen Durchschnittsbetrag desselben herabmindern. Nur dann kann daneben noch eine besondere Berücksichtigung derselben zugelassen werden, wenn die vorhandene Schuldenlast in außergewöhnlichem Maaße drückend auf die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen einwirkt, die Unglücksfälle diese wesentlich beeinträchtigt haben und fortgesetzt beeinträchtigen.

Bemerkt wird, daß auch hier die Schulden gehörig nachgewiesen sein müssen (§ 28) und daß nur solche Unglücksfälle in Betracht kommen können, welche als außergewöhnliche anzuerkennen sind.

Folgen derselben.

a. bei der Klassensteuer.

§ 32. Wenn das Vorhandensein eines oder mehrerer der vorerwähnten besonderen Verhältnisse festgestellt wird, so dürfen bei der Klassensteuer Personen, deren Jahres-Einkommen ihre Veranlagung zur ersten Stufe bedingen würde, vollständig frei gelassen; Personen, deren Jahres-Einkommen eine höhere Stufe, als die erste erfordern würde, dürfen dagegen niemals befreit, sondern können nur in eine niedrigere Stufe gesetzt werden. Dabei ist jedoch, da eine nach dem Tarife zur zweiten Stufe gehörige Person nicht frei gelassen, sondern nur in die erste Stufe gesetzt, also nur um eine Stufe ermäßigt werden kann; auch bei allen nach dem Tarife in eine höhere als die zweite Stufe zu veranlagenden Personen eine Herabsetzung in der Regel nicht weiter, als um eine Stufe und eine Ueberschreitung dieses Maßes nur ausnahmsweise, wenn ganz besonders drückende Verhältnisse obwalten, zuzulassen.

b. bei der Einkommensteuer.

Die Berücksichtigung besonderer die Leistungsfähigkeit bedingender wirthschaftlicher Verhältnisse ist hinsichtlich der klassifizirten Einkommensteuer nur bei solchen Steuerpflichtigen gestattet, welche ihrem Einkommen nach der ersten und der zweiten Stufe des Tarifs angehören würden, und darf auch bei diesen nur eine Ermäßigung um eine Stufe stattfinden. Sofern der Einzuschätzende der ersten Stufe angehören würde, kann derselbe auf den Satz ermäßigt werden, welcher von den Steuerpflichtigen in der zwölften Stufe der Klassensteuer entrichtet wird. Ein solcher Steuerpflichtiger hat alsdann zwar nur den höchsten Klassensteuersatz zu entrichten, die Ueberweisung desselben zur Klassensteuer findet aber nicht statt, sondern er verbleibt unter den Einkommensteuerpflichtigen.

Allgemeine Gültigkeit der Grundsätze auch bei Beurtheilung von Ueberbürdungs-Beschwerden.

§ 33. Die in dieser Instruktion entwickelten Grundsätze sind nicht allein für die Steuer-Veranlagung, sondern ebenso auch bei der Beurtheilung von Ueberbürdungs-Beschwerden (Remonstrationen und Reklamationen bei der Einkommensteuer, Reklamationen

und Rekursen bei der Klassensteuer) sowie bei der Erstattung von Gutachten über solche maßgebend.

In den Gutachten und Entscheidungen über Beschwerden dieser Art ist nur darüber zu befinden, ob die Schätzung des Jahres-Einkommens und die Veranlagung der Steuerstufe den Bestimmungen des Gesetzes gemäß und den vorstehend entwickelten Principien entsprechend erfolgt ist, und zur Zeit, in welcher die Veranlagung stattgefunden hat, richtig und angemessen war. Dabei sind allerdings Veränderungen, welche in den Einkommens- und Vermögens-Verhältnissen des Steuerpflichtigen nach geschehener Veranlagung, aber vor Beginn des Steuerjahres eingetreten sind, zu berücksichtigen und auf Grund derselben erforderlichenfalls die Berichtigung der Einschätzung sowie eine anderweite Feststellung der Stufe vorzunehmen, dagegen dürfen derartige Veränderungen, welche erst nach dem Beginne des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, vorgekommen sind, bei der Begutachtung oder Entscheidung über Remonstrationen, Reklamationen und Rekurse niemals in Betracht gezogen werden. Inwieweit wegen solcher Veränderungen, namentlich wegen des Verlustes einer Einnahmequelle oder wegen außergewöhnlicher Unglücksfälle ein Steuer-Erlaß gefordert oder bewilligt werden kann, ist nach den Vorschriften im § 36 des Gesetzes vom 1./25. Mai 1851/73 bezw. des Artikels III. des Gesetzes vom 16. Juni 1875 zu beurtheilen, die Entscheidung darüber aber einem besondern Verfahren vorbehalten.

Berlin, den 3. Januar 1877.

Der Finanzminister,
Camphausen.

Inhalts-Verzeichniß.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/3 in Aachen.

Beilage

zu Stück 25 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1877.

Geschäfts-Anweisung
für
die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Erzdiöcese Köln.

(Amtsblatt zu Köln Seite .)
(Amtsblatt zu Coblenz Seite .)
(Amtsblat zu Düsseldorf Seite .)
(Amtsblatt zu Aachen Seite .)
(Amtsblatt zu Trier Seite .)

Im Einvernehmen mit dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ertheile ich hierdurch auf Grund der §§. 42 und 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Erzdiöcese Köln die nachfolgende Geschäfts-Anweisung:

I. Allgemeine Bestimmungen.
(Zu den §§. 13—19, 22—24, 31 und 33 des Gesetzes.)

Art. 1. Funktionen des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, bezw. der Gemeindevertretung hat in den Sitzungen die Verhandlung zu leiten, die Reihenfolge der Berathungsgegenstände und der Abstimmungen zu bestimmen, für die Protokollführung durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes, bezw. der Gemeindevertretung zu sorgen, auch die Ruhe und Ordnung in den Sitzungen aufrecht zu erhalten.

Erfolgt ausnahmsweise die Zuziehung eines besonderen Schriftführers, so muß das Protokoll nicht nur von diesem Schriftführer, sondern auch von dem Vorsitzenden und von mindestens zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes, bezw. der Gemeindevertretung unterschrieben werden.

Art. 2. Geschäftsvertheilung. Ausfertigung.

Der Vorsitzende hat für den ordnungsmäßigen Fortgang der Geschäfte des Kirchenvorstandes, bezw. der Gemeindevertretung, für gründliche Vorbereitung der Berathungsgegenstände, sowie für die Ausführung der Beschlüsse Sorge zu tragen. Er kann dabei die Mitwirkung der übrigen Mitglieder in Anspruch nehmen. Der Vorsitzende bestimmt die Geschäftsvertheilung.

Die Ausfertigungen des Kirchenvorstandes ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden, sofern es nicht Schriftstücke der im §. 19 des Gesetzes bezeichneten Art sind, oder für einzelne Fälle im Wege der Geschäftsanweisung etwas Anderes bestimmt wird.

Art. 3. Amtsverschwiegenheit.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes, bezw. der Gemeindevertretung sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, welche von der staatlichen oder kirchlichen Aufsichtsbehörde unter gegenseitigem Einvernehmen, oder durch ausdrücklichen Beschluß der Versammlung als vertraulich bezeichnet werden.

Art. 4. Versammlungslokal.

Die Bestimmung des regelmäßigen Lokals für die Sitzungen bleibt der Beschlußfassung des Kirchenvorstandes, bezw. der Gemeindevertretung vorbehalten.

Ausnahmsweise kann der Vorsitzende, wenn er aus dringenden Gründen die Abhaltung einer Sitzung in dem regelmäßigen Sitzungslokale für unthunlich erachtet, unter kurzer Angabe des Grundes die Sitzung in einem anderen, von ihm zu bestimmenden Lokale anberaumen. Auch in diesem Falle sind die Kirchenvorsteher, bezw. Gemeindevertreter verpflichtet, der Einladung Folge zu leisten.

Die Abhaltung der Kirchenvorstands-Sitzungen in Wirthshäusern ist unzulässig. Auch die Gemeindevertretungen dürfen ihre regelmäßigen Sitzungen ohne Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde in Wirthshäusern nicht abhalten. Die Abhaltung der Sitzungen im Pfarrhause ist nur mit Zustimmung des Pfarrers zulässig.

Falls durch Beschluß des Kirchenvorstandes regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden (§. 13 des Gesetzes), so müssen dieselben in jedem Monat wenigstens einmal stattfinden. Auch zu diesen regelmäßigen Sitzungen sind die Einladungen den Mitgliedern des Kirchenvorstandes, wenn der Beschluß der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung zuzustellen (§. 16 des Gesetzes).

Art. 5. Registratur.

Der Kirchenvorstand hat dafür zu sorgen, daß ihm die Acten und Dokumente, welche sich auf das kirchliche Vermögen, (§. 3, Nr. 1—4 des Gesetzes) beziehen, von den bisherigen Verwaltern desselben überliefert werden. Im Falle der Weigerung hat er sich an den Königlichen Regierungs-Präsidenten oder an die bischöfliche Behörde zu wenden. Beziehen diese

Acten 2c. sich auf die zur Besoldung der Geistlichen oder anderer Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke (§. 3 Nr. 1), so hat der Kirchenvorstand die Einsicht der Acten 2c. dem jeweiligen Inhaber der betreffenden Stelle jederzeit zu gestatten. Für die Aufbewahrung der Akten 2c. ist von dem Kirchenvorstande ein geeignetes Lokal zu bestimmen. Für die Ordnung der Registratur ist der Vorsitzende verantwortlich.

Art. 6. Beschlußfähigkeit.

Wenn die Mitglieder des Kirchenvorstandes, bezw. der Gemeindevertretung zu einer gehörig berufenen Sitzung nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind, so hat der Vorsitzende unter Hinweis auf die §§. 37, 38 und 46 des Gesetzes die Mitglieder nochmals zu einer zweiten Sitzung ordnungmäßig vorzuladen. Erscheinen die Mitglieder auch dann nicht in beschlußfähiger Anzahl, so ist dies sowohl dem Königlichen Regierungs-Präsidenten, als der bischöflichen Behörde durch den Vorsitzenden anzuzeigen.

Art. 7. Neuwahlen.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist dafür verantwortlich, daß die Wahlen rechtzeitig vorgenommen werden.

Die erste Wahlperiode ist vom 1. Oktober 1875 ab zu berechnen, gleichviel an welchem Tage die Wahlen stattgefunden haben oder die Gemeinde-Organe in Wirksamkeit getreten sind; je nach 3 Jahren (1878, 1881, 1884, 1887 u. s. w.) sind also regelmäßige Neuwahlen vorzunehmen.

Die nach dem Schlußabsatze des §. 33 vorzunehmende Ausloosung der zuerst ausscheidenden Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter muß bis zum 1. August 1878 erfolgt sein.

Zum Zweck der Neuwahlen ist mit Aufstellung der Wahlliste so früh zu beginnen, daß dieselbe spätestens zum 15. August des betreffenden Jahres offen gelegt wird.

Dem Protokollbuche (§§. 18 und 24 des Gesetzes) ist ein Verzeichniß der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter beizufügen, aus welchem zugleich deren Wahlperiode ersichtlich ist. Nach jeder Neuwahl ist das Verzeichniß zu ergänzen.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf diejenigen Kirchenvorstände, welche etwa nach §. 38 des Gesetzes aufgelöst werden sollen. In solchen Fällen wird vielmehr von Aufsichtswegen die erforderliche Anordnung wegen der Neuwahlen erlassen werden.

Neu eintretende Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind in der ersten Sitzung des Kirchenvorstandes, bezw. der Gemeindevertretung, an welcher sie Theil nehmen, vor Eintritt in die Geschäfte durch den Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handschlags zu verpflichten. (§. 31 des Gesetzes.)

Die Namen ausgeschiedener und neugewählter Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter, sowie neugewählter Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind alsbald nach stattgehabter Wahl dem Königlichen Regierungs-Präsidenten und der bischöflichen Behörde anzuzeigen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Inventar.

(Zum § 11 des Gesetzes.)

Art. 8. Inventar.

Das Inventar ist die Grundlage des Voranschlags und der gesammten Verwaltung des kirchlichen Vermögens. Auf die Aufstellung des Inventars, die Prüfung seiner Vollständigkeit und auf die regelmäßige Berichtigung desselben ist daher besondere Sorgfalt zu verwenden.

In das Inventar sind alle zum kirchlichen Vermögen gehörenden, unbeweglichen und beweglichen Vermögensstücke gemäß §. 3 Nr. 1—4 des Gesetzes in der dort beobachteten Reihenfolge einzutragen. Das Inventar muß demgemäß mindestens nachstehende vier Abtheilungen umfassen, nämlich:

1. Kirchenvermögen (einschließlich der zu Kultuszwecken dienenden Bezüge),
2. Pfarrvermögen,
3. Küstereivermögen und
4. Stiftungsvermögen,

soweit Vermögensobjekte der betreffenden Abtheilung vorhanden sind. Innerhalb jeder Abtheilung können zum Zwecke der bessern Uebersicht Unterabtheilungen gebildet werden.

Anliegendes Formular zum Inventar wird empfohlen.

In dem Inventar ist demnach bei jedem Gebäude und Grundstücke die Art der Benutzung anzugeben, ob es verpachtet, ob es Dienstgrundstück ist u. s. w. In dem Inventar sind auch solche Vermögensstücke aufzuführen, welche einen Ertrag nicht geben, oder deren Nutzungen nicht durch die Rechnungen laufen. Ebenso müssen alle Schulden und Lasten in dem Inventar angegeben werden, und zwar die Schulden unter Bezeichnung der Schuldsumme, des Zinsfußes, des Gläubigers und des Schulddokuments. Wo ein besonderer Kirchenbaufonds, Pfarrhausbaufonds, Küstereibaufonds oder ein der Verwaltung des Kirchenvorstandes (nicht eines besonderen Kapellenvorstandes) unterstehender Kapellenfonds vorhanden ist, muß derselbe in dem Inventar unter besonderem Titel aufgeführt und specialisirt werden.

In dem Inventar über das Stiftungsvermögen muß das Vermögen jeder einzelnen Stiftung abgesondert unter Angabe des Stifters, des Stiftungszweckes und des Datums der Stiftungsurkunde eingetragen werden.

Das Inventar ist in einem festen Umschlage aufzubewahren.

Art. 9.

Die Aufstellung des Inventars erfolgt durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Zuziehung

des Rechnungsführers (Kirchenvorstehers, bezw. Rendanten):

Nach der Fertigstellung wird dasselbe dem gesammten Kirchenvorstande vorgelegt. Etwaige Erinnerungen sind zu erledigen. Demnächst ist am Schlusse des Inventars durch den Vorsitzenden und zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes unter Bezugnahme auf den, die Feststellung des Inventars betreffenden Beschluß des Kirchenvorstandes und unter Beidrückung des Amtssiegels zu bescheinigen,

daß das Inventar vollständig und richtig sei.

Kosten, welche durch die erste Aufstellung, bezw. Umarbeitung des Inventars entstehen, sind auf die Kirchenkasse anzuweisen.

Art. 10.

Das Inventar ist sowohl dem Königlichen Regierungs-Präsidenten, als der bischöflichen Behörde auf Verlangen jederzeit einzureichen. Die von diesen Aufsichtsbehörden in gegenseitigem Einvernehmen gegen das Inventar gezogenen Erinnerungen hat der Kirchenvorstand zu erledigen.

Art. 11.

Jede spätere, in dem Vermögensstande eintretende Veränderung muß sofort an der betreffenden Stelle in dem Inventar eingetragen werden. Jede solche Nachtragung ist nach Vorschrift des Art. 9 (Absatz 2) zu bescheinigen.

Für die richtige Fortführung des Inventars ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes zunächst verantwortlich.

Art. 12. Außerordentliche Revision des Inventars.

Eine außerordentliche Revision des Inventars ist von dem Kirchenvorstande vorzunehmen, wenn eine Veränderung in den Mitgliedern des Kirchenvorstandes oder in der Person des Nutznießers eines Grundstücks eintritt, dessen Vermögen Gegenstand des Inventars ist. Dabei ist zugleich die Sicherheit der ausgeliehenen Kapitalien, das Vorhandensein der inventarisirten Inhaberpapiere, die ordnungsmäßige Versicherung der Gebäude und alles dasjenige zu prüfen, was zur ordnungsmäßigen Sicherung und Erhaltung des von dem Kirchenvorstande verwalteten Vermögens gehört.

B. Voranschlag.

(Zu den §§ 11, 21 Nr. 12, 41, 52, 53 des Gesetzes.)

Art. 13. Rechnungsjahr.

Als Rechnungsjahr für die kirchliche Vermögensverwaltung gilt das Kalenderjahr.

Nachdem indeß durch § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1876 (Ges.-Sammlung S. 177) das Etatsjahr für den Staatshaushalt vom 1. April 1877 an in der Art verlegt ist, daß dasselbe mit dem 1. April beginnt und mit dem 31. März jedes Jahres schließt, bleibt dem Kirchenvorstande überlassen, mit Zustimmung der Gemeindevertretung auch für den Haushalt der Kirchengemeinde das veränderte Etatsjahr durch Beschluß anzunehmen.

Art. 14. Einreichung des Voranschlags.

Bis zum 1. November jedes Jahres ist der für das nächste Rechnungsjahr bestimmte Voranschlag (Etat) durch den Kirchenvorstand aufzustellen. Der Aufstellung ist ein durch den Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden zu fertigender Entwurf zu Grunde zu legen. Ist eine mehrjährige Voranschlagsperiode, die jedoch nicht über drei Jahre ausgedehnt werden darf, mit Zustimmung der Gemeindevertretung (§ 21. Nr. 12 des Gesetzes) beschlossen, so erfolgt die Aufstellung durch den Kirchenvorstand bis zum 1. November des letzten Jahres dieser Voranschlagsperiode.

Der von dem Kirchenvorstande aufgestellte Voranschlag ist bis zum 20. November von der Gemeindevertretung festzustellen. Nach dieser Feststellung ist der Voranschlag gemäß § 21. (Schlußsatz) auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen, und in den linksrheinischen Kirchengemeinden nach Maßgabe des § 41. dem Bürgermeister abschriftlich mitzutheilen.

Sodann ist der Voranschlag in 2 Exemplaren nebst etwaigen Kostenanschlägen für Bauten und sonstigem Zubehör bis zum 10. Dezember der bischöflichen Behörde einzureichen, welche ihn der staatlichen Aufsichtsbehörde mittheilt.

Die vorbezeichneten Termine werden für diejenigen Kirchengemeinden, in denen das veränderte Rechnungsjahr nach Art. 13. (Absatz 2) angenommen ist, um je 3 Monate hinausgeschoben. Es tritt also an die Stelle des 1. und 20. November der 1. und 20. Februar, an die Stelle des 10. Dezember der 10. März des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Auf Erfordern ist der Voranschlag auch im Laufe des Rechnungsjahres der staatlichen Aufsichtsbehörde jederzeit vorzulegen.

Art. 15. Einrichtung des Voranschlags.

Der Voranschlag muß die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, nach Titeln geordnet, speziell ersichtlich machen.

Werden die Einnahmen durch die Ausgaben überschritten, so muß das Fehlende — falls nicht ausnahmsweise die Aufnahme einer Anleihe beschlossen und genehmigt wird, — durch Umlagen auf die Gemeindeglieder aufgebracht werden. In diesem Falle ist der Ertrag der Umlagen in die Einnahme des Voranschlags einzustellen, und gleichzeitig in den Vorbemerkungen der Vertheilungsmaßstab anzugeben, nach welchem die Umlagen aufgebracht werden sollen.

Voranschläge, in denen die Aufbringung von Gemeinde-Umlagen vorgesehen ist, müssen außerdem in den Vorbemerkungen den Betrag der von den Gemeindegliedern aufzubringenden direkten Staatssteuern ersichtlich machen, und falls die Umlagen nach dem Maßstabe besonderer Communalsteuern

aufgebracht werden sollen, auch den Betrag dieser von den Gemeindegliedern aufzubringenden Kommunalsteuern.

Anl. 2 Anliegendes Formular für den Voranschlag wird empfohlen.

Für die linksrheinischen Kirchengemeinden tritt diesem Formular in der Einnahme ein Titel Va. „Zuschuß der bürgerlichen Gemeinde" hinzu.

Wenn es sich in linksrheinischen Kirchengemeinden um die Deckung eines außerordentlichen kirchlichen Bedürfnisses im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 14. März 1845 (Ges.-Sammlung S. 163.) oder um den Neubau oder die Reparatur des Pfarrhauses handelt, so hat der Kirchenvorstand unter Beifügung der das Bedürfniß nachweisenden Stücke sich an die betreffende Königliche Regierung behufs Inanspruchnahme der verpflichteten bürgerlichen Gemeinde zu wenden.

C. Kassenverwaltung und Rechnungsführung.

(Zu den §§ 8. bis 10, 11, 21, Nr. 31, 41, 54, des Gesetzes.)

Art. 16. Verantwortlichkeit der Kirchenvorsteher.

Die nach § 8. des Gesetzes dem Kirchenvorstande obliegende Vermögensverwaltung ist von den Mitgliedern desselben gemeinschaftlich wahrzunehmen, soweit nicht die Kassenverwaltung und die Rechtsführung nach § 10. des Gesetzes einem Kirchenvorsteher oder einem besonderen Rechnungsführer (Rendanten) übertragen ist.

Der Kirchenvorstand ist jedoch auch in diesem Falle verpflichtet, die Geschäftsführung des Rechnungsführers (Kirchenvorstehers, bzw. Rendanten) sorgfältig zu beaufsichtigen, die Beobachtung der dem Letzteren ertheilten Anweisungen zu überwachen und wahrgenommene Unregelmäßigkeiten abzustellen. In soweit ist der Kirchen-Vorstand für die Handlungen und Unterlassungen des Rechnungsführers (Kirchen-Vorstehers, bzw. Rendanten) wie für seine eigenen verantwortlich.

Art. 17. Stellung des Rechnungsführers (Rendanten.)

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes führt den rechnungsführenden Kirchenvorsteher in sein Amt ein, und verpflichtet den etwa angestellten besonderen Rendanten mittelst Handschlags auf die getreue und gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten.

Der Name des Rechnungsführers, (Kirchenvorstehers, bezw. Rendanten) ist sowohl der staatlichen, als der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Bestellung eines Geistlichen zum Rechnungsführer (Rendanten) ist unzuläßig.

Dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bzw. Rendanten) liegt ob:

1. Die Erhebung sämmtlicher Einnahmen und Einkünfte der Kirche, sowie der mit ihr verbundenen geistlichen Stellen, soweit die Einkünfte der Stellen nicht dem jeweiligen Inhaber zukommen, und von diesem direkt zu erheben sind, ferner die Erhebung der Einnahmen und Einkünfte aller, der Verwaltung des Kirchenvorstandes unterliegenden sonstigen Anstalten, Stiftungen und Fonds;
2. die Leistung der Ausgaben dieser Institute, und zwar Beides (zu 1 und 2) nach Maßgabe des Voranschlags und der Anweisungen des Kirchenvorstandes (vergl. Art. 20);
3. Die Führung der Kassenbücher (des Journals, des Verzeichnisses der Werthpapiere, des Porto- und Collekten-Verzeichnisses und event. des Manuals), sowie die Beschaffung, Ordnung und Aufbewahrung der Rechnungsbeläge;
4. die Entwerfung des Inventars und des Voranschlags (Art. 9 und 14);
5. die Aufstellung der Jahresrechnung und die Erledigung der gegen dieselbe gezogenen Erinnerungen;
6. die Mitwirkung bei allen Verwaltungsgeschäften des Kirchenvorstandes, welche auf das Kassen- und Rechnungswesen Bezug haben;
7. die Kontrole der Ausloosung von Werthpapieren, für deren sorgfältige Beachtung neben dem Rechnungsführer insbesondere auch der Vorsitzende des Kirchenvorstandes verantwortlich ist.

Art. 18. Kaution des Rechnungsführers.

Ob und welche Kaution der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher, bezw. Rendant) zu bestellen hat, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen des Kirchenvorstandes ab. Eine Kaution ist zu bestellen, sobald dies von dem Königl. Ober-Präsidenten oder von der bischöflichen Behörde unter gegenseitigem Einvernehmen für erforderlich erachtet wird.

Art. 19. Kassenbücher.

In jeder Gemeinde ist über die kirchliche Kassenverwaltung ein Kassenbuch (Journal) zu führen, in welches alle Einnahmen und Ausgaben sofort, nachdem sie stattgefunden haben, nach der Zeitfolge einzutragen sind.

Das beigefügte Formular (Anlage 3) zum Journal wird empfohlen.

Neben dem Journal ist bei größeren Vermögensverwaltungen ein Manual zu führen, welches die Einnahmen und Ausgaben, und zwar geordnet nach den Titeln des Voranschlags, enthält, auch zugleich die einzelnen Ansätze des letzteren ersichtlich macht.

Ein Formular ist beigefügt. (Anlage 4).

Außerdem hat der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher, bzw. Rendant) über alle geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papiere ein Verzeichniß aufzustellen und pünktlich fortzuführen, welches an einem von der Kasse getrennten Orte (bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder einem Mitgliede des letzteren) aufbewahrt wird.

Art. 20. Anweisungen. Etatsüberschreitungen.

Der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher, bzw. Ren-

bant) darf ohne besondere Anweisung nur solche Einnahmen annehmen und nur solche Ausgaben leisten, deren Betrag nach dem Voranschlage feststeht (z. B Gehälter, Zinsen, Renten, Pachtgelder 2c.). Alle anderen Einnahmen und Ausgaben dagegen, deren Betrag nur überschläglich oder gar nicht in dem Voranschlage enthalten ist, dürfen nur auf Grund besonderer Anweisung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes erhoben oder gezahlt werden.

Ergiebt die Vergleichung des Voranschlags mit dem Kassenbuche bzw. dem Manual, daß eine Position des Voranschlags durch eine bevorstehende Ausgabe überschritten werden wird, so hat der Rechnungsführer den Vorsitzenden hierauf behufs Herbeiführung der erforderlichen Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeinde-Vertretung aufmerksam zu machen.

Alle von dem Vorsitzenden ausgestellten Anweisungen werden der Jahresrechnung (zugleich mit den Quittungen) als Beläge beigefügt.

Art. 21. Kontrolverzeichniß des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes führt ein fortlaufendes Verzeichniß, in welches er alle von ihm ertheilten Einnahme-Anweisungen nach der Zeitfolge einträgt.

Art. 22. Revision der Kasse.

Mindestens einmal im Jahre hat der Vorsitzende des Kirchenvorstandes in Gemeinschaft mit einem hierfür von dem Kirchenvorstande zu erwählenden Kirchenvorsteher die Kasse unvermuthet zu revidiren. Es ist dabei insbesondere darauf zu sehen, ob der vorhandene Baarbestand mit derjenigen Summe übereinstimmt, welche sich aus dem Kassen-Journal durch Abrechnung der gesammten Ausgabe von der Einnahme als Sollbestand ergiebt. Dabei ist die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, insbesondere der Einnahmen, unter Vergleichung der eingetragenen Posten mit den Belägen und mit dem nach Art. 21 zu führenden Kontrolverzeichnisse zu prüfen. Die Prüfung muß mindestens für die Buchungen zweier Monate Post für Post geschehen, und hat sich zugleich darauf mitzuerstrecken, ob die gesammte Kassenverwaltung ordnungsmäßig geführt wird.

Ueber die Revision ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche das Ergebniß ersichtlich macht. Die Verhandlung ist von dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher, bezw. Rendanten) zu unterschreiben, von den beiden Revisoren zu vollziehen, und sodann der bischöflichen Behörde einzureichen.

Die Revision hat sich auch auf das von dem Rechnungsführer zu führende Verzeichniß der Werthpapiere zu erstrecken, insbesondere ob die Werthpapiere richtig verzeichnet und sämmtlich vorhanden sind, ob Ausloosungen derselben stattgefunden haben, bzw. was etwa in Folge dessen wegen der Realisirung noch zu veranlassen ist. Es bleibt dem Beschlusse des Kirchenvorstandes überlassen, ob weitere, namentlich auch regelmäßig wiederkehrende Kassenrevisionen abzuhalten sind.

Art. 23. Aufbewahrung der Kasse.

1. Die Kasse ist an einem sichern, durch Vorstandsbeschluß festzustellenden Orte aufzubewahren.
2. Der Kirchen-Vorstand hat für die nöthigen Behälter (Schränke, feste, mit Eisen beschlagene Kisten 2c.) zu sorgen. Den Schlüssel dazu führt der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher, bzw. Rendant).
3. Geldwerthe Dokumente, welche auf den Inhaber lauten, sind außer Kurs zu setzen, *) und thunlichst in einem besonderen Behälter aufzubewahren.
4. Werden diese Behälter (zu 2 und 3), was bei größeren Kassenverwaltungen zu empfehlen, unter mehrfachem Verschlusse gehalten, so führt den einen Schlüssel der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher, bzw. Rendant). Wer die, bezw. den anderen Schlüssel führen soll, hat der Kirchen-Vorstand zu beschließen. Er ist jedoch dabei auf die im § 5. Nr. 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Kirchenvorsteher beschränkt.

   In den linksrheinischen Kirchengemeinden sind die Behälter unter dreifachem Verschlusse zu halten; der eine der 3 Schlüssel wird von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, der zweite von dem Rechnungsführer, der dritte von einem Seitens des Kirchen-Vorstandes zu erwählenden Kirchenvorsteher geführt.

   Wird die Kasse unter mehrfachem Verschlusse gehalten, so ist dem Rechnungsführer zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ein eiserner, von Zeit zu Zeit zu ergänzender Geldbestand zu belassen, dessen Höhe von dem Kirchenvorstand bestimmt wird.
5. Es ist unzuläßig, daß andere, als die nach Vorstehendem hierzu berechtigten Personen einen der Schlüssel zur Kasse oder zum Dokumentenbehälter führen.

Art. 24. Jahresrechnung.

Aus der Jahresrechnung müssen die Einnahmen und Ausgaben speciell, und zwar im Anschluß an die Titel des Voranschlags und in Vergleichung mit den Ansätzen des letzteren, ersichtlich sein. Jede Ueberschreitung des Voranschlags ist durch Hinweisung auf die betreffenden Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung zu rechtfertigen. Der Rechnung sind die Beläge über die Einnahmen und Ausgaben geheftet und nach Nummern geordnet beizufügen. Bei denjenigen Einnahmen und Ausgaben, zu denen nach § 50. des Gesetzes die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist in den Belägen auf die betreffende Genehmigungsverfügung Bezug zu nehmen.

*) Darüber, von wem die zu dem kirchlichen Vermögen gehörigen Inhaberpapiere außer Kurs und wieder in Kurs zu setzen sind, bleibt die weitere Anordnung vorbehalten.

Dasselbe gilt in Betreff der Genehmigungsverfügungen der bischöflichen Behörde.

Anl. 5 Beiliegendes Formular für die Jahresrechnung wird empfohlen.

Art. 25.

Die Jahresrechnung ist bis zum 1. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres von dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) aufzustellen und dem Kirchenvorstande zur Prüfung vorzulegen.

Dem letzteren bleibt es überlassen, mit Vorprüfung der Rechnung einzelne Kirchenvorsteher zu beauftragen.

Bis spätestens zum 15. April wird die Jahresrechnung mit dem betreffenden Etat, den Belägen und mit dem Nachweise über die Erledigung der etwa von dem Kirchenvorstande gezogenen Erinnerungen, sowie unter Beifügung aller Revisionsbemerkungen des Vorjahres und deren Beantwortung von dem Kirchenvorstande an den Königlichen Regierungs-Präsidenten zur Prüfung eingereicht, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist.

Der Regierungs-Präsident wird demnächst die Rechnung mit der Bemerkung, daß er Nichts dagegen zu erinnern hat, bezw. nachdem er den Kirchenvorstand zur Erledigung der gegen die Etatsmäßigkeit der Verwaltung sich ergebenden Erinnerungen veranlaßt hat, an die bischöfliche Behörde gelangen lassen.

Die vorbezeichneten Termine werden für diejenigen Kirchengemeinden, in denen das veränderte Rechnungsjahr nach Art. 13 (Absatz 2) angenommen ist, um je 3 Monate hinausgeschoben. Es tritt also an die Stelle des 1. März der 1. Juni, an die Stelle des 15. April der 15 Juli.

Art. 26. Entlastung des Rechnungsführers.

Nach Erledigung der von der staatlichen und bischöflichen Behörde gegen die Rechnung gezogenen Erinnerungen hat der Kirchenvorstand die Rechnung der Gemeindevertretung vorzulegen. Nachdem diese der Abnahme und Ertheilung der Entlastung (§. 21 Nr. 13 des Gesetzes) zugestimmt hat, ist die Rechnung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen und in den linksrheinischen Kirchengemeinden nach Maßgabe des §. 41 dem Bürgermeister abschriftlich mitzutheilen.

Nach Ablauf der vorbezeichneten Frist hat der Kirchenvorstand dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) schriftlich die Entlastung wegen der Rechnung auszusprechen.

Die geschehene öffentliche Auslegung und die Entlastung wird auf der Rechnung durch den Vorsitzenden des Vorstandes vermerkt.

Art. 27.

Der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendant) hat

1. über die Jahresausgaben an Porto,
2. über die Jahreseinnahmen aus Kollekten und aus dem Klingelbeutel

je ein von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu beglaubigendes Verzeichniß aufzustellen, und der Jahresrechnung als Beläge beizufügen.

Der Ankauf und Verkauf von Werthpapieren ist stets durch eine Kursbescheinigung zu belegen.

D. Verwaltungsgrundsätze.

Art. 28. Belegung von Geldern.

Bei der zinsbaren Belegung von kirchlichen Geldern sind die Vorschriften des §. 39 *) der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zur Richtschnur zu nehmen.

Art. 29. Postsendungen.

Postsendungen des Kirchenvorstandes an die Aufsichtsbehörden sind unter der Rubrik „Portopflichtige Dienstsache" zu frankiren.

Art. 30. Verkauf von Werthpapieren.

Auf die Inhaber lautende Werthpapiere dürfen unter dem Ankaufspreise nur mit Genehmigung der Gemeindevertretung verkauft werden.

E. Uebergangsbestimmungen.

Art. 31.

Das Inventar und der Voranschlag für 1877 sind gemäß Art. 10 und 14 der bischöflichen Behörde, soweit dies nicht bereits geschehen ist, binnen 14 Tagen nach der Ausgabe desjenigen Regierungs-

---

*) Der §. 39 lautet wörtlich:

„Gelder, welche zu laufenden oder zu anderen, durch die Vermögens-Verwaltung begründeten Ausgaben nicht erforderlich sind, hat der Vormund im Einverständnisse mit dem Gegenvormunde in Schuldverschreibungen, welche von dem deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist oder in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden u. s. w.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder Seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, oder auf sichere Hypotheken oder Grundschulden zinsbar anzulegen.

Gelder, welche in dieser Weise nach den obwaltenden Umständen nicht angelegt werden können, sind bei der Reichsbank oder bei öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen zinsbar zu belegen.

Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Dritttheile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuertaxe, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Werthes, oder wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuer-Reinertrages der Liegenschaft zu stehen kommt. Sichere Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften den mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefen und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Kreditinstitute gleich, welche, durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Korporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die im dritten Absatz angegebenen Theile des Werthes derselben zu beschränken haben.

Versäumt oder verzögert der Vormund die Anlegung von Geldern, so muß er die anzulegende Summe mit sechs vom Hundert jährlich verzinsen."

Amtsblattes einzureichen, durch welches die gegenwärtige Geschäfts-Anweisung veröffentlicht wird.

Denjenigen Kirchenvorständen, welche von der Befugniß des Art. 13 (Absatz 2) Gebrauch machen, bleibt es überlassen, durch Beschluß unter Zustimmung der Gemeindevertretung den Voranschlag für das Jahr, in welchem der Beschluß gefaßt wird, auf das erste Vierteljahr des folgenden Kalenderjahres zu verlängern. In den Kassenbüchern und Rechnungen ist alsdann für das bezeichnete Vierteljahr der vierte Theil der Ansätze des Voranschlags des vorhergegangenen Jahres als Soll-Einnahme, bezw. Soll-Ausgabe vorzutragen. In diesem Falle kann die Rechnung für das bezeichnete Vierteljahr mit der Rechnung für das vorhergegangene Jahr verbunden und mit dieser zugleich gelegt werden.

Art. 32.

So lange die bischöfliche Vermögensverwaltung in der Erzdiöcese durch einen Königlichen Kommissarius geführt wird, tritt dieser da, wo in der vorstehenden Geschäfts-Anweisung von der Bischöflichen Behörde die Rede ist, an deren Stelle.

Cöln, den 1. Mai 1877.

Der Königliche Kommissarius für die erzbischöfliche Vermögens-Verwaltung in der Diöcese Köln.

Schuppe, Konsistorialrath.

Anlage 1.

Inventar

der katholischen Kirchen- (Kapellen-) Gemeinde N.....

Aufgestellt im Monat...... 187

Anmerkung. Ist ein besonderer Kirchenbaufonds vorhanden, so ist derselbe in einem besonderen Titel V. c.) unter der Ueberschrift „Kirchenbaufonds“ aufzuführen und zu spezialisiren. Ebenso ein etwa vorhandener Pfarrbaufonds oder Küstereibaufonds.

I.

Das für Kultusbedürfnisse bestimmte Vermögen.
(§ 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.)

Erste Abtheilung.

Kirchenfonds.

Titel I. Gebäude.

Laufende Nr.	Benennung der Gebäude.	Lage, Bauart und Beschaffenheit	Art der Benutzung, ob verpachtet, ob Dienst-Grundstück ꝛc.	Für welchen Betrag und wo dasselbe versichert ist.	Wem die Unterhaltung obliegt.	Bemerkungen.

Titel II. Liegenschaften.

Laufende Nr.	Benennung und Angabe der Kulturart, ob Acker, Wiese ꝛc.	Lage nach dem Grundsteuer-Kataster.		Größe.		Art der Nutzbarmachung, ob verpachtet, ob Dienstländereien ꝛc.	Grundsteuer-Reinertrag.		Bezeichnung der vorhandenen Urkunden.	Bemerkungen.
		Flur.	Nr.	Hect.	Ar.		M.	Pf.		

Titel III.

Renten.

Titel IV.

Gerechtsame.

Titel Va. Activkapitalien.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Schuldurkunde.	Name des Schuldners	Betrag. M.	Betrag. Pf.	Zinsfuß.	Zins-Termine.	Kündigungs-Frist.	Sicherheit und sonstige Bemerkungen.

Titel Vb. Inhaber-Papiere.

Laufende Nr.	Bezeichnung der einzelnen Werthpapiere.	Nenn-werth. M.	Ankaufspreis. M.	Ankaufspreis. Pf.	Zinsfuß.	Zins-termine.	Bemerkungen.

Titel VI. Passivkapitalien.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Schuld-Urkunde und des Gläubigers.	Betrag. M.	Betrag. Pf.	Zinsfuß.	Zins-Termine.	Ob zur Aufnahme der Schuld die Genehmigung der Aufsichtsbehörde und wann ertheilt ist.	Kündigung-Frist.	Bemerkungen.

Titel VII.
Bewegliche Gegenstände.

Anmerkung. Unter diesem Titel sind auch die vorhandenen Paramente, vasa sacra, Alterthümer, Bücher, Sculpturen, Gemälde, u. s. w. aufzuführen.

Titel VIII.

Abgaben und Lasten, die nicht auf Grundstücken ruhen.

Anmerkung. Hier sind z. B. Abgaben an Mutterkirchen 2c. aufzuführen, die auf Grundstücken ruhenden Lasten können bei Titel I und II in den Kolonnen „Bemerkungen" angegeben werden.

Noch I.
Zweite Abtheilung.
Pfarrfonds.

Titel I.
Gebäude
(und so fort wie bei Abtheilung I.)

Noch I.
Dritte Abtheilung.
Küstereifonds.

Titel I.
Gebäude
(und so fort wie bei Abtheilung I und II.)

II.
Das zu einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohlthätigen oder Schul-Zwecken bestimmte kirchliche Vermögen.
(§ 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.)

Titel I.
Gebäude
(u. s. f. wie bei I.)

III.
Die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schul-Zwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen.

(§ 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.)
Anmerkung. Hierzu gehören z. B. Leichenhäuser, Hospitäler, Waisenhäuser und ähnliche zu kirchlichen Zwecken innerhalb des Gemeindebezirks errichtete Anstalten.

Abtheilung I. Zu kirchlichen Zwecken.

Abtheilung II. Zu Wohlthätigkeits-Zwecken.

Abtheilung III. Zu Schul-Zwecken.

Vorstehendes Inventar ist durch Beschluß des Kirchenvorstandes vom ten 18 als vollständig und richtig anerkannt worden.

Dies wird hierdurch bescheinigt.

N. den ten 18

Siegel Der Kirchenvorstand

N. N.	N. N.	N. N.
Vorsitzender.	Kirchenvorsteher.	Kirchenvorsteher.

Anlage 2.

Voranschlag

für die kirchliche Vermögensverwaltung der katholischen Kirchen- (Kapellen- rc.) Gemeinde N. für das Jahr 187

(Die Jahre 18 bis 18)

Vorbemerkungen.

1. Dem Voranschlage liegt das Inventar vom ten 18 zu Grunde.
2. Das Rechnungsjahr
   a. der Kirchengemeinde N. beginnt mit dem 187 und schließt mit dem 187
   b. der bürgerlichen Gemeinde beginnt mit dem 187 und schließt mit dem 187 .
3. Die Gemeindeglieder haben an direkten Staatssteuern für das Jahr 187 zu zahlen;

	Mark	Pf.
a. Grundsteuer	Mark	Pf.
b. Gebäudesteuer	"	"
c. Klassensteuer	"	"
d. Klassifizirte Einkommensteuer .	"	"
e. Gewerbesteuer	"	"
überhaupt	Mark	Pf.

4. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag der Kirchenkasse beträgt Mark Pf. oder Prozent der direkten Staatssteuern.
5. (Wenn der Vertheilungsmaßstab der Umlagen nach der Kommunalsteuer festgesetzt ist.)
Nach dem Beschlusse des Kirchenvorstandes vom ten 18 und dem Beschluß der Gemeindevertretung vom ten 18 sind die kirchlichen Umlagen nach dem Maßstabe der Kommunalsteuer aufzubringen.
Die von den Gemeindegliedern aufzubringende Communalsteuer beträgt im Jahre 18 , davon sind mithin als kirchliche Umlagen zu erheben Prozent.

Bescheinigungen.

I. Dieser von dem Kirchenvorstande aufgestellte Voranschlag ist durch Beschluß der Gemeindevertretung (des die Stelle der Gemeindevertretung vertretenden Kirchenvorstandes) vom ten 187 festgestellt worden.

N. den ten 187

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes.

N. N.

II. Dieser Voranschlag hat gemäß § 21. des Gesetzes vom 20. Juni 1875 nach erfolgter Feststellung und vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich ausgelegen.

N. den ten 187

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes.

N. N.

Einnahme.

Nr.	Bezeichnung der einzelnen Einnahmen.	Betrag		Der vorige Etat setzte aus*		Daher				Bemerkungen.
						Mehr.		Weniger.		
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
	Titel I. An Bestand									
	Titel II. An Rückständen aus früheren Jahren									
	Titel III. Aus Grundstücken:									
	a. Zeitpacht									
	b. Aus dem Kirchenholze									
	c. Vom Friedhofe									
	Titel IV. Von besonderen Stiftungsländereien									
	Titel V. An feststehenden Geldeinnahmen, Grundzinsen, Zehnten, Renten und dergl., sowie für verkauftes Korn									
	Titel VI. Kapitalzinsen:									
	a. von Kirchenkapitalien									
	b. von Stiftungskapitalien									
	Titel VII. An Ablösungskapitalien									
	Titel VIII. An zurückgezahlten Kapitalien									
	Titel IX. An neuen Stiftungen									
	Titel X. Aus Kollekten und aus dem Klingelbeutel									
	Titel XI. Angeliehene Kapitalien									
	Titel XII. An Umlagen der Gemeindeglieder									
	Titel XIII. Für Kirchenstühle									
	Titel XIV. Insgemein									

*) Ist der Voranschlag für 1877 auf das erste Vierteljahr 1878 verlängert (Art. 31 a. E.), so muß es im Texte heißen: Der Etat für 1877 setzte aus.

Ausgabe.

Nr.	Bezeichnung der einzelnen Ausgaben.	Betrag.		Der vorige Etat setzte aus		Mithin				Bemerkungen.
						Mehr.		Weniger.		
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
	Titel I. An Vorschuß u. Nachzahlungen									
	Titel II. An Gehältern									
	Titel III. Für Anniversarien und sonstige Stiftungen									
	Titel IV. An Kultuskosten									
	Titel V. An Bau- u. Reparaturkosten									
	Titel VI. An Zinsen v. Passivkapitalien									
	Titel VII. An neubelegten Kapitalien und Werthpapieren									
	Titel VIII. An Verwaltungskosten									
	Titel IX. An öffentlichen und sonstigen Abgaben, Lasten und Gebühren									
	Titel X. Insgemein									

Anlage 3.

Kassenbuch (Journal)
über Einnahme und Ausgabe der katholischen Kirchen-Gemeinde N. N. 18...

Einnahme.

Nr.	Tag der Einzahlung.	Name des Einzahlers und Gegenstand der Einnahme.	Betrag. 4 M.	Pf.	Nr. des Belags.	
1	2	3	M.	Pf.	5	6
		Anmerkung. Wo zugleich ein Manual geführt wird, ist in Kolonne 6 der Titel und die Nummer des Manuals zu bemerken, unter welchen jede einzelne Einnahme eingetragen ist. Wo ein Manual nicht geführt wird, empfiehlt es sich, in Kolonne 6 den Titel und die Nummer des Voranschlags anzugeben. Dies wird die Aufstellung der Jahres-Rechnung wesentlich erleichtern.				

Ausgabe.

Nr.	Tag der Auszahlung.	Name des Empfängers und Gegenstand der Ausgabe.	Betrag. 4 M.	Pf.	Nr. des Belags.	
1	2	3	M.	Pf.	5	6
		(Die Anmerkung zur Einnahme gilt sinngemäß auch hier.)				

Anlage 4.

Manual
über Einnahme und Ausgabe für die katholische Kirchen-Gemeinde N. N.

Soll-Betrag nach dem Voranschlage. M.	Pf.	Gegenstand der Einnahme.	Betrag der wirklichen Einnahme. M.	Pf.	Nr. des Belags.	Nr. des Journals.	Bemerkungen.
		Titel I, Titel II, Titel III — Nach dem Voranschlag und der Rechnung zu ordnen.					Das Voranschlags-Soll wird am Anfange des Jahres vorgetragen; zwischen den einzelnen Titeln ist genügend Raum zu lassen, um je nach dem muthmaßlichen (auf Erfahrung beruhenden) Umfange die Eintragungen bequem bewirken zu können. Die Nummer der Beläge ist bis zum Abschluß der Jahresrechnung unausgefüllt zu lassen. Die letzte Rubrik bleibt unausgefüllt, wo kein Journal geführt wird.

Soll-Betrag nach dem Voranschlage. M. Pf.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag der Ausgabe. M. Pf.	Nr. des Belags.	Nr. des Journals.	Bemerkungen.

Anlage 5.

Jahres-Rechnung
über die Vermögensverwaltung der katholischen Kirchen- (Kapellen rc.) Gemeinde N. für das Jahr 187

Geführt und abgelegt von
Anlagen:
a. ein Heft Einnahme-Beläge Nr. bis
b. ein Heft Ausgabe-Beläge Nr. bis
c. Erinnerungen des Kirchenvorstandes vom ten 187 nebst Beantwortung.
d. Erinnerungen der Gemeinde-Vertretung vom ten 187 nebst Beantwortung und Abnahmeverhandlung.

Uebergeben an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes am ten 187

Diese Jahres-Rechnung hat nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung und nachdem durch Beschluß der Gemeinde-Vertretung vom ten 187 die Entlastung ertheilt ist, zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich ausgelegen.

N. den ten 187

N.
Vorsitzender des Kirchenvorstandes.

Nr.	Soll-Einnahme nach dem Voranschlage. M. Pf.	Einnahme. Gegenstand.	Es ist eingekommen.	Nr. der Beläge.	Bemerkungen.
1		Titel I rc. (wie im Voranschlage).			

Nr.	Soll-Ausgabe nach dem Voranschlage. M. Pf.	Ausgabe. Gegenstand.	Es ist ausgegeben.	Nr. der Beläge.	Bemerkungen.
1		Titel I rc. (wie im Voranschlage).			

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Beilage

zu Stück 34 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1877.

Geschäftsanweisung für die Mitglieder der Klassensteuereinschätzungkommissionen.

I. Die Mitglieder der Einschätzungskommissionen sind zur Verschwiegenheit und zu unparteiischem Verfahren verpflichtet. Sie haben bei den ihnen obliegenden Geschäften die gesetzlichen Vorschriften und die zur Ausführung derselben von den zuständigen Behörden erlassenen Bestimmungen gewissenhaft zu beobachten.

Da die gesetzlich festgestellte Hauptsumme der Klassensteuer von allen Steuerpflichtigen nach Verhältniß sämmtlicher Veranlagungen aufgebracht werden muß, so führt jedes willkürliche Abweichen von den gesetzlichen Grundsätzen zu ungerechten Benachtheiligungen, und darf von den Aufsichtsbehörden nirgends geduldet werden.

Keinem Mitgliede ist es gestattet, an seiner eigenen Einschätzung Theil zu nehmen oder bei derselben zugegen zu sein.

II. Zur Klassensteuer selbstständig zu veranlagen sind:

1. alle Personen, welche eine eigene Haushaltung führen,
2. alle Personen, welche nicht einer besteuerten Haushaltung angehören.

Zur Haushaltung gehört der Hausherr oder, wenn Frauen (z. B. Wittwen) selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben.

Zu den Angehörigen einer Haushaltung werden nicht gezählt:

a) die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommenen Personen (z. B. Gewerbegehülfen, Hausbeamte und Gesinde);
b) Personen, welche sich einem Hausstande als Kostgänger angeschlossen haben;
c) Familienglieder, die aus eigenem Vermögen, auf dessen Einkünfte sie rechtlich Anspruch haben, oder durch selbstständigen Erwerb (z. B. als Arbeiter, Bergleute, Gewerbegehülfen und dergl. m.) ein zur Bestreitung ihres Unterhalts unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse für ausreichend zu erachtendes Einkommen beziehen, so daß sie nicht aus den Mitteln des Hausherrn (oder der Hausfrau) unterhalten zu werden brauchen.*)

III. Die Veranlagung zu den zwölf Stufen der Klassensteuer erfolgt nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens.

In der Regel muß festgesetzt werden:	bei einem Jahreseinkommen: von Mark:	bis einschl. Mark:
die erste Stufe	mindestens 420	„ „ 660
„ zweite „	mehr als 660	„ „ 900
„ dritte „	„ „ 900	„ „ 1050
„ vierte „	„ „ 1050	„ „ 1200
„ fünfte „	„ „ 1200	„ „ 1350
„ sechste „	„ „ 1350	„ „ 1500
„ siebente „	„ „ 1500	„ „ 1650
„ achte „	„ „ 1650	„ „ 1800
„ neunte „	„ „ 1800	„ „ 2100
„ zehnte „	„ „ 2100	„ „ 2400
„ eilfte „	„ „ 2400	„ „ 2700
„ zwölfte „	„ „ 2700	„ „ 3000

Abweichungen von diesem Tarif bilden Ausnahmen,

*) 1. Ein Familienglied, dessen eigenes Einkommen zu gering zu seiner selbstständigen Erhaltung ist, wird zu den Angehörigen der Haushaltung gezählt; sein besonderes Einkommen ist dem Einkommen des Hausherrn (bezw. der Hausfrau) zuzurechnen.

2. Ehefrauen sind, so lange die Ehe rechtlich ungetrennt und der Ehemann nicht etwa ausgewandert oder verschollen ist, unter allen Umständen — auch wenn des Erwerbes wegen oder aus anderen Ursachen die Frau an einem anderen Orte wohnt, als der Mann — als Angehörige der Haushaltung des Mannes zu betrachten und nicht besonders zu veranlagen. Der etwaige eigene Erwerb und jedes besondere Einkommen der Ehefrau wird stets dem Einkommen des Mannes zugerechnet, und es kommt dabei garnicht in Betracht, ob das Einkommen der Frau zu deren selbstständigem Unterhalt genügen würde oder nicht, ob dem Manne davon der Nießbrauch zusteht oder nicht, sowie ob die Eheleute in Gütergemeinschaft leben oder nicht.

3. Auch andere Familienglieder verlieren die ihnen sonst zukommende Eigenschaft als Angehörige der Haushaltung, so lange sie von dem Hausherrn (oder der Hausfrau) unterhalten werden, nicht schon durch Unterbringung außerhalb der Wohnung des Hausherrn (z. B. als Schüler, Studirende, Lehrlinge). Wenn aber solche Personen durch eigenen Erwerb oder sonst ein zur selbstständigen Bestreitung der nothwendigen Kosten ihres Unterhalts zureichendes eigenes Einkommen erlangt haben, so sind sie für sich besonders zu veranlagen.

Dabei bleiben jedoch die Zuschüsse außer Betracht, welche ihnen etwa noch von dem Familienhaupte freiwillig gewährt werden, von dessen Einkommen sie auch nicht abgerechnet werden dürfen.

4. Im Hause des Steuerpflichtigen lebende verheirathete Kinder, Eltern oder Schwiegereltern, Enkel, Geschwister, Neffen u. s. w., können nur dann zur Haushaltung gerechnet werden, wenn sie kein zur Bestreitung des nothwendigen Unterhaltes ausreichendes Einkommen haben, sondern von dem Hausherrn hauptsächlich unterhalten werden. Haben solche Angehörige aber einen Rechtsanspruch auf Leistungen des Hausherrn, welche zu ihrem Unterhalte ausreichen, so sind sie besonders zu veranlagen (z. B. Auszügler).

welche nur bei besonderer Begründung nach Maßgabe des Gesetzes zulässig sind. (Siehe unter VII.)

Nur die Steuerstufe, nicht der Steuersatz kommt bei der Veranlagung in Betracht.

Bei einem Einkommen von mehr als 3000 Mark muß unbedingt die Ueberweisung zur klassifizirten Einkommensteuer erfolgen und das Weitere den Einschätzungskommissionen für die Einkommensteuer überlassen werden.

IV. Bei Bemessung der Höhe des jährlichen Einkommens sind die in den §§ 28, 29 und 30 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ vorgeschriebenen Grundsätze zu berücksichtigen. Diese Paragraphen lauten folgendermaßen:

§ 28. Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Liegenheiten, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt.

Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist der jeweilige Pacht- oder Miethszins, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten, als Einkommen zu berechnen.

Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnitt der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zum Grunde zu legen.

Ländliche Fabrikationszweige (Branntweinbrennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien und andere mehr) sind, soweit sie nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptguts, zu welchem sie gehören, schon berücksichtigt worden, ebenso wie Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüche, ferner Gruben- oder Hüttenwerke, nach dem durchschnittlichen Reinertrage der letzten drei Jahre zur Berechnung zu ziehen.

Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach ortsüblichen Miethspreisen zu bemessen.

Die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden werden in Abzug gebracht, müssen jedoch auf Erfordern, und zwar die Schulden unter Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers, sowie des Datums der Schuldurkunde, speziell nachgewiesen werden.

§ 29. Das Einkommen aus dem Kapitalvermögen besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner, oder gegen den Staat oder die Geldinstitute des Staats, gegen öffentliche Gesellschaften oder Aktienunternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zustehen. Auch gehören hierher alle Einnahnem in Geld, Naturalien oder sonstigen geldwerthen Vortheilen, welche Jemandem aus Leibrenten oder ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zufließen.

Die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten bilden sowohl bei dem in öffentlichen Papieren als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapitalvermögen das zu besteuernde Einkommen.

Gehen diese Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt ein, oder unterliegen sie, wie bei Dividenden aus Aktienunternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Ansatz zu bringen. Hinsichtlich der von diesem Einkommen abzuziehenden Zinsen etwaiger Schulden gilt die am Schlusse des § 28 gegebene Bestimmung. Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, werden bei Feststellung des im § 30 behandelten Einkommens berücksichtigt und sind daher hier außer Acht zu lassen.

§ 30. Hinsichtlich der dritten Art des Einkommens, welches aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung — z. B. als Staats- oder Gemeindebeamter, als Arzt, Advokat, Schriftsteller u. s. w. — fließt und zugleich die Pensionen und Wartegelder, überhaupt diejenigen fortlaufenden Einnahmen, welche nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind, umfaßt, ist Folgendes zu beachten:

Der Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen u. s. w. ist nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, sofern das Geschäft oder die Pacht schon so lange gebauert hat, zu berechnen. Als Ausgaben dürfen dabei, außer der üblichen Abnutzung von Gebäuden und Utensilien, nur solche in Abzug gebracht werden, welche behufs der Fortführung des Handels oder Gewerbebetriebes u. s. w. in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf die Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Kapitalanlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art bestehen.

Feststehende Einnahmen sind mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. Die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pensions- und Wittwenkassenbeiträge müssen von den Besoldungen oder Pensionen in Abzug gebracht werden.

Dienstwohnungen und Dienstländereien, für welche nicht schon ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dabei nach den ortsüblichen Mieths- bezw. Pachtpreisen in Ansatz zu bringen.

Enthält das Diensteinkommen jedoch zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag außer Ansatz zu lassen. Hinsichtlich der in Abzug zu bringenden

Zinsen von Privatschulden gilt die in § 28 am Schluß gegebene Bestimmung.

V. Behufs richtiger Anwendung dieser Grundsätze sind folgende mit Berücksichtigung der öfters vorgekommenen Fehler zusammengestellte Regeln zu beachten:

I. Zu dem Einkommen gehören nicht blos die Geldeinnahmen und zwar diese, gleichviel ob sie sofort baar gezahlt oder zur Zahlung in einem späteren Termine bedungen sind, — sondern außerdem auch die Naturalien, welche der Steuerpflichtige von andern zu empfangen hat oder aus den eigenen Erzeugnissen seiner Land- oder Forstwirthschaft oder seines Gewerbebetriebes für sich und seine Haushaltung verwendet, sowie alle Nutzungen von Vermögensstücken (z. B. Gebäuden), durch welche sonst erforderliche Ausgaben (z. B. Wohnungsmiethe) erspart werden.

Alle solche Naturaleinnahmen und Nutzungen sind mit ihrem Geldwerthe anzurechnen.

Diese Anrechnung muß insbesondere stattfinden:

a) bei verpachteten oder vermietheten Grundstücken hinsichtlich aller Naturallieferungen und Leistungen, welche neben dem jeweiligen Pacht- oder Miethzinse von dem Pächter oder Miether etwa an den Verpächter oder Vermiether ohne oder gegen geringere als volle Bezahlung zu gewähren sind, so wie hinsichtlich aller Nutzungen jeder Art, welche der Verpächter oder Vermiether sich an den Pachtstücken vorbehalten hat (z. B. ein Wohnungs- oder Benutzungsrecht in einem im Uebrigen vermietheten Gebäude),

b) bei selbstwirthschaftenden Grundeigenthümern und bei Pächtern hinsichtlich der benutzten Wohnungen und des Verbrauchs an eigenen Erzeugnissen der Wirthschaft im Haushalte;

c) bei Gewerbetreibenden hinsichtlich des Verbrauchs von Erzeugnissen, Waaren und Vorräthen des Geschäfts für den Haushalt;

d. bei Arbeitern jeder Art hinsichtlich der freien Station oder der Wohnungen, Naturaldeputate und Nutzungen, welche ihnen neben dem Geldlohn gewährt werden.

2. Abzüge vom Einkommen können überhaupt nur für solche Ausgaben gemacht werden, welche für die Erzielung des Einkommens selbst, nicht für andere Zwecke (z. B. die Führung des Hausstandes) geleistet, oder in Folge bestehender, die Einkommensquelle treffender Verbindlichkeiten vorweg abgerechnet werden müssen und auch dies nur dann, wenn ohne Rücksicht auf dieselben das Einkommen im Einzelnen nach dem Bruttobetrage berechnet, nicht aber, wenn es nur in Pausch und Bogen nach seinem Nettobetrage geschätzt ist. Im ersteren Falle dürfen — soweit sie überhaupt vorkommen — abgerechnet werden:

a) die auf dem Grundbesitz für den Staat haftenden Grund- und Gebäudesteuern — niemals Gemeindeabgaben irgend einer Art;

b) der Geldwerth der etwa sonst auf dem Grundbesitz ruhenden (nicht aber die nur nach dem Grundbesitze vertheilten) beständigen Lasten;

c) die von dem Gewerbebetriebe an den Staat zu entrichtende Steuer;

d) die Zinsen, welche für wirklich bestehende Schulden nach glaubhaftem Nachweise an Dritte (nicht zum Haushalte des Steuerpflichtigen gehörigen Personen) entrichtet werden müssen.

x. — Nur Zinsen dürfen abgerechnet werden, nicht aber Beträge, welche etwa neben denselben zur allmähligen Tilgung der Schulden gezahlt werden.

y — Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Verkehr bestehen, sind bei Ermittelung des Einkommens aus den betreffenden Geschäften in Betracht zu ziehen und daher nicht besonders in Anrechnung zu bringen.

Es dürfen vom Einkommen namentlich nicht abgezogen werden:

a) Ausgaben, welche in Kapitalanlagen zur Erweiterung des Geschäfts bestehen oder sonstige Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens;

b) Verluste, welche am Vermögen und Kapital selbst eingetreten sind, außer in soweit als solche Verluste die Verminderung des jährlichen Einkommens zur Folge haben;

c) Leistungen jeder Art, deren Entrichtung oder deren Betrag von dem guten Willen des Gebers abhängt.

3. Bei den erforderlichen Ermittelungen und Schätzungen des Einkommens ist — zur Verhütung fortwährender Schwankungen und plötzlicher Veränderungen — die Beurtheilung nach augenblicklichen nur vorübergehenden Zuständen zu vermeiden.

Nach dem Gesetze (s. unter IV.) ist maßgebend:

A. der Zeitraum derjenigen drei Jahre, auf welches das Jahr, für welches die Veranlagung stattfindet, unmittelbar folgt, in der Weise, daß aus diesen drei Jahren der Durchschnitt für ein Jahr zu nehmen ist, in den meisten Fällen, und zwar insbesondere bezüglich des Einkommens:

a) aus nicht verpachteten Besitzungen (jedoch mit Ausschluß der vom Eigenthümer selbst benutzten Gebäude (s. B b.);

b) aus ländlichen Fabrikationszweigen, Stein- und anderen Brüchen, Torfstichen, Gruben- und Hüttenwerken;

c.) aus Handel, Gewerbe jeder Art, Pachtungen und jeder Art gewinnbringender Beschäftigung, insoweit für letztere nicht etwa — wie bei Staats- und Gemeindebeamten —

feste Geldeinnahmen gewährt werden (wegen solcher s. B. d.);

d) aus festen Naturalbezügen, deren Geldwerthe veränderlich sind.

B. das Jahr, für welches die Veranlagung stattfindet, bezüglich:

a) des bedungenen Pacht- oder Miethszinses von verpachteten oder vermietheten Grundstücken sowie des zu schätzenden Geldwerthes etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen und vorbehaltenen Nutzungen;

b) des ortsüblichen Miethspreises der von dem Eigenthümer selbst bewohnten oder sonst benutzten Gebäude, bezw. Gebäudetheile;

c) der zugesicherten Jahreszinsen oder Renten von Kapitalvermögen;

d) der feststehenden Geldeinnahmen an Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Personalservis, Pension, Wartegeld und Dienstlohn jeder Art.

C. das dem Jahre, für welches die Veranlagung stattfindet, unmittelbar vorhergehende Jahr bezüglich der an sich veränderlichen Zinsen oder Renten, wie Dividenden.

Nur der in dem Vorjahre gezahlte Betrag ist maßgebend, ohne Rücksicht darauf, für welche Betriebsperiode dieser Betrag festgestellt worden ist.

VI. Da die Steuerpflichtigen vor der Veranlagung zu Angaben über ihre Verhältnisse nicht genöthigt werden können, öfters dieselben auch nicht einmal selbst richtig beurtheilen, so reichen die von den Gemeindevorständen aufzustellenden Einkommensnachweisungen und auch die zu deren Ergänzung von den Mitgliedern der Einschätzungskommissionen angestellten Ermittelungen in sehr vielen Fällen nicht aus, um das Einkommen der Steuerpflichtigen klar zu stellen und es bleibt nur übrig, daß die Kommissionen nach den vorhandenen Unterlagen mit bestem Wissen und Gewissen urtheilen; nichtsdestoweniger müssen sie hierbei obige Vorschriften und Regeln immer im Auge behalten.

Fühlt sich ein Steuerpflichtiger durch das Ergebniß der Schätzung beschwert, so steht ihm frei, seine Ueberbürdung im Wege der Reklamation darzuthun und die Beweismittel für seine Behauptungen beizubringen. Die Einschätzungskommission wird dann also auch in die Lage kommen, ihre ursprüngliche Schätzung einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen und etwaige Irrthümer zu berichtigen.

VII. Erst nach bewirkter Schätzung des Einkommens und diesem entsprechend bestimmter Stufe des Tarifs (vergl. oben III.) darf die Frage erörtert werden:

ob und in wie weit besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende, wirthschaftliche Verhältnisse des Steuerpflichtigen Berücksichtigung erheischen?

Solche Verhältnisse sind nur:

a) eine große Zahl von Kindern;

b) die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger;

c) andauernde Krankheit;

ferner, insoweit dadurch die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird:

d) Verschuldung und

e) außergewöhnliche Unglücksfälle.

Andere Verhältnisse kommen nicht in Betracht; die hier aufgeführten aber müssen streng im Sinne des Gesetzes und in richtiger Erwägung ihres Einflusses auf die Wirthschaft und die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen beurtheilt werden. Alle mehr oder minder allgemein vorkommenden Verhältnisse sind bereits bei der Aufstellung des Einschätzungstarifs berücksichtigt, die Ausnahmebestimmungen gelten nur für besondere abweichende Umstände.

Zu a. So kann z. B. nur in jedem einzelnen Falle nach den Verhältnissen der Familie und der Wirthschaft beurtheilt werden, ob die vorhandene Zahl von kleinen oder aus anderen Gründen hülfsbedürftigen und zur Erwerbung der Kosten ihres Unterhalts nicht mitwirkenden Kindern durch das Bedürfniß ihrer Erziehung und Erhaltung die Eltern in ungewöhnlichem Maße belastet, und mit Rücksicht hierauf als eine „große Zahl“ von Kindern zu bezeichnen ist.

Zu b. Ebenso dürfen die Worte „Verpflichtung zur Unterhaltung“ armer Angehöriger nicht ausdehnend ausgelegt werden.

Die Leistung einzelner Unterstützungen, auch wenn dieselben fortlaufend gegeben werden, und für den Empfänger einen Beitrag zu seiner Unterhaltung bilden, kann hierunter nicht begriffen werden. Auch Handlungen der Freigebigkeit kommen nicht in Betracht.

Zu d. Die gehörig nachgewiesenen Schulden äußern ihren Einfluß bereits bei der Feststellung des Einkommens. Nur wenn der verhältnißmäßig hohe Betrag der nachgewiesenen Schulden — „Verschuldung“ — die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt, darf darauf noch besonders Rücksicht genommen werden. Dasselbe gilt von den unter e. erwähnten außergewöhnlichen Unglücksfällen.

Ist der Nachweis des Vorhandenseins eines oder mehrerer der vorerwähnten besonderen Verhältnisse als geführt zu erachten, so dürfen Personen, deren Jahreseinkommen ihre Veranlagung zur ersten Stufe bedingen würde, vollständig freigelassen, dagegen Personen, deren Jahreseinkommen eine höhere Stufe als die erste, bedingt, niemals befreit, sondern nur in eine niedrigere Stufe gesetzt werden. Da eine nach dem Tarif zur zweiten Stufe gehörige Person nicht niedriger, als in die erste Stufe gesetzt, also nur um eine Stufe ermäßigt werden darf, ist auch bei allen nach dem Tarif in eine über die zwe

Stufe hinausgehende höhere Stufe zu veranlagenden Personen eine Herabsetzung in der Regel nur um eine Stufe zulässig, eine Ueberschreitung dieses Maßes aber nur ausnahmsweise gestattet, wenn ganz besonders drückende Verhältnisse obwalten und von der Einschätzungskommission ausdrücklich und überzeugend angeführt werden.

VIII. Ueber die Befreiungen von der Klassensteuer bestimmt der § 5 des Gesetzes Folgendes:

Befreit von der Klassensteuer sind:

a. alle diejenigen Personen, deren Jahreseinkommen (§ 7. Abs. 5) den Betrag von 420 M. nicht erreicht;
b. Personen vor vollendetem 16. Jahre, soweit sie zu der ersten Stufe (§ 7) gehören;
c. alle zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen nicht aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft, oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein Einkommen von mindestens 420 M. haben;
d. die Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes und ihre Familien, sowie alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und deren Familien in den Monaten, in welchen sie sich im aktiven Dienste befinden;
e. alle Offiziere des Heeres und der Marine, Aerzte und Beamte der Militär- und Marineverwaltung für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Fußartillerie, zu Ersatz-Abtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören;
f. Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen;
g. die Inhaber des eisernen Kreuzes, einschließlich derjenigen, welcher dieser Auszeichnung auf Grund der Urknnde vom 19. Juli 1870 (G. S. S. 437) theilhaftig geworden sind, sowie die Inhaber des Militärehrenzeichens erster und zweiter Klasse und die zu dem Hausstande der Inhaber dieser Auszeichnungen gehörigen Familienglieder, soweit sie zu den beiden ersten Stufen (§ 7.) gehören;
h. diejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborene eines damals noch nicht zum Preußischen Staate gehörenden Landestheils in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stufen (§ 7) gehören.

Da die Befreiung der unter b., g. und h. bezeichneten Personen bedingt ist von ihrer Angehörigkeit zu bestimmten Stufen, und zwar bei b. zur ersten, und bei g. und h. zu den beiden ersten, so kann über dieselbe erst Beschluß gefaßt werden, wenn vorher die Einschätzung unter Beachtung aller im Vorstehenden angeführten Vorschriften erfolgt ist.

Aachen, den 27. Juli 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

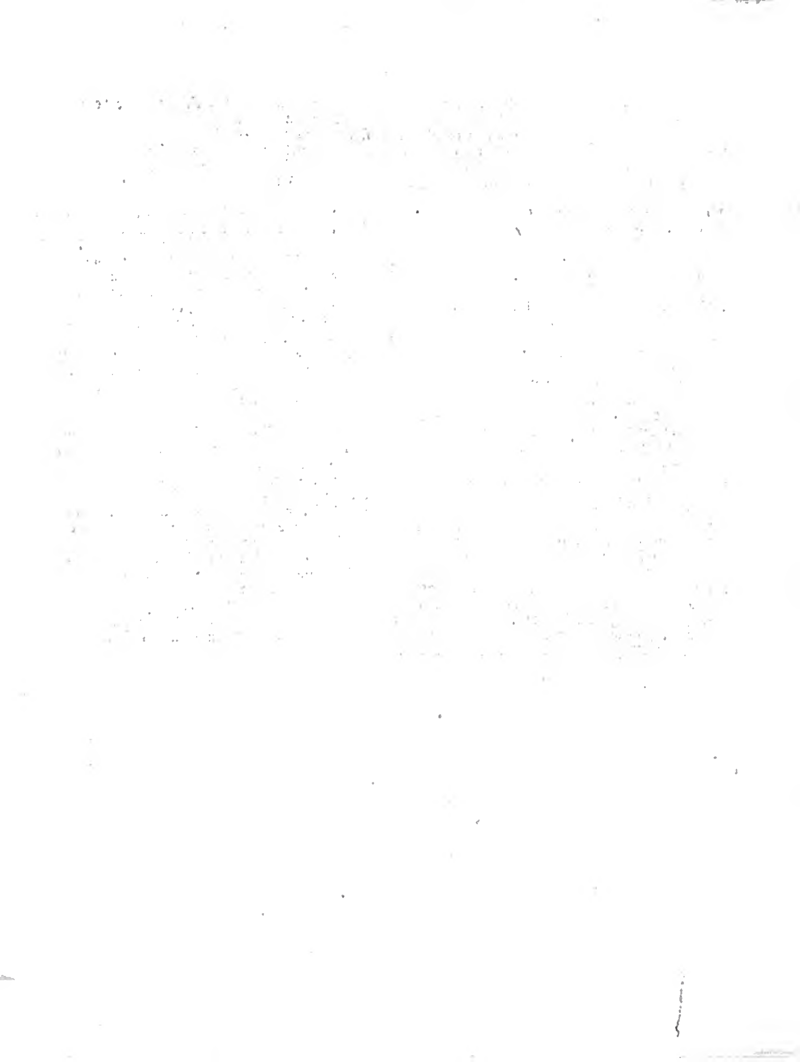

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Haupt-Etat

der

Einnahmen und Ausgaben der provinzialständischen Verwaltung

der

Rheinprovinz

pro 1878 und weiter.

Hofbuchdruckerei von L. Voß u. Co. in Düsseldorf.

Tit.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen.	Bedürfniß-Zuschüsse. ℳ	₰
I.		Jahresrente aus den Einnahmen des Staatshaushalts gemäß vorläufiger Feststellung durch die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875	—	—
		(Die definitive Feststellung erfolgt nach der Zählung im Dezember 1875 durch besondere Königliche Verordnung.)		
		Summa per se.		
		Die Verwendungszwecke sind in den §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 bestimmt mit der Maßgabe, daß, soweit die Staats-Regierung zur Ausführung von Chausseebauten für Rechnung der Staatscasse oder zur Unterstützung von andern, als Staatschausseebauten sich verpflichtet hat, der betreffende Communalverband auf Verlangen der Staats-Regierung in diese Verpflichtungen eintreten muß.		
II.		Antheil an den Capitalbeständen der gemäß §. 5 des Gesetzes vom 30. April 1873 gebildeten Fonds	—	—
		2326635 Mark (§. 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)		
		Der Capitalbestand wird mit 2 Millionen Mark zur weiteren Erhaltung, der überschießende Betrag dagegen zur Verwendung für den Ständehausbau vorgeschlagen.		
		Gemäß Beschluß des Provinzial-Landtags vom 8. Juni 1874 Sollte das Baucapital eventuell aus der Dotationsrente, welche vom 1. Januar 1873 auf die Provinz entfiel, entnommen werden.		
III.		Zinsen des ad Titel II verbleibenden Capitals 2000000 Mark 4%, 4½% und 5%	—	—
		Summa per se.		
IV.		Einnahme der Central-Verwaltung (laut Special-Etat)		
	1	Der von der Provinzial-Feuer-Societät gemäß Art. 1 §. 65 der unterm 6. Januar 1873 Allerhöchst genehmigten Abänderungen des revidirten Reglements zu leistende Betrag zur Bestreitung des Büreau- und Kanzlei-Aufwandes und der Ausgaben für die obere Leitung der Geschäfte durch den Provinzial-Verwaltungsrath	—	—
		Zu übertragen	—	—

Betrag. ℳ	₰	Bemerkungen.
1735755	-	Der Betrag beruht auf gesetzlicher Feststellung und ist gegen den früheren Hauptetat nicht verändert.
326635	—	Die nebenstehende Capitalsumme von 2326635 Mark stellt die in den Jahren 1873/75 aufgesparten Rentenquoten nach dem Gesetze vom 30. April 1873 dar. Nach dem Seitens des Bauraths Raschdorff ausgearbeiteten Kosten-Anschlage für das Ständehaus beträgt die Bedarfssumme . . . . 1061500 Mark Hierauf sind überwiesen pro 1876 . . . . 380000 Mark die 2. und letzte Rate pro 1877 zum Betrage von . 450000 Mark Außerdem der Seitens der Staats-Regierung zugesagte, aber noch nicht überwiesene Zuschuß von . . . . 70000 Mark = 900000 Mark Es bleiben also noch aufzubringen pro 1878/79 . . . . 161500 Mark Dazu kommen vorläufige Kosten für Terrain-Regulirung, Wegeanlage und innere Einrichtung mit . . . . 165135 Mark Zusammen 326635 Mark welche aus der Capital-Dotation der Provinz zu entnehmen sind.
85962	—	
6000	—	
6000	—	

Tit.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen.	Bedürfniß-Zuschüsse. ℳ	₰
		Uebertrag	—	—
IV.	2	Zwei Prozent der Einnahme aus den Capitalbeständen der Polizeistrafgelder-Fonds und aus den Polizeistrafgeldern, soweit die letzteren ohne Mitwirkung und Vermittelung der Regierungs-Hauptcassen von den betreffenden Steuerkassen (Strafkassen) direkt an die ständische Centralcasse hier abgeliefert werden, zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Centralkasse	—	—
	3	Zwei Prozent der Einnahme der Pferde- und Rindviehversicherungs-Fonds zur Bestreitung der Central-Verwaltungskosten und der Centralkassenkosten	—	—
	4	An Porto-Rückerstattungen und sonstigen unvorhergesehenen Einnahmen	—	—
	5	Zuschuß aus der Dotationsrente oder Provinzial-Umlage . .	210270	—
		Summa	210270	—
V.		Unvorhergesehene Einnahmen, namentlich Erlös aus dem Verkauf der Verhandlungen des Provinzial-Landtages	—	—
		Summa per se.		
VI.		Einnahmen der Straßen-Verwaltung (laut Special-Etat)		
	1	Besondere Umlage auf die Gemeinden des vormaligen ostrheinischen Bezirks von Cöln zur Deckung der Schulden von 104465 Mark 41 Pf. jährlich	—	—
	2	Unmittelbare Einnahmen der laufenden Verwaltung . . .	—	—
	3	Antheil an den etwaigen Ersparnissen bei den zu Neu- und Umbauten der Staats-Chausseen, sowie zu Prämien für Chaussee-Neubauten im Staatshaushalts-Etat ausgesetzten Fonds, welche der Provinz überwiesen werden möchten	—	—
	4	Staatsstraßenrente	—	—
	5	Zuschuß aus der allgemeinen Dotationsrente resp. der Provinzial-Umlage	3200000	—
		Summa	3200000	—
VII.		Einnahmen der Landarmen-Verwaltung (laut Special-Etat)		
	1	Antheil an dem Ueberschuß aus den Einnahmen der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen in Gemäßheit des §. 56 des Gesetzes vom 8. März 1871	—	—
		Zu übertragen	—	—

Betrag. ℳ	₰	Bemerkungen.
6000	—	
3800	—	
2330	—	
100	—	
—	—	
12230	—	
2000	—	
30000	—	Die Capitalien und Zinsen der vormaligen Bezirksstraßen-Fonds werden laut Special-Etat den betr. Gemeinden dieser Bezirke auf die allgemeine Provinzial-Umlage aufgerechnet. §. 8 Alinea 2 des Straßen-Regulativs vom 17/1. 76.
64602	—	
—	—	Unbestimmte Einnahmen.
2050398	—	conf. den Special-Etat der Straßenbau-Verwaltung.
—	—	
2145000	—	
429	—	Die Zinsen und Capital-Abtragungen werden in Gemäßheit des §. 1 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 2. October 1871 auf die Beiträge zu Landarmenkosten resp. auf die Provinzial-Umlage in Abrechnung gebracht und sind deshalb im Special-Etat ante lineam nachgewiesen.
429	—	

Tit.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen.	Bedürfniß-Zuschüsse. ℳ	₰
		Uebertrag	—	—
VII.	2	Zuschuß aus der Dotationsrente resp. aus der Provinzial-Umlage	472800	—
	3	Unvorhergesehene Einnahmen aus Erstattungen von Pflege- und Proceßkosten	—	—
		Summa	472800	—
VIII.		Ehrenbreitsteiner allgemeiner Armenfonds und Polizeistrafgelder-Fonds.		
	1	Einnahme an Zinsen	—	—
	2	Einnahme an Strafgeldern nach dem Durchschnitt der Jahre 1874/76	—	—
		Summa	—	—
IX.		Zuschüsse zu Beihülfen und Prämien für Hebammen und Hebammen-zöglinge aus der Staatscasse (§. 12 des Gesetzes vom 8. Juli 1875.)	—	—
		Summa per se.		
X.		Einnahmen der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln (laut Special-Etat)		
	1	Zuschuß aus der Staatscasse in Gemäßheit des §. 13 des Gesetzes vom 8. Juli 1875	—	—
	2	Beiträge zahlender Schülerinnen aus der Provinz	—	—
	3	Beiträge zahlender Schwangeren und Kranken	—	—
	4	Zuschuß aus der allgemeinen Dotationsrente resp. aus der Provinzial-Umlage	17100	—
	5	Extraordinarium	—	—
		Summa	17100	—
XI.		Irren-Anstalten:		
	1	Provinzial-Irren-Anstalt zu Siegburg (laut Special-Etat)		
		1. Aus der Länderei- und Viehstandsnutzung	—	—
		2. Für normalmäßig und als Pensionaire zu verpflegende Kranke	—	—
		3. Unterhaltungszuschuß aus der allgemeinen Dotationsrente oder der Provinzial-Umlage	110000	—
		4. Extraordinaire Einnahmen und zur Abrundung	—	—
		Summa 1	110000	—

Betrag. M	Betrag. ₰	Bemerkungen.
429	—	
		conf. Special-Etat der Landarmen-Verwaltung
—	—	
671	—	
1100	—	
16850	75	
288905	—	
305755	75	
930	—	
4972	50	
33600	—	
7000	—	
—	—	
127	50	
45700	—	
1300	—	
14025	—	
—	—	
375	—	
15700	—	

Tit.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen.	Bedürfniß-Zuschüsse. ℳ	₰
XI.	2	Provinzial-Irren-Anstalt zu Merzig (laut Special-Etat)		
		1. Aus der Länderei- und Viehstandsnutzung	—	—
		2. Für normalmäßig und als Pensionaire zu verpflegende Kranke	—	—
		3. Unterhaltungszuschuß aus der allgemeinen Dotationsrente oder der Provinzial-Umlage	157000	—
		4. Extraordinaire Einnahmen und zur Abrundung	—	—
		Summa 2	157000	—
	3	Provinzial-Irren-Anstalt zu Andernach (laut Special-Etat)		
		1. Aus der Länderei- und Viehstandsnutzung	—	—
		2. Für normalmäßig zu verpflegende Kranke	—	—
		3. Zuschuß aus der allgemeinen Rente resp. der Provinzial-Umlage	147700	—
		4. Pensionen von Kranken der I. und II. Verpflegungsklasse	—	—
		5. Extraordinaire Einnahmen	—	—
		Summa 3	147700	—
	4	Provinzial-Irren-Anstalt zu Grafenberg (laut Special-Etat)		
		1. Aus der Länderei- und Viehstandsnutzung	—	—
		2. Pensionen von Normalkranken	—	—
		3. Pensionen von Kranken der I. und II. Verpflegungsklasse	—	—
		4. Zuschüsse aus der allgemeinen Dotationsrente resp. der Provinzial-Umlage	160500	—
		5. Extraordinaire Einnahmen	—	—
		Summa 4	160500	—
	5	Provinzial-Irren-Anstalt zu Bonn (laut Special-Etat)		
		1. Aus der Landwirthschaft und Viehstandsnutzung	—	—
		2. Pensionen Normalkranker	—	—
		3. Pensionen von Kranken der I. und II. Classe	—	—
		4. Zuschuß aus der allgemeinen Rente resp. der Provinzial-Umlage	156000	—
		5. Extraordinaire Einnahme und zur Abrundung	—	—
		Summa 5	156000	—
	6	Provinzial-Irren-Anstalt zu Düren (laut Special-Etat)		
		1. Aus der Landwirthschaft und Viehstandsnutzung	—	—
		2. Pensionen von Normalkranken	—	—
		Zu übertragen	—	—

Betrag. M	Pf	Bemerkungen.
1277	—	
41000	—	
—	—	
223	—	
42500	—	
1000	—	
23000	—	
—	—	
18000	—	
300	—	
42300	—	
983	—	
45500	—	
37800	—	
—	—	
217	—	
84500	—	
—	—	
23000	—	
18000	—	
—	—	
500	—	
41500	—	
—	—	
23000	—	
23000	—	

Tit.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen.	Bedürfniß-Zuschüsse. ℳ	₰
		Uebertrag	—	—
XI.		3. Pensionen von Kranken I. und II. Klasse	—	—
		4. Zuschuß aus der allgemeinen Rente resp. der Provinzial-Umlage	156000	—
		5. Extraordinaire Einnahme und zur Abrundung	--	—
		Summa 6	156000	—
		Summa Tit. XI	887200	—
XII.		Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren (laut Special-Etat)		
	1	Zuschüsse aus der allgemeinen Dotationsrente resp. Provinzial-Umlage	59850	—
	2	Zinsen von Capitalien	—	—
	3	An Beiträgen	—	—
	4	Pensionsbeiträge von Zöglingen	—	—
	5	Kleiderkosten-Vergütung der Zöglinge	—	—
	6	Erlös aus dem Verkaufe von Handarbeiten	—	—
	7	Zufällige Einnahmen	—	—
	8	Ertrag aus Landwirthschaftsbetrieb und Viehstandsnutzung .	—	—
	9	Zuschuß aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse zur Verzinsung und Amortisation der Anleihe zum Bau der neuen Blinden-Anstalt von 192000 Mark à 6 %	—	—
		Summa	59850	—
XIII.		Provinzial-Taubstummen-Fonds (laut Special-Etat)		
	1	Vom Grundeigenthum	—	—
	2	Zinsen von Capitalien	—	—
	3	Von Berechtigungen	—	—
	4	Zuschüsse aus der allgemeinen Dotationsrente resp. der Provinzial-Umlage	90190	—
	5	Beiträge zu den Unterhaltungskosten der Zöglinge	—	—
	6	Zuschüsse aus den Polizeistrafgelder-Fonds	—	—
	7	Zur Anlegung von Capitalien	—	—
	8	Baufonds	--	—
	9	von Diergardt'sche Stiftung	—	—
	10	Extraordinaire Einnahmen	—	—
		Summa	90190	—

Betrag. ℳ	₰	Bemerkungen.
23000	—	
18000	—	
—	—	
500	—	
41500	—	
268000	—	
—	—	
4041	—	
300	—	
7800	—	
5200	—	
9500	—	
439	—	
4300	—	
11520	—	
43100	—	
—	—	
11610	—	
—	—	
—	—	
4900	—	
—	—	
—	—	
580	50	
587	25	
282	75	
17960	50	

Tit.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen.	Bedürfniß-Zuschüsse. ℳ	₰
XIV.		Gesammt-Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse zur Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Provinzial-Verbandes nach den Rechnungs-Resultaten des Jahres 1876	—	—
		Summa per se.		
XV.		Zinsgewinn des Meliorations-Fonds zur freien Verfügung des Provinzial-Verbandes, nach den Rechnungs-Resultaten des Jahres 1876	—	—
		Summa per se.		
XVI.		Zuschüsse zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	—	—
		Zuschuß aus der allgemeinen Rente zur weiteren Unterstützung der niederen landwirthschaftlichen Lehranstalten und landwirthschaftlichen Meliorationen	18000	—
		Summa per se.		
XVII.		Einnahme aus der Verwaltung des Ritterguts Desdorf	—	—
		Summa per se.		
XVIII.		Einnahme der Versicherungs-Fonds.		
	1	Für Pferde	—	—
	2	Für Rindvieh	—	—
		Summa	—	—
XIX.		Zur Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeits-Anstalten, so wie zur Leistung von Zuschüssen für Vereine, welche der Kunst und Wissenschaft dienen, desgleichen für öffentliche Sammlungen, welche diese Zwecke verfolgen, Erhaltung und Ergänzung von Landesbibliotheken, Unterhaltung von Denkmälern, (§. 4 Pos. 5 und 6 des Dotations-Gesetzes vom 8. Juli 1875)	20714	90
		Summa per se.		

Betrag. ℳ	₰	Bemerkungen.
156500	—	
8800	—	
12600	—	
—	—	
5100	—	Das Rittergut Desdorf bei Bergheim nebst allen Zubehörungen ist Seitens der Ehefrau Dr. med. Davey, Sophie geb. von Sandt dem Provinzial-Verbande der Rheinprovinz zu dem Zwecke legirt worden, daß dort eine Ackerbauschule zur Aufnahme und Erziehung armer Waisenkinder aus der Rheinprovinz eingerichtet werde. Pro 1876 sind 4500 Mark Pachtbetrag und 30 Mark für einen Baum eingegangen und angesammelt; pro 1877 wird der Betrag an Pacht noch 4500 Mark betragen, also Ende 1877 ein Bestand von 9030 Mark vorhanden sein. Der Einnahme steht behufs bestimmungsmäßiger Verwendung die gleiche Ausgabe gegenüber.
27800	—	Die Soll-Einnahme pro 1876, welche auch für die Folge bis zur Ansammlung des im §. 9 des vom 24. Rheinischen Provinzial-Landtage genehmigten Reglements beizubehalten sein wird, betrug:
102000	—	1) für Pferde . . . 27,864 Mark 30 Pf. oder rund 27,800 Mark 2) „ Rindvieh . . 102,042 „ 70 „ „ „ 102,000 „
129800	—	Der Einnahme steht die Ausgabe zum gleichen Betrage zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen bezw. zur Ansammlung eines Reservefonds entgegen.
—	—	

Tit.	Nr.	Bezeichnung der Einnahmen.	Bedürfniß-Zuschüsse. ℳ	₰
XX.		Besondere Umlage zur Tilgung und Verzinsung der Obligationen-Anleihe der Rheinprovinz von 6000000 und 4500000 Mark behufs Reorganisation der Irrenpflege	—	—
		Summa per se.		
XXI.	a.	Allgemeine Provinzial-Umlage . . . . von welcher die Kreise Wetzlar und Meisenheim auf Grund des §. 11 des Straßen-Regulativs nicht betroffen werden, da die allgemeine Provinzial-Umlage den Bedürfniß-Zuschuß des Straßenbaufonds resp. die eventuelle Umlage für diesen nicht übersteigt.	—	—
	b.	Zu entnehmen aus Beständen der Centralverwaltung	—	—
		Summa		
		Wiederholung der Einnahmen.		
I.		Jahresrente	—	—
II.		Zuschuß aus dem Capitalbestand zum Ausbau des Ständehauses .	—	—
III.		Zinsen dieses Capitals	—	—
IV.		Einnahme der Central-Verwaltung	210270	—
V.		Unvorhergesehene Einnahmen	—	—
VI.		Straßen-Verwaltung	3200000	—
VII.		Landarmen-Verwaltung	472800	—
VIII.		Ehrenbreitsteiner Armen- und Polizeistrafgelder-Fonds	—	—
IX.		Zuschuß zu Beihülfen und Prämien für Hebammen	—	—
X.		Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln	17100	—
XI.		Irren-Anstalten	887200	—
XII.		Blinden-Anstalt zu Düren	59850	—
XIII.		Taubstummen-Fonds	90190	—
XIV.		Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse	—	—
XV.		Zinsgewinn der Meliorations-Fonds	—	—
XVI.		Zuschüsse zur Unterstützung niederer landwirthschaftlichen Anstalten und zu landwirthschaftlichen Zwecken	18000	—
XVII.		Einnahme aus dem Rittergut Desdorf	—	—
XVIII.		Pferde- und Rindvieh-Versicherungs-Fonds	—	—
XIX.		Zu den Zwecken des §. 4 Pos. 5 und 6 des Dotations-Gesetzes .	20714	90
XX.		Umlage zur Tilgung und Verzinsung der Rheinprovinz-Obligationen	—	—
XXI.		Allgemeine Provinzial-Umlage und aus Beständen der Centralverwaltung	—	—
		Summa der Einnahmen	4976124	90

Betrag. ℳ	₰	Bemerkungen.
626816	50	In Gemäßheit der Tilgungs- und Verzinsungspläne vom 23. Januar 1873 und 12. Januar 1875 sind aufzubringen: pro 1878 = 626,799 Mark — Pf. „ 1879 = 626,842 „ 50 „ „ 1880 = 626,808 „ — „ zusammen 1,880,449 Mark 50 Pf. oder durchschnittlich 626,816 Mark 50 Pf.
3000000	—	Die Einnahme fließt in die Rheinische Provinzial-Hülfskasse, welche mit der Verzinsung und Amortisation der Provinzial-Anleihen beauftragt ist.
200000	—	Die Capitalien, Zinsen und Bestände der vormaligen Bezirksstraßenfonds, sowie der vormaligen Landarmen-Verbände werden den Kreisen und Gemeinden der vormaligen Bezirke resp. Verbände auf die Umlage in Gemäßheit der Specialetats aufgerechnet.
3200000	—	
1735755	—	
326635	—	
85962	—	
12230	—	
2000	—	
2145000	—	
1100	—	
305755	75	
930	—	
45700	—	
268000	—	
43100	—	
17960	50	
156500	—	
8800	—	
12600	—	
5100	—	
129800	—	
—	—	
626816	50	
3200000	—	
9129744	75	

Tit.	Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	ℳ	₰
I.		Ständische Verwaltungskosten.		
	1	Kosten des Provinzial-Landtages	—	—
	2	Zu Diäten und Reisekosten der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatz-Commission	—	—
	3	Ständische Central-Verwaltung (laut Special-Etat) Kosten des Provinzial-Verwaltungsraths und der provinzialständischen Central-Verwaltungsbehörde, und zwar:		
		A. Provinzial-Verwaltungsrath:		
		a. Diäten und Reisekosten des Provinzial-Verwaltungsraths	12000	—
		b. Dispositions-Fonds desselben	2000	—
		B. Provinzialständische Central-Verwaltungsbehörde:		
		a. Besoldung der Beamten	128800	—
		b. Für Hülfsarbeiter im Büreaudienste, einschließlich derjenigen bei der Kasse und in der Kanzlei, zu außerordentlichen Unterstützungen für Büreau-, Kassen-, Kanzlei- und Unterbeamte, sowie Kosten der lithographischen Presse .	17600	—
		c. Zu Diäten und Reisekosten der Beamten	18000	—
		d. Zu Geschäftsbedürfnissen (Miethe von Büreaulokalien bis zur Fertigstellung des Ständehauses, für Büreau-Inventar und dessen Unterhaltung, Druckkosten, Schreibmaterialien und sonstige Büreaubedürfnisse, zur Beschaffung und Unterhaltung der Geschäftsbibliothek, für Porto-Auslagen, außerordentliche Büreau-Reinigung, sowie Heizung und Beleuchtung der Büreaus)	40200	—
		e. Zur Disposition des Landtags-Marschalls	600	—
		f. " " " Landes-Directors	300	—
		g. Zu unvorhergesehenen Ausgaben	3000	—
		Summa 3		
	4	Für den Ständehaus-Bau	—	—
		Summa Titel 1		

Betrag.		Bemerkungen.
ℳ	₰	
36000	—	
5000	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
222500	—	
326635	—	ad 4. Einmalige Ausgabe gegenüber der einmaligen Einnahme bei Titel II.
590135	—	

Tit	Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	ℳ	₰
II.		Provinzial Straßen Verwaltung (laut Special-Etat)		
	1	a. Kosten der örtlichen oberen Leitung und Verwaltung . .	129300	—
		b. Kosten der Beaufsichtigung	380575	28
	2	Gewöhnliche Unterhaltung der Straßen	4100000	—
	3	Zu Neu- und Umbauten	300000	—
	4	Zu Neubau-Prämien	150000	—
	5	Zur Unterstützung des Kreis- und Communalwegebaues ꝛc. . .	175000	—
	6	Zu Neu- und Unterhaltungsbauten auf Grund besonderer rechtlicher Verpflichtungen	30000	—
	7	Specialbaukassen	30000	—
	8	Zu Portobeträgen ꝛc.	5000	—
	9	Für unvorhergesehene Fälle	15124	72
	10	Zur Schuldentilgung des vormaligen ostrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Köln (An die General-Staatscasse abzuführen)	30000	—
		Summa Titel II		
III.		Landarmen-Verwaltung (laut Special-Etat)		
	1	Landarmenpflege:		
		a. Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen	2100	—
		b. Beihülfe an unvermögende Ortsarmen-Verbände auf Grund des §. 36 des Gesetzes vom 8. März 1871	10000	—
		c. Zahlungen für landarme Personen an Ortsarmen-Verbände und Pflege-Anstalten	215400	—
	2	Kosten für Landarme und Corrigenden in den Arbeitshäusern und Landarmen-Anstalten zu Brauweiler und Trier:		
		a. Zuschüsse an das Landarmenhaus zu Trier	19000	
		b. „ „ die Arbeitsanstalt zu Brauweiler	227400	—
		Summa Titel III		
IV.		Verwendung der disponibelen Erträge des Ehrenbreitsteiner Armenfonds und der verschiedenen Polizeistrafgelderfonds zu den stiftungsmäßigen oder gesetzlichen Zwecken (conf. Titel VIII der Einnahme)	—	—
		Summa per se.		

Betrag. ℳ	₰	Bemerkungen.
5345000	—	
5345000	—	
473900	—	
473900	—	
305755	75	

Tit.	Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	ℳ	₰
V.		Beihülfen und Prämien für Hebammen und Hebammen-Zöglinge dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Disposition (conf. Titel IX der Einnahme)	—	—
		Summa per se.		
VI.		Hebammen-Lehr-Anstalt zu Köln (laut Special-Etat)		
	1	An Besoldungen und Emolumenten	7855	50
	2	Für Beköstigung	33000	—
	3	„ Reinigung	1900	—
	4	„ Feuerung und Beleuchtung	5500	—
	5	Zu Prämien	150	—
	6	Zur Anschaffung und Unterhaltung der Utensilien	1500	—
	7	„ „ „ „ „ Lehrmittel	315	—
	8	„ „ „ „ „ Leib- und Bettwäsche .	3800	—
	9	Für Medicin und Begräbnißkosten	1200	—
	10	Zu Bauten und Reparaturen	2300	—
	11	Extraordinaire und unvorhergesehene Ausgaben	5279	50
		Summa Titel VI		
VII.	1	Irren-Anstalten.		
		Provinzial-Irren-Anstalt zu Siegburg (laut Special-Etat)		
		a. Besoldungen, Löhnungen und Remunerationen	34730	—
		b. Beköstigung	50800	—
		c. Bekleidung, Tischwäsche, Lagerung, Bettzeug	7900	—
		d. Utensilien	2000	—
		e. Reinigung	2700	—
		f. Heizung	5000	—
		g. Beleuchtung	4200	—
		h. Arzneien und Verbandmittel	700	—
		i. Bibliothek	600	—
		k. Unterhaltung der Gebäude	12000	—
		l. Insgemein	3048	09
		m. Pensionen	744	—
		n. Extraordinarium	1277	91
		Summa 1	—	—
		Zu übertragen	—	—

Betrag.		Bemerkungen.
ℳ	₰	
930	—	
62800	—	
62800	—	
125700	—	
125700	—	
125700	—	

Tit.	Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	ℳ	₰
		Uebertrag	—	—
VII.	2	Provinzial-Irren-Anstalt zu Merzig (laut Special-Etat)		
		a. Besoldungen, Löhnungen und Remunerationen . . .	39300	—
		b. Beköstigung	96000	—
		c. Bekleidung, Tischwäsche, Lagerung und Bettzeug . . .	16300	—
		d. Utensilien	4000	—
		e. Reinigung	4000	—
		f. Heizung	22550	—
		g. Beleuchtung	2400	—
		h. Arznei- und Verbandmittel	1500	—
		i. Bibliothek	600	—
		k. Unterhaltung der Gebäude und maschinellen Einrichtungen	7000	—
		l. Insgemein	4470	—
		m. ad extraordinaria	1380	—
		n. Zur Länderei- und Viehstandsnutzung	—	—
		Summa 2	—	—
	3	Provinzial-Irren-Anstalt zu Andernach (laut Special-Etat)		
		a. Besoldungen, Löhnungen und Remunerationen . . .	40212	—
		b. Beköstigung	94000	—
		c. Bekleidung, Tischwäsche, Lagerung, Bettzeug	15000	—
		d. Utensilien	4000	—
		e. Reinigung	4000	—
		f. Heizung	12000	—
		g. Beleuchtung	7900	—
		h. Arzneien und Verbandmittel	1500	—
		i. Bibliothek	600	—
		k. Unterhaltung der Gebäude	6000	—
		l. Insgemein	3000	—
		m. Zu unvorgesehenen Ausgaben und zur Abrundung . .	1788	—
		Summa 3	—	—
		Zu übertragen	—	—

Betrag.		Bemerkungen.
ℳ	₰	
125700	—	
199500	—	
199500	—	
190000	—	
190000	—	
515200	—	

Tit.	Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	ℳ	₰
		Uebertrag	—	—
VII.	4	Provinzial-Irren-Anstalt zu Grafenberg (laut Special-Etat)		
		a. Besoldungen, Remunerationen und Löhnungen	45241	—
		b. Beköstigung	139900	—
		c. Bekleidung, Tischwäsche, Lagerung, Bettzeug	19100	—
		d. Utensilien	6000	—
		e. Reinigung	4500	—
		f. Heizung	12200	—
		g. Beleuchtung	2400	—
		h. Arznei und Verbandmittel	2000	—
		i. Bibliothek	800	—
		k. Bauliche Unterhaltungen und Anlagen	6000	—
		l. Insgemein	5000	—
		m. Extraordinarium	1859	—
		Summa 4	—	—
	5	Provinzial-Irren-Anstalt zu Bonn (laut Special-Etat)		
		a. Besoldungen, Remunerationen, Löhne ꝛc.	40768	—
		b. Beköstigung	92400	—
		c. Bekleidung, Tischwäsche, Lagerung und Bettzeug . . .	12500	—
		d. Haus-Utensilien, Handwerksgeräthe, ärztliches Instrumentarium	4000	—
		e. Reinigung	4000	—
		f. Heizung	20000	—
		d. Beleuchtung	7500	—
		h. Arzneien und Verbandmittel	1500	—
		i. Für die Bibliothek	600	—
		k. Für Unterhaltnng der Gebäude und bauliche Anlagen .	7000	—
		l. Insgemein	4000	—
		m. Extraordinarium zu unvorhergesehenen Ausgaben . . .	1732	—
		n. Zuschuß zur Land- und Viehwirthschaft	1500	—
		Summa 5	—	—
		Zu übertragen	—	—

Betrag. ℳ	₰	Bemerkungen.
515200	—	
245000	—	
245000	—	
197500	—	
197500	—	
957700	—	

Tit.	Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	ℳ	₰
		Uebertrag	—	—
VII.	6	Provinzial-Irren-Anstalt zu Düren (laut Special-Etat)		
		a. Besoldungen, Remunerationen, Löhne ꝛc. ꝛc.	40768	—
		b. Beköstigung	92400	—
		c. Bekleidung, Tischwäsche, Lagerung und Bettzeug . .	12500	—
		d. Haus-Utensilien, Handwerksgeräthe, ärztliches Instrumentarium	4000	—
		e. Reinigung	4000	—
		f. Heizung	20000	—
		g. Beleuchtung	7500	—
		h. Arzneien und Verbandmittel	1500	—
		i. Für die Bibliothek	600	—
		k. Für Unterhaltung der Gebäude und bauliche Anlagen .	7000	—
		l. Insgemein	4000	—
		m. Extraordinarium zu unvorhergesehenen Ausgaben . . .	1732	—
		n. Zuschuß zur Land- und Viehwirthschaft	1500	—
		Summa 6	—	—
		Summa Titel VII	—	—
VIII.		Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren (laut Special-Etat)		
	1	Besoldungen und Emolumente	25182	50
	2	Für Unterrichtsmittel	600	—
	3	a. Für Utensilien, Mobilien und Hausleinwand	1250	—
		b. Für Lagerung, Bettzeug und Bettwäsche	750	—
	4	a. Für Heizung	3838	—
		b. Beleuchtung	1950	—
	5	Für bauliche Unterhaltung	1900	—
	6	Für Beköstigung	33200	—
	7	a. Für Bekleidung und Wäsche-Anschaffung	8000	—
		b. Für Reinigung	1360	—
	8	Für Krankenpflege	300	—
	9	Für Abgaben und Lasten	200	—
	10	Für Porto	150	—
	11	Für Unterstützung der Entlassenen	1005	—
	12	Für Instruktionsreisen der Lehrer und Reisen zum Besuche von Entlassenen	600	—
		Zu übertragen	80285	50

Betrag. ℳ	₰	Bemerkungen.
957700	—	
197500	—	
197500	—	
1155200	—	
—	—	

Tit.	Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	ℳ	₰
		Uebertrag	80285	50
VIII.	13	Für Erheiterung der Zöglinge	350	—
	14	a. Arbeits-Verdienst-Antheil der Zöglinge (Antheile derselben am gelieferten Arbeitswerthe)	1650	—
		b. Ankauf von Rohmaterial für die Handarbeiten der Zöglinge	5850	—
	15	Insgemein	706	50
	16	Für Landwirthschaft und Viehstandsnutzung	2588	—
	17	Für Verzinsung und Amortisation der Anleihe von 192000 Mark bei der Provinzial-Hülfskasse mit 6%	11520	—
		Summa Titel VIII		
IX.		Taubstummen-Anstalten (laut Special-Etat)		
	1	Zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalten zu Aachen und Cöln, sowie an Zuschüssen zur Unterhaltung der Cholerafonds-Freischüler in der Taubstummen-Anstalt zu Cöln	8850	—
	2	Für die Anstalt zu Kempen	24700	—
	3	„ „ „ „ Brühl	36420	—
	4	„ „ „ „ Moers	12500	—
	5	„ „ „ „ Neuwied	25100	—
	6	Baufonds	580	50
		Summa Titel IX		
X.		Ausgaben nach dem Auszuge der Staatslasten aus Cap. 102 Titel V, und Cap. 125 Titel 21 des Staatshaushalts-Etats, welche der Provinz für die im §. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 gewährte Jahresrente übertragen, gemäß der dem Provinzial-Landtage gemachten besonderen Regierungs-Vorlage vom 29. August 1875 L. C. 5.	—	—
		Summa per se.		
XI.		Verwendung des Zinsgewinns der Provinzial-Hülfskasse zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Provinzial-Verbandes in Folge besonderer, bereits ergangener oder noch ergehender Beschlußfassungen des Provinzial-Landtages (conf. Titel XIV der Einnahme)	—	—
		Summa per se.		

Betrag. ℳ	₰	Bemerkungen.
—	—	
102950	—	
102950	—	
108150	50	
108150	50	
6592	10	
156500	—	Aus dem nebengedachten Zinsgewinn sind folgende dauernde Verpflichtungen zufolge Beschlußfassung des Provinzial-Landtages zu erfüllen: a. Jahresbeitrag zur Begründung zweier Provinzial-Museen in Bonn und Trier 12000 Mark. b. Jahresbeitrag zur Verbesserung der Gehälter der Provinzial-Archivare und ihrer Gehülfen . . . 2400 „ c. Jahresbeitrag zur Vervollständigung der Archive in Coblenz und Düsseldorf 1200 „ d. Jahresbeitrag an den landwirthschaftlichen Verein in Rheinpreußen zur Beförderung der Seidenzucht . . . 600 „ e. Jahresbeitrag zur Verzinsung und Amortisation der Anleihe zum Blinden-Anstaltsbau von 192000 Mark à 6% . . . 11520 „ 27720 Mark.

Tit.	Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	ℳ	₰
XII.		Bestimmungsmäßige Verwendung des Zinsgewinns des Meliorationsfonds zur freien Verfügung des Provinzial-Verwaltungsraths (conf. Titel XV der Einnahme)	—	—
		Summa per se.		
XIII.		Zur Unterstützung niederer landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten (Ackerbau-, Obstbau-, Wiesenbau- u. s. w. Schulen, conf. Titel XVI der Einnahme)	—	—
		sowie zu landwirthschaftlichen Zwecken	—	—
		Summa Titel XIII		
XIV.		Für die Einrichtung einer Ackerbauschule zur Aufnahme und Erziehung armer Waisenkinder aus der Rheinprovinz auf dem Rittergut Desdorf (conf. Titel XVII der Einnahme)	—	—
		Summa per se.		
XV.		Verwendung der Pferde- und Rindvieh-Versicherungsfonds nach dem Gesetze und Reglement (conf. Titel XVIII der Einnahme) . .	—	—
		Summa per se.		
XVI.		Zur Tilgung und Verzinsung der Obligationen-Anleihe der Rheinprovinz von 6000000 Mark und 4500000 Mark behufs Reorganisation der Irren-Pflege (conf. Titel XX der Einnahme) .	—	—
		Summa per se.		
XVII.		Zur Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeits-Anstalten, sowie zur Leistung von Zuschüssen für Vereine, welche der Kunst und Wissenschaft dienen, desgleichen für öffentliche Sammlungen, welche diese Zwecke verfolgen, Erhaltung und Ergänzung von Landesbibliotheken, Unterhaltung von Denkmälern (§. 4 pos. 5 und 6 des Dotations-Gesetzes vom 8. Juli 1875)	—	—
		Summa per se.		

Betrag. M.	₰.	Bemerkungen.
8800	—	
12600	—	
18000	—	
30600	—	
5100	—	
129800	—	
626816	50	Die Ausgabe beruht auf festgestelltem Verzinsungs- und Tilgungsplane.
20714	90	

Tit.	Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	ℳ	₰	Betrag. ℳ	₰
		Wiederholung der Ausgaben.				
I.		Verwaltungskosten	—	—	590135	—
II.		Straßen-Verwaltung	—	—	5345000	—
III.		Landarmen-Verwaltung	—	—	473900	—
IV.		Polizeistrafgelder Fonds	—	—	305755	75
V.		Beihülfe und Prämien für Hebammen ꝛc.	—	—	930	—
VI.		Hebammen-Lehr Anstalt zu Cöln	—	—	62800	—
VII.		Irren-Anstalten	—	—	1155200	—
VIII.		Blinden-Anstalt zu Düren	—	—	102950	—
IX.		Taubstummen-Anstalten	—	—	108150	50
X.		In Folge des Dotationsgesetzes übernommene Lasten .	—	—	6592	10
XI.		Verwendung des Zinsgewinns der Provinzial Hülfskasse	—	—	156500	—
XII.		„ „ „ des Meliorationsfonds .	—	—	8800	—
XIII.		Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehr-Anstalten und zur Unterstützung der Landwirthschaft . . .	—	—	30600	—
XIV.		Rittergut Desdorf	—	—	5100	—
XV.		Pferde- und Rindvieh-Versicherungs-Fonds	—	—	129800	—
XVI.		Zur Tilgung und Verzinsung der Rheinprovinz-Obligationen	—	—	626816	50
XVII.		Zu den Zwecken des §. 4 pos. 5 und 6 des Dotations-Gesetzes	—	—	20714	90
		Summa der Ausgaben	—	—	9129744	75
		Die Einnahme beträgt	—	—	9129744	75
		Balancirt.				

Hofbuchdruckerei von L. Voß u. Co. in Düsseldorf.

Beilage

zu Stück 49 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1877.

Anweisung
vom 26. September 1877 für das formelle Verfahren bei der gemäß § 20. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 auszuführenden Revision der Gebäudesteuerveranlagung.

Für das formelle Verfahren bei der gemäß § 20. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetzsamml. S. 317), auszuführenden Revision der Gebäudesteuerveranlagung wird folgende Anweisung ertheilt.

Aufstellung der Gebäudebeschreibungen.

§ 1. Zum Zwecke der Gebäudesteuerrevision ist für jede einzelne Besitzung eine Beschreibung der sämmtlichen vorhandenen Gebäude (einschließlich der noch im Bau begriffenen) nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten aufzustellen, wozu

1. für die Städte und in den vormals schleswig-holsteinischen und nassauischen Landestheilen auch für die Flecken, sowie für diejenigen von der Regierung (Finanzdirektion) bezeichneten und durch das Amtsblatt bekannt gemachten ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, (§ 6. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861, § 8. der Verordnung vom 28. April 1867, Gesetzsamml. S. 543, und § 6. der Verordnung vom 11 Mai 1867, Gesetzsamml. S. 593) das anliegende Muster I.,
2. für die übrigen ländlichen Ortschaften dagegen das anliegende Muster II.

zur Verwendung gelangt.

§ 2. Die Aufstellung der Gebäudebeschreibungen durch Ausfüllung der Titelseite und der Spalten 1. bis 15. der Muster I. und II. liegt den Gemeindevorständen*) und den Inhabern selbstständiger Gutsbezirke ob.

Sollte der Gemeindevorstand, oder Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks außer Stande sein, die Gebäudebeschreibungen aufzustellen oder unter seiner Verantwortlichkeit durch die Gebäudeeigenthümer aufstellen zu lassen (§ 3.), so hat er dies sofort nach dem Empfange der diesfälligen Aufforderung (§ 5.) dem Ausführungskommissar anzuzeigen. Der Letztere hat alsdann die Gebäudebeschreibungen und das dazu gehörige Verzeichniß nach Muster III. zu § 4. durch eine dazu geeignete Persönlichkeit aufstellen und die hierdurch entstehenden Kosten von der Gemeinde beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks einziehen zu lassen oder aber ungesäumt an die Regierung zu berichten.

Dieselbe Befugniß steht dem Ausführungskommissar auch in dem Falle zu, wenn die Gebäudebeschreibungen nicht innerhalb des gestellten Termins (§ 5. abgeliefert werden, oder wenn die angefertigten Beschreibungen unbrauchbar sind.

§ 3. Die Aufstellung der Beschreibungen der Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten § 2.) erfolgt in der Regel auf Grund örtlicher Ermittelungen.

Der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks ist zwar berechtigt, die Aufstellung der Beschreibungen durch die Eigenthümer der Gebäude selbst oder durch deren Stellvertreter (Nutznießer, Verwalter, Pächter, Miether rc.) bewirken zu lassen. Er bleibt aber auch bei einer solchen Ausführung für die Richtigkeit der Gebäudebeschreibungen verantwortlich.

Sofern in den Städten (Flecken) die zur Ausfüllung der Spalten 1. bis 15. der Gebäudebeschreibungen erforderlichen Unterlagen sich in dem Archive des Gemeindevorstandes bereits vollständig vorfinden sollten, kann mit Genehmigung der Regierung (Finanzdirektion) die Ausfüllung der gedachten Spalten darnach ohne örtliche Ermittelungen bewirkt werden. In diesem Falle sind am Schlusse des im § 4. vorgeschriebenen Verzeichnisses diejenigen Aktenstücke, Nachweisungen u. s. w., welche die erforderlichen Nachrichten enthalten, sowie der Ort, an welchem dieselben jederzeit eingesehen werden können, anzugeben.

§ 4. Nach erfolgter Aufstellung der Gebäudebeschreibungen hat der Gemeindevorstand, beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks dieselben in derjenigen Reihenfolge zu ordnen und für den ganzen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk durchlaufend zu numeriren, in welcher die betreffenden Besitzungen örtlich an den einzelnen Straßen, Plätzen u. s. w. an

*) Die nach dieser Anweisung den Gemeindevorständen übertragenen Funktionen sind in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz von den Bürgermeistern beziehungsweise Amtmännern wahrzunehmen, welche sich dabei, soweit als nöthig, der Mitwirkung der Vorstände der einzelnen Gemeinden bedienen können.

einander liegen oder (nach der Hausnummer) auf einander folgen.

In der gleichen Reihenfolge hat der Gemeindevorstand sowie der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks die Gebäudebeschreibungen in ein Verzeichniß nach dem anliegenden Muster III. einzutragen und dasselbe mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen,

Muster III.

> daß sämmtliche in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke vorhandenen Gebäude in den zu dem Verzeichnisse gehörigen Gebäudebeschreibungen aufgeführt und die in den Beschreibungen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien.

Sodann hat der Gemeindevorstand 2c. das Verzeichniß nebst den sämmtlichen Gebäudebeschreibungen, und zwar letztere nach ihrer laufenden Nummer geordnet, jedoch ungeheftet, an den Ausführungskommissar abzugeben.

Bei umfangreichen städtischen Gemeindebezirken kann die Ablieferung der Gebäudebeschreibungen und des zu denselben gehörigen Verzeichnisses abtheilungsweise (nach Stadtvierteln, Straßen o. dergl. m.) erfolgen, worüber der Ausführungskommissar das Nähere zu bestimmen hat.

§ 5. Behufs Ausführung der den Gemeindevorständen und den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke gemäß §§ 2 und 4 obliegenden Geschäfte hat der Ausführungskommissar einem jeden derselben ein Exemplar oder nach Bedürfniß mehrere Exemplare der in den Anlagen A. bezw. B. zusammengestellten Vorschriften nebst einem beispielsweisen ausgefüllten Muster der Gebäudebeschreibung und des Verzeichnisses nach Muster III., sowie ferner die für die Aufstellung der Gebäudebeschreibungen und der Verzeichnisse zu denselben erforderlichen Formulare zu übersenden und dabei die angemessen festzusetzende Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ablieferung der vorschriftsmäßig aufgestellten Beschreibungen 2c. (im Ganzen oder abtheilungsweise, vergl. § 4. a. E.) an ihn zu erfolgen hat.

Anl. A. u. B.

Der Ausführungskommissar hat ferner die Aufstellung der Gebäudebeschreibungen und deren Unterlagen zu überwachen und Vorsorge zu treffen, daß etwa hervortretende Hindernisse 2c. ungesäumt behoben werden.

Obliegenheiten des Katasterkontroleurs.

§ 6. Die eingelieferten Gebäudebeschreibungen 2c. hat der Ausführungskommissar, sobald er sie im Allgemeinen als vorschriftsmäßig aufgestellt anerkannt hat, nebst sämmtlichen bis dahin zur Sache gepflogenen Verhandlungen dem Katasterkontroleur zu überweisen, welcher dieselben bezüglich der vollständigen Aufnahme des Gebäudebestandes und der Richtigkeit aller Eintragungen eingehend zu prüfen, event. zu berichtigen und zu vervollständigen und durch die ihm obliegenden Eintragungen und Aufstellungen (§§ 7 u. ff.) zu ergänzen hat.

Zu diesem Zwecke sind dem Katasterkontroleur zugleich die behufs der ersten Veranlagung der Gebäudesteuer aufgestellten Originalveranlagungsnachweisungen 2c., in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz auch die in den Gemeindearchiven beruhenden Grundsteuermutterrollen, Flurbücher, Reinkarten und Gebäudesteuerrollen 2c. nach Bedarf zu überweisen.

Ueber den Gang der diesfälligen Geschäfte im Allgemeinen, über den Zeitpunkt der Erledigung der einzelnen Stadien derselben, über die Reihenfolge der Gemeinden 2c., in welcher die örtlichen Besichtigungen und die Begutachtung der Nutzungswerthe (§ 19.) stattfinden sollen, hat der Katasterkontroleur mit Beachtung der ihm dieserhalb von der Regierung (Finanzdirektion) zu ertheilenden näheren Weisungen im Einvernehmen mit dem Ausführungskommissar einen Plan aufzustellen und der Regierung zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

§ 7. Der Katasterkontroleur hat zunächst die definitive Reihenfolge der Besitzungen innerhalb des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks festzustellen und danach event. die von dem Gemeindevorstande 2c. bewirkte Numerirung der Gebäudebeschreibungen (§ 4.) zu berichtigen, wobei die bisherige Nummer lesbar zu durchstreichen und die neue definitive Nummer (mit rother Dinte) daneben zu schreiben ist.

Die definitiven Nummern stellen die Ordnungsnummern der nach den Ergebnissen der Gebäudesteuerrevision demnächst anzufertigenden neuen Gebäudesteuerrollen dar.

Die definitive Reihenfolge der Besitzungen ist

a. im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nach den dieserhalb noch ergehenden Vorschriften,
b. in den übrigen Landestheilen nach den von der Regierung zu treffenden Bestimmungen

zu bilden.

§ 8. Behufs der Vorprüfung und Ergänzung (§ 6.) hat der Katasterkontroleur insbesondere eine spezielle Vergleichung der Gebäudebeschreibungen mit den bisherigen Veranlagungsverhandlungen, Gebäudesteuerrollen u. s. w. vorzunehmen und hierbei unter Ausfüllung der Spalte 20. der Gebäudebeschreibungen einerseits nach Maßgabe der bisherigen Gebäudesteuerrolle den bisherigen Nachweis und die bisherige Einschätzung der Gebäude, in die Spalten 27. bis 31. der Gebäudebeschreibungen einzutragen, andererseits in der bisherigen Gebäudesteuerrolle an geeigneter Stelle (am Rande 2c.) zu vermerken, unter welcher laufenden Nummer und Litera jedes einzelne Gebäude in den Gebäudebeschreibungen aufgeführt ist.

Der Ausfüllung der Spalte 31. der Gebäudebeschreibungen bedarf es nur bei denjenigen Gebäuden, welche im Fortschreibungswege zur Veranlagung gelangt sind.

Sind in den Gebäudebeschreibungen Baulichkeiten

aufgenommen, welche nach den bestehenden Grundsätzen unter den Begriff von Gebäuden im Sinne der Gebäudesteuerveranlagung überhaupt nicht fallen, so hat der Katasterkontroleur, event. nach bewirkter örtlicher Besichtigung (§ 19.) die bezüglichen Eintragungen sauber und so zu durchstreichen, daß das Gestrichene lesbar bleibt.

§ 9. Ferner hat der Katasterkontroleur ebenfalls unter Vergleichung mit der bisherigen Gebäudesteuerrolle, sowie unter Zurhandnahme der Grundsteuerkataster die Ausfüllung der auf den Nachweis der Hofräume, Gebäudeflächen und Hausgärten in der Grundsteuermutterrolle bezüglichen Spalten 16. bis 19. der Gebäudebeschreibungen zu bewirken.

Sind in den Gebäudebeschreibungen bei einem Gebäude mehrere Hausgärten nachgewiesen (letzter Absatz im § 15. der Anlage A. und B. zu § 5.), so hat der Katasterkontroleur event. ebenfalls nach bewirkter örtlicher Besichtigung (§ 19.) durch die Eintragung des geltenden Hausgartens in die Spalten 16. bis 19. und durch die Löschung der zur Berücksichtigung nicht geeigneten Hausgärten in den Spalten 2. und 15. der Gebäudebeschreibung denjenigen Hausgarten zu bezeichnen, welcher nach den bestehenden Grundsätzen als solcher der Gebäudesteuer zu unterwerfen ist.

Bezüglich dessen, was als Hausgarten anzusehen, ist jedoch in erster Linie der Inhalt des Grundsteuerkatasters als maßgebend beizubehalten und eine hiervon abweichende Feststellung in der Regel nur dann zu treffen, wenn der Nachweis im Grundsteuerkataster mit den bestehenden Vorschriften sich nicht im Einklange befindet, oder wegen eingetretener Veränderungen nicht mehr zutreffend ist.

Falls durch den etwa veränderten Nachweis der Hofräume und Hausgärten Berichtigungen der Grundsteuerkataster erforderlich werden, sind dieselben im Fortschreibungswege herbeizuführen.

§ 10. Findet sich bei den in den §§ 8. und 9. bezeichneten Vergleichungen der Gebäudebeschreibungen mit den bisherigen Gebäudesteuerrollen 2c., daß in den Ersteren andere Eigenthümer der Gebäude, als in den Letzteren nachgewiesen sind, so hat der Katasterkontroleur die bestehenden Abweichungen, sofern sie nicht sofort durch Berichtigung der Gebäudebeschreibungen behoben werden können, in ein besonderes Verzeichniß*) einzutragen und nach den für das Fortschreibungsverfahren bestehenden Vorschriften — im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 zugleich mit Rücksicht auf Letztere — weiter zu erörtern, auch je nach dem Ergebnisse die bisherige Gebäudesteuerrolle 2c. oder die Gebäudebeschreibung zu berichtigen.

§ 11. Nicht minder sind vom Katasterkontroleur mit Benutzung der Angaben, welche hierüber gemäß der Vorschrift im § 16. der Anlage A. beziehungsweise B. zu § 5. in Spalte 15. der Gebäudebeschreibungen gemacht worden sind, sowie ebenfalls unter Vergleichung mit den bisherigen Gebäudesteuerrollen und mit den hierüber etwa bereits anderweit in seinen Besitz gelangten Nachrichten diejenigen neu entstandenen oder vom Grunde aus wieder aufgebauten oder durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen eines Stockwerks oder durch das Anbauen eines Gebäudetheils in ihrem Nutzungswerthe erhöhten Gebäude, und zwar nöthigenfalls durch Entnahme einer Abschrift oder eines Auszuges der bezüglichen Gebäudebeschreibungen, zu extrahiren,

1. welche in der Zeit vom 1. April 1876 bis zum 31. März 1877;
2. welche erst in der Zeit vom 1. April 1877 bis zum 31. März 1878 bewohnbar oder benutzbar geworden, beziehungsweise in der Substanzverbesserung vollendet worden sind, und hinsichtlich deren, daß dies der Fall, zur Zeit der Aufnahme der Gebäudebeschreibungen bereits feststeht;
3. welche zur Zeit der Aufnahme der Gebäudebeschreibungen noch nicht bewohnbar oder benutzbar geworden, beziehungsweise in der Substanzverbesserung vollendet sind.

§ 12. Die im § 11. zu 1. bezeichneten Gebäude werden vom 1. April 1879 ab zur Gebäudesteuer beziehungsweise zu einer höheren als der bisher gezahlten Steuer herangezogen, jedoch doppelt und zwar

a. für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1879 nach den bisherigen Veranlagungsgrundsätzen im Fortschreibungswege durch die Veränderungsnachweisung nach Muster III. zu § 16. der Fortschreibungsanweisung III. vom 31. März 1877 auf Grund einer Abschrift oder eines Auszuges der Gebäudebeschreibung,
b. für die Zeit vom 1. Januar 1880 ab dagegen nach den für die Gebäudesteuerrevision geltenden Grundsätzen durch das Original der Gebäudebeschreibung

veranlagt. (§ 28 letzter Absatz.)

§ 13. Von den im § 11. zu 2. bezeichneten Gebäuden werden

a. diejenigen, welche neu entstanden oder vom Grunde aus wieder aufgebaut sind, erst mit dem 1. April 1880 steuerpflichtig, und sind nach den für die Gebäudesteuerrevision maßgebenden Grundsätzen, lediglich nach Maßgabe ihres fertigen Zustandes zu veranlagen.

   Diejenigen derselben aber, welche

b. in ihrer Substanz verbessert sind und
   aa. für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1880 nach Maßgabe ihres Zustandes vor der Substanzverbesserung,
   bb. für die Zeit nach dem 1. April 1880 nach Maßgabe ihres Zustandes nach erfolgter Substanzverbesserung

---

*) Hierzu kann in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz das Muster I d. zu § 9. der Fortschreibungsanweisung I. vom 31. März 1877 verwendet werden.

zur Steuer heranzuziehen sind, werden zwar ebenfalls nur nach den für die Revision maßgebenden Grundsätzen, aber mit Berücksichtigung der zu aa. und bb. bezeichneten Verschiedenheiten doppelt veranlagt.

In die Ergebnisse der Gebäudesteuerrevision dürfen nur die nach b. zu aa. zu ermittelnden Steuerbeträge aufgenommen werden, während die nach a. und nach b. zu bb. zu ermittelnden Steuerbeträge hiervon gesondert nachgewiesen und demnächst im Fortschreibungswege in Zugang gestellt beziehungsweise an die Stelle der nach b. zu aa. zu ermittelnden Beträge gesetzt werden müssen, zu welchem Zwecke der Katasterkontroleur die betreffenden Gebäudebeschreibungen in Abschrift oder im Auszuge zu den Fortschreibungsverhandlungen für das Etatsjahr 1880/81 zu bringen hat. (§ 28., letzter Absatz).

§ 14. Bezüglich der im § 11. zu 3 bezeichneten Gebäude ist in gleicher Weise, wie es bezüglich der im § 11. zu 2. gedachten im § 13. vorgeschrieben worden, zu verfahren, sofern sich, was der Katasterkontroleur zu geeigneter Zeit festzustellen hat, demnächst ergibt, daß dieselben noch vor dem 1. April 1878 bewohnbar oder benutzbar geworden, beziehungsweise in der Substanzverbesserung vollendet sind.

Ist Letzteres nicht der Fall, so werden die Gebäude dieser Art

a. wenn sie neu entstanden oder vom Grunde aus wieder aufgebaut sind, für das betreffende weitere Etatsjahr im Fortschreibungswege nach den hierüber bestehenden Vorschriften zur Steuer herangezogen,

b. wenn sie eine Bestandsverbesserung erfahren haben,

aa. behufs der Gebäudesteuerrevision lediglich nach ihrem bisherigen Zustande, und

bb. zu der durch die Substanzverbesserung bedingten höheren Steuer erst im Fortschreibungswege

veranlagt.

Auch hier sind die betreffenden Gebäudebeschreibungen in Abschrift oder im Auszuge zu den bezüglichen Fortschreibungsverhandlungen zu bringen.

Die nach a. und nach b. zu bb. zu ermittelnden Steuerbeträge dürfen in die Ergebnisse der Gebäudesteuerrevision ebenfalls nicht mit aufgenommen werden. (§ 28., letzter Absatz).

§ 15. Sollten sich bei der Vergleichung der Gebäudebeschreibungen mit den bisherigen Veranlagungsverhandlungen, Gebäudesteuerrollen und sonstigen Nachrichten Gebäude vorfinden, deren Steuerpflicht vor dem 1. April 1879 eingetreten ist, oder eintreten wird, welche aber entweder überhaupt nicht oder doch nicht unter Berücksichtigung der vor dem 1. April 1876 eingetretenen Substanzverbesserungen zur Gebäudesteuer herangezogen worden, beziehungsweise in die neuesten Fortschreibungsverhandlungen nicht bereits aufgenommen sind, so hat der Katasterkontroleur deren ungesäumte Heranziehung zur Steuer im Fortschreibungswege, nach Umständen auch die Einleitung des Strafverfahrens wegen unterlassener Anmeldung nach den hierüber bestehenden Vorschriften herbeizuführen.

Auch diese Gebäude sind, wie diejenigen des § 12. doppelt, und zwar

a) bezüglich der für die Zeit bis 31. Dezember 1879 zu zahlenden Steuerbeträge im Fortschreibungswege nach den bisherigen,

b) bezüglich der vom 1. Januar 1880 zu entrichtenden Steuerbeträge nach den für die Gebäudesteuerrevision maßgebenden Grundsätzen

zu veranlagen. (§ 28., letzter Absatz.)

§ 16. Insoweit nach den Vorschriften in den §§ 12 bis 15. eine doppelte Veranlagung von Gebäuden stattfinden muß, hat der Katasterkontroleur in den Spalten 27. bis 31. der bezüglichen Gebäudebeschreibungen das Nöthige mit kurzen Worten zu vermerken.

Die noch nicht mit dem 1. Januar 1880, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkte zur Gebäudesteuer heranzuziehenden Gebäude (§ 13. zu a. beziehungsweise § 14. Absatz 1., sowie § 14. zu a.) können zwar in Spalte 20. der Gebäudebeschreibungen an geordneter Stelle mit nachgewiesen werden, jedoch sind bezüglich derselben die Spalten 21. bis 26. nicht auszufüllen und ist in den Spalten 27. bis 31. auf die im Fortschreibungswege stattfindende spätere Heranziehung zur Steuer zu verweisen.

§ 17. Ueber die bei der Vorprüfung der Gebäudebeschreibungen sich ergebenden Mängel und Anstände hat der Katasterkontroleur, sofern er dieselben nicht sofort zu beheben im Stande ist, oder nicht in das im § 10. gedachte Verzeichniß eintragen kann, eine für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk besonders anzulegende Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Mängel und Anstände kurz aber bestimmt bezeichnet werden, und demnächst auch die erfolgte Erledigung zu vermerken ist.

Die Aufklärung und Beseitigung der Mängel und Anstände hat der Katasterkontroleur, falls dieselbe nicht bis zur örtlichen Besichtigung der Gebäude (§ 19.) zurückgestellt werden kann, durch unmittelbare Kommunikation mit dem Gemeindevorstande oder dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks herbeizuführen, oder nach Bewandniß der Umstände die Vermittelung des Ausführungskommissars in Anspruch zu nehmen.

Die vom Katasterkontroleur vorzunehmenden Vervollständigungen und Berichtigungen der auf der Titelseite und in den Spalten 1. bis 15. der Gebäudebeschreibungen von dem Gemeindevorstande &c. oder den Gebäudeeigenthümern bewirkten Eintragungen sind unter Durchstreichung der betreffenden unrichtigen Eintragungen mit rother Dinte zu bewirken.

§ 18. Nach erfolgter Ausführung der in den §§ 6. bis 17. bezeichneten Arbeiten oder, soweit es angeht, gleichzeitig mit denselben hat der Katasterkon-

troleur in den Gebäudebeschreibungen nach Muster II. zu § 1. den Nachweis der zu den einzelnen Besitzungen gehörigen nutzbaren Grundstücke auszufüllen.

Dabei sind nach Maßgabe der Grundsteuermutterrollen ꝛc. der Gesammtflächeninhalt und der Gesammtgrundsteuerreinertrag sämmtlicher zu der betreffenden Besitzung gehörigen Grundstücke, gleichviel ob sie mit der Besitzung in demselben oder in einem anderen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke belegen sind, und zwar artikelweise einzutragen. Den Nummern derjenigen Artikel, welche der Mutterrolle eines anderen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks, als demjenigen, auf welchen sich die Gebäudebeschreibung bezieht, angehören, ist der Name des Bezirks beizufügen.

Mit Benutzung des so nachgewiesenen Grundsteuerreinertrags und mit Beachtung derjenigen Gesichtspunkte, welche dieserhalb seitens der Regierung (Finanzdirektion) aufgestellt werden, ist alsdann der wirthschaftliche Reinertrag vorläufig zu ermitteln und einzutragen.

§ 19. Der Katasterkontroleur hat in Spalte 22. der Gebäudebeschreibungen sein Gutachten über den Nutzungswerth der einzelnen Gebäude einzutragen, auch die Spalte 21. auszufüllen.

Behufs der Begutachtung des Nutzungswerths hat derselbe — wenn dies, worüber die Regierung (Finanzdirektion) zu befinden hat, nicht allgemein zu ermöglichen, so doch in thunlichst ausgedehntem Umfange — an Ort und Stelle von der Beschaffenheit u. s. w. der Gebäude genaue Kenntniß zu nehmen und, je nachdem die örtliche Besichtigung stattgefunden hat oder nicht, den hierauf bezüglichen Vordruck am Fußende der Gebäudebeschreibung mit „ja“ oder „nein“ auszufüllen.

Bei Abgabe seines Gutachtens über den Nutzungswerth hat der Katasterkontroleur die maßgebenden Veranlagungsgrundsätze sorgfältig zu beachten und die im § 26. dieser Anweisung vorgeschriebene Reihenfolge der Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke innezuhalten.

Bei Gelegenheit der örtlichen Besichtigung hat der Katasterkontroleur die Gebäudebeschreibungen der weiteren Prüfung und eventuellen Berichtigung und Vervollständigung zu unterziehen, auch die bei der Vorprüfung der Gebäudebeschreibungen hervorgetretenen, durch die bisherigen Verhandlungen und Erörterungen noch nicht behobenen Mängel und Anstände zu beseitigen. Ferner hat der Katasterkontroleur bei dieser Gelegenheit, soweit dies ausführbar und mit einem erheblichen Vortheil für die Veranlagung und die demnächstige Verwaltung verbunden ist, über die Lage der Gebäude und Hofräume, sowie event. der unmittelbar daran grenzenden Hausgärten Skizzen anzufertigen und den Gebäudebeschreibungen (unmittelbar in der hierfür vorgesehenen Abtheilung der Muster I. und II. oder auf besonderem Bogen) beizufügen. Das Nähere dieserhalb hat die Regierung zu regeln.

§ 20. Durch die in den §§ 6. bis 19. vorgeschriebene Vorprüfung, Ergänzung und Begutachtung seitens des Katasterkontroleurs müssen die Gebäudebeschreibungen so vollständig vorbereitet sein, daß die Beschlußfassung der Veranlagungskommission über den Nutzungswerth und die Steuerstufe für die der Steuer unterliegenden Gebäude in der Regel ohne örtliche Ermittelungen erfolgen kann.

Zu den von ihm begutachteten Gebäudebeschreibungen hat der Katasterkontroleur für jeden Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirk eine Wiederholung nach dem beiliegenden Muster IV., in welche die Gebäudebeschreibungen in der Reihenfolge ihrer definitiven Ordnungsnummer (§ 7.) eingetragen werden, durch Ausfüllung der Spalten 1. bis 4. für die nach erfolgter Einschätzung zu bewirkende Eintragung der Einschätzungsergebnisse (§ 27.) vorzubereiten, und mit der Bescheinigung zu versehen,

daß die zugehörigen Gebäudebeschreibungen der angeordneten Vorprüfung bezw. Berichtigung und Ergänzung unterworfen, auch die Gebäudesteuernutzungswerthe begutachtet seien.

Muster IV.

Endlich hat der Katasterkontroleur die Gebäudebeschreibungen nebst dem Verzeichnisse nach Muster III. zu § 4. und der vorgedachten Wiederholung, sowie nebst den im § 19. bezeichneten Skizzen (soweit dieselben nicht schon in den Gebäudebeschreibungen mit enthalten sind) und allen sonstigen Schriftstücken dem Ausführungskommissar zurückzugeben, dabei auch die für die Abgabe seines Gutachtens im Allgemeinen maßgebend gewesenen Gesichtspunkte und den Gang der diesfälligen Arbeiten darzulegen.

Diese Rücksendung ist nach und nach zu bewirken, sobald der Katasterkontroleur der Einsicht der Gebäudebeschreibungen u. s. w. für die noch weiter zu bearbeitenden Gemeinde- ꝛc. Bezirke nicht mehr bedarf.

Prüfung seitens des Ausführungskommissars.

§ 21. Der Ausführungskommissar unterwirft auch seinerseits die Gebäudebeschreibungen und sonstigen Schriftstücke einer sorgfältigen Prüfung, nimmt diejenigen Ermittelungen vor, wozu dieselbe Veranlassung gibt, und läßt die etwa noch wahrgenommenen Mängel und Unrichtigkeiten beseitigen.

Berufung der Veranlagungskommission.

§ 22. Der Ausführungskommissar beruft die Veranlagungskommission zur Vornahme der Einschätzungen.

Bei ihrer ersten Zusammenberufung werden die Mitglieder der Veranlagungskommission vom Ausführungskommissar zur gewissenhaften und unparteiischen Verrichtung der ihnen übertragenen Geschäfte mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§ 23. Die Einladung der Kommissionsmitglieder erfolgt schriftlich, und sind die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Akten zu bringen.

Die Kommission ist bei gehörig bescheinigter Vorladung ihrer Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlußfähig. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Ausführungskommissar führt in der Kommission den Vorsitz und ist in derselben stimmberechtigt. Im Falle der Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Er bestimmt den Gang der vorzunehmenden Geschäfte.

Der Katasterkontroleur hat den Sitzungen der Veranlagungskommission behufs Ertheilung der etwa erforderlichen Auskunft und nach Bedürfniß zur näheren Begründung des von ihm über den Nutzungswerth der Gebäude 2c. abgegebenen Gutachtens beizuwohnen. Um über die Lage der Gebäude und die Dimensionen ihrer Grundflächen 2c. erschöpfende Auskunft ertheilen zu können, hat der Katasterkontroleur u. A. auch die Gemarkungsreinkarten mit zur Sitzung zu bringen.

Auch können andere zur Ertheilung von Auskunft geeignete Personen, wie Gemeindevorstände u. s. w., nach Bestimmung des Ausführungskommissars zu den Verhandlungen der Veranlagungskommission zugezogen werden.

§ 24. Ueber den Hergang in jeder Sitzung der Kommission ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse, — sofern sie nicht die Ermittelung der unmittelbar in die Gebäudebeschreibungen einzutragenden Einschätzungsergebnisse (§ 27) zum Gegenstande haben — unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind.

In dem Protokolle ist insbesondere anzugeben, in welcher Reihenfolge der Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke die Einschätzung der Gebäude zur Ausführung gelangt ist.

Ferner sind in dem Protokolle die Gründe für etwaige erhebliche Unterschiede zwischen dem Gutachten des Katasterkontroleurs (§ 19) und den Beschlüssen der Kommission niederzulegen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem Mitgliede der Kommission zu vollziehen.

Vornahme der Einschätzung.

§ 25. Die Kommission nimmt eine spezielle Prüfung der in Gemäßheit der §§ 1 bis 21 vorbereiteten und vervollständigten Gebäudebeschreibungen vor, und bewirkt die Einschätzung der in diesen und in den in §§ 11 bis 14 bezeichneten besonderen Abschriften und Auszügen derselben aufgeführten, sowie der im § 15 gedachten steuerpflichtigen Gebäude nach Maßgabe der in dem Gebäudesteuergesetze vom 21. Mai 1861 und in der zu erlassenden Zusammenstellung der Veranlagungsgrundsätze für die Gebäudesteuer enthaltenen Bestimmungen.

§ 26. Bei der Einschätzung ist mit denjenigen, dem Veranlagungsbezirke angehörigen Städten 2c. zu beginnen, in welchen wirklich gezahlte Miethspreise im größten Umfange durch die Gebäudebeschreibungen bekannt geworden sind.

Darauf ist zu denjenigen Städten 2c., aus welchen solche Miethspreise in geringerem Umfange vorliegen, überzugehen und mit denjenigen Städten 2c. zu endigen, für welche die wenigsten Miethspreise nachgewiesen sind.

In ähnlicher Weise ist innerhalb der einzelnen Städte zunächst die Einschätzung derjenigen Gebäude, für welche vollständige Miethspreise angegeben sind, zu bewirken und dann zu den übrigen Gebäuden bis herab zu denjenigen, für welche Miethsangaben überhaupt fehlen, überzugehen.

Nachdem solchergestalt die Einschätzung für alle dem Veranlagungsbezirke angehörigen Städte (Flecken) und die bezüglich der Gebäudesteuerveranlagung den Städten gleichgestellten ländlichen Ortschaften (§ 1 zu 1) bewirkt worden, ist zur Einschätzung der Gebäude in den Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirken des platten Landes (§ 1 zu 2 fortzuschreiten und dieselbe zu beendigen.

Im Uebrigen gilt als allgemeiner Grundsatz, daß in den einzelnen Ortschaften mit der Einschätzung der geringeren Gebäude zu beginnen und von diesen zu den besseren und besten überzugehen ist, nicht aber umgekehrt.

In der durch vorstehende Gesichtspunkte bedingten Reihenfolge sind die Gebäudebeschreibungen schon vor dem Zusammentritte der Kommission zu ordnen.

§ 27. Die Ergebnisse der Einschätzungen (§§ 25 und 26) sind in der Kommissionssitzung vom Katasterkontroleur in die Spalten 23 bis 26 der Gebäudebeschreibungen einzutragen.

Außerdem sind alle besonderen Verhältnisse, welche auf die Einschätzung der einzelnen Gebäude von wesentlichem Einflusse gewesen, in Spalte 15. oder an sonst geeigneter Stelle der Gebäudebeschreibungen mit kurzen Worten zu vermerken.

§ 28. Nach Beendigung sämmtlicher Einschätzungen für einen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk sind die Einschätzungsergebnisse vom Katasterkontroleur in den Spalten 5 bis 10. der gemäß § 20 vorbereiteten Wiederholung nach Muster IV. zusammenzustellen, worauf diese Wiederholung von dem Ausführungskommissar als Vorsitzenden und mindestens einem Mitgliede der Veranlagungskommission, sowie von dem Katasterkontroleur unterschriftlich zu vollziehen ist.

Außerdem hat der Katasterkontroleur die Einschätzungsergebnisse für jeden Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirk nach Anleitung des beiliegenden Musters V. nach Steuerstufen zusammenzustellen.

Die Uebersichten nach Muster IV. und V. müssen das Soll der vom 1. Januar 1880 ab zu entrichtenden Gebäudesteuer enthalten. In dieselben dürfen demgemäß die nach §§ 11 bis 15 daneben festzustellenden, von einem anderen Zeitpunkte ab zu entrichtenden besonderen Steuerbeträge nicht mit aufgenommen werden. Ebensowenig sind in diese Uebersichten die Nutzungswerthe 2c. der im § 41 gedachten,

der Staatsgebäudesteuer nicht unterliegenden Gebäude aufzunehmen.

Erhebung der Berufungen gegen Beschlüsse der Veranlagungskommission.

§ 29. 1. Der Ausführungskommissar kann gegen die Beschlüsse der Veranlagungskommission die Berufung einlegen.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Beschlüsse gegen die Vorschriften des Gesetzes und der zu deren Ausführung erlassenen Anweisungen und Verfügungen verstoßen, oder wenn die Regierung (Finanzdirektion) oder deren Kommissar (§ 39) ihn hierzu anweist.

2. Die Erhebung der Berufung ist in denjenigen Fällen nicht erforderlich, in welchen ein nach dem Gesetze steuerpflichtiges Gebäude zu Unrecht als von der Steuer befreit behandelt, oder ein gesetzlich von der Steuer befreites Gebäude zu Unrecht zur Steuer herangezogen ist, oder wenn ein in Gemäßheit der Vorschrift des § 5. Nr. I. des Gesetzes mit 4 Prozent des Nutzungswerths zu besteuerndes Gebäude irrig den in Gemäßheit der Nr. 2. daselbst mit 2 Prozent zu besteuernden zugerechnet ist, und umgekehrt. Vielmehr ist die Regierung (Fianzdirektion) berechtigt, derartige den gesetzlichen Vorschriften zuwider erfolgte Beschlußfassungen der Veranlagungskommission auf Beschwerden der Betheiligten oder von Amtswegen, Letzteres jederzeit, auch nach Einleitung des Publikationsverfahrens (§ 32.) abzuändern beziehungsweise aufzuheben. (Vergl. § 36., Absatz 4.)

3. Der Ausführungskommissar stellt über die eingelegten und gehörig zu begründenden Berufungen eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster VI. auf, veranlaßt die Begutachtung der Berufung durch die Kommission, trägt deren Gutachten in die betreffende Spalte der Berufungsnachweisung ein, und überreicht dieselbe in zwei Exemplaren unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen gleichzeitig mit den im § 30. bezeichneten Schriftstücken der Regierung (Finanzdirektion).

4. Die Regierung (Finanzdirektion) trifft, event. nach Vornahme der erforderlichen Ermittelungen, die Entscheidung, ohne daß eine nochmalige Anhörung der Kommission erforderlich ist.

Gegen diese Entscheidung steht nur dem Steuerpflichtigen die Beschwerde im geordneten Reklamations- beziehungsweise Rekursverfahren (§§ 36. bis 38.) zu.

Uebersicht der Veranlagungsergebnisse.

§ 30. Nach Beendigung der Einschätzungen für alle Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke des Veranlagungsbezirks (§§ 25. bis 28.) hat der Katasterkontroleur die Ergebnisse derselben auf Grund der Uebersichten nach Muster V. zu § 28. in einer Uebersicht nach dem anliegenden Muster VII. zusammenzustellen und die Letztere dem Ausführungskommissar zu übergeben, welcher dieselbe nebst den Gebäudebeschreibungen und den zu denselben gehörigen Uebersichten, sowie mit der Nachweisung der etwaigen Berufungen (§ 29.) und den Sitzungsprotokollen (§ 24.) der Regierung (Finanzdirektion) einsendet.

§ 31. Die Regierung (Finanzdirektion) unterwirft sämmtliche Verhandlungen einer eingehenden Prüfung, veranlaßt die Beseitigung der etwa hervortretenden Mängel und Bedenken, berichtigt nach den Entscheidungen über die vom Ausführungskommissar eingelegten Berufungen (§ 29.) event. die Gebäudebeschreibungen (mit rother Dinte) und ertheilt unter Rücksendung der Gebäudebeschreibungen und sonstigen Schriftstücke an den Ausführungskommissar die Genehmigung zur Einleitung des Publikationsverfahrens (§§ 32. und flgd.).

Publikations-, Reklamations- und Rekursverfahren.

§ 32. Die zurückempfangenen Gebäudebeschreibungen 2c. (§ 31.) hat der Ausführungskommissar zunächst dem Katasterkontroleur zu überweisen, welcher daraus für jeden Gebäudeeigenthümer einen Auszug nach dem anliegenden Muster VIII. zu fertigen und darauf alle Auszüge unter Wiederbeifügung der Gebäudebeschreibungen an den Ausführungskommissar zu übergeben hat.

Sofern die Regierung (Finanzdirektion) es für zweckmäßig hält, kann dieselbe die Anfertigung der Auszüge auch in ihrem Katasterbüreau oder anderweit bewirken lassen.

Die Auszüge sind vom Ausführungskommissar unterschriftlich zu vollziehen.

§ 33. Der Ausführungskommissar hat nach ertheilter Genehmigung (§ 31.)

a. jedem Gemeindevorstande mittelst besonderen Anschreibens nach dem anliegenden Muster IX. unter den darin bezeichneten Eröffnungen
   1. die Gebäudebeschreibungen,
   2. die im § 32. gedachten Auszüge,
   3. die Gemeindevorständen in den Städten sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Mehrzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, auch eine Abschrift des Verzeichnisses der für die betreffende Stadt oder Ortschaft etwa aufgestellten Mustergebäude,

b. jedem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks mittelst Anschreibens nach dem anliegenden Muster X. unter den in Letzterem bezeichneten Eröffnungen.
   die den Gutsbezirk betreffenden Auszüge (§ 32.)

gegen Empfangsbescheinigung zuzufertigen (vergl. § 34).

Zu der Empfangsbescheinigung hat der Ausführungskommissar dem Gemeindevorstande oder Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks ein Formular nach dem beiliegenden Muster XI. gleich mit zu übersenden.

§ 34. Die Gebäudebeschreibungen von Gemeinde-

Muster VIII.

Muster IX.

Muster X.

Muster XI.

bezirken (§ 33. zu a.) sind vom Gemeindevorstande an einem dazu geeigneten Orte innerhalb der Gemeinde, diejenigen von selbstständigen Gutsbezirken (§ 33. zu b.) dagegen in dem Amtslokale des Katasterkontroleurs oder an einem sonst geeigneten Orte während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen zur Einsicht der Gebäude-Eigenthümer offen zu legen.

Soweit die Regierung (Finanzdirektion) es für zweckmäßig hält, kann auch für selbstständige Gutsbezirke die Offenlegung der Gebäudebeschreibungen in der für die Gemeindebezirke vorgeschriebenen Weise erfolgen, in welchem Falle statt des Anschreibens nach Muster X. dasjenige nach Muster IX. zu § 33. zu verwenden ist.

§ 35. Ferner hat der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks die Auszüge aus den Gebäudebeschreibungen (§ 32.) binnen längstens 14 Tagen, vom Tage des Empfangs an gerechnet, den Gebäudeeigenthümern zu behändigen und gleichzeitig den Letzteren bekannt zu machen, an welchem Orte und wie lange Zeit die Gebäudebeschreibungen zur öffentlichen Kenntniß ausliegen werden.

Demnächst hat er die den Auszügen beigefügten Insinuationsdokumente, nach den laufenden Nummern der Gebäudebeschreibungen geordnet und geheftet, nebst den Gebäudebeschreibungen, falls ihm solche zugegangen sind, mit der Bescheinigung darüber, daß und wie lange event. die Gebäudebeschreibungen zur öffentlichen Kenntniß ausgelegen haben, an den Ausführungskommissar zurückzugeben.

Das zu diesem Zwecke zu verwendende Formular

uster XII.

a) für Gemeindevorstände und die Inhaber der am Schlusse des § 34. gedachten selbstständigen Gutsbezirke nach dem beiliegenden Muster XII.,

uster XIII.

b) für die Inhaber der übrigen selbstständigen Gutsbezirke nach dem beiliegenden Muster XIII.

hat der Ausführungskommissar seinem Anschreiben nach Muster IX. bezw. X. zu § 33. ebenfalls gleich beizufügen.

Reklamationen.

§ 36. Der Ausführungskommissar hat die eingehenden Reklamationen mit seinem Präsentationsvermerke zu versehen, in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen und nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst dem Register dem Katasterkontroleur zu überweisen.

Letzterer hat die erforderlichen Ermittelungen, und zwar soweit nöthig, an Ort und Stelle vorzunehmen, die nach Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirken getrennt anzufertigende Reklamationsnachweisung nach dem Muster VII. zu § 32. der Fortschreibungsanweisung III. vom 31. März 1877 aufzustellen, in Spalte 9 mit seinem Gutachten über die Reklamation zu versehen und in doppelter Ausfertigung nebst den Unterlagen dem Ausführungskommissar vorzulegen.

Der Ausführungskommissar hat die Reklamationen darauf auch seinerseits einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, das Gutachten der Veranlagungskommission einzuholen, sein eigenes abzugeben, danach die Reklamationsnachweisung zu vervollständigen und endlich die Verhandlungen (Gebäudebeschreibungen nebst Unterlagen, die Reklamationsschriften und Reklamationsnachweisungen) der Regierung (Finanzdirektion) einzureichen.

Reklamationen, welche gegen die Steuerpflichtigkeit bezw. Steuerfreiheit eines Gebäudes oder gegen die Besteuerung mit 4 statt mit 2 Prozent des Nutzungswerths oder gegen den Ansatz der Hofräume und Hausgärten ꝛc. oder gegen die Angabe der Eigenthumsverhältnisse gerichtet sind, unterliegen nicht der Begutachtung durch die Veranlagungskommission (vergl. § 29. Nr. 2.).

Reklamationen, welche nach Ablauf der vierwöchentlichen Präklusivfrist eingehen, sind vom Ausführungskommissar ohne Weiteres zurückzuweisen.

§ 37. Die Regierung (Finanzdirektion) entscheidet über die eingegangenen Reklamationen, berichtigt der Entscheidung gemäß die Gebäudebeschreibungen (mit blauer Dinte) und läßt die Verhandlungen nebst den Bescheiden an die Reklamanten zur Aushändigung der Letzteren gegen Empfangsbescheinigung dem Ausführungskommissar wieder zugehen.

Erfolgt die gänzliche oder theilweise Zurückweisung der Reklamationen, so sind die Gründe hierfür kurz und bestimmt mit dem Hinzufügen anzugeben, daß dem Reklamanten gegen die getroffene Entscheidung nach § 11. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 innerhalb einer Präklusivfrist von 6 Wochen nach dem Empfange der Entscheidung der Rekurs an den Finanzminister offen stehe, der Rekurs aber bei dem Ausführungskommissar anzubringen sei.

Ferner läßt der Ausführungskommissar durch den Katasterkontroleur die zu den Gebäudebeschreibungen gehörigen Uebersichten nach Muster IV. zu § 20 und Muster V. zu § 28, sowie die Uebersicht nach Muster VII. zu § 30 nach Maßgabe der Entscheidungen der Regierung (Finanzdirektion) über die Berufungen (§ 29) und Reklamationen (mit rother Dinte) berichtigen und neu abschließen.

Rekurse.

§ 38. Dem Rekurse (§ 37) muß der ablehnende Bescheid der Regierung (Finanzdirektion) beigefügt sein.

Die nach Ablauf der sechswöchentlichen Präklusivfrist zur Anbringung der Rekurse eingehenden Rekursgesuche sind ohne Weiteres zurückzuweisen.

Für die rechtzeitig eingegangenen Rekursgesuche veranlaßt der Ausführungskommissar in ähnlicher Weise, wie im § 36 bezüglich der Reklamationen angeordnet worden, ungesäumt diejenigen Erörterungen, zu welchen der Rekurs Veranlassung gibt, sowie die Aufstellung der Rekursnachweisungen nach dem Muster VIII. zu § 32 der Fortschreibungsanweisung III. vom 31. März 1877 in doppelter Ausfertigung, überreicht die Nachweisung mit den Rekursschriften,

den aus deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen und mit den auf die betreffenden Gebäude bezüglichen Gebäudebeschreibungen der Regierung (Finanzdirektion).

Letztere prüft zunächst, ob die Erörterungen, zu welchen die Rekurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt sind, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Rekursnachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben nebst sämmtlichen vom Ausführungskommissar vorgelegten Unterlagen und den nach § 30 dieser Anweisung aufgestellten, gemäß § 37 berichtigten Uebersichten, welche zuvor in ihren Schlußresultaten zu einer Uebersicht für den ganzen Regierungsbezirk — nach den auf dem Muster VII. (zu § 30) bezeichneten Kategorien der Ortschaften getrennt — zusammenzustellen sind, dem Finanzminister.

Leitung und Ueberwachung der Revisionsarbeiten durch die Regierung.

§ 39. Die Regierung (Finanzdirektion) hat außer Wahrnehmung der in dieser Anweisung speziell gedachten Funktionen die auf die Revision der Gebäudesteuerveranlagung bezüglichen Geschäfte der Gemeindevorstände und Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke, der Katasterkontroleure, Ausführungskommissarien und Veranlagungskommissionen zu leiten und zu überwachen bezw. durch einen zu diesem Behufe ein für allemal abzuordnenden Kommissar überwachen zu lassen, und dafür Sorge zu tragen, daß etwa hervortretende Mängel und Unregelmäßigkeiten unverzüglich abgestellt werden.

Die Regierung (Finanzdirektion) bezw. deren Kommissar wird zu diesem Behufe sich von den für die Ermittelung des Nutzungswerths der Gebäude maßgebenden Verhältnissen in allen Theilen des Regierungsbezirks genau unterrichten und alle zur Sicherstellung eines gleichmäßigen und richtigen Verfahrens erforderlichen Einleitungen treffen.

Der Kommissar der Regierung (Finanzdirektion) ist ermächtigt, den Sitzungen der Veranlagungskommission im Regierungsbezirke, jedoch ohne Stimmrecht, beizuwohnen.

Die von der Regierung (Finanzdirektion) und ihrem Kommissar getroffenen Anordnungen müssen von den genannten Kommissionen, so wie von den betheiligten Behörden und Beamten pünktlich befolgt werden.

Verschiedene besondere Vorschriften.

§ 40. Die Gebäudebeschreibungen nach Muster I. und II. zu § 1 sind bestimmt, unmittelbar an die Stelle der bisherigen Originalveranlagungsnachweisungen zu treten.

Dieselben sind vor dem erfolgten vollständigen Abschlusse des Gebäudesteuerrevisionsverfahrens weder einzubinden noch zu heften, sondern nebst den Verzeichnissen nach Muster III zu § 4, den Wiederholungen zu den Gebäudebeschreibungen nach Muster IV. zu § 20 und den Zusammenstellungen nach Muster V. zu § 28 nach Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirken getrennt in dauerhaften mit dem Namen des Kreises und des Bezirks zu versehenden Umschlägen, mit Bindfaden umschnürt, aufzubewahren.

Die übrigen auf das Revisionsverfahren bezüglichen Schriftstücke sind in geordnete Aktenhefte zu bringen.

§ 41. Soweit in Gemäßheit des § 70 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetzsamml. S. 130), die Armenverbände der Mittheilung der Nutzungswerthe beziehungsweise fingirten Steuerbeträge der unter Nr. 3 im § 70 a. a. O. bezeichneten gebäudesteuerfreien Gebäude bedürfen, hat die Regierung (Finanzdirektion) die betreffenden Ermittelungen und Feststellungen zu veranlassen.

Der Katasterkontroleur hat die betreffenden Gebäude schon bei der Vorprüfung ꝛc. der Gebäudebeschreibungen (§§ 6 und flgde.) dadurch in Letzteren kenntlich zu machen, daß er in Spalte 23 bis 26 derselben unter der Linie mit grüner Dinte den Vermerk „gebäudesteuerfrei" einträgt.

Auch sind die diesfälligen Gebäude in den Zusammenstellungen nach Muster IV. zu § 20 und nach Muster V. zu § 28, sowie in der Uebersicht nach Muster VII. zu § 30 unter den steuerfreien Gebäuden nachzuweisen.

Die Nutzungswerthe, Steuerstufen und fingirten Steuerbeträge sind aber in den Spalten 23 bis 26 der Gebäudebeschreibungen mit grüner Dinte und eingeklammert einzutragen.

§ 42. Die gegenwärtige Anweisung findet für die Stadt Berlin, sowie für den Kreis Herzogthum Lauenburg in der Provinz Schleswig-Holstein keine Anwendung.

Berlin, den 26. September 1877.

Der Finanzminister, Camphausen.

Anlage A. (zu § 5.).

Gebäudesteuerverwaltung.

A.

Vorschriften

für die Anfertigung der behufs der Gebäudesteuerrevision aufzustellenden Beschreibungen der Gebäude in den Städten (Flecken) und solchen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethen benutzt wird.

(Muster I.)

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für jede einzelne Besitzung ist eine besondere Gebäudebeschreibung nach dem anliegenden, beispielsweise ausgefüllten Muster aufzustellen.

§ 2. Die Gebäudebeschreibungen müssen ohne Ausnahme sämmtliche in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke zur Zeit der Aufnahme derselben vorhandenen Gebäude (einschließlich der im Bau begriffenen) nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten enthalten.

§ 3. Die Aufstellung der Gebäudebeschreibungen

erfolgt in der Regel auf Grund örtlicher Ermittelungen. Dieselbe liegt in erster Linie dem Gemeindevorstande bezw. dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks ob.

Der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks ist zwar berechtigt, die Aufstellung der Beschreibungen durch die Eigenthümer der Gebäude selbst oder durch deren Stellvertreter (Nutznießer, Verwalter, Pächter, Miether u. s. w. bewirken zu lassen. Er bleibt jedoch auch bei einer solchen Ausführung für die Richtigkeit der Gebäudebeschreibungen verantwortlich.

Finden sich die zur Ausfüllung der Spalten 1. bis 15. erforderlichen Nachrichten in dem Archive des Gemeindevorstandes bereits vollständig vor, so kann mit Genehmigung der Regierung (Finanzdirektion) die Ausfüllung der gedachten Spalten darnach ohne örtliche Ermittelungen bewirkt werden. In diesem Falle sind am Schlusse des im § 6. vorgeschriebenen Verzeichnisses diejenigen Aktenstücke, Nachweisungen u. s. w., welche die erforderlichen Nachrichten enthalten, sowie der Ort, an welchem dieselben jederzeit eingesehen werden können, anzugeben.

§ 4. Die Gebäudebeschreibungen sind von dem mit deren Aufnahme betrauten Beamten bezw. von dem Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter mit der ausdrücklichen Versicherung:

> daß die darin enthaltenen Angaben nach ihrem besten Wissen und Gewissen gemacht seien,

eigenhändig zu vollziehen.

§ 5. Der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks hat die in seinem Auftrage von seinen Organen oder von den Gebäudeeigenthümern ꝛc. aufgestellten Gebäudebeschreibungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, die etwa nöthige Vervollständigung und Berichtigung ungesäumt zu veranlassen, auch in Spalte 11. sein Gutachten über den Miethswerth derjenigen Gebäude bezw. Gebäudetheile, für welche ein wirklich gezahlter Miethspreis nicht hat ermittelt werden können, beizufügen.

§ 6. Der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks hat die Gebäudebeschreibungen in derjenigen Reihenfolge zu ordnen und für den ganzen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk durchlaufend zu numeriren, in welcher die betreffenden Besitzungen örtlich an den einzelnen Straßen, Plätzen u. s. w. an einander liegen bezw. (nach der Hausnummer) auf einander folgen.

In der gleichen Reihefolge hat der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks die Gebäudebeschreibungen in ein Verzeichniß nach dem anliegenden, beispielsweise ausgefüllten Muster einzutragen. Liegt eine Besitzung unter mehreren Hausnummern an verschiedenen Straßen (Plätzen), so ist die Gebäudebeschreibung an derjenigen Straße ꝛc., an welcher sich der Haupteingang befindet, in das Verzeichniß einzutragen. Unter der betreffenden Hausnummer der andern Straße ꝛc. ist aber auf die Stelle zu verweisen, an welcher die Gebäudebeschreibung verzeichnet ist.

Das Verzeichniß ist mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen,

> das sämmtliche in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke vorhandenen Gebäude in den zu dem Verzeichnisse gehörigen Gebäudebeschreibungen aufgeführt und die in den Beschreibungen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien.

Sodann hat der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks das Verzeichniß nebst sämmtlichen Gebäudebeschreibungen, und zwar Letztere nach ihrer laufenden Nummer geordnet, jedoch ungeheftet, an den Ausführungskommissar abzugeben.

Bei umfangreichen städtischen Gemeindebezirken kann die Ablieferung der Gebäudebeschreibungen und des zu denselben gehörigen Verzeichnisses abtheilungsweise (nach Stadtvierteln, Straßen oder dergl. m.) erfolgen, worüber der Ausführungskommissar das Nähere zu bestimmen hat.

§ 7. Wenn bei der demnächstigen Prüfung der Gebäudebeschreibungen sich ergeben sollte, daß dieselben unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten, so hat der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks zu gewärtigen, daß ihm die Kosten der Berichtigung und Vervollständigung zur Last gelegt und von ihm im Verwaltungswege eingezogen werden.

Auch hat der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks für die Steuer aufzukommen, welche dem Staate dadurch etwa verloren geht, daß vorhandene Gebäude in die Gebäudebeschreibungen nicht aufgenommen und deshalb nicht zur Gebäudesteuer herangezogen sind.

§ 8. Sollte der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks außer Stande sein, die Gebäudebeschreibungen aufzustellen oder unter seiner Verantwortlichkeit durch die Gebäudeeigenthümer aufstellen zu lassen, so hat er dies sofort nach dem Empfange der diesfälligen Aufforderung der ihn beauftragenden Behörde anzuzeigen. Die Letztere wird alsdann die Gebäudebeschreibungen durch eine dazu geeignete Persönlichkeit aufstellen und die hierdurch entstehenden Kosten von der Gemeinde bezw. dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks einziehen lassen.

§ 9. Falls die Anwendung der Vorschriften über die Anfertigung der Gebäudebeschreibungen dem Gemeindevorstande bezw. dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks zu Zweifeln oder Bedenken Veranlassung geben sollte, bleibt demselben überlassen, sich an den zuständigen Katasterkontroleur zu wenden, welcher die nähere Aufklärung bereitwilligst ertheilen wird.

II. Besondere Vorschriften.

§ 10. Im Uebrigen sind bei der Aufstellung der Gebäudebeschreibungen die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

§ 11. In einer Gebäudebeschreibung sind sämmtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und denjenigen Hausgärten nachzuweisen, welche nicht über 25 Are 53 Quadratmeter (gleich einem preußischen Morgen) groß sind.

§ 12. Gebäude, welche auf fremdem (in Zeitpacht 2c. befindlichem) Grund und Boden errichtet worden, sind unter dem Namen des Gebäudeeigenthümers aufzuführen. Der Name des Eigenthümers des Grundes und Bodens ist nachrichtlich anzugeben.

§ 13. Als Gebäude sind überall nur solche Baulichkeiten anzusehen, welche zur Erreichung dauernder Zwecke hergestellt worden sind. Baulichkeiten, welche nur zu vorübergehenden Zwecken dienen und demzufolge nur auf kurze Zeit errichtet sind, werden daher in die Gebäudebeschreibung nicht mit aufgenommen.

Gebäude, welche durch eine vom Fundamente bis zur Dachspitze durchgehende Giebelwand von einander getrennt sind, müssen, wenn sie auch äußerlich sich als unter einem Dache befindlich und als ein Ganzes darstellen, dennoch einzeln als besondere Gebäude aufgeführt werden, gleichviel ob sie verschiedenen Eigenthümern gehören oder zur Zeit in der Hand eines Besitzers vereinigt sind. Die mit einem Gebäude in unmittelbarem Zusammenhange befindlichen Flügel- oder Seitengebäude sind jedoch mit Ersterem als ein Ganzes zu behandeln, vorausgesetzt, daß die vorgedachte Trennung durch eine Giebelwand nicht stattfindet.

Dagegen sind bei Gebäuden, welche von mehreren Eigenthümern in realiter bestimmten und abgegrenzten Theilen besessen werden, auch wenn eine Scheidung durch eine vom Fundamente bis zur Dachspitze durchgehende Giebelwand nicht besteht, die einzelnen Eigenthumsantheile als besondere Gebäude zu behandeln, und ist für jeden Antheil eine besondere Gebäudebeschreibung aufzustellen.

Gebäude, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthume von Mehreren befinden, sind als ein Einziges zu behandeln. Die betheiligten Eigenthümer sind sämmtlich namhaft zu machen.

§ 14. Als Hausgärten sind solche Gärten zu behandeln, welche — ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem betreffenden Gebäude in derselben Einfriedigung oder auch nur im unmittelbaren Anschlusse an dasselbe oder dessen Hofraum liegen — als Zubehör des Gebäudes für dessen Nutzungswerth mitbestimmend sind.

§ 15. In der Gebäudebeschreibung sind die zu der Besitzung (§ 11.) gehörigen Gebäude in Spalte 2., mit dem Hauptwohngebäude beginnend, unter fortlaufenden Nummern (Spalte 1.) einzeln aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Badehaus", „Branntweinbrennerei", „Schmiede", „Maschinenhaus", „Kohlenschuppen", „Stall", „Scheune", „Speicher", „Wagenremise", „Abtritt" f. u. m.

Soweit beim Vorhandensein mehrerer Gebäude auf der Besitzung die Identität derselben durch diese Bezeichnungen noch nicht genügend festgestellt ist, sind noch weitere unterscheidende Bezeichnungen, wie „Hauptwohngebäude", „Hintergebäude", „Seitengebäude", „Wohnhaus rechts auf dem Hofe", „Wohnhaus links auf dem Hofe" u. dergl. m. hinzuzufügen.

Die zur Besitzung gehörigen Hofräume und nicht über 25 Are 53 Quadratmeter (gleich einem preußischen Morgen) großen Hausgärten sind bei dem betreffenden Gebäude, und wenn mehrere Gebäude auf einem und demselben Hofraume stehen bezw. nur einen gemeinschaftlichen Hausgarten haben, bei dem Hauptwohngebäude nachzuweisen.

Sind mehrere Gärten von 25 Are 53 Quadratmeter (gleich einem preußischen Morgen) oder weniger Flächeninhalt bei einem Gebäude vorhanden, so sind sie sämmtlich in Spalte 2. einzeln aufzunehmen, und ist in Spalte 15. ihre Lage und ihr ungefährer, schätzungsweise anzugebender Flächeninhalt näher zu bezeichnen.

§ 16. Bei denjenigen Gebäuden, welche seit dem Jahre 1868

a) neu entstanden oder vom Grunde aus wieder aufgebaut sind, oder

b) durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen eines Stockwerks oder durch das Anbauen eines Gebäudetheils an Nutzungswerth gewonnen haben,

ist in Spalte 15. das Jahr zu vermerken, in welchem die Veränderung stattgefunden hat.

Sind aber die Gebäude zu a. erst nach dem 31. März 1876 bewohnbar bezw. benutzbar geworden, oder ist bei den Gebäuden zu b. die Substanzverbesserung erst nach dem 31. März 1876 vollendet worden, so ist in Spalte 15. außer dem Jahre auch der Monat anzugeben, in welchem dies der Fall gewesen ist.

Sind zur Zeit der Aufnahme der Gebäudebeschreibung die betreffenden Gebäude noch nicht bewohnbar oder benutzbar geworden, oder ist zu dieser Zeit die Substanzverbesserung noch nicht vollendet, so ist auch hierüber in der Spalte 15. das Nöthige zu vermerken.

§ 17. In Spalte 4. bis 6. ist anzugeben, ob die Umfassungswände massiv, in Fachwerk, in Holz u. s. w. gebaut sind, und ob das Dach mit Schiefer, Ziegeln, Pappe oder Schindeln u. s. w. eingedeckt ist, bezw. ob der bauliche Zustand des Gebäudes schlecht oder sehr gut ist.

§ 18. In Spalte 7. sind sämmtliche Räume und sonstige Zubehörungen des betreffenden Gebäudes an Sälen, heizbaren Stuben, nicht heizbaren Kammern, Küchen, Kellern, Werkstätten, Gewölben, Niederlagen, Ställen u. s. w. nach Stockwerken bezw. Abtheilungen, wie sie zusammengehören und entwe-

der vermiethet sind, oder zur Vermiethung bestimmt leer stehen, oder von dem Eigenthümer selbst benutzt werden, einzeln ihrer Zahl nach aufzuzeichnen.

§ 19. In den Spalten 8. und 9. ist der jährliche Miethzins, den die in Spalte 7. aufgeführten einzelnen Wohnungen oder Räume in den Jahren 1868 bis 1877 einschließlich wirklich gewährt haben, dergestalt auszuwerfen, daß für die einzelnen Jahre dieses Zeitraums die darin wirklich bezogenen Miethen bestimmt zu übersehen sind. Von Letzteren darf ein Abzug für die vom Eigenthümer aufgewendeten Reparatur- oder Unterhaltungskosten nicht gemacht werden.

Besondere Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind (z. B. wenn dem Miether neben dem Nominalbetrage des Miethspreises noch andere Leistungen und Verpflichtungen — Einquartierungskosten, Unterhaltung der gemietheten Wohnung, Abgaben irgend welcher Art u. s. w. — auferlegt sind, ferner, wenn aus verwandtschaftlichen oder sonstigen Rücksichten eine Wohnung besonders niedrig vermiethet oder für eine Wohnung durch vortheilhafte Vermiethung an Fremde u. s. w. eine Zeit lang ein ungewöhnlich hoher Miethsertrag erzielt worden ist u. s. w.), sind in Spalte 15 zu erörtern. Ebendaselbst muß angegeben werden, wenn die Wohnung zusammen mit andern Grundstücken, als dem zum Gebäude gehörigen und von der Gebäudesteuer mit zu treffenden Hausgarten vermiethet ist, wenn dem Miether Mobilien und dergleichen zur Benutzung überwiesen werden. Ferner kommt bei den zum Gewerbebetriebe benutzten Gebäuden (§ 5. zu 2. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861) nur der Miethswerth des räumlichen Gelasses, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Triebwerke oder die darin befindlichen Maschinen oder Geräthschaften in Betracht.

In Spalte 10. und 11. ist der durchschnittliche jährliche Miethswerth derjenigen in Spalte 7. aufgeführten Wohnungen oder Räume zu vermerken, für welche ein wirklich gezahlter Miethszins nicht hat ermittelt werden können.

§ 20. Sind auf die Höhe der in Spalte 13. einzutragenden Kaufpreise etwaige Nebenbedingungen bei dem Verkaufe von Einfluß gewesen, z. B. zinsfreie Terminalzahlungen, ungewöhnlich hohe oder niedrige Zinsen für den gestundeten Theil des Kaufpreises, mitüberlassene Maschinen, Mobilien u. s. w., so ist dies in Spalte 15. zu vermerken.

Namentlich gehört auch hierher, wenn ein Haus besonders kostbare Einrichtungen hat, welche nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Ortes nicht leicht von einem Miether vergütet werden, auf die Höhe des gezahlten Kaufpreises aber von wesentlichem Einflusse gewesen sind.

§ 21. Diejenigen Gebäude, für welche die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, sind in Spalte 14. der Gebäudebeschreibung als solche zu bezeichnen. Die die Steuerfreiheit bedingende Eigenschaft des Gebäudes ist ebendaselbst kurz und möglichst bezeichnend auszudrücken, wie mit „dem Staate gehörig", „öffentliche Schule", „Pfarrhaus", „Armenhaus", „Kohlenschuppen", „Scheune", „Bewässerungsanlage" u. s. w.

Wird vom Gemeindevorstande bezw. vom Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks ein Anspruch des Gebäudeeigenthümers auf Steuerfreiheit nicht anerkannt, so hat derselbe die etwaige Eintragung des Gebäudeeigenthümers zu berichtigen.

Für die nachstehend unter I. Nr. 1. a. und Nr. 2. bis 8., sowie unter II. bezeichneten steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 8. bis 13. der Gebäudebeschreibung nicht, einer Ausfüllung der Spalte 7. nur insoweit, daß die Identität des betreffenden Gebäudes danach festgestellt werden kann. Für die unter I. Nr. 1. b. bezeichneten Gebäude sind dagegen die Angaben in allen Spalten vollständig einzutragen.

Von der Gebäudesteuer befreit sind:

I. nach § 3. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 und Absatz 2. im § 1. des Reichgesetzes vom 25. Mai 1873 (Reichsgesetzblatt S. 113)

1. die Gebäude, welche sich
   a) im Besitze der Mitglieder des Königlichen Hauses oder des Hohenzollernschen Fürstenhauses befinden, oder
   b) zu den im Besitze des Reiches oder des Staates befindlichen Gütern gehören, desgleichen die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch den § 24. der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetzsamml. für 1820, S. 81) bezeichneten Umfange gehörigen Gebäude, sofern nicht die gedachten Fürsten und Grafen in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit verzichtet haben;
2. diejenigen Gebäude, welche dem Reiche, dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen oder den Gemeinden bezw. zu selbstständigen Gutsbezirken gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude, als: Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, sowie Bibliotheken und Museen;
3. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude;
4. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
5. die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom-, Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter

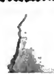

Personen der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus;

6. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
7. diejenigen unbewohnten Gebäude welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörigen Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen;
8. die zu Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen dienenden unbewohnten Gebäude;

II. nach § 8. der Verordnung vom 28. April 1867 (Gesetzsamml. S. 533), § 8. der Verordnung von demselben Tage (Gesetzsamml. S. 538) und § 9. der Verordnung vom 11. Mai 1867 (Gesetzsamml. S. 598)

in den Provinzen Hannover und Hessen-Nassau die im Besitze der Mitglieder des Hannoverschen Königshauses, des Kurhessischen und des Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses befindlichen Gebäude, in soweit solche bis zum Jahre 1867 von der Grund- bezw. Gebäudesteuer befreit waren.

§ 22. Die Spalten 16. bis 31. der Gebäudebeschreibungen bleiben der Ausfüllung durch den Katasterkontroleur und die Veranlagungskommission vorbehalten und dürfen daher seitens des Gemeindevorstandes bezw. des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks oder des Gebäudeeigenthümers mit Eintragungen nicht versehen werden.

Anlage B. (zu § 5)

Gebäudesteuerverwaltung.

B.

Vorschriften

für die Anfertigung der behufs der Gebäudesteuerrevision aufzustellenden Beschreibungen der Gebäude auf dem platten Lande.

(Muster II.)

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für jede einzelne Besitzung ist eine besondere Gebäudebeschreibung nach dem anliegenden, beispielsweise ausgefüllten Muster aufzustellen.

§ 2. Die Gebäudebeschreibungen müssen ohne Ausnahme sämmtliche in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke zur Zeit der Aufnahme derselben vorhandenen Gebäude (einschließlich der im Bau begriffenen) nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten enthalten.

§ 3. Die Aufstellung der Gebäudebeschreibungen liegt in erster Linie dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks ob. Derselbe ist zwar berechtigt, die Aufstellung auch durch die Eigenthümer der Gebäude selbst oder durch deren Stellvertreter (Nutznießer, Verwalter, Pächter, Miether u. s. w. bewirken zu lassen. Er bleibt jedoch auch bei einer solchen Ausführung für die Richtigkeit der Gebäudebeschreibungen verantwortlich.

§ 4. Die Gebäudebeschreibungen sind von dem mit deren Aufnahme betrauten Beamten beziehungsweise von dem Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter mit der ausdrücklichen Versicherung:

daß die darin enthaltenen Angaben nach ihrem besten Wissen und Gewissen gemacht seien,

eigenhändig zu vollziehen.

§ 5. Der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks hat die in seinem Auftrage von seinen Organen oder von den Gebäudeeigenthümern 2c. aufgestellten Gebäudebeschreibungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und die etwa nöthige Vervollständigung und Berichtigung ungesäumt zu veranlassen.

§ 6. Der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks hat die Gebäudebeschreibungen in derjenigen Reihenfolge zu ordnen und für den ganzen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk durchlaufend zu nummeriren, in welcher die betreffenden Besitzungen örtlich an einer Straße, einem Platze u. s. w. aneinander liegen bezw. (nach der Hausnummer) aufeinander folgen.

In der gleichen Reihenfolge hat der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks die Gebäudebeschreibungen in ein Verzeichniß nach dem anliegenden, beispielsweise ausgefüllten Muster einzutragen und dasselbe mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen,

daß sämmtliche in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke vorhandene Gebäude in den zu dem Verzeichnisse gehörigen Gebäudebeschreibungen aufgeführt und die in den Beschreibungen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien.

Sodann hat der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks das Verzeichniß nebst sämmtlichen Gebäudebeschreibungen, und zwar Letztere nach ihrer laufenden Nummer geordnet, jedoch ungeheftet, an den Ausführungskommissar abzugeben.

§ 7. Wenn bei der demnächstigen Prüfung der Gebäudebeschreibungen sich ergeben sollte, daß dieselben unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten, so hat der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks zu gewärtigen, daß ihm die Kosten der Berichtigung und Vervollständigung zur Last gelegt und von ihm im Verwaltungswege eingezogen werden.

Auch hat der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks für die Steuer aufzukommen, welche dem Staate dadurch etwa verloren geht, daß vorhandene Gebäude in die Gebäudebeschreibungen nicht aufgenommen und deshalb nicht zur Gebäudesteuer herangezogen sind.

§ 8. Sollte der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks außer Stande sein, die Gebäudebeschreibungen aufzustellen oder unter seiner Verantwortlichkeit durch die Gebäudeeigenthümer aufstellen zu lassen, so hat er dies sofort nach dem Empfange der diesfälligen Aufforderung der ihn beauftragenden Behörde anzuzeigen. Die Letztere wird alsdann die Gebäudebeschreibungen durch eine dazu geeignete Persönlichkeit aufstellen und die hierdurch entstehenden Kosten von der Gemeinde beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks einziehen lassen.

§ 9. Falls die Anwendung der Vorschriften über die Anfertigung der Gebäudebeschreibungen dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks zu Zweifeln oder Bedenken Veranlassung geben sollte, bleibt demselben überlassen, sich an den zuständigen Katasterkontroleur zu wenden, welcher die nähere Aufklärung bereitwilligst ertheilen wird.

II. Besondere Vorschriften.

§ 10. Im Uebrigen sind bei der Aufstellung der Gebäudebeschreibungen die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

§ 11. In einer Gebäudebeschreibung sind sämmtliche zu einer Besitzung gehörige Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und denjenigen Hausgärten nachzuweisen, welche nicht über 25 Are 53 Quadratmeter (gleich einem preußischen Morgen) groß sind.

Gehören aber zu einer Besitzung mehrere örtlich getrennt liegende Höfe, Maierhöfe, Vorwerke und dergleichen, so ist für eine jede dieser Wohnstellen u. s. w. eine besondere Gebäudebeschreibung anzulegen.

Die Besitzung ist auf dem Titelblatte der Gebäudebeschreibung in ortsüblicher Weise (z. B. „Meierhof", „Freihof", „Kolonistenstelle Nr. 8", „Kathenstelle Nr. 2", „Krug Nr. 9", „Instenstelle Nr. 1", „Laurahütte" u. s. w.) zu bezeichnen.

§ 12. Gebäude, welche auf fremdem (in Zeitpacht 2c. befindlichem) Grund und Boden errichtet werden, sind unter dem Namen des Gebäudeeigenthümers aufzuführen. Der Name des Eigenthümers des Grundes und Bodens ist nachrichtlich anzugeben.

§ 13. Als Gebäude sind überall nur solche Baulichkeiten anzusehen, welche zur Erreichung dauernder Zwecke hergestellt worden sind. Baulichkeiten, welche nur zu vorübergehenden Zwecken dienen und demzufolge nur auf kurze Zeit errichtet sind, werden daher in die Gebäudebeschreibung nicht mit aufgenommen.

Gebäude, welche durch eine vom Fundamente bis zur Dachspitze durchgehende Giebelwand von einander getrennt sind, müssen, wenn sie auch äußerlich sich als unter einem Dache befindlich und als ein Ganzes darstellen, dennoch einzeln als besondere Gebäude aufgeführt werden, gleichviel, ob sie verschiedenen Eigenthümern gehören, oder zur Zeit in der Hand eines Besitzers vereinigt sind. Die mit einem Gebäude in unmittelbarem Zusammenhange befindlichen Flügel- oder Seitengebäude sind jedoch mit Ersterem als ein Ganzes zu behandeln, vorausgesetzt, daß die vorgedachte Trennung durch eine Giebelwand nicht stattfindet.

Dagegen sind bei Gebäuden, welche von mehreren Eigenthümern in realiter bestimmten und abgegrenzten Theilen besessen werden, auch wenn eine Scheidung durch eine vom Fundamente bis zur Dachspitze durchgehende Giebelwand nicht besteht, die einzelnen Eigenthumsantheile als besondere Gebäude zu behandeln, und ist für jeden Antheil eine besondere Gebäudebeschreibung aufzustellen.

Gebäude, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthume von Mehreren befinden, sind als ein Einziges zu behandeln. Die betheiligten Eigenthümer sind sämmtlich namhaft zu machen.

§ 14. Als Hausgärten sind solche Gärten zu behandeln, welche — ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem betreffenden Gebäude in derselben Einfriedigung oder auch nur im unmittelbaren Anschlusse an dasselbe oder dessen Hofraum liegen — als Zubehör des Gebäudes für dessen Nutzungswerth mitbestimmend sind.

§ 15. In der Gebäudebeschreibung sind die zu der Besitzung (§ 11.) gehörigen Gebäude in Spalte 2., mit dem Hauptwohngebäude beginnend, unter fortlaufenden Nummern (Spalte 1.) einzeln aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Wohnhaus des Besitzers", „Wohnhaus des Verwalters", „Gesindehaus", Auszughaus", „Badehaus", „Branntweinbrennerei", „Schmiede", „Maschinenhaus„, „Kohlenschuppen", „Stall", „Scheune", „Speicher", „Wagenremise", „Abtritt" u. s. w.

Soweit beim Vorhandensein mehrerer Gebäude auf der Besitzung die Identität derselben durch diese Bezeichnungen noch nicht genügend festgestellt ist, sind noch weitere unterscheidende Bezeichnungen, wie „Hauptwohngebäude", „Hintergebäude", „Seitengebäude", „Wohnhaus rechts auf dem Hofe", „Wohnhaus links auf dem Hofe" u. dgl. m. hinzuzufügen.

Dienen mehrere Gebäude dem Besitzer abwechselnd zur Wohnung, so ist das vorzugsweise bewohnte Gebäude als „Hauptwohngebäude", das andere dagegen als „Nebenwohngebäude" zu bezeichnen.

Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalte dienen, sind in Spalte 9. als „Landhaus" oder „Gartenhaus" aufzuführen.

Bildet, wie dies in einigen Gegenden üblich ist, bei ländlichen Besitzungen das Wohnhaus mit den

zum Betriebe der Landwirthschaft dienenden Räumen nur ein Gebäude, so ist dies in der Bezeichnung kurz anzudeuten, z. B. „Wohnhaus mit Scheune und Stall". Sind die Wirthschaftsgebäude dagegen durch eine durchgehende Giebelwand (§ 13.) oder in anderer scharf hervortretender Weise von dem Wohnhause getrennt, so sind dieselben, wenn sie auch sonst mit dem Wohnhause sich unter einem Dache befinden, getrennt aufzuführen.

Die zur Besitzung gehörigen Hofräume und nicht über 25 Are 53 Quadratmeter (gleich einem preußischen Morgen) großen Hausgärten sind bei dem betreffenden Gebäude, und wenn mehrere Gebäude auf einem und demselben Hofraume stehen bezw. nur einen gemeinschaftlichen Hausgarten haben, bei dem Hauptwohngebäude nachzuweisen.

Sind mehrere Gärten von 25 Are 53 Quadratmetern (gleich einem preußischen Morgen) oder weniger Flächeninhalt bei einem Gebäude vorhanden, so sind sie sämmtlich in Spalte 2. einzeln aufzunehmen, und ist in Spalte 15. ihre Lage und ihr ungefährer schätzungsweise anzugebender Flächeninhalt näher zu bezeichnen.

§ 16. Bei denjenigen Gebäuden welche seit dem Jahre 1868

a) neu entstanden oder vom Grunde aus wieder aufgebaut sind, oder
b) durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen eines Stockwerks oder durch das Anbauen eines Gebäudetheils an Nutzungswerth gewonnen haben,

ist in Spalte 15. das Jahr zu vermerken, in welchem die Veränderung stattgefunden hat.

Sind aber die Gebäude zu a. erst nach dem 31. März 1876 bewohnbar bezw. benutzbar geworden, oder ist bei den Gebäuden zu b. die Substanzverbesserung erst nach dem 31. März 1876 vollendet worden, so ist in Spalte 15. außer dem Jahre auch der Monat anzugeben, in welchem dies der Fall gewesen ist.

Sind zur Zeit der Aufnahme der Gebäudebeschreibung die betreffenden Gebäude noch nicht bewohnbar oder benutzbar geworden, oder ist zu dieser Zeit die Substanzverbesserung noch nicht vollendet, so ist auch hierüber in der Spalte 15. das Nöthige zu vermerken.

§ 17. In Spalte 4. bis 6. ist anzugeben, ob die Umfassungswände massiv, in Fachwerk, in Holz u. s. w. gebaut sind, und ob das Dach mit Schiefer, Ziegeln, Pappe oder Schindeln u. s. w. eingedeckt ist, bezw. ob der bauliche Zustand des Gebäudes schlecht, mittel oder gut, event. auch sehr schlecht, oder sehr gut ist.

§ 18. In Spalte 7. ist das Gebäude unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer oder Kammern, Küchen u. s. w. zu beschreiben.

§ 19. In Spalte 8. ist diejenige Anzahl von Familien einzutragen, welcher das Gebäude zur Zeit Wohnung gibt, oder, wenn es ganz oder theilweise unbewohnt, welcher Anzahl es nach seiner Bauart und Einrichtung, sowie der Landessitte gemäß, Wohnung zu geben bestimmt ist.

§ 20. In Spalte 10 bis 12. ist der für ein Gebäude bezw. einzelne Theile desselben im Durchschnitte der Jahre 1868 bis 1877 oder einzelner dieser Jahre wirklich gezahlte Miethszins einzutragen, und zwar dergestalt, daß in Spalte 12. der wirklich gezahlte durchschnittliche Miethspreis, in Spalte 11. die Reihe von Jahren, welche der Berechnung des durchschnittlichen Miethspreises zum Grunde gelegen hat, endlich in Spalte 10. vermerkt wird, ob der Miethspreis (Spalte 12) für das ganze Gebäude oder nur für einzelne Theile desselben bedungen worden ist. Im letzteren Falle ist kurz anzugeben, für welche Räume von dem ganzen Gebäude der durchschnittliche Miethspreis ermittelt worden ist.

§ 21. Diejenigen Gebäude, für welche die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, sind in Spalte 14. der Gebäudebeschreibung als solche zu bezeichnen.

Die die Steuerfreiheit bedingende Eigenschaft des Gebäudes ist ebendaselbst kurz und möglichst bezeichnend auszudrücken, wie mit „dem Staate gehörig", „öffentliche Schule", „Pfarrhaus", „Armenhaus", „Kohlenschuppen", „Scheune", „Bewässerungsanlage" u. s. w.

Wird vom Gemeindevorstande bezw. vom Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks ein Anspruch des Gebäudeeigenthümers auf Steuerfreiheit nicht anerkannt, so hat derselbe die etwaige Eintragung des Gebäudeeigenthümers zu berichtigen.

Für die nachstehend unter I. Nr. 1. a. und Nr. 2. bis 8. sowie unter II. bezeichneten steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 8. bis 13. der Gebäudebeschreibung nicht, einer Ausfüllung der Spalte 7. nur insoweit, daß die Identität des betreffenden Gebäudes danach festgestellt werden kann. Für die unter I. Nr. 1. b. bezeichneten Gebäude sind dagegen die Angaben in allen Spalten vollständig einzutragen.

Von der Gebäudesteuer befreit sind:

I. nach § 3. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 und Absatz 2. im § 1. des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 113.)

1. die Gebäude, welche sich
   a. im Besitze der Mitglieder des Königlichen Hauses oder des Hohenzollernschen Fürstenhauses befinden, oder
   b. zu den im Besitze des Reiches oder des Staates befindlichen Gütern gehören, desgleichen die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch den § 24. der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetzsamml. für 1820, S. 81) bezeichneten Umfange gehörigen Gebäude, sofern nicht die gedachten Fürsten

und Grafen in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit verzichtet haben;

2. diejenigen Gebäude, welche dem Reiche, dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen oder den Gemeinden bezw. zu selbstständigen Gutsbezirken gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude, als: Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, sowie Bibliotheken und Museen;
3. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude;
4. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
5. die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom-, Kurat-, und Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus;
6. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
7. diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind, nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörigen Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen;
8. die zu Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen dienenden unbewohnten Gebäude;

II. nach § 8. der Verordnung vom 28. April 1867 (Gesetzsamml. S. 533), § 8. der Verordnung von demselben Tage (Gesetzsamml. S. 538) und § 9. der Verordnung vom 11. Mai 1867 (Gesetzsamml. S. 593),
in den Provinzen Hannover und Hessen-Nassau die im Besitze der Mitglieder des Hannoverschen Königshauses, des Kurhessischen und des Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses befindlichen Gebäude, insoweit solche bis zum Jahre 1867 von der Grund- bezw. Gebäudesteuer befreit waren.

§ 22. Die Spalten 16. bis 31. der Gebäudebeschreibungen bleiben der Ausfüllung durch den Katasterkontroleur und die Veranlagungskommission vorbehalten und dürfen daher seitens des Gemeindevorstandes bezw. des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks oder des Gebäudeeigenthümers mit Eintragungen nicht versehen werden.

Muster I. (zu § 1).

Gebäudesteuerverwaltung.

Nr. 1. (Städte 2c.)

Beschreibung

der zu der nachbezeichneten Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.

	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Gebäudeeigenthümers.
Gemeindebezirk Neustadt. Straße (Platz) Wilhelmstrasse. Hausnummer 1. Grundbuch Band 2. Blatt 27.	Menzel, Gottfried, Kaufmann zu Neustadt. (Schultze, Ernst, Fabrikant zu N. N.) (Günter, Karl, Kaufmann zu N. N.)

Auszug aus den Vorschriften für die Anfertigung der Gebäudebeschreibungen.

(Abdruck der §§ 11 bis 20, § 21 (im Auszuge) und § 22 der Anlage A. zu § 5 der Anweisung.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der einzelnen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.	Anzahl der Stockwerke.	Bauart der Umfassungswände.	Bauart des Daches.	Baulicher Zustand des Gebäudes.	Angabe der in den einzelnen Gebäuden befindlichen Räume an heizbaren Zimmern, nicht heizbaren Kammern, Küchen u. s. w., wie solche abtheilungsweise zusammen benutzt werden.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	1. Beispiel.					
1.	Wohnhaus (Vordergebäude mit Seitenflügel) mit Hofraum und Hausgarten	3	massiv	Schiefer	sehr gut	a. im Erdgeschoss: 4 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche, dazu 1 Keller, 2 Bodenkammern; b. im 1. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 3 Kammern, 1 Küche; dazu 2 Keller, 2 Bodenkammern; c. im 2. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 3 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller, 1 Bodenkammer und der Hausgarten
2.	Wohnhaus (Hintergebäude) rechts auf dem Hofe	2	Fachwerk	Dachpappe	mittel	a. im Erdgeschoss: Stallung für 3 Pferde; b. im 1. Stockwerk: 2 Stuben 1 Kammer, 1 Küche; dazu 1 Bodenkammer.
	2. Beispiel.					
1.	Wohnhaus mit Hofraum	1	massiv	Ziegel	gut	Enthaltend: 1 Saal, 5 Stuben, 1 Küche; dazu 2 Dachstuben, Keller und Boden gelass.
2.	Fabrikgebäude (Kattunfabrik)	2	massiv	Ziegel	gut	im Erdgeschoss: 2 Arbeitssäle, 4 Stuben, 2 Kammern; ebensoviel im 1. Stockwerk
3.	Machinenhaus	1	massiv	Ziegel	gut	Maschinenraum und 2 Stuben.
4.	Kohlenschuppen	1	Fachwerk	Ziegel	schlecht	einen ungetrennten Raum enthaltend, lediglich zur Aufbewahrung von Brennmaterial bestimmt.
	3. Beispiel.					
1.	Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	2	massiv	Schiefer	mittel	a. im Erdgeschoss: 5 Stuben 2 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller und Bodengelass nebst $1/2$ des Hausgartens. b. im 1. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 2 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller und Bodengelass nebst $1/2$ des Hausgartens.
2.	Hintergebäude	1	Fachwerk	Schiefer	gut	Holzstall und Waschküche, Bodenraum.

Daß die in vorstehender Beschreibung enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und

In den Jahren 1868 bis 1877 einschließlich hat der Eigenthümer an Miethe bezogen im Jahre	M.	Der durchschnittliche Miethswerth derjenigen Räume, für welche ein wirklich gezahlter Miethspreis nicht hat ermittelt werden können, ist anzunehmen nach dem Gutachten des Hauseigenthümers auf M.	Gemeindebevorstandes auf M.	Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist. M.	In den Jahren 1868 bis 1877 einschließlich ist das Gebäude verkauft worden im Jahre	für M.	Ob für das Gebäude die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird?	Bemerkungen.
8.	9.	10.	11.	12.	13.		14.	15.
1868/73	300	.	.	Aachen-München 24000 M.	1868	24000	nein	In dem Kaufpreise von 24,000 M. sind anderweite Grundstücke zum Werthe von 6000 M. mit enthalten.
1874/77	360	.	.					Die Wohnung im 1. Stockwerk wurde vor dem Jahre 1871 von dem Eigenthümer selbst bewohnt.
1871/72	600	.	.					Das 2. Stockwerk ist im Jahre 1870 neu aufgesetzt und wird seitdem vom Eigenthümer bewohnt.
1873/75	750	.	.					Der Hausgarten liegt unmittelbar am Hause, ist etwa 18 Are gross und wird vom Eigenthümer allein benutzt.
1876/77	750	.	.					Das Wohnhaus unter Nr. 2 auf dem Hofe ist 1871 neu gebaut.
.	.	450	450					
1875/77	120	.	.	3000 M.	.	.	nein	
1874/77	150	.	.					
.	.	600	750	Colonia 15000 M.	.		nein	In dem Kaufpreise von 60,000 M. ist der auf etwa 15,000 M. zu veranschlagende Werth der mit überlassenen Maschinen etc. einbegriffen.
.	.	1050	1050	18000 M.	1876	60000	nein	Der zum Gebäude gehörige Hofraum ist etwa 50 Are gross.
.	.	180	180	3600 M.			nein	Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
.	.	.	.	150 M.			Kohlenschuppen § 21 1, zu 7	
.	.	300	390	.			nein	Die Wohnung im Erdgeschoss ist vom Eigenthümer bewohnt, und diejenige im 1. Stockwerk ist an den Sohn des Eigenthümers vermiethet.
1870/77	300	.	.	.	1869	12000	.	Der Hofraum ist geräumig, der Hausgarten etwa 20 Are gross und hinter dem Hause befindlich.
.	.	60	60	.			nein	Im Jahre 1874 ist in jedem Stockwerk des Wohnhauses an der Westseite des Hauses ein Zimmer angebaut. Das Hintergebäude ist 1877 neu gebaut und im September desselben Jahres benutzbar geworden.

Gewissen gemacht sind, wird hiermit bescheinigt.

Neustadt, den 12. Dezember 1877.
(Unterschrift.)

Auf dieser Seite dürfen vom Gemeindevorstande ꝛc. oder von den Gebäudeeigenthümern keine Eintragungen gemacht werden.

Grundskizze u. dgl. m. (1. Beispiel.)

328 Hg | 327 b | 326 Ht | A

Karlsstrasse. Wilhelmsstrasse.

Bezeichnung der Besitzung und Größe der Hofräume, Gebäudeflächen und Hausgärten nach der Grundsteuermutterrolle: Artikel.	Nummer des Kartenblattes (der Flur)	Nummer der Parzelle.	Flächeninhalt. Ar.	Flächeninhalt. qm.	Litt.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Grund der etwaigen Steuerfreiheit.	Jährlicher Nutzungswerth nach dem Gutachten des Katasterkontroleurs. M.	Nach dem Beschlusse der Veranlagungskommission: Jährlicher Nutzungswerth. M.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer zu 4 % M.	Pf.	Jahresbetrag der Steuer zu 2 % M.	Pf.	Nach der bisherigen Gebäudesteuerrolle: Nummer und Littr.	Jährlicher Nutzungswerth. M.	Jahresbetrag der Steuer zu 4 % M.	Pf.	Jahresbetrag der Steuer zu 2 % M.	Pf.	Jahrgang der Einschätzung.
16.	17.	18.	19.			20.	21.	22.	23.	24.	25.		26.		27.	28.	29.		30.		31.
						1. Beispiel.															
456	1	326 Hofraum etc.	5	29	a.	Wohnhaus mit Seitenflügel, Hofraum und Hausgarten	—	1380	1380	31	54	00	—	—	1a.	1050	42	00	—	—	1873
	1	328 Hausgarten	18	54																	
	1	327 Gebäudefläche	0	55	b.	Wohnhaus rechts auf dem Hofe	—	225	225	14	8	40	—	—	1b.	240	9	60	—	—	1874
						2. Beispiel.															
517	1	329 Hofraum etc.	53	09	a.	Wohnhaus mit Hofraum	—	750	750	24	30	00	—	—	2a.	480	19	20	—	—	—
	1	330 Gebäudefläche	5	90	b.	Fabrikgebäude	—	900	900	26	—	—	18	00	2b.	825	—	—	16	50	—
	1	331 Gebäudefläche	0	81	c.	Maschinenhaus	—	180	180	13	—	—	3	60	2c.	180	—	—	3	60	—
	1	329	—	—	d.	Kohlenschuppen	§3 zu 7	—	—	—	—	—	—	—	2d.	—	—	—	—	—	—
						3. Beispiel.															
387	1	333 Hofraum etc.	13	77	a.	Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	—	810	810	24	30	00	—	—	135a.	750	30	00	—	—	1877/78
	2	16 Hausgarten	18	72																	
	1	333	—	—	b.	Hintergebäude	—	—	—	—	—	—	—	—	Wird erst für 1880/81 zur Steuer herangezogen.						
									Anzahl zu 4 %	2 %											
Beruht das Gutachten des Katasterkontroleurs auf örtlicher Besichtigung? ja!						(1. Beispiel) Summe			2	—	62	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Muster II. (zu § 1.)

Gebäudesteuerverwaltung.

Nr. 1.

(Plattes Land.)

Beschreibung

der zu der nachbezeichneten Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.

Gemeindebezirk Neuendorf. Ortsübliche Bezeichnung der Besitzung: Bauerhof am Teiche. Hausnummer 7. Grundbuch Band 1, Blatt 1	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Gebäudeeigenthümers. Wenzel, Traugott, Bauer zu Neuendorf. (Schulze, Wilhelm, Tagelöhner zu N. N.) (Müller, Wilhelm, zu N. N.) (Lange, Wilhelm, Kommerzienrath zu Laurahütte.)

Auszug aus den Vorschriften für die Anfertigung der Gebäudebeschreibungen.

(Abdruck der §§ 11 bis 20, § 21 (im Auszuge) und § 22 der Anlage B. zu § 5 der Anweisung.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der einzelnen Gebäuden, Hofräume und Hausgärten.	Anzahl der Stockwerke.	Bauart		Baulicher Zustand des Gebäudes.	Angabe der in den einzelnen Gebäuden befindlichen Räume an heizbaren Zimmern, nicht heizbaren Kammern, Küchen u. s. w., wie solche abtheilungsweise zusammen benutzt werden.
			der Umfassungswände.	des Daches.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	1. Beispiel.					
1.	Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	1	massiv	Ziegel	mittel	Enthaltend: 2 heizbare Stuben, 4 nicht heizbare Kammern, Küche und Keller. Das Gebäude ist hell und geräumig
2.	Stallgebäude	1	Fachwerk	Stroh	gut	Enthaltend: Raum für 2 Pferde, 6 Kühe und 20 Schafe
3.	Scheune	1	Fachwerk mit Lehm	Stroh	gut	1 Tenne
	2. Beispiel.					
1.	Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	1	Lehm	Stroh	schlecht	Enthaltend: 1 heizbare Stube, 1 nicht heizbare Kammer, Keller
	3. Beispiel.					
1.	Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	1	Fachwerk mit Lehm	Stroh	gut	Enthaltend: 2 heizbare Stuben, 3 nicht heizbare Kammern, Küche und Keller
	4. Beispiel.					
1.	Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	1	massiv	Ziegel	gut	Enthaltend: 3 heizbare Stuben, 3 nicht heizbare Kammern, Küche und Keller
2.	Hammerwerk	1	massiv	Ziegel	gut	Ausser dem für das Hammerwerk selbst bestimmten Raume befinden sich 2 nicht heizbare Kammern im Gebäude
3.	Schuppen neben dem Hammerwerk	1	massiv	Ziegel	schlecht	2 nicht heizbare Abtheilungen und Bodenraum, welche lediglich zur Aufbewahrung von Rohstoffen und Brennmaterial dienen
4.	u. s. w.					

Daß die in vorstehender Beschreibung enthaltenen Ausgaben nach bestem Wissen und

Anzahl der Familien denen das Gebäude Wohnung gewährt.	Ist das Gebäude an Personen vermiethet, die weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers stehen?	In den Jahren 1868 bis 1877 ist von dem Gebäude vermiethet gewesen an Räumen	im Durchschnitt der Jahre	jährlich für Mark	Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist. M.	Ob für das Gebäude die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird?	Bemerkungen.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1	nein	.	.	.	Provinzial 2400 M.	nein	Der Hausgarten liegt unmittelbar hinter dem Hause und ist etwa 20 Are gross
.	.	.	.	.	600 M.	steuerfrei § 21, 1 zu 7	
.	.	.	.	.	300 M.	desgl.	
1	nein	.	.	.	Provinzial 300 M.	nein	Der Hausgarten, etwa 6 Are gross, liegt unmittelbar neben dem Hause
2	ja	1 Stube u. 1 Kamm.	1874/76	36	Provinzial 600 M.	nein	Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
1	nein	.	.	.	Colonia 3000 M.	nein	Das Wohnhaus ist stets mit dem Hammerwerk zusammen verpachtet gewesen. Der Hausgarten, etwa 25 Are gross, liegt dem Wohnhause gegenüber an der anderen Seite des Baches.
.	nein	.	.	.	2400 M.	nein	Das Hammerwerk ist neu erbaut und im Dezember 1876 benutzt worden.
.	.	.	.	.	300 M.	steuerfrei § 21, 1 zu 7	

Gewissen gemacht sind, wird hiermit bescheinigt.

N. N. den 13. Dezember 1877.
(Unterschrift.)

Anweisung.

Auf dieser Seite dürfen vom Gemeindevorstande rc. oder von dem Gebäudeeigenthümer keine Eintragungen gemacht werden.

Der zur Besitzung gehörigen nutzbaren Grundstücke:				Grundskizze u. dgl. m.
Artikel der Mutterrolle.	Flächeninhalt. Hkt.	Grundsteuerreinertrag Thl.	Wirthschaftlicher Reinertrag. M.	
316	39,5	200		(1. Beispiel.) Der Teich; 62, 63 Hf, 64 Hg, 65; Dorfstrasse.
415	4,6	20		
5	9,4	5		
Allendorf	53,5	225	1350	

Bezeichnung der Besitzung und Größe der Hofräume, Gebäudeflächen und Hausgärten nach der Grundsteuermutterrolle.						Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten	Grund der etwaigen Steuerfreiheit.	Jährlicher Nutzungswerth nach dem Gutachten des Katasterkontroleurs.	Nach dem Beschlusse der Veranlagungskommission:						Nach der bisherigen Gebäudesteuerrolle:						Jahrgang der Einschätzung
Artikel	Nummer des Kartenblattes (der Flur)	Nummer der Parzelle	Flächeninhalt Ar.	qm.	Litt.			M	Jährlicher Nutzungswerth. M	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer zu 4% M	Pf	zu 2% M	Pf	Nummer und Littr.	Jährlicher Nutzungswerth. M	Jahresbetrag der Steuer zu 4% M	Pf	zu 2% M	Pf	
16.	17.	18.	19.			20.	21.	22.	23.	24.	25.		26.		27.	28.	29.		30.		31.
316	4	63 Hofraum etc.	23	18	a.	1. Beispiel. Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten		180	180	13	7	20	—	—	1 a.	150	6	00	—	—	—
	4	64 Hausgarten	20	16																	
—	4	63	—	—	b.	Stallgebäude	nach § 3 zu 7	—	—	—	—	—	—	—	1 b.	—	—	—	—	—	—
—	4	63	—	—	c.	Scheune	desgl.	—	—	—	—	—	—	—	1 c.	—	—	—	—	—	—
286	4	89 Hofraum etc.	1	45	a.	2. Beispiel. Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	—	12	12	1	0	40	—	—	23	12	0	40	—	—	—
	4	90 Hausgarten	5	91																	
214	4	105 Hofraum etc.	1	65	a.	3. Beispiel. Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	—	45	45	5	1	80	—	—	Bisher übergangen. Vergl. Veränderungsnachw. für 1879/80 S. 3 Z. 15.						—
198	4	435/108 Hofraum etc.	63	45	a.	4. Beispiel. Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	—	270	270	16	10	80	—	—	7a.	210	8	40	—	—	1867
	4	436/109	1	16	b.	Hammerwerk	—	120	120	10	—	—	2	40	Vgl. Veränderungsnachw. für 1879/80. S. 3 Z. 17.						
	4	437/108	0	64	c.	Schuppen neben dem Hammerwerk	nach § 3 zu 7	—	—	—	—	—	—	—	7c.	—	—	—	—	—	—
					d.	u. s. w.															
Beruht das Gutachten des Katasterkontroleurs auf örtlicher Besichtigung? ja!									Anzahl zu 4%	2%											
						(1. Beispiel Summe . . .			1	—	7	20	—	—							

Muster III. (zu §. 4).

Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis N. N.
Gemeindebezirk Neustadt.

Verzeichniß der Gebäudebeschreibungen.

Bezeichnung der Besitzung nach		Nummer der Gebäudebeschreibung.	Des Gebäudeeigenthümers		Bemerkungen.
Straße (Platz).	Hausnummer.		Name, Vornamen und Stand.	Wohnort.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Wilhelmstrasse	1	1	Menzel, Gottfried, Stadtrath.	Neustadt.	
daselbst.	2	2	Schultze, Ernst, Fabrikant.	daselbst.	Zu der Besitzung gehört Marienstrasse No. 27.
daselbst.	3	3	Günter, Karl, Kaufmann.	daselbst.	
daselbst.	4	—	Heinemann, Peter, Bäcker.	daselbst.	Die Besitzung ist unter Marienstrasse No. 25 aufgeführt.
daselbst.	5	4	Behrend, Friedrich, Hotelbesitzer.	daselbst.	
daselbst.	6	5	u. s. w.		

Das sämmtliche in dem obengenannten Gemeindebezirke vorhandene Gebäude in den zu diesem Verzeichnisse gehörigen Gebäudebeschreibungen richtig aufgeführt und die in den Beschreibungen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, wird hiermit bescheinigt.

Neustadt, den 17. Dezember 1877.

Der Magistrat.
N. N.

Muster IV. (zu § 20).

Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis N. N.
Gemeindebezirk Neustadt.

Wiederholung zu den Gebäudebeschreibungen.

Nummer der Gebäudesteuerrolle.		Des Gebäudeeigenthümers		Anzahl der steuerpflichtigen Gebäude		Anzahl der steuerfreien Gebäude.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer					
neu.	alt.	Name, Vornamen und Stand.	Wohnort. (Straße, Hausnummer.)	zu 4 %.	zu 2 %.		zu 4 %. M.	zu 4 %. Pf.	zu 2 %. M.	zu 2 %. Pf.	zusammen. M.	zusammen. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.		10.	
1	1	Menzel, Gottfried, Stadtrath.	Neustadt, Wilhelmstr. No. 1.	2	—	—	62	40	—	—	62	40
2	2	Schultze, Ernst, Fabrikant.	Neustadt, Wilhelmstr. No. 2.	1	2	1	30	00	21	60	51	60
3	135	Günter, Karl, Kaufmann.	Neustadt, Wilhelmstr. No. 3.	1	1	—	30	00	1	20	31	20
4	—	u. s. w.										

N. N., den 21. Februar 1878.
Die zu dieser Wiederholung gehörigen Gebäudebeschreibungen sind der angeordneten Vorprüfung bezw. Berichtigung und Ergänzung unterworfen, sowie die Gebäudesteuernutzungswerthe begutachtet.
Der Katasterkontroleur.
N. N.

Die Einschätzung bewirkt.
Die Veranlagungskommission.
N. N. N. N.

N. N., den 14. Juni 1878.
Die Einschätzungs-Ergebnisse eingetragen.
Der Katasterkontroleur.
N. N.

Bemerkungen.
1. In Spalte 1 ist die definitive Ordnungsnummer der Gebäudebeschreibungen (§. 7 der Anweisung), d. i. die Nummer der neuen Gebäudesteuerrolle, in Spalte 2 die Nummer der bisherigen Gebäudesteuerrolle einzutragen.
2. Die Spalten 5 bis 10 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren.

		Seite 1	31	11	5	750	60	110	20	860	80

Muster V. (zu § 28).

Gebäudesteuerverwaltung

Kreis N. N.
Gemeindebezirk Neustadt.

Ergebnisse der Gebäudesteuerrevision.

Zusammenstellung nach Steuerstufen.

Steuerstufe.	Zu 4% Steuersatz. M.	Pf.	Anzahl der Gebäude.	Gesammtjahresbetrag der Steuer. M.	Pf.	Zu 2% Steuersatz. M.	Pf.	Anzahl der Gebäude.	Gesammtjahresbetrag der Steuer. M.	Pf.
1.	2.		3.	4.		5.		6	7.	
1.	.	40	205	82	—	—	20	422	84	40
2.	.	60	175	105	—	—	30	103	30	90
3.	.	80	186	148	80	—	40	214	85	60
4.	1	20	121	145	20	—	60	192	115	20
5.	1	80	134	241	20	—	90	151	135	90
6.	2	40	136	326	40	1	20	142	170	40
7.	3	—	157	471	—	1	50	121	181	50
8.	3	60	205	738	—	1	80	107	192	60
9.	4	20	226	949	20	2	10	93	195	30
10.	4	80	201	964	80	2	40	—	—	—
11.	5	40	162	874	80	2	70	63	170	10
12.	6	—	170	1020	—	3	—	15	45	—
13.	7	20	99	712	80	3	60	—	—	—
14.	8	40	106	890	40	4	20	14	58	80
15.	9	60	83	796	80	4	80	1	4	80
16.	10	80	12	129	60	5	40	2	10	80
17.	12	—	114	1368	—	6	—	8	48	—
18.	14	40	—	—	—	7	20	2	14	40
19.	16	80	—	—	—	8	40	—	—	—
20.	19	20	—	—	—	9	60	—	—	—
21.	21	60	30	648	—	10	80	5	54	—
22.	24	—	46	1104	—	12	—	—	—	—
23.	27	—	57	1539	—	13	50	—	—	—
24.	30	—	61	1830	—	15	—	1	15	—
25.	33	—	63	2079	—	16	50	—	—	—
26.	36	—	22	792	—	18	—	—	—	—
27.	39	—	—	—	—	19	50	—	—	—
28.	42	—	—	—	—	21	—	—	—	—
29.	45	—	—	—	—	22	50	—	—	—
30.	48	—	7	336	—	24	—	—	—	—
31.	54	—	—	—	—	27	—	—	—	—
32.	60	—	—	—	—	30	—	—	—	—
33.	66	—	1	66	—	33	—	—	—	—
34.	72	—	1	72	—	36	—	—	—	—
35.	78	—	—	—	—	39	—	—	—	—
36.	84	—	4	336	—	42	—	—	—	—
37.	90	—	2	180	—	45	—	—	—	—
38.	96	—	—	—	—	48	—	—	—	—
39.	102	—	—	—	—	51	—	—	—	—
40.	108	—	—	—	—	54	—	—	—	—
41.	114	—	1	114	—	57	—	—	—	—
Zu übertragen ...			2787	19060				1656	1612	70

Steuerstufe.	Zu 4% Steuersatz. M.	Pf.	Anzahl der Gebäude.	Gesammtjahresbetrag der Steuer. M.	Pf.	Zu 2% Steuersatz. M.	Pf.	Anzahl der Gebäude.	Gesammtjahresbetrag der Steuer. M.	Pf.
1.	2.		3.	4.		5.		6.	7.	
Uebertragen . . .			2787	19060	00			1656	1612	70
42.	120	—	—	—	—	60	—	—	—	—
43.	132	—	1	132	—	66	—	—	—	—
44.	144	—	—	—	—	72	—	—	—	—
45.	156	—	—	—	—	78	—	—	—	—
46.	168	—	—	—	—	84	—	—	—	—
47.	180	—	1	180	—	90	—	—	—	—
			Zus. 2789	19372	00			1656	1612	70
48.	192	—				96	—			
49.	204	—				102	—			
50.	216	—				108	—			
51.	228	—				114	—			
52.	240	—				120	—			
53.	264	—				132	—			
54.	288	—				144	—			
55.	312	—				156	—			
56.	336	—				168	—			
57.	360	—				180	—			
58.	384	—				192	—			
59.	408	—				204	—			
60.	432	—				216	—			
61.	456	—				228	—			
62.	480	—				240	—			
63.	504	—				252	—			
64.	528	—				264	—			
65.	552	—				276	—			
66.	576	—				288	—			
67.	600	—				300	—			
68.	624	—				312	—			
69.	648	—				324	—			
70.	672	—				336	—			
Zu übertragen . .										

Anzahl der steuerfreien Gebäude.

1 a.	Gebäude der Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses, sowie des Hannoverschen Königshauses und des Kurhessischen und des Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses	—
b.	Gebäude, welche zu den im Besitze des Reiches oder des Staates befindlichen Gütern, oder zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen gehören	—
2.	Zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Gebäude des Reiches, des Staates, der Provinzen, Kreise, Gemeinden 2c.	13
3.	Zum Unterrichte 2c. bestimmte Gebäude	5
4.	Gottesdienstliche Gebäude 2c.	4
5.	Gebäude der Geistlichen 2c.	9
6.	Armenhäuser, Gefängnißhäuser 2c.	1
7.	Scheunen, Ställe 2c.	1825
8.	Zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen dienende unbewohnte Gebäude 2c.	
	Zusammen	1857

Aufgestellt N. N., den 20. Juni 1878.

Der Katasterkontroleur.
N. N.

Bemerkung. Die vorstehenden Kategorien der steuerfreien Gebäude sind nach Maßgabe des § 21 der Anlagen A. und B. zu § 5 zu bilden.

Muster VI. (zu § 29).

Gebäudesteuerverwaltung.

Regierungsbezirk (Provinz).....
Kreis.........................
Veranlagungsbezirk ....

Nachweisung

über die von dem Ausführungskommissar gegen die Veranlagung zur Gebäudesteuer eingelegten Berufungen.

Anmerkung. In diese Nachweisung sind sämmtliche Berufungen des Veranlagungsbezirks aufzunehmen und zwar in alphabetischer Ordnung der Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke, in den einzelnen Gemeinde- ꝛc. Bezirken aber nach der Reihenfolge der Nummern der Gebäudebeschreibungen.

Laufende Nummer.	Laufende Nummer der Gebäudebeschreibung.	Name und Stand des Besitzers.	Nähere Beschreibung des Gebäudes, gegen dessen Einschätzung Berufung eingelegt wird, nebst Angabe der Besteuerungsmerkmale.	Das Gebäude soll jährlich steuern nach dem Beschlusse der Veranlagungskommission						Begründung der Berufung.
				von einem Nutzungswerthe von M.	in Stufe	zu 4 %		zu 2 %		
						M.	Pf.	M.	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.		9.
		I. Gemeindebezirk A. u. s. w.								
		2. Selbstständige Gutsbezirke B. u. s. w.								

Nutzungswerth nach dem Gutachten des Katasterkontroleurs in Sp. 22 der Gebäudebeschreibung.	Gutachten der Veranlagungskommission über die Berufung.	Entscheidung der Regierung (Finanzdirektion).
10.	11.	12.

Muster VII. (zu § 30.)

Gebäudesteuerverwaltung.

Regierungsbezirk N. N.
Kreis N. N.
Veranlagungsbezirk (Ganzer Kreis.)

Uebersicht
der
Ergebnisse der Gebäudesteuerrevision.

Aufgestellt
N. N., den 18ten Juli 1878.
Der Katasterkontroleur.
N. N.

Nach Maßgabe der Entscheidungen über die Berufungen und Reklamationen berichtigt.
N. N., den 11ten Juli 1879.
Der Katasterkontroleur.
N. N.

Laufende Nummer	Name des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks.	Anzahl der zu den einzelnen							
		1. Stufe.		2. Stufe.		3. Stufe.		4. Stufe.	
		zu 0,40 M.	zu 0,20 M.	zu 0,60 M.	zu 0,30 M.	zu 0,80 M.	zu 0,40 M.	zu 1,20 M.	zu 0,60 M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	A. a. Städte (und Flecken).								
1.	A.	205	422	175	103	186	214	121	192
2.	B.	114	187	73	61	81	66	52	41
	Zusammen A. a.	319	609	248	164	267	280	173	233
	A. b. Ländliche Ortschaften.								
3.	A.	u. s. w.							
4.	B.	u. s. w.							
	u. s. w.								
	Zusammen A. b.								
	B. Plattes Land.								
5.	A.	u. s. w.							
6.	B.	u. s. w.							
	u. s. w.								
	Wiederholung B. Plattes Land. Seite 1	u. s. w.							
	„ 2	u. s. w.							
	„ 3	u. s. w.							
	u. s. w.								
	Zusammen B.								
	Schlusswiederholung.								
A.a.	Städte (und Flecken).	319	609	u. s. w.					
A.b.	Ländliche Ortschaften........	u. s. w.							
	Zusammen A.	u. s. w.							
B.	Plattes Land	u. s. w.							
	Ueberhaupt	u. s. w.							
	Seite.....								

Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.													
5. Stufe		6. Stufe		7. Stufe		8. Stufe		9. Stufe		10. Stufe		11. Stufe	
zu 1,80 M.	zu 0,90 M.	zu 2,40 M.	zu 1,20 M.	zu 3 M.	zu 1,50 M.	zu 3,60 M.	zu 1,80 M.	zu 4,20 M.	zu 2,10 M.	zu 4,80 M.	zu 2,40 M.	zu 5,40 M.	zu 2,70 M.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
134 71	151 13	136 75	142 25	157 53	121 19	205 123	107 24	226 130	93 —	201 75	— 18	162 43	63 7
205	164	211	167	210	140	328	131	356	93	276	18	205	70

Laufende Nummer.	Name des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks.	Anzahl der zu den einzelnen							
		12. Stufe		13. Stufe.		14. Stufe		15. Stufe	
		zu 6 M.	zu 3 M.	zu 7,20 M.	zu 3,60 M.	zu 8,40 M.	zu 4,20 M	zu 9,60 M.	zu 4,80 M.
1.	2.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.
	A. a. Städte (und Flecken).								
1.	A.	170	15	99	—	106	14	83	1
2.	B.	19	—	41	2	58	—	10	—
	Zusammen A. a.	189	15	140	2	164	14	93	1
	A. b. Ländliche Ortschaften.								
3.	A.								
4.	B.								
	u. s. w.								
	Zusammen A. b.								
	B. Plattes Land.								
5.	A.								
6.	B.								
	u. s. w.								
	Wiederholung B. Plattes Land.								
	Seite 1								
	" 2								
	" 3								
	u. s. w.								
	Zusammen B.								
	Schlusswiederholung.								
A.a	Städte (und Flecken)								
A.b	Ländliche Ortschaften								
	Zusammen A.								
B.	Plattes Land								
	Ueberhaupt								
	Seite.....								

Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

16. Stufe		17. Stufe		18. Stufe		19. Stufe		20. Stufe		21. Stufe		22. Stufe	
zu 10,80 M.	zu 5,40 M.	zu 12 M.	zu 6 M.	zu 14,40 M.	zu 7,20 M	zu 16,80 M.	zu 8,40 M.	zu 19,20 M.	zu 9,60 M.	zu 21,60 M.	zu 10,80 M.	zu 24 M.	zu 12 M.
33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.
12	2	114	8	—	2	—	—	—	—	30	5	46	—
11	—	34	—	3	—	10	—	24	3	—	—	—	1
23	2	148	8	3	2	10	—	24	3	30	5	46	1

Laufende Nummer.	Name des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks.	Anzahl der zu den einzelnen							
		23. Stufe		24. Stufe		25. Stufe		26. Stufe	
		zu 27 M.	zu 13,50 M.	zu 30 M.	zu 15 M.	zu 33 M.	zu 16,50 M.	zu 36 M.	zu 18 M.
1	2.	47.	48.	49.	50.	51.	52.	53.	54.
	A. a. Städte (und Flecken).								
1.	A.........................	57	—	61	1	63	—	22	—
2.	B.........................	36	—	—	—	—	—	1	—
	Zusammen A. a.	93	—	61	1	63	—	23	—
	A. b. Ländliche Ortschaften.								
3.	A.								
4.	B.								
	u. s. w.								
	Zusammen A. b.								
	B. Plattes Land.								
5.	A.								
6.	B.								
	u. s. w.								
	Wiederholung B. Plattes Land.								
	Seite 1								
	„ 2								
	„ 3								
	u. s. w.								
	Zusammen B.								
	Schlusswiederholung.								
A.a.	Städte (und Flecken)........								
A.b.	Ländliche Ortschaften.......								
	Zusammen A.								
B.	Plattes Land...............								
	Ueberhaupt								
	Seite.....								

Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

27. Stufe		28. Stufe		29. Stufe		30. Stufe		31. Stufe		32. Stufe		33. Stufe	
zu 39 M.	zu 19,50 M.	zu 42 M.	zu 21 M.	zu 45 M.	zu 22,50 M.	zu 48 M.	zu 24 M.	zu 54 M.	zu 27 M.	zu 60 M.	zu 30 M.	zu 66 M.	zu 33 M.
55.	56.	57.	58.	59.	60.	61.	62.	63.	64.	65.	66.	67.	68.
—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	1	—

Laufende Nummer.	Name des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks.	Anzahl der zu den einzelnen							
		34. Stufe		35. Stufe		36. Stufe		37. Stufe	
		zu 72 M.	zu 36 M.	zu 78 M.	zu 39 M.	zu 84 M.	zu 42 M.	zu 90 M.	zu 45 M.
1.	2.	69.	70.	71.	72.	73.	74.	75.	76.
	A. a. Städte (und Flecken).								
1.	A.	1	—	—	—	4	—	2	—
2.	B.	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen A. a.	1	—	—	—	4	—	2	—
	A. b. Ländliche Ortschaften.								
3.	A.								
4.	B.								
	u. s. w.								
	Zusammen A. b.								
	B. Plattes Land								
5.	A.								
6.	B.								
	u. s. w.								
	Wiederholung B. Plattes Land.								
	Seite 1								
	" 2								
	" 3								
	u. s. w.								
	Zusammen B.								
	Schlusswiederholung.								
A.a.	Städte (und Flecken)								
A.b.	Ländliche Ortsschaften								
	Zusammen A.								
B.	Plattes Land								
	Ueberhaupt								
	Seite.....								

Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

38. Stufe		39 Stufe		40 Stufe		41. Stufe		42. Stufe		43. Stufe		47. Stufe	
zu 96 M.	zu 48 M.	zu 102 M.	zu 51 M.	zu 108 M.	zu 54 M.	zu 114 M.	zu 57 M.	zu 120 M.	zu 60 M.	zu M.	zu M.	zu M.	zu M.
77.	78.	79.	80.	81.	82.	83.	84.	85.	86.	87.	88.	89.	90.
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—

Laufende Nummer.	Name des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks	Anzahl der zu den einzelnen Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.							
		Stufe		Stufe		Stufe		Stufe	
		zu M.	zu M	zu M.	zu M.	zu M.	zu M	zu M.	zu M:
1.	2.	91.	92.	93.	94.	95.	96.	97.	98.
	A. a. Städte (und Flecken)								
1.	A........................	—	—	—	—	—	—	—	—
2	B........................	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen A. a.	—	—	—	—	—	—	—	—
	A. b. Ländliche Ortschaften.								
3.	A.								
4.	B.								
	u. s. w.								
	Zusammen A. b.								
	B Plattes Land.								
5.	A.								
6.	B.								
	u s. w.								
	Wiederholung B. Plattes Land.								
	Seite 1								
	„ 2								
	„ 3								
	u. s. w.								
	Zusammen B.								
	Schlusswiederholung.								
A.a.	Städte (und Flecken)........								
A.b.	Ländliche Ortschaften.......								
	Zusammen A.								
B.	Plattes Land...............								
	Ueberhaupt								
	Seite.....								

Anzahl der sämmtlichen steuerpflichtigen Gebäude			Jahresbetrag der Gebäudesteuer						Von den Beträgen in Spalte 102, beziehungsweise 103 und 104, trifft durchschnittlich auf ein Gebäude in Spalte		
zu 4 %	zu 2 %	zusammen.	zu 4 % M.	Pf.	zu 2 % M.	Pf.	zusammen M.	Pf.	99. M.	100. M	101. M.
99.	100.	101.	102.		103.		104.		105.	106.	107.
2789	1656	4445	19372	—	1612	70	20984	70	6,94	0,97	4,72
1137	467	1604	5463	60	330	20	5793	80	4,81	0,70	3,61
3926	2123	6049	24835	60	1942	90	26778	50	6,32	0,91	4,42

Laufende Nummer.	Name des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks.	Zahl der Einwohner (ohne Militair).	Auf den Kopf (Sp. 108) trifft von dem Betrage			Jährlicher Nutzungswerth	
			in Spalte 102. M.	in Spalte 103. M.	in Spalte 104. M.	nach dem Gutachten des Katasterkontroleurs (Sp. 27 der Gebäudebeschreibung). M.	nach den Beschlüssen der Veranlagungskommission (Sp. 28 der Gebäudebeschreibung). M.
1.	2.	108.	109.	110.	111.	112.	113.
	A. a. Städte (und Flecken).						
1.	A.	14,641	1,32	0,12	1,44	544 248	566 751
2.	B.	5,746	0,44	0.06	1,00	161 172	153 975
	Zusammen A. a.	20,387	1,22	0,10	1,32	705 420	720 726
	A. b. Ländliche Ortschaften.						
3.	A.						
4.	B.						
	u. s. w						
	Zusammen A. b.						
	B. Plattes Land.						
5.	A.						
6.	B.						
	u. s. w.						
	Wiederholung B. Plattes Land.						
	Seite 1						
	„ 2						
	„ 3						
	u. s. w.						
	Zusammen B.						
	Schlusswiederholung.						
A.a.	Städte (und Flecken)						
A.b.	Ländliche Ortschaften						
	Zusammen A.						
B.	Plattes Land						
	Ueberhaupt						
	Seite						

Anzahl der von der Gebäudesteuer freigelassenen Gebäude; nach Vorschrift des Gesetzes vom 20. Mai 1861, § 3.

zu 1. (Gebäude des Königlichen Hauses rc.)	zu 2. (zum öffentlichen Dienste bestimmte Gebäude des Reichs, des Staats, der Provinzen rc.)	zu 3. (Unterrichtsgebäude rc.)	zu 4. (Gottesdienstliche Gebäude).	zu 5. (Gebäude der Geistlichen rc.	zu 6. (Armenhäuser, Gefängnißhäuser rc.	zu 7. (Scheunen, Ställe rc.	zu 8. (zur Ent- und Bewässerung rc. dienende Gebäude).	Zusammen Spalte 114 bis 121.
114.	115.	116.	117.	118.	119.	120.	121.	122.
—	10	3	4	9	1	1825	—	1852
—	4	1	2	4	1	973	—	985
—	14	4	6	13	2	2798	—	2837

Bemerkungen.

1. Zunächst sind unter A. a. sämmtliche Städte, und in den vormals schleswig-holsteinischen und nassauischen Landestheilen auch die Flecken, alsdann unter A. b. diejenigen ländlichen Ortschaften, in welchen die Veranlagung der Gebäudesteuer nach den Vorschriften im § 6. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bewirkt worden; endlich unter B. alle übrigen Ortschaften des platten Landes im Veranlagungsbezirke aufzuführen.
2. Die Eintragung der Ortschaften erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.
3. Die Durchschnittsbeträge in den Spalten 105 bis 107 und 109 bis 111 sind mit einer Genauigkeit von 2 Dezimalstellen (d. h. bis auf Hunderttheile der Mark) zu berechnen.
4. Die unter Nr. 7 und 8 im § 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Gebäude sind, auch wenn sie sich im Besitze der unter Nro. 1 bis 6 a. a. O. oder im § 1. des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873, im § 8 der Verordnung vom 28. April 1867 (Ges.S. S. 533) im § 8 der Verordnung von demselben Tage (Ges.-S. S. 538) oder im § 9 der Verordnung vom 11. Mai 1867 (Ges.-S. S. 593) genannten Personen, Korporationen u. s. w. befinden, stets in Spalte 120 und beziehungsweise 121, nicht aber in den bezüglichen Spalten 114 bis 119 einzutragen.
5. Die Spalten 3 bis 122 sind seitenweise zu summiren und danach zu rekapituliren.

   Die Summen für die zu 1. gedachten Abtheilungen A. a., A. b. und B. sind zunächst getrennt zu berechnen.

   Dann sind die Abtheilungen A. a. und A. b. zur Gesammtabtheilung A. und endlich sind die Abtheilungen A. und B. behufs Erlangung der Summe für den ganzen Veranlagungsbezirk zusammen zu zählen.
6. Die Zahl der Einwohner (ohne Militair) in Spalte 108 ist den Ergebnissen der letzten allgemeinen Volkszählung zu entnehmen.
7. Die gegenwärtige Uebersicht muß das Soll der vom 1. Januar 1880 ab zu entrichtenden Gebäudesteuer enthalten, woraus insbesondere folgt, daß in dieselbe die gemäß §§ 11 bis 15 dieser Anweisung daneben festzustellenden, von einem andern Zeitpunkte ab zu entrichtenden besonderen Steuerbeträge nicht aufgenommen werden dürfen.

   Ebensowenig sind in die Uebersicht die Nutzungswerthe 2c. der im § 41 dieser Anweisung gedachten, der Staatsgebäudesteuer nicht unterliegenden Gebäude aufzunehmen. (Vgl. letzten Abs. in § 28 der Anweisung.)

Muster VIII. (zu § 32.)

Gebäudesteuerverwaltung.

N. N., den 13. November 1878.

An den Herrn Stadtrath Gottfried Menzel
zu Neustadt, Wilhelmstrasse Nr. 1.

Nachdem gemäß der Vorschrift im § 20 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges. S. S. 31 die Revision der Gebäudesteuerveranlagung stattgefunden hat, wird der umstehende Auszug aus den n aufgestellten Gebäudenachweisungen mit dem Bemerken mitgetheilt, daß Reklamationen gegen die geschehe Veranlagung der Gebäude und der zu denselben ermittelten Flächeninhalte der Hofräume und Hausgä ten nach § 10 a. a. O. nur binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen, vom Empfange dieses Auszug an gerechnet, bei dem Unterzeichneten unter Beifügung dieses Auszuges angebracht werden könne die durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entstehenden Kosten aber von dem Reklamant zu erstatten sind; endlich daß die Zahlung der veranlagten Steuer für die Zeit vom 1. Januar 18 ab durch Reklamationen nicht aufgehalten werden darf, vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattu des etwa zuviel Gezahlten zu den bestimmten Fälligkeitsterminen erfolgen muß.

Der Ausführungskommissar
N. N.

Insinuationsdokument.

Gemeindebezirk Neustadt.
Gebäudebeschreibung Nr. 1.

Neustadt, den 23. November 1878.

Ich bescheinige hiermit, daß mir der Auszug aus den Verhandlungen über die Revision der Gebäudesteuer, betreffend die Veranlagung des oben bezeichneten Grundstücks zur Gebäudesteuer, heute behändigt worden ist.

gez. Gottfried Menzel.

Gemeindebezirk Neustadt
Gebäudebeschreibung Nr. 1.

Auszug
aus den Verhandlungen über die Revision der Gebäudesteuer, betreffend die Veranlagung der Besitzung Wilhelmstrasse Nr. 1 des Herrn Stadtraths Gottfried Menzel zur allgemeinen Gebäudesteuer.

Bezeichnung der einzelnen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.	Nummer des Kartenblattes (der Flur).	Nummer der Parzelle.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	In Ansatz gebrachter Nutzungswerth. Mark	Steuerstufe	Jährlicher Betrag der auferlegten Gebäudesteuer zu 4% M.	Pf.	zu 2% M.	Pf.
a) Hauptwohnhaus mit Seitenflügel	1	326 Hofraum etc.	—	5	29	1380	31	54	—	—	—
Hofraum und Hausgarten	1	328 Hausgarten	—	18	54						
b) Wohnhaus rechts auf dem Hofe	1	327 Gebäudefläche	—	—	55	225	14	8	40	—	—

Neustadt, den 23. November 1878.

Daß der umstehend bezeichnete Auszug dem Hauseigenthümer (Bevollmächtigten) Herrn Stadtrath Menzel . . . .
richtig behändigt worden ist, wird hiermit bescheinigt.

N. N.

Muster IX. (zu § 33).

Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis N. N.
Gemeindebezirk Neustadt.

N. N. den 20. November 1878.

An den Gemeindevorstand
zu Neustadt.

Der Gemeindevorstand erhält in Ausführung der im § 20 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetzsammlung für 1861, Seite 317), angeordneten Revision der Gebäudesteuerveranlagung hierneben:

1. 1963 Stück Gebäudebeschreibungen des obengenannten Bezirks,
2. für einen jeden Gebäudeeigenthümer oder dessen Stellvertreter einen Auszug aus denselben, im Ganzen 1963 Stück Auszüge,
3. eine Abschrift des Verzeichnisses der aufgestellten Mustergebäude

1963 Stück Geb.Beschr.
1963 Stück Auszüge.
1 Verzeichniss.

mit dem Ersuchen zugefertigt, die Gebäudebeschreibungen und das Verzeichniß der Mustergebäude während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen an einem dazu geeigneten Orte innerhalb des Bezirks zur öffentlichen Kenntniß auszulegen, die Auszüge aber binnen längstens 14 Tagen, vom Tage des Empfanges ab, den Gebäudeeigenthümern beziehungsweise deren Stellvertretern oder deren etwaigen Besitznachfolgern gegen Vollziehung der von den Auszügen abzuschneidenden, auf der Rückseite von dem insinuirenden Boten oder von dem Gemeindevorstande ꝛc. Selbst zu bescheinigenden Insinuationsdokumente zu behändigen.

Ferner wolle der Gemeindevorstand gleichzeitig mit der Ausgabe der Auszüge in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt machen:

a) daß, an welchem Orte und während welcher Zeit die Gebäudebeschreibungen und das Verzeichniss der Mustergebäude zur öffentlichen Kenntniß ausliegen werden,
b) daß Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen, vom Empfange des Auszuges an gerechnet, bei dem unterzeichneten Ausführungskommissar schriftlich unter Beifügung des behändigten Auszuges angebracht,
c) daß Reklamationen, welche nach Ablauf dieser Frist eingehen, ohne Weiteres zurückgewiesen werden müssen, endlich

d) daß im Falle eine Reklamation von den zuständigen Behörden endgültig als unbegründet erkannt werde, der Reklamant zu gewärtigen habe, daß ihm die durch die örtliche Untersuchung entstehenden Kosten zur Last gelegt und von ihm im Verwaltungswege eingezogen werden.

A. Der Empfang dieser Verfügung nebst Anlagen ist dem Unterzeichneten unter Benutzung des anliegenden Formulars A. umgehend anzuzeigen.

B. Endlich wolle der Gemeindevorstand die Insinuationsdokumente nach den laufenden Nummern der Gebäudebeschreibungen geordnet und geheftet, nebst den Gebäudebeschreibungen unter Benutzung des ebenfalls beigefügten Formulars B spätestens binnen 6 Wochen, vom Tage des Empfanges dieser Verfügung an gerechnet, an den Unterzeichneten zurücksenden.

Sofern das Formular B. nebst den Gebäudebeschreibungen und nebst den Insinuationsdokumenten binnen der letztbezeichneten Frist bei dem Unterzeichneten nicht eingegangen sein sollte, ist zu gewärtigen, daß die gedachten Schriftstücke auf Kosten des Gemeindevorstandes abgeholt werden.

Sollten die Gebäudebeschreibungen, während sie sich in den Händen des Gemeindevorstandes befinden, verloren gehen oder sonst beschädigt oder in unbrauchbaren Zustand versetzt werden, so wird die Neuanfertigung auf Kosten des Gemeindevorstandes veranlaßt werden.

Der Ausführungskommissar.
N. N.

Muster X. (zu §. 33).

Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis N. N.
Selbstständiger Gutsbezirk Hohenfelde.

N. N., den 20. November 1878.

An den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks Herrn
Major a. D. Freiherrn von A.

Hochwohlgeboren zu Hohenfelde.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten in Ausführung der im § 20 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetzsammlung für 1861, Seite 317), angeordneten Revision der Gebäudesteuerveranlagung hierneben:

3 Stück Auszüge. für einen jeden Gebäudeeigenthümer oder dessen Stellvertreter einen Auszug aus den Gebäudebeschreibungen des obengenannten selbstständigen Gutsbezirks, im Ganzen 3 Auszüge,

mit dem Ersuchen zugefertigt, diese Auszüge binnen längstens 14 Tagen vom Tage des Empfanges ab den Gebäudeeigenthümern beziehungsweise deren Stellvertretern oder deren etwaigen Besitznachfolgern gegen Vollziehung der von den Auszügen abzuschneidenden, auf der Rückseite von dem insinuirenden Boten oder von Ihnen Selbst oder Ihrem Stellvertreter zu bescheinigenden Insinuationsdokumente zu behändigen.

Ferner wollen Ew. Hochwohlgeboren gleichzeitig mit dem Auszuge den Gebäudeeigenthümern 2c. bekannt machen,

a) daß die Gebäudebeschreibungen des obengenannten selbstständigen Gutsbezirks zu N. N. im Amtslokale des Katasteramts während eines Zeitraums von 14 Tagen, und zwar vom 27. November bis zum 11. Dezember d. J. ab, zur öffentlichen Kenntniß ausliegen werden und daselbst täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in den Stunden von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags von den Betheiligten eingesehen werden können;

b) daß Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen, vom Empfange des Auszuges an gerechnet, bei dem unterzeichneten Ausführungskommissar schriftlich unter Beifügung des behändigten Auszuges angebracht,

c) daß Reklamationen, welche nach Ablauf dieser Frist eingehen, ohne Weiteres zurückgewiesen werden müssen, endlich

d) daß im Falle eine Reklamation von den zuständigen Behörden endgültig als unbegründet erkannt werde, der Reklamant zu gewärtigen habe, daß ihm die durch die örtliche Untersuchung entstehenden Kosten zur Last gelegt und von ihm im Verwaltungswege eingezogen werden.

A. Der Empfang dieser Verfügung nebst Anlagen ist dem Unterzeichneten unter Benutzung des anliegenden Formulars A. umgehend anzuzeigen.

B. Endlich wollen Ew. Hochwohlgeboren die Insinuationsdokumente nach den laufenden Nummern der Gebäudebeschreibungen geordnet und geheftet unter Benutzung des ebenfalls angeschlossenen Formulars B. spätestens binnen 6 Wochen, vom Tage des Empfanges dieser Mittheilung an gerechnet, an den Unterzeichneten zurücksenden.

Sofern das Formular B. nebst den Insinuationsdokumenten binnen der letztbezeichneten Frist bei dem Unterzeichneten nicht eingegangen sein sollte, ist zu gewärtigen, daß die gedachten Schriftstücke auf Ihre Kosten abgeholt werden.

Der Ausführungskommissar.
N. N.

Muster XI. (zu § 33).

Gebäudesteuerverwaltung.

A.

Empfangsbescheinigung.

Kreis N. N.
Gemeindebezirk Neustadt.

Neustadt, den 22. November 1878.

An den Ausführungskommissar für die Gebäudesteuerveranlagung
Herrn Landrath N. N.
zu N. N.

Daß die Verfügung des Herrn Ausführungskommissars für die Gebäudesteuerveranlagung vom 20. d. Mts. — die Eröffnung des Reklamationsverfahrens gegen die Ergebnisse der Gebäudesteuerveranlagung betreffend — nebst
1 Stück Gebäudebeschreibungen, *)
1963 Stück Auszügen aus den Gebäudebeschreibungen
des obengenannten Bezirks am 22. d. Mts. hier eingegangen ist, wird hierdurch bescheinigt.

Der Gemeindevorstand.
Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks. **)
N. N.

*) Die Worte „Stück Gebäudebeschreibungen“ sind für diejenigen selbstständigen Gutsbezirke, für welche die Erstere dem Inhaber des Gutsbezirks zur Offenlegung nicht übersandt worden, vor der Zufertigung dieses Formulars zu durchstreichen.
**) Das nicht Zutreffende ist ebenfalls zu durchstreichen.

Muster XII. (zu § 35).

Gebäudesteuerverwaltung.

B.

Rückreichung der Veranlagungsnachweisung und der Insinuationsdokumente.

Kreis N. N.
Gemeindebezirk Neustadt.

Neustadt, den 28. Dezember 1878.

An den Ausführungskommissar für die Gebäudesteuerveranlagung
Herrn Landrath N. N.
zu N. N.

Gemäß der Verfügung des Herrn Ausführungskommissars für die Gebäudesteuerveranlagung vom 20. November d. J. — die Eröffnung des Reklamationsverfahrens gegen die Ergebnisse der Gebäudesteuerveranlagung betreffend — werden hierneben
1. 1963 Stück Gebäudebeschreibungen des obengenannten Bezirkes,
2. 1963 Stück Insinuationsdokumente nach den laufenden Nummern der Gebäudebeschreibungen geordnet und geheftet,

1963 Stück Geb.Beschr.
1963 Stück Insin.-Dokum.

mit der Bescheinigung zurückgereicht, daß bei Behändigung der Auszüge aus den Gebäudebeschreibungen an die Gebäudeeigenthümer beziehungsweise deren Stellvertreter die angeordneten Mittheilungen in ortsüblicher Weise gemacht worden sind, und daß die Gebäudebeschreibungen vom 27. November bis zum 11. Dezember d. J. hier zur öffentlichen Kenntniß ausgelegen haben.

Der Gemeindevorstand.
Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks. *)
N. N.

*) Das nicht Zutreffende ist vor der Zufertigung dieses Formulars zu durchstreichen.

Muster XIII. (zu § 35).

Gebäudesteuerverwaltung.

B.

Rückreichung der Insinuationsdokumente.

Kreis N. N.
Selbstständiger Gutsbezirk Hohenfelde.

Hohenfelde, den 28. November 1878.

An den Ausführungskommissar für die Gebäudesteuerveranlagung
Herrn Landrath N. N.
zu N. N.

3 Stück Insin. Dokum.

Gemäß der Verfügung des Herrn Ausführungskommissars für die Gebäudesteuerveranlagung vom 20. d. Mts. — die Eröffnung des Reklamationsverfahrens gegen die Ergebnisse der Gebäudesteuerveranlagung betreffend — werden hierneben

3 Stück Insinuationsdokumente, nach den laufenden Nummern der Gebäudebeschreibungen geordnet und geheftet,

mit der Bescheinigung zurückgereicht, daß bei Behändigung der Auszüge aus der Veranlagungsnachweisung an die Gebäudeeigenthümer beziehungsweise deren Stellvertreter die angeordneten Mittheilungen gemacht worden sind.

Der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks.
von A.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Auf Grund einer gemäß §. 64. Absatz 2 der Statuten unserer Anstalt erfolgten außerordentlichen Revision dieser Statuten hat ein von der Revisions-Commission beschlossener dritter Nachtrag zu den gedachten Statuten mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. Dezember d. J. die Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs erhalten.

Dieser nebst dem genehmigenden Erlasse hierunter abgedruckte Nachtrag tritt mit dem 1. Januar 1878 in Kraft. Die sämmtlichen Agenturen unserer Anstalt, sowie unsere hiesige Hauptkasse (Mohrenstraße 59) werden in kürzester Frist mit gedruckten Exemplaren des revidirten Statuts versehen werden.

Berlin, den 12. Dezember 1877.

Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
Ribbeck.

Dritter Nachtrag
zu den Statuten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin.

Nachdem die Statuten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt (Statut vom 27. August 1838, Allerhöchst bestätigt am 9. Oktober 1838; revidirtes Statut vom 30. Dezember 1850, Allerhöchst bestätigt am 17. Februar 1851; erster Nachtrag vom 28. Dezember 1869, Allerhöchst bestätigt am 9. Dezember 1870, und zweiter Nachtrag vom 21. Juni 1875, Allerhöchst bestätigt am 26. Juni 1875) einer erneuerten Revision unterworfen worden sind, werden die §§. 1 bis 5, 7, 8, 11 bis 13, 15, 16, 19 bis 24, 27, 28, 31, 32, 34, 35, 38 bis 41, 44, 46 bis 48, 50, 51, 53 bis 56, 57, 59, 62, 64, 65 in der nachstehend angegebenen Weise abgeändert und die §§. 24a., 59a. b., 66 bis 88 neu hinzugefügt:

§. 1.

Beitritt.

Der Beitritt zur Renten-Versicherungs-Anstalt gewährt gegen eine Einlage von 300 Mark in den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 und von 100 Mark in den Jahresgesellschaften 1878 und folgende ohne weitere Beitrags-Verbindlichkeit eine jährlich zahlbare Rente, welche anfänglich, nach Verschiedenheit des Alters der Eintretenden, etwas weniger oder mehr als die gewöhnlichen Zinsen beträgt, mit den Jahren aber allmählig steigt und den Betrag von 450 Mark in den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877, in den folgenden aber den Betrag von 100 Mark erreichen kann.

Auch geringere Einlagen sind in einem gewissen Maße zulässig (§. 5), doch werden die verhältnißmäßig darauf treffenden Renten so lange zum Kapital gelegt, bis dasselbe den Betrag von 300 Mark in den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 und von 100 Mark in den Jahresgesellschaften 1878 und folgende erreicht hat.

§. 2.

Aufnahme-Fähigkeit.

In den Jahresgesellschaften 1878 und folgende steht der Eintritt allen Personen ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter, Stand, Religion, Geburts- und Wohnort im In- und Auslande frei.

§. 3.

Alinea 4 fällt fort.

§. 4.

Statt Alinea 1 bis 4:

Der Beitritt kann im Laufe des ganzen Jahres erfolgen.

Aus den in demselben Kalenderjahre beigetretenen Personen wird eine besondere, in sich abgeschlossene Jahresgesellschaft gebildet.

Die Mitglieder der Jahresgesellschaft werden fortan in folgende 6 Altersklassen getheilt:

I. Klasse:	Personen bis zum 10.,	Lebensjahre einschließlich,
II. "	" über dem 10. bis 20.	
III. "	" " " 20. " 30.	
IV. "	" " " 30. " 40.	
V. "	" " " 40. " 50.	
VI. "	" , welche älter als 50 Jahre sind.	

§. 5.

Einlagen.

Es sind vollständige und unvollständige Einlagen zulässig.

A. Vollständige Einlagen heißen in den Jahresgesellschaften 1878 und folg. diejenigen, welche 100 Mark betragen. Solche Einlagen können für ein und dieselbe Person zu jeder Jahresgesellschaft gemacht werden, jedoch in ein und derselben Jahresgesellschaft nicht mehr als 50 Stück.

B. Unvollständige Einlagen sind diejenigen, auf welche von vornherein weniger als 100 Mark eingezahlt wird. Dergleichen Einlagen sind zu jeder Jahresgesellschaft auch neben vollständigen zulässig; doch werden für Eine Pe-

in derselben Jahresgesellschaft nicht mehr als 10 unvollständige Einlagen zugelassen, und jede von ihnen muß von vornherein mindestens betragen:

in I. Klasse . . . 40 Mark,
" II. " . . . 50 "
" III. " . . . 60 "
" IV. " . . . 70 "
" V. " . . . 80 "

In VI. Klasse sind unvollständige Einlagen unzulässig.

Ueber die angegebenen geringsten Beträge hinaus können die unvollständigen Einlagen in beliebiger Größe, jedoch immer nur in vollen Mark gemacht werden.

§. 7.

Zusatz.

Vorstehende Alineen 2 bis 6 gelten nicht für die Einlagen in den Jahresgesellschaften 1878 und folg.

§. 8.

Eintrittsgeld.

Für jede vollständige oder unvollständige Einlage in den Jahresgesellschaften 1878 u. folg. ist bei deren Einzahlung ein Eintrittsgeld von einer Mark zu entrichten.

§. 11.

Einlage-Erforderniß für die Klassen.

Jede Klasse einer Jahresgesellschaft kann fortan nur gebildet werden, wenn zu derselben Einlagen gemacht sind für

a) wenigstens 120 Personen in I. Klasse,
b) " 60 " " II. "
c) " je 30 " " III., IV., V., VI. Klasse.

So lange bis diese Zahl erreicht ist, werden von der Direktion nur vorläufige Bescheinigungen ertheilt.

Wenn eine Klasse nicht gebildet wird, so werden die betreffenden Einlagen mit Eintrittsgeld und Aufgeld zu Anfang des folgenden Jahres gegen Rückgabe der vorläufigen Bescheinigungen zurückgezahlt.

§. 12.

Unwiderruflichkeit der Einlagen.

Alle bei der Anstalt gemachten Einlagen und Nachtragszahlungen sind unwiderruflich und werden nur bei Todes- und Auswanderungsfällen in der im §. 32 bestimmten Art zurückgewährt.

§. 13.

Dokumente über gemachte Einlagen.

Ueber die Aufnahme in die Anstalt erfolgt, sobald die Bildung einer Klasse nach §. 11 feststeht, eine von der Direktion ausgestellte Urkunde, und zwar über vollständige Einlagen von je 300 Mark in den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 und von je 100 Mark in den Jahresgesellschaften 1878 u. folg. eine Renten-Verschreibung und über jede unvollständige Einlage ein Interimsschein.

Bei der Einzahlung wird von der Zahlstelle (Hauptkasse resp. Agentur) eine vorläufige Quittung ertheilt, gegen deren Rückgabe bei der betreffenden Zahlstelle spätestens binnen 2 Monaten die von der Direktion ausgestellte vorläufige Bescheinigung oder — wenn die Bildung der betreffenden Klasse schon feststeht — die Rentenverschreibung oder der Interimsschein behändigt werden soll.

Geschieht dies nicht binnen 2 Monaten nach der Einzahlung, so liegt dem Betheiligten ob, der Direktion spätestens innerhalb weiterer 4 Wochen Anzeige zu machen, widrigenfalls die Anstalt für die aus dieser Versäumniß entstehenden Nachtheile nicht haftet.

Den Betrag des gesetzlichen Stempels zu den Renten-Verschreibungen zahlt der Interessent.

Sind für dieselbe Person in derselben Jahresgesellschaft zu gleicher Zeit mehrere vollständige Einlagen gemacht, so wird darüber nur eine Rentenverschreibung ausgefertigt, welche jedoch die sämmtlichen Nummern enthalten muß, unter denen die Einlagen in den Büchern der Anstalt aufgeführt sind.

Dasselbe gilt für gleichzeitig ergänzte Einlagen.

§. 15.

Alinea 1 bis 3.

Behandlung der unvollständigen Einlage bis zu deren Ergänzung.

In den Büchern der Anstalt wird dem Conto jeder unvollständigen Einlage der Einlage-Betrag, jede Nachtragszahlung sowie jede Theilrente mit dem Nominalbetrage gutgeschrieben.

Hat eine unvollständige Einlage durch diese Zugänge den Betrag von 300 Mark in den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 und von 100 Mark in den folgenden Jahresgesellschaften erreicht, so wird der Interimsschein gegen eine Rentenverschreibung umgetauscht und der Interessent tritt dann in den baaren Bezug der derzeitigen vollen Rente der Klasse, welcher er angehört, indem die unvollständigen Einlagen mit den vollständigen hinsichtlich des Rentensatzes stets gleichen Schritt halten.

Sollte durch die letzte Nachtragszahlung oder Rentengutschreibung die Einlage auf mehr als 300 Mark beziehentlich 100 Mark gebracht sein, so wird der Ueberschuß den Interessenten bei der nächsten Rentenzahlung gegen besondere Quittung baar mit zurückgegeben.

§. 16.

Alinea 2.

Die geringste oder sogenannte ursprüngliche Rente, mit welcher jede neugebildete Jahresgesellschaft (1878 u. folg.) anfängt, ist für eine vollständige Einlage von 100 Mark festgesetzt:

in der I. Klasse auf 3 Mark 40 Pfennige,
" " II. " " 3 " 60 "
" " III. " " 3 " 80 "
" " IV. " " 4 " — "
" " V. " " 4 " 20 "
" " VI. " " 4 " 60 "

§. 19.

Uebersichtstabelle für die Jahres-Gesellschaften 1878 und folgende.

Die nachstehende Zusammenstellung gewährt eine Uebersicht von den Bestimmungen der §§. 4, 5, 16 und 17 für die Jahres-Gesellschaften 1878 und folgende:

1.	2.	3.	4.		5.		6.
Klasse.	Alter der Mitglieder am Anfang des Beitrittsjahres (§. 4).	Vollständige Einlagen à 100 Mark zulässig	Unvollständige sind für dieselbe Person in derselben Jahresgesellschaft zulässig		Ursprüngliche Rente auf volle Einlagen von 100 Mark §. 16.		Dotationskapital (§. 17) einer vollständigen Einlage in den Jahresgesellschaften 1878 u. folg. von 100 Mark.
			Stück.	Mindest-Betrag Mark.	Mark.	Pf.	
I.	bis einschließlich 10 Jahr . .	50	10	40	3	40	85
II.	über 10 bis 20 Jahr einschl.	50	10	50	3	60	90
III.	über 20 bis 30 Jahr einschl.	50	10	60	3	80	95
IV.	über 30 bis 40 Jahr einschl.	50	10	70	4	—	100
V.	über 40 bis 50 Jahr einschl.	50	10	80	4	20	105
VI.	über 50 Jahr	50	—	—	4	60	115

Was vorstehend in den Spalten 5 und 6 von den vollständigen Einlagen angegeben ist, das gilt verhältnißmäßig auch von den unvollständigen Einlagen, Nachtragszahlungen und Rentengutschreibungen.

In den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 werden von den Nachtragszahlungen und Rentengutschreibungen zum Dotationskapital genommen in

I. Klasse 75 pCt.,
II. " $83^{1}/_{3}$ pCt.,
III. " $91^{2}/_{3}$ pCt.,
IV. " 100 pCt. und
V. " $108^{1}/_{3}$ pCt. (einschl. $8^{1}/_{3}$ pCt. Zuschuß aus dem Reservefonds).

In §. 20

fällt das Schluß-Allegat fort.

§. 21.

A. Steigen der Jahres-Renten.

Nach Ablauf desjenigen Jahres, für welches die ursprüngliche Rente (§. 16) gewährt worden, nimmt das Steigen der Renten seinen Anfang in dem Maße, wie einerseits durch die vorgelem

mene Beerbung abgegangener Interessenten und durch sonstige Zuflüsse zum Renten-Kapital das letztere sich erhöhet, andererseits die Einlagezahl durch Abgang von Interessenten sich vermindert hat.

Behufs der Ermittelung und Festsetzung der hiernach für das nächstfolgende Jahr zu zahlenden Renten findet folgendes Verfahren für die über ein Jahr hinaus bestehenden Gesellschaften statt.

Zunächst werden vom Rentenkapital jeder Klasse die daraus zu zahlenden Rückgewährbeträge für die im abgelaufenen Jahre erloschenen Einlagen abgeschrieben.

Dem Rentenkapital einer jeden Klasse werden sodann zugeschrieben:

a) die Summe der für das abgelaufene Jahr auf die unvollständigen Einlagen treffenden, nach §. 20 behandelten Theilrenten;
b) die Summe der im abgelaufenen Jahre von den Interessenten mit unvollständigen Einlagen geleisteten, nach §. 20 behandelten baaren Nachtragszahlungen;
c) die Summe der im abgelaufenen Jahre aus der Anstalt selbst oder in sonstiger Art für die Klasse etwa stattgehabten Zuflüsse zum Rentenkapital.

Diese Operation, welche alljährlich wiederholt wird, zeigt, was für jede Altersklasse einer jeden Jahres-Gesellschaft an Rentenkapital zu Ende des Jahres vorhanden ist und wovon die Zinsen als Renten für das nächste Jahr zu berechnen sind.

Der Zinsfuß wird alljährlich gemäß §. 59b. bestimmt.

Sollte sich bei Ermittelung der Renten für die über ein Jahr hinaus schon bestehenden Gesellschaften ergeben, daß in irgend einer Klasse die Rente für das nächste Jahr die Rente des vorhergegangenen Jahres nicht ganz erreicht, so wird das Fehlende zur Gewährung des vorjährigen Betrages aus dem Reservefonds zugelegt (§. 38B. Nr. 2).

Da sich bei den einzelnen unvollständigen Einlagen durch die jährliche Zuschreibung (Kapitalisirung) der darauf treffenden Theilrenten Beträge ergeben, die sich nicht auf volle Mark abrunden, so sollen zur Vereinfachung des Rechnungswesens, die Renten immer nur für volle Mark berechnet und aufs neue gutgeschrieben werden, Zwischensummen aber so lange unberücksichtigt bleiben, bis sie sich zu ganzen Mark abrunden. Auch werden für vollständige und unvollständige Einlagen die Renten nur in Abschnitten theilbar zu Pfennigen ausgemessen, gezahlt und resp. gutgeschrieben, Zwischenbeträge in Pfennigen aber nicht gewährt. Die sich in allen Fällen ergebenden Ueberschüsse sollen alljährlich kapitalisirt und dem Rentenkapital jeder betreffenden Klasse als Zugang zugeschrieben werden.

B. Zuschlagsrente.

Zur Ausgleichung der schlechteren Dotation des Rentenkapitals in den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 wird außer der nach vorstehenden Bestimmungen berechneten Rente vom Jahre 1878 ab auf die vollen Einlagen I. bis IV. Altersklasse der Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 unter den folgenden Beschränkungen eine Zuschlagsrente aus dem Reservefonds gezahlt, welche vorläufig auf 10 Procent der sich nach A. ergebenden Rente festgesetzt wird. Die unvollständigen Einlagen nehmen an dieser Zuschlagsrente erst dann Theil, wenn sie vervollständigt und von ihnen Renten zahlbar sind.

Die Zuschlagsrente wird zum ersten Male gezahlt für das Kalenderjahr, in welchem das in der betreffenden Klasse und Jahresgesellschaft statutenmäßig jüngste zulässige Mitglied

a) in der 4. Klasse das 60.
b) " " 3. " " 55.
c) " " 2. " " 50.
d) " " 1. " " 45.

Lebensjahr vollendet.

Die Zuschlagsrente wird nur insoweit gezahlt, als sie sich in vollen 5 Pfennigen abrundet; die überschießenden Beträge bleiben im Reservefonds.

Sie wird nur so lange gezahlt, als nicht schon die nach A. berechnete Rente 35 Mark von einer Einlage der betreffenden Klasse beträgt, und nur in dem Maße, daß Rente und Zuschlagsrente zusammen nicht mehr als 35 Mark betragen.

Durch übereinstimmende Beschlüsse des Curatoriums und der Direktion kann die Zuschlagsrente zeitweilig oder dauernd erhöht oder herabgesetzt, nöthigenfalls auch aufgehoben werden.

§. 22.

Höchster Betrag der Rente für jede Einlage.

Das Steigen der Renten findet in den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 in der Höhe von 450 Mark, in den Jahresgesellschaften 1878 u. folg. in der Höhe von 100 Mark seine Grenze dergestalt, daß auf jede einzelne Einlage — wenn deren auch mehrere von einer Person oder für eine Person gemacht worden sind — dieses Maximum erreicht werden kann.

§. 23.

In Alinea 1 und 2 ist statt „von 150 Thalern" zu setzen: „von 450 Mark in den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 oder von 100 Mark in einer späteren Jahresgesellschaft".

§. 24.

Vererbung der Rentenkapitalien ganzer Jahresgesellschaften.

a) Wenn alle bestehenden Klassen einer von den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 das Maximum der Rente von 450 Mark für jede Einlage erreicht haben und dann noch ein Zuwachs zu dem Renten-Kapital solcher Gesellschaft eintritt oder Mitglieder abgehen oder eine solche Gesellschaft allmälig ganz erlischt; dann wird das überströmende Renten-Kapital derselben auf die zwanzig ältesten der Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 nach Verhältniß ihrer Renten-Kapitalbeträge vertheilt und der diesen einzelnen Gesellschaften zufallende Antheil dem Renten-Kapital der ältesten Klasse zugeführt, wobei jedoch auch hier die Grenzen des Maximums (§. 22) nicht überschritten werden dürfen.
b) Wenn alle bestehenden Klassen der Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 in vorstehend bezeichnetem Maße bedacht sein werden, darf über das unter denselben Voraussetzungen überflüssig werdende Renten-Kapital anderweit verfügt werden.
c) Hierdurch soll nicht ausgeschlossen sein, daß zu Gunsten der Mitglieder der Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 durch Aufzehrung der Renten-Kapitalien eine Steigerung der Rente herbeigeführt wird.
d) In beiden Richtungen (b. und c.) erfolgen die näheren Festsetzungen, betreffend den Umfang dieser Verwendung und die Normen ihrer Vertheilung, im Wege der Statuten-Revision.

§. 24a.

Das Erbrecht aus §. 24 steht den Jahresgesellschaften 1878 und folgenden nicht zu.

Wenn in allen Klassen einer von diesen Jahresgesellschaften der höchste Rentensatz von 100 Mark für alle Einlagen erreicht ist und dann noch ein Zuwachs zum Renten-Kapital solcher Gesellschaft eintritt oder Mitglieder abgehen oder eine solche Gesellschaft allmälig ganz erlischt: dann wird das überströmende Renten-Kapital derselben, falls nicht früher durch Statuten-Aenderung andere Bestimmungen getroffen sind, dem Reservefonds zugeführt. Es kann auf dem letztgedachten Wege insbesondere eine Bestimmung, wie sie in §. 24 sub c. angedeutet ist, über das Renten-Kapital jeder der Jahresgesellschaften 1878 u. folg. zu Gunsten ihrer Mitglieder getroffen werden.

Zu §. 27.

In Alinea 1 Zeile 2 werden die Worte: „nach dem anliegenden Formular C." gestrichen, und zu Alinea 2 hinzugesetzt: „Die Direction kann hiervon dispensiren".

§. 28.

Verfall der Renten und Zuschlagsrenten.

Nicht erhobene Renten verfallen zu Gunsten der Anstalt in vier Jahren, vom 31. Dezember des Fälligkeits-Jahres an gerechnet. Durch den bloßen Ablauf dieser Frist ist jedes Recht darauf erloschen.

Die fälligen nicht erhobenen Renten werden bis zu ihrer Auszahlung oder ihrem Verfall im Depositum der Anstalt zinsbar belegt. Die davon aufkommenden Zinsen fallen dem Verwaltungskostenfonds zu. Die verfallenen Rentenbeträge werden dem Renten-Kapital derjenigen Klasse, welcher das Mitglied angehört hat, zugeschrieben und von der Rückgewähr in Abzug gebracht, soweit das Mitglied den Fälligkeits-Termin erlebt hat. Verfallene Zuschlagsrenten verbleiben dem Reservefonds.

§. 31 Alinea 2 und 5.

In Alinea 2 fallen die Worte: „welche sich selbst eingekauft haben" und „vor der Auswanderung" fort.

Alinea 5: „Unter Auswanderung wird für die Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 verstanden, wenn ein Mitglied derselben seinen festen Wohnsitz über die Grenzen des vormaligen Deutschen Bundes und Preußens hinaus verlegt, für die Jahresgesellschaften 1878 und folgende, dagegen die Verlegung des Wohnsitzes außerhalb Europas".

Zu §. 32.

An Stelle des Alinea 4 u. folg. („Zu den Rückgewährungen u. s. w.") treten folgende Bestimmungen:

„Zu den Rückgewährungen, welche an die Erben eines Mitgliedes oder an das auswandernde Mitglied selbst zu leisten sind, wird entnommen:

A. aus dem Fonds der Klassenrente: die Rente des Abgangsjahres;

B. der Rest aus dem Renten-Kapital der betreffende Klasse, soweit der davon auf die ausscheidende Einlage treffende Theil hierzu ausreicht und die betreffende Jahresgesellschaft zur Zeit der Berechnung der Rückgewähr seit 5 Jahren besteht;

C. der nach Maßgabe der Bestimmung unter B. nicht gedeckte Betrag der Rückgewähr aus dem Reservefonds.

Die Rückgewähr ist ohne weitere Frist zahlbar, sobald der Abgang des betreffenden Mitgliedes und die Legitimation des Empfängers vorschriftsmäßig nachgewiesen ist und der Betrag der Rückgewähr festgestellt werden kann."

§. 34 Alinea 6 und 7.

Die Rückgewähr auf Einlagen in den Jahresgesellschaften 1839 bis 1850 verfällt zu Gunsten der Anstalt, wenn solche nicht 1) im Fall erhobener Reclamation gegen den Buchauszug (§. 33) binnen vier Jahren vom Tage des Entbescheides, 2) im Fall erhobener Reclamation binnen vier Jahren, vom Datum des Buchauszuges gerechnet, abgehoben worden ist.

Bei Einlagen in den Jahresgesellschaften 1851 u. folg. erlischt das Recht auf Rückgewähr durch den Ablauf von vier Jahren, welche a) in Todesfällen vom Todestage an, b) in Auswanderungsfällen vom Ende des Jahres, in welchem der Auswandernde seinen Austritt der Direction angekündigt hat, gerechnet werden.

Bis zum Ablauf der Verfallzeit können die unabgehobenen Rückgewährbeträge zinsbar benutzt werden und fallen die davon aufkommenden Zinsen dem Verwaltungskostenfonds zu; die Rückgewährbeträge selbst aber werden im Fall des eingetretenen Verfalls dem Renten-Kapital derjenigen Klasse zugesetzt, welcher das Mitglied angehört hat.

§. 35 Alinea 4 bis 7.

Bei Verschollen-Erklärungen fallen die Zinsen von den bei der Anstalt ad depositum zu nehmenden Renten dem Verwaltungskostenfonds zu, die Renten selbst aber, sowie die Rückgewährbeträge, kommen dem Renten-Kapital derjenigen Klasse zu gute, der das Mitglied angehörte.

Wird in Folge des Aufrufs die Mitgliedschaft bei der Anstalt aufrecht erhalten, oder eine Rückgewähr von derselben geleistet, so haben die Interessenten die Kosten des Aufrufs zu tragen, andernfalls werden solche aus dem Verwaltungskostenfonds bestritten.

In ganz besonderen Fällen kann zu Gunsten der Interessenten eine Ausnahme von obigen Bestimmungen Seitens der Direktion bewilligt werden.

Die Berliner Zeitungen, durch welche die Bekanntmachungen erfolgen sollen, sind im §. 65 bezeichnet.

§. 38.

Reservefonds.

Der Kapitalbestand, welchen der Reservefonds am 1. Januar 1878 hat, bleibt für die Jahresgesellschaften 1839 u. folg. reservirt und wird abgesondert von den Renten-Kapitalien behandelt.

Seine Einnahmen und Ausgaben sind die nachstehenden:

A. Einnahmen.

1. Das Aufgeld [illegible] Einlagen und Nachtragszahlungen, welche nach dem 2. September jedes Jahres gemacht werden (§. 10);
2. der bei Berechnung der ursprünglichen Renten-Kapitalien jeder Jahresgesellschaft sich herausstellende Ueberschuß von der Gesammt-Einlage-Summe (§. 17);
3. der Mehrertrag an Zinsen vom Dotations-Kapital jeder neuen Jahresgesellschaft für das erste Rentenjahr (§. 38 B. 1);
4. die bei der Behandlung der Nachtragszahlungen und Rentengutschriften auf unvollständige Einlagen behufs deren Zuführung zum Renten-Kapital sich herausstellenden Ueberschüsse;
5. das Eintrittsgeld von neuen Einlagen (§. 8);
6. 3 pCt. Zinsen von dem Reservefonds selbst;
7. die verfallenen Ueberschüsse, welche bei Vervollständigung von Einlagen entstanden sind;
8. die Erbschaften aus den Jahresgesellschaften 1878 und folgende nach Maßgabe des §. 24a.
9. Dem Reservefonds fließen der Reinertrag und event. der Kaufpreis des Grundstücks Mohrenstraße Nr. 59 zu.

B. Ausgaben.

1. Zuschuß zur Gewährung der erstjährigen — ursprünglichen — Renten, falls die Zinsen der statutmäßigen Dotationskapitalien diese Renten nicht decken (§§. 16. 17, 38 A. 3);
2. Zuschuß behufs Gewährung der Renten für diejenigen Gesellschaften, welche bereits über ein Jahr hinaus bestehen (§. 21);
3. Zuschuß zu der Rückgewähr aller Klassen in Todes- und Auswanderungsfällen nach näherer Bestimmung des §. 32 C.;
4. Zuschuß bei der Zuführung der betreffenden Einlagen, Nachtragszahlungen und Rentengutschriften auf unvollständige Einlagen zum Renten-Kapital der V. und VI. Klasse (§. 20);
5. Zuschuß zu den Verwaltungskosten.
6. Der Reservefonds hat auch die Bestimmung, auf Erhöhung der Renten dadurch zu wirken, daß er gemäß §. 21 B. die Mittel zur Zahlung der Zuschlagsrenten hergiebt;
7. er trägt die Kosten des Baues und der Einrichtung des neuen Geschäftshauses der Anstalt in der Kaiserhofstraße.

Die Abänderung und Wiederaufhebung der vorstehenden Bestimmungen, sowie die Einführung neuer Vorschriften über die Verwendung des Reservefonds bleibt ausdrücklich vorbehalten. Keinem Mitgliede der Anstalt und keinem zum Bezuge der Renten und Rückgewähr Berechtigten steht dagegen ein Widerspruch zu.

Zusatz zu §. 39 hinter Alinea 2.

(„Wenn die Einlagen — resp. 24 Anwendung")

d. Wenn die Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 nicht mehr bestehen oder alle die höchste Rente erhalten, so fallen alle Geschenke und Vermächtnisse dem Verwaltungskostenfonds (§. 59a.) zu.

§. 40.

Für die Jahresgesellschaften 1878 u. folg. findet keine Erweiterung der Sammelperiode statt.

§. 41.

Aufhören der Anstalt.

Die Auflösung der Anstalt bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Was nach Erfüllung aller Verträge von dem Vermögen der Anstalt übrig bleibt, fällt nach Maßgabe näherer landesherrlicher Bestimmung anderen wohlthätigen und gemeinnützigen, unter öffentlicher Verwaltung stehenden Anstalten des Preußischen Staates zu.

§. 44.

Curatorium.

Das Curatorium ist dazu bestimmt, in Bewachung der Statuten das gemeinschaftliche Interesse des Staats und der Anstalt wahrzunehmen, die erforderlichen Ministerial-Genehmigungen zu erwirken, die Direktion in ihrer Verwaltung zu beaufsichtigen und

zu kontrolliren, insbesondere auch bei der Benutzung und Sicherstellung der Fonds (Tit. III.) mitzuwirken.

Das Curatorium ressortirt von dem Minister des Innern. Es besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und aus 6 Curatoren, deren jeder einen Stellvertreter erhält.

Das Curatorium repräsentirt — namentlich in der Person der Präsidenten — den Staat und nimmt die Rechte aller Interessenten der Anstalt mit unbeschränkter Vollmacht wahr.

Die Namen der Präsidenten, sowie der Curatoren und ihrer Stellvertreter werden öffentlich bekannt gemacht. Ihre Legitimation wird durch ein vom Minister des Innern ausgestelltes Attest geführt.

§. 46.

Curatoren.

Die Curatoren und ihre Stellvertreter werden von der General-Versammlung (§§. 54, 57) gewählt.

Die Präsidenten, Curatoren und ihre Stellvertreter müssen Männer im Alter von wenigstens 30 Jahren sein, welche durch eine Einlage für sich selbst oder für Andere bei der Anstalt nach Titel I. betheiligt sind, oder welche nach Titel VII. Mitglieder sind oder die Rechte eines Mitgliedes nach demselben Titel ausüben können. Sie müssen ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Berlin oder dessen dreimeiligem Umkreise oder in Potsdam haben. Durch Verlegung seines Wohnsitzes außerhalb dieses Bezirks verliert ein Curator ohne Weiteres diese Eigenschaft.

Der Präsident und der Vicepräsident werden in gleichem Falle durch anderweite Ernennung ersetzt.

§. 47.

Amtsdauer der Curatoren.

Die Amtsdauer der Curatoren und ihrer Stellvertreter ist eine sechsjährige. Alljährlich treten von den Curatoren der der Amtsdauer nach älteste und sein Stellvertreter aus und werden durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Nachtrags fungirenden Curatoren und ihre Stellvertreter bleiben für den Zeitraum in Function, für welchen sie gewählt sind. So lange nach dem bisherigen Turnus je 2 Curatoren und 2 Stellvertreter ausscheiden, sind an ihrer Stelle ein Curator und sein Stellvertreter auf 3 Jahre und der zweite Curator und sein Stellvertreter auf 6 Jahre zu wählen.

§. 48.

Remuneration und Kosten der Staatsaufsicht.

Der Präsident des Curatoriums, der Vicepräsident und der Delegirte (§. 50 II.), sowie die Revisoren (§. 55) erhalten eine vom Minister des Innern auf Vorschlag des Curatorium festzusetzende Remuneration.

Dem Minister des Innern werden die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Kosten der Staatsaufsicht (§§. 42, 62) in einer von ihm auf Vorschlag des Curatoriums festzusetzenden Summe jährlich überwiesen.

§. 50.

I. Organisation des Curatoriums.

Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Curatoriums, vertritt dasselbe nach außen und unterzeichnet die vom Curatorium ausgehenden Berichte und Ausfertigungen. Er beruft die General-Versammlungen und führt in ihnen den Vorsitz.

An den Sitzungen des Curatoriums nimmt in der Regel wenigstens ein Mitglied der Direction mit konsultativem Votum Theil. Dasselbe ist von der Direction generell oder für die einzelnen Fälle zu deputiren. Die übrigen Mitglieder der Direction sind zugleich befugt, den Sitzungen des Curatoriums beizuwohnen. Der Präsident kann auch die Abhaltung einer Curatorialsitzung ohne Zuziehung aller oder bestimmter Directions-Mitglieder anordnen. In solchem Falle kann aber die Mehrheit des Curatoriums die anderweite Verhandlung eines bestimmten Gegenstandes mit Zuziehung von Directions-Mitgliedern beschließen.

Das Curatorium kann gültige Beschlüsse nur fassen, wenn wenigstens fünf Mitglieder oder gehörig berufene Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Außer den durch Gesetz oder anderweite Bestimmungen der Statuten bezeichneten Fällen ist namentlich in folgenden Angelegenheiten ein Beschluß des Curatoriums erforderlich:

1. bei der Wahl eines Mitgliedes der Direction und der Feststellung der Anstellungsbedingungen;
2. bei der Wahl des Rendanten, Controleurs oder der Anstellung eines sonstigen Beamten, bei längerem Engagement eines Hülfsarbeiters nach Maßgabe des §. 51 und bei der Kündigung eines auf Kündigung angestellten Beamten (§. 51 II);
3. bei der Pensionirung von Mitgliedern der Direction und von Anstaltsbeamten;
4. bei der Wahl des Delegirten (§. 50 II);
5. bei Feststellung des Jahresberichts und des Etats, bei Ertheilung der Decharge von Jahresrechnungen, bei Genehmigung von Etatsüberschreitungen und bei Vorschlägen betreffs der im §. 48 bezeichneten Remunerationen und Aufsichtskosten;
6. bei Aufstellung der Candidatenlisten für die Seitens der General-Versammlung vorzunehmenden Wahlen (§. 56 Nr. 2);
7. bei Statuten-Aenderungen (§. 64);
8. bei Feststellung von Dividenden und Festsetzung neuer Tarife, Versicherungsbedingungen u. s. w. (§§. 83, 72, 85);
9. bei Genehmigung neuer Arten von Anlegung disponibler Gelder, sowie in allen Fällen, in denen der Delegirte die Entscheidung des Curatoriums beantragt (§. 50 II.),
10. beim Ankauf von Grundstücken und Gerechtigkeiten, welcher nicht in nothwendiger Subhastation erfolgt; sowie beim Verkauf von Grundstücken und Gerechtigkeiten und bei Anmiethungen;
11. bei Feststellung von Geschäfts-Instructionen, sowie von Pensions-Reglements für Mitglieder der Direction, Beamte und ihre Hinterbliebenen (§. 53).

II. Der Delegirte des Curatoriums.

Zu Anfang jedes Kalenderjahres wählt das Curatorium aus den Curatoren einen Delegirten, welcher den Beschlüssen der Direction bezüglich der Ausleihung von Geldern auf Hypotheken, Grundschuldbriefe und Lombard, sowie in Betreff des An- und Verkaufs von Werthpapieren und des Abschlusses von Vermiethungs-Verträgen Namens des Curatoriums beizustimmen befugt ist, aber auch die Beschlußfassung des Curatoriums über diese Gegenstände beantragen kann (§. 50 I. Nr. 9).

§. 51.

Direction und sonstiges Personal.

I. Direction.

Der Direction liegt die Verwaltung der Anstalt ob. Das Curatorium ist ihr nächster Vorgesetzter, sie hat dessen Anordnungen überall Folge zu leisten.

Die Direction besteht aus 3 Mitgliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt haben muß; sie vertritt die Anstalt nach außen in allen Angelegenheiten einschließlich derjenigen, in welchen Specialvollmacht erforderlich ist. Sie stellt alle Urkunden aus, durch welche die Anstalt vermögensrechtlich verpflichtet werden soll. Zur Gültigkeit aller Renten-Verschreibungen und sonstiger Versicherungs-Urkunden, aller Vollmachten, Cessionen, Quittungen und aller andern behufs Eintragungen und Löschungen ausgestellten Schriftstücke sind die Unterschriften zweier Directoren oder die eines Directors und eines stellvertretenden Directors erforderlich und genügend. Alle übrigen Schriftstücke bedürfen nur der Unterschrift eines Directionsmitgliedes, die Coupons des Facsimiles eines solchen.

Die Direction faßt ihre Beschlüsse selbstständig; jedoch bedarf sie in den in dem §. 50 I. Nr. 9, 10 und II. bezeichneten Fällen der Zustimmung des Curatoriums, welche bei Bewilligung von Darlehnen auf Hypotheken oder Grundschuldbriefe, sowie auf Lombard, beim An- und Verkauf von Werthpapieren und beim Abschluß von Vermiethungs-Verträgen durch die Zustimmung des Delegirten gemäß §. 50 II. ersetzt werden kann. Die Zustimmung des Curatoriums oder des Delegirten braucht die Direction nach außen hin nicht nachzuweisen.

So lange nur 2 Direktoren fungiren, entscheidet bei T...

renzen zwischen ihnen in Betreff eines Beschlusses der Delegirte des Curatoriums.

Die Mitglieder der Direktion werden vom Curatorium auf Lebenszeit gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Ressortministers. Die Mitglieder der Direction und ihre Stellvertreter werden durch ministerielles, in den Anstaltsblättern (§. 65) zu veröffentlichendes Attest legitimirt. Das Curatorium kann jederzeit Stellvertreter für fehlende oder verhinderte Directoren bestellen.

Von Mitgliedern der Direction kann bei ihrer Anstellung die Bestellung einer Caution, deren Höhe das Curatorium festsetzt, gefordert werden.

Die unfreiwillige Entlassung eines Mitgliedes der Direction mit oder ohne Pension kann nur aus Gründen, welche die Entfernung eines Staatsbeamten aus seinem Amte rechtfertigen, erfolgen. Die Einleitung des Verfahrens auf Entlassung geschieht durch Beschluß des Curatoriums. Die Entscheidung hat — nöthigenfalls nach einer vom Präsidenten zu veranlassenden Vor-Instruktion — in einer Sitzung des Curatoriums zu erfolgen, an welcher einschließlich des Präsidenten sämmtliche 8 Mitglieder, event. deren Stellvertreter Theil zu nehmen haben und zu welcher der betreffende Director behufs der mündlichen Anhörung zuzuziehen ist, ohne daß sein Ausbleiben die Entscheidung hindert.

Die Entscheidung kann auch auf Warnung oder Rüge lauten.

Eine auf Dienstentlassung, Warnung oder Rüge lautende Entscheidung bedarf einer Mehrheit von wenigstens fünf Stimmen.

Dem betreffenden Director steht gegen die Entscheidung des Curatoriums die Berufung an den Minister des Innern zu. Die Anmeldung der Berufung hat binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen schriftlich bei dem Curatorium oder bei dem Minister zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die schriftliche, mit Gründen versehene Entscheidung des Curatoriums dem betreffenden Director zugestellt ist. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht eine fernere vierzehntägige Frist offen, welche der Minister auf Antrag verlängern kann.

Zur näheren Aufklärung kann der Minister eine commissarische Erörterung verfügen.

Die Suspension eines Directors vom Amte tritt nach Maßgabe der §§. 48 bis 53 des Disciplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 475) und mit den dort bezeichneten Wirkungen ein.

Die Direktoren müssen sich bei ihrer Anstellung diesen Bestimmungen unterwerfen.

II. Sonstige Beamte.

Die sämmtlichen sonstigen Beamten der Anstalt werden nach gutachtlicher Aeußerung der Direction vom Curatorium gewählt.

Ueber die Voraussetzungen und Formen, unter welchen sie unfreiwillig entlassen oder sonstigen Disciplinar-Maßregeln unterworfen werden können, haben die Geschäfts-Reglements Bestimmung zu treffen.

Alle diese Beamten werden auf Kündigung oder auf Lebenszeit angestellt. Die Kassenbeamten müssen vor Antritt ihres Amtes eine vom Curatorium zu bestimmende Caution bestellen.

Die Annahme von Hülfsarbeitern und Hülfsdienern geschieht nach Bedarf durch die Direction. Die Beibehaltung eines Hülfsarbeiters über sechs Monate oder über die etatsmäßigen Mittel hinaus bedarf der Genehmigung des Curatoriums. Zur Ausübung des Kündigungsrechts gegen einen Beamten bedarf die Direction der Zustimmung des Curatoriums.

§. 53.
Alinea 1.

Zur Ausführung der Statuten ist das Curatorium berechtigt, Bestimmungen über das Diensteinkommen und die Pensionen der Direktoren und sonstigen Beamten der Anstalt, sowie für ihre Hinterbliebenen festzusetzen, Geschäfts-Reglements und Instructionen zu erlassen und die bestehenden abzuändern.

§. 54. statt Alinea 2.

Die General-Versammlungen finden in der Regel alljährlich statt und müssen die Termine Seitens des Curatoriums gemäß §. 65 bekannt gemacht werden.

Die Direction erstattet in jeder General-Versammlung Bericht [illegible] die allgemeine Geschäfts[illegible] der Anstalt,

§. 55. Alinea 1.

Die Erfordernisse der Wahlfähigkeit der beiden Revisions-Commissarien und ihrer Stellvertreter (§. 54) sind dieselben, wie die der Curatoren (§. 46). Ihre Wahlperiode ist eine zweijährige. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 56.
Wahl- und Candidaten-Liste.

In Ansehung des Wahlgeschäfts treten folgende Bestimmungen ein:

1. Die Direction läßt eine Liste der als Curatoren beziehentlich als Revisoren wählbaren Personen (Wahlliste) nach den vorhandenen Nachrichten, zu deren Vervollständigung sie vorher geeignete Publicationen erlassen kann, aufstellen.
2. Aus der Wahlliste werden zwei Candidatenlisten, die eine für die Wahl der Kuratoren und ihrer Stellvertreter, die andere für die Wahl der Revisoren und ihrer Stellvertreter in folgender Weise gebildet:
   a) die ausscheidenden Curatoren, Revisoren und ihre Stellvertreter werden zunächst darauf gesetzt;
   b) sodann wählt das Curatorium mit absoluter Majorität doppelt so viel Candidaten, als von der General-Versammlung Personen zu wählen sind;
   c) darauf überreicht das Curatorium die soweit hergestellten Candidatenlisten mit der Wahlliste dem Minister des Innern behufs Bezeichnung weiterer Candidaten in doppelter Zahl der zu Wählenden.
3. Die so vervollständigten Candidatenlisten werden der Direction zugestellt, welche dieselben drucken und die Einladung zur General-Versammlung publiciren läßt. Spätestens 10 Tage vor dem Wahltermin müssen die Candidatenlisten im Geschäftslokal der Anstalt zur Einsicht ausgelegt und die Einladungen publicirt werden.

§. 57.
Verfahren in den General-Versammlungen.

In den General-Versammlungen findet folgendes Verfahren statt:

1. Der Präsident des Curatoriums resp. sein Vertreter führt den Vorsitz und ein Mitglied der Direction fungirt als Protocollführer.
2. Die Stimmberechtigung steht allen Personen zu, welche durch Einlagen für sich selbst oder Andere nach Titel I bei der Anstalt betheiligt sind oder welche nach Titel VII selbst Mitglieder sind oder nach demselben Titel die Rechte eines Mitgliedes ausüben können (§. 66. a. d.) Minderjährige und Personen weiblichen Geschlechts können nicht persönlich an den General-Versammlungen Theil nehmen. Minderjährige werden durch ihre Väter oder Vormünder oder auf Grund der von diesen ausgestellten Vollmachten vertreten. Stimmberechtigte weiblichen Geschlechts können sich durch ihre Ehemänner oder durch andere Männer, welche eigenes Stimmrecht (Nr. 4 Alinea 2) haben, vertreten lassen.
3. Die in der General-Versammlung Erscheinenden müssen die ihr eigenes Stimmrecht resp. das ihrer Ehefrauen, Kinder oder Pflegebefohlenen begründenden Urkunden vorlegen. Wird dieses Stimmrecht anderweit glaubwürdig festgestellt, so bedarf es der Vorlegung der Urkunden nicht. In allen zweifelhaften Fällen entscheiden die anwesenden Mitglieder des Curatoriums über das Stimmrecht.
4. Vollmachten, auf Grund deren eine Vertretung erfolgen soll, sind spätestens 48 Stunden vor dem publicirten Beginn der General-Versammlung bei der Direction einzureichen. Substitutionen sind auch später zulässig. Ehemänner bedürfen keiner Vollmachten zur Vertretung ihrer Frauen.

   Als Bevollmächtigte oder Substituten können nur solche Männer auftreten, die entweder selbst Stimmrecht haben oder ein solches als Ehemänner, Väter oder Vormünder ausüben (Nr. 24).
5. Jeder Stimmberechtigte hat ohne Rücksicht auf die Zahl der Einlagen nur eine Stimme. Auch darf Niemand [illegible]

Grund von Vollmachten oder in Vertretung mehr als 10 Stimmen abgeben.

6. Die Wahl erfolgt für jede Stelle besonders mittelst Stimmzettel, welche die Namen sämmtlicher Candidaten enthalten. Der Abstimmende hat alle Namen bis auf einen zu durchstreichen und giebt seine Stimme für denjenigen ab, dessen Name nicht durchstrichen ist. Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name nicht durchstrichen ist, sind ungültig.
7. Bei der Wahl ist absolute Mehrheit entscheidend; ist diese im ersten Wahlgange nicht erreicht, so kommen die beiden — event. die mehr als zwei — Candidaten, welche die meisten Stimmen hatten, zur engeren Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet für die Wahl selbst sowie für die Zulassung zur engeren Wahl stets das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.
8. Das Resultat der Wahl wird der Generalversammlung sofort mitgetheilt und den abwesenden Erwählten die auf sie gefallene Wahl durch das Curatorium schriftlich bekannt gemacht.
9. Wenn in der Generalversammlung die Annahme der Wahl abgelehnt oder deren Unwirksamkeit aus einem andern Grunde festgestellt wird, so erfolgt sofort eine andere Wahl.
10. Geschieht die Ablehnung oder die Feststellung der Unwirksamkeit einer Wahl erst nach dem Schluß der General-Versammlung, so cooptirt das Curatorium ein anderes Mitglied beziehentlich einen Revisor oder einen Stellvertreter aus der Candidatenliste für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung. In dieser Generalversammlung findet die Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode statt.
11. Wenn ein stellvertretender Curator, dessen Wahlperiode noch nicht abgelaufen ist, zum wirklichen Curator gewählt wird, so ist für den noch nicht abgelaufenen Theil der Wahlperiode desselben sofort ein anderer Stellvertreter zu wählen.
12. Das aufgenommene Protokoll ist der General-Versammlung vorzulesen und von den anwesenden Mitgliedern des Curatoriums und der Direction zu vollziehen.

§. 59. Ziffer 1, 4, 10.

1. Die Kapitalien der Anstalt müssen a) entweder in solchen Werthpapieren, in welchen Mündelgelder nach §. 39 der Vorm.-Ord. vom 5. Juli 1875 angelegt werden dürfen, b) oder auf sichere Hypotheken oder Grundschuldbriefe zinsbar angelegt werden.

   Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittheile des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder gerichtliche, nach ritterschaftlichen oder landschaftlichen Grundsätzen aufgenommene Taxe oder durch eine gemäß §. 4 des Statuts für das neue brandenburgische Kreditinstitut (G.-S. 1869 S. 1036) geschehene Werthsermittelung festgestellten Beleihungswerths oder innerhalb des 15fachen Betrages des Grundsteuerreinertrages der Liegenschaft, bei städtischen innerhalb der nach einem unter Genehmigung des Ministers des Innern vom Curatorium zu erlassenden Regulativ festgestellten Beleihungsgrenzen zu stehen kommt. Auf solche Hypotheken und Grundschuldbriefe kann auch ein Lombard-Darlehn gegeben werden.
4. Für Lombard-Darlehne auf Werthpapiere sind die bei der Reichsbank in dieser Beziehung geltenden Vorschriften maßgebend.
10. Die Stücke der Werthpapiere (§. 59 Ziffer 1a.) sowie der Cautionen und die Cautions-Instrumente müssen im Tresor unter drei verschiedenen Schlössern, deren Schlüssel in Händen a) eines der Präsidenten oder des Delegirten des Curatoriums, b) eines Directors und c) des Rendanten sind, verwahrt werden.

    Die baaren Bestände (ausschließlich der in den Händen des Rendanten befindlichen Tageskasse), die Coupons, Dividendenscheine und Talons, sowie die Hypothekendokumente sind unter Verschluß der Direktion und des Rendanten aufzubewahren.

§. 59a. Verwaltungskostenfonds.

Der Verwaltungskostenfonds der Anstalt ist allen Mitgliedern der Jahresgesellschaften und allen mittelst einer Renten- oder Kapitals-Versicherung nach Titel VII Betheiligten gemeinschaftlich.

A. Ihm fließen alle Einnahmen zu, deren Verwendung nicht anderweit in dem Statut bestimmt ist, insbesondere:

1. Geschenke und Vermächtnisse gemäß §. 39 sub d;
2. alle von den bei der Anstalt eingehenden Zahlungen bis zu deren statutenmäßiger Verwendung entstehenden Zinsen, sowie die von Zinsen jeder Art eventuell wieder erwachsenden Zinsen;
3. die Zinsen der Kapitalien II. Serie, soweit dieselben nicht zur Zahlung der Zinsen des Reserve- und Sicherheitsfonds Verwendung finden, einschließlich der Zinsen von den ad depositum genommenen Renten und Rückgewährungen (§§. 28, 34, 35);
4. die bei dem Verkauf oder bei der Ausloosung öffentlicher Papiere gegen den Ankaufswerth sich etwa ergebenden Coursgewinne;
5. die Umschreibegebühren;
6. der auf den Reserve- und Sicherheitsfonds nach der Höhe des Renten- und Deckungs-Kapitals alljährlich zu vertheilende Zuschuß zu dem Verwaltungskostenfonds;
7. der Ertrag der von der Anstalt event. aufzunehmenden Nebengeschäfte (§§. 64, 87).

B. Die Ausgaben des Verwaltungskostenfonds sind:

1. die laufenden Verwaltungskosten, insbesondere
   a) die Remunerationen der Präsidenten, des Delegirten und der Revisoren, sowie die Kosten der Staatsaufsicht (§§. 48, 62);
   b) die Besoldungen resp. Remunerationen der Direktoren und Beamten, sowie die Pensionen;
   c) die Agentur-Provisionen;
   d) die Insertions-, Porto- und Remittirungskosten;
   e) die sächlichen Ausgaben;
2. die beim Verkauf öffentlicher Werthpapiere (§. 59 Ziffer 1a.) gegen deren Ankaufswerth sich etwa ergebenden Coursverluste;
3. extraordinaire Ausgaben;
4. alle Verluste an Kapital und Zinsen, welche möglicher Weise die Anstalt treffen, ohne daß Regreß gegen Andere mit Erfolg genommen werden kann.

§. 59b.

Feststellung und Vertheilung der Zinsen.

Die Kapitalien der Anstalt, welche zinstragend angelegt sind, werden auf den 1. Januar jedes Jahres nach ihren Zinserträgen in zwei Serien geordnet. Die erste Serie enthält die Kapitalien mit den höchsten Zinssätzen und zwar so viele Kapitalien, als das Gesammt-Renten-Kapital der Jahresgesellschaften sowie das Gesammt-Deckungs-Kapital aus allen nach Titel VII abgeschlossenen Versicherungen beträgt. Die zweite Serie enthält alle übrigen Kapitalien der Anstalt.

Das Gesammt-Renten-Kapital sowie das Gesammt-Deckungs-Kapital erhalten am Schluß des Geschäftsjahres ihre Zinsen nach dem ermittelten Durchschnittszinsfuß der Kapitalien I. Serie berechnet.

Dem Reservefonds der Jahresgesellschaften und dem Sicherheitsfonds der nach Titel VII Betheiligten werden je 3 Procent Zinsen berechnet (Serie II.).

§. 62.

Revision der Jahresrechnungen.

Die Jahres-Rechnungen der Anstalt werden zunächst seitens der Direction revidirt und mit der darüber aufgenommenen Verhandlung dem Curatorium eingereicht. Letzteres extrahirt bei dem Minister des Innern einen sachkundigen Rechnungs-Beamten behufs vorzunehmender kalkulatorischer Super-Revision der Rechnungen und nachdem die Verhandlung darüber eingegangen, werden die Rechnungen mit Berücksichtigung der vorgekommenen Erinnerungen unter Theilnahme des Ministerial-Commissarius durch die von der General-Versammlung erwählten Revisoren materiell untersucht und monirt.

Die Revisoren haben das Recht, zum Zwecke der Prüfung der

Jahres-Rechnungen die Bücher der Anstalt und die Conti der Agenturen einzusehen. Ueber den Befund erstatten sie dem Curatorium Bericht, welches erforderlichen Falles ein Mitglied deputirt, unter dessen Vorsitz die Monita mit der Direction und den Revisoren erörtert werden.

Das Curatorium ertheilt auf Grund des Berichts und eventuell der vorgedachten Erörterungen, mit oder ohne Vorbehalt, der Direction Decharge.

Der Bericht der Revisoren nebst den etwa darauf erfolgten Erörterungen wird dem Staats-Commissarius zur Kenntnißnahme und Einsendung an den vorgesetzten Minister abschriftlich zugestellt.

§. 64.

Statut-Aenderung.

Die Anstalt kann durch Statut-Aenderung ihren Geschäftskreis ausdehnen.

Statut-Aenderungen jeder Art beschließt das Curatorium. Jede Aenderung in Bezug auf den Sitz, den Zweck und die Vertretung der Anstalt nach außen hin erfordert landesherrliche Genehmigung. Sonstige Aenderungen bedürfen nur der Genehmigung des Ministers des Innern.

Alle Aenderungen des Statuts sind vor ihrer Ausführung öffentlich bekannt zu machen (§. 65).

§. 65.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen müssen wenigstens im Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, sowie in der Vossischen und in der Neuen Preußischen Zeitung inserirt werden.

An Stelle der beiden letzteren Zeitungen können vom Curatorium andere Berliner Zeitungen als Publications-Organe gewählt werden. Eine solche Aenderung ist im Reichs- und Staats-Anzeiger bekannt zu machen.

Titel VII.

Bestimmungen für Versicherung von Leibrenten und von Kapitalien auf den Erlebensfall und von Zeitrenten.

§. 66.

Mitglied. Einleger.

a) Mitglieder der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt werden vom 1. Januar 1878 ab — außer den nach Titel I eintretenden — diejenigen Personen, auf deren Namen und Leben die Versicherung einer Rente oder eines Kapitals auf den Erlebensfall oder einer Zeitrente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit der Anstalt abgeschlossen wird.

b) Jede Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter, Stand, Religion, Geburts- und Wohnort im In- und Auslande kann Mitglied werden.

c) Wer auf den Namen einer andern Person eine Einlage macht, bedarf deren Zustimmung nicht, sofern die Versicherung lediglich zu Gunsten dieser andern Person geschieht. Der Einleger ist in diesem Falle nicht befugt, als solcher Rechte des Mitgliedes auszuüben.

d) Will der Einleger aber zu seinem eigenen oder eines Dritten Vortheile auf das Leben einer andern Person einen Versicherungs-Vertrag schließen, so ist dazu die schriftliche Zustimmung der Letzteren erforderlich. In diesem Falle ist der Einleger beziehentlich der Dritte berechtigt, alle Rechte eines Mitgliedes statt jener andern Person auszuüben.

§. 67.

Antrag.

Wer eine Einlage zu machen wünscht, muß der Direction oder einem Agenten der Anstalt einen von ihm unterzeichneten Antrag übergeben, in welchem der Vor- und Zuname, Wohnort, Stand, Tag, Jahr und Ort der Geburt desjenigen, auf dessen Namen und Leben die Versicherung abgeschlossen werden soll, sowie die Art der gewünschten Versicherung und der Betrag der beabsichtigten Einlagen genau angegeben sein muß.

Die Zeit der Geburt ist durch Beibringung eines Tauf- oder Geburtsscheines oder durch ein anderes rechtlich genügendes Zeugniß nachzuweisen.

Wenn die Versicherung nicht auf das Leben des Einlegers, sondern auf das einer anderen Person abgeschlossen werden soll, so hat der Einleger den Aufnahme-Antrag zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen.

In dem Antrage ist anzugeben, ob die Versicherung zu Gunsten des Mitgliedes oder zum Vortheile des Einlegers beziehentlich eines Dritten geschehen soll.

Im letzteren Falle ist §. 66. sub d. zu beachten.

Für solche Einleger, welche einen gesetzlichen Vertreter haben, hat Letzterer den Aufnahme-Antrag zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen.

§. 68.

Zahlung der Einlage. Aushändigung der Versicherungs-Urkunde.

Zugleich mit dem Antrage ist der Betrag der Einlage der Direction oder dem betreffenden Agenten einzuliefern, worüber dem Einleger eine Interimsbescheinigung ertheilt wird.

Erfolgt die Auswechselung der Versicherungs-Urkunde gegen die Interimsbescheinigung nicht innerhalb 2 Monaten, so liegt dem Betheiligten ob, der Direction spätestens innerhalb weiterer 4 Wochen Anzeige zu machen, widrigenfalls die Anstalt für die aus dieser Versäumniß entstehenden Nachtheile nicht haftet.

§. 69.

Annahme des Antrages.

Ueber die Annahme des Antrages entscheidet die Direction. Sie ist berechtigt, den Antrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Im Falle der Ablehnung wird das Eingezahlte ohne Zinsen, aber auch ohne Abzug an den Einleger zurückgezahlt.

§. 70.

Zeit der Antragsstellung. Umschreibegebühren.

Anträge auf neue Versicherungen und Umschreibung bestehender (§. 75d.) können während des ganzen Jahres gestellt werden. Bei jeder Umschreibung ist eine Umschreibegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Direction unter Zustimmung des Curatoriums generell festgestellt wird.

§. 71.

Verpflichtung zu weiteren Zahlungen.

Außer der einmaligen Einlage oder den laufenden Prämien, den Umschreibungsgebühren und dem Stempel hat der Interessent keinerlei Zahlung zu leisten.

Nur im Falle des §. 85 Alinea 2 darf ein Zuschuß zu Prämien gefordert werden.

§. 72.

Arten und Grundlagen der Versicherungs-Geschäfte.

Die Anstalt schließt hinfort alle Renten- und Kapitalsversicherungen für den Erlebensfall ab, soweit diese der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterworfen werden können. Dabei wird die in der Anlage beigefügte Sterblichkeitstafel deren Abänderung nur auf den im §. 64. bezeichneten Wege erfolgen kann, und der Zinsfuß von 4 Procent zu Grunde gelegt.

Demgemäß werden insbesondere folgende Versicherungsarten aufgenommen:

1. in vorausbestimmten Beträgen steigende Leibrenten;
2. sofort beginnende Leibrenten in gleich bleibenden Beträgen;
3. aufgeschobene Leibrenten in gleich bleibenden Beträgen;
4. sofort beginnende abgekürzte Leibrenten in gleich bleibenden Beträgen;
5. aufgeschobene abgekürzte Leibrenten in gleich bleibenden Beträgen;
6. Kapital-Versicherungen auf den Erlebensfall, wobei der Versicherte, wenn er einen vorausbestimmten Zeitpunkt erlebt, nach seiner Wahl entweder das versicherte Kapital erhalten oder zur Erwerbung einer Rente oder zu weiteren Kapitalsversicherungen verwenden kann.

Die Aufnahme anderer Versicherungs-Arten innerhalb des Rahmens des ersten Alinea dieses Paragraphen, die einzelnen Tarife, Bestimmungen über Zahlung der Prämien, Ausgabe von Coupons, Umschreibung von Versicherungen, Rückgewähr und sonstige Versicherungsbedingungen werden von dem Curatorium festgestellt.

Es ist auch die Versicherung fester Renten auf bestimmte Zeit

§. 73.
Maximal-Versicherung.

Auf das Leben einer Person dürfen verschiedene Renten und Kapitalien versichert werden, jedoch unter nachstehenden Beschränkungen. Eine beantragte Renten-Versicherung darf jedenfalls dann eingegangen werden, wenn aus derselben und aus den früheren nach Maßgabe dieses Titels genommenen Versicherungen zusammen dem Mitgliede in keinem Jahre mehr als 5000 Mark Renten zu zahlen sind. Eine Kapital-Versicherung darf jedenfalls dann eingegangen werden, wenn das aus dieser und früheren Versicherungen der betreffenden Person im Erlebensfall zu zahlende Kapital nicht mehr als 50,000 Mark beträgt. Sollen auf das Leben einer Person Kapital- und Rentenversicherungen nach Titel VII abgeschlossen werden, so darf die Versicherung jedenfalls dann eingegangen werden, wenn die Summe des versicherten Kapitals unter Hinzurechnung der zehnfachen Summe der höchsten in einem Jahre fällig werdenden Rentenzahlungen 50,000 Mark nicht überschreitet.

Eine Mehrversicherung kann nur dann gestattet werden, wenn der Mehrbetrag in Rückversicherung übernommen wird.

Im Falle der Versicherung von steigenden Renten soll die Direction mit Genehmigung des Curatoriums das ohne Rückversicherung zulässige Maximum zu erhöhen berechtigt sein.

§. 74.
Versicherungs-Urkunden.

Jedem Einleger wird eine Versicherungs-Urkunde (§. 68) zugestellt, in welcher der Vor- und Zuname, der Geburtstag, der Stand und Wohnort des Mitgliedes, die Art der Versicherung, die eingezahlte Summe oder die zu entrichtende Prämie und deren Fälligkeit enthalten sein sollen.

§. 75.
Zahlungs-Bedingungen.

Die von der Anstalt versprochenen Zahlungen aus Versicherungs-Verträgen erfolgen nach Eintritt des Fälligkeitstermins und zwar die Zahlung:

a) der Rente an den Präsentanten des Coupons, welcher mit einem Lebenszeugniß versehen ist;
b) des versicherten Kapitals an diejenige Person, welche die Versicherungs-Urkunde, ein Zeugniß über das Leben des Mitgliedes und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung vorzeigt;
c) der Rückgewähr an diejenige Person, welche die Versicherungs-Urkunde, betreffenden Falls mit den zugehörigen Coupons, und den Todtenschein des Mitgliedes vorlegt.
d) Zur Bewirkung der Umwandlung einer Versicherung in eine andere, ferner zur Bewirkung der Abfindung (§. 77) und zum Bezug der Abfindungssumme ist derjenige als legitimirt anzusehen, der die ursprüngliche Versicherungs-Urkunde, ein Zeugniß über das Leben des Mitgliedes und betreffenden Falls die letzte Prämien-Quittung übergiebt.

In allen Fällen ist jedoch die Direction und in deren Auftrage jeder Agent berechtigt, die Legitimation zu prüfen.

Das Lebensattest muß stets von einer öffentlichen Behörde oder von einem öffentlichen Beamten, welcher ein Dienstsiegel führt, unter Beidrückung des Letzteren ausgestellt sein und nachweisen, daß das Mitglied den Tag erlebt hat, von dessen Erleben die Fälligkeit der Rente beziehentlich des Kapitals abhängig ist.

In einzelnen Fällen kann die Direction von der Beibringung eines amtlichen Lebenszeugnisses (a. b. d.) dispensiren. Bei Versicherung fester Zeitrenten ist kein Lebenszeugniß erforderlich.

§. 76.
Unzulässigkeit der Uebertragung auf das Leben eines Andern.

Eine Uebertragung der durch Einlagen erworbenen Rechte auf das Leben einer anderen Person findet unter keinen Umständen statt.

§. 77.
Unwiderruflichkeit der Einlagen. Auswanderung.

Alle Einlagen sind unwiderruflich. Nur wenn ein Mitglied seinen Wohnsitz außerhalb Europas verlegt, kann dem Besitzer der auf das Leben desselben ausgestellten Versicherungs-Urkunden gegen Verzicht auf alle Rechte aus denselben und Rückgabe der Urkunden eine nach den Verhältnissen festzusetzende Abfindung, welche jedoch 75 pCt. des zeitigen Deckungskapitals nicht übersteigen darf, von der Direction gewährt werden.

§. 78.
Verfall der Zahlungen.

Jede von der Anstalt zugesicherte Leistung an Renten und Dividenden verfällt mit Ablauf von 4 Jahren nach dem auf den Termin ihrer Fälligkeit folgenden 31. Dezember.

Der Anspruch auf Rückgewähr erlischt, wenn er nicht binnen 4 Jahren vom Tage des Todes des betreffenden Mitgliedes ab bei der Direction geltend gemacht oder wenn die Rückgewähr nicht binnen Jahresfrist nach Bewilligung der Zahlung abgehoben ist.

Alle sonstigen Ansprüche aus Versicherungsverträgen können nur während 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit geltend gemacht werden.

Wenn nach den zu Berlin geltenden Gesetzen für eine der vorstehend bezeichneten Forderungen kürzere Verjährungsfristen eintreten, so sind die letzteren maßgebend.

§. 79.
Verlängerung der Fristen.

Wenn eine fällige Leistung innerhalb der in §. 78 bezeichneten Fristen zwar gefordert ist, aber die erforderlichen Dokumente nicht vorgelegt werden, so kann die Direction, falls das Fehlen der Dokumente entschuldbar erscheint, auf desfallsigen Antrag die Fristen des §. 78 verlängern oder nach Ablauf derselben ohne Beibringung der Dokumente zahlen.

§. 80.
Verfall des Deckungs-Kapitals.

Wenn die fälligen Renten einer Einlage während zehn auf einander folgender Jahre nicht erhoben sind, so werden die Interessenten unter Angabe des Namens des betreffenden Mitgliedes und der Nummer der Einlage durch einen in den Anstaltsblättern (§. 65) zu publicirenden Aufruf aufgefordert, ihre Rechte geltend zu machen. Erfolgt die Erhebung der fälligen Renten nicht innerhalb eines Jahres von der ersten Publication des Aufrufs an, so erlöschen alle Ansprüche aus der betreffenden Einlage und das Deckungs-Kapital verfällt zu Gunsten der Anstalt.

Dies wird durch ein Resolut der Direction nach Ablauf der Frist festgestellt.

Wird jedoch vor Abfassung des Resoluts das Leben des betreffenden Mitgliedes von diesem selbst oder von einem andern Interessenten der Direction nachgewiesen, wenn auch ohne Vorlegung der Versicherungs-Dokumente, so kann die Direction die Frist für die Verfallenerklärung verlängern.

§. 81.
Berechnung der Deckungs-Kapitalien.

Alljährlich wird eine Berechnung für alle nach diesem Titel abgeschlossenen Versicherungen aufgestellt. Dabei sind nach derselben Sterblichkeitstafel, demselben Zinsfuß und nach den Prinzipien der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Deckungs-Kapitalien (Zeitwerthe) aller dieser Versicherungen festzustellen.

§. 82.
Sicherheitsfonds.

Außer dem Deckungs-Kapital ist für die nach diesem Titel abzuschließenden Versicherungen ein Sicherheitsfonds zu bilden.

A. Seine Einnahmen sind:
1. der über 4 pCt. hinausgehende Zinsenertrag des Deckungskapitals (§. 59 b.),
2. die verfallenen Renten, Dividenden, Rückgewährbeträge, sowie die Deckungskapitalien aus erloschenen oder verfallenen Versicherungen nach Tit. VII.,
3. die Dividenden der noch nicht seit 5 Jahren bestehenden Versicherungen (§. 84),
4. seine eigenen Zinsen in Höhe von 3 pCt.,
5. der in den Kapitals-Einlagen und Prämien nach Tit. VII steckende Zuschlag für Verwaltungskosten.

B. Seine Ausgaben sind:
1. der eventuell erforderliche Zuschuß zu dem Deckungs-Kapital,
2. der jährliche Zuschuß zu dem Verwaltungskostenfonds (§. 59 a.),
3. die Zahlung der zu Dividenden zu verwendenden Summe.

§. 83.

Dividenden.

Wenn der Sicherheitsfonds mehr als 4 pCt. des Deckungs-Kapitals beträgt, so dürfen seine Ueberschüsse nach dem Ermessen des Curatoriums ganz oder theilweise als Dividende vertheilt werden.

§. 84.

Maßstab für die Dividenden-Vertheilung, ihre Bekanntmachung und Zahlung.

Für das Einzahlungsjahr giebt es keine Dividende, für die folgenden 5 Kalenderjahre wird die Dividende nicht sofort ausgezahlt, sondern fließt zum Sicherheitsfonds.

Wenn und soweit der Sicherheitsfonds mehr als 4 pCt. der Deckungs-Kapitalien beträgt, so werden nach dem Erlöschen einer Versicherung die von ihr zu diesem Fonds geflossenen Dividenden ohne Zinsen dem Präsentanten der Versicherungs-Dokumente nachgezahlt.

Die aus dem Geschäftsbetriebe eines Kalenderjahres herrührende Dividende gebührt den am 31. Dezember dieses Jahres wenigstens schon 12 Monate lang bestehenden Versicherungen. Den Maßstab für ihre Vertheilung bildet:

a) bei Versicherungen mit einmaliger Einzahlung die eingezahlte Summe,
b) bei Versicherungen mit wiederkehrenden Prämienzahlungen die Summe der schon bis zu Anfang des betreffenden Kalenderjahres gezahlten Prämien.

Dabei werden aber nur die Beträge von je vollen 10 Mark berücksichtigt; die überschießenden Mark und Pfennige der Summe kommen dagegen bei der Dividenden-Vertheilung nicht in Betracht.

Die Höhe der Dividende wird alljährlich bekannt gemacht. Ihre Zahlung erfolgt nach Maßgabe der Versicherungs-Bedingungen.

§. 85.

Kürzung der Rente. Erhöhung der Prämien.

Für den unwahrscheinlichen Fall, daß der Sicherheitsfonds zur Ausgleichung der Ausfälle des Deckungs-Kapitals, sowie der sonstigen ihm obliegenden Pflichten unzureichend sein sollte, sind diese Ausfälle auf die Deckungs-Kapitalien der Mitglieder umzulegen und davon abzuschreiben.

Beruhen diese Ausfälle auf einer voraussichtlich andauernden Veränderung des Zinsfußes, so ist auf die Modifikation der Versicherungs-Bedingungen soweit als nöthig Bedacht zu nehmen, und es bleibt für solchen Fall vorbehalten, auch für die bestehenden Versicherungsverträge im Wege der Statutenänderung festzusetzen, in welcher Art die der Anstalt obliegenden Leistungen herabzusetzen resp. die noch fällig werdenden Prämien zu erhöhen sind.

§. 86.

Ausschließung von der Anstalt. Verlorene Dokumente.

Die §§. 36 Alinea 1 bis 3 und 37 Titel I gelten auch bezüglich der Versicherungen, welche nach Titel VII. abgeschlossen sind.

Titel VIII.

Sparkasse.

§. 87.

Die Anstalt errichtet eine öffentliche Sparkasse, für welche ein besonderes Reglement vom Curatorium unter Bestätigung des Ministers des Innern erlassen werden soll.

Berlin, den 12. Oktober 1877.

Die nach §. 64 der Statuten zusammen getretene Commission zur außerordentlichen Revision derselben.

Der Ministerial-Commissarius.

Geim.

Die Mitglieder des Curatoriums.

Dr. Jacobi. Dr. Forch.

Die Mitglieder der Direction.

Maetzke. Harrassowitz. Stämmler.

Vorstehender Nachtrag zu den revidirten Statuten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt wird von uns genehmigt.

Berlin, den 5. November 1877.

Das Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Ribbeck. Forch. Jacobi. Rathmann. v. Rynsch.

Anlage des dritten Nachtrags zu den Statuten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Sterblichkeits-Tafel.

Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.
0	100,000	25	79,196	50	62,317	75	26,169
1	93,496	26	78,561	51	61,513	76	24,000
2	91,782	27	77,925	52	60,679	77	21,834
3	90,360	28	77,297	53	59,825	78	19,675
4	89,157	29	76,675	54	58,956	79	17,536
5	88,147	30	76,058	55	58,070	80	15,442
6	87,302	31	75,440	56	57,153	81	13,412
7	86,606	32	74,812	57	56,219	82	11,475
8	86,049	33	74,171	58	55,238	83	9,655
9	85,620	34	73,516	59	54,174	84	7,964
10	85,302	35	72,849	60	53,010	85	6,422
11	85,093	36	72,172	61	51,754	86	5,049
12	84,926	37	71,488	62	50,413	87	3,88[illegible]
13	84,739	38	70,800	63	48,996	88	2,926
14	84,524	39	70,109	64	47,502	89	2,169
15	84,266	40	69,416	65	45,929	90	1,583
16	83,943	41	68,721	66	44,265	91	1,137
17	83,561	42	68,025	67	42,506	92	801
18	83,128	43	67,330	68	40,656	93	553
19	82,652	44	66,638	69	38,727	94	372
20	82,140	45	65,945	70	36,734	95	244
21	81,597	46	65,249	71	34,684	96	155
22	81,027	47	64,546	72	32,595	97	95
23	80,435	48	63,827	73	30,477	98	53
24	79,824	49	63,086	74	28,334	99	26
						100	11

Der vorstehende Statuten-Nachtrag ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. Dezember d. Js., welcher wörtlich dahin lautet:

Auf den Bericht vom 27. November d. Js. will Ich dem nebst den übrigen Anlagen wieder beigeschlossenen dritten Nachtrage vom $\frac{\text{12. October}}{\text{5. November}}$ 1877 zu den revidirten Statuten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt de dato 17. Februar 1851 hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Berlin den 3. Dezember 1877.

(gez.) Wilhelm.

(ggz.) Friedenthal.

An den Minister des Innern.

landesherrlich genehmigt worden.

Berlin, den 7. Dezember 1877.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage:
Friedenthal.

Attest.
I. A. 8938.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

(I.)

Anweisung vom 31. März 1877
für das
Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten
in der
Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

Inhalts-Verzeichniß.

Um die in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz auf Grund des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 (Gesetzsammlung für 1839, S. 30) und des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetzsammlung für 1861, S. 253), sowie der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864, betreffend die Feststellung und die Unterverteilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen (Gesetzsammlung für 1864, S. 683), angefertigten Grundsteuerbücher und Karten bei der Gegenwart zu erhalten, wird folgende Anweisung ertheilt.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In den Grundsteuerbüchern beziehungsweise Karten sind nachzutragen alle Veränderungen, welche dadurch entstehen, daß

1. in den Eigenthumsverhältnissen der Grundstücke ein Wechsel eintritt,
2. bisher grundsteuerfreie Grundstücke (§ 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, und Absatz 2 im § 1 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände, Reichsgesetzblatt für 1873, S. 113, sowie Artikel I des Gesetzes vom 12. März 1877, Gesetzsammlung für 1877, S. 19) in die Klasse der grundsteuerpflichtigen, oder
3. bisher grundsteuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der zu 2 bezeichneten grundsteuerfreien übergehen,
4. Gebäude neu entstehen beziehungsweise bisher grundsteuerpflichtige oder nach den zu 2 gedachten Vorschriften von der Grundsteuer befreite Grundstücke mit Gebäuden besetzt oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden werden,
5. Gebäude gänzlich eingehen beziehungsweise bisher mit Gebäuden besetzte oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden gewesene Grundstücke in die Klasse der grundsteuerpflichtigen beziehungsweise der zu 2 bezeichneten, von der Grundsteuer befreiten Grundstücke übergehen,
6. besteuerungsfähige Ländereien neu entstehen, oder
7. bereits besteuerte ganz oder theilweise untergehen oder bleibend ertragsunfähig werden,
8. die Grenzen der Gemeindebezirke, der Kreise, Provinzen oder die Landesgrenzen berichtigt beziehungsweise verlegt werden, endlich
9. materielle Irrthümer (§ 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864, Gesetzsammlung für 1864, S. 683) von den Behörden entdeckt oder von den Betheiligten nachgewiesen und als solche anerkannt werden.

B. Aufnahme der Veränderungen.

1. Anmeldung im Allgemeinen.

§ 2. 1. Die Grundeigenthümer oder die statt deren zur Entrichtung der Grundsteuer verbundenen Personen (§ 19 der Anweisung IV vom heutigen Tage) sind verpflichtet, die im § 1 zu 1 bis 7 bezeichneten Veränderungen anzuzeigen und die zur Berichtigung der Grundsteuerbücher und Karten erforderlichen Unterlagen beizubringen, widrigenfalls die Herbeischaffung der Letzteren auf ihre Kosten bewirkt wird (§ 33 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839).

2. Im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 erfolgt in den Fällen des § 1 zu 1 die Eintragung der Eigenthumsveränderungen in das Fortschreibungsprotokoll (§ 21) u. s. w. auch auf Grund der Mittheilung des Grundbuchamtes von dem Eigenthumsübergange (§ 16).

3. Die Berichtigung der im § 1 zu 1 bis 5 bezeichneten Veränderungen ist, wenn die Letzteren im Wege einer Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, einer Ablösung von Reallasten oder einer Gemeinheitstheilung 2c. herbeigeführt worden sind, seitens der Regierung von Amtswegen zu veranlassen (§ 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1875 [Gesetzsammlung S. 325], und § 49 dieser Anweisung).

4. Nicht minder hat die Regierung wegen der Fortschreibung der im § 1 zu 8 und 9 bezeichneten Veränderungen das Erforderliche von Amtswegen herbeizuführen.

Zu diesem Behufe haben die Landräthe von den im § 1 zu 8 gedachten Veränderungen der Grenzen der Gemeindebezirke der Regierung Anzeige zu erstatten.

Die Fortschreibung der Grenzberichtigung beziehungsweise Verlegung ist für die betheiligten beiderseitigen Gemeindebezirke u. s. w. jederzeit für ein und dasselbe Etatsjahr zu bewirken.

Von der Fortschreibung in den Fällen des § 1 zu 8 und 9 ist den betheiligten Grundeigenthümern Kenntniß zu geben.

5. Bei erfolgter Anlegung neuer oder Veränderung vorhandener Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Kanäle u. dgl. m. haben die Eigenthümer dieser Anlagen die Fortschreibungsmaterialien beizubringen.

§ 3. Die Anmeldung der stattgefundenen Eigenthums- und sonstigen Veränderungen (§ 1) erfolgt mündlich zu Protokoll oder schriftlich bei dem Katasterkontroleur.

Insoweit solches bisher geschehen ist und nach der von der Regierung zu treffenden Anordnung auch noch ferner geschehen soll, kann die Anmeldung auch bei dem Bürgermeister (Amtmann) erfolgen.

§ 4. Der Katasterkontroleur beziehungsweise Bürgermeister (Amtmann) kann im Falle des Zweifels von den Anmeldenden die Beibringung eines Ausweises darüber verlangen, daß sie zu der Anmeldung berechtigt sind.

§ 5. Lassen sich die Grundeigenthümer 2c. bei der Anmeldung der Veränderungen oder bei den sonstigen Verhandlungen durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muß, wenn Letzterer sich nicht durch Vorlegung der Erwerbsurkunde des Grundeigenthümers legitimirt, die dieserhalb auszustellende Vollmacht — sofern sie keine Generalvollmacht ist — die vorzunehmende Handlung bestimmt ausdrücken beziehungsweise die fortzuschreibenden Grundstücke bestimmt bezeichnen.

Ist die Vollmacht keine gerichtliche oder notarielle, so muß die Unterschrift des Vollmachtgebers von einer öffentlichen Behörde oder von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels beglaubigt sein.

Formulare zu Vollmachten nach dem beiliegenden Muster I. können bei der Ortsbehörde unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Die lediglich für den Zweck der Anmeldung 2c. behufs der Fortschreibung ausgestellten Vollmachten sind den Fortschreibungsverhandlungen in Urschrift beizufügen.

Bei Vorlegung einer Generalvollmacht ist das

Datum derselben in Spalte 28 des Fortschreibungsprotokolls zu vermerken.

§ 6. Bei der Anmeldung müssen diejenigen Grundstücke, bei denen Veränderungen vorgekommen sind, genau nach den Nummern des Flurbuchs und den Artikeln der Mutterrolle oder doch so bezeichnet werden, daß danach ihre Identität festgestellt werden kann; außerdem ist Name, Vorname, Stand und Wohnort des Grundeigenthümers — bei Anmeldung der Eigenthumswechsel Name, Vorname, Stand und Wohnort des in der Mutterrolle eingetragenen und des neuen Eigenthümers — anzugeben.

Ist die Anmeldung unvollständig oder sonst ungenügend, so ist dem Anmeldenden — unter näherer Bezeichnung der Mängel — aufzugeben, die Letzteren innerhalb einer angemessen zu stellenden Frist entweder schriftlich oder vor dem Katasterkontroleur mündlich zu Protokoll zu beseitigen, widrigenfalls das in dieser Beziehung Erforderliche auf seine Kosten veranlaßt werden müsse. (Vergl. § 11.)

Insofern durch das Datum der Anmeldung der Termin, von welchem ab die Steuer zu zahlen beziehungsweise abzusetzen ist, bestimmt wird, ist das Datum des Eingangs der ersten Anmeldung beim Katasterkontroleur beziehungsweise Bürgermeister (Amtmann) (§ 3) maßgebend.

§ 7. 1. Behufs Aufnahme der im § 1 bezeichneten Veränderungen hat der Katasterkontroleur mit Beachtung der von der Regierung zu treffenden näheren Bestimmung (§ 26 der Anweisung V. vom heutigen Tage) jährlich in den Monaten April bis spätestens September für jede Gemeinde unter möglichster Festhaltung an der einmal gewählten Folgeordnung einen Termin (Fortschreibungstermin), dessen Dauer nach dem Umfange des muthmaßlich aufzunehmenden Güterwechsels zu bemessen ist, anzuberaumen, in welchem sowohl die Grundeigenthümer, als auch die Gebäudeeigenthümer oder die statt deren zur Entrichtung der Grund- und Gebäudesteuer verpflichteten Personen die Veränderungen anzumelden haben.

Die Termine, welche in den aus mehreren Gemeinden bestehenden Bürgermeisterei- (Amts-) Bezirken für sämmtliche Gemeinden gleichzeitig festzustellen, sind spätestens 14 Tage vor dem Beginne derselben dem Bürgermeister (Amtmann) mitzutheilen, welcher auf Grund dieser Mittheilung sofort die Grund- und Gebäudeeigenthümer durch eine in ortsüblicher Weise zu veröffentlichende Bekanntmachung aufzufordern hat, die zur Anzeige zu bringenden, in Betreff ihrer Grundstücke und Gebäude eingetretenen Veränderungen nach Maßgabe des § 33 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 und des § 16 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 unter Vorlegung der darüber ausgefertigten Urkunden anzumelden beziehungsweise über getheilte oder sonst in der Form veränderte Grundstücke die zur Fortschreibung derselben erforderlichen vorschriftsmäßigen Vermessungsakten beizubringen oder die Beschaffung der Letzteren durch den Katasterkontroleur zu beantragen.

Die Bekanntmachung erfolgt:

a) im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nach dem beiliegenden Muster Ia.,
b) in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, in welchen die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nicht gilt, nach dem beiliegenden Muster Ib.,

und ist, wenn der Bezirk aus mehreren Gemeinden besteht, in jeder der Letzteren zu bewirken. Die zu den Bekanntmachungen nothwendige Anzahl von Exemplaren ist, von dem Katasterkontroleur ausgefüllt, dem Bürgermeister (Amtmann) zugleich mit der Mittheilung über den Termin zuzustellen.

2. Die Fortschreibungstermine sind der Regel nach in dem Dienstlokale des Bürgermeisters (Amtmanns) abzuhalten.

Auf Erfordern des Katasterkontroleurs hat der Letztere oder der Gemeindevorsteher die Betheiligten zu rekognosciren und bei der Aufnahme und Feststellung der fortzuschreibenden Veränderungen mitzuwirken.

Sofern das gedachte Dienstlokal zur Abhaltung der Termine sowie demnächst zur Berichtigung der Grund- und Gebäudesteuerbücher und Karten nicht geeignet ist, hat der Bürgermeister (Amtmann) im Einvernehmen mit dem Katasterkontroleur ein anderes passendes Lokal zu überweisen und die gedachten Dokumente unter seiner Verantwortlichkeit dahin und wieder zurück schaffen zu lassen, auch die gute Erhaltung jener Dokumente während ihrer Entfernung von dem gewöhnlichen Aufbewahrungsorte zu überwachen.

Die betheiligten Gemeinden haben die Kosten, welche durch diese Translokation, sowie für Miethe, Heizung und Beleuchtung des überwiesenen Lokals erwachsen, zu tragen.

3. Durch die etwaige Aufnahme des Güterwechsels seitens der Bürgermeister (Amtmänner) (§ 3) wird an der Verpflichtung der Katasterkontroleure zur Abhaltung der Fortschreibungstermine nichts geändert.

§ 8. 1. In denjenigen Theilen der Rheinprovinz, in welchen die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nicht gilt, hat der Katasterkontroleur in dem Fortschreibungstermine die nach dem beiliegenden Muster Ic. aufgestellten Nachweisungen, welche ihm von den Gerichten und Notaren über die bei diesem verhandelten Besitzwechsel alljährlich Ende des Monats März nach Stadt- beziehungsweise Gemeinde- oder Bürgermeistereibezirken getrennt, zugestellt werden, mit den bezüglichen Fortschreibungsprotokollen, eventuell auch mit der Mutterrolle beziehungsweise der Gebäudesteuerrolle zu vergleichen und bei jeder bereits fortgeschriebenen Position der Nachweisung auf die Seite und Zeile der Fortschreibungsprotokolle beziehungsweise auf den Artikel der Mutterrolle oder auf die Nummer der Ge-

bäudesteuerrolle hinzuweisen, unter welcher die Besitzveränderung eingetragen ist.

Finden sich die Angaben dieser Nachweisungen hinsichtlich des Besitzstandes oder der katastermäßigen Bezeichnung der Liegenschaften und Gebäude nicht mit der Mutterrolle oder der Gebäudesteuerrolle in Uebereinstimmung, so ist die Unrichtigkeit in der Nachweisung (Spalte 18) vom Katasterkontroleur nachrichtlich zu vermerken. Die Angaben der Nachweisungen selbst dürfen nicht berichtigt werden.

Der gesammte, in diesen Nachweisungen verzeichnete Besitzwechsel muß in der Regel im nächsten Fortschreibungstermine berücksichtigt werden (§ 11). Ist dies in einzelnen Fällen nicht zu ermöglichen, so sind die betreffenden Angaben in eine besondere Nachweisung einzutragen und in dem darauf folgenden Termine fortzuschreiben.

Die Nachweisungen sind, nach Bürgermeistereibezirken geordnet und geheftet, zugleich mit den Fortschreibungsverhandlungen (§ 89) an die Regierung abzuliefern.

2. Im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein erhalten die Katasterkontroleure die zu 1 erwähnten, hier jedoch nur von den Gerichten mitzutheilenden Nachweisungen nach Muster Ic. lediglich in Betreff derjenigen Grundstücke, für welche das Grundbuch noch nicht angelegt ist. Hinsichtlich der Grundstücke, für welche das Grundbuch bereits hergestellt ist, kommen die Vorschriften in den §§ 16 und 17 zur Anwendung.

§ 9. Ueber die Besitzveränderungen, welche den Bürgermeistern (Amtmännern) beim Ausfertigen der von den Eigenthümern beantragten Auszüge aus den Katasterbüchern oder anderweit, z. B. bei Aufstellung der Klassensteuerrollen 2c., bekannt werden, haben dieselben ein Register nach dem beiliegenden Muster Id. für jedes Etatsjahr zu führen und mit ihrer Unterschrift versehen zum 1. April jedes Jahres an den Katasterkontroleur abzugeben.

Sind dem Beamten Besitzveränderungen, welche in das Register einzutragen gewesen sein würden, in dem betreffenden Jahre nicht zur Kenntniß gelangt, so hat derselbe dieses dem Katasterkontroleur ebenfalls mitzutheilen.

Der Katasterkontroleur hat die Besitzveränderungsregister (Muster Id.) im nächsten Fortschreibungstermine (§ 7) zu erörtern beziehungsweise fortzuschreiben (§ 11) und, daß dies geschehen, in den Spalten 17 und 18 zu vermerken beziehungsweise in Spalte 19 die Gründe kurz anzugeben, aus welchen die Fortschreibung nicht stattfinden konnte, und sämmtliche Register für seinen Amtsbezirk bürgermeistereiweise geordnet und geheftet zugleich mit den Fortschreibungsverhandlungen (§ 89) an die Regierung abzuliefern.

Diejenigen Bürgermeister (Amtmänner), welche den Besitzwechsel selbst aufnehmen (§ 3), sind von der Führung des vorbezeichneten Registers entbunden.

Die erforderlichen Formulare zu dem zu führenden Register hat der Katasterkontroleur den Bürgermeistern (Amtmännern) zu übersenden.

§ 10. Dem Katasterkontroleur liegt die Verpflichtung ob, innerhalb des Bezirks des ihm übertragenen Katasteramtes mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß kein der Grundsteuer unterliegendes Objekt der Besteuerung entgeht, und daß insbesondere diejenigen Veränderungen, welche von Einfluß auf das Grundsteueraufkommen sind, zur vorschriftsmäßigen Nachtragung in den Büchern und Karten gelangen.

Dieselbe Verpflichtung haben alle Bürgermeister (Amtmänner) bezüglich ihrer Verwaltungsbezirke.

Wird die Anmeldung der im § 1 bezeichneten Veränderungen von den hierzu Verpflichteten unterlassen, so hat der Katasterkontroleur, sobald er Kenntniß von den eingetretenen Veränderungen erhält, das Erforderliche gemäß § 11 zu veranlassen.

Der Katasterkontroleur, sowie diejenigen Bürgermeister (Amtmänner), welche den Besitzwechsel selbst aufnehmen (§ 3), haben, wenn Besitz- und sonstige Veränderungen in Betreff der Grundsteuer angemeldet beziehungsweise fortgeschrieben werden, sich durch Nachschlagung der betreffenden Bücher und Rollen sorgfältig davon zu überzeugen, ob hiermit zugleich eine Veränderung bei der Gebäudesteuer Hand in Hand gehen muß, und umgekehrt. In Fällen dieser Art ist wegen Beschaffung des etwa Fehlenden sofort das Erforderliche zu veranlassen.

Insbesondere hat aber der Katasterkontroleur Sorge zu tragen, daß die Grundsteuerbücher und Gebäudesteuerrollen stets mit einander in Uebereinstimmung gehalten werden. (Vergl. § 9 der Anweisung III. vom heutigen Tage.)

§ 11. In jedem Falle, wo die Betheiligten auf die allgemeine öffentliche Vorladung (§ 7) im Fortschreibungstermine nicht erschienen sind, um die im § 1 bezeichneten Veränderungen aufnehmen zu lassen, welche zur Kenntniß des Katasterkontroleurs gelangt sind, hat dieser die Betheiligten speziell vorzuladen.

Die Vorladung (Muster Ie.) wird den betreffenden Grundeigenthümern durch Vermittelung der Ortsbehörde zugestellt und von dieser die erfolgte Insinuation bescheinigt.

Hat die Vorladung nicht insinuirt werden können, so ist dies auf derselben zu bemerken. In diesem Falle, oder wenn ein Geladener ausbleibt, wird die Feststellung der Veränderung, wenn sonst kein Anstand vorliegt, unter Zuziehung ortskundiger Personen bewirkt. Die Vorladung wird dem Fortschreibungsprotokolle beigefügt und in der für die Unterschrift bestimmten Spalte des Letzteren auf jene Bezug genommen.

Die durch die Ermittelung der Identität der in dieser Weise fortgeschriebenen Grundstücke veranlaßten Kosten, insbesondere die baaren Auslagen und die von den Ortskundigen etwa in Anspruch genommenen Zeugengebühren fallen den betreffenden Grundeigenthümern nach § 33 des Grundsteuergesetzes vom 21

Januar 1839 zur Last und sind von denselben auf Grund einer von dem Katasterkontroleur aufzustellenden und von der Königlichen Regierung zu vollziehenden und vollstreckbar zu erklärenden Hebeliste einzuziehen.

Bedarf es zur Fortschreibung der Beibringung von Vermessungsmaterialien, so kann die diesfällige Aufforderung in den hierzu geeigneten Fällen mit Benutzung des anliegenden Musters II. erlassen werden.

§ 12. Wenn der Katasterkontroleur bei der Ausführung von Fortschreibungsvermessungen Kenntniß davon erhält, daß Eigenthumsgrenzen, die gleichzeitig die Grenze zwischen zwei Gemeindebezirken bilden, unter Austauschung von Flächen rc. gerade gelegt worden sind, so hat derselbe unter Uebersendung einer kostenfrei auszufertigenden Handzeichnung von der vorgekommenen Grenzveränderung dem Landrathe mit dem Anheimstellen Kenntniß zu geben, auch die Veränderung der Gemeindegrenze in dem geordneten Wege herbeizuführen und von dem Geschehenen dem Katasterkontroleur Mittheilung zu machen, damit auch die Berichtigung der Gemeindebezirksgrenze in den Grundsteuerkatastern fortgeschrieben werden könne.

§ 13. Sobald in Ausführung der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 die Zurückführung des Grundbuchs auf die Grund- und Gebäudesteuerbücher für einen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk seitens des Grundbuchamtes stattgefunden, hat der Katasterkontroleur dafür zu sorgen, daß ohne Verzug alle Abweichungen und Unvollständigkeiten beseitigt werden, welche bezüglich der Bezeichnung der Grundstücke nach dem Grundbuche in den betreffenden Grund- und Gebäudesteuerbüchern noch bestehen, und daß solche fernerhin nicht mehr eintreten.

Der Katasterkontroleur hat zu diesem Zwecke die ihm vom Grundbuchamte zukommenden Nachrichten stets rechtzeitig zu berücksichtigen, nöthigenfalls die erforderliche Auskunft vom Grundbuchamte einzuholen und auch seinerseits dem Grundbuchamte von allen Fortschreibungen vollständig Kenntniß zu geben, welche unabhängig von der vorgängigen Eintragung eines Eigenthumswechsels im Grundbuche erfolgen (§§ 16, 17 und § 23 zu 4).

§ 14. Wird der Katasterkontroleur vom Grundbuchamte benachrichtigt, daß Grundstücke, welche bisher im Grundbuche auf verschiedenen Blättern eingetragen waren, auf einem Blatte vereinigt worden seien, so hat der Katasterkontroleur, falls diese Grundstücke in der Mutterrolle ebenfalls auf verschiedenen Artikeln nachgewiesen sind, in Uebereinstimmung mit dem Grundbuche auch die Vereinigung derselben auf einem Mutterrollenartikel im Fortschreibungswege herbeizuführen. (Vergl. § 64.)

§ 15. Die auf das Fortschreibungsgeschäft bezüglichen Anordnungen, Mittheilungen u. s. w. des Katasterkontroleurs an die betreffenden Grundeigenthümer sind den Letzteren in der Regel durch Vermittelung der Bürgermeister (Amtmänner) und nur, wo dies nicht zulässig oder zweckmäßig erscheint, direkt zuzufertigen beziehungsweise zu insinuiren.

Die diesfälligen Requisitionen hat der Katasterkontroleur in der Regel an denjenigen Bürgermeister (Amtmann), in dessen Bezirk der betreffende Grundeigenthümer seinen Wohnsitz hat, und nur wenn es aus besonderen Gründen nothwendig oder nützlich erscheint, an denjenigen Bürgermeister (Amtmann) zu richten, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist, sofern dies nicht zugleich der Bezirk des Wohnsitzes des Grundeigenthümers ist.

Die Bürgermeister (Amtmänner) sind verpflichtet, den auf die Fortschreibung bezüglichen Requisitionen des Katasterkontroleurs zu entsprechen und dem Letzteren die erforderte Auskunft zu ertheilen beziehungsweise zu beschaffen.

2. Die Eigenthumsveränderungen im Bereiche der Grundbuchordnung betreffend.

§ 16. 1. Im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 wird von jeder im Grundbuche stattgehabten Eintragung des Eigenthumsüberganges an Liegenschaften und Gebäuden der Katasterkontroleur durch eine nach dem beiliegenden Muster III. aufgestellte Liste in jedem einzelnen Falle sofort benachrichtigt.

Der Katasterkontroleur hat diese Listen sofort bei ihrem Eingange mit fortlaufender, für jedes Etatsjahr mit Eins beginnender Nummer zu versehen, in ein besonderes Verzeichniß einzutragen und mit denselben gemäß §§ 22 und 23 weiter zu verfahren.

Den zu den Listen erforderlichen Bedarf an Formularen hat der Katasterkontroleur den Grundbuchämtern zu übergeben.

2. Nach den Vorschriften in den §§ 1 und 72 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten (Gesetzsammlung für 1872, Seite 433) kann im Falle einer freiwilligen Veräußerung das Eigenthum an einem Grundstücke nur durch die auf Grund einer Auflassung erfolgte Eintragung des Eigenthumsüberganges im Grundbuche erworben werden.

Demgemäß dürfen in allen diesen Fällen Veränderungen in der Person des Eigenthümers nur

a) auf Grund der seitens der Grundbuchämter dem Katasterkontroleur mitgetheilten Benachrichtigung von dem Eigenthumsübergange, oder
b) auf Grund einer von dem Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigten dem Katasterkontroleur vorgezeigten Urkunde über die Eintragung im Grundbuche (§ 120 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, Gesetzsammlung für 1872, Seite 446)

in die Steuerkataster eingeschrieben werden.

§ 17. 1. Zu denjenigen Eigenthumsveränderungen, behufs deren Fortschreibung in den Steuerkatastern es der vorgängigen Eintragung des Eigenthumsüberganges im Grundbuche (§ 16) nicht bedarf, gehören insbesondere:

a) die durch eine Gemeinheitstheilung ꝛc. herbeigeführten Eigenthumsveränderungen,
b) die Fälle des Eigenthumserwerbs durch Erbgang oder Vermächtnisse,
c) der Eigenthumserwerb im Wege der nothwendigen Subhastation,
d) der Eigenthumserwerb durch Enteignungsbeschluß (§ 44 des Gesetzes vom 11. Juni 1874, Gesetzsammlung Seite 221).

2. Für die unter Nr. 1 zu a bezeichneten Veränderungen bedarf es der Anmeldung seitens der Grundeigenthümer nicht (§ 2 Nr. 3 und § 49).

3. In den Fällen unter Nr. 1 zu b, c und d hat der Erwerber gerichtliche oder notarielle Urkunden beziehungsweise den Enteignungsbeschluß vorzulegen oder seiner schriftlichen Anmeldung beizufügen, welche nachweisen, daß das Eigenthum an dem fortzuschreibenden Grundstücke auf ihn übergegangen ist.

4. Bei der Behebung **materieller Irrthümer** in dem Grundsteuerkataster (§ 1 zu 9) kann die Umschreibung von Grundflächen auf einen anderen Eigenthümer ohne vorgängige Eintragung in das Grundbuch erfolgen, wenn es sich um die Beseitigung eines Irrthums handelt, welcher in der von der Wirklichkeit abweichenden Darstellung der Eigenthumsgrenzen in der Katasterkarte beruht (§ 12 der Anweisung II vom heutigen Tage).

Ist es nach Lage der Sache zweifelhaft, ob der vorbezeichnete Fall oder ob der Fall einer Eigenthums-Veränderung vorliegt, zu deren Bestätigung es der Eintragung im Grundbuche bedarf, so hat der Kataster-Kontroleur sich behufs Aufklärung der Zweifel mit dem Grundbuchamte in Verbindung zu setzen.

5. In allen anderen Fällen, insbesondere wenn der Irrthum darin besteht, daß ein Grundstück in den Steuer-Katastern Jemandem zugeschrieben ist, in dessen Eigenthume es sich nicht befindet, kann die Berichtigung des Irrthums in den Steuer-Katastern nur nach Maßgabe des Eigenthumsnachweises im Grundbuche, bezw. nach erfolgter Eintragung in Letzterem erfolgen.

Ist ein materieller Irrthum der letzteren Art von dem Kataster-Kontroleur entdeckt, oder behauptet der in der Mutterrolle eingetragene Eigenthümer eines Grundstücks, daß das Grundstück auf seinen Namen in der Mutterrolle zu Unrecht eingetragen stehe, oder daß das Eigenthum an dem Letzteren von ihm auf einen Dritten übergegangen sei, oder behauptet ein Anderer, daß ein ihm gehöriges Grundstück in der Mutterrolle zu Unrecht ihm nicht zugeschrieben sei, so hat der Kataster-Kontroleur das betreffende Grundbuchamt um Angabe der Eigenthums-Verhältnisse bezüglich des Grundstücks zu ersuchen und auf Grund dieser Auskunft die Fortschreibung zu bewirken.

Davon, daß Letzteres geschehen werde, hat der Kataster-Kontroleur sowohl dem in der Mutterrolle eingetragenen, als auch dem gegenwärtigen Eigenthümer mit der Aufforderung Kenntniß zu geben, etwaige Einwendungen gegen die Umschreibung binnen einer Frist von einundzwanzig Tagen bei dem Kataster-Kontroleur anzubringen, widrigenfalls dieselbe mit den daran sich knüpfenden gesetzlichen Folgen zur Ausführung gebracht werden würde.

Werden innerhalb der gestellten Frist keine Einwendungen erhoben, oder erscheinen die erhobenen Einwendungen, behufs deren Erledigung der Kataster-Kontroleur sich event. mit dem Grundbuch-Amte in Einvernehmen zu setzen hat, unbegründet, so erfolgt die Umschreibung nach Maßgabe der geschehenen Anmeldung.

3. Die Eigenthumsveränderungen in denjenigen Landestheilen betreffend, in welchen die Grundbuchordnung nicht gilt.

§ 18. 1. In denjenigen Theilen der Rheinprovinz, in welchen die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nicht gilt, hat der Erwerber beziehungsweise der gegenwärtige Eigenthümer bei der **mündlichen** Anmeldung des stattgehabten Eigenthumswechsels beziehungsweise des vorliegenden Irrthums entweder

a) gerichtliche oder notarielle Urkunden, welche nachweisen, daß das Eigenthum an dem fortzuschreibenden Grundstücke auf ihn — den Erwerber beziehungsweise gegenwärtigen Eigenthümer — übergegangen ist, oder
b) eine von einer öffentlichen Behörde oder einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels beglaubigte Erklärung des in der Mutterrolle eingetragenen Eigenthümers, daß er in die Fortschreibung des Grundstücks auf den Namen des Erwerbers beziehungsweise gegenwärtigen Eigenthümers willige, vorzulegen, oder endlich
c) den in der Mutterrolle eingetragenen Eigenthümer behufs Einwilligung in die Fortschreibung mit zur Stelle zu bringen.

Den gerichtlichen oder notariellen Urkunden (zu a) können für den vorliegenden Zweck gleich geachtet werden solche Privaturkunden, gegen deren Glaubwürdigkeit ein begründeter Zweifel nicht obwaltet, ebenso die von den Notarien und Gerichten mitgetheilten Besitzveränderungsnachweisungen (§ 8).

2. Erfolgt die Anmeldung des Eigenthumswechsels **schriftlich** durch den Erwerber, so müssen der Anmeldung entweder die den Eigenthumsübergang nachweisenden Urkunden beigefügt (1 zu a), oder es muß die nach der Vorschrift unter 1 zu b beglaubigte Einwilligung des in der Mutterrolle eingetragenen Eigenthümers in die Fortschreibung des Grundstücks auf den Erwerber beigebracht werden.

3. Wird die Anmeldung nach Ablauf des anberaumten Fortschreibungstermins (§ 7) bei dem Katasterkontroleur schriftlich oder mündlich angebracht, so ist außer den vorgedachten Urkunden ein von dem Bürgermeister (Amtmann) ausgefertigter, den neuesten Bestand nachweisender Auszug aus der Grundsteuermutterrolle vorzulegen.

4. Hat der Erwerber das fortzuschreibende Grund-

stück nicht von dem in der Mutterrolle eingetragenen Eigenthümer unmittelbar überkommen, ist dasselbe vielmehr inzwischen schon in anderer Hand gewesen, so hat der Erwerber, wenn er weder Urkunden der unter Nr. I. zu a. gedachten Art über den Zwischenwechsel im Besitze, noch die nach Vorschrift unter Nr. I. zu b. beglaubigten Einwilligungen sämmtlicher Zwischenbesitzer in die Fortschreibung auf den Namen des neuen Erwerbers beizubringen oder sämmtliche Zwischenbesitzer mit zur Stelle zu bringen vermag, durch eine Bescheinigung des Gemeindevorstands nachzuweisen, wer sein unmittelbarer Vorgänger im Besitze der Grundstücke gewesen ist, und die Einwilligung des Letzteren in die Fortschreibung beizubringen.

Ist der unmittelbare Vorbesitzer nicht zu erlangen, so muß durch eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes oder unter Zuziehung von mindestens zwei mit den Besitzverhältnissen vertrauten ortskundigen Gemeindeeingesessenen festgestellt werden, daß der Anmeldende das betreffende Grundstück wirklich in Besitz beziehungsweise Benutzung hat.

5. Behauptet der in der Mutterrolle eingetragene Eigenthümer eines Grundstücks, daß das Eigenthum an dem Letzteren von ihm auf einen Dritten übergegangen sei, beziehungsweise daß das Grundstück auf seinen Namen in der Mutterrolle zu Unrecht eingetragen stehe, und vermag er weder den Erwerber beziehungsweise den gegenwärtigen Besitzer des Grundstücks behufs Abgabe seiner Erklärung vor dem Katasterkontroleur zu gestellen, noch eine nach der Vorschrift unter Nr. I. zu b. beglaubigte schriftliche Erklärung desselben, daß er in die Umschreibung des Grundstücks auf seinen Namen willige, beizubringen, so muß er entweder

a) durch Vorlegung gerichtlicher oder notarieller Urkunden den Nachweis führen, daß das Eigenthum an dem betreffenden Grundstücke auf den von ihm bezeichneten Erwerber übergegangen sei, oder

b) durch eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes nachweisen, wer das betreffende Grundstück in Besitz und Benutzung habe.

Wird dieser Nachweis (zu a. oder b.) geführt, so ist der angebliche Erwerber beziehungsweise Besitzer von der Anmeldung seitens des Katasterkontroleurs gegen Behändigungsschein mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, etwaige Einwendungen gegen die Umschreibung binnen einer Frist von ein und zwanzig Tagen bei dem Katasterkontroleur anzubringen, widrigenfalls das betreffende Grundstück in den Grundsteuerbüchern auf ihn (den angeblichen Erwerber beziehungsweise Besitzer) mit den daran sich knüpfenden gesetzlichen Folgen umgeschrieben werden müsse.

4. Anmeldung der Bestands-Veränderungen.

§ 19. Es sind anzuzeigen bei der Anmeldung der im § 1

a) zu 2 gedachten Veränderungen diejenigen Verhältnisse, durch welche, und der Monat, in welchem die betreffenden Grundstücke die die Befreiung von der Grundsteuer bedingenden Eigenschaften verloren haben;

b) zu 3 gedachten Veränderungen diejenigen Verhältnisse, auf welche für die betreffenden Grundstücke der Anspruch auf Befreiung von der Grundsteuer gegründet wird, und der Monat, in welchem diese Verhältnisse eingetreten sind;

c) zu 6 und 7 gedachten Veränderungen diejenigen Umstände, unter welchen, und der Monat, in welchem die betreffenden Grundstücke neu entstanden oder untergegangen oder bleibend ertragsunfähig geworden sind.

§ 20. Einer besonderen Anmeldung der im § 1 zu 4 und 5 gedachten Veränderungen bedarf es nicht. Vielmehr gelten hierfür gleichzeitig diejenigen Anmeldungen, welche bezüglich der im § 1 zu 8 bis 13 der Anweisung III für die Fortschreibung der Gebäudesteuer-Rollen vom heutigen Tage bezeichneten Veränderungen erfolgen.

Auf Grund dieser Anmeldung hat der Kataster-Kontroleur wegen Freistellung der betreffenden Grundstücke von der Grundsteuer beziehungsweise wegen Heranziehung derselben zur Grundsteuer das Erforderliche zu veranlassen (§ 33 der vorgedachten Anweisung), insbesondere jede Veränderung nach § 1 zu 4, sofern dies nicht schon früher geschehen ist, spätestens mit der Eintragung in die Gebäudesteuer-Veränderungs-Nachweisung (Muster III zu § 16 der Anweisung III vom heutigen Tage) in die Vermessungsanmelde-Nachweisung (§ 34) zu übernehmen und die Grundeigenthümer zur Beibringung der etwa erforderlichen Fortschreibungsvermessungsmaterialien binnen einer angemessen zu stellenden Frist mit dem Eröffnen aufzufordern, daß, wenn die Beibringung nicht erfolge, die Ausführung der Vermessung auf Kosten der Grundeigenthümer von Amtswegen herbeigeführt werden würde (§ 11).

5. Führung des Fortschreibungs-Protokolls.

§ 21. Behufs Aufnahme der in den Grundsteuer-Büchern und Karten nachzutragenden Veränderungen sowie gleichzeitig zur Aufnahme der Eigenthums-Veränderungen bei den Gebäuden (§ 13 der Anweisung III vom heutigen Tage) hat der Kataster-Kontroleur für eine jede Gemeinde, aus welcher dergleichen Veränderungen angemeldet werden, für jedes Etatsjahr ein Fortschreibungs-Protokoll nach dem anliegenden Muster IV zu eröffnen beziehungsweise (§ 7) das von dem Bürgermeister (Amtmann) angefangene und zu vollziehende Protokoll fortzusetzen und abzuschließen.

Kommen in der Zeit, während welcher das Fortschreibungs-Protokoll einer Gemeinde sich etwa zur Prüfung bei der Regierung befindet, weitere auf dasselbe Etatsjahr bezügliche Veränderungen zur Anmeldung und Feststellung, so sind dieselben auf besondere Formularbogen zum Fortschreibungs-Protokolle einzutragen, welche demnächst dem Protokolle als Fortsetzung desselben beizufügen sind.

Es sind in das Protokoll einzutragen:

1. sämmtliche Veränderungen, welche einen Eigenthumswechsel der Grundstücke und Gebäude zum Gegenstand haben;
2. sämmtliche im § 1 zu 2 bis 9 gedachte, mit einer Veränderung der von der Gemeinde aufzubringenden Grundsteuersumme beziehungsweise mit einer Veränderung des Bestandes der in steuerlicher Beziehung verschiedenen Kategorien der Liegenschaften*) verbundene Aenderungen (Bestands-Veränderungen).

§ 22. Damit keine Verwechselung der Grundstücke stattfinde, hat der Kataster-Kontroleur (Bürgermeister,

---

*) I. In steuerlicher Beziehung zerfallen die Liegenschaften in folgende Kategorien:

Kategorie A. Steuerpflichtige Liegenschaften, umfassend die der Grundsteuer unterliegenden Liegenschaften, einschließlich desjenigen Unlandes, von welchem nach seiner Qualität in steuerlicher Beziehung eine Grundsteuer erhoben werden würde, wenn die betreffenden Flächen nicht ertraglos wären;

Kategorie B. Steuerfreie Liegenschaften, d. h. diejenigen Liegenschaften, welche zwar der Grundsteuer nicht unterworfen sind, für welche aber wie bei den Grundstücken der Kategorie A der Reinertrag ermittelt und in den Katastern angegeben ist (II), ebenfalls einschließlich des hierher gehörigen Unlandes, von welchem ein Reinertrag ermittelt sein würde, wenn die betreffenden Flächen nicht ertraglos wären;

Kategorie C. Ertraglose Liegenschaften, umfassend die ebenfalls nicht der Grundsteuer unterliegenden, aber wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglosen Grundstücke, für welche in den Katastern ein Reinertrag allgemein nicht nachgewiesen wird (III);

Kategorie D. Hofräume rc., umfassend die Hofräume, Gebäudeflächen und die nicht über 25 Are 53 Quadrat-Meter (= 1 preuß. Morgen) großen Hausgärten, d. h. diejenigen Grundstücke, welche mit den Gebäuden, zu denen sie gehören, der Gebäudesteuer unterworfen sind, beziehungsweise derselben unterworfen sein würden, wenn die betreffenden Gebäude nicht zu den von der Gebäudesteuer befreiten Gebäuden gehörten (IV).

II. Kategorie B. Steuerfreie Liegenschaften.

Die zur Kategorie B der Liegenschaften gehörigen Grundstücke sind nach § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung für 1861, Seite 253), und § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 über die Rechts-Verhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Grundstücke (Reichs-Gesetzblatt für 1873, Seite 113):

1. die dem Reiche oder dem Staate gehörigen Grundstücke,
2. die Dominial-Grundstücke der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch den § 24 der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung für 1820, Seite 81) bestimmten Umfange, soweit die gedachten Fürsten und Grafen nicht in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit Verzicht geleistet haben.

Der § 24 der Instruktion vom 30. Mai 1820 lautet:

Die Standesherren genießen bei ihren Domainen ohne Unterschied, ob dieselben in Dominialgrundstücken oder Gefällen bestehen, wenn sie schon vor Auflösung des Deutschen Reiches zu ihrem nunmehr standesherrlichen Stamm- oder Familiengute gehört haben und von ihnen steuerfrei besessen worden sind, die gänzliche Befreiung von ordentlichen Grundsteuern. Diese Befreiung findet auch auf die außerhalb des standesherrlichen Bezirks gelegenen Domanialgrundstücke und Gefälle Anwendung, wenn die vorbemerkten Bedingungen dabei vorhanden sind; ist nicht auszumitteln, ob die Domainen dieser Art vor Auflösung des Deutschen Reiches zu ihrem Stammgute gehört haben, so soll dies im Zweifel zu Gunsten der Standesherren vermuthet werden.

Die Befreiung findet dagegen nicht statt:

a) bei Gütern und Gefällen der Standesherren, welche vor Auflösung des Deutschen Reiches nicht zu ihrem Stammgute gehört, oder welche sie erst nach jener Auflösung erworben haben.
b) Auch kommt sie den Besitzern ihrer in fremde Hände gegebenen Lehngüter, Erbleih- und Erbpachtgüter, soweit dieselben von ihrem dinglichen Rechte oder ihrer Nutzung an jenen Gütern Grundsteuer zu entrichten haben, nicht zu statten.

Die Standesherren bleiben verpflichtet, von ihren Domainen zu außerordentlichen Steuern, namentlich zu Kriegssteuern, verhältnißmäßig beizutragen.

3. diejenigen seither von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche im Kreise Meisenheim seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 11. Februar 1870 (Gesetzsammlung Seite 85), in den übrigen Theilen der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zu dem Vermögen:
   a) evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Kapellen, öffentlicher Schulen, höherer Lehr-Anstalten, oder
   b) besonderer, zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen und höheren Lehranstalten stiftungsmäßig bestimmter Fonds, oder
   c) milder Stiftungen (ohne Unterschied),
   sowie zur Dotation:
   d) der Erzbischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarr-Geistlichen oder sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen, oder
   e) der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus und
   f) der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehranstalten angestellten Lehrer

   gehören;

III. Kategorie C. Ertraglose Liegenschaften.

1. Die zur Kategorie C der Liegenschaften gehörigen Grundstücke sind nach den unter II. bezeichneten gesetzlichen Vorschriften, sowie nach Artikel I des Gesetzes vom 12ten März 1877 (Gesetzsammlung für 1877, Seite 19) folgende:
   a) die dem Reiche oder dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehörenden Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also: Gassen, Plätze, Brücken, Eisenbahnen, Kunststraßen, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Ströme, Flüsse und Kanäle, Häfen, Werften, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen, u. a. auch
      aa) die im Eigenthume der Gemeinden befindlichen und allen Mitgliedern der Letzteren zur Benutzung gestatteten Sand-, Lehm- und Kiesgruben, Turnplätze und Schindanger;
      bb) die im Eigenthume der Gemeinden befindlichen und zur öffentlichen Benutzung gestatteten Flüsse, Bäche, Fließe, Gräben, Wirthschaftswege und Deiche;
      cc) Festungswerke;
   b) Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates von Privatpersonen oder Aktien-Gesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind;
   c) die Deichanlagen der Deichverbände, desgleichen diejenigen des Staates, sowie die im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gehaltenen Deiche der Provinzen, Kreise, Gemeinden und Privat-Deiche (Nr. 5).

5. Privatwege, Privatgräben, Gestelle, Grenzraine u. dgl. m. sind, obgleich sie mit aufzumessen und in den Karten darzustellen sind, sofern nicht durch die Vorschrift unter Nr. 1 oder durch sonstige besondere Umstände ein Anderes bedingt wird, mit den angrenzenden Grundstücken, falls dieselben dem nämlichen Eigenthümer gehören, zu einer Parzelle zu vereinigen.

Eine solche Vereinigung ist ebenfalls durch Pfeile

(// ⁄⁄) zu bezeichnen.

6. Die Grundflächen der Gebäude mit den daran stoßenden Hofplätzen und in Städten auch die Hausgärten, wenn Letztere nicht 10 Are übersteigen, bilden, obwohl die Gebäude, Hofplätze und Gärten besonders aufgenommen und gezeichnet werden (§ 13), nur **eine** Parzelle.

7. Aus Grundstücken, welche nach Vorstehendem zwar als eine Parzelle zu behandeln sein würden, deren Gestaltung aber von der Art ist, daß eine solche Behandlung die Uebersicht erschweren oder unmöglich machen würde, sind durch eine passende Zerlegung zwei oder, falls es erforderlich, mehrere Parzellen zu bilden.

8. Bei den einer Formveränderung unterliegenden Grundstücken ist für die Bildung der Parzellen der vorhandene neueste Bestand maßgebend.

Umfaßt daher eine solche Parzelle Theile verschiedener Stammparzellen, welche nach der bestehenden Einschätzung zu verschiedenen Kulturarten eingeschätzt sind, so bilden die Letzteren lediglich Bonitätsabschnitte innerhalb der neuen Parzelle, werden mithin nicht besonders numerirt. Dasselbe gilt von kleinen durch neue Eigenthumsgrenzen entstehenden Kulturabsplissen, auch wenn sie zur Zeit der Fortschreibungsvermessung thatsächlich noch bestehen.

Ebenso wird, sofern nicht durch die Vorschriften im § 28 ein Anderes bedingt wird, durch die Zusammensetzung einer neuen Parzelle aus Theilen von bisher getrennt bestandenen Eigenthumsstücken eine Zerlegung in mehrere Parzellen nicht begründet. (§ 31.)

9. Die Umgebungsflächen der Marksteine der trigonometrischen Punkte, soweit das Eigenthum an denselben für den Staat erworben ist — ausgenommen diejenigen, welche auf staatlichem Grunde und Boden liegen und daher schon anderweit sich im Eigenthume des Staats befinden — (§ 32 der Anweisung I vom heutigen Tage), erhalten eine besondere Parzellennummer, wenngleich die Flächen dieser Art wegen ihres meistens sehr geringen Umfanges in dem Maßstabe der Gemarkungskarte in ihrer Umgrenzung nicht dargestellt werden können.

10. Im Uebrigen gilt als allgemeine Regel, daß die Anzahl der Parzellen, soweit irgend thunlich, beschränkt wird.

§ 28. 1. Im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 darf eine bisher für sich bestandene Parzelle oder ein Theil derselben nicht mit einer anderen, bisher für sich bestandenen Parzelle zusammengelegt und mit derselben unter einer neuen Parzellennummer aufgeführt werden, wenn eine jede verschieden hypothekarisch belastet ist. In diesem Falle bleibt vielmehr jede bisherige Parzelle als eine besondere bestehen, auch wenn sie mit der Nachbarparzelle demselben Eigenthümer gehört und von derselben Kulturart ist.

2. Die Vereinigung von Absplissen mit den angrenzenden Parzellen ist jedoch gestattet,

a) wenn eine Berichtigung des Katasters durch Beseitigung materieller Irrthümer oder durch Uebernahme der aus Gemeinheitstheilungen (Separationen ꝛc.) entstandenen Veränderungen im Wege der Fortschreibung stattfindet,

b) wenn die durch die eingetretene Veränderung entstandenen Absplisse unförmliche Figuren bilden oder so unerheblich sind, daß ihre deutliche Darstellung im Kataster unausführbar ist, wie solches namentlich bei Grenzausgleichungen, bei der Aufmessung neu entstandener Wege, Eisenbahnen u. s. w. vorzukommen pflegt.

In den Fällen dieser Art ist in dem Flächenberechnungshefte (§ 36) behufs Uebernahme in den für das Grundbuchamt bestimmten Auszug aus den Fortschreibungsverhandlungen (§ 39 der Anweisung I vom heutigen Tage) das Erforderliche zu erläutern und der Verbleib der einzelnen Parzellen beziehungsweise Parzellentheile speziell nachzuweisen.

3. Der Katasterkontroleur ist berechtigt, von den Grundeigenthümern die Vorlegung eines denselben nach gemachtem Gebrauche zurückzugebenden Auszuges aus dem Grundbuche zu verlangen, aus welchem die Hypothekenverhältnisse der betreffenden Grundstücke ersichtlich sind.

§ 29. Die Numerirung der in ihrer Form veränderten oder neuentstandenen Parzellen (§ 27) erfolgt in der fortlaufenden Reihenfolge der Parzellennummern der betreffenden Flur.

Zur Bezeichnung des Ursprungs der Parzelle und deren Lage in der Karte wird neben der neuen Nummer für jede Parzelle die Nummer der ursprünglichen Parzelle (Stammparzelle), aus welcher oder (bei Anschwemmungen, bei Erwerbungen aus Wegen) in deren unmittelbarer Nähe die neue Parzelle entstanden ist, in der Art mit fortgeführt, daß eine Bruchform entsteht, in welcher die fortlaufende neue Nummer den **Zähler** und die Nummer des Ursprungs oder der Lage den **Nenner** bildet.

Bei Grundstückstheilungen werden die in ihrer Form veränderten beziehungsweise neu entstandenen Parzellen in der Regel besitzstücksweise hinter einander numerirt, dergestalt, daß mit den neuen Nummern (Zählernummern) nicht eher in ein anderes Besitzstück übergegangen wird, als nicht die neuen Parzellen des vorhergehenden Besitzstücks sämmtlich mit Nummern versehen sind.*)

*) Die in ihrer Form nicht veränderten Parzellen eines neu entstandenen Besitzstücks erhalten keine neue Nummer.

§ 30. In sehr großen stark getheilten Parzellen ist bei fortgesetzten Theilungen die Zählernummer der letzten Stammparzelle in den Nenner der betreffenden neuen Parzelle und die Nummer der ursprünglichen Stammparzelle (Urparzelle) nachrichtlich vor dieselbe zu setzen, z. B. $\frac{596}{(4)169}$. In diesem Falle ist (4) die Nummer der Urparzelle, 169 die letzte Mutterparzelle und 596 die Nummer der neuen Parzelle in der fortlaufenden Parzellennummerfolge der betreffenden Flur.

Die in Folge nochmaliger Formveränderung einer Ergänzungsparzelle ausfallenden Parzellennummern dürfen niemals anderweit zur Verwendung gelangen.

§ 31. Ist eine neue Parzelle aus mehreren bisherigen Parzellen oder deren Theilen entstanden (§ 27 Nr. 8), so wird von den bisherigen Nummern nur eine, und zwar in der Regel diejenige der größten Parzelle, mit dem Zusatze „2c." (u. s. w.) als Nenner der neuen Parzellennummer fortgeführt.

In den Fällen, wo der Nenner nur die Lage einer neu entstandenen Parzelle (§ 29) bezeichnet, wird ihm der Buchstabe O vorgesetzt und dadurch dieser Nenner als Orientirungsnummer bezeichnet.

§ 32. 1. Wenn der Flächeninhalt einer Parzelle wegen eines Berechnungsfehlers berichtigt wird, so findet eine neue Numerirung derselben statt.

2. Sofern die in einer Katasterparzelle befindlichen Gebäudeflächen durch Anbau oder Abbruch von Gebäudetheilen eine Formveränderung erlitten haben oder ein Neubau oder Abbruch eines ganzen Gebäudes oder ein bisher in der Karte nicht dargestellt gewesenes Gebäude aufgenommen worden ist (§ 13), ist die betreffende, wenn auch ihrem äußeren Umfange nach unverändert gebliebene Parzelle ebenfalls neu zu numeriren.

Wird dagegen festgestellt, daß auf der Stelle eines abgebrochenen 2c. Gebäudes wieder ein neues Gebäude errichtet werden soll (§ 9 der Anweisung III vom heutigen Tage), so unterbleibt die Löschung des abgebrochenen 2c. Gebäudes und die neue Numerirung der Parzelle in der Karte bis zur Eintragung des neuen Gebäudes.

§ 33. Die neuen Parzellennummern sind mit rothem Karmine in die Ergänzungskarte, sowie in die Handzeichnungen, Feldbücher 2c. deutlich und ganz vollständig — nämlich mit Zähler und Nenner — einzuschreiben und die bisherigen (schwarz geschriebenen) Nummern ebenfalls mit Karmin sauber zu durchstreichen.

Ebenso vollständig müssen die neuen Parzellennummern in das Berechnungsheft (§ 36) und in das Fortschreibungsprotokoll, endlich auch bei der Fortschreibung in die Mutterrolle und das Flurbuch eingetragen werden.

In dem Falle der Nummer 5 des § 39 der Anweisung I vom heutigen Tage hat die Numerirung vorläufig nur mit Bleistift unter Benutzung von Buchstaben, welche den einzelnen projektirten Theilparzellen fortlaufend als Zähler gegeben werden, stattzufinden. Die definitive Numerirung nach § 29 erfolgt erst, sobald die Ausfertigung der Auflassungsmaterialien verlangt wird, und zwar unter Vereinigung derjenigen vorläufigen Theilparzellen zu einer Nummer, welche in Folge Ausfalls einer oder mehrerer projektirten Theilgrenzen (§ 20) nicht getrennt nachzuweisen sind.

§ 34. Werden mehrere bisher für sich bestandene Katasterparzellen eines und desselben Kartenblattes — vorausgesetzt, daß die Vorschrift im § 28 nicht entgegensteht — ohne Veränderung ihrer äußeren Umfangsgrenzen oder ohne sonstige Formveränderung in eine Katasterparzelle mit einer Parzellennummer zusammengezogen und kann von der Anfertigung eines Kartenauszuges als Ergänzungskarte abgesehen werden, so ist an geeigneter Stelle einer anderen Ergänzungskarte derselben Gemeinde unter Angabe der bisherigen und der neuen Parzellennummern ein die Parzellenvereinigung nachweisender Vermerk einzutragen (vergl. § 6 Nr. 2).

§ 35. Behufs ordnungsmäßiger Fortführung der Numerirung hat der Katasterkontroleur einen kreisweise anzulegenden Nachweis — Nummerninder — nach dem beigefügten Muster II zu führen, in welchem jährlich die letzte (höchste) Parzellennummer jeder Flur für alle Gemeindebezirke des Katasteramtsbezirks einzutragen ist.

Ein Auszug aus diesem Index für jede einzelne Gemeinde ist dem Flurbuche des Gemeindearchivs vorzuheften und gleichmäßig fortzuführen.

5. Flächeninhaltsberechnung.

§ 36. 1. Der Flächeninhalt der veränderten oder neu entstandenen Parzellen beziehungsweise derjenigen innerhalb der Letzteren vorkommenden Bonitätsabschnitte, deren Grenzen ihrer Lage nach fest bestimmt sind, ist in einem Berechnungshefte nach dem beigefügten Muster III zweimal zu berechnen.

2. Von den beiden Berechnungen ist die erste, soweit als thunlich und falls nach der Form der betreffenden Parzellen ein wesentlicher Vortheil hiervon zu erwarten ist, mit Benutzung der bei der Fortschreibungsvermessung gefundenen Originalmessungszahlen auszuführen.

Insbesondere muß dies geschehen bei Parzellen von geringem Umfange und bei solchen, welche im Vergleiche zu ihrer Länge nur von geringer Breite sind, wie beispielsweise die in manchen Gegenden vorkommenden schmalen Ackerstücke, bei denen namentlich die aus der Vermessung zu entnehmenden Grundstücksbreiten der Berechnung unmittelbar zu Grunde zu legen sind.

3. Die zweite Berechnung kann, sofern nicht besondere Gründe ebenfalls die Benutzung der Originalmaße erheischen, lediglich auf graphischem Wege nach der Ergänzungskarte unter Anwendung von Planimetern oder von Zirkel und Maßstab bewirkt werden.

4. Der Flächeninhalt von Parzellen mit einer geringeren Größe als 1 Ar darf in der Regel bei keiner der beiden Einzelberechnungen lediglich auf graphischem Wege berechnet und muß, damit dies vermieden wird, schon bei der Vermessung im Felde darauf Bedacht genommen werden, eine Berechnung aus Originalmaßen zu ermöglichen.

5. Die Elemente der Rechnung (die Faktoren ꝛc.) sind unmittelbar, so wie sie aus den Vermessungselementen beziehungsweise von der Ergänzungskarte oder den benutzten Instrumenten abgenommen werden, in dem Berechnungshefte niederzuschreiben, ohne dieselben zuvor anderweit vorläufig zu notiren oder zu ordnen.

6. Auf dem Titelblatte des Berechnungsheftes ist anzugeben, welche Berechnungsmethode zur Anwendung gekommen ist.

7. Die Ergebnisse beider Berechnungen müssen bis auf die nachstehend bezeichneten Beträge übereinstimmen, und zwar bei Parzellen zur Größe:

a)	von	0,18	Hektare	bis	auf	0,0025	Hektare,
b)	=	0,50	=	=	=	0,0050	=
c)	=	0,98	=	=	=	0,0075	=
d)	=	1,60	=	=	=	0,0100	=
e)	=	2,40	=	=	=	0,0125	=
f)	=	3,45	=	=	=	0,0150	=
g)	=	4,75	=	=	=	0,0175	=
h)	=	6,00	=	=	=	0,0200	=
i)	=	7,25	=	=	=	0,0225	=
k)	=	8,33	=	=	=	0,0250	=
l)	=	9,21	=	=	=	0,0275	=
m)	=	10,00	=	=	=	0,0300	=

u. s. w. bei größeren Parzellen bis auf $\frac{3}{1000}$ der Fläche.*)

Bei Karten, welche im Maßstabe 1 : 4000 oder 1 : 5000 entworfen sind, können bei Parzellen von weniger als 8 Hektare Flächeninhalt nöthigenfalls größere Abweichungen gestattet werden, welche aber das Anderthalbfache dieser Beträge nicht übersteigen dürfen.

Stimmt die Berechnung nach der Karte mit der Berechnung nach Originalmaßen nicht überein, so müssen beide Berechnungen mit Benutzung der Letzteren ausgeführt werden.

8. Aus den innerhalb der unter Nr. 7 bezeichneten Grenzen übereinstimmenden Ergebnissen der beiden Berechnungen ist das arithmetische Mittel zu nehmen und in Spalte 12 des Berechnungsheftes einzutragen.

Dieses Mittel ist mit dem im Kataster verzeichneten Flächeninhalte, nöthigenfalls auch mit der etwa auszuführenden Massenberechnung zu vergleichen und, wenn die vorschriftsmäßigen Unterschiede es gestatten (Nr. 9), auf den Integralinhalt im Kataster zurückzuführen, welcher, den Fall eines materiellen Irrthums ausgenommen, jederzeit beibehalten werden muß.

9. Findet sich bei der Vergleichung des arithmetischen Mittels (Nr. 8) mit dem Inhalte des Katasters eine Differenz, welche über die unter b im § 30 des Reglements für die öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871 (Gesetzsammlung für 1871, Seite 101) bezeichneten Grenzen*) hinausgeht, so ist ein materieller Irrthum (Nr. 8) als vorhanden anzunehmen und demzufolge der durch die neue Vermessung ermittelte Flächeninhalt beizubehalten, mithin die Reduktion (Nr. 8) nicht zu bewirken.

In einem solchen Falle muß mindestens die eine der beiden Berechnungen (Nr. 2) allemal ganz oder doch in ihren hauptsächlich bestimmenden Elementen nach Originalmessungszahlen, und außerdem jedenfalls eine Massenberechnung ausgeführt werden, welche von dem arithmetischen Mittel der Einzelberechnungen höchstens um $\frac{3}{1000}$ abweichen darf.

Der Katasterkontroleur hat jedoch zuvor an die Regierung zu berichten, um die Ursache der Abweichungen nach den in ihrem Katasterarchive beruhenden Originalakten zu untersuchen beziehungsweise beheben zu lassen. In dem Berechnungshefte ist zu vermerken, daß und wann die Untersuchung der im Flächeninhalte gefundenen Differenz beantragt worden ist.

10. Wenn es sich in dem Falle, daß das Ergebniß der Vermessung mit dem Kataster innerhalb der im ersten Absatze der Nr. 9 bezeichneten Grenzen übereinstimmt und daher die Reduktion auf den als richtig erwiesenen Integralinhalt des Katasters stattfindet (Nr. 8), um die Abmessung einer Fläche von im Voraus bestimmter Maßzahl, z. B. 1 Hektar oder 25 Are u. s. w. handelt, so müssen die Abmessungen für die abzuzweigende Fläche so bestimmt werden, daß nicht schon das arithmetische Mittel aus den beiden Einzelberechnungen, sondern erst die Reduktion desselben auf den als richtig erwiesenen Gesammtinhalt der ganzen Parzelle die bestimmte Maßzahl ergiebt.

11. Sind die neu entstandenen Parzellen aus Theilen verschiedener Kulturarten und Klassen zusammengesetzt, so sind diese verschiedenen Flächen bei der Berechnung zu berücksichtigen.

§ 37. Wenn von einer Katasterparzelle eine oder mehrere neue Parzellen abgezweigt werden, deren Inhalt zusammengenommen den zehnten Theil ihrer Mutterparzelle nicht übersteigt, so ist es gestattet, nur den Flächeninhalt der kleineren Theilparzellen auf Grund der diesfälligen Vermessung und Kartirung genau zu berechnen und den Inhalt der Restparzelle

*) Die mit Zugrundelegung dieser Zahlen sich ergebende spezielle Reihe der zulässigen größten Abweichungen für sämmtliche Parzellengrößen bis zu 10 Hektare ist in einer der Anweisung für das Verfahren bei der Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters beigefügten Anlage zusammengestellt.

*) Nach der oben bezeichneten Vorschrift des Feldmesserreglements dürfen die Differenzen bei Flächen:
a) unter und bis einschließlich 1 Hektar betragen 1,4 qm für das Ar,
b) von mehr als 1 bis einschließlich 10 Hektare betragen 0,8 qm für das Ar,
c) über 10 Hektare betragen 0,7 qm für das Ar.

durch Abzug zu bestimmen. Dieser so gefundene Inhalt ist jedoch durch Nachrechnung auf der Karte zu kontroliren, sofern die betreffende Stammparzelle in dem Kartenauszuge ganz dargestellt ist.

Betragen die Theilparzellen zusammen mehr als ein Zehntel der Mutterparzelle, so muß in der Regel auch die Restparzelle vermessen und ihr Inhalt genau ermittelt werden.

Die zur Anlage öffentlicher Wege, Eisenbahnen ꝛc. von den betroffenen Parzellen abgezweigten Flächen sind in gleicher Weise zu behandeln.

Der Flächeninhalt der für den Staat erworbenen Umgebungsflächen der Marksteine zur Bezeichnung trigonometrischer Punkte (§ 5) ist aus den betreffenden Erwerbsurkunden zu entnehmen und von dem Inhalte der Stammparzelle abzusetzen.

§ 38. Behufs Vergleichung des alten und neuen Bestandes nach Flächeninhalt, Kulturarten und Klassen behufs der Zurückführung auf den bisherigen Bestand oder zum Nachweise des etwaigen Zu- oder Abgangs findet eine Addition des Berechnungsheftes (§ 36) nur in Bezug auf jeden einzelnen, von einer Aenderung betroffenen Komplex statt. Der Zu- und Abgang ist unter Angabe der Ursache, z. B. „zu den Wegen" oder „von den Wegen" rechnungsmäßig darzustellen.

6. **Benutzung der von den Grundeigenthümern beigebrachten, anderweit beschafften Vermessungsmaterialien.**

§ 39. Haben Grundeigenthümer die Beschaffung der zur Berichtigung der Grundsteuerbücher und Karten erforderlichen Vermessungsmaterialien (§ 41) nicht dem betreffenden Katasterkontroleur, sondern einem anderen Feldmesser übertragen, so hat der Letztere bei seinen Arbeiten die Vorschriften dieser Anweisung in technischer Beziehung sowohl dem Wesen, als der Form nach zu beachten.

Die Verwendung derartiger Materialien ist nicht gestattet, wenn dieselben nicht von einem öffentlich angestellten Feldmesser oder unter der Verantwortlichkeit eines solchen hergestellt sind.

§ 40. Der Katasterkontroleur hat die ihm vorzulegenden Materialien und Arbeiten (§ 39) binnen längstens 14 Tagen zu prüfen (§ 42) und dieselben, sofern sie unvollständig, vorschriftswidrig oder unbrauchbar sind, entweder vorläufig oder ganz zurückzuweisen. Hiervon sind die betheiligten Grundeigenthümer schriftlich mit vollständiger Angabe der Gründe ꝛc. sofort zu benachrichtigen, und ist ihnen zur Beibringung vollständiger, vorschriftsmäßiger und brauchbarer Fortschreibungsmaterialien eine angemessen bestimmte Frist mit der Verwarnung anzuberaumen, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die Beschaffung beziehungsweise Vervollständigung der erforderlichen Materialien auf ihre Kosten von Amtswegen werde angeordnet werden.

Gegen die seitens des Katasterkontroleurs erfolgte Zurückweisung der beigebrachten Materialien steht den Betheiligten innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen die Beschwerde bei der Regierung offen.

Arbeiten, welche Unfähigkeit, Unzuverlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit des Feldmessers, welcher sie ausgeführt hat, bekunden, hat der Katasterkontroleur mit seinem Revisionsprotokolle an die Regierung einzusenden, welche zu erwägen hat, ob gegen den Feldmesser das Verfahren wegen Zurücknahme seiner Bestallung nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden Vorschriften einzuleiten ist.

§ 41. Zu den behufs Berichtigung der Grundsteuerbücher und Karten erforderlichen vollständigen Vermessungsmaterialien, welche die Grundeigenthümer, wenn sie deren Anfertigung nicht dem Katasterkontroleur überlassen wollen (§ 39), beizubringen haben (§ 33 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839), gehören:

1. die Ergänzungskarte (§ 22),
2. das Feldbuch (§ 17),
3. das Flächeninhaltsberechnungsheft (§ 36),
4. eine Nachweisung der Namen ꝛc. der neuen Eigenthümer, falls die Angabe hierüber nicht in dem Feldbuche oder dem Flächeninhaltsberechnungshefte enthalten ist,
5. der neueste Auszug aus der Mutterrolle über den im Berechnungshefte vorgetragenen bisherigen Parzellenbestand.

§ 42. Die erforderliche Numerirung der veränderten Flächenabschnitte, sowie die Ermittelung beziehungsweise anderweite Berechnung der Reinerträge und die Nachweisung ihrer summarischen Uebereinstimmung mit der Mutterrolle ꝛc. sind die Grundeigenthümer zu beschaffen nicht verpflichtet, vielmehr sind die diesfälligen Arbeiten ebenso wie die Prüfung der beigebrachten Materialien (§ 40), falls dieselbe ohne örtliche Nachmessungen bewirkt werden konnte, von dem Katasterkontroleur ohne Entschädigung von Amtswegen zu bewirken.

§ 43. Den Grundeigenthümern ist es gestattet, an Stelle der eigentlichen Fortschreibungsvermessungsschriften (§ 41) andere Vermessungsstücke mit dem Antrage beizubringen, daß auf Grund derselben die Anfertigung der Ersteren durch den Katasterkontroleur bewirkt werde. In diesem Falle müssen die beigebrachten Vermessungsstücke

1. der Vorschrift im zweiten Absatze des § 39 ebenfalls genügen,
2. alles dasjenige, was zur ordnungsmäßigen Herstellung der Ergänzungskarte und beziehungsweise der Flächeninhaltsberechnung (§ 41 Nr. 1 und 3) erforderlich ist, insbesondere die Messungslinien und Messungszahlen enthalten.

Wegen der Prüfung beziehungsweise Zurückweisung solcher Vermessungsstücke finden die Vorschriften des § 40 gleichmäßige Anwendung.

7. **Uebertragung der Vermessungsergebnisse in das Fortschreibungsprotokoll.**

§ 44. Die Schlußergebnisse der Vermessung werden in das Fortschreibungsprotokoll eingetragen und

sind dabei die Vorschriften im § 38 der Anweisung I vom heutigen Tage zu beachten.

§ 45. Zur Erleichterung der Uebersicht, zum Gebrauche bei der Berichtigung des Flurbuchs und der Reinkarten (§§ 73, 74 und 76 der Anweisung I vom heutigen Tage) und bei der Anfertigung der Flurbuchs-Anhänge für die Grundbuchämter (§§ 78 und folgende a. a. O.), sowie zur demnächstigen Benutzung im Kataster-Bureau der Regierung hat der Kataster-Kontroleur jahrgangweise für jede Gemeinde, in welcher Formveränderungen vorgekommen sind, ein Nummern-Verzeichniß von allen Parzellen, welche einer Form-Veränderung unterlegen haben, nach dem beiliegenden Muster IV aufzustellen und dem Feldbuche (§ 17) als Index vorzuheften.

In dem Verzeichnisse sind die Parzellen nach der Nummerfolge der Fluren und Parzellen einzeln, jedoch so aufzuführen, daß die Gruppen der von einer und derselben Veränderung betroffenen Parzellen je für sich besondere laufende Nummern (Spalte 1) erhalten.

Aus diesem Verzeichnisse ist zugleich die letzte (höchste) Parzellennummer jeder Flur zu entnehmen und in dem im Kataster-Büreau der Regierung nach Muster II (§ 35) zu führenden Nummern-Index nachzutragen (§ 22 der Anweisung VI für die Kataster-Verwaltung der Regierungen vom heutigen Tage).

§ 46. Falls ein Bedürfniß dazu vorliegt, kann von der Regierung angeordnet werden, daß die in ihrer Form veränderten Parzellen — außer ihrer Eintragung in das Fortschreibungs-Protokoll (§ 44) — noch in der Form eines Ergänzungs-Flurbuchs, wozu eventuell das Muster VII zu § 39 der Anweisung I vom heutigen Tage mit den etwa erforderlichen Abänderungen verwendet werden kann, zusammenzustellen sind.

Zugleich hat die Regierung darüber zu bestimmen, ob das so gebildete Ergänzungs-Flurbuch mit den Fortschreibungsakten an die Regierung abzuliefern, oder bei den Dokumenten des Kataster-Amtes aufzubewahren ist.

8. Prüfung der Arbeiten.

§ 47. Nachdem das Ergebniß der Vermessung von den betheiligten Grundeigenthümern anerkannt worden ist, bezw. die etwaigen Erinnerungen dagegen beseitigt sind (§§ 52 und 53 der Anweisung I vom heutigen Tage), hat der Kataster-Kontroleur die Ergänzungskarten mit den danach angefertigten Flächen-Inhaltsberechnungen, den Handzeichnungen, den bei der Vermessung entstandenen Feldbüchern und den sonstigen Verhandlungen nebst Belägen, den Kostenrechnungen (§ 52), soweit nöthig auch mit den Fortschreibungsprotokollen oder an deren Stelle mit den Ergänzungs-Flurbüchern (§ 46) der Regierung zu den von derselben festgesetzten Terminen einzureichen.

§ 48. Die Regierung läßt diese Arbeiten in Ansehung des vorschriftsmäßigen Verfahrens und der Ausführung durch ihren Kataster-Inspektor prüfen und sendet dieselben nach geschehener Bestätigung (§ 50) event. unter Beifügung eines Protokolls über die für erforderlich erachteten Ergänzungen bezw. Berichtigungen rc. an den Kataster-Kontroleur zurück.

Insofern Bedenken in Betreff der Richtigkeit der Fortschreibungsvermessungen sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, hat die Regierung eine örtliche Prüfung derselben anzuordnen (§ 12 der Anweisung V vom heutigen Tage).

§ 49. Bei der Prüfung (§ 48) ist insbesondere zu untersuchen, ob:

a) die Form-Veränderungen unter Anwendung der gehörigen Kontrolen vollständig vermessen, richtig kartirt und berechnet, sowie die neu entstandenen Parzellen vorschriftsmäßig gebildet und numerirt sind;

b) der Flächeninhalt und Reinertrag der betreffenden Parzellen bezw. Komplexe, wo es geschehen muß, auf das Integrale des bisherigen Bestandes mit Rücksicht auf die bestehenden Kulturarten und Klassen und deren Begrenzung auf der Karte zurückgeführt ist;

c) keine mißbräuchliche Ergänzung der Ergänzungs-Karten nach den in den Gemeindearchiven bezw. bei dem Katasteramte beruhenden Kopien der Karten stattgefunden hat.

§ 50. Arbeiten, welche nicht vorschriftsmäßig gefertigt sind, dürfen nicht angenommen werden. Sind sie unbrauchbar, so sind die Gründe dem Kataster-Kontroleur schriftlich mitzutheilen.

Unvollständige Arbeiten werden mit schriftlicher Angabe der erforderlichen Ergänzungen u. s. w. dem Kataster-Kontroleur, unter Anberaumung einer angemessenen Frist, zur Ergänzung u. s. w. zurückgegeben.

Die Brauchbarkeit einer Vermessungsarbeit bezeugt der Kataster-Inspektor (§ 48) durch Vollziehung der Ergänzungskarten mit blauer Dinte.

9. Berechnung der Fortschreibungsvermessungsgebühren.

§ 51. Die Berechnung der Fortschreibungs-Vermessungsgebühren erfolgt nach Maßgabe des Gebühren-Tarifs (§ 2).

Die Kosten der Kartenauszüge (§ 4) sind, soweit deren Anfertigung von dem Katasterkontroleur in Antrag gebracht wird und die Anfertigung nicht gebührenfrei zu erfolgen hat (§ 6), bei Rückgabe der Vermessungsanmeldenachweisungen (§ 9) in Spalte 21 der Letzteren zu berechnen, in calculo zu prüfen und von dem Kataster-Inspektor oder dem damit beauftragten Kataster-Sekretär als richtig zu bescheinigen.

Die Kosten sind sodann von der Regierung auf ihre Hauptkasse zur Zahlung an den betreffenden Zeichner anzuweisen und für Rechnung des Kataster-Kontroleurs als Vorschuß zu buchen.

§ 52. Der Kataster-Kontroleur hat über die von ihm ausgeführten Fortschreibungsvermessungsarbeiten (§ 1) eine Kostenrechnung nach dem beiliegenden Muster V, in welche zugleich die Kosten der Karten-Auszüge (§ 51) unter Angabe des Datums und der Nummer der Verfügung, mittelst welcher dieselben zuge-

fertigt wurden, mit aufzunehmen sind, in einfacher Ausfertigung aufzustellen und mit den Vermessungsakten (§ 47) der Regierung zur Festsetzung spätestens zum 1. März jedes Jahres einzureichen.

Die Regierung hat die Prüfung und Feststellung der Kostenrechnung durch den Katasterinspektor herbeizuführen und dieselbe darauf dem Katasterkontroleur mit den Vermessungsakten zurückzugeben.

Ueber die Fortschreibungsvermessungen von fiskalischen Grundstücken sind vom Katasterkontroleur besondere Kostenrechnungen aufzustellen, welche als Rechnungsbelag für die Zahlung aus Staatsfonds dienen.

§ 53. Auf Grund der festgestellten Kostenrechnung (§ 52 Abs. 1 und 2) hat alsdann der Katasterkontroleur eine Hebeliste der Gebühren — nach Steuerkassenbezirken getrennt — nach dem beiliegenden Muster VI aufzustellen und nebst der Kostenrechnung der Regierung zu den von derselben festzusetzenden Terminen, spätestens aber am 1. April zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.

Auf Grund der festgestellten Hebeliste verfügt die Regierung

a) die Auszahlung des festgestellten Betrages an den Katasterkontroleur durch die Regierungshauptkasse, wobei zunächst die Vorschußzahlungen für die gefertigten Kartenauszüge (§ 51) zur Erstattung zu bringen sind,

b) die Wiedereinziehung von den zur Tragung der Kosten verpflichteten Grundeigenthümern durch die betreffende Steuerkasse, sowie die Ablieferung des Gesammtbetrages an die Regierungshauptkasse, eventuell die Abwickelung der niedergelegten Kostenvorschüsse (§ 2).

Unmittelbare Zahlungen der Vermessungsgebühren von den Grundeigenthümern dürfen von dem Katasterkontroleur oder dessen Gehilfen nicht angenommen werden.

§ 54. Gegen die erfolgte Festsetzung der Vermessungsgebühren steht sowohl dem Katasterkontroleur, als auch den betheiligten Grundeigenthümern binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Empfange der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung an gerechnet, der Rekurs an das Finanzministerium offen.

Gegen die Entscheidung des Letzteren findet eine Berufung nicht statt.

§ 55. Im Laufe der Vermessungsarbeiten können dem Katasterkontroleur Vorschußzahlungen im Verhältnisse des Werthes der von ihm vorgelegten Arbeiten auf Grund des Gutachtens des Katasterinspektors (§ 48) von der Regierung gewährt werden.

§ 56. Das wegen Zahlung der den Katasterkontroleuren zustehenden Gebühren mittels Anweisung auf die Regierungshauptkassen angeordnete Verfahren und deren Einziehung durch die Steuerkassen findet für die Feldmesser, deren sich die Grundeigenthümer zu den Fortschreibungsvermessungen bedienen (§ 39), keine Anwendung. Diesen muß ohne Ausnahme überlassen bleiben, sich wegen der Bezahlung ihrer Arbeit mit den sie beauftragenden Grundeigenthümern zu einigen und ihre Gebühren selbst einzuziehen.

Berlin, den 31. März 1877.

Der Finanzminister.

Camphausen.

Muster I. (zu § 10.)

Grundsteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*
Bürgermeisterei oder Amt *N. N.*
Gemeinde *N. N.*
M. . . . .

Katasteramt *N. N.*
Etatsjahr *1878/79.*

Vorladungsliste

zur

Beiwohnung der Vermessung behufs Fortschreibung des Grundsteuerkatasters.

Unter Bezugnahme auf den § 10 der Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten werden die nach- und umstehend verzeichneten Grundeigenthümer hierdurch vorgeladen, in dem am *20. Mai d. J. zu Buchhain* anstehenden Termine sich persönlich oder durch Bevollmächtigte einzufinden, um ihre Eigenthumsgrenzen anzuzeigen, die neu entstehenden Grenzen anzuerkennen und die etwa erforderlichen Grenzmale, welche die Betheiligten in Bereitschaft haben müssen, zu setzen.

Möchte im Falle des Nichterscheinens des einen oder andern Theiles der Betheiligten oder der mangelnden Einigung über die Anerkennung der Grenzen und Setzung der Grenzmale die Ausführung der Vermessung unmöglich werden, so fallen die dafür zu liquidirenden Kosten dem Ausbleibenden beziehungsweise denjenigen Betheiligten zur Last, durch welche die Ausführung verhindert wird.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der zu vermessenden Parzellen. Nummer der Flur.	Bezeichnung der zu vermessenden Parzellen. Nummer der Parzellen.	Der vorzuladenden Grundeigenthümer: Mutterrollenartikel.	Der vorzuladenden Grundeigenthümer: Name, Vorname und Stand.	Der vorzuladenden Grundeigenthümer: Wohnort und Hausnummer.	Der Vorladung: wann sie geschehen, Datum.	Der Vorladung: Bescheinigung, daß sie geschehen, durch eigenhändige Unterschrift des Grundeigenthümers.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1	*1*	*46*	*7*	***Baumann,*** *Karl, Schankwirth*	*Buchhain, Haus No. 10.*	*8/5.*	*gez.* ***Baumann.***	
2			*N.E.*	***Peters,*** *Joachim, Faktor*	*daselbst.*	*8/5.*	*gez.* ***Peters.***	
3	*1*	*52. 53*	*5*	***Gerber,*** *Johann Kaspar, Bauer*	*daselbst.*	*9/5.*	*gez.* ***Gerber.***	
4				*Gemeindevorstand*	*daselbst.*	*9/5.*	*gez.* ***Eberhardt,*** *Bürgermeister.*	

1. 2. 3. 4. 5.

Laufende Nr.	Bezeichnung der zu vermessenden Parzellen. Nummer der Flur.	der Parzellen.	Der vorzuladenden Grundeigenthümer: Kulturenartikel.	Name, Vorname und Stand.	Wohnort und Hausnummer.	Der Vorladung: wann sie geschehen, Datum.	Bescheinigung, daß sie geschehen, durch eigenhändige Unterschrift des Grundeigenthümers.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1. bis 11.								

Ausgefertigt *N. N.* den *5. Mai 1877.*

Der Katasterkontroleur.

N. N.

N. N. den *10. Mai 1877.*

Daß den obigen Personen die Vorladung insinuirt worden ist, bescheinigt

Der Bürgermeister (Amtmann), in dessen Bezirk der Vorgeladene wohnt.

N. N.

N. N. den *21. Mai 1877.*

Daß ungeachtet der geschehenen Vorladung die unter Nr. *3 und 4* aufgeführten Interessenten in dem anberaumten Termine nicht erschienen sind, wird hiermit bescheinigt.

Der Katasterkontroleur.

N. N.

Muster II. (zu § 35.)

Grundsteuerverwaltung.

Kreis *N. N.* Katasteramt *N. N.*

Nummerindex.

Bemerkung. Die Gemeinden sind in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern einzutragen.

№ 1. Gemeinde *Aaden.*

Jahrgang.	Angabe der letzten Parzellennummer in der Flur. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Beim Abschluß der Grundsteuerbücher............	*102*	*61*	*34*												
Nach der Fortschreibung: Für das Jahr 18*66*	*108*	*64*	*34*												
18..															
18..															
18..															
18..															
18..															
18..															
18..															
18..															
18..															
18..															
18*77/78*															
18..															
18..															
18..															
18..															
18..															
18..															
18..															
18..															
18..															
18..															
18..															
18..															
18..															
18..															

Muster III. (zu § 36.)

Kreis *N. N.*
Bürgermeisterei oder Amt *N. N.*
Gemeinde *N. N.*
№ ......

Grundsteuerverwaltung.

Katasteramt *N. N.*
Etatsjahr 1878/79.

Flächeninhaltsberechnung.

Berechnet unter Anwendung ....

Bisheriger Bestand der Grundstücke. Nummer der Flur.	der Parzelle.	Flächeninhalt. Hekt. Ar. qm.	Nummer der neuen Parzelle.	Kulturzeichen und Klassenziffer.	Erste Berechnung. Faktoren.	Produkte.	Flächeninhalt. Hekt. Ar. qm.	Zweite Berechnung. Faktoren.	Produkte.	Flächeninhalt. Hekt. Ar. qm.	Arithmetisches Mittel aus beiden Berechnungen. Hekt. Ar. qm.	In das Kataster aufzunehmender Flächeninhalt. Hekt. Ar. qm.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1	46	4 93 28		A. 3	*Stammparzelle No. 46*							
		9 19 16		- 5								
		40 60		- 7	681,3 427,8	29 14 61						
					215,3 8,0	17 22						
						29 31 83						
			—		212,5 10,0	21 25						
					½	29 10 58	14 55 29					
			115/46		454,3 428,8	19 48 03		508,0 381,8	19 39 54			
					215,3 8,0	17 22						
						19 65 25						
			—		213,4 11,66	24 88						
					½	19 40 37	9 70 19	½	19 39 54	9 69 77	— 1 29 9 69 98	9 68 69
			116/46		227,1 425,62	9 66 58		316,5 306,4	9 69 76			
					213,4 11,66	24 88						
						9 91 46						
			—		212,5 10,0	21 25						
					½	9 70 21	4 85 10	½	9 69 76	4 84 88	— 64 4 84 99	4 84 35
		14 53 04			*Berechnung der Klassenabschnitte*		14 55 29			14 54 65	— 1 93 14 54 97	14 53 04
					III. für 115/46							
			115/46	A. 3	468,9 174,0	8 15 88	— 43				— 2	
					½	8 15 88	4 07 94	*reduzirt auf*	4.07.51		4 07 51	4 07 49
					III. für 116/46							
				A. 5	221,0 77,7	1 71 72	— 9				— 2 5 61 22	5 61 20
					½	1 71 72	0 85 86	*do. auf*	0.85.77			
					V. für 115/46		— 52 4 93 80		4.93.28		— 4 9 68 73	
			116/46	A. 3	462,4 243,0	11 23 63	— 60				+ 2	
					½	11 23 63	5 61 82	*do. auf*	5.61.22		0 85 77	0 85 79
				A. 5	*V. für* 416/46						+ 2 3 57 94	3 57 96
					316,0 219,8	6 94 57						
				A. 7	245,0 9,0	22 05					0 40 60	0 40 60
					½	7 16 62	— 37 3 58 31	*do. auf*	3.57.94		+ 4 4 84 31	
							— 97 9 20 13		9.19.16			
					VII. für 116/46 *bleibt unverändert*		— — —		0.40.60			
									14.53.04		14 53 04	14 53 04

Muster IV. (zu § 45.)

Kreis N. N.
Bürgermeisterei oder Amt N. N.
Gemeinde N. N.
№......

Grundsteuerverwaltung.

Etatsjahr 1878/79.

Nummernverzeichniß

der in ihrer Form veränderten Parzellen.

Laufende №	№ der Flur.	Parzellennummern alte.	Parzellennummern neue.	Seite des Fortschreibungs-protokolls.	Seite des Berechnungsheftes.	Seite des Feldbuchs.	Laufende №	№ der Flur.	Parzellennummern alte.	Parzellennummern neue.	Seite des Fortschreibungs-protokolls.	Seite des Berechnungsheftes.	Seite des Feldbuchs.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1	1	46.	115/46. 116/46.	1	1	1							
2	.	52. 53. 58.	117/52. 118/53. 119/58.	2	2	2							
3	2	u. s. w.	u. s. w.										

(Erste Seite.)

Muster V. (zu § 52.)

Grundsteuerverwaltung.

Kreis N. N.

Katasteramt N. N.

Steuerkasse N. N.

Etatsjahr 1878/79.

Kostenrechnung

über

die behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten ausgeführten Vermessungsarbeiten.

(Zweite Seite.)

Laufende Nr.	Bezeichnung der Grundstücke, behufs deren Fortschreibung eine Vermessung oder eine Vervollständigung der beigebrachten Materialien nothwendig geworden ist			Bezeichnung der Gebührenbestimmung		Gebührensatz		Umfang der Arbeit.
	Gemeinde.	Nr. der Flur.	Neue Nummern der Parzellen.	Datum.	Position.	Betrag. Mark.	für	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	1. Bürgermeisterei (Amt) Buchhain.							
1	*Buchhain*	1	115/46.	24/12. 74	§ 1. 12. D.	12	1 Pz.	1 Pz.
2		1	116/46.		§ 1. 7. D.	7	1 Pz.	1 Pz.
3	*u. s. w.*							
	2. Bürgermeisterei (Amt) N. N.							
4	*u. s. w.*							
								Seite

(Dritte Seite.)

Betrag der Vermessungsgebühren. Mark.	Pf.	Datum und Nr. der Verfügung, mit welcher der Kartenauszug zugefertigt worden.	Gebühren für die Kartenauszüge. Mark.	Pf.	Summe der Spalten 10 und 12. Mark.	Pf.	Von den Gebühren in Spalte 13 hat zu zahlen. Artikel der Mutterrolle.	Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des Grundeigenthümers.	Betrag. Mark.	Pf.	Bemerkungen.
10.		11.	12.		13.		14.	15.	16.		17.
12	.		1	20	13	20	7	**Baumann**, *Karl, Schankwirth zu Buchhain, Haus No. 10*	13	20	
7	.		.	60	7	60	16	**Peters**, *Joachim, Faktor daselbst*	7	60	
19	.	*18/6. 77 No. 860.*	1	80	20	80			20	80	

(Vierte Seite.)

N. N., den *1. Oktober* 1877.

Vorstehende Kostenrechnung aufgestellt

Der Katasterkontroleur.
N. N.

N. N., den *10. Oktober* 1877.

Geprüft und festgestellt auf ....Mark ....Pf.

Der Katasterinspektor.
N. N.

Muster VI. (zu § 53.)

Grundsteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*
Steuerkasse *N. N.*

Katasteramt *N. N.*
Etatsjahr 1878/79.

Hebeliste

der

Gebühren, welche für die behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten ausgeführten Vermessungen von den Grundeigenthümern zu zahlen sind.

Laufende Nummer.	Gemeinde.	Artikel der Mutterrolle.	Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des Grundeigenthümers.	Bezeichnung der Grundstücke, behufs deren Fortschreibung eine Vermessung oder eine Vervollständigung der beigebrachten Materialien erforderlich geworden ist.		Betrag der Gebühren.		Dazu 3% Hebegebühren.		Gesammtbetrag der Gebühren.		Zahlungsvermerk.
				Flur.	Neue Nrn. der Parzellen.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Datum.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.		9.		10.
	1. Bürgermeisterei (Amt) Buchhain.											
1	*Buchhain*	*7*	***Baumann,** Karl, Schankwirth zu Buchhain, Haus No. 10*	*1*	*115. / 46.*	*13*	*20*		*40*	*13*	*60*	*25/1. 1877*
2	*=*	*16*	***Peters,** Joachim, Faktor daselbst*	*1*	*116. / 46.*	*7*	*60*		*23*	*7*	*83*	*24/1. 1877*
3	*u. s. w.*											
	2. Bürgermeisterei (Amt) N. N.											
4	*u. s. w.*											
					Seite							

N. N., den *10. März* 1878.

Vorstehende Hebeliste aufgestellt.

Der Katasterkontroleur.
N. N.

N. N., den *15. März* 1878.

Geprüft und festgestellt auf Mark Pf.

Der Katasterinspektor.
N. N.

N. N., den *16. März* 1878.

Vorstehende Hebeliste wird in ihren einzelnen Beträgen und zur Summe von .... Mark Pf.
geschrieben ....
unter Bezugnahme auf § 33 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 (Gesetzsammlung für 1839, Seite 30) hierdurch festgestellt und die Königliche Steuerkasse zu *N. N.* angewiesen, die einzelnen Beträge, gleich der Grundsteuer und nöthigenfalls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel, innerhalb drei Monaten von den namhaft gemachten Grundeigenthümern einzuziehen und nach Abzug der Hebegebühren von .... Mark Pf.
den Restbetrag von............ Mark Pf.
an unsere Hauptkasse abzuliefern und demnächst gegenwärtige Liste an uns wieder einzureichen.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
N. N.

№..........

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

(II.)

Anweisung vom 31. März 1877

für das

Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten

in der

Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

Inhalts-Verzeichniß.

---

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die zur Erhaltung der Grundsteuerbücher und Karten bei der Gegenwart erforderlichen geometrischen Arbeiten, welche

a) zur Behebung materieller Irrthümer erforderlich beziehungsweise zu Lasten des Fonds zur Erhaltung und Erneuerung des Katasters auszuführen sind, oder

b) seitens der Grundeigenthümer bei dem Kataster-Kontroleur beantragt werden, oder

c) in dem Falle, wenn die Grundeigenthümer die von ihnen nach § 33 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 (Gesetzsammlung für 1839, S. 30) zur Fortschreibung und Berichtigung der Bücher und Karten beizubringenden Materialien nicht rechtzeitig beschafft haben, zu Lasten derselben von Amtswegen angeordnet werden müssen,

ist der Kataster-Kontroleur verpflichtet, nach den Vorschriften dieser Anweisung entweder selbst auszuführen oder durch Feldmesser oder befähigte Gehilfen ausführen zu lassen.

Zur Verwendung von Feldmessern oder Gehilfen ist die Genehmigung der Regierung erforderlich (§ 15 der Anweisung V vom heutigen Tage).

§ 2. 1. Für die von dem Kataster-Kontroleur ausgeführten, im § 1 zu b und c bezeichneten Fortschreibungsvermessungsarbeiten werden die Gebühren nach dem dafür bestehenden Gebühren-Tarife festgesetzt, auf die Regierungshauptkasse zur vorschußweisen Zahlung angewiesen und demnächst, soweit sie den betreffenden Grundeigenthümern zur Last fallen, von Letzteren gleich der Grundsteuer durch Vermittelung der Steuerkassen wieder eingezogen (§§ 51 bis 54).

2. Bei der Aufstellung von Dismembrations-Entwürfen (Nr. 5 im § 39 der Anweisung I vom heutigen Tage), insbesondere bei umfangreichen oder gewerbsmäßigen Dismembrationen, bei offenkundiger Zahlungsunfähigkeit oder wenn sonst bezüglich der Ausführbarkeit der Wiedereinziehung der Kosten Bedenken obwalten, hat der Kataster-Kontroleur bei Aufnahme des Vermessungsantrages (§ 3) die Niederlegung eines ausreichenden Kostenvorschusses und zwar in der Regel bei der Steuerkasse zu veranlassen und erst nachdem die Niederlegung des Vorschusses nachgewiesen, ist mit der Vermessung vorzugehen. Das Nähere dieserhalb hat die Regierung zu regeln (§ 53).

3. In allen Fällen, in welchen die Niederlegung eines Kostenvorschusses stattgefunden hat, oder in

welchen das vermessene Grundstück zur Subhastation gelangt, hat der Katasterkontroleur die beschleunigte Festsetzung der Vermessungskosten und beziehungsweise die Anmeldung zur Subhastationsmasse bei der Regierung zu beantragen.

§ 3. Die Anträge auf Vermessungen sind seitens der Grundeigenthümer bei dem betreffenden Kataster-Kontroleur beziehungsweise bei dem Bürgermeister (Amtmann) (§ 3 der Anweisung I vom heutigen Tage) anzubringen und in die Vermessungs-Anmeldenachweisung (§ 34 der Anweisung I) aufzunehmen.

§ 4. 1. Allen Vermessungen und Theilungen behufs der Fortschreibung müssen Kartenauszüge aus den bei der Regierung beruhenden Urkarten mit Berücksichtigung der durch die Fortschreibung in früheren Jahren entstandenen Ergänzungs-Karten (§ 22) zu Grunde gelegt werden.

Die Anfertigung dieser Auszüge darf nach § 31 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 nur durch die Beamten und Gedingarbeiter des Katasterbureaus der Regierung unter Aufsicht des Kataster-Inspektors geschehen.

2. In besonders dringlichen Fällen, namentlich wenn es sich um eine solche beschleunigte Beschaffung der Unterlagen zur Auflassung des Eigenthums im Grundbuche handelt, daß selbst durch unverzügliche Ueberweisung des bei der Regierung beantragten Kartenauszuges dem Bedürfnisse auf dem allgemein vorgeschriebenen Wege nicht entsprochen werden kann, ist es dem Katasterkontroleur gestattet, der Vermessung beziehungsweise Flächenberechnung einen vorläufigen, auf transparentem Papiere zu fertigenden Auszug aus der Reinkarte des Gemeindearchivs beziehungsweise des Katasteramtes zu Grunde zu legen, welcher aber demnächst stets durch einen definitiven Auszug aus der Urkarte 2c. zu ersetzen ist.

§ 5. Die Aufmessung der Marksteine zur Bezeichnung der trigonometrischen Punkte beziehungsweise der Umgebungsflächen derselben erfolgt nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften auf Grund von Auszügen, welche vom Katasterkontroleur auf transparentem Papiere aus der Reinkarte des Gemeindearchivs zu entnehmen und die Ergänzungskarten (§ 22) zu ersetzen bestimmt sind.

2. Anfertigung der Kartenauszüge.

§ 6. 1. Der Kataster-Kontroleur hat die Vermessungsanmeldenachweisungen (§ 3) nebst den zu denselben gehörigen Handzeichnungen (§ 34 der Anweisung I) unter Vorlegung des etwa bereits vorhandenen, auf dieselbe Gemeinde und dasselbe Etatsjahr bezüglichen Kartenauszuges, falls solcher den erforderlichen Raum zur Nachtragung der noch weiter beantragten Zeichnung enthält, der Regierung mit dem Antrage auf Ausfertigung der entsprechenden Auszüge aus den Urkarten (§ 4) einzureichen.

2. In allen Fällen, in welchen, weil vorschriftsmäßige Vermessungsmaterialien von den Grundeigenthümern bereits beigebracht sind, oder aus sonstigen Gründen eine Karten-Kopie nicht nothwendig ist (vergl. § 34) hat der Kataster-Kontroleur in die zum Nachweise der Kopirungs-Gebühren bestimmte Spalte der Vermessungsanmeldenachweisung den Vermerk „nicht zu kopiren" einzutragen.

3. Wenn die Kopirung auf einen Theil des Umfanges einer Parzelle beschränkt werden kann (§ 8, Nr. 5), ist solches in der Nachweisung und der betreffenden Handzeichnung (Nr. 1) zu vermerken.

4. Sofern es der Anfertigung des Karten-Auszuges in vergrößertem Maßstabe bedarf (§ 8, Nr. 8), oder sofern sonst besondere Punkte dabei zu beachten sind, ist dieses ebenfalls an geeigneter Stelle der Handzeichnung (Nr. 1) zu vermerken.

5. Nicht minder ist in der zu 2 gedachten Spalte der Nachweisung anzugeben, wenn die Ausfertigung des Auszuges gebührenfrei zu erfolgen hat.

§ 7. Auf Grund der eingereichten Vermessungs-Anmelde-Nachweisungen und Handzeichnungen (§ 6) veranlaßt die Regierung die Anfertigung der erforderlichen Auszüge aus den Urkarten (§ 4).

§ 8. Für die Zeichnung der Karten-Auszüge gelten folgende allgemeine Regeln:

1. Die Auszüge sind, nach Gemeinden getrennt, auf gutes Zeichenpapier, welches scharf zu beschneiden ist, zu zeichnen.

   Das Format der Auszüge muß
   a) wenn irgend thunlich $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{2}$ Meter,
   b) sofern dies aber behufs der nothwendigen zusammenhängenden Darstellung umfangreicher Komplexe nicht ausreicht, $\frac{1}{2}$ und $\frac{2}{3}$ Meter, oder
   c) sofern auch dieses nicht ausreichend ist, $\frac{2}{3}$ und 1 Meter

   an Länge bezw. Breite betragen.
2. Die Auszüge in dem Formate zu b und c unter Nr. 1 sind am Rande mit Band von weißer Leinwand durch Annähen (mit der Hand) einzufassen.
3. Das Schema zu der Titelschrift und den erforderlichen Bescheinigungsformeln wird auf dem zu den Auszügen bestimmten Papiere — und zwar bei denjenigen Karten-Auszügen, welche in dem unter Nr. 1 zu a bezeichneten Formate gefertigt werden, möglichst an der schmalen Seite derselben — vorgedruckt in nachstehender Form:

Ergänzungskarte № ______ **Grundsteuer-Verwaltung.** **Etatsjahr 18** ______

Kreis ______	Den Kartenauszug		Die Formveränderungen	
Gemeinde ______	revidirt durch	gefertigt durch	revidirt durch	eingetragen durch
№ ______	______	______	______	______

4. Auf jedem Blatte ist der Name und die Nummer der betreffenden Gemeinde zu vermerken.

5. In den Auszügen sind, soweit es zur Gewinnung des nöthigen Anhaltes bei der Vermessung nothwendig erscheint, die Grenzen der unmittelbar anliegenden Parzellen und deren Nummern, mit Berücksichtigung der durch die Fortschreibung eingetretenen Veränderungen, mit zur Darstellung zu bringen.

   Wenn an dem Umfange einer großen Parzelle eine kleine Fläche abzumessen bezw. abzutheilen ist, so kann die Zeichnung des Auszuges auf den betreffenden Umfangstheil unter Angabe der unmittelbar anliegenden Parzellen beschränkt werden (§ 6, Nr. 3).

6. Nicht zusammenhängende Parzellen oder Komplexe, welche auf demselben Blatte der Urkarte oder auf verschiedenen Blättern derselben liegen, können in den Auszügen unter und neben einander in angemessenen Zwischenräumen, welche die etwa nöthige spätere Ergänzung (§ 24) gestatten, gezeichnet, müssen aber thunlichst in der Reihenfolge der Flur- und Parzellennummern und so orientirt werden, daß Norden in der Regel oben liegt und für alle Parzellen oder Komplexe die Nordlinie gleich ist.

   Ist Letzteres wegen des gegebenen Raumes nicht ausführbar, so muß die abweichende Nordlinie besonders angedeutet werden.

   Die zu verschiedenen Fluren der Katasterkarte gehörigen Parzellen müssen durch kräftige schwarze Linien von einander getrennt werden.

7. Unter der mit arabischen Zahlzeichen in augenfälliger, etwa 15 Millimeter betragender Größe zu schreibenden Nummer der Flur der Katasterkarte ist das Maßstabs-Verhältniß zu vermerken.

8. Die Auszüge sind im Maßstabe der Urkarte zu zeichnen, sofern nicht die Einzeichnung der eingetretenen Form-Veränderungen einen größeren Maßstab erfordert, in welchen event. eine Uebertragung vorzunehmen ist. (§ 6, Nr. 4.)

   Ob eine solche Uebertragung und in welchen Maßstab dieselbe erfolgt ist, muß auf dem Auszuge bemerkt werden.

   Der Maßstab, in welchen die Uebertragung erfolgt, muß sich zu dem Maßstabe der Urkarte genau verhalten wie 2 : 1, oder 4 : 1, oder 8 : 1, oder 16 : 1.

9. Sämmtliche aus der Urkarte bezw. den zu derselben durch die Fortschreibung aus früheren Jahren hinzugetretenen Ergänzungen entnommenen Grenzen der Gemeinden und Parzellen 2c., die in der Urkarte und deren Ergänzungen enthaltenen Grenzzeichen (Steine u. dgl. m.), sowie die vorhandenen Nummern und Buchstaben der Fluren und Parzellen sind — mit alleiniger Ausnahme der Klassengrenzen (Nr. 10) — mit schwarzer Tusche in den Auszügen auszuziehen bezw. auszuschreiben.

   Beim Ausziehen der Grenz-Linien dürfen die bei der Kopirung beziehungsweise Kartirung entstandenen, die Eck- und Brechungspunkte der Grenz-Linien bezeichnenden Nadel- und Zirkelstiche mit Tusche nicht bedeckt werden.

10. Klassengrenzen, welche nicht mit schwarz auszuziehenden Grenzen (Nr. 9 vorstehend) zusammenfallen, sind nach den Eintragungen in den Handzeichnungen (§ 34 Nr. 3 der Anweisung I vom heutigen Tage) in den Auszügen blau (mit Kobalt- oder Ultramarintusche), und zwar:
    a) wenn sie ihrer Lage nach fest bestimmt worden, mit scharfen,
    b) wenn sie durch Quotisirung 2c. bestimmt worden, unter Beifügung der Quotenzahlen mit punktirten Linien, sofern die Angabe hierfür vorhanden ist (§ 36, Nr. 1 und 2 der Anweisung I vom heutigen Tage)

    auszuziehen.

    Mit der gleichen Farbe sind die Normalzeichen für die Kulturarten und die sonstigen Boden-Benutzungsarten, sowie die Klassenziffern einzutragen.

    Die Normalzeichen sind:

    für Ackerland .... A.
    „ Weingärten .... WG.
    „ andere Gärten .... G.
    „ Wiesen .... W.
    „ Weiden (Viehweiden) .... V.
    „ Holzungen .... H.
    „ Wasserstücke .... Wa.
    „ Oedland .... O.
    „ Unland .... U.
    „ Hofräume .... Hf.
    „ Hausgärten .... Hg.

    Die mit schwarz auszuziehenden Grenzen (Nr. 9, vorstehend) zusammenfallenden Klassen-Grenzen werden als solche in den Auszügen nicht besonders bezeichnet.

11. An den Gemeinde-, Flur- und Blattgrenzen sind die Namen der anstoßenden Gemeinden beziehungsweise die Nummern der anstoßenden Fluren und Kartenblätter mit der durch einen punktirten Pfeil darzustellenden Angabe darüber, wie weit der Anschluß sich erstreckt, (in Rundschrift) beizuschreiben.

12. Bezüglich der Kolorirung der Auszüge gelten folgende Vorschriften:
    a) Die Grenzen der Gemeinden sind an ihrer äußeren Seite mit einem grünen, diejenigen der Fluren mit einem violetten Farbestreifen zu begleiten.
    b) Die Grundflächen der Gebäude sind mit blasser rother Farbe (Karmin) anzulegen. Soweit aber in den Urkarten beziehungsweise den Ergänzungskarten die Wohngebäude von anderen

zur. Gebäuden unterscheidend dargestellt sind, werden Letztere mit Sepiabraun angelegt.

c) Alle mit Wasser bedeckten Flächen, gleichviel zu welcher Liegenschafts-Kategorie sie gehören, sind blau (mit preuß. Blau) anzulegen.

Die zur Kategorie **Ca** gehörigen öffentlichen Wege, Chausseen, Schienenwege der Eisenbahnen ꝛc. **sind braun** (gebrannte Terra-sienna) anzulegen.

Andere Grundstücke aus der Kategorie **Ca**, wie Begräbnißplätze, Lustgärten, Sand-, Lehm- und Kiesgruben ꝛc. werden nicht mit Farbe angelegt.

d) Nehmen die unter b und c bezeichneten Flächen einen erheblichen Raum ein, so ist nicht die ganze Fläche zu koloriren, sondern nur die innere Umfangsgrenze mit einem Farbestreifen zu begleiten.

e) Die Anwendung von Schattenstrichen findet nicht statt.

13. Werden in die Auszüge Messungszahlen aus den vorhandenen Vermessungshandrissen ꝛc. oder den Fortschreibungs-Ergänzungs-Karten (§ 22) oder Feldbüchern (§ 17) früherer Jahre eingetragen, so ist die Eintragung der Messungslinien und Zahlen (letztere in Metermaß),
   a) wenn sie aus den ursprünglichen Messungen zur Herstellung der Urkarten entnommen werden, mit schwarzer,
   b) wenn sie aus den Ergänzungs-Karten oder Feldbüchern früherer Fortschreibungen entnommen werden, mit grüner Dinte

   zu bewirken.

14. Jeder Auszug ist von dem Zeichner, welcher denselben angefertigt hat, und zum Zeichen der bewirkten Prüfung von dem Kataster-Inspektor oder dem hiermit beauftragten Kataster-Sekretair (§ 4) zu vollziehen.

15. Die Kartenauszüge dürfen nicht gefaltet werden.

§ 9. Die revidirten Kartenauszüge sind — nachdem zuvor die in dem § 51 vorgeschriebenen Eintragungen in den Vermessungs-Anmelde-Nachweisungen bewirkt worden — unter Rückgabe der Letzteren und der Handzeichnungen (§ 6), auf Grund deren die Auszüge ausgefertigt worden, dem Kataster-Kontroleur zuzustellen.

3. Fortschreibungs-Vermessung.

§ 10. Vor der Vermessung hat der Kataster-Kontroleur die bei Ersterer unmittelbar, oder wegen der Grenzberichtigung benachbarter Grundstücke mittelbar betheiligten Grundeigenthümer entweder direkt oder durch Vermittelung des Gemeindevorstandes einzuladen, in dem anberaumten Termine persönlich oder durch Bevollmächtigte sich einzufinden, um ihre Eigenthumsgrenzen anzuzeigen, die neu entstandenen Grenzen anzuerkennen und in Vereinigung mit den Nachbaren die etwa erforderlichen Grenzmale zu setzen. Für die Beschaffung der Letzteren haben die Betheiligten vor der Vermessung zu sorgen.

Mit der gedachten Ladung, wozu in der Regel das anliegende Muster I verwendet wird, ist die Warnung zu verbinden, daß, im Falle des Nichterscheinens oder der mangelnden Einigung über die Anerkennung der Grenzen und Setzung der Grenzmale die Ausführung der geometrischen Arbeiten unmöglich werden sollte, die dafür zu liquidirenden Kosten dem Ausbleibenden beziehungsweise denjenigen Betheiligten, durch welche die Ausführung verhindert werden wird, zur Last gelegt werden müssen.

Ergeben sich demnächst bei der Ausführung der Vermessung Hinderungen der vorgedachten Art, so ist über den Sachverhalt unter Zuziehung des Gemeinde-Vorstandes, eine Verhandlung aufzunehmen, welche von dem Gemeindevorstande und den betheiligten Grundeigenthümern mit zu vollziehen ist.

§ 11. Wo eine geregelte und dauerhafte Aussteinung der Grundeigenthumsgrenzen noch nicht in genügender Weise besteht, hat der Kataster-Kontroleur auf die Vortheile fester Grenzmale aufmerksam zu machen, damit das Setzen derselben vor, mindestens aber doch bei der Vermessung bewirkt werde.

Der Kataster-Kontroleur ist verpflichtet, hierzu durch bereitwillige Anleitung zur zweckmäßigen Ausführung und durch hilfreiche Ausgleichung von Grenz-Differenzen mitzuwirken.

§ 12. 1. Ergiebt sich, daß die in dem Kataster dargestellten Eigenthumsgrenzen mit den in der Wirklichkeit vorgefundenen Eigenthumsgrenzen nicht übereinstimmen, so sind für die Vermessung die im Felde vorgefundenen Grenzen nur dann maßgebend, wenn nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß die vorhandene Abweichung durch einen bei Anfertigung der Katasterkarte vorgekommenen Irrthum veranlaßt worden ist und die von dem Katasterkontroleur zu einer Erklärung aufgeforderten Eigenthümer darüber einverstanden sind, daß das Kataster nach dem gegenwärtigen Besitzstande berichtigt werde.

Ist eine Einigung der Eigenthümer nicht zu erzielen, so kann die Berichtigung der in der Katasterkarte enthaltenen Grenze im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nur auf Grund einer Berichtigung des Grundbuchs erfolgen. In denjenigen Theilen der Rheinprovinz, in welchen die Grundbuchordnung nicht gilt, bleibt auch in diesem Falle der im Felde sich vorfindende gegenwärtige Besitzstand für die Vermessung maßgebend.

2. Erkennen die betheiligten Eigenthümer an, daß die Grenzen, wie sie in der Katasterkarte, event. wie sie in der dieser Karte zu Grunde liegenden Gemeinheitstheilungs-, Separations- ꝛc. Karte verzeichnet sind, die richtigen seien, so ist die Grenze, event. auch das Kataster hiernach zu berichtigen.

3. Wenn anzunehmen ist, daß die zwischen der Katasterkarte und der Wirklichkeit bestehende Abweichung

durch eine Grenzveränderung herbeigeführt worden ist, so kann im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 die Berichtigung der sich aus der Katasterkarte ergebenden Grenze ebenfalls nur auf Grund einer Eintragung der Eigenthumsveränderung im Grundbuche erfolgen.

4. In allen Fällen aber, wo das Kataster mit der Natur nicht übereinstimmt, muß die Aufnahme der fraglichen Grundstücke und der darin enthaltenen Parzellen- (Kultur- 2c.) Grenzen so vollständig geschehen, daß diese unabhängig von der Katasterkarte kartirt werden können (§ 23).

5. Wird in dem Falle, daß das Kataster nicht mit der Natur übereinstimmt, die Berichtigung desselben nach dem vorhandenen Besitzstande auf Kosten des Katasterfonds verlangt, weil ein materieller Irrthum (§ 25 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839) behauptet wird, so hat zwar der Katasterkontroleur die Vermessung behufs der Fortschreibung der Eigenthumsveränderungen fortzusetzen, er muß jedoch zugleich über den vorgefundenen Thatbestand und darüber, in wiefern ein materieller Irrthum im Kataster vorzuliegen scheine, an die Regierung berichten. Diese veranlaßt darauf das Weitere nach Maßgabe der Instruktion über das Verfahren bei Untersuchung und Berichtigung materieller Irrthümer vom 28. März 1844 und zwar im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 mit Berücksichtigung der unter Nr. 1 und 3 bezeichneten besonderen Grundsätze.

6. Ist der Komplex, in welchem der gegenwärtige Besitzstand mit dem Kataster nicht übereinstimmt, so ausgedehnt, daß eine Neumessung in größerem Umfange erforderlich wird, so hat der Katasterkontroleur zuvörderst der Regierung hierüber Anzeige zu machen und deren weitere Anordnungen abzuwarten.

§ 13. Die innerhalb einer Parzelle befindlichen, in der Karte noch nicht dargestellten neu entstandenen oder veränderten Gebäude sind in allen Fällen, in welchen die betreffende Parzelle wegen sonstiger Veränderung Gegenstand der Fortschreibungsvermessung wird, speziell mit aufzumessen und zu kartiren. Für die Aufnahme der Gebäude wird in diesem Falle eine besondere Entschädigung nicht gewährt.

§ 14. 1. Bei der Vermessung sind die Messungslinien stets so zu wählen, daß sie, von einem in der Karte vorfindlichen festen Punkte ausgehend, sich mindestens noch an einen anderen solchen Punkt anschließen beziehungsweise auf demselben endigen.

In die solchergestalt ihrer Lage nach festgelegten Linien können dann nach Erfordern weitere Messungslinien eingebunden werden.

Die Messungslinien sind in solcher Anzahl und Auswahl zu bestimmen, daß von denselben ab mit Hilfe kurzer rechtwinkliger Abstände oder durch unmittelbare Schnitte 2c. die aufzunehmenden Grenzen und sonstigen Gegenstände mit Genauigkeit aufgemessen werden können.

Bei regelmäßigen Feldlagen sind die Steinlinien zu Messungslinien zu wählen.

2. Es gilt als allgemeine Regel, daß alle Messungslinien zur Erlangung einer Probe für die Richtigkeit der Messung und behufs Vertheilung der unvermeidlichen Messungs- und Kartirungsfehler ihrer ganzen Länge nach zu messen sind. Eine Ausnahme hiervon ist nur unter ganz besonderen Umständen und nur dann zulässig, wenn die erwähnte Probe in anderer zweckentsprechender Weise beschafft wird.

Für jede Messungslinie, deren Lage nicht durch eine andere in sie einbindende Messungslinie oder anderweit versichert ist, muß, wenn ihre Neigung gegen eine der beiden Linien, in welche sie einfällt, nicht mehr als um ein Viertheil des rechten Winkels von der Senkrechten abweicht, außer ihrer Einbindung und ihrer eigenen Länge noch ein versicherndes Maß bestimmt werden.

Die Versicherung ist in der Regel in der Weise zu bewirken, daß von dem Einbindepunkte etwa 20 Meter entfernt, sowohl auf der eingebundenen Linie, als auch auf der Linie, in welche die Letztere einfällt, je ein Punkt durch genaue Abmessung bestimmt und dann die Verbindungslinie dieser beiden Punkte gemessen wird.

Wird ausnahmsweise ein Punkt durch den Bogenschnitt zweier gemessener Linien bestimmt, so muß jedesmal noch ein drittes versicherndes Maß hinzukommen.

3. Rechtwinklige Abstände sind, wenn ihre Länge über 10 Meter hinausgeht und dieselben zur Bestimmung der Lage von Grenzsteinen, Parzellenecken, Gebäudeecken oder sonstigen scharf markirten Punkten gemessen werden, mit Hilfe eines zur Absteckung rechter Winkel dienenden Instrumentes zu bestimmen.

Beträgt die Länge der rechtwinkligen Abstände mehr als 40 Meter, so ist die Richtigkeit derselben zugleich durch eine Hypotenusenmessung oder in sonst geeigneter Weise zu prüfen.

In dem durch die Hypotenusenmessung entstehenden rechtwinkligen Dreiecke muß die auf der Messungslinie liegende Kathete stets größer sein als der die zweite Kathete bildende rechtwinklige Abstand.

Bei der Aufnahme von Gebäuden sind die Verlängerungen der Fundamentlinien in das Liniennetz einzubinden und in ihrer ganzen Länge zu messen. Die Aufnahme der Gebäudeecken durch rechtwinklige Abstände ist nur gestattet, wenn die vorbezeichnete Aufnahmemethode nicht wohl ausführbar ist. Außerdem sind, soweit es angeht, die äußeren Dimensionen der Gebäude sämmtlich unmittelbar zu messen.

4. Das Messen gekrümmter Linien entlang den krummen Grenzen von Grundstücken, um mittels der Ersteren Punktenbestimmungen zu machen, ist nicht gestattet.

Die Anwendung anderer Winkelinstrumente, als solcher, welche zum Absetzen rechter Winkel dienen (Nr. 3), findet bei den Forschreibungsvermessungen in der Regel nicht statt. Wenn dies aber ausnahmsweise nicht wohl vermieden werden kann, müssen für die Winkelmessungspunkte die rechtwinkligen Koordinaten berechnet und der Kartirung zu Grunde gelegt werden. Das Kartiren

der Winkel mittels des sogenannten Transporteurs oder eines ähnlichen Instrumentes ist nicht gestattet.

In Betreff der zulässigen Fehlergrenzen der Winkelmessung und der Koordinatenberechnung finden die für die Katasterneumessungen bestehenden Vorschriften Anwendung.

5. **Alle Längenmessungen im Felde sind mit dem Stahlband oder der Latte auszuführen. Die Anwendung der Gliederkette ist untersagt.**

§ 15. 1. Der Vermessung ist das Meter als Längenmaß zu Grunde zu legen, und sind bei den Längenmessungen in der Regel Meter und Zehntheile des Meters (= 10 Centimeter = 1 Decimeter), wo aber ausnahmsweise ein Bedürfniß hierzu vorhanden, auch noch einzelne Centimeter anzugeben.

2. Die Flächeninhalte der Grundstücke sind in Hektaren, Aren und Quadratmetern auszudrücken.

Von einer Ausdehnung der Flächenangaben bis auf Theile des Quadratmeters ist abzusehen. Bei den Flächenberechnungen bleiben aber für die Längenangaben die Theile des Meters genau in Rechnung zu stellen, und ist die Abrundung auf volle Quadratmeter erst bei dem ganzen Flächeninhalte der betreffenden Parzelle zu bewirken.

3. Wo eine abgekürzte Bezeichnung des Maßes stattfindet, ist zu bezeichnen:

das Meter	mit m,	beispielsweise 5^{m}
„ Centimeter ...	„ cm,	„ 5^{cm}
„ Millimeter ...	„ mm,	„ 5^{mm}
„ Kilometer ...	„ km,	„ 5^{km}
ferner:		
das Quadratmeter	mit qm,	bespielsweise 5^{qm}
„ Quadratcentimeter	„ qcm,	„ 5^{qcm}
„ Quadratmillimeter	„ qmm,	„ 5^{qmm}
„ Ar	„ a,	„ 5^{a}
„ Hektar	„ ha,	„ 5^{ha}

4. Soweit es sich aber um Grundstücksmaße handelt, sind — soweit nöthig unter Anwendung der Form eines Dezimalbruches — in der Regel alle Angaben auf das Meter beziehungsweise das Hektar als Einheit zu beziehen und beispielsweise auszudrücken die Längen:

33^{m} und 4^{cm} durch $33{,}04^{m}$,

ferner die Flächen:

14^{a} 52^{qm} durch $0{,}1452^{ha}$
361^{ha} 2^{a} 7^{qm} „ $361{,}0207^{ha}$.

5. Bei den in den Ergänzungskarten, Feldbüchern u. s. w. vorkommenden Längenmaßen ist jedoch von der Beifügung einer Maßbezeichnung ganz abzusehen, und sind die Zahlen für Meter stets als ganze Zahlen, dagegen die Zahlen für Decimeter beziehungsweise Centimeter stets als Dezimalbrüche zu schreiben, so daß beispielsweise unter 27,3 oder 9,05 stets $27{,}3^{m}$ oder $9{,}05^{m}$ zu verstehen ist.

§ 16. 1. Die Bezeichnung der Messungslinien und Messungsoperationen erfolgt in nachstehender Weise:

Polygonseiten.

Sonstige Messungslinien.

Mit einem Instrumente bestimmte Perpendikularlinie.

Nach dem Augenmaße bestimmte Perpendikularlinie.

Geradlinigte Grenze, welche von einer Messungslinie geschnitten wird.

Verlängerungen.

Die Bindepunkte der speziellen Messungslinien sind mit kleinen Kreisen zu umgeben.

2. Die an den Grenzlinien (gleichviel ob Eigenthums- oder anderen Grenzen) befindlichen Grenzsteine, Grenzhügel, Grenzpfähle, sowie Hecken, Zäune (trockene), Erdwälle, schmale Gräben, Raine, Mauern sind wie folgt zu bezeichnen:

⊡ Grenz- oder andere Steine.

⊡ Ausgezeichnete Steine (Nummersteine an Chausseen 2c.).

⊙ Grenzhügel.

⊙ Grenzpfahl.

Unter die Bodenoberfläche versenkte Grenzmale.

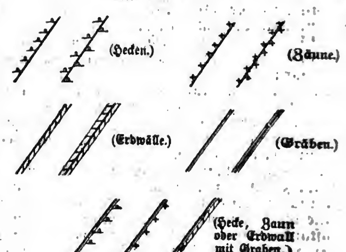

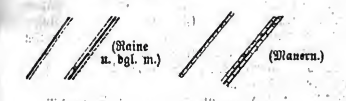

3. a) Die auf dem Felde gefundenen Maße sind rechtwinklig gegen die Messungslinie, welcher sie (sei es als Abscissen-, sei es als Ordinatenmaß) angehören, fortlaufend zu schreiben, dergestalt, daß der Fuß der Zahlen nach dem Anfangspunkte der Messung (Abscissen) hinweist, z. B.:

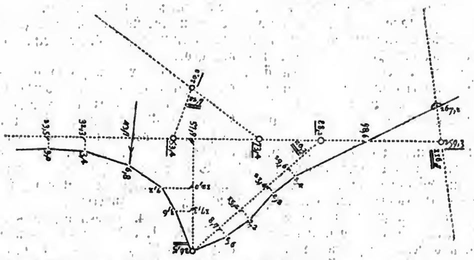

b) Das die ganze Länge der Linie angebende letzte Maß ist zur Auszeichnung doppelt zu unterstreichen.

c) Die Maße für die Einbindepunkte der seitwärts abgehenden Messungslinien sind einmal zu unterstreichen.

d) Bei wiederholter Messung einer Linie sind die dabei gefundenen Maße unter einander zu schreiben und durch eine Klammer zu verbinden.

e) Aenderungen irrthümlich eingeschriebener Zahlen dürfen nur in der Weise ausgeführt werden, daß das ursprünglich Geschriebene lesbar durchstrichen und die Verbesserung daneben, darüber oder darunter geschrieben wird.

§ 17. Die Ergebnisse der Vermessung und sonstigen ...rmittelungen werden in die im Felde zu führenden ...andrisse (Feldbücher) eingetragen.

Die Feldbücher müssen auf gutem und starkem, ...eißem Papiere von gewöhnlichem Aktenformat (33 cm ...ch und 21 cm breit) mit Beachtung der Bestim...ungen in den §§ 15 und 16 gefertigt, in Dinte ge...rieben und so deutlich geführt werden, daß danach ... Kartirung auch durch jeden anderen Sachverständigen ...t Sicherheit bewirkt werden kann.

Von der Regierung kann gestattet werden, daß zur ...ldung der Feldbücher die von dem Katasterkontroleur ...h § 34 der Anweisung I vom heutigen Tage ge...tigten Handzeichnungen (§ 6) benutzt und in diese ... gefundenen Maße im Felde eingetragen werden.

In dem Feldbuche werden die vorgefundenen Grenz...le schwarz, die neu gesetzten Grenzmale roth ver...hnet.

Die Feldbücher müssen den Ergänzungskarten (§ 22) in Urschrift beigefügt und paginirt, auch von dem Katasterkontroleur dahin amtlich bescheinigt werden, daß dieselben die im Felde geführten Originale seien und keine Abschriften enthalten.

Die Führung loser Notizblätter neben dem Feldbuche ist nicht gestattet.

§ 18. Auf Grund des Feldbuches (§ 17) werden die durch Theilung oder in anderer Weise stattgefundenen Formveränderungen in den Kartenauszug (§ 7) mit rother Farbe (Karmin) eingetragen.

Auch hierbei dürfen die die Eck- und Brechungspunkte der neuen Grenzlinien darstellenden Zirkelstiche mit Farbe nicht bedeckt werden (Nr. 9 im § 8).

Die Flächen der neu eingetragenen Gebäude werden, und zwar:

a) bei Wohngebäuden mit Karmin,
b) bei anderen Gebäuden mit Sepiabraun sauber schraffirt.

Neu angelegte öffentliche Wege 2c., sowie neu entstandene Gewässer sind braun (gebrannte Terrasienna) beziehungsweise blau anzulegen (§ 8 Nr. 12).

Andere Kolorirungen finden nicht statt *).

§ 19. Die in dem Kartenauszuge verzeichneten, nicht mehr gültigen schwarzen Grenzlinien, sowie die Umfangsgrenzen der nicht mehr bestehenden Gebäude sind unter Anwendung von rothem Karmine sauber zu durchkreuzen.

Der Kartenauszug muß alsdann als Ergänzungskarte (§ 22) die innerhalb unverändert gebliebener Par-

*) Anilinfarben sind zu den Kolorirungen und farbigen Schrifteintragungen nicht zu verwenden.

zellengrenzen eingetretenen Formveränderungen deutlich und von den bisherigen Angaben der Katasterkarte unterscheidend darstellen und somit die Letztere mit der Gegenwart wieder in Uebereinstimmung bringen.

§ 20. In dem Falle der Nr. 5 des § 39 der Anweisung I vom heutigen Tage hat die Eintragung der projektirten neuen Grenzen vorläufig nur mit Bleistift stattzufinden. Die definitive Auszeichnung erfolgt erst, wenn der Auszug und die Karte behufs der Auflassung des Eigenthums verlangt werden, und zwar unter Weglassung derjenigen projektirten Grenzlinien, welche bei der Ausführung des Parzellirungsprojektes als Eigenthumsgrenzen nicht bestehen geblieben sind. Im Uebrigen ist in Fällen dieser Art die Parzellirungsvermessung von vornherein in der Weise und Form auszuführen, daß sie unmittelbar dem Fortschreibungsgeschäfte dienen kann.

§ 21. In den Kartenauszug (§ 7) werden die im Felde aufgenommenen, zur Kartirung erforderlichen Ergebnisse der Vermessung (Messungslinien und Messungszahlen) mit rother Tusche (Karmin) sauber eingetragen.

Ist der Maßstab des Auszuges für diese Eintragungen nicht groß genug, so daß durch Letztere die Zeichnung des alten und neuen Bestandes verdunkelt werden würde, so sind entweder die Messungselemente in einer Nebenzeichnung in vergrößertem Maßstabe zur Darstellung zu bringen, oder es ist wegen der Elemente auf das Feldbuch (§ 17) zu verweisen.

§ 22. Die vorgefundenen oder bei der Vermessung gesetzten Grenzmale (§ 16 Nr. 2) müssen in dem Kartenauszuge (nunmehr Ergänzungskarte) nach dem Feldbuche vorschriftsmäßig verzeichnet werden.

§ 23. In den Fällen des § 12 Nr. 4 ist die von der bisherigen Zeichnung unabhängige Kartirung thunlichst auf der Ergänzungskarte selbst als Nebenzeichnung in möglichst großem, nach der Vorschrift unter Nr. 8 im § 8 zu wählendem Maßstabe zu bewirken. Außerdem sind die neu entstandenen Grenzen unter entsprechender Vertheilung der bestehenden Abweichungen zwischen dem Felde und dem Kartenauszuge in den Letzteren selbst einzutragen.

§ 24. Findet es sich, daß die Grenzen der zu vermessenden Parzellen im Felde nicht sicher zu erkennen, auch zur sachgemäßen Erledigung der Vermessung die Dimensionen anderer benachbarter Grundstücke oder noch andere feste Punkte, welche der Kartenauszug nicht enthält, erforderlich sind, so ist es dem Katasterkontroleur zwar gestattet, diese Elemente aus den im Gemeindearchive beruhenden Kopien der Katasterkarten zur Ergänzung des Kartenauszuges zu entnehmen und darauf die Fortsetzung der Arbeit zu gründen; er darf aber die ergänzende Zeichnung einstweilen nur in Blei ausführen und hat den so ergänzten Kartenauszug sofort an die Regierung einzusenden, damit daselbst die Richtigkeit der Ergänzung nach den Urkarten geprüft werde.

§ 25. Die aufgemessenen trigonometrischen Punkte werden mit den hierfür vorgeschriebenen Zeichen unter Beifügung der Benennung, welche sie in den Vermessungswerken der Landesaufnahme führen, und zwar mit **blauer** Tusche in die auf transparentem Papiere gefertigten Kartenauszüge (§ 5) eingezeichnet. Außerdem wird denjenigen derselben, für welche die Umgebungsfläche für den Staat zum Eigenthume erworben ist, noch die neue Parzellennummer der Umgebungsfläche (§ 27 Nr. 9) beigefügt.

§ 26. Die Tage, an welchen die Vermessung im Felde ausgeführt ist, sind in dem Feldbuche (§ 17) von dem Katasterkontroleur, beziehungsweise dem ausführenden Gehilfen, unter Beifügung seiner Unterschrift anzugeben.

Hat eine Vermessung nicht stattgefunden, ist vielmehr die Ergänzung auf Grund vorhandener, **die erforderlichen Vermessungszahlen enthaltender** Karten (§ 43) ausgeführt, so ist dies unter genauer Bezeichnung der Karte bei der Zeichnung der betreffenden Parzellen auf der Ergänzungskarte zu vermerken.

Sofern die Rückgabe der Karten seitens der Grundeigenthümer nicht verlangt wird, sind solche dem Feldbuche (§ 17) einzuverleiben.

4. Numerirung der Parzellen.

§ 27. 1. Jede in ihrer Form veränderte oder neu entstandene Parzelle erhält eine neue Parzellennummer.

Unter einer Parzelle wird ein Stück Landes verstanden, welches

a) einem und demselben Eigenthümer gehört, im Grundbuche (wo ein solches besteht) ein besonderes Rechtsobjekt bildet, und auf einem und demselben Mutterrollenartikel nachzuweisen ist,
b) ganz in der nämlichen Feldlage (Flagge, Gewanne, Wendung ꝛc.) liegt und einem und demselben Gemeindebezirke ꝛc. angehört,
c) von der nämlichen Kulturart ist, sofern diese durch feste Grenzen bestimmt ist.

2. Wird aber ein solches Grundstück durch einen Zaun oder eine Hecke, einen breiten und tiefen Graben, einen öffentlichen Weg, einen Fluß oder Bach oder andere natürliche Grenzen, zu denen bei größeren Gütern auch die Grenzen der sogenannten Schläge, in welche die Ackerländereien behufs der Bewirthschaftung getheilt sind, zu zählen sind, in für sich bestehende Theile dergestalt getrennt, daß deren Zusammengehörigkeit nicht sogleich und unbezweifelt erkannt werden kann, so bildet jeder dieser Theile eine besondere Parzelle.

3. Durch Eisenbahnen, Chausseen, Landstraßen, Dorfstraßen, Flüsse u. s. w. wird stets eine Trennung der von ihnen durchschnittenen Grundstücke in verschiedene Parzellen bedingt.

4. Bei anderen öffentlichen Wegen, Gräben ꝛc. ist dies nur dann der Fall, wenn sie von erheblicher Breite und Bedeutung sind und auch sonst nicht besondere Nützlichkeitsgründe für die getrennte Numerirung bestehen. Andernfalls sind die zusammengehörenden Theile des betreffenden Grundstücks durch einen Pfeil (⫽) zu verbinden.

2. die Nachmessung einzelner Grundstücke und die Messung von Revisionslinien in größeren Komplexen;
3. die Prüfung der Flächen-Inhalte durch anderweite Berechnung mehrerer Parzellen ꝛc.

§ 50. Die Nachmessung einzelner Grundstücke bezw. die Messung von Revisionslinien (§ 49, Nr. 2) hat der Kataster-Kontroleur bei den Arbeiten der unter seiner Verantwortlichkeit beschäftigten Gehilfen, auch wenn deren selbstständige auswärtige Beschäftigung von der Regierung genehmigt ist und auch wenn Bedenken wegen ihrer Befähigung und Zuverlässigkeit nicht obwalten, von Zeit zu Zeit und längstens in Fristen von drei zu drei Monaten vorzunehmen.

Die über solche örtliche Revisionen aufzunehmenden Verhandlungen nebst Feldbüchern sind den Fortschreibungsvermessungsakten beizufügen und mit diesen der Regierung einzureichen.

Die Revisionslinien sind nebst ihren Schnitt- und Endmaßen in die Ergänzungskarte einzutragen.

§ 51. Diese Prüfungsarbeiten (§§ 48 bis 50) gehören zu den Obliegenheiten des Kataster-Kontroleurs und es kann dafür eine Entschädigung nicht gewährt werden.

Nur für die Revision der von den Grundeigenthümern beigebrachten Vermessungsmaterialien (§ 41 der Anweisung II vom heutigen Tage) kann, sofern damit außergewöhnliche Mühewaltungen und Reisen nothwendig verbunden sind, eine nach den für die Bezahlung der Fortschreibungsvermessungsarbeiten bestehenden Bestimmungen zu bemessende Entschädigung liquidirt werden, welche auf dem in § 52 der Anweisung II vom heutigen Tage bezeichneten Wege von der Regierung festzusetzen, zur Zahlung anzuweisen und von den betreffenden Grundeigenthümern wieder einzuziehen ist.

Ueber jede solche Revision ist ebenfalls eine Verhandlung, aus welcher die hervorgetretenen Anstände, sowie deren Erledigung ersichtlich sein müssen, aufzunehmen und mit den Vermessungsakten der Regierung einzureichen.

§ 52. Der Kataster-Kontroleur hat der Regierung bis zum 20. April eines jeden Jahres eine tabellarische Nachweisung der behufs Aufnahme des Güterwechsels abzuhaltenden Termine von sämmtlichen Gemeinden seines Amtsbezirks vorzulegen, auf Erfordern auch einen weiteren Plan aufzustellen, aus welchem die Reihefolge und die Zeit der Erledigung seiner übrigen Amtsobliegenheiten ersichtlich ist.

Ferner bleibt der Regierung überlassen, dem Kataster-Kontroleur die Einreichung einer periodischen Nachweisung über den Stand und den Fortgang seiner Amtsobliegenheiten aufzuerlegen.

§ 53. Die jederzeitige Abänderung oder Ergänzung der gegenwärtigen Geschäftsanweisung bleibt vorbehalten.

Berlin, den 31. März 1877.

Der Finanzminister.

Camphausen.

Gebühren-Tarif

vom 31. März 1877

zur Bezahlung der nach den Vorschriften in §§ 35 bis 42 der Geschäfts-Anweisung (V) für die Kataster-Kontroleure vom heutigen Tage auszufertigenden Kataster-Auszüge und Handzeichnungen.

Artikel I.

1. Die Gebühren für die in den §§ 35 bis 39 bezeichneten Auszüge betragen mit Einschluß der Kosten der Formulare:

a) für die Anfertigung eines Auszuges aus den Grundsteuerfortschreibungsverhandlungen, wenn derselbe zehn Parzellen oder weniger enthält . 50 Pfennige, für je zwei über die bezeichnete Zahl hinausgehende Parzellen aber außerdem noch . 5 Pfennige,

b) für die Anfertigung eines Auszuges aus den Gebäudesteuer-Fortschreibungsverhandlungen, wenn derselbe zehn Gebäude und weniger enthält 50 Pfennige,

für je zwei über diese Zahl hinausgehende Gebäude aber außerdem noch .... 5 Pfennige.

2. Für die Anfertigung des Auszuges nach den Bestimmungen in § 39, Nr. 2 und § 40 der Anweisung I vom heutigen Tage können sämmtliche in dem Auszuge aufgeführte Parzellen im alten und neuen Bestande, sowie die nachgewiesenen einzelnen Parzellen-Absplisse, aus welchen die neu entstandenen Parzellen zusammengesetzt sind, als Parzellen in Rechnung gestellt werden. Die in dem Auszuge etwa mit nachgewiesenen Gebäude (Nr. 5 in § 40 a. a. O.) sind dabei ebenfalls als Parzellen nach den Gebühren unter a mitzuzählen, nicht aber nach den Gebühren unter b besonders zu berechnen.

3. Bei der Gebührenberechnung wird, wenn die Anzahl der Parzellen oder Gebäude nicht durch 2 ohne Rest theilbar ist, für die überschießende Parzelle beziehungsweise Flächenabschnitt 2c. der Satz von 5 Pfennigen voll berechnet.

Artikel II.

1. Für die Anfertigung der den Vorschriften unter Nr. 1 bis 4 im § 42 entsprechenden Handzeichnungen dürfen im höchsten Satze folgende Gebühren berechnet werden:

a) wenn die Handzeichnung einerseits unter und bis zu 10 Parzellen, andererseits unter und bis zu 5 Hektare umfaßt, überhaupt .... 1 Mark,

b) bei größeren Handzeichnungen außerdem:
   1. für jede Parzelle über 10 noch 2 Pfennige,
   2. für jedes Hektar über 5 noch 5 Pfennige,

c) an Auslagen für verwendete Kopirleinwand und zwar:
   α. bei Handzeichnungen in gewöhnlichem Aktenformat (§ 42, Nr. 2) ...... 40 Pfennige,
   β. bei Handzeichnungen, welche in größerem Format haben ausgefertigt werden müssen, für jedes Quadratdezimeter . . 5 Pfennige.

d) Hat die Ausfertigung der Handzeichnungen ausnahmsweise auf anderem Material als Kopir-Leinwand erfolgen müssen, so findet eine Vergütung für Auslagen (zu c) nicht statt.

2. Für die Anfertigung von Handzeichnungen ganzer Fluren oder größerer Theile derselben ist neben den nach den Sätzen unter Nr. 1 zu c zu berechnenden Kosten der Kopirleinwand statt der Gebühren unter Nr. 1 zu a und b höchstens ein Drittheil der Gebühren im § 2 des Gebühren-Tarifs I vom 24. Dezember 1874 zu berechnen.

3. Wird verlangt, daß in die Handzeichnung die Klassengrenzen mit aufgenommen werden, so können die hierdurch mehr entstehenden Flächenabschnitte als Parzellen angesehen und demgemäß bei Anwendung der betreffenden Sätze unter Nr. 1 bezw. Nr. 2 mit berechnet werden.

Berlin, den 31. März 1877.

Der Finanzminister.

Camphausen.

(Erste Seite.) Muster I. (zu § 24.)

Grund- und Gebäudesteuerverwaltung.

18..

Korrespondenzjournal des Katasteramtes

(Zweite Seite.)

Fort-laufende Nr.	Der Eingabe			Präsentatum.	Namen der Exhibenten.	Kurzer Inhalt der Sache.
	Datum.		Nr.			
	Tag	Monat				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
0						
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						

(Dritte Seite.)

Benennung der Behörden oder Personen, an welche berichtet, verfügt oder geschrieben ist.	Kurze Angabe des Berichtes oder des Verfügten.	Datum			Aktenzeichen.	Bemerkungen.
		des Berichtes 2c.		des Abgangs desselben.		
		Tag	Monat			
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Grundsteuer

Kreis *N. N.*
Bürgermeisterei oder Amt *N. N.*

Aus

aus den Grundsteuerfortschreibungsverhandlungen

Ausgefertigt auf Ansuchen des *Kaufmanns N. N. zu Neustadt* zum Zwecke *des Antrages auf Subhastation.*

Gebührenbetrag . . . . . Mark *50* Pf. *(I. u. II. Beispiel.)*

Alter Bestand.																	
Laufende Nummer.	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band.	Blatt.	Des bisherigen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Gemarkung.	Nummer der Flur.	Parzelle.	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	Reinertrag. Thlr.	1/100	Jahresbetrag der Grundsteuer. Mark	Pf.
1.	2.			3.	4.		5.	6.	7.	8.	9.			10.		11.	
				I. Beispiel.													
1	*4*	*1*	*5*	***Gerber,*** *Johann Kaspar, Bauer zu Buchhain, Haus No. 3.*	*Buchhain*	*1*	*52*	*Im Dorfe*	*Garten*	*4*	.	*40*	*86*	*4*	*00*		
				Derselbe.		.	*53*	*Daselbst*	*Hofraum*	—	(.	*8*	*68)*	.	.		
	12	*ohne*		*Oeffentliche Wege und Gewässer.*		.	*58*	*Dorfstrasse*	*Weg*	—	.	*44*	*94*	.	.		
											.	*94*	*48*	*4*	*00*	*1*	*15*
				II. Beispiel.													
1	*2*	*1*	*2*	***Gerber,*** *Friedrich Wilhelm, Bauer zu Buchhain.*	*Holpesch*	*1*	*11*	*Unterm Galgenberg*	*Ackerland*	*4*	*4*	*13*	*37*	*35*	*62*	*10*	*21*

Muster II. (zu § 36.)

verwaltung.

Katasteramt *N. N.*
Etatsjahr 1878/79.

zug

des Gemeindebezirks *Buchhain.*

Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band.	Blatt.	Des gegenwärtigen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Nummer der Flur.	Parzelle.	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar	qm.	Rein-ertrag. Thlr.	1/100	Jahresbetrag der Grundsteuer. Mark.	Pf.	
12.			13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.			20.		21.		
4	*1*	*5*	**Gerber,** *Johann Kaspar, Bauer zu Buchhain, Haus No. 3.*	*1*	*117/52*	*Im Dorfe*	*Garten*	*4*	•	*34*	*22*	*3*	*35*			1. 2.
			Derselbe.	•	*118/53*	*Daselbst*	*Hofraum*	—	(•	*7*	*66)*	•	•			3. 4.
12	*ohne*		*Oeffentliche Wege und Gewässer.*	•	*119/58*	*Dorfstrasse*	*Weg*	—	•	*52*	*60*	•	•			5. 6.
									•	*94*	*48*	*3*	*35*	•	*96*	7. 8.
																9.
15 N. E.	*1*	*14*	**Schröder,** *Anton, Bauer zu Holpesch.*	*1*	*11*	*Unterm Galgenberg*	*Ackerland*	*4*	*4*	*13*	*37*	*35*	*62*	*10*	*22*	10. 11. 12. 13.

Neuer Bestand in Worten: Vier Hektare dreizehn Are siebenunddreissig Quadratmeter Flächeninhalt mit Fünfunddreissig Thaler zweiundsechzig Hundertstel Reinertrag und zehn Mark zweiundzwanzig Pfennig Grundsteuer. 14. 15.

N. N. den 23. Dezember 1877. 16.

Ausgefertigt mit der Bescheinigung, dass weitere Fortschreibungen in Betreff der vorgedachten Grundstücke bis heute nicht stattgefunden haben. 17.

Königliches Katasteramt. 18.

(L. S.) N. N. 19.

(Neuer Bestand.)

Kreis *N. N.*
Bürgermeisterei oder Amt *N. N.*

Aus

aus den Gebäudesteuerfortschreibungsverhandlungen

Ausgefertigt auf Ansuchen des *Gebäudeeigenthümers Johann Heinrich Schmidt zu Buchhain (Beispiel II.)* zum Zwecke *der Beleihung der Gebäude.*

Gebührenbetrag . . . . . Mark *50* Pf. (*I. u. II. Beispiel.*)

	Alter Bestand.																			
	Ortsübliche Bezeichnung der Besitzung nach Straße, Hausnummer 2c.	Bezeichnung nach dem Grundbuche.		Des Gebäudeeigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Bezeichnung nach der Grundsteuermutterrolle.						Der Gebäudesteuerrolle		Gattung des Gebäudes.	Jährlicher Nutzungswerth.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer				
					Artikel.	Nummer der		Flächeninhalt.								zu 4%		zu 2%		
		Band.	Blatt.			Flur.	Parzelle.	Heft.	Ar.	qm.	No.	Litt.		Mark.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
	1.			2.	3.	4.	5.	6.			7.		8.	9.	10	11.		12.		
1.				*I. Beispiel.*															
2.	*Im Dorf Haus No. 6.*	*1*	*13*	***Neumann,*** *Friedrich Wilhelm, Schmied zu Buchhain, Haus No. 6.*	*14*	*1*	*118*	•	*9*	*74*	*4*	*a.*	*Wohnhaus*	*150*	*12*	*6*	*00*	•	•	
3.												*b.*	*Schmiede*	*45*	*5*	•	•	•	*90*	
4.														*195*	•	*6*	*00*	•	*90*	
5.																				
6.																				
7.																				
8.																				
9.																				
10.																				
11.				*II. Beispiel.*																
12.	*Im Dorf*	*1*	*1*	***Schmidt,*** *Johann Heinrich, Bauer zu Buchhain.*	*1*	*1*	*59*	•	*18*	*42*	•	•	•	•	•	•	•	•		
13.																				
14.																				
15.																				
16.																				
17.																				
18.																				
19.																				
20.																				

Muster III. (zu § 36.)

verwaltung.

Katasteramt *N. N.*
Etatsjahr *1878/79.*

zung
des Gemeindebezirks *Buchhain.*

Neuer Bestand.																			
Ortsübliche Bezeichnung der Besitzung nach Straße, Hausnummer rc.	Bezeichnung nach dem Grundbuche.		Des Gebäudeeigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Bezeichnung nach der Grundsteuermutterrolle.						Der Gebäudesteuerrolle		Gattung des Gebäudes.	Jährlicher Nutzungswerth.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer				
				Artikel.	Nummer der		Flächeninhalt.								zu 4%		zu 2%		
	Band.	Blatt.			Flur.	Parzelle.	Heft.	Ar.	qm.	No.	Litt.		Mark.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
13.			14.	15.	16.	17.	18.			19.		20.	21.	22.	23.		24.		
																			1.
Im Dorf Haus No. 6.	*1*	*13*	***Kunze,*** *Peter, Schmied zu Buchhain, Haus No. 6.*	*14*	*1*	*118*	•	*9*	*74*	*4*	*a.*	*Wohnhaus*	*150*	*12*	*6*	*00*	•	•	2.
										:	*b.*	*Schmiede*	*45*	*5*	:	•	•	*90*	3.
													195	•	*6*	*00*	•	*90*	4.
																			5.
																			6.
																			7.
																			8.
																			9.
																			10.
																			11.
Im Dorf Haus No. 15.	*1*	*1*	***Schmidt,*** *Johann Heinrich, Bauer zu Buchhain, Haus No. 15.*	*1*	*1*	*125/59*	•	*18*	*42*	*25*	*a.*	*Wohnhaus*	*240*	*15*	*9*	*60*	:	:	12.
										•	*b.*	*Stall*	:	:	:	•	:	•	13.
										:	*c.*	*Scheune*	:	:	:	•	:	:	14.
																			15.
																			16.
																			17.
																			18.
																			19.
																			20.

Neuer Bestand in Worten: Zweihundert vierzig Mark Nutzungswerth und Neun Mark sechzig Pfennig Gebäudesteuer.

N. N., den 20. Dezember 1877.

Ausgefertigt mit der Bescheinigung, dass weitere Fortschreibungen in Betreff der vorgedachten Gebäude bis heute nicht stattgefunden haben.

Königliches Katasteramt.
(L. S.) N. N.

(Erste Seite.)

Muster IV. (zu § 47.)

Journal

der

Nebeneinnahmen des Katasterkontroleurs

N. N. zu *N. N.*

(Zweite Seite.)

Etatsjahr 18...

Laufende Nr.	Der Vereinnahmung der Gebühren Monat.	Tag.	Spezielle Bezeichnung der Arbeiten.	Datum und Nummer der Regierungsverfügung, durch welche eventuell die Gebührenfestsetzung erfolgt ist.	Gesammtbetrag der Gebühren. Mark	Pf.
1.	2.		3.	4.	5.	
			Bescheinigung für den alljährlich zum 1. Mai der Regierung einzureichenden summarischen Auszug aus dem Einnahmejournal. *N. N. den* .... *Die Uebereinstimmung des vorstehenden, die Zeit vom 1. April 18.. bis einschliesslich den 31. März 18.. umfassenden Auszuges mit dem ordnungsmässig geführten Einnahmejournal bescheinigt* der Katasterkontroleur. *N. N.*			
				zu übertragen.		

(Dritte Seite.)

Gebühren für																					
Fortschreibungsvermessungsarbeiten abzüglich der Gebühren für Kartenauszüge. Mark	Pf.	Auszüge aus dem Kataster und den Fortschreibungsverhandlungen. Mark	Pf.	Handzeichnungen. Mark	Pf.	Abschriften der Kataster. Mark	Pf.	Abschriften und Anhänge der Flurbücher und Gebäudesteuerrollen für die Grundbuchämter. Mark	Pf.	Auszüge und Fortschreibungen rc. bezüglich der Rentenkataster. Mark	Pf.	die Wahrnehmung gerichtlicher Termine als Sachverständiger. Mark	Pf.	sonstige dienstliche Arbeiten, für welche Entschädigung gewährt worden. Mark	Pf.	geometrische Privatarbeiten. Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.	

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

(III.)

Anweisung vom 31. März 1877
für das
Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen
in der
Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

Inhalts-Verzeichniß.

Um die in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, (Gesetzsamml. S. 317) aufgestellten Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, wird folgende Anweisung ertheilt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Vorschrift im § 15 des gedachten Gesetzes gemäß sind in den Gebäudesteuerrollen nachzutragen alle diejenigen Veränderungen, welche dadurch entstehen, daß

1. in den Eigenthumsverhältnissen der Gebäude ein Wechsel eintritt,
2. bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien *),
3. bisher steuerfreie Gebäude (zu 2) in die Klasse der steuerpflichtigen,

*) Von der Gebäudesteuer sind befreit:
nach § 3 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 und Absatz 2 im § 1 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände (Reichs-Gesetzblatt für 1873, S. 113):

1. die Gebäude, welche sich im Besitze der Mitglieder des Königlichen Hauses oder eines der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser befinden oder zu den im Besitze des Reiches oder des Staates befindlichen Gütern gehören; desgleichen die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch § 24 der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Sammlung für 1820, S. 81) bezeichneten Umfange gehörigen Gebäude, sofern nicht die gedachten Fürsten und Grafen in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit verzichtet haben;
2. diejenigen Gebäude, welche dem Reiche, dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen oder den Gemeinden, bezw. zu selbstständigen Gutsbezirken gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude, als: Militär-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Post-Verwaltungs-Gebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, sowie Bibliotheken und Museen;
3. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude;
4. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religions-Gesellschaften;

4. Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der im § 5 zu 2 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 *) bezeichneten Klasse in die im § 5 zu 1 a. a. O. bezeichnete Gebäudeklasse, oder
5. Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der im § 5 zu 1 a. a. O. bezeichneten Klasse in die im § 5 zu 2 a. a. O. bezeichnete Gebäude-Klasse übergehen,
6. besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen eines Stockwerks oder durch das Anbauen eines Gebäudetheils an Nutzungswerth gewinnen, oder
7. besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Abnehmen eines Stockwerks oder durch das Abbrechen eines Gebäudetheils an Nutzungswerth verlieren,
8. besteuerte Gebäude durch Vergrößerung der dazu gehörigen Hofräume oder Hausgärten an Nutzungswerth gewinnen, oder
9. besteuerte Gebäude durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume oder Hausgärten an Nutzungswerth verlieren,
10. Gebäude neu entstehen oder vom Grunde aus wieder aufgebaut werden,
11. Gebäude gänzlich eingehen,
12. bisher als Hauptwohngebäude einer ländlichen Besitzung veranlagte Gebäude als Nebenwohngebäude benutzt werden, während ein anderweit neu erbautes Wohngebäude als Haupt-Wohngebäude der Besitzung zu veranlagen ist,
13. ein seither als ein Wohngebäude veranlagtes Gebäude in zwei oder mehrere für sich bestehende Wohngebäude getrennt wird,
14. Gebäude in Folge von Veränderungen in den Grenzen der Gemeindebezirke einem anderen Gemeindebezirk, als demjenigen, welchem sie bisher angehört haben, zugeschlagen werden,
15. Irrthümer, welche darin bestehen, daß steuerfreie Gebäude zu Unrecht als steuerpflichtige veranlagt, oder steuerpflichtige als steuerfreie behandelt, oder Gebäude bei der Veranlagung ganz übergangen oder doppelt veranlagt worden sind, von den Behörden bemerkt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden.

B. Aufnahme der Veränderungen.

§ 2.

1. Anmeldung.

1. Zur Anmeldung der im § 1 zu 1 bis 13 gedachten Veränderungen, sowie zur Beibringung der zur Berichtigung der Gebäudesteuerrollen erforderlichen Nachrichten sind die Eigenthümer oder Nutznießer der Gebäude verpflichtet (§ 16 des Gesetzes).

2. In den Fällen des § 1 zu 1 erfolgt im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 die Eintragung der Eigenthumsveränderungen in das Fortschreibungsprotokoll (§ 13 dieser Anweisung) u. s. w. auch auf Grund der Mittheilung des Grundbuchamtes von dem Eigenthumsübergange (§ 16 der Anweisung I vom heutigen Tage).

3. Wegen der Fortschreibung der im § 1 zu 14 bezw. 15 gedachten Veränderungen hat die Regierung das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen (Nr. 4 im § 2 der Anweisung I vom heutigen Tage).

§ 3.

Die Anmeldung der stattgefundenen Veränderungen (§ 1) muß bei dem Kataster-Kontroleur entweder mündlich zu Protokoll — in dem von demselben gemäß § 7 der Anweisung I vom heutigen Tage in dem Dienstlokal 2c. des Bürgermeisters (Amtmanns) anzusetzenden Termine — oder schriftlich erfolgen (§ 16 des Gesetzes). Auch kann die Anmeldung der vorgedachten Veränderungen bis zu dem gedachten Termine bei dem Bürgermeister (Amtmann) geschehen, welcher dieselben in die gemäß § 9 der Anweisung I vom heutigen Tage und § 11 dieser Anweisung zu führenden Besitz- beziehungsweise Bestandesveränderungsregister einzutragen und die Anmeldeverhandlung (§ 15) aufzunehmen hat.

---

5. die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarr-Geistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen der mit Korporationsrechten versehenen Religions-Gesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus;
6. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängniß-Anstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
7. diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschafts-Viehes, der Wirthschafts-Geräthe, der Boden-Erzeugnisse u. s. w. bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörigen Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbe-Betriebe bestimmte Zugvieh dienen;
8. die zu Entwässerungs- oder Bewässerungs-Anlagen dienenden unbewohnten Gebäude.

*) § 5 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 lautet:

Die Steuer beträgt jährlich:
1. für Gebäude, welche vorzugsweise zum Bewohnen und nur in Ansehung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken, z. B. zu Kauf- und Kramläden, Werkstätten u. s. w. benutzt werden; ferner für Schauspiel-, Ball-, Bade-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude Vier vom Hundert des Nutzungswerthes;
2. für solche Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, namentlich für Fabriken und Manufaktur-Gebäude, Ziegel-, Kalk- und Gypsbrennereien, für Brauereien und Branntwein-Brennereien, für Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden und Schmelzöfen, Dampf-, Wasser- und Windmühlen, desgleichen für solche, nicht zur Benutzung für die Landwirthschaft und Fabriken (§ 3, Nr. 7) bestimmte Keller, Speicher, Remisen, Scheunen und Ställe, welche als selbstständige Gebäude betrachtet werden müssen, Zwei vom Hundert des Nutzungswerthes. Bei den genannten Gebäuden kommt jedoch nur der Miethswerth des räumlichen Gelasses, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Triebwerke oder die darin befindlichen Maschinen oder Geräthschaften in Betracht.

Bei späteren Anmeldungen von Veränderungen ist ein von dem Bürgermeister (Amtmann) ausgefertigter, den neuesten Bestand nachweisender Auszug aus der Gebäudesteuerrolle beizubringen und mit den sonst erforderlichen Urkunden (Erwerbsdokumenten ꝛc., §§ 17 und 18 der Anweisung I vom heutigen Tage) dem Katasterkontroleur vorzulegen.

§ 4.

1. In Betreff des bei der Anmeldung der in Bezug auf die Gebäude eingetretenen Veränderungen seitens der Gebäude-Eigenthümer und der Aufnahme bezw. Feststellung der Veränderungen seitens des Kataster-Kontroleurs (Bürgermeisters, Amtmanns) zu beobachtenden allgemeinen und des bei der Anmeldung und Aufnahme beziehungsweise Feststellung der Eigenthums-Veränderungen zu beobachtenden besonderen Verfahrens; in Betreff der Rechte und Pflichten des Kataster-Kontroleurs, des Bürgermeisters (Amtmanns) und der Gemeinde-Vorstände; in Betreff der Herstellung und Erhaltung gehöriger Uebereinstimmung zwischen den Gebäudesteuerrollen und den Grundbüchern finden die hinsichtlich der Liegenschaften erlassenen, in den §§ 4 bis 18 der Anweisung I vom heutigen Tage enthaltenen Vorschriften mit der im nachfolgenden Absatz 2 bezeichneten Maßgabe in gleicher Weise Anwendung.

2. Der Kataster-Kontroleur beziehungsweise der die Anmeldung aufnehmende Bürgermeister (Amtmann) ist verpflichtet, über die schriftlich erfolgte Anmeldung

a) des eingetretenen Wechsels in den Eigenthumsverhältnissen der Gebäude (§ 1 zu 1 dieser Anweisung) in den im § 18 zu 5a und b der Anweisung I vom heutigen Tage bezeichneten Fällen;

b) der eingetretenen Bestandsveränderungen (§ 1 zu 2 bis 13 beziehungsweise 15 dieser Anweisung),

falls solches von dem Anmeldenden verlangt wird, eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster I zu ertheilen, aus welcher der Name des Anmeldenden, der Tag der Anmeldung, das Gebäude, auf welches sich die Letztere bezieht, und die angezeigte Veränderung ersichtlich sein müssen.

Ueber die mündlich zu Protokoll erfolgten Anmeldungen wird eine Bescheinigung in der Regel nicht ertheilt.

§ 5.

Für die Anmeldung der im § 1 dieser Anweisung zu 1, 2, 3, 5, 7, 9, 11 und 12 bis 15 gedachten Veränderungen ist eine bestimmte Frist nicht gestellt.

Wird die Anmeldung von den zu 1, 2, 5, 7, 9, 11, 12 und 13 a. a. O. gedachten Veränderungen unterlassen, so wird die seither erhobene Steuer von dem in der Gebäudesteuerrolle eingetragenen Eigenthümer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die zur Fortschreibung erforderliche Anzeige erfolgt, ohne daß dadurch in den Fällen des § 1 zu 1 dieser Anweisung der neue Eigenthümer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer entbunden wird. (§ 17, Abs. 1 und 2 des Gesetzes.)

Zur Vermeidung der im § 17, Abs. 3 des Gesetzes angedrohten Strafen müssen angemeldet werden:

a) die im § 1 zu 4 gedachten Veränderungen binnen drei Monaten nach Ablauf des Etatsjahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist;

b) die im § 1 zu 6, 8 und 10 gedachten Veränderungen spätestens drei Monate vor Ablauf des zweiten Etatsjahres, vom letzten Tage im Monate März desjenigen Etatsjahres ab berechnet, in welchem die Verbesserung der betreffenden Gebäude (6) vollendet worden ist, oder die Vergrößerung der Hofräume und Hausgärten (8) stattgefunden hat, oder endlich die betreffenden neuerbauten oder vom Grunde aus wieder aufgebauten Gebäude (10) bewohnbar bezw. nutzbar geworden sind.

Die Verspätung oder die gänzliche Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung der stattgehabten, die Steuerpflichtigkeit oder Steuererhöhung eines Gebäudes bedingenden Veränderungen seitens der dazu Verpflichteten unterliegt den im § 17 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 bestimmten Strafen.

Die vorläufige Feststellung der Strafe steht dem Landrathe beziehungsweise für diejenigen Städte, welche keinem Kreise angehören, dem Gemeindevorstande zu, an welchen der Kataster-Kontroleur betreffenden Falles die bezüglichen Verhandlungen unter Beifügung der Nachweisung der vorenthaltenen Steuer (§ 38 der Anweisung IV vom heutigen Tage) und seines Vorschlages über die zu verhängende Strafe abzugeben hat.

§ 6.

1. Bei der Fortschreibung des Eigenthumswechsels sind Gebäude, welche in das gemeinschaftliche Eigenthum mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer übergehen, im ersteren Falle unter dem Kollektivnamen „die Erben" oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittwe mit dem Zusatze „und Miterben", im letzteren Falle unter dem Namen desjenigen Miteigenthümers, welcher den größten Antheil daran hat, mit dem Zusatze „und Miteigenthümer" einzutragen.

Haben alle Miteigenthümer gleichen Antheil, so erfolgt die Eintragung mit dem Zusatze „und Miteigenthümer" auf denjenigen Namen, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist, wobei jedoch ein in dem Gemeindebezirke wohnender Miteigenthümer den auswärts wohnenden vorgeht.

Ist dagegen nur ein Miteigenthümer vorhanden, befinden sich also die Gebäude in dem gemeinschaftlichen Eigenthume von Zweien, so ist die Eintragung unter namentlicher Aufführung beider Eigenthümer zu bewirken.

In Spalte 25 des Fortschreibungs-Protokolls (Muster IV zu § 21 der Anweisung I vom heutigen

Tage) können aber in dem Falle, wenn mehrere Miterben oder andere Miteigenthümer vorhanden sind, alle Miterben ꝛc. nachrichtlich einzeln angegeben werden.

2. Bei Gebäuden, welche im Prozesse befangen (streitig) sind, wird ein ähnliches Verfahren, wie zu 1 beobachtet, und der gegenwärtige Inhaber unter Bezeichnung des Prätendenten aufgeführt.

§ 7.

2. Anmeldung der Bestandsveränderungen im Besonderen.

Es sind anzuzeigen bei der Anmeldung der im § 1

1. zu 2 gedachten Veränderungen diejenigen Verhältnisse, auf welche für die betreffenden Gebäude der Anspruch auf Steuerfreiheit gegründet wird, sowie der Zeitpunkt, mit welchem diese Verhältnisse eingetreten sind, und von welchem ab die Freistellung der betreffenden Gebäude von der Gebäudesteuer beantragt wird;
2. zu 3 gedachten Veränderungen die Verhältnisse, durch welche die betreffenden Gebäude die die Steuerfreiheit bedingenden Eigenschaften verloren haben, ferner der Monat, in welchem diese Verhältnisse eingetreten sind, sowie der Zweck, zu welchem die Gebäude gegenwärtig benutzt werden;
3. zu 4 und 5 gedachten Veränderungen die Bestimmung, welche die betreffenden Gebäude erhalten haben, der Monat, in welchem die Veränderungen in der Bestimmung eingetreten sind, und ob dabei eine Veränderung in der baulichen Beschaffenheit der Gebäude stattgefunden hat;
4. zu 6 und 7 gedachten Veränderungen, welche Veränderung in der Substanz stattgefunden hat, und in welchem Monate (zu 7) beziehungsweise in welchem Jahre (zu 6) sie vollendet gewesen ist;
5. zu 8 und 9 gedachten Veränderungen die nunmehrige ungefähre Ausdehnung des Hofraumes oder Hausgartens, in welchem Monate (zu 9) beziehungsweise in welchem Jahre (zu 8) die Veränderung bewirkt worden ist, für welchen Zweck der zur Vergrößerung des Hofraumes beziehungsweise Hausgartens verwendete Grund und Boden bisher benutzt worden ist beziehungsweise der bisher als Hofraum oder Hausgarten verwendete Grund und Boden nunmehr benutzt wird, und unter welcher Nummer der Flur und Parzelle die betreffenden Grundstücke in das Flurbuch und die Grundsteuermutterrolle eingetragen sind;
6. zu 13 gedachten Veränderungen, ob mit denselben zugleich Veränderungen der im § 1 zu 4 bis 9 bezeichneten Art verbunden gewesen und mit welchem Zeitpunkte dieselben eingetreten sind.

§ 8.

Bei der Anmeldung neu entstandener oder vom Grunde aus wieder aufgebauter Gebäude (§ 1 zu 10) muß angegeben werden, für welchen Zweck dieselben benutzt und ob für dieselben Ansprüche auf Steuerfreiheit oder auf Besteuerung mit Zwei vom Hundert des Nutzungswerthes erhoben werden. Der Anmeldung ist eine Bescheinigung der Ortsbehörde darüber beizufügen, in welchem Monate und Jahre die betreffenden Gebäude bewohnbar beziehungsweise nutzbar geworden sind.

Bei der Anmeldung neu entstandener Gebäude ist außerdem noch anzuzeigen, ob dieselben auf einer, event. auf welcher mit Gebäuden bereits bestandenen Besitzung, ferner ob dieselben auf bisher bereits als Hofraum oder Hausgarten benutztem Grunde und Boden errichtet worden sind.

§ 9.

Bei der Anmeldung der im § 1 zu 11 dieser Anweisung gedachten Veränderungen ist eine Bescheinigung der Ortsbehörde darüber vorzulegen, in welchem Monate das betreffende Gebäude durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Natur-Ereignisse vollständig zerstört beziehungsweise in welchem Monate der gänzliche Abbruch des Gebäudes vollendet worden ist, und für welchen Zweck die Baustelle verwendet wird beziehungsweise verwendet werden soll.

Zu der vorgedachten und der im § 8 vorgeschriebenen Bescheinigung ist das Muster II (§ 15) zu benutzen, zu welchem Zwecke der Katasterkontroleur den betreffenden Bürgermeistern (Amtmännern) alljährlich im Monat März eine entsprechende Anzahl Formulare zu übersenden hat.

In Betreff der Grundflächen nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten derjenigen Gebäude, welche wieder aufgebaut werden sollen, hat der Kataster-Kontroleur eine Liste zu führen und alljährlich am 1. December wegen der etwaigen Heranziehung dieser Flächen zur Grundsteuer festzustellen, ob der Wiederaufbau der Gebäude erfolgt ist. Die Heranziehung zur Grundsteuer geschieht nur dann, wenn feststeht oder nach den obwaltenden Umständen anzunehmen ist, daß das Gebäude nicht wieder aufgebaut werden soll.

§ 10.

Als vollständig zerstört ist ein Gebäude anzusehen, wenn es durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Natur-Ereignisse in allen seinen Theilen unbewohnbar beziehungsweise (Gebäude der im § 3 zu 2 des Gesetzes gedachten Art) unbenutzbar gemacht; als gänzlich abgebrochen dagegen dann, wenn es soweit abgebrochen ist, daß es in allen seinen Theilen unbewohnbar beziehungsweise unbenutzbar ist.

§ 11.

Der Bürgermeister (Amtmann) hat unter Berücksichtigung der ertheilten Baukonsense und der sonst zu sammelnden Nachrichten die vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Gebäude in das nach dem beiliegenden Muster Ia für jedes Etatsjahr anzulegende Register einzutragen und dasselbe, mit seiner

Unterschrift versehen, zum 1. April eines jeden Jahres an den Katasterkontroleur abzugeben.

In das Register hat der Bürgermeister (Amtmann) zugleich die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Angaben erschöpfend aufzunehmen.

Damit die Gebäude-Eigenthümer vor den Nachtheilen geschützt werden, welche ihnen gemäß § 17 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 aus der Verspätung oder Unterlassung der Anmeldung durch Verhängung einer Strafe beziehungsweise durch Fortentrichtung der bisherigen Steuer erwachsen, werden die Bürgermeister (Amtmänner) die Aufstellung des Registers, soweit irgend thunlich, dazu benutzen, um in Spalte 22 desselben die Gebäude-Eigenthümer oder Nutznießer die ihnen gesetzlich obliegende Anmeldung der eingetretenen Veränderungen (§ 17 des Gebäudesteuer-Gesetzes) durch Beifügung ihrer Namensunterschrift bewirken zu lassen.

Die erforderlichen Formulare zu dem zu führenden Register hat der Katasterkontroleur den Bürgermeistern (Amtmännern) zu übersenden.

Sind keine Veränderungen in das Register aufzunehmen gewesen, so ist dieses dem Katasterkontroleur mitzutheilen.

§ 12.

In dem gemäß § 11 ihm zugehenden Register hat der Kataster-Kontroleur diejenigen Veränderungen, welche so unwesentlich sind, daß sie eine neue Veranlagung der betreffenden Gebäude nicht begründen, mit rother Dinte zu durchstreichen, und zwar hat er dieses

a) soweit sich das Sachverhältniß aus dem Register sofort übersehen läßt, schon beim Empfange desselben,
b) soweit solches nicht der Fall, nach zuvoriger Aufklärung des Sachverhältnisses

zu bewirken.

Im Uebrigen hat er auf Grund der bezeichneten Register wegen der zu bewirkenden Veranlagung das Weitere gemäß §§ 24, 25, 26 u. flgd. zu veranlassen. Daß dies geschehen, ist in den Registern vorgeschriebenen Ortes zu vermerken.

Die Register sind, nachdem sie der Regierung auf Erfordern zur Prüfung und Vergleichung mit den Fortschreibungs-Verhandlungen vorgelegen haben, zu den Akten des Kataster-Amtes zu bringen.

§ 13.

3. Führung der Veränderungs-Nachweisungen.

a) Eigenthums-Veränderungen.

Sämmtliche im Laufe eines und desselben Etatsjahres durch Anmeldung oder durch Mittheilung des Grundbuchamtes (§ 2, Nr. 2) zu seiner Kenntniß gelangenden Veränderungen in den Eigenthums-Verhältnissen der Gebäude hat der Kataster-Kontroleur beziehungsweise Bürgermeister (Amtmann) in das für die betreffende Gemeinde und für jedes Etatsjahr zu eröffnende zugleich zur Aufnahme der Veränderungen bei den Liegenschaften dienende Fortschreibungs-Protokoll (Muster IV zu § 21 der Anweisung I vom heutigen Tage) mit aufzunehmen.

Geht eine ganze Nummer der Gebäudesteuerrolle auf einen anderen Eigenthümer über, so ist der Bestand derselben nur summarisch mit Angabe der Anzahl der Litteren, sowie des Gesammtbetrages des Nutzungswerthes und der Gebäudesteuer in das Fortschreibungs-Protokoll einzutragen.

§ 14.

Hinsichtlich der Justifikation des in das Fortschreibungs-Protokoll (§ 13) bezüglich der Gebäude eingetragenen Eigenthumswechsels durch Namensunterschrift oder in anderer Weise, finden die Vorschriften in den §§ 22 bis 25 der Anweisung I vom heutigen Tage gleichmäßige Anwendung.

§ 15.

b) Bestands-Veränderungen.

Ueber die Seitens der Gebäude-Eigenthümer oder Nutznießer nicht durch das Register Ia zu § 11, sondern anderweit mündlich oder schriftlich unmittelbar bei ihm angebrachten Anmeldungen von den Veränderungen der im § 1 zu 2 bis 13 beziehungsweise 15 gedachten Art hat der Kataster-Kontroleur Verhandlungen nach dem anliegenden Muster II aufzunehmen.

In denjenigen Fällen, in welchen die Anmeldung bei dem Bürgermeister (Amtmann) erfolgt, sind die gedachten Verhandlungen von diesem aufzunehmen und alsdann sofort dem Katasterkontroleur zu übersenden.

§ 16.

Demnächst hat der Kataster-Kontroleur die angemeldeten, desgleichen die sonst (§ 11) zu seiner Kenntniß gelangten Veränderungen der im § 1 zu 2 bis 15 bezeichneten Art in die nach dem anliegenden Muster III für die einzelnen Gemeinden und für jedes Etatsjahr besonders anzulegende Veränderungs-Nachweisung einzutragen.

§ 17.

Wenn in dem im § 1 zu 12 bezeichneten Falle der Eigenthümer einer ländlichen Besitzung ein neues Wohnhaus erbaut hat, auch dasselbe selbst bewohnt, dagegen das seither bewohnte, als Haupt-Wohngebäude zur Steuer veranlagte Wohngebäude nur noch als Pächter-, Inspektoren-, Tagelöhner- ꝛc. Wohnhaus benutzt, so kann das Letztere gemäß den Vorschriften unter Nr. 2 im § 8 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 einer der Steuerstufen 1 bis 6 überwiesen werden, sofern dagegen das neue Wohnhaus des Eigenthümers als Haupt-Wohngebäude der Besitzung seiner Größe und Bauart, sowie dem Umfange und der Beschaffenheit des zugehörigen Hofraums und Hausgartens entsprechend, zur Steuer

herangezogen wird. Diese Veränderung kann jedoch erst mit dem Zeitpunkte eintreten, von welchem ab das neue Haupt-Wohngebäude zur Zahlung der Gebäudesteuer herangezogen wird.

§ 18.

1. Neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude werden erst nach Ablauf zweier Etatsjahre seit dem Etatsjahre, in welchem sie bewohnbar beziehungsweise nutzbar geworden sind, zur Gebäudesteuer herangezogen.

2. Ebenso treten Steuer-Erhöhungen in Folge von Verbesserungen der Gebäude erst nach Ablauf zweier Etatsjahre seit dem Etatsjahre in Kraft, in welchem die Verbesserung vollendet worden ist. (§ 19 zu 1 und 2 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 und § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1876, Gesetz-Sammlung S. 288.)

§ 19.

c) Im Allgemeinen.

Veränderungen in den Eigenthums-Verhältnissen der Gebäude, welche die Steuerfreiheit bisher steuerpflichtiger oder die Steuerpflichtigkeit bisher steuerfreier Gebäude zur Folge haben, sind in die Veränderungs-Nachweisung (§ 16) und in das Fortschreibungs-Protokoll (§ 13) aufzunehmen, nachdem der Eigenthumsübergang vorschriftsmäßig festgestellt worden ist. (Vergl. Nr. 1 im § 48 der Anweisung I vom heutigen Tage.)

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Gebäude in einem und demselben Jahre der Veranlagung zur Gebäudesteuer oder einer sonstigen Bestands-Veränderung und außerdem einer Eigenthumsveränderung unterliegt.

Bei beiden Eintragungen ist in diesem Falle in der Formular-Spalte 26 beziehungsweise 26 gegenseitig auf die andere zu verweisen.

§ 20.

Der Veränderungs-Nachweisung beziehungsweise dem Fortschreibungs-Protokolle (§§ 13, 16) sind die neben denselben geführten Verhandlungen, die etwaigen zu den Letzteren gehörigen Behändigungsscheine, die schriftlichen Anmeldungen u. s. w. als Beläge beizufügen.

Die Beläge sind ordnungsmäßig zu numeriren und zu heften.

§ 21.

4. Die durch die eingetretenen Veränderungen nothwendig werdende anderweite Feststellung der Steuer.

Für diejenigen Gebäude, welche nach den dieserhalb von den Eigenthümern im Laufe des Jahres gemachten Anzeigen aus der Reihe der steuerpflichtigen in die der steuerfreien (§ 1 zu 2) übergetreten oder gänzlich eingegangen sind (§ 1 zu 11), hat der Kataster-Kontroleur, sobald nach den bei der Anmeldung bereits beigebrachten Bescheinigungen &c. beziehungsweise nach den dieserhalb anzustellenden Untersuchungen der erhobene Anspruch auf Steuerfreiheit sich als ein begründeter erweist, die einstweilige Absetzung der seither gezahlten Steuer herbeizuführen und davon, daß dies geschehen, dem betreffenden Steuerpflichtigen und der Steuerkasse Kenntniß zu geben (§ 31 der Anweisung IV vom heutigen Tage).

Ansprüche auf Freistellung der Gebäude von der Gebäudesteuer, welche sich als unbegründet herausstellen, sind vom Kataster-Kontroleur zurückzuweisen, und daß dies geschehen, ist den betreffenden Gebäude-Eigenthümern mitzutheilen.

§ 22.

Für die übrigen Gebäude, bei welchen eine oder mehrere der im § 1 zu 3 bis 10, 12 und 13, bezw. 15 dieser Anweisung gedachten Veränderungen eingetreten sind, ist nach Maßgabe der Vorschriften im § 24 u. flgd. die anderweite Veranlagung durch die Veranlagungs-Kommission herbeizuführen.

§ 23.

Soweit in Gemäßheit des § 70 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, (Gesetz-Sammlung S. 130 u. flgd.) die Armenverbände der Mittheilung der Nutzungswerthe beziehungsweise Steuerbeträge der unter Nr. 3 im § 70 a. a. O. bezeichneten steuerfreien Gebäude bedürfen, hat die Regierung die betreffenden Ermittelungen und Feststellungen zu veranlassen (§ 46, Nr. 1).

§ 24.

Behufs der Veranlagung (§ 22) sind, nach Besitzungen getrennt, Beschreibungen der betreffenden Gebäude und zwar:

a) für die Städte und für die bezüglich des Verfahrens bei der Gebäudesteuer-Veranlagung gemäß § 6 des Gesetzes den Städten gleichgestellten ländlichen Ortschaften nach dem beiliegenden Muster IV,
b) für die übrigen ländlichen Ortschaften nach dem beiliegenden Muster V

aufzustellen.

Zu diesem Zwecke hat der Kataster-Kontroleur auf Grund der ihm zugegangenen Anmeldung (§§ 2 bis 9 und 11) das Formular dieser Beschreibung auf der Titelseite durch Eintragung der Besitzung und des Eigenthümers &c., sowie event. auch im Innern durch Ausfüllung derjenigen Spalten, für welche sich das Material bereits in seinen Händen befindet, vorzubereiten und dem Bürgermeister (Amtmann) zur weiteren Eintragung der Gebäudebeschreibung und Rückgabe binnen 4 Wochen zuzusenden.

Die Bürgermeister (Amtmänner) sind berechtigt, die Aufstellung der Gebäudebeschreibungen durch die betreffenden Gebäude-Eigenthümer aufnehmen zu lassen; sie bleiben indessen auch bei einer solchen Aufnahme

für die Richtigkeit der Beschreibungen verantwortlich (§§ 13 und 16 des Gesetzes).

§ 25.

1. Nach Rückempfang der Gebäude-Beschreibungen hat der Kataster-Kontroleur dieselben einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, die Vervollständigung etwa mangelhaft aufgestellter Beschreibungen herbeizuführen beziehungsweise selbst zu bewirken, endlich dieselben

a) mit seinem Gutachten über die zu bewirkende Einschätzung, welches je nach Lage des Falles in der Beschreibung näher aber kurz zu begründen ist,

b) mit einem Vermerke darüber, ob beziehungsweise welchen der in der Beschreibung enthaltenen neu erbauten oder vom Grunde aus wieder aufgebauten Gebäuden ein Anspruch auf Steuerfreiheit oder auf Besteuerung nach dem Satze von Zwei vom Hundert des Nutzungswerthes zur Seite steht,

zu versehen, überhaupt aber die Sache so vollständig vorzubereiten, daß die Beschlußfassung der Veranlagungs-Kommission über den Nutzungswerth und die Steuerstufe für die der Steuer unterliegenden Gebäude ohne örtliche Ermittelungen erfolgen kann.

2. Behufs Abgabe seines Gutachtens hat der Kataster-Kontroleur, soweit irgend möglich, sich an Ort und Stelle von der Beschaffenheit u. s. w. der einzuschätzenden Gebäude genaue Kenntniß zu verschaffen und, wenn dies geschehen, seinem Gutachten in Spalte 19 der Gebäude-Beschreibung den Vermerk „auf Grund örtlicher Besichtigung" beizufügen.

Der Kataster-Kontroleur hat sich mit seinen Geschäften thunlichst so einzurichten, daß er in denjenigen Fällen, in denen mit der Gebäude-Veranlagung gleichzeitig eine Fortschreibung bei der Grundsteuer verbunden ist, behufs deren es einer Fortschreibungs-Vermessung bedarf, die Letztere mit der vorgedachten Gebäude-Besichtigung verbinden kann.

3. Bei solchen Gebäuden, welche bereits veranlagt waren, deren Steuerbetrag aber durch die eingetretene Veränderung eine Erhöhung oder Ermäßigung erleidet, hat der Kataster-Kontroleur in Spalte 24 der Beschreibung die Höhe der bisherigen Steuer nachrichtlich zu vermerken, wenngleich dieselbe für die neue Veranlagung nicht maßgebend ist (§ 28). Dasselbe hat zu geschehen bei den vom Grunde aus wieder aufgebauten ländlichen Wohngebäuden.

4. Diejenigen Gebäude-Beschreibungen, welche lediglich solche Gebäude enthalten, denen die Steuerfreiheit zusteht (Nr. 1 zu b), gelangen, sofern nicht der Fall des § 23 vorliegt, nicht zur Beschlußfassung der Veranlagungs-Kommission.

§ 26.

1. Die vollständigen Gebäudebeschreibungen (§ 25) hat der Kataster-Kontroleur zu dem von der Regierung zu bestimmenden Zeitpunkte dem Landrathe (Ausführungs-Kommissar) (§ 9 des Gebäudesteuer-Gesetzes) zu übergeben, welcher die Veranlagungs-Kommission behufs der Beschlußfassung über die Veranlagung zu einem geeigneten Zeitpunkte im Jahre, und zwar spätestens in den Monaten Juni bis August, jedenfalls aber so zeitig zusammenzuberufen hat, daß mit dem Eintritte der Verbindlichkeit zur Zahlung der neuen beziehungsweise der höheren Steuer die Letztere feststehe.

Eine wiederholte Zusammenberufung der Kommission in demselben Jahre findet nur dann statt, wenn später zur Anmeldung gekommene Veränderungen von größerem Umfange oder von erheblicher Bedeutung noch zur Veranlagung kommen sollen.

Einzelne und kleinere nachträgliche Gebäudeveranlagungen können schriftlich durch Cirkular bewirkt werden.

2. Für den Fall der Behinderung des Landraths (Ausführungs-Kommissars) hat die Regierung für denselben einen Stellvertreter in der Wahrnehmung der Funktionen des Ausführungs-Kommissars zu bestellen. Mit dieser Stellvertretung kann der Kataster-Kontroleur beauftragt werden.

3. Auch im Uebrigen hat der Kataster-Kontroleur den Sitzungen der Veranlagungs-Kommission behufs Ertheilung der etwa erforderlichen Auskunft beziehungsweise zur näheren Begründung des von ihm über die zu bewirkende Einschätzung der Gebäude abgegebenen Gutachtens beizuwohnen, insoweit dies im Interesse des Einschätzungsgeschäftes nothwendig erscheint.

Das Nähere dieserhalb hat die Regierung zu regeln.

4. Eine Voreinschätzung der Gebäude an Ort und Stelle durch Mitglieder der Veranlagungs-Kommission findet in der Regel nicht statt.

§ 27.

Auf den Antrag eines Gebäude-Eigenthümers kann die Veranlagung seiner neu entstandenen oder veränderten Gebäude schon vor dem Zeitpunkte, zu welchem dies mit Rücksicht auf das Interesse der Gebäudesteuer-Verwaltung nothwendig ist, und zwar entweder durch Cirkular oder in einer besonderen Sitzung der Veranlagungs-Kommission erfolgen, falls der Eigenthümer sich zur Tragung der etwaigen besonderen Kosten dieses Verfahrens verpflichtet.

Unter der gleichen Bedingung ist derartigen Anträgen der Subhastations-Extrahenten bezüglich der zur Subhastation zu stellenden neu entstandenen oder veränderten Gebäude zu entsprechen.

Die entstehenden besonderen Kosten sind von der Regierung festzusetzen und durch die Königlichen Kassen von dem Zahlungspflichtigen einzuziehen beziehungsweise an die Betheiligten auszuzahlen.

§ 28.

Die Veranlagung erfolgt auf Grund der Gebäudebeschreibungen (§ 24) nach den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften.

Der Einschätzung ist allgemein derjenige Zustand der Gebäude, in den ländlichen Ortschaften auch derjenige Zustand in den Gesammt-Verhältnissen der zu den Gebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke*) zu Grunde zu legen, welcher sich zur Zeit der Einschätzung vorfindet, auch wenn bei den wegen Veränderungen in der Substanz oder wegen sonstiger Veränderungen zur anderweiten Veranlagung kommenden Gebäuden zur Zeit ihrer früheren Veranlagung ein anderweiter Zustand obgewaltet hat.

Die Einschätzung der Gebäude in den Städten und den ihnen im § 6 des Gesetzes gleichgestellten ländlichen Ortschaften geschieht nach den Nutzungswerthen, welche für gleiche oder ähnliche Gebäude derselben Stadt oder Ortschaft unter Zugrundelegung der in den letzten zehn Jahren vor der letzten allgemeinen Veranlagung beziehungsweise Revision (§ 20 des Gesetzes) der Gebäudesteuer gezahlten Miethspreise festgestellt sind.

§ 29.

Sollte der Landrath (Ausführungs-Kommissar) sich genöthigt sehen, gegen die Beschlüsse der Veranlagungs-Kommission die Berufung an die Regierung einzulegen (§ 10 des Gesetzes), so hat er dies und die Gründe, welche ihn dazu veranlassen, der Kommission möglichst sofort mitzutheilen und die Letztere zur Abgabe einer in das Sitzungs-Protokoll aufzunehmenden Erklärung über die einzulegende Berufung zu veranlassen. (Vergl. § 30.)

Die Regierung entscheidet alsdann auf Grund dieser Erklärung über die eingelegte Berufung.

Eine nochmalige Vernehmung der Veranlagungs-Kommission findet in der Regel nicht statt.

§ 30.

Der Regierung bleibt überlassen, die Gebäudebeschreibungen nach erfolgter Eintragung des Gutachtens des Kataster-Kontroleurs (§ 25) und vor der weiteren Verhandlung (§ 26) zu einer Vorprüfung einzufordern.

Ebenso ist die Regierung befugt, falls sie es zur Vermeidung unrichtiger Einschätzungen für nothwendig erachtet, die Veranlagungsverhandlungen vor Einleitung des Reklamationsverfahrens (§ 31) zur Prüfung einzufordern und den Landrath (Ausführungs-Kommissar) zur Einlegung von Berufungen (§ 29) anzuweisen.

In diesem Falle ist die Anhörung der Veranlagungs-Kommission über die Berufung möglichst auf schriftlichem Wege zu bewirken.

*) Die Abzweigung beziehungsweise Verminderung der zu den Gebäuden gehörigen nutzbaren Grundstücke ꝛc. begründet für sich allein keine Steuerermäßigung im Fortschreibungswege. Vielmehr kann auf derartige Veränderungen — abgesehen von dem Falle der fünfzehnjährigen Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung (§ 20 des Gesetzes) — nur dann mit Rücksicht genommen werden, wenn die betreffenden Gebäude aus anderen gesetzlich zulässigen Gründen (§ 15, Nr. 5 a. a. O.) einer anderweiten Feststellung des Nutzungswerthes unterzogen werden müssen.

§ 31.

Von den Beschlüssen der Veranlagungs-Kommission (§ 26) beziehungsweise der Entscheidung der Regierung (§ 29) sind die betreffenden Gebäude-Eigenthümer durch den Kataster-Kontroleur, welchem zu diesem Behufe die durch Eintragung der Beschlüsse der Veranlagungs-Kommission vervollständigten Gebäudebeschreibungen (§ 26) nebst den dazu gehörigen Verhandlungen baldigst zu übergeben sind, mittelst Auszüge aus den Veranlagungsverhandlungen nach dem anliegenden Muster VI mit der Eröffnung in Kenntniß zu setzen, daß Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung der Gebäude und der zu denselben ermittelten Flächen-Inhalte der Hofräume und Hausgärten nach § 10 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Empfange des Auszuges aus den Veranlagungsverhandlungen an gerechnet, bei dem Landrathe (Ausführungs-Kommissar) anzubringen seien.

§ 32.

Die Reklamationen gegen die Veranlagung hat der Landrath (Ausführungs-Kommissar) zunächst dem Kataster-Kontroleur zu überweisen, um die erforderlichen Ermittelungen, und zwar soweit nöthig an Ort und Stelle, vorzunehmen, die nach dem beigefügten Muster VII anzulegende Reklamations-Nachweisung bezüglich der Spalten 1 bis 8 aufzustellen, in Spalte 9 mit seinem Gutachten über die Reklamationen zu versehen und in doppelter Ausfertigung nebst den Unterlagen dem Landrathe (Ausführungs-Kommissar) vorzulegen.

Nachdem dies geschehen, hat der Landrath (Ausführungs-Kommissar) in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen Bestimmungen das Weitere zu veranlassen.

In ähnlicher Weise sind die in eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster VIII einzutragenden Rekurse gegen die Entscheidungen der Regierung zu behandeln.

Das Gutachten der Veranlagungs-Kommission über die eingelegten Reklamationen ist in der Regel schriftlich einzuholen.

§ 33.

Wird in Folge von Zerstückelungen, von Neubauten oder des Eingehens von Gebäuden oder in Folge von Vergrößerungen oder Abtrennungen der Hofräume oder Hausgärten die Freistellung oder Heranziehung des von den gedachten Veränderungen betroffenen Grundes und Bodens von der Grundsteuer beziehungsweise zur Grundsteuer oder sonst eine Berichtigung des Flurbuchs und der Grundsteuermutterrolle nothwendig, so ist dieserhalb von dem Kataster-Kontroleur das Erforderliche von Amtswegen rechtzeitig zu veranlassen und, daß dies geschehen, durch einen in den bezüglichen Spalten der Veränderungs-Nachweisung einzutragenden Hinweis auf das betreffende Fortschreibungsprotokoll (§ 21 der Anweisung I vom heutigen Tage) ersichtlich zu machen.

§ 34.

5. Abschluß der Veränderungs-Nachweisungen.

Spätestens am 1. Dezember eines jeden Jahres hat der Kataster-Kontroleur die Veränderungs-Nachweisungen (§ 16), nachdem dieselben vervollständigt und abgeschlossen sind, nebst den dazu gehörigen, angemessen geordneten und gehefteten Unterlagen, sowie den Zu- und Abgangslisten über solche in der Veränderungs-Nachweisung enthaltenen Veränderungen, welche schon einen Zu- oder Abgang an Gebäudesteuer für das laufende Jahr bedingen (§ 32 der Anweisung IV vom heutigen Tage) der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 35.

In die Veränderungs-Nachweisungen (§ 16) sind für diejenigen Gebäude, deren Veranlagung noch nicht rechtskräftig feststeht, die Steuerbeträge so aufzunehmen, wie sie bis dahin durch die Beschlüsse der Veranlagungs-Kommissionen beziehungsweise durch die Entscheidung der Regierung festgestellt worden sind.

Wird demnächst durch die Entscheidung über die Reklamationen beziehungsweise Rekurse eine Abänderung der Steuerbeträge herbeigeführt, so ist dieselbe erforderlichenfalls durch die Veränderungsnachweisung für das folgende Etatsjahr zur Fortschreibung zu bringen.

Die Veränderungs-Nachweisung ist beim Abschlusse bezüglich der bisherigen und gegenwärtigen Anzahl der Gebäude für die verschiedenen Kategorien derselben seitenweise zu summiren und am Schlusse zu rekapituliren. Das Mehr oder Weniger an Gebäuden, sowie die Gesammtzahl der durch die Nachweisung zur Fortschreibung gelangten Gebäude sind für die betreffende Gemeinde übersichtlich nachzuweisen.

§ 36.

Die Regierung hat die ihr vorgelegten Nachweisungen und die Zu- und Abgangslisten (§ 34) zu prüfen, die etwa zur Genehmigung nicht geeigneten Eintragungen mit rother Dinte zu durchstreichen, beziehungsweise die Erledigung etwaiger Anstände anzuordnen, endlich die Veränderungsnachweisungen und die Zu- und Abgangslisten festzusetzen und nebst den Unterlagen dem Kataster-Kontroleur zurückzugeben.

Vorher wird der nach dem Abschlusse der Veränderungs-Nachweisungen sich ergebende Zu- oder Abgang in das Hauptbuch (§ 18 der Geschäftsanweisung [VI] vom heutigen Tage für die Kataster-Verwaltung der Regierungen) eingetragen.

§ 37.

Die in den Veränderungs-Nachweisungen (§ 16) eingetragen gewesenen, aber von der Regierung nicht genehmigten und mit rother Dinte durchstrichenen Veränderungen (§ 36) hat der Kataster-Kontroleur erforderlichenfalls in die für das folgende Etatsjahr zu eröffnenden Veränderungs-Nachweisungen zu übernehmen beziehungsweise wegen Erledigung der von der Regierung gezogenen Moniten das Erforderliche herbeizuführen.

§ 38.

Um auch die Berichtigung der Gebäudesteuerrolle bezüglich der Aenderungen bei den Nummern und Flächen der Hofräume und Hausgärten, welche ihrer Geringfügigkeit wegen ohne Einfluß auf die Gebäudesteuer bleiben, zu sichern, hat der Kataster-Kontroleur bezüglich aller dieser Aenderungen, sofern die korrespondirende Veränderung nicht schon in der Veränderungsnachweisung der Gebäude (§ 16) enthalten ist, außer der Eintragung der Nummer der Gebäudesteuerrolle in Spalte 18 des Fortschreibungs-Protokolls (Muster IV zu § 21 der Anweisung I vom heutigen Tage) in den nächstfolgenden Spalten den Vermerk beizufügen: „Gebäudesteuerrolle berichtigt.“

§ 39.

Der Schluß der Aufnahme von Eigenthums-Veränderungen an Gebäuden (§ 13) erfolgt mit demselben Tage, an welchem das Fortschreibungs-Protokoll für die betreffende Gemeinde bezüglich der Aufnahme von Veränderungen bei den Liegenschaften geschlossen wird (§ 59 der Anweisung I vom heutigen Tage).

§ 40.

Sämmtliche Veränderungen, welche erst nach dem Schlusse der Veränderungs-Nachweisung (§§ 36 bis 39) und des Fortschreibungs-Protokolls (§ 59 der Anweisung I vom heutigen Tage) zur Anmeldung beziehungsweise Feststellung gelangen, sind bei der Fortschreibung für das nächste Etatsjahr nicht mehr zu berücksichtigen, sondern in die für das weiter folgende Etatsjahr zu eröffnende Veränderungs-Nachweisung aufzunehmen.

§ 41.

Auf Grund des Abschlusses der Veränderungs-Nachweisungen (§ 36) und der Abschluß-Listen (§ 53) hat der Kataster-Kontroleur für seinen ganzen Amtsbezirk eine nach Kreisen getrennt zu haltende Hauptübersicht des Bestandes an Gebäuden und der davon zu entrichtenden Steuer u. s. w. nach dem anliegenden Muster IX aufzustellen und zugleich mit der im § 60 der Anweisung I vom heutigen Tage bezeichneten Hauptübersicht spätestens bis zum 1. Januar der Regierung einzureichen.

Die Regierung hat die Haupt-Uebersicht mit dem von ihr nach § 18 der Geschäftsanweisung (VI) für die Kataster-Verwaltung der Regierungen vom heutigen Tage zu führenden Hauptbuch zu vergleichen und etwaige Abweichungen aufzuklären beziehungsweise zu beseitigen, endlich nach § 6 der Anweisung IV vom heutigen Tage zu verfahren.

Demnächst hat die Regierung die Hauptübersicht an den Katasterkontroleur zurückzugeben, welcher dieselbe nach erfolgter Berichtigung der Gebäudesteuerrolle

bezüglich der Anzahl der Nummern der Gebäudesteuerrolle (Spalte 4) zu vervollständigen und zum 1. März der Regierung wieder einzureichen hat.

C. Berichtigung der Gebäudesteuerrollen.

§ 42.

Die Berichtigung der Gebäudesteuerrollen (Anlagen A und B) erfolgt auf Grund der abgeschlossenen Veränderungsnachweisungen (§§ 36 bis 39) und des Fortschreibungs-Protokolls (§ 59 der Anweisung I vom heutigen Tage) durch den Kataster-Kontroleur, welchem zu diesem Zwecke die Rollen von dem Bürgermeister (Amtmann) auf Verlangen auszuhändigen sind.

§ 43.

1. Nachtragung der Eigenthums-Veränderungen.

1. Die Nachtragung der in den Eigenthumsverhältnissen der Gebäude eingetretenen Veränderungen in die Gebäudesteuerrollen geschieht, wenn sämmtliche unter einer Nummer der Letzteren verzeichneten Gebäude auf einen anderen Eigenthümer übergegangen sind, dadurch, daß unter Beibehaltung der bisherigen Rollen-Nummer der in Spalte 4 der Gebäudesteuerrolle für die Städte rc. bezw. in Spalte 3 der Gebäudesteuerrolle für die ländlichen Ortschaften verzeichnete Name rc. des früheren Eigenthümers durchstrichen und der Name, Vorname, Stand und Wohnort des neuen Eigenthümers darunter, sofern es hier aber an dem erforderlichen Raume gebrechen sollte, in Spalte 2 eingetragen wird.

2. Gewähren die gedachten Spalten nicht mehr den erforderlichen Raum zur Nachtragung des Eigenthumswechsels, so sind die ferneren Eintragungen unter Beibehaltung der bisherigen Nummer auf den für die Nachtragung neuer Nummern bestimmten Rollenblättern (§ 45) mit dem Zusatze „Fortsetzung" fortzusetzen. Am Schlusse des bisherigen Raumes für die betreffende Nummer ist durch den Vermerk „Fortgesetzt hinter Nr. . . . . ." auf den Ort der Fortsetzung hinzuweisen.

3. Wenn bei einem Gebäude in einem und demselben Etatsjahre ein mehrmaliger Eigenthumswechsel vorgekommen ist, so ist, auch wenn diese Veränderungen durch die Fortschreibungs-Verhandlungen sämmtlich einzeln konstatirt worden, dennoch in der Gebäudesteuerrolle die Fortschreibung nur auf den Namen des letzten Eigenthümers zu bewirken, und es sind in der Veränderungsnachweisung bezw. dem Fortschreibungsprotokolle die auf den zwischenzeitlichen Eigenthumswechsel bezüglichen Eintragungen unter Hinweis auf die letzte Eintragung so zu durchstreichen, daß sie lesbar bleiben.

§ 44.

Sind von mehreren zu einer und derselben Besitzung gehörigen Gebäuden nur Einzelne der Letzteren auf einen neuen Eigenthümer übergegangen, so werden die bezüglichen Vermerke in der Gebäudesteuerrolle durchstrichen und, sofern ein solches Gebäude einer bereits in der Gebäudesteuerrolle bezw. in dem Nachtrage zu derselben eingetragenen Besitzung zugeschlagen worden ist, bei Letzterer auf einer freien Linie und wenn dazu der erforderliche Raum nicht vorhanden, wie im § 43 unter Nr. 2 vorgeschrieben, nachgetragen.

Ist ein solches Gebäude keiner der in der Gebäudesteuerrolle oder dem Nachtrage bereits verzeichneten Besitzung zugeschlagen worden, so wird dasselbe unter einer neuen Nummer des Nachtrages aufgeführt (§§ 45 und 51).

§ 45.

Die Nachträge zu den Gebäudesteuerrollen sind auf den zu diesem Behuf den Letzteren beigegebenen leeren Formularen fortzuführen.

Die laufenden Nummern des Nachtrages zur Gebäudesteuerrolle beginnen mit der auf die letzte laufende Nummer der Gebäudesteuerrolle selbst folgenden Nummer.

§ 46.

2. Nachtragung der Bestands-Veränderungen.

Die Nachtragung der in dem § 1 zu 2 bis 15 dieser Anweisung gedachten Veränderungen in die Gebäudesteuerrollen erfolgt dergestalt, daß

1. bei denjenigen Gebäuden, welche, ohne daß eine Veränderung in ihrer Substanz stattgefunden hat, aus der Reihe der steuerpflichtigen in die der steuerfreien übergetreten sind, wenn sie
   a) zu den im § 23 bezeichneten Gebäuden gehören, nur die Steuerbeträge,
   b) wenn sie nicht zu diesen Gebäuden gehören, außerdem die Nutzungswerthe und Steuerstufen

   durchstrichen und in Spalte 10 des Musters für die Städte rc. (§ 43) beziehungsweise in Spalte 9 des Musters für die ländlichen Ortschaften die gesetzlichen Vorschriften, auf Grund deren die Freistellung erfolgt ist, eingetragen werden;
2. bei denjenigen Gebäuden, welche, ohne daß eine Veränderung in ihrer Substanz stattgefunden hat, aus der Reihe der steuerfreien in die der steuerpflichtigen übergetreten sind, die in Spalte 10 bezw. 9 eingetragenen Vermerke über den Grund der seitherigen Steuerfreiheit durchstrichen und in Spalte 11 bis 14 die festgestellten Nutzungswerthe, Steuerstufen und Steuersätze eingetragen werden;
3. bei denjenigen Gebäuden, welche, ohne daß eine Veränderung in ihrer Substanz stattgefunden hat, aus der im § 5 zu 2 des Gesetzes bezeichneten Klasse in die im § 5 zu 1 des Gesetzes bezeichnete Klasse, oder aus der im § 5 zu 1 bezeichneten in die im § 5 zu 2 bezeichnete Klasse eingetreten sind, die in Spalte 14 bezw. 13 eingetragenen Steuersätze, erforderlichenfalls auch die in Spalte 11 und 12 eingetragenen Nutzungswerthe bezw. Steuerstufen durchstrichen und die anderweit fest-

gestellten Steuersätze bezw. Nutzungswerthe und Steuerstufen eingetragen werden;

4. bei denjenigen Gebäuden, bei welchen Veränderungen lediglich durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten vorgekommen sind, die über die Größe der Hofräume und Hausgärten in den Spalten 7 bis 9 bezw. 6 bis 8 eingetragenen Vermerke nach den berichtigten Grundsteuermutterrollen und die in Spalte 11 bis 14 eingetragenen Nutzungswerthe, Steuerstufen und Steuersätze berichtigt werden;
5. bei den gänzlich eingegangenen Gebäuden sämmtliche in der Gebäudesteuerrolle eingetragenen, auf die betreffenden Gebäude bezüglichen Vermerke durchstrichen und an geeigneter Stelle (Spalte 17) die Gründe der Abgangsstellung („abgebrochen" — „zerstört") eingetragen werden.

§ 47.

Ist ein Gebäude in seiner Substanz verändert worden, und hat die diesfällige Veränderung eine anderweite Feststellung der von dem Gebäude seither entrichteten Steuer zur Folge gehabt, so sind sämmtliche in der Gebäudesteuerrolle eingetragene, auf das betreffende Gebäude bezügliche Vermerke zu streichen, und ist dasselbe auf einer neuen Linie unter seiner bisherigen Littera bei der Rollennummer der betreffenden Besitzung aufzuführen.

§ 48.

Vom Grunde aus wieder aufgebaute, sowie solche neu erbaute Gebäude, welche auf einer bereits mit Gebäuden bestandenen Besitzung errichtet worden, sind unter der bisherigen Rollennummer der Letzteren auf einer neuen Linie und zwar die wieder aufgebauten unter ihrer bisherigen, die neu entstandenen unter einer neuen Littera aufzuführen.

Soweit vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude mit den für dieselben noch in der Gebäudesteuerrolle eingetragenen bisherigen Gebäuden gleichzeitig so zur Fortschreibung kommen, daß alle auf die bisherigen Gebäude bezüglichen Eintragungen in der Gebäudesteuerrolle auch für die neuen Gebäude zutreffen, so ist eine Abschreibung und Wiederzuschreibung nicht zu bewirken, sondern nur in Spalte 17 der Vermerk „Abbruch und Neubau im Jahre 18 . ." beizufügen.

§ 49.

Gebäude, welche auf einer seither mit Gebäuden nicht bestandenen Besitzung neu errichtet worden, sind unter einer neuen Nummer des Nachtrages zur Gebäudesteuerrolle (§ 45) einzutragen.

§ 50.

Gebäude, welche in Folge von Veränderungen in den Grenzen der Gemeinde einer anderen Gemeinde zugeschlagen worden sind, werden in der Gebäudesteuerrolle derjenigen Gemeinde, der sie seither angehört haben, gelöscht und in den Nachtrag zur Gebäudesteuerrolle ihrer nunmehrigen Gemeinde übernommen.

§ 51.

3. Allgemeine Bestimmungen.

Bei sämmtlichen im Wege der Fortschreibung zu bewirkenden Eintragungen in die Gebäudesteuerrollen und in gleicher Weise in die Nachträge zu den Letzteren (§ 45) ist Folgendes zu beachten:

1. in die Gebäudesteuerrollen eingetragene Vermerke dürfen nur so durchstrichen werden, daß sie lesbar bleiben;
2. sämmtliche in den Gebäudesteuerrollen zu bewirkende Streichungen und Abänderungen darin eingetragener Vermerke, Nutzungswerthe, Steuerstufen, Steuerbeträge u. s. w. sind mit rother Dinte auszuführen; die Uebertragung eines Gebäudes auf eine andere Zeile derselben Nummer oder auf eine andere in der Gebäudesteuerrolle bereits vorhandene Nummer findet ebenfalls mit rother Dinte statt, dagegen sind die ersten Eintragungen bei Bildung einer neuen Nummer im Nachtrage mit schwarzer Dinte, die bei den Fortschreibungen späterer Jahre erfolgenden Eintragungen auf solche Nummern aber wieder mit rother Dinte zu bewirken,
3. bei sämmtlichen im Wege der Fortschreibung bewirkten Nachtragungen und Berichtigungen in den Gebäudesteuerrollen ist das Etatsjahr, für welches die Nachtragung beziehungsweise Berichtigung erfolgt, zu vermerken;
4. bei der Uebertragung eines Gebäudes auf eine andere laufende Nummer oder auf eine andere Zeile derselben laufenden Nummer der Gebäudesteuerrolle ist sowohl an der Stelle, von welcher, als auch an der Stelle, nach welcher die Uebertragung stattgefunden hat (unter oder neben der Jahreszahl, zu 3), ersichtlich zu machen, wohin beziehungsweise woher das Gebäude übertragen worden ist;
5. gehören innerhalb einer und derselben Gemeinde mehrere unter verschiedenen Nummern der Gebäudesteuerrolle eingetragene Besitzungen einem und demselben Eigenthümer, so sind in Spalte 1 unter der laufenden Nummer einer jeden dieser Besitzungen die laufenden Nummern der übrigen demselben Eigenthümer gehörigen Besitzungen (in Bruchform als Nenner) zu schreiben;
6. die auf die Bezeichnung der Besitzung und Größe der Hofräume, Gebäudeflächen und Hausgärten nach der Grundsteuermutterrolle bezüglichen Vermerke in den Spalten 5 bis 8 bezw. 4 bis 7 der Gebäudesteuerrolle sind mit dem Inhalte der Grundsteuermutterrolle fortdauernd in Uebereinstimmung zu halten.

§ 52.

4. Abschluß der Gebäudesteuerrollen.

Nachdem alle Veränderungen in die Gebäudesteuerrolle übernommen worden, sind sämmtliche Nummern der Letzteren, bei welchen Veränderungen stattgefunden haben, in Ansehung der Spalten 13 und 14 neu zu summiren.

Die diesfälligen Summen sind in Spalte 15 unmittelbar unter der bisherigen Summe der Nummer einzutragen, und ist in Spalte 16 das Etatsjahr, für welches die Fortschreibung bewirkt worden ist, beizufügen.

§ 53.

Behufs Prüfung des richtigen Abschlusses der veränderten Nummern (§ 52), sowie zur Berichtigung der Grund- und Gebäudesteuerheberolle ist eine vergleichende Zusammenstellung (Abschlußliste) aller veränderten oder neu hinzugetretenen Nummern der Gebäudesteuerrolle nach Anleitung des Musters X zu § 70 der Anweisung I vom heutigen Tage aufzustellen.

Die Differenz der Schlußsumme der Spalten 11 und 19 dieser Abschlußliste muß mit der Differenz der Schlußsummen der Spalten 11, 12 und 22, 23 der nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 35 und 36 dieser Anweisung abgeschlossenen Veränderungs-Nachweisung übereinstimmen, und ist diese Uebereinstimmung in der Abschlußliste nachzuweisen.

Endlich ist in der Abschlußliste im bisherigen und gegenwärtigen Bestande die Anzahl der Nummern der Gebäudesteuerrolle und die Anzahl der Gebäude zu summiren und der dabei sich ergebende Zu- oder Abgang nachzuweisen. Hierbei muß das in der Abschluß-Liste nachgewiesene Mehr oder Weniger an Gebäuden mit dem in der Rekapitulation der Veränderungs-Nachweisung nachgewiesenen Mehr oder Weniger übereinstimmen. Behufs richtiger Zählung der Rollen-Nummern ist bei denjenigen, bei welchen sämmtliche Gebäude in Folge Abbruch oder Brand ꝛc. gelöscht worden sind, deren Hofräume jedoch behufs des Wiederaufbaues der Gebäude weiter bestehen bleiben, in Spalte 23 der Abschlußliste ein entsprechender Vermerk einzutragen. In ähnlicher Weise ist nach Wiederaufbau und Fortschreibung der neuen Gebäude unter der bestehen gebliebenen Nummer behufs Vermeidung der doppelten Zählung derselben zu verfahren.

D. Mittheilung der Bestands-Veränderungen ꝛc. an die Grundbuchämter.

§ 54.

Im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 erfolgt die Mittheilung der bei den Gebäuden vorgekommenen Bestands- und Nummerveränderungen an die Grundbuchämter nach den hierüber im Abschnitt D der Anweisung I vom heutigen Tage enthaltenen Vorschriften.

E. Ablieferung und Prüfung der Fortschreibungsverhandlungen.

§ 55.

Bezüglich der Ablieferung und Prüfung der Fortschreibungsverhandlungen für die Gebäudesteuer finden die Vorschriften im Abschnitte E der Anweisung I vom heutigen Tage gleichmäßige Anwendung.

Den Verhandlungen eines jeden Gemeindebezirks hat der Kataster-Kontroleur ein Inhaltsverzeichniß nach dem beiliegenden Muster X vorzuheften und darauf zu bescheinigen, daß außer den verzeichneten Aktenstücken weitere Aktenstücke für den betreffenden Gemeindebezirk und für das betreffende Etatsjahr nicht anzulegen waren.

Waren keinerlei Fortschreibungsverhandlungen für einen Gemeindebezirk anzulegen, so dient das Muster X als Vakatbescheinigung und ist demgemäß auszufüllen.

§ 56.

Nach erfolgtem vollständigen Abschlusse der Fortschreibungsverhandlungen und Erledigung der bei der Prüfung gefundenen Anstände werden die Ersteren in dem Kataster-Archive der Regierung niedergelegt.

Berlin, den 31. März 1877.

Der Finanzminister.

Camphausen.

Muster I. (zu § 4.)

Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*
Gemeinde *N. N.*

Anmeldebescheinigung.

Name, Vorname, Stand und Wohnort des Anmeldenden.

Bender, Friedrich, Ackerer zu N. N.

1. Bezeichnung der Gebäude, auf welche sich die Anmeldung bezieht.	*Flur 1. No. 124/62. Wohnhaus nebst Stall und Scheune, eingetragen in der Gebäudesteuerrolle unter No. 2 Littr. a. b. u. c.*
2. Bezeichnung der angemeldeten Veränderung.	*Vollständige Zerstörung durch Brand, stattgefunden am 26. April 1877.*

Die Anmeldung ist erfolgt durch Schreiben vom *28. April* 1877,
eingegangen am *29/4. 1877.*

N. N. den *29*ten *April* 1877.

Der Katasterkontroleur
Bürgermeister, (Amtmann).
N. N.

Muster Ia. (zu § 11.)

Grund- und Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*
Bürgermeisterei oder Amt *N. N.*

Katasteramt *N. N.*

Anmelderegister

über die

in der Zeit vom 1. April 1877 bis zum 31. März 1878 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der

Liegenschaften und Gebäude.

Journal №........ Eingegangen beim Katasteramte am *2. April* 1878.

Bemerkung.

Dieses für jeden Bürgermeisterei- (Amts-) Bezirk besonders anzulegende Register ist jahrweise zu führen und, unterschriftlich vollzogen, gleichzeitig mit dem Register über Besitzveränderungen (Muster Id der Anweisung I.) zum 1. April jedes Jahres an das Katasteramt abzugeben beziehungsweise Vakatanzeige zu erstatten.

Laufende Nummer.	Datum der Anmeldung seitens der Eigenthümer.	Die Veränderung ist anderweit zur Kenntniß gelangt am:	I. Angabe der Grundsteuermutterrolle.												
			Name der Gemeinde.	Artikel der Mutterrolle.	Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des Eigenthümers.	Nummer der		Bezeichnung der Lage bezw. ortsübliche Bezeichnung der Besitzung nach Straße, Hausnummer ꝛc.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt.			Reinertrag.	
						Flur.	Parzelle.				Hekt.	Ar.	qm.	Thlr.	1/100
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.			13.	
1		15/9 1877	*Erlenbach*	4	***Armbruster,*** *Wilhelm, Arzt zu Erlenbach, Haus No. 24.*	2	314/176	*Im Dorfe Erlenbach, Haus No. 24.*	*Hofraum etc.*	.	.	16	07	.	.
2	4/2 1878		*Buchhain*	5	***Adelhof,*** *Johann Heinrich, Müller zu Krautmühle, Haus No. 1.*	2	11	*Krautmühle, Haus No. 1*	*Hofraum etc.*	.	.	24	30	.	.

Zur Beachtung bei Führung des Registers.

I.

In das Register sind bezüglich der Gebäude einzutragen alle diejenigen Veränderungen, welche dadurch entstehen, daß

1. bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien,
2. bisher steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen,
3. Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der unter III zu 2 bezeichneten Klasse in die unter III zu 1 bezeichnete Gebäudeklasse, oder
4. Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der unter III zu 1 bezeichneten Klasse in die unter III zu 2 bezeichnete Gebäudeklasse übergehen;
5. besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen eines Stockwerks oder durch das Anbauen eines Gebäudetheils an Nutzungswerth gewinnen, oder
6. besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Abnehmen eines Stockwerks oder durch das Abbrechen eines Gebäudetheils an Nutzungswerth verlieren;
7. besteuerte Gebäude durch Vergrößerung der dazu gehörigen Hofräume oder Hausgärten an Nutzungswerth gewinnen, oder
8. besteuerte Gebäude durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume oder Hausgärten an Nutzungswerth verlieren;
9. Gebäude neu entstehen oder vom Grunde aus wieder aufgebaut werden;
10. Gebäude gänzlich eingehen;
11. bisher als Hauptwohngebäude einer ländlichen Besitzung veranlagte Gebäude als Nebenwohngebäude benutzt werden, während ein anderweit neu erbautes Wohngebäude als Hauptwohngebäude der Besitzung zu veranlagen ist;
12. ein seither als ein Wohngebäude veranlagtes Gebäude in zwei oder mehrere für sich bestehende Wohngebäude getrennt wird;
13. Gebäude in Folge von Veränderungen in den Grenzen der Gemeindebezirke einem anderen Gemeindebezirke, als demjenigen, welchem sie bisher angehört haben, zugeschlagen werden;
14. Irrthümer, welche darin bestehen, daß steuerfreie Gebäude zu Unrecht als steuerpflichtige veranlagt, oder steuerpflichtige als steuerfreie behandelt, oder Gebäude bei der Veranlagung ganz übergangen oder doppelt veranlagt worden sind, von den Behörden bemerkt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden.

II.

Befreit von der Gebäudesteuer sind insbesondere:

1. die Gebäude, welche sich im Besitze der Mitglieder des Königlichen Hauses oder eines der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser befinden oder zu den im Besitze des Reiches oder des Staates befindlichen Gütern gehören;
2. diejenigen Gebäude, welche dem Reiche oder dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen oder den Gemeinden, bezw. zu selbstständigen Gutsbezirken gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude, als: Militär-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, sowie Bibliotheken und Museen;
3. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude;
4. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
5. die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen, der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus;
6. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
7. diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung

II. Angabe der Gebäudesteuerrolle.							Art und Zeit der Veränderung, welche auf dem Grundstücke oder an dem Gebäude vorgegangen ist.	Bezeichnung des Monats und Jahres, in welchem das Gebäude bewohnbar bezw. nutzbar geworden oder die Verbesserung vollendet worden ist; bezw. das Gebäude voraussichtlich bewohnbar oder nutzbar werden bezw. die Verbesserung vollendet sein wird.	Unterschrift des Grundeigenthümers oder Nutznießers als Anerkenntniß und als Anmeldung der hierneben eingetragenen Veränderungen bei der Grund- und Gebäudesteuer.		Uebernommen in das Grundsteuerfortschreibungsprotokoll bezw. in die Gebäudeveränderungsnachweisung		Bemerkungen des Katasterkontroleurs.
Der Gebäudesteuerrolle. No.	Litt.	Gattung des Gebäudes.	Nutzungswerth. Mark.	Steuerstufe.	Betrag der Gebäudesteuer. Mk.	Pf.			Tag der Unterschrift.		für das Etatsjahr.	Seite. Zeile.	
14.		15.	16.	17	18.		19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
4	a	Wohnhaus	255	15	9	60	Vergrösserung des Wohnhauses durch Anbau eines Seitenflügels	im August 1877	24/9 1877	gez. W. Armbrüster	1880/81	Veränd.-Nachw. 2/4	
7	a	Wohnhaus	„	„	„	„	Vom Grunde aus wieder aufgebaut	im Februar 1878	4/2 1878	gez. J. H. Adelhof	1880/81	1/5	
	b	Mühle	„	„	„	„					do.	1/6	
	c	Scheune	„	„	„	„					do.	1/7	
							N. N., den 1. April 1878. Der Bürgermeister (Amtmann). N. N.						

Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörigen Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen;

8. die zu Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen dienenden unbewohnten Gebäude.

III.

Die Steuer beträgt jährlich:

1. für Gebäude, welche vorzugsweise zum Bewohnen und nur in Ansehung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken, z. B. zu Kauf- und Kramläden, Werkstätten u. s. w. benutzt werden; ferner für Schauspiel-, Ball-, Bade-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude **Vier vom Hundert des Nutzungswerthes**;
2. für solche Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, namentlich für Fabriken und Manufakturgebäude, Ziegel-, Kalk- und Gypsbrennereien, für Brauereien und Branntweinbrennereien, für Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden und Schmelzöfen, Dampf-, Wasser- und Windmühlen, desgleichen für solche, nicht zur Benutzung für die Landwirthschaft und Fabriken bestimmten Keller, Speicher, Remisen, Scheunen und Ställe, welche als selbstständige Gebäude betrachtet werden müssen, **Zwei vom Hundert des Nutzungswerthes**.

IV.

1. In Spalte 15 des Registers sind die einzelnen Gebäude so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Badehaus", „Branntweinbrennerei", „Schmiede", „Maschinenhaus", „Kohlenschuppen", „Stall", „Scheuer", „Speicher" u. s. w.
2. In Spalte 19 sind anzugeben bei den unter I
   a) zu 1 gedachten Veränderungen diejenigen Verhältnisse, auf welche für die betreffenden Gebäude der Anspruch auf Steuerfreiheit gegründet wird, sowie der Zeitpunkt, mit welchem diese Verhältnisse eingetreten sind, und von welchem ab die Freistellung der betreffenden Gebäude von der Gebäudesteuer beantragt wird;
   b) zu 2 gedachten Veränderungen die Verhältnisse, durch welche die betreffenden Gebäude die die Steuerfreiheit bedingenden Eigenschaften verloren haben, ferner der Monat, in welchem diese Verhältnisse eingetreten sind, sowie der Zweck, zu welchem die Gebäude gegenwärtig benutzt werden;
   c) zu 3 und 4 gedachten Veränderungen die Bestimmung, welche die betreffenden Gebäude erhalten haben, der Monat, in welchem die Veränderungen in der Bestimmung eingetreten sind, und ob dabei eine Veränderung in der baulichen Beschaffenheit der Gebäude stattgefunden hat;
   d) zu 5 und 6 gedachten Veränderungen, welche Veränderung in der Substanz stattgefunden hat, und in welchem Monate und Jahre (zu 6) sie vollendet gewesen ist;
   e) zu 7 und 8 gedachten Veränderungen die nunmehrige ungefähre Ausdehnung des Hofraumes oder Hausgartens, in welchem Monate (zu 8) beziehungsweise in welchem Jahre (zu 7) die Veränderung bewirkt worden ist, für welchen Zweck der zur Vergrößerung des Hofraumes beziehungsweise Hausgartens verwendete Grund und Boden bisher benutzt worden ist beziehungsweise der bisher als Hofraum oder Hausgarten verwendete Grund und Boden nunmehr benutzt wird, und unter welcher Nummer der Flur und Parzelle die betreffenden Grundstücke in das Flurbuch und die Grundsteuermutterrolle eingetragen sind;
   f) zu 10 gedachten Veränderungen, in welchem Monate das betreffende Gebäude durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört beziehungsweise in welchem Monate der gänzliche Abbruch des Gebäudes vollendet worden ist, und für welchen Zweck die Baustelle verwendet wird beziehungsweise verwendet werden soll.

      Als vollständig zerstört ist ein Gebäude anzusehen, wenn es durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse in allen seinen Theilen unbewohnbar beziehungsweise (Gebäude der unter III zu 2 gedachten Art) unbenutzbar gemacht; als gänzlich abgebrochen dagegen dann, wenn es so weit abgebrochen ist, daß es in allen seinen Theilen unbewohnbar beziehungsweise unbenutzbar ist.
   g) zu 12 gedachten Veränderungen, ob mit denselben zugleich Veränderungen der unter I zu 3 bis 8 b

zeichneten Art verbunden gewesen und mit welchem Zeitpunkte dieselben eingetreten sind.

3. In Spalte 20 ist für die neu entstandenen, vom Grunde aus wieder aufgebauten (I zu 9) oder verbesserten (I zu 5) Gebäude anzugeben, in welchem Monate und Jahre die betreffenden Gebäude bewohnbar beziehungsweise nutzbar geworden sind.

4. Die Spalten 23 bis 25 sind für die Eintragungen des Katasterkontroleurs bestimmt.

V.

Zur Vermeidung der im § 17 Absatz 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 angedrohten Strafen müssen seitens der Gebäudeeigenthümer angemeldet werden:

a) die unter I zu 3 gedachten Veränderungen binnen 3 Monaten nach Ablauf des Etatsjahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist,

b) die unter I zu 5, 7 und 9 gedachten Veränderungen spätestens 3 Monate vor Ablauf des zweiten Etatsjahres, vom letzten Tage im Monate März desjenigen Etatsjahres ab berechnet, in welchem die Verbesserung der betreffenden Gebäude (5) vollendet worden ist, oder die Vergrößerung der Hofräume und Hausgärten (7) stattgefunden hat, oder endlich die betreffenden neuerbauten oder vom Grunde aus wieder aufgebauten Gebäude (9) bewohnbar beziehungsweise nutzbar geworden sind.

Die Verspätung oder die gänzliche Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung der stattgehabten, die Steuerpflichtigkeit oder Steuererhöhung eines Gebäudes bedingenden Veränderungen seitens der dazu Verpflichteten unterliegt den im § 17 des vorgedachten Gesetzes bestimmten Strafen.

Damit indeß die Gebäudeeigenthümer vor den Nachtheilen geschützt werden, welche ihnen aus der Verspätung oder Unterlassung der Anmeldung durch Verhängung einer Strafe beziehungsweise Fortentrichtung der bisherigen Steuer erwachsen, werden die Bürgermeister (Amtmänner) die Aufstellung des Registers, soweit irgend thunlich, dazu benutzen, um in Spalte 22 desselben die Gebäudeeigenthümer oder Nutznießer die ihnen gesetzlich obliegende Anmeldung der eingetretenen Veränderungen durch Beifügung ihrer Namensunterschrift bewirken zu lassen.

VI.

Die Bürgermeister (Amtmänner) haben am 1. April eines jeden Jahres das aufgestellte Register über die in dem betreffenden Bürgermeisterei- (Amts-)bezirke im Laufe des vorangegangenen Etatsjahres vorgekommenen Veränderungen im Bestande und Werthe der Liegenschaften und Gebäude dem Katasterkontroleur vorzulegen.

Sind keine Veränderungen in das Register aufzunehmen gewesen, so ist dieses dem Katasterkontroleur mitzutheilen.

Muster II. (zu § 15.)

Belag Nr. ...... zur Veränderungsnachweisung.

Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*
Bürgermeisterei (Amt) *N. N.*
Gemeinde *Buchhain.*
Nr. ......

Etatsjahr 1877/78.

Verhandelt *N. N.*, den *12. Juni 1877.*

Uebernommen in die Veränderungsnachweisung Seite *1* Zeile *4, 5, 6* für das Etatsjahr *1878/79.*	Des Anmeldenden Name: *Adelhof.* Vorname: *Johann Heinrich.* Stand: *Müller,* Wohnort: *Krautmühle.*

Die Anmeldung betrifft das Gebäude, eingetragen in der Gebäudesteuerrolle:

	unter		Ortsübliche Bezeichnung der Besitzung nach Straße, Hausnummer, Distriktsnamen 2c.	Bezeichnung nach der Grundsteuermutterrolle:						Gattung des Gebäudes.	Jährlicher Nutzungswerth.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer				
				Artikel.	Nummer		Flächen-Inhalt						zu 4 %		zu 2 %		
	Nr.	Litt.			der Flur.	der Parzelle.	Hekt.	Ar.	qm.				Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.	9.	10.	11.		12.		
1. bis 5.	*7.*	*a.*	*Krautmühle, Haus No. 1*	*5*	*2*	*11*	„	*24*	*30*	*Wohnhaus.*	*60*	*6*	*2*	*40*	„	„	1. bis 5.
		b.								*Mühle.*	*180*	*13*	„	„	*3*	*60*	
		c.								*Scheune.*	„		„	„	„	„	

Bezeichnung der eingetretenen Veränderungen:

1. *Vollständige Zerstörung durch Brand am 5. Juni 1877. Die Gebäude sollen wieder aufgebaut werden.*

Weitere Beispiele:

2. *Gänzlicher Abbruch des Gebäudes. Der Hofraum soll zu Garten umgewandelt werden.*
3. *Veränderung in der Bestimmung des Gebäudes. Dasselbe war früher Wohnhaus und wird gegenwärtig als Fabrikgebäude benutzt. Bauliche Veränderungen sind nicht vorgenommen worden.*
4. *Veränderung in der Substanz des Gebäudes durch Abnehmen eines Stockwerks.*
5. *Neubau. (Vom Grunde aus wieder aufgebaut.) Wohnhaus.*
6. *Vergrösserung des Hofraums durch einen Theil des Grundstücks Flur 1 No. 9.*

Antrag des Anmeldenden:

1. *Absetzung der Steuer vom 1. Juni 1877 ab.*

Weitere Beispiele:

2. *Absetzung der Steuer vom 1. Juli 1877 ab;*
3. *Besteuerung mit 2 % vom 1 Oktober 1877 ab;*
4. *Ermässigung der Steuer vom 1. Oktober 1877 ab;*
5. *Besteuerung vom 1. April 1880 ab;*

u. s. w.

Unterschrift des Anmeldenden als Anerkenntniß der vorstehend aufgenommenen Veränderungen:

gez.: Johann Heinrich ***Adelhof.***

Beglaubigt, der Bürgermeister
(Amtmann, Katasterkontroleur).
N. N.

Demnächst sind alle in dem Fortschreibungsprotokolle enthaltenen Bestandsveränderungen in einen nach dem anliegenden Muster VIII aufzustellenden summarischen Nachweis einzutragen. Diese Eintragung ist darauf zu beschränken, daß die für jeden einzelnen Fortschreibungsakt in dem Fortschreibungsprotokolle enthaltene Summe des Bestandes der verschiedenen Liegenschaftskategorien übernommen wird.

Der summarische Nachweis ist in den Spalten 3 bis 18 zu summiren und durch Vergleichung des bisherigen und gegenwärtigen Bestandes das Mehr oder Weniger an Flächeninhalt beziehungsweise Reinertrag und Grundsteuer zu berechnen.

§ 51. Ueber diejenigen Grundsteuerbeträge, welche in Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864, betreffend die Feststellung und Unterveriheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen (Gesetzsammlung S. 683), in Folge der Berichtigung materieller Irrthümer dem Grundsteuerdeckungsfonds fortlaufend überwiesen beziehungsweise aus demselben an die Staatskasse fortlaufend gezahlt werden müssen, hat der Katasterkontroleur, soweit nöthig, eine besondere Nachweisung aufzustellen und diese dem summarischen Nachweise (Muster VIII. zu § 50) beizufügen.

d) Mittheilung der Ergebnisse der behufs Feststellung der Form- und Bestandsveränderungen vorgenommenen Ermittelungen an die Betheiligten.

§ 52. 1. Die Ergebnisse der behufs Feststellung der Form- und Bestandsveränderungen vorgenommenen Ermittelungen ꝛc. (§§ 33 bis 48 und 50), welche keinen Eigenthumswechsel oder einen solchen Eigenthumswechsel zum Gegenstande haben, zu dessen Bestätigung es der Eintragung im Grundbuche nicht bedarf, hat der Katasterkontroleur den betheiligten Grundeigenthümern (Spalte 25 beziehungsweise 3 des Fortschreibungsprotokolls) durch die Vorlegung und Erläuterung dieses Protokolls nebst Unterlagen bekannt zu machen und von ihnen durch Beifügung der Namensunterschrift in Spalte 28 anerkennen zu lassen.

2. Im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 wird bezüglich solcher Formveränderungen und der etwaigen gleichzeitigen Bestandsveränderungen, welche aus Anlaß eines Eigenthumswechsels stattfinden, zu dessen Bestätigung es der Eintragung im Grundbuche bedarf, die Publikation der Ergebnisse an die Betheiligten durch das im § 39 vorgeschriebene Verfahren ersetzt.

3. Die Vermessungsergebnisse bezüglich solcher Bestandsveränderungen an Hofräumen, Gebäudeflächen und Hausgärten, welche gleichzeitig mit den im § 1 zu 3 bis 10 und 12 bis 14 der Anweisung III vom heutigen Tage gedachten Bestandsveränderungen an den betreffenden Gebäuden erfolgen, werden, wenn diese Veränderungen eine neue oder anderweite Veranlagung der Gebäudesteuer bedingen, durch die gemäß § 31 a. a. O. seitens des Katasterkontroleurs den Gebäudeeigenthümern mitzutheilenden Auszüge aus den Gebäudesteuer-Veranlagungsverhandlungen bekannt gemacht, worauf in Spalte 28 des Fortschreibungsprotokolls zu verweisen ist.

4. In den Fällen des § 49 erfolgt die Mittheilung der Ergebnisse an die Betheiligten nach den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 53. Die Grundeigenthümer sind, soweit die Anerkennung (§ 52 zu 1) nicht etwa bei anderweiter Gelegenheit eingeholt wird, zu derselben mittelst besonderer Vorladung unter Benutzung des Musters I e. zu § 11 vorzuladen. Etwaige Einwendungen der Betheiligten sind sofort sorgfältig von dem Katasterkontroleur zu prüfen und zu erledigen.

e) Feststellung der Veränderungen durch die Regierung.

§ 54. Die summarischen Nachweise (§ 50) für jede Gemeinde werden von dem Katasterkontroleur vor dem Beginne der Berichtigung der Katasterbücher (§ 61 dieser Anweisung) abgeschlossen und nebst allen Unterlagen (Fortschreibungsprotokoll, Ergänzungskarten, Flächeninhaltsberechnungen u. s. w.) und den Zu- und Abgangslisten über solche in dem Fortschreibungsprotokolle und dem summarischen Nachweise enthaltenen Veränderungen, welche schon einen Zu- oder Abgang an Grundsteuer für das laufende Jahr bedingen (§ 32 der Anweisung IV. vom heutigen Tage) nach den von der Regierung zu treffenden näheren Bestimmungen (§ 11 der Anweisung V. vom heutigen Tage) nach und nach, die letzten aber bis längstens zum 1. Dezember der Regierung eingereicht.

Insoweit die Einwendungen (§ 53) durch den Katasterkontroleur nicht haben erledigt werden können, hat derselbe die Verhandlungen hierüber der Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 55. Die Regierung unterwirft ihrerseits die vorgelegten Nachweise und Verhandlungen einer eingehenden Prüfung, veranlaßt die etwa erforderliche Vervollständigung oder Berichtigung derselben, setzt die vorgelegten summarischen Nachweise und die Zu- und Abgangslisten (§ 54) fest und entscheidet über die erhobenen Einwendungen endgültig.

§ 56. Sind die Einwendungen gegen die Vermessungsarbeiten gerichtet, so ordnet die Regierung — insoweit die Prüfung nach den vorliegenden Materialien nicht schon jeden Zweifel an der zuverlässigen Durchführung der Vermessung beseitigt — zunächst die ihr erforderlich erscheinenden weiteren Untersuchungen beziehungsweise Probemessungen durch den Katasterkontroleur an und veranlaßt hiernach die etwa nothwendigen Berichtigungen oder nach Umständen die nochmalige Vermessung. Sie bescheidet sodann unter Hinweis auf die Ergebnisse der stattgehabten Untersuchungen ꝛc. die Betheiligten mit dem Hinzufügen, daß der erhobene Einwand hiermit als erledigt angesehen und die Fortschreibung in Ausführung gebracht werden würde, es sei denn, daß innerhalb 21 Tagen die örtliche Prüfung der Vermessung durch einen anderen Beamten von den Interessenten bei der Regierung beantragt werde, welche in diesem Falle nach Bestimmung der Regierung ent-

weder durch den Katasterinspektor oder durch einen Katastersekretair auf Kosten des unterliegenden Theils ausgeführt werden würde.

Der Kataster-Inspektor hat derartige örtliche Prüfungen thunlichst bei Gelegenheit seiner sonstigen dienstlichen Anwesenheit in dem betreffenden Kreise zu bewirken.

§ 57. Die Regierung sendet die festgestellten summarischen Nachweise und die vorgelegten sonstigen Verhandlungen (§§ 54 bis 56) an den Katasterkontroleur zurück, welcher nach den getroffenen Entscheidungen und Feststellungen, soweit nöthig, die Fortschreibungsprotokolle berichtigt beziehungsweise vervollständigt und die Entscheidung der Regierung über die der Letzteren vorgelegten Einwendungen (§ 54) den Betheiligten bekannt macht.

Das Schlußergebniß des summarischen Nachweises ist in das Hauptbuch (§ 18 der Geschäftsanweisung [VI.] für die Katasterverwaltung der Regierungen vom heutigen Tage) einzutragen.

f) Schluß des Fortschreibungsprotokolls.

§ 58. Das Fortschreibungsprotokoll (§ 21) ist bezüglich der bisherigen und gegenwärtigen Parzellenzahl für die verschiedenen Kategorien der Liegenschaften seitenweise zu summiren und am Schlusse zu rekapituliren. Das Mehr oder Weniger an Parzellen sowie die Gesammtzahl der zur Fortschreibung gelangten Parzellen und der unveränderten Gebäude sind für den betreffenden Gemeindebezirk übersichtlich nachzuweisen.

Im Uebrigen erfolgt eine Summirung der in das Fortschreibungsprotokoll eingetragenen Flächeninhalte und Reinerträge in der Regel nur in den in §§ 37 und 50 erwähnten Fällen. Es bleibt jedoch der Regierung überlassen, auch die Summirung des ganzen Fortschreibungsprotokolls zur Schaffung einer weiteren Kontrole für die richtige Ueberschreibung bei umfangreichen Veränderungen anzuordnen.

§ 59. Das Fortschreibungsprotokoll wird mit dem Tage geschlossen, an welchem die Berichtigung der Grundsteuerbücher (§§ 61 und ff.) für die betreffende Gemeinde beginnt.

Veränderungen, welche erst nach diesem Zeitpunkte zur Anmeldung beziehungsweise Feststellung gelangen, sind bei der Fortschreibung für das nächste Etatsjahr nicht mehr zu berücksichtigen, sondern in das für die betreffende Gemeinde alsdann für das weiter folgende Jahr zu eröffnende Protokoll aufzunehmen.

Bestandsveränderungen der im § 1 zu 4 gedachten Art, welche für das nächste Etatsjahr noch nicht in Betracht kommen, sind in das für das betreffende weitere Jahr anzulegende Protokoll einzutragen.

Diejenigen Positionen der Vermessungsanmeldenachweisung (§ 34), welche wegen besonderer Hindernisse bis zum Beginne der Bücherberichtigung ausnahmsweise nicht haben erledigt werden können, sind in eine gleichartige Nachweisung für das nächste Jahr zu übernehmen, und ist in jeder Nachweisung auf die andere zu verweisen. Ist der Inhalt einer ganzen Nachweisung unerledigt geblieben, so kann dieselbe ohne Uebertragung in eine andere Nachweisung für das nächste Jahr übernommen werden.

§ 60. Der nach dem summarischen Nachweise verbleibende Bestand der Liegenschaften und der davon zu entrichtenden Grundsteuer ist von dem Katasterkontroleur in eine für den ganzen Katasteramtsbezirk nach Kreisen getrennt aufzustellende Hauptübersicht nach dem beiliegenden Muster IX. einzutragen. Diese Hauptübersicht ist zugleich mit der im § 41 der Anweisung III. vom heutigen Tage vorgeschriebenen Uebersicht des Bestandes an Gebäuden &c. bis spätestens zum 1. Januar der Regierung einzureichen.

Die Regierung hat die Uebersicht im Einzelnen mit dem von ihr nach § 18 der Geschäftsanweisung (VI) für die Katasterverwaltung der Regierungen vom heutigen Tage zu führenden Hauptbuche des Regierungsbezirks zu vergleichen und etwaige Abweichungen aufzuklären beziehungsweise zu beseitigen, endlich nach § 6 der Anweisung IV. vom heutigen Tage zu verfahren.

Demnächst hat die Regierung die Uebersicht an den Katasterkontroleur zurückzugeben, welcher dieselbe nach erfolgter Berichtigung der Grundsteuermutterrollen bezüglich der Anzahl der Parzellen und Artikel zu vervollständigen und zum 1. März der Regierung wieder einzureichen hat.

C. Berichtigung der Grundsteuerbücher und Karten.

§ 61. Der Katasterkontroleur hat mit der Berichtigung der Grundsteuerbücher seines Bezirks (§§ 62 bis 75) längstens am 1. November eines jeden Kalenderjahres für das vom 1. April des folgenden Jahres ab laufende Etatsjahr zu beginnen und dieselbe so frühzeitig zu beendigen, daß die letzte Heberolle seines Amtsbezirks nach deren Berechnung spätestens am 10. März des folgenden Kalenderjahres an die Regierung eingereicht werden kann.

Die Berichtigung der Bücher erfolgt — namentlich im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 — in solcher Reihenfolge der Gemeindebezirke, daß einerseits mit denjenigen Bezirken begonnen wird, für welche nach der dem Katasterkontroleur beiwohnenden Kenntniß der örtlichen Verhältnisse die Anmeldung von Veränderungen im laufenden Jahre nicht mehr zu erwarten ist, und daß andererseits diejenigen Bezirke, in welchen zahlreiche Veränderungen vorzukommen pflegen, an das Ende der Reihenfolge zu stellen sind.

Soweit es ermöglicht werden kann, ist die Berichtigung der Bücher eines Gemeindebezirks — einschließlich der Anfertigung der Abschlußliste (§ 70) — vollständig abzuschließen, bevor zu der Berichtigung der Bücher für einen anderen derartigen Bezirk übergegangen wird.

An die Berichtigung der Bücher schließt sich die Berichtigung der Karten (§ 76), welche der Kataster-

kontroleur für seinen ganzen Bezirk spätestens vier Wochen nach Beginn des Etatsjahres, also am 1. Mai beendigt haben muß.

§ 62. 1. Die Berichtigung der Bücher erfolgt auf Grund des abgeschlossenen Fortschreibungsprotokolls (§ 59).

2. Bei Gelegenheit der Berichtigung müssen sämmtliche auf der linken Seite des Fortschreibungsprotokolls befindliche Eintragungen ihrem ganzen Umfange nach mit dem betreffenden Inhalte der zu berichtigenden Bücher sorgfältig verglichen werden. Darauf ist zuerst die Löschung (Abschreibung) und endlich die neue Eintragung (Zuschreibung) vorzunehmen.

3. Bei der Löschung (Abschreibung) müssen alle Streichungen der in der Mutterrolle, dem Flurbuche und dem Artikelverzeichnisse enthaltenen Eintragungen sauber, mittels horizontaler Linien, am Lineal und so ausgeführt werden, daß das Gestrichene lesbar bleibt.

4. Alle Streichungen und Nachtragungen werden

a) in der Mutterrolle
   1. in den Fällen des § 66 zu 10, sowie bei den Zuschreibungen bezüglich des Flächeninhaltes und Reinertrages der steuerfreien ertragfähigen Liegenschaften (Kategorie **B**) mit rother,
   2. soweit sie sich auf Liegenschaften der Kategorie **C** beziehen (§ 64 zu 4), mit grüner,
   3. im Uebrigen mit schwarzer Dinte,

b) in dem Flurbuche
   1. in den Fällen des § 73 zu 1 bis 11 und des § 74 zu 1 und 3 mit rother,
   2. in dem Falle des § 74 zu 2 und 5 mit schwarzer Dinte,

c) in dem Artikelverzeichnisse mit schwarzer Dinte bewirkt.

5. Zur Erleichterung der Uebersicht und zur Vermeidung von Irrungen ist für alle Fortschreibungsprotokolle von größerem Umfange, soweit solches von der Regierung für nöthig erachtet wird, ein Index der veränderten Artikel nach dem beiliegenden Muster **Xa.** anzufertigen.

1. Berichtigung der Mutterrolle.

§ 63. Bei Berichtigung der Mutterrolle (Anlage B) sind — soweit nicht durch die nachstehenden Vorschriften etwas Anderes bedingt wird — die für die Anfertigung der Grundsteuerkataster ergangenen Vorschriften zu beachten.

§ 64. Soweit im Fortschreibungswege neue Mutterrollen-Artikel angelegt werden, sind folgende Regeln zu beachten:

1. Im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 können für Grundstücke eines und desselben Eigenthümers, welche auf verschiedenen Blättern 2c. des Grundbuchs eingetragen sind, sofern besondere Nützlichkeitsgründe dafür sprechen, oder dies von dem Eigenthümer gewünscht wird, in Uebereinstimmung mit den Eintragungen im Grundbuche gesonderte Mutterrollen-Artikel angelegt werden,

2. unter gleichen Umständen können die für sich bewirthschafteten oder verpachteten größeren Abtheilungen (Vorwerke 2c.) einer und derselben umfangreichen geschlossenen Besitzung, auch wenn für dieselben nur ein Grundbuchblatt 2c. besteht, auf besonderen Mutterrollen-Artikeln eingetragen werden (vergl. § 75, Nr. 5).

3. Grundstücke, welche sich in getrenntem Eigenthume von Ehegatten oder von Eltern und Kindern u. dergl. m. befinden, müssen sowohl unter sich, als auch von den etwa außerdem noch gemeinschaftlich besessenen Grundstücken gesondert, auf getrennten Artikeln nachgewiesen werden.

4. Diejenigen zu der Kategorie **C** „Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke" gehörigen Liegenschaften, hinsichtlich welcher das spezielle Eigenthum völlig zweifellos ist, wie z. B. die Eisenbahnen, Chausseen, Kanäle, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Baumschulen, Sand- und Lehmgruben u. dergl. m., sind auf Mutterrollen-Artikel, welche nach dem Eigenthume getrennt werden, einzutragen. Besitzt der Eigenthümer auch Grundstücke anderer Liegenschafts-Kategorien in dem betreffenden Gemeindebezirke, so werden dieselben mit jenen auf einen und denselben Artikel gebracht und ist die Artikelsumme für jede der Kategorien **A**, **B**, **C** getrennt anzugeben.*)

   Alle übrigen Grundstücke der Kategorie **C** werden auf einen gemeinschaftlichen Artikel unter der Bezeichnung „Oeffentliche Wege und Gewässer" gebracht.

   Die Flächeninhalte aller Grundstücke der Kategorie **C** sind in der Mutterrolle allgemein mit grüner Dinte einzutragen.

   In die Spalte „Kulturart" der Mutterrolle ist, wie bisher schon im Flurbuche geschehen, die Bezeichnung „Eisenbahn", „Chaussee", „Weg", „Begräbnißplatz", „Fluß", „Bach", „Kanal" u. s. w. einzutragen, während die Mutterrollenspalten „Klasse" und „Reinertrag" unausgefüllt bleiben.

5. Die der Kategorie **D** der Liegenschaften angehörigen Grundstücke werden auf diejenigen Mutterrollen-Artikel eingetragen, auf welchen sich die etwaigen sonstigen Grundstücke der betreffenden Eigenthümer in dem Gemeindebezirke befinden.

6. Abgesehen von den vorgedachten Fällen gilt als Regel, daß die Grundstücke eines und desselben Eigenthümers innerhalb jedes Gemeindebezirks auf einem Mutterrollenartikel zusammenzufassen und daher insbesondere auch die neu erworbenen Grundstücke dem bisher etwa schon vorhanden gewesenen Artikel des betreffenden Eigenthümers zuzuschreiben sind. (Vergl. §§ 14, 26 und 39.)

*) Die bestehende Einrichtung, wonach die Grundstücke der Kategorie **D** mit denjenigen der Kategorie **A** beziehungsweise **B** in einer Summe zusammengefaßt werden, wird hierdurch nicht berührt.

§ 65. 1. Ist ein ganzer Artikel (§ 30) oder ein Theil desselben unter Beibehaltung der Artikelnummer auf einen neuen Eigenthümer übergegangen, so wird der Name, Vorname, Stand und — sofern der neue Eigenthümer einen anderen Wohnort hat, als der bisherige — auch der eingetragene Wohnort in der Ueberschrift des Mutterrollen-Artikels durchstrichen und der Name u. s. w. des neuen Eigenthümers unter Beifügung des Etatsjahres, für welches die Fortschreibung stattfindet, **darunter** geschrieben, in Betreff der etwa nicht mit übergegangenen einzelnen Grundstücke aber nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 66 und 67 verfahren.

2. Unterscheiden sich Name, Vorname, Stand und Wohnort des neuen Eigenthümers nur in Ansehung des Vornamens, des Standes u. s. w. von denen des bisherigen Eigenthümers, so ist nur der abweichende Vorname, Stand u. s. w. zu löschen und der Vorname, Stand u. s. w. des neuen Eigenthümers, ebenfalls unter Beifügung des Etatsjahres, **darüber** zu schreiben.

3. Wenn der Name, Vorname, Stand und Wohnort des neuen Eigenthümers sich von dem Namen u. s. w. des bisherigen Eigenthümers gar nicht unterscheidet, so ist nur das Etatsjahr beizufügen.

4. Wenn bei einem Mutterrollenartikel in einem und demselben Jahre ein mehrmaliger Eigenthumswechsel vorgekommen ist, so ist, auch wenn diese Veränderungen durch die Fortschreibungs-Verhandlungen sämmtlich einzeln konstatirt worden, dennoch nur der Name des letzten Eigenthümers in die Bücher einzutragen, und es sind in dem Fortschreibungsprotokolle die auf den zwischenzeitlichen Eigenthumswechsel bezüglichen Eintragungen unter Hinweis auf die letzte Eintragung so zu durchstreichen, daß sie lesbar bleiben.

§ 66. 1. Haben nur einzelne Grundstücke eines Artikels einen Eigenthumswechsel erlitten, so werden diese Grundstücke in den Spalten 3 bis 9 der Mutter-Rolle durchstrichen, und wird in Spalte 12 und 13 der Jahrgang der Fortschreibung und die Nummer des beziehungsweise der mehreren Artikel, auf welche die Grundstücke übertragen werden, vermerkt.

Auf letzteren Artikeln erfolgt die Zuschreibung der fraglichen Grundstücke nach der durch das Flurbuch gegebenen Reihenfolge im unmittelbaren Anschlusse an die bereits vorhandenen Eintragungen auf der nächsten freien Zeile, und wird auch hier der bezügliche Vermerk über die Fortschreibung, jedoch in den Spalten 10 und 11, beigefügt.

2. Für diejenigen einzelnen Grundstücke, welche in einem und demselben Jahre einen mehrmaligen Eigenthumswechsel erlitten haben, ist die Fortschreibung für den zwischenzeitlichen Eigenthumswechsel nicht in die Bücher zu übernehmen, im Uebrigen auch in diesem Falle nach den Vorschriften zu 4 im § 65 zu verfahren.

3. Sämmtliche in ihrer Form veränderte Parzellen (§§ 33 bis 38) werden in der Mutterrolle unter Durchstreichung der Spalten 3 bis 9 gelöscht und die entstandenen neuen Parzellen betreffenden Ortes nachgetragen, wobei die Spalten 12 und 13 bezw. 10 und 11 ebenfalls entsprechend auszufüllen sind.

4. Sind bei Form-Veränderungen (3) — beispielsweise bei Abzweigungen — nur Theile einer Parzelle auf einen anderen Eigenthümer (Artikel) übergegangen, so werden die bei demselben Eigenthümer (Artikel) verbliebenen Theile auf einer freien Zeile des letztern Artikels im Anschluß an die bereits vorhandenen Eintragungen nachgetragen.

5. In die Kategorie **C** der Liegenschaften übergegangene oder gänzlich untergegangene Grundstücke sind in den Spalten 3 bis 9 zu durchstreichen. An Stelle des Artikels wird, wenn die betreffenden Grundstücke nicht auf einem Mutterrollen-Artikel nachgewiesen sind (§ 64), in Spalte 13 der Mutterrolle die Bezeichnung „**Ca**" oder „**Cb**" bezw. „untergegangen" eingetragen.

6. Desgleichen ist bei denjenigen Grundstücken, welche aus der Kategorie **C** der Liegenschaften in eine der übrigen Kategorien übergegangen und bisher auf einem Mutterrollen-Artikel nicht nachgewiesen sind, sowie bei neu entstandenen Grundstücken in Spalte 11 der Mutterrolle an Stelle des Artikels die Bezeichnung „**Ca**" oder „**Cb**" bezw. „neuentstanden" einzutragen.

7. Ist eine Parzelle ohne Veränderung ihrer Form aus den Kategorien **A** oder **B** der Liegenschaften in die Kategorie **D** übergegangen, so wird dieselbe in den Spalten 3 bis 9 gestrichen und — sofern ein Wechsel in den Eigenthums-Verhältnissen nicht stattgefunden hat, nach den zu demselben Artikel gehörigen Grundstücken; sofern ein Wechsel der bezeichneten Art aber stattgefunden hat, bei demjenigen Artikel, welchem die betreffende Parzelle zuzuschreiben ist — auf einer freien Zeile (ohne Veränderung ihrer Nummer) mit dem neuen Bestande eingetragen.

8. In ähnlicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Parzelle aus der Kategorie **D** der Liegenschaften in eine der Kategorien **A** oder **B** übergetreten ist.

9. Ist ein bisher der Kategorie **B** der Liegenschaften angehöriger Artikel in die Kategorie **A** übergegangen, so werden die in Spalte 8 und 9 der Mutterrolle roth (oder in bisheriger Bezeichnungsweise auch blau) eingetragenen Flächen-Inhalte und Reinerträge schwarz unterstrichen.

10. Ist dagegen ein bisher der Kategorie **A** angehöriger Artikel in die Kategorie **B** übergetreten, so werden die in Spalte 8 bezw. 9 verzeichneten Flächen-Inhalte und Reinerträge **roth** unterstrichen.

§ 67. 1. Eigenthümer, für welche ein neuer Artikel in der Mutterrolle zu eröffnen ist (§ 25), werden in fortlaufender Nummerfolge der Artikel im Anschluß an den vorhandenen letzten Artikel nachgetragen.

2. Ist der für die Eintragungen eines vorhandenen Artikels freigelassene Raum durch die stattgehabten Fortschreibungen bereits verbraucht, so sind die ferneren Eintra-

gungen unter Beibehaltung der bisherigen Artikelnummer auf den für die Nachtragung neuer Artikel bestimmten Rollenblättern mit dem Zusatze „Fortsetzung“ fortzusetzen. Am Schlusse des bisherigen Raumes für den betreffenden Artikel ist durch den Vermerk „Fortgesetzt hinter Artikel Nr. . . . .“ auf den Ort der Fortsetzung hinzuweisen.

Die Fortsetzung solcher Artikel, für welche der ursprünglich gelassene Raum bereits verbraucht ist, auf dem etwa noch leeren Raume der vorhergehenden oder nachfolgenden Artikel ist gänzlich untersagt, selbst wenn die Letzteren durch Abschreibung aller auf denselben vorhanden gewesenen Parzellen völlig erloschen sind.

3. Wenn in dem Falle der Nr. 4 im § 39 eine gemäß Nr. 1 ebendaselbst vorläufig festgestellte Artikel-Nummer nicht zur Verwendung gelangt, so ist in die für die Eintragung des Eigenthümernamens bestimmte Formular-Abtheilung der Vermerk „fällt aus“ einzutragen.

§ 68. Ist der in der Mutterrolle zur Nachtragung neuer Artikel gelassene Raum bereits verbraucht, so ist die Fortsetzung in einem zu diesem Behufe anzulegenden Ergänzungsbande zu bewirken, dessen Zufertigung der Kataster-Kontroleur unter Angabe der Bogenzahl, welche derselbe enthalten muß, bei der Regierung rechtzeitig zu beantragen hat.

§ 69. Nachdem alle Veränderungen in die Mutterrolle übernommen worden, sind sämmtliche Artikel, bei welchen Zu- oder Abschreibungen stattgefunden haben, in der Mutterrolle neu zu summiren.

Der bisherige summarische Bestand jedes veränderten Artikels ist zu durchstreichen und der neue Bestand des Letzteren einzutragen.

Der neuen Summe des Artikels aus Spalte 8 und 9 ist

1. in Spalte 5 das Etatsjahr, für welches der neue Abschluß stattgefunden hat,
2. in Spalte 6 die Anzahl der auf dem Artikel vorhandenen Parzellen

beizufügen.

§ 70. Ist die Fortschreibung in der Mutterrolle und die Aufsummirung der veränderten Artikel (§ 69) bewirkt, so wird zur Prüfung des richtigen Abschlusses derselben, sowie zur Berichtigung der Grund- und Gebäudesteuerheberolle eine vergleichende Zusammenstellung aller veränderten oder neu hinzugetretenen Artikel (Abschlußliste) nach Anleitung des anliegenden Musters X aufgestellt.

Die Artikel sind entweder nach ihrer Reihenfolge in der Mutterrolle oder nach ihrer Ordnung in der Grund- und Gebäudesteuerheberolle aufzuführen und zunächst in Ansehung der Spalten 4 bis 6 und 12 bis 14 zu summiren und zu rekapituliren.

Ferner ist in Spalte 1 die Anzahl der bisherigen und gegenwärtigen Artikel unter Angabe des Zu- oder Abgangs derselben, sowie die Gesammtzahl der veränderten Artikel nachzuweisen.

Die Spalten 7 und 15 dienen zur Eintragung der bisherigen beziehungsweise Berechnung der neuen Grundsteuerbeträge (§ 72).

§ 71. Die etwaige Differenz zwischen den Schlußsummen der Spalten 5 und 6 und bezw. 13 und 14 der Abschlußliste (§ 70) muß mit der Differenz zwischen den Schlußsummen der Spalten 3, 4, 6 bis 10 und bezw. 11, 12, 14 bis 18 des summarischen Nachweises (§ 50) übereinstimmen und nachgewiesen werden.

Ebenso muß das in der Abschlußliste nachgewiesene Mehr oder Weniger an Parzellenzahl mit dem in der Rekapitulation des Fortschreibungs-Protokolls (§ 58) nachgewiesenen Mehr oder Weniger an Parzellenzahl übereinstimmen.

§ 72. Sodann sind die Grundsteuerbeträge für die veränderten Artikel in der Weise zu berechnen, daß die bisherigen Steuerbeträge aus der Heberolle in Spalte 7 der Abschlußliste übertragen und summirt werden und ihrer Summe der aus dem summarischen Nachweise für den Gemeindebezirk sich ergebende Zu- oder Abgang an Steuer zu- beziehungsweise abgesetzt und dann der solchergestalt ermittelte Steuerbetrag in Spalte 15 der Abschlußliste nach Verhältniß des steuerpflichtigen Reinertrages in Spalte 14 (bis auf einen Pfennig genau) auf den neuen Bestand der einzelnen Artikel vertheilt wird.

2. Berichtigung des Flurbuchs.

§ 73. Die Berichtigung des Flurbuchs (Anlage Ca) erfolgt nach bewirkter Berichtigung der Mutterrolle, unter Zurhandnahme des Fortschreibungs-Protokolls (§ 21) bezw. der Mutterrolle, in nachstehend bezeichneter Weise:

1. Ist ein ganzer Artikel der Mutterrolle auf einen anderen Eigenthümer übergegangen und die Fortschreibung dadurch bewirkt worden, daß in der Mutterrolle nur eine Aenderung des Namens u. s. w. stattgefunden hat (§ 65), so wird auch im Flurbuche nur der Name, Vorname und Stand event. auch der Wohnort des bisherigen Eigenthümers durchstrichen, falls die Angaben hierüber in dem Flurbuche enthalten sind.*)
2. Bei Vererbungen, Uebertragungen u. s. w., bei denen der Familienname des Eigenthümers geblieben und nur der Vorname ꝛc. sich geändert hat (§ 65), ist nur der Letztere ꝛc. zu löschen, falls die Angaben hierüber in dem Flurbuche enthalten sind.*)
3. Wenn der Name, Vorname, Stand und Wohnort des neuen Eigenthümers sich von dem Namen u. s. w. des bisherigen Eigenthümers gar nicht unterscheidet, findet eine Berichtigung des Flurbuchs nicht statt.
4. Sind nur einzelne Parzellen, jedoch ohne Veränderung in ihrer Form, auf einen anderen Eigenthümer übergegangen, so wird in Bezug auf

*) Diese Angaben werden nur in den künftig auf Grund einer Neumessung anzufertigenden Flurbüchern vorhanden sein

den Namen rc. des bisherigen Eigenthümers, wie zu 1 angegeben, verfahren, außerdem aber der Artikel des bisherigen Eigenthümers (Spalte 5) durchstrichen und die Artikelnummer des gegenwärtigen Eigenthümers daneben geschrieben event. auch die Bezeichnung nach dem Grundbuche gelöscht bezw. berichtigt, falls die Angaben hierüber in dem Flurbuche enthalten sind.*)

5. Sind Grundstücke ohne Veränderung ihrer Form aus der Kategorie **A** der Liegenschaften in die Kategorie **B** übergegangen, so werden im Flurbuche — neben der erforderlichen Berichtigung der Spalte 5 — ihre Flächeninhalte und Reinerträge in Spalte 9 und 10 durchstrichen und in Spalte 11 eingetragen.

6. Andererseits sind die Flächeninhalte und Reinerträge solcher Grundstücke, welche aus der Kategorie **B** in die Kategorie **A** übergetreten sind, aus der Spalte 11 in die Spalten 9 und 10 des Flurbuchs zu versetzen.

7. Sind Grundstücke der Kategorie **C**, ohne daß eine Veränderung in ihrer Form stattgefunden hat, in die Kategorie **A** übergegangen, so wird in Spalte 7 des Flurbuchs die seitherige Bezeichnung und in Spalte 12 der Flächen-Inhalt durchstrichen, dagegen — unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalte 5 — in Spalte 7 bis 10 die gegenwärtige Kulturart, Klasse, der Flächeninhalt und Reinertrag eingetragen.

8. Sind dagegen Parzellen der Kategorie **A** ohne Veränderung ihrer Form in die Kategorie **C** übergetreten, so werden die bezüglichen Eintragungen in Spalte 5 bis 10 durchstrichen, und wird in Spalte 7 und 8 die nunmehrige Bestimmung der Parzellen über der seitherigen Eintragung, sowie in Spalte 12 der Flächeninhalt eingeschrieben.

9. Ist eine Parzelle der Kategorie **D** ohne Veränderung ihrer Form in die Kategorie **A** übergegangen, so wird die Bezeichnung „Hofraum rc." in Spalte 7, sowie der Flächen-Inhalt in Spalte 13 durchstrichen und in Spalte 7 und 8 über der bisherigen Bezeichnung die neue Kulturart und Klasse, sowie in Spalte 9 und 10 der Flächen-Inhalt und der Reinertrag eingetragen.

10. Ist eine Parzelle der Kategorie **A** ohne Veränderung ihrer Form in die Kategorie **D** übergetreten, so werden die Eintragungen in den Spalten 7 bis 10 durchstrichen und wird in Spalte 7 die veränderte Bestimmung über der gestrichenen Kulturart, in Spalte 13 der Flächen-Inhalt eingetragen.

11. In ähnlicher Weise (wie zu 7 bis 10) ist zu verfahren, wenn ohne Veränderung ihrer Form Grundstücke der Kategorie **B** in die Kategorie **D** oder Grundstücke der Kategorie **C** in die Kategorie **B** übergegangen sind, oder umgekehrt.

*) Diese Angaben werden nur in den künftig auf Grund neuer Neumessung anzufertigenden Flurbüchern vorhanden sein.

12. Die zufolge der Verfügung vom 1. September 1875, IV. 10142, für den Bereich der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 angefertigten Flurbücher (Anlage Cb) werden in den Fällen, in welchen Parzellen ohne Aenderung in der Form auf einen andern Artikel übergegangen sind, in der Weise fortgeschrieben, daß in Spalte 5 die neue Artikelnummer unmittelbar rechts neben die letzte Artikelnummer, beziehungsweise nach erfolgtem Verbrauche der Hauptzeile in die Unterzeile geschrieben wird, jedoch ohne die bisherige Artikelnummer zu durchstreichen (vgl. § 74 Nr. 3).

§ 74. 1. Hat eine Parzelle durch Theilung, Grenzregulirung oder aus sonstigen Anlässen sich in ihrer Form verändert und aus diesen Gründen, oder wegen Berichtigung des Flächeninhaltes (Anweisung II, § 32, Nr. 1) eine oder mehrere neue Nummern erhalten, so wird sie im Flurbuche nach Anlage Ca in den Spalten 3 bis 10 beziehungsweise 11, 12, 13 gänzlich gestrichen und in Spalte 1 das Etatsjahr, für welches die Fortschreibung erfolgt ist, vermerkt.

2. Demnächst werden die neu entstandenen Parzellen nach Maßgabe ihres sich aus den Spalten 12 bis 17 und 24 bis 25 des Fortschreibungsprotokolls (§ 21) ergebenden Bestandes in unmittelbarer Folge auf die Eintragungen der betreffenden Flur in der durch die Zähler der Parzellennummern (§§ 29 bis 32 der Anweisung II vom heutigen Tage) gegebenen Reihenfolge im Flurbuche nachgetragen. (Vergl. § 73 Nr. 1.)

Den diesfälligen Nachträgen wird als Ueberschrift in Spalte 6 das Etatsjahr, für welches die Fortschreibung erfolgt ist, auf einer besonderen Zeile und mit einer starken Linie unterstrichen, beigefügt.

3. In ähnlicher Weise wie zu 1 und 2 werden die Flurbücher nach Anlage Cb (§ 73 Nr. 12) bezüglich der in der Form veränderten Parzellen fortgeschrieben.

4. Berichtigungen der Nachträge (2 und 3), welche demnächst im Wege der weiteren Fortschreibung nothwendig werden, sind lediglich nach den für die Berichtigung des Flurbuchs selbst ertheilten Vorschriften (§ 73) auszuführen.

5. Ist der in dem Flurbuche für die Nachträge (zu 2 bezw. 3) hinter den Eintragungen für jede Flur gelassene Raum verbraucht, so hat der Katasterkontroleur an der geordneten Stelle einige leere Formularblätter für die weiteren Nachtragungen einzufügen.

Wenn aber nach dem Umfange der in dem betreffenden Bezirke vorkommenden Formveränderungen die Einführung einer größeren Anzahl von Formularblättern nothwendig ist, so ist das Flurbuch behufs des Umbindens der Regierung einzureichen.*)

*) Ergänzungsbände, wie sie bei der Mutterrolle anzulegen sind (§ 68), kommen beim Flurbuche in der Regel nicht vor.

3. Berichtigung des Artikelverzeichnisses.

§ 75. Das Artikelverzeichniß (Anlage D) ist dergestalt fortzuschreiben, daß dasselbe zu jeder Zeit sämmtliche Mutterrollenartikel in deren Nummerfolge, nebst der Bezeichnung nach dem Grundbuche, falls die Angabe hierfür vorhanden, und dem Namen, Vornamen, Stand und Wohnorte der Eigenthümer, in genauer Uebereinstimmung mit der durch die Fortschreibung berichtigten Mutterrolle vollständig nachweist.

Dabei ist insbesondere Nachstehendes zu beachten:

1. Erleiden einzelne oder sämmtliche Eintragungen in Spalte 3 bis 5 eine Veränderung, so sind die bezüglichen, von Letzterer berührten Eintragungen zu löschen und ist der neue Bestand darunter, bei kleineren Aenderungen darüber zu schreiben.
2. Kommt ein Artikel ganz zum Ausfalle, so sind die betreffenden Eintragungen in Spalte 1 bis 5 sämmtlich zu löschen.
3. Ist bei einem Artikel der Raum für die Eintragung der Namen (Spalte 3) verbraucht, so sind die weiteren Eintragungen unter Beibehaltung der bisherigen Artikelnummer auf den für die Nachtragungen neuer Artikel bestimmten leeren Blättern zu bewirken. Am Schlusse des bisherigen Raumes für den betreffenden Artikel ist durch den Vermerk „Fortgesetzt hinter Artikel Nr. .....“ auf den Ort der Fortsetzung hinzuweisen.
4. Die durch die Fortschreibung neu hinzutretenden Artikel (§ 67) sind in unmittelbarer Folge auf den letzten eingetragenen Artikel in der durch ihre Nummer gegebenen Ordnung nachzutragen.
5. Bestehen innerhalb eines und desselben Gemeindebezirks für einen und denselben Eigenthümer mehrere Mutterrollenartikel, so sind in Spalte 1 unter die Nummer eines jeden dieser Artikel die Nummern aller übrigen Artikel des Eigenthümers in Bruchform als Nenner zu schreiben.
6. Wenn im Bereiche der Grundbuchordnung die Liegenschaften eines und desselben Grundbuchblattes in den Grundsteuerkatastern mehrerer Gemeindebezirke oder auf mehreren Artikeln desselben Bezirks (§ 64 Nr. 2) nachgewiesen sind, so ist in Spalte 2 des Artikelverzeichnisses auf die übrigen betheiligten Artikel ꝛc. zu verweisen.

4. Berichtigung der Reinkarten.

§ 76. 1. Die Berichtigung der in den Gemeindearchiven niedergelegten Kopien der Katasterkarten (Reinkarten) erfolgt auf Grund der Originalergänzungskarten (§ 47 der Anweisung II vom heutigen Tage).

2. Die neuen Grenzen, Grenzmale und Parzellennummern werden mit rothem Karmin genau und sauber eingetragen (Letztere vollständig mit Zähler und Nenner) und die nicht mehr geltenden alten Grenzen und Parzellennummern mit derselben Farbe durchkreuzt beziehungsweise durchstrichen.

Die Eintragung der Grenzmale erfolgt mit Anwendung der für die Herstellung neuer Gemarkungs-, Ur- und Reinkarten vorgeschriebenen Zeichen.

Messungszahlen werden in die Reinkarten nicht eingetragen.

3. Die neu eingetragenen Gebäudeflächen werden und zwar:

a) bei Wohngebäuden mit Karmin,
b) bei anderen Gebäuden mit Sepiabraun

sauber schraffirt.

4. Ist der Maßstab der Karte zu klein, um darin die Veränderungen deutlich darzustellen und die neuen Parzellennummern einschreiben zu können, so ist die betreffende Abtheilung der Karte auf einem freien Raume des Kartenblattes oder auf einem besonderen Beiblatte zu demselben in einem größeren Maßstabe zu verzeichnen.

Ein solches besonderes Beiblatt muß in dem Formate der Reinkarten gefertigt und dem Reinkartenatlasse unmittelbar hinter dem Kartenblatte, zu welchem es gehört, durch Einkleben eingefügt werden.

5. Die umgezeichnete Abtheilung (zu 4) wird in der Karte mit einem violetten Farbenstreifen eingeschlossen, und werden in dieselbe die Worte: „Siehe nebenstehende Zeichnung“ beziehungsweise „Siehe Beiblatt“ sauber eingeschrieben.

6. Bei Parzellen, welche aus Theilstücken mehrerer Parzellen entstanden sind, sowie bei Gebäudeflächen, Hofräumen und die Größe von 25 Are 53 Quadratmetern (= 1 preuß. Morgen) nicht übersteigenden Hausgärten ist der Zusammenhang auf der Karte erforderlichenfalls durch Pfeile anzudeuten.

7. Die trigonometrischen Punkte der Landesaufnahme ꝛc. werden auf Grund der im § 25 der Anweisung II vom heutigen Tage gedachten Kartenauszüge, unter Beifügung der Benennung, welche sie in den Vermessungswerken der Landesaufnahme führen, und zwar mit blauer Tusche in die Reinkarte eingetragen. Außerdem wird denjenigen derselben, für welche die Umgebungsfläche für den Staat zum Eigenthume erworben ist, die neue Parzellennummer beigefügt.

8. Die gemäß der Vorschrift unter Nr. 3 der Verfügung vom 1. September 1875, IV. 10142, bei den Katasterämtern niedergelegten Reinkarten sind im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 in gleicher Weise auf dem Laufenden zu erhalten, wie vorstehend unter Nr. 1 bis 7 bezüglich der Reinkarten der Gemeindearchive angeordnet ist.

5. Anfertigung neuer Grundsteuerbücher und Karten.

§ 77. Für Gemeindebezirke ꝛc., in denen eine umfassende Veränderung des Besitzstandes durch Ausführung einer Gemeinheitstheilung ꝛc. stattgefunden hat, dergestalt, daß behufs deren Fortschreibung eine Berichtigung fast sämmtlicher Eintragungen des Flurbuchs und der Mutterrolle erforderlich sein würde, sind nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften neue Flurbücher, Mutterrollen, Artikelverzeichnisse und Karten im Katasterbureau der Regierung, welche die neuen Grundsteueranlagen zu bestätigen hat, anzufertigen.

Nachdem die neuen Grundsteuerbücher und Parzellarreinkarten dem Gemeindearchive überwiesen worden, verbleiben die bezüglichen älteren Dokumente, wenn nicht in besonderen Fällen seitens der Regierung andere Anordnungen getroffen werden, im Verwahrsam des Katasteramtes. Die bisherigen nicht mehr gültigen Parzellarreinkarten sind aus dem Kartenatlasse zu entfernen und gleich wie die nicht mehr gültigen Grundsteuerbücher auf deren Titelblatte vom Katasterkontroleur mit einem ihre Ungültigkeit aussprechenden amtlichen Vermerke zu versehen.

Die neuen Reinkarten sind dem Atlasse an der geordneten Stelle einzufügen.

D. Mittheilung der Form- und Bestandsveränderungen bei den Liegenschaften und Gebäuden an die Grundbuchämter.

§ 78. Im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 hat der Katasterkontroleur außer den im § 23 zu 2, 4 und 5 bezeichneten, im Laufe des Jahres erfolgenden Mittheilungen den betreffenden Grundbuchämtern nach erfolgter Berichtigung der Grund- und Gebäudesteuerbücher Flurbuchsanhänge nach dem beiliegenden Muster XI und Gebäudesteuerrollenanhänge nach dem beiliegenden Muster XII mitzutheilen (§ 94).

Hat die Anlegung neuer Grund- oder Gebäudesteuerbücher stattgefunden, so ist statt des Flurbuchs- oder Gebäudesteuerrollenanhangs dem Grundbuchamte eine Abschrift des neuen Flurbuchs nach dem beiliegenden Muster XIII beziehungsweise der neuen Gebäudesteuerrolle nach dem beiliegenden Muster XIV mitzutheilen.

§ 79. Die Anfertigung der im § 78 bezeichneten Schriftstücke erfolgt getrennt für jeden Gemeindebezirk.

§ 80. Bei Anfertigung des Flurbuchsanhangs (Muster XI) und der Abschrift des Flurbuchs (Muster XIII) sind nur die Gesammtflächen und die Gesammtreinerträge der einzelnen Grundstücke einzutragen, dergestalt, daß die innerhalb der Letzteren lediglich behufs der Grundsteuereinschätzung gebildeten einzelnen Bonitätsabschnitte als solche nicht aufgeführt, vielmehr nach Parzellen zusammengefaßt eingetragen werden.

Wenn beispielsweise im Grundsteuerflurbuche oder im Fortschreibungsprotokolle die Parzellen Flur 1 Nr. 104/2 und 105/2 aufgeführt sind in den Bonitätsabschnitten:

		Hekt.	Ar.	□m	Thlr.	1/12
Flur 1 Nr. 104/2.	Ackerld. 2. Kl.	0	82	70	12	96
	Ackerld. 3. Kl.	0	87	30	10	26
	Ackerld. 4. Kl.	0	83	50	7	20
105/2.	Wiese 2. Kl.	4	07	88	79	88
	Wiese 3. Kl.	1	23	09	19	28
	Ackerld. 2. Kl. (jetzt Wiese)	1	03	58	16	23

so ist in die Abschrift für das Grundbuchamt zu übernehmen:

		Hekt.	Ar.	□m	Thlr.	1/12
Flur 1 Nr. 104/2.	Ackerld.	2	53	50	30	42
105/2.	Wiese	6	34	55	115	39

§ 81. In die Flurbuchsanhänge (Muster XI) sind nur diejenigen zur Fortschreibung in den Grundsteuerbüchern gekommenen Veränderungen einzutragen, welche mit einer Form- oder Bestandsveränderung oder mit einer Aenderung der Nummern der Parzellen verbunden gewesen sind, nicht aber diejenigen, welche lediglich einem Eigenthumswechsel unterlegen haben.

Die Parzellen sind in der durch die Nummern der Fluren und innerhalb dieser durch die Zähler der Parzellennummern bedingten Reihenfolge aufzuführen.

Die Spalten 9, 10, 18 und 19 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren, wobei die etwaige Differenz der Schlußsummen für Spalte 9 gegen Spalte 18 und für Spalte 10 gegen Spalte 19 mit dem Abschlusse des summarischen Nachweises (letzter Absatz im § 50) für das betreffende Etatsjahr und für den betreffenden Gemeindebezirk übereinstimmen muß.

§ 82. Die seit Anfertigung des Grundsteuerflurbuchs bereits veränderten, in den Nachträgen zu Letzterem (§ 74 Nr. 2 und 3) verzeichneten Parzellen sind in der Abschrift des Flurbuchs (Muster XIII) an der durch die Stammnummer angezeigten Stelle der ursprünglichen Nummerfolge der Parzellen aufzuführen, dergestalt, daß in den letztgedachten Flurbuchsabschriften gelöschte Parzellen als solche nicht nachgewiesen werden, und Nachträge der bezeichneten Art nicht entstehen, auch die Anfertigung der Flurbuchsanhänge (Muster XI) erst mit demjenigen Jahre beginnt, welches auf die Anfertigung der Flurbuchsabschriften (Muster XIII) folgt.

Die Spalten 9 und 10 der Flurbuchsabschriften (Muster XIII) sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren. Die sich ergebenden Schlußsummen für den betreffenden Gemeindebezirk müssen mit dem Bücherabschlusse der letzten Fortschreibung übereinstimmen.

Der Ausfüllung der Spalten 11 und 12 der Flurbuchsabschriften bedarf es nicht in Betreff solcher Parzellen, welche einer Auseinandersetzung (Gemeinheitstheilung, Separation, Verkoppelung, Konsolidation ꝛc.) unterworfen sind, insoweit der Nachweis über die bisherigen Grundstücke, an deren Stelle die in Spalte 1 bis 10 aufgeführten neuen Planstücke getreten sind, aus den Auseinandersetzungsschriften geführt werden kann.

Der Flurbuchsabschrift ist eine Abschrift des vergleichenden Nummerverzeichnisses vorzuheften, welches — ausgenommen die Fälle der Auseinandersetzung — bei der Erneuerung der Grundsteuerkataster angefertigt wird und den in ihrer natürlichen Folge aufgeführten bisherigen Parzellennummern die neuen Parzellennummern gegenüberstellt.

§ 83. In den Gebäudesteuerrollenanhängen (Muster XII) sind nur solche zur Fortschreibung in der Gebäudesteuerrolle gekommenen Veränderungen einzutragen, welche mit einer Bestandsveränderung oder mit

einer Veränderung der Nummer oder Littera der Gebäude in der Gebäudesteuerrolle verbunden gewesen sind, nicht aber diejenigen, welche lediglich einem Eigenthumswechsel unterlegen haben.

§ 84. Die Uebereinstimmung der Flurbuchs- und Gebäudesteuerrollenabschriften und der Anhänge hierzu mit den betreffenden Originalen ist durch den betreffenden Katasterkontroleur amtlich zu bescheinigen.

Jede Unrichtigkeit ist, sofern sie nicht etwa in den Originalen selbst enthalten und, daß dies der Fall, nachzuweisen ist, von der Regierung gemäß § 37 der Anweisung V vom heutigen Tage mit Ordnungsstrafe zu ahnden.

§ 85. Die Spalten 21 bis 23 des Musters XI, die Spalten 23 bis 25 des Musters XII, die Spalten 11 bis 13 des Musters XIII, sowie die Spalten 12 bis 14 des Musters XIV sind lediglich für den Gebrauch der Grundbuchämter bestimmt und dürfen daher seitens des Katasterkontroleurs mit Eintragungen nicht versehen werden.

§ 86. Für jeden Gemeindebezirk, für welchen, weil Veränderungen der hier in Betracht kommenden Art für das betreffende Etatsjahr nicht zur Feststellung gelangt, Anhänge nach Muster XI beziehungsweise XII nicht anzufertigen sind, ist hierüber von dem Katasterkontroleur eine Bescheinigung auszustellen.

§ 87. Die durch die Anfertigung der Anhänge und Abschriften (Muster XI bis XIV) entstehenden Kosten für Formulare, Einbände und Schreibarbeit werden aus den Fonds der Grundbuchverwaltung bestritten.

Die erforderlichen Formulare werden von den Grundbuchämtern beschafft und den Katasterkontroleuren überwiesen.

Die Schreibarbeit wird nach den hierfür vorgeschriebenen Gebührensätzen vergütet (§ 88).

§ 88. Die Anfertigung der Anhänge und Abschriften (Muster XI bis XIV) erfolgt in der Regel durch den betreffenden Katasterkontroleur. Jedoch kann die Regierung, sofern solches nach ihrem Ermessen nothwendig erscheint, die Anfertigung auch in ihrem Katasterbüreau oder anderweit bewirken lassen.

In allen Fällen hat die Regierung die ordnungsmäßige und korrekte Anfertigung durch ihren Katasterinspektor in geeigneter Weise überwachen zu lassen (§ 92), zu welchem Behufe die von dem Katasterkontroleur angefertigten Anhänge und Abschriften nebst einer nach dem anliegenden Muster XV aufzustellenden, von der Regierung festzusetzenden Kostenrechnung bei Einreichung der Fortschreibungsverhandlungen (§ 89) der Regierung vorzulegen sind.

Nach Rückempfang von der Regierung (§ 94) hat der Katasterkontroleur die geprüften Anhänge und Abschriften (ordnungsmäßig geheftet), eventuell mit den im § 86 bezeichneten Vakatbescheinigungen an die betreffenden Grundbuchämter abzugeben, gleichzeitig auch den Letzteren die festgesetzte Kostenrechnung zur Zahlbarmachung zu überreichen.

E. Ablieferung und Prüfung der Fortschreibungsverhandlungen.

§ 89. Spätestens am 15. Mai eines jeden Jahres sind die im Laufe des vorangegangenen Jahres entstandenen und zum Abschlusse gebrachten Fortschreibungsprotokolle nebst sämmtlichen dazu gehörigen Unterlagen, den Vermessungsakten, den Ergänzungskarten, den Abschlußlisten (§ 70) u. s. w. (Fortschreibungsverhandlungen) — nach Gemeinden getrennt und gesondert von den Verhandlungen über die Gebäudesteuer — geordnet und geheftet nebst den Besitzveränderungsnachweisungen der Gerichte und Notare (§ 8), der Bürgermeister (Amtmänner) (§ 9) und Steuerempfänger (§ 17 der Anweisung IV vom heutigen Tage) von dem Katasterkontroleur der Regierung zu überreichen.

Die Versendung der Karten im Formate von ¼ Großadlerbogen muß überall ungerollt in Mappen zwischen Holzdeckeln oder in flachen Holzkasten erfolgen. Größere Karten können gerollt in vierkantigen röhrenartigen Holzkasten (Kartentonnen) von angemessener Weite versandt werden.

§ 90. Den Fortschreibungsverhandlungen eines jeden Gemeindebezirks hat der Katasterkontroleur ein Inhaltsverzeichniß nach dem beiliegenden Muster XVI vorzuheften und darauf zu bescheinigen, daß außer den verzeichneten Aktenstücken weitere Aktenstücke für den betreffenden Gemeindebezirk und das betreffende Etatsjahr nicht anzulegen waren.

Waren keinerlei Fortschreibungsverhandlungen für einen Gemeindebezirk anzulegen, so dient das Muster XVI als Vakatbescheinigung und ist demgemäß auszufüllen.

§ 91. Im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung hat der Katasterkontroleur bis zum 1. April jedes Jahres der Regierung eine spezielle Restliste über diejenigen vor dem Schlusse des Fortschreibungsprotokolls eines Gemeindebezirks bei ihm eingegangenen Eigenthumsveränderungslisten der Grundbuchämter (§ 16) einzureichen, welche etwa nicht zur Fortschreibung gelangt sind, mit Angabe des Grundes, weshalb die Fortschreibung nicht erfolgen konnte.

Ferner hat der Katasterkontroleur, und zwar auch außerhalb des Geltungsbereichs der Grundbuchordnung, eine ebenfalls mit Angabe der Gründe versehene spezielle Restliste der bis zum Schlusse des Fortschreibungsprotokolls etwa nicht bewirkten Fortschreibungsvermessungen (§ 59) der Regierung vorzulegen.

Die Restlisten sind von dem Katasterkontroleur dahin amtlich zu bescheinigen, daß nicht mehr Eigenthumsveränderungslisten, beziehungsweise Vermessungen als in denselben nachgewiesen, in Rest geblieben sind.

§ 92. Die Regierung unterwirft die eingereichten Fortschreibungsverhandlungen (§ 89) und die Anhänge oder Abschriften der Flurbücher und Gebäudesteuerrollen für die Grundbuchämter (§§ 78 und 88) einer

sorgfältigen Prüfung in formeller und materieller Beziehung und eröffnet für jeden Katasteramtsbezirk ein besonderes, nach den einzelnen Gemeinden geordnetes Prüfungsprotokoll.

Die hervorgetretenen Anstände werden in dem Protokolle auf gebrochenem Bogen geschrieben und fortlaufend numerirt.

Allgemeine Erinnerungen und solche Bemerkungen, welche nur zur künftigen Beachtung dienen, sind am Schlusse des Protokolls aufzuführen.

§ 93. Bei der Prüfung der Fortschreibungsverhandlungen ist u. A. insbesondere zu beachten:

a) der Abschluß,
b) die Angabe des Titels beziehungsweise der Verfügung, worauf die Veränderung beruht,
c) die vorschriftsmäßige Anerkennung des Eigenthumswechsels ꝛc. seitens der Betheiligten, sowie die hierauf bezüglichen Vollmachten, Vorladungen ꝛc., beziehungsweise der Hinweis auf die Veränderungslisten des Grundbuchamtes,
d) die Uebernahme der in den Ergänzungen und dem Fortschreibungsprotokolle nachgewiesenen Steuerobjekte,
e) die erfolgte Aufnahme ꝛc. der mit den aufgenommenen Veränderungen der Gebäudesteuerrollen korrespondirenden Veränderungen der Grundsteuerbücher (§ 10 Abs. 4).

§ 94. Das Prüfungsprotokoll wird mit den betreffenden Verhandlungen dem Katasterkontroleur zur Beantwortung beziehungsweise Erledigung der gezogenen Erinnerungen innerhalb einer angemessen zu stellenden Frist zugefertigt.

Auch werden im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 dem Katasterkontroleur die Anhänge oder Abschriften der Flurbücher und Gebäudesteuerrollen für die Grundbuchämter nebst den hierauf bezüglichen, von der Regierung festgesetzten Kostenrechnungen zur Aushändigung an die Grundbuchämter zurückgegeben beziehungsweise übersandt (§ 88).

Der Katasterkontroleur hat die Art und Weise der Erledigung den Bemerkungen gegenüber kurz und bestimmt anzugeben und das Protokoll nebst den Akten der Regierung zur Superrevision wieder einzureichen, welche die sich dann noch ergebenden Anstände durch den betreffenden Katasterkontroleur, eventuell auf dessen Kosten untersuchen und berichtigen läßt.

§ 95. Nach erfolgtem vollständigen Abschlusse der Fortschreibungsverhandlungen und Erledigung der bei deren Prüfung gefundenen Anstände werden die Ersteren nebst den Ergänzungskarten in dem Katasterarchive der Regierung niedergelegt.

F. Besondere Vorschriften für den Bezirk des Justizsenats Ehrenbreitstein.

§ 96. Im Bezirke des Justizsenats Ehrenbreitstein kommen die für den Geltungsbereich der Grundbuchordnung gegebenen Vorschriften, mit Ausnahme der, auch in diesem Bezirke anzuwendenden Bestimmungen der §§ 7, 78 bis 88, nur hinsichtlich solcher Grundstücke zur Anwendung, für welche bereits das Grundbuch angelegt ist.

Berlin, den 31. März 1877.

Der Finanzminister.

Camphausen.

Muster I. (zu § 5.)

Grund- und Gebäudesteuerverwaltung.

Gemeinde *Miebach.*

Vollmacht.

Miebach, den *1. Juni* 1877.

Der unterzeichnete *Heinrich Schmidt, Zimmermeister,* wohnhaft zu *Miebach,* bevollmächtigt hierdurch den *Christian Heider,* wohnhaft zu *Miebach,* in seinem Namen die Fortschreibung der nachbezeichneten Grundstücke beziehungsweise Gebäude ausführen zu lassen, die etwaigen Vermessungsanträge zu stellen, die Vermessungstermine wahrzunehmen, die Vermessungsresultate anzuerkennen und statt seiner das Fortschreibungsprotokoll zu unterzeichnen.

Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage u. s. w.	Kulturart.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Gattung des Gebäudes.	In Ermangelung der katastermäßigen Bezeichnung: Angabe der Lage, Kulturart, beiläufigen Größe und der Nachbargrundstücke.
1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.	8.
1	*23*	*Im Bruch*	*Wiese*	"	*21*	*42*	"	"	
3	*74*	*Miebach*	*Hofraum*	"	*8*	*34*	*15a.*	*Wohnhaus*	
							b.	*Scheune*	

Der Vollmachtgeber.
Heinrich Schmidt.

N. N. den *1. Juni* 1877.

Der unterzeichnete Ortsvorstand bescheinigt hiermit, daß vorstehende Unterschrift die des *Heinrich Schmidt,* wohnhaft zu *Miebach,* ist.

(L. S.)

Der Ortsvorstand.
N. N.

Muster Ia. (zu § 7.)

Grund- und Gebäudesteuerverwaltung.

Bekanntmachung.

N. N. den *10. Juni* 1877.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Aufnahme des in dem Stadt- (Bürgermeisterei- oder Amts-) Bezirke *Neustadt* vorgekommenen Güterwechsels in den Tagen vom *30. Juni* bis *zum 3. Juli d. J.* stattfinden wird, und zwar für die Gemeinde *Neustadt am 30. u. 31. Juni und für die Gemeinde Lieberhausen am 1. u. 3. Juli.*

Nach § 33 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 und nach § 16 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 sind die Grund- und Gebäudeeigenthümer oder die statt deren zur Entrichtung der Grund- und Gebäudesteuer verbundenen Personen (nach § 40 des ersteren Gesetzes auch die Pächter und Miether) verpflichtet, die Veränderungen, welche mit ihren Grundstücken oder Gebäuden vorgegangen, in dem oben

Bemerkung. Die Bekanntmachung ist für die Gebrauchsformulare als Plakat zu drucken.

festgesetzten Termine, unter Vorlegung ihres Steuerzettels, dem mit der Aufnahme des Güterwechsels beauftragten Beamten, der sich zu diesem Behufe zu *Neustadt* einfinden wird, anzuzeigen, auch die zur Berichtigung der Katasterbücher und Karten erforderlichen Materialien beizubringen, widrigenfalls die Herbeischaffung der Letzteren auf ihre Kosten bewirkt wird.

Es sind alle Veränderungen zur Anzeige zu bringen, welche darin bestehen, daß

A. in Betreff der Liegenschaften und Gebäude

in den Eigenthumsverhältnissen ein Eigenthumswechsel eingetreten ist.

Ausgenommen sind jedoch alle bei dem Grundbuchamte verhandelten Fälle der Eigenthumsveränderung, weil Veränderungen dieser Art auf anderem Wege zur Kenntniß der Katasterämter gebracht werden.

B. in Betreff der Liegenschaften

1. bisher grundsteuerfreie Grundstücke (§ 4 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 und Absatz 2 im § 1 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873, sowie Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 1877, Gesetzsammlung für 1877 S. 19) in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen;
2. bisher grundsteuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der vorstehend zu 2 bezeichneten steuerfreien, oder
3. bisher grundsteuerpflichtige oder nach den zu 2 bezeichneten Vorschriften von der Grundsteuer befreite Grundstücke mit Gebäuden besetzt, oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden werden;
4. bisher mit Gebäuden besetzte oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden gewesene Grundstücke in die Klasse der grundsteuerpflichtigen beziehungsweise der zu 2 bezeichneten, von der Grundsteuer befreiten übergehen;
5. besteuerungsfähige Ländereien neu entstehen, oder
6. bereits besteuerte ganz oder theilweise untergehen oder bleibend ertragsunfähig werden;
7. materielle Irrthümer nachgewiesen werden können.

C. in Betreff der Gebäude

1. bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien (§ 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 und Absatz 2 im § 1 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873), oder
2. bisher steuerfreie Gebäude (zu 2) in die Klasse der steuerpflichtigen;
3. Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der im § 5 zu 2 a. a. O. bezeichneten, mit Zwei vom Hundert des Nutzungswerthes besteuerten Gebäudeklasse in die im § 5 zu 1 a. a. O. bezeichnete, mit Vier vom Hundert des Nutzungswerthes besteuerte Gebäudeklasse, oder
4. Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der im § 5 zu 1 a. a. O. bezeichneten, mit Vier vom Hundert des Nutzungswerthes besteuerten Gebäudeklasse in die im § 5 zu 2 a. a. O. bezeichnete, mit Zwei vom Hundert des Nutzungswerthes besteuerte Gebäudeklasse übergehen;
5. besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, oder
6. durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren;
7. Gebäude neu entstehen oder vom Grunde aus wieder aufgebaut werden;
8. Gebäude gänzlich eingehen.

Die oben zu B 1 bis 7 und C 1 bis 8 genannten Veränderungen können, und zwar zu jeder Zeit bei dem Katasteramte mündlich oder schriftlich, unmittelbar oder durch Vermittelung des Unterzeichneten angezeigt werden; soweit dies aber unterblieben, muß es spätestens in dem oben bezeichneten Termine geschehen.

Bei den Veränderungen zu A in den Eigenthumsverhältnissen muß der Titel, kraft dessen jene eingetreten sind, angegeben und die darüber aufgenommene Urkunde vorgelegt werden.

Ist der Eigenthümer verhindert, im Termine zu erscheinen, so muß er durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, und muß in der von einer öffentlichen Behörde oder von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten beglaubigten Vollmacht die Handlung, welche Letzterer in des Eigenthümers Namen vornehmen soll, bestimmt ausgedrückt, mithin auch die katastermäßige Bezeichnung der fortzuschreibenden Parzellen oder die ganz deutliche und bestimmte Beschreibung derselben nach Zahl, Lage, Kulturart und Grenznachbaren, beziehungsweise die Beschaffenheit des Gebäudes und die Nummer der Gebäudesteuerrolle angegeben werden.

Formulare zu diesen Vollmachten können bei den betreffenden Ortsvorständen unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Die sämmtlichen Grund- und Gebäudeeigenthümer, Pächter oder Miether werden hiermit aufgefordert, diesen ihnen obliegenden Verpflichtungen in dem oben angesetzten Termine um so gewisser nachzukommen, als sie es sich sonst selbst beizumessen haben, wenn sie nach § 34 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 und § 17 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 zur Entrichtung der Grund- und Gebäudesteuer auch von solchen Grundstücken und Gebäuden, die sie nicht mehr besitzen, so lange, bis die Fortschreibung und die Berichtigung der Mutterrolle und der Gebäudesteuerrolle erfolgt ist, angehalten, oder auch die zur Fortschreibung erforderlichen Materialien auf ihre Kosten herbeigeschafft werden. Außerdem wird durch die verspätete oder unterlassene Anmeldung der Veränderungen bei den Gebäuden in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen eine Geldstrafe verwirkt.

Der Bürgermeister (Amtmann).
N. N.

Lieberhausen, den *13. Juni* 1877.

Daß die vorstehende Bekanntmachung am *12. Juni 1877* in der Gemeinde *Lieberhausen* auf ortsübliche Weise (durch *die Schelle und Anheften am Gemeindehause*) verkündigt worden ist, bescheinigt.

(S. L.) Der Ortsvorstand.
N. N.

Muster Ib. (zu § 7.)

Grund- und Gebäudesteuerverwaltung.

Bekanntmachung.

N. N. den *16. Juni* 1877.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Aufnahme des in dem Stadt- (Bürgermeisterei-) Bezirke *Lindscheid* vorgekommenen Güterwechsels in den Tagen vom *6. Juli* bis *11. Juli d. J.* stattfinden wird und zwar für die Gemeinde *Lindscheid vom 6. bis 8. und für die Gemeinde Breun am 10. und 11. Juli.*

Nach § 33 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 und nach § 16 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 sind die Grund- und Gebäudeeigenthümer oder die statt deren zur Entrichtung der Grund- und Gebäudesteuer verbundenen Personen (nach § 40 des ersteren Gesetzes auch die Pächter und Miether) verpflichtet, die Veränderungen, welche mit ihren Grundstücken oder Gebäuden vorgegangen, in dem oben festgesetzten Termine, unter Vorlegung ihres Steuerzettels, dem mit der Aufnahme des Güterwechsels beauftragten Beamten, der sich zu diesem Behufe zu *Lindscheid* einfinden wird, anzuzeigen, auch die zur Berichtigung der Katasterbücher und Karten erforderlichen Materialien beizubringen, widrigenfalls die Herbeischaffung der Letzteren auf ihre Kosten bewirkt werden wird.

Die zur Anzeige zu bringenden Veränderungen bestehen darin, daß

A. in Betreff der Liegenschaften

1. in den Eigenthumsverhältnissen der Grundstücke ein Wechsel eintritt;
2. bisher grundsteuerfreie Grundstücke (§ 4 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 und Absatz 2 im § 1 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873) in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen;
3. bisher grundsteuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der vorstehend zu 2 bezeichneten steuerfreien, oder
4. bisher grundsteuerpflichtige oder nach den zu 2 bezeichneten Vorschriften von der Grundsteuer befreite Grundstücke mit Gebäuden besetzt oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden werden;
5. bisher mit Gebäuden besetzte oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden gewesene Grundstücke in die Klasse der grundsteuerpflichtigen beziehungsweise der zu 2 bezeichneten von der Grundsteuer befreiten übergehen;
6. besteuerungsfähige Ländereien neu entstehen, oder
7. bereits besteuerte ganz oder theilweise untergehen oder bleibend ertragsunfähig werden;
8. materielle Irrthümer nachgewiesen werden können;

Bemerkung. Die Bekanntmachung ist für die Gebrauchsformulare als Plakat zu drucken.

B. in Betreff der Gebäude

1. in den Eigenthumsverhältnissen der Gebäude ein Wechsel eintritt;
2. bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien (§ 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 und Absatz 2 im § 1 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873), oder
3. bisher steuerfreie Gebäude (zu 2) in die Klasse der steuerpflichtigen,
4. Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der im § 5 zu 2 a. a. O. bezeichneten, mit Zwei vom Hundert des Nutzungswerthes besteuerten Gebäudeklasse in die im § 5 zu 1 a. a. O. bezeichnete, mit Vier vom Hundert des Nutzungswerthes besteuerte Gebäudeklasse, oder
5. Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der im § 5 zu 1 a. a. O. bezeichneten, mit Vier vom Hundert des Nutzungswerthes besteuerten Gebäudeklasse in die im § 5 zu 2 a. a. O. bezeichnete, mit Zwei vom Hundert des Nutzungswerthes besteuerte Gebäudeklasse übergehen;
6. besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, oder
7. durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren;
8. Gebäude neu entstehen oder vom Grunde aus wieder aufgebaut werden;
9. Gebäude gänzlich eingehen.

Die oben zu A 2 bis 8 und B 2 bis 9 genannten Veränderungen können, und zwar zu jeder Zeit, bei dem Katasteramte mündlich oder schriftlich, unmittelbar oder durch Vermittelung des Unterzeichneten, angezeigt werden; soweit dies aber unterblieben, muß es spätestens in dem oben bezeichneten Termine geschehen.

Bei den Veränderungen zu A 1 und B 1 in den Eigenthumsverhältnissen muß der Titel, kraft dessen jene eingetreten sind, angegeben, und die darüber aufgenommene Urkunde vorgelegt werden.

Kann eine solche Urkunde nicht vorgelegt werden, so müssen der neue und der frühere Eigenthümer vor dem Beamten erscheinen, und Beide müssen ihre Erklärung zu Protokoll geben.

Ist der Eigenthümer verhindert, im Termine zu erscheinen, so muß er durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, und muß in der von einer öffentlichen Behörde oder von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten beglaubigten Vollmacht die Handlung, welche Letzterer in des Eigenthümers Namen vornehmen soll, bestimmt ausgedrückt, mithin auch die katastermäßige Bezeichnung der fortzuschreibenden Parzellen oder die ganz deutliche und bestimmte Beschreibung derselben nach Zahl, Lage, Kulturart und Grenznachbaren, beziehungsweise die Beschaffenheit des Gebäudes und die Nummer der Gebäudesteuerrolle angegeben werden.

Formulare zu diesen Vollmachten können bei den betreffenden Ortsvorständen unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Die sämmtlichen Grund- und Gebäudeeigenthümer, Pächter oder Miether werden hiermit aufgefordert, diesen ihnen obliegenden Verpflichtungen in dem oben angesetzten Termine um so gewisser nachzukommen, als sie es sich sonst selbst beizumessen haben, wenn sie nach § 34 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 und § 17 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 zur Entrichtung der Grund- und Gebäudesteuer auch von solchen Grundstücken und Gebäuden, die sie nicht mehr besitzen, so lange, bis die Fortschreibung und die Berichtigung der Mutterrolle und der Gebäudesteuerrolle erfolgt ist, angehalten, oder auch die zur Fortschreibung erforderlichen Materialien auf ihre Kosten herbeigeschafft werden. Außerdem wird durch die verspätete oder unterlassene Anmeldung der Veränderungen bei den Gebäuden in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen eine Geldstrafe verwirkt.

Der Bürgermeister.
N. N.

Breun, den *21. Juni* 1877.

Daß die vorstehende Bekanntmachung am *20. Juni 1877* in der Gemeinde *Breun* auf ortsübliche Weise (durch *die Schelle und Anheften am Gemeindehause)* verkündigt worden ist, bescheiniget.

(L. S.) Der Ortsvorstand.
N. N.

(Erste Seite.)

Muster I e. (zu § 8.)

Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*
Bürgermeisterei *N. N.*

Nachweisung

der in den Grundsteuer- und Gebäudesteuerrollen fortzuschreibenden Besitzveränderungen,

über welche vom *1. April* 1877 bis *zum 31. März* 1878 bei dem Königlichen { *Notar N. N.* / *(Friedensgerichte)* } zu *N. N.* verhandelt worden ist.

Journal № *435*. Eingegangen bei dem Katasteramte am *1. April* 1878.

Bemerkung. Die Nachweisungen werden für jedes Etatsjahr geführt und Ende des Monats März jedes Jahres an das betreffende Katasteramt abgegeben.

(Zweite Seite.)

	Bezeichnung der Grundstücke und Gebäude, in Betreff deren eine Besitzveränderung eingetreten ist.													
	Laufende Nummer.	Kataster-Gemeinde.	Nummer des Artikels der Mutterrolle.	Des bisherigen Eigenthümers Name, Vorname, Wohnort und Hausnummer.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Der Gebäudesteuerrolle Nr.	Der Gebäudesteuerrolle Litt.	Benennung der Lage u. s. w.	Kulturart oder nähere Bezeichnung der Parzelle, Gattung des Gebäudes.	Flächeninhalt. Hkt.	Flächeninhalt. Ar	Flächeninhalt. qm.	Reinertrag der Liegenschaften bez. Nutzungswerth der Gebäude. Thlr. M.	Reinertrag ... 1/100 Pf.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	10.			11.	
1.	*1.*	*Odenkirchen*	*425*	*Schmitz, Joseph, z. Odenkirchen, Haus No. 16.*	*1*	*218*			*Odenkirchen*	*Hofraum*		*8*	*03*	*„*	*„*
2.														*Nutzungswerth*	
3.					*„*	*„*	*15*	*a.*	*„*	*Wohnhaus*	*„*	*„*	*„*	*90*	*00*
bis 20.				*„*	*„*	*„*	*„*	*b.*	*„*	*Scheune*	*„*	*„*	*„*	*„*	*„*

(Dritte Seite.)

Name, Vorname, Stand, Wohnort, Straße und Hausnummer des Erwerbers.	Bezeichnung des Aktes, der über die Besitzveränderung aufgenommen.	Datum und Nummer des Aktes.	Kaufpreis oder Erwerbspreis. Mark.	Bemerkungen des Gerichts oder Notars.	Des Fortschreibungsprotokolls Seite.	Des Fortschreibungsprotokolls Zeile.	Bemerkungen des Katasterkontroleurs.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.		18.	
Hansen, *Peter, Schuhmacher zu Odenkirchen, Haus No. 16.*	*Kaufakt*	*7/4. 77. No. 1985.*	*1 800*		*5*	*3*		1.
					.	*3*		2.
					.	*4*		3.
								bis 20.

N. N. den 31. März 1878.

Der Königliche Notar

(Erste Seite.) Muster I d. (zu § 9.)

Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung.

Kreis N. N. Katasteramt N. N.
Bürgermeisterei oder Amt N. N.

Register

über alle dem Bürgermeister (Amtmann) in der Zeit vom *1. April* 1877 bis *31. März* 1878 bekannt gewordenen, bei der Fortschreibung des Güterwechsels zu berücksichtigenden

Besitz- und sonstigen Veränderungen.

Journal № 442. Eingegangen bei dem Katasteramte am 2. *April* 1878.

Bemerkungen.

1. In das gegenwärtige Register sind alle Besitzveränderungen, welche dem Bürgermeister (Amtmann) beim Ausfertigen der von den Eigenthümern beantragten Auszüge aus den Katasterbüchern oder anderweit, z. B. bei Aufstellung der Klassensteuerrollen 2c. bekannt werden, einzutragen.
2. Das für jeden Bürgermeisterei- (Amts-) Bezirk besonders anzulegende Register ist für jedes Etatsjahr zu führen und unterschriftlich vollzogen zum 1. April jedes Jahres an den Katasterkontroleur abzugeben beziehungsweise Vakatanzeige zu erstatten.

(Zweite Seite.)

	Laufende Nummer.	Datum der geschehenen Anmeldung oder des entdeckten Irrthums.	Name der Gemeinde, in welcher die Veränderung stattgefunden hat oder das Kataster zu berichtigen ist.	Der bisher in den Büchern eingetragenen Besitzer: Artikel der Grundsteuermutterrolle.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Bezeichnung der fortzuschreibenden Grundstücke und Gebäude. Nummer der Flur.	Parzelle.	Der Gebäudesteuerrolle No.	Litt.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar	qm.	Reinertrag bezw. Gebäudesteuer. Thlr. Mark.	1/100 Sg.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.			11.	
1.	*1.*	*24/11. 1877.*	*Lindenberg*	*5*	*3*	***Berger,*** *Anton, Schneider zu Höhenberg, Haus No. 3.*	*1*	*37*	•	•	•	*16*	*21*	*2*	*54*
2.															
3. bis 20.															

(Dritte Seite.)

Der Erwerber oder der in Folge einer vorzunehmenden Berichtigung in die Kataster aufzunehmenden wirklichen Besitzer: Artikel der Grundsteuermutterrolle	Nummer der Gebäudesteuerrolle — oder Angabe, ob derselbe in beiden Rollen nicht vorkommt, also ein neuer Eigenthümer ist.	Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Nähere Angabe der stattgehabten Veränderungen, oder der vorzunehmenden Berichtigung und sonstige Bemerkungen, sowie Anerkennung der Eigenthümer durch Namensunterschrift.	Datum der auf Erfordern des Katasterkontroleurs geschehenen Vorladung durch den Bürgermeister (Amtmann).	Durch Aufnahme in das Fortschreibungsprotokoll erledigt: für das Etatsjahr.	Seite. Zeile.	Bemerkungen des Katasterkontroleurs, event. Angabe der Gründe, weshalb die Fortschreibung nicht stattfinden konnte.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
8	*5*	***Esther,*** *Conrad, Handelsmann zu Höhenberg, Haus No. 16.*	***Esther*** *erwarb die Ackerlandsparzelle durch Privatkaufakt v. 18/11.1877.*	*18/4. 1876*	*1879/80*	*6* *13*	

N. N. den 31. März 1877.

Der Bürgermeister (Amtmann)
N. N.

Muster I e. (zu § 11.)

Grund- und Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*
Bürgermeisterei oder Amt *N. N.*
Gemeinde *N. N.*

Katasteramt *N. N.*
Etatsjahr 1878/79.

Vorladung.

Die nachstehend in Spalte 2 benannten Grund- und Gebäudeeigenthümer werden hierdurch vorgeladen, in dem auf den *15ten Juni* 1877 im Bürgermeisterei- (Amts-) Büreau zu *N. N.* anberaumten Fortschreibungstermine zu erscheinen, widrigenfalls die erforderlichen Ermittelungen auf Kosten der Säumigen werden vorgenommen und demnächst die hier unten näher bezeichneten Liegenschaften und Gebäude von Amtswegen auf den Namen der bezüglichen neuen Eigenthümer, beziehungsweise die Ergebnisse der behufs Feststellung der Form- und Bestandsveränderungen vorgenommenen Ermittelungen in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern der obigen Gemeinde ohne Weiteres werden umgeschrieben werden.

Laufende Nummer.	Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer der vorzuladenden neuen Eigenthümer.	Bezeichnung der fortzuschreibenden Parzellen.		Der Gebäudesteuerrolle.		Name, Vorname, Stand und Wohnort der im Kataster eingetragenen bisherigen Eigenthümer.	Der Vorladung		Bemerkungen.
		Flur.	Nr.	Nr.	Litt		Datum, an welchem sie geschehen.	Bescheinigung, daß sie geschehen, durch eigenhändige Unterschrift des Grundbesitzers.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.	***Wilden,*** *Heinrich, Ackerer zu Hahn, Haus No. 21.*	*4*	*321*	*13*	*a.*	***Bremer,*** *Gottfried, Schlosser zu Hahn.*	*10/6. 1877*	*gez. Wilden.*	
2.	*u. s. w.*								

Ausgefertigt *N. N.* den *6ten Juni* 1877.

Der Katasterkontroleur.

N. N.

N. N. den *12ten Juni* 1877.

Daß den obigen Personen die Vorladung insinuirt worden ist, bescheinigt.

Der Bürgermeister (Amtmann),
in dessen Bezirk der Vorgeladene wohnt.
N. N.

N. N. den *15ten Juni* 1877.

Daß ungeachtet der geschehenen Vorladung die unter Nr. 7 und 9 aufgeführten Eigenthümer in dem anberaumten Fortschreibungstermine nicht erschienen sind, wird hiermit bescheinigt.

Der Katasterkontroleur.

N. N.

Muster II. (zu § 11.)

Grundsteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*
Bürgermeisterei oder Amt *N. N.*
Gemeinde Buchhain.

Katasteramt *N. N.*
Etatsjahr 1878/79.

Aufforderung

zur Beibringung der Vermessungsmaterialien

behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten.

Die nachbenannten Grundeigenthümer werden auf Grund des § 33 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 hierdurch aufgefordert, bezüglich ihrer nachstehend näher bezeichneten, durch Neubau oder Vergrößerung oder Verkleinerung von Gebäuden beziehungsweise Hofräumen oder Hausgärten, durch Theilung oder Grenzverlegung veränderten Grundstücke, die zur Fortschreibung und Berichtigung der Grundsteuerbücher und Karten erforderlichen, im § 41 der im Amtsblatte abgedruckten Anweisung II für das Verfahren bei den Fortschreibungsvermessungen vom 31. März 1877 speziell bezeichneten Vermessungsmaterialien bis spätestens zum . . . . dem unterzeichneten Katasterkontroleur vorzulegen.

Wird dieser Aufforderung bis zu dem vorbestimmten Tage nicht nachgekommen, so muß die fragliche Vermessung von Amtswegen auf Kosten der Grundeigenthümer angeordnet und wird für diesen Fall der Termin zur Ausführung der Vermessung noch näher bestimmt werden.

	Laufende Nummer.	Der Grundeigenthümer: Name, Vorname und Stand.	Der Grundeigenthümer: Wohnort und Hausnummer.	Bezeichnung der veränderten Grundstücke. Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Ursache der nothwendigen Vermessung.	Der Insinuation: wann sie geschehen, Datum.	Der Insinuation: Bescheinigung, daß sie geschehen, durch eigenhändige Unterschrift des Grundeigenthümers.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	*1.*	*Schmidt, Johann Heinrich, Bauer.*	*Buchhain.*	*1*	*59*	*Aufmessung eines neu erbauten Wohnhauses nebst Stall und Scheune.*	*9/5.*	*gez. J. Schmidt.*
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								

N. N. den *10. Mai* 1877.

Daß den obigen Personen die Vorladung insinuirt worden ist, bescheinigt.

Der Bürgermeister (Amtmann),
in dessen Bezirk der Vorgeladene wohnt.
N. N.

Ausgefertigt *N. N.* den *5. Mai* 1877.

Der Katasterkontroleur.
N. N.

N. N. den *24. Mai* 1877.

Daß die unter Nr. *1* aufgeführten Interessenten die erforderlichen Vermessungsmaterialien bis zu dem vorbestimmten Termine nicht beigebracht haben, wird hiermit bescheinigt.

Der Katasterkontroleur.
N. N.

(Erste Seite.) Muster III. (zu § 16.)

Grund- und Gebäudesteuerverwaltung.

Eigenthumsveränderungsliste.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*

N. N. den . . ten . . . . 18 . .

1. An
das Königliche Katasteramt zu *N. N.*

Zum Behufe der in der Grund- beziehungsweise Gebäudesteuerrolle zu bewirkenden Fortschreibung der bei dem unterzeichneten Grundbuchamte in das Grundbuch eingetragenen, umstehend angegebenen Eigenthumsveränderung.

Das Königliche Grundbuchamt.
N. N.

Liste № . . . . Eingegangen am . . . . . . Etatsjahr 1878/79.

N. N. den . . ten . . . . . . 18 . .

2. Zurück an
das Königliche Grundbuchamt zu *N. N.*

nach erfolgter Ausfüllung der Spalten 14 und 16.

Das Königliche Katasteramt.
N. N.

N. N. den . . ten . . . . . . 18 . .

3. Zurück an
das Königliche Katasteramt zu *N. N.*

nach bewirkter Notirung des Inhaltes der Spalten 14 und 16.

Das Königliche Grundbuchamt.
N. N.

(Zweite Seite.)

Bezeichnung der Grundstücke und Gebäude, in Betreff deren eine Eigenthumsveränderung eingetreten ist.														
Laufende Nr.	Kataster-Gemeinde.	Artikel der Mutterrolle.	Des bisherigen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Der Gebäudesteuerrolle No.	Litt.	Bezeichnung der Lage.	Kulturart oder nähere Bezeichnung der Parzelle, Gattung des Gebäudes.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	Reinertrag der Liegenschaften, bezw. Nutzungswerth der Gebäude. Thlr. Mk.	1/30 Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	10.			11.	
	I. Beispiel.													
1	*Neudorf*	*6*	**Thalberg,** *Karl Heinrich, Handelsmann zu Neudorf*	*Ganzer Artikel*		*8*	*a. b. c.*	•	•	*6*	*79*	*65*	*87*	*15*
										Nutzungswerth			*285*	*00*
	II. Beispiel.													
1	*Buchhain*	*2*	**Gerber,** *Friedr. Wilhelm, Bauer zu Buchhain*	*1*	*45*	.	.	*die Fichten*	*Holzung*	*1*	*39*	*92*	*1*	*99*
2	*desgl.*	•	*desgl.*	*1*	*11*	.	.	*Unterm Galgenberge*	*Ackerland*	*4*	*13*	*37*	*35*	*62*

(Vierte Seite.)

Bemerkungen.

I. Die Spalten 1 bis 12 und 15 bis 19 sind für die Eintragungen des Grundbuchamtes, die Spalten 20 und 21 für die Eintragungen des Katasteramtes bestimmt.

II. Die Spalte 13 wird sofort von dem Grundbuchamte ausgefüllt,

a) wenn durch die Veräußerung nicht nur einzelne Parzellen, sondern der ganze Artikel der Grundsteuermutterrolle auf den Erwerber übergeht, da in diesem Falle die bisherige Nummer des Artikels auch für den neuen Eigenthümer beibehalten wird;

b) wenn im Falle von Abzweigungen (§ 58 der Grundbuchordnung) aus Spalte 11 des von dem Katasterkontroleur gefertigten Auszuges (Muster VII) die Nummer des Artikels, welchem die abgezweigten Grundstücke zugeschrieben werden sollen, ersichtlich ist;

(Dritte Seite.)

Eingetragen im Grundbuche.		Artikel der Mutterrolle.	Der Gebäudesteuerrolle.		Des neuen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Bezeichnung des Aktes, der über die Eigenthumsveränderung aufgenommen.	Datum der erfolgten Umschreibung im Grundbuche.	Kaufpreis oder Erwerbspreis.	Bemerkungen des Grundbuchamtes.	Seite und Zeile des Fortschreibungsprotokolls.	Bemerkungen des Katasteramtes.
Band.	Blatt.		No.	Litt.				Mark.			
12.		13.	14.		15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
1	2	6	8	a. b. c.	*Adelhof, Joh. Heinrich, Müller zu Krautmühle*	*Auflassung vom 12/4. 1877*	27/4. 1877	*19500*		$\frac{1}{1}$	
1	2	.	.	.	*Bender, Friedr., Rottbauer zu Buchhain*	*Auflassung vom 20/6. 1877*	1/7. 1877	*350*		$\frac{1}{6}$	
1	14	.	.	.	*Schröder, Ant., Bauer zu Holpesch*			*1200*		$\frac{1}{8}$	

c) außerdem in allen Fällen, in denen die erworbenen Grundstücke einem bereits vorhandenen Artikel des Erwerbers zugeschrieben werden sollen, sofern das Grundbuchamt diese Artikelnummer aus seinen Akten oder aus den von dem Erwerber beigebrachten Schriftstücken feststellen kann.

Die Spalte 14 wird vom Grundbuchamte ausgefüllt, wenn sämmtliche unter einer Nummer der Gebäudesteuerrolle verzeichneten Gebäude auf den Erwerber übergehen, da in diesem Falle der Regel nach die Nummer der Gebäudesteuerrolle unverändert bleibt.

III. Die Liste des Grundbuchamtes ist — sofern in derselben die Angaben hierüber seitens des Letzteren nicht bereits gemacht sind (zu II) — vom Katasteramte durch Ausfüllung der Spalten 13 und 14 mit rother Dinte zu vervollständigen. War die Spalte 13 vom Grundbuchamte noch gar nicht oder waren die Spalten 13 oder 14 nicht richtig ausgefüllt, so hat der Katasterkontroleur die vervollständigte oder berichtigte Liste an das Grundbuchamt behufs Kenntnißnahme von dieser Eintragung zurückzusenden, worauf dieselbe seitens des Grundbuchamtes wiederum an den Katasterkontroleur zurückgegeben wird. Wenn blos die Spalte 14 vom Grundbuchamte nicht ausgefüllt war, so findet die Rücksendung der vervollständigten Liste an das Grundbuchamt in der Regel nur dann statt, wenn die bisherige Gebäudesteuerrollennummer verändert worden ist.

Muster IV. (zu § 21.)

Grund- und Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*
Bürgermeisterei oder Amt *N. N.*
Gemeinde *Buchhain.*
№ ......

Katasteramt *N. N.*
Etatsjahr 1878/79.

Fortschreibungsprotokoll.

Anmerkungen.

I. Bei den Eintragungen in das Protokoll sind die Flächeninhalte beziehungsweise Reinerträge:
1. der steuerpflichtigen Liegenschaften (Kategorie A) mit schwarzer Dinte,
2. der steuerfreien Liegenschaften (Kategorie B) mit rother Dinte,
3. der wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglosen Grundstücke (Kategorie C) mit grüner Dinte,
4. der Hofräume, Hausgärten ꝛc. (Kategorie D) und zwar, wenn die übrigen auf dem betreffenden Mutterrollenartikel eingetragenen oder zu dem betreffenden Besitzstücke gehörigen Parzellen zur Kategorie der steuerpflichtigen Liegenschaften (A) gehören, mit schwarzer, wenn sie zur Kategorie der steuerfreien Liegenschaften (B) gehören, mit rother Dinte und eingeklammert

zu schreiben.

	Datum der Aufnahme der Veränderungen.	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band.	Blatt.	Des bisherigen Eigenthümers: Name Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Jahrgang des Flurbuchs.	Alter — Nummer der Flur.	Parzelle.	Bezeichnung der Lage u. s. w.
	1.	2.	3.			4.	5.	6.	7.
1. 2.	4/6. 77.	7	1	8	**Kaiser,** *Philipp, Hüttenarbeiter zu Buchhain, Haus No. 10.*	•	*Ganzer Artikel*		
3. 4. 5.	5/7. 77.	14	1	13	**Neumann,** *Friedrich Wilhelm, Schmied daselbst, Haus No. 6.*	*1865*	*1*	*118*	*Im Dorfe*
6. 7. 8. 9.	5/7. 77.	2	1	2	**Gerber,** *Friedrich Wilhelm, Bauer daselbst.*	*1865*	*1*	*45*	*Die Fichten*
10.					*Derselbe.*	•	*1*	*11*	*Unterm Galgenberge*
11. 12. 13.	3/8. 77.	1	1	1	**Schmidt,** *Johann Heinrich, Bauer daselbst, Haus No. 15.*	*1868*	*1*	*112/23*	*Unterm Galgenberge*
14. 15. 16.	2/9. 77.	2	1	2	**Gerber,** *Friedrich Wilhelm, Bauer daselbst.*	*1865*	*1*	*46*	*Im Mittelfelde*
17. 18.								*47*	*Im Siefen*
19. 20.								*48*	*Im Siefen*

Bemerkung. Die Unterabtheilung der Spalten 3 und 25 „Bezeichnung nach dem Grundbuche“ kommt für diejenigen Bezirke, in denen die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 keine Geltung hat, in Wegfall.

II. In Spalte 26 ist zugleich Monat und Jahr der eingetretenen Bestandsveränderungen, sowie Datum und Nummer der Verfügung, durch welche die Veränderung genehmigt oder die Berichtigung des materiellen Irrthums angeordnet worden ist, einzutragen.

III. In Spalte 28 ist nach Vorschrift der §§ 11, 23, 24, 52 und 53 der Anweisung I an Stelle der Namensunterschrift zu vermerken:

1. Bei Fortschreibungen auf Grund der Eigenthumsveränderungslisten des Grundbuchamtes:
   a) die Nummer der Liste, z. B. Liste Nr. 1 d. Grdb. A.
   b) die Benachrichtigung des neuen Eigenthümers, z. B. Eigenth. benachr. 5/7. 77.
   c) die Nummer der Beläge, z. B. Belag 1.
2. Bei Fortschreibungen auf Grund schriftlicher Anmeldung: das Datum der Anmeldung, z. B. Schriftl. Anmeld. 24/5. 77.
3. Bei Fortschreibungen, welchen eine Vorladung vorausgegangen ist: die laufende Nummer und Datum der Vorladungsliste, z. B. Lfd. Nr. 15 der Vorl. Liste 5/7. 77.

IV. Das Protokoll ist am Schlusse unmittelbar nach der letzten Eintragung zu vollziehen, wie folgt: „Geschlossen, ... den . . . . . . 18 . . Der Katasterkontroleur N. N."

Liegenschaften.											
Bestand.							Neuer Bestand.				
Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	Reinertrag Thlr.	1/100	Nummer der Parzelle	Bezeichnung der Lage u. s. w.	Kulturart.	Klasse.	
8.	9.	10.			11.		12.	13.	14.	15.	
4 Pzl.	•	5	27	24	69	48					1.
											2.
											3.
Hofraum	•	•	9	74	•	•					4.
											5.
Holzung	3	•	29	62	•	70					6.
											7.
											8.
•	4	1	10	30	1	29					9.
Ackld.	4	4	13	37	35	62					10.
Ackld.	4	1	02	89	8	86	112/23	Unterm Galgenberge	Ackld.	4	11.
•	5	1	14	13	6	26			•	5	12.
1 Pzl.		2	17	02	15	12			1 Pzl.		13.
Ackld.	3	4	93	28	57	96	115/46	Im Mittelfelde	Ackld.	3	14.
•	5	9	19	16	50	40				5	15.
•	7	•	40	60	•	79					16.
Wiese	4	•	30	24	2	37	47	Im Siefen	Wiese	4	17.
							116/46	Im Mittelfelde	Ackld.	3	
									•	5	18.
									•	7	
Holzung	2	•	49	82	1	56	48	Im Siefen	Holzung	2	19.
											20.
3 Pzl.		15	33	10	113	08			4 Pzl.		

	Liegenschaften. Neuer Bestand. Flächeninhalt.			Reinertrag.		Gebäude. Der Gebäudesteuerrolle		Gattung des Gebäudes.	Jährlicher Nutzungswerth.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu 4 %		zu 2 %		Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche.	
	Hekt.	Ar.	qm.	Thlr.	1/100	No.	Litt.				Mark.	Pf.	Mark.	Pf.		Band.	Blatt.
	16.			17.		18.		19.	20.	21.	22.		23.		24.		
1. 2. 3.						9	a.b.	Ganze Nummer.	75		3	.	.	.	7	1	8
4. 5.						4	a.	Wohnhaus.	150	12	6	.	.	.	14	1	13
6.							b.	Schmiede.	45	5	.	.	.	90			
7. 8.															2	1	2
9. 10.															15 N.E.	1	14
11.	1	02	89	8	86	*)									13	1	12
12.	1	14	13	6	26												
13.	2	17	02	15	12												
14.	4	07	49	47	88												
15.	5	61	20	30	77										7	1	8
16.																	
17.	.	30	24	2	37										16	1	15
18.	.	85	79	10	08												
19.	3	57	96	19	63										N.E.		
20.	.	40	60	.	79												
	.	49	82	1	56												
	15	33	10	113	08												

* Steuerfreie Liegenschaften roth zu schreiben.

	Datum der Aufnahme der Veränderungen.	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche.		Des bisherigen Eigenthümers: Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Jahrgang des Flurbuchs.	Alter Nummer der Flur.	der Parzelle.	Bezeichnung der Lage u. s. w.
			Band.	Blatt.					
	1.	2.			3.	4.	5.	6.	7.
1. 2.	20/11. 77.	4	1	5	**Gerber,** Johann Kaspar, Bauer zu Buchhain, Haus No. 3.	1865.	1	52	Im Dorf
3. 4.					Derselbe			53	Daselbst
5. 6.		12	ohne		Oeffentliche Wege und Gewässer			58	Dorfstrasse
7. bis 20.	21/11. 77.	1	1	1	**Schmidt,** Johann Heinrich, Bauer in Buchhain, Haus No. 15.	1865.	1	59	Im Dorfe

Des gegenwärtigen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Bezeichnung der eingetretenen Veränderung und Datum und Art des Aktes, auf welchem dieselbe beruht u. dgl. m.	Die Nachtragung in die Gebäudesteuerrolle ist erfolgt. No.	Litt.	Unterschrift der Betheiligten als Anerkenntniß der hierneben aufgenommenen Veränderungen.	Fortschreibungsgebühren bei den Gebäuden. Mark.	Pf.	
25.	26.	27.		28.	29.		
Baumann, Karl, Schankwirth zu Buchhain, Haus No. 10.	*Auflassung v. 18/3. 77.*	9	a. b.	*gez. Peter Baumann.* *laut Vollmacht Belag 1.*	.	10	1. 2. 3.
Kunze, Peter, Schmied, daselbst Haus No. 6.	*Erbgang auf den Schwiegersohn, ohne Akt.*	4	a. b.	*gez. Peter Kunze, Grdb. A. benachr. 5/7. 77.*	.	20	4. 5. 6.
Bender, Friedrich, daselbst. *Schröder, Anton, Bauer zu Holpesch.*	*Auflassung v. 20/6. 77.*			*Liste No. 15 des Grdb. A. Eigenth. benachr. 5/7. 77.* *Wie Zeile 6/7.*			7. 8. 9. 10.
Königlich Preussischer Staat (Domainenverwaltung).	*Auflassung v. 25/5. 77.*			*Liste No. 16 des Grdb. A. u. Regrgs. Verf. v. 29/7. 77. No. 4216. Belag 2.*			11. 12. 13.
Baumann, Karl, Schankwirth zu Buchhain, Haus No. 10. Derselbe. Peters, Joachim, Faktor, daselbst. Derselbe.	*Dismembrationsentwurf.* *Perfekt geworden durch Auflassung v. 14/9. 77. Liste No. 57 des Grdb. A.*			*gez. F. W. Gerber.* *gez. Karl Baumann.* *gez. Joachim Peters.*			14. 15. 16. 17. 18. 19.
				Zusammen	.	30	20.

Liegenschaften.

Bestand. Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	Reinertrag. Thlr.	1/100	Neuer Bestand. Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage u. s. w.	Kulturart.	Klasse.	
8.	9.	10.			11.		12.	13.	14.	15.	
Garten	4	.	40	86	4	00	117/52	*Im Dorfe*	*Garten*	4	1. 2.
Hofraum	.	(.	8	68)	.	.	118/53	*Daselbst*	*Hofraum*	.	3. 4.
Weg	.	.	44	94*)	.	.	119/58	*Dorfstrasse*	*Weg*	.	5.
3 Pzl.		.	49 / 44	54 / 94*)	4 / .	00 / .			*3 Pzl.*		6.
Hofraum	.	.	18	42	.	.	125/59	*Im Dorfe*	*Hofraum*	.	7. bis 20.

*) Ertraglose Liegenschaften grün zu schreiben.

	Liegenschaften. Neuer Bestand. Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	Rein-ertrag. Thlr.	1/100	Gebäude. Der Gebäudesteuerrolle No.	Litt.	Gattung des Gebäudes.	Jährlicher Nutzungswerth Mark.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu 4 % Mark.	Pf.	zu 2 % Mark.	Pf.	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band.	Blatt.
	16.			17.		18.		19.	20.	21.	22.		23.		24.		
1.	.	34	22	3	35										4	1	5
2.																	
3.																	
4.	(.	7	66)	.	.	3											
5.	.	52	60*)	.	.										12	ohne	
6.	.	52	60*)	.	.												
7.																	
8.	.	18	42	.	.										1	1	1
9.																	
10.																	
11.																	
12.																	
13.																	
14.																	
15.																	
16.																	
17.																	
18.																	
19.																	
20.																	

Wieder-

Anzahl der Parzellen.

	A.	B.	Ca.	Cb.	D.	Ueberhaupt.
Seite 1.	10	.	.	.	1	11
" 2.	1	.	1	.	2	4
" 3.	.	.	.	.	.	.
u. s. w.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	11	.	1	.	3	15
Verglichen	11	1	1	.	3	16
Mithin für 1878/79 { Mehr	.	1	.	.	.	1
Weniger	.	.	.	.	.	.
Unverändert fortgeschriebene Gebäude						4

*) Ertraglose Liegenschaften grün zu schreiben.

Muster V. (zu § 23.)

Grund- und Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*
Bürgermeisterei (oder Amt) *N. N.*
Gemeinde *Buchhain.*

Katasteramt *N. N.*
Etatsjahr 1878/79.

Benachrichtigung.

N. N., den 4ten *Juli* 1877.

An den *Herrn Bender, Friedrich* zu *Buchhain* ergeht hierdurch die Benachrichtigung, daß, nachdem zufolge einer Mittheilung des Königlichen Grundbuchamtes zu *N. N.* die nachbezeichneten Grundstücke:

Des gegenwärtigen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Bezeichnung der eingetretenen Veränderung und Datum und Art des Aktes, auf welchem dieselbe beruht u. dgl. m.	Die Nachtragung in die Gebäudesteuerrolle ist erfolgt. No.	Litt.	Unterschrift der Betheiligten als Anerkenntniß der hierneben aufgenommenen Veränderungen.	Fortschreibungsgebühren bei den Gebäuden. Mark.	Pf.
25.	26.	27.		28.	29.	
Gerber, Johann Kaspar, Bauer zu Buchhain, Haus No. 3. *Derselbe.* *Oeffentliche Wege und Gewässer.*	*Berichtigung eines materiellen Irrthums.* *Regr. Verfüg. v. 10/11. 77. No. 7318.*	*3*		*Auszug zugef. 20/11. 77.* *Auszug insinuirt 22/11. 77.* *Einwend. erhoben 30/11. 77.* *Belag No. 3.*		
Schmidt, Johann Heinrich, Bauer zu Buchhain, Haus No. 15.	*Neubau eines Wohnhauses etc.* *Eingetr. in Gebäudev. Nachw. Seite 1. Zeile 1.*			*Auszug zugef. 14/8. 77.* *Auszug insinuirt 20/8. 77.*		

Geschlossen N. N. den 29. November 1877.
Der Katasterkontroleur.
N. N.

holung.

A.	B.	Ca.	Cb.	D.	Ueberhaupt.		Mark	Pf.
10	*1*	.	.	*1*	*12*		.	*30*
1	.	*1*	.	*2*	*4*		.	.
.	.	.	.	.	.		.	.
.	.	.	.	.	.		.	.
11	*1*	*1*	.	*3*	*16*	*Zusammen*	.	*30*

Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des im Kataster eingetragenen bisherigen Eigenthümers.	Artikel der Mutterrolle.	Nummer der Flur.	der Parzelle.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	Der Gebäudesteuerrolle No.	Litt.	Bezeichnung der Gebäude.
1.	2.	3.	4.	5.			6.		7.
1. Beispiel: ***Thalberg,*** *Karl Heinrich, Handelsmann zu Neudorf*	*6*	*Ganzer*	*Artikel*	*6*	*79*	*65*	*8*	*a. b. c.*	*Wohnhaus, Stallung u. Scheune.*
2. Beispiel: ***Bender,*** *Friedrich, zu Buchhain*	*2*	*1*	*45*	*1*	*39*	*92*			

s Ihr Eigenthum im Grundbuche eingetragen worden, dieselben auch in die Grundsteuer- beziehungsweise Gebäudest rtschreibungsprotokolle auf Ihren Namen eingeschrieben sind und danach die Berichtigung der Grund- und Gebäudesteuerr wirkt werden wird.

Königliches Katasteramt.
N. N.

Hiermit an den Herrn Bürgermeister (Amtmann) *N. N.* zu *N. N.* zur gefälligen Beförderung an die obenbe te **Adresse.**

Königliches Katasteramt.
N. N.

Muster VI. (zu § 34.)

Grundsteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*
Bürgermeisterei oder Amt *N. N.*
Gemeinde *Buchhain.*
№……

Katasteramt *N. N.*
Etatsjahr 1878/79.

Vermessungsanmeldenachweisung.

	Laufende Nummer.	Bezeichnung der Parzellen, deren Vermessung beantragt oder sonst nothwendig geworden ist.															
		Datum der Anmeldung.	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche.		Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des Eigenthümers nach der Mutterrolle.	Jahrgang des Flurbuchs.	Nummer		Bezeichnung der Lage u. s. w.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt.			Reinertrag.	
				Band.	Blatt.			der Flur.	der Parzelle.				Hekt.	Ar.	qm.	Thl.	1/100
	1.	2.	3.			4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.			12.	
1.	*1*	*2/4. 1877.*	*2*	*1*	*2*	*Gerber, Friedr. Wilhelm, Ackerer zu Buchhain.*	*1865*	*1*	*46*	*Im Mittelfelde.*	*Ackerld.*	*3*	*4*	*93*	*28*	*57*	*96*
2.												*5*	*9*	*19*	*16*	*50*	*40*
3.												*7*	„	*40*	*60*	„	*79*
4.																	
5.	*2*	*29/4. 1877.*	*4*	*1*	*5*	*Gerber, Johann Kaspar, Ackerer zu Buchhain,*	*1865*	*1*	*52*	*Im Dorfe.*	*Garten*	*4*	„	*40*	*86*	*4*	*00*
6.						*Haus No. 3.*		„	*53*	*daselbst.*	*Hofraum*	„	„	*8*	*68*	„	—
7.			*12*	*ohne*		*Oeffentliche Wege und Gewässer.*		„	*58*	*Dorfstrasse.*	*Weg*	„	„	*44*	*94*	„	„
8.																	
9.	*3*	*24/5. 1877.*	*1*	*1*	*1*	*Schmidt, Johann Heinrich, Bauer zu Buchhain, Haus No. 15.*	*1865*	*1*	*59*	*Im Dorfe.*	*Hofraum*	„	„	*18*	*42*	„	„
10.																	
11.																	
12.																	
13.																	
14.																	
15.																	
16.																	
17.																	
18.																	
19.																	
20.																	

Anmerkungen.

1. In gegenwärtiger Nachweisung ist in Spalte 17 die Veranlassung der eingetretenen Formveränderung und Datum und Art des Aktes, auf welchem dieselbe beruht, sowie, ob es sich
   a. um die Aufmessung einer im Felde bereits vorhandenen Theilung oder anderen Veränderung,
   b. um eine im Felde noch vorzunehmende Eintheilung nach gegebenem Breitenverhältniß, oder
   c. um eine solche nach gegebenem Flächenverhältniß, oder
   d. um die Ergänzung nach bereits vorhandenen Vermessungsakten, oder
   e. nur um den Nachweis einer Vereinigung von Grundstücken zu einer Katasterparzelle

und dergleichen mehr handelt, kurz und bestimmt anzugeben.

2. Wird die sofortige Ausführung der Vermessung außerhalb des Turnus verlangt, so ist der diesfällige Antrag in die Spalte 19 einzutragen und vom Antragsteller zu vollziehen, z. B. „Ich beantrage die schleunige Vermessung außerhalb des Turnus und verpflichte mich zur Tragung der Mehrkosten. N. N."

Des neuen Eigenthümers				Antheil.		Veranlassung, weshalb auf Vermessung 2c. angetragen wird.	Nummer der Beläge.	Anerkennung des Antrages auf Vermessung und Fortschreibung durch des Anmelders Namensunterschrift.	Uebertragung in das Fortschreibungsprotokoll		Betrag der Gebühren für Anfertigung des Kartenauszugs.		
Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band.	Blatt.	Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Lage in Bezug auf die nebenliegenden Parzellen oder sonstige Merkmale.	Fläche.				für das Etatsjahr.	Seite / Zeile	Mk.	Pf.	
13.	14.			15.	16.	17.	18.	19.	20.		21.		
7	1	8	*Baumann, Karl, Schankwirth zu Buchhain, Haus No. 10.*	*östl. neben No. 45.*	⅔	*Dismembrations-entwurf.*		*gez.: Karl Baumann* *gez.: F. W. Gerber*	$18\frac{78}{79}$	1 / 13,14	1	80	1. 2.
NE.			*Peters, Joachim, Faktor, daselbst.*	*westl. neben No. 47.*	⅓			*gez.: Joachim Peters*	"	1 / 17—19			3.
													4.
4	1	5	*Gerber, Johann Kaspar, Ackerer zu Buchhain.*			*Berichtigung eines materiellen Irrthums.*	1	*Schriftliche Anmeldung. vom 24/3. 77.*	$18\frac{78}{79}$	2 / 1	*kostenfrei*		5.
									"	2 / 2			6.
12	ohne		*Oeffentliche Wege und Gewässer*						"	2 / 3	"	"	7.
													8.
1	1	1	*Schmidt, Johann Heinrich, Bauer zu Buchhain, Haus No. 15.*	"	"	*Aufmessung eines neuerbauten Wohnhauses nebst Stall und Scheune.*	2	*Von Amtswegen. Aufforderung lfde. No 1. (Muster II.)*	$18\frac{78}{79}$	2 / 5	"	20	9.
													10. 11.
				Geschlossen N. N. den 30. Mai 1877. Der Katasterkontroleur. N. N.					*Zusammen*		2	00	12.
											N. N. Zeichner 14/6.		13. 14.
											pro calcul. N. N. 15/6.		15. 16.
											Festgesetzt N. N. Kat.-Insp. 15/6. 77.		17. 18. 19. 20.

Muster VII. (zu § 39.)

Grund- und Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*
Bürgermeisterei oder Amt *N. N.*

Katasteramt *N. N.*

Auszug aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen

für die

Gemeinde N. N.

Laufende Nummer.	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band.	Blatt.	Des bisherigen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Der Gebäudesteuerrolle No.	Litt.	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart bezw. Gattung der Gebäude.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	Reinertrag der Liegenschaften bezw. Nutzungswerth der Gebäude. Thlr. Mark.	1/100 Pf.
				Alter Bestand.											
1.	2.	3.			4.	5.	6.		7.	8.	9.			10.	
				1. Beispiel.											
1	*4*	*1*	*4*	***Krause,*** *Heinrich, Fleischer zu N.*	*Ganzer Artikel......*						*45*	*60*	*20*	*186*	*17*
					Gegen den vorstehenden in der Grundsteuermutterrolle nachgewiesenen Bestand ist:										
					a) Zugang										
					in Folge Berichtigung des Flächeninhalts auf Grund der Vermessung						*.*	*34*	*20*	*2*	*13*
					b) Abgang										
					beim Reinertrage in Folge ausgeführter Vergrösserung des Hofraums...............						*.*	*.*	*.*	*0*	*22*
					Mithin Bestand der Theilungsmasse......						*45*	*94*	*40*	*188*	*08*
					Gebäude.										
					2	*67*	*4*	*a*	*Im Dorfe*	*Wohnhaus*				*90*	*.*
								b	*.*	*Stallung*				*.*	*.*
								c	*.*	*Scheune*				*.*	*.*
								d	*.*	*Nebenwohnhaus*				*36*	*.*
									Ausserdem: (1876 neuerbaut)	*Viehstall*					

Ausgefertigt auf Ansuchen des *N. N.* zu *N. N.* zum Zwecke des Antrages auf Berichtigung des Grundbuches.

Die Uebernahme der umstehend nachgewiesenen Veränderung in die definitiven Fortschreibungsverhandlungen, sowie die danach zu bewirkende Berichtigung der Grundsteuerbücher selbst kann erst nach erfolgter Eintragung des Eigenthumsüberganges im Grundbuche geschehen.

1. Beispiel: Gebührenbetrag .... *1* Mark *20* Pf.

2. Beispiel: *Gebührenbetrag .... 2 Mark 25 Pf.*

Neuer Bestand nach eingetretener Veränderung.

Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band.	Blatt.	Des neuen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Der Gebäudesteuerrolle No.	Litt.	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart bezw. Gattung der Gebäude.	Flächeninhalt Hekt.	Ar.	qm.	Reinertrag der Liegenschaften bezw. Nutzungswerth der Gebäude. Thlr. Mark.	1/100 Pf.	Hinweis auf lfde. Nummer.
11.			12.	13.	14.	15.		16.	17.	18.			19.		20.
63 N.E.			***Zimmermann,*** *Karl, Schankwirth zu N.*	*2*	*146/27*			*Im Oberfelde*	*Acker*	*2*	*13*	*17*	*9*	*26*	
					147/28			*	*Wiese*	*	*66*	*14*	*6*	*	
					29			*	*Weide*	*	*29*	*60*	*0*	*87*	
					152/67			*Im Dorfe*	*Hofraum*	*	*6*	*17*	*	*	
					153/68			*	*Garten*	*	*8*	*04*	*0*	*44*	
				5	*76*			*An der Feldmark G.*	*Acker*	*3*	*12*	*10*	*10*	*15*	
					77			*	*Holzung*	*2*	*71*	*30*	*6*	*33*	
										9	*06*	*52*	*33*	*05*	
4	*1*	*4*	***Krause,*** *Heinrich, Fleischer zu N.*	*1*	*46*			*In den grossen Huben*	*Acker*	*22*	*18*	*40*	*89*	*94*	
					47				*Wiese*	*5*	*13*	*20*	*30*	*16*	
				2	*148/27*			*Im Mittelfelde*	*Acker*	*3*	*40*	*13*	*15*	*07*	
					149/28			*das.*	*Wiese*	*1*	*11*	*16*	*9*	*60*	
					150/67			*Im Dorfe*	*Hofraum*	*	*8*	*33*	*	*	
					151/67			*	*Garten*	*	*20*	*46*	*1*	*11*	
				3	*22*			*An der Feldmark H.*	*Holzung*	*4*	*76*	*20*	*9*	*15*	
										36	*87*	*88*	*155*	*03*	
								Zusammen wie nebenseitig..		*45*	*94*	*40*	*188*	*08*	
								Gebäude.							
63 N.E.			***Zimmermann,*** *Karl, Schankwirth zu N.*	*2*	*152/67*	*61 N.E.*	*a*	*Im Dorfe*	*Wohnhaus*	*	*	*	*36*	*	
							b		*Viehstall*	*	*	*	*	*	
4	*1*	*4*	***Krause,*** *Heinrich, Fleischer zu N.*	*	*150/67*	*4*	*a*	*Daselbst*	*Wohnhaus*	*	*	*	*90*	*	
							b		*Stallung*				*	*	
							c		*Scheune*				*	*	

Laufende Nummer.	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche.		Des bisherigen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Nummer		Der Gebäudesteuerrolle		Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart bezw. Gattung der Gebäude.	Flächeninhalt.			Reinertrag der Liegenschaften bezw. Nutzungswerth der Gebäude.	
		Band.	Blatt.		der Flur.	der Parzelle.	No.	Litt.			Hekt.	Ar.	qm.	Thlr. Mark.	1/100 Gr.
1.	2.			3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.			10.	
				Alter Bestand.											
1	56	ohne		2. Beispiel. Oeffentliche Gewässer.	1	1			Grenzgraben mit Melpitz	Graben	.	4	10	.	.
2	16	1	18	Friedrich, verehel. Rosine, geb. Ilgner zu Z.	1	2			Plan 123.	Wiese	1	7	70	4	22
				Dieselbe.	.	3			desgl.	Acker	.	16	60	0	78
3															
4															
										Seite 1	1	28	40	5	00

Neuer Bestand nach eingetretener Veränderung.

Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band.	Blatt.	Des neuen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Der Gebäudesteuerrolle No.	Litt.	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart bezw. Gattung der Gebäude.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	Reinertrag der Liegenschaften bezw. Nutzungswerth der Gebäude. Thlr. Mark.	1/100 Pf.	Hinweis auf lfde. Nummer.
11.			12.	13.	14.	15.		16.	17.	18.			19.		20.
56	*ohne*		*Oeffentliche Gewässer*	*1*	*225/1*			*Grenzgraben mit Melpitz*	*Graben*	.	*3*	*60*	.	.	
			An die Eisenbahn abgetreten.	*zu*	*227/2*			*Ausschachtung*	*0,30*						*3*
				zu	*229/4*			*Schienenweg*	*0,20*						*4*
									0,50						
16	*1*	*18*	***Friedrich,*** *verehel. Rosine, geb. Ilgner zu Z.*	*1*	*226/2*			*Plan 123.*	*Wiese*	.	*76*	*40*	*2*	*99*	
			An die Eisenbahn abgetreten.	*zu*	*227/2*			*Ausschachtung*	*13,50*						*3*
				zu	*229/4*			*Schienenweg*	*14,20*						*4*
				zu	*230/5*			*Parallelweg*	*3,60*						*4*
									31,30						
			An die Eisenbahn abgetreten.	*zu*	*228/4*			*Ausschachtung*	*10,90*						*3*
				zu	*229/4*			*Schienenweg*	*5,70*						*4*
									16,60						
				aus	*1*			*siehe lfde. Nr. 1*	*0,30*						
				aus	*2*			*" " " 2*	*13,50*						
62 N.E.			*N. N. Eisenbahngesellschaft zu N. N.*	*1*	*227/2 pp.*			*Ausschachtung*	*Wiese*	.	*13*	*80*	*0*	*54*	
				aus	*3*			*siehe lfde. Nr. 2*	*10,90*						
				"	*4*			*" " " 5*	*29,50*						
				"	*7*			*" " " 6*	*50,70*						
			Dieselbe.		*228/4 pp.*			*Ausschachtung*	*Acker*	.	*91*	*10*	*4*	*28*	
				1 aus	*1*			*siehe lfde. Nr. 1*	*0,20*						
				"	*2*			*" " " 2*	*14,20*						
				"	*3*			*" " " 2*	*5,70*						
				"	*4*			*" " " 5*	*13,90*						
				"	*5*			*" " " 5*	*1,30*						
				"	*6*			*" " " 6*	*12,30*						
				"	*7*			*" " " 6*	*9,20*						
				"	*8*			*" " " 7*	*6,50*						
				"	*9*			*" " " 7*	*10,20*						
				"	*10*			*" " " 9*	*2,10*						
				"	*11*			*" " " 9*	*6,20*						
				"	*12*			*" " " 10*	*0,10*						
E.			*N. N. Eisenbahngesellschaft zu N. N.*	*1*	*229/4 pp.*			*N.N. Eisenbahn*	*Schienenweg*	.	*81*	*90*	.	.	
				aus	*2*			*siehe lfde. Nr. 2*	*3,60*						
				"	*5*			*" " " 5*	*2,40*						
6	*ohne*		*Oeffentliche Wege und Gewässer.*	*1*	*230/5 pp.*			*Parallelweg*	*Weg*	.	*6*	.	.	.	
										2	*72*	*80*	*7*	*81*	

Alter Bestand.

Laufende Nummer.	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band.	Blatt.	Des bisherigen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Der Gebäudesteuerrolle No.	Litt.	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart bezw. Gattung der Gebäude.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	Reinertrag der Liegenschaften bezw. Nutzungswerth der Gebäude. Thlr. Mark.	1/100 Pf.
1.	2.			3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.			10.	
5	25	1	17	**Kopsch**, Gottlob, Gärtner zu Z.	1	4			Plan 122.	Acker	.	43	40	2	04
				Derselbe.	.	5			desgl.	Wiese	.	37	30	1	46
6	39	1	16	**Busse**, Wwe., Wilhelmine, geb. Kühne zu Z.	1	6			Plan 121.	Wiese	.	45	50	1	78
				Dieselbe.	.	7			desgl.	Acker	.	60	30	2	83
7	58	1	21	**Hamann**, Andreas, Hüfner zu M.	1	8			Plan 120.	Acker	.	10	50	0	49
				Derselbe.	.	9			desgl.	Wiese	.	72	80	2	85
8															
										Seite 2	2	69	80	11	45

Neuer Bestand nach eingetretener Veränderung.

Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band.	Blatt.	Des neuen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Der Gebäudesteuerrolle No.	Litt.	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart bezw. Gattung der Gebäude.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	Reinertrag der Liegenschaften bezw. Nutzungswerth der Gebäude. Thlr. Mark.	1/100 Pf.	Hinweis auf lfde. Nummer.
11.	12.			13.	14.	15.		16.	17.	18.			19.		20.
			An die Eisenbahn abgetreten.	zu	228/4			*Ausschachtung*	29,50						3
				zu	229/4			*Schienenweg*	13,90						4
									43,40						
25	1	17	**Kopsch,** *Gottlob, Gärtner zu Z.*	1	231/5 pp.			*Plan 122*	*Wiese*	=	33	60	1	32	
			An die Eisenbahn abgetreten.	zu	229/4			*Schienenweg*	1,30						4
				=	230/5			*Parallelweg*	2,40						4
39	1	16	**Busse,** *Wwe., Wilhelmine, geb. Kühne zu Z.*	1	232/6			*Plan 121.*	*Wiese*	=	28	80	1	13	
			An die Eisenbahn abgetreten.	zu	229/4			*Schienenweg*	12,30						4
				zu	236/9			*Ausschachtung*	4,40						8
									16,70						
39	1	16	**Busse,** *Wwe., Wilhelmine, geb. Kühne zu Z.*	1	233/7			*Plan 121.*	*Acker*	=	=	40	0	02	
			An die Eisenbahn abgetreten.	zu	228/4			*Ausschachtung*	50,70						3
				zu	229/4			*Schienenweg*	9,20						4
									59,90						
62 N.E.			*N.N. Eisenbahngesellschaft zu N. N.*	1	234/8			*Ausschachtung*	*Acker*	=	4	00	0	19	
			An die Eisenbahn abgetreten.	zu	229/4			*Schienenweg*	6,50						4
62 N.E.			*N.N. Eisenbahngesellschaft zu N. N.*	1	235/9			*Dispositionsland*	*Wiese*	=	2	60	0	10	
			An die Eisenbahn abgetreten.	zu	229/4			*Schienenweg*	10,20						4
				zu	236/9			*Ausschachtung*	31,90						8
									42,10						
58	1	21	**Hamann,** *Andreas, Hüfner zu M.*	1	237/9 pp.			*Plan 120*	*Wiese*	=	28	10	1	10	
				aus	6			*siehe lfde. Nr. 6*	4,40						
				=	9			= = = 7	31,90						
62 N.E.			*N.N. Eisenbahngesellschaft zu N. N.*	1	236/9 pp.			*Ausschachtung*	*Wiese*	=	86	30	1	42	
										1	33	80	5	28	

Laufende Nummer.	Alter Bestand.														
	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche.		Des bisherigen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Nummer		Der Gebäudesteuerrolle		Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart bezw. Gattung der Gebäude.	Flächeninhalt.			Reinertrag der Liegenschaften bezw. Nutzungswerth der Gebäude.	
		Band.	Blatt.		der Flur.	der Parzelle.	No.	Litt.			Hekt.	Ar.	qm.	Thlr. Mark.	1/100 Gr.
1.	2.	3.			4.	5.	6.		7.	8.	9.			10.	
9	27	1	8	**Thomas**, Johann August, Hüfner zu Z.	1	10			Plan 119	Acker	„	18	60	0	88
				Derselbe.		11			desgl.	Wiese	„	65	60	2	57
10	29	1	6	**Schilling**, Johann Christian, Gärtner und Frau zu Z.	1	12			Plan 118.	Wiese	„	78	40	3	07
				Dieselben.	„	13			desgl.	Acker	„	12	50	0	59
11	18	1	7	**Schumann**, Johann Heinrich, Gärtner zu Z.	1	14			Plan 117.	Wiese	„	15	50	0	61
				Derselbe.	„	15			desgl.	Acker	„	28	90	1	36
										Seite 3	2	19	50	9	08
										„ 2	2	69	80	11	45
										„ 1	1	28	40	5	00
										Zusammen	6	17	70	25	53

Neuer Bestand nach eingetretener Veränderung.

Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band.	Blatt.	Des neuen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Der Gebäudesteuerrolle No.	Litt.	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart bezw. Gattung der Gebäude.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	Reinertrag der Liegenschaften bezw. Nutzungswerth der Gebäude. Thlr. Mark.	1/100 Pf.	Hinweis auf spätere Nummer.
11.	12.		12.	13.	14.	15.		16.	17.	18.			19.		20.
27	1	8	*Thomas, Johann August, Hüfner zu Z.*	1	238/10			*Plan 119.*	*Acker*	-	16	50	0	78	
			An die Eisenbahn abgetreten.	*zu*	229/4			*Schienenweg*	*2,10*						4
27	1	8	*Thomas, Johann August, Hüfner zu Z.*	1	239/11			*Plan 119.*	*Wiese*	-	2	20	0	09	
					240/11			*desgl.*	*do.*	-	57	20	2	24	
			An die Eisenbahn abgetreten.	*zu*	229/4			*Schienenweg*	*6,20*						4
29	1	6	*Schilling, Johann Christian, Gärtner und Frau zu Z.*	1	241/12			*Plan 118.*	*Wiese*	-	78	30	3	07	
			An die Eisenbahn abgetreten.	*zu*	229/4			*Schienenweg*	*0,10*						4
29	1	6	*Schilling, Johann Christian, Gärtner und Frau zu Z.*	1	13			*Plan 118.*	*Acker*	-	12	50	0	59	
56	ohne		*Oeffentliche Wege und Gewässer.*	1	242/14			*Fuhrtgraben*	*Graben*	-	-	20	-	-	
18	1	7	*Schumann, Joh. Heinr., Gärtner zu Z.*		243/14			*Plan 117.*	*Wiese*	-	3	60	0	14	
					244/14			*desgl.*	*do.*	-	11	70	0	46	
			Derselbe.		15			*desgl.*	*Acker*	-	28	90	1	36	
										2	11	10	8	73	
										1	33	80	5	28	
										2	72	80	7	81	
										6	17	70	21	82	

Ausgefertigt N. N., den 2. September 1877.

Königliches Katasteramt.

(L. S.) *N. N.*

(Erste Seite.) Muster VIII. (zu § 50.)

Grundsteuerverwaltung.

Kreis *N. N.* Katasteramt *N. N.*
Bürgermeisterei oder Amt *N. N.* Etatsjahr 1878/79.
Gemeinde *Buchhain.*
№ *12.*

Summarischer Nachweis der Bestandsveränderungen.

In dem obengenannten Bezirke beträgt die Prinzipalgrundsteuer von einem Thaler Reinertrag: *0,28680* Mark.

(Zweite Seite.)

	Laufende Nummer.	Des Fortschreibungsprotokolls.		Alter Bestand.																				
				A. Steuerpflichtige Liegenschaften.							B. Steuerfreie Liegenschaften.					C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Liegenschaften.						D. Hofräume 2c.		
				Flächeninhalt.			Reinertrag.		Jahresbetrag der Prinzipalgrundsteuer.		Flächeninhalt.			Reinertrag.		a. Land (Wege, Eisenbahnen 2c.). Flächeninhalt.			b. Wasser (Flüsse, Bäche 2c.). Flächeninhalt.			Flächeninhalt.		
		Seite.	Zeile.	Hekt.	Ar.	qm.	Thlr.	1/100	Mark.	Pf.	Hekt.	Ar.	qm.	Thlr.	1/100	Hekt.	Ar.	qm.	Hekt.	Ar.	qm.	Hekt.	Ar.	qm.
	1.	2.		3.			4.		5.		6.			7.		8.			9.			10.		
1.	*1*	*1*	*10—12*	*2*	*17*	*02*	*15*	*12*	*4*	*33*	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
2.	*2*	*2*	*1—4*	:	*40*	*86*	*4*	*00*	*1*	*15*	:	:	:	:	:	:	*44*	*94*	:	:	:	:	*8*	*68*
3.			*Zusammen*	*2*	*57*	*88*	*19*	*12*	*5*	*48*	:	:	:	:	:	:	*44*	*94*	:	:	:	:	*8*	*68*
4.			*Verglichen*	:	*34*	*22*	*3*	*35*	:	*96*	*2*	*17*	*02*	*15*	*12*	:	*52*	*60*	:	:	:	:	*7*	*66*
5. 6.		*Mithin*	*Zugang*	:	:	:	:	:	:	:	*2*	*17*	*02*	*15*	*12*	:	*7*	*66*	:	:	:	:	:	:
7.			*Abgang*	*2*	*23*	*66*	*15*	*77*	*4*	*52*	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	*1*	*02*
8. bis 20.																								

(Dritte Seite.)

Neuer Bestand.																									
A. Steuerpflichtige Liegenschaften.							B. Steuerfreie Liegenschaften.					C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Liegenschaften.						D. Hofräume 2c.			Die Veränderung ist in die Zu- und Abgangsliste aufgenommen unter laufende Nummer	Von dem Zugange beziehungsweise Abgange an Grundsteuer sind in Folge Berichtigung materieller Irrthümer dem Grundsteuerdeckungsfonds fortlaufend.				
Flächeninhalt.			Reinertrag.		Jahresbetrag der Prinzipalgrundsteuer.		Flächeninhalt.			Reinertrag.		a. Land (Wege, Eisenbahnen 2c.). Flächeninhalt.			b. Wasser (Flüsse, Bäche 2c.). Flächeninhalt.			Flächeninhalt.				zu überweisen.		zu entnehmen.		
Hekt.	Ar.	qm.	Thlr.	1/100	Mark.	Pf.	Hekt.	Ar.	qm.	Thlr.	1/100	Hekt.	Ar.	qm.	Hekt.	Ar.	qm.	Hekt.	Ar.	qm.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
11.			12.		13.		14.			15.		16.			17.			18.			19.	20.		21.		
:	:	:	:	:	:	:	*2*	*17*	*02*	*15*	*12*	:	:	:	:	:	:	:	:	:	*1*					1.
:	*34*	*22*	*3*	*35*	:	*96*	:	:	:	:	:	:	*52*	*60*	:	:	:	:	*7*	*66*	*2*	:	:	:	*19*	2.
:	*34*	*22*	*3*	*35*	:	*96*	*2*	*17*	*02*	*15*	*12*	:	*52*	*60*	:	:	:	:	*7*	*66*		:	:	:	*19*	3.
																										bis 20.

Gesammtbestand des Grundsteuerkatasters.

	A. Steuerpflichtige Liegenschaften.							B. Steuerfreie Liegenschaften.					C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Liegenschaften. a. Land (Wege, Eisenbahnen 2c.).			C. b. Wasser (Flüsse, Bäche 2c.).			D. Hofräume 2c.			Von dem Zugange beziehungsweise Abgange an Grundsteuer sind in Folge Berichtigung materieller Irrthümer dem Grundsteuerdeckungsfonds fortlaufend			
	Flächeninhalt.			Reinertrag.		Jahresbetrag der Prinzipalgrundsteuer.		Flächeninhalt.			Reinertrag.		Flächeninhalt.			Flächeninhalt.			Flächeninhalt.			zu überweisen.		zu entnehmen.	
	Hekt.	Ar.	qm.	Thlr.	1/100	Mark.	Pf.	Hekt.	Ar.	qm.	Thlr.	1/100	Hekt.	Ar.	qm.	Hekt.	Ar.	qm.	Hekt.	Ar.	qm.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Bestand des Katasters für 1877/78	326	25	80	1984	08	569	04	24	88	52	144	37	5	48	78	1	55	24	1	59	58	2	25	.	.
Hiergegen Zugang	.	.	.	.	.	.	.	2	17	02	15	12	.	7	66	.	.	.	.	.	.	.	.		.
Hiergegen Abgang	2	23	66	15	77	4	52	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	02	.	.	0	19
Mithin Bestand des Katasters für 1878/79	324	02	14	1968	31	564	52	27	05	54	159	49	5	56	44	1	55	24	1	58	56	2	06	.	.

In das Hauptbuch Seite 13. übertragen.

N. N.
4/12. 77.

Abgeschlossen *N. N.*, den *30. November* 1877.

Der Katasterkontroleur.
N. N.

(Erste Seite.)

Muster IX. (zu § 60.)

Grundsteuerverwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*

Katasteramt *N. N.*
Etatsjahr 1878/79.

Hauptübersicht

des

Bestandes der Liegenschaften und der davon zu entrichtenden Grundsteuer.

Bemerkung. Beim Drucke der Gebrauchsformulare ist das gewöhnliche Aktenformat (33 cm hoch und 21 cm breit) nicht zu überschreiten.

(Zweite Seite.)

	Laufende Nummer.	Name des Bürgermeisterei- (Amts-) Bezirks.	Name der Gemeinde.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. Anzahl der Parzellen.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	Reinertrag. Thlr.	1/100	Jahresbetrag der Prinzipal-Grundsteuer. Mark.	Pf.	B. Steuerfreie Liegenschaften. Anzahl der Parzellen.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	Reinertrag. Thlr.	1/100
	1.	2.	3.	4.	5.			6.		7.		8.	9.			10.	
1.	*1.*	*Romberg*	*Burbach*	*1924*	*352*	*86*	*35*	*2026*	*29*	*581*	*82*	*108*	*28*	*26*	*98*	*167*	*05*
2.	*2.*	"	*Buchhain*	*90*	*324*	*02*	*14*	*1968*	*31*	*564*	*52*	*5*	*27*	*05*	*54*	*159*	*49*
3.	*3.*	"	*Lindenhöhe*	*2362*	*426*	*17*	*05*	*2318*	*75*	*666*	*01*	*101*	*25*	*74*	*52*	*150*	*00*
4.	*4.*	*u. s. w.*	*u. s. w.*														
5.		*Wiederholung:*															
6.	*1.*		*Seite 1.*														
7.	*4.*		*" 2.*														
8.			*u. s. w.*														
bis 20.			*Zusammen*	*70264*	*13571*	*82*	*16*	*78423*	*97*	*22524*	*15*	*3593*	*950*	*44*	*27*	*5599*	*97*

(Dritte Seite.)

C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. a. Land (Wege, Eisenbahnen 2c.) Anzahl der Parzellen.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	b. Wasser (Flüsse, Bäche 2c.) Anzahl der Parzellen.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	D. Hofräume. Anzahl der Parzellen.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	Ueberhaupt. Anzahl der Parzellen.	Anzahl der Artikel der Mutterrolle.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	Reinertrag. Thlr.	1/100	In Folge Berichtigung materieller Irrthümer sind dem Grundsteuerbedungsfonds fortlaufend zu überweisen. Mk.	Pf.	zu entnehmen Mk.	Pf.	Jahresbetrag der Grundsteuer für die Staatskasse. Mk.	Pf.	
11.	12.			13.	14.			15.	16.			17.	18.	19.			20.		21.		22.		23.		
23	*25*	*01*	*16*	*3*	"	*98*	*14*	*156*	*17*	*24*	*03*	*2214*	*96*	*424*	*36*	*66*	*2193*	*34*	"	"	"	*84*	*582*	*66*	1.
12	*5*	*56*	*44*	*2*	*1*	*55*	*24*	*10*	*1*	*58*	*56*	*119*	*17*	*359*	*77*	*92*	*2127*	*80*	*2*	*06*	"	"	*562*	*46*	2.
24	*28*	*92*	*08*	*2*	*1*	*02*	*96*	*182*	*18*	*62*	*15*	*2671*	*108*	*500*	*48*	*76*	*2468*	*75*	*1*	*42*	"	"	*664*	*59*	3.
																									4.
																									5.
712	*896*	*15*	*74*	*102*	*34*	*80*	*92*	*5467*	*574*	*80*	*56*	*80138*	*6852*	*16028*	*03*	*65*	*84023*	*94*	.	*58*	.	.	*22523*	*57*	6. 7.
																									8. bis 20.

N. N. den 20. Dezember 1877.

Der Katasterkontroleur.
N. N.

Muster IXa. (zu § 62.)

Bürgermeisterei oder Amt *N. N.*
Gemeinde *Lohscheid.*

Grundsteuerverwaltung.

Katasteramt *N. N.*
Etatsjahr *1878/79.*

Index der veränderten Artikel.

I. Beispiel.

Es sind den nebenstehenden Artikeln ab- beziehungsweise zuzuschreiben: Anzahl der Parzellen auf der Forschreibungsprotokollseite №

Artikel.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Zusammen.
Abth. I. Abzuschreibende Parzellen.													
12		3			2					1			6
18			12						1			3	16
39		4					1				7		12
46	22		6									7	35
120		1				9		2		4			16
155					13							2	15
216		5					1		1				7
217					2				5				7
301		9									3		12
420				18	5								23
Summe	22	22	18	18	22	9	2	2	7	5	10	12	149
Abth. II. Zuzuschreibende Parzellen.													
12		3										1	4
15	4				2				1				7
36			9			1				2			12
48	2						3						5
171				13				2				1	16
216		5				2					6		13
235	7								2				9
293			8							3			11
317	5	3			6	2	7					4	27
429								18	7				25
430				4							2		6
431						9						13	22
Summe	18	11	17	17	8	14	10	20	10	5	8	19	157

II. Beispiel

Es sind den nebenstehenden Artikeln ab- beziehungsweise zuzuschreiben: Anzahl der Parzellen auf der Fortschreibungsprotokollseite №

(In each cell the figure on the line comes first and the figure below the line second: a / b.)

Artikel.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Zusammen.
12		3 / 3			2 /					1 /		/ 1	6 / 4
15	/ 4				/ 2				/ 1				/ 7
18			12 /						1 /			3 /	16 /
36			/ 9			/ 1				/ 2			/ 12
39		4 /					1 /				7 /		12 /
46	22 /		6 /									7 /	35 /
48	/ 2						/ 3						/ 5
120		1 /				9 /		2 /		4 /			16 /
155					13 /							2 /	15 /
171				/ 13				/ 2				/ 1	/ 16
216		5 / 5				/ 2	1 /		1 /		/ 6		7 / 13
217					2 /				5 /				7 /
235	/ 7								/ 2				/ 9
293			/ 8							/ 3			/ 11
301		9 /									3 /		12 /
317	/ 5	/ 3			/ 6	/ 2	/ 7					/ 4	/ 27
420				18 /	5 /								23 /
429								/ 18	/ 7				/ 25
430				/ 4							/ 2		/ 6
431						/ 9						/ 13	/ 22
Summe	22 / 18	22 / 11	18 / 17	18 / 17	22 / 8	9 / 14	2 / 10	2 / 20	7 / 10	5 / 5	10 / 8	12 / 19	149 / 157

Erläuterungen.

1. Bei dem I. Beispiel sind in der ersten Abtheilung die auf der linken, in der zweiten Abtheilung die auf der rechten Seite des Protokolls vorkommenden Artikel nach ihrer Nummerfolge geordnet und diesen gegenüber ist in den einzelnen Seitenspalten angegeben, wie viel Parzellen auf jeder Protokollseite und auf allen Protokollseiten zusammen vorkommen, welche dem betreffenden Artikel ab- beziehungsweise zuzuschreiben sind. Solche Artikel, bei welchen gleichzeitig abzuschreibende und zuzuschreibende Parzellen vorkommen, sind dadurch kenntlich gemacht, daß ihre Nummer in beiden Abtheilungen unterstrichen ist.
2. Bei dem II. Beispiel werden die Parzellen der linken und rechten Seite des Protokolls dadurch unterschieden, daß bei den nach ihrer numerischen Reihenfolge geordneten Artikeln die Anzahl der abzuschreibenden Parzellen schwarz, auf der Linie, und die der zuzuschreibenden Parzellen roth, unter der Linie, eingeschrieben wird.
3. Die Summirung dieses Indexes muß mit dem Abschlusse des Fortschreibungsprotokolls (§ 58) übereinstimmen.

Grund- und Gebäude

Kreis *N. N.*
Bürgermeisterei oder Amt *N. N.*
Gemeinde *Buchhain.*
№ *12.*

Abschluß

	Artikel der Mutterrolle.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Des Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Alter Bestand. Liegenschaften. Anzahl der Parzellen.	Flächeninhalt.			Reinertrag.		Jahresbetrag der Grundsteuer.		Gebäude. Anzahl der Gebäude			Jahresbetrag der Gebäudesteuer.	
					Hekt.	Ar.	qm.	Thlr.	1/100	Mark.	Pf.	zu 4 %	zu 2 %	frei.	Mark.	Pf.
	1.	2.	3.	4.	5.			6.		7.		8.	9.	10.	11.	
1.			***Liegenschaften der Kategorien A, B u. D.***													
2.	1	25	**Schmidt,** *Johann Heinrich, Bauer zu Buchhain, Haus No. 15.*	20	39	95	29	321	21	92	12					
3.	2	:	**Gerber,** *Friedrich Wilhelm, Bauer daselbst.*	5	20	86	39	150	69	43	22					
4.	2	:	**Bender,** *Friedrich, daselbst.*	:	:	:	:	:	:	:	:					
5.	4	3	**Gerber,** *Johann Kaspar, daselbst, Haus No. 3.*	2	:	49	54	4	00	1	15					
6.	5	7	**Adelhof,** *Johann Heinrich, Müller zu Krautmühle.*									1	1	1	6	:
7.	7	9	**Kaiser,** *Philipp, Hüttenarbeiter zu Buchhain, Haus No. 10.*	4	5	27	24	69	48	19	93	1	:	1	3	:
8.	7	9	**Baumann,** *Karl, Schankwirth, daselbst, Haus No. 10.*	:	:	:	:	:	:	:	:					
9.	13	:	**Kgl. Preuss. Staat** *(Domainen-Verwaltung).*	3	37	63	45	97	56	:	:*)					
10.	14	4	**Neumann,** *Friedrich Wilhelm, Schmied zu Buchhain.*	1	:	9	74	:	:	:	:	1	1	:	6	90
11.	14	4	**Kunze,** *Peter, Schmied, daselbst, Haus No. 6.*	:	:	:	:	:	:	:	:					
12.	15	:	**Schröder,** *Anton, Bauer zu Holpesch.*	:	:	:	:	:	:	:	:					
13.	16	:	**Peters,** *Joachim, Faktor zu Buchhain.*	:	:	:	:	:	:	:	:					
14.	6	3	*bisherige Art. u. Gbde. No.* } *Zusammen*	31	66	68	20	545	38	156	42	3	2	2	15	90
				3	37	63	45	97	56	:	:*)					
15.	8	4	*gegenwärtige Art. u. Gbde. No.* } *Verglichen*	31	64	33	78	529	61	151	90	3	1	3	19	50
16.				4	39	80	47	112	68	:	:*)					
17.	2	1	*Zugang.* *Mithin* { *Zugang*	1	2	17	02	15	12	:	:*)	:	:	1	3	60
18.	:	:	*Abgang.* *Mithin* { *Abgang*	:	2	24	68	15	77	4	52	:	1	:	:	:
19.	9	5	*veränderte Art. u. Gbde. No.*													
20.			***Ertraglose Liegenschaften (Kategorie C.)***			*a. Land*										
	12		*Oeffentliche Wege und Gewässer*	1	:	44	94									
			Verglichen	1	:	52	60									
			Mithin { *Zugang*	:	:	7	66									
			Mithin { *Abgang*	:	:	:	:									

*) Steuerfreie Liegenschaften roth zu schreiben.

Muster X. (zu § 70.)

teuer-Verwaltung.

Katasteramt *N. N.*
Etatsjahr 1878/79.

iste.

Neuer Bestand.													An Fortschreibungsgebühren sind zu entrichten:								
Liegenschaften.								Gebäude.					Bezüglich der Gebäude des Fortschreibungsprotokolls.		Liegenschaften.			Gebäude.		Bemerkungen.	
Anzahl der Parzellen.	Flächeninhalt.			Reinertrag.		Jahresbetrag der Grundsteuer.		Anzahl der Gebäude			Jahresbetrag der Gebäudesteuer.				Für Parzellen.	Betrag.		Betrag.			
	Hekt.	Ar.	qm.	Thlr.	1/100	Mark.	Pf.	zu 4 %	zu 2 %	steuerfrei.	Mark.	Pf.	Seit.	Zeile		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.		
12.	13.			14.		15.		16.	17.	18.	19.		20.			21.		22.		23.	
																					1.
19	37	78	27	306	09	87	79	1	⸗	2	9	60			⸗	⸗	⸗	⸗	⸗		2.
⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗								⸗	⸗	⸗	⸗	⸗		3.
1	1	39	92	1	99	⸗	57								1	⸗	05	⸗	⸗		4.
2	⸗	41	88	3	35	⸗	96														5.
								⸗	⸗	⸗	⸗	⸗								Gebäude abgebrannt, Nr. besteht fort.	6.
⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗														7.
6	15	26	17	150	50	43	17	1	⸗	1	3	⸗	1	1.	6	⸗	30	⸗	10		8.
4	**39**	**80**	**47**	**112**	**68**	⸗*)															9.
																					10.
1	⸗	9	74	⸗	⸗	⸗	⸗	1	1	⸗	6	90	1	3.	1	⸗	05	⸗	20		11.
1	4	13	37	35	62	10	22								1	⸗	05				12.
2	5	34	17	32	06	9	19								2	⸗	10			Bemerkung. Insofern die Regierung es für nothwendig hält, können in Spalte 23 folgende Eintragungen gemacht werden: „Bestand nach der Löschung: a. Anzahl d. Parzellen, b. Flächeninhalt, c. Reinertrag.“	13.
31	64	43	52	529	61	151	90	3	1	3	19	50			11	⸗	55	⸗	30		14.
4	**39**	**80**	**47**	**112**	**68***)																15.
																					16.
																					17.
																					18.
																					19.
																					20
1	⸗	52	60	⸗	⸗	⸗	⸗														

I. Liegenschaften.	Anzahl der Parzellen in den Kategorien					Ueberhaupt Anzahl der	
	A.	B.	Ca.	Cb.	D.	Parzellen.	Artikel der Mutterrolle.
Bestand des Katasters für 1877/78	90	4	12	2	10	118	15
Hiergegen Zugang	.	1	.	.	.	1	2
Hiergegen Abgang	.	.	.	.	.		.
Mithin Bestand des Katasters für 1878/79	90	5	12	2	10	119	17

II. Gebäude.	Anzahl der Nummern der Gebäudesteuerrolle.	Anzahl der sämmtlichen steuerpflichtigen Gebäude			Anzahl sämmtlicher steuerfreien Gebäude.
		zu 4%	zu 2%	Zusammen.	
Bestand des Katasters für 1877/78	83	95	8	103	127
Hiergegen Zugang	1	.	.	.	1
Hiergegen Abgang	.	.	1	1	.
Mithin Bestand des Katasters für 1878/79	84	95	7	102	128

Abgeschlossen *N. N.*, den 2. *Januar* 1878.

Der Katasterkontroleur.

N. N.

(Erste Seite.) Muster XI. (zu § 78.)

Kreis *N. N.*
Bürgermeisterei (Amt) *N. N.*
Gemeinde *Buchhain.*

Grundsteuerverwaltung.

Katasteramt *N. N.*

Flurbuchsanhang.

Jahrgang 1878/79.

(Zweite Seite.)

	Alter Bestand.												
Laufende Nummer.	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band.	Blatt.	Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des Eigenthümers.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage.	Kulturart.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	Reinertrag. Thlr.	1/100
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.	8.	9.			10.	
1	2	1	2	**Gerber**, *Friedrich Wilhelm, Bauer zu Buchhain*	1	46	*im Mittelfelde*	*Ackerland*	14	53	04	109	15
2	4	1	5	**Gerber**, *Johann Kaspar, Bauer zu Buchhain, Haus No. 3*	1	52	*im Dorfe*	*Garten*	•	40	86	4	00
3	4			*derselbe*	1	53	*daselbst*	*Hofraum*	•	8	68	•	•
4	12	*ohne*		*Oeffentliche Wege und Gewässer*	1	58	*die Dorfstrasse*	*Weg*	•	44	94	•	•
								Summe	15	47	52	113	15

(Zeilennummern am Rande: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. bis 20.)

(Dritte Seite.)

Neuer Bestand nach eingetretener Veränderung.														Ursache der eingetretenen Veränderungen.	Nummer der Grundakten.	Eingetragen im Grundbuche: Band.	Blatt.	Hinweisung auf die Nummer späterer Flurbuchsanhänge: Jahrgang.	No.
Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band.	Blatt.	Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des gegenwärtigen Eigenthümers.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage.	Kulturart.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	Reinertrag. Thlr.	1/100							
11.	12.		13.	14.	15.	16.	17.	18.			19.			20.	21.	22.		23.	
7	1	8	**Baumann**, *Karl, Schankwirth zu Buchhain, Haus No. 10*	•	115/46	*im Mittelfelde*	*Ackerland*	9	68	69	78	65	*Veräusserung und Dismembration. Auflassung v. 14/9. 77.*					
16	1	15	**Peters**, *Joachim, Faktor zu Buchhain*	•	116/46	*daselbst*	*desgl.*	4	84	35	30	50						
4	1	5	**Gerber**, *Johann Kaspar, Bauer zu Buchhain, Haus No. 3*	•	117/52	*im Dorfe*	*Garten*	•	34	22	3	35	*Berichtigung eines materiellen Irrthums.*					
4			*derselbe*	•	118/53	*daselbst*	*Hofraum*	•	7	66	•	•						
12	*ohne*		*Oeffentliche Wege und Gewässer*	•	119/58	*die Dorfstrasse*	*Weg*	•	52	60	•	•						
							Summe	15	47	52	112	50						
							Verglichen	15	47	52	113	15						
							Mehr	•	•	•	•	•						
							Weniger	•	•	•	0	65						

(Zeilennummern am Rande: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. bis 20.)

Ausgefertigt, N. N. den 2. Februar 1878.
Königliches Katasteramt.

Kreis *N. N.*
Bürgermeisterei (Amt) *N. N.*
Gemeinde *Buchhain.*

Gebäudesteuer

Jahrgang

	Alter Bestand.													
Laufende Nummer.	Oertliche Bezeichnung der Besitzung nach dem Namen der betr. Straße, des Platzes etc. und der Hausnummer (in den Städten) oder sonstige ortsübliche Bezeichnung (auf dem platten Lande).	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band.	Blatt.	Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung nach der Grundsteuermutterrolle. Artikel.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	Der Gebäudesteuerrolle No.	Litt.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Jährlicher Nutzungswerth. Mk.
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.	8.			9.		10.	11.
1.	*Buchhain.*	*1*	*1*	**Schmidt,** *Johann Heinrich, Bauer zu Buchhain*	*1*	*1*	*59*	.	*18*	*42*	*1*	.	.	.
2.	*Krautmühle*	*1*	*3*	**Adelhof,** *Johann Heinrich, Müller in Krautmühle*	*5*	*2*	*11*	.	*24*	*30*	*7*	a.	*Wohnhaus mit 24 Are Hofraum*	*60*
												b.	*Mühle*	*180*
												c.	*Scheune*	.
3.	*Bauergut*	*1*	*6*	**Eberhardt,** *Anton Joseph, Bauer in Buchhain*	*3*	*1*	*64*	.	*10*	*72*	*8*	.	.	.
4.	*Krautmühle*	*1*	*3*	**Adelhof,** *Johann Heinrich, Müller in Krautmühle*	*5*	*1*	*4*	.	*21*	*70*	*10*	a.	*Tagelöhnerhaus mit Hofraum und Hausgarten*	*36*
5.	*Eigenkathe*	*1*	*7*	**Kasper,** *Heinrich, Eigenkäthner in Buchhain*	*9*	*1*	*55*	.	*18*	*64*	*5*	a.	*Wohnhaus mit Hofraum u. Hausgarten*	*24*

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.

Muster XII. (zu § 78.)

Katasteramt *N. N.*

erwaltung.

ollenanhang.

878/79.

Neuer Bestand nach eingetretener Veränderung.															Ursache der eingetretenen Veränderung.	Nr. der Grundakten.	Eingetragen im Grundbuche		Hinweisung auf die Nr. späterer Rollenanhänge.		
Oertliche Bezeichnung der Besitzung nach dem Namen der betr. Straße, des Platzes rc. und der Haus-Nr. (in den Städten) oder sonstige ortsübliche Bezeichnung (auf dem platten Lande).	Bezeichnung nach dem Grundbuche.		Name, Vorname, Stand, Wohnort und Haus-Nr. des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung nach der Grundsteuermutterrolle.						Der Gebäudesteuerrolle		Gattung der Gebäude u. Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Jährlicher Nutzungswerth.								
	Band.	Blatt.		Artikel.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	No.	Litt.		Mk.				Band.	Blatt.	Jhrg.	No.	
12.	13.		14.	15.	16.	17.	18.			19.		20.	21.		22.	23.	24.		25.		
Buchhain, Haus No. 15	1	1	***Schmidt,*** *Johann Heinrich, Bauer zu Buchhain, Haus No. 15*	1	1	125/59	.	18	42	25	a.	*Wohnhaus mit Hofstelle*	240		*Neubau*						1.–2.
											b.	*Stall*	.								
											c	*Scheune*	.								3.
Krautmühle	1	3	***Adelhof,*** *Johann Heinrich, Müller in Krautmühle*	5	2	11	.	24	30	.	.	.	.		*Am 5./3. 77 abgebrannt*						4.–6.
Bauergut			***Eberhardt*** *Anton Jos., Bauer in Buchhain*	3	1	64	.	10	72	8	e.	*Auszugshaus*	36		*Bei der Veranlagung übergangen*						7.–8.
Krautmühle	1	3	***Adelhof,*** *Johann Heinrich, Müller in Krautmühle*	5	1	4	.	21	70	.	.	.	.		*Im Juni 1877 abgebrochen*						9.–11.
			Kasper, *Heinrich, Eigenkäthner in Buchhain*	9	1	55	.	18	64	.	.	.	.		*Am 3./8. 77 abgebrannt*						12.–13.
																					14.–20.

Ausgefertigt, N. N. den 2. Februar 1878.

Königliches Katasteramt.

(L. S.) *N. N.*

(Erste Seite.)

Kreis...........
Bürgermeisterei (Amt).........
Gemeinde.........

Muster XIII. (zu § ...)

Grundsteuerverwaltung.

Katasteramt.........

Flurbuch.

(Zweite Seite.)

Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band.	Blatt.	Des Eigenthümers Name, Vorname und Stand.	Des Eigenthümers Wohnort und Hausnummer.	Bezeichnung der Lage.
1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.

1. bis 20.

(Dritte Seite.)

Kulturart.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	Reinertrag. Thlr.	1/100	Grundstücksbezeichnung nach dem bisherigen Kataster: Nummer der Flur.	der Parzelle.	Artikel der Mutterrolle.	Nummer der Grundakten.	Eingetragen im Grundbuche. Band.	Blatt.	Hinweisung auf die Nummer des Flurbuchsanhangs. Jhrg.	No.	Bemerkungen.
8.	9.			10.		11.	12.	13.	14.	15.		16.		17.

1. bis 20.

(Erste Seite.)

Kreis............
Bürgermeisterei (Amt).........
Gemeinde.........

Muster XIV. (zu § 78.)

Gebäudesteuerverwaltung.

Katasteramt.........

Gebäudesteuerrolle.

(Zweite Seite.)

Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Oertliche Bezeichnung der Besitzung nach dem Namen der betr. Straße, des Platzes 2c. und der Haus-Nr. (in den Städten) oder sonstige ortsübliche Bezeichnung (auf dem platten Lande).	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band.	Blatt.	Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung nach der Grundsteuermutterrolle. Artikel.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten. Litt.	
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.	8.			9.	

1. bis 20.

(Dritte Seite.)

Jährlicher Nutzungswerth. Mark.	Etatsjahr.	Gebäudebezeichnung nach der bisherigen Gebäudesteuerrolle. Nummer.	Litt.	Nummer der Grundakten.	Eingetragen im Grundbuche. Band.	Blatt.	Hinweisung auf die Nummer des Rollenanhangs. Jahrg.	No.	Bemerkungen.
10.	11.	12.		13.	14.		15.		16.

1. bis 20.

Muster XV. (zu § 87.)

Grundsteuerverwaltung.

Kreis........... Katasteramt...........

Kostenrechnung

des Katasterkontroleurs..............................

über die

Anfertigung von Flurbuchs- und Gebäudesteuerrollen-Anhängen für das Königliche Grundbuchamt........................

Laufende Nr.	Name des Gemeindebezirks.	Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten.	Bezeichnung der Gebührenbestimmung. Datum	Position.	Gebührensatz Betrag Mark.	für	Umfang der Arbeiten.	Betrag der Gebühren. Mark.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	

................, den .... 18...

Die vorschriftsmäßige Ausführung der vorstehend liquidirten Arbeiten, die Richtigkeit des in Ansatz gebrachten Umfanges derselben, sowie die Angemessenheit beziehungsweise Richtigkeit der Gebührensätze wird hiermit bescheinigt.

Der Katasterinspektor.

..............., den .... 18...

In calculo geprüft und festgestellt auf .... Mark ...... Pf.

...................., den .... 18...

Gegenwärtige Liquidation wird zum Betrage von .... Mark .... Pfennigen hiermit festgestellt.

Königliche Regierung,

№ .... Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Muster XVI. (zu § 90.)

Grundsteuerverwaltung.

Kreis...........
Bürgermeisterei oder Amt.....
Gemeinde..........

Katasteramt...........
Etatsjahr 18.........

Inhaltsverzeichniß

der Grundsteuerfortschreibungsverhandlungen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Akten.	Stückzahl.
1.	2.	3.
1.	Fortschreibungsprotokoll (nebst ...... Belägen)........................	
2.	Summarischer Nachweis der Bestandsveränderungen........................	
3.	Index der veränderten Artikel........................	
4.	Abschlußliste........................	
	Vermessungsakten.	
5.	Vermessungsanmeldenachweisung (nebst Handzeichnungen, Seite ...... bis Seite ......)........	
6.	Aufforderung zur Beibringung der Vermessungsmaterialien........................	
7.	Vorladungsliste zur Beiwohnung der Vermessung........................	
8.	Vermessungshandrisse (Feldbücher) nebst Nummernverzeichniß der in der Form veränderten Parzellen...	
9.	Ergänzungskarten........................	
10.	Flächeninhaltsberechnungsheft........................	

N. N., den *30. April* 1878.

Es wird hiermit bescheinigt, daß außer den in Spalte 3 eingetragenen Aktenstücken weitere Aktenstücke für die obengenannte Gemeinde und das obenbezeichnete *Etats*jahr nicht anzulegen waren.

Der Katasterkontroleur.

N. N.

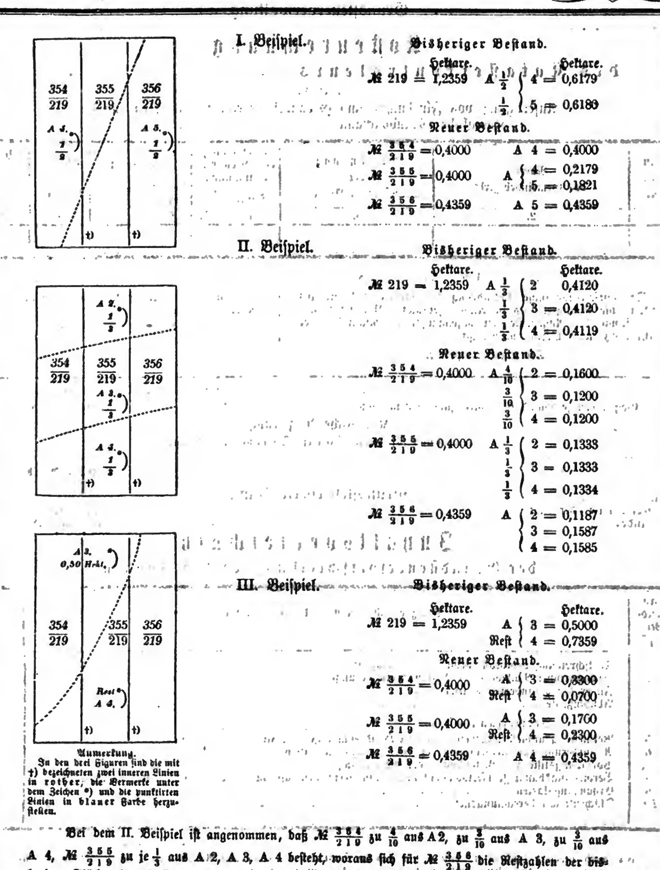

Anmerkung. In den drei Figuren sind die mit †) bezeichneten zwei inneren Linien in rother, die Vermerke unter dem Zeichen *) und die punktirten Linien in blauer Farbe herzustellen.

I. Beispiel.

Bisheriger Bestand.

	Hektare.			Hektare.
№ 219	= 1,2359	A 1/2	4	= 0,6179
		1/2	5	= 0,6180

Neuer Bestand.

№ 354/219	= 0,4000	A	4	= 0,4000
№ 355/219	= 0,4000	A	4	= 0,2179
			5	= 0,1821
№ 356/219	= 0,4359	A	5	= 0,4359

II. Beispiel.

Bisheriger Bestand.

	Hektare.			Hektare.
№ 219	= 1,2359	A 1/3	2	0,4120
		1/3	3	= 0,4120
		1/3	4	= 0,4119

Neuer Bestand.

№ 354/219	= 0,4000	A 4/10	2	= 0,1600
		3/10	3	= 0,1200
		3/10	4	= 0,1200
№ 355/219	= 0,4000	A 1/3	2	= 0,1333
		1/3	3	= 0,1333
		1/3	4	= 0,1334
№ 356/219	= 0,4359	A	2	= 0,1187
			3	= 0,1587
			4	= 0,1585

III. Beispiel.

Bisheriger Bestand.

	Hektare.			Hektare.
№ 219	= 1,2359	A	3	= 0,5000
		Rest	4	= 0,7359

Neuer Bestand.

№ 354/219	= 0,4000	A	3	= 0,3300
		Rest	4	= 0,0700
№ 355/219	= 0,4000	A	3	= 0,1700
		Rest	4	= 0,2300
№ 356/219	= 0,4359	A	4	= 0,4359

Bei dem II. Beispiel ist angenommen, daß № $\frac{354}{219}$ zu $\frac{4}{10}$ aus A 2, zu $\frac{3}{10}$ aus A 3, zu $\frac{3}{10}$ aus A 4, № $\frac{355}{219}$ zu je $\frac{1}{3}$ aus A 2, A 3, A 4 besteht, woraus sich für № $\frac{356}{219}$ die Restzahlen der bisherigen Flächen der Klassenquoten ergeben.

(Erste Seite.) — Anlage B. (zu § 63.)

Regierungsbezirk..................
Kreis..................
Bürgermeisterei (Amt) ....
Gemeinde ....
Nr.........

Grundsteuerverwaltung.

Mutterrolle .... ter Band, enthaltend die Artikel von Nr. .... bis Nr. ...

Klassifikationstarif.

Klasse.	Reinertrag für einen Morgen in Silbergroschen.						
	Ackerland.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holzungen.	Wasserstücke.	Oedland.
1. bis 8.							

Prozentsatz der Prinzipalgrundsteuer vom Reinertrage = ...

(Zweite Seite.)

Artikel Nr.

Jahrgang des Flurbuchs.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle lat.	Nummer der Parzelle neu.	Bezeichnung der Lage u. s. w.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Hekt. | Ar. | qm.	Reinertrag. Thlr. | 1/100	Nachweisung der Fortschreibungen: zugeschrieben für das Etatsjahr.	zugeschrieben von dem Artikel.	abgeschrieben für das Etatsjahr.	abgeschrieben an den Artikel.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

(Erste Seite.) — Anlage Ca. (zu § 73.)

Regierungsbezirk..................
Kreis..................
Bürgermeisterei (Amt) ....
Gemeinde ....
Nr. ....

Grundsteuerverwaltung.

Flur № ....

Flurbuch.

Klassifikationstarif.

Klasse.	Reinertrag für einen Morgen in Silbergroschen.						
	Ackerland.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holzungen.	Wasserstücke.	Oedland.
1. bis 8.							

(Zweite Seite.)

Flur №......

Jahrgang der Formveränderung.	Nummer der Parzelle alt.	Nummer der Parzelle neu.	Artikel der Mutterrolle alt.	Artikel der Mutterrolle neu.	Bezeichnung der Lage u. s. w.	Kulturart.	Klasse.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. Flächeninhalt. Hekt. | Ar. | qm.	A. Reinertrag. Thlr. | 1/100	B. Steuerfreie Liegenschaften. Hekt. | Ar. | qm.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. Hekt. | Ar. | qm.	D. Hofräume 2c. Hekt. | Ar. | qm.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
					Seite ..	A. | B. | C. | D.						

(Erste Seite.)

Anlage Cb. (zu § 73.)

Grundsteuerverwaltung.

Regierungsbezirk........
Kreis........
Bürgermeisterei (Amt)........
Gemeinde........
№........

Flurbuch des Gemeindearchivs.

Flur Nr. ....

(Zweite Seite.)

Jahrgang der Form-veränderung.	Nummer der Parzelle		Artikel der Mutterrolle		Jahrgang der Form-veränderung.	Nummer der Parzelle		Artikel der Mutterrolle	
	alt.	neu.	alt.	neu.		alt.	neu.	alt.	neu.
1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.	5.

(Erste Seite.)

Anlage D. (zu § 75.)

Grundsteuerverwaltung.

Regierungsbezirk..........
Kreis ....
Bürgermeisterei (Amt).............
Gemeinde...........
№.........

Artikelverzeichniß.

(Zweite Seite.)

Artikel der Mutterrolle		Des Eigenthümers		
neu.	alt.	Name, Vorname und Stand.	Wohnort.	Hausnummer.
1.	2.	3.	4.	5.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

(IV.)

Anweisung

vom 31. März 1877

für das

Verfahren bei Erhebung der Grund- und der Gebäudesteuer

in der

Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

Für die Erhebung der nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetzsamml. für 1861, S. 253), nach der Verordnung vom 12. Dezember 1864 betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen (Gesetzsamml. für 1864, S. 683), und nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, (Gesetzsamml. S. 317), sowie nach den weiter hierzu ergangenen besonderen Gesetzen veranlagten Grund- und Gebäudesteuer wird für den Umfang der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz folgende Anweisung ertheilt.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Die für die Erhebung der direkten Steuern angestellten Steuerempfänger sind verpflichtet, in den ihnen zugewiesenen Steuerkassenbezirken die von den Liegenschaften und Gebäuden zu entrichtenden Grundsteuer- und Gebäudesteuerbeträge zur Einziehung zu bringen und an die Regierungshauptkasse abzuführen.

§. 2. Für die Einziehung der Grundsteuer wird der Betrag von drei vom Hundert der Grundsteuer als Hebegebühr gewährt und mit der Grundsteuer als Beischlag (§. 3.) erhoben. Sofern für die Einziehung der Grundsteuer nach den bisherigen Bestimmungen noch ein höherer Betrag als Hebegebühr bezogen wird, behält es hierbei bis zum Eintritte eines Wechsels in der Person des Steuerempfängers oder einer Veränderung in der Abgrenzung des Steuerkassenbezirks einstweilen sein Bewenden (§. 3. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839, Gesetzsamml. S. 30.)

Für die Einziehung der Gebäudesteuer wird durchweg der Betrag von drei vom Hundert der eingegangenen Steuer als Hebegebühr gewährt und aus dem Ertrage der Steuer selbst gezahlt (§. 14. Absatz 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861, Gesetzsamml. S. 317).

§. 3. Die Vorschriften über die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer finden, sofern nicht durch besondere Vorschriften ein Anderes bestimmt wird, auf die Erhebung der mit der Grundsteuer beziehungsweise mit der Gebäudesteuer aufzubringenden Beischläge ebenfalls Anwendung.

Die Hebegebühren für die Einziehung der Beischläge zu der Gebäudesteuer sind jedoch ebenso wie die Hebegebühren für die Einziehung der Beischläge zur Grundsteuer, zugleich mit den Beischlägen selbst zu erheben und zu diesem Behufe die Beträge der Letzteren um die Beträge der Hebegebühren zu erhöhen.

Für die Einziehung der mit der Grund- und Gebäudesteuer aufkommenden Fortschreibungsgebühren (§. 5. der Verordnung vom 12. Dezember 1864 und §. 18. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861) wird eine Hebegebühr nicht gewährt.

II. Heberollen.

§. 4. Für eine jede Gemeinde ist eine Heberolle der Grund- und Gebäudesteuer nach dem anliegenden Muster I. anzulegen, welche zugleich die mit der Grund- und Gebäudesteuer aufzubringenden Fortschreibungsgebühren (§. 5. der Verordnung vom 12. Dezember 1864 und §. 18 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861) enthält und jedesmal nach Ablauf von 5 Jahren neu aufgestellt, in der Zwischenzeit aber durch Nachtragen der eingetretenen und vorschriftsmäßig festgestellten Veränderungen fortgeschrieben wird.

Es bleibt der Regierung überlassen, die Heberollen aller Gemeinden eines Bürgermeisterei- (Amts-) bezirks in einen Band zu vereinigen. In diesem Falle ist die auf der zweiten Seite enthaltene „Summarische Uebersicht der aufzubringenden Steuer nebst Beischlägen" nach den Beträgen für den ganzen Bürgermeisterei- (Amts-) bezirk auszufüllen, und ebenso ist auf der Schlußseite nach vorhergegangener Rekapitulation der Beträge für die einzelnen Gemeinden der Gesammtbetrag für den ganzen Bürgermeisterei- (Amts-) bezirk festzusetzen.

§. 5. Die mit der Grundsteuer beziehungsweise Gebäudesteuer aufzubringenden Beischläge zu Staatszwecken sind in die Heberolle (§. 4) mit aufzunehmen.

Beischläge zu anderen Zwecken werden dagegen in die Heberolle nur ausnahmsweise, auf Grund der Anordnung der Regierung, aufgenommen.

In der der Heberolle vorgesetzten summarischen Uebersicht sind die von dem betreffenden Gemeinde-, beziehungsweise von dem ganzen Bürgermeisterei- (Amts-) bezirk im Ganzen zu entrichtenden Beträge an Grund- und Gebäudesteuer, sowie an den verschiedenen, mit jeder dieser Steuerarten aufzubringenden Beischlägen einzeln aufzuführen.

Dagegen sind bei den einzelnen Steuerpflichtigen die Beträge an Grund- und Gebäudesteuer auf der ersten mit a. bezeichneten Linie je für sich, die mit jeder dieser Steuerarten aufzubringenden Beischläge auf der zweiten mit b. bezeichneten Linie in je einer ungetrennten Summe, und zwar Letztere mit rother Dinte, nachzuweisen.

§. 6. Aus den von den Katasterkontroleuren einzureichenden Hauptübersichten zur Nachweisung des Bestandes an Liegenschaften und Gebäuden (Muster IX. zu §. 60. der Anweisung I. und Muster IX. zu §. 41. der Anweisung III. vom heutigen Tage), deren Richtigkeit zuvor durch Vergleichung mit dem nach §. 18. der Geschäftsanweisung VI. für die Katasterverwaltung der Regierungen vom heutigen Tage im Katasterbüreau zu führenden Hauptbuche zu prüfen ist, hat die Regierung die Unterlage zur Berechnung beziehungsweise Vertheilung der mit der Grundsteuer und der Gebäudesteuer aufzubringenden Beischläge, beziehungsweise an Hebegebühren zu entnehmen.

Zu diesem Behufe hat die Regierung für ihren Bezirk nach den anliegenden Mustern II. und III. zwei Hauptnachweisungen des Sollaufkommens aufzustellen, in deren einer die Prinzipalgrundsteuersummen, in deren anderer die Prinzipalgebäudesteuersummen sämmtlicher Gemeinden, nach Bürgermeisterei- (Amts-) Steuerkassenbezirken und Kreisen geordnet, nachgewiesen und die mit beiden Steuerarten zu entrichtenden Beischläge speziell berechnet werden.

Aus diesen Nachweisungen hat die Regierung dem Katasterkontroleur je einen Auszug in Betreff der Gemeinden beziehungsweise Bürgermeistereien ꝛc. seines Amtsbezirks zur Berechnung der Heberollen zuzufertigen.

Die zum Nachweise der Fortschreibungsgebühren bestimmten Spalten 18 in den beiden vorgedachten Nachweisungen werden erst bei Feststellung der von den Katasterkontroleuren eingereichten Heberollen (§. 13.) ausgefüllt.

§. 7. Die erste Aufstellung der Heberolle erfolgt durch den Katasterkontroleur auf Grund der Grundsteuermutterrolle und der Gebäudesteuerrolle.

Die Namen der Steuerpflichtigen sind — soweit nicht für einzelne Gemeindebezirke durch besondere Anordnung der Regierung ausnahmsweise eine andere Ordnung vorgeschrieben wird — in alphabetischer Ordnung in die Heberolle einzutragen. Dabei ist am Schlusse der Reihe der mit demselben Anfangsbuchstaben beginnenden Namen der Grund- und Gebäude-Eigenthümer — je nach der Anzahl der Letzteren in dem betreffenden Gemeindebezirke und nach der Häufigkeit des Güterwechsels in demselben — eine angemessene Anzahl von Zeilen freizulassen, um darin für die folgenden Jahre die Namen ꝛc. der etwa neu hinzutretenden Grund- und Gebäude-Eigenthümer nachtragen zu können.

Gehören mehrere Artikel der Grundsteuermutterrolle beziehungsweise mehrere Nummern der Gebäudesteuerrolle einem und demselben Eigenthümer, so sind die einzelnen Artikel beziehungsweise Nummern in der Heberolle unter einander auf besonderen Zeilen aufzuführen.

§. 8. Die Fortschreibung der Heberollen während ihrer jedesmaligen fünfjährigen Dauer und die vollständige Berechnung der Steuerbeträge und Beischläge in denselben hat der Katasterkontroleur auf Grund der Abschlußliste nach Muster X. zu §. 70 der Anweisung I. und zu §. 53 der Anweisung III. vom heutigen Tage über die Fortschreibung der Grundsteuermutterrollen und der Gebäudesteuerrollen zu bewirken, dergestalt, daß diese Rollen und die Heberollen sich fortdauernd in Uebereinstimmung befinden.

Bei der Fortschreibung der Heberolle für das nächste Etatsjahr bleiben alle Veränderungen unberücksichtigt, welche erst nach dem Schlusse der Fortschreibungsprotokolle und der Gebäudesteuerveränderungsnachweisungen zur Anmeldung beziehungsweise Feststellung gelangen.

§. 9. Bei Nachtragung der Veränderungen in der Heberolle werden (mit schwarzer Dinte)

a. bei den gänzlich ausscheidenden Eigenthümern die Artikelnummern beziehungsweise die Nummern der Gebäudesteuerrolle gestrichen und die zum Nachweise der Grundsteuer beziehungsweise der Gebäudesteuer für das betreffende Etatsjahr bestimmten Spalten mit Punkten ausgefüllt;

b. die Namen u. s. w. der neu eintretenden Eigenthümer, deren Artikelnummern beziehungsweise Nummern der Gebäudesteuerrolle, sowie die zu entrichtenden Steuerbeträge am Schlusse der Reihe der mit demselben Anfangsbuchstaben beginnenden Namen der in der Heberolle bereits verzeichneten Grund- und Gebäudeeigenthümer, sofern hier aber der erforderliche Raum nicht mehr vorhanden sein sollte, am Schlusse der Heberolle nachgetragen;

c. da, wo der Familienname des Eigenthümers zwar unverändert geblieben, der Vorname, Stand oder Wohnort desselben aber einen Wechsel erlitten hat, die erforderlichen Berichtigungen vorgenommen.

§. 10. Bei der Berechnung der Heberolle wird folgendermaßen verfahren:

1. Es wird zunächst nach Maßgabe des Inhaltes der im §. 6. genannten Nachweisungen die der Heberolle vorgedruckte summarische Uebersicht für das bezügliche Etatsjahr ausgefüllt;

2. Für das Etatsjahr, für welches nach Ablauf der fünfjährigen Dauer der Heberolle eine neue Heberolle aufzustellen ist, wird auf Grund der Grundsteuermutterrolle der Reinertrag in Spalte 5. und auf Grund der Gebäudesteuerrolle der Jahresbetrag

der Prinzipalgebäudesteuer in Spalte 7. auf der Zeile a. eingetragen, und ist darauf die für den betreffenden Gemeindebezirk festgestellte Summe an Prinzipalgrundsteuer (§. 6.) nach Verhältniß des Reinertrages auf die einzelnen Steuerpflichtigen (bis auf einen Pfennig genau) zu vertheilen und in Spalte 6. ebenfalls auf der Zeile a. einzuschreiben;

3. Für jedes der folgenden vier Etatsjahre werden:
   a) bezüglich der Grundsteuer die Prinzipalsteuerbeträge der veränderten Artikel aus Spalte 15. der Abschlußliste nach Muster X. zu §. 70. der Anweisung I. vom heutigen Tage in die betreffende Jahresspalte der Heberolle auf Zeile a. übertragen;
   b) bezüglich der Gebäudesteuer die Prinzipalsteuerbeträge der veränderten Gebäudesteuerrollennummern aus Spalte 19. der vorgedachten Abschlußliste zu §. 53. der Anweisung III. vom heutigen Tage entnommen und gleichfalls betreffendenorts in die Heberolle eingeschrieben.
   c) Nachdem die Uebertragungen zu a. und b. bewirkt sind, bedarf es für sämmtliche übrige, in der Heberolle aufgeführte Steuerpflichtige nur noch der unveränderten Uebertragung der von ihnen im Vorjahre entrichteten Steuerbeträge in die betreffende Jahresspalte.
   d) Ist auch diese Uebertragung erfolgt, so wird die Heberolle in Ansehung der Prinzipalbeträge an Grund- und Gebäudesteuer seitenweise summirt und rekapitulirt.

      Die Richtigkeit der Schlußsumme der Rekapitulation ergiebt sich aus deren Uebereinstimmung mit dem Inhalte der im §. 6. erwähnten Nachweisungen.

§. 11. Die Beischläge zur Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer werden sowohl in dem unter Nr. 2., als in dem unter Nr. 3. des §. 10. bezeichneten Falle nach Verhältniß der Prinzipalsteuerbeträge vertheilt und in der Heberolle unmittelbar unter die letzteren auf die Zeile b. geschrieben. Auch hier muß die Berechnung bis auf einen Pfennig genau geschehen, und müssen die Beischläge für sich aufsummirt und seitenweise rekapitulirt werden.

§. 12. Die mit der Grund- und Gebäudesteuer aufzubringenden Fortschreibungsgebühren hat der Katasterkontroleur auf Grund der Eintragungen in den Spalten 1 bis 3 und 21, 22 der Abschlußliste nach Muster X. zu §. 70 der Anweisung I. und zu §. 53 der Anweisung III. vom heutigen Tage in die Grund- und Gebäudesteuerheberollen zu übernehmen und dergestalt nachzuweisen, daß bei dem betreffenden Steuerpflichtigen auf der Zeile a. die mit der Grundsteuer, auf der Zeile b. die mit der Gebäudesteuer aufzubringenden Gebühren, und zwar Letztere mit rother Dinte, eingetragen werden.

§. 13. Der Katasterkontroleur hat die abgeschlossenen und von ihm vollzogenen Heberollen seines Amtsbezirks nach und nach, die Letzte derselben spätestens zum 10. März des dem betreffenden Etatsjahr vorangehenden Etatsjahres der Regierung einzureichen.

§. 14. Die Regierung stellt die Heberollen (§. 13.) nach vorheriger Prüfung auf Grund der nach den Mustern II. und III. zu §. 6. aufgestellten Nachweisungen fest und fertigt dieselben bis spätestens zum 20. März den Steuerempfängern zu.

Ferner hat die Regierung je ein Exemplar der Hauptnachweisungen des Sollaufkommens an Grundsteuer und an Gebäudesteuer und der mit diesen Steuern aufzubringenden Beischläge und Fortschreibungsgebühren (Muster II. und III. im §. 6.), nach Steuerkassenbezirken zusammengestellt, ebenfalls mit ihrer Festsetzung versehen, ihrer Hauptkasse zuzufertigen.

§. 15. Der Tag, unter welchem die Heberollen den Steuerempfängern zugefertigt worden sind, ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen (§. 38. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839).

Sogleich nach dem Empfange der Heberolle (§. 14.) hat der Steuerempfänger die zu erhebenden Beträge in sein Kontobuch und sein Manual einzutragen, die Heberolle aber längstens innerhalb vier Wochen nach Empfang derselben an den Bürgermeister (Amtmann), dagegen das im §. 17. bezeichnete Register an den Katasterkontroleur abzugeben.

In denjenigen Landestheilen, in welchen die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nicht gilt, hat der Bürgermeister die Heberolle nach gemachtem Gebrauche bei Aufstellung der Kommunalsteuerrollen spätestens zum 15. Mai an den Katasterkontroleur abzugeben.

§. 16. Demnächst hat der Steuerempfänger jeden Steuerpflichtigen von dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Jahressteuer nach den hierüber bestehenden Vorschriften durch Ausfertigung eines Steuerzettels in Kenntniß zu setzen (§. 38. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839).

§. 17. Ueber Besitzveränderungen, sowie über die durch Neubau, Abbruch oder Brand von Gebäuden ꝛc. entstandenen Veränderungen, welche dem Steuerempfänger bei der Erhebung der Steuern, beziehungsweise aus Abweichungen zwischen den Grund- und Gebäudesteuerheberollen einerseits und den Rollen über die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer andererseits bekannt werden, hat derselbe ein Register nach dem anliegenden Muster IV., jahrweise und nach Katasteramtsbezirken getrennt, zu führen und, mit seiner Unterschrift versehen, bei Rückgabe der Heberolle (§. 15.) an den Katasterkontroleur abzugeben.

Sind dem Steuerempfänger Veränderungen, welche in das Register einzutragen gewesen sein würden, in dem betreffenden Jahre nicht zur Kenntniß gelangt, so hat derselbe dieses dem Katasterkontroleur ebenfalls mitzutheilen.

Behufs der eventuellen Fortschreibung der in dem Register eingetragenen Veränderungen hat der Katasterkontroleur gemäß §§. 9. und 10. der Anweisung I. und §. 12. der Anweisung III. vom heutigen Tage das Erforderliche zu veranlassen, und, daß dies geschehen,

in Spalte 12. bis 14. zu vermerken beziehungsweise in Spalte 15. die Gründe kurz anzugeben, aus welchen die Fortschreibung nicht stattfinden konnte, und sämmtliche Register für seinen Amtsbezirk, jahrweise geordnet und geheftet, zugleich mit den Fortschreibungsverhandlungen (§. 89. der Anweisung I. vom heutigen Tage) der Regierung zur Einsicht vorzulegen, welche dieselben demnächst an den Katasterkontroleur zur Aufbewahrung bei den Akten des Katasteramtes zurückgiebt.

Die zu den Registern nöthigen Formulare hat der Katasterkontroleur dem Steuerempfänger zu übersenden.

§. 18. Einwendungen gegen die Festsetzungen der Heberolle (§. 4) müssen — ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung der festgestellten Steuerbeträge, oder auf gänzliche Befreiung von Letzteren gerichtet sind (§. 1 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840, Gesetzsamml. S. 140, und §. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1876, betreffend die Veranlagung und Erhebung der direkten Staatssteuern nach dem Etatsjahre, Gesetzsamml. S. 288) — binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Rolle (§. 15.) bei dem Katasterkontroleur schriftlich angebracht werden.*)

Ueber die erhobenen Einwendungen, welche der Katasterkontroleur mit seinem Gutachten zu versehen hat, entscheidet die Regierung. Bis zur Entscheidung der Letzteren hat der Steuerpflichtige vorbehaltlich der Erstattung des etwa zu viel Gezahlten den in der Rolle eingetragenen Steuersatz fortzuentrichten.

III. Erhebung und Abführung der Grund- und Gebäudesteuer an die Regierungs-hauptkasse.

§. 19. 1) Zur Entrichtung der Grund- und Gebäudesteuer ist jeder in der Grundsteuermutterrolle und Gebäudesteuerrolle und nach diesen in der Heberolle eingetragene Eigenthümer oder Nutznießer verpflichtet.

2. Bei Liegenschaften und Gebäuden, deren Eigenthum Mehreren gemeinschaftlich zusteht, bleibt es den verschiedenen Miteigenthümern überlassen, wegen des von einem Jeden zu entrichtenden Steuerantheils sich auseinanderzusetzen; der betreffende Katasterkontroleur ist jedoch verpflichtet, ihnen, wenn sie es verlangen, nach ihren Angaben und nach den Anhaltspunkten, welche die in den Büchern eingetragenen Abschätzungsergebnisse darbieten, mit Zuziehung der Ortsbehörde einen Vertheilungsplan anzufertigen, nach welchem der Steuerempfänger die Steuer so lange von den einzelnen Interessenten einziehen muß, bis im Verwaltungswege oder durch richterliche Entscheidung etwas Anderes festgesetzt wird.

Wenn die Anfertigung eines solchen Vertheilungsplanes nicht in Antrag gebracht, sondern die Steuer für ein gemeinschaftliches Grundstück oder Gebäude von

---

*) I. Auszug aus dem Gesetze vom 18. Juni 1840.

§. 1. Reklamationen gegen direkte Steuern, namentlich gegen Abgaben, welche nach den Etats, Katastern oder Jahresheberollen als Grundsteuer durch Ortserheber oder unmittelbar durch Unsere Kassen von den Steuerpflichtigen erhoben werden, imgleichen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer, sowie gegen diejenigen Abgaben, welche in Folge des §. 11 des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820, als auf einen speziellen Erhebungstitel beruhend, zu entrichten sind, müssen ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, oder endlich, im Falle eine periodische Veranlagung und Anfertigung von Heberollen nicht stattfindet, binnen den ersten drei Monaten jedes Jahres bei der Behörde angebracht werden.

Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuerermäßigung oder Befreiung, sowie auf Rückerstattung, für das laufende Kalenderjahr.

Ist die Reklamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht und wird solche begründet gefunden, so erfolgt die Ermäßigung oder gänzliche Befreiung für das laufende Jahr. Für verflossene Jahre wird keine Rückzahlung gewährt.

Tritt eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerverpflichtung aufgehoben wird, so muß davon der Behörde Anzeige gemacht werden. Bis zu Ende des Monats, in welchem diese Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der Steuer gefordert werden.

§ 3. Wird in den Fällen der §§. 1 xc. die Reklamation ganz oder theilweise zurückgewiesen, so ist dagegen der Rekurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zuläsig. Wendet sich der Reklamant an eine inkompetente Behörde, so hat diese das Rekursgesuch an die kompetente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

§. 5. Eine Nachforderung von Grundsteuern ist zuläsig sowohl bei gänzlicher Uebergehung, als bei zu geringem Ansatze, in beiden Fällen aber nur für das Kalenderjahr, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

§. 8. Zur Hebung gestellte direkte oder indirekte Steuern, welche im Rückstande verblieben oder kreditirt sind, verjähren in vier Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Steuerpflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, sowie durch Verfügung der Exekution, oder durch bewilligte Stundung der Steuer unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, Exekution verfügt worden, oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

§. 10. Ist in der unterlassenen Entrichtung der ganzen Steuer oder eines Theiles derselben eine Kontravention gegen die Steuergesetze enthalten, so verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit der gesetzlichen Strafe.

II. Auszug aus dem Gesetze vom 12. Juli 1876.

§. 1. Die Gesetze, welche die Feststellung, Veranlagung und Erhebung der direkten Staatssteuern, der im Wege des Zuschlags zu denselben einzuziehenden, in den Rechnungen über die Einnahmen des Staats nachzuweisenden Abgaben und der Aversionalbeiträge in den außerhalb der Reichszollgrenze belegenen Gebietstheilen betreffen, werden dahin abgeändert, daß an die Stelle des Kalenderjahres das Etatsjahr tritt.

Die in diesen Gesetzen angeordneten Termine werden um je drei Monate hinausgeschoben.

Die Berechnung der für die vorbezeichneten Steuern und Abgaben in dem Gesetze vom 18. Juni 1840 (Gesetzsamml. S. 140) vorgeschriebenen Verjährungsfristen erfolgt nach dem Etatsjahre.

dem in der Grundsteuermutterrolle beziehungsweise in der Gebäudesteuerrolle verzeichneten Miteigenthümer im Ganzen gezahlt wird, so hat dieser das Recht, von einem jeden der übrigen Miteigenthümer den auf ihn treffenden Antheil wieder einzuziehen.

3. Bei einem verpachteten oder vermietheten Grundstücke oder Gebäude ist außer dem Eigenthümer oder Nutznießer auch der Pächter oder Miether verpflichtet, die während der Pacht- oder Miethszeit fällige Grund- und Gebäudesteuer auf Verlangen des Steuerempfängers zu berichtigen, insoweit dieselbe den Betrag des schuldigen Pacht- oder Miethszinses nicht übersteigt. (§. 40. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 und §. 14. Absatz 1. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861.)

4. Ein Grundeigenthümer kann sich, insofern besondere Bestimmungen oder die Rechte eines Dritten nicht entgegen stehen, von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung dadurch befreien, daß er auf das Eigenthum an dem besteuerten Grundstücke in rechtsverbindlicher Form für immer Verzicht leistet, bleibt jedoch für die bis zur Abgabe dieser Erklärung fällig gewordene Steuer verhaftet. Die später fällig werdende Steuer fällt nach §. 14. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 der Gemeinde, in deren Feldmark das Grundstück belegen ist, oder dem Staate zur Last (§. 42. a. a. O.).

§. 20. 1) Die Grund- und Gebäudesteuer ist in den ersten acht Tagen eines jeden Monats mit dem zwölften Theile ihres Jahresbetrages fällig (§. 39 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 und §. 14. Absatz 1. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861).

Die Steuerbeträge sind demgemäß, sofern in dieser Beziehung nicht auf Grund des Art. IV. des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 213) anderweite besondere Feststellungen getroffen sind, an den für die einzelnen Gemeinden festgestellten Hebetagen an den Steuerempfänger in monatlichen Raten im Voraus zu entrichten.

2) Den Steuerpflichtigen ist es freigestellt, die Steuer auch für einen längeren Zeitraum als für einen Monat, und zwar bis zum Betrage für das ganze Etatsjahr, im Voraus zu zahlen. Tritt in solchen Fällen demnächst im Laufe des Etatsjahres eine Ermäßigung oder gänzliche Absetzung der Steuer ein, so ist der etwa zu viel gezahlte Steuerbetrag zurückzuzahlen.

3) Die Fortschreibungsgebühren sind mit der Steuerrate für den Monat April in ihrem ganzen Betrage zu entrichten.

4) Verbleibende Rückstände sind im Wege der Exekution nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden Vorschriften beizutreiben.

§. 21. Die Ablieferung der Steuern ꝛc. seitens des Steuerempfängers an die Regierungshauptkasse ist nach den von der Regierung erlassenen Anordnungen zu bewirken.

§. 22. Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern, Beischläge und Fortschreibungsgebühren selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution beziehungsweise die Einleitung der Letzteren nicht nachweisen kann, und muß solche vorschußweise aus eigenen Mitteln zur Kasse entrichten.

§. 23. Die Behandlung der ungeachtet der angewendeten Zwangsmaßregeln rückständig verbliebenen Grund- und Gebäudesteuerbeträge nebst Beischlägen und Fortschreibungsgebühren (Reste) erfolgt nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften und den von der Regierung zur Ausführung der Letzteren zu erlassenden besonderen Bestimmungen.

IV. Behandlung der gegen die festgestellten Heberollen im Laufe des Etatsjahres entstehenden Veränderungen.

A. Veränderungen in den Personen der Steuerpflichtigen.

§. 24. 1. Ist die Anzeige einer bei den Liegenschaften vorgekommenen Eigenthumsveränderung gar nicht oder nicht zur gehörigen Zeit geschehen, so wird der in der Mutterrolle aufgeführte Eigenthümer auch ferner als solcher betrachtet und kann, ohne daß dadurch sein Nachfolger im Besitze von der ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Grundsteuer entbunden wird, zur Entrichtung der Letzteren so lange angehalten werden, bis die Fortschreibung und Berichtigung der Mutterrolle erfolgt ist (§. 34. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839).

2. Von den in den Eigenthumsverhältnissen der steuerpflichtigen Gebäude und dadurch in den Personen der steuerpflichtigen Gebäudeeigenthümer im Laufe des Etatsjahres eingetretenen Veränderungen hat der Katasterkontroleur die Steuerkasse, sobald die diesfälligen Veränderungen nach den dieserhalb in der Anweisung III. vom heutigen Tage ertheilten Vorschriften ordnungsmäßig festgestellt sind, auf Verlangen der Steuerpflichtigen durch Anschreiben nach dem anliegenden Muster V. in Kenntniß zu setzen.

Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthume der Gebäude nicht erfolgt, so ist der seitherige beziehungsweise der in der Gebäudesteuerrolle und danach in der Heberolle eingetragene Eigenthümer verpflichtet, die veranlagte Steuer bis für den Monat einschließlich fortzuentrichten, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Rollen erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer entbunden wird (Absatz I. im §. 17. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861).

B. Veränderungen in dem durch die Heberollen festgestellten Bestande an Grund- und Gebäudesteuer.

§. 25. Die im Laufe des Etatsjahres gegen den durch die Heberollen nachgewiesenen Bestand an Grund- und Gebäudesteuer eintretenden Zu- beziehungsweise Abgänge werden durch die Regierung festgestellt.

Bis diese Feststellung erfolgt, ist, mit Ausnahme der im §. 31 gedachten Fälle, die seither gezahlte Steuer vorbehaltlich der Erstattung des zu viel beziehungsweise der Nachzahlung des zu wenig Gezahlten fortzuentrichten.

§. 26. Insoweit nach den in den §§. 27 bis 31. enthaltenen Bestimmungen der Uebergang steuerpflichtiger Liegenschaften oder Gebäude in die Kategorie der steuerfreien oder umgekehrt der Uebergang steuerfreier Liegenschaften oder Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen von dem Uebergange des Eigenthums abhängig ist, (Nr. 1 im §. 48 der Anweisung I. und §. 19 der Anweisung III. vom heutigen Tage) ist im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 für die Veränderung bezüglich der Besteuerung der Zeitpunkt des Eigenthumsübergangs beziehungsweise der Eintragung des Letzteren im Grundbuche maßgebend, vorausgesetzt, daß nicht in Folge verspäteter Anmeldung eine anderweite Bestimmung eintritt (§§. 28 und 30).

Außerdem tritt bei der Anlegung neuer oder der Veränderung vorhandener öffentlicher Wege, Kunststraßen, Eisenbahnschienenwege, Kanäle, Deiche oder anderer unter c. und d. im §. 4 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861, sowie im Artikel I. des Gesetzes vom 12. März 1877 (Gesetzsamml. S. 19) gedachter Grundstücke die Grundsteuerfreiheit (§. 10 des ersteren Gesetzes) erst ein, nachdem die Anlage zur Uebergabe für den öffentlichen Dienst oder Gebrauch fertig gestellt ist.

a. Grundsteuer-Zu- und Abgänge.

§. 27. Bei der Grundsteuer ist gegen den durch die Heberolle nachgewiesenen Bestand im Laufe des Etatsjahres in Zugang zu stellen:

a. die Steuer der seither grundsteuerfreien Grundstücke (§. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, und Abs. 2 im §. 1 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände, Reichsgesetzblatt für 1873, S. 113, sowie Artikel I. des Gesetzes vom 12. März 1877, Gesetzsamml. S. 19), welche in die Reihe der grundsteuerpflichtigen übertreten, ferner der neu entstehenden besteuerungsfähigen Ländereien, endlich der Grundstücke, welche in Folge einer Berichtigung oder Verlegung der Landesgrenzen neu hinzutreten, mit dem ersten Tage desjenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem sie die die Heranziehung zur Grundsteuer bedingenden Eigenschaften erlangt haben (§. 10 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861);

b. die Steuer der seither der Gebäudesteuer unterworfenen Grundstücke (§. 1 zu a. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer), welche grundsteuerpflichtig werden, mit demjenigen Zeitpunkte, von welchem ab sie aufgehört haben, gebäudesteuerpflichtig zu sein, beziehungsweise aufgehört haben würden, gebäudesteuerpflichtig zu sein, wenn sie nicht zu den von der Gebäudesteuer befreiten Gebäuden gehört hätten (§. 10 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer);

c. die Steuer der bei der Veranlagung übergangenen oder zu Unrecht als steuerfrei behandelten Grundstücke mit dem 1. April desjenigen Etatsjahres, in welchem die Nachforderung geltend gemacht wird (§. 5 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840, Gesetzsamml. S. 140, und §. 1 des Gesetzes v. 12. Juli 1876, Gesetzsamml. S. 288).

§. 28. Bei der Grundsteuer ist gegen den durch die Heberolle nachgewiesenen Bestand im Laufe des Etatsjahres in Abgang zu stellen:

a. die Steuer solcher seither grundsteuerpflichtigen Grundstücke, welche in die Reihe der steuerfreien (§. 4 zu a., c. und d. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, und Abs. 2 im §. 1 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873, sowie Artikel I. des Gesetzes vom 12. März 1877) übergehen, ferner der untergegangenen oder bleibend ertragsunfähig gewordenen Grundstücke (§. 10. Abs. 2 und §. 5 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861), endlich der Grundstücke, welche in Folge der Berichtigung oder Verlegung der Landesgrenzen ausscheiden mit dem ersten Tage desjenigen Monats, der auf den Monat folgt, in welchem die betreffenden Veränderungen eingetreten sind;

b. die Steuer der seither grundsteuerpflichtigen Grundstücke, welche mit Gebäuden besetzt oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden und dadurch gebäudesteuerpflichtig werden, mit demjenigen Zeitpunkte, von welchem ab sie von der Gebäudesteuer betroffen werden, beziehungsweise von derselben betroffen werden würden, wenn die betreffenden Gebäude nicht zu den von der Gebäudesteuer befreiten Gebäuden gehörten (Abs. 4 im §. 10 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861);

c. die Steuer beziehungsweise die Mindersteuer solcher Grundstücke, welche der Grundsteuer nicht unterworfen, aber unzulässiger Weise dazu herangezogen beziehungsweise doppelt oder unrichtig veranlagt sind (§. 21 der Verordnung vom 12. Dezember 1864), Gesetzsamml. S. 683), mit dem 1. April desjenigen Etatsjahres, in welchem der Anspruch auf Freistellung oder Ermäßigung derselben bezüglich der Grundsteuer gemäß der Vorschrift im §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Gesetzsamml. S. 140) und §. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 288) geltend gemacht wird.

Ist die Anzeige von einer Veränderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung oder die Freiheit von der Steuer begründet, so wird die Steuer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt (§. 1. Abs. 4. des Gesetzes über

Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840).

b. Gebäudesteuer-Zu- und Abgänge.

§. 29. 1) Bei der Gebäudesteuer ist gegen den durch die Heberolle nachgewiesenen Bestand im Laufe des Etatsjahres in Zugang zu stellen:

a. die Steuer der seither steuerfreien Gebäude (§. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und Absatz 2 im §. 1 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873), welche in die Klasse der steuerpflichtigen übergetreten sind, ferner der Gebäude, welche in Folge einer Berichtigung oder Verlegung der Landesgrenzen neu hinzutreten, mit dem ersten Tage desjenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem diese Gebäude die die Heranziehung zur Gebäudesteuer bedingenden Eigenschaften erlangt haben;

b. die Mehrsteuer solcher steuerpflichtigen Gebäude, welche durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der im §. 5 zu 2 des gedachten Gesetzes bezeichneten Gebäudeklasse in die im §. 5 zu 1 bezeichnete Gebäudeklasse übergegangen sind, mit dem 1. Juli desjenigen Etatsjahres, welches auf das Etatsjahr folgt, in welchem die Veränderung in der Bestimmung eingetreten ist (§. 17 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer);

c. die Steuer der bei der Veranlagung übergangenen steuerpflichtigen Gebäude mit dem 1. April desjenigen Etatsjahres, in welchem die Nachforderung geltend gemacht wird (§. 5 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840, Gesetzsamml. S. 140, und §. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1876, Gesetzsamml. S. 288).

2) Den unter 1 zu c. gedachten Gebäuden sind in Bezug auf den Zeitpunkt der Zugangsstellung gleich zu behandeln diejenigen zu a. gedachten Gebäude, welche, der Vorschrift im §. 5 des vorgedachten Gesetzes vom 18. Juni 1840 und im §. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 288) gemäß, nicht mehr mit dem vorstehend zu a. bezeichneten Zeitpunkte in Zugang gestellt werden können, weil die eingetretenen Veränderungen rechtzeitig weder angemeldet, noch sonst bemerkt worden sind.

3) Außerdem findet in dem Falle unter 1 zu a. der daselbst bezeichnete Zeitpunkt der Zugangsstellung nur Anwendung, wenn das betreffende Gebäude ohne Veränderung seiner bisherigen Einrichtung rc. für seine neue Bestimmung hat in Gebrauch genommen werden können. Ist das Gebäude dagegen zu diesem Zwecke erst einem Ausbau oder einer sonstigen wesentlichen Veränderung unterworfen, so ist dasselbe erst nach Ablauf zweier Etatsjahre seit dem Etatsjahre, in welchem das Gebäude, nachdem der Ausbau oder die anderweite Umgestaltung desselben bewirkt, für seine neue Bestimmung verwendbar beziehungsweise benutzbar geworden ist, zur Steuer heranzuziehen.

In analoger Weise ist in dem unter 1 zu b. bezeichneten Falle zu verfahren.

4) Ist bei Gebäuden der unter 1 zu b. gedachten Art die Anmeldung der stattgefundenen Veränderungen nicht rechtzeitig erfolgt, oder sind neu erbaute oder verbesserte rc. Gebäude, weil die rechtzeitige Anmeldung unterlassen, nicht mit dem im §. 19 zu 1 und 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vorgeschriebenen Termine zur Gebäudesteuer beziehungsweise zu einer höheren als der bisher gezahlten Steuer herangezogen worden, so kommen die Bestimmungen des §. 17 Abs. 3 und 4 des letzterwähnten Gesetzes beziehungsweise des §. 10 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 und des Artikels V. des Gesetzes vom 22. Mai 1852, betreffend einige Ergänzungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche (Gesetzsammlung S. 250), in Anwendung.*) (§. 5 der Anweisung III. vom heutigen Tage.)

§. 30. Bei der Gebäudesteuer ist gegen den durch die Heberolle nachgewiesenen Bestand im Laufe des Etatsjahres in Abgang zu stellen:

a. die Steuer der seither steuerpflichtigen Gebäude, welche in die Reihe der steuerfreien (§. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, und Abs. 2 im §. 1 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873) übergegangen sind, ferner die Mindersteuer der durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der im §. 5 zu 1 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Gebäudeklasse in die im §. 5 zu 2 bezeichnete Gebäudeklasse übergetretenen, sowie solcher Gebäude, welche durch Veränderung ihrer Substanz, namentlich durch das Abnehmen eines Stockwerks oder durch das Abbrechen eines Gebäudetheils, oder welche durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten an Nutzungswerth verloren haben, endlich die Steuer derjenigen Gebäude, welche in Folge einer Berichtigung oder Verlegung der Landesgrenzen ausscheiden, mit dem ersten Tage desjenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem die betreffenden Veränderungen als eingetreten angemeldet worden sind (§. 17 Abs. 2 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861);

b. der Minderbetrag der Steuern, welche im Wege der Reklamation oder des Rekurses ermäßigt worden sind, von demjenigen Tage ab, von wel-

---

*) Der Artikel V. des Gesetzes vom 22. Mai 1852 lautet: Vergehungen und Uebertretungen, welche durch Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle, Postgefälle, Kommunikationsabgaben und aller übrigen öffentlichen Abgaben und Gefälle begangen werden, verjähren in fünf Jahren.

chem die Steuer, gegen welche die Reklamation u. s. w. gerichtet gewesen, gezahlt worden ist;

c. die Steuer der gänzlich eingegangenen Gebäude mit dem ersten Tage desjenigen Monats, in welchem die betreffenden Gebäude vollständig zerstört oder gänzlich abgebrochen worden sind, sofern die Anmeldung rechtzeitig, d. h. noch im Laufe desjenigen Monats erfolgt, in welchem die Zerstörung stattgefunden hat beziehungsweise der Abbruch vollendet worden ist. Erfolgt die Anmeldung nicht rechtzeitig, so tritt die Abgangsstellung erst mit dem ersten Tage desjenigen Monats ein, welcher auf den Monat folgt, in dem die Veränderung angemeldet worden ist (§. 19 zu 3 beziehungsweise §. 17 Abs. 2 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861);

d. die Steuer der zu Unrecht zur Gebäudesteuer herangezogenen beziehungsweise doppelt veranlagten Gebäude mit dem 1. April desjenigen Etatsjahres, in welchem der Anspruch auf Freistellung derselben von der Gebäudesteuer gemäß der Vorschrift im §. 1 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetzsamml. S. 140) und im §. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 288) geltend gemacht wird.

§. 31. Für diejenigen Gebäudesteuerabgänge, welche dadurch entstehen:

a. daß Gebäude aus der Reihe der steuerpflichtigen in die Reihe der steuerfreien übertreten,
b. daß Gebäude gänzlich eingehen,
c. daß eine Ermäßigung der Steuer oder ein gänzliches Fortfallen derselben im Wege der Reklamation, des Rekurses oder der Beschwerde herbeigeführt wird,

ordnet der Katasterkontroleur den Zeitpunkt der Abgangsstellung, vorbehaltlich einer etwaigen anderweiten Feststellung durch die Regierung, an.

Von der diesfälligen Anordnung hat der Kataster-Kontroleur den Steuerempfänger und den betreffenden Gebäudeeigenthümer mit dem ausdrücklichen Bemerken zu benachrichtigen, daß die Anordnung nur eine vorläufige sei und noch der definitiven Entscheidung der Regierung unterliege. (Vgl. Muster II. zu §. 15 der Anweisung III. vom heutigen Tage.)

Dergleichen vom Katasterkontroleur abgesetzte Steuerbeträge sind bis zur Feststellung der jährlichen Zu- und Abgangslisten (§. 32) als Reste (§. 23) nachzuweisen.

c. Grund- und Gebäudesteuer-Zu- und Abgangslisten.

§. 32. Auf Grund der geführten Fortschreibungs-Protokolle und der Gebäudesteuer-Veränderungs-Nachweisungen hat der Katasterkontroleur über die für das laufende Etatsjahr zu verrechnenden Zu- und Abgänge an Grund- und Gebäudesteuer-Zu- und Abgangslisten und zwar:

a. bei der Grundsteuer nach dem beiliegenden Muster VI.,
b. bei der Gebäudesteuer nach dem beiliegenden Muster VII.,

nach Gemeinden geordnet, für jeden Steuerkassenbezirk aufzustellen und gleichzeitig mit den betreffenden Grund- und Gebäudesteuer-Fortschreibungs-Verhandlungen bis zum 1. Dezember (§. 54 der Anweisung I. und §. 34 der Anweisung III. vom heutigen Tage) der Regierung einzureichen.

Ueber die durch Beseitigung eines materiellen Irrthums entstandenen Grundsteuer-Zu- oder Abgänge ist eine von den übrigen Grundsteuer-Zu- und Abgängen abgesonderte Zu- und Abgangsliste aufzustellen (§. 33.)

Die Zu- und Abgangslisten hat der Kataster-Kontroleur für seinen Amtsbezirk, jährlich mit 1 anfangend, fortlaufend zu numeriren.

§. 33. Die Regierung prüft die Zu- und Abgangslisten, stellt dieselben fest und sendet dieselben zugleich mit den Fortschreibungsverhandlungen an den Katasterkontroleur zurück, welcher dieselben der betreffenden Steuerkasse zuzufertigen, auch die etwaigen Erinnerungen der Regierung zu erledigen hat.

Die in Zu- oder Abgang tretenden Grundsteuerbeträge werden,

a) wenn der Zu- und Abgang an Steuer durch die Beseitigung eines materiellen Irrthums veranlaßt worden ist, dem Grundsteuerdeckungsfonds (§. 21. der im Eingange dieser Anweisung erwähnten Verordnung),
b) in allen übrigen Fällen der Staatskasse

zugeführt beziehungsweise derselben entnommen.

§. 34. Sofern Steuer-Zu- und Abgänge erst nach dem Schlusse der Fortschreibungsprotokolle oder Gebäudesteuer-Veränderungs-Nachweisungen zur Anmeldung beziehungsweise Feststellung gelangen (§. 59 der Anweisung I. und §. 39 der Anweisung III. vom heutigen Tage), werden dieselben, soweit sie das Steuersollaufkommen für das folgende Etatsjahr berühren, durch die Zu- und Abgangslisten des folgenden Etatsjahres bestätigt.

Soweit dieselben aber noch mit einem Steuer-Zu- oder Abgange für das laufende Etatsjahr verbunden sind, hat der Katasterkontroleur besondere Nachtrags-Zu- und Abgangslisten nach den Mustern VI. und VII. zu §. 32 aufzustellen und nebst den dazu gehörigen Unterlagen bis zum 15. März der Regierung zur Prüfung und Festsetzung einzureichen, welche alsdann das Weitere gemäß der Vorschrift im §. 33 schleunigst zu veranlassen hat (s. auch §. 37).

d. Hauptzusammenstellung der Grund- und Gebäudesteuer-Zu- und Abgänge.

§. 35. Auf Grund der über die festgestellten Zu- und Abgangslisten und Nachtragslisten und unter Berücksichtigung der etwaigen Gebäudesteuerausfälle bei ihr zu führenden Kontrole (§. 19 der Geschäftsanweisung VI. für die Katasterverwaltung der Regierungen vom heutigen Tage) stellt die Regierung das berichtigte Sollaufkommen an Grund- und Gebäudesteuer nebst Beischlägen fest und versieht ihre Hauptkasse unter Beifügung je einer

nach Steuerkassenbezirken geordneten Hauptzusammenstellung der vorgekommenen Zu- und Abgänge
a) bei der Grundsteuer,
b) bei der Gebäudesteuer
mit Anweisung zu deren Verrechnung.

c. Im Allgemeinen.

§. 36. Auf Grund der Mittheilung der von der Regierung festgestellten Grund- und Gebäudesteuer-Zu- und Abgangslisten und Nachtragslisten (§§. 33 und 34) beziehungsweise der diesfälligen Hauptzusammenstellung (§. 35), sowie der Nachweisungen der Reste (§. 23) erfolgt die Abrechnung der Regierungshauptkasse mit den Steuerkassen, sowie der Letzteren mit den steuerpflichtigen Grund- und Gebäudeeigenthümern, insbesondere die Nachzahlung beziehungsweise die Erstattung der zu wenig oder zu viel gezahlten Steuerbeträge nach den hierüber bestehenden Vorschriften.

§. 37. Sind Grundstücke oder Gebäude aus der Reihe der steuerfreien in die der steuerpflichtigen übergetreten, oder bei der Veranlagung übergangen, oder endlich bei Gebäuden Veränderungen eingetreten, welche die Zahlung einer höheren als der seither entrichteten Steuer zur Folge haben (§§. 27 und 29), so sind, wenn die Feststellung der zu entrichtenden Steuer nicht bis zum Ablaufe desjenigen Etatsjahres erfolgen kann, in welchem die gedachten Grundstücke oder Gebäude den bestehenden Vorschriften gemäß zur Steuer beziehungsweise zu einer höheren Steuer heranzuziehen sein würden, die betreffenden Grund- beziehungsweise Gebäude-Eigenthümer behufs Unterbrechung der Verjährung (§. 5 des Gesetzes, betreffend die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, vom 18. Juni 1840 und §. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1876, Gesetzsamml. S. 288) durch den Katasterkontroleur von demjenigen Tage, von dem ab sie zur Zahlung der Steuer beziehungsweise der höheren Steuer verpflichtet sind, unter Angabe des nöthigenfalls von ihm vorläufig zu arbitrirenden Steuerbetrages mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß der Betrag nur vorläufig festgestellt sei, über die demnächstige endgültige Festsetzung aber weitere Mittheilung erfolgen werde, zunächst jedoch der vorläufig festgestellte Betrag — vorbehaltlich der Rückzahlung des etwa zuviel Gezahlten — zu entrichten sei. Zugleich hat der Katasterkontroleur der Steuerkasse den vorläufigen Betrag zur Erhebung zu überweisen, auch der Regierung Anzeige zu erstatten.

Diese Unterbrechung der Verjährung ist jedoch nur für ein Jahr gültig und daher erforderlichenfalls in jedem der nachfolgenden Jahre zu wiederholen.

V. Grund- und Gebäudesteuer-Zu- und Abgänge aus Vorjahren.

§. 38. Kommen im Laufe des Etatsjahres Bestandsveränderungen zur Feststellung, welche Grund- oder Gebäudesteuer-Zugänge für Vorjahre betreffen, so hat der Katasterkontroleur hierüber besondere Zugangslisten, für welche die Muster VI. und VII. zu §. 32 dieser Anweisung mit den entsprechenden Abänderungen, insbesondere mit der auf der ersten Seite hinzuzufügenden Bezeichnung „aus Vorjahren" zu verwenden, in doppelter Ausfertigung aufzustellen und dieselben der Regierung einzureichen, in Kontraventionsfällen bezüglich der Gebäudesteuer dagegen mit denselben als Nachweisungen der vorenthaltenen Steuer nach den Vorschriften im §. 5 der Anweisung III. vom heutigen Tage zu verfahren.

Der Regierung bleibt überlassen, falls sie es in Kontraventionsfällen zur Vermeidung unrichtiger Feststellung der Nachsteuer und Strafe für erforderlich erachtet, die bezüglichen Verhandlungen &c., bevor dieselben an den Landrath zum weiteren Verfahren gelangen, von dem Katasterkontroleur zur Prüfung einzufordern.

Hinsichtlich der zur Einziehung gelangenden Nachsteuer finden die Vorschriften der Anweisung vom 26. Januar 1877, betreffend die Kontrole und Verrechnung der bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die direkten Steuern von den Verwaltungsbehörden festgesetzten Strafen, Kosten und Nachsteuern, Anwendung.

§. 39. Gelangen Grund- und Gebäudesteuer-Abgänge erst nach dem Schlusse des Rechnungsjahres zur Feststellung, so sind die bezüglichen Beträge,

a. wenn sie in Rest verblieben waren, lediglich in Abgang zu stellen,

b. wenn sie nicht als Einnahmereste offen stehen, sondern rechnungsmäßig bereits definitiv in Einnahme nachgewiesen sind, als zu erstattende Beträge zu behandeln.

In beiden Fällen (zu a. und b.) hat der Katasterkontroleur besondere Abgangslisten nach den Mustern VI. und VII. zu §. 32, welche mit den entsprechenden Abänderungen, insbesondere auf der ersten Seite im Falle

zu a. mit dem Vermerke „aus Vorjahren" zu versehen,
zu b. als „Erstattungs-Liquidation" zu bezeichnen sind,

ebenfalls doppelt aufzustellen und der Regierung zur Feststellung vorzulegen.

Die Erstattungs-Liquidationen (zu b.) sind

1) von dem Katasterkontroleur auf Grund der Steuerrollen und der bei ihm beruhenden Fortschreibungs-Verhandlungen mit der Bescheinigung zu versehen,

„daß und wo (in welcher Rolle beziehungsweise Zugangsliste) die bezüglichen Beträge zum Einnahmesoll gestellt und daß dieselben nicht wieder in Abgang gebracht worden seien", und

2. von dem Kassenkurator weiter dahin zu bescheinigen,

„daß die betreffenden Beträge nicht in Rest verblieben, also unter den in den Rechnungen der Kasse für das betreffende Jahr nachgewiesenen Isteinnahmen wirklich begriffen seien."

VI. Grund- und Gebäudesteuererlasse.

§. 40. 1) Wird ein Erlaß der auf einem Gebäude haftenden Gebäudesteuer von dem Gebäudeeigenthümer beantragt (§. 19 zu 4 und 5 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861), so hat der Katasterkontroleur die angezeigten Thatsachen beziehungsweise die Schadensermittelung durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters (Amtmanns) oder eigene örtliche Untersuchung — für welche Kosten nicht in Anrechnung gebracht werden dürfen — festzustellen, eine Nachweisung des in Vorschlag gebrachten Erlasses an Gebäudesteuer nach dem anliegenden Muster VIII. aufzustellen und dieselbe in doppelter Ausfertigung durch Vermittelung des Landraths der Regierung zur Festsetzung einzureichen.

Die Erlaßnachweisung ist, sofern der für Vorjahre zu erlassende Betrag bereits definitiv vereinnahmt worden, mit den im §. 39 für die Erstattungsliquidation vorgeschriebenen Bescheinigungen zu versehen.

2) Die Regierung prüft die Erlaßnachweisung und die Gründe für Bewilligung des Erlasses, setzt, sofern sie nichts zu erinnern findet, den zu erlassenden Gebäudesteuerbetrag fest und fertigt die Nachweisung ihrer Hauptkasse behufs Auszahlung des festgesetzten Betrages an den Gebäudeeigenthümer zu.

3) Durch den bewilligten Erlaß an Gebäudesteuer wird das Veranlagungssoll für das folgende Etatsjahr, überhaupt der in den Gebäudesteuerrollen nachgewiesene Bestand nicht geändert, daher der erlassene Betrag weder in die Zu- und Abgangsliste, noch in die Heberolle, noch in das Hauptbuch der Regierung aufgenommen werden kann; vielmehr werden die bezüglichen Steuerbeträge als Ausfall beziehungsweise Abgang oder Erstattung bei den Kassen nachgewiesen.

§. 41. Für das bei Nachsuchung, Bewilligung und Verrechnung von Grundsteuernachlässen und Unterstützungen zu beobachtende Verfahren sind die diesfälligen Vorschriften in der Anweisung vom 21. Januar 1839 über die Verwendung des Grundsteuerdeckungsfonds (Gesetzsamml. für 1839, S. 44) maßgebend.

Berlin, den 31. März 1877.

Der Finanzminister.

Camphausen.

Muster I. (zu §. 4.)

Grund- und Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis N. N.

Steuerkasse N. N.
Etatsjahr 1877/78 bis 1881/82.

Heberolle

der Grund- und Gebäudesteuer für den Gemeindebezirk Buchhain.

Summarische Uebersicht der aufzubringenden Steuern und Beischläge.	Betrag für das Etatsjahr																	
	1877/78.						1878/79.						18..					
	Prozentsatz der Beischläge zur Grundsteuer.	Prozentsatz der Beischläge zur Gebäudesteuer.	Grundsteuer. Mark	Pf.	Gebäudesteuer. Mark	Pf.	Prozentsatz der Beischläge zur Grundsteuer.	Prozentsatz der Beischläge zur Gebäudesteuer.	Grundsteuer. Mark	Pf.	Gebäudesteuer. Mark	Pf.	Prozentsatz der Beischläge zur Grundsteuer.	Prozentsatz der Beischläge zur Gebäudesteuer.	Grundsteuer. Mark	Pf.	Gebäudesteuer. Mark	Pf.
1.	2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.	
I. Steuerbetrag	—	—	569	04	438	50	—	—	564	52	442	10	—	—				
Davon ab 3 pCt. Hebegebühren	—	—	—	—	13	15	—	—	—	—	13	26	—	—	—	—		
Bleibt	—	—	569	04	425	35	—	—	564	52	428	84	—	—				
II. Beischläge:																		
1. für die Staatskasse, und zwar zu den Kosten der Justizverwaltung in der Rheinprovinz	0,90	0,90	5	12	3	95	0,90	0,90	5	08	3	98						
2. zu Provinzialzwecken und zwar:																		
a) für den Grundsteuerdeckungsfonds	0,50	„	2	85	„	„	0,50	„	2	82	„	„						
b) zur Erhaltung und Erneuerung des Katasters	1,50	„	8	54	„	„	1,50	„	8	47	„	„						
Zusammen II.	2,90	0,90	16	51	3	95	2,90	0,90	16	37	3	98						
III. Hebegebühren:																		
a) für die Grundsteuer zu I.	3,00	—	17	07	—	—	3,00	—	16	94	—	—		—			—	—
b) für die Beischläge zu II.	3,00	3,00	„	50	„	12	3,00	3,00	„	49	„	12						
Zusammen III.	—	—	17	57	„	12	—	—	17	43	„	12	—	—				
Zusammen II. und III.	—	—	34	08	4	07	—	—	33	80	4	10	—	—				
IV. Fortschreibungsgebühren	—	—	„	50	„	20	—	—	„	55	„	30	—	—				
Gesammtbetrag der Rolle	—	—	603	62	442	77	—	—	598	87	446	50	—	—				
Davon sind Hebegebühren	—	—	17	57	13	27	—	—	17	43	13	38	—	—				
Bleibt	—	—	586	05	429	50	—	—	581	44	433	12	—	—				

	Artikel der Grundsteuermutterrolle.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Der Steuerpflichtigen: Name, Vorname und Stand.	Der Steuerpflichtigen: Wohnort und Hausnummer.	Betrag für das Etatsjahr 1877/78: Grundsteuer: Reinertrag. Thlr. $^{1}/_{100}$.	1877/78: Grundsteuer: Steuerbetrag und Beischläge. Mk. Pf.	1877/78: Gebäudesteuer und Beischläge. Mk. Pf.	1877/78: Fortschreibungsgebühren. Mk. Pf.	1877/78: Nr. des Kontobuchs der Steuerkasse.	1878/79: Grundsteuer und Beischläge. Mk. Pf.	1878/79: Gebäudesteuer und Beischläge. Mk. Pf.	1878/79: Fortschreibungsgebühren. Mk. Pf.	1878/79: Nr. des Kontobuchs der Steuerkasse.	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	
1.	5	7	Abelhof, Johann	Krautmühle, a.	" "	" "	6 00	" "		" "	" "	" "		1.
			Heinrich, Müller.	Haus Nr. 1. b.	" "	" "	" 06	" "		" "	" "	" "		
2.	7	9	Baumann, Karl,	Buchhain, a.	" "	" "	" "	" "		43 17	3 00	" 30		2.
			Schankwirth.	Haus Nr. 10. b.	" "	" "	" "	" "		2 58	" 03	" 10		
3.	4	10	Gerber, Johann	Buchhain, a.	4 00	1 15	2 00	" "		" 96	2 00	" "		3.
			Kaspar, Ackerer.	Haus Nr. 3. b.	" "	" 07	" 02	" "		" 06	" 02	" "		
4.	1	25	Schmidt, Johann	Buchhain, a.	321 21	92 12	" "	" "		87 79	9 60	" "		4.
			Heinrich, Ackerer.	Haus Nr. 15. b.	" "	5 51	" "	" "		5 25	" 09	" "		
5.			u. s. w.											5.
6.														6.
7.														7.
8.														8.
9.														9.
10.														10.
11.														11.
12.						Wiederholung.								12.
13.				Seite 1. a.										13.
				b.										
14.				Seite 2. a.										14.
				b.										
15.				u. s. w. a.										15.
				b.										
				Zusammen a.	1984 08	569 04	438 50	" 50		564 52	442 10	" 55		
				b.	" "	34 08	4 07	" 20		33 80	4 10	" 30		
				Seite.. a.										
				b.										

Bemerkung. In den Spalten 6., 7., 10., 11., sind auf der mit a bezeichneten Zeile die Prinzipalsteuerbeträge, auf der mit b bezeichneten Zeile die Beischläge zu denselben aufgeführt. In den Spalten 8., 12. sind auf der mit a bezeichneten Zeile die mit der Grundsteuer, auf der mit b bezeichneten Zeile die mit der Gebäudesteuer aufzubringenden Fortschreibungsgebühren nachgewiesen.

1877/78.

N. N., den 25. Februar 1877.

Die Vollständigkeit und richtige Berechnung vorstehender Heberolle

	bei der Grundsteuer.		bei der Gebäudesteuer.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a. an Prinzipalsteuer auf .	569	04	438	50
b. an Beischlägen auf . .	34	08	4	07
c. an Fortschreibungsgebühren auf	"	50	"	20
Zusammen auf . .	603	62	442	77
Ueberhaupt auf . .	1046 Mark 39 Pf.			

wird hierdurch bescheinigt.

Der Katasterkontroleur.

N. N.

Geprüft: N. N., den 28. Februar 1877.

Der Katasterinspektor.

N. N.

N. N., den 28. Februar 1877.

Gegenwärtige Heberolle wird zu den nebenstehend berechneten Summen und überhaupt auf 1046 Mark 39 Pf., in Worten: Eintausend sechsundvierzig Mark neununddreißig Pfennige, hiermit festgestellt.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

N. N.

No.

1878/79.

N. N., den 26. Februar 1878.

Die Vollständigkeit und richtige Berechnung vorstehender Heberolle

	bei der Grundsteuer.		bei der Gebäudesteuer.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a. an Prinzipalsteuer auf .	564	52	442	10
b. an Beischlägen auf . .	33	80	4	10
c. an Fortschreibungsgebühren auf	"	55	"	30
Zusammen auf . .	598	87	446	50
Ueberhaupt auf . .	1045 Mark 37 Pf.			

wird hierdurch bescheinigt.

Der Katasterkontroleur.

N. N.

Geprüft: N. N., den 1. März 1878.

Der Katasterinspektor.

N. N.

N. N., den 2. März 1878.

Gegenwärtige Heberolle wird zu den nebenstehend berechneten Summen und überhaupt auf 1045 Mark 37 Pf., in Worten: Eintausend fünfundvierzig Mark siebenunddreißig Pfennige, hiermit festgestellt.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

N. N.

No.

Regierungsbezirk N. N.

Grundsteuerverwaltung.

Statsjahr 1878/79.

Hauptnachweisung

des

Sollaufkommens an Grundsteuer und der mit derselben aufzubringenden Beischläge und Fortschreibungsgebühren.

	Laufende Nummer.	Name des Bürgermeisterei- (Amts-) beziehungsweise Steuerkassenbezirks.	Name der Gemeinde.	Prozentsatz der Hebegebühren	A. Für die Staatskasse. Jahresbetrag der Prinzipalgrundsteuer. Mk. Pf.	A. Hebegebühren. Betrag. Mk. Pf.	A. Beitrag zu den Kosten der Justiz-Verwaltung. Mk. Pf.	A. Hebegebühren. Betrag. Mk. Pf.	A. Summe (Spalte 5. und 7.) Mk. Pf.	A. Summe der Hebegebühren (Spalte 6. und 8.) Mk. Pf.	A. Summe A. (Spalte 9. und 10.) Mk. Pf.	B. Zu anderen Zwecken. Für den Grundsteuer-Deckungsfonds ½ %. Mk. Pf.	B. Für die Erhaltung und Erneuerung des Katasters 1½ %. Mk. Pf.	B. Mk. Pf.	B. Mk. Pf.	B. Summe (Spalte 12 bis 15.) Mk. Pf.	B. Hebegebühren. Betrag. Mk. Pf.	B. Summe B. (Spalte 16. und 17.) Mk. Pf.	Summe sämmtlicher Hebegebühren (Spalte 10. und 17.) Mk. Pf.	C. Fortschreibungsgebühren für die Staatskasse. Mk. Pf.	Summe A. B. C. (Spalte 11., 18. u. 20.) Mk. Pf.	Bemerkungen.	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	
1.	1	N. N.	Buchhain	3	564 52	16 94	5 08	„ 15	569 60	17 09	586 69	2 82	8 47	„ „	„ „	11 29	„ 34	11 63	17 43	„ 55	598 87		1.
2.																							2.
3.		u. s. w.	u. s. w.																				3.
4.																							4.
5.																							5.
6.																							6.
7.																							7.
8.																							8.
9.																							9.
10.																							10.
11.																							11.
12.																							12.
13.																							13.
14.																							14.
15.																							15.
16.																							16.
17.																							17.
18																							18.
19.																							19.
20.																							20.

Bemerkung. In der Provinz Westfalen erhalten die Spalten 7. und 8. keine Eintragungen.

Muster III. (zu §. 6.)

Gebäudesteuerverwaltung.

Regierungsbezirk N. N. — Etatsjahr 1878/79.

Hauptnachweisung

des

Sollaufkommens an Gebäudesteuer und der mit derselben aufzubringenden Beischläge und Fortschreibungsgebühren.

Laufende Nummer.	Name des Bürgermeisterei- (Amts-) beziehungsweise Steuerkassenbezirks.	Name der Gemeinde.	A. Für die Staatskasse. Gebäudesteuer. Jahresbetrag der Prinzipalsteuer. Mk. Pf.	Davon ab 3 % Hebegebühr. Mk. Pf.	Bleibt für die Staatskasse. Mk. Pf.	Beitrag zu den Kosten der Justizverwaltung. Mk. Pf.	Hebegebühren zu 3% des Betrages in Spalte 7. Mk. Pf.	Summe. (Spalte 6. und 7.) Mk. Pf.	Summe der Hebegebühren (Spalte 5. u. 8.) Mk. Pf.	Summe A. (Spalte 4., 7. und 8.) Mk. Pf.	B. Zu anderen Zwecken. Mk. Pf.	Mk. Pf.	Summe (Spalte 12. und 13. Mk. Pf.	Hebegebühren zu 3% des Betrages in Spalte 14. Mk. Pf.	Summe B. (Spalte 14. und 15.) Mk. Pf.	Summe sämmtlicher Hebegebühren (Spalte 10. und 15.) Mk. Pf.	C. Fortschreibungsgebühren für die Staatskasse. Mk. Pf.	Summe A. B. C. (Spalte 11., 16. und 18.) Mk. Pf.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
1	N. N. u. s. w.	Buchhain u. s. w.	442 10	13 26	428 84	3 98	„ 12	432 82	13 38	446 20	„ „	„ „	„ „	„ „	„ „	„ „	„ 30	446 50	

Bemerkung. In der Provinz Westfalen erhalten die Spalten 7. und 8. keine Eintragungen.

Muster IV. (zu §. 17.)

Grund- und Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis N. N.
Steuerempfangsbezirk N. N.

Katasteramt N. N.

Anmelderegister

über alle dem Steuerempfänger in der Zeit vom 1. April 1877 bis zum 31. März 1878 bekannt gewordenen, bei der Fortschreibung des Güterwechsels zu berücksichtigenden

Besitz- und Bestandsveränderungen bei den Liegenschaften und Gebäuden.

Laufende Nummer.	Datum der Eintragung.	Name der Gemeinde, in welcher die Veränderung stattgefunden hat oder das Kataster zu berichtigen ist.	Der bisher in den Büchern eingetragenen Besitzer: Artikel der Grundsteuermutterrolle.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Der Erwerber oder der in Folge einer vorzunehmenden Berichtigung in die Kataster aufzunehmenden wirklichen Besitzer: Artikel d. Grundsteuermutterrolle.	Nummer u. Ltt. der Gebäudesteuerrolle. (oder Angabe, ob dieselben in beiden Rollen nicht vorkommen, also neue Eigenthümer sind.)	Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Nähere Angabe a. der stattgehabten Veränderungen, oder b. der vorzunehmenden Berichtigung (wobei die Grundstücke u. Gebäude katastermäßig zu bezeichnen, wenn solche bekannt sind, zu b. bestimmt anzugeben, worin die Berichtigung besteht) und Bezeichnung des Monats u. Jahres, in welchem die neuerbauten od. verbesserten Gebäude bewohnbar bezw. nutzbar geworden, od. Gebäude abgebrochen rc. worden sind.	Datum der auf Erfordern des Katasterkontroleurs geschehenen Vorladung durch den Bürgermeister (Amtmann).	Uebernommen in das Fortschreibungsprotokoll beziehungsweise in die Gebäudesteuerveränderungsnachweisung: für das Etatsjahr.	Seite.	Zeile.	Bemerkungen des Katasterkontroleurs, ev. Angabe der Gründe, weshalb die Fortschreibung nicht stattfinden konnte.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1.	24/11. 1877.	Lindenberg	5		Baltes, Anton, Schneider zu Höhenberg, Haus Nr. 8.	8		Esther, Conrad, Handelsmann zu Höhenberg, Haus Nr. 16	Esther erbte die Ackerlandsparzelle Flur 1. Nr. 87., groß 18 Are 24 Qm., von seinem Schwiegervater Baltes im Jahre 1875.	18/4. 1878	1879/80	6	15	
2.	17/12.	Wanheim	112	4	Bohres, Jakob, Bauer zu Wanheim, Haus Nr. 4.				Das bei dem Wohnhause befindliche Tagelöhnerhaus ist bei der Veranlagung übergangen worden und daher noch einzuschätzen.	18/4. 1878	1879/80	Veränd.Nachw. 1	1	

N. N., den 10. April 1878.
Der Steuerempfänger
N. N.

Journal Nr. 327. Eingegangen bei dem Katasteramte am 11. April 1878.

Bemerkungen. 1. In das gegenwärtige Register sind alle Besitzveränderungen, sowie die durch Neubau, Abbruch oder Brand von Gebäuden rc. entstandenen Veränderungen, welche dem Steuerempfänger bei der Erhebung der Steuern beziehungsweise aus Abweichungen zwischen den Grund- und Gebäudesteuerheberollen einerseits und den Rollen über die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer andererseits bekannt werden, einzutragen.

2. Das für jeden Katasteramtsbezirk besonders anzulegende Register ist jahrweise zu führen und, unterschriftlich vollzogen, gleichzeitig mit den Grund- und Gebäudesteuerheberollen spätestens zum 20. April jedes Jahres an das Katasteramt abzugeben beziehungsweise Vakatanzeige zu erstatten.

Muster V. (zu §. 24.)

Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis N. N.
Bürgermeisterei oder Amt N. N.
Gemeinde Buchhain.

Steuerkasse N. N.
Etatsjahr 1877/78.

An die Königliche Steuerkasse zu N. N.

N. N., den 3. Oktober 1877.

Die untenstehend auf Zeile 1 bis 2 bezeichneten Steuerpflichtigen treten gegen die Heberolle in Zugang beziehungsweise Abgang.

Königliches Katasteramt.
N. N.

	Artikel der Grundsteuermutterrolle.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Des Steuerpflichtigen Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.		Gebäudesteuer.								Für die Zeit vom 1sten des Monats.
					Zugang				Abgang				
					jährlich.		für das laufende Etatsjahr.		jährlich.		für das laufende Etatsjahr.		
					Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
	1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.
1.	7	9	Kaiser, Philipp, Hüttenarbeiter zu Buchhain, Haus Nr. 10.	a.	"	"	"	"	3	00	2	25	Juli 1877.
				b.					"	03	"	02	
2.	7	9	Baumann, Karl, Schankwirth daselbst Haus Nr. 10.	a.	3	00	2	25	"	"	"	"	
				b.	"	03	"	02	"	"	"	"	
3.													
4.													
5.													
6.													
7.													
8.													
9.													
10.													

Bemerkung: Auf der mit a. bezeichneten Zeile sind die Prinzipalsteuerbeträge, auf der mit b. bezeichneten Zeile die Beischläge zu denselben aufgeführt.

Kreis N. N.

Grundsteuer-

Grundsteuer-Zu- und

Eingegangen am 8. Dezember 1877.

Unter Bezugnahme auf die Vorschrift im §. 33. der Anweisung IV. für das Verfahren bei Erhebung der Grund-
zugefertigt.

Königliches
N.

№ 1260.

Laufende Nummer.	Name des Bürgermeisterei- (Amts-) bezirks.	Name der Gemeinde.	Seite und Zeile der Heberolle.	Artikel der Mutterrolle.	Des Grundeigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	Reinertrag. Thlr.	1/100	Monat und Jahr, in welchem die Veränderung eingetreten ist.	angemeldet ist.
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.			11.		12.	13.
					1. Beispiel zu §. 33b.											
1	N. N.	Buchhain	1/4	1	Schmidt, Johann Heinrich, Ackerer zu Buchhain, Haus Nr. 15.	1	112	Ackerland	4 5	1 1	02 14	89 13	8 6	86 26	5/1877	7/1877
					2. Beispiel zu §. 33a.											
1	N. N.	Buchhain	1/3	4	Gerber, Johann Kaspar, Ackerer zu Buchhain, Haus Nr. 3.	1	52	Garten	4	„	6	64	„	65	„	„

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.

Seite ....

1. Beispiel.

N. N., den 30. November 1877.

Es wird hiermit beantragt, wie obenstehend nachgewiesen,

	Betrag für das Etatsjahr 1877/78. Mark.	Pf.
in Zugang: a. an Grundsteuer	„	„
b. an Beischlägen	„	„
in Abgang: a. an Grundsteuer	2	89
b. an Beischlägen	„	17

stellen zu dürfen.

Der Katasterkontroleur.

N. N.

verwaltung.

Muster VI. (zu §. 32.)

Steuerkasse N. N.
Etatsjahr 1877/78.

Abgangsliste. № 1.

N. N., den 8. Dezember 1877.

und Gebäudesteuer vom 31. März 1877 urschriftlich der Königlichen Steuerkasse zu N. N.

Katasteramt.
N.

Tritt in Zugang						Tritt in Abgang						Nummer der Beläge.	Bemerkungen und kurze Angabe der Ursache des Zu- und Abgangs.	
mit einer Steuer nebst Beischlägen von jährlich		mit dem 1sten des Monats.	mithin für das Etatsjahr 18..			mit einer Steuer nebst Beischlägen von jährlich		mit dem 1sten des Monats.	mithin für das Etatsjahr 1877/78					
			für Monate.	mit zusammen					für Monate.	mit zusammen				
Mark.	Pf.			Mark.	Pf.	Mark.	Pf.			Mark.	Pf.			
14.		15.	16.	17.		18.		19.	20.	21.		22.	23.	
″	″	″	″	″	″	4 ″	33 26	8 1877	8	2 ″	89 17	1	Verkauf an den Kgl. Preuß. Staat laut Auflassung vom 25. 5. 1877.	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.
″	″	″	″	″	″	″ ″	19 01	4 1877	12	″ ″	19 01	1	Berichtigung eines materiellen Irrthums laut Reg.-Verf. vom 10. 11. 1877 Nr. 7318. **Bemerkung.** 1. In den Spalten 14., 17., 18. und 21. sind unter der Linie mit rother Dinte die Beischläge aufzuführen. 2. Die Spalten 14., 17., 18. und 21. sind bürgermeistereiweise zu summiren und rekapituliren.	8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.

N. N., den 5. Dezember 1877.

Festgestellt:

		Betrag für das Etatsjahr 1877/78. Mark.	Pf.
Zugang:	a. an Grundsteuer	″	″
	b. an Beischlägen	″	″
Abgang:	a. an Grundsteuer	2	89
	b. an Beischlägen	″	17

In die Kontrole eingetragen.
N. N.
4./12. 77.

und dem Königlichen Katasteramte N. N. zur weiteren Veranlassung gemäß §. 33 der Anweisung IV. für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom 31. März 1877 wieder zugefertigt.

Die nachgewiesenen Zu- bezw. Abgänge an Grundsteuer sind für die Staatskasse*) zu verrechnen.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
N. N.

*) [illegible] Beispiels 2 — Berichtigung eines materiellen Irrthums — sind statt der Worte „für [illegible] Staatskasse“ die Worte „bei dem Grund[illegible]

Kreis N. N.

Gebäudesteuer-

Gebäudesteuer-Zu-

No.

Eingegangen am 7. Dezember 1877.

Unter Bezugnahme auf die Vorschrift im §. 33. der Anweisung IV. für das Verfahren bei Erhebung der Grund-

zugefertigt.

Königlichen Steuer-

Königliches

N.

No.....

	Laufende Nummer.	Name des Bürgermeisterei- (Amts-) bezirks.	Name der Gemeinde.	Seite u. Zeile der Heberolle.	Des Gebäudeeigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Der Gebäudesteuerrolle. No. Litt.	Tritt in Zugang mit einer Steuer nebst Beischlägen von jährlich Mark.	Pf.	mit dem 1. des Monats.	Mithin für das Etatsjahr 18 . . für Monate.	mit zusammen Mark.	Pf.
	1.	2.		3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.	
1.	1	N. N.	Buchhain	1	Adelhof, Johann Heinrich, Müller zu Krautmühle, Haus Nr. 1.	7 a.	"	"	"	"	"	"
2.				1		b.						
3.												
4.												
5.												
6.												
7.												
8.												
9.												
10.												
11.												
12.												
13.												
14.												
15.												
16.												
17.												
18.												
19.												
20.						Seite						

N. N. den 30. November 1877.

Es wird hiermit beantragt, wie umstehend nachgewiesen,

	Betrag für das Etatsjahr 1877/78 Mark.	Pf.
in Zugang: a. an Gebäudesteuer	"	"
b. an Beischlägen	"	"
in Abgang: a. an Gebäudesteuer	5	00
b. an Beischlägen	"	05

stellen zu dürfen.

Der Katasterkontroleur.

N. N.

Muster VII. (zu §. 32.)

verwaltung.

Steuerkasse N. N.
Etatsjahr 1877/78.

und Abgangsliste.

1.

N. N. den 7. Dezember 1877.

und Gebäudesteuer vom 31. März 1877 urschriftlich der
kasse zu N. N.

Katasteramt.
N.

Tritt in Abgang								
mit einer Steuer nebst Beischlägen von jährlich Mark.	Pf.	mit dem 1. des Monats.	Mithin für das Etatsjahr $18\frac{77}{78}$ für Monate.	mit zusammen Mark.	Pf.	Nummer der Beläge.	Bemerkungen und kurze Angabe der Ursache des Zu- und Abganges.	
10.		11.	12.	13.		14.	15.	
6	00	$\frac{6}{1877}$	10	5	00	1	Am 5./6. 1877 abgebrannt.	1.
"	06			"	05			2.
								3.
								4.
								5.
								6.
								7.
								8.
								9.
								10.
								11.
								12.
								13.
								14.
								15.
								16.
								17.
								18.
								19.
								20.

Bemerkung.

1. In den Spalten 6., 9., 10. und 13. sind unter der Linie mit rother Dinte die Beischläge aufzuführen.
2. Die Spalten 6., 9., 10. und 13. sind bürgermeistereiweise zu summiren und zu rekapituliren

N. N. den 4. Dezember 1877.

Festgestellt:

	Betrag für das Etatsjahr 1877/78 Mark.	Pf.
Zugang: a. an Gebäudesteuer	"	"
b. an Beischlägen	"	"
Abgang: a. an Gebäudesteuer	5	00
b. an Beischlägen	"	05

und dem Königlichen Katasteramte N. N. zur weiteren Veranlassung gemäß §. 33. der Anweisung IV. für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom 31. März 1877 wieder zugefertigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
N. N.

In die Kontrole eingetragen.
N. N. 4./12. 77.

No. . . . .

Muster VIII. (zu §. 40.)

Gebäudesteuerverwaltung.

Regierungsbezirk ______
Kreis ______
Bürgermeisterei oder Amt ______
Gemeinde ______

Steuerkasse ______

Nachweisung des in Vorschlag gebrachten Erlasses an Gebäudesteuer.

Laufende Nummer.	Des Steuerpflichtigen Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Nähere Bezeichnung des Gebäudes.								Gründe für den Erlaß.	Erlaßvorschlag		Erlaßbewilligung der Regierung.	Des Steuerpflichtigen Empfangsbescheinigung.
		Seite und Zeile der Heberolle.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.		Gattung des Gebäudes und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Jährlicher Nutzungswerth.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer			des Katasterkontroleurs.	des Landraths.		
				Littr.		Mark.		zu 4 %. Mark. Pf.	zu 2 %. Mark. Pf.		Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
										Aufgestellt: N. N., den ....18.... Der Katasterkontroleur. N. N.				Bemerkung. Unter der Linie sind mit rother Dinte die Beischläge aufzuführen.

Inhaltsverzeichniß.

Anlagen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

(V.)

Geschäfts-Anweisung vom 31. März 1877
für die
Kataster-Kontroleure
in der
Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

Für die zum Zwecke der Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz angestellten Kataster-Kontroleure wird folgende Geschäfts-Anweisung ertheilt:

§ 1. Das von dem Kataster-Kontroleur verwaltete Amt führt die Bezeichnung „Königlich Preußisches Kataster-Amt."

§ 2. Der Kataster-Kontroleur hat innerhalb des ihm überwiesenen Amtsbezirks in Gemäßheit des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 (Gesetzsamml. S. 30), der Gesetze vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetzsamml. S. 253) und betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetzsammlung S. 317), der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer (Gesetzsammlung S. 683), der Anweisung über das Verfahren bei Verwendung des Grundsteuerdeckungsfonds 2c. vom 21. Januar 1839, der Instruktion über das Verfahren bei Ermittelung der im Grundsteuerkataster vorkommenden materiellen Irrthümer vom 28. März 1844, sowie der dazu ergangenen und noch ergehenden Gesetze, Allerhöchsten Verordnungen und Anweisungen, insbesondere der Anweisungen I bis IV vom heutigen Tage, die Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels zu bewirken, für die Erhaltung der Grundsteuerbücher und Karten, sowie der Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart Sorge zu tragen, die erforderlichen Fortschreibungsvermessungen auszuführen beziehungsweise ausführen zu lassen, die Heberollen, Zu- und Abgangslisten aufzustellen, die ordnungsmäßige Erhaltung der Katasterdokumente in den Gemeindearchiven zu überwachen, die behufs Berichtigung materieller Irrthümer und bei der Verwaltung des Grundsteuerdeckungsfonds ihm obliegenden Pflichten wahrzunehmen, endlich sich allen sonstigen, mit den vorstehend gedachten Geschäften in näherer oder entfernterer Verbindung stehenden Aufträgen, welche ihm von der Regierung ertheilt werden, — insbesondere auch zu statistischen Aufnahmen aller Art, zur Sammlung von Kauf- und Pachtpreisen innerhalb seines Amtsbezirks u. s. w. — zu unterziehen.

Desgleichen hat der Kataster-Kontroleur alle sonstigen, mit der Katasterverwaltung nicht unmittelbar in Verbindung stehenden Vermessungsarbeiten, welche ihm von der Regierung im Einverständniß mit dem Kataster-Inspektor übertragen werden, gegen die bestimmungsmäßige Bezahlung auszuführen.

§ 3. Die vorgesetzte Dienstbehörde des Kataster-Kontroleurs ist die Regierung, in höherer Instanz der Finanzminister.

§ 4. Der Kataster-Kontroleur bezieht außer der persönlichen Besoldung ein Amtskostenaversum, aus welchem derselbe — sofern nicht in besonderen Fällen ein Anderes bestimmt wird — alle mit dem Betriebe seiner Amtsverwaltung verbundenen Auslagen, wie namentlich die Miethe für das Amtslokal (§ 16), die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung desselben, der Bureaugeräthe, nicht minder die Kosten für Schreib-Materialien und für die Verpackung der Postsendungen, die Kosten für Formulare, soweit dieselben nicht auf Kosten der Staatskasse allgemein geliefert werden, ferner die Kosten der mit seiner Amtsverwaltung verbundenen Geschäftsreisen innerhalb seines Amtsbezirks, die Einbandkosten der Gesetz- und Amtsblätter 2c., sowie die Ausgaben für Arbeitshilfe u. dgl. m. zu bestreiten hat, dergestalt, daß derselbe für seine Geschäftsführung außer der Besoldung und dem Amtskosten-Aversum beziehungsweise den im § 6 bezeichneten Gebühren eine weitere besondere Entschädigung nicht zu beanspruchen hat.

§ 5. Läßt es der Kataster-Kontroleur an den im dienstlichen Interesse nothwendigen, aus dem Amtskostenaversum zu bestreitenden Aufwendungen fehlen, so ist die Regierung befugt, ihn zu denselben anzuhalten.

Das Amtskostenaversum kann nach der Bestimmung des Finanzministers jederzeit verändert werden.

Im Falle der Kataster-Kontroleur in seinen Amtsgeschäften durch einen anderen Beamten vertreten wird, hat derselbe für die Dauer der Stellvertretung nach der von der Regierung für jeden solchen Fall zu treffenden Bestimmung entweder für seinen Stellvertreter aus dem Amtskostenaversum alle Kosten der Amtsverwaltung zu bestreiten, oder das Aversum ganz oder theilweise zur eigenen Bestreitung aller oder einzelner Kosten dem Stellvertreter zu überlassen.

Wenn dem Kataster-Kontroleur eine Aushilfe in den Amtsgeschäften für Rechnung der Staatskasse gewährt wird, hat er dem Aushilfe Leistenden aus dem

Amtskostenaversum alles zu gewähren, was aus dem Letzteren bestimmungsmäßig bestritten werden muß.

§ 6. Der Kataster-Kontroleur ist nur insoweit befugt, für besondere mit seinem Amte in Verbindung stehende Leistungen von den Grundeigenthümern, Gemeinden, Behörden u. s. w. Gebühren zu fordern, als ihm solches durch die allgemeinen Dienstvorschriften oder durch besondere Genehmigung der vorgesetzten Regierung ausdrücklich gestattet ist.

Solche Gebühren sind als Ersatz für baare Auslagen an Arbeitshilfe, Reise- und Zehrungskosten, Formularen, Instrumenten u. dgl. m. anzusehen.

§ 7. Der Kataster-Kontroleur hat an dem ihm angewiesenen Orte seinen Wohnsitz zu nehmen und darf denselben ohne Genehmigung des Finanzministers nicht verändern.

§ 8. Ohne Urlaub darf der Kataster-Kontroleur sich aus der Verwaltung seines Amtsbezirks nicht entfernen.

Der Urlaub ist bei der Regierung nachzusuchen und dabei die Ursache anzugeben, welche die Abwesenheit nothwendig macht, sowie der Nachweis zu führen, daß und in welcher Art für den regelmäßigen Fortgang der Geschäfte gesorgt ist bezw. gesorgt werden soll.

Vor dem Antritte des ertheilten Urlaubs hat der Kataster-Kontroleur dem betreffenden Landrathe hiervon schriftliche Anzeige zu machen.

§ 9. Wird der Kataster-Kontroleur durch Krankheit oder in anderer Weise behindert, seine Geschäfte rechtzeitig auszuführen, so hat er der Regierung von der Behinderung Anzeige zu machen und, wenn die Letztere voraussichtlich von längerer Dauer ist, im Erkrankungsfall unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses bei der Regierung die Gewährung einer Aushilfe, nach Umständen eine Vertretung nachzusuchen.

Für Rechnung der Staatskasse ist eine Aushilfe oder Vertretung in der Regel nur in Krankheitsfällen zulässig.

§ 10. Erweist sich der Kataster-Kontroleur bei Ausführung der Fortschreibungs-Vermessungen oder anderer Dienstobliegenheiten säumig, so ist die Regierung befugt, die Vermessungsarbeiten anderweit gegen die tarifmäßigen Gebühren ausführen zu lassen, bezw. zur Aufarbeitung der etwa vorhandenen Geschäftsreste dem Kataster-Kontroleur auf dessen Kosten eine Arbeitshilfe beizuordnen.

§ 11. Durch die in den Anweisungen I bis IV vom heutigen Tage und in der gegenwärtigen Anweisung festgestellten Termine für die Erledigung der verschiedenen Amtsgeschäfte ist im Allgemeinen nur der äußerste Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem die Erledigung spätestens erfolgt sein muß.

Der Regierung bleibt aber überlassen, die frühere Erledigung anzuordnen, insoweit sie solches für den pünktlichen Geschäftsbetrieb für nothwendig oder förderlich hält.

Insbesondere kann die Regierung innerhalb der äußersten Termine Spezial-Termine für die Erledigung der Geschäfte für einzelne Gemeinden beziehungsweise für einzelne Theile des Amtsbezirks festsetzen.

§ 12. Die Amtsführung des Kataster-Kontroleurs unterliegt der örtlichen Revision des bei der Regierung angestellten Kataster-Inspektors, welcher über eine jede derartige Revision eine Verhandlung aufnimmt.

Ergeben sich bei der Revision Mängel in der Geschäftsführung des Kataster-Kontroleurs, deren sofortige Abstellung nothwendig erscheint, oder ist sonst ein Anlaß zu sofortigem Eingreifen in die Geschäftsverwaltung des Kataster-Kontroleurs erforderlich, so wird vom Kataster-Inspektor vorbehaltlich der von der Regierung zu treffenden definitiven Bestimmung das Geeignete an Ort und Stelle vorläufig angeordnet und, daß dies geschehen, in der Revisionsverhandlung vermerkt.

Der Kataster-Kontroleur hat solchen vorläufigen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 13. Der örtlichen Prüfung von Fortschreibungsvermessungsarbeiten, gleichviel ob sie von dem Kataster-Kontroleur selbst oder von seinen Privatgehilfen ausgeführt sind, hat der Kataster-Kontroleur auf Erfordern — und zwar ohne Entschädigung — beizuwohnen. Die Kosten der zu den Nachmessungen nothwendigen Arbeiter ꝛc. werden vom Kataster-Inspektor verauslagt und demnächst zur Erstattung liquidirt.

§ 14. Die ihm obliegenden Amtsverrichtungen hat der Kataster-Kontroleur in der Regel persönlich auszuführen.

Nur zu den gewöhnlichen Schreibarbeiten und bei der Berichtigung der Grundsteuermutterrollen, Flurbücher und Artikel-Verzeichnisse, sowie bei der Berichtigung der Gebäudesteuerrollen, endlich der Heberollen dürfen geübte Schreibgehilfen mit guter Handschrift und bei Ausführung der Fortschreibungsvermessungen tüchtige Feldmesser oder Vermessungsgehilfen verwendet werden.

§ 15. Solche Hilfsarbeiter (§ 14) stehen zu dem Kataster-Kontroleur in dem Verhältnisse von Privatgehilfen und haben sich wegen ihrer Bezahlung lediglich an ihn zu halten.

Zur Verwendung von Hilfsarbeitern ist — gleichviel ob dieselben zu den eigentlichen Dienstgeschäften oder zu geometrischen Privatarbeiten (§§ 31, 32) verwendet werden sollen — die jederzeit widerrufliche Genehmigung der Regierung erforderlich, welche zugleich diejenigen Theile der Amtsgeschäfte des Kataster-Kontroleurs, zu welchen die Hilfsarbeiter verwendet werden dürfen, speziell bestimmt.

Die Bedingungen, unter welchen Hilfsarbeiter angenommen werden sollen, müssen schriftlich vereinbart sein und unterliegen gleichfalls der Genehmigung der Regierung.

Die erfolgte Entlassung eines Gehilfen ist unter Angabe des Grundes der Regierung anzuzeigen.

Der Kataster-Kontroleur ist für die Richtigkeit der von seinen Hilfsarbeitern ausgeführten Arbeiten und für deren auf seine Amtsgeschäfte bezüglichen Handlungen verantwortlich.

§ 16. Der Kataster-Kontroleur ist verpflichtet, ein den Interessen des Dienstes entsprechendes Amts-Lokal einzurichten und darin die in seinen Händen befindlichen Katasterdokumente und Karten, die Fortschreibungsverhandlungen, sowie die die dienstliche Korrespondenz enthaltenden Aktenstücke unterzubringen.

Die außer Gebrauch gesetzten Grund- und Gebäudesteuerheberollen sind an die Gemeindearchive abzugeben und in denselben gleich den übrigen Katasterdokumenten aufzubewahren.

Das Amtslokal muß von den Wohnungsräumen des Kataster-Kontroleurs abgesondert, gegen Feuersgefahr möglichst gesichert und für den Verkehr des Publikums möglichst bequem gelegen sein.

Beabsichtigt der Kataster-Kontroleur einen Wechsel seiner Wohnung beziehungsweise seines Amtslokals, so hat er hiervon der Regierung möglichst drei Monate vor dem Zeitpunkte des Umzuges Anzeige zu machen. Mit der Anzeige hat er eine Handzeichnung des in Aussicht genommenen neuen Wohn- und Amtslokals nebst Angabe über die bauliche Beschaffenheit, Lage und sonstige Benutzung des Gebäudes, in welchem das Lokal sich befindet, sowie der Nachbargebäude vorzulegen und die etwa sonst von der Regierung verlangten Aufklärungen und Nachweise zu beschaffen.

Die zur Unterbringung der obengedachten Dokumente, Akten u. s. w. erforderlichen Schränke und Gestelle, sowie sonstige Geräthe, als Tische, Stühle u. s. w., hat der Kataster-Kontroleur auf eigene Kosten zu beschaffen.

Die Anforderungen, welche hiernach in Ansehung der Beschaffenheit und Einrichtung des Amts-Lokals zu stellen, hat die Regierung zu bestimmen, und der Kataster-Kontroleur hat den diesfälligen Anweisungen unbedingt und bei Vermeidung der Exekution Folge zu leisten.

Bei eintretendem Wechsel in der Person des Kataster-Kontroleurs ist dahin zu wirken, daß der Amtsnachfolger die gedachten Geräthe, soweit sie nothwendig und noch brauchbar, gegen Erlegung des derzeitigen Werthes derselben übernimmt. Die Regierung hat sich zu bemühen, ein Abkommen hierüber herbeizuführen.

§ 17. 1. Bei Gelegenheit der Aufnahme des Güterwechsels beziehungsweise nach Beendigung derselben (§ 7 der Anweisung I vom heutigen Tage) hat der Katasterkontroleur die in den Gemeindearchiven niedergelegten Katasterdokumente einer genauen Durchsicht zu unterwerfen und von etwaigen Verlusten oder erheblichen Beschädigungen sofort der Regierung Anzeige zu machen.

Finden sich unter den Katasterdokumenten Stücke vor, welche durch den gewöhnlichen Gebrauch schadhaft geworden sind, so hat der Katasterkontroleur im Einverständniß mit dem Bürgermeister (Amtmann) die Ausbesserung derselben auf Kosten der betreffenden Gemeinde unter seiner Aufsicht bewirken zu lassen. Ist diese Ausbesserung an Ort und Stelle nicht ausführbar, so sind die beschädigten Akten behufs deren Herstellung der Regierung einzusenden.

Das zu führende Inventarium über alle im Gemeindearchiv beruhenden Katasterdokumente hat der Katasterkontroleur in drei von dem Bürgermeister (Amtmann) mit zu vollziehenden Exemplaren auszufertigen, wovon ein Exemplar bei dem Bürgermeister (Amtmann), das andere bei dem Katasteramte und das dritte Exemplar bei der Regierung niederzulegen ist, und in welchen die später etwa neu hinzukommenden Aktenstücke nachzutragen sind.

Das bei dem Bürgermeister (Amtmann) hinterlegte Inventarium ist alljährlich von dem Katasterkontroleur in Gemeinschaft mit dem Bürgermeister (Amtmann) nach stattgehabter Prüfung zu visiren und die Vervollständigung desselben zu kontroliren.

Werden die Katasterdokumente in den Gemeindearchiven nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufbewahrt, so hat der Katasterkontroleur, sofern nach vorheriger Erinnerung dem Uebelstande nicht abgeholfen wird, unter Angabe der thatsächlichen Umstände der Regierung hiervon Anzeige zu machen.

2. Es ist dem Katasterkontroleur gestattet, die in den Gemeindearchiven befindlichen Katasterdokumente alljährlich einmal auf kurze Zeit in sein Amts-Lokal (§ 16) zu nehmen, um daselbst die Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuerbücher und der Heberollen nach den Fortschreibungsprotokollen, sowie die Berichtigung der Karten nach den Ergänzungskarten zu bewirken.

Zur Sicherung des Katasters darf die diesfällige bei der Regierung nachzusuchende Erlaubniß jedoch nur unter den nachstehend zu **a bis d** bezeichneten Bedingungen ertheilt werden:

a) Jeder Katasterkontroleur, welcher die Erlaubniß nachsucht, stellt einen bei der Regierung niederzulegenden Revers aus, worin er ausdrücklich anerkennt, daß die Verabfolgung der in Rede stehenden Dokumente in sein Amtslokal (§ 16) auf seine Gefahr und Kosten erfolge und er für den etwaigen Verlust oder eine Beschädigung derselben unbedingt aufzukommen habe.

b) Der Transport darf nur in wohlverschlossenen hölzernen Kasten, welche von dem Katasterkontroleur selbst beschafft werden müssen, erfolgen.

c) Die feuersichere und sonst genügende Beschaffenheit des Aufbewahrungsraumes in dem Amts-Lokale (§ 16) des Katasterkontroleurs muß nachgewiesen werden.

d) Die Entfernung der Dokumente aus dem Gemeindearchive darf einschließlich des Hin- und Hertransportes nicht länger als höchstens drei Wochen dauern. Zu einer Verlängerung dieser Frist bei außergewöhnlichem Umfange der Fortschreibungsarbeiten ist in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Regierung einzuholen.

Zuwiderhandlungen hiergegen sind unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen und im Wiederholungsfalle mit Entziehung der ertheilten Erlaubniß zu rügen.

Der Bürgermeister (Amtmann) hat dem Ersuchen des Katasterkontroleurs um Verabfolgung der Dokumente zu dem vorgedachten Zwecke ungesäumt Folge zu geben.

Damit nicht Verlegenheiten in Betreff der Ertheilung von Güterauszügen während der Zeit der Entfernung der Katasterdokumente aus dem Gemeindearchive entstehen, hat der Katasterkontroleur diejenigen Güterauszüge, deren Ertheilung während jener Zeit nachgesucht wird, auf Ansuchen des betreffenden Bürgermeisters (Amtmanns) uneutgeltlich auszufertigen und der Letztere die Auszüge unter Einziehung der reglementsmäßigen Gebühren dem Antragsteller zuzustellen.

§ 18. Der Kataster-Kontroleur ist für die gute Aufbewahrung und Erhaltung der bei ihm selbst befindlichen Dokumente (§ 16) — bei Strafe der Neuanfertigung derselben auf seine Kosten — persönlich verantwortlich.

Es ist ihm untersagt, dieselben ohne dringende Veranlassung aus seinem Amtslokale zu entfernen oder dieselben ohne spezielle, in jedem einzelnen Falle besonders einzuholende Genehmigung beziehungsweise Anordnung der Regierung an dritte Personen oder Behörden zu verabfolgen, oder die Anfertigung von Auszügen oder Abschriften aus denselben dritten Personen zu gestatten.

Nur den Bürgermeistern (Amtmännern) können auf deren Ansuchen die Fortschreibungsprotokolle zum Zwecke der Entnahme der für die Veranlagung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer erforderlichen Notizen auf eine Frist von längstens 5 Tagen überlassen werden, insoweit dieses unbeschadet des Bücherabschlusses seitens des Katasterkontroleurs geschehen kann.

§ 19. Andere Eintragungen in die Dokumente (§§16 und 17), als diejenigen, welche durch die ergangenen oder noch ergehenden Vorschriften ausdrücklich angeordnet sind beziehungsweise angeordnet werden, oder Veränderungen an den Dokumenten darf der Kataster-Kontroleur in keinem Falle vornehmen.

§ 20. Für die gute Erhaltung der Inventarienstücke des Katasteramtes, wie Dienstsiegel, Dienstschild, Gesetz- und Amtsblätter u. s. w., hat der Kataster-Kontroleur ebenfalls zu haften.

Das Reichsgesetzblatt, die Gesetzsammlung und die Amtsblätter müssen nach Jahrgängen eingebunden werden.

Das Dienstsiegel erhält den preußischen Adler mit der Umschrift: „Königlich Preussisches Kataster-Amt N. N.“ und ist unter Verschluß zu halten.

Soweit es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig erscheint, kann an dem Gebäude, in welchem sich das Amtslokal befindet, ein Dienstschild mit der gleichen Bezeichnung angebracht werden.

Vorhandene Dienstsiegel und Dienstschilder, welche eine hiervon abweichende Umschrift enthalten, können, wo es angeht, bis zur nothwendigen Erneuerung beibehalten werden.

§ 21. Die Akten-Registratur des Katasteramtes muß, getrennt nach General- und Spezialakten, übersichtlich geordnet sein.

Die Akten sind mit einer kurzen, ihren Inhalt bezeichnenden Aufschrift und mit der Nummer, welche sie in dem Aktenverzeichniß führen, zu versehen und ordnungsmäßig zu heften.

Ueber die Akten-Eintheilung, Registratur-Einrichtung u. s. w. hat die Regierung das Nähere zu bestimmen.

§ 22. Der Kataster-Kontroleur hat über alle bei dem Katasteramte befindlichen Dienstgegenstände Verzeichnisse zu führen und fortdauernd auf dem Laufenden zu erhalten.

Diese Verzeichnisse sind:

1. ein Dokumenten-Verzeichniß, enthaltend den speziellen Nachweis aller bei dem Katasteramte beruhenden Flurbücher, Artikelverzeichnisse, Parzellarkarten u. s. w. (§ 18);
2. ein Inventarien-Verzeichniß, die vorhandenen Reichsgesetzblätter, die Gesetzsammlung, die Amtsblätter und sonstige dem Katasteramte angehörige Bücher (mit Ausnahme der zu 1 bezeichneten), die Korrespondenz-Journale u. s. w., Dienstsiegel, Dienstschild u. s. w. nachweisend (§ 20);
3. ein Aktenverzeichniß, enthaltend eine vollständige Uebersicht der Akten der Amts-Registratur, mit Angabe ihres Inhaltes, der Anzahl ihrer Hefte u. s. w. (§ 21).

§ 23. Bei eintretendem Wechsel in der Person des Kataster-Kontroleurs hat der Amtsnachfolger bei eigener Haftbarkeit darauf zu sehen, daß ihm die Dokumente, Inventarienstücke und Akten (§ 22) vollständig und im ordnungsmäßigen Zustande überliefert werden.

Der Amtsnachfolger muß für die Beschaffung fehlender, beziehungsweise für die Herstellung mangelhafter Gegenstände aufkommen, sofern er dieselben unvollständig bezw. ohne sofortige Anzeige vom Fehlen oder von den Mängeln derselben übernommen hat.

§ 24. Zur Kontrole der rechtzeitigen und ordnungsmäßigen Erledigung der periodischen Arbeiten, sowie zur Kontrole über die Erledigung der von ihm ausgegangenen Vorladungen u. s. w., hat der Kataster-Kontroleur ein T e r m i n b u c h, ferner für den dienstlichen Schriftverkehr ein K o r r e s p o n d e n z - J o u r n a l nach dem anliegenden M u s t e r I zu führen.

In demselben werden alle eingehenden Dienstbriefe, sowie die von dem Kataster-Kontroleur ausgehenden Berichte und Schreiben nach der Zeitfolge unter einer bei dem Beginne jedes Kalenderjahres mit Eins anfangenden fortlaufenden Nummer, welche gleichzeitig auf das betreffende Stück geschrieben wird, eingetragen.

§ 25. Hinsichtlich der Form der Berichte an die vorgesetzten Dienstbehörden u. s. w. sind folgende Regeln zu beachten:

1. Zu den Berichten müssen ganze Bogen Papier von gewöhnlichem Format (33 cm hoch und 21 cm breit) genommen werden.
2. Die Berichte dürfen nicht über die ganze Breite des Bogens, sondern nur auf zur Hälfte gebrochenen Seiten, und zwar zur rechten Hand des Bruches, geschrieben werden.
3. Auf der ersten Seite des Bogens muß:
   a) ganz oben rechts der Wohnort des Beamten mit Datum,
   b) oben links der Name des Katasteramtes und darunter die Journalnummer des Letzteren,
   c) dann der Gegenstand des Berichtes, kurz aber bestimmt,
   d) darunter das Datum und die Journalnummer der Verfügung und der etwaigen Erinnerungen der Behörde, an welche der Bericht geht, wenn Letzterer sich auf eine erlassene Verfügung der Behörde gründet,
   e) darunter die Zahl der zu dem Berichte etwa gehörigen Beilagen,
   f) unten auf der linken Seite des Bruches die Adresse der Behörde u. s. w.

   verzeichnet werden.
4. Wenn der Bericht aus mehr als einem Bogen besteht, so müssen diese geheftet werden.
5. Dasselbe muß auch mit den etwaigen Beilagen geschehen.
6. Alle Beilagen des Berichtes müssen mit Ziffern oder Buchstaben bezeichnet, in dem Berichte hiernach und nach ihrem Datum und Inhalt genau allegirt, auch jede derselben da, wo sie angezogen wird, am Rande des Berichtes durch einen Strich mit Beisetzung der sie bezeichnenden Ziffern oder Buchstaben bemerklich gemacht werden; bei einer größeren Anzahl von Beilagen ist ein spezielles Verzeichniß derselben dem Berichte beizufügen.
7. Von einander verschiedene Gegenstände dürfen in demselben Berichte nicht vorgetragen werden, es ist vielmehr der Registratur-Ordnung wegen über jeden einzelnen Gegenstand besonders zu berichten.
8. Gehören zu den abzusendenden Berichten mehrere Anlagen, welche bei der Versendung zu einem Packete vereinigt werden müssen, so sind in Letzterem die Berichte oben auf zu legen und dieselben auf dem Abschnitte der Postpacketadresse, außer der Angabe des Katasteramtes, nach Datum und Nummer zu bezeichnen.

§ 26. Der Kataster-Kontroleur muß — ausgenommen die Zeit, während welcher die Fortschreibungstermine (§ 7 der Anweisung I vom heutigen Tage) abgehalten werden — an bestimmten Tagen der Woche während der nach den örtlichen Verhältnissen hierzu besonders geeigneten Tagesstunden in seinem Amtslokale (§ 16) persönlich anwesend sein, um etwaige mündliche Anmeldungen der Grund- und Gebäude-Eigenthümer wegen der in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern nachzutragenden Veränderungen entgegenzunehmen u. dgl. m.

Die Feststellung der diesfälligen Tage und Stunden erfolgt durch die Regierung und ist nicht nur durch Aushang oder Anschlag an der Thür des Amtslokals, sondern auch sonst noch in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Kataster-Kontroleur ist zugleich verpflichtet, auch an den übrigen Wochentagen, falls er an seinem Wohnorte anwesend ist, die mündlichen Anmeldungen u. s. w. während der gewöhnlichen Geschäftsstunden anzunehmen.

§ 27. Den Grund- und Gebäude-Eigenthümern oder deren Bevollmächtigten hat der Kataster-Kontroleur auf Verlangen die bei ihm beruhenden Kopien der Flurkarten, die Flurbücher u. s. w. (falls und soweit solche bei ihm niedergelegt sind) zur Einsicht der ihr Eigenthum betreffenden Stellen vorzulegen, überhaupt ihnen jede thunliche Auskunft, und zwar unentgeltlich, zu ertheilen.

§ 28. 1. Der Erörterung und Behebung von Beschwerden der Grund- und Gebäude-Eigenthümer über Irrthümer in den Grund- und Gebäudesteuer-Katastern hat der Kataster-Kontroleur sich bereitwilligst zu unterziehen. Er hat dabei zunächst zu versuchen, ob die Beschwerde nicht aus den beim Katasteramte oder im Gemeindearchive oder im Kataster-Archive der Regierung beruhenden Dokumenten u. s. w. oder auf Grund anderweiter Schriftstücke und Karten bezw. im Wege des Schriftwechsels mit den Bürgermeistern (Amtmännern) oder Grundbuchämtern aufgeklärt werden kann.

2. Läßt sich die Beseitigung der Irrthümer, erforderlichenfalls unter Ladung der Beschwerdeführer in das Amtslokal des Katasteramtes, auf dem zu 1 bezeichneten Wege nicht erreichen, bedarf es hierzu vielmehr einer örtlichen Untersuchung, so hat der Kataster-Kontroleur, falls er die Letztere nicht gelegentlich anderer Dienstverrichtungen ohne erheblichen besonderen Kostenaufwand vorzunehmen vermag, hierüber die Entscheidung der Regierung einzuholen. Wird die örtliche Untersuchung von der Regierung für nothwendig erachtet, so hat der Kataster-Kontroleur den Beschwerdeführern eine Eröffnung darüber zu machen, daß im Falle der behauptete Irrthum sich als nicht vorhanden ergeben sollte, die durch die örtliche Untersuchung entstehenden, nach den gesetzlichen Sätzen der Tagegelder und Reisekosten festzustellenden Kosten ihnen zur Last gelegt und im Verwaltungswege von ihnen eingezogen werden würden.

Erst wenn die Beschwerdeführer sich bereit erklärt haben, sich dieser Bedingung unterwerfen zu wollen, hat der Kataster-Kontroleur mit der örtlichen Untersuchung vorzugehen.

Die Feststellung der etwa entstandenen Kosten erfolgt durch die Regierung, welche auch die Einziehung und Auszahlung derselben an den Kataster-Kontroleur zu verfügen hat.

3. Die mit der Untersuchung und Beseitigung von begründeten Irrthümern verbundenen örtlichen und häuslichen Arbeiten hat der Katasterkontroleur, sofern dieselben nicht belangreich sind, unentgeltlich zu bewirken.

Bei erheblichem Umfange der Arbeiten, insbesondere wenn damit eine besondere Reise und Auslagen für Meßgehilfen verbunden sind, kann jedoch der Kataster-Kontroleur hierfür Gebühren liquidiren, welche von der Regierung festzustellen und auf den Fonds zur Erhaltung und Erneuerung des Katasters anzuweisen sind.

§ 29. Der Kataster-Kontroleur ist ferner verpflichtet, sich der seitens der Grundbuchämter oder der Betheiligten für die Zwecke der Grundbuch-Ordnung oder der Subhastationsordnung beantragten Feststellung der Identität, des Umfanges, der Größe, der Zusammensetzung und Qualität der einzelnen in rechtlicher Beziehung verschiedenen Bestandtheile eines Grundstücks zu unterziehen, zu diesem Behufe die Betheiligten zu hören, die von ihnen beigebrachten Karten, Vermessungs-Register und sonstigen Urkunden zu prüfen, auch mit Einnahme des Augenscheins und der Vermessung an Ort und Stelle vorzugehen, sofern dies zur Genügung der bestehenden oder noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften nöthig ist.

Inwieweit der Kataster-Kontroleur hierfür eine Entschädigung zu beanspruchen berechtigt ist, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§ 30. Die Bezeichnung rentenpflichtiger Grundstücke in den Grund- und Gebäudesteuerrollen und die Mittheilung der in Betreff derselben eintretenden Veränderungen an die Rentenbank-Direktion u. s. w. hat der Kataster-Kontroleur nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu bewirken.

§ 31. Geometrische Privat-Arbeiten innerhalb seines Amtsbezirks darf der Kataster-Kontroleur nur mit Genehmigung der Regierung übernehmen bezw. ausführen.

Diese Genehmigung kann allgemein, für bestimmte Arten solcher Arbeiten oder nur für einzelne Fälle ertheilt, aber auch ganz versagt werden, insbesondere wenn zu befürchten steht, daß unter der Ausführung derselben die Amtsgeschäfte des Kataster-Kontroleurs leiden werden, oder wenn der Kataster-Kontroleur die ordnungsmäßige Wahrnehmung seiner Amtspflichten vernachlässigt hat.

Die ertheilte Genehmigung kann von der Regierung jederzeit widerrufen werden.

§ 32. Zur Uebernahme geometrischer Privat-Arbeiten außerhalb seines Amtsbezirks hat der Kataster-Kontroleur in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Regierung einzuholen. Die Letztere hat hierbei sorgfältig die obwaltenden Verhältnisse nach allen Richtungen hin zu prüfen und die Genehmigung jedenfalls zu versagen, wenn irgend welche Nachtheile oder Unzuträglichkeiten befürchtet werden können.

§ 33. Die Bezahlung für geometrische Privat-Arbeiten, welche der Kataster-Kontroleur lediglich in seiner Eigenschaft als Feldmesser übernimmt, unterliegt der gegenseitigen Vereinbarung zwischen dem Kataster-Kontroleur und dem Auftraggeber beziehungsweise dem Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser.

Dagegen hat der Kataster-Kontroleur für alle Arbeiten, welche ihm in seiner Eigenschaft als Kataster-Kontroleur übertragen werden, die Entschädigung nach den für die Katasterverwaltung geltenden Bestimmungen beziehungsweise nach den gesetzlichen Sätzen der Tagegelder und Reisekosten der Kataster-Kontroleure zu liquidiren, soweit ihm eine solche überhaupt zusteht.

§ 34. Hinsichtlich der Uebernahme und Ausführung sonstiger (nicht geometrischer) Privat-Geschäfte (der Führung eines Gewerbebetriebs u. s. w.), sowie der Uebernahme von Staats- oder Kommunalnebenämtern sind die Kataster-Kontroleure den für die unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden allgemeinen Bestimmungen unterworfen.

§ 35. Auf Ansuchen hat der Kataster-Kontroleur aus den bei ihm beruhenden Fortschreibungsprotokollen (§ 21 der Anweisung I vom heutigen Tage), sowie aus den Gebäudesteuerveränderungsnachweisungen (§§ 13 und 16 der Anweisung III vom heutigen Tage) Auszüge auszufertigen.

Derartige Auszüge sind nur den betheiligten Grundeigenthümern oder deren Bevollmächtigten, sowie den öffentlichen Behörden und denjenigen Personen zu ertheilen, welche sich durch die Verfügung einer öffentlichen Behörde, worin sie zur Beibringung eines solchen Auszuges aufgefordert sind, ausweisen, oder für welche sonst ein berechtigtes Interesse nachgewiesen und wenn Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

Außerdem ist dem Antrage auf Ertheilung eines Auszuges stattzugeben, wenn derselbe nach der Erklärung des Antragstellers bestimmt ist, einem Antrage auf Subhastation des betreffenden Grundstücks beigefügt zu werden (§ 37 zu 2).

§ 36. 1. Die Auszüge aus den Grundsteuerfortschreibungs-Verhandlungen müssen nach dem beiliegenden Muster II und die Auszüge aus den Gebäudesteuerfortschreibungs-Verhandlungen nach dem beiliegenden Muster III gefertigt werden.

Wenn die Auszüge nach dem Muster II zum Gebrauche vor dem Grundbuchamte oder zu Subhastationszwecken bestimmt sind, müssen, falls nicht das Gegentheil verlangt wird, die Klassen-Abschnitte parzellenweise in gleicher Weise zusammengezogen werden, wie solches im § 80 der Anweisung I vom heutigen Tage bezüglich der Anfertigung der Flurbuchs-Abschriften und Anhänge für die Grundbuchämter bestimmt ist.

Auf Verlangen ist in den Auszügen die Ursache der eingetretenen Veränderung oder die Bezeichnung des Aktes, worauf dieselbe beruht, anzugeben.

§ 37. 1. Alle Auszüge (§§ 35 und 36) sind in beglaubigter Form auszufertigen und mit der Bescheinigung zu versehen, daß weitere Fortschreibungen in Betreff der aufgeführten Grundstücke beziehungsweise

Gebäude bis zum Tage der Ausfertigung des Auszuges nicht stattgefunden haben.

2. Auf der Titelseite ist der Name des Antragstellers, der Zweck der Ausfertigung und der Gebühren-Betrag (§ 38) anzugeben.

In dem Falle des letzten Absatzes im § 35 ist der Zweck durch den Vermerk „Zum Zwecke des Antrages auf Subhastation" ersichtlich zu machen.

3. Die in Zahlen ausgedrückte Schlußsumme des Auszuges an Flächen-Inhalt, Grundsteuer-Reinertrag und Grundsteuer, beziehungsweise an Gebäudesteuer-Nutzungswerth und Gebäudesteuer ist in Worten zu wiederholen.

4. Der Kataster-Kontroleur ist für die Uebereinstimmung der Auszüge mit den betreffenden Fortschreibungs-Verhandlungen verantwortlich.

Jede Unrichtigkeit in den ertheilten Auszügen ist, sofern sie nicht etwa in den Büchern selbst enthalten und, daß dies der Fall, nachzuweisen ist, von der Regierung mit Ordnungsstrafe zu ahnden.

§ 38. Für die Anfertigung der Auszüge (§§ 35 bis 37), welche von den betheiligten Grundeigenthümern oder im Interesse derselben von einer öffentlichen Behörde verlangt werden, ist der Kataster-Kontroleur Gebühren zu erheben befugt, welche nach dem dieser Anweisung anliegenden Tarife zu berechnen sind.

§ 39. Die Kosten der auf Ansuchen der Rentenbankdirektionen zum Zwecke der Subhastation auszufertigenden Auszüge, wenn solche zur Kaufgeldermasse zu liquidiren sind, werden dem Kataster-Kontroleur erst dann ausgezahlt, wenn deren Beibringung thatsächlich erfolgt ist. Sind die Kosten nicht beizutreiben gewesen, so hat der Kataster-Kontroleur auf die Gebühren zu verzichten.

§ 40. Geometrisch genaue Auszüge beziehungsweise Kopien aus den Reinkarten dürfen von dem Katasterkontroleur nicht gefertigt werden.

§ 41. Die etwa bei ihm eingehenden Anträge der Grundeigenthümer oder Behörden auf Ertheilung von Kartenauszügen rc. (§ 40) hat der Kataster-Kontroleur — nachdem er, soweit nöthig, vorher besonders festgestellt hat, in welchem Umfange, in welcher Form, auf welchem Material und zu welchem Zwecke die Anfertigung verlangt wird — an die Regierung weiter zu befördern, welche die Auszüge rc. in ihrem Katasterbüreau auf Grund der Urkarten und der zu denselben gehörigen Ergänzungen herstellen läßt.

§ 42. Dagegen hat der Kataster-Kontroleur auf Ansuchen unter den im § 35 bezeichneten allgemeinen Bedingungen aus den Reinkarten, sowie aus den Ergänzungskarten Handzeichnungen anzufertigen, bei deren Herstellung folgende Vorschriften zu beachten sind:

1. Die Handzeichnungen müssen auf sogenannter Kopir-Leinwand ausgefertigt und dürfen nicht mittelst Durchstechens mit der Kopirnadel rc. hergestellt werden.

2. Soweit wegen der Ausdehnung der Zeichnung nicht ein größeres Format geboten ist, sind die Handzeichnungen möglichst in gewöhnlichem Akten-Format*) anzufertigen.

3. Die Handzeichnung muß enthalten:

a) die Grenzen der betreffenden Parzellen sowie die Nummern der Fluren und Parzellen in schwarzer, die auf Verlangen etwa mit einzutragenden Klassengrenzen dagegen in blauer Tusche, wobei die Grundstücksumringe farbig auszutuschen sind;

b) die Parzellengrenzen oder deren Anfänge, sowie die Parzellennummern und die Namen der Eigenthümer der daneben belegenen Grundstücke;

c) die Zeichnung der Nordlinie;

d) eine Titelschrift, welcher folgende Fassung zu geben ist, und zwar:

aa) in den Fällen des § 39 der Anweisung I vom heutigen Tage:

Kreis....................
Gemeindebezirk..........

Handzeichnung

von.................in der Grundsteuermutterrolle auf Artikel No..., im Grundbuche Band .. Blatt.. eingetragenen Liegenschaften des.........
zu......., welche an den.................aufgelassen werden sollen.

Ausgefertigt aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen auf Ansuchen des..........
zum Zwecke des Antrags auf Berichtigung des Grundbuchs. Die definitive Fortschreibung auf den neuen Eigenthümer in den Grundsteuer-Katastern wird erst nach erfolgter Berichtigung des Grundbuchs bewirkt werden.

..............den..ten............18..

Königliches Katasteramt.

....

bb) in anderen Fällen:

Kreis....................
Gemeindebezirk..........

Handzeichnung

von.................in der Grundsteuermutterrolle auf Artikel No..., im Grundbuche Band .. Blatt.. eingetragenen Liegenschaften des........

Angefertigt aus der Grundsteuergemarkungskarte auf Ansuchen des.................zum Zwecke..................

..............den..ten............18..

Königliches Katasteramt.

....

*) 33 cm hoch und — ungerechnet den beim Einheften umzuschlagenden Rand — 21 cm breit.

e) den ungefähren Maßstab in der Bezeichnungsweise:
„Ungefährer Massstab 1: ....“
f) den Gebührenbetrag.
4. Bei Handzeichnungen ganzer Fluren oder größerer Theile derselben ist die Auszeichnung und die Titelschrift ihrem besonderen Zwecke entsprechend auszuführen.
5. Die Gebühren für Handzeichnungen werden nach dem anliegenden Tarif berechnet.
Die Gebührenrechnung ist, wenn sie Handzeichnungen ganzer Gemeindebezirke oder größerer Theile eines solchen zum Gegenstande hat, von der Regierung festzusetzen.
6. Die Vorschrift unter Nr. 4 im § 37 findet auf die Handzeichnungen ebenfalls Anwendung.

§ 43. Auszüge, welche ausschließlich im Interesse der Grund- oder Gebäudesteuerverwaltung erforderlich oder ausschließlich zu einem anderen dienstlichen Zwecke der Staatsverwaltung bestimmt sind, hat, sofern dabei das Interesse eines Privaten oder einer Korporation nicht obwaltet, der Kataster-Kontroleur unentgeltlich zu liefern.

Diese Vorschrift findet auf die Anfertigung von Handzeichnungen insoweit ebenfalls Anwendung, als durch die diesfälligen Anforderungen der Katasterkontroleur nicht in außergewöhnlichem Maße in Anspruch genommen wird und die betreffenden Staatsbehörden sich nicht im Besitze besonderer Fonds zur Bezahlung solcher Arbeiten befinden.

Die Kosten der Kopirleinwand sind — mit Ausnahme derjenigen für Handzeichnungen, welche ausschließlich im Interesse der Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung erforderlich sind — dem Kataster-Kontroleur nach den Sätzen unter Artikel II Nr. 1 zu c des anliegenden Tarifs jedenfalls zu erstatten.

§ 44. Die Fortschreibungs- und sonstigen Protokolle, sowie die Register, Bücher, Heberollen, Zu- und Abgangslisten u. s. w. sind sauber und reinlich zu führen und insbesondere die Namen und Zahlen deutlich zu schreiben.

Unrichtige Eintragungen dürfen weder durch Radiren, noch in sonstiger Weise gänzlich weggeschafft werden, vielmehr müssen fehlerhafte Eintragungen mittelst Durchstreichens und Hinzuschreibens in der Weise berichtigt werden, daß das fehlerhaft Eingetragene noch lesbar bleibt und das Richtige deutlich darüber oder daneben geschrieben wird; auch müssen die Korrekturen in den Protokollen, welche die Identität der Grundstücke, Gebäude, Eigenthümernamen u. s. w. in Frage stellen, von den Betheiligten anerkannt werden.

Sofern nicht ein ganzer Artikel oder eine ganze Nummer der Gebäudesteuerrolle fortzuschreiben ist (§ 30 der Anweisung I bezw. Absatz 2 im § 13 der Anweisung III vom heutigen Tage), ist für jede Parzelle bezw. für jeden Klassenabschnitt und jedes Gebäude in den Protokollen und Nachweisungen eine besondere Zeile zu verwenden.

Eintragungen zwischen den Zeilen sind unstatthaft.

§ 45. Ueber die zu den Fortschreibungsarbeiten des nächsten Etatsjahres erforderlichen Druckformulare ist der Regierung bis zum 1. Februar jedes Jahres eine Bedarfsnachweisung einzureichen, worin zugleich die vorhandenen Bestände nachzuweisen sind.

§ 46. Der Kataster-Kontroleur hat über alle Arbeiten, für welche er neben seinem fixirten Diensteinkommen an Gehalt und Amtskosten Gebühren oder Tagegelder in Anspruch zu nehmen befugt ist oder sonst eine besondere Entschädigung bezieht, ein Tagebuch zu führen. Dasselbe ist an jedem Abend pflichtmäßig zu vervollständigen und muß nachweisen, wo und wie er an jedem Arbeitstage in der gedachten Art beschäftigt gewesen ist.

Läßt der Kataster-Kontroleur dergleichen Arbeiten durch Hilfsarbeiter unter seiner Verantwortlichkeit ausführen, so müssen auch sie Tagebücher führen, welche allmonatlich an den Kataster-Kontroleur abzuliefern und mit einem Prüfungsvermerk des Kataster-Kontroleurs zu den Akten zu bringen sind.

Ob und in welchen Fristen der Kataster-Kontroleur die von ihm und seinen Gehilfen geführten Tagebücher oder eine Abschrift derselben der Regierung einzureichen hat, wird von Letzterer bestimmt.

§ 47. Ueber die dienstlichen Einnahmen aller Art, welche der Kataster-Kontroleur — außer der Besoldung, dem Wohnungsgeldzuschuß und dem Amtskostenaversum — bezieht, wie für Fortschreibungsvermessungen, Auszüge, Handzeichnungen, geometrische Privatarbeiten u. dergl. m. hat der Kataster-Kontroleur ein vollständiges Journal nach dem anliegenden Muster IV zu führen, in welches jede Einnahme sofort nach ihrem Empfange einzutragen ist.

Ein bescheinigter Auszug aus dem Journal, enthaltend die Schlußsumme der einzelnen Spalten für das abgelaufene Etatsjahr, ist bis spätestens zum 1sten Mai jedes Jahres der Regierung einzureichen.

§ 48. Der Kataster-Kontroleur darf die Messungen, welche er durch Hilfsarbeiter hat ausführen lassen, oder welche ihm von den Grundeigenthümern vorgelegt werden, nur nach vorgenommener Prüfung, event. nach Behebung der bemerkten Mängel, der Fortschreibung zum Grunde legen.

Die Brauchbarkeit der Messungen ist durch einen Prüfungsvermerk mit der Unterschrift des Kataster-Kontroleurs auf den betreffenden Vermessungsstücken zu bescheinigen.

§ 49. Die Prüfungsmittel sind außer der in Beziehung auf die Form und das Verfahren erforderlichen Durchsicht aller Vermessungsstücke folgende:

1. die Vergleichung der Fortschreibungsvermessungen mit den Umringskopien; die zu dem Ende abgegriffenen Maße sind, soweit dieselben bei vorausgesetzter scharfer Begrenzung die zulässige Fehlergrenze überschreiten, mit blauer Dinte und eingeklammert in die Ergänzungskarte einzutragen;

Amtmann) bevor die stattgefundenen Veränderungen in das Protokoll eingetragen werden, die betreffenden Grundstücke in der Karte, dem Flurbuche und in der Mutterrolle aufzuschlagen und danach die Identität derselben festzustellen.

Insbesondere hat im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung der Kataster-Kontroleur eine solche sorgfältige Vergleichung auch bezüglich der Angaben der ihm Seitens der Grundbuch-Aemter zugehenden Eigenthums-Veränderungs-Listen (§ 16) zu bewirken und, wenn sich hierbei Abweichungen oder Zweifel über die Identität der Grundstücke ergeben, diese durch Benehmung mit dem Grundbuch-Amte zu beheben.

Das Erforderliche hierüber hat der Kataster-Kontroleur in Spalte 21 der Liste nachrichtlich zu vermerken. Die Angaben der Liste selbst dürfen von ihm nicht abgeändert werden.

§ 23. 1. Nachdem die etwaigen, im § 22 bezeichneten Abweichungen oder Zweifel behoben worden, hat der Kataster-Kontroleur die in der Liste des Grundbuch-Amtes nachgewiesenen Eigenthums-Veränderungen unter sofortiger Feststellung der Artikel-Nummern (§ 26) beziehungsweise der Nummern der Gebäude-Steuerrolle in das Fortschreibungs-Protokoll einzutragen und davon, daß dies geschehen, und daß danach die Berichtigung der Grund- und Gebäudesteuerbücher werde bewirkt werden, dem neuen Eigenthümer mit Benutzung des beiliegenden Formulars (Muster V) Kenntniß zu geben.

Der Tag der Ausfertigung und Absendung dieser Benachrichtigung ist in Spalte 28 des Fortschreibungs-Protokolls zu vermerken.

2. Sodann hat der Kataster-Kontroleur die Liste des Grundbuch-Amtes — sofern in derselben die An-

---

2. Als öffentliche und daher grundsteuerfreie Wege sind insbesondere alle diejenigen zu betrachten, deren Gebrauch Jedermann freisteht, d. h. solche, welche von der Gesammtheit oder doch der Mehrheit der Grundbesitzer in der Gemeinde benutzt werden, und hinsichtlich welcher Niemand das Recht für sich in Anspruch nimmt, darüber als über sein Privat-Eigenthum mit Ausschließung Anderer von dem freien Gebrauche derselben zu verfügen.

Der steuerfreien Wegefläche sind die zu den Wegen gehörigen Gräben, Böschungen u. dergl. m. zuzurechnen.

3. Alle Bäche, Fließe u. s. w., welche von einer größeren Fläche von Grundstücken das Wasser abführen, sind ohne Rücksicht darauf, ob in ihnen etwa der Fischfang oder ein sonstiges Nutzungsrecht ausgeübt wird, als grundsteuerfrei anzusehen.

Nur die von Privaten zu bestimmten Zwecken angelegten, z. B. zum Betriebe von Mühlen, Hütten und anderen Werken, zu Bleichen oder zur Bewässerung oder Entwässerung dienenden Kanäle, Gräben u. s. w., sind als grundsteuerpflichtig zu behandeln.

4. Bei den von der Grundsteuer befreiten Schienenwegen der Eisenbahnen ist als grundsteuerfreie Fläche lediglich der Bahnkörper mit den zu seiner Erhaltung oder Sicherstellung dienenden Gräben, Böschungen nebst Schutzstreifen oder dem zu sonstigen Einfriedigungen benutzten Raume anzusehen, es mag auf den Gräben, Böschungen, Schutzstreifen 2c. nebenher eine Gras-, Acker- oder sonstige Nutzung ausgeübt werden oder nicht.

Außerhalb des Bahnkörpers belegene, zu der Eisenbahn gehörige Grundstücke — wie beispielsweise die Behufs Gewinnung des zur Anschüttung des Bahndammes erforderlich gewesenen Materials ausgeschachteten Flächen — sind nur dann, wenn die Bahn sich im alleinigen Eigenthume des Staates befindet, grundsteuerfrei, aber auch in diesem Falle als zu den Liegenschaften der Kategorie B beziehungsweise D gehörig, getrennt von dem eigentlichen Bahnkörper zu katastriren.

5. a) Den grundsteuerfreien Deichanlagen der Deichverbände (Nr. 1 zu c) sind beizuzählen die Schlaf-, Flügel-, Quell- oder wie anders benannten Deiche, insoweit sie nach gesetzlicher Vorschrift Zubehörungen der Schau-Deiche bilden oder in den Lagerbüchern der Verbände als nothwendige Bestandtheile des Vertheidigungs-Systems eines Genossenschafts-Gebietes bezeichnet sind.

Zu den von der Grundsteuer befreiten, im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gehaltenen Privat-Deichen gehören nur diejenigen, bei welchen das öffentliche Interesse soweit betheiligt ist, daß der Staat die fortdauernde pflegliche Unterhaltung der Anlage kontrolirt, nicht aber solche, bei welchen der Staat nur von seinem Konzessionsrechte durch Genehmigung der Herstellung, Veränderung oder Beseitigung der Anlage Gebrauch macht. Die Privat-Deiche der letzteren Art sind der Grundsteuer unterworfen.

b) Ebenso wie die zu a gedachten Deichanlagen sind auch diejenigen der Kommunalverbände zu behandeln, sofern es hinsichtlich derselben nicht etwa im einzelnen Falle an den daselbst bezeichneten Voraussetzungen fehlen sollte.

c) Dem grundsteuerfreien Deichkörper werden die zu seiner Erhaltung oder Sicherstellung dienenden Böschungen oder sonstigen Zubehörungen beigerechnet.

IV. Kategorie D. Hofräume 2c.

1. Unter Hausgärten sind solche Gärten zu verstehen, welche — ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem betreffenden Gebäude in derselben Einfriedigung oder auch nur im unmittelbaren Anschlusse an Ersteres oder dessen Hofraum liegen — als Zubehör des betreffenden Gebäudes für den Nutzungswerth desselben mitbestimmend sind.

Gehören zu einem Gebäude mehrere Hausgärten, so darf, selbst wenn jeder einzelne derselben die Größe von 0,2553 Hektare (= 1 preußischen Morgen) nicht übersteigt, immer nur einer der Ersteren, und zwar von denselben immer nur derjenige, welcher im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude beziehungsweise dessen Hofraum belegen ist, als ein der Gebäudesteuer unterliegender Hausgarten angesehen werden.

2. Holzhöfe, Zimmer- und Lagerungsplätze, sowie ähnliche Grundstücke gehören nur dann zur Kategorie D der Liegenschaften, wenn sie als zu den darauf befindlichen Gebäuden gehörige Hofräume angesehen werden können, mithin mit den Gebäuden in eine dauernde, den Zwecken der Letzteren untergeordnete Verbindung gebracht worden sind.

Sofern sich dagegen auf jenen Flächen nur kleine unbedeutende, lediglich zu Wohnungen oder zum vorübergehenden Aufenthalte für die Aufseher oder zu Comptoirs 2c. bestimmte Gebäude befinden, sind die genannten Flächen nicht als zu Letzteren gehörige Hofräume anzusehen.

3. Die zu Bahnhöfen gehörigen Grundflächen sind, soweit sie zum Verkehre des Publikums oder zum Transportgeschäfte benutzt werden, als Hofräume zu behandeln.

Die bei den Bahnhöfen etwa vorhandenen Hausgärten von mehr als 0,2553 Hektare (= 1 preußischen Morgen) Größe, sowie diejenigen Grundflächen, welche weder zum Verkehre des Publikums, noch zum Transport-Geschäfte benutzt werden, gehören, auch wenn sie innerhalb der Umwährung des Bahnhofes belegen, zu den der Grundsteuer unterworfenen beziehungsweise zu den unter B bezeichneten steuerfreien Liegenschaften.

gaben hierüber Seitens des Letzteren nicht bereits gemacht sind — durch Ausfüllung der Spalten 13 und 14 mit rother Dinte zu vervollständigen. War die Spalte 13 vom Grundbuch-Amte noch gar nicht oder waren die Spalten 13 oder 14 nicht richtig ausgefüllt, so hat der Kataster-Kontroleur die vervollständigte oder berichtigte Liste an das Grundbuch-Amt Behufs Kenntnißnahme von dieser Eintragung zurückzusenden, worauf dieselbe Seitens des Grundbuch-Amtes wiederum an den Kataster-Kontroleur zurückgegeben wird. Wenn blos die Spalte 14 vom Grundbuch-Amte nicht ausgefüllt war, so findet die Rücksendung der vervollständigten Liste an das Grundbuch-Amt in der Regel nur dann statt, wenn die bisherige Gebäudesteuerrollen-Nummer verändert worden ist.

Ob die Rücksendung und schließliche Rückgabe der Listen in jedem einzelnen Falle sofort oder terminweise angesammelt zu erfolgen hat, unterliegt der Vereinbarung zwischen der Regierung und dem Appellations-Gerichte.

3. Die zurückempfangenen Listen hat der Kataster-Kontroleur, nachdem dieselben demnächst bei Prüfung der Fortschreibungs-Verhandlungen der Regierung vorgelegen haben (§§ 54 bis 57), zu den Akten des Kataster-Amtes zu nehmen.

4. Jede Fortschreibung von Eigenthums-Veränderungen, welche der Kataster-Kontroleur nicht auf Grund der Benachrichtigung des Grundbuch-Amtes von dem Eigenthumsübergange (§ 16), sondern anderweit (§ 17 Nr. 1 bis 3) bewirkt hat, ist seitens des Kataster-Kontroleurs in ein Formular nach Muster III zu § 16 beziehungsweise, sofern die Eigenthums-Veränderung zugleich mit einer Form- oder Bestands-Veränderung verbunden ist, nach Muster VII zu § 39 (unter entsprechender Abänderung des Formulartitels) einzutragen, und ist das ausgefüllte Formular dem Grundbuch-Amte zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Daß und wann dies geschehen, ist in Spalte 28 des Fortschreibungs-Protokolls zu vermerken.

5. In gleicher Weise wie zu 4 hat der Kataster-Kontroleur zu verfahren bezüglich derjenigen Fortschreibungen, welche behufs der Berichtigung unrichtiger Eigenthumsangaben in den Steuerbüchern (§ 17 Nr. 4 und 5) oder behufs der Vereinigung mehrerer Mutterrollen-Artikel eines und desselben Eigenthümers zu einem Artikel, oder behufs Zerlegung eines Artikels in mehrere Artikel bewirkt werden, oder etwa sonst eine Artikeländerung ohne Eigenthumsveränderung zum Gegenstande haben (§ 26, Nr. 4).

§ 24. 1. Bei der Anmeldung der eingetretenen Veränderungen und Vermessungs-Anträge zu Protokoll werden durch die Unterschrift in der dafür bestimmten Spalte der Formulare (§§ 21, 34) die in Letztere aufgenommenen Veränderungen und Anträge als richtig anerkannt.

2. Jede derartige Unterschrift erfolgt in der Regel gegenüber den veränderten Grundstücken.

3. Wenn bei größeren Gütertheilungen oder bei sonstigem Erwerbe mehrere Grundstücke an denselben Eigenthümer übergehen und im Protokolle unmittelbar nacheinander folgen, so genügt die einmalige Unterschrift der Betheiligten am Schlusse der bezüglichen Eintragungen mit dem Vermerke der Zeilen bezw. Seiten, für welche dieselbe ertheilt ist. Erstreckt sich die Eintragung über mehrere Seiten des Protokolls, so ist auf jeder derselben auf die Seite zu verweisen, wo die Unterschriften vorkommen.

4. Bei Schreibensunkundigen sind die anstatt der Namensunterschrift zu ziehenden Handzeichen durch den Kataster-Kontroleur oder durch zwei zugezogene unbetheiligte Zeugen zu bescheinigen.

5. An Stelle der Namensunterschrift ist

a) bei der Uebernahme schriftlich angemeldeter Veränderungen auf die schriftliche Anmeldung,
b) bei einer Fortschreibung auf Grund der Vorschriften in den §§ 6, 10, 11, 16, 18, 39 und 52 auf die Eigenthumsveränderungsliste des Grundbuchamtes bezw. auf die Vorladung oder die Zufertigung des Auszuges aus den Protokollen und event. auf den dazu gehörigen Behändigungsschein

zu verweisen.

§ 25. 1. Sind zum Erweise der stattgefundenen Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen der Grundstücke Urkunden der in den §§ 16 Nr. 2 zu b, 17 Nr. 3 und 18 Nr. 1 zu a gedachten Art vorgelegt, oder sind die Veränderungen auf Grund der im § 8 genannten Nachweisungen der Gerichte und Notare aufgenommen, so ist über den daraus für den vorliegenden Fall sich ergebenden Beweis eine kurze Notiz in Spalte 26 des Fortschreibungsprotokolls (§ 21) bezw. in Spalte 17 der Vermessungsanmelde-Nachweisung (§ 34) aufzunehmen.

Die in letztere Nachweisung aufgenommene Notiz ist bei der späteren Uebernahme der Vermessungs-Ergebnisse in das Fortschreibungsprotokoll in Spalte 26 desselben zu übertragen.

Bei Erbtheilungen ohne gerichtliche oder notarielle Urkunden sind die Familienverhältnisse unter namentlicher Aufführung der Theilhaber in den vorbezeichneten Spalten möglichst kurz aber bestimmt anzugeben.

Die Urkunden selbst sind gegen Empfangsbescheinigung, welche zu den Akten des Katasteramts zu bringen ist, zurückzugeben. Der Empfangsbescheinigung bedarf es nicht, wenn die Urkunden bei mündlicher Anmeldung des Eigenthumswechsels vor dem Fortschreibungsbeamten vorgelegt und sofort wieder zurückgegeben werden.

2. Hat die Fortschreibung auf Grund einer Auskunft des Grundbuch-Amtes (§ 17 Nr. 4 und 5) stattgefunden, so ist hierüber in dem Fortschreibungs-Protokoll ebenfalls das Geeignete zu vermerken, die Auskunft selbst aber dem Protokolle als Belag beizufügen.

§ 26. 1. Sind die zur Fortschreibung gelangenden einzelnen Parzellen oder ganzen Artikel (§ 30) von einem Eigenthümer erworben, für welchen in der

betreffenden Gemeinde ein Mutterrollen-Artikel bereits gebildet ist, und sollen die erworbenen Grundstücke mit den bisher bereits besessenen Grundstücken auf einen und denselben Artikel geschrieben werden, so wird dem in Spalte 25 des Fortschreibungs-Protokolls (§ 21) beziehungsweise in Spalte 14 der Vermessungs-anmelde-Nachweisung (§ 34) einzutragenden Namen u. s. w. des Erwerbers in Spalte 24 beziehungsweise 13 die Nummer des Artikels beigefügt, auf welchem die bisher besessenen Grundstücke desselben sich verzeichnet finden (§ 64).

2. Ist für den Erwerber ein Mutterrollen-Artikel noch nicht gebildet und wird für denselben auch nicht die alte Artikelnummer beibehalten, so ist für den Erwerber in unmittelbarer Nummerfolge auf den vorhandenen letzten Artikel ein neuer Mutterrollenartikel zu eröffnen.

Gleiches findet statt, wenn die neu erworbenen Grundstücke mit den bisher bereits besessenen Grundstücken des Erwerbers nicht auf einen und denselben Artikel geschrieben werden sollen (§ 64).

Im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 ist die Nummer des neuen Artikels unter Beifügung der Bezeichnung N. E. (Neuer Eigenthümer) in die oben bezeichneten Spalten sofort einzutragen. Zugleich ist der Name, Vorname u. s. w. der Eigenthümer solcher neuen Artikel in dem Artikelverzeichniß und der Heberolle gehörigen Ortes mit Bleistift vorzutragen (§ 67).

In denjenigen Theilen der Rheinprovinz dagegen, in welchen die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nicht gilt, werden die letztgedachten Spalten einstweilen nur mit den Buchstaben N. E. (Neuer Eigenthümer) unter der Linie ausgefüllt, und wird später bei der Uebertragung in die Mutterrolle (§ 67) die Nummer des neuen Artikels darüber auf die Linie geschrieben.

3. Führen verschiedene Grundeigenthümer in der nämlichen Gemeinde gleichlautende Familien- und Vornamen, so sind solche unter Angabe des Standes, des Gewerbes, der Hausnummer oder in sonst genau zu bezeichnender Weise so vollständig aufzunehmen, daß das Auffinden derselben danach sicher geschehen kann.

4. Abgesehen von den Fällen, in welchen mit Rücksicht auf das Grundbuch mehrere bisher für sich bestandene Artikel eines und desselben Eigenthümers zu einem Artikel vereinigt werden oder ein Artikel in mehrere Artikel zerlegt wird (§§ 14. 23 zu 5. 64), ist die Aenderung der Artikelnummern für solche Grundstücke, welche bei dem bisherigen Eigenthümer verbleiben, thunlichst zu vermeiden.

§ 27. Zur Unterscheidung der Grundstücke hinsichtlich ihres Steuerverhältnisses sind, soweit die Formulare hierfür nicht besondere Spalten enthalten, die Flächen-Inhalte und Reinerträge, wie in der Mutter-Rolle,

a) bei den Liegenschaften der Kategorie **A** mit schwarzer Dinte,
b) bei denjenigen der Kategorie **B** mit rother Dinte,
c) bei den Liegenschaften der Kategorie **C** mit grüner Dinte,
d) bei denjenigen der Kategorie **D** und zwar, wenn die übrigen auf dem betreffenden Mutterrollen-Artikel eingetragenen oder zu dem betreffenden Besitzstücke gehörigen Parzellen zur Kategorie der steuerpflichtigen Liegenschaften (**A**) zählen, mit schwarzer, wenn sie zur Kategorie der steuerfreien Liegenschaften (**B**) gehören, mit rother Dinte und eingeklammert

zu schreiben.

§ 28. Den Protokollen (§§ 21. 34) sind alle neben denselben geführten, auf die Anmeldung, Ermittelung, Erörterung und Feststellung der eingetragenen Veränderungen bezüglichen Verhandlungen, die etwaigen zu Letzteren gehörigen Behändigungsscheine, die schriftlichen Anmeldungen, — mit Ausnahme der Listen der Gerichte und Notare (§ 8) und der Bürgermeister (Amtmänner) (§ 9) und Steuerempfänger (§ 17 der Anweisung IV vom heutigen Tage), sowie der Grundbuchämter (§ 23 zu 3) —, ferner die Vorladungen u. s. w. als Beläge beizufügen.

Die Beläge sind ordnungsmäßig zu numeriren und zu heften. Jedes selbstständige Schriftstück erhält hierbei eine besondere Ordnungsnummer. Die die Vermessung betreffenden Schriftstücke bilden besondere Vermessungsakten. (Vergl. Muster XVI zu § 90.)

a) Eigenthums-Veränderungen ohne Form-Veränderung insbesondere.

§ 29. Bei Führung des Fortschreibungsprotokolls (§ 21) ist der bisherige Bestand der Grundstücke gleichlautend mit der Mutterrolle beziehungsweise dem Flurbuche aus diesen Dokumenten in die Spalten 2 bis 11 des Protokolls zu übernehmen.

Die durch eine und dieselbe Veränderung berührten Parzellen, d. h. die einzelnen Fortschreibungs-Akte, können bezüglich ihrer Zusammengehörigkeit durch Abschlußstriche kenntlich gemacht werden.

§ 30. Geht ein ganzer Artikel der Mutterrolle auf einen anderen Eigenthümer über, so ist der bisherige Bestand des Artikels an Fläche, Reinertrag und Parzellenzahl nur summarisch in das Protokoll einzutragen.

§ 31. 1. Bei der Eintragung der Eigenthums-Veränderungen sind Liegenschaften, welche in das gemeinschaftliche Eigenthum mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer übergehen, im ersteren Falle unter dem Kollektivnamen „die Erben" oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittwe mit dem Zusatze „und Miterben", im letzteren Falle unter dem Namen desjenigen Mit-Eigenthümers, welcher den größten Antheil hat, mit dem Zusatze „und Miteigenthümer" einzutragen.

Haben in dem letzteren Falle alle Miteigenthümer gleichen Antheil, so erfolgt die Eintragung mit dem Zusatze „und Miteigenthümer" auf denjenigen Namen, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist, wobei jedoch ein in dem Gemeinde-Bezirke wohnender Mit-

Eigenthümer den auswärts wohnenden vorgeht (§ 14 Nr. 2 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839).

Ist dagegen nur ein Miteigenthümer vorhanden, befinden sich also die Grundstücke in dem gemeinschaftlichen Eigenthume von Zweien, so ist die Eintragung unter namentlicher Aufführung beider Eigenthümer zu bewirken.

In Spalte 25 des Fortschreibungs-Protokolls (Muster IV zu § 21) können aber in dem Falle, wenn mehrere Miterben oder andere Miteigenthümer vorhanden sind, alle Miterben 2c. nachrichtlich einzeln angegeben werden.

2. Bei Gütern oder Grundstücken, welche im Prozesse befangen (streitig) sind, wird ein ähnliches Verfahren wie zu 1 beobachtet, und der gegenwärtige Inhaber unter Bezeichnung des Prätendenten aufgeführt.

§ 32. Die fiskalischen Grundstücke sind unter der Bezeichnung „Königlich Preußischer Staat" beziehungsweise „Deutsches Reich" mit Beifügung der Verwaltung, unter welcher sie stehen, z. B. Domainen-Verwaltung, Forst-Verwaltung, Garnison-Verwaltung, Eisenbahn-Verwaltung 2c., einzutragen, und ist für jede Verwaltung je ein besonderer Mutterrollen-Artikel in dem betreffenden Gemeinde-Bezirke anzulegen. *)

Insbesondere sind auch die Umgebungsflächen der Marksteine der trigonometrischen Punkte, soweit dieselben für den Staat zum Eigenthume erworben sind, — ausgenommen diejenigen, welche auf fiskalischem Grund und Boden liegen und daher sich schon anderweit im Eigenthume des Staats befinden — auf einen besonderen Mutterrollen-Artikel des betreffenden Gemeinde-Bezirks, in welchem dieselben belegen sind, mit der Bezeichnung „Königlich Preußischer Staat, Landestriangulation" bezw. „Königlich Preußischer Staat, Geodätisches Institut" einzutragen.

b) Form-Veränderungen insbesondere.

§ 33. In Betreff der Grundstücke, welche durch Theilung, Grenz-Regulirung oder aus sonstigem Anlasse eine Veränderung in ihrer Form erlitten, haben die Grundeigenthümer auf ihre Kosten (§ 2) entweder

a) vorschriftsmäßig angefertigte Vermessungs-Akten herbeizuschaffen, oder
b) die Herstellung der Vermessungs-Akten (§ 41 der Anweisung II vom heutigen Tage) bei dem Kataster-Kontroleur in Antrag zu bringen.

§ 34. 1. Die Anträge auf Ausführung der Vermessungen (§ 33 zu b) sind in die nach dem anliegenden Muster VI zu führende Vermessungs-Anmelde-Nachweisung aufzunehmen.

2. Anträge auf Ausführung solcher Parzellirungs-Vermessungen, welche lediglich zu dem Zwecke gestellt werden, die projektirten neuen Parzellen zu veräußern, falls und soweit sich Käufer dafür finden, sind in eine besondere Vermessungs-Anmelde-Nachweisung, welche als „vorläufige" zu bezeichnen ist, einzutragen. Sobald die Ergebnisse der Parzellirungsvermessung zur Aufnahme in das Fortschreibungs-Protokoll gelangen, ist die Bezeichnung „vorläufige" durch „definitive" zu ersetzen. (§ 39, Nr. 5.)

3. Der Vermessungs-Anmelde-Nachweisung sind seitens des Kataster-Kontroleurs nach Maßgabe der Karte anzufertigende Handzeichnungen oder die bei bereits bewirkten Vermessungen geführten Feldbücher beizulegen, welche die Art und Weise der Theilung 2c., die Namen der neuen Eigenthümer, soweit solche bekannt sind, ferner die benachbarten Parzellen mit ihren Nummern und Eigenthümer-Namen, ferner die etwa in den Parzellen vorkommenden Kultur- und Klassen-Grenzen, die Normalzeichen der Kulturarten und die Klassenziffern enthalten müssen. Endlich ist auf den Handzeichnungen für die benachbarten Parzellen, welche bereits in früheren Jahren eine Form-Veränderung erlitten haben (§ 8, Nr. 5 der Anweisung II vom heutigen Tage) auch der Jahrgang des Flurbuchs anzugeben.

§ 35. Die Ausführung der Vermessungen erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in der besonderen Anweisung II vom heutigen Tage.

§ 36. 1. Gelangen Parzellen zur Theilung, welche nach gewissen Quoten 2c. ihres Flächen-Inhalts zu verschiedenen Bonitätsklassen eingeschätzt sind, so ist die nachgewiesene Lage der Quoten (§ 8, Nr. 10 zu b der Anweisung II vom heutigen Tage) bei dem Flächen-Ansatze für die Theilparzellen zu berücksichtigen. Hierzu bedarf es jedoch in der Regel nicht einer scharfen Berechnung des Ansatzes nach der Karte; vielmehr genügt eine Schätzung in demselben Sinne, wie sie bei dem ursprünglichen Klassenansatz stattgefunden hat, mit der Maßgabe, daß die ursprüngliche Fläche der einzelnen Bonitäts-Klassen im Ganzen unverändert bleiben muß.

Wie hierbei schätzungsweise zu verfahren, ist in der beigefügten Anlage A durch einige Beispiele veranschaulicht.

2. Ist bei der ursprünglichen Einschätzung nicht in den Karten angegeben worden, wo die verschiedenen Quoten 2c. innerhalb der Parzelle liegen, so hat der Kataster-Kontroleur die mangelnde Angabe über die Lage der Quoten 2c. nach der von ihm an Ort und Stelle bei Gelegenheit der Fortschreibungsvermessung unter Zuziehung der Erwerber der Theilparzellen 2c. vorzunehmenden Ermittelung nachträglich zu beschaffen und danach die Vertheilung der Klassen 2c. auf die Theilparzellen sachgemäß zu bewirken. Nur wenn sich ergiebt, daß die nach Quoten angegebenen Klassen so im Gemenge liegen, daß sie sich gleichmäßig auf alle Theilparzellen vertheilen, überhaupt in den Theil-Parzellen wesentliche Bonitäts-Verschiedenheiten nicht vorhanden sind, können die für die Stamm-Parzelle im Ganzen ermittelten Quoten-Verhältnisse — ohne

*) Insoweit bei bereits vorhandenen Mutterrollenartikeln ein anderer Wortlaut für die Bezeichnung des Staates beziehungsweise Reiches als Eigenthümer besteht, kann es dabei bewenden.

Angabe der Lage der Quoten in der Karte — ohne Weiteres auch auf die Theil-Parzellen angewendet werden.

3. Behufs Sicherung der richtigen Berechnung der neuen Reinerträge ist bei Zerstückelungen von großem Umfange in einer besonderen Anlage zum Fortschreibungs-Protokolle eine Zusammenstellung nach Kulturarten und Klassen zu fertigen.*) In derselben sind zunächst die Reinerträge für die Summen der einzelnen Kulturarten und Klassen und nach diesen für die einzelnen Parzellen beziehungsweise Abschnitte zu berechnen.

§ 37. Die Ergebnisse der ausgeführten Vermessungen 2c. sind in das Fortschreibungsprotokoll (§ 21) zu übertragen, wobei innerhalb jedes Fortschreibungs-Aktes thunlichst die Nummerfolge der Fluren und Parzellen inne zu halten ist.

Dabei sind diejenigen Parzellen, welche zwar selbst keine Formveränderung erleiden, aber in Folge Zerstückelung des betreffenden Besitzstücks mit veränderten Parzellen gemeinschaftlich an einen anderen Eigenthümer übergehen, oder zu derselben Theilungsmasse, beziehungsweise zu demselben Kaufgeschäfte 2c. gehören, möglichst im Zusammenhange mit Letzteren aufzuführen, und zwar bei dem zerstückelten Besitzstücke sowohl in die Spalten 6 bis 11, als auch in die Spalten 12 bis 17 einzutragen.

Die Spalten 10 und 11, sowie 16 und 17 des Fortschreibungs-Protokolls sind behufs Vergleichung des bisherigen und des gegenwärtigen Bestandes für jeden einzelnen Fortschreibungsakt, d. h. nach den durch eine und dieselbe Veränderung berührten Parzellen bezw. nach den Gruppen dieser Parzellen in ähnlicher Weise wie bei den Bestands-Veränderungen (§ 50) zu summiren.

§ 38. Bei der Eintragung in das Fortschreibungs-Protokoll sind bezüglich der Angabe der Kulturarten oder sonstigen Benutzungsarten die folgenden besonderen Vorschriften zu beachten:

1. Weicht die gegenwärtige Kulturart einer Parzelle von derjenigen ab, welche in dem bisherigen Kataster nachgewiesen ist, so muß die Letztere als für die Reinertrags-Berechnung maßgebend in erster Linie eingetragen werden, jedoch unter Beifügung eines nachträglichen Vermerks über die jetzt vorhandene Kulturart. Beispielsweise sei eine Parzelle zu Holzung 3. Klasse eingeschätzt, seitdem aber zu Ackerland umgewandelt, so ist einzutragen:

   Holzung 3,
   jetzt Acker.

   Oder es sei eine jetzt aus Wiese bestehende Parzelle ihren früheren Bestandtheilen nach theils zu Ackerland 5. Klasse, theils zu Wiese 4. Klasse eingeschätzt worden, so hat die Eintragung zu lauten:

   { Wiese 4.
   { Acker 5.
   jetzt Wiese.

2. Bei den der Kategorie **C** der Liegenschaften angehörigen Grundstücken ist in die zum Nachweise der Kulturart bestimmte Formularspalte die Art der Benutzung zu vermerken, z. B. „Schienenweg", „Chaussee", „Weg", „Begräbnißplatz", „Fluß", „Bach" u. s. w.

3. Für diejenigen Parzellen, welche der Liegenschafts-Kategorie **D** angehören, ist
   a) wenn sie nur Hofraum darstellen, die Bezeichnung „Hofraum",
   b) wenn sie nur eine Gebäudefläche darstellen, die Bezeichnung „Gebäudefläche",
   c) wenn sie nur einen Hausgarten darstellen, die Bezeichnung „Hausgarten",
   d) wenn sie gleichzeitig Hofraum, Gebäudeflächen, Hausgarten umfassen, die Bezeichnung „Hofraum 2c.",

   einzutragen.

Alle diese Bezeichnungen sind demnächst auch bei der Uebernahme in die Mutterrolle und das Flurbuch, bei Ertheilung von Auszügen, bei der Ausfertigung der Flurbuchs-Anhänge für das Grundbuch-Amt u. dgl. m. beizubehalten.

§ 39. Im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 sind bei der Uebernahme der Vermessungsergebnisse in das Fortscheibungsprotokoll die nachstehenden besonderen Vorschriften zu beachten:

1. Wenn die Fortschreibungsvermessung eine Eigenthums-Veränderung zum Gegenstande hat, zu deren Bestätigung es der Eintragung im Grundbuche bedarf (§ 16), so ist in Spalte 25 des Fortschreibungsprotokolls der Name 2c. des neuen Eigenthümers und in Spalte 24 die Nummer des Mutter-Rollen-Artikels des Letzteren (§§ 26 und 64) und zwar zunächst mit rother Dinte einzutragen.

Diese Eintragungen sind nur als vorläufige anzusehen.

2. Behufs der Auflassungs-Erklärung vor dem Grundbuchamte hat der Kataster-Kontroleur alsdann den Betheiligten aus diesen vorläufigen Fortschreibungs-Verhandlungen zur Genügung der Vorschriften im § 58 der Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872 mit Beachtung der Bestimmungen im § 80 dieser Anweisung
   a) einen Auszug nach dem beiliegenden Muster VII,
   b) eine Karte in Form einer Handzeichnung (§ 42 der Geschäftsanweisung (V) für die Kataster-Kontroleure vom heutigen Tage)

gegen die hierfür bestimmten Gebühren zu ertheilen.

Wenn die neu entstandenen Parzellen aus Theilen verschiedener Besitzstücke zusammengesetzt sind (§ 28 der Anweisung II vom heutigen Tage), so ist der Ursprung der einzelnen Theile mit Angabe ihres Flächen-

*) Hierzu dient das durch die Anweisung für das Verfahren bei der Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuer-Katasters vorgeschriebene Formular der Klassen-Zusammenstellung zum Flurbuche.

Inhaltes in dem Auszuge und der Karte ersichtlich zu machen.

Auf der Karte ist, wie auf dem Formulare des Auszuges, von dem Kataster-Kontroleur ausdrücklich zu vermerken, daß die Ausfertigung zum Zwecke der Grundbuchberichtigung aus den vorläufigen Fortschreibungs-Verhandlungen erfolgt sei, und daß die Fortschreibung auf den neuen Eigenthümer in den Grundsteuerbüchern selbst erst nach erfolgter Berichtigung des Grundbuchs werde bewirkt werden.

3. Wenn dem Kataster-Kontroleur auf dem im § 16 bezeichneten Wege die Nachricht von der Auflassung vor dem jährlichen Schlusse der Fortschreibungs-Verhandlungen des betreffenden Gemeinde-Bezirks (§ 59) zugeht, hat derselbe die rothen Eintragungen in Spalte 24 und 25 des Fortschreibungs-Protokolls (Nr. 1) mit schwarzer Dinte zu unterstreichen bezw. zu vervollständigen oder zu berichtigen, auch den wirklich erfolgten Eigenthums-Uebergang auf Grund der Auflassung zu vermerken.

4. Ist dagegen der wirkliche Eigenthums-Uebergang bis zu dem unter Nr. 3 bezeichneten Zeitpunkte nicht nachgewiesen, so ist die rothe Eintragung zu löschen, und ist darüber wieder die Artikelnummer ꝛc. und der Name des bisherigen Eigenthümers mit schwarzer Dinte zu schreiben, damit dieselben dem Letzteren bei der Bücher-Berichtigung wieder zugeschrieben werden (§ 67, Nr. 3). Kommt dann der beabsichtigte Eigenthumswechsel später zur rechtskräftigen Ausführung, so ist derselbe wie die Eigenthums-Veränderungen ohne Formveränderungen (§§ 29 u. ff.) fortzuschreiben.

Wenn aber der Kataster-Kontroleur Grund zu der Annahme hat, daß das Zustandekommen des beabsichtigten Eigenthumswechsels überhaupt zweifelhaft sei, oder wenn sonstige Hindernisse entgegenstehen, so kann derselbe die Fortschreibung bis auf Weiteres ganz unterlassen, in welchem Falle die bezüglichen Eintragungen des Fortschreibungsprotokolls zu löschen und vorläufig in ein zu den Akten des Katasteramts zu bringendes Formular nach Muster IV zu § 21 anderweit einzutragen sind.

5. Die Ergebnisse derjenigen Parzellirungs-Vermessungen, welche bei dem Kataster-Kontroleur lediglich zu dem Zwecke beantragt werden, die projektirten neuen Parzellen zu veräußern, falls und soweit sich Käufer dafür finden, sind erst in das Fortschreibungs-Protokoll einzutragen, wenn der Auszug und die Karte zum Zwecke der Auflassung verlangt werden.

Bis dahin genügt eine dem Zwecke entsprechende, zu den Akten des Kataster-Amtes zu bringende anderweite Zusammenstellung der Flächen der projektirten Parzellen.

Für solche Vermessungen sind abgesonderte Ergänzungs-Karten (§ 22 der Anweisung II vom heutigen Tage) anzulegen (§ 34, Nr. 2).

§ 40. Bei der Anfertigung der Auszüge und Handzeichnungen (§ 39, Nr. 2) ist neben den etwaigen dieserhalb zwischen der Regierung und dem Appellations-Gerichte getroffenen Vereinbarungen sowie neben dem, was im gegebenen Falle von dem Grundbuch-Amte etwa noch besonders verlangt wird, im Allgemeinen Folgendes zu beachten:

1. Für jede im Grundbuche auf einem besonderen Blatte nachgewiesene Besitzung innerhalb eines Gemeinde-Bezirks ist in der Regel ein besonderer Auszug auszufertigen.

2. Linksseitig, d. h. im alten Bestande, ist der Flächen-Inhalt und Reinertrag des ganzen Artikels summarisch nachzuweisen, wenn der Umfang des Artikels mit dem Grundbuchblatte zusammenfällt; anderenfalls sind die einzelnen Flurbuchs-Parzellen einzeln und nach den verschiedenen Grundbuchblättern gesondert aufzuführen und zu summiren.

3. Hat sich aus der Vermessung oder aus anderen Umständen eine Bestands-Veränderung gegen die Mutterrolle bezw. gegen den Nachweis zu 2 ergeben, so sind die etwaigen Zu- und Abgänge an Flächen-Inhalt und Reinertrag unter Angabe der Ursache dergestalt zu erläutern, daß die sich ergebende Theilungsmasse übereinstimmt mit dem rechtsseitigen neuen Bestande, d. h. der Summe der neu entstandenen Besitzungen und bezw. des Restgrundstücks.

4. Rechtsseitig ist zunächst die abgezweigte Besitzung nach ihren einzelnen Flurbuchs-Parzellen nachzuweisen.

Besteht die abgezweigte Besitzung aus mehreren, gesondert liegenden Besitzstücken, so ist dies durch Klammern und durch entsprechende Eintragungen in die Spalte „Bezeichnung der Lage“ oder in anderer geeigneter Weise kenntlich zu machen. Der Flächeninhalt und der Reinertrag der abgezweigten Besitzung ist zu summiren.

Darauf ist das Restgrundstück in ähnlicher Weise speziell nachzuweisen.

Endlich ist wegen Vergleichung mit dem bisherigen Bestande die Gesammtsumme zu ziehen.

5. Unterhalb des Nachweises über Vertheilung der Liegenschaften ist auch die Vertheilung der Gebäude nachzuweisen, in der Art, daß im alten Bestande unter Bezeichnung der Hofraumfläche ꝛc. sämmtliche Gebäude nach der Gebäudesteuerrolle aufgeführt werden, unter Vermerkung etwaiger Veränderungen. Im neuen Bestande ist anzugeben, auf welchen Parzellen die unter der zugehörigen Nummer der Gebäudesteuerrolle aufgeführten Gebäude stehen, ob sämmtliche Gebäude beim Restgrundstücke verbleiben beziehungsweise an den (zu nennenden) Erwerber übergehen.

Zutreffenden Falls genügt der Vermerk, daß die Gebäude von der Veränderung nicht berührt werden.

6. Sollen von derselben Besitzung gleichzeitig mehrere Abzweigungen stattfinden, so ist in der Regel nur dem Veräußerer ein die ganze zerstückelte Besitzung und alle Abzweigungen nachweisender Auszug nebst Handzeichnung, dagegen jedem Trennstückserwerber ein Auszug, welcher linksseitig die zu zerstückelnde Besitzung summarisch, rechtsseitig die an den betreffenden Er-

werber übergehenden Flurbuchsparzellen einzeln nachweist, und eine Zeichnung, welche ebenfalls nur die Letzteren allein umfaßt, zu ertheilen.

7. Bei Abzweigungen von größeren Gütern oder wo es sonst ohne Beeinträchtigung der Deutlichkeit geschehen kann, genügt es, wenn sowohl links- als rechtsseitig nur die in der Form veränderten Flurbuchsparzellen einzeln, dagegen die übrigen summarisch angeführt werden.

Insbesondere kann bei Abtretungen zum Zwecke der Anlegung neuer oder der Erweiterung vorhandener Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Kanäle, Deiche u. dgl. m. der Auszug auf die in der Form veränderten Parzellen beschränkt, auch sonst im Einverständniß mit dem Grundbuchamte in zweckentsprechender Weise vereinfacht beziehungsweise auf mehrere Grundbuchblätter ausgedehnt werden.

8. In Spalte 11 beziehungsweise 15 des Musters VII ist den neugebildeten Artikelnummern der Mutterrolle beziehungsweise Nummern der Gebäudesteuerrolle unter der Linie die Bezeichnung N. E. (Neuer Eigenthümer) beizufügen.

c) Bestandsveränderungen.

§ 41. Für die in das Fortschreibungsprotokoll (§ 21) aufzunehmenden Bestandsveränderungen hat der Katasterkontroleur die anderweite Feststellung beziehungsweise neue Ermittelung des Reinertrages beziehungsweise der Steuer herbeizuführen.

Bei der Berechnung der Reinerträge in Fällen umfangreicher Bestandsveränderungen ist die Vorschrift im § 36 unter Nr. 3 zu beachten.

§ 42. Hinsichtlich derjenigen Grundstücke, welche aus der Kategorie **A** der Liegenschaften in die Kategorien **B**, **C** oder **D** übertreten, oder welche untergehen oder bleibend ertragsunfähig werden, beziehungsweise in Folge Veränderung oder Berichtigung der Landesgrenzen oder Aufklärung von materiellen Irrthümern aus der Kategorie **A** ausscheiden (§ 1 zu 3, 4, 7, 8, 9 dieser Anweisung) bedarf es nur der Feststellung derjenigen Veränderungen beziehungsweise Umstände, welche die Freiheit von der Grundsteuer bedingen.

In Betreff der ganz oder theilweise untergegangenen oder bleibend ertragsunfähig gewordenen Grundstücke (§ 1 Nr. 7) hat der Katasterkontroleur das Sachverhältniß auf Grund örtlicher Untersuchung festzustellen, sowie darüber ein sachverständiges Gutachten abzugeben und der Regierung vorzulegen, welche darüber zu bestimmen hat, ob etwa über die Frage der bleibenden Ertragsunfähigkeit noch ein anderer Sachverständiger zu hören ist.

§ 43. Die nach § 1 zu 2, 5, 6, 8 und 9 dieser Anweisung aus den Kategorien **B**, **C** oder **D** in die Kategorie **A** übertretenden beziehungsweise die neu entstandenen oder in Folge Veränderung oder Berichtigung der Landesgrenzen oder Aufklärung von materiellen Irrthümern in Zugang tretenden grundsteuerpflichtigen Grundstücke sind ihrem Reinertrage entsprechend und zwar:

1. im Kreise Meisenheim nach dem durch die Ausführung der Gesetze vom 11. Februar 1870 (Gesetzsammlung für 1870, S. 85) und vom 3. Januar 1874 (Gesetzsammlung für 1874, S. 5) ermittelten Prozentsatze (9,569914664 Prozent oder 0,28709743992 Mark Steuer von 1 Thlr. Reinertrag);
2. in den übrigen Theilen der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen nach dem durch die definitive Untervertheilung der Grundsteuer innerhalb des betreffenden Gemeindebezirks festgestellten Prozentsatze der Prinzipalsteuer vom Reinertrage,

mit Grundsteuer zu belegen.

§ 44. Für den in § 43 bezeichneten Zweck bedarf es einer besonderen Ermittelung des Reinertrages nur für die neuentstandenen oder in Folge Veränderung oder Berichtigung der Landesgrenzen oder Aufklärung von materiellen Irrthümern in Zugang tretenden, sowie für die aus den Liegenschaftskategorien **C** und **D** übertretenden, von der Grundsteuer befreit gewesenen, bisher nicht eingeschätzten Grundstücke.

§ 45. Die Ermittelung des Reinertrages (§ 44) erfolgt durch den Katasterkontroleur.

Es sind in der Regel einzuschätzen:

a) die in die Kategorie **A** oder **B** eintretenden Grundstücke der Kategorie **D** wie die Nachbargrundstücke, falls aber letztere gleichfalls nur Grundstücke der Kategorie **D** sind, in die ihrer Lage und ihrer Beschaffenheit entsprechende Kulturart und Klasse;
b) Abschnitte von Wegen, Kunststraßen, Eisenbahnen, Flüssen und sonstigen Grundstücken der Kategorie **C**, welche aus dieser Kategorie in die Kategorie **A** oder **B** der Liegenschaften übergetreten sind, desgleichen die neu entstandenen, sowie die in Folge Veränderung oder Berichtigung der Landesgrenzen oder Aufklärung materieller Irrthümer in Zugang tretenden Flächen wie die anliegenden Grundstücke.

(§ 15 und beziehungsweise § 14 der allgemeinen Grundsätze für die Abschätzung des Reinertrages der Liegenschaften vom 21. Mai 1861, Gesetzsammlung Seite 312.)

Falls es sich um die Einschätzung umfangreicherer Flächen handelt oder sonst Bedenken obwalten, kann die Regierung eine Einschätzung nach Maßgabe des Klassifikationstarifs und des Klassifikationsprotokolls, sowie der Musterstücke (§§ 25, 27, 28 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften vom 21. Mai 1861, Gesetzsammlung Seite 257) eventuell unter Zuziehung eines Sachverständigen anordnen und danach die Feststellung des Reinertrages bewirken lassen.

§ 46. Wenn besteuerte Grundstücke in den Besitz der im § 4 zu c des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Kirchen, Schulen u. s. w. gelangen, so ist die auf diesen Grundstücken haftende Grundsteuer

fortzuentrichten. Gehören dagegen die Grundstücke, welche in den Besitz dieser Kirchen, Schulen u. s. w. übergehen, zu den im § 4 zu a bis d a. a. O. bezeichneten, so ist für dieselben gemäß § 43 dieser Anweisung die aufzuerlegende Grundsteuer neu zu veranlagen (§ 10 Absatz 3 a. a. O.).

Hieraus folgt, daß, wenn bisher steuerfreie Grundstücke dieser Kirchen, Schulen u. s. w. gegen andere Grundstücke vertauscht werden, sowohl diese, als auch jene der Grundsteuer unterliegen.

Ausgenommen hiervon sind allein die Fälle des Umtausches im Wege einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung oder einer Gemeinheitstheilung rc., in welchen die gegen bisher steuerfreie Grundstücke der im § 4 zu e des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Art umgetauschten grundsteuerpflichtigen Grundstücke in die Klasse der grundsteuerfreien Grundstücke übergehen (Absatz 2 im § 36 des Gesetzes vom 8. Februar 1867).

§ 47. Die bei Veränderung oder Berichtigung der Grenzen der Gemeinden, Kreise, Provinzen aus einer Gemeinde rc. in die andere unverändert übergehenden Flächen werden mit dem für sie nachgewiesenen Reinertrage und der danach veranlagten Grundsteuer ebenfalls unverändert übernommen.

§ 48. 1. Bei Bestandsveränderungen, welche dadurch entstehen, daß

a) Grundstücke der Liegenschaftskategorie **B** in die Kategorie **A**, oder umgekehrt Grundstücke aus Letzterer in Erstere, oder
b) Grundstücke der Kategorie **A** in die unter c im § 4 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 gedachte Klasse von Grundstücken der Kategorie **C**

übergehen, muß — insofern hiermit ein Eigenthumswechsel verbunden ist, zu dessen Gültigkeit es der Eintragung im Grundbuche bedarf, — der Fortschreibung der Bestandsveränderung die Eintragung des Eigenthumswechsels im Grundbuche vorausgegangen sein. (§ 26 der Anweisung IV vom heutigen Tage.)

So lange Letzteres nicht geschehen ist, kann in solchen Fällen, in denen mit der Uebernahme der Bestandsveränderung zugleich eine Formveränderung verbunden ist, diese zwar vorschriftsmäßig festgestellt und in die Fortschreibung übernommen werden, jedoch müssen die betreffenden Flächen zunächst in ihrer bisherigen Liegenschaftskategorie ihrem bisherigen Eigenthümer wieder zugeschrieben werden.

2. Bei der Anlegung oder Veränderung der unter d im § 4 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbaren Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind, oder bei der Anlegung der im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gehaltenen Deiche (Art. I des Gesetzes vom 12. März 1877) ist dagegen die Fortschreibung der durch den Uebergang der betroffenen Grundflächen aus der Kategorie **A** oder **B** in die Kategorie **C** bedingten Bestandsveränderung von der Vollziehung des hiermit etwa verbundenen Eigenthumswechsels nicht abhängig. Die betreffenden Flächen sind, so lange die Eintragung des Eigenthumswechsels im Grundbuche nicht erfolgt ist, zwar auch in diesem Falle zunächst den bisherigen Eigenthümern, aber als zur Kategorie **C** gehörig wieder zuzuschreiben. (§ 64 Nr 4.)

3. In beiden Fällen (zu 1 und 2) erfolgt die Umschreibung der zunächst noch den bisherigen Eigenthümern wieder zugeschriebenen Grundflächen auf den neuen Eigenthümer, in dem Falle zu 1 auch die Ueberführung in die entsprechende Liegenschaftskategorie erst nach geschehener Mittheilung des Grundbuchamtes von dem Eigenthumsübergange (§ 16).

Da nach erfolgter Fortschreibung der diesfälligen Veränderungen nicht jeder zu der angelegten Kunststraße, Eisenbahn u. s. w. abgetretene Parzellenabspliß eine besondere Parzellennummer erhält, sondern allen Absplissen kartenblattweise u. s. w. nur eine gemeinschaftliche Nummer beigelegt wird (§ 28 der Anweisung II vom heutigen Tage), so sind die einzelnen Absplisse zunächst nur unter der ihren Ursprung andeutenden Bezeichnung „aus Nr. ..." aufzuführen.

Im Uebrigen ist bei der Behandlung derartiger mit Formveränderungen verbundenen Bestandsveränderungen nach Analogie der Vorschriften im § 39 zu verfahren, jedoch ist zur Vermeidung der sonst für die Katasterfortschreibung rc. entstehenden Weiterungen, namentlich wenn es sich um umfangreiche Veränderungen, z. B. um die Uebernahme neu angelegter Eisenbahnen, Kunststraßen u. dgl. m. handelt, dahin zu wirken, daß die Eigenthumsveränderungen für alle dabei betheiligten Grundstücke gleichzeitig mit den Bestandsveränderungen in die Fortschreibung für ein und dasselbe Etatsjahr übernommen werden.

§ 49. Die Veränderungen der Grundsteuer aus Anlaß einer Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, einer Ablösung von Reallasten oder einer Gemeinheitstheilung rc. erfolgen nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

§ 50. Nach Maßgabe der bewirkten Feststellungen (§§ 42 bis 46) und — soweit die betreffenden Veränderungen zugleich mit einer Formveränderung verbunden sind — mit Benutzung der Ergebnisse der ausgeführten Vermessungen (§§ 33 bis 38) erfolgt die Eintragung der Bestandsveränderungen in das Fortschreibungsprotokoll (§ 21).

Die Spalten 10 und 11 sowie 16 und 17 sind behufs Vergleichung des bisherigen und des gegenwärtigen Bestandes mit Unterscheidung der verschiedenen Kategorien der Liegenschaften für jeden einzelnen Fortschreibungsakt d. h. nach den durch eine und dieselbe Veränderung berührten Parzellen beziehungsweise nach den Gruppen dieser Parzellen — in ähnlicher Weise wie bei den Formveränderungen (§ 37) — zu summiren.

Eingegangen am *16. Juni* 1877.

N. N., den *17. Juni* 1877.

Es ist hiernach die Gebäudesteuer von jährlich
6 Mk. — Pf.
und die Beischläge von jährlich ..... — „ *06* „
für die Zeit vom *1. Juni d. J.* ab, mithin für *10* Monate und zwar:
an Gebäudesteuer mit .... 5 Mk. — Pf.
und an Beischlägen mit .... — „ *05* „
zusammen mit 5 Mk. *05* Pf.
vorläufig abzusetzen.

Hiervon ist die Steuerkasse und der Steuerpflichtige heute benachrichtigt worden.

Der Katasterkontroleur.
N. N.

Bescheinigung.

N. N., den *14. Juni* 1877.

Der Brand*), der Abbruch, die Ueberschwemmung hat stattgefunden am:
5. Juni 1877.

Die umstehend bezeichneten neuerbauten*), vom Grunde aus wieder aufgebauten, in ihrer Substanz vermehrten Gebäude sind bewohnbar beziehungsweise nutzbar geworden im Monate *Mai 1877 (5. Beispiel).*

Die umstehend bezeichneten Veränderungen sind eingetreten im Monate *Juli 1877 (Beispiel 2) — September 1877 (Beispiel 3, 4 und 6).*

Mit vorstehender Bescheinigung nebst Anlagen an das Königliche Katasteramt
zu
N. N.
abgegeben.

Der Bürgermeister (Amtmann).
N. N.

*) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Bemerkungen.

1. Betrifft die Anmeldeverhandlung einen Zu- oder Abgang für das laufende Etatsjahr, so dient dieselbe zunächst als Belag für die Zu- und Abgangsliste, zugleich aber auch sowie in allen übrigen Fällen als Belag zur Veränderungsnachweisung für das folgende Etatsjahr.
2. Bei schriftlicher Anmeldung ist statt der Vollziehung der Verhandlung durch Unterschrift des Anmeldenden auf die als Belag beizufügende schriftliche Anmeldung zu verweisen.

Kreis *N. N.*
Bürgermeisterei oder Amt *N. N.*
Gemeinde *Buchhain.*
Nr. ......

Gebäudesteuer

Veränderungs

Zeile	Ortsübliche Bezeichnung der Besitzung nach Straße, Hausnummer, Distriktsnamen ꝛc.	Bezeichnung nach dem Grundbuche Bd.	Bl.	Des Gebäude-eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Alter Bestand: Bezeichnung nach der Grundsteuermutterrolle: Artikel	Nummer der Flur	Nummer der Parzelle	Flächeninhalt Hekt.	Ar.	qm.	Der Gebäudesteuerrolle Nr.	Litt.	Gattung des Gebäudes.	Jährlicher Nutzungswerth Mrk.	Steuerstufe	Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu 4% Mk.	Pf.	zu 2% Mk.	Pf.
	1.			2.	3.	4.	5.	6.			7.		8.	9.	10.	11.		12.	
1.	*Buchhain, Haus No. 15.*	1	1	*Schmidt, Johann Heinrich, Bauer in Buchhain, Haus No. 15*	1	1	59	=	18	42	=	=	=	=	=	=	=	=	=
2.																			
3.																			
4.	*Krautmühle, Haus No. 1.*	1	3	*Adelhof, Johann Heinrich, Müller in Krautmühle, Haus No. 1*	5	2	11	=	24	30	7	a.	*Wohnhaus*	60	6	2	40	=	=
5.											=	b.	*Mühle*	180	13	=	=	3	60
6.											=	c.	*Scheune*	=	=	=	=	=	=
7.											*Anzahl der Gebäude*								
8.											*zu*	*zu*	*steuerfrei*						
9.											*4%*	*2%*							
10.									*Zusammen*		1	1	1			2	40	3	60
11.									*Verglichen*		1	=	2			9	60	=	=
12.					*Mithin für 18 78/79*				*Zugang*		=	=	1			7	20	=	=
									Abgang		=	1	=			=	=	3	60
13.																			
14. 15. bis 20.	Bemerkung.			Die Spalte 6 ist nur dann auszufüllen, wenn die betreffenden Parzellen bisher schon zur Kategorie D der Liegenschaften gehört haben.															

Gesammtbestand des

Bestand des Katasters für 1877/78 ....
Hiergegen {Zugang ....
{Abgang ....
Mithin Bestand des Katasters für 1878/79 ....

Abgeschlossen *N. N.* den 30. November 1877.

Muster III. (zu § 16.)

verwaltung.

Etatsjahr 1878/79.

nachweisung.

Seite . . .

Ob und wann die Anmeldung des Gebäudeeigenthümers erfolgt ist.	Bezeichnung und Zeit der eingetretenen Veränderung.	Die Veränderung ist aufgenommen in die Zu- und Abgangsliste unter laufende Nr.	Neuer Bestand.														Nummer der Beläge.	Hinweis auf das Fortschreibungsprotokoll, in welchem die korrespondirende Veränderung bei der Grundsteuer nachgewiesen ist.	
			Bezeichnung nach der Grundsteuermutterrolle.					Gattung des Gebäudes.	Jährlicher Nutzungswerth	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer				Die Nachtragung in die Gebäudesteuerrolle ist erfolgt				
			Nummer der Parzelle.	Benutzungsart.	Flächeninhalt.						zu 4%		zu 2%						
					Hekt.	Ar.	qm.		Mk.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Nr.	Litt.		Seite, Zeile.	
13.	14.	15.	16.	17.	18.			19.	20.	21.	22.		23.		24.		25.	26.	
21/11 1877	Neubau.	„	125/59	Hofraum etc.	„	18	42	Wohnhaus	240	15	9	60	„	„	25	a	1 u. 2	2/8	1.
	Im Mai 1875 bewohnbar geworden.							Stall	„	„	„	„	„	„	„	b			2.
								Scheune	„	„	„	„	„	„	„	c			3.
12/6 1877	Am 5. Juni 1877 abgebrannt.	1	11	Hofraum etc.	„	24	30	„	„	„	„	„	„	„	„	„	3	fehlt, der Hofraum bleibt bestehen, da die Gebäude wieder aufgebaut werden.	4.
								„	„	„	„	„	„	„	„	„			5.
								„	„	„	„	„	„	„	„	„			6.
						Anzahl der Gebäude													7.
						zu 4%	zu 2%	steuerfrei											8.
																			9.
						1	„	2			9	60	„	„					10.
																			11.
																			12.
																			13.
																			14.
																			15. bis 20.

Gebäudesteuerkatasters.

Jahresbetrag der Gebäudesteuer					
zu 4 pCt.		zu 2 pCt.		Zusammen.	
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
420	40	18	10	438	50
7	20	„	„	3	60
„	„	3	60	„	„
427	60	14	50	442	10

In das Hauptbuch Seite 13 übertragen.

N. N.

4./12. 77.

Der Katasterkontroleur.

N. N.

Belag Nr. . . . . zur Veränderungsnachweisung.

Muster IV. (zu § 24

Kreis *N. N.*
Bürgermeisterei, oder Amt *Neustadt.*
Gemeinde *Neustadt.*
№ . . . .

Gebäudesteuerverwaltung.

Katasteramt *N. N.*
Etatsjahr *1878/79.*

(Städte)
(und den Städten gleichgestellte Ortschaften des platten Landes).

Beschreibung

der auf der Besitzung *Friedrichsstrasse No. 52* neu erbauten beziehungsweise veränderten Gebäude.
Eingetragen unter № *101* der Gebäudesteuerrolle und Band *1* Blatt *73* des Grundbuchs.
Eigenthümer: ***Jacobi,** Johann Ernst, Bäckermeister zu Neustadt.*

	Laufende Nummer.	Bezeichnung nach der Grundsteuermutterrolle. Artikel.	Nummer der Flur	Nummer der Parzelle.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar	qm.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten. (Letztere sind beim Hauptgebäude aufzuführen.) Grundfläche der Gebäude in Quadratmetern.	Anzahl der Stockwerke.	Bauart der Umfassungswände.	Bauart des Daches.	Baulicher Zustand des Gebäudes.	Angabe der in den einzelnen Gebäuden befindlichen Räume an heizbaren Zimmern, Kammern, Küche u. s. w. wie solche abtheilungsweise zusammen benutzt werden.	In den letzten 10 Jahren hat der Eigenthümer an Miethe bezogen i. Jahre.	Mk.	Der durchschnittliche Miethswerth derjenigen Räume, für welche ein wirklich gezahlter Miethszins nicht hat ermittelt werden können, ist anzunehmen nach dem Gutachten des Haus-eigenthümers auf Mark.	des Bürgermeisters (Amtmanns) auf Mark.	Der durchschnittliche Miethswerth beträgt demnach Mark.
	1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
1.	*1*	*137*	*12*	*216/41*	„	*17*	*52*	*Wohnhaus mit Seitenflügel, mit Hofraum und Hausgarten von zusammen etwa 17 Aren Fläche. Grundfläche des Wohnhauses 141 Quadratmeter.*	*2*	*massiv.*	*Schiefer.*	*gut*	*a. Im Erdgesch.: 4 heizbare Stuben, 3 nicht heizbare Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller, 2 Bodenkammern.*	*1875/76*	*360*	„	„	*870*
2.																		
3.																		
4.													*b. Im 1. Stockw.: 3 heizbare Stuben, 2 nicht heizbare Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller u. 1 Bodenkammer.*	*1875/76*	*300*	„	„	„
5.																		
6.																		
7.													*c. 2 heizbare Stuben, 2 nicht heizbare Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller u. 1 Bodenkammer.*	„	„	*210*	*210*	„
8.																		
9.																		
10.	*2*	*157*	*12*	*216/41*	„	„	„	*Wohnhaus, Hintergebäude rechts auf dem Hofe. Grundfläche des Wohnhauses 152 Quadratmeter.*	*2*	*Fachwerk*	*Ziegel.*	*gut*	*a. Im Erdgesch.: Stallung für 3 Pferde.*	*1875/76*	*120*	„	„	*270*
11.																		
12.													*b. Im 1. Stockw.: 2 heizbare Stuben, 1 nicht heizbare Kammer, 1 Küche, dazu 1 Bodenkammer.*	„	*150*	„	„	„
13.																		
14.																		
15.																		
16.																		
17.																		
18.																		
19.																		
20.																		

N. N., den 7. Mai 1877.

1. Urschriftlich an *das Bürgermeisteramt* . . . zu *Neustadt*

mit dem Ersuchen, diese Gebäudebeschreibung nach Maßgabe der auf der Rückseite abgedruckten Anleitung gefälligst auszufüllen und binnen 4 Wochen an das unterzeichnete Katasteramt zurückzusenden.

Die Spalten 19 bis 23 sind zu anderweiten Eintragungen bestimmt und dürfen dortseits nicht ausgefüllt werden.

Königliches Katasteramt.
N. N.

Neustadt, den 28. *Mai* 1877.

2. Zurück an das Königliche Katasteramt *N. N.*
nachdem die Ausfüllung bewirkt und als richtig bescheinigt ist.

Der Bürgermeister (Amtmann).
N. N.

In den letzten 10 Jahren ist das Gebäude verkauft worden im Jahre	für Mark	Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Der jährliche Nutzungswerth beträgt nach dem Gutachten des Katasterkontroleurs. Mark.	Nach dem Beschlusse der Veranlagungskommission. Jährlicher Nutzungswerth. Mark.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer zu 4 % Mark.	Pf.	zu 2 % Mark.	Pf.	Angabe der Veränderung, wann sie entstanden, und wann das Gebäude bewohnbar beziehungsweise nutzbar geworden, sowie Angabe sonstiger Verhältnisse, welche auf den Werth und die Besteuerung von Einfluß sind.	
17.		18.	19.	20.	21.	22.		23.		24.	
.	.	*Aachen-Münchener 15000 Mark.*	*750 auf Grund örtlicher Besichtigung.*	750	24	30	.	.	.	*Die zu 1 und 2 bezeichneten Gebäude sind vom Grunde aus wieder aufgebaut und im Juni 1875 bewohnbar geworden. Das Hauptgebäude liegt an der Ecke zweier verkehrreichen Strassen und eignet sich seiner Einrichtung nach zu kaufmännischen Geschäften.*	1. 2. 3.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		4. 5. 6.
.	.	.	.	.		.	.	.			7. 8. 9.
.	.	*Aachen-Münchener 2250 Mark.*	*255 auf Grund örtlicher Besichtigung.*	255	15	9	60	.	.		10. 11.
.	.	.		.	.	.	.	.			12. 13. 14.
											15. 16. 17. 18. 19. 20.

N. N. den 15. Juli 1877.

Die Veranlagungskommission.

N. N. *N. N.* *N. N.*

Von den umstehend verzeichneten Gebäuden wird auf Grund des § 3 beziehungsweise des § 5 zu 2 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 seitens des Eigenthümers in Anspruch genommen:

die Steuerfreiheit		die Besteuerung mit 2 vom Hundert des Nutzungswerths für das Gebäude unter №
auf Grund der Vorschrift im § 3 der Gesetzes.	für das Gebäude unter №	
1.	2.	3.

Neustadt, den 28. Mai 1877.

Daß die in Spalte 6 bis 18 und in Spalte 24 der vorstehenden Nachweisung enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, wird hiermit versichert.

Der Bürgermeister (Amtmann).
N. N.

N. N., den 26. Juni 1877.

Vervollständigt und begutachtet.

Der Katasterkontroleur.
N. N.

Zur Beachtung bei Aufstellung der Gebäudebeschreibung.

a) In Spalte 6 der Gebäudebeschreibung sind die einzelnen zu der Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und Hausgärten aufzuführen, von den Gebäuden zuerst die Vordergebäude, dann die Hintergebäude und ferner ist die Grundfläche der Gebäude in Quadratmetern anzugeben. Die einzelnen Gebäude sind so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Badehaus", „Branntweinbrennerei", „Schmiede", „Maschinenhaus", „Kohlenschuppen", „Stall", „Scheuer", „Speicher" u. s. w.

Die mit einem Gebäude im unmittelbaren Zusammenhange befindlichen Flügel oder Seitengebäude sind mit Ersterem als ein Ganzes zu behandeln.

b) In Spalte 11 sind sämmtliche Räume und sonstige Zubehörungen des betreffenden Gebäudes, an Sälen, Stuben, Kammern, Küchen, Kellern, Werkstätten, Gewölben, Niederlagen, Ställen u. s. w. nach Stockwerken beziehungsweise Abtheilungen, wie sie zusammengehören, und entweder vermiethet sind, oder zur Vermiethung bestimmt leer stehen, oder von dem Eigenthümer selbst benutzt werden, einzeln ihrer Zahl nach aufzuzeichnen.

c) In Spalte 12 und 13 ist der jährliche Miethszins, den die in Spalte 11 aufgeführten einzelnen Wohnungen oder Räume in dem Zeitraume der letzten 10 Jahre wirklich gewährt haben, dergestalt auszuwerfen, daß für die einzelnen Jahre dieses Zeitraums die darin wirklich bezogenen Miethen bestimmt zu übersehen sind. Von letzteren darf ein Abzug für die vom Eigenthümer aufgewendeten Reparatur- oder Unterhaltungskosten nicht gemacht werden.

d) Besondere Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind (z. B. wenn dem Miether neben dem Nominalbetrage des Miethspreises noch andere Leistungen oder Verpflichtungen — Einquartierungskosten, Unterhaltung der gemietheten Wohnung, Abgaben irgend welcher Art u. s. w. — auferlegt sind; ferner, wenn aus verwandtschaftlichen oder sonstigen Rücksichten eine Wohnung besonders niedrig vermiethet oder wenn für eine Wohnung durch vortheilhafte Vermiethung an Fremde u. s. w. eine Zeit lang ein ungewöhnlich hoher Miethsertrag erzielt worden ist u. s. w.), sind in Spalte 24 zu erörtern. Ebendaselbst muß angegeben werden, wenn die Wohnung zusammen mit anderen Grundstücken, als den zum Gebäude gehörigen und von der Gebäudesteuer mit zu treffenden Hausgärten vermiethet ist, wenn dem Miether Mobilien, Maschinen und dergleichen zur Benutzung überwiesen worden.

e) In Spalte 14 und 15 ist der durchschnittliche jährliche Miethswerth derjenigen in der Spalte 11 aufgeführten Wohnungen oder Räume zu vermerken, für welche ein wirklich gezahlter Miethszins nicht hat ermittelt werden können.

f) Sind auf die Höhe der in Spalte 17 einzutragenden Kaufpreise etwaige Nebenbedingungen bei dem Verkauf von Einfluß gewesen, z. B. zinsfreie Terminalzahlungen, ungewöhnlich hohe oder niedrige Zinsen für den gestundeten Theil des Kaufpreises, mitüberlassene Maschinen, Mobilien u. s. w., so ist dies in Spalte 24 zu vermerken.
Namentlich gehört auch hierher, wenn ein Haus besonders kostbare Einrichtungen hat, welche nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Orts nicht leicht von einem Miether vergütet werden, auf die Höhe des gezahlten Kaufpreises aber von wesentlichem Einflusse gewesen sind.
Ferner kommt bei den zum Gewerbebetriebe benutzten Gebäuden (§ 5 zu 2 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861) nur der Miethswerth des räumlichen Gelasses, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Triebwerke oder die darin befindlichen Maschinen oder Geräthschaften in Betracht.

g) Sind während des vorstehend zu c bezeichneten Zeitraums besondere Veränderungen mit dem betreffenden Gebäude vorgenommen worden, ist dasselbe z. B. erst ganz neu gebaut, oder sind neue Stockwerke, Nebengebäude oder einzelne Behältnisse auf- oder angebaut worden, so ist dies unter Angabe des Jahres, in welchem die fragliche Veränderung stattgefunden hat, in Spalte 24 zu vermerken.

h) In Spalte 18 ist der Betrag, mit welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuersgefahr versichert ist, zu vermerken.

i) Die Bürgermeister (Amtmänner) sind berechtigt, die Aufstellung der Gebäudebeschreibungen durch die betreffenden Gebäudeeigenthümer aufnehmen zu lassen; sie bleiben indessen auch bei einer solchen Aufnahme für die Richtigkeit der Beschreibungen verantwortlich (§§ 13 und 16 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861).

(Erste Seite.)

Belag Nr............ zur Veränderungsnachweisung. **Muster V.** (zu § 24.)

Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis *N. N.* Katasteramt *N. N.*
Bürgermeisterei oder Amt *N. N.* Statsjahr 187*8*/*79*.
Gemeinde *Buchhain.*
№....

(Plattes Land.)

Beschreibung

der

auf der Besitzung *in Buchhain, Haus No. 15,* neu erbauten beziehungsweise veränderten Gebäude.

Eingetragen unter № *25* der Gebäudesteuerrolle und Band *1* Blatt *1* des Grundbuchs.

Eigenthümer: *Schmidt, Johann Heinrich, Bauer zu Buchhain.*

N. N., den *7. Mai* 18*77*.

1. Urschriftlich an *das Bürgermeisteramt*

zu *Buchhain*

mit dem Ersuchen, diese Gebäudebeschreibung nach Maßgabe der auf der Rückseite abgedruckten Anleitung gefälligst auszufüllen und binnen 4 Wochen an das unterzeichnete Katasteramt zurückzusenden.
Die Spalten 19 bis 23 sind zu anderweiten Eintragungen bestimmt und dürfen dortseits nicht ausgefüllt werden.

Königliches Katasteramt.
N. N.

Buchhain, den *28. Mai* 18*77*.

2. Zurück an das Königliche Katasteramt *N. N.*

nachdem die Ausfüllung bewirkt und als richtig bescheinigt ist.

Der Bürgermeister (Amtmann).
N. N.

(Zweite Seite.)

Zeile	Laufende Nummer.	Bezeichnung nach der Grundsteuermutterrolle. Artikel.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten. (Letztere sind beim Hauptgebäude aufzuführen.) Grundfläche der Gebäude in Quadratmetern.	Anzahl der Stockwerke.	Bauart der Umfassungswände.	Bauart des Daches.	Baulicher Zustand des Gebäudes.	Angabe der in den einzelnen Gebäuden befindlichen Räume an heizbaren und nicht heizbaren Zimmern, Kammern, Küche u. s. w., wie solche abtheilungsweise zusammen benutzt werden.	Anzahl der Familien, welchen das Gebäude Wohnung gewährt.	Der zur Besitzung gehörigen nutzbaren Grundstücke: Artikelnummer der Grundsteuermutterrolle.	Größe. Hekt.	Grundsteuer-Reinertrag. Mark.	wirthschaftlicher Reinertrag. Mark.
	1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	
1.–4.	1	1	1	125/59	s	18	42	Wohnhaus mit etwa 18 Are grossem Hofraume. Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt. Grundfläche des Wohnhauses 176 Quadratmeter.	1	massiv.	Ziegel	gut	2 heizbare Stuben, 4 nicht heizbare Kammern, Küche und Keller.	1	123	39,5	600	1500
5.–6.	2	desgleichen.						Stallgebäude. Grundfläche 130 Quadratmeter.	1	Fachwerk mit Ziegeln.	Ziegel	gut	Raum für 2 Pferde, 6 Kühe, 20 Schafe.	s	s	s	s	s
7.–10.	3	desgleichen.						Scheune. Grundfläche 168 Quadratmeter.	1	Fachwerk mit Ziegeln.	Ziegel	gut	1 Tenne.	s	s	s	s	s
11. 12. bis 20.																		

(Dritte Seite.)

Ist das Gebäude an Personen vermiethet, die weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers stehen?	Innerhalb der letzten 10 Jahre ist von dem Gebäude vermiethet gewesen: an Räumen.	im Durchschnitte der Jahre.	jährlich für Mark.	Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Der jährliche Nutzungswerth beträgt nach dem Gutachten des Katasterkontroleurs. Mark.	Nach dem Beschlusse der Veranlagungskommission: Jährlicher Nutzungswerth. Mark.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer zu 4 %. Mark.	Pf.	zu 2 %. Mark.	Pf.	Angabe der Veränderung, wann sie entstanden und wann das Gebäude bewohnbar beziehungsweise nutzbar geworden, sowie Angabe sonstiger Verhältnisse, welche auf den Werth und die Besteuerung von Einfluß sind.	Zeile
16.	17.			18.	19.	20.	21.	22.		23.		24.	
Nein	s	s	s	Provinzial. 3600 Mk.	240 auf Grund örtlicher Besichtigung.	240	15	9	60	s	s	Die ganze Besitzung ist im Jahre 1874 abgebrannt und demnächst wieder aufgebaut worden. Die Gebäude sind sämmtlich im Mai 1875 bewohnbar bezw. nutzbar geworden.	1.–4.
s	s	s	s	Provinzial. 600 Mk.	s	s	s	s	s	s	s		5.–6.
s	s	s	s	Provinzial. 600 Mk.	s	s	s	s	s	s	s		7.–10.
				N. N. den 15. Juli 1877. Die Veranlagungskommission. N. N. N. N. N. N.									11. 12. bis 20.

(Vierte Seite.)

Von den umstehend verzeichneten Gebäuden wird auf Grund des § 3 beziehungsweise des § 5 zu 2 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 seitens des Eigenthümers in Anspruch genommen:

die Steuerfreiheit.		die Besteuerung mit 2 vom Hundert des Nutzungswerths für das Gebäude unter №
auf Grund der Vorschrift im § 3 des Gesetzes.	für das Gebäude unter №	
1.	2.	3.
§ 3 zu 7. *Lediglich zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt.*	*2 und 3. Anerkannt N. N. Katasterkontroleur.*	

Buchhain, den *28. Mai* 1877.

Daß die in Spalte 6 bis 18 und in Spalte 24 der vorstehenden Nachweisung enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, wird hiermit versichert.

Der Bürgermeister (Amtmann).
N. N.

N. N., den *26. Juni* 1877.

Vervollständigt und begutachtet.

Der Katasterkontroleur.
N. N.

Zur Beachtung bei Aufstellung der Gebäudebeschreibung.

a) In Spalte 6 der Gebäudebeschreibung sind die einzelnen zu der Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und Hausgärten aufzuführen, von den Gebäuden zuerst die Vordergebäude, dann die Hintergebäude, und ferner ist die Grundfläche der Gebäude in Quadratmetern anzugeben. Die einzelnen Gebäude sind so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Badehaus", „Branntweinbrennerei", „Schmiede", „Maschinenhaus", „Kohlenschuppen", „Stall", „Scheuer", „Speicher" u. s. w.

Die mit einem Gebäude im unmittelbaren Zusammenhange befindlichen Flügel oder Seitengebäude sind mit Ersterem als ein Ganzes zu behandeln.

b) In Spalte 11 sind sämmtliche Räume und sonstige Zubehörungen des betreffenden Gebäudes an Sälen, Stuben, Kammern, Küchen, Kellern, Werkstätten, Gewölben, Niederlagen, Ställen u. s. w. nach Stockwerken beziehungsweise Abtheilungen, wie sie zusammengehören, und entweder vermiethet sind, oder zur Vermiethung bestimmt leer stehen, oder von dem Eigenthümer selbst benutzt werden, einzeln ihrer Zahl nach aufzuzeichnen.

c) In Spalte 14 ist die Größe sämmtlicher zu der betreffenden Besitzung beziehungsweise der dem Eigenthümer derselben gehöriger anderweiter, mit besonderen Wohngebäuden nicht versehener Grundstücke anzugeben, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit der Besitzung in demselben oder in einem benachbarten Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke belegen sind.

In der ersten Unterabtheilung der Spalte 15 ist der aus den Mutterrollen zu entnehmende Grundsteuer-Reinertrag, in der zweiten Abtheilung dieser Spalte dagegen der wirthschaftliche Reinertrag der in Spalte 14 nachgewiesenen Grundstücke, und zwar in der Weise, wie solcher bei Veranlagung der Klassen- und Einkommensteuer angenommen zu werden pflegt, einzutragen.

d) In der Spalte 17 ist der jährliche Miethszins, den die in Spalte 11 aufgeführten einzelnen Wohnungen oder Räume in dem Zeitraume der letzten 10 Jahre wirklich gewährt haben, dergestalt auszuwerfen, daß für die einzelnen Jahre dieses Zeitraums die darin wirklich bezogenen Miethen bestimmt zu übersehen sind. Von letzteren darf ein Abzug für die vom Eigenthümer aufgewendeten Reparatur- oder Unterhaltungskosten nicht gemacht werden.

e) Besondere Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind (z. B. wenn dem Miether neben dem Nominalbetrage des Miethspreises noch andere Leistungen oder Verpflichtungen — Einquartierungskosten, Unterhaltung der gemietheten Wohnung, Abgaben irgend welcher Art u. s. w. — auferlegt sind; ferner, wenn aus verwandtschaftlichen oder sonstigen Rücksichten eine Wohnung besonders niedrig vermiethet oder für eine Wohnung durch vortheilhafte Vermiethung an Fremde u. s. w. eine Zeit lang ein ungewöhnlich hoher Miethsertrag erzielt worden ist u. s. w.), sind in Spalte 24 zu erörtern. Ebendaselbst muß angegeben werden, wenn die Wohnung zusammen mit anderen Grundstücken, als dem zum Gebäude gehörigen und von der Gebäudesteuer mit zu treffenden Hausgarten vermiethet ist, wenn dem Miether Mobilien, Maschinen und dergleichen zur Benutzung überwiesen worden.

Ferner kommt bei den zum Gewerbebetriebe benutzten Gebäuden (§ 5 zu 2 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861) nur der Miethswerth des räumlichen Gelasses, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Triebwerke oder die darin befindlichen Maschinen oder Geräthschaften in Betracht.

f) Sind während des vorstehend zu d bezeichneten Zeitraums besondere Veränderungen mit dem betreffenden Gebäude vorgenommen worden, ist dasselbe z. B. erst ganz neu gebaut, oder sind neue Stockwerke, Nebengebäude oder einzelne Behältnisse auf- oder angebaut worden, so ist dies unter Angabe des Jahres, in welchem die fragliche Veränderung stattgefunden hat, in Spalte 24 zu vermerken.

g) In Spalte 18 ist der Betrag, mit welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuersgefahr versichert ist, zu vermerken.

h) Die Bürgermeister (Amtmänner) sind berechtigt, die Aufstellung der Gebäudebeschreibungen durch die betreffenden Gebäudeeigenthümer aufnehmen zu lassen; sie bleiben indessen auch bei einer solchen Aufnahme für die Richtigkeit der Beschreibungen verantwortlich (§§ 13 und 16 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861).

(Erste Seite.) **Muster VI.** (zu § 31.)

Gebäudesteuerverwaltung.

An .... den ....

den Herrn *Bäckermeister Johann Ernst Jacobi zu Neustadt.*

Der umstehende Auszug wird mit dem Bemerken mitgetheilt, daß Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung der Gebäude und der zu denselben ermittelten Flächeninhalte der Hofräume und Hausgärten nach § 10 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, nur binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen, vom Empfange dieses Auszuges an gerechnet, bei dem Ausführungskommissar Herrn .... schriftlich und unter Beifügung dieses Auszuges angebracht werden können.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Verspätung oder die gänzliche Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung der stattgehabten, die Steuerpflichtigkeit oder Steuererhöhung eines Gebäudes bedingenden Veränderungen seitens der dazu Verpflichteten den im § 17 des gedachten Gesetzes bestimm en Strafen unterliegt. Durch die Mittheilung des umstehenden Auszuges wird diese Anmeldung nicht entbehrlich gemacht, vielmehr ist die Anmeldung dessenungeachtet bei dem unterzeichneten Katasteramte zu bewirken, falls solches nicht bereits früher geschehen sein sollte.*)

Königliches Katasteramt.
N. N.

*) Der Absatz von „zugleich wird" bis „geschehen sein sollte" ist zu durchstreichen, falls die Anmeldung — sei es auf dem im § 11 der gegenwärtigen Anweisung bezeichneten Wege, sei es anderweit — seitens des Gebäudeeigenthümers bereits bewirkt sein sollte.

Belag Nr..... zur Veränderungsnachweisung für das Etatsjahr 1878/79.

Insinuationsdokument.

Neustadt, den 24. *Juli* 1877.

Ich bescheinige hiermit, daß mir der Auszug aus den Verhandlungen, betreffend die Veranlagung der Besitzung *zu Neustadt, Friedrichsstrasse Nr. 52* zur Gebäudesteuer, heute behändigt worden ist.

gez. Jacobi.

(Zweite Seite.)
Gemeinde *Neustadt.*

Auszug

aus den Verhandluugen, betreffend die Veranlagung der Besitzung *Friedrichsstrasse No. 52*
des *Herrn Bäckermeisters Johann Ernst Jacobi*
zur allgemeinen Gebäudesteuer.

Bezeichnung der einzelnen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	In Ansatz gebrachter Nutzungswerth. Mark.	Steuerstufe.	Jährlicher Betrag der auferlegten Gebäudesteuer zu 4% Mark.	Pf.	zu 2% Mark.	Pf.	Die Steuer ist zu zahlen vom ersten Tage des Monats.	Jahre.
a. Wohnhaus mit Seitenflügel, Hofraum und Hausgarten.	12	216/41	„	17	52	750	24	30	„	„	„	April	1878
b. Wohnhaus, Hintergebäude rechts auf dem Hofe.	„	„	„	„	„	255	15	9	60	„	„	April	1878

Neustadt, den 24ten *Juli* 1877.

Daß der vorstehend bezeichnete Auszug dem Hauseigenthümer (Bevollmächtigten) Herrn *Bäckermeister Jacobi* richtig behändigt worden ist, wird hiermit bescheinigt. *N. N.*

(Erste Seite.) Muster VII. (zu § 32.)

Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis............

Reklamationsnachweisung.

(Zweite Seite.)

Laufende Nummer.	Name und Stand der Reklamanten.	Nähere Beschreibung des Gebäudes, gegen dessen Einschätzung reklamirt wird, nebst Angabe der Besteuerungsmerkmale.	Das Gebäude soll jährlich steuern nach dem Beschlusse der Veranlagungskommission						Inhalt der Reklamationsschrift.
			von einem Nutzungswerthe von Mark.	in Stufe	zu 4%		zu 2%		
					Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.

(Dritte Seite.)

Gutachten			Entscheidung der Regierung.
des Katasterkontroleurs.	der Veranlagungskommission.	des Ausführungskommissars.	
9.	10.	11.	12.

(Erste Seite.) Muster VIII. (zu § 32.)

Gebäudesteuerverwaltung.

Regierungsbezirk.........

Kreis...........

Rekursnachweisung.

(Zweite Seite.)

Laufende Nummer.	Name und Stand des Rekurrenten.	Nähere Beschreibung des Gebäudes, gegen dessen Einschätzung rekurrirt wird. Angabe der Besteuerungsmerkmale.	Das Gebäude soll jährlich steuern nach dem Beschlusse der Regierung						Gründe der Reklamation.	Entscheidung der Regierung.
			von einem Nutzungswerthe von Mark.	in Stufe	zu 4%		zu 2%			
					Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.

(Dritte Seite.)

Inhalt der Rekursschrift.	Gutachten				Entscheidung des Finanzministers.
	des Katasterkontroleurs.	der Veranlagungskommission.	des Ausführungskommissars.	der Regierung.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.

Muster IX. (zu § 41.)

Gebäudesteuerverwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*

Katasteramt *N. N.*
Etatsjahr 1878/79.

Hauptübersicht des Bestandes an Gebäuden

und der davon zu entrichtenden Steuer.

Laufende Nummer.	Namen		Anzahl der Nummern der Gebäudesteuerrolle.	Anzahl der sämmtlichen steuerpflichtigen Gebäude			Anzahl sämmtlicher steuerfreier Gebäude.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer					
	der Bürgermeisterei- (Amts-) bezirke.	der Gemeinden.		zu 4%	zu 2%	Zusammen.		zu 4%		zu 2%		Zusammen.	
								Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.		11.	
1.	*N. N.* *u. s. w.*	*Aaden.*	*25*	*u. s. w.*									
18.	*N. N.* *u. s. w.*	*Buchhain.*	*84*	*95*	*7*	*102*	*128*	*427*	*60*	*14*	*50*	*442*	*10*
	Wiederholung	*Seite 1*											
		„ 2											
		„ 3											
	u. s. w.												
		Zusammen	*3109*	*5132*	*1025*	*6157*	*3362*	*24233*	*80*	*841*	*50*	*25075*	*30*

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. bis 20.

N. N. den 20. Dezember 1877.
Der Katasterkontroleur.
N. N.

Muster X. (zu § 55.)

Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*
Bürgermeisterei oder Amt *N. N.*
Gemeinde *N. N.*
№ ....

Katasteramt *N. N.*
Etatsjahr 1878/79.

Inhaltsverzeichniß der Gebäudesteuerfortschreibungsverhandlungen.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Aktenstücke.	Stückzahl.
1.	2.	3.
1.	Veränderungsnachweisung nebst den zugehörigen Anlagen (Anmeldeverhandlungen, Gebäudebeschreibungen, Behändigungsscheinen 2c.)	
2.		
3.		

N. N., den *30. April 1878.*

Es wird hiermit bescheinigt, daß außer den vorstehend eingetragenen Aktenstücken weitere Aktenstücke für obengenannte Gemeinde und das bezeichnete Etatsjahr nicht anzulegen waren.

Der Katasterkontroleur.
N. N.

(Erste Seite.)

Anlage A. (zu § 42.)

Gebäudesteuerverwaltung.

Regierungsbezirk............
Kreis............
Bürgermeisterei (Amt) ....

Gebäudesteuerrolle der ....

(Städte)

(und den Städten gleich zu stellende Ortschaften des platten Landes).

(Zweite Seite.)

Laufende Nr.	Oertliche Bezeichnung der Besitzung. Straße, Platz rc.	Nr.	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band.	Blatt.	Name, Vorname und Stand des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung und Größe der Hofräume, Gebäudeflächen und Hausgärten nach der Grundsteuermutterrolle. Artikel.	Nummer der Flur.	der Parzelle.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.
1.	2.	3.	4.			5.	6.	7.	8.			9.
1.												
2.												
3.												
4.												
5.												
6.												
7.												
8.												
9.												
10.												
11.												
12.												
13.												
14. bis 20.												Seite......

(Dritte Seite.)

Grund der etwaigen Steuerfreiheit.	Jährlicher Nutzungswerth. Mark.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer zu 4% Mark.	Pf.	zu 2% Mark.	Pf.	Summe der Spalten 13 und 14 für jede laufende Nummer. Mark.	Pf.	Etatsjahr.	Bemerkungen.	
10.	11.	12.	13.		14.		15.		16.	17.	
											1.
											2.
											3.
											4.
											5.
											6.
											7.
											8.
											9.
											10.
											11.
											12.
Anzahl zu 4% | 2%											13.
											14. bis 20.

(Erste Seite.) **Anlage B.** (zu § 12.)

Gebäudesteuerverwaltung.

Regierungsbezirk..................
Kreis..................
Bürgermeisterei (Amt)..........

Gebäudesteuerrolle der Gemeinde

(Plattes Land.)

(Zweite Seite.)

Laufende Nummer.	Ortsübliche Bezeichnung der Besitzung.	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band.	Blatt.	Name, Vorname und Stand des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung und Größe der Hofräume, Gebäudeflächen und Hausgärten nach der Grundsteuermutterrolle. Artikel.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.
1.	2.	3.			4.	5.	6.	7.			8.
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. bis 20.											

(Dritte Seite.)

Grund der etwaigen Steuerfreiheit.	Der zur Besitzung gehörigen nutzbaren Grundstücke Flächeninhalt. Hekt.	Wirthschaftlicher Reinertrag. Mark.	Jährlicher Nutzungswerth. Mark.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer zu 4% Mark.	Pf.	zu 2% Mark.	Pf.	Summe der Spalten 13 und 14 für jede laufende Nummer. Mark.	Pf.	Etatsjahr.	Bemerkungen.	
9.	10.		11.	12.	13.		14.		15.		16.	17.	
Seite..........	Anzahl zu 4%	2%											1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. bis 20.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

(VII.)

Bestimmungen

vom 31. März 1877,

betreffend die

Berechnung der Fortschreibungsgebühren bei der Grund- und Gebäudesteuer

in der

Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

I. Bei der Grundsteuer.

§. 1.

Die von dem Erwerber der in den Grundsteuerbüchern fortgeschriebenen Grundstücke, in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt (§. 1. zu 1. der Anweisung I. vom heutigen Tage), zu entrichtende Fortschreibungsgebühr wird zu 0,05 Mark für jede Parzelle berechnet (§. 5. der Verordnung vom 12. Dezember 1864, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen, Gesetzsamml. S. 683). Hierbei werden von den summarisch fortgeschriebenen Artikeln (§. 30. der vorgedachten Anweisung) alle Parzellen gezählt.

Eine Fortschreibungsgebühr wird nicht entrichtet:

1. für die in das Eigenthum des Reiches oder des Staates oder von einer Reichs- oder Staatsverwaltung an die andere übergehenden Grundstücke,
2. für die lediglich behufs Nachtragung von Bestandsveränderungen oder Beseitigung materieller Irrthümer (§. 1. zu 2. bis 9. der vorerwähnten Anweisung), behufs Berichtigung der Namens-, Wohnorts- oder sonstigen Angaben oder aus anderweiten Gründen bewirkten Fortschreibungen, sofern die betreffenden Parzellen keinen Wechsel in ihrem Eigenthumsverhältniß erlitten haben,
3. für den nach den Vorschriften im §. 65. zu 4. und §. 66. zu 2. der vorerwähnten Anweisung in den Steuerbüchern nicht nachzutragenden zwischenzeitlichen Eigenthumswechsel,
4. für den in den Steuerbüchern nicht speziell nachgewiesenen Antheil, welcher von einem als im gemeinschaftlichen Eigenthume befindlich aufgeführten Artikel erworben wird.

§. 2.

Die Anzahl derjenigen Parzellen, für welche eine Fortschreibungsgebühr zu entrichten, ist artikelweise in der Unterabtheilung der Spalte 21. der Abschlußliste (§. 70. der vorerwähnten Anweisung) zu vermerken und in Spalte 21. der Betrag der Fortschreibungsgebühr zu berechnen.

II. Bei der Gebäudesteuer.

§. 3.

Die von dem Erwerber der in den Gebäudesteuerrollen fortgeschriebenen Gebäude, in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt (§. 1. zu 1. der Anweisung III. vom heutigen Tage), zu entrichtende Fortschreibungsgebühr (§. 18. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer) wird für eine Fortschreibung, wenn die von den fortgeschriebenen Gebäuden zu entrichtende Jahressteuer zusammengenommen:

a) weniger als 6 Mark beträgt, zu 0,10 Mark,
b) 6 Mark und bis zu 15 Mark beträgt, zu 0,20 Mark,
c) 15 „ „ „ „ 30 „ „ „ 0,30 „
d) 30 „ „ „ „ 45 „ „ „ 0,40 „
e) 45 „ und mehr beträgt, „ 0,50 „

berechnet.

Bei Berechnung der Fortschreibungsgebühren sind die Steuerbeträge derjenigen einem und demselben Eigenthümer zugeschriebenen, von nur einem Eigenthümer erworbenen Gebäude, hinsichtlich deren der eingetretene Eigenthumswechsel in einem in das Fortschreibungsprotokoll (§. 13. der letztgedachten Anweisung) eingetragenen Akt zur Anmeldung beziehungsweise Feststellung gelangt ist, zusammenzuzählen.

Eine Fortschreibungsgebühr wird nicht entrichtet:

1. für diejenigen Gebäude, welche von der Gebäudesteuer befreit sind;
2. für die lediglich behufs Nachtragung der Bestandsveränderungen (§. 1. zu 2. bis 15. der letztgedachten Anweisung), behufs Berichtigung der Namens-, Wohnorts- oder sonstigen An-

Extra-Beilage
zum
Königl. Preußischen Regierungs-Amtsblatt.

Concession
zum
Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten
für die
Equitable
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft
zu
New York.

Der unter der Firma

Equitable
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

in der Stadt New York domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund des Statuts vom Jahre 1859 und der dazu gehörigen Nebensatzungen hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung des bei der Zulassung gültigen Statuts und der Nebensatzungen muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2. Die Veröffentlichung der Concession, des Statuts und der Nebensatzungen, sowie der etwaigen Aenderungen derselben und der bezüglichen Genehmigungsurkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und der Abrechnung der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht sind.

In der erwähnten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit Preußischen Unterthanen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5. Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf [illegible]
nach dem Ermessen der Preu[illegible]
zurückgenommen und für erf[illegible]

Im Uebrigen ist dur[illegible]
Erwerben von Grundeig[illegible]
Staaten nicht ertheilt.

Zu solchem Erwerb [illegible]
jedem einzelnen Falle bes[illegible]
herrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 4. Jan[illegible]

Der Minist[illegible]

Im[illegible]

gez. [illegible]

ad I. A. 10327.

Francis B. Cooley,
H. D. Newcomb,
Henry G. Marquand,
Moses A. Hoppock,
George D. Morgan,
H. B. Butler,
Ezra C. Reed,
Dwight Townsend,
Henry M. Alexander,
William T. Blodgett,
Benjamin F. Manierre,
E. J. Hawley,
Alanson Trask,
Edward W. Lambert,
Daniel D. Lord,
Robert Bliß,
Henry Day.

Sollte einer oder irgend welche der Obengenannten die Funktion ablehnen, oder sich als unwählbar erweisen, so kann die Vacanz durch die übrigen Mitglieder ausgefüllt werden.

Der erste Verwaltungsrath soll unmittelbar nach der Errichtung der Gesellschaft sich durch das Loos in vier Klassen, jede à dreizehn Personen, theilen. Die erste Klasse tritt am Ende eines Jahres vom 31. Dezember 1859 gerechnet aus; die zweite nach Ablauf zweier Jahre nach jener Zeit; die dritte nach Ablauf dreier Jahre nach jener Zeit, und die vierte nach Ablauf von vier Jahren nach jener Zeit und so fort in jedem folgenden Jahre.

Ein Viertel des Verwaltungsrathes soll später, wie im folgenden Abschnitt bestimmt wird, jährlich erwählt werden und vier Jahre im Amte bleiben, oder bis ihre Nachfolger ernannt sind; soll jedoch wieder wählbar sein. Eventuell in der Zwischenzeit vorkommende Vakanzen, durch Todesfall oder Rücktritt, können von dem Verwaltungsrathe in der, in den Nebensatzungen angegebenen Weise, ausgefüllt werden.

Die erste Wahl des Verwaltungsrathes soll am ersten Mittwoch des Monats Dezember im Hauptbüreau der Gesellschaft in der Stadt New York stattfinden, und vierzehn Tage vorher in zwei der täglich erscheinenden Zeitungen besagter Stadt angezeigt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden durch Ballot erwählt und die Mehrheit entscheidet. Der Verwaltungsrath soll drei Wahlinspektoren ernennen, welche Lebenspolicen-Inhaber der Gesellschaft sein müssen, und der Präsident kann jede durch Ausbleiben eines Inspektors veranlaßte Vakanz ausfüllen. Findet die Wahl an jenem Tage nicht statt, so sind die übrigen Mitglieder, deren Amtszeit dann noch nicht abläuft, ermächtigt, besagte Vakanzen auszufüllen.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes ist jeder Aktionär der Gesellschaft zu einer Stimme für jede ihm gehörige Aktie berechtigt und kann er dieselbe persönlich oder durch Stellvertreter abgeben. Späterhin kann der Verwaltungsrath nach geschehener Anzeige in zwei vorhergehenden ordnungsmäßigen Sitzungen, durch drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder, festsetzen, daß jeder Lebens-Policen-Inhaber, welcher für nicht weniger als fünftausend Dollars versichert ist, zu einer Stimme bei der jährlichen Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths berechtigt sein soll; diese Stimme muß jedoch persönlich und nicht durch Stellvertreter abgegeben werden.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, durch Zusatz-Reglements zu erklären, welche Anzahl seiner Mitglieder (doch nicht unter sieben) ein Collegium zur Geschäftsverhandlung bilden sollen.

Art. 5.

Nach jeder jährlichen Wahl soll der Verwaltungsrath aus seiner Mitte jährlich einen Präsidenten ernennen und nach seinem Ermessen auch einen Vice-Präsidenten. Der Verwaltungsrath kann auch zu jeder Zeit einen Präsidenten und Vice-Präsidenten ernennen, um zeitweilig zu fungiren, wenn diese Beamten abwesend, persönlich interessirt oder arbeitsunfähig sind. Der Verwaltungsrath hat auch einen Sekretär und andere von demselben als erforderlich erachtete Funktionäre zu bestellen, die nur, so lange es der Verwaltungsrath für gut findet, im Dienste bleiben.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, zur Richtschnur der Beamten und Agenten und für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, Nebensatzungen, Vorschriften und Reglements einzuführen, sofern dieselben nicht mit diesen Statuten oder mit der Verfassung und den Gesetzen dieses Staates unvereinbar sind; und diese Nebensatzungen, Vorschriften und Reglements können umgeändert oder widerrufen werden, nach dem Gutdünken des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath kann die Höhe der Prämien, den auf ein einzelnes Leben zu versichernden Betrag, sowie die Bedingungen dieser Versicherungen bestimmen und ist befugt, zum Nutzen der Gesellschaft Versicherungspolicen, Dividenden oder von der Gesellschaft ausgestellte Obligationen anzukaufen.

Art. 6.

Das Versicherungsgeschäft der Gesellschaft soll nach dem Gegenseitigkeits-System geführt werden.

Alle Prämien sind baar zu entrichten. Unterläßt der Versicherte die Bezahlung der Prämie oder verletzt derselbe irgend eine andere Bedingung der Versicherungspolice, so kann der Verwaltungsrath seine Police für verfallen erklären und alle früheren Zahlungen zum Nutzen der Gesellschaft verwenden.

Die Beamten der Gesellschaft sollen innerhalb sechszig Tagen von dem Ablauf der ersten fünf Jahre seit dem 31. Dezember 1859 und innerhalb sechszig Tagen von jeder folgenden Periode von fünf Jahren eine Bilanz der Geschäfte der Gesellschaft aufmachen lassen, welche die Aktiva und Passiva, sowohl gegenwärtige als eventuelle, und den Netto-Ueberschuß, nach Abzug einer hinreichenden Summe, um alles laufende Risico und andere Verbindlichkeiten zu decken, darstellt. Jedem Inhaber einer Police wird für einen nach Billig-

keit bemessenen (equitable) Antheil an besagtem Ueberschuß kreditirt. Nach Ermittelung dieses billigen Antheils soll derselbe zum Ankauf eines ferneren Versicherungsbetrages (beim Tode oder durch die Police selbst zahlbar) verwendet und der anwartschaftliche Werth dieses billigen Antheils zu dem von dem Verwaltungsrathe bestimmten Zinsfuß deklarirt werden; oder falls ein Policeninhaber darauf anträgt, soll für diesen billigen Antheil an dem Ueberschuß eine Annuität zu einem von dem Verwaltungsrathe angegebenen Zinsfuß angekauft werden, um dieselbe zur Herabminderung seiner künftigen Prämien zu verwerthen. Im Sterbefalle soll das auf der zuletzt aufgemachten Bilanz gefundene Guthaben des Versicherten dem dazu Berechtigten ausgezahlt werden und der verhältnißmäßige Antheil an dem Ueberschuß, der billigerweise (equitable) ihm (oder ihr) zukommt, soll gleichfalls, nachdem derselbe ermittelt und deklarirt worden, bezahlt werden.

Stirbt ein Versicherter vor dem Zeitpunkt der Aufnahme der obenerwähnten Bilanz, so kann der Verwaltungsrath bestimmen, welcher (wenn überhaupt vorhandene) Antheil an dem Ueberschuß dem Betreffenden auszuzahlen ist.

Innerhalb dreißig Tagen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem 31. Dezember 1859 sollen die Beamten der Gesellschaft eine ausführliche General-Bilanz der Geschäfte der Gesellschaft anfertigen lassen, welche während sechszig Tagen in den gewöhnlichen Geschäftsstunden zur Einsicht der Policeninhaber vorliegen muß. Dieselbe soll die, während der vorhergehenden fünf Jahre, für Prämien, Zinsen und Annuitäten eingenommenen Beträge, sowie diejenigen, welche während desselben Zeitraums für Verluste, Unkosten und anderweitig ausgezahlt wurden, sammt den im Schatze verbleibenden Saldo und der Art und Weise, wie derselbe verwendet ist, angeben.

Art. 7.

Das finanzielle Jahr der Gesellschaft fängt mit dem ersten Tage des Januar an und geht mit dem 31. Dezember jedes Jahres zu Ende.

Art. 8.

William Walker, Henry A. Hurlbut, James Low, Thomas A. Cummins, Peter McMartin und Henry G. Marquand sind Commissäre zur Eröffnung von Subscriptionsbüchern zur Zeichnung des Stammkapitals in angemessenen Zeiten und Orten und sollen dieselben offen halten bis die volle Summe von Einhunderttausend Dollars gezeichnet ist.

Dessen zur Urkunde wir die unterzeichnenden Mitglieder hierunter unsere Namen gesetzt haben am zweiten Mai 1859.

William C. Alexander,
William Walker,
Henry Young,
Irad Hawley,
James Low,
James M. Beebe,
Henry A. Hurlbut,
Thomas A. Biddle,
Benjamin E. Bates,
John T. Moore,
Thomas U. Smith,
William Whitewright jr.,
William G. Lambert,
Wilmot Williams,
Peter McMartin,
George Talbot Olyphant,
S. Frotingham jr.,
Thomas A. Cummins,
Henry B. Hyde,
Henry G. Marquand,
Moses A. Hoppock,
George D. Morgan,
H. B. Butler,
George H. Stuart,
John Slade,
Henry J. Gardner,
Henry H. Hyde,
E. Spencer Miller,
S. R. Spaulding,
Dudley S. Gregory,
Stephen H. Phillips,
John Auchincloß,
J. M. Halsted,
H. S. Terbell,
T. S. Young,
Bennington F. Randolph,
Dwight Townsend,
Henry M. Alexander,
William T. Blodgett,
Benjamin F. Manierre,
E. J. Hawley,
Alanson Trask,
Edward W. Lambert,
Daniel D. Lord,
Robert Bliß,
Henry Day.

Stadt und Grafschaft von New York.

Nachdem Henry B. Hyde aus besagter Stadt in gehöriger Form vereidigt worden, erklärt er, daß er bei der Unterzeichnung der vorstehenden Deklaration und Statuten durch die obengenannten William C. Alexander, William Walker, Henry A. Hurlbut, Henry G. Marquand, Daniel D. Lord, Thomas A. Cummins, Thomas U. Smith, Henry Day, Moses A. Hoppock, William G. Lambert, H. S. Terbell, J. M. Halsted, Robt. Bliß, Edward W. Lambert, James Low, Dwight Townsend, H. B. Butler, George Talbot Oliphant, Wilmot Williams, E. J. Hawley, Benjamin F. Manierre, William T. Blodgett, Henry M. Alexander, Jno. Auchincloß, John Slade, P. McMartin, W. Whitewright, jr., George D. Morgan, E. Spencer Miller, George H. Stuart, Benjamin E. Bates, Alanson Trask, Thomas A. Biddle, T. S. Young, James M. Beebe, S. Frothingham jr., Henry J.

Gardner, Stephen H. Phillips, S. R. Spaulding, Henry H. Hyde, John T. Moore und Henry Young anwesend war, und gesehen hat, wie sie dieselben unterzeichneten. Und daß die obengenannten Bennington F. Randolph, D. S. Gregory und Irad Hawley ihm bekannten, daß die obigen Unterschriften die ihrigen wären.

Henry B. Hyde.

Beschworen-Bestätigung.

Vereidigt vor mir am 9. Mai 1859 und besagter H. B. Hyde bekannte mir, daß er selbst unterzeichnet habe.

Thomas L. Thornell,
Dokumentskommissar (Notar).

Attest des General-Anwalts.

Staat New York.
Kanzlei des General-Anwalts.
Albany, 10. Mai 1859.

Ich attestire hiemit, daß ich die Statuten der Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten durchgesehen und daß ich dieselben im Einklang finde mit den Bestimmungen der Akte, betitelt: „eine am 24. Juni 1853 erlassene Akte über die Incorporation von Lebens- und Gesundheits-Versicherungs-Gesellschaften, auch in Bezug auf Agenturen derselben" sammt Amendements, und nicht abweichend von der Verfassung oder den Gesetzen des Staates und der Vereinigten Staaten.

Lyman Tremain,
General-Anwalt.

An den hochachtbaren S. E. Church, Staatskontroleur.

Staat New York, Controleur-Kanzlei.

Ich attestire hiemit, daß Vorstehendes eine genaue Abschrift der Deklaration und der Statuten der Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten und ganz richtig dem Original nachgeschrieben ist. Dessen zur Urkunde ich meine Unterschrift und Amtssiegel beigesetzt habe in der Stadt Albany 10. Mai 1859.

(L. S.) **Philip Phelps,**
Control. Substit.

Staat New York, Stadt und Grafschaft von Albany.

William H. A. Rooker, aus der Stadt Albany, nachdem derselbe gehörig vereidigt worden, erklärt, daß er Redakteur im Büreau der Staatszeitung von Albany, Atlas und Argus ist, und die Anzeige, wovon Beiliegendes eine Abschrift ist, in besagter Zeitung regelmäßig täglich während sechs aufeinander folgender Wochen, vom 16. Mai 1859 anzufangen, veröffentlicht wurde.

William H. A. Rooker.

Vereidigt vor mir am 27. Juni 1859.

D. A. Manning,
Dokumentskommissar (Notar).

Ermächtigungsattest.

Staat New York, Controleur-Kanzlei,
Albany, 25. Juli 1859.

Nachdem die Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten, in der Stadt New York domicilirt, allen Bestimmungen des Kap. 463 des Gesetzes vom Jahre 1853 in Bezug auf die Inkorporation von Lebens- und Gesundheits-Versicherungs-Gesellschaften, nachgekommen und in der Controleur-Kanzlei des Staates New York Einhunderttausend Dollars in fünfprozentigen Vereinigten Staaten Stocks, dem obigen Gesetze gemäß, deponirt hat.

So attestire ich, Stanford E. Church, Controleur des Staates New York, daß, da besagte Gesellschaft in Nachachtung des erwähnten Gesetzes den gesetzmäßigen Betrag in Sicherheiten bei mir deponirt hat, dieselbe, sobald sie Gegenwärtiges nebst den Anlagen in der Registratur-Kanzlei der Stadt und des Staates New York eingereicht haben wird, ermächtigt ist, ihren Statuten gemäß das Versicherungsgeschäft zu beginnen.

Urkundlich dessen ich hierunter meine Unterschrift und Amtssiegel gesetzt habe am Tage und Jahre wie oben.

(L. S.) **Philip Phelps,**
Control. Substit.

Staat New York, Controleur-Kanzlei.

Ich attestire hiemit, daß Vorstehendes eine treue Copie der Deklaration, Statuten, des Certifikats und Affidavits (Beschworenes Zeugniß), sowie anderer in dieser Kanzlei eingereichter Dokumente der Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten und genau sämmtlichen Originalen nachgeschrieben ist.

Dessen zur Urkunde ich hierunter meinen Namen und Amtssiegel gesetzt habe in der Stadt Albany am 25. Juni 1859.

(L. S.) **Philip Phelps,**
Control. Substit.

Staat New York.
Versicherungs-Departement.

Ich, William Barnes, Vorsteher des Versicherungs-Departements des Staates New York attestire hiermit, daß ich anliegende Copie der Deklaration und Statuten der Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten, sammt dem Certifikat des Generalanwalts und dem schließlichen Certifikat des Controlleurs mit den in diesem Departement registrirten Originalen verglichen habe und daß dieselbe genau den sämmtlichen Originalen nachgeschrieben ist.

Urkundlich dessen ich hierunter meine Unterschrift und Amtssiegel gesetzt habe am 23. Juni A. D. 1868.

(L. S.) **George Wolford,**
Superintend. Substit.

Staat New York.
Stadt und Distrikt von New York. } s. s.

Ich, Charles Nettleton, gehörig angestellter, bevollmächtigter und geschworener Notar des Staates New York, in besagter Stadt New York wohnhaft, bestätige hiemit, daß Vorstehendes eine getreue Uebersetzung der Statuten der Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten ist.

Dessen zur Urkunde ich Gegenwärtiges unterzeichnet und mein Amtssiegel hier beigedrückt habe am 26ten Juni 1876.

(L. S.) **Charles Nettleton,**
Oeffentlicher Notar.

Nr. 3569. Gesehen im Kaiserlich Deutschen General-Konsulate zu New York zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars Herrn Charles Nettleton.

New York, den 27ten Juni 1876.

Der Kaiserliche General-Consul.

(L. S.) J. W. **Hinkel,**
Kaiserl. Consul.

Neben-Satzungen
der
Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft
der
Vereinigten Staaten.

Sitzungen des Verwaltungsrathes. — Bericht des Präsidenten.

§. 1. Es sollen regelmäßige Sitzungen des Verwaltungsrathes am zweiten Mittwoch des Februar, und am vierten Mittwoch des April, Juli und Oktober stattfinden, und von dem Präsidenten über die in dem zuletzt vergangenen finanziellen Quartal vorgekommenen Geschäfte und Angelegenheiten Bericht erstattet werden, mit specieller Angabe der abgeschlossenen Contrakte, der eingegangenen Gelder und deren Quellen, der Belegung oder Verwendung derselben, des verbleibenden Saldos, der fälligen und unbezahlten Posten und eine General-Bilanz mit vollständiger Aufführung des Capitalbestandes, Veranlagungen, Zahlungen und Forderungen für Verluste.

Wahl der Beamten und Committeen.

Es hat auch jedes Jahr eine Sitzung zur Wahl der Beamten und permanenten Committeen stattzufinden und zwar bei der Quartals-Versammlung im Februar eines jeden Jahres.

Berufung specieller Sitzungen.

§. 2. Der Präsident kann nach Gutdünken eine specielle Sitzung des Verwaltungsrathes anberaumen; dasselbe hat auch auf schriftlichen Antrag dreier Mitglieder zu geschehen.

Geschäftsverhandlung bei speciellen Sitzungen.

Zu allen sowohl speciellen als regelmäßigen Sitzungen müssen die Mitglieder persönlich durch schriftliche oder gedruckte Anzeige berufen werden, doch soll bei speciellen Sitzungen kein anderes Geschäft als das in der Anzeige erwähnte vorgenommen oder abgeschlossen werden, ausgenommen nach durch Abstimmung erlangter Einwilligung der Majorität sämmtlicher Mitglieder.

Collegium.

§. 3. Zur Verhandlung der Geschäfte genügt ein Collegium von neun Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Vacanzen im Verwaltungsrathe.

§. 4. Vacanzen im Verwaltungsrathe müssen in einer der nächsten oder darauf folgenden Sitzung nach geschehener Anzeige derselben ausgefüllt werden, und zwar in einer der Ernennung zunächst folgenden Sitzung. In der zu dergleichen Sitzungen an die Mitglieder des Verwaltungsrathes gerichteten Einladung muß dieser Wahl gedacht werden.

Obliegenheiten des Präsidenten.

§. 5. Der Präsident, im Fall er anwesend, soll bei allen Sitzungen des Verwaltungsrathes präsidiren, ex officio Mitglied aller permanenten Committeen sein, ausgenommen des Rechnungs-Committees, und der Sitzung eines Spezial-Committee beiwohnen, wenn er von dem Vorsitzenden dazu aufgefordert wird.

§. 6. Der Präsident hat die Leitung und Oberaufsicht der Geschäfte der Gesellschaft und Bericht darüber bei jeder regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsrathes zu erstatten, und diese Berichte sollen aufgereiht und in dem Protokoll Register copirt werden.

Obliegenheiten des Vice-Präsidenten.

§. 7. Der Vice-Präsident hat den Präsidenten zu assistiren und ist im Falle der Abwesenheit, Krankheit oder Unfähigkeit desselben ermächtigt, dessen Obliegenheiten zu übernehmen.

Funktion des Sekretärs.

§. 8. Der Sekretär hat die Sitzungen des Verwaltungsrathes, sowie der permanenten und Special-Committeen zu notificiren; den Vorsitzenden des betreffenden Committee mit einer Copie irgend eines auszuführenden Beschlusses sowie mit den Namen der Mitglieder des Committee, sammt allen voraussichtlich erforderlichen Rechnungen und Papieren zu versehen, und auf Verlangen sich bei den Arbeiten des Committee zu betheiligen. So oft derselbe dazu aufgefordert wird, soll er den Sitzungen des Verwaltungsrathes beiwohnen, und vollständige Protokolle derselben in ein zu diesem Zwecke bestimmtes Buch eintragen, sowie alle anderen von dem Präsidenten und dem Verwaltungsrath in Bezug auf das Geschäft der Gesellschaft ihm auferlegten Pflichten erfüllen.

Funktion des Mathematikers.

§. 9. Der Mathematiker hat alle Berechnungen über Lebensdauer, die Höhe der anzusetzenden Prämien für die von der Gesellschaft zu übernehmende Versiche-

rung, sowie den Werth von Policen und Annuitäten anzufertigen, welche der Präsident oder der Verwaltungsrath, oder ein Committee desselben von ihm fordert.

Er hat ferner nach zuverlässigen Quellen die zur Benutzung der Gesellschaft geforderten Tabellen über Lebenswerth, Risico und Annuitäten zu berechnen und anzufertigen.

Er hat auch alle Rechnungen zu führen, und eventuell von der Gesellschaft verlangte Uebersichten derselben aufzumachen und die richtige Buchung aller eingegangenen Gelder, Anweisungen und Sicherheitspapiere, sowie aller trassirten, ausgezahlten und ausgelegten Beträge zu beaufsichtigen und Quittungen darüber entgegen zu nehmen, auch von wem und wofür dieselben empfangen, und an wen und wofür sie ausgezahlt wurden; auch genaue Rechnung von Geldanlagen, Sicherheiten (Effekten) und Activis, welche zu jeder Zeit der Einsicht des Verwaltungsrathes oder irgend eines Mitgliedes desselben zugänglich sein sollen, zu geben.

Funktion des Gesellschaftsarztes.

§. 10. Der hiesige Arzt der Gesellschaft muß täglich zu bestimmten Stunden in deren Bureau sich einfinden, um die zur Versicherung angebotenen Personen zu untersuchen, die Berichte der Agenten an anderen Orten über Versicherungsanträge durchzusehen, und das Ergebniß in ein zu diesem Zweck eingerichtetes Buch einzutragen.

Befugniß zur Contrahirung.

§. 11. Der Präsident und der Vice-Präsident sind ermächtigt, Lebensversicherungs- und Annuitäten-Contracte den zeitweiligen Vorschriften und Anordnungen des Verwaltungsrathes gemäß abzuschließen.

Obhut und Gebrauch des Siegels.

§. 12. Das Corporationssiegel soll sich in dem ausschließlichen Gewahrsam des Präsidenten befinden, welcher befugt ist, dasselbe auf Versicherungs- und Annuitäten-Contracte, Certificate über gestellte Hypotheken, Ueberweisung von Hypotheken, nachdem der volle Betrag derselben eingezahlt worden, und nach Anleitung des Finanz-Commitee's auf Ablösung eines Theiles von verpfändeten Grundstücken auf Cessions-Instrumenten von Grundeigenthum, auf Vollmachten zur Uebertragung von Staatsfonds oder zur Entgegennahme von Dividenden zu setzen.

Beamten-Caution.

§. 13. Der Präsident, Vice-Präsident und der Sekretär haben eine schriftliche Caution für ihre treue Pflichterfüllung zu leisten, und zwar zu einem Betrage und unter Bürgschaften, welche der Genehmigung des Verwaltungsrathes unterliegen; jede dieser Verschreibungen bleibt so lange in Kraft, bis eine andere vom Verwaltungsrathe substituirt und genehmigt wird und soll dieselbe bei jeder jährlichen Wahl des Verwaltungsrathes unterbreitet werden.

Ständige Committeen. — Deren Erwählung.

§. 14. Der Verwaltungsrath stellt fünf ständige Committeen, nämlich ein Finanz-Committee, ein Versicherungs-Committee, ein Agentur-Committee, ein Rechnungs-Committee und ein Committee für Lebens-Statistik, welche jährlich durch Ballot erwählt werden und bis zur Ernennung ihrer Nachfolger in Funktion bleiben.

Finanz-Committee.

§. 15. Das Finanz-Committee besteht außer dem Präsidenten aus acht Mitgliedern des Verwaltungsrathes (wovon fünf ein volles Collegium bilden), welche alle, sowohl temporäre als andere Capitalanlagen der Gesellschaft und die Buchführung beaufsichtigen und leiten, und befugt sind, die Ablösung von verpfändeten Grundstücken, sowie den Wechsel von Capitalanlagen und Sicherheiten anzuordnen; auch in allen die Finanzen der Gesellschaft berührenden Angelegenheiten und zur Erklärung von Dividenden die Beamten zu Rathe ziehen sollen.

Versicherungs-Committee.

§. 16. Das Versicherungs-Committee besteht aus fünf Mitgliedern des Verwaltungsrathes (von denen drei ein Collegium bilden), welche in allem, was sich auf Versicherung bezieht, sowie zur Feststellung und Erledigung der Forderungen für Verluste die Beamten zu Rathe ziehen sollen, doch soll kein Verlust ohne die Genehmigung des Committee bezahlt werden.

Agentur-Committee.

§. 17. Das Agentur-Committee besteht aus sechs Mitgliedern des Verwaltungsrathes (von denen drei ein Collegium bilden), und ist ermächtigt, Agenten zu ernennen und zu entlassen, auch ihre Remuneration zu bestimmen.

Rechnungs-Committee.

§. 18. Das Rechnungs-Committee besteht aus fünf Mitgliedern des Verwaltungsrathes (von denen drei ein Collegium bilden), welche vor jeder vierteljährlichen Sitzung des Verwaltungsrathes alle Rechnungen und Zahlungen einsehen und revidiren sollen.

§. 18a. Das Committee der Lebensstatistik besteht aus fünf Mitgliedern des Verwaltungsrathes (von denen drei ein Collegium bilden), welche die Beamten, in allem sich auf den ärztlichen Geschäftskreis Beziehenden und die Sterblichkeitserfahrung der Gesellschaft zu Rathe ziehen sollen.

Sitzungs-Protokolle.

§. 19. Es sollen genaue Protokolle von den Verhandlungen und Beschlüssen in jeder Sitzung in ein zu diesem Zwecke eingerichtetes Buch eingetragen, und bei jeder gewöhnlichen Sitzung des Verwaltungsrathes vorgelesen werden.

Schriftlicher Bericht.

§. 20. Jeder Bericht eines ständigen oder speciellen Committee hat schriftlich zu geschehen.

Anlehen auf Grundeigenthum.

§. 21. Es kann kein Anlehen von der Gesellschaft gegen Sicherheit von Landbesitz bewilligt werden, ausgenommen verbesserte Landwirthschaften, und auch dann nicht über die Hälfte des Werthes des als Sicherheit angebotenen Eigenthums, ausschließlich der Baulichkeiten.

Präklusion wegen Zinsen.

§. 22. Zinsen auf Verschreibungen oder Hypotheken an die Gesellschaft dürfen nicht über dreißig Tage fällig bleiben, ohne daß der Präsident eine Präklusion oder Klage veranlaßt, wofern nicht das Finanz-Committee zu einer längeren Frist ermächtigt.

Wahl-Inspektoren.

§. 23. Der Verwaltungsrath soll in seiner letzten ordnungsmäßigen Sitzung vor der jährlichen Wahl der Mitglieder drei Wahlinspektoren ernennen, und im Fall des Ausbleibens eines Inspektors ist der Präsident befugt, die Vacanz auszufüllen. Findet die besagte ordnungsmäßige Sitzung nicht statt, so soll der Präsident eine specielle Sitzung zu dem erwähnten Zwecke anberaumen, wovon besondere Anzeige zu machen ist. Diese specielle Sitzung soll mindestens sechszehn Tage vor besagter Wahl stattfinden.

Begrenzung des Policenbetrages.

§. 24. Es darf keine Police für ein einzelnes Leben zu einem höheren Betrage als fünfzigtausend Dollars abgegeben werden.

Zahlungs-Quittungen bei Verschreibungen.

§. 25. Zahlungen des Kapitals von Verschreibungen werden nur durch die gemeinschaftliche Quittung des Präsidenten und des Sekretärs als gültig anerkannt, welche der Verschreibung als ein Theil des Contractes einverleibt werden sollen; doch kann der Präsident den Mathematiker ermächtigen, für den Sekretär zu unterzeichnen.

Anlagen in Staatsfonds.

§. 26. Alle Anlagen in Staatsfonds müssen im Namen der Gesellschaft geschehen durch Vollmacht seitens vier Mitglieder des Finanz-Committee, wovon der Präsident immer eines sein muß, um die Uebertragung im Namen der Gesellschaft zu bewirken.

Versicherungs-Policen. — Anwalts-Certificat.

§. 27. Bevor Zahlungen zu autorisirten Anlehen auf Grundbesitz geleistet werden, muß der Präsident die gehörig vollzogene Verschreibung eine genügende Versicherungs-Police, in Händen haben, sowie auch ein Certificat des Anwalts oder Sachwalters der Gesellschaft, daß der Besitztitel gültig und unbeschwert und die Hypothek gehörig vollzogen und ausgeliefert ist.

Anlehen-Gesuche für inkorporirte Gesellschaften.

§. 28. Es soll kein Antrag seitens inkorporirter Gesellschaften zu Anlehen bei dem Finanz-Committee Berücksichtigung finden (ausgenommen wenn zwei Drittel der Mitglieder des auserwählten Committee dafür stimmen).

Untersuchungs-Committee.

§. 29. Am Schlusse jedes Finanzjahres sollen die Rechnungen und Activa der Gesellschaft von einem speciellen Committee von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrathes (welche nicht Mitglieder des Finanz-Committee sind) untersucht werden, und Bericht zu Protokoll genommen werden.

Quittungen. — Von wem zu unterzeichnen.

§. 30. Quittungen für alle im Bureau der Gesellschaft empfangenen Gelder müssen vom Sekretär und Mathematiker unterzeichnet und in allen Fällen von dem Präsidenten gegengezeichnet werden; und bei den Agenturen müssen alle Quittungen von dem Sekretär und Mathematiker unterzeichnet und von dem Agenten gegengezeichnet werden.

Abänderung der Neben-Satzungen.

§. 31. Die Neben-Satzungen können in jeder zu diesem Zwecke speciell anberaumten Sitzung abgeändert werden.

Staat New York. }
Stadt und District von New York. } s. s.

Ich, Charles Nettleton, gehörig angestellter, bevollmächtigter und geschworener Notar des Staates New York, in besagter Stadt New York wohnhaft, bestätige hiemit, daß Vorstehendes eine getreue Uebersetzung der Neben-Satzungen der Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten ist.

Dessen zur Urkunde ich Gegenwärtiges unterzeichnet und mein Amtssiegel hier beigedrückt habe am 26. Juni 1876.

(L. S.) **Charles Nettleton,**
Oeffentlicher Notar.

Nr. 3575. Gesehen im Kaiserlich Deutschen General-Consulate zu New York zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars Herrn Charles Nettleton.

New York, den 27. Juni 1876.

Der Kaiserliche General-Consul.

(L. S.) **J. B. Hinkel,**
Kaiserl. Consul.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.